Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Novembersession 2016
21.11.2016 - 01.12.2016

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Finanzdirektion FIN (Tr. 3, 4, 5 und 6 fix traktandiert auf Montag, 28. November 2016, 13.30 Uhr)	2 + 3
Volkswirtschaftsdirektion VOL	3
Erziehungsdirektion ERZ	4 + 5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	5 - 8
Polizei- und Militärdirektion POM	8 - 10
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	10 + 11
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	11 + 12
Wahlen	12 - 14
Interpellationen	14 - 16
Anfragen	16

Erstellt von: Stabsabteilung der Staatskanzlei des Kantons Bern / 08.11.2016

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2016.RRGR.647	Verfassung des Kantons Bern (Änderung). Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiativen 185-2013 "Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)" und 186-2013 "Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag"	Verfassung	SAK		FD	1. Lesung Antrag SAK: Nichteintreten	Kommissions-mehrheit: Lanz Kommissions-minderheit: Wüthrich
Staatskanzlei								
2	2016.RRGR.797 -	Behörden, Besondere Rechnung "Regierungsrat" (I-Nr. 1006) Kontengruppe 307, Rentenleistungen. Nachkredit 2016	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Kipfer
Finanzdirektion								
3	2016.RRGR.81 -	Voranschlag 2017 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	Antrag des Regierungsrates	Iseli
4	2016.RRGR.81 -	Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 (Gesamtstaat und Justiz) des Kantons Bern	Voranschlag / Aufgaben-/Finanzplan	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	Antrag des Regierungsrates gemeinsame Beratung	Iseli
5	2016.RRGR.898 -	196-2016 Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) -	Motion		Annahme	FD	gemeinsame Beratung	
6	2014.RRGR.441 -	Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen und Ziele bis 2022	Bericht GR	FiKo	Kenntnisnahme	FD	Antrag des Regierungsrates	Iseli
7	2016.RRGR.787 -	Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020. Rahmenkredit 2016-2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Haas

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
8	2016.RRGR.765	Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die Produkte und Dienstleistungen 2017. Rahmenkredit 2017	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Streit-Stettler
9	2016.RRGR.766	Amt für Informatik und Organisation: Beschaffung von Microsoft-Lizenzen. Rahmenkredit 2017-2022	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Streit-Stettler
10	2016.RRGR.789	Fach- und Konzernapplikationen der Ämter der Finanzdirektion. Ausgabenbewilligung für die Wartung und Weiterentwicklung. Rahmenkredit 2017-2020	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Streit-Stettler
11	2016.RRGR.790	Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP). Rahmenkredit 2017–2019	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Burkhalter
12	2016.RRGR.813	Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate 2016. FIN	Fristverlängerung Vollzug	FiKo		RD		Burkhalter
13	2016.RRGR.275	057-2016 Lüthi (Burgdorf, SP) Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn	Motion -		Ablehnung	FD		
14	2016.RRGR.280	061-2016 - Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) - Private Mandatsträger von Einkommenssteuern befreien	Motion -		Ablehnung	FD		
15	2016.RRGR.618	124-2016 Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	Motion -		Annahme als Postulat	FD		

Volkswirtschaftsdirektion

16	2016.RRGR.809 -	Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate 2016. VOL	Fristverlängerung Vollzug	FiKo		RD		Kipfer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Erziehungsdirektion								
17	2016.RRGR.799	«Bauinventar 2020», Reduktion des Bauinventars 2016-2020. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016-2020	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Krähenbühl
18	2016.RRGR.774	Beitrag des Kantons an die Überarbeitung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Zäch
19	2016.RRGR.800	Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2017-2019. Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Zäch
20	2016.RRGR.798	Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate 2016. ERZ	Fristverlängerung Vollzug	FiKo		RD		Kipfer
21	2016.RRGR.858	170-2016 Dringlich Seiler (Trubschachen, Grüne) Mehr Gestaltungsraum für den Spezialunterricht – auch eine Antwort auf den Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Richtlinienmotion	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
22	2016.RRGR.265	053-2016 Gasser (Bévilard, PSA) Schulleitungen an der Volksschule	Motion -		Ablehnung	FD		
23	2016.RRGR.289	068-2016 Graber (La Neuveville, SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule Richtlinienmotion	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
24	2016.RRGR.116	042-2016 - Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) - Berner Fachhochschule - wie beschlossen - an drei Standorten	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
25	2016.RRGR.621 -	127-2016 Augstburger (Gerzensee, SVP) Berufsbildung stärken und Hochschulausbildung wirksam steuern	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
26	2016.RRGR.859 -	171-2016 Dringlich - Wüthrich (Huttwil, SP) - Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen	Postulat -		Annahme	FD		
27	2016.RRGR.299 -	074-2016 Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Angliederung der Wirtschaftsmittelschule Biel an die Berufsfachschule	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
28	2016.RRGR.216 -	047-2016 BiK (Zäch, Burgdorf) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg Richtlinienmotion	Motion -		Annahme	RD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

29	2016.RRGR.780	BVE – Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung und der Fachapplikationen. Verpflichtungskredit 2017	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Blank
30	2016.RRGR.757	Gemeinden Belp, Burgistein, Gelterfingen, Gurzelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Rümligen, Seftigen, Toffen; Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal". Kantonsbeitrag an die Ausführung, Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
31	2016.RRGR.758	Bern, Psychiatrische Klinik UPD (Waldau); Erneuerung Druckwasserleitungen und Zuleitung Retentionsanlage. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Frutiger
32	2016.RRGR.806	St. Immer, Rue de la Clef 42/44, Centre de formation professionelle Berne francophone (Ceff), Gesamtsanierung. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD -	fakultatives Finanzreferendum	Dumermuth
33	2016.RRGR.782	Thun, Äussere Ringstrasse 7, Gymnasium Thun, Standort Seefeld. Schulraumprovisorium für 7 Unterrichtszimmer und einen Aufenthaltsraum. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Rösti
34	2016.RRGR.833	Bern, Hallerstrasse 8 und 10; Zumiete für die Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Soziale Arbeit. Verpflichtungskredit für Mietzins und Nebenkosten	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Marti
35	2016.RRGR.781	Bern - Schwarztorstrasse 31; Zumiete für die Kantonale Denkmalpflege. Verpflichtungskredite für Mietzins, Nebenkosten und Ausstattung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		
36	2016.RRGR.697	144-2016 Dringlich Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern -	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
37	2016.RRGR.884	183-2016 - Alberucci (Ostermundigen, glp) Staatsquotenneutrales Mobility-Pricing im Kanton Bern - testen -	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
38	2016.RRGR.295	071-2016 - Brönnimann (Mittelhäusern, glp) - Braucht der Kanton Bern eine kantonale Staatsbahn? Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
39	2016.RRGR.496	091-2016 Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	FD		
40	2016.RRGR.613	119-2016 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr - tun, um Abfall zu vermeiden! -	Motion		Annahme	FD		
41	2016.RRGR.614	120-2016 - Grüne (Seiler, Trubschachen) - Hahnenwasser ist von bester Qualität und als Trinkwasser - ökologischer - Richtlinienmotion -	Motion		Ablehnung	RD		
42	2016.RRGR.620	126-2016 - Alberucci (Ostermundigen, glp) - Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW	Motion		Ablehnung	FD		
43	2016.RRGR.630	135-2016 Grimm (Burgdorf, glp) Zwischenhalt einzelner «Lötschberger-Zugkompositionen» im Bahnhof Bern-Wankdorf an Wochenenden und an Feiertagen - kürzere Umsteigemöglichkeiten	Motion		Ablehnung	FD		
44	2016.RRGR.631	136-2016 Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im - Raum Bern -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
45	2016.RRGR.615	121-2016 - Grüne (de Meuron, Thun) - Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	Postulat		Annahme	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
46	2016.RRGR.616	122-2016 - Grüne (de Meuron, Thun) - Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	Postulat		Annahme	FD -	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Polizei- und Militärdirektion

47	2016.POM.255 -	Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE); Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD	Antrag des Regierungsrates	Kommissions-mehrheit: Kohler Kommissions-minderheit: Müller
48	2015.POM.63 -	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Kommissions-mehrheit: Wenger Kommissions-minderheit: Gschwend-Pieren
49	2016.POM.376 -	Kantonspolizei Bern (Kapo) und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Verpflichtungskredit 2017-2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Burkhalter
50	2016.POM.325 -	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, Bern. Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wenger
51	2016.POM.42 -	Casino Theater Burgdorf - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionskosten der Gesamtsanierung	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wenger
52	2016.POM.472 -	Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles	Bericht GR	GPK		FD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
53	2016.RRGR.856 -	168-2016 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	FD	gemeinsame Beratung	
54	2016.RRGR.880 -	179-2016 Wyss (Wengi , SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein - Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue - Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse! -	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung	
55	2016.RRGR.622 -	128-2016 Dringlich Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die - Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen -	Motion		Ablehnung	FD		
56	2016.RRGR.751 -	151-2016 Dringlich GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
57	2016.RRGR.554 -	100-2016 BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von - Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
58	2016.RRGR.366 -	086-2016 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
59	2016.RRGR.633	138-2016 - Wüthrich (Huttwil, SP) - Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
60	2016.RRGR.498 -	093-2016 Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	Motion -		Annahme	FD		
61	2016.RRGR.627	133-2016 Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Schwimm- und Velofahrkurse für Asylsuchende	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
62	2016.RRGR.561	106-2016 Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	Motion -		Ablehnung	FD		
63	2016.POM.374 -	Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate 2016. POM	Fristverlängerung Vollzug	FiKo		RD		Burkhalter

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

64	2015.RRGR.1025	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Wenger
65	2014.RRGR.593	Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030	Übrige Geschäfte	BaK -	Kenntnisnahme	FD	Antrag des Regierungsrates	Rüfenacht
66	2016.RRGR.783 -	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für die ICT - Ausgaben der JGK. Rahmenkredit 2017-2020	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Burkhalter

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2016.RRGR.807	Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate 2016. JGK	Fristverlängerung Vollzug	FiKo		RD		Pfister
68	2016.RRGR.852	165-2016 Dringlich SiK (Wenger, Spiez) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
69	2016.RRGR.857 -	169-2016 Dringlich Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
70	2016.RRGR.956 -	Förderung Hausarztmedizin. Motion Schär (M 022/2012) „Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation“	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD	Antrag des Regierungsrates	Kohler
71	2015.GEF.65 -	Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate 2016. GEF	Fristverlängerung Vollzug	FiKo		RD		Pfister
72	2016.RRGR.700 -	147-2016 Dringlich Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	
73	2016.RRGR.927 -	204-2016 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	Motion -		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
74	2016.RRGR.823	155-2016 Dringlich Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges?	Motion -		Annahme	FD		
75	2016.RRGR.266 -	054-2016 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
76	2016.RRGR.274	056-2016 Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
77	2016.RRGR.277	059-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Finanzieller Eigenbeitrag als Starthilfe nach Beendigung der vorläufigen Aufnahme	Motion -		Ablehnung	FD		

Wahlen

78	2016.RRGR.968	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK per 1. Dezember 2016	Ernennung/Wahl			RD		
79	2016.RRGR.957	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Ersatzmitglied BaK	Ernennung/Wahl			RD		
80	2016.RRGR.940	Ergänzungswahl eines Mitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer vom 01.02.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
81	2016.RRGR.941	Ergänzungswahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
82	2016.RRGR.943	Ergänzungswahl von 2 Ersatzmitgliedern französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
83	2016.RRGR.946	Ergänzungswahl von 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
84	2016.RRGR.954	Ergänzungswahl des Präsidiums der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2019	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
85	2016.RRGR.955	Ergänzungswahl des Vizepräsidiums der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2019	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
86	2016.RRGR.947	Ergänzungswahl von 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern für die Bodenverbesserungskommission (BVK), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
87	2016.RRGR.948	Ergänzungswahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
88	2016.RRGR.950	Ergänzungswahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
89	2016.RRGR.952	Wiederwahl des Präsidenten des Obergerichts, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2019	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
90	2016.RRGR.953	Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2019	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
91	2016.RRGR.949	Wiederwahl zweier Richterinnen und Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad je 100%, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
92	2016.RRGR.761 -	Wiederwahl der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 - 28.02.2019	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Interpellationen Justizleitung

93	2016.RRGR.376 -	088-2016 Hirschi (Moutier, PSA) Was kostet der Schutz eines SVP-Steuerschuldners?	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

94	2016.RRGR.190 -	045-2016 SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) Schlechtere Gesundheit von Lehrkräften	Interpellation			SV		
95	2016.RRGR.278 -	060-2016 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Chancen und Risiken einer Digitalisierung der Volksschulen	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

96	2016.RRGR.562	107-2016 Hofmann (Bern, SP) Wie ist der Stand der Umsetzung der gesetzmässigen Bestimmungen in Bezug auf die Fuss- und Wanderwege?	Interpellation			SV		
97	2016.RRGR.577	113-2016 Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Velo- und Fussgängersteg entlang dem Saanen-Viadukt	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

98	2016.RRGR.698 -	145-2016 Dringlich Boss (Saxeten, Grüne) Jetboote auf Berner Gewässern (im speziellen auf Brienzer- und Thunersee)	Interpellation			SV		
99	2016.RRGR.699 -	146-2016 Dringlich - Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) - Beteiligung der Zivilschutzorganisationen an den PISA-Kosten, Budgetprozess 2017	Interpellation			SV		
100	2016.RRGR.714 -	149-2016 Dringlich Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Personalentscheid - neuer Leiter des Migrationsdienstes - bestehende Interessenkonflikte	Interpellation			SV		
101	2016.RRGR.594 -	116-2016 Graber (La Neuveville, SVP) Hat es im Kanton Bern christliche Flüchtlinge, die von muslimischen Flüchtlingen verfolgt werden?	Interpellation			SV		

Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

102	2016.RRGR.287 -	066-2016 Freudiger (Langenthal, SVP) Empfehlung für islamkonforme Bestattungen im Kanton Bern – Mehr Fragen als Antworten	Interpellation			SV		
103	2016.RRGR.300 -	075-2016 Zuber (Moutier, PSA) Rehabilitierung von Léon Froidevaux?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Juradelegation

104	2016.STA.24093	141-2016 Hirschi (Moutier, PSA) Selbstbestimmung von Moutier und Erinnerungsvermögen - des Regierungsrats -	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

105	2016.RRGR.276	058-2016 Zuber (Moutier, PSA) Gebärmutterhalskrebsimpfung im Kanton Bern	Interpellation			SV		
106	2016.RRGR.294	070-2016 de Meuron (Thun, Grüne) Situation der Palliative-Care-Netzwerke im Kanton Bern?	Interpellation			SV		

Anfragen

107	2016.STA.25024	Anfragen der Novembersession 2016	Anfrage			SV		

Antrag der Kommission für die erste Lesung

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiativen 185-2013 «Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)» und 186-2013 «Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag)»

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1
2. Ausgangslage ... 2
   2.1 Parlamentsrechtsrevision und parlamentarische Initiativen 185-2013 / 186-2013 ... 2
   2.2 Kommissionsarbeit ... 3
3. Geprüfter Bedarf für eine Teilrevision der Kantonsverfassung ... 4
   3.1 Ausgabenbefugnisse Regierungsrat, Grosser Rat und Volk (Finanzreferendum) ... 4
      3.1.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 ... 4
      3.1.2 Aktuelle Rechtslage ... 5
      3.1.3 Erwägungen der SAK ... 6
   3.2 Mitwirkung Grosser Rat bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan ... 8
      3.2.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 ... 8
      3.2.2 Aktuelle Rechtslage ... 9
      3.2.3 Erwägungen der SAK ... 9
   3.3 Mitwirkung Grosser Rat bei Desinvestitionen ... 10
      3.3.1 Begriffe ... 10
      3.3.2 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 ... 11
      3.3.3 Aktuelle Rechtslage ... 11
      3.3.4 Erwägungen der SAK ... 12
   3.4 Zuständigkeiten für Ausgaben in ausserordentlichen Lagen ... 13
      3.4.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 ... 13
      3.4.2 Aktuelle Rechtslage ... 13
      3.4.3 Situation in den Kantonen und im Bund ... 14
      3.4.4 Erwägungen der SAK ... 15
   3.5 Verordnungsveto ... 16
      3.5.1 Begriff ... 16
      3.5.2 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 ... 16
      3.5.3 Aktuelle Rechtslage ... 17
      3.5.4 Situation in den Kantonen und im Bund ... 17
      3.5.5 Erwägungen der SAK ... 18
   3.6 Parlamentsdienste und Staatskanzlei ... 19
      3.6.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 ... 19
      3.6.2 Aktuelle Rechtslage ... 19
      3.6.3 Situation in den Kantonen und im Bund ... 19
      3.6.4 Erwägungen der SAK ... 20
   3.7 Volksvorschlag und Eventualantrag ... 20
      3.7.1 Begriffe ... 20
      3.7.2 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 186-2013 ... 21
      3.7.3 Aktuelle Rechtslage ... 21
      3.7.4 Situation in den Kantonen und im Bund ... 22
      3.7.5 Erwägungen der SAK ... 24
4. Erläuterungen zu den Artikeln der vorgeschlagenen Verfassungsänderung ... 37
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 39
6. Finanzielle Auswirkungen ... 39
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 39
8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 39
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 39
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 40
11. Antrag ... 40

Vortrag
der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen an den Grossen Rat zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern (Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013)

1. Zusammenfassung

Am 18. November 2013 unterstützte der Grosse Rat zwei parlamentarische Initiativen der Kommission Parlamentsrechtsrevision (ParlRev) vorläufig: die parlamentarische Initiative 185-2013 «Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)» mit 99 zu 41 Stimmen bei 10 Enthaltungen und die parlamentarische Initiative 186-2013 «Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag» mit 128 zu 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Mit der Vorberatung beider parlamentarischen Initiativen wurde die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) beauftragt. Bevor sie dem Grossen Rat Antrag stellt, führt die SAK zu den Ergebnissen ihrer Arbeiten nun eine Vernehmlassung durch.

Die parlamentarischen Initiativen beschlagen folgende verschiedenen Themenbereiche:

- **Höhe der Ausgabenbefugnisse** von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk (inkl. Finanzreferendum)
- Zuständigkeit für **gebundene Ausgaben**
- **Mitwirkung Grosser Rat bei Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan**
- **Mitwirkung Grosser Rat bei Desinvestitionen**
- Zuständigkeit bei Ausgaben in **ausserordentlichen Lagen**
- **Verordnungsveto**
- **Parlamentsdienste und Staatskanzlei**
- **Volksvorschlag und Eventualantrag**

Im vorliegenden Vortrag gibt die SAK Auskunft über ihre Arbeiten und die Ergebnisse ihrer Beratungen zu allen in den beiden parlamentarischen Initiativen genannten Themenbereichen.

Nach eingehender Prüfung der in den parlamentarischen Initiativen enthaltenen Änderungsvorschläge bejaht die SAK in zwei Bereichen einen Revisionsbedarf: bei den Schwellenwerten der Ausgabenbefugnisse von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk sowie bei den Verfassungsbestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei. Genauer schlägt die Kommission vor, die geltenden Schwellenwerte der Ausgabenbefugnisse zu verdoppeln. Weiter soll die Verfassung mit einer Bestimmung zu den Parlamentsdiensten ergänzt und die Bestimmung zur Staatskanzlei angepasst werden. Die so resultierenden Änderungen der Kantonsverfassung sind im Erlassentwurf dargestellt. In allen anderen Bereichen scheinen der Kommission entweder die Bestimmungen der totalrevidierten Grossratsgesetzgebung im Sinne einer Stärkung des Parlaments bereits ausreichend oder besteht aus ihrer Sicht aus anderen Gründen kein Anlass zu einer Verfassungsrevision.

Die Vorschläge der SAK stiessen in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Allerdings stellte die Mehrheit der teilnehmenden Parteien und Interessenverbände in Frage, ob die vorgeschlagenen Anpassungen wichtig und dringlich genug seien, um allein darüber eine Volksabstimmung durchzuführen. **Deshalb beantragt die SAK dem Grossen Rat, auf ihren Entwurf nicht einzutreten** und die Revision erst vorzunehmen, wenn die Verfassung aus anderen Gründen ohnehin geändert werden muss.

2. Ausgangslage

2.1 Parlamentsrechtsrevision und parlamentarische Initiativen 185-2013 / 186-2013

Am 4. Juni 2013 verabschiedete der Grosse Rat ein totalrevidiertes Parlamentsrecht.[1] Die Totalrevision der Grossratsgesetzgebung war durch eine Motion der Oberaufsichtskommission (OAK; heute Geschäftsprüfungskommission, GPK) ausgelöst worden, die der Grosse Rat im September 2010 überwiesen hatte.[2] In Bezug auf den Zeithorizont legte die Motion fest, dass die neue Grossratsgesetzgebung auf den Legislaturwechsel per 1. Juni 2014 in Kraft treten sollte. Die für die Vorbereitung der Totalrevision eingesetzte Kommission Parlamentsrechtsrevision (Kommission ParlRev) beschloss deshalb, auf Änderungen zu verzichten, welche eine Revision der Kantonsverfassung notwendig machen würden. Sie gab aber bereits im Vortrag an den Grossen Rat Hinweise, in welchen Bereichen sie sich Verfassungsänderungen vorstellen könnte.[3] Gestützt auf ihre Erkenntnisse aus den Arbeiten zur Totalrevision des Parlamentsrechts reichte die Kommission ParlRev am 10. Juli 2013 deshalb auch noch die parlamentarische Initiative 185-2013 «Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)» ein.

Da die Kommission ParlRev während ihrer Arbeiten ausserdem von Vertretern der besonderen Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte Hinweise dazu erhalten hatte, wo in diesem Bereich Verfassungsänderungsbedarf bestehen könnte, reichte die Kommission ParlRev noch die zweite parlamentarische Initiative 186-2013 «Überprüfung von Volksvorschlag und Eventualantrag» ein.

In der Novembersession 2013 unterstützte der Grosse Rat die parlamentarische Initiative 185-2013 mit 99 zu 41 Stimmen bei 10 Enthaltungen und die parlamentarische Initiative 186-2013 mit 128 zu 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen vorläufig.[4]

Die Grossratsgesetzgebung sieht vor, dass eine vom Grossen Rat vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative durch eine Kommission vorberaten wird (Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG][5]). Über das Ergebnis der Vorberatung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO][6]). Sie stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative Antrag. Der Grosse Rat kann diese Frist in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängern (Art. 67 Abs. 2 Satz 2 GRG).

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beschloss am 6. Januar 2014, zur Vorberatung der beiden parlamentarischen Initiativen vorderhand keine Kommission einzusetzen, sondern das Geschäft auf das Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung per 1. Juni 2014 der dann neu bestehenden Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zuzuweisen (Art. 32 Bst. h der Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat [aGO][7]). Aufgrund der Tatsache, dass die parlamentarischen Initiativen schon im Juli 2013 eingereicht worden waren, die SAK ihre Arbeiten jedoch erst nach ihrer Schaffung und Konstituierung im Juni 2014 aufnehmen konnte, war bereits ein Jahr der zur Vorberatung und Antragstellung zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist ungenutzt verstrichen. Um ihren Auftrag seriös durch-

[1] Tagblatt 2013, S. 2-68 / 258-288 (1. Lesung) und 526-541 (2. Lesung).
[2] Tagblatt 2010, S. 657-660.
[3] Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision an den Grossen Rat vom 03.12.2012, Ziffer 11.
[4] Tagblatt 2013, S. 1246-1258.
[5] BSG 151.21
[6] BSG 151.211
[7] BSG 151.211.1

führen zu können, beantragte die SAK deshalb die im Grossratsgesetz für Ausnahmefälle vorgesehene Fristverlängerung um zwei Jahre. Der Grosse Rat genehmigte diese Fristverlängerung im Juni 2015.[8]

2.2 Kommissionsarbeit

Die SAK beschloss an ihrer Konstituierung am 23. Juni 2014, für die Vorbereitung der Kommissionsberatungen zu den beiden parlamentarischen Initiativen einen besonderen Ausschuss einzusetzen. Dieser setzte sich aus neun Mitgliedern und allen in der SAK vertretenen Fraktionen zusammen. Weiter beschloss die Kommission, den Regierungsrat von Beginn an in ihre Arbeiten einzubeziehen. So nahm an allen Ausschuss- und Plenumssitzungen eine Vertretung des Regierungsrates teil.

Zwischen August 2014 und Dezember 2015 befassten sich der Ausschuss und das Plenum der SAK an je insgesamt fünf Sitzungen inhaltlich mit den parlamentarischen Initiativen. Zu den Änderungsvorschlägen der parlamentarischen Initiative 185-2013 im Bereich Finanzen lud die SAK überdies die Finanzkommission (FiKo), den Regierungsrat und die Finanzkontrolle auf Basis eines ausführlichen Fragenkatalogs zur Stellungnahme ein. Bezüglich Verfassungsbestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei hörte die SAK den Generalsekretär des Grossen Rates und den Staatsschreiber an. Zur parlamentarischen Initiative 186-2013 bzw. zu möglichen Änderungen im Bereich Volksvorschlag und Eventualantrag schliesslich liess die SAK durch Professor Andreas Glaser am Zentrum für Demokratie in Aarau ein Rechtsgutachten erstellen.[9] Im Weiteren standen der Kommission die Protokolle und Beratungsgrundlagen der Kommission ParlRev zu den parlamentarischen Initiativen sowie ausführliche Dokumentationen mit wissenschaftlichen Beiträgen zu den darin abgehandelten Themen zur Verfügung.

[8] Tagblatt 2015, S. 387.

[9] Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau.

3. Geprüfter Bedarf für eine Teilrevision der Kantonsverfassung

In den parlamentarischen Initiativen werden in verschiedenen Themenbereichen Bedarf für eine Verfassungsänderung ausgemacht und konkrete Änderungsvorschläge vorgelegt:

- **Ausgabenbefugnisse Regierungsrat, Grosser Rat und Volk**: Schwellenwerte erhöhen (vgl. Art. 89 Abs. 2 Bst. a und b und Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 [KV][10]) und ab einer bestimmten Höhe auch für gebundene Ausgaben Zuständigkeit Grosser Rat vorsehen (vgl. Art. 76 Bst. e KV, Art. 89 Abs. KV, Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV) [Kapitel 3.1]
- **Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan**: Mitwirkung Grosser Rat verstärken (vgl. Art. 75 KV, Art. 76 Bst. a KV und Art. 9 Abs. 1 KV) [Kapitel 3.2]
- **Desinvestitionen:** Mitwirkung Grosser Rat verstärken (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV) [Kapitel 3.3]
- **Ausserordentliche Lagen**: Zuständigkeit Grosser Rat bzw. Ratsorgan bei hohen Ausgaben in vorsehen (vgl. Art. 91 KV) [Kapitel 3.4]
- **Verordnungsveto** ermöglichen (vgl. Art. 88 KV) [Kapitel 3.5]
- **Parlamentsdienste und Staatskanzlei**: Verfassung mit Bestimmung zu Parlamentsdiensten ergänzen und Verfassungsbestimmung zur Staatskanzlei ändern (vgl. 83a KV, Art. 92 Abs. 2 KV) [Kapitel 3.6]
- **Volksvorschlag und Eventualantrag** überprüfen (vgl. Art. 62 KV) [Kapitel 3.7]

Im Folgenden werden die Vorgaben der parlamentarischen Initiativen und die Erwägungen der SAK zu diesen Themenbereichen separat abgehandelt.

3.1 Ausgabenbefugnisse Regierungsrat, Grosser Rat und Volk (Finanzreferendum)

3.1.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013

Nach Ansicht der Kommission ParlRev sind grosse Ausgaben stets mit einer gewissen Handlungsfreiheit verbunden. Deshalb erachtete es die Kommission – auch nach Verschärfung der Kriterien der Gebundenheit von Ausgaben und Einführung von Bestimmungen zur besseren Information und Dokumentation des Grossen Rates im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision – als angezeigt, die Zuständigkeit für Ausgaben ab einer bestimmten Höhe beim Grossen Rat anzusiedeln, unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebundene Ausgaben handelt.

Gemäss der Kommission ParlRev sind die Ausgabenbefugnisse von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk (Finanzreferendum) aber auch überhaupt zu überprüfen. Es geht dabei um die Festlegung der Schwellenwerte, ab welcher der Regierungsrat, der Grosse Rat oder das Volk für eine Ausgabe zuständig sein sollen. Die Überprüfung steht nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Vorschlag, dass ab einer bestimmten Höhe der Grosse Rat für alle Ausgaben unabhängig von ihrer Gebundenheit zuständig sein sollte. Der Kommission ParlRev schwebten eine Verdoppelung der geltenden Schwellenwerte und damit auch eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit des Regierungsrates vor.

[10] BSG 101.1

Die parlamentarische Initiative 185-2013 schlug folgende Verfassungsänderung vor:

> **Art. 89 Abs. 2 KV** (Regierungsrat – Finanzbefugnisse)
> [2] Er [Der Regierungsrat] beschliesst über
> *a* einmalige Ausgaben bis ~~eine~~ zwei Millionen Franken,
> *b* wiederkehrende Ausgaben bis ~~200 000~~ 400 000 Franken.
> *c* ~~gebundene Ausgaben~~ *aufgehoben*.
>
> **Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV** (Fakultative Volksabstimmung)
> [1] Ferner unterliegen der Volksabstimmung, wenn das Referendum zustande gekommen ist,
> *c* Beschlüsse des Grossen Rates über neue Ausgaben, sofern sie einmalige Ausgaben über ~~zwei~~ vier Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben über ~~400 000~~ 800 000 Franken betreffen.

3.1.2 Aktuelle Rechtslage

Vom Bundesrecht her bestehen keine Vorgaben. Im Gegenteil stellt die Organisations- und Finanzautonomie der Kantone gerade einen Grundpfeiler der kantonalen Souveränität dar (Art. 3, 43, 46 Abs. 2 und 47 BV). So können die Kantone nicht nur selber die staatliche Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren ausgestalten, sondern z.B. auch die Einnahmen und Ausgaben selber festlegen.[11] Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone auch nicht dazu, das Finanzreferendum vorzusehen. Mit dem Finanzreferendum wird ein Ausgabenbeschluss des Parlaments der Volksabstimmung zugänglich gemacht. Davon ausgenommen sind gebundene Ausgaben.[12] Die Mitsprache des Volks ist nur sinnvoll, wenn dieses frei entscheiden kann, ob eine Ausgabe getätigt werden soll oder nicht.

Nach geltender Verfassung beschliesst im Kanton Bern der Regierungsrat über neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über neue wiederkehrende Ausgaben bis zu 200 000 Franken. Ausserdem beschliesst der Regierungsrat über gebundene Ausgaben und zwar unabhängig von ihrer Höhe (Art. 89 Abs. 2 KV). Der Grosse Rat beschliesst über neue einmalige Ausgaben zwischen einer und zwei Millionen Franken und über neue wiederkehrende Ausgaben zwischen 200 000 und 400 000 Franken. Neue einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben über 400 000 Franken unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Diese Kompetenzordnung und Schwellenwerte der Ausgabenbefugnisse wurden mit der totalrevidierten Verfassung 1993 festgelegt. Davor war der Grosse Rat für die Bewilligung neuer und gebundener Ausgaben über 200 000 Franken zuständig gewesen (vgl. Art. 26 Ziff. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 [aKV]). Ausgaben ab einer Million Franken unterlagen dem fakultativen und Ausgaben ab 10 Millionen Franken dem obligatorischen Referendum. Die Verfassungsmaterialien zeigen, dass die alleinige Zuständigkeit für gebundene Ausgaben bewusst dem Regierungsrat zugewiesen wurde. Anträge für eine Mitwirkung des Grossen Rates wurden abgelehnt. Der Verfassungsgeber erwartete aber eine klare und transparente Praxis und dass der Begriff der gebundenen Ausgaben eng ausgelegt würde.[13]

Mit der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung wurde folgende neue Definition für gebundene Ausgaben eingeführt:

[11] Vgl. Tschannen, Pierre (2011). *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Bern, 3. Auflage, S. 238 f.

[12] Vgl. Tschannen, Pierre (2011). *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Bern, 3. Auflage, S. 643 und 658 ff.

[13] Vgl. Kälin, Walter und Urs Bolz (Hrsg.) (1995). *Handbuch des bernischen Verfassungsrechts*. Kommentar zu Art. 76 KV, Ziff. 5b und Ziff. 6-8 sowie Kommentar zu Art. 89 KV, Ziff. 2. Bern.

Art. 48 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG)[14] (Neue und gebundene Ausgaben)

[1] Eine Ausgabe ist neu,

a wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten,

b wenn ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert.

[2] Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht nach Absatz 1 neu ist.

[3 und 4] (…).

3.1.3 Erwägungen der SAK

Um die Tragweite der bestehenden Bestimmungen und der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen besser einschätzen zu können, lud die SAK die FiKo, den Regierungsrat und die Finanzkontrolle anhand eines Fragenkatalogs zur Stellungnahme ein.

Gemäss ihrer Stellungnahme an die SAK stuft die **FiKo** die geltenden Schwellenwerte der Ausgabenkompetenzen als eher tief ein und befürwortet deshalb grundsätzlich eine Verdoppelung der Schwellenwerte. Hingegen spreche sie sich klar gegen den Vorschlag aus, ab einer bestimmten Höhe auch gebundene Ausgaben der Beschlussfassung durch den Grossen Rat zu unterstellen. Im Allgemeinen sei die Gebundenheit einer hohen Ausgabe nicht unbedingt zweifelhafter als die Gebundenheit einer niedrigeren Ausgabe. Zudem sei das Problem der gebundenen Ausgaben bereits mit der Parlamentsrechtsrevision entschärft worden. Zwar würden die mit der totalrevidierten Grossratsgesetzgebung eingeführten neuen Bestimmungen zur Gebundenheit von Ausgaben nicht von allen Direktionen gleich befolgt und vom Regierungsrat teilweise ungenügend umgesetzt. So hätten die strengeren Kriterien insbesondere im Bereich der Informatik bisher kaum zu sichtbaren Resultaten geführt, weshalb sich die FiKo für eine Anpassung der Praxis einsetze und ein Entgegenkommen des Regierungsrates erwarte. Die FiKo gehe aber davon aus, dass pro Jahr nur noch fünf bis zehn gebundene Ausgabenbeschlüsse mit Summen von über 5 Millionen Franken bewilligt würden. Dabei handle es sich meist um jährlich wiederkehrende Beschlüsse, die in interkantonalen Verträgen geregelt seien und deren Gebundenheit für die FiKo unbestritten sei. Somit erscheine eine Genehmigung durch den Grossen Rat für diese Ausgabenbeschlüsse nicht sinnvoll. Damit eine hohe Ausgabe unter den neuen Bestimmungen des FLG als gebunden bezeichnet werden könne, müsse der Grosse Rat dazu einen Grundsatzentscheid gefällt haben, indem er bspw. einer interkantonalen Vereinbarung zugestimmt habe. Im Grundsatzbeschluss müssten auch Angaben zu den damit verbundenen finanziellen Konsequenzen enthalten sein. Sei solch ein

[14] BSG 620.0; davor hatte Art. 48 FLG wie folgt gelautet:

[1] Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

a durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist,

b zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist,

c sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt,

d bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist,

e für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder

f zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

[2] Eine Ausgabe gilt im Übrigen als neu, wenn

a dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht oder

b ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert.

[3] Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

[4] Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden.

Grundsatzentscheid gefällt, sei es auch aus Effizienzüberlegungen sinnvoll, den eigentlichen Ausgabenbeschluss durch ein untergeordnetes Organ fällen zu lassen. Zur Effizienzsteigerung und Verringerung der Arbeitsbelastung könnten im Übrigen auch die Instrumente des Sammelbeschlusses und des Rahmenkredits eingesetzt werden. In einem Sammelbeschluss würden mehrere Beschlüsse zu einer einzigen Vorlage mit gemeinsamem Vortrag zusammengeführt, die jedoch einzeln zu genehmigen seien. Der Rahmenkredit diene dazu, für Ausgaben in einem definierten Bereich ein Kostendach und eine Gültigkeitsdauer zu definieren, während die Kompetenz für die Bewilligung der draus folgenden konkreten Verpflichtungskredite an eine hierarchisch tiefere Stelle delegiert werde. Die FiKo habe dem Regierungsrat bereits mehrfach vorgeschlagen, von diesen Instrumenten vermehrt Gebrauch zu machen.

Auch der **Regierungsrat** begrüsst in seiner Stellungnahme an die SAK grundsätzlich eine Erhöhung der Schwellenwerte für die Finanzkompetenzen von Regierungsrat und Grossem Rat, wodurch diese nach rund 20 Jahren aktualisiert würden. Dagegen lehnt der Regierungsrat den Vorschlag ab, den Grossen Rat über gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe entscheiden zu lassen. In Bezug auf die neuen Bestimmungen aus der Parlamentsrechtsrevision zu den gebundenen Ausgaben hält der Regierungsrat fest, dass Aufwand und Entscheiddauer erheblich gestiegen seien. Da seit der Parlamentsrechtsrevision Ausgaben insbesondere dann gebunden seien, wenn sie in der Gesetzgebung sowohl dem Grundsatz wie ihrer Höhe und dem Zeitpunkt ihrer Vornahme nach vorgeschrieben sind, sei eine Beschlussfassung durch den Grossen Rat nicht sinnvoll. Der Grosse Rat müsste den Beschluss fassen, ohne dabei politischen Handlungsspielraum zu haben. Ausserdem sei von einer Steigerung der Geschäftslast des Grossen Rates auszugehen, welche Risiken wie Verzögerungen mit Kostenfolgen oder Wettbewerbs- und Standortnachteile mit sich bringen könnten.

Die **Finanzkontrolle** nennt in ihrer Stellungnahme an die SAK als Vorteile einer Erhöhung der Schwellenwerte und einer Zuständigkeit des Grossen Rates für hohe gebundene Ausgaben die verstärkte Mitsprache des Parlaments und somit eine politische Absicherung dieser Ausgaben. Nachteilig könne sich der Zeitaufwand auswirken, weil durch die Genehmigung der gebundenen Ausgaben durch den Grossen Rat die Entscheidprozesse verlängert würden. Ausserdem wäre zu beachten, dass der Grosse Rat bei Ausgaben ohne Handlungsfreiheit trotzdem keine Möglichkeit hätte, diese nicht zu bewilligen. Einen weiteren Nachteil sieht die Finanzkontrolle in einer möglichen Vermischung von strategischen und operativen Tätigkeiten, was zu Verunsicherungen führen könnte.

Angesichts des grossen Finanzhaushalts des Kantons Bern erscheinen auch der **SAK** die geltenden Schwellenwerte der Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat und Grossem Rat tief. Diese Schwellenwerte wurden mit der Verfassung von 1993 eingeführt und seither nicht mehr angepasst. Schon aus diesem Grund sind sie aus Sicht der Kommission zu erhöhen.

Eine Untersuchung für den Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ergibt bei einer Verdoppelung der Schwellenwerte für die Kompetenzen von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk folgendes Bild. Zwei Vorlagen in der bisherigen Kompetenz des Grossen Rates wären stattdessen in die Zuständigkeit des Regierungsrates gefallen. Und bei acht Vorlagen wäre kein fakultatives Finanzreferendum mehr möglich gewesen, sondern hätte der Grosse Rat diese Ausgaben in abschliessender Kompetenz bewilligen können. Sofern die Verdoppelung der Schwellenwerte nicht nur für neue, sondern auch für bisher als gebunden behandelte Ausgaben gegolten hätte, hätte der Grosse Rat in abschliessender Kompetenz über drei zusätzliche Vorlagen befinden können. Weitere sieben Vorlagen wären neu der fakultativen Volksabstimmung zugänglich gewesen.

Die Volksrechte im Finanzbereich würden durch eine Verdoppelung der Schwellenwerte nicht übermässig beschnitten, da nur einzelne Vorlagen der Volksabstimmung entzogen würden.

Ein weiterer Grund, der für die Erhöhung der Schwellenwerte spricht, sind die neuen Kriterien für gebundene Ausgaben, welche mit der Parlamentsrechtsrevision eingeführt wurden. Da die Kriterien für gebundene Ausgaben verschärft wurden, müssen nun mehr Vorlagen durch den Grossen Rat genehmigt werden und wurde damit der Handlungsspielraum des Regierungsrates eingeschränkt. Die geltenden Ausgabenkompetenzen bei den neuen Ausgaben sind nun ebenfalls nach oben anzupassen, wenn der Regierungsrat noch über eine zweckmässige Handlungsfähigkeit verfügen soll und die Geschäftslast des Parlaments nicht unnötig gesteigert werden soll.

Wie die FiKo und der Regierungsrat sieht die SAK dagegen bei den gebundenen Ausgaben keinen Handlungsbedarf. Die neuen Bestimmungen aus der Parlamentsrechtsrevision sind zwar noch zu jung, als dass sie abschliessend beurteilt werden könnten. Sie haben aber aus Sicht des Parlaments bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Situation geführt. Weitere Verbesserungen können bei Bedarf in der Praxis oder, falls sich dies künftig als notwendig erweisen sollten, auf Gesetzesstufe erreicht werden. Eine Verfassungsänderung und damit eine Aufhebung der generellen Kompetenz des Regierungsrates für gebundene Ausgaben sind hingegen nicht angezeigt.

Schlussfolgerung: Die geltenden Schwellenwerte der Ausgabenkompetenzen für Regierungsrat, Grosser Rat und Volk aus dem Jahr 1993 sind angesichts der Grösse des kantonalen Finanzhaushalts überholt. Die FiKo und der Regierungsrat begrüssen eine Erhöhung der Schwellenwerte. Dagegen zeichnet sich angesichts der mit der Parlamentsrechtsrevision eingeführten neuen Bestimmungen zur Gebundenheit von Ausgaben in diesem Bereich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ab. So beschloss die SAK am 12. Oktober 2015 mit 13 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Grossen Rat zu beantragen, einerseits der in der parlamentarischen Initiative 185-2013 vorgeschlagenen Verdoppelung der Schwellenwerte für die Ausgabenkompetenzen von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk zuzustimmen und andererseits eine Änderung der Kompetenzordnung bei den gebundenen Ausgaben abzulehnen.

3.2 Mitwirkung Grosser Rat bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan

3.2.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013

Nach Ansicht der Kommission ParlRev besteht auch nach Einführung der Finanzmotion (Art. 64 GRG) noch Optimierungspotential in Bezug auf die Mitwirkung des Grossen Rates bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan. Denkbar seien eine verbindliche Einwirkung des Grossen Rates auf die Leistungsseite von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan. Weiter könnte eine Formalisierung des Dialogs zwischen Regierungsrat und FiKo oder die Einräumung eines «Budgetvorgaberechts» nach solothurnischem Vorbild für die den Voranschlag vorberatende Kommission in Betracht gezogen werden. Der Kanton Solothurn räumt der Finanzkommission das Recht ein, schon zu Beginn des Prozesses im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts für das vergangene Jahr und des integrierten Aufgaben- und Finanzplans für die kommenden Jahre zu Händen des Regierungsrates Eckwerte für das nächste Budget zu definieren.[15] Diese Vorgaben sind für den Regierungsrat nur, aber immerhin politisch verbindlich. Werden sie nicht eingehalten und kann der Regierungsrat dies nicht überzeugend begründen, drohen entsprechende Massnahmen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Budgets.

[15] Vgl. § 22 des Gesetzes vom 3. September 2003 über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1).

Da diese Änderungen keine Veränderung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Regierungsrat und Grossem Rat bedeuten, wären sie gemäss Kommission ParlRev ohne eine Anpassung der Verfassung zu bewerkstelligen. Die parlamentarische Initiative 185-2013 enthält entsprechend keine genauen Vorschläge für neue Bestimmungen.

3.2.2 Aktuelle Rechtslage

Gemäss geltender Verfassung verabschiedet der Regierungsrat den Voranschlag zu Händen des Grossen Rates, was bedeutet, dass der Regierungsrat den Voranschlag entwirft (Art. 89 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat beschliesst dann über den Voranschlag (Art. 76 Bst. a KV).

Der Voranschlag dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen. Das per 1. Juni 2014 totalrevidierte Grossratsgesetz hält fest, dass der Regierungsrat den Voranschlag der zuständigen Kommission spätestens zweieinhalb Monate bzw. dem Grossen Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Novembersession unterbreitet. Der Voranschlag als Ganzes gilt zwar als Bericht, die Finanzseite des Voranschlags jedoch als Beschlussantrag (Art. 48 GRG, Art. 62 Abs. 4 FLG). Somit kann der Grosse Rat die Berichtsteile bzw. die Leistungsseite lediglich zur Kenntnis nehmen, während ihm in Bezug auf die Finanzseite des Voranschlags umfassende Antrags- und Beschlusskompetenzen zustehen. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Grosse Rat dabei nebst anderen Beschlussesgrössen neu auch die Saldi der Produkte genehmigen (vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst. a FLG). Mit der in der Parlamentsrechtsrevision geschaffenen Finanzmotion kann der Grosse Rat zudem den Regierungsrat oder die Justizleitung beauftragen, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen (Art. 64 GRG).

Der auf vier Jahre ausgerichtete Aufgaben- und Finanzplan dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen. Er wird den zuständigen Kommissionen und dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Voranschlag unterbreitet. Seit der Totalrevision des Parlamentsrechts nimmt der Grosse Rat den Aufgaben- und Finanzplan nicht mehr bloss zur Kenntnis, sondern genehmigt ihn. Nicht genehmigte Teile gehen mit Auflagen an den Regierungsrat zurück, welcher den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat innert vier Monaten erneut zur Genehmigung unterbreitet (Art. 49 GRG).

3.2.3 Erwägungen der SAK

Um die Tragweite dieser Vorschläge besser einschätzen zu können, lud die SAK die FiKo und den Regierungsrat anhand eines Fragenkatalogs zur Stellungnahme ein.

Nach Meinung der **FiKo** unterstützten die Neuerungen der Parlamentsrechtsrevision (Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans und Finanzmotion) die Entwicklung hin zu einer mittelfristigen Finanzplanung, was in ihrem Sinne sei. Die neuen Regelungen bestünden allerdings erst seit kurzer Zeit. Ein abschliessendes Urteil dazu sei entsprechend verfrüht. In der Evaluation NEF habe sich aber gezeigt, dass der Grosse Rat seit Einführung von NEF nie versucht habe, über die Leistungsseite zu steuern. Es sei die FiKo selber gewesen, welche den Verzicht auf Leistungs- und Wirkungsziele angeregt habe. Vor diesem Hintergrund sei eine Einflussnahme des Grossen Rates auf die Leistungsseite des Voranschlags für die FiKo zurzeit kein Thema mehr. Auch was eine Formalisierung des Dialogs zwischen Regierungsrat und FiKo zum Voranschlag angehe, empfehle sie, von Änderungen abzusehen. Als sich die finanzpolitische Lage im Jahr 2011 verschlechtert habe, sei ein sogenannter intensivierter Planungsdialog eingeführt worden. Demnach orientiere der Regierungsrat die FiKo bereits in der ersten Jahreshälfte regelmässig über den Stand der Arbeiten am Voranschlag. Die Erfah-

rungen damit seien aus Sicht der FiKo positiv. Daneben könne der Grosse Rat mittels Finanzmotion Einfluss auf die Finanzplanung nehmen.

Auch der **Regierungsrat** steht gemäss seiner Stellungnahme an die SAK einer verstärkten Einflussnahme des Grossen Rates auf die Leistungsseite von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan kritisch gegenüber. Der Grosse Rat verfüge bereits über wirkungsvolle Steuerungsinstrumente im Bereich der Finanzplanung. Entsprechend erkenne der Regierungsrat hier keinen Handlungsbedarf. Sofern ein stärkerer Einfluss auf die Leistungsseite jedoch einem Bedürfnis des Grossen Rates entspreche, müsste zuerst vertieft geprüft werden, in welchen Bereichen sie überhaupt sinnvoll und machbar wäre. Denn verschiedene wesentliche Faktoren könnten gar nicht durch eine Behörde gesteuert werden. Ausserdem wäre zu prüfen, wie die Einflussnahme des Grossen Rates in den zeitlichen Ablauf des Planungsprozesses zu integrieren wäre. Wie die FiKo möchte auch der Regierungsrat an der heutigen Form des Planungsdialogs mit der FiKo festhalten. Eine Formalisierung würde seiner Meinung nach zu einer Einschränkung des bisher bewusst flexibel ausgestalteten Dialogs führen. Sie würde eine kurzfristige Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen und auch einen allfälligen Ausbau des Dialogs verunmöglichen.

Seit der Parlamentsrechtsrevision verfügt der Grosse Rat mit der Finanzmotion und der Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans über wichtige neue Einflussmöglichkeiten auf die Finanzplanung. Zwar konnten für eine abschliessende Beurteilung der Wirksamkeit dieser Instrumente noch zu wenige Erfahrungen gesammelt werden. Grundsätzlich scheint ihre Wirkung jedoch positiv. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit NEF im Kanton Bern scheint kein grundsätzliches Bedürfnis für eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rates auf der Leistungsseite von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan zu bestehen. Auch der ohne explizite gesetzliche Grundlage praktizierte Planungsdialog zwischen FiKo und Regierungsrat läuft offenbar zur Zufriedenheit beider Gremien. Aus Sicht der SAK besteht somit keinerlei Handlungsbedarf im Bereich der Mitwirkung des Grossen Rates bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan.

Schlussfolgerung: Mit der Parlamentsrechtsrevision erhielt der Grosse Rat neue Einflussmöglichkeiten bei Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan. Eine noch stärkere Einflussnahme des Grossen Rates auf die Leistungsseite entspricht offenbar keinem Bedürfnis. Ferner hat sich nach Einschätzung von Regierungsrat und Finanzkommission der ohne explizite gesetzliche Grundlage etablierte Planungsdialog zu Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan bewährt. Somit ergibt sich im Bereich der Mitwirkung des Grossen Rates auf Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan kein Handlungsbedarf. Aus diesen Gründen beschloss die SAK am 12. Oktober 2015 mit 13 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Grossen Rat zu beantragen, in diesem Bereich keine Änderungen vorzusehen.

3.3 Mitwirkung Grosser Rat bei Desinvestitionen

3.3.1 Begriffe

Die Verwaltungslehre unterscheidet verschiedene Arten öffentlicher Sachen, unter anderem das Finanz- und das Verwaltungsvermögen.

Das *Finanzvermögen* besteht aus den Vermögenswerten, die das Gemeinwesen wegen ihres Geldwertes besitzt und die es nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt (Art. 12 Abs. 4 FLG). Das Finanzvermögen ist frei realisierbar, das heisst, dass es ohne Be-

einträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden kann (z.B. Liegenschaften, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung von Verwaltungsaufgaben herangezogen werden).

Demgegenüber besteht das *Verwaltungsvermögen* aus Vermögenswerten, die dem Gemeinwesen unmittelbar durch ihren Gebrauchswert der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 12 Abs. 3 FLG). Es ist zweckgebunden und nicht frei realisierbar (z.B. Verwaltungsgebäude, Werkhöfe, Universitätsgebäude, Haftanstalten).

Desinvestitionen sind Einnahmen aus der Veräusserung von Investitionsgegenständen. Investitionsgegenstände können u.a. Sachen (z.B. Grundstücke, Gebäude), immaterielle Werte (z.B. Patente) oder Beteiligungen (z.B. Aktien) sein.[16] Da ein Gemeinwesen nur Vermögenswerte veräussern kann, die nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen – ansonsten wären sie nach der obigen Definition zweckgebunden und deshalb nicht veräusserbar - erfolgen Desinvestitionen zwangsläufig aus dem Finanzvermögen. Soll Verwaltungsvermögen veräussert werden, muss es zuerst in Finanzvermögen umgewandelt werden.

3.3.2 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013

Nach Einschätzung der Kommission ParlRev dürften grosse Desinvestitionen immer auch eine gewissen politische Dimension haben. Bisher ist jedoch keine parlamentarische Mitwirkung vorgesehen. Deshalb wäre gemäss parlamentarischer Initiative 185-2013 zu prüfen, ob bei Desinvestitionen ab einer bestimmten Höhe der Grosse Rat zuständig sein sollte oder ob es bspw. ausreichen würde, wenn der Grosse Rat zuständig wäre für die Umwandlung grosser Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen. Weiter zu prüfen wäre, ob bedeutende Desinvestitionen der Volksabstimmung zu unterbreiten wären.

Die parlamentarische Initiative 185-2013 schlug folgende Verfassungsänderung vor:

> **Art. 89 Abs. 3 KV** (Regierungsrat – Finanzbefugnisse)
>
> [3] ~~Er [der Regierungsrat] beschliesst über Grundstücksverkäufe sowie über Grundstückskäufe zu Anlagezwecken~~ *Aufgehoben*.

3.3.3 Aktuelle Rechtslage

Die bernische Kantonsverfassung äussert sich bisher nur sehr punktuell zu Desinvestitionen. Die Kompetenz zum Beschluss über Grundstücksverkäufe (Art. 89 Abs. 3 KV) erhielt der Regierungsrat mit der neuen Kantonsverfassung. Davor war der Grosse Rat für Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe ab 200 000 Franken zuständig (Art. 26 Ziff. 12 aKV). Die Verfassungsmaterialien zeigen, dass dem Regierungsrat bewusst die alleinige Zuständigkeit zugewiesen wurde. Anträge für eine Mitwirkung des Grossen Rates oder des Volks bei Grundstücksverkäufen wurden letztlich alle abgelehnt.[17] Indirekt enthält die Verfassung vereinzelt noch weitere Vorgaben, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

Auf Gesetzesstufe gibt es weitere Bestimmungen zum Thema. Seit dem 1. Juni 2014 genehmigt der Grosse Rat den Aufgaben- und Finanzplan, welcher neu auch eine Investitionsplanung beinhalten muss (Art. 49 GRG, Art. 107 Ziff. 5 GRG zu Art. 61 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5 FLG sowie Art. 75 und 76 FLG). Für die Umwandlung von Verwaltungs- in Finanzvermögen ist nach wie vor der Regierungsrat allein zuständig (Art. 76 Abs. 1 Bst. h FLG). Die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen stellt eine Ausgabe dar, weil kantonale Mittel dauernd

[16] Vgl. Eidg. Finanzverwaltung (2006). *NRM, das neue Rechnungsmodell des Bundes.* Bern, S. 10.

[17] Vgl. v.a. Zwischenbericht der Verfassungskommission, Ergebnisse der Beratungen vom August 1989 bis April 1990, vom 19. April 1990, S. 84; Tagblatt 1992, S. 1224 f. und 1235 f.

für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gebunden werden und dann keine frei realisierbaren Werte mehr bestehen (Art. 42 Abs. 3 Bst. b FLG; BGE 123 I 78 E 3b, S. 81). Für hohe Ausgaben ist der Grosse Rat zuständig (vgl. Art. 76 Bst. e KV i.V. mit Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV).

3.3.4 Erwägungen der SAK

Um die Tragweite der bestehenden Bestimmungen und der vorgeschlagenen Verfassungsänderung besser einschätzen zu können, lud die SAK die FiKo, den Regierungsrat und die Finanzkontrolle anhand eines Fragenkatalogs zur Stellungnahme ein.

In ihrer Stellungnahme an die SAK hält die **FiKo** vorab fest, dass sie keine generelle Einschätzung zu den bisherigen Erfahrungen bei Desinvestitionen abgeben könne. Im Gegensatz etwa zu den gebundenen Ausgaben besteht bei Desinvestitionen keine Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat. Somit fehle der FiKo ein Überblick über die abgewickelten Geschäfte. Allerdings teile sie die grundsätzliche Einschätzung der Kommission ParlRev nicht, wonach zwischen der Höhe eine Desinvestition und ihrer politischen Dimension ein Zusammenhang bestehe. Gerade mit Blick auf die Verhandlungsphase von Verkäufen, bei der schnell und flexibel reagiert werden müsse, sei die geltende Zuständigkeit des Regierungsrates nachvollziehbar. Auch nach Verhandlungsabschluss wäre nach Meinung der FiKo der Einbezug des Grossen Rates nicht unproblematisch. Wäre der Grosse Rat zuständig, müssten der ausgehandelte Vertrag und der vereinbarte Preis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zudem könnte der Grosse Rat nur den Vertrag als Ganzes annehmen oder ablehnen. Aus diesen Überlegungen spricht sich die FiKo dagegen aus, für Desinvestitionen dieselben Zuständigkeiten vorzusehen wir für Investitionen. Die FiKo würde es jedoch begrüssen, wenn eine Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat oder einem seiner Organe für Desinvestitionen ab einer bestimmten Höhe eingeführt würde.

Gemäss seiner Stellungnahme an die SAK ist auch für den **Regierungsrat** der Zusammenhang zwischen der Höhe einer Desinvestition und ihrer politischen Dimension nicht gegeben. Im Weiteren erachte er es bei einer Zuständigkeit des Grossen Rates für Desinvestitionen als besonders problematisch, dass weder die übliche Vertraulichkeit noch ein rascher Vertragsabschluss garantiert werden könnten. Dies würde die Verhandlungsposition des Kantons schwächen und zu deutlich schlechteren Kaufofferten führen.

Auch aus Sicht der **Finanzkontrolle** besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen der Höhe einer Desinvestition und ihrer politischen Dimension. Oft spielten andere Faktoren eine entscheidende Rolle (Was wird verkauft? Welche Interessen stehen hinter dem Verkauf?). Die Finanzkontrolle weist noch darauf hin, dass der Grosse Rat, sofern er eine verstärkte Mitwirkung erreichen möchte, auch festlegen könnte, aus welchen Gründen oder bei welcher Art von Desinvestitionen er ein Mitspracherecht haben möchte. So könnte sich die Mitwirkung des Grossen Rates auf die tatsächlich finanzpolitisch relevanten Veräusserungen beschränken.

Gemäss Angaben des Regierungsrates wurden von 2005 bis 2014 insgesamt rund 900 Anlageobjekte veräussert. Nur 3 Objekte erzielten einen Verkaufspreis zwischen 5 und 10 Millionen Franken und ein einziges Objekt wurde zu einem Preis von über 15 Millionen Franken verkauft.[18] Aufgrund dieser Zahlen und der Einschätzungen von FiKo, Regierungsrat und Finanzkontrolle ist auch aus Sicht der SAK kein Handlungsbedarf im Bereich einer Mitwirkung des Grossen Rates bei Desinvestitionen gegeben. Eine Zuständigkeit des Grossen Rates würde für die Verhandlungsposition des Kantons Bern sogar erhebliche Schwierigkeiten

[18] Es handelte sich dabei um die Lorymatte Münsingen, welche im Jahr 2013 für 17,5 Millionen Franken veräussert wurde.

mit sich bringen. Da auch Desinvestitionen mit geringerem Preis politisch umstritten sein können und somit die Höhe einer Desinvestition nicht zwingend mit ihrer politischen Bedeutung einhergehen muss, erscheint auch eine Zuständigkeit des Grossen Rates für die Umwandlung grosser Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen nicht zielführend.

Schlussfolgerung: Die geltende Zuständigkeit des Regierungsrates für Desinvestitionen bringt im Hinblick auf die Verhandlungsposition des Kantons Bern eindeutige Vorteile. Zwar kann die Situation aus Sicht des Parlaments wegen einer fehlenden systematischen Übersicht nicht abschliessend beurteilt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen jedoch den Schluss nicht zu, die Kompetenzordnung habe sich nicht bewährt und müsse geändert werden. In Betracht zu ziehen wäre höchstens eine verbesserte Information des Parlaments, welche auch ohne Verfassungsänderung umgesetzt werden könnte. Aus all diesen Gründen beschloss die SAK am 12. Oktober 2015 mit 13 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Grossen Rat zu beantragen, von einer Änderung oder Streichung von Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe c KV abzusehen.

3.4 Zuständigkeiten für Ausgaben in ausserordentlichen Lagen

3.4.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013

Nach Ansicht der Kommission ParlRev verlangen Demokratie und Rechtsstaat, dass in ausserordentlichen Lagen die normale Kompetenzordnung auch im Bereich der Finanzen so weit wie möglich erhalten bleibt. Entsprechend sei die Mitwirkung des Grossen Rates zu verstärken.

Die parlamentarische Initiative 185-2013 schlug folgende Verfassungsänderung vor:

> **Art. 91 KV** (Ausserordentliche Lagen)[19]
>
> [1] Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage die notwendigen Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ~~sowie sozialen Notständen~~ zu begegnen.
>
> [2] Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen und fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.
>
> [3] Ausgaben über vier Millionen Franken bedürfen der vorgängigen Zustimmung des zuständigen Organs des Grossen Rates und der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat.

3.4.2 Aktuelle Rechtslage

In der schweizerischen Staatsrechtslehre besteht seit langem Übereinstimmung darin, dass Regierungen befugt sind, in Fällen schwerer, direkter oder unmittelbarer Gefahr die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Heute ergibt sich diese sogenannte polizeiliche Generalklausel aus Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 BV. Weitere Vorgaben aus dem Bundesrecht bestehen keine.

Im Kanton Bern kommen als «Massnahmen» gemäss Artikel 91 KV nicht nur «Not*verordnungen*», sondern auch «Not*verfügungen*» in Betracht.[20] Da ein Ausgabenbeschluss rechtlich betrachtet eine Verfügung bzw. ein Entscheid darstellt, verfügt der Regierungsrat in ausseror-

[19] Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den Sätzen 1 und 2 des geltenden Art. 91 KV.

[20] Vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern, 1995; Kommentar zu Art. 91 BV, Ziffer 4 sowie die Materialien dazu (insb. Protokoll der Verfassungskommission, S. 289-293, 878-881).

dentlichen Lagen insbesondere auch über unbeschränkte Ausgabenbefugnisse. Die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates in ausserordentlichen Lagen werden im Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG)[21] konkretisiert:

> **Art. 80 KBZG** (Delegation von Ausgabenbefugnissen, 1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit)
>
> [1] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.
>
> [2] Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.
>
> [3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.
>
> [4] Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.
>
> [5] Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Die Bestimmung, nach welcher die Finanzkommission umgehend über Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zu informieren ist (Art. 80 Abs. 3 KBZG), wurde nötig, nachdem der Regierungsrat im Nachgang zum Sturm «Lothar» vom Dezember 1999 Ausgaben von über 41,2 Millionen Franken beschlossen hatte, was später Kritik hervorrief. So kam etwa ein von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates in Auftrag gegebenes Gutachten zum Schluss, dass der Regierungsrat seinen «Ermessungsspielraum sehr weit ausgedehnt, wenn nicht sogar überschritten» habe, weil er mit dem Kredit nicht nur Massnahmen der raschen Nothilfe, sondern zu einem erheblichen Teil auch für die Bekämpfung von Folgeschäden beschlossen habe.[22] In der Folge forderte der Grosse Rat im Jahre 2001 mit einem Postulat[23] die Prüfung der verstärkten Mitwirkungsmöglichkeiten grossrätlicher Kommissionen und des Grossen Rates. Das Anliegen floss in die Erarbeitung des KBZG ein, welches an die Stelle des Gesetzes über ausserordentliche Lagen des Kantons Bern (ALG) trat.

3.4.3 Situation in den Kantonen und im Bund

Auch in den anderen Kantonen und im Bund wird dem Regierungsrat regelmässig das Recht eingeräumt, Notstandsmassnahmen zu ergreifen. In einigen Kantonen muss der Regierungsrat Not*verordnungen* unverzüglich dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten (z.B. SH und ZH).[24] In gewissen Kantonen ist der Grosse Rat für grössere Ausgaben zuständig (z.B. NW und SO).[25] Einige Kantone sehen sogar vor, dass alle Notstands*massnahmen* durch das

[21] BSG 521.1

[22] Vgl. Schmid, Gerhard und Fritz Rothenbühler (2001). *Gutachten für die GPK des Grossen Rates des Kantons Bern vom 30. April 2001 über die Auslegung des Gesetzes über ausserordentliche Lagen des Kantons Bern (ALG)*. Bern.

[23] Postulat 192-2001 (Geschäftsprüfungskommission): «Änderung des Gesetzes über ausserrodentliche Lagen (ALG): Verbesserungen bei der Delegation von Ausgabenbefugnissen». Das Postulat wurde mit 110 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen überwiesen (vgl. Tagblatt 2001, 221 ff.).

[24] Vgl. Art. 68 Abs. 2 KV SH / Art. 72 Abs. 2 KV ZH. Notverfügungen unterliegen in diesen Kantonen nicht der parlamentarischen Genehmigung, da die Ansicht vertreten wird, sie seien auf dem Rechtsmittelweg anfechtbar (vgl. Häner, Isabelle (2007). Kommentar zu Art. 72 KV ZH, N 9-11. In: Häner, Rüssli und Schwarzenbach (Hrsg.). *Kommentar zur Züricher Kantonsverfassung*. Zürich.)

[25] Vgl. Art. 49a KV NW und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsgesetz, 152.5.) / § 40 Abs. 2 und 82 Abs. 1 KV SO und § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. März 1972 über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (BGS 122.151).

Parlament zu genehmigen sind (z.B. BS, GR und TG).[26] Schliesslich gilt in einigen Kantonen, dass die Regierung das Parlament unverzüglich über Notstandsmassnahmen zu benachrichtigen und einen Bericht über die getroffenen Massnahmen vorzulegen hat (z.B. VS, TI und GL).[27] Auch im Bund ermächtigt die Verfassung den Bundesrat dazu, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Verordnungen sind zu befristen (Art. 185 Abs. 3 BV). Verfügungen können gerichtlich überprüft werden. Not*verordnungen* des Bundesrates gelten nur für sechs Monate. Dann fallen sie dahin, es sei denn, dem Parlament wird bis dahin ein Gesetzesentwurf oder ein Entwurf für eine Parlamentsverordnung unterbreitet; eine Parlamentsverordnung tritt drei Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft (Art. 7d des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997, RVOG[28]). Über Not*verfügungen* muss der Bundesrat der Geschäftsprüfungsdelegation spätestens innert 24 Stunden informieren (Art. 53 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung [Parlamentsgesetz, ParlG][29]). Für Ausgaben besteht die zusätzliche Einschränkung, dass vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation einzuholen ist. Nachträglich sind sie noch der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 28 und Art. 34 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt [Finanzhaushaltsgesetz, FHG][30]). Diese Regelung besteht seit 2011. Der Ausbau der parlamentarischen Mitwirkung im Bund wurde massgeblich durch Fälle wie das Swissair-Grounding 2001, die UBS-Rekapitalisierung 2008 und die Aktenvernichtung im Fall Tinner 2009 beeinflusst.

3.4.4 Erwägungen der SAK

In grundsätzlicher Hinsicht hält die SAK fest, dass es sich bei ausserordentlichen Lagen gerade um Situationen handelt, die nicht voraussehbar sind und in denen rasch gehandelt werden muss. Die zweckmässige und umgehende Schadensbehebung darf keinesfalls durch unnötige Einschränkungen erschwert werden. Wichtig scheint der Kommission allerdings die Information: Der Regierungsrat ist dem Grossen Rat gegenüber auf jeden Fall über die ergriffenen Massnahmen Rechenschaft schuldig.

Diskutiert wurde in der Kommission auf Basis dieser grundsätzlichen Einschätzungen die konkrete Frage, ob Beispiele aus der Vergangenheit Anlass dazu geben könnten, die Bestimmungen in Bezug auf die Ausgabenbefugnisse und / oder bezüglich der Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber dem Grossen Rat anzupassen. Denn aus grundsätzlicher Sicht besteht auch mit Blick auf die Regelungen anderer Kantone und des Bundes kein Grund, die bewusst offen formulierte Verfassungsbestimmung zu ändern, welche die notwendige Flexibilität für das Reagieren auf Notstände ermöglicht. Da der Auslöser der geltenden Regelung im Kanton Bern die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sturm «Lothar» im Jahr 1999 darstellten, liess sich die SAK von der Polizei- und Militärdirektion darüber informieren, welche Ausgaben seither zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen getätigt worden waren. Dabei ergab sich, dass in den Jahren 2005, 2007, 2013 und 2014 für die Behebung von Unwetterschäden Ausgaben nötig geworden waren. Allerdings bildeten nicht Artikel 91 KV und das KBZG die Grundlage für diese Ausgaben, vielmehr wurden sie auf Basis der normalen

[26] Vgl. § 109 Abs. 2 KV BS / § 44 Abs. 2 KV TG / Art. 48 Abs. 2 KV GR.

[27] Vgl. Art. 56 Abs. 2 KV VS und Art. 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (Systematische Gesetzessammlung 171.1) / Art. 26 Abs. 3 der Legge del 20 gennaio 1986 sulla gestione e sul controllo finanziario dello Stato (Systematische Gesetzessammlung 2.5.1.1) / Art. 81 Abs. 2 KV GL.

[28] SR 172.010

[29] SR 171.10

[30] SR 611.0

Kompetenzordnung getätigt. Gewisse Ausgaben wurden dabei als gebundene Ausgaben angesehen. Die nicht gebundenen Ausgaben bewilligte je nach Höhe des Betrags der Grosse Rat oder der Regierungsrat.

Eine Anpassung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausgabenbefugnisse bzw. die Einführung einer Genehmigungskompetenz des Grossen Rates für Ausgaben ab einer bestimmten Höhe, wie sie die parlamentarische Initiative 185-2013 vorschlägt, ist nach Meinung der SAK auf Basis dieser Erfahrungen nicht angezeigt. Seit dem Sturm «Lothar» und dem Erlass des KBZG wurden gar keine Ausgaben mehr ausserhalb der normalen Finanzkompetenzordnung getätigt. Wenn die normale Kompetenzordnung angewendet wird, kommen zudem die strengeren Kriterien für die Definition einer Ausgabe als gebundene Ausgabe zum Tragen, welche mit der Totalrevision des Parlamentsrechts eingeführt wurden. Demnach gelten seit dem 1. Juni 2014 alle Ausgaben als gebunden, bei denen kein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten und die kein Gesetz als neu qualifiziert (Art. 48 Abs. 1 und 2 FLG).

In Bezug auf die Informationspflicht scheint der SAK die geltende Regelung in Artikel 80 Absatz 3 KBZG sinnvoll und ausreichend. Im Bedarfsfall könnte sie angepasst und weiter konkretisiert werden. Nach Ansicht der SAK würde jedoch nichts gewonnen, wenn diese oder eine ähnliche Bestimmung neu auf Verfassungsstufe festgehalten würde. Denn aufgrund der obligatorischen Volksabstimmung könnte eine entsprechende Verfassungsbestimmung nur viel umständlicher an neue Gegebenheiten angepasst werden als Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen.

Schlussfolgerung: Weder grundsätzliche Überlegungen und Vergleiche mit anderen Kantonen und dem Bund noch die Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Verfassungsbestimmungen zu den ausserordentlichen Lagen angepasst werden müssten. Auch auf Gesetzesstufe erscheinen die geltenden Regelungen zweckmässig und ausreichend. Aus diesen Gründen beschloss die SAK am 15. Dezember 2014 einstimmig mit 15 zu 0 Stimmen, die in der parlamentarischen Initiative 185-2013 vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung im Bereich der ausserordentlichen Lagen nicht weiterzuverfolgen.

3.5 Verordnungsveto

3.5.1 Begriff

Das Verordnungsveto ist ein Instrument, mit welchem das Parlament Einspruch gegen von der Regierung beschlossene Verordnungen einlegen kann. Es bezweckt sicherzustellen, dass sich Verordnungsbestimmungen nicht vom Sinn und Geist des Gesetzes entfernen. Kommt es zu einem Veto, wird die Verordnung aufgehoben.[31]

3.5.2 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013

Gemäss Begründung der parlamentarischen Initiative 185-2013 zeigten die Arbeiten der Kommission ParlRev, dass die Verordnungsgebung des Regierungsrates von Seiten des Grossen Rates teilweise als unbefriedigend erachtet wird. Aus diesem Grund wurde den grossrätlichen Kommissionen mit der totalrevidierten Grossratsgesetzgebung ein Konsultationsrecht zu Verordnungen des Regierungsrates eingeräumt (Art. 41 GRG). In grundsätzlicher

[31] Vgl. Uhlmann, Felix (2010). Das Verordnungsveto – eine Auslegeordnung. In: *Parlament, Parlement, Parlamento* 2/2010, S. 4 ff.; Müller, Georg (2006). *Elemente einer Rechtsetzungslehre*. Zürich, S. 146, Rz. 235.

Hinsicht und für den Fall, dass die neuen Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung nicht ausreichen sollten, sei in der Verfassung die Grundlage für die Einführung eines Verordnungsvetos zu schaffen.

Die parlamentarische Initiative 185-2013 schlug folgende Verfassungsänderung vor:

> **Art. 88 Abs. 3 (neu) KV** (Regierungsrat – Rechtsetzung)
>
> [1 und 2] Unverändert.
>
> [3] Das Gesetz kann ein Vetorecht des Grossen Rates gegenüber Verordnungen vorsehen.
>
> Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3.5.3 Aktuelle Rechtslage

Vom Bundesrecht bestehen keine Vorgaben und auch Gewaltenteilungsaspekte stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar hat sich die Organisation der kantonalen Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu richten, wobei keine Behörde staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben darf (Art. 66 Abs. 1 KV). Im Sinne des im Kanton Bern vorherrschenden kooperativen Gewaltenteilungsverständnisses ist es jedoch so, dass der Regierungsrat auch bei der Gesetzgebung mitwirkt (z.B. indem er das Vorverfahren der Gesetzgebung leitet) und der Grosse Rat bei der Umsetzung der Gesetzgebung in gewissem Umfang mitwirken könnte. Die bernische Kantonsverfassung enthält bisher keine Bestimmung zur Mitwirkung des Grossen Rates bei der Verordnungsgebung. Mit der Totalrevision des Parlamentsrechts wurden jedoch folgende Bestimmungen auf Gesetzesebene eingeführt:

> **Art. 41 GRG** (Information und Konsultation beim Erlass von Verordnungen)
>
> [1] Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Vorbereitung von Verordnungen und Verordnungsänderungen.
>
> [2] Kommissionen können verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer Verordnung oder einer Verordnungsänderung des Regierungsrats zur Konsultation unterbreitet wird.

3.5.4 Situation in den Kantonen und im Bund

In der Schweiz kennt einzig der Kanton Solothurn das Verordnungsveto.[32] Legen 17 der 100 Ratsmitglieder innert 60 Tagen nach Versand der vom Regierungsrat beschlossenen Verordnungen ein Veto ein, entscheidet der Kantonsrat in der nächsten Session darüber. Bestätigt er das Veto, wird die Verordnung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Andere Kantone (z.B. SG und AG) prüften die Einführung des Verordnungsvetos, verwarfen es aber wieder.

Im Bund stand das Verordnungsveto schon mehrfach zur Diskussion.[33] Zu beachten ist dabei, dass im Bund einerseits die parlamentarischen Kommissionen über ein umfassendes Konsultationsrecht zu bundesrätlichen Verordnungen verfügen (Art. 151 ParlG) und andererseits die Motion auch verbindlich im an den Bundesrat delegierten Rechtsetzungsbereich wirkt (Art. 120 Abs. 2 ParlG).

Schliesslich kennen verschiedene Kantone (z.B. VS, FR, ZH) und der Bund ein dem Verordnungsveto ähnliches Instrument, mit welchem der Gesetzgeber in Einzelfällen – sofern dies in

[32] Vgl. Art. 79 Abs. 3 KV SO und § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 4.09.1989 (BGS 121.1).

[33] Aktuell ist dazu die Pa. Iv. 14.422 (Aeschi) «Einführung des Verordnungsvetos» hängig, der Pa. Iv. 14.421 (Fournier) «Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament» wurde im Ständerat jüngst keine Folge gegeben.

einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen wird – die dazugehörige Verordnung seiner Genehmigung unterstellen kann.[34]

3.5.5 Erwägungen der SAK

Die Einführung des Verordnungsvetos wurde in der Kommission ParlRev öfters diskutiert. Es bestand der Eindruck, dass regierungsrätliche Verordnungen den Willen des Gesetzgebers missachteten. Aus Sicht der SAK ist es völlig unbestritten, dass sich der Regierungsrat bei der Verordnungsgebung an den Rahmen des zugehörigen Gesetzes zu halten hat. Unklarheiten, Lücken oder Fehler im Gesetz dürfen nicht dazu führen oder gar dazu genutzt werden, dass sich eine Verordnung vom Sinn und Geist des zugehörigen Gesetzes entfernt. Vielmehr müsste der Regierungsrat nötigenfalls ein Verfahren zur Änderung des Gesetzes einleiten. Allerdings resultiert bei der Gesetzesberatung im Parlament aus dem politischen Ringen um eine mehrheitsfähige Lösung mitunter eine unscharfe Formulierung. Es ist also auch Aufgabe des Gesetzgebers, auf klare Bestimmungen zu achten, um so einer allfälligen aus seiner Sicht zu weit gehenden Interpretation durch den Regierungsrat beim Erlass von Verordnungen vorzubeugen. Gleichzeitig ist es dem Grossen Rat bereits heute jederzeit möglich, bei Bedarf bspw. via Motion oder parlamentarische Initiative eine Gesetzesänderung anzustossen, wenn die Einschätzung besteht, dass für die Verordnung zu grosser Interpretationsspielraum besteht oder eine Verordnung sich ausserhalb des Rahmens des zugehörigen Gesetzes bewegt. Und schliesslich besteht im Kanton Bern eine Praxis, nach der der vorberatenden Kommission bei grossen Gesetzesänderungsprojekten meist spätestens im Hinblick auf die zweite Lesung auch der Entwurf der entsprechend geänderten Verordnung zur Kenntnis gebracht wird.

Zu diesen üblichen Einflussmöglichkeiten des Parlaments auf Verordnungen kommt das mit der Parlamentsrechtsrevision neu eingeführte Konsultationsrecht der grossrätlichen Kommissionen hinzu. Indem das Parlament via «Geschäftsplanung Regierungsrat» fünfmal jährlich über anstehende Verordnungen und Verordnungsänderungen informiert wird, sind einerseits Transparenz für und Kontrollmöglichkeiten durch das Parlament bereits erhöht worden. Somit bestehen bereits tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeiten.

Soweit die SAK dies beurteilen kann, wird vom Konsultationsrecht auch in der Praxis Gebrauch gemacht. Diese entfaltet – ähnlich wie das reine Instrument des Verordnungsvetos – auch eine präventive Wirkung. Die Inkraftsetzung des totalrevidierten Parlamentsrechts liegt jedoch noch nicht weit zurück. Für eine abschliessende Beurteilung der Wirksamkeit des Instruments ist es nach Ansicht der SAK noch zu früh, ebenso für die Einführung einer neuen Bestimmung in diesem Bereich. In Frage kommen könnte somit höchstens, dass im Rahmen der angestossenen Verfassungsänderung das Verordnungsveto – wie in der parlamentarische Initiative konkret vorgeschlagen – nur ermöglicht wird, damit es bei späterem Bedarf auf Gesetzesstufe eingeführt werden könnte. Eine solche Verfassungsänderung «auf Vorrat» ist jedoch schon deshalb abzulehnen, weil nach Wissensstand der SAK aus der jüngeren Vergangenheit kaum Fälle vorliegen, in denen sich eine regierungsrätliche Verordnung zu stark vom Gesetz entfernte. Im Übrigen wäre die Notwendigkeit eines Verordnungsvetos «auf Vorrat» dem Stimmvolk kaum zu erklären.

Mit Blick auf die im Kanton Bern schon bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten des Parlaments auf die Verordnungsgebung bringt das Verordnungsveto nach Ansicht der SAK somit keinen besonderen zusätzlichen Nutzen. Der SAK scheinen zudem die möglichen Nachteile des Verordnungsvetos, wie etwa ein politischer Missbrauch des Instruments, eine uner-

[34] Vgl. Art. 57 Abs. 2 KV VS und Art. 89 f. des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (Systematische Gesetzessammlung 171.1) / Art. 93 KV FR und 177-181 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (Systematische Gesetzessammlung 121.1).

wünschte Verzögerung der Verfahren und die Behinderung des Regierungsrates bei der Umsetzung von Gesetzesbestimmungen, als gravierend. Ausserdem könnte die Vetomöglichkeit das Parlament zu unsorgfältiger Gesetzgebung verleiten, weil der Eindruck bestünde, dass Erlasse via Verordnungsveto auf der Verordnungsstufe noch einmal korrigiert werden könnten. Und schliesslich entstünde bei ungenutzter Vetomöglichkeit der Eindruck, dass das Parlament mit der Verordnung einverstanden sei und sie mittrage. Die eingehende Prüfung jeder einzelnen Verordnung auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz wäre für Milizparlamentarierinnen und –parlamentarier überhaupt kaum zu bewältigen.

Schlussfolgerung: Die SAK stellt fest, dass kein akuter Bedarf für eine verstärkte Mitwirkung des Grossen Rates bei der Verordnungsgebung besteht und der Grosse Rat bereits über ausreichende Möglichkeiten verfügt, um bei der Verordnungsgebung mitzuwirken. So beschloss die SAK am 20. Oktober 2014 mit 14 zu 1 Stimme ohne Enthaltungen, dem Grossen Rat zu beantragen, in diesem Bereich keine Verfassungsänderung vorzusehen.

3.6 Parlamentsdienste und Staatskanzlei

3.6.1 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013

Gegenwärtig äussert sich die Verfassung punktuell zur Staatskanzlei, nicht aber zu den Parlamentsdiensten. Aus diesem Grund schlug die parlamentarische Initiative 185-2013 folgende Verfassungsänderung vor:

> **Art. 83a KV (neu)** (Grosser Rat – Parlamentsdienste)
>
> Der Grosse Rat verfügt über Parlamentsdienste. Er kann Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen.
>
> **Art. 92 Abs. 2 KV** (Kantonale Verwaltung – Zentralverwaltung)
>
> 2 Die Staatskanzlei ist ~~Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates~~ die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates.

3.6.2 Aktuelle Rechtslage

Vom Bundesrecht her bestehen keine Vorgaben. Weder die Staatskanzlei noch die Parlamentsdienste müssen in der kantonalen Verfassung erwähnt werden. Aktuell äussert sich die Kantonsverfassung nur zur Staatskanzlei (vgl. Art. 92 Abs. 2 KV).

3.6.3 Situation in den Kantonen und im Bund

In einigen Kantonen äussert sich die Verfassung weder zur Staatskanzlei noch zu den Parlamentsdiensten (z.B. ZH und BS). In anderen Kantonen besteht nur eine Bestimmung zur Staatskanzlei (z.B. AG, LU und GR).[35] Es kommt aber auch vor, dass sich die Verfassung nur zu den Parlamentsdiensten äussert (z.B. VS und VD).[36] Und schliesslich gibt es Kantone, bei denen wie im Bund Parlamentsdienste und Staatskanzlei in der Verfassung vorkommen (z.B. AR und FR).[37]

[35] Vgl. Art. 92 Abs. 3 KV AG / § 54 Abs. 3 KV LU / Art. 49 Abs. 2 KV GR.
[36] Vgl. Art. 45 Abs. 2 KV VS / Art. 98 KV VD.
[37] Vgl. Art. 155 und 179 BV / Art. 78 Abs. 2 und 93 Abs. 3 KV AR / Art. 97 und 108 KV FR.

3.6.4 Erwägungen der SAK

Um eine Einschätzung der betroffenen Institutionen zu erhalten, lud die SAK die Parlamentsdienste und die Staatskanzlei zur Stellungnahme zu den Vorgaben der parlamentarischen Initiative 185-2013 in diesem Bereich ein. Sie hörte den Staatsschreiber und den Generalsekretär des Grossen Rates im Ausschuss und im Plenum auch noch mündlich an. Zu diesem Anlass legten der Generalsekretär des Grossen Rates und der Staatsschreiber der Kommission einen gemeinsamen Vorschlag vor, in welchem die von der Kommission ParlRev vorgeschlagene Verfassungsänderung in Artikel 92 Absatz 2 KV durch einen Satz 2 ergänzt wird:

> **Art. 83a KV (neu)** (Grosser Rat – Parlamentsdienste)
>
> Der Grosse Rat verfügt über Parlamentsdienste. Er kann Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen.
>
> **Art. 92 Abs. 2 KV** (Kantonale Verwaltung – Zentralverwaltung)
>
> [2] Die Staatskanzlei ist ~~Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates~~ die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates. Sie erfüllt Aufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe der Gesetzgebung.

Nach Meinung der SAK überzeugt diese Bestimmung. Sie ergibt sich von selbst und ist damit vollkommen unbestritten. Wie schon die bestehende würde auch die so geänderte Verfassungsbestimmung nötigenfalls genügend Spielraum bieten, damit die genauen Zuständigkeiten und Aufgaben an veränderte Gegebenheiten oder Bedürfnisse angepasst werden könnten. Diskutiert, aber direkt verworfen hat die Kommission noch die Möglichkeit, die Wahl des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin aus der Verfassung zu streichen (Art. 77 Abs. 1 Bst. c KV). Im Moment drängt sich in diesem Bereich keine Änderung auf, da der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin weiterhin Aufgaben für den Grossen Rat erfüllt und die Wahl durch den Grossen Rat ihm oder ihr zu einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber dem Regierungsrat verhilft. So soll auch die Verfassung nicht im Voraus an eine Entwicklung angepasst werden, die in Zukunft zwar möglich ist, aktuell aber gar nicht zur Diskussion steht.

Schlussfolgerung: Mit der Abbildung der Parlamentsdienste und der Änderung der Bestimmung zur Staatskanzlei wird in der Verfassung die aktuelle Situation genauer abgebildet. So sprach sich die SAK am 15. Dezember 2014 mit 15 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen einstimmig für eine Verfassungsänderung gemäss gemeinsamem Vorschlag der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei aus.

3.7 Volksvorschlag und Eventualantrag

3.7.1 Begriffe

Der *Volksvorschlag* ist die bernische Bezeichnung für das konstruktive Referendum. «Als konstruktives Referendum wird das Recht einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter bezeichnet, einer referendumspflichtigen Parlamentsvorlage (in der Regel einem Gesetz oder einem Grundsatzbeschluss) einen Gegenentwurf gegenüber zu stellen.»[38]

Der *Eventualantrag* stellt eine Variante dar, welche das Parlament seiner eigenen referendumsfähigen Vorlage gegenüberstellt. Wird das Referendum erfolgreich ergriffen, kommt ne-

[38] Nuspliger, Kurt und Jana Mäder (2012). *Bernisches Staatsrecht und Grundzüge des Verfassungsrechts der Kantone*. Vierte, überarbeitete und ergänzte Auflage. Bern, S. 61.

ben der Hauptvorlage auch die Variante zur Abstimmung. Erfolgt keine Abstimmung, fällt die Variante dahin.

3.7.2 Vorgaben der parlamentarischen Initiative 186-2013

Die parlamentarische Initiative 186-2013 verlangt eine Überprüfung des Volksvorschlags und des Eventualantrags. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Bilanz beider Instrumente sei durchzogen. So setze ein Eventualantrag einen Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates voraus, womit ein Eventualantrag einer (qualifizierten) Minderheit ausgeschlossen sei. Zudem könne ein Eventualantrag aus taktischen Gründen gestellt werden, um einen Volksvorschlag zu verhindern. Der Volksvorschlag ermögliche den Stimmberechtigten zwar eine differenzierte Stellungnahme, in der Praxis werde diese Möglichkeit aber oft nicht ausgeschöpft. Der Volksvorschlag könne sich auch negativ auf das politische System auswirken, wenn eine punktuelle Änderung durch den Volksvorschlag parlamentarische Kompromisse aufs Spiel setze. Ausserdem wäre denkbar, dass gleichzeitig mehrere Volksvorschläge eingereicht würden, was die Komplexität bei der Abstimmung erhöhe. Dabei werde schon bei nur zwei Vorlagen die Stichfrage teilweise gar nicht oder im Vergleich zur Hauptfrage widersprüchlich beantwortet. Aus all diesen Gründen sollten die Instrumente überprüft werden. Die parlamentarische Initiative gibt jedoch keine Hinweise, in welche Richtung eine allfällige Neuregelung genau gehen solle.

3.7.3 Aktuelle Rechtslage

Neben den allgemeinen Anforderungen, denen das gesamte kantonale Recht genügen muss (z.B. Legalitätsprinzip, Art. 5 BV), schreibt Bundesrecht den Kantonen im Bereich der politischen Rechte speziell noch vor, dass sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung geben muss, welcher der Zustimmung des Volkes bedarf und revidiert werden können muss, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt (Art. 51 BV).[39] Auch haben die Kantone die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe zu gewähren (Art. 34 BV). Darüber hinaus verfügen die Kantone über einen weiten Gestaltungsspielraum (Art. 46 ff. BV). Sie sind insbesondere befugt, weitere Volksrechte und Variantenabstimmungen vorzusehen.

Nach der geltenden Verfassung kann der Grosse Rat bei Vorlagen, die der Volksabstimmung unterstehen, einen Eventualantrag stellen. Findet keine Abstimmung statt, fällt der Eventualantrag dahin. Wird das Referendum hingegen erfolgreich ergriffen, kommen Hauptvorlage und Eventualantrag zur Abstimmung. Verabschiedet der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10 000 Stimmberechtigte bei Gesetzen und Grundsatzbeschlüssen einen Volksvorschlag einreichen (vgl. Art. 63 KV).

> **Art. 63 KV** (Volksabstimmungen – Verfahren)
>
> [1] (…)
>
> [2] Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.

[39] «Demokratisch» fordert von den Kantonen ein in direkter Volkswahl gewähltes Parlament und ein im Grundsatz gewaltenteiliges System; aus der «Zustimmung des Volkes» folgt das Erfordernis des obligatorischen Verfassungsreferendums bei Teil- und Totalrevisionen und aus der «Revidierbarkeit» das Erfordernis einer Volksinitiative auf Verfassungsrevision (Vgl. Giovanni Biaggini (2007). *BV Kommentar*. Zürich, Art. 51 Ziff. 11 ff.).

[3] Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10‘000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.
[4] Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.

Das Abstimmungsverfahren bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen ist gleich wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative (Art. 63 Abs. 4 KV). Demnach können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (Art. 60 Abs. 2 KV). Während der Grosse Rat nur einen einzigen Eventualantrag stellen kann, ist die Anzahl zulässiger Volksvorschläge nicht beschränkt. Artikel 139 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[40] regelt das Verfahren bei mehreren Volksvorschlägen. Bei den Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten und welche nicht. Die Stichfragen lauten:

1. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag A vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag A in Kraft treten?
2. Falls sowohl die Grossratsvorlage als auch der Volksvorschlag B vom Volk angenommen werden: Soll die Grossratsvorlage oder der Volksvorschlag B in Kraft treten?
3. Falls sowohl der Volksvorschlag A als auch der Volksvorschlag B vom Volk angenommen werden: Soll der Volksvorschlag A oder der Volksvorschlag B in Kraft treten?

3.7.4 Situation in den Kantonen und im Bund

3.7.4.1 Eventualantrag[41]

Instrumente der Variantenabstimmung, wie es im Kanton Bern mit dem Eventualantrag besteht, kennen die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Zug und Zürich. In allen Kantonen bedingen solche Varianten zur Hauptvorlage einen Mehrheitsbeschluss im Parlament. Einige Kantone ermöglichen Variantenabstimmungen bei sämtlichen referendumsfähigen Vorlagen (Verfassung, Gesetze, Beschlüsse), während in anderen Kantonen nur bei Verfassungsänderungen die Gegenüberstellung einer Variante möglich ist (z.B. AR, TI, VD und VS). In einigen Kantonen wird die zulässige Anzahl an Varianten beschränkt (z.B. GR und ZG). Die Bestimmungen zur Volksabstimmung lehnen sich eng an jene zum Verfahren bei Volksinitiative und Gegenvorschlag an. Demnach können die Stimmberechtigen die Vorlagen unabhängig voneinander annehmen oder ablehnen und obsiegt im Falle einer Annahme mehrerer Varianten diejenige, welche in der Stichfrage mehr Unterstützung findet. In gewissen Kantonen finden bei mehreren Varianten mehrere Abstimmungen statt (z.B. TI).

3.7.4.2 Volksvorschlag / Konstruktives Referendum

Nebst dem Kanton Bern kennt nur noch der Kanton Nidwalden das konstruktive Referendum. Der Kanton Zürich führte das konstruktive Referendum 2005 mit der Totalrevision der Kantonsverfassung ein. Bereits im Jahr 2012 wurde es jedoch wieder abgeschafft. Auch im Bund wurde das konstruktive Referendum schon diskutiert, bislang jedoch immer verworfen. Im

[40] BSG 141.1
[41] Vgl. zum Ganzen Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 13.

Jahr 2000 lehnten Volk und Stände eine Volksinitiative ab, welche die Einführung des konstruktiven Referendums verlangte.[42]

Im Kanton **Nidwalden** können 500 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger einen Antrag des Landrates betreffend Teilrevision der Verfassung bzw. 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger einem vom Landrat erlassenen oder abgeänderten Gesetz einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.[43] Der Anwendungsbereich des Gegenvorschlags der Aktivbürgerschaft erstreckt somit auch auf Teilrevisionen der Kantonsverfassung und ist nicht wie im Kanton Bern auf Gesetze und Grundsatzbeschlüsse beschränkt. Anders als im Kanton Bern ist ein Gegenvorschlag der Aktivbürgerschaft auch möglich, wenn der Landrat einem Antrag ebenfalls einen Gegenvorschlag gegenübergestellt.[44] Die zulässige Anzahl von Gegenvorschlägen der Aktivbürgerschaft ist nicht begrenzt. Bei einer Abstimmung mit mehreren Varianten beantworten die Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel folgende Hauptfragen: 1. ob sie den Antrag dem geltenden Recht vorziehen und 2. ob sie den Gegenvorschlag A, B usw. dem geltenden Recht vorziehen. Diese Hauptfragen können unabhängig voneinander beantwortet werden. Ausserdem geben die Stimmberechtigten in einer Rangordnung an, welche Vorlage in Kraft treten soll, wenn mehrere Vorlagen angenommen werden.[45]

Die Einführung des Gegenvorschlags der Aktivbürgerschaft im Kanton Nidwalden im Jahr 1996 stand im Zusammenhang mit der Abschaffung der Landsgemeinde. Für die Landsgemeinde hatte ein Gegen- und Abänderungsantragsrecht bestanden. Für die zu Verfassungsvorlagen neu vorgesehenen Urnenabstimmungen war deshalb unklar, ob die ursprüngliche Fassung, die von der Landsgemeinde geänderte Fassung oder beide Fassungen zur Abstimmung gelangen müssten. Schliesslich stimmte das Nidwaldner Stimmvolk der Abschaffung der Landsgemeinde in Kombination mit der Beibehaltung des Gegen- und Abänderungsantragsrechts zu Gesetzen und Sachbeschlüssen in Form des konstruktiven Referendums zu.

Seit seiner Einführung 1996 wurden acht Gegenvorschläge der Aktivbürgerschaft eingereicht. Zweimal obsiegte der Gegenvorschlag aus dem Volk, sechsmal die Vorlage des Landrates. Zu einer Abstimmung mit mehr als zwei Varianten kam es bisher einzig am 22. September 2013. Das Stimmvolk hatte über den Antrag des Landrates und zwei Gegenvorschläge der Aktivbürgerschaft zu befinden. Eine Mehrheit der Stimmen erhielt jedoch nur die Landratsvorlage.[46]

Im Kanton **Zürich** bestand zwischen 2005 und 2013 das «Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten».[47] Die zulässige Anzahl Gegenvorschläge von Stimmberechtigten war nicht begrenzt. Bei mehr als zwei einander ausschliessenden Vorlagen legt der Regierungsrat das Abstimmungsverfahren fest. Er konnte also von Fall zu Fall entscheiden, ob die verschiedenen Gegenvorschläge der Stimmberechtigten gleichzeitig oder an verschiedenen Daten zur Abstimmung gelangen sollten. Anders als im Kanton Bern war ein Gegenvorschlag von Stimmberechtigten auch dann möglich, wenn der Kantonsrat der Hauptvorlage bereits eine Variante gegenübergestellt hatte.[48]

[42] Vgl. BBl 1999 2937 ff.

[43] Vgl. Art. 54a Abs. 2 und Abs. 3 KV NW.

[44] Vgl. Art. 54a Abs. 1 KV NW; Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 14.

[45] Vgl. Art. 42 des Gesetzes vom 27.03.1997 über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2).

[46] Vgl. Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 23-26.

[47] Vgl. damaliger Art. 35 KV ZH.

[48] Vgl. § 59 Abs. 4 des Gesetzes vom 01.09.2003 über die politischen Rechte (LS 161); Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 16; Schumacher, Christian (2007). Kommentar zu Art. 35, N. 17 und zu Art. 36, N. 25 ff. In: Häner, Rüssli und Schwarzenbach (Hrsg.). *Kommentar zur Züricher Kantonsverfassung*, Zürich.

Die Einführung des konstruktiven Referendums erfolgte im Kanton Zürich im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung. Sie stand im Zeichen der Schaffung möglichst weitreichender direktdemokratischer Instrumente.

Der Gegenvorschlag von Stimmberechtigten kam bei sieben Vorlagen zur Anwendung und unterlag in allen Fällen. Bei fünf Urnengängen wurde der Vorlage des Kantonsrats ein einziger Gegenvorschlag von Stimmberechtigten gegenübergestellt. Nur einmal, am 15. Mai 2011, lagen zwei Gegenvorschläge von Stimmberechtigen vor. Beide Gegenvorschläge und auch die Hauptvorlage wurden abgelehnt. Bei der letztmaligen Anwendung am 17. Juni 2012 schliesslich kamen neben der Hauptvorlage eine Variante des Kantonsrats und ein Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zur Abstimmung, wobei nur die Hauptvorlage von einer Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen wurde.

Zwischen Oktober 2009 und Februar 2010 wurden drei parlamentarische Initiativen eingereicht, wovon zwei Änderungen bezüglich der Anforderungen an Gegenvorschläge von Stimmberechtigten und eine die Abschaffung des konstruktiven Referendums forderten.[49] Der Kantonsrat folgte schliesslich dem Vorschlag der vorberatenden Kommission, das konstruktive Referendum wieder aufzuheben. Am 23. September 2012 beschloss das Zürcher Stimmvolk mit 59,9 % die Abschaffung des konstruktiven Referendums. [50]

3.7.5 Erwägungen der SAK

Die Volksrechte sind die Grundpfeiler der direkten Demokratie. Eine Überprüfung der bestehenden Volksrechte mit dem Ziel allfälliger Änderungen, wie es die parlamentarische Initiative 186-2013 verlangt, muss detailliert und umsichtig durchgeführt werden. Dabei spielt auch die wissenschaftliche Einschätzung eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund gab die SAK beim Zentrum für Demokratie in Aarau ein Rechtsgutachten zu Volksvorschlag und Eventualantrag in Auftrag.[51]

3.7.5.1 Eventualantrag

Mit der parlamentarischen Initiative 186-2013 wird erstmals eine grundsätzliche Überprüfung des Eventualantrags gefordert. Mittels eines parlamentarischen Vorstosses war davor das Instrument an sich bzw. sein Bestehen noch nicht thematisiert worden. Nur das zugehörige Abstimmungsverfahren mit Stichfrage war verschiedentlich zur Diskussion gestanden (vgl. Kapitel 3.7.5.3).[52]

3.7.5.1.1 Vor- und Nachteile aus Sicht der Wissenschaft[53]

Nach gegenwärtigem Stand der Forschung gehört der Eventualantrag zu den Instrumenten, die den Stimmberechtigten den höchsten Differenzierungsgrad für ihre Willensäusserung er-

[49] Parlamentarische Initiativen 323/2009 (Germann, CVP und Ziegler, EVP), 354/2009 (Zanetti, SVP) und 34/2010 (Lais, SP).

[50] Vgl. Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 17-22.

[51] Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau.

[52] Vgl. z.B. die Postulate 096-2011 (Wasserfallen, SP) « Vereinfachung von Variantenabstimmungen mit Stichfrage» und 147-2011 (Widmer, BDP) «Überprüfung der Variantenabstimmungen mit Stichfrage».

[53] Vgl. zum Ganzen Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 2 f., 5 f.

möglichen.[54] Als Vorteile des Eventualantrags nennt die Literatur, dass sich eine umstrittene Vorlage in der Volksabstimmung dadurch «retten» liesse, dass der Vorlage noch eine Variante gegenübergestellt werde. Während sich das Referendum gegen die ganze Vorlage richte, liege der Fokus bei einer Variantenabstimmung auf den Passagen mit Eventualantrag. Ein Scheitern und damit ein zweiter Urnengang könnten so vermieden und definitive Entscheide schneller herbeigeführt werden.[55] Da sich das Parlament bei der Erarbeitung einer mehrheitsfähigen Lösung intensiver mit den Argumenten der Gegner auseinandersetze, stünden für die Stimmberechtigten schliesslich echte Alternativen zur Auswahl.[56]

Als Nachteile des Eventualantrags wird festgehalten, dass das Parlament damit seine Verantwortung für den Beschluss einer mehrheitsfähigen Vorlage abgebe[57] und bei der Ausarbeitung allenfalls weniger sorgfältig vorgehe[58]. Anlass zu Kritik gibt im Weiteren der plebiszitäre Charakter des Instruments, sofern es wie im Kanton Bern einen Mehrheitsbeschluss im Parlament voraussetzt.[59] Grösster Kritikpunkt stellt allerdings die Tatsache dar, dass der Eventualantrag im Kanton Bern den Volksvorschlag ausschliesst. Der Eventualantrag enthalte somit ein erhebliches Missbrauchspotenzial,[60] indem er auch allein mit dem Zweck gestellt werden kann, den Volksvorschlag zu verhindern.

3.7.5.1.2 Bisherige Anwendung des Eventualantrags im Kanton Bern

Seit seiner Einführung stimmte der Grosse Rat über sieben Eventualanträge ab. Zwei Eventualanträge lehnte er dabei ab, fünf nahm er an. In drei Fällen wurde das Referendum erfolgreich ergriffen, während in zwei Fällen keine Referendumsabstimmung stattfand. In zwei Abstimmungen wurden je Hauptvorlage und Eventualantrag in der Abstimmung von einer Mehrheit unterstützt und obsiegte in der Stichfrage die Hauptvorlage deutlich. In der dritten Abstimmung wurden sowohl Hauptvorlage wie Eventualantrag abgelehnt. In allen drei Fällen hatten die der Volksabstimmung unterbreiteten Eventualanträge bezweckt, allfällige Volksvorschläge zu verhindern.[61] In den Debatten zu Eventualanträgen kritisierte die unterliegende Minderheit denn auch regelmässig das Vorgehen der Mehrheit bzw. den Eventualantrag als Instrument der Mehrheit.[62]

[54] Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 26.

[55] Vgl. Schumacher, Christian (2007). Kommentar zu Art. 34, N. 1. In: Häner, Rüssli und Schwarzenbach (Hrsg.). *Kommentar zur Züricher Kantonsverfassun*g, Zürich.

[56] Vgl. Bolz, Urs (1995). Volksrechte. In: Kälin und Bolz (Hrsg.). *Handbuch des bernischen Verfassungsrechts*. Bern, S. 109, 114.

[57] Vgl. Grisel, Etienne (2004). *Initiative et référendum populaires*. Bern, N. 1028, 1031.

[58] Vgl. Schumacher, Christian (2007). Kommentar zu Art. 34, N. 6. In: Häner, Rüssli und Schwarzenbach (Hrsg.). *Kommentar zur Züricher Kantonsverfassun*g, Zürich

[59] Vgl. Schumacher, Christian (2009). Initiative und Referendum in der neuen Zürcher Kantonsverfassung. *ZBl* 110/2009, S. 32 und 46.

[60] Vgl. Hangartner, Yvo und Andreas Kley (2000). *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich, N. 2183.

[61] Vgl. Tagblatt 2013, S. 830 ff. und 1124 ff.; Tagblatt 2015, S. 152 ff.

[62] Vgl. z.B. Tagblatt 1999, S. 1090 ff., Tagblatt 2010, S. 401 ff., Tagblatt 2015, S. 152 ff.

Tabelle 1: Eventualanträge, die im Grossen Rat zur Abstimmung gelangten

Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken , die Unfall und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)		
Abstimmung im Grossen Rat, 22. Januar 2015	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag	**86** **75**	59 70
Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 (fakultatives Ref.)	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag Stichfrage (irrelevant): – Hauptvorlage 168'561 / 52.9 % – Eventualantrag 149'866 / 47.0 % – Ohne Antwort 49'695	163'801 / 45.6 % 125'995 / 36.4 %	195'275 / 54.3 % 219'239 / 63.5 %
Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)		
Abstimmung im Grossen Rat, 10. September 2013	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag	**86** **81**	42 61
Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 (fakultatives Ref.)	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag Stichfrage (relevant): – Hauptvorlage 176'782 / **60.5 %** – Eventualantrag 115'291 / 39.5 % – Ohne Antwort 33'982	193'556 / 61.7 % 183'736 / 61.4 %	120'170 / 38.3 % 115'285 / 38.6 %
Spitalversorgungsgesetz (SpVG) (Änderung)		
Abstimmung im Grossen Rat, 13. Juni 2013	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag	**124** **74**	5 70
Keine Volksabstimmung		
Steuergesetz (StG) (Änderung)		
Abstimmung im Grossen Rat, 23. März 2010	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag	**82** **80**	72 75
Keine Volksabstimmung		
Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)		
Abstimmung im Grossen Rat, 20. November 2001	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag Antrag auf obligatorische Volksabstimmung angenommen (Volksabstimmung 22.09.2002)	**100** 46	63 **143**
Volksabstimmung vom 22. September 2002 (oblig. Ref.)		
– Hauptvorlage	188‘063 / 72.6%	70'934 / 27.4%
Verfassung des Kantons Bern (Änderung), Einführung der Defizitbremse		
Abstimmung im Grossen Rat, 12. September 2001	**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag	**109** 76	58 **95**
Volksabstimmung vom 3. März 2002 (obligatorisches Ref.)		
– Hauptvorlage	280'392 / 79.0%	74'311 / 21.0%

Steuergesetz			
Abstimmung im Grossen Rat, 22. November 1999		**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag Antrag auf obligatorische Volksabstimmung angenommen		**106** **111**	73 62
Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 (obligatorisches Ref.)		**Ja**	**Nein**
– Hauptvorlage – Eventualantrag Stichfrage (relevant):	– Hauptvorlage 144'856 / **62.0 %** – Eventualantrag 88'653 / 38.0 % – Ohne Antwort keine Angabe	158'487 / 60.9 % 129'608 / 51.9 %	101'943 / 39.1 % 120'318 / 48.1 %

3.7.5.1.3 Alternativen oder Optimierungsmöglichkeiten aus Sicht der Wissenschaft[63]

Aus wissenschaftlicher Sicht drängt sich im Kanton Bern insgesamt auch aufgrund seiner Erfahrungen keine Änderung auf. Alternative Instrumente zum Eventualantrag, welche die gleiche Funktion erfüllen könnten, sind aus Sicht der Wissenschaft nicht ersichtlich. Optimierungsmöglichkeiten bestünden im Wesentlichen bei der Verknüpfung des Eventualantrags mit dem Volksvorschlag. Im Gegensatz zum Kanton Bern entfaltet bzw. entfaltete in den beiden anderen Kantonen mit vergleichbaren Instrumenten, Nidwalden und Zürich, eine Variante des Parlaments keine Ausschlusswirkung dem konstruktiven Referendum gegenüber. Weitere Optimierungen könnten im Abstimmungsverfahren bei Variantenabstimmungen erreicht werden (vgl. Kapitel 3.7.5.3).

3.7.5.1.4 Würdigung

Die SAK beurteilt den Eventualantrag als ein Instrument der Variantenabstimmung, das viele andere Kantone auch kennen und das sich somit in den demokratischen Systemen der Schweizer Kantone etabliert hat. Ist das Parlament unsicher, ob sein Mehrheitsbeschluss auch beim Volk auf Zustimmung stösst, kann es für den Fall einer Volksabstimmung seiner Hauptvorlage eine ebenfalls politisch ausgewogene Variante gegenüberstellen. Der Eventualantrag wurde im Kanton Bern bisher eher selten angewendet, was dahingehend gedeutet werden kann, dass er umsichtig eingesetzt wird. Das Instrument begünstigt nicht die eine oder andere politische Gruppierung, sondern steht allen gleichermassen offen. Indem der Eventualantrag den Volksvorschlag ausschliesst, werden komplizierte Abstimmungen verhindert, in denen die Bürgerinnen und Bürger zwischen dem Status Quo, der Hauptvorlage, einem Eventualantrag und möglicherweise mehreren Volksvorschlägen eine bevorzugte Variante auswählen müssen. Kritisch zu beurteilen ist jedoch, dass damit insbesondere auch ausserparlamentarischen Gruppierungen und Minderheiten eine differenzierte demokratische Mitwirkung verwehrt wird. Würde die Mitwirkung ausserparlamentarischer Gruppen und Minderheiten durch die Parlamentsmehrheit systematisch verhindert, würden die Volksrechte ihres Gehalts beraubt. Eine systematische Verhinderung von Volksvorschlägen konnte im Kanton Bern allerdings nicht beobachtet werden. Es ist aber möglich und nachweislich bereits vorgekommen, dass ein Eventualantrag einzig dazu verabschiedet wird, um Volksvorschläge zu verhindern. Das Missbrauchspotential des Eventualantrags ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Argumentiert wird dabei jedoch regelmässig, dass die Abstimmung zu einer an sich bereits

[63] Vgl. zum Ganzen Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 26 f.

komplexen Vorlage durch die Möglichkeit mehrere Volksvorschläge nicht noch komplizierter gemacht werden soll, um das Risiko einer Ablehnung zu verkleinern.

Als Änderungsmöglichkeit käme einmal die Abschaffung des Eventualantrags in Frage. Als Argument für eine Abschaffung könnte das Missbrauchspotential angeführt werden. Gegen eine Abschaffung im Kanton Bern sprechen jedoch alle obengenannten Vorteile des Instruments und seine Etablierung in vielen anderen Kantonen.

Weiter könnte die Aufhebung der Ausschlusswirkung gegenüber dem Volksvorschlag in Frage kommen, die nur im Kanton Bern besteht. So würde das Missbrauchspotential vermindert und das Parlament dazu angehalten, echte Kompromisse als Eventualanträge auszuarbeiten. Die Abschaffung der Ausschlusswirkung birgt allerdings das Risiko, dass vermehrt komplizierte Abstimmungsverfahren vorkommen.

Im Weiteren könnte diskutiert werden, ob auch eine Parlamentsminderheit Eventualanträge verabschieden können sollte. Allerdings schwächt sich damit das Parlament selber und haben solche Abstimmungen plebiszitären Charakter. Überdies ist es auch in allen anderen Kantonen die Parlamentsmehrheit, die Varianten beschliesst. Soll weiterhin eine Parlamentsmehrheit einen Eventualantrag beschliessen können, so wäre denkbar, dafür das Erreichen eines qualifizierten Mehrs vorauszusetzen. Dies könnte dazu beitragen, das Missbrauchspotential des Eventualantrags zu vermindern. Allerdings wird bisher nur für ganz bestimmte, wichtige Fragen ein qualifiziertes Mehr vorausgesetzt, so zum Beispiel für den Entscheid, einen Beschluss des Grossen Rates der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Es wäre somit schwer verständlich, weshalb der Hauptantrag des Grossen Rates «nur» ein einfaches Mehr, ein Eventualantrag zum gleichen Geschäft jedoch ein qualifiziertes Mehr auf sich vereinen müsste.

Schliesslich könnte geprüft werden, ob bei Vorliegen eines Eventualantrags eine obligatorische Volksabstimmung stattfinden sollte. Dies könnte das Parlament davon absehen lassen, den Eventualantrag einzig zur Verhinderung eines Volksvorschlags auszuarbeiten, weil automatisch eine Volksabstimmung stattfinden würde. Das Parlament entzieht sich so jedoch seiner Entscheidverantwortung. Und die Tatsache, dass Eventualanträge auch schon dahinfielen, weil kein Referendum ergriffen wurde, könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass die Hauptvorlage im Volk tatsächlich nicht bestritten war. Unnötige Volksabstimmungen könnten zu einer Ermüdung der Bevölkerung und längerfristig zu einer sinkenden Stimmbeteiligung führen.

Schlussfolgerung: Die SAK bewertet das Instrument des Eventualantrags mehrheitlich positiv. Es ist bisher nur wenig angewendet worden und hat im System, das es gemeinsam mit dem Volksvorschlag bildet, letztlich gut funktioniert. Der Eventualantrag hat sich in vielen Kantonen etabliert und auch aus wissenschaftlicher Sicht drängt sich keine Anpassung auf. Aus all diesen Gründen hat die SAK am 12. Oktober 2015 mit 11 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung entschieden, dem Grossen Rat Beibehaltung des Eventualantrags in seiner heutigen Form zu beantragen.

3.7.5.2 Volksvorschlag

Die parlamentarische Initiative 186-2013 fordert erstmals eine grundsätzliche Überprüfung des Volksvorschlags. Davor war das Volksrecht zwar schon Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Sein Bestehen wurde dabei aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt. So forderte bspw. die Motion 070-2008 (SVP) die Umbenennung des Volksvorschlags in «konstruktives

Referendum», weil der Begriff schwer verständlich sei.[64] Dieses Anliegen war auch in der Motion 172-2013 (Wüthrich, SP)[65] enthalten, welche die Prüfung einer Totalrevision der Kantonsverfassung verlangte, und floss in die Arbeiten zur Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte ein. Im Gesetz über die politischen Rechte wurde dabei der Begriff «Volksvorschlag» durch die Klammerbemerkung «Gegenvorschlag von Stimmberechtigten» präzisiert. Da der Begriff «Volksvorschlag» jedoch in der Verfassung verwendet wird, waren die Möglichkeiten im Rahmen der Gesetzesrevision von Vornherein eingeschränkt. Wie bereits erwähnt, führte daneben auch das Abstimmungsverfahren mit Stichfrage zu verschiedenen Vorstössen und grundsätzlichen Diskussionen (vgl. Kapitel 3.7.5.3).[66]

3.7.5.2.1 Vor- und Nachteile aus Sicht der Wissenschaft[67]

Nach gegenwärtigem Stand der Forschung und Praxis gehört der Volksvorschlag zu den Instrumenten, die den Stimmberechtigten den höchsten Differenzierungsgrad für ihre Willensäusserung ermöglichen.[68] Die Stimmberechtigten können ihren Willen differenziert angeben, indem sie eine allfällige Ablehnung einzelner Bestimmungen auch genau auf diese bezogen ausdrücken können. Dies ermögliche es – anders als beim Referendum –, dass im Falle umstrittener Punkte nicht gleich die gesamte Vorlage gefährdet werde. Entsprechend wird dem konstruktiven Referendum eine weniger konservierende Wirkung zugeschrieben als dem Referendum.[69]

Als hauptsächlicher Nachteil des Instruments gilt, dass es das Parlament schwäche.[70] Kompromisse im Parlament würden erschwert,[71] weil sie durch das Volk wieder aufgehoben werden könnten und das Parlament eine solche Situation allenfalls auch antizipiere. Ausserdem werde die Ausgewogenheit einer Vorlage gefährdet.[72] Im Weiteren würden Volksvorschläge ein höheres Risiko mangelhafter Qualität aufweisen, weil sie wegen der Referendumsfrist unter hohem Zeitdruck ausgearbeitet werden müssten.[73] Da mit dem Volksvorschlag automatisch zwei Varianten vorliegen, verkompliziere das Instrument im Übrigen die Abstimmungsfragen.[74]

[64] Tagblatt 2008, S. 981; die Motion wurde abgelehnt mit 68 zu 62 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

[65] Tagblatt 2014, S. 33 ff.; die Motion wurde angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

[66] Vgl. z.B. die Postulate 096-2011 (Wasserfallen, SP) « Vereinfachung von Variantenabstimmungen mit Stichfrage» und 147-2011 (Widmer, BDP) «Überprüfung der Variantenabstimmungen mit Stichfrage».

[67] Vgl. zum Ganzen Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 3 ff.

[68] Vgl. Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 26.

[69] Vgl. z.B. Bolz, Urs (1995). Volksrechte. In: Kälin und Bolz (Hrsg.). *Handbuch des bernischen Verfassungsrechts*. Bern, S. 111, 115 f.; Botschaft zur Volksinitiative «Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)», BBl 1999 2937, 2942.

[70] Vgl. Botschaft zur Volksinitiative «Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)», BBl 1999 2937, 2972.

[71] Vgl. Schumacher, Christian (2007). Kommentar zu Art. 35, N. 2. In: Häner, Rüssli und Schwarzenbach (Hrsg.). *Kommentar zur Züricher Kantonsverfassun*g, Zürich.

[72] Vgl. Hangartner, Yvo und Andreas Kley (2000). *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich, N. 396.

[73] Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 4.

[74] Botschaft zur Volksinitiative «Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)», BBl 1999 2937, 2974.

3.7.5.2.2 Bisherige Anwendung des Volksvorschlags im Kanton Bern

Seit seiner Einführung kamen zehn Volksvorschläge zur Abstimmung, wobei eine Abstimmung einmal wiederholt werden musste, weil eine richterlich angeordnete Nachzählung nicht mehr möglich war.[75] Siebenmal gab das Stimmvolk dem Volksvorschlag den Vorzug, dreimal davon direkt in der Hauptfrage. In drei Fällen, in denen Grossratsvorlage und Volksvorschlag in der Hauptfrage eine Mehrheit erhielten, ergab sich ein widersprüchliches Resultat bei der Stichfrage: Während in der Hauptfrage die Grossratsvorlage bevorzugt wurde, obsiegte in der Stichfrage der Volksvorschlag. Ebenfalls erstaunlich sind die Resultate der Abstimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge. Am 13. Februar 2011 wurde die Grossratsvorlage in der Hauptfrage dem Volksvorschlag vorgezogen, wenngleich beide angenommen wurden. In der Stichfrage obsiegte jedoch der Volksvorschlag, allerdings mit nur gerade 363 Stimmen. In der Wiederholung der Abstimmung am 23. September 2012 wurde in der Hauptfrage nur noch der Volksvorschlag angenommen (53,8 % gegenüber 44,9 % für die Grossratsvorlage).

Es ist zu bemerken, dass bei all diesen Abstimmungen die Stichfrage oft unbeantwortet blieb. In vier Fällen handelte es sich um über 20 000 Stimmen, was je nach Stimmbeteiligung bedeutet, dass fast 10 Prozent die Stichfrage leer liessen. Die hohe Anzahl unbeantworteter Stimmen weist dabei keinen Zusammenhang mit klaren Mehrheitsverhältnissen in der Hauptfrage oder der Tatsache auf, ob die Stichfrage am Ende relevant oder irrelevant war.

[75] In der Abstimmung vom 13. Februar 2011 zum Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge obsiegte der Volksvorschlag in der Stichfrage mit nur 363 Stimmen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Abstimmung gut und so wurde die Nachzählung angeordnet. Da einige Gemeinden bereits Stimmzettel vernichtet hatten, war eine Nachzählung nicht möglich und ordnete der Regierungsrat die Wiederholung der Abstimmung an. Dieser Entscheid wiederum wurde in zwei Beschwerden beim Bundesgericht angefochten, allerdings erfolglos.

Tabelle 2: Volkabstimmungen zu Volksvorschlägen

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Teilrevision). Wiederholung der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011				
Abstimmung vom 23. September 2012			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			122'402 / 44.9 %	149'988 / 55.1 %
– Volksvorschlag			148'842 / **53.8 %**	127'669 / 46.2 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage	123'625 / 45.2 %		
	– Volksvorschlag	149'701 / 54.7 %		
	– Ohne Antwort	10'648		
Kantonales Energiegesetz (KEnG)				
Abstimmung vom 15. Mai 2011			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			60'181 / 32.1 %	127'310 / 67.9 %
– Volksvorschlag			154'134 / **79.0 %**	40'871 / 21.0 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage	50'238 / 26.0 %		
	– Volksvorschlag	143'115 / 74.0 %		
	– Ohne Antwort	6'245		
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge				
Abstimmung vom 13. Februar 2011			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			172'498 / 52.7 %	154'749 / 47.3 %
– Volksvorschlag			166'892 / 50.4 %	164'273 / 49.6 %
Stichfrage (relevant)	– Grossratsvorlage	165'728 / 50.0 %		
	– Volksvorschlag	**165'862 / 50.0 %**		
	– Ohne Antwort	20'339		
Steuergesetz				
Abstimmung vom 24. Februar 2008			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			125'528 / 60.6 %	81'674 / 39.4 %
– Volksvorschlag			111'195 / 54.3 %	93'760 / 45.7 %
Stichfrage (relevant)	– Grossratsvorlage	100'912 / 49.1 %		
	– Volksvorschlag	104'414 / **50.9 %**		
	– Ohne Antwort	12'424		
Spitalversorgungsgesetz				
Abstimmung vom 5. Juni 2005			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			145'563 / 50.5 %	142'478 / 49.5 %
– Volksvorschlag			192'235 / 65.7 %	100'329 / 34.3 %
Stichfrage (relevant)	– Grossratsvorlage	104'526 / 36.3 %		
	– Volksvorschlag	183'814 / **63.7 %**		
	– Ohne Antwort	26'408		
Änderung des Personalgesetzes				
Abstimmung vom 28. November 2004			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			109'812 / **51.6 %**	102'796 / 48.4 %
– Volksvorschlag			104'144 / 49.4 %	106'832 / 50.6 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage	101'586 / 48.9 %		
	– Volksvorschlag	106'063 / 51.1 %		
	– Ohne Antwort	18'109		
Wassernutzungsgesetz				
Abstimmung vom 22. September 2002			**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates			83'681 / 34.8 %	156'961 / 65.2 %
– Volksvorschlag			167'326 / **69.1 %**	74'981 / 30.9 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage	68'336 / 29.0 %		
	– Volksvorschlag	167'407 / 71.0 %		
	– Ohne Antwort	24'037		

Wassernutzungsgesetz			
Abstimmung vom 23. November 1997		**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates		64‘494 / 45,2 %	69‘307 / 54,8 %
– Volksvorschlag		72‘194 / **54,1 %**	61‘316 / 45,9 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage 56‘145 / 44,2 %		
	– Volksvorschlag 70‘869 / 55,8 %		
	– Ohne Antwort 15‘733		
Grossratsbeschluss betr. Neuorganisation der Spitalversorgung im Kanton Bern			
Abstimmung vom 23. November 1997		**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates		89‘432 / **63,1 %**	43‘904 / 36,9 %
– Volksvorschlag		41‘455 / 37,4 %	88‘652 / 62,6 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage 84‘807 / 67,9 %		
	– Volksvorschlag 40‘115 / 23,1 %		
	– Ohne Antwort 16‘803		
Gesetz über die direkten Staats und Gemeindesteuern			
Abstimmung vom 28. September 1997		**Ja**	**Nein**
– Vorlage des Grossen Rates		122‘683 / **63,3 %**	71‘244 / 36,7 %
– Volksvorschlag		63‘477 / 39,2 %	126‘961 / 60,8 %
Stichfrage (irrelevant)	– Grossratsvorlage 114‘933 / 64,5 %		
	– Volksvorschlag 63‘392 / 35,5 %		
	– Ohne Antwort 30‘523		

3.7.5.2.3 Alternativen oder Optimierungsmöglichkeiten aus Sicht der Wissenschaft[76]

Insgesamt drängt sich aus wissenschaftlicher Sicht im Kanton Bern auch aufgrund seiner Erfahrungen keine Änderung auf. Alternative Instrumente zum Volksvorschlag, welche die gleiche Funktion erfüllen könnten, sind aus Sicht der Wissenschaft nicht ersichtlich. Optimierungsmöglichkeiten sind insbesondere im Bereich der Voraussetzungen für den Volksvorschlag zu orten. Die zulässigen Gegenstände, die nötige Unterschriftenzahl und die Sammelfrist könnten alle verändert werden. Im Kanton Bern ist der Anwendungsbereich allerdings bereits eng gefasst. Denkbar wäre aber bspw. eine Verkürzung der Sammelfrist, wodurch sich diese jedoch von der Sammelfrist des Referendums unterscheiden würde. Der mit einer Verkürzung der Sammelfrist verbundene noch stärkere Zeitdruck könnte auch der Qualität von Volksvorschlägen abträglich sein. In Frage kommen könnte jedoch eine Erhöhung der Unterschriftenzahl, die an jene der Volksinitiative angeglichen werden könnte. Indirekt würde dies jedoch ebenfalls den Druck während der Unterschriftensammlung erhöhen, was Auswirkungen auf die Qualität von Volksvorschlägen haben könnte. Weitere Optimierungen könnten im Abstimmungsverfahren bei Variantenabstimmungen erreicht werden (vgl. Kapitel 3.7.5.3).

3.7.5.2.4 Würdigung

Auch nach Meinung der SAK gehört der Volksvorschlag zu den Volksrechten, die einen sehr hohen Grad an Differenzierung für die Willensäusserung der Stimmberechtigten bieten. Indem sich die Stimmberechtigten auf umstrittene Punkte konzentrieren können, kann zudem eine Ablehnung der gesamten Vorlage verhindert werden. Somit entfallen ein weiteres Aushandeln im Parlament und eine allfällige erneute Volksabstimmung. Weiter ermöglicht der Volksvorschlag Gruppierungen, die nicht im Parlament vertreten sind oder dort keine Mehrheit auf sich vereinen können, eine differenzierte Form der direktdemokratischen Mitwirkung. Allerdings

[76] Vgl. zum Ganzen Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 26 ff.

kann eine solche Einwirkung auch zu Inkongruenzen in der Gesetzgebung oder zu «Rosinenpickerei» führen. Mit dem konstruktiven Referendum stehen die Kantone Bern und Nidwalden in der Schweiz im Übrigen alleine da. Dies wohl nicht ganz ohne Grund: Sofern die Anzahl zulässiger Volksvorschläge nicht begrenzt ist, kann es zu komplizierten Variantenabstimmungen mit mehreren Vorschlägen kommen. Genau dies hatte im Kanton Zürich massgeblich zur Abschaffung des Volksrechts beigetragen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass im Kanton Zürich eine Parlamentsvariante das konstruktive Referendum nicht ausschloss und für das Zustandekommen des konstruktiven Referendums nur gerade 3 000 Unterschriften nötig gewesen waren. Trotzdem erhöht im Kanton Bern der Volksvorschlag den Kompliziertheitsgrad der Volksrechte. Volksabstimmungen mit mehr als zwei Varianten sind nur umständlich in Abstimmungsverfahren abzubilden. Die Verständlichkeit für die Stimmberechtigten erreicht damit ihre äusserste Grenze. Das Resultat wird zufällig, während Demokratiemüdigkeit und Stimmabstinenz zunehmen können.

Als Änderungsmöglichkeiten kämen die Umbenennung des Volksvorschlags und seine Abschaffung in Frage.

Bei einer Umbenennung stünde als neue Bezeichnung «Gegenvorschlag von Stimmberechtigten» im Vordergrund. Mit diesem Begriff als Klammerbemerkung wurde der Volksvorschlag im Gesetz über die politischen Rechte bereits präzisiert. Die Bezeichnung «Volksvorschlag» könnte auf der einen Seite in gewissem Masse irreführend sei, da sie suggeriert, die Meinung des «Volks» sei in der Vorlage der Behörden überhaupt nicht berücksichtigt. Der Volksvorschlag könnte also rein auf Basis des populären Klangs seines Namens zusätzliche Stimmen erhalten. Auf der anderen Seite stellt die Umbenennung eine eher oberflächliche Änderung dar und würde nur marginale Wirkung entfalten.

Für eine Abschaffung des Volksvorschlags spräche, dass der Kanton Bern mit der Gesetzesinitiative bereits differenziertere Einwirkungsmöglichkeiten für das Volk bereitstellt als der Bund. Ausserdem ist der Volksvorschlag nur noch in einem weiteren Kanton vorgesehen. Die Abschaffung wäre daher zwar faktisch ein Abbau von Volksrechten, würde im Resultat aber einfach dazu führen, dass dieselben Mitwirkungsmöglichkeiten bestünden wie in praktisch allen anderen Kantonen. Allerdings fehlt für eine Abschaffung die notwendige Evidenz der Problematiken in der Praxis. Anders als Im Kanton Zürich kam es bisher zu keinen komplizierten Abstimmungsverfahren. Im Gegenteil funktioniert der Volksvorschlag auch im Zusammenspiel mit dem Eventualantrag im Kanton Bern gut, er geniesst Akzeptanz und wird genutzt. Besonders zu beachten ist auch, dass gerade bei den Volksrechten die Stabilität eine wichtige Rolle spielt: Vermeintliche Vereinfachungen und überhaupt Änderungen am System führen zu Verunsicherung und können damit die aktive Teilnahme der Stimmberechtigten an der direkten Demokratie beeinträchtigen.

Schlussfolgerung: Im Kanton Bern verfügen die Stimmberechtigten mit dem Volksvorschlag über eine sehr differenzierte Möglichkeit der Willensäusserung. Das Volksrecht ist gut etabliert und wird genutzt; es entspricht einem Bedürfnis. Zwar ist die Beibehaltung des Instruments gerade mit Blick auf die Situation in den anderen Kantonen kein Muss. Aufgrund der praktischen Erfahrungen und auch aus wissenschaftlicher Sicht ist jedoch weder eine Änderung noch eine Abschaffung angezeigt. Aus all diesen Gründen sprach sich die SAK am 12. Oktober 2015 mit 11 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung für den Antrag an den Grossen Rat, am Volksvorschlag in seiner bestehenden Form festzuhalten.

3.7.5.3 Verfahren bei Variantenabstimmungen (Stichfrage)

Wie bereits ausgeführt, kristallisierte sich bei der Überprüfung von Eventualantrag und Volksvorschlag das Abstimmungsverfahren mit mehreren Varianten zu einer Vorlage als gewichtiger Problemkreis heraus. Das Abstimmungsverfahren mit Stichfrage war bereits verschiedentlich Diskussionsgegenstand im Grossen Rat. So forderten bspw. die Postulate 096-2011 (Wasserfallen, SP)[77] und 147-2011 (Widmer, BDP)[78] im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte eine Vereinfachung bzw. Überprüfung der Variantenabstimmung mit Stichfrage, da die Stichfrage oft nicht ausgefüllt oder widersprüchlich beantwortet worden sei. Der Regierungsrat hielt damals fest, dass es für allfällige Anpassungen bei der Stichfrage einer Verfassungsänderung bedürfe, welche in einem separaten Rechtsetzungsprojekt behandelt werden müsste.[79] Deshalb setzte sich die SAK auch mit diesem Themenbereich detailliert auseinander, obwohl die parlamentarische Initiative 186-2013 dazu keine speziellen Vorgaben macht.

3.7.5.3.1 Situation in den Kantonen und im Bund

Seit 1987 können die Stimmberechtigten im Bund einer Volksinitiative und dem zugehörigen Gegenvorschlag je unabhängig voneinander zustimmen oder sie ablehnen. Für den Fall, dass sowohl Volksinitiative wie auch Gegenvorschlag des Parlamentes eine Mehrheit finden, können die Stimmberechtigten mit der Stichfrage entscheiden, ob sie der Initiative oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben wollen. Davor war es unzulässig gewesen, sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag anzunehmen (Verbot des «Doppelten Ja»). Dies begünstigte den Status Quo, da sich die Befürworter einer Änderung auf zwei Lager aufteilten. So konnte der Gegenvorschlag auch taktisch eingesetzt werden, um die Ablehnung der Volksinitiative zu erreichen. Einzelne Kantone hatten das «Doppelte Ja» bereits vor dem Bund zugelassen.[80]

Bis auf zwei kennen heute alle Kantone das Verfahren mit Stichfrage auch für kantonale Angelegenheiten. Im Kanton Aargau wird in kantonalen Variantenabstimmungen auf die Stichfrage verzichtet, indem die Volksinitiative als angenommen gilt, wenn sowohl Initiative wie auch Gegenvorschlag eine Mehrheit erhalten.[81] Demgegenüber gilt im Kanton JU die Vorlage mit dem höheren Ja-Stimmenanteil als angenommen. Erhalten beide Vorlagen gleich viele Ja-Stimmen, gilt die Vorlage mit der geringeren Anzahl Nein-Stimmen.[82] Auch im Bund ist eine solche Vereinfachung von Variantenabstimmungen schon thematisiert, bisher aber immer abgelehnt worden.[83]

3.7.5.3.2 Bisherige Anwendung im Kanton Bern

Wie die Analyse der Volkabstimmungen zu Volksvorschlägen und Eventualanträgen zeigt (siehe Tabellen 1 und 2), wird die Stichfrage oft widersprüchlich zur Hauptfrage beantwortet.

[77] Vgl. Tagblatt 2011, S. 758 ff.

[78] Vgl. Tagblatt 2011, S. 758 ff.

[79] Vgl. Tagblatt 2012, Beilage 7 (Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz übe die politischen Rechte), S. 4.

[80] Vgl. Linder, Wolf (2005). *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven*. Bern, S. 253.

[81] Vgl. § 65 Abs. 3 KV AG, § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 10.03.1992 über die politischen Rechte (SAR 131.100); Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 28 f.

[82] Vgl. Art. 76 Abs. 5 KV JU, Art. 93 Abs. 2 und 3 Loi sur les droits politiques du 26.10.1978 (RSJU 161.1); Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 28 f.

[83] Vgl. z.B. Pa. Iv. 11.464 (Borer) «Volksabstimmungen. Vereinfachung und Transparenz bei Abstimmungsverfahren zu Initiativen mit Gegenvorschlag» und Motion 12.3963 (Minder) «Unverfälschtes Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf».

Bis zu 10 Prozent der Stimmenden beantworten sie überhaupt nicht. Beides birgt die Gefahr, dass das Abstimmungsresultat nicht mit dem tatsächlichen Willen der Mehrheit der Stimmenden übereinstimmt. Ähnliche Konstellationen können sich auch bei anderen Variantenabstimmungen, genauer bei Volksabstimmungen zu Volkinitiative mit Gegenvorschlag ergeben.

3.7.5.3.3 Alternativen aus Sicht der Wissenschaft[84]

In Anlehnung an den Kanton Aargau könnte unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Ja-Stimmen im Kanton Bern entweder das Volk (Volksvorschlag / Volksinitiative) oder das Parlament (Parlamentsvorlage / Gegenvorschlag) privilegiert werden. Im ersten Fall wäre es im Kanton Bern bei Abstimmungen zu Volksvorschlägen nicht zu anderen Ergebnissen gekommen. Im Falle der Privilegierung der Parlamentsvorlage wäre das Resultat jedoch in drei Fällen anders ausgefallen. Bei Abstimmungen über Hauptvorlage und Eventualantrag müsste logischerweise die Hauptvorlage privilegiert werden. Nicht ohne weiteres anzuwenden wäre das Modell jedoch bei Vorliegen mehrerer Volksvorschläge und bei gleichzeitiger Abstimmung über Eventualantrag und Volksvorschläge (d.h. wenn die Ausschlusswirkung des Eventualantrags gegenüber dem Volksvorschlag nicht mehr gelten würde).

Eine andere Möglichkeit wäre die Übernahme der Bestimmungen aus dem Kanton JU. Demnach würde immer die Vorlage mit dem höheren Ja-Stimmenanteil obsiegen. Bei Anwendung dieser Regelung bei Volksabstimmungen zu Volksvorschlägen wäre es im Kanton Bern bisher zweimal zu einem anderen Abstimmungsresultat gekommen. Das Modell könnte auch bei mehreren Volksvorschlägen und gleichzeitigem Vorliegen von Eventualantrag und Volksvorschlag angewendet werden.

3.7.5.3.4 Würdigung

Schwierigkeiten bei Variantenabstimmungen sind aus theoretischer wie auch aus praktischer Sicht gegeben. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Stichfrage oft nicht oder widersprüchlich zur Hauptfrage ausgefüllt wird. Die Hintergründe dafür sind leider unbekannt. Insbesondere kann das Stimmverhalten nicht mit Gewissheit auf eine Überforderung der Stimmberechtigten zurückgeführt werden. Widersprüche müssen nicht bedeuten, dass der einzelne Stimmbürger oder die einzelne Stimmbürgerin aus seiner oder ihrer persönlichen Sicht unlogisch oder gar gegen die eigene Überzeugung abstimmte.

Der Verzicht auf die Stichfrage im Sinne einer Vereinfachung der Abstimmungsverfahren bei mehreren Varianten klingt zwar vielversprechend, würde aber die heutige differenzierte Meinungsäusserung merklich einschränken. So sind dem Beispiel der Kantone AG und JU bisher auch keine anderen Kantone gefolgt. Auch auf Bundesebene bleibt die Stichfrage praktisch unbestritten, so dass die Kantone AG und JU nun für kantonale und gesamtschweizerische Variantenabstimmungen zwei verschiedene Verfahren anwenden müssen. Genau dies erscheint der SAK ein gewichtiger Nachteil. Stabilität im System der Volksrechte und Einheitlichkeit der Verfahren bei gleichen Abstimmungsgegenständen beurteilt sie als wichtige Elemente einer funktionierenden Direktdemokratie. Nur durch den Gebrauch über Jahre und Jahrzehnte gewöhnen sich die Stimmberechtigten an ihre Volksrechte und wissen sie in ihrem Sinne zu nutzen. Veränderungen, vermeintliche Vereinfachungen und ungleiche Verfahren bei gleichen Abstimmungsgegenständen können hingegen Verwirrung und damit tiefere Stimmbeteiligung nach sich ziehen.

[84] Vgl. zum Ganzen Glaser, Andreas, Uwe Serdült und Evren Somer (2015). *Volksvorschlag und Eventualantrag*. Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates des Kantons Bern. Aarau, S. 29.

Schlussfolgerung: Das geltende Verfahren der Stichfrage bei Variantenabstimmungen stellt eine wichtige Errungenschaft der schweizerischen direkten Demokratie dar. Es erhöht die Präzision bei der Willensäusserung der Stimmberechtigten und verhindert eine ungewollte Privilegierung des Status Quo. Bisher weichen nur zwei Kantone in kantonalen Angelegenheiten vom Verfahren mit Stichfrage ab. Eine Abkehr von der Stichfrage würde jedenfalls eine schwerwiegende Veränderung im System der bernischen Volksrechte darstellen. Dabei sind gerade im Bereich der Mitwirkungsmöglichkeiten des Volks Stabilität und Einheitlichkeit höher zu gewichten als Vereinfachungen. Aus all diesen Gründen sprach sich die SAK am 12. Oktober 2015 mit 11 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, dem Grossen Rat im Bereich der Verfahren bei Variantenabstimmungen keine Änderungen zu beantragen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln der vorgeschlagenen Verfassungsänderung

Ausgabenbefugnisse Regierungsrat, Grosser Rat und Volk

Artikel 62 Absatz 1 KV

In Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben b und c KV werden alle geltenden Schwellenwerte der Ausgabenkompetenzen verdoppelt. Um dem Regierungsrat eine stärkere Handlungsfreiheit zu ermöglichen, soll seine Ausgabenkompetenz nach oben angepasst werden. Dementsprechend sind auch die weiteren geltenden Schwellenwerte zu erhöhen. Künftig unterliegen damit Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates für neue einmalige Ausgaben über vier Millionen Franken (bisher über zwei Millionen Franken) und neue wiederkehrende Ausgaben über 800 000 Franken (bisher über 400 000 Franken) der fakultativen Volksabstimmung.

Artikel 89 Absatz 2 KV

Artikel 89 Absatz 2 Buchstaben b und c KV legt fest, dass der Regierungsrat künftig zuständig ist für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben bis zwei Millionen Franken (bisher bis eine Million Franken) und neuer wiederkehrender Ausgaben bis 400 000 Franken (bisher bis 200 000 Franken).

Parlamentsdienste und Staatskanzlei

Artikel 83a KV (neu)

Der Artikel 83a KV (neu) hält in Satz 1 ausdrücklich fest, dass der Grosse Rat über Parlamentsdienste verfügt (vgl. dazu bereits Art. 91 Abs. 1 GRG). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um parlamentseigene Dienste handelt. Die Parlamentsdienste unterstützen den Grossen Rat, seine Organe und Ratsmitglieder bei der parlamentarischen Arbeit. Sie sind dem Grossen Rat und seinen Organen verantwortlich. Satz 2, wonach der Grosse Rat Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen kann, signalisiert, dass sich die Dienstleistungen für den Grossen Rat nicht einzig auf die Parlamentsdienste beschränken: Die Parlamentsdienste unterstützen den Grossen Rat dort, wo eine verwaltungsunabhängige Sichtweise von Bedeutung ist (wie z.B. bei der Führung der Sekretariate grossrätlicher Kommissionen). Ist dies nicht erforderlich, können die entsprechenden Dienstleistungen auch von anderen Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung erbracht werden. Insbesondere soll keine unnötige Parallelverwaltung für den Grossen Rat aufgebaut werden und soll auch der Grosse Rat vom Fachwissen der Verwaltung profitieren können (vgl. dazu bereits Art. 96 Abs. 1 GRG). Wie im Bund und in den anderen Kantonen, die die Parlamentsdienste in der Verfassung abbilden, ist es angezeigt, den Beizug anderer Organisationseinheiten schon in der Verfassung zu verankern.

Artikel 92 Absatz 2 KV

Die wesentlichen Stabsdienstleistungen für den Grossen Rat werden von den Parlamentsdiensten erbracht. Der bisherige Artikel 92 Absatz 2 KV gibt daher die Rechtslage nicht genau wieder, soweit er festhält, die Staatskanzlei sei Stabsstelle des Grossen Rates. Die Staatskanzlei ist in erster Linie die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates. Satz 1 orientiert sich konkret an der Bestimmung des Bundes zur Bundeskanzlei: Als Stabsstelle des Regierungs-

rates berät und unterstützt die Staatskanzlei das Regierungskollegium und dessen Präsidium bei der Wahrnehmung der Regierungsaufgaben. Allerdings sehen die Artikel 95 GRG und 133 GO vor, dass die Staatskanzlei auch noch Aufgaben für den Grossen Rat erfüllt (namentlich Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sessionen, Protokollierung der Beratungen und Beschlussfassung des Grossen Rates sowie Redaktion des Tagblatts, Übersetzungen, Organisation der Simultandolmetschung, Unterstützung bei der Kommunikation, Veröffentlichung von Informationen in elektronischer Form, Finanz- und Rechnungswesen, Drucksachenwesen sowie Raumverwaltung und Weibeldienste). Ausserdem ist die Staatskanzlei weiterhin zuständig für die Koordination der Aufgaben seitens des Regierungsrates mit dem Grossen Rat, seinen Organen und den Parlamentsdiensten (Art. 95 Abs. 2 GRG). Diese Scharnierfunktion nimmt sie u.a. dadurch wahr, dass der Staatsschreiber an den Sitzungen des Büros und seiner Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 23 Abs. 4 GRG). Dieser Aufgabenteilung zwischen der allgemeinen Stabsstelle des Grossen Rates (Parlamentsdienste) und der Staatskanzlei soll – über den Vorschlag der Kommission Parlamentsrechtsrevision hinaus – durch eine Ergänzung von Artikel 92 Absatz 2 KV mit einem neuen Satz 2 Rechnung getragen werden. Danach wird in der Kantonsverfassung erwähnt, dass die Staatskanzlei nebst ihren Primäraufgaben für den Regierungsrat auch Aufgaben für den Grossen Rat erfüllt. Art und Umfang dieser Aufgaben werden durch die Gesetzgebung festgelegt (vgl. die erwähnten Art. 95 GRG und 133 GO).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Da zwei parlamentarische Initiativen des Grossen Rates die Basis der Vorlage bilden, ist sie in den Richtlinien der Regierungspolitik und weiteren Planungen des Regierungsrates nicht enthalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung der Ausgabenbefugnisse von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk dürfte in der Tendenz dazu führen, dass weniger Vorlagen durch den Grossen Rat zu beschliessen sind und auch weniger Vorlagen der Volksabstimmung zugänglich sind. Bei entsprechend verringertem Aufwand von Verwaltung, Grossem Rat und Regierungsrat wären Einsparungen möglich, die jedoch nicht genau beziffert werden können. Genaue Prognosen dazu können nicht gemacht werden.

Die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei haben keine finanziellen Auswirkungen. Die mit der Neufestlegung der Aufgabenteilung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei im Rahmen der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung per 1. Juni 2014 verbundenen Auswirkungen wurden bei der entsprechenden Vorlage bereits ausgewiesen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung der Ausgabenbefugnisse von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Auch die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei haben keine personellen und organisatorischen Auswirkungen. Die mit der Neufestlegung der Aufgabenteilung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei im Rahmen der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung per 1. Juni 2014 verbundenen Auswirkungen wurden bei der entsprechenden Vorlage bereits ausgewiesen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgeschlagene Änderung der Ausgabenbefugnisse von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk dürfte in der Tendenz dazu führen, dass weniger Vorlagen der Volksabstimmung zugänglich sind. Da die Gemeinden für deren Organisation zuständig sind (Art. 34 Abs. 4 PRG), würde sich ihr Aufwand in diesem Bereich verringern. Die Einsparungen können jedoch nicht genau beziffert werden.

Die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung wurde von April bis Juli 2016 durchgeführt. Es gingen insgesamt 30 Vernehmlassungsantworten ein. Die Vorschläge der SAK erhielten dabei breite Zustimmung. Nahezu alle Vernehmlassungsteilnehmer, darunter der Regierungsrat, die Justizleitung, die SP, FDP, BDP, EVP und EDU sowie die Interessenverbände unterstützten ausdrücklich die vorgeschlagene Verdoppelung der Ausgabenbefugnisse von Regierungsrat, Grossem Rat und Volk. Die Bestimmung zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei fand ebenfalls bei nahezu allen Vernehmlassungsteilnehmern, darunter der Regierugnsrat, die Justizleitung, die SP, FDP, Grünen, BDP, EVP und EDU sowie den Interessenverbänden Zustimmung. Im Weiteren war die Mehrheit der Teilnehmer, darunter der Regierungsrat und die BDP, EVP und EDU, mit der Einschätzung der SAK einverstanden, dass in den anderen Bereichen, in denen die parlamentarischen Initiativen 185-2013 und 186-2013 noch Handlungsbedarf ausgemacht hatten, kein solcher besteht. Der vorgeschlagene Verzicht auf Änderungen bei den gebundenen Ausgaben, bei der Mitwirkung des Grossen Rates bei Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan, bei der Mitwirkung des Grossen Rates bei Desinvestitionen und bei den Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen war in der Vernehmlassung gänzlich unbestritten.

In verschiedenen anderen Bereichen stellten Vernehmlassungsteilnehmer jedoch Änderungen zur Diskussion. So schlugen die Grünen vor, die Ausschlusswirkung des Eventualantrags gegenüber dem Volksvorschlag abzuschaffen und die Bestimmungen zum Eventualantrag so anzupassen, dass er im Grossen Rat ein qualifiziertes Mehr voraussetzt. Weiter beantragten die Grünen, die Ausgabenbefugnisse nur des Regierungsrates moderat zu erhöhen. Die SVP verlangte die genauere Prüfung des Verordnungsvetos. Nach der SP sollte der Volksvorschlag in «Gegenvorschlag von Stimmberechtigten» umbenannt werden. Und die FDP schlug gemeinsam mit dem Handels- und Industrieverein vor, den Volksvorschlag abzuschaffen.

Schliesslich stellten die SVP, FDP, Grünen, BDP, EVP und EDU, die Interessenverbände und die Stadt Thun in Frage, ob die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Änderungen eine Verfassungsrevision mit zugehöriger obligatorischer Volksabstimmung im jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen. Sie schlugen vor, die Änderungen erst an die Hand zu nehmen, wenn die Verfassung aus anderen Gründen geändert werden muss.

11. Antrag

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen zwar auf breite Zustimmung stossen, aber in Frage gestellt wird, ob dies Änderungen wichtig und dringlich genug sind, um allein darüber eine Volksabstimmung durchzuführen. Deshalb **beantragt die SAK dem Grossen Rat, auf ihren Entwurf nicht einzutreten** und somit im jetzigen Zeitpunkt auf eine Verfassungsrevision zu verzichten.

Bern, 10. Oktober 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*

Antrag der Kommission für die erste Lesung

Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Kommissionsminderheit I
	Nichteintreten.	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[1)]) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 62 Fakultative Volksabstimmung [1] Ferner unterliegen der Volksabstimmung, wenn das Referendum zustande gekommen ist, a Gesetze, b interkantonale und internationale Verträge, die einen Gegenstand zum Inhalt haben, welcher im Kanton der fakultativen Volksabstimmung untersteht,		

[1)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Kommissionsminderheit I
c Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates, sofern sie einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben über 400'000 Franken betreffen, d Konzessionsbeschlüsse des Grossen Rates, e Grundsatzbeschlüsse des Grossen Rates, f weitere Sachbeschlüsse des Grossen Rates, wenn das Gesetz es vorschreibt sowie wenn der Grosse Rat oder 70 seiner Mitglieder es verlangen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen, Justizgeschäfte, der Geschäftsbericht und der Voranschlag. [2] Das Referendum ist zustande gekommen, wenn innert drei Monaten seit Publikation der Vorlage 10'000 Stimmberechtigte die Volksabstimmung über den Gegenstand verlangen.	c Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates, sofern sie einmalige Ausgaben über ~~zwei~~vier Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben über ~~400'000~~800'000 Franken betreffen,	
Art. 63 Verfahren [1] Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. [2] Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin.		

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Kommissionsminderheit I
[3] Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. [4] Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.		[3] Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen ~~Volksvorschlag~~ Gegenvorschlag von Stimmberechtigten einreichen. Dieser gilt als Referendum. [4] Bei Eventualanträgen und ~~Volksvorschlägen~~ Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.
	Art. 83a Parlamentsdienste [1] Der Grosse Rat verfügt über Parlamentsdienste. Er kann Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen.	
Art. 89 Finanzbefugnisse [1] Der Regierungsrat erstellt den Aufgaben- und Finanzplan und verabschiedet den Voranschlag und den Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates. [2] Er beschliesst über a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken, c gebundene Ausgaben. [3] Er beschliesst über Grundstücksverkäufe sowie über Grundstückskäufe zu Anlagezwecken. [4] Er stellt die notwendigen Finanzierungsmittel bereit.	a neue einmalige Ausgaben bis ~~eine Million~~zwei Millionen Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis ~~200'000~~ 400'000 Franken,	

Geltendes Recht	Antrag Kommission I	Antrag Kommissionsminderheit I
Art. 92 Zentralverwaltung [1] Die Zentralverwaltung des Kantons ist in Direktionen gegliedert. [2] Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. [3] Ein angemessener Anteil des Personals ist französischer Sprache.	[2] Die Staatskanzlei ist ~~Stabs- und Verbindungsstelle~~ die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates. Sie erfüllt Aufgaben für den Grossen ~~Rates und des Regierungsrates~~Rat nach Massgabe der Gesetzgebung.	
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 10. Oktober 2016 Im Namen der Kommission Der Präsident: Messerli	

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	998/2016
Datum RR-Sitzung:	7. September 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.797
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Behörden, Besondere Rechnung „Regierungsrat“ (I-Nr. 1006)
Kontengruppe 307, Rentenleistungen
Nachkredit 2016

1 Gegenstand

Nachkredit 2016 von voraussichtlich CHF 150'000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75
- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	850'000.00
Nachkredit (17.65%)	CHF	150'000.00
Kompensation	CHF	150'000.00 Staatskanzlei (I-Nr. 1001) PG: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)

Innerhalb der Besonderen Rechnung des Regierungsrates besteht keine Kompensationsmöglichkeit auf den dreistelligen Kontengruppen. Eine Kompensation kann voraussichtlich über die Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)» der Staatskanzlei erfolgen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit wirkt sich mit den höheren Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) folglich auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016

8 Begründung

Aufgrund von zwei Rücktritten im Regierungsrat per 30. Juni 2016 sind zusätzliche Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) notwendig, die bei der Erstellung des Voranschlags nicht bekannt waren. Höhere Beiträge ergeben sich aufgrund der altersabhängig gestaffelten Sparbeiträge, der Risikobeiträge und der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 17.65 Prozent überschritten wird, ist – gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates – der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Staatskanzlei
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. September 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.797
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Behörden, Besondere Rechnung „Regierungsrat“ (I-Nr. 1006)
Kontengruppe 307, Rentenleistungen
Nachkredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 1

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage ..... 2 -
3.2 Grundzüge der Vorlage ..... 2 -

4 Auswirkungen auf Finanzen 2

5 Auswirkungen auf die Gemeinden 2

6 Antrag 2

1 Zusammenfassung

Aufgrund von zwei Rücktritten im Regierungsrat per 30. Juni 2016 sind zusätzliche Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) notwendig, die bei der Erstellung des Voranschlags nicht bekannt waren. Höhere Beiträge ergeben sich aufgrund der altersabhängig gestaffelten Sparbeiträge, der Risikobeiträge und der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates.

Für die Bewilligung des Nachkredites ist der Grosse Rat zuständig.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75

- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Nachkredit von voraussichtlich CHF 150'000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates werden die höheren Beiträge für Rentenleistungen an ehemalige Regierungsmitglieder bewilligt.

3.1 Ausgangslage

Im Spätsommer 2015 haben zwei Regierungsmitglieder ihren Rücktritt aus dem Regierungsrat per 30. Juni 2016 angekündigt.
Am 28. Februar 2016 resp. am 3. April 2016 (zweiter Wahlgang) fanden deshalb Regierungsratsersatzwahlen statt. Durch diesen personellen Wechsel im Regierungsrat ergeben sich für die Finanzierung der Rentenleistungen zusätzliche Beiträge, die bei der Erstellung des Voranschlags nicht bekannt waren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem neuen Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), das auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, ergeben sich infolge des Primatwechsels individuelle und höhere Beiträge aufgrund der altersabhängig gestaffelten Sparbeiträge, der Risikobeiträge und der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates. Die Höhe der Rentenleistungen ist von der Anzahl der zurückgetretenen Regierungsmitglieder abhängig, die das ordentliche Pensionsalter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben.

Mit dem Nachkredit 2016 werden die zusätzlichen Beitragsforderungen der BPK finanziert.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 17.65 Prozent überschritten wird, ist – gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates – der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

4 Auswirkungen auf Finanzen

Die zusätzlichen Beitragszahlungen wirken sich direkt auf die Besondere Rechnung des Regierungsrats in der Finanzbuchhaltung aus.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dem vorliegenden Beschluss zuhanden des Grossen Rates zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf

Justizkommission

Commission de justice

Bericht der Justizkommission zum Voranschlag 2017 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2020 der Justiz des Kantons Bern

1. Vorbemerkung

Der Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 der Justiz (folgend: VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz) zeigt auf, dass das Budget der Justiz eine gewisse Konstanz erreicht hat. Im Kontext des aktuellen Gesamtbildes der bernischen Kantonsfinanzen ist dies umso erfreulicher.

Erfreulich sind auch die ersten positiven Rückmeldungen zu den zusätzlich geschaffenen Stellen bei der Staatsanwaltschaft sowie die Fortschritte in der Standortsuche der Justiz. Augenfällig hingegen ist, dass der budgetierte Sachaufwand nicht der von der Regierung vorgegebenen Plafonierung entspricht. Die Justiz konnte der Justizkommission die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen.

Weiterhin beschäftigen wird die Justiz die Informatik und der Personalaufwand.

Die Justizkommission dankt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft für die offene und transparente Zusammenarbeit.

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern liegt bei der Finanzkommission (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Art. 36 Abs. 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum VA 2017 / AFP 2018-2020 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei der Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Hubert Klopfenstein (Vizepräsident), Alfred Bärtschi, Thomas Fuchs und Margrit Junker Burkhard.

Die Justizleitung informierte die Geschäftsleitung der Justizkommission an deren Sitzung vom 17. Mai 2016 über den Stand der Arbeiten zum VA 2017 / AFP 2018-2020. Am 26. August 2016 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Am Finanzaufsichtsbesuch wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme der Justizleitung zum vorliegenden Bericht erfolgte am 19. September 2016. Die Verabschiedung des Berichts im Kommissionsplenum fand am 19. Oktober 2016 statt.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3. Voranschlag 2017 und Aufgaben- / Finanzplan 2018-2020 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im VA/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz.

3.1 Entwicklung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Aufwand	211'835'439.54	214'127'283.33	2'291'843.79	1.1
Ertrag	96'082'320.00	98'585'520.00	2'503'200.00	2.6
Saldo	**115'753'119.54**	**115'541'763.33**	**-211'356.21**	**-0.2**

Der Voranschlag 2017 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Saldo von CHF 115,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 verbessert sich der Saldo um CHF 2,4 Millionen Die Sachaufwendungen zeigen eine Steigerung. Auf der anderen Seite reduzieren sich die internen Verrechnungen deutlich. Im Weiteren werden die Entgelte höher und die Beiträge für die eigene Rechnung geringer budgetiert. Insgesamt sind die Aufwendungen konstant. Die Budgetverbesserung resultiert hauptsächlich auf dem um CHF 2 Millionen höheren Ertragsbudget. Gegenüber dem Vorjahresvoranschlag befinden sich die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft auf einem stabilen Niveau. Dies bedeutet, dass der Saldo der Laufenden Rechnung im Voranschlag 2017 marginal um CHF 0,2 Millionen reduziert werden konnte. Der Stellenplan bleibt auf konstantem Niveau.

3.2 Investitionsrechnung

	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Total Investitionen	**1'030'000.00**	**1'000'000.00**	**-30'000.00**	**-2.9**
Sachgüter	1'030'000.00	1'000'000.00	-30'000.00	-2.9

Der Mittelbedarf im Investitionsbereich bleibt konstant. Es zeichnen sich aktuell keine grösseren neuen Investitionsvorhaben ab. Der Schwerpunkt liegt bei der Bewirtschaftung und Optimierung der bestehenden Anlagen und Informatikanwendungen, des fachlich- und technisch erforderlichen Weiterausbaus und der generellen Substanzerhaltung.

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Schaffung zusätzlicher Stellen bei der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat hat der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 in der Novembersession 2015 eine Erhöhung des Stellenplanes um 15.3 Stellen bewilligt. Der Entscheid basierte auf den Erkenntnissen der von der Justizkommission in Auftrag gegebenen Evaluation zur personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern[2] und sollte der ausserordentlich hohen Belastung des Personals der Staatsanwaltschaft ein Ende setzen.

Der VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz zeigt auf, dass nach Abschluss der Stellenbesetzungen und erfolgter Einarbeitung im Jahr 2017 mit einer höheren Anzahl erledigter Fälle und damit einhergehend mit einem Mehrertrag im Bereich der Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen) von rund CHF 3,6 Millionen zu rechnen ist. Im Bereich der Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die höchsten Pendenzen. Durch die Personalaufstockung können daher insbesondere Erträge durch die Erledigung von Strafbefehlen generiert werden. Für die Budgetierung ist die Staatsanwaltschaft einem möglichst realistischen Ansatz gefolgt. Sie hat dabei die Erträge aus den Strafbefehlen ins Verhältnis zu den früheren Stellenprozenten gesetzt und damit die Mehreinnahmen mit den neuen Stellenprozenten errechnet.

Die Annahme der Staatsanwaltschaft wird bereits im heutigen Zeitpunkt bestätigt: Bis Ende Jahr 2016 sollten die Einnahmen um 3 Millionen zunehmen, obwohl Anfang 2016 noch nicht alle bewilligte Stellen besetzt werden konnten.

Um die aufgelaufenen Zeitguthaben abzubauen, hat die Staatsanwaltschaft Abbauvereinbarungen mit den Mitarbeitenden abgeschlossen. Mittelfristig rechnet sie damit, dass die Zeitguthaben reduziert werden können.

Die Justizkommission erachtet die Stellenplanerhöhung bei der Staatsanwaltschaft als richtige Entscheidung. Sie ist überzeugt, dass der nun erreichte Stellenplan – bei unveränderter Ausgangslage – für längere Zeit Bestand haben wird und keine weitere Erhöhung notwendig ist.

4.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand im Voranschlag 2017 beträgt CHF 51'314'650.00. Er steigt gegenüber dem Voranschlag 2016 um 6.7% an.

Der Regierungsrat hat die Planungserklärungen des Grossen Rates im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt und den Sachaufwand auf CHF 800 Millionen plafoniert. Die Plafonierung soll auch für die Folgejahre gelten.

Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Datenaufsichtsstelle und die Justiz haben vom Regierungsrat die Vorgabe erhalten, ihren Sachaufwand anteilsmässig linear zu kürzen. Der Sachaufwand für die Jahre 2016 bis 2019 wurde für die Justiz auf 48.5 Millionen festgelegt.

Die Justiz weist die Justizkommission darauf hin, dass sie keine Gelegenheit hatte, sich zur Kürzung des Sachaufwandes zu äussern. Die Justizkommission empfiehlt daher, den Informationsfluss zwischen der Justiz und dem Regierungsrat zu fördern und den gegenseitigen Austausch zu intensivieren. Eine Lösungsmöglichkeit wäre, den Leiter der Stabstelle für Ressourcen der

[2] Online abrufbar auf: www.gr.be.ch → Der Grosse Rat → Publikationen → Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern

Justiz an die Generalsekretären-Konferenz einzuladen, sobald Themen angesprochen werden, die auch die Justiz betreffen.

Das Einsparen von Beträgen ist gemäss Aussagen der Justiz schwierig, da sich die allermeisten Sachaufwände nicht beeinflussen lassen. Bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fallen insbesondere die amtlichen Honorare und die Prozessnebenkosten (z.B. teure Gutachten) als Sachaufwand ins Gewicht. Bei der Stabstelle für Ressourcen sind es insbesondere die Kosten für die Informatik und bei der Staatsanwaltschaft machen die Untersuchungskosten einen Grossteil aus. Die Justiz zieht es vor, realistisch zu budgetieren und damit die Plafonierung zu überschreiten, anstatt Nachkredite zu beantragen. Sie führt aus, dass sie trotz aller Bemühungen eine Plafonierung nicht einhalten kann und es daher begrüssen würde, wenn sie von weiteren pauschalen Kürzungsprozessen ausgenommen würde.

4.3 Standortsuche Justiz

Die Standortsuche der Justiz nimmt konkrete Formen an. Damit die Abläufe innerhalb der Justiz effizienter ausgestaltet werden können, ist eine Standortkonzentration von heute 9 auf einen oder einige wenige Standorte vorgesehen. Durch die verkürzten Wege (während der Arbeitszeit) können Kosten gespart und die Effizienz gesteigert werden. Es handelt sich um ein grosses Bedürfnis der Justiz, ihre Arbeitsabläufe verbessern zu können.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat im September 2016 Machbarkeitsstudien durchgeführt zu den konkreten Mietobjekten. Im Frühling 2018 sollten die neuen Räumlichkeiten bezogen werden können.

4.4 Weitere Themengebiete

Der grösste unbekannte Faktor bezüglich Finanzen stellt für die Justiz die **Informatik** dar. Die Justiz weist darauf hin, dass sie in der Novembersession 2016 dem Grossen Rat einen Rahmenkredit für die Jahre 2017 bis 2020 beantragen wird. Der Antrag betrifft die Wartung und Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen der Justiz. Diese ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung und Rechtsprechung sowie Justizverwaltung. Die Mittel sind gemäss Beschluss der Justizleitung zur Ausgabenbewilligung für ICT-Ausgaben der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) vom 8. September 2016 teilweise im VA 2017 / AFP 2018-2020 eingestellt. Der Kredit geht zulasten sämtlicher Produktegruppen.

Zu den **Personalkosten**: Der budgetierte Personalaufwand steigt um 1.5% gegenüber demjenigen im Vorjahr auf CHF 121'589'064.49. Darin inbegriffen sind auch die Leistungsprämien. Der Entscheid darüber, welche Mitarbeitenden Leistungsprämien zwischen CHF 300 und CHF 5'000 für ausserordentliche Arbeitsleistungen erhalten, liegt bei den Regionalgerichten. Die Justiz präzisiert, dass es für Richterinnen und Richter keine Leistungsprämien gibt.

Die Abbaumassnahmen 2013-2015 zu den Zeitguthaben sind erfolgreich durchgeführt worden. Für 2016-2019 sind ebenfalls Abbauvereinbarungen geschlossen worden.

5. Anträge der Justizkommission

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat:

- Genehmigung zum Voranschlag 2017 der Justiz;
- Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 der Justiz.

Bern, 19. Oktober 2016

Für die Justizkommission

Monika Gygax-Böninger, Präsidentin



VA/AFP

Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 des Kantons Bern

Anträge des Regierungsrates
an den Grossen Rat

000.000

Titelbild: Simon Merk

Inhaltsverzeichnis

Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung 13

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten 13

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2017 14

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 14

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV) 15

1.5 Erstmalige Anwendung des Rechungslegungsmodells HRM2/IPSAS im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 15

1.6 Umgang mit den durch den Grossen Rat zum Voranschlag 2017 sowie zum bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 überwiesenen politischen Vorstössen 16

1.6.1 Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen» 16

1.6.2 Motion 209-2015 SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg) «Steuern für juristische Personen jetzt senken» 17

1.6.3 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 17

1.7 Finanzielle Auswirkungen der Steuerstrategie des Regierungsrates auf den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 18

1.8 Finanzpolitische Entwicklung seit November 2015 19

1.9 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses 20

1.9.1 Positive finanzpolitische Entwicklung in den vergangenen Jahren 20

1.9.2 Starke Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven 20

1.9.3 Mittelfristig zu beantwortende Grundsatzfrage: Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zur Finanzierung von Steuersenkungen? 21

1.9.4 Regierungsrat wird sich ab Herbst 2016 in seiner neuen Zusammensetzung intensiv mit der Fortsetzung der Finanzpolitik auseinandersetzen 21

1.10 Umsetzung von weiteren Optimierungen aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF im Rahmen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 22

2 Ergebnis der Planungsarbeiten 24

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2015 24

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses 25

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2016 25

2.4 Wichtigste Veränderungen aus finanzpolitischer Sicht gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und August 2016 26

2.4.1 Kürzung des Sachaufwands 26

2.4.2 Erhöhung der Prämienverbilligungen 27

2.4.3 Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 27

2.4.4 Mehraufwand Migration 27

2.4.5 Veränderung des Abschreibungsbedarfs 27

2.4.6 Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung 28
2.4.7 Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen 28
2.4.8 Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020) 28
2.4.9 Mehrbedarf im Sozialbereich 28
2.4.10 Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich 29
2.4.11 Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern 29
2.4.12 Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS 29
2.4.13 Schliessung Jugendheim Prêles 29
2.4.14 Rückgang der Erträge aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes 30
2.4.15 Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich 30
2.4.16 Aktualisierung der Passivzinsen 30
2.4.17 Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen 30
2.4.18 Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich) 30
2.4.19 Nettobelastung aus der Steuerstrategie 31
2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 31
2.4.21 Zahlenmässiger Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und Mitte August 2016 31
2.5 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2017-2020 32
2.5.1 Personal- und Gehaltspolitik 32
2.5.2 Lohnmassnahmen 2017–2020 32
Verzicht auf die Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen mit Kostenfolgen 33
2.5.3 Planung der Nettoinvestitionen 33
2.5.4 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank 35
2.5.5 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 35
2.5.6 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 36
2.6 Entwicklung des Saldos Erfolgsrechnung von November 2015 bis Mitte August 2016 37
2.7 Entwicklung des Finanzierungssaldos von November 2015 bis Mitte August 2016 37

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung 38
3.1 Konjunkturelles Umfeld / Wirtschaftswachstum 38
3.2 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 38
3.3 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 39
3.4 Unternehmenssteuerreform III (USR III) 39
3.5 Steuerstrategie Kanton Bern 40
3.6 Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs 40
3.7 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich 40
3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 40
3.9 Zinsniveau / Passivzinsen 41
3.10 Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) 41

3.11 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen 41
3.12 Budgetkürzungen im Sachaufwand 41
3.13 Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes 41
3.14 Gehaltspolitik 42
3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 42
3.16 Übrige Chancen und Risiken 42
3.17 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 enthalten sind 43

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 49
4.1 Konjunkturelles Umfeld 49
4.1.1 International 49
4.1.2 Schweiz 49
4.1.3 Kanton Bern 49
4.1.4 Interkantonaler Vergleich 50
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2017–2020 50
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2017–2020 51
4.4 Erfolgsrechnung 52
4.4.1 Saldo 52
4.4.2 Sachgruppen 53
4.5 Nettoinvestitionen 55
4.5.1 Entwicklung der Nettoinvestitionen 55
4.5.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung 55
4.6 Finanzierungssaldo 55
4.6.1 Überblick 56
4.6.2 Entwicklung bis 2014 56
4.6.3 Entwicklung 2016 bis 2020 56
4.7 Planbilanz 57
4.7.1 Überblick 57
4.7.2 Finanzvermögen 57
4.7.3 Verwaltungsvermögen 57
4.7.4 Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital 57
4.7.5 Bruttoschuld I und II 58
4.8 Kennzahlen 59
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 59
4.8.2 Schuldenquote 59

5 Controlling ASP 2014 60
5.1 Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2013 beschlossenen ASP-Massnahmen 60
5.1.1 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Erfolgsrechnung 60
5.1.2 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Gemeinden 60

5.1.3 Auswirkungen der ASP-Massnahmen auf den Stellenbestand 61
5.2 Fazit des Regierungsrates: Umsetzung der ASP-Massnahmen ist weiterhin «auf Kurs» 61

6 Anträge 63
6.1 Voranschlag 2017 63
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 63
6.3 Voranschlag 2017 64
6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 64

7 ANHANG: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2017–2026 65

8 Anhang: Kennzahlen 68
8.1 Kennzahlen 68
8.2 Kennzahlen nach HRM2 68
8.3 Definitionen der Kennzahlen 69
8.4 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 71

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 75
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2017, Saldo II) 75

2 Behörden (BEH) 77
2.1 Erfolgsrechnung 77
2.2 Investitionsrechnung 78
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 78
2.4 Besondere Rechnungen 79
2.4.1 Grosser Rat 79
2.4.2 Regierungsrat 81

3 Staatskanzlei (STA) 83
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 83
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 83
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 83
3.4 Erfolgsrechnung 84
3.5 Investitionsrechnung 85
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 86
3.7 Produktgruppen 87
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 87

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL) 91
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 91
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 91
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 91
4.4 Erfolgsrechnung 92
4.5 Investitionsrechnung 93
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL 94
4.7 Produktgruppen 95
4.7.1 Führungsunterstützung 95
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 97
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (gültig ab 1. 1. 2013) 99
4.7.4 Wald und Naturgefahren 101
4.7.5 Landwirtschaft 104
4.7.6 Natur 107
4.8 Spezialfinanzierungen 109
4.8.1 Investitionshilfefonds 109
4.8.2 Renaturierungsfonds 111
4.8.3 Tierseuchenkasse 113
4.8.4 Tourismusfonds 115

4.8.5 Wildschadenfonds 117
4.8.6 Wohlfahrtsfonds 119

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) 121
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 121
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 121
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 122
5.4 Erfolgsrechnung 123
5.5 Investitionsrechnung 124
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF 125
5.7 Produktgruppen 126
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 126
5.7.2 Spitalversorgung 129
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 132
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 134
5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 136
5.7.6 Existenzsicherung und Integration 138
5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf 141
5.8 Vorfinanzierungen 144
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 144
5.9 Spezialfinanzierungen 146
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 146

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) 149
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 149
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 150
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 150
6.4 Erfolgsrechnung 151
6.5 Investitionsrechnung 152
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK 153
6.7 Produktgruppen 154
6.7.1 Führungsunterstützung 154
6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat 156
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 158
6.7.4 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen 160
6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 162
6.7.6 Raumordnung 164
6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung 166
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 168
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 170
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 172

6.7.11 Betreibungen und Konkurse 174
6.7.12 Führen des Grundbuches 176
6.7.13 Führen des Handelsregisters 178
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 180

7 Polizei- und Militärdirektion (POM) 183
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 183
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 183
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 183
7.4 Erfolgsrechnung 184
7.5 Investitionsrechnung 185
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM 186
7.7 Produktgruppen 187
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 187
7.7.2 Polizei 190
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 193
7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) 196
7.7.5 Migration und Personenstand 199
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 202
7.8 Spezialfinanzierungen 205
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 205

8 Finanzdirektion (FIN) 207
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 207
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 207
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 207
8.4 Erfolgsrechnung 208
8.5 Investitionsrechnung 209
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 210
8.7 Produktgruppen 211
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 211
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 213
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 216
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 218
8.7.5 Personal 221
8.7.6 Informatik und Organisation 223
8.8 Spezialfinanzierungen 226
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 226
8.9 Vorfinanzierungen 228
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 228
8.9.2 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 230

9 Erziehungsdirektion (ERZ) 233
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 233
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 233
9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 234
9.4 Erfolgsrechnung 235
9.5 Investitionsrechnung 236
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ 237
9.7 Produktgruppen 238
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 238
9.7.2 Volkschule und schulergänzende Angebote 240
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 242
9.7.4 Hochschulbildung 245
9.7.5 Kultur 248
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 250

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) 253
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 253
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 253
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 254
10.4 Erfolgsrechnung 255
10.5 Investitionsrechnung 256
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE 257
10.7 Produktgruppen 258
10.7.1 Führungsunterstützung 258
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 260
10.7.3 Nachhaltige Entwicklung 262
10.7.4 Geoinformation 264
10.7.5 Infrastrukturen 267
10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 270
10.7.7 Immobilienmanagement 273
10.7.8 Wasser und Abfall 275
10.8 Spezialfinanzierungen 278
10.8.1 Abfallfonds 278
10.8.2 Abwasserfonds 280
10.8.3 See- und Flussuferfonds 282
10.8.4 Wasserfonds 284

11 Finanzkontrolle (FK) 287
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 287
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 287
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 287
11.4 Erfolgsrechnung 288
11.5 Investitionsrechnung 289

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 290
11.7 Produktgruppen 291
11.7.1 Finanzaufsicht 291

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 293
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 293
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 293
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 293
12.4 Erfolgsrechnung 294
12.5 Investitionsrechnung 295
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 295
12.7 Produktgruppen 296
12.7.1 Datenschutz 296

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 299
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 299
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 299
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 299
13.4 Erfolgsrechnung 300
13.5 Investitionsrechnung 301
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 302
13.7 Produktgruppen 303
13.7.1 Führungsunterstützung 303
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 305
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 308
13.7.4 Staatsanwaltschaft 310

Vortrag

Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 des Kantons Bern

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Der Voranschlag 2017 und der Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 weisen folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung				
Aufwand	10 841	10 930	11 051	11 172
Ertrag	10 939	10 948	10 957	11 084
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**–95**	**–88**
Nettoinvestitionen	**456**	**483**	**472**	**469**
Finanzierungssaldo	**8**	**–103**	**–180**	**–153**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Neuverschuldung Total		**–429**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–107**		
Selbstfinanzierungsgrad		**77%**		

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten: Deutliche Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan

Der Finanzhaushalt des Kantons Bern weist in den Jahren 2017 und 2018 Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung aus. Für die beiden Folgejahre 2019 und 2020 werden hingegen Aufwandüberschüsse prognostiziert. Über die gesamte Planungsperiode 2017-2020 nehmen die Schulden um über CHF 400 Millionen zu.

Mit den vorstehenden Ergebnissen haben sich die finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 vom 24. November 2015 stark eingetrübt. Dieser wies in der Erfolgsrechnung noch für sämtliche Jahre Ertragsüberschüsse aus. Gleichzeitig wurde für die gesamte Planperiode 2016-2019 ein Schuldenabbau von über CHF 300 Millionen prognostiziert.

Die Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 sind unter anderem auf die Erhöhung der Krankenkassenprämienverbilligungen, die Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie tiefere Ertragserwartungen in Bezug auf die Steuern und die Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich zurückzuführen.

Demgegenüber konnten im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 auch Haushaltsverbesserungen (u.a. Kürzung des Sachaufwandes, tieferer Abschreibungsbedarf, Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen, tiefere Passivzinsen) verzeichnet werden.

In der Summe überwiegen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 die Haushaltsverschlechterungen aber deutlich, was letztlich zur stark eingetrübten finanzpolitischen Situation gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 geführt hat.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2017

Die Resultate der Planungsarbeiten für den *Voranschlag 2017* können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Voranschlag 2017 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 10 841 Millionen und einem Ertrag von CHF 10 939 Millionen mit einem *Ertragsüberschuss (*Gesamtergebnis Erfolgsrechnung) von *CHF 99 Millionen* ab.

- Die *Nettoinvestitionen* (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen *CHF 456 Millionen* und liegen damit CHF 79 Millionen unter dem Wert in der bisherigen Planung für das Jahr 2017. Die *ordentlichen Nettoinvestitionen* (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf *CHF 402 Millionen.*

- Es resultiert ein *positiver Finanzierungssaldo* von *CHF 8 Millionen*. Im Jahr 2017 nehmen die Schulden somit um CHF 8 Millionen ab.

- Der Voranschlag 2017 beinhaltet ein Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent.

- Aufgrund von Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebnis ist – wie in den vergangenen Jahren – im vorliegenden Ergebnis wiederum eine *gesamtstaatliche Budgetkorrektur* in der Höhe von *CHF 136 Millionen* eingebaut.

- Im Voranschlag 2017 ist zudem gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) eine *Gewinnausschüttung* der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von rund *CHF 40 Millionen* berücksichtigt. Dies entspricht der Hälfte der in der bisherigen Planung pro Jahr berücksichtigten Gewinnausschüttung von CHF 80 Millionen. In der Jahresrechnung wird indessen auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds – vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 3.2).

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020

In Bezug auf den *Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020* können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultiert im Jahr *2018* ein *Ertragsüberschuss* von CHF 18 Millionen. Für die Finanzplanjahre *2019* und *2020* werden hingegen *Aufwandüberschüsse* von gegen jährlich CHF 100 Millionen prognostiziert.

- Die *Nettoinvestitionen* (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im Durchschnitt der Planjahre 2018–2020 CHF 475 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf durchschnittlich CHF 429 Millionen.

- Im *Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020* nehmen die *Schulden* um *CHF 436 Millionen* oder um durchschnittlich CHF 145 Millionen pro Jahr zu.

- Der Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 beinhaltet ein jährliches Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent.

- Im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 sind *Gewinnausschüttungen der SNB* in der Höhe von jährlich rund *CHF 40 Millionen* enthalten. In der jeweiligen Jahresrechnung wird indessen – solange Mittel im Fonds enthalten sind – auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds – vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 3.2).

- Im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 sind die finanziellen Auswirkungen der *Steuerstrategie* des Regierungsrates ab dem Jahr 2019 enthalten (vgl. Ausführungen in Kapitel 1.7).

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im nachfolgenden *Nachweis* werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Auch nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens wird im Voranschlagsjahr 2017 ein Überschuss in der Höhe von CHF 95 Millionen ausgewiesen. Die Verfassungsbestimmungen der *Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung* gemäss Art. 101b KV werden demnach mit den vorliegenden Budgetwerten *eingehalten*. Gleichzeitig werden mit dem im Voranschlag 2017 ausgewiesenen *Finanzierungsüberschuss* in der Höhe von *CHF 8 Millionen* auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten* (Art. 101b KV).

Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung erfüllt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**–95**	**–88**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	4	0	–1	–1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**95**	**18**	**–94**	**–87**

1.5 Erstmalige Anwendung des Rechungslegungsmodells HRM2/IPSAS im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020

Die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 erfolgte erstmals nach dem *«Harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2»*, bzw. in Anlehnung an die *«International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)»*.

Um bei der finanziellen Berichterstattung von Kantonen und Gemeinwesen eine Vergleichbarkeit zu erreichen, hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) das «Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)» im Jahr 2008 herausgegeben. Das Handbuch ersetzt die bisherige Fachempfehlung der FDK aus dem Jahr 1981 und soll bis ins Jahr 2018 umgesetzt werden. Da HRM2 nur Empfehlungen beinhaltet, die den einzelnen Gemeinwesen zahlreiche Entscheidungsspielräume lassen und keinen eigentlichen Standard darstellt, wird das ursprüngliche Ziel der Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen nur beschränkt erreicht.

Während HRM2 als kleinster gemeinsamer Nenner unter den Kantonen und Gemeinwesen bezeichnet werden kann, sind die «International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)» der einzige international anerkannte Rechnungslegungsstandard für den öffentlichen Sektor. IPSAS gibt klare Vorgaben zur Handhabung der einzelnen Rechnungslegungsfragen und lässt nur wenig Spielraum. Bei Gemeinwesen, die ihre Rechnungslegung nach IPSAS führen, ist die Vergleichbarkeit eher gegeben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich entschieden, die Fachempfehlungen aus HRM2 IPSAS-konform umzusetzen. Damit wird eine Vergleichbarkeit mit den anderen Gemeinwesen möglich, die Ihre Rechnungslegung ebenfalls IPSAS-konform ausgestalten. Derzeit sind dies der Bund sowie rund 50 Prozent der Kantone.

Die Anwendung des neuen Rechnungsmodells hat gegenüber dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM 1 verschiedene Änderungen zur Folge. Diese betreffen zum Beispiel den neuen Kontenplan nach HRM2, die Gliederung der Bilanz, der buchhalterische Umgang der Vermögenswerte nach True and Fair View und die Abschreibungsmethodik nach Nutzungsdauer. Daneben ändern sich mit HRM2/IPSAS zahlreiche Bezeichnungen (z.B. wird die bislang verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt).

Detaillierte Information zum Rechnungslegungsmodell HRM2/IPSAS sind im Internet auf der Website der Finanzdirektion unter Finanzen / Publikationen / Finanzinformationen / Weitere Informationen verfügbar.

1.6 Umgang mit den durch den Grossen Rat zum Voranschlag 2017 sowie zum bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 überwiesenen politischen Vorstössen

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 wurden durch den Grossen Rat eine Finanzmotion sowie mehrere Planungserklärungen an den Regierungsrat überwiesen. In den nachfolgenden Kapiteln wird darüber orientiert, inwieweit die aus den überwiesenen Vorstössen resultierenden Forderungen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 durch den Regierungsrat berücksichtigt worden sind.

1.6.1 Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen»

In der *Märzsession 2016* beriet der Grosse Rat die Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen». Diese beinhaltete die folgenden Forderungen:

- Senkung der Steueranlage um 0,5 Steueranlagezehntel im Voranschlag 2017 (Ziffer 1),
- Zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steueranlagezehntel im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 (Ziffer 2) sowie
- Berücksichtigung der mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehenen Senkung der Gewinnsteuer bzw. vorsorgliche Berücksichtigung entsprechender Überschüsse im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 (Ziffer 3).

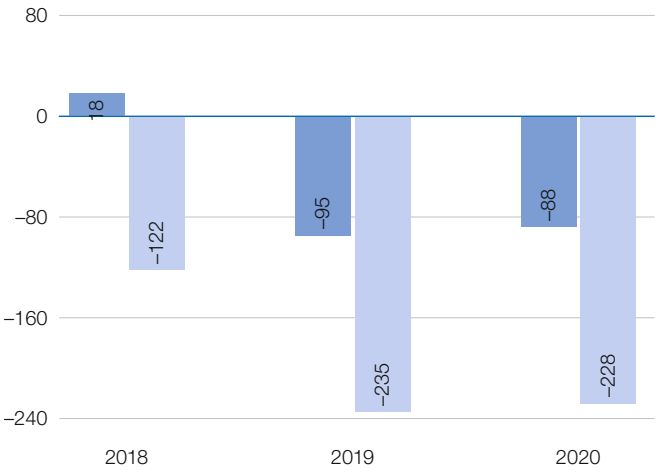
Im Rahmen der Beratung der Finanzmotion lehnte der Grosse Rat Ziffer 1 mit 81 zu 69 Stimmen (3 Enthaltungen) ab. Hingegen stimmte er Ziffer 2 (87 zu 63 Stimmen, 2 Enthaltungen) sowie Ziffer 3 (92 zu 62 Stimmen) zu.

Wirkungsweise der Finanzmotion in Bezug auf den Aufgaben-/Finanzplan

Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben-/Finanzplan, haben Regierungsrat oder Justizleitung gemäss Artikel 64 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) mit dem folgenden Aufgaben-/Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben-/Finanzplan einlässlich zu begründen.

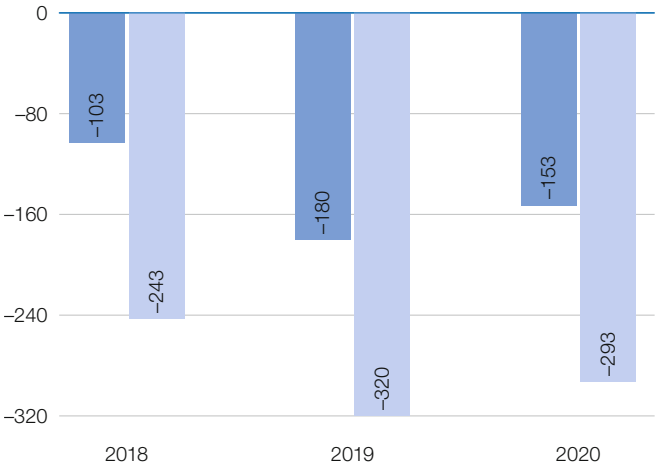
Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Finanzmotion auf das Zahlenwerk des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 im Rahmen der Planungsarbeiten beraten. Er hat dabei festgestellt, dass die strikte Umsetzung der Finanzmotion ab dem Jahr 2018 Ertragsausfälle von jährlich CHF 140 Millionen zur Folge hätte. Würden diese im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigt, so hätte dies die folgenden Auswirkungen auf das vorliegende Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

Grafik 1: Erfolgsrechnung (in Millionen CHF)



Mit der Umsetzung der Finanzmotion würde der Saldo der Erfolgsrechnung neu bereits ab dem Jahr 2018 negativ ausfallen. In den Folgejahren 2019 und 2020 würde der jährliche Aufwandüberschuss gleichzeitig auf über CHF 200 Millionen ansteigen. Auch der Finanzierungssaldo würde sich in der Periode 2018-2020 mit einer Neuverschuldung zwischen rund CHF 250 Millionen (2018) bis über CHF 300 Millionen (2019) noch einmal deutlich verschlechtern.

Grafik 2: Finanzierungssaldo (in Millionen CHF)



Mit Blick auf diese Zahlenwerte erachtet der Regierungsrat die Ertragsausfälle aus der Umsetzung der Finanzmotion 012-2016 für den bernischen Finanzhaushalt als *nicht verkraftbar*.

Nach Meinung des Regierungsrates stehen zum heutigen Zeitpunkt vielmehr die Umsetzung seiner Steuerstrategie bzw. die darin vorgesehenen steuerlichen Entlastungen im Vordergrund. Wie das vorliegende Zahlenwerk des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 deutlich macht, ist angesichts der im Vergleich zum bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 stark eingetrübten finanziellen Perspektiven bereits die nachhaltige Finanzierung der Steuerstrategie herausfordernd. Zusätzliche Haushaltsverschlechterungen aus der Senkung der Steueranlage gemäss der Finanzmotion 012-2016 um insgesamt einen Steueranlagezehntel, sind aus Sicht des Regierungsrates finanzpolitisch nicht verkraftbar und nicht zu verantworten.

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit wiederholt betont, dass er nicht gewillt ist, steuerpolitische Experimente einzugehen. Er ist insbesondere nicht dazu bereit, mit nicht auch nur annähernd finanzierten Steuersenkungen ein erneutes Abgleiten in eine *Defizit- und Schuldenspirale* zu riskieren.

Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat bewusst, dass in Bezug auf die Steuerbelastung von *natürlichen Personen* im Kanton Bern nach wie vor *Handlungsbedarf* besteht. Die mit der Finanzmotion angestrebte Senkung der Steueranlage nach dem Giesskannenprinzip würde sich indessen nicht spürbar auf die Steuerbelastung der einzelnen natürlichen Personen auswirken. Bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage bleiben die Gemeindesteuern unverändert. Die Entlastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern zusammen würde deshalb bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage um einen Steuerzehntel gesamthaft weniger als 3,25 Prozent betragen. Für eine steuerpflichtige Person in der Gemeinde Bern läge die gesamte Entlastung (Kantons- und Gemeindesteuern) in einem solchen Fall bei rund 2,2 Prozent.

Auch auf die Positionierung des Kantons Bern im interkantonalen Steuerranking der natürlichen Personen hätte die Steueranlagesenkung keinen Einfluss. Hingegen würde dadurch jeglicher finanz- und steuerpolitischer Handlungsspielraum auf lange Zeit hinaus vergeben.

Mit Blick auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat darauf verzichtet, die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung von *Ziffer 2* der Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) im vorliegenden Zahlenwerk zu berücksichtigen.

Was die *Ziffer 3* der Finanzmotion anbelangt, so erachtet der Regierungsrat diese insofern als umgesetzt, als die steuerlichen Ertragsausfälle aus der mit der Steuerstrategie vorgesehenen Senkung der Gewinnsteuer im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigt sind. Nicht im Zahlenwerk enthalten ist indessen die «vorsorgliche Berücksichtigung entsprechender Überschüsse», wie sie ebenfalls mit Ziffer 3 der Finanzmotion gefordert wird.

1.6.2 Motion 209-2015 SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg) «Steuern für juristische Personen jetzt senken»

In der Junisession 2016 überwies der Grosse Rat Ziffer 1 der Motion 209-2015 in Form eines Postulates an den Regierungsrat. Mit dem Postulat wird verlangt, dass der finanzpolitische Spielraum durch die zu erwartenden Überschüsse für eine substanzielle Senkung der Steuern von juristischen Personen eingesetzt werden soll.

Wie in den Kapiteln 1.3 und 1.6.1 dargestellt, beabsichtigt der Regierungsrat im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Durch die Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven wurde der hierfür notwendige finanzpolitische Handlungsspielraum allerdings stark eingeschränkt. Die nachhaltige Finanzierung der Steuerstrategie bedingt deshalb entweder einen Aufgabenabbau/-verzicht oder – wie dies die Steuerstrategie des Regierungsrates zumindest teilweise vorsieht – Mehrerträge in anderen Steuerbereichen.

Mit Blick auf die Inhalte der Steuerstrategie sowie der Berücksichtigung von deren finanziellen Auswirkungen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020, erachtet der Regierungsrat das mit dem Postulat geforderte politische Anliegen grundsätzlich als erfüllt.

1.6.3 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019

Anlässlich der Novembersession 2016 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019:

- Erhöhung des Kantonsbeitrags im Bereich der Prämienverbilligungen
- Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen
- Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein Niveau von CHF 440 Millionen
- Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Nationalbank aus dem Zahlenwerk
- Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen

Sowohl die Forderung nach Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wie auch diejenige nach der Plafonierung des Sachaufwands wurden durch den Regierungsrat im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigt.

Die Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen (d.h. ohne Spezialfinanzierungen) auf ein Niveau von CHF 440 Millionen

wurde durch den Regierungsrat im Voranschlag 2017 umgesetzt bzw. liegt der neue Plafond der ordentlichen Nettoinvestitionen mit CHF 430 Millionen um CHF 10 Millionen tiefer als mit der Planungserklärung gefordert. Für die Finanzplanjahre 2018-2020 verzichtete der Regierungsrat mit Blick auf die hohe Sachplanung bzw. die geplanten Investitionsvorhaben auf die Umsetzung der Planungserklärung. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018-2020 in der vorliegenden Planung aber trotzdem tiefer als in der bisherigen Planung aus.

Weiter wurde gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondgesetz die Budgetierung der Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB aus dem Zahlenwerk eliminiert.

Die mit einer Planungserklärung geforderte «Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen» konnte im vorliegenden Zahlenwerk angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einhergehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven nicht realisiert werden.

Detailliertere Informationen zur Umsetzung der einzelnen Planungserklärungen sind auf den folgenden Seiten in der Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie teilweise in den Kommentierungen der einzelnen Direktionen enthalten.

1.7 Finanzielle Auswirkungen der Steuerstrategie des Regierungsrates auf den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020

Im vorliegenden Zahlenwerk sind die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie des Regierungsrates *enthalten*. Die daraus resultierende *Nettobelastung* des Finanzhaushaltes ab dem Jahr 2019 setzt sich wie folgt zusammen:

In Mio. CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie	0	0	–62.6	–116.9	–171.6	–213.3
Mehrerträge aus Allgemeiner Neubewertung	0	0	0	32	32	32
Ausgleichszahlungen USR III des Bundes	0	0	43	43	43	43
Mehrerträge aus Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer [1)]	0	0	0	40	40	40
Nettobelastung aus der Steuerstrategie	**0**	**0**	**–19.6**	**–1.9**	**–56.6**	**–98.3**

[1)] **WICHTIG:** In der ursprünglichen Konzeption der Steuerstrategie (vgl. Vernehmlassungsunterlagen) nahm der Regierungsrat in Aussicht, einen Teil der Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu finanzieren. Diese erwies sich in der Folge als politisch chancenlos. Im Rahmen der Verabschiedung des Berichtes zur Steuerstrategie an den Grossen Rat beschloss der Re-gierungsrat infolgedessen auf eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer als Gegenfinanzierungsmassnahme zu verzichten. Die Eliminierung der im VA 2017 / AFP 2018-2020 im letzten Finanzplanjahr 2020 im Zahlenwerk bereits berücksichtigten Mehrerträge (CHF 40 Millionen) war aus zeitlichen Gründen allerdings nicht mehr möglich. Der Regierungsrat wird deshalb die entsprechende Anpassung des Zahlenwerks im Rahmen des nächsten Planungsprozesses vornehmen. Dadurch wird die Nettobelastung aus der Steuerstrategie ab dem Finanzplanjahr 2020 gegenüber dem vorstehend publizierten Wert (- CHF 2 Mio.) um CHF 40 Millionen ansteigen.

In den vorstehenden Werten noch *nicht enthalten* sind die direkten Auswirkungen aus der *Unternehmenssteuerreform III*, das heisst zum Beispiel Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Einschränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die finanziellen Auswirkungen dieser und anderer Inhalte sollten Anfang 2017 soweit bekannt sein, dass sie im nächsten Planungsprozess im Aufgaben-/Finanzplan für die Jahre 2019-2021 berücksichtigt werden können.

Dessen ungeachtet macht die vorstehende Tabelle deutlich, dass die Steuerstrategie im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 noch nicht zu einer bedeutenden Belastung des Finanzhaushaltes führt. Die maximale Belastung des Finanzhaushaltes aus der Steuerstrategie erfolgt erst ab dem Jahr 2022 und liegt somit ausserhalb Planungshorizontes des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020.

1.8 Finanzpolitische Entwicklung seit November 2015

Nachfolgend wird über die *wichtigsten Entwicklungen* sowie *Beschlüsse* des Regierungsrates und des Grossen Rates im Verlauf des diesjährigen Planungsprozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 orientiert:

- Der durch den Grossen Rat am *24. November 2015* genehmigte Aufgaben-/Finanzplan sah für die Jahre 2017-2019 Überschüsse in der Erfolgsrechnung im tiefen dreistelligen Millionenbereich vor. In sämtlichen Jahren wurden zudem positive Finanzierungssaldi ausgewiesen.

- Im Rahmen der *Haushaltsdebatte 2015* wurden durch den Grossen Rat mehrere Planungserklärungen verabschiedet (Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen, Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Mio., Erhöhung der Prämienverbilligungen um CHF 42 Mio., Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Mio., Eliminierung der Hälfte der budgetierten Gewinnausschüttung der SNB).

- Ebenfalls in der *Novembersession 2015* verabschiedete der Grosse Rat das SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz (SNBGF). Gestützt auf das neue Gesetz musste im Planungsprozess 2016 die im bisherigen Zahlenwerk enthaltene Gewinnausschüttung von jährlich CHF 80 Millionen auf CHF 40 Millionen halbiert werden.

- Die Schweizerische Nationalbank (SNB) orientierte am *8. Januar 2016* über den erwarteten Jahresverlust für das Jahr 2015 in der Höhe von CHF 23 Milliarden. Dank der hohen Ausschüttungsreserve konnte die ordentliche *Gewinnausschüttung* von CHF 1 Milliarde an Bund und Kantone für das Jahr 2016 trotzdem gesichert werden.

- Zu Beginn des neuen Planungsprozesses im *Februar 2016* nahm der Regierungsrat Kenntnis von der deutlichen Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven. Zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber der bisherigen Planung führten unter anderem die aufgrund der abgekühlten Konjunktur tieferen Steuerertragsaussichten sowie Mehrbedarf im Alters- und Langzeitbereich, im Migrationsbereich sowie im Bereich der Gesundheitsversorgung.

- Am *28. Februar 2016* sprach sich eine Mehrheit des bernischen Stimmvolks gegen die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (Krankenkassen-Prämienverbilligung) aus. Die Gesetzesänderung sah unter anderem die Streichung des bisherigen Leistungsziels vor, wonach 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung von einer Prämienverbilligung profitieren sollen.

- Am *8. März 2016* informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über das Rechnungsergebnis des Jahres *2015*. Dieses schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 170 Millionen ab. Darin nicht enthalten war die im Jahr 2015 ausbezahlte doppelte Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von CHF 164 Millionen, welche gemäss dem vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 verabschiedeten SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz vollumfänglich als Grundstock in den neuen Fonds eingelegt wurde. Auch der Finanzierungssaldo fiel mit CHF 97 Millionen positiv aus.

- Angesichts der eingetrübten finanziellen Perspektiven orientierte der Regierungsrat am *10. März 2016* über die Verschiebung der Beratung seines Berichtes zur Steuerstrategie im Grossen Rat von der Juni- in die Novembersession 2016. Aus Sicht des Regierungsrates macht es keinen Sinn, wenn der Grosse Rat den Bericht zur Steuerstrategie losgelöst von der neuen, gegenüber der bisherigen Planung deutlich schlechteren finanzpolitischen Ausgangslage diskutieren würde. Die Verschiebung ermöglicht die gemeinsame Beratung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 sowie des Berichtes zur Steuerstrategie anlässlich der Novembersession 2016. Beide Geschäfte können so auch zusammen durch die Finanzkommission vorberaten werden.

- Am *16. März 2016* nahm der Regierungsrat im Rahmen einer Vernehmlassungsantwort Stellung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes. Der Regierungsrat äusserte sich darin kritisch zu einzelnen Massnahmen. Insbesondere lehnte er sämtliche Massnahmen, welche zu direkten oder indirekten Lastenabwälzungen auf den Kanton Bern führen würden, ab.

- Im Rahmen von finanzpolitischen Klausuren im *Mai 2016* beschloss der Regierungsrat die Berücksichtigung der Ertragsausfälle im Zahlenwerk des Voranschlags 2017 und Aufgaben-Finanzplans 2018-2020 aus seiner Steuerstrategie.

- Im *Juni 2016* nahm der Regierungsrat im Rahmen des sogenannten *«ASP-Controllings»* vom Stand der Umsetzung der Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) Kenntnis. Er konnte dabei feststellen, dass sich die Umsetzung der ASP-Massnahmen aus finanzieller Sicht weiterhin «auf Kurs» befindet.

- Ebenfalls im *Juni 2016* stimmten die Eidgenössischen Räte im Rahmen der Differenzbereinigung der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III zu. Dies nachdem vorab grosse Differenzen zwischen den beiden Kammern über die Ausgestaltung der Reform bestanden haben.

- Schliesslich informierte die Eidgenössische Finanzverwaltung am *23. Juni 2016* die Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich für das Jahr 2016. Dabei zeigte sich, dass die Nettoausgleichszahlungen an den Kanton Bern im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um CHF 22 Millionen ansteigen werden. Gemäss einer Prognose von BAKBASEL dürften die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern in den Folgejahren jedoch sinken.

1.9 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/ Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses

1.9.1 Positive finanzpolitische Entwicklung in den vergangenen Jahren

Mit Ausnahme des Jahres 2012 (Defizit und Finanzierungsfehlbetrag) weist der bernische Finanzhaushalt seit dem Jahr 1998 immer Überschüsse aus. Dieser finanzpolitische Erfolg ist – neben der für den Kanton nur bedingt beeinflussbaren grundsätzlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere auf die *wiederholten Entlastungsanstrengungen* der vergangenen Jahre zurück zu führen (u.a. SAR, Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, ASP 2014).

Auch der im vergangenen November durch den Grossen Rat genehmigte Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 wies für sämtliche Jahre Überschüsse (Laufende Rechnung und Finanzierungssaldo) aus. Gleichzeitig fiel auch das Rechnungsergebnis 2015 wiederum positiv aus.

Darüber hinaus konnte mit der Revision des Personalgesetzes sowie des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte die *Lohnsituation* beim Kantonspersonal und den Lehrkräften deutlich verbessert werden. Auch konnte das *Investitionsniveau* – trotz Entlastungsanstrengungen und wiederholten Kürzungen durch den Grossen Rat – im Grossen und Ganzen auf einem aus volkswirtschaftlicher Sicht akzeptablen Niveau gehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sowie der im Jahr 2013 beschlossenen finanziell bedeutenden Entlastungen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014, gilt der bernische Finanzhaushalt für weite Kreise des politischen Umfelds heute im Gleichgewicht.

Allerdings wurde von einzelnen Parteien wiederholt auf das teilweise hohe *Aufwandwachstum* in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen (u.a. öffentlicher Verkehr, Vollzug Sozialversicherungen, Alters- und Behindertenbereich, Gesundheitsversorgung, Ergänzungsleistungen), die als Folge der Sanierung der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK wieder deutlich *angestiegene Bruttoverschuldung* sowie die im interkantonalen Vergleich weiterhin *überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung* aufmerksam gemacht.

1.9.2 Starke Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven

Mit den vorliegenden Ergebnissen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 mit Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2019 und einer Schuldenzunahme ab dem Jahr 2018 muss nun erstmals seit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen aus der ASP 2014 im Jahr 2013 (VA 2014 / AFP 2016-2018) wieder ein *finanzpolitischer Rückschlag* hingenommen werden.

Zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 führten unter anderem die Erhöhung der Prämienverbilligungen, die Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie tiefere Ertragserwartungen in Bezug auf die Steuern und die Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich. Demgegenüber konnten im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 auch *Haushaltsverbesserungen* (u.a. Kürzung des Sachaufwandes, tieferer Abschreibungsbedarf, Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen, tiefere Passivzinsen) verzeichnet werden. In der Summe überwiegen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 die Haushaltsverschlechterungen aber deutlich, was letztlich zur starken Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven geführt hat.

Erschwert wird die generelle Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage durch die deutliche *Abkühlung der Konjunktur* nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 durch die Schweizerische Nationalbank. Die Aktualisierung der Steuerertragsprognose im diesjährigen Planungsprozess widerspiegelt denn auch die konjunkturellen Aussichten und führt gegenüber den bisherigen Planwerten zu erheblichen Haushaltsverschlechterungen.

Zu dieser Situation hinzu kommt die derzeit *nicht nachhaltig gesicherte Finanzierung der Steuerstrategie des Regierungsrates*. Die Steuerstrategie enthält zwar zwei Gegenfinanzierungsmassnahmen. Diese reichen allerdings nicht zu einer nachhaltigen Kompensation der Ertragsausfälle aus. Gleichzeitig sind die direkten Auswirkungen aus der Unternehmenssteuerreform III, das heisst z. B. Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Einschränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen noch nicht enthalten. Zumindest eine der Gegenfinanzierungsmassnahmen ist überdies politisch umstritten (Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte). Daneben bestehen politische Forderungen (u.a. Finanzmotion 012-2016 FDP [Haas, Bern] – vgl. Kapitel 1.5.1) nach weitergehenden steuerlichen Entlastungen, als diese der Regierungsrat in seiner Steuerstrategie vorsieht.

Ferner bestehen aus einer rein finanzpolitischen Sicht weitere Risiken für den bernischen Finanzhaushalt: So dürften auf nationaler Ebene die finanz- und steuerpolitischen Diskussionen betreffend die beiden Vorlagen zur *Unternehmenssteuerreform III* sowie zum *Stabilisierungsprogramm 2017-2019* des Bundes weitergehen. Die finanziellen Auswirkungen der beiden Vorlagen auf den Kanton Bern sind derzeit noch nicht in allen Konturen klar.

Weiter dürfte der politische Druck der Geberkantone für Anpassungen beim *Bundesfinanzausgleich* mittelfristig, d.h. ab 2020 zunehmen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung des 3. Wirksamkeitsberichtes für die Jahre 2016-2019 sowie der derzeit in zahlreichen (Geber-)Kantonen laufenden Entlastungs-

anstrengungen. Allerdings sind diese – zumindest teilweise – auch den nicht überall nachhaltig finanzierten Steuersenkungen der vergangenen Jahre geschuldet. Der generell zunehmende finanzielle Druck hat in den Jahren 2013-2015 einzelne Kantone im Übrigen auch zu Steuererhöhungen veranlasst (GL, NW, SO, FR, OW, AR, LU, SZ).

Ferner bleibt das *Aufwandwachstum* in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen unter anderem aufgrund der demographischen Entwicklung weiterhin hoch. Gemäss den «Langzeitperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2016» des Eidgenössischen Finanzdepartementes werden sich die finanziellen Auswirkungen des demographischen Wandels längerfristig insbesondere auf die kantonalen Finanzhaushalte stark auswirken.

Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik ist neben den vorstehend erwähnten Risiken schliesslich auch noch die *Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Thun) «Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung»* sowie die als *Postulat* überwiesene *Motion 155-2014 SVP (Schnegg, Champoz) «Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern»* zu erwähnen. Die beiden Vorstösse stehen zwar nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fortsetzung der Finanzpolitik, deren Umsetzung könnte sich aber zumindest mittelfristig ebenfalls auf den Finanzhaushalt auswirken.

1.9.3 Mittelfristig zu beantwortende Grundsatzfrage: Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zur Finanzierung von Steuersenkungen?

Mit Blick auf die in den beiden vorstehenden Kapiteln dargestellte Ausgangslage zeichnet sich immer stärker ab, dass die Finanzierung der Steuerstrategie, aber auch der weitergehenden Forderungen nach steuerlichen Entlastungen in einem finanzpolitischen *Spannungsfeld* bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte steht.

Dabei machen die Zahlenwerte des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 deutlich, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuerstrategie aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. Somit müssen – zumindest bei unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen – mittel- bis langfristig ohnehin, das heisst auch ohne die finanziellen Belastungen aus der Steuerstrategie – *Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes* in Aussicht genommen werden.

Angesichts dieser Ausgangslage stellt der Regierungsrat fest, dass die politischen Erwartungen in Bezug auf über die Steuerstrategie hinaus gehende Steuersenkungen (vgl. z.B. Forderungen der Finanzmotion 012-2016 FDP [Haas, Bern]) hart mit den aktuellen finanzpolitischen Gegebenheiten des Kantons Bern kollidieren, d.h. zum heutigen Zeitpunkt schlicht nicht realistisch sind.

Was die am Ende zu beantwortende politische Grundsatzfrage «Abbau von Aufgaben, Leistungen und Personal zur Finanzierung von Steuersenkungen?» anbelangt, so stellt der Regierungsrat aus einer rein *steuerpolitischen Sich*t fest, dass angesichts der bereits erfolgten Ankündigungen anderer Kantone im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III weiterhin ein hoher Druck für Steuerentlastungen besteht. Demgegenüber besteht aus einer rein *finanzpolitischen Sicht* kein unmittelbarer Handlungsbedarf für kurzfristig festzulegende Entlastungsmassnahmen, da zumindest der Voranschlag 2017 noch Überschüsse ausweist. Damit präsentiert sich die Ausgangslage anders, als dies beispielsweise im Vorfeld der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 mit der defizitären Jahresrechnung 2012 der Fall war.

Letztlich wird es die Aufgabe der politischen Kräfte im Kanton Bern sein, die richtige Balance in diesem Spannungsfeld zwischen finanz- und steuerpolitischen Interessen zu finden und gestützt darauf entsprechende politische Entscheide zu fällen.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Regierungsrat klar dafür aus, diese Entscheide nicht isoliert, sondern im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtsicht zu treffen. Werden isoliert nicht finanzierte Steuersenkungen beschlossen, so werden dadurch die Möglichkeiten für eine umfassende und vorausschauende Steuerstrategie unnötig eingeschränkt.

In Bezug auf eine allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen erachtet der Regierungsrat nur ein massvolles Vorgehen für zielführend. Die ablehnende Haltung des bernischen Stimmvolks zur Streichung des bisherigen Leistungsziels bei den Krankenkassenprämienverbilligungen anlässlich der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 stellt diesbezüglich ein deutliches Signal dar. Auch dürfte ein massiver Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zugunsten von steuerlichen Entlastungen auf harten politischen Widerstand stossen. Umso wichtiger ist es nach Meinung des Regierungsrates, sowohl bei den (erwünschten) steuerlichen Entlastungen wie auch den damit möglicherweise verbundenen Entlastungsmassnahmen Augenmass zu bewahren.

1.9.4 Regierungsrat wird sich ab Herbst 2016 in seiner neuen Zusammensetzung intensiv mit der Fortsetzung der Finanzpolitik auseinandersetzen

Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven hat sich der Regierungsrat zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses in seiner bisherigen personellen Zusammensetzung zum Ziel gesetzt, in einem ersten Schritt primär einen schuldenbremsenkonformen Voranschlag 2017 anzustreben und im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 grösseren finanzpolitischen Schaden zu vermeiden.

Gleichzeitig nahm er in Aussicht, gewissermassen im Sinne eines zweiten Schrittes, in seiner neuen Zusammensetzung nach Abschluss des Planungsprozesses über die allfällige Erarbeitung eines Entlastungspaketes zu entscheiden (sofern hierfür eine finanzpolitische Notwendigkeit bestehen sollte - vgl. Ausführungen in Kapitel 2.3).

Gestützt darauf wird sich der Regierungsrat ab Herbst 2016 in seiner neuen Zusammensetzung intensiv mit der Fortsetzung der Finanzpolitik auseinandersetzen. Inhalte der entsprechenden Diskussionen werden unter anderem Umfang, Methodik und Zeitplan eines allfälligen Entlastungspaketes sein.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Zusammenhang den sogenannten «Planungsdialog» mit der Finanzkommission zu nutzen, um sich mit ihr über die vorstehend erwähnten Themenbereiche auszutauschen.

In der Novembersession 2016 wird sich in der Folge dem Grossen Rat die Gelegenheit bieten, in Kenntnis der neuen finanzpolitischen Perspektiven sowohl den Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie sowie den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 zu beraten und politische Signale zur Fortsetzung der Finanz- und Steuerpolitik an den Regierungsrat zu beschliessen.

Gemäss heutigem Zeitplan wird die Steuergesetzrevision zur Umsetzung der Massnahmen aus der Steuerstrategie des Regierungsrates sowie allfälliger weiterer Massnahmen aus der Unternehmenssteuerreform III im Verlauf des Jahres 2018 im Grossen Rat beraten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat konkret aufzuzeigen, mit welchen Entlastungsmassnahmen die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision kompensiert werden müssten. Ziel ist es somit, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage versetzen zu können, eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat noch einmal darauf hin, dass die Steuerstrategie ihre volle finanzielle Wirkung erst ab dem Jahr 2022 entfalten wird und diese somit derzeit ausserhalb des Planungshorizontes des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 liegt. Die gesamten finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie können somit erst im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 vollumfänglich im Zahlenwerk abgebildet werden.

Die vorstehend beschriebene Ausgangslage schliesst allerdings nicht aus, dass der Regierungsrat bei einer weiteren Eintrübung der finanzpolitischen Aussichten allenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. vor der Beratung der Steuergesetzrevision 2019, Entlastungsmassnahmen ergreifen muss. Sollte sich zeigen, dass – unabhängig von der Steuerstrategie und allfälliger weiterer Massnahmen aus der Unternehmenssteuerreform III – aufgrund der weiteren finanzpolitischen Entwicklung bereits zu einem früheren Zeitpunkt Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes notwendig werden, so wird der Regierungsrat die hierfür notwendigen Arbeiten zeitgerecht an die Hand nehmen. Dies mit dem Ziel, im Sinne der Fortsetzung seiner «Finanzpolitik der ruhigen Hand» wie in den vergangenen Jahren auch in Zukunft Aufwandüberschüsse und eine Neuverschuldung zu verhindern.

1.10 Umsetzung von weiteren Optimierungen aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF im Rahmen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020

Im Jahr 2005 führte der Kanton Bern flächendeckend die Neue Verwaltungsführung nach den Grundsätzen des New Public Management ein. Steuerungsimpulse des Grossen Rates oder des Regierungsrates sollten gemäss NEF-Konzeption nicht mehr primär über die Zuteilung von Ressourcen (finanzielle Mittel, Personal), sondern durch die Festlegung von Leistungs- und Wirkungsvorgaben erfolgen. Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) gab vor, dass der Regierungsrat bis spätestens im Jahr *2013* eine *Evaluation des neuen Steuerungsmodells* vorzunehmen hatte.

Die gestützt darauf durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass NEF in seiner ursprünglich angedachten Konzeption die *Erwartungen nicht erfüllt*. Weder auf Stufe des Grossen Rates noch auf der Ebene des Regierungsrates erfolgt die Steuerung der Leistungen und Finanzen über Produktgruppen bzw. die ihnen zugrunde liegenden Leistungs- und Wirkungsziele. Stattdessen lief die kantonale Steuerung weiterhin über traditionelle Instrumente wie Motionen, Postulate, Gesetzgebungsverfahren, Sachplanungen oder Fachstrategien.

Der Regierungsrat hat in seinem *Bericht* vom 3. Juli 2013 «Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung» verschiedene Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der Grosse Rat nahm den Bericht anlässlich der Novembersession 2013 mit 131 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Kenntnis.

Gestützt auf den Bericht wurde im Planungsprozess 2014 die Anzahl der Produktgruppen im *Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018* von rund 90 auf etwa 60 Produktgruppen reduziert.

Im *Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019* wurden in der Folge *weitere Optimierungen* aus der Evaluation von NEF *umgesetzt*. Es handelte sich dabei um die Folgenden:

- Ersatz der bisherigen Leistungs- und Wirkungsziele bzw. -indikatoren durch aussagekräftige Leistungsinformationen.
- Vereinfachung des Deckungsbeitragsschemas
- Aufbau einer elektronischen Informationsplattform
- Neue Grafiken/Farbigkeit

Im vorliegenden Dokument werden nun die beiden noch ausstehenden Optimierungen aus der Evaluation NEF realisiert. Konkret wird der Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 erstmals in eine *deutsch-* sowie eine *französischsprachige Version* unterteilt. Die bisherige Form des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans, in welcher der deutsche und französische Text synchron neben einander aufgeführt wird, setzte den Darstellungsmöglichkeiten sehr enge Grenzen. Aus diesem Grund werden der Geschäftsbericht sowie der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan wie alle übrigen Dokumente des Grossen Rats (Berichte, Gesetzesvorlagen, Kreditanträge) neu ebenfalls getrennt nach deutscher und französischer Sprache aufbereitet. Dadurch kann eine weitere Verschlankung dieser Dokumente erzielt werden.

Schliesslich stellen mit dem Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 gestützt auf die Inkraftsetzung von Art. 62 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2017 neu die *Produktesaldi* ebenfalls *Beschlussessgrössen* dar. Das heisst, die Mitglieder des Grossen Rates können auf Stufe der Produkte (Saldo I) ab dem Voranschlag 2017 im Rahmen der Haushaltsdebatte Kürzungen oder Erhöhungen der einzelnen Saldi beantragen.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2015

Aus Sicht des Regierungsrates waren im Zusammenhang mit der Haushaltsdebatte 2015 insbesondere die folgenden politischen Signale des Grossen Rates im Hinblick auf die *Fortsetzung der Finanzpolitik* von Bedeutung:

- *Eliminierung der Hälfte der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk:* Im Rahmen der Beratung des SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetzes (SNBFG) beschloss der Grosse Rat anlässlich der Novembersession 2015, dass im Voranschlag- und Aufgaben-/Finanzplan – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung zu berücksichtigen ist. Gestützt auf diesen Entscheid mussten im Planungsprozess 2016 die in den Finanzplanjahren 2017-2019 bislang noch enthaltenen SNB-Gewinnausschüttungen in der Höhe von rund CHF 80 Millionen um die Hälfte auf rund CHF 40 Millionen gekürzt werden.

- *Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein Niveau von CHF 440 Millionen*: Mit einer Planungserklärung verlangte der Grosse Rat die im Voranschlag 2016 beschlossene Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen um CHF 30 Mio. auf ein neues Plafondniveau von CHF 440 Mio. auch in den Finanzplanjahren 2017-2019 fortzusetzen (73:58 Stimmen bei 4 Enthaltungen).

- *Erhöhung des Kantonsbeitrags im Bereich der Prämienverbilligungen*: Mit einer mit 125:12 Stimmen (1 Enthaltung) überwiesenen Planungserklärung wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Staatsbeiträge bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» im Bereich der Prämienverbilligungen ab dem Jahr 2017 um CHF 42 Millionen zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung würde der Kantonsbeitrag dem im Rahmen der ASP 2014 durch den Grossen Rat beschlossenen Zielwert von CHF 91 Millionen entsprechen.

- *Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen*: Mittels einer mit 91:47 Stimmen (2 Enthaltungen) überwiesenen Planungserklärung verlangte der Grosse Rat, die im VA 2016 beschlossene Plafonierung des Sachaufwands (Sachgruppe 31) auf CHF 800 Millionen auch in den Folgejahren weiter zu führen. Die Umsetzung dieser Forderung hätte gemäss dem damaligen Planungsstand wiederkehrende Kürzungen im Sachaufwand zwischen CHF 50 Millionen (2017) und CHF 56 Millionen (2018) zur Folge gehabt.

- *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*: Schliesslich stimmte der Grosse Rat einer Planungserklärung der Finanzkommission mit 87:54 Stimmen zu, welche die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen fordert. Dies mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann.

Die *Schlussabstimmungen* zum Voranschlag 2016, zum Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 führten zu den folgenden Resultaten und finanziellen Eckwerten:

- Genehmigung des *Voranschlags 2016* mit 140 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen.

- Genehmigung des *Aufgaben-/Finanzplans 2017–2019* mit 80 gegen 63 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

In der Erfolgsrechnung des Voranschlags 2016 und Aufgaben-/Finanzplans 2017-2019 wurden in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse ausgewiesen. Gleichzeitig wurde für die gesamte Planperiode 2016-2019 ein Schuldenabbau von über CHF 300 Millionen prognostiziert.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2016	2017	2018	2019
Aufwand	10 555	10 732	10 875	10 985
Ertrag	10 775	10 971	11 062	11 170
Saldo Erfolgsrechnung	**219**	**239**	**187**	**185**
Nettoinvestitionen	**529**	**536**	**515**	**522**
Finanzierungssaldo	**132**	**89**	**42**	**53**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Schuldenabbau Total		**316**		
Schuldenabbau pro Jahr		**79**		
Selbstfinanzierungsgrad		**115%**		

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses

Wie in den vergangenen Jahren nahm der Regierungsrat im Frühjahr 2016 im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 wiederum eine umfassende finanzpolitische Auslegeordnung vor. Die Basis hierfür bildeten die politischen Signale und Beschlüsse des Grossen Rates im Rahmen der Haushaltsdebatte 2015, Anliegen der Finanzkommission aus dem Planungsdialog, das provisorische Rechnungsergebnis 2015 sowie die bis dahin gegenüber der bisherigen Planung bereits feststehenden Veränderungen (u.a. Aktualisierung der Steuerertragsprognose usw.).

Zu *Veränderungen* gegenüber den bisherigen Finanzplanwerten vom 19. August 2015 führten in der *Erfolgsrechnung* insbesondere der durch verschiedene Direktionen bereits zu Beginn der Planungsarbeiten gemeldete *Mehrbedarf*. Dieser betraf beispielsweise den Migrationsbereich (steigende Migrationszahlen), den Alters- und Langzeitbereich (Mehrkosten stationäre Alters- und Langzeitangebote) und die Gesundheitsversorgung (Mengenzunahmen und Preissteigerungen Akutsomatik).

Zu einer bedeutenden *Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage* führten zusätzlich die Aktualisierung der Steuerertragsprognose (tiefere Ertragsprognose aufgrund schlechterer konjunktureller Aussichten nach Aufhebung des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 durch die Schweizerische Nationalbank) sowie die durch den Grossen Rat in der Haushaltsdebatte 2015 mittels einer Planungserklärung geforderte und durch den Regierungsrat in der Folge nicht bestrittene Erhöhung der Prämienverbilligungen.

Ebenfalls zu einer *Haushaltsverschlechterung* gegenüber den bisherigen Planwerten führte die durch den Grossen Rat in der Novembersession 2015 mit der Verabschiedung des SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetzes beschlossene Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB.

Demgegenüber konstatierte der Regierungsrat aber auch *Haushaltsverbesserungen* gegenüber den bisherigen Planwerten. Diese resultierten unter anderem aus der Fortsetzung der durch den Grossen Rat für den Voranschlag 2016 beschlossenen Kürzung des Sachaufwandes, eine Anpassung der bisherigen Prognose des Aufwandwachstums im Bereich der Ergänzungsleistungen sowie tieferen Passivzinsen.

Trotz dieser Haushaltsverbesserungen überwogen die Haushaltsverschlechterungen letztlich deutlich, so dass der Regierungsrat in der *Erfolgsrechnung* zu Beginn der Planungsarbeiten gegenüber den bisherigen Planwerte eine Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage in der Grössenordnung von jährlich rund CHF 250 Millionen (2017) bis CHF 400 Millionen (2020) zur Kenntnis nehmen musste. Darin noch *nicht enthalten* waren zu diesem Zeitpunkt die noch festzulegenden finanziellen Auswirkungen aus der *Steuerstrategie des Regierungsrates*.

Auch in Bezug auf die *Investitionsrechnung* machten mehrere Direktionen einen Mehrbedarf gegenüber den ihr in der bisherigen Planung zugeteilten Plafondwerten geltend. Dieser Mehrbedarf kontrastierte allerdings zu der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2015 überwiesenen Planungserklärung, wonach die im Voranschlag 2016 beschlossene Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein neues Plafondniveau von CHF 440 Millionen auch in den Finanzplanjahren fortzusetzen sei.

Schliesslich nahm der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die auf Bundesebene diskutierten finanz- und steuerpolitischen Projekte «Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes» sowie «Unternehmenssteuerreform III» kurz bis mittelfristig ebenfalls zu finanziellen Belastungen des Kantons Bern führen dürften.

Zusammenfassend präsentierte sich die finanzpolitische Situation zu Beginn der diesjährigen Planungsarbeiten somit deutlich schlechter als noch im bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019. Die deutliche Eintrübung der finanziellen Perspektiven stand allerdings in einem deutlichen Kontrast zu den politischen Erwartungen einer Mehrheit des Grossen Rates, welche in einer anlässlich der Novembersession 2015 überwiesenen Planungserklärung die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen zugunsten natürlicher und juristischer Personen verlangte.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2016

In seinen Legislaturrichtlinien 2015-2018 hat der Regierungsrat am 25. November 2014 dargelegt, er werde nach der erfolgten Stabilisierung des Finanzhaushaltes seine «Finanzpolitik der ruhigen Hand» auch in Zukunft fortsetzen. Konkret hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, in der Legislaturperiode 2015-2018 in sämtlichen Jahren in der Erfolgsrechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern.

Mit Blick auf diese übergeordneten politischen Zielsetzungen sowie die in Kapitel 2.2 beschriebene Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses, legte der Regierungsrat im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 die folgenden Zielsetzungen fest:

- «Hauptziel des Planungsprozesses 2016 stellt die Erarbeitung eines schuldenbremsenkonformen Voranschlags 2017 mit einem positiven Saldo in der Erfolgsrechnung sowie einem Finanzierungsüberschuss (= positiver Finanzierungssaldo) dar.

- Gleichzeitig soll im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 grösserer finanzpolitischer Schaden bzw. eine erhebliche Verschlechterung der finanzpolitischen Situation gegenüber der Ausgangslage vom November 2015 wenn immer möglich verhindert werden.

– Mit dieser Zielsetzung verbunden sind eine äusserst restriktive Budgetierung sowie der konsequente Verzicht auf die Budgetierung von finanziellen Mitteln, welche zu einem Ausbau an staatlichen Leistungen und Aufgaben führen.

– Der Regierungsrat entscheidet spätestens im Herbst 2016 in seiner neuen personellen Zusammensetzung über die Erarbeitung eines Entlastungspaketes im Sinne einer «ASP II», falls das dannzumal finanzpolitisch nötig und auch opportun erscheint. Dieser Schritt ist allerdings noch offen und wird vorerst als Option verstanden.

– Auf eine sofortige Erarbeitung eines Entlastungspaketes im Rahmen des Planungsprozesses 2016 wird somit – im Sinne der Fortsetzung der «Finanzpolitik der ruhigen Hand» – verzichtet.

– Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen wird der im Planungsprozess 2016 zu erarbeitende Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 als eine Art «Übergangswerk» verstanden, bei dem es in erster Linie darum geht, einen finanziellen Schaden zu verhindern. Demzufolge werden im Planungsprozess 2016 noch keine entscheidenden finanz- und steuerpolitischen «Umsteuerungen» (im Sinne von grundlegenden finanz- und steuerpolitischen Weichenstellungen) vorgenommen.»

Gestützt auf diese Zielsetzungen beauftragte der Regierungsrat in der Folge die Verwaltung mittels entsprechender Vorgaben mit der Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020.

2.4 Wichtigste Veränderungen aus finanzpolitischer Sicht gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und August 2016

Die nachfolgenden Veränderungen im **Zeitraum zwischen November 2015 bis August 2016** gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf politisch auf kantonaler Ebene nicht beeinflussbare externe Faktoren und Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Kürzung des Sachaufwands

Die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2015 für den Voranschlag 2016 beschlossene und in einer überwiesenen Planungserklärung auch für die Folgejahre geforderte Kürzung des Sachaufwandes wurde durch den Regierungsrat im vorliegenden Zahlenwerk umgesetzt.

Im Sinne einer «Bruttobetrachtung» kann festgehalten werden, dass es den einzelnen Verwaltungseinheiten im Grossen und Ganzen gelungen ist, die durch den Grossen Rat geforderten und in der Folge durch den Regierungsrat beschlossenen Kürzungen in der Sachgruppe «Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand» in der Planperiode 2017-2020 umzusetzen.

Den im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 vorgenommenen Kürzungen stehen indessen teilweise auch *Sachaufwandserhöhungen* gegenüber. So zum Beispiel im Zusammenhang mit der Budgetierung des ERP-Projektes bei der Finanzdirektion, archäologischen Rettungsgrabungen bei zentralen Investitionsvorhaben im Raum Biel bei der Erziehungsdirektion, höheren Sachaufwendungen bei der Polizei- und Militärdirektion als Folge der angestiegenen Migrationszahlen oder höheren Massnahmenkosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Gerade Letzteren stehen allerdings auch höhere Erträge gegenüber.

Der – zumindest bei einzelnen Geschäftsfällen bestehende – enge Zusammenhang zwischen Sachaufwands- und Ertragspositionen erschwerte teilweise die Umsetzung der Kürzungsvorgabe. So ist beispielsweise die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichtet, gewisse Sachaufwandsleistungen zu erbringen. Für diese wird sie entschädigt, was entsprechende Erträge zur Folge hat. Somit kann die mit der Sachaufwandskürzung per Saldo angestrebte Haushaltsverbesserung zwar erreicht werden, allerdings dürfte sich diese nur auf den Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan beschränken. Im Budgetvollzug werden die Haushaltsverbesserungen hingegen voraussichtlich nicht eintreffen, da die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vertraglich gezwungen ist, die durch den Bund bestellten Sachaufwandleistungen zu erbringen. Dadurch drohen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei der betroffenen Produktgruppe entsprechende Nachkredite.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Kürzung des Sachaufwands	61	66	66	65

2.4.2 Erhöhung der Prämienverbilligungen

Die durch den Grossen Rat mittels einer Planungserklärung in der Novembersession 2015 geforderte und durch den Regierungsrat in der Folge nicht bestrittene Erhöhung der Prämienverbilligungen führt zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber der bisherigen Planung in der Höhe von jährlich CHF 42 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Erhöhung der Prämienverbilligungen	–42	–41	–40	–44

2.4.3 Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Gestützt auf das durch den Grossen Rat in der Novembersession 2015 beschlossene SNB-Gewinnausschüttungsfondgesetz (SNBGF) sind im vorliegenden Zahlenwerk die jährlichen Gewinnausschüttungen neu nicht mehr mit rund CHF 80 Millionen, sondern nur noch zur Hälfte, d.h. mit rund CHF 40 Millionen berücksichtigt. Gegenüber den bisherigen Planwerten verschlechtert sich das Zahlenwerk des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 somit um jährlich CHF 40 Millionen.

Solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds enthalten sind, wird in der jeweiligen Jahresrechnung indessen auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB	–40	–40	–40	–40

2.4.4 Mehraufwand Migration

Die seit 2015 stark angestiegenen Asylgesuche führen zu erheblichen Mehraufwendungen zulasten des bernischen Finanzhaushaltes. Insbesondere bei der Polizei- und Militärdirektion sind die Aufwendungen für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe und für die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) massiv angestiegen. Die hierfür durch den Bund ausgerichteten Pauschalen reichen bei Weitem nicht aus, um die entsprechenden Aufwendungen zu decken.

Die Zunahme der Asylgesuche führt indessen auch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Zunahme bei der Flüchtlingssozialhilfe), bei der Erziehungsdirektion (u.a. zusätzliche Lektionen für Flüchtlingskinder in der Volksschule sowie Sprachförderung, berufsvorbereitende Integrationsklassen und Projekte in den Lehrwerkstätten für Migranten-spezifische Ausbildungen im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich) sowie der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (UMA Fachstelle sowie Führen von Beistandschaften, Verfahrenskosten, Abklärungen und Gutachten bei Gefährdungsmeldungen von Minderjährigen und Erwachsenen, Sonderunterbringungen im Kindes- und Erwachsenenschutz bei Asylsuchenden) zu Mehraufwendungen. Auf Ebene des Gesamtstaates betragen die Mehraufwendungen unter dem Titel «Migration» gegenüber der bisherigen Planung per Saldo zwischen CHF 22 Millionen (2020) und CHF 32 Millionen (2017, 2018).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Mehraufwand Migration	–32	–32	–26	–22

2.4.5 Veränderung des Abschreibungsbedarfs

Gegenüber den bisherigen Planwerten sinkt der Abschreibungsbedarf in den Jahren 2017 bis 2019 um zwischen CHF 14 Millionen (2019) bis CHF 30 Millionen (2017). Im Jahr 2020 nimmt der gesamtstaatliche Abschreibungsbedarf leicht zu (CHF 4 Mio.). Die Veränderung des Abschreibungsbedarfs ist unter anderem auf den Wechsel der Abschreibungsmethodik im Zuge der Einführung von HRM2/IPSAS sowie das tiefere Investitionsniveau zurückzuführen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Veränderung des Abschreibungsbedarfs	30	18	14	–4

2.4.6 Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung

Im Rahmen des sogenannten «Restatement-Prozesses» wurden im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2/IPSAS – bedingt durch die strengeren Aktivierungskriterien – zahlreiche Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung vorgenommen. Diese betreffen primär die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Die Verschiebungen führen zu einer Entlastung der Investitionsrechnung sowie zu einer Belastung der Erfolgsrechnung im Umfang von zwischen CHF 28 Millionen (2017) und CHF 42 Millionen (2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung	–28	–35	–42	–42

2.4.7 Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen

Gegenüber der bisherigen Planung resultieren im Bereich der Ergänzungsleistungen deutliche Minderaufwendungen im Umfang von jährlich CHF 12 Millionen (2020) bis CHF 37 Millionen (2018). Diese resultieren einerseits aus der tieferen Basis gemäss dem Rechnungsabschluss 2015. Andererseits wird das jährliche Wachstum in der vorliegenden Planung neu mit 2,7 Prozent anstelle von bislang 4,0 Prozent kalkuliert. Dies entspricht der Zunahme des schweizerischen Durchschnitts der Jahre 2012-2014.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen	28	37	24	12

2.4.8 Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020)

Die im Planungsprozess 2016 vorgenommene Neueinschätzung der Steuererträge führt gegenüber der bisherigen Planung zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 4 Millionen (2020) bis CHF 77 Millionen (2019). Nicht berücksichtigt sind darin die Auswirkungen der Steuerstrategie.

Die tieferen Steuerertragserwartungen widerspiegeln die nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses abgekühlten konjunkturellen Aussichten sowie die anhaltend negative Teuerung, welche sich wachstumshemmend auf die Löhne der natürlichen Personen und somit auch auf die entsprechenden Steuererträge auswirkt.

Trotz der gegenüber der bisherigen Planung tieferen Steuerertragserwartungen handelt es sich bei der vorliegenden Prognose insgesamt um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der bestehenden Schätzungsbandbreite. Der Streubereich im Rahmen der Steuerertragsprognose ist verhältnismässig gross, bedeutet eine relative Abweichung von 1,0 Prozent zu den Gesamtsteuererträgen doch bereits eine absolute Veränderung von rund CHF 50 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020)	–27	–51	–77	–4

2.4.9 Mehrbedarf im Sozialbereich

Im Sozialbereich müssen die bisherigen Planwerte per Saldo um zwischen CHF 12 Millionen (2018) und CHF 14 Millionen (2020) erhöht werden (ohne Flüchtlingssozialhilfekosten – vgl. Kapitel 2.4.4).

In den Vorjahren wurden die Planzahlen lediglich sehr zurückhaltend angepasst. Rückblickend betrachtet hat sich gezeigt, dass in den Voranschlägen der Jahre 2013 bis 2016 nicht ausreichend Mittel für die wirtschaftliche Hilfe (Gesundheits- und Wohnkosten sowie rückläufige Erträge von Sozialversicherungen) berücksichtigt wurden. Dank zahlreicher Anstrengungen und Massnahmen haben die effektiven Kosten insgesamt gegenüber den Vorjahren jedoch kaum zugenommen.
In den vorliegenden Zahlenwerten sind zudem Mehrkosten im Bereich frühe Förderung aufgrund der Optimierung präventiver Massnahmen zur Armutsbekämpfung gemäss Sozialbericht 2015 berücksichtigt.

Diesen Haushaltsverschlechterungen stehen indessen auch Minderkosten in der Interkantonalen Sozialhilfe gegenüber, da die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]) mit der Revision per 8. April 2017 wegfällt.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Mehrbedarf im Sozialbereich	–13	–12	–13	–14

2.4.10 Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Wie in den Vorjahren nahmen die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) sowie das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL Aktualisierungen der voraussichtlichen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich vor. Anders als noch in der letztjährigen Prognose (2016-2021) geht BAKBASEL für den Kanton Bern für die Periode 2017-2022 von einem im interkantonalen Vergleich leicht überdurchschnittlichen Wachstum des Ressourcenpotentials aus.

Das leicht über dem Durchschnitt liegende Wachstum des Ressourcenpotenzials des Kantons Bern sowie die unterdurchschnittliche Entwicklung einzelner Geberkantone im NFA führen in der Summe insbesondere in den Jahren 2018 bis 2020 zu einem Anstieg des Ressourcenindexwertes des Kantons Bern gegenüber dem Jahr 2017.

Als Folge dieser Entwicklung sinken gemäss der BAK-Prognose die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern gegenüber den bislang in der Planung berücksichtigten Werten zwischen CHF 12 Millionen (2017) und CHF 52 Millionen (2019).

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	–12	–28	–52	–48

2.4.11 Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern

Die per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2), welche steuerliche Erleichterungen beim Erwerb selbstgenutzten Grundeigentums durch die nachträgliche Steuerbefreiung (Art. 11a HG) bringt, führt zu markanten Ausfällen bei den Handänderungssteuern. Vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung konnten jährlich regelmässig deutlich über CHF 100 Millionen an Handänderungssteuern veranlagt und bezogen werden.

Der bisherige Aufgaben/Finanzplan ging noch von Steuererträgen in der Höhe von jährlich CHF 92 Millionen aus. Aufgrund der Rechnungsergebnisse des Jahres 2015 sowie der Zwischenergebnisse im laufenden Jahr muss dieser Betrag für das Budget 2017 auf CHF 82 Millionen reduziert werden.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern	–10	–10	–10	–10

2.4.12 Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS

Die Auflösung der Aufwertungsreserve war im bisherigen Zahlenwerk gemäss der ASP-Massnahme «Abschreibungen nach HRM2/IPSAS» mit jährlich CHF 40 Millionen ab dem Jahr 2017 enthalten. Gestützt auf die Ergebnisse aus dem Restatementprozess beträgt die jährliche Auflösungstranche neu netto CHF 30 Millionen. Dies führt per Saldo zu einer Haushaltsverschlechterung in der Höhe von CHF 10 Millionen pro Jahr.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS	–10	–10	–10	–10

2.4.13 Schliessung Jugendheim Prêles

Die geplante Schliessung des Jugendheim Prêles führt im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung zu Plankorrekturen. Diese betragen gegenüber der bisherigen Planung per Saldo zwischen CHF 6 Millionen (2018-2020) bis CHF 9 Millionen (2017).

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Schliessung Jugendheim Prêles (Planungskorrektur)	–9	–6	–6	–6

2.4.14 Rückgang der Erträge aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes

Gestützt auf die Prognosen des Bundes sowie die Erträge im Rechnungsjahr 2015 muss in der Planung mit tieferen Erträgen aus der LSVA sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes gegenüber den bisherigen Annahmen gerechnet werden. Die damit verbundenen Ertragskorrekturen belaufen sich auf zwischen CHF 6 Millionen (2020) bis CHF 10 Millionen (2018).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Rückgang der Erträge aus der LSVA sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes	–8	–10	–9	–6

2.4.15 Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich

Gegenüber den bisherigen Planwerten wird im vorliegenden Zahlenwerk mit Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit und Behindertenbereich zwischen CHF 5 Millionen (2020) und CHF 8 Millionen (2017) gerechnet. Im Jahr 2018 resultiert gestützt auf die aktualisierten Berechnungen ein Minderaufwand von CHF 2 Millionen.

Der per Saldo über die Planperiode 2017-2020 ausgewiesene Mehrbedarf begründet sich unter anderem mit einer Zunahme des Bedarfs im Bereich «Kinder und Jugendliche» sowie mit der Neuberechnung des finanziellen Bedarfs auf der Basis der Rechnung 2015, Pflegestufenverschiebungen sowie der demographischen Entwicklung im stationären Alters- und Langzeitbereich.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich	–8	2	–5	–12

2.4.16 Aktualisierung der Passivzinsen

Die Zinssätze befinden sich derzeit auf einem historischen Tiefststand. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen als eher gering einzustufen. Die Aktualisierung der Passivzinsen im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses führt zu Haushaltsverbesserungen gegenüber den bisherigen Planwerten von zwischen CHF 6 Millionen (2017) bis CHF 22 Millionen (2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Aktualisierung der Passivzinsen	6	8	17	22

2.4.17 Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen

Die Planzahlen in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2014 (inkl. Fallschwere) aktualisiert, wobei eine Preissteigerung von 1 Prozent (jährlich kumuliert) und ein mittleres Fallwachstum zugrunde gelegt ist. Die Aktualisierung führt gegenüber den bisherigen Planzahlen zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 3 Millionen (2017) und CHF 36 Millionen (2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen	–3	–13	–23	–36

2.4.18 Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich)

Im Sinne einer vorläufigen technischen Planungsvorgabe wurde für das neue Finanzplanjahr 2020 ein individueller Gehaltsaufstieg von 0,7 Prozent berücksichtigt. Dieser ermöglicht für das Jahr 2020 zusammen mit dem Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen (0,8%) sowie den für den generellen Gehaltsaufstieg berücksichtigten Mitteln von 0,3 Prozent Lohnmassnahmen von insgesamt 1,8 Prozent. Die Berücksichtigung der Lohnmassnahmen für das Jahr 2020 belastet das letzte Finanzplanjahr mit CHF 35 Millionen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich)				–35

2.4.19 Nettobelastung aus der Steuerstrategie

Die Steuerstrategie des Regierungsrates führt netto ab dem Jahr 2019 zu Mindererträgen von CHF 20 Millionen (2019) bzw. CHF 2 Millionen (2020). Ausserhalb der vorliegenden Planungsperiode, d.h. ab dem Jahr 2021 steigt die Nettobelastung in der Folge deutlich an (bis auf rund CHF 100 Mio. im Jahr 2022).

WICHTIG: In der ursprünglichen Konzeption der Steuerstrategie (vgl. Vernehmlassungsunterlagen) nahm der Regierungsrat in Aussicht, einen Teil der Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu finanzieren. Diese erwies sich in der Folge als politisch chancenlos. Im Rahmen der Verabschiedung des Berichtes zur Steuerstrategie an den Grossen Rat beschloss der Re-gierungsrat infolgedessen auf eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer als Gegenfinanzierungsmassnahme zu verzichten. Die Eliminierung der im VA 2017 / AFP 2018-2020 im letzten Finanzplanjahr 2020 im Zahlenwerk bereits berücksichtigten Mehrerträge (CHF 40 Millionen) war aus zeitlichen Gründen allerdings nicht mehr möglich. Der Regierungsrat wird deshalb die entsprechende Anpassung des Zahlenwerks im Rahmen des nächsten Planungsprozesses vornehmen. Dadurch wird die Nettobelastung aus der Steuerstrategie ab dem Finanzplanjahr 2020 gegenüber dem vorstehend publizierten Wert (- CHF 2 Mio.) um CHF 40 Millionen ansteigen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Nettobelastung aus der Steuerstrategie			–20	–2

2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Weitere Veränderungen in der Periode November 2015 bis Mitte August 2016 führen in der Erfolgsrechnung zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 12 Millionen (2018) bis CHF 38 Millionen (2020).

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–24	–12	–28	–38

2.4.21 Zahlenmässiger Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und Mitte August 2016

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 24. November 2015 genehmigten Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 zusammengefasst:

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kürzung des Sachaufwands	61	66	66	65
Erhöhung der Prämienverbilligungen	–42	–41	–40	–44
Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der (SNB)	–40	–40	–40	–40
Mehraufwand Migration	–32	–32	–26	–22
Veränderung des Abschreibungsbedarfs	30	18	14	–4
Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung	–28	–35	–42	–42
Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen	28	37	24	12
Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020)	–27	–51	–77	–4
Mehrbedarf im Sozialbereich	–13	–12	–13	–14
Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	–12	–28	–52	–48
Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern	–10	–10	–10	–10
Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS	–10	–10	–10	–10
Schliessung Jugendheim Prêles	–9	–6	–6	–6

Rückgang der Erträge aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes	–8	–10	–9	–6
Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich	–8	2	–5	–12
Aktualisierung der Passivzinsen	6	8	17	22
Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen	–3	–13	–23	–36
Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich)				–35
Nettobelastung aus der Steuerstrategie			–20	–2
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–24	–12	–28	–38
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**–140**	**–169**	**–279**	**–273**

2.5 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2017-2020

2.5.1 Personal- und Gehaltspolitik

Die Ausgangslage zur Personal- und Gehaltspolitik für die kommenden Jahre wird durch folgende Rahmenbedingungen geprägt:

– Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen im Vergleich zum Konkurrenzumfeld nach wie vor *erhebliche Lohnrückstände*. Dies zeigt beispielsweise der Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013 betreffend die «Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich». Die Lohnrückstände sind im Wesentlichen auf die ungenügenden Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg in den vergangenen Jahren zurück zu führen und akzentuieren sich besonders bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden.

– Gestützt auf diese Lohnrückstände hat der Grosse Rat im Jahr 2013 mit einer Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und des Personalgesetzes (PG) eine *Verbesserung beim jährlichen Gehaltsaufstieg* beschlossen. Es wurde verankert, dass für den individuellen Gehaltsaufstieg genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, so dass das Personal langfristig das Maximum der Gehaltsklasse wieder erreichen kann. Im Sinne dieser Gesetzesänderung hatte der Regierungsrat im letztjährigen Planungsprozess für die Jahre 2016 bis 2019 je 1,5 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg vorgesehen (wovon 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen finanziert werden und nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme führen). Zusätzlich hatte er je 0,3 Prozent für einen allfälligen Teuerungsausgleich vorgesehen, welche im Rechnungsvollzug dafür eingesetzt wurden, um grössere Lohnrückstände zumindest teilweise korrigieren zu können. Im Total konnte per 1. Januar 2016 ein Gehaltsaufstieg im Umfang von 1,8 Prozent gewährt werden.

– Die Gehaltsentwicklung verläuft bei den meisten anderen Arbeitgebern degressiv, das heisst dass das Gehalt in den ersten Erwerbsjahren stärker ansteigt und gegen Ende der beruflichen Karriere abflacht. Beim Kanton Bern erfahren die Kantonsangestellten dagegen eine lineare Gehaltsentwicklung. Dies führt dazu, dass Kantonsangestellte nach wenigen Anstellungsjahren oftmals bereits über Lohnrückstände verfügen. Um dies künftig zu verhindern, soll auch für das Kantonspersonal ein degressiver Gehaltsaufstieg eingeführt werden (bei den Lehrkräften erfolgt der Gehaltsaufstieg bereits degressiv). Eine entsprechende Änderung des Gehaltssystems plant der Regierungsrat mittels einer Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2017.

– Rückstände sind nicht nur bei den Gehältern an sich, sondern auch bei Zulagen für Sondereinsätze feststellbar. Die Zulagen für Pikett-, Nacht- und Wochenendeinsätze fallen bei anderen Arbeitgebern grosszügiger aus. Der Regierungsrat hat jedoch im Rahmen des Planungsprozesses 2016 beschlossen, aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage auf Anpassungen bei den erwähnten Zulagen vorläufig zu verzichten, obwohl diese Verbesserungen von der Personalverbänden seit vielen Jahren gefordert werden. Entsprechende Anpassungen sollen im nächsten Planungsprozess im Frühjahr 2017 wieder geprüft werden.

2.5.2 Lohnmassnahmen 2017–2020

Die Lohnmassnahmen 2017-2020 sind im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu sehen. Damit der Kanton Bern gegenüber seinen Mitbewerbern nicht weiter an Terrain verliert, sind – im Sinne der LAG-/PG-Revision 2013 – jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme für einen individuellen Gehaltsaufstieg einzusetzen. Im Weiteren müssen Wege gesucht werden, wie die nach wie vor bestehenden Lohnrückstände verkleinert werden können. Hierfür sind zusätzliche Mittel nötig. PG und LAG sehen vor, dass der Regierungsrat zur Aufhebung von Lohnrückständen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen kann (Art. 75 Abs. 4 PG bzw. Art. 14 Abs. 5 LAG).

In der bisherigen Planung (Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019) war für den individuellen Gehaltsaufstieg ein Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent berücksichtigt. Darüber hinaus enthielt das bisherige Zahlenwerk in sämtlichen Jahren Mittel im Umfang von jährlich 0,3 Prozent für den Ausgleich einer allfälligen Teuerung.

Der Regierungsrat hat diese Werte mit Blick auf die Zielsetzungen der LAG-/PG-Revision 2013 und die nach wie vor bestehenden Lohnrückstände auch im diesjährigen Planungsprozess *unverändert im Zahlenwerk belassen*, so dass in der Planperiode 2017-2020 ein jährliches Lohnsummenwachstum von 1,0 Prozent vorgesehen ist. Hinzu kommen jene 0,8 Prozent welche

aus Rotationsgewinnen finanziert werden und nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führen.

in Prozent der Lohnsumme	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Individueller Gehaltsaufstieg	0.7%	0.7%	0.7%	0.7%
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinn	0.8%	0.8%	0.8%	0.8%
Genereller Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen	0.3%	0.3%	0.3%	0.3%
Total Lohnmassnahmen	1.8%	1.8%	1.8%	1.8%

Bezüglich der geplanten Umstellung auf einen degressiven Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal muss erwähnt werden, dass eine solche Änderung des Gehaltssystems einmalige Mehrkosten verursacht. Es ist mit Umstellungskosten von mindestens 0,3 Lohnprozenten zu rechnen. Diese Kosten gehen zu Lasten des ordentlichen individuellen Gehaltsaufstiegs. Es muss deshalb beachtet werden, dass beim Gehaltsaufstieg 2017 ein Teil der eingestellten Mittel für die vorgesehene Umstellung eingesetzt werden muss und nicht für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung stehen wird.

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im *Dezember 2016* – nach den Sozialpartnergesprächen sowie in Kenntnis der dannzumaligen Teuerungsprognosen für das Jahr 2016 – definitiv über die Lohnmassnahmen für das Jahr 2017 entscheiden.

Verzicht auf die Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen mit Kostenfolgen

Auch im diesjährigen Planungsprozess *verzichtete* der Regierungsrat grundsätzlich auf die Bewilligung von *neuen unbefristeten Stellen*, welche nicht im Rahmen des bisherigen Stellenbestands kompensiert werden konnten. Davon *ausgenommen* hat der Regierungsrat die folgenden Stellenschaffungen, welche mit Mitteln des Bundes und der anderen Kantonen (im Sinne einer Drittfinanzierung) finanziert werden können, Mehrerträge generieren, zu Einsparungen führen oder bislang bereits als befristete Stellen budgetiert wurden:

- *Zwei unbefristete Vollzeitstellen* bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Höhere/r Sachbearbeiter/in im Alters- und Behindertenamt zur Umsetzung des Behindertenkonzepts)
- *Fünf unbefristete Vollzeitstellen* bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Sachbearbeiter/innen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Durchführung der Betreibungsverfahren)
- *Zwei unbefristete Vollzeitstellen* bei der Polizei- und Militärdirektion (Mitarbeitende für den Aufbau eines zentralen Flottenmanagements)
- *17,1 unbefristete Vollzeitstellen* (bisher befristet) bei der Erziehungsdirektion zur Weiterführung des Case Managements in der Berufsbildung (12,9 Case Manager, 1,4 Case Manager mit Koordinationsfunktion, 0,6 Sachbearbeiter/in, 0,5 Sekretär/in, 0,9 Beauftragter/Koordinator, 0,8 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in III + Stv. Case Management)
- *Eine unbefristete Vollzeitstelle* bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Ingenieur II zur Umsetzung des Grossverbrauchermodells im Amt für Umweltkoordination und Energie)
- *Drei unbefristete Vollzeitstellen* bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (zwei Spezialhandwerker und ein Strassenmeister im Tiefbauamt)

Stellenbewirtschaftung

In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat Ziffer 1 der Motion 240-2014, Haas (Bern, FDP) «Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung» angenommen. Sie verlangt, dass der Stellenplan künftig zusammen mit dem Voranschlag dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Der Regierungsrat hat diese Motion zum Anlass genommen, die Regeln zur Stellenbewirtschaftung eingehend zu prüfen und zu überarbeiten. Dies insbesondere mit dem Ziel, die Regeln für die Stellenbewirtschaftung zu schärfen und die Schaffung unbefristeter wie auch befristeter Stellen einzugrenzen. Aufgrund der noch laufenden Arbeiten zur Verabschiedung eines neuen Regelwerks können im Voranschlag 2017 noch keine Soll-Bestände ausgewiesen werden. Der Regierungsrat wird jedoch im Geschäftsbericht 2016 die Soll-Bestände ausweisen und diese der Anzahl Anstellungen gegenüberstellen.

2.5.3 Planung der Nettoinvestitionen

Angesichts der schwierigen finanzpolitischen Situation und des in den vergangenen Jahren stetig angestiegenen Investitionsbedarfs beschloss der Regierungsrat, im Planungsprozess 2012 (VA 2013 / AFP 2014–2016) eine Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 500 Millionen pro Jahr vorzunehmen.

Durch die *Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen* mussten die Sachplanungen in den einzelnen Politikbereichen in den letzten Jahren teilweise reduziert werden. Dies hatte entsprechende Projektanpassungen, Projektverschiebungen und Projektverzichte zur Folge. Mit der Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen wurden die Investitionsplanungen der Direk-

tionen, der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf eine grundlegend neue Basis gestellt. Konkret erhalten die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz vom Regierungsrat innerhalb des Plafonds jeweils Investitionsanteile zur Verfügung gestellt, innerhalb welcher sie ihre Investitionsvorhaben priorisieren müssen.

Zu zusätzlichen Anpassungen in der Investitionsplanung führten zudem die durch den Grossen Rat in den *Voranschlägen 2012, 2013, 2014 und 2016* beschlossenen *Kürzungen* der Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 30 Millionen (2012, 2014 und 2016) und CHF 50 Millionen (2013) sowie die durch den Regierungsrat gegenüber dem avisierten Plafond von CHF 500 Millionen aus finanzpolitischen Gründen im Voranschlag 2015 beschlossene Investitionskürzung in der Höhe von CHF 17 Millionen. Die ursprünglich angestrebte Plafondhöhe von CHF 500 Millionen konnte somit seit ihrer Einführung im Voranschlag 2013 gar nie erreicht werden.

Gleichzeitig fanden in den vergangenen Jahren auch verschiedene *Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung* statt (z.B. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI). Es handelt sich dabei um Effekte, wie sie teilweise auch in anderen Kantonen stattfanden.

Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat mit 73 gegen 58 Stimmen eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017-2019 fordert.

Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der *Investitionsbedarf* und die hierfür benötigten finanziellen Mittel *weiterhin hoch*. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im *Voranschlagsjahr 2017* zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf *CHF 430 Millionen*) und in den *Finanzplanjahren 2018-2020* vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund *CHF 470 Millionen* zu belassen.

Gleichzeitig führen HRM2-bedingte Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung zu Veränderungen bzw. Entlastungen in der Investitionsrechnung im Umfang von jährlich CHF 28 Millionen (2017) bis CHF 42 Millionen (2019 und 2020). Dadurch sinken die ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein *neues Plafondniveau* von rund CHF 400 Millionen (2017) bzw. rund CHF 430 Millionen (2018-2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	470	470	470	470
Veränderungen gemäss Vorgaben des Regierungsrates	–40	–1	–1	–1
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrates (ohne Spezialfinanzierungen)	430	469	469	469
Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung	–28	–35	–42	–42
Planung neu Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrates sowie der Verschiebung von Investitionsbeiträgen in die Erfolgsrechnung	402	434	427	427

Ein kleiner Teil der vorstehend aufgeführten ordentlichen Nettoinvestitionen wird im Übrigen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert. Bei den aus *Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen* sind gegenüber der bisherigen Planung die folgenden Veränderungen festzustellen:

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	66	45	52	52
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	54	49	45	42
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen nur Spezialfinanzierungen)	–12	4	–7	–10

Insgesamt belaufen sich die Veränderungen der ordentlichen Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen gegenüber der bisherigen Planung auf zwischen CHF 32 Millionen (2018) und CHF 79 Millionen (2017).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	536	515	522	522
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	456	483	472	469
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen mit Spezialfinanzierungen)	–79	–32	–49	–53

Der Regierungsrat wird auch in Zukunft bei den Investitionen eine *strenge Prioritätensetzung* vornehmen. Konkret wird er nur Investitionsvorhaben vorantreiben, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk wird er dabei auch den betrieblichen Folgekosten schenken.

Wie in den vergangenen Jahren stand es den Direktionen und der Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2016 wiederum frei, einen *Sachplanungsüberhang* – beispielsweise aufgrund von zu erwartenden witterungsbedingten Projektverzögerungen, Einsprachen gegen Bauvorhaben usw. – in ihrer Investitionsplanung zu berücksichtigen. Allerdings durfte der Sachplanungsüberhang im Voranschlagsjahr 2017 den Wert von 20 Prozent nicht überschreiten.
Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen sind im Kapitel 4 «Der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen» enthalten.

2.5.4 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank

Bis zum Jahr 2011 waren die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Bund und Kantone eine stabile Einnahmequelle. Der Kanton Bern erhielt aus der Gewinnausschüttung bis 2011 jährlich rund CHF 220 Millionen. Mit der aktuellen Gewinnausschüttungsvereinbarung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 der SNB wurde die an den Bund und die Kantone zu verteilende Gewinnausschüttungssumme von CHF 2,5 Milliarden auf CHF 1 Milliarde reduziert. Der *Anteil* des *Kantons Bern* verringerte sich damit auf *rund CHF 80 Millionen jährlich.*

Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der *SNB sehr starken Schwankungen*. Erstmals in überblickbarer Zeit konnte die SNB für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund des negativen Jahresergebnisses keine Ausschüttung vornehmen. Demgegenüber erzielte die SNB im Geschäftsjahr 2014 einen Rekordgewinn von 38 Milliarden Franken. Aufgrund dieses Ergebnisses konnte den Kantonen für das Jahr 2014 eine doppelte Gewinnausschüttung ausgerichtet werden. Der Kanton Bern erhielt deshalb im Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung von rund CHF 160 Millionen.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im Frühjahr 2015 eine Gesetzesvorlage erarbeitet, welche die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB vorsieht (SNBGF). Die erstmalige Fondseinlage erfolgte im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015 erfolgen. Als *Grundstock* dient der gesamte Anteil des Kantons Bern von rund *CHF 160 Millionen* an der Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2014. Konkret führt die in Aussicht genommene Schaffung eines Fonds zu *höherer Planungssicherheit* und ermöglicht die *jährlich wiederkehrende Budgetierung der Gewinnausschüttungen* der SNB im Umfang von rund CHF 80 Millionen. Im Budgetvollzug wird die budgetierte Ertragsposition anschliessend entweder durch eine ordentliche Gewinnausschüttung oder durch eine Entnahme aus dem Gewinnausschüttungsfonds realisiert. Dank diesem *Mechanismus* können die Einnahmen nachhaltig verstetigt werden.

Der *Grosse Rat* hat die Gesetzesvorlage zusammen mit dem Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 in der *Novembersession 2015* beraten und dieser zugestimmt. Allerdings beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des SNBGF, dass im VA/AFP – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung budgetiert werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid sind im vorliegenden Zahlenwerk die jährlichen Gewinnausschüttungen neu nur noch mit jährlich rund CHF 40 Millionen berücksichtigt. Dies im Wissen, dass – solange Mittel im Fonds enthalten sind – im jeweiligen Rechnungsjahr auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen und somit gegenüber dem jeweiligen Voranschlag eine *Haushaltsverbesserung* um CHF 40 Millionen resultieren wird (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds).

2.5.5 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat den durch die Justizleitung erarbeiteten Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan unverändert in den Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft stellt der Regierungsrat fest, dass diese gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017–2020 *Haushaltsverbesserungen* zwischen CHF 2,8 Millionen (2020) und CHF 4,2 Millionen (2019) ausweist. Die Haushaltsverbesserungen sind insbesondere auf höhere Entgelte und tiefere Sachaufwendungen zurückzuführen. In Bezug auf den Sachaufwand konnten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft die durch den Regierungsrat beschlossenen Kürzungen in ihrem

Zuständigkeitsbereich allerdings nicht, bzw. nicht vollumfänglich umsetzen.

Anders als im vergangenen Jahr werden gemäss Auskunft der Justizleitung im Voranschlag 2017 und Aufgaben-Finanzplan 2018-2020 keine neuen, unbefristeten Stellen mit Kostenfolgen geschaffen.

Mit Blick auf die vorliegenden Ergebnisse ist es den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nach Erachten des Regierungsrates insgesamt gelungen, ihren Anteil am gesamtstaatlichen Finanzhaushalt weiter zu stabilisieren.

Der Regierungsrat dankt der Justizleitung für die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses.

2.5.6 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im Voranschlag 2017 und im Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 ist ein *Korrekturfaktor* zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten. Der «gesamtstaatliche Korrekturfaktor» ist eine *Massnahme zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit* auf gesamtstaatlicher Ebene und bezweckt weder einen Aufgaben- noch einen Stellenabbau.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in den vergangenen Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Zahlenwerk 2011 bis 2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von *CHF 136 Millionen* einzubauen.

Der Korrekturfaktor hat sich auch im Voranschlag 2015 bzw. beim Rechnungsabschluss 2015 grundsätzlich *bewährt*. Ohne gesamtstaatlichen Korrekturfaktor hätten die Abweichungen auf gesamtstaatlicher Ebene CHF 181,4 Millionen betragen. Dank dem Korrekturfaktor konnten sie auf CHF 45,4 Millionen reduziert werden.

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der *Finanzbuchhaltung*, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.6 Entwicklung des Saldos Erfolgsrechnung von November 2015 bis Mitte August 2016

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2017–2020 von November 2015 bis Mitte August 2016 wie folgt entwickelt:

Nachdem in der Erfolgsrechnung der Planung per 24. November 2015 noch für sämtliche Jahre der Planperiode 2017-2020 bedeutende Überschüsse prognostiziert wurden, wird neu nur noch in den Jahren 2017 und 2018 mit positiven Saldi gerechnet. Für die Jahre 2019 und 2020 werden in der Erfolgsrechnung neu Defizite im zweistelligen Millionenbereich prognostiziert.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 24.11.2015	**239**	**187**	**185**	**[1]185**
Veränderungen im Hauptverfahren	–140	–169	–279	–273
Saldo Erfolgsrechnung neu	**99**	**18**	**–95**	**–88**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2019

2.7 Entwicklung des Finanzierungssaldos von November 2015 bis Mitte August 2016

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2017–2020 von November 2015 bis Mitte August 2016 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 24. November 2015 wurde für die Periode 2017-2020 ein Schuldenabbau von über CHF 200 Millionen prognostiziert. Die aktualisierten Planwerte sehen für die gleiche Periode neu eine Zunahme der Schulden von über CHF 400 Millionen vor.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 24.11.2015	**89**	**42**	**53**	**[1]53**
Schuldenabbau Total		**238**		
Wichtigste Veränderungen Erfolgsrechnung November 2015 bis August 2016 (ohne Abschreibungen, Aufwertungsreserven)	–161	–177	–283	–259
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	79	32	49	53
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**8**	**–103**	**–180**	**–153**
Neuverschuldung Total		**–429**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2019

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung

Die nachfolgend dargestellten Chancen und Risiken sind im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 mit ihren finanziellen Effekten *nicht* enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld / Wirtschaftswachstum

Die Weltwirtschaft wächst mit moderatem Tempo. Das Wachstum wird dabei weltweit vorab vom Dienstleistungssektor und der jeweiligen Binnennachfrage getrieben, während der Industriesektor und der Welthandel sich schwächer entwickeln. Einem markanten und stabilen Aufschwung der Weltwirtschaft stehen indes grössere Risiken und Unsicherheiten entgegen.

Mit dem Entscheid des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten, haben die Unwägbarkeiten erheblich zugenommen. Die konkreten Austrittsmodalitäten und Auswirkungen des *Brexit-Entscheids* sind noch ungewiss, die Unsicherheit über die politische und wirtschaftliche Stabilität der EU dürfte die Wirtschaftserholung in Europa abermals belasten. Daneben steht die EU auch in anderen Bereichen, namentlich der Flüchtlingskrise, vor grossen Herausforderungen um gemeinsame und dauerhafte Lösungen zu finden.

Die *Schwellenländer* befinden sich aufgrund von strukturellen Problemen und den tiefen Rohstoffpreisen in einer hartnäckigen Schwächephase, Russland und Brasilien stecken gar in einer Rezession. Eine erneute Korrektur der Rohstoffpreise nach unten könnte die angespannte Lage verschärfen. Mit dem Strukturwandel der chinesischen Wirtschaft gehen eine Verlangsamung der Wachstumsdynamik und die Gefahr eines konjunkturellen Einbruchs einher.

Die äusserst expansive Geldpolitik der Zentralbanken zur Stützung der Konjunktur ist ebenfalls risikobehaftet. Es wird eine Herausforderung sein, den richtigen Zeitpunkt für die *geldpolitische Straffung* zu finden. Die US-Notenbank hat Ende 2015 seit Jahren das erste Mal den Leitzins erhöht, die Zinswende dürfte aber nur langsam voranschreiten. An den internationalen Finanzmärkten ist weiterhin mit einer hohen Volatilität zu rechnen.

Die Schweizer Wirtschaft wurde von der *Aufhebung des Euro-Mindestkurses* durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) und der damit einhergegangenen schlagartigen Aufwertung des Schweizer Frankens sowie der Unsicherheit über den künftigen Wechselkurs empfindlich getroffen. Der *starke Franken* hat die hiesige Exportwirtschaft über eine geringere Nachfrage aus dem Ausland und/oder sinkende Margen geschwächt. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Investitionsverhalten und die Arbeitsnachfrage dieser Unternehmen, was auch die Binnenwirtschaft belastet. Der Druck auf den Schweizer Franken als «sicherer Hafen» ist angesichts des fragilen Umfelds nach wie vor hoch.

Die Konsumentenpreise sind in der Schweiz in den letzten Jahren stetig gefallen. Die Gefahr einer *Deflationsspirale* wird von der SNB dennoch als gering eingeschätzt, da der Preisrückgang nur von vorübergehender Natur sei.

Die anhaltende Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU infolge der *Masseneinwanderungsinitiative* stellt für die Schweizer Wirtschaft einen weiteren wesentlichen Risikofaktor dar. Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen wird dadurch beeinträchtigt. Eine Beschränkung der Zuwanderung würde die Fachkräfterekrutierung zusätzlich erschweren und das Bevölkerungswachstum hemmen, womit für die Binnenwirtschaft ein wichtiger Nachfragetreiber wegfallen würde. Zudem besteht das Risiko, dass mit einer allfälligen Kündigung der bilateralen Verträge der Zugang zum wichtigen europäischen Binnenmarkt eingeschränkt wäre.

Zusammenfassend kann kurz- bis mittelfristig lediglich mit einem verhaltenen Wachstum der Schweizer Wirtschaft gerechnet werden. Namentlich weitere markante Ausschläge des Wechselkurses, die internationale Konjunkturentwicklung, aber auch die zukünftige Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen mit der EU und der Zuwanderungspolitik stellen zusätzliche *erhebliche Abwärtsrisiken* dar. Trotz der insgesamt schwierigen Ausgangslage sind aber durchaus auch positive Wachstumsüberraschungen möglich, denn die Schweizer Wirtschaft hat sich in der jüngeren Vergangenheit als vergleichsweise anpassungsfähig und robust erwiesen.

Eine starke und länger anhaltende konjunkturelle Abschwächung hätte für den Kanton Bern relativ rasch einen Rückgang der Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zur Folge. Mit einer gewissen Verzögerung würde sich eine starke Abschwächung schliesslich auch auf die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen negativ auswirken.

3.2 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Angesichts der unsicheren Gewinnausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone erarbeitete der Regierungsrat im Frühjahr 2015 eine Gesetzesvorlage, welche die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB vorsieht (SNB-Gewinnausschüttungsfondgesetz SNBFG).

Konkret soll der Fonds zu höherer Planungssicherheit führen und die jährlich wiederkehrende Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB im Umfang von rund CHF 80 Millionen ermöglichen.

Der Grosse Rat stimmte der Gesetzesvorlage in der Novembersession 2015 zu. Allerdings beschloss der Grosse Rat im

Rahmen der Beratung des SNBGF, dass im VA/AFP – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung budgetiert werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid sind im vorliegenden Zahlenwerk die jährlichen Gewinnausschüttungen neu nur noch mit jährlich rund CHF 40 Millionen berücksichtigt. Dies im Wissen, dass – solange Mittel im Fonds enthalten sind – in der jeweiligen Jahresrechnung auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren wird (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds). Insofern stellt die Ausgestaltung des SNBGF insofern eine finanzpolitische *«Chance»* dar, als jeweils bereits im Rahmen der Verabschiedung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans klar ist, dass das Rechnungsergebnis – gewissermassen per Definition – um CHF 40 Millionen besser abschliessen wird als im Voranschlag budgetiert.

Die Gewinnausschüttungen der SNB stellen indessen auch eine *Risikoposition* dar. Die erstmalige Einlage in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds erfolgte im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015. Als Grundstock diente dabei der gesamte, im Voranschlag 2015 nicht budgetierte Gewinnanteil des Kantons Bern von rund CHF 160 Millionen für das Geschäftsjahr 2014. Theoretisch könnte somit ein zweijähriger Ausfall der Gewinnausschüttungen in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 mit Fondsentnahmen im Rahmen des Budgetvollzugs 2017 und 2018 des Kantons aufgefangen werden. Ein nochmaliger, d.h. dritter Ausfall der Gewinnausschüttungen in Folge könnte dann allerdings nicht mehr mit Fondsentnahmen kompensiert werden. Der Grundstock des Fonds von CHF 160 Millionen wäre nach zwei Fondsentnahmen in den Jahren 2016 und 2017 von je CHF 80 Millionen aufgebraucht. Das Szenario eines dreijährigen Ausfalls der Gewinnausschüttungen der SNB in Folge ist bis heute allerdings noch nie eingetroffen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem die Erneuerung der *Gewinnausschüttungsvereinbarung* zwischen dem *Eidgenössischen Finanzdepartement* und der *SNB*. Die bestehende Vereinbarung vom 21. November 2011 bezieht sich auf die Geschäftsjahre 2011–2015 und muss somit in naher Zukunft wieder neu verhandelt werden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen resp. die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung könnten die zukünftigen Ausschüttungen ebenfalls nachhaltig beeinflussen.

3.3 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Gestützt auf den zweiten Bericht über die Wirkung des Finanzausgleichs schlug der Bundesrat vor, den Grundbeitrag beim Ressourcenausgleich für die Jahre 2016–2019 um CHF 330 Millionen zu kürzen. Die Eidgenössischen Räte haben sich in der Sommersession 2015 nach hartem Seilziehen darauf geeinigt, die Zahlungen um CHF 165 Millionen zu reduzieren. Mit dem Kompromiss werden die Geberkantone von 2016 bis 2019 jährlich um CHF 67 Millionen entlastet. Für den Bund betragen die Einsparungen CHF 98 Millionen pro Jahr. Trotz dieser Einigung gehen die Diskussionen rund um den Nationalen Finanzausgleich aber weiter. So hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Hinblick auf die Erarbeitung des dritten NFA-Wirksamkeitsberichtes eine politische Arbeitsgruppe eingesetzt, welche zu Handen der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ernannten Fachgruppe Empfehlungen und Vorschläge erarbeiten soll. Ob sich dabei die Kantone wie von der KdK erhofft auf eine gemeinsame Haltung verständigen können, muss aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen offen bleiben. Der dritte NFA-Wirksamkeitsbericht wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 in die Vernehmlassung geschickt. Die Beratungen in den Eidgenössischen Räten über die Dotierung der Ausgleichsgefässe für die Jahre 2020 bis 2023 sowie allfällige Systemanpassungen sind von Ende 2018 bis Mitte 2019 vorgesehen.

3.4 Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Das Bundesparlament hat die Unternehmenssteuerreform III im *Juni 2016 verabschiedet*. Um die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz trotz der Aufhebung von kantonalen Steuerregimes für Holding- und weitere Spezialgesellschaften beizubehalten, sieht die Botschaft ein Paket von verschiedenen steuerlichen Massnahmen vor. Diese direkten steuerlichen Massnahmen flankieren die ebenfalls als Massnahme vorgesehenen Gewinnsteuersenkungen auf Kantonsstufe. Aufgrund der kantonalen Steuerautonomie wird jeder Kanton für sich allein die für ihn richtige Strategie festlegen müssen. Bereits haben viele Kantone zum Teil deutliche Gewinnsteuersenkungen angekündigt. Da der Bund den Hauptteil der Einnahmenausfälle bei einer Abwanderung der Statusgesellschaften hinnehmen müsste, will dieser mit einer Ausgleichszahlung an die Kantone mithelfen, den für die Senkung der Gewinnsteuerbelastung notwendigen Handlungsspielraum zu schaffen. Dazu soll der *Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 4.2 Prozentpunkte von heute 17.0 auf 21.2 Prozent erhöht* werden. Die USR III wird mit dem Legislaturfinanzplan 2017–2019 erstmals in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat mit seinem Bericht zur Steuerstrategie des Kantons Bern indirekt auf die USR III reagiert und darin insbesondere beantragt, die maximale Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 gestaffelt zu senken. Die daraus resultierenden Einnahmenausfälle wurden vom Regierungsrat in das Zahlenwerk des Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 aufgenommen. Noch *nicht berücksichtigt* wurden hingegen die *direkten Auswirkungen* aus der USR III, d.h. z.B. Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Einschränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die finanziellen Auswirkungen dieser und anderer Inhalte sollten Anfang 2017 soweit bekannt sein, dass sie im nächsten Planungsprozess im Aufgaben-/Finanzplan für die Jahre 2019-2021 berücksichtigt werden können.

Die direkten Massnahmen aus der USR III sowie die Massnahmen aus der Steuerstrategie des Kantons Bern sollen gemein-

sam im Rahmen einer Steuergesetzrevision 2019 umgesetzt werden. Diese wird dem Grossen Rat voraussichtlich Anfang 2018 vorgelegt.

3.5 Steuerstrategie Kanton Bern

Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Steuern der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen.

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 sind die finanziellen Auswirkungen der Variante 1 aus der Steuerstrategie *enthalten*. Die Variante 1 führt zu einer *Nettobelastung* (Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie inkl., Ausgleichszahlungen des Bundes sowie Mehrerträge aus Allgemeiner Neubewertung der Grundstücke) des bernischen Finanzhaushaltes ab dem Jahr 2019 von jährlich CHF 20 Millionen. Bis in das Jahr 2022 steigt die Nettobelastung auf CHF 138 Millionen an.

Die Steuerausfälle aus der Steuerstrategie sind somit derzeit nicht nachhaltig gegenfinanziert. In den durch den Regierungsrat vorgeschlagenen Gegenfinanzierungsmassnahmen berücksichtigt sind auch Mehrerträge aus der Allgemeinen Neubewertung der Grundstücke (CHF 32 Mio. ab 2020) enthalten. Ob diese Gegenfinanzierungsmassnahme politische Mehrheiten finden wird, bleibt derzeit offen. Ohne die Mehrerträge aus dieser Gegenfinanzierungsmassnahme wird die im aktuellen Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 prognostizierte Neuverschuldung – zumindest aus heutiger Sicht bzw. den aktuellen Rahmenbedingungen – noch höher ausfallen.

Im Sinne eines finanzpolitischen Risikos gilt es an dieser Stelle schliesslich auch noch auf die Forderung nach zusätzlichen Steuersenkungen, welche über die Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie des Regierungsrates hinausgehen, hinzuweisen. So würde beispielsweise die Berücksichtigung der Ertragsausfälle der in der Märzsession 2016 durch den Grossen Rat überwiesenen *Ziffer 2 der Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern)*, mit welcher eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel gefordert wird, zu einer weiteren erheblichen Verschlechterung der ohnehin bereits stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven führen.

3.6 Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs

Angesichts der zahlreichen *Grossprojekte* wie beispielsweise der Neubau des Campus Technik in Biel, die Standortkonzentration der BFH in Bern, das neue Polizeizentrum in Bern oder die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf - Oberburg - Hasle sowie Aarwangen - Langenthal bleibt der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Insofern zeichnet sich für die kommenden Jahre ein erhebliches Spannungsfeld zwischen dem weiterhin hohen Investitionsbedarf und den knappen finanziellen Mitteln zur Finanzierung desselben ab.

3.7 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich

Die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Asylgesuchszahlen und der im Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden resp. vorläufig Aufgenommenen ist mit grossen *Unsicherheiten* behaftet. Die Realität kann sich im Asylbereich durch *unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse* sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen.

Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bei der Polizei- und Militärdirektion sowie bei der Erziehungsdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigten Werten *Mehr- oder Minderaufwendungen* ergeben.

3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im *Alters- und Behindertenbereich* muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der *Sozialhilfe* können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Auch im *Gesundheitsbereich* ist weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der somatischen Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten (siehe auch Alters- und Langzeitbereich). Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.9 Zinsniveau / Passivzinsen

Die Zinsen bewegen sich derzeit weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau. Je weiter die Planperiode in der Zukunft liegt, desto schwieriger ist jedoch die Abschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung. Eine restriktivere Geldmengenpolitik der SNB würde sich erhöhend auf die kurz- und langfristigen Zinsen auswirken und damit zu höheren Passivzinsen für den Kanton Bern führen. Angesichts der aktuellen Situation an den Finanzmärkten (Negativzinsen, wirtschaftliche Probleme in der Euro-Zone, Frankenstärke usw.) ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen derzeit allerdings als «eher gering» einzustufen.

3.10 Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative)

Am 24. Juni 2013 wurde die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) lanciert. Die Initiative beinhaltet einen Gesetzesvorschlag mit sieben Artikeln, in welchen der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Der Initiativtext äussert sich nicht zur Finanzierung der Spitalversorgung. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Vorhaltung von Spitalstandorten und Spitalleistungen ungedeckte Kosten in schwer schätzbarer Höhe verursachen kann. Die Spitalfinanzierung wird seit 2012 nach den Regeln des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) abgewickelt. Für die stationäre Spitalversorgung stehen ausser den zwischen den Vertragspartnern (Krankenversicherer und Leistungserbringer) ausgehandelten Tarifen (Kantonsanteil 55%) keine weiteren Mittel zur Verfügung. Staatliche Zuschüsse dürfen nur noch für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgen. Zu den erlaubten Zusatzfinanzierungen gehört die Sicherstellung der Spitalkapazität aus regionalpolitischen Gründen. Die Spitalstandortinitiative würde durch die Festschreibung von Vorhalteleistungen einen solchen Tatbestand schaffen. Die Finanzierung der Vorhalteleistung ist somit, entgegen den aktuell lautenden Bestimmungen in Art. 67 bis 69 SpVG, nicht optional, sondern stellt einen Rechtsanspruch der zur Aufrechterhaltung von Standorten und Leistungsangeboten verpflichteten Spitalbetreiber dar (nicht Gegenstand des Rahmenkredites). Im Moment wird von einem Fehlbetrag in *tiefer dreistelliger Millionenhöhe* ausgegangen. Dieser kann jedoch stark schwanken, weshalb eine Prognose äusserst unsicher ist.

3.11 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

Gestützt auf den Rechnungsabschluss 2015 sowie vorliegende Prognosen geht der Regierungsrat gegenüber den bisherigen Planungsannahmen (Aufwandwachstum von 4%) von einem abgeschwächten Aufwandwachstum im Bereich der Ergänzungsleistungen aus (vgl. Kapitel 2.4.7). Mit einer jährlichen Zunahme von 2,7 Prozent bleibt das Aufwandwachstum im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen allerdings weiterhin hoch.

3.12 Budgetkürzungen im Sachaufwand

Anlässlich der Novembersession 2015 überwies der Grosse Rat mit 91:47 Stimmen (2 Enthaltungen) eine Planungserklärung, welche verlangt, dass die im Voranschlag 2016 erfolgte Plafonierung des Sachaufwands (Sachgruppe 31) auf CHF 800 Millionen auch in den Folgejahren weiter zu führen sei. In der Folge hat der Regierungsrat zu Beginn der diesjährigen Planungsarbeiten entschieden, die Planungserklärung des Grossen Rates und somit die Kürzung des Sachaufwands auch im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 fortzusetzen. Aufgrund der massiven Kürzungen der Sachaufwendungen im mittleren zweistelligen Millionenbereich kann der Regierungsrat in einzelnen Produktgruppen *Budgetüberschreitungen* bzw. *Nachkredite* allerdings nicht ausschliessen.

3.13 Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes

Die starke Aufwertung des Schweizerfrankens nach der Aufhebung der Wechselkursuntergrenze durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) hinterliess im Bundeshaushalt deutliche Spuren. Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum und für die Teuerung mussten erheblich nach unten korrigiert werden. Als Folge davon entwickeln sich die Einnahmen des Bundes wesentlich langsamer als ursprünglich angenommen. Erste Entlastungsmassnahmen von rund 1 Milliarde haben die Eidgenössischen Räte bereits im Rahmen des Voranschlags 2016 gutgeheissen. Die verbleibenden strukturellen Defizite in den Finanzplanjahren 2017–2019 machen jedoch weiterführende Sparmassnahmen notwendig. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 will der Bundesrat den Bundeshaushalt jährlich um weitere 800 Millionen bis 1 Milliarde entlasten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens stemmte sich der Regierungsrat zusammen mit den anderen Kantonsregierungen gegen Lastenabwälzungen auf die Kantone. In der Folge verzichtete der Bundesrat in seiner Botschaft an das Parlament auf einzelne Massnahmen, welche die kantonalen Haushalte übermässig belastet hätten. So wird beispielsweise die Inbetriebnahme von weiteren Bundesasylzentren nicht verzögert oder die Indexierung der Kantonseinlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leicht angepasst.

Auf der Basis der vorliegenden Informationen (Botschaft zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019) lassen sich die finanziellen Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 auf den Kanton Bern derzeit nicht abschliessend einschätzen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der finanzielle Umfang der Entlastungsmassnahmen zulasten des Kantons Bern im tiefen zweistelligen Millionenbereich pro Jahr bewegen wird. Die Beratung des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 durch die Eidgenössischen Räte erfolgt ab der Herbstsession 2016.

3.14 Gehaltspolitik

Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen nach wie vor *Lohnrückstände* im Vergleich zum Konkurrenzumfeld, *was darauf zurückzuführen ist, dass aus personalpolitischer Sicht bis vor zwei Jahren die finanziellen Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg ungenügend waren. Aktuelle Lohnvergleiche zeigen, dass besonders die rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden von Rückständen betroffen sind*. Gestützt auf diese Ausgangslage besteht nach wie vor das Risiko, dass gut qualifizierte Mitarbeitende aus dem Kantonsdienst austreten.

3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der *gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit* (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Abweichungen zwischen Rechnung und Vorschlag minimiert werden, so dass der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.16 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnisse und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Besondere Rechnung Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Erhöhung der Sicherheit im Rathaus bzw. der Staatskanzlei, Vertretung des Kantons vor Gerichten im Falle einer Beschwerde gegen einen Grossratsbeschluss, berufliche Vorsorge aus Entschädigungen GR-Mandat, Umsetzung von gesamtstaatlichen Projekten (GEVER, IT@BE, DGA etc.)

- Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: E-Voting und E-Election für Inlandschweizer, Implementierung einer neuen Wahl- und Abstimmungslösung (Resultateermittlungssoftware), Vollzug des Gesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 im Staatsarchiv, Umsetzung Motion 027-2016 Luginbühl (Ziffer 2: Forderung nach einer kostenlosen brieflichen Stimmabgabe für die Stimmberechtigten), Einsetzung einer Kommission oder einer parlamentarischen Gruppe für die Zweisprachigkeit (vgl. Ziffer 5, RRB 128/2015 vom 11.2.2015)

- Arbeitslosenversicherung: Höhe des Kantonsbeitrages an Vollzug der Arbeitslosenversicherung

- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes und seiner wichtigen Funktionen gefährden, Entwicklung des Holzmarktes

- Somatische Spitalversorgung: Umsetzung Hilfsfristregel 90/15, Reinvestitionsbedarf Spitäler

- Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf: Nachfrage nach heilpädagogischen Angeboten und Massnahmen; Belastbarkeit der Volksschule, Fehleinstufungen in Pflegeheimen, Investitionsbedarf

- Existenzsicherung und Integration: Allfällige Mehrkosten in der wirtschaftlichen Hilfe (u.a. steigende Gesundheits- und Wohnkosten), Umsetzung von KVG Art. 65 für Sozialhilfebeziehende ab 1.1.2015

- Führen des Grundbuches: Sinkende Erträge aus Handänderungssteuern

- Vollzug der Sozialversicherungen: Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Ungedeckte Haftpflichtschäden (Deckung von allfälligen Drittschäden, die vom Schadenpool nicht gedeckt werden)

- Polizei: Mehrbelastungen aus der Revision des Polizeigesetzes, Sanierungskosten bei Auflösung Dienstbarkeitsvertrag für die Schiessgruben «Steinige Brüggli», «Längenried» und «Holzacher» nach Weisung des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern (GSA), Ersatz der Polizeizentralen

- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Konzeptarbeiten Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes am Schermenweg in Bern, Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9, Konzeptarbeiten für die Ablösung SUSA (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung)

- Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche): Sanierung Wohngruppen Anstalten Witzwil

- Migration und Personenstand: Kostendeckung im Pass- und Identitätskartendienst, Projekt Neuer Ausländerausweis mit Chip für EU-EFTA-Staatsangehörige, Mögliche Abschaffung der physischen Heimatscheine durch den Bund, Auswirkungen der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) auf die Einbürgerungsgebühren, Umsetzungskosten des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)

- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern

- Steuern und Dienstleistungen: Mehrerträge aus Allgemeiner Neubewertung 2020, Auswirkungen der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» auf die Arbeit der Steuerver-

waltung, zusätzliche Aufgaben und Ressourcenbedarf durch Internationale Amtshilfe (AIA, SAI)

- Mittelschulen und Berufsbildung: Zwingende Überprüfungsarbeiten bei den Lehrbetrieben aufgrund der Änderung ArGVO 5 für Kanton Bern (Inkraftsetzung durch BR am 1.8.2014), drohender Rückgang der Bundesbeiträge aufgrund BFI-Botschaft 2018-2022

- Volksschule und schulergänzende Angebote: Stellenbedarf für den Aufbau eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) zur Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bei den Erziehungsberatungen

- Kultur: Bedarf für Archäologie-Grabungen, Investitionsbedarf bei verschiedenen Kulturinstitutionen

- Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination: Höherer BIF-Beitrag (Bahninfrastrukturfonds) aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 des Bundes

- Staatsanwaltschaft: Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz für den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)

3.17 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 enthalten sind

Im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2016 und Aufgaben-/Finanzplans 2017-2019 äusserte die Finanzkommission gegenüber dem Regierungsrat den Wunsch, dass in der Berichterstattung zum Voranschlag und Aufgaben-Finanzplan in Zukunft über die aus finanzieller Sicht *wichtigsten Projekte*, deren finanzielle Auswirkungen *nicht* im jeweiligen Zahlenwerk enthalten sind, informiert wird. Mit der nachfolgenden Übersicht kommt der Regierungsrat dem Anliegen der Finanzkommission nach.

Die in der Übersicht aufgeführten Projekte sind nach DIR/STA/JUS gegliedert. Soweit möglich werden im Sinne einer Schätzung die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte auf das Voranschlags- bzw. die einzelnen Finanzplanjahre beziffert. Sofern überdies Ausführungen zu den Projektkosten gemacht werden können, sind diese unter «Bemerkungen» ersichtlich. Unter diesem Titel finden sich zudem wichtige Hinweise zum jeweiligen Projekt sowie Informationen, warum die finanziellen Auswirkungen des entsprechenden Projektes im vorliegenden Zahlenwerk nicht berücksichtigt wurden.

Definition «Projekt»

Als Projekt wird in der nachstehenden Übersicht in der Regel ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben verstanden, welches aus klarem Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen (z.B. Geld, Personal etc.) und Qualität ein Ziel zu erreichen.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
STA	Projekt E-Voting	-	-	-	-	Das Geschäft wird durch verschiedene Unsicherheiten/Risiken gekennzeichnet (Kostenwirksamkeit der neuen Sicherheitsanforderungen an E-Voting, Neuverhandlung der Verträge mit Projektpartner Genf usw.) Vor diesem Hintergrund sind konkrete Ausführungen zu den künftigen Kosten nur bedingt möglich. Im Zahlenwerk sind finanzielle Mittel für den Betrieb zwischen CHF 0.39 Mio. (2017) und CHF 0.53 Mio. (2018-2020) enthalten.
STA	Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung	-	-	-	-	Die Betriebskosten betragen nach abgeschlossenem Endausbau, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2023, jährlich ca. CHF 3.014 Mio. und werden zum gegebenen Zeitpunkt im VA/AFP der DIR/STA eingestellt. Diesen Betriebskosten stehen jährliche Einsparungen von voraussichtlich ca. CHF 0.4 Mio. gegenüber, welche sich aus der Ablösung bestehender Systeme ergeben. Die lange Projektdauer stellt sicher, dass dem Investitionsschutz angemessen Rechnung getragen wird. Im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt sind indessen die jährlichen Trachen gemäss dem entsprechenden Rahmenkredit. Diese belaufen sich auf zwischen CHF 1.75 Mio. (2018) und CHF 3.2 Mio. (2020).
GEF	Projekt Infrastrukturpauschale im Behindertenbereich	-	-	-	-	Mit der Einführung einer pauschalen Infrastrukturabgeltung – analog der Regelung, wie sie bereits seit 2011 im Alters- und Langzeitpflegebereich zur Anwendung gelangt – sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden: – finanzielle Planbarkeit für Kanton und Institutionen – Stabilität des Systems – Transparenz der Infrastruktur-Kosten im Behindertenbereich – erhöhte Nachhaltigkeit (heute aufgrund des beschränkten Investitionsbudgets für den Sozialbereich Leben auf Kosten der Substanz und Gefährdung der Nachhaltigkeit der Versorgung) – gestärkte unternehmerische Verantwortung und Handlungsspielraum der Institutionen und sowie schnellere Realisierungsmöglichkeiten für Projekte – Kompatibilität mit der Subjektfinanzierung gemäss Behindertenkonzept (im Bereich Erwachsene). Die Einführung im Erwachsenenbereich ist ab 2019 (mit Inkrafttreten des revidieren SHG) geplant, im Kinder- und Jugendbereich sind die Ergebnisse der Projekte zur Strategie Sonderschulung und zur Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in die Umsetzungsplanung einzubeziehen. Kurz- bis mittelfristig fallen durch den Systemwechsel in der Erfolgsrechnung deutliche Mehrkosten an, da die aktuell eingestellten Investitionsmittel nicht einem durchschnittlichen Jahresbedarf entsprechen. Langfristig entstehen dem Kanton voraussichtlich insgesamt jedoch Minderkosten. Eine kurzfristige Entlastung der Kantonsrechnung ergibt sich hingegen durch die anteilige Verrechnung von in den letzten 20 Jahren ausgerichteten Investitionsbeiträgen mit der Infrastruktur-Pauschale (analog Rückerstattung im Langzeitpflegebereich). Eine Quantifizierung für den gesamten Bereich (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) ist zur Zeit noch nicht möglich.
GEF	Revision des Sozialhilfegesetzes	-	-	-	-	Im Rahmen der laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes werden u.a. Massnahmen in der individuellen Sozialhilfe diskutiert, welche finanzielle (entlastende) Auswirkungen auf die Kantonsrechnung haben. Inwieweit solche Massnahmen jedoch effektiv zu einer Entlastung der vorliegenden Planzahlen führen werden ist unsicher, da die aktuellen Budgetmittel im Bereich Existenzsicherung sehr knapp bemessen sind.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
GEF	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier	-	-	-		Die Projektkosten sind im VA 2017 / APF 2018-2020 berücksichtigt (CHF 0.9 Mio. / Jahr). Die konkreten finanziellen Auswirkungen können derzeit aber noch nicht abgeschätzt werden. Die GEF ist daran, die eigenen rechtlichen Grundlagen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie – gemeinsam mit den Verbänden der massgeblichen Leistungserbringer – die Umsetzungsinitiative BeHealth zu lancieren. Ziel ist es, das EPDG im Kontext der kantonalen Versorgungs-landschaft und Gesetzgebung umzusetzen. Im Fokus steht die Schaffung von organisatorischen (Gemeinschaft nach EPDG) und technischen (Empfehlungen von eHealth Suisse, Verordnungen zum EPDG) Grundlagen. Auf diesen Grundlagen werden die massgeblichen Akteure im Gesundheitswesen des Kantons Bern das elektronische Patientendossier etablieren können. Mit der Inkraftsetzung des Ausführungsrechts im Sommer 2016 wird der Bund die Höhe der von ihm gewährten Finanzhilfen je Stammgemeinschaft für den Aufbau und die Zertifizierung einer Stammgemeinschaft spezifizieren. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass der Bund von höheren oder niedrigeren Gesamtkosten ausgeht, wenn er seine maximal zu gewährenden Finanzhilfen in Höhe von 50% der Gesamtkosten festlegt. Gegebenenfalls ist die Kostenkalkulation des Kantons anzupassen.
JGK	Neuorganisation der Direktionen	-	-	-	-	Inwieweit bzw. ob die Neuorganisation der Direktionen gemäss der Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022» finanzielle Auswirkungen haben wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Für die Projektarbeiten an sich wurden im VA 2017 / AFP 2018-2020 jährliche Mittel von CHF 0,5 Mio. berücksichtigt.
JGK	Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern»	-	-	-	-	Ziel des Projekts ist die Ausgestaltung eines einheitlichen, aufeinander abgestimmten Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungssystems, das die gesamten Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung umfasst. Zum einen geht es um die Vereinheitlichung und Optimierung der Rechnungsgrundlagen basierend auf einer Vollkostenrechnung in Anlehnung an die IVSE und einer Abrechnung mit Leistungspauschalen. Bei der Kostentragung soll nicht mehr nach den zuweisenden Stellen und Behörden unterschieden werden: Für die gleiche Leistung kommt überall der gleiche Vollkostentarif zur Anwendung, und die Sorgeberechtigten werden nach den gleichen Grundsätzen an der Kostentragung beteiligt. Zum anderen geht es um die Legitimation der eingesetzten öffentlichen Mittel, wofür Instrumente der Datenanalyse und Steuerung sowie des Controlling einzusetzen sind. Das neue Finanzerungsmodell soll Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit optimal miteinander verknüpfen. Dabei stehen nicht Einsparungen im Fokus, sondern die vorhandenen Mittel sollen wirtschaftlich und effizient eingesetzt werden. Zudem soll die Aufbauorganisation der im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung heute beteiligten Ämter (ALBA, SOA, KJA, AJV) überprüft und angepasst werden. Für diese Projektarbeiten fallen im Jahr 2016 externe Beratungskosten im Umfang von CHF 0.1 Mio. an.
POM	Revision des Polizeigesetzes	-	-	-	-	Der aktuelle Stand der Projektarbeiten lässt in Bezug auf die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Revisions des Polizeigesetzes derzeit noch keine definitiven aussagekräftigen Schlüsse zu. Es besteht ein gewisses finanzielles Risiko infolge neuer Bewertung der polizeilichen Grundversorgung und/oder des Anteils gerichtspolizeilicher Aktivitäten.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
POM	Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes am Schermenweg in Bern	-	-	-	-	Das Areal des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes SVSA am Schermenweg in Bern ist seit der Inbetriebnahme der S-Bahnhaltestelle Wankdorf und der Tramverlängerung der Linie 9 zu einem sehr gut erschlossenen, hochwertigen Standort geworden. Da das SVSA aufgrund seiner Tätigkeit nicht auf eine derart gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr angewiesen ist, steht zur Diskussion, das Areal langfristig als Entwicklungspotenzial zu nutzen. Hinzu kommt, dass das im Eigentum des Kantons befindliche Gebäude Schermenweg 9, in welchem sich das Prüfzentrum des SVSA befindet, aus baulicher Sicht am Ende der Lebensdauer ist. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird geprüft, ob das SVSA in einen Neubau auf eine alternative Parzelle verlegt werden soll. Die Terminierung und die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Standortverlegung sind derzeit noch mit vielen Unsicherheiten verbunden, so dass in der vorliegenden Planung weder die Kosten für die Konzeptarbeiten noch die voraussichtlichen, längerfristigen Auswirkungen im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt sind.
POM	Konzeptarbeiten für die Ablösung SUSA (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung)					SUSA ist die im Kanton Bern eingesetzte Fachapplikation für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). SUSA wird durch die Firma BEDAG Informatik AG einzig für das SVSA entwickelt und betrieben. Die fachlichen und gesetzlichen sowie organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an das System wachsen stetig. Im schweizerischen Umfeld haben sich zwei „Quasistandards“ herausgebildet (Viacar, cari). Aufgrund einer umfassenden Analyse von SUSA und seinem Umfeld (Entwicklungsstand, Anforderungen, Trends, Technologieumfeld, Markt usw.) sollen Entscheidgrundlagen geschaffen werden, damit die Werthaltigkeit zukünftiger Investitionen und ein effizienter und kostenwirksamer Einsatz der Informatik-Fachapplikation kurz-, mittel- und langfristig gewährleistet werden können. Langfristig soll SUSA abgelöst und durch den Einsatz eines Quasistandards ersetzt werden. Bei einer allfälligen Einführung eines ERP-Systems sind die Schnittstellen zu SUSA bzw. FIS zu beachten. Die Schnittstellenlösungen werden voraussichtlich beträchtliche Kosten verursachen, die im Rahmen des ERP-Projektes noch nicht erfasst worden sind. Durch die Ablösung von SUSA werden langfristig Kosten eingespart, weshalb das Vorhaben auch als Chance zu betrachten ist. Die Terminierung und die finanziellen Auswirkungen sind derzeit aber noch mit vielen Unsicherheiten verbunden, so dass in der vorliegenden Planung weder die Kosten für die Konzeptarbeiten noch die voraussichtlichen, längerfristigen Auswirkungen im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt werden konnten.
POM	Sanierung Wohngruppen Anstalten Witzwil		–0.5	–0.6	–0.1	Bei der geplanten Sanierung der Wohngruppen fallen voraussichtlich Einrichtungs- und Haustechnikkosten an, die durch die Anstalten Witzwil getragen werden müssen. Da die Planung noch zu wenig weit vorgeschritten ist, sind die möglichen finanziellen Auswirkungen noch nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 abgebildet.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
POM	Projekt Neuer Ausländerausweis mit Chip für EU-EFTA-Staatsangehörige	-	-	-	-	Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erarbeitet ein Projekt für die Ausstellung von neuen Ausländerausweisen für EU/EFTA-Staatsangehörige. Neu sollen im Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige analog dem Ausweis für Drittstaatsangehörige ebenfalls biometrische Daten aufgenommen werden. Die Einführung wurde von ursprünglich 2016 auf voraussichtlich 2019 verschoben. Dadurch müssten neu auch EU/EFTA-Staatsangehörige zusätzlich für die Erfassung der biometrischen Daten in einem der sieben Ausweiszentren vorsprechen. Offen ist dabei, ob die Ausweise die Fingerabdrücke oder nur ein elektronisches Foto enthalten werden. Je nachdem könnte der Prozessablauf unterschiedlich (über Gemeinde oder über Ausweiszentren) erfolgen. Es ist daher noch nicht abzuschätzen, ob für den Pass- und Identitätskartendienst ein Mehraufwand entstehen wird. Je nach Jahr wäre mit schätzungsweise 20'000 bis 60'000 zusätzlichen Vorsprachen für die Erfassung der Biometrie zu rechnen. Die Höhe der Gebühr pro Ausweis ist noch nicht definitiv geklärt. Auch das Mengengerüst kann heute noch nicht verlässlich geschätzt werden, weshalb auch die Personalressourcen nicht quantifizierbar sind. Vor diesem Hintergrund sind derzeit noch keine finanziellen Mittel im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt.
POM	Umsetzungskosten des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)	–0.7	-	-	-	Im Rahmen des Projekts NA-BE wird die Asylstrategie mit der Vision «Integration von Beginn an sowie rascher und konsequenter Vollzug» ab dem Jahr 2017 bis voraussichtlich 2019 umgesetzt werden. Zur mittelfristigen Senkung der Sozialhilfekosten werden zusätzliche Mittel für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Flüchtlingen notwendig sein. Der Transfer des Aufgabenbereichs «Asylsozialhilfe» vom Amt für Migration und Personenstand in das Sozialamt, die Neugestaltung der Unterbringung und Betreuung von VA und Flüchtlingen sowie die Schaffung von Ausreisezentren und Ausschaffungshaftplätzen geht mit einem Investitionsbedarf einher. Die Umsetzungskosten hangen von den Inhalten der sich in Arbeit befindenden Detailkonzepte ab und können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die für den VA 2017 berücksichtigten Mittel in der Höhe von CHF 0.72 Mio. decken die Projektleitungs- und Officekosten, nicht jedoch die übrigen Umsetzungskosten ab. Eine Aufnahme in den VA 2017 / AFP 2018-2020 ist aufgrund der Planungsunsicherheiten derzeit nicht möglich.
FIN	Projekt «Enterprise Resource Planning (ERP)»	-	-	-	-	Im VA 2017 / AFP 2018-2020 sind in der Erfolgsrechnung die voraussichtlichen Projektkosten enthalten. Diese belaufen sich nach ersten Einschätzungen auf zwischen CHF 1.6 Millionen (2017) und CHF 6.3 Millionen (2020). Die Projektarbeiten laufen auf Hochtouren. Aus dem Projekt zu erwartende Entlastungen können mit Blick auf den aktuellen Projektstand frühestens im nächsten Planungsprozess im Zahlenwerk berücksichtigt werden.
FIN	Umsetzung ICT-Strategie 2016-2020 (Programm Projekt IT@BE)	-	-	-	-	Die Kosten des Projektes belaufen sich auf ca. CHF 15 Millionen bis CHF 20 Millionen und sind soweit bisher möglich grob im Zahlenwerk des VA 2017 und AFP 2018-2020 berücksichtigt. Erst die konkrete Umsetzungsplanung und Freigabe des Umsetzungsprogamms werden es jedoch ermöglichen, die Kosten und erwarteten Entlastungen aus der Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020 genau auszuweisen. Dies wird voraussichtlich im nächsten Planungsumgang der Fall sein.
ERZ	Strategie Sonderschulung 2010-2017	-	-	-	-	Die Projektarbeiten sind im Gang. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Herbst 2016 mit den Projektergebnissen befasst. Inwiefern diese finanzielle Auswirkungen auf das Zahlenwerk zur Folge haben, ist derzeit noch offen.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
BVE	Grimsel-Tunnel	-	-	-	-	Im VA 2017 / AFP 2018-2020 ist ein Investitionsbeitrag im Umfang von netto CHF 0.6 Mio. für die Ausarbeitung des Bauprojektes, des Sachplans und des Konzessionsgesuches des Projektes Grimsel-Tunnel enthalten. Verständlicherweise nicht enthalten im VA 2017 / AFP 2018-2020 sind hingegen die jährlichen Abgeltungen ab Inbetriebnahme des Tunnels (die Inbetriebnahme erfolgt bei positivem Projektverlauf voraussichtlich im Jahr 2025). Auf kantonaler Ebene wird das neue Angebot als abgeltungsberechtigte Linie des Regionalverkehrs (vergleichbar mit der Linie Zweisimmen - Lenk) in den Angebotsbeschluss aufzunehmen sein. Die jährlichen Abgeltungskosten würden sich je nach erzielten Erträgen zwischen CHF 0.5 Mio. bis CHF 1 Mio. (nach Abzug der Anteile von Bund und Kanton Wallis) bewegen.

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Das weltwirtschaftliche Konjunkturumfeld präsentiert sich heterogen und mit einer schleppenden Wachstumsdynamik. Die erdölexportierenden Staaten leiden unter den tiefen Energiepreisen, während die konsumstimulierenden Effekte in den erdölimportierenden Staaten bislang nicht die erhoffte Wirkung erzielt haben. Das solide Wachstum der US-Wirtschaft hat sich jüngst etwas verlangsamt, dennoch sind die Aussichten positiv. Die Wirtschaftserholung im Euroraum dürfte durch den EU-Austrittsentscheid des Vereinigten Königreichs (Brexit) ausgebremst werden, wobei die konkreten wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen noch sehr ungewiss sind. Der Konjunkturausblick der Schwellenländer, welche mit strukturellen Problemen zu kämpfen haben und unter dem Rückgang der Rohstoffpreise leiden, bleibt schwach. Für die kommenden Jahre kann insgesamt nicht mit einer wesentlichen Beschleunigung des globalen Wachstums gerechnet werden und die Unsicherheiten und Konjunkturrisiken sind weiterhin ungewöhnlich hoch (vgl. Kapitel 3.1).

4.1.2 Schweiz

Die Schweizer Wirtschaft wurde 2015 durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses stark ausgebremst. Die Schweiz ist zwar nicht – wie teilweise befürchtet – in eine Rezession gerutscht. Das Wirtschaftswachstum hat sich aber deutlich verlangsamt und betrug noch 0,9 Prozent (Stand: März 2016, 2014: 1,9 %). Die führenden Konjunkturforschungsstellen (BAKBASEL, SECO, KOF, UBS, CS) erwarten aufgrund der weiterhin angespannten Wechselkurssituation und der verhaltenen internationalen Konjunktur auch für das Jahr 2016 nur eine *zögerliche Erholung* und prognostizieren ein Wachstum des Schweizer Bruttoinlandprodukts zwischen 0,8 bis 1,4 Prozent (Stand: März 2016).

Der Arbeitsmarkt reagiert erfahrungsgemäss verzögert auf die konjunkturelle Entwicklung, weshalb die Arbeitslosigkeit 2015 nur geringfügig angestiegen ist (3,3%; 2014: 3,2%). Für das laufende Jahr wird jedoch mit einem weiteren *Anstieg* der durchschnittlichen *Arbeitslosenquote* auf 3,5 bis 3,7 Prozent gerechnet (Stand: März 2016). Ein Rückgang wird frühestens 2017 erwartet.

Das allgemeine *Preisniveau* ist 2015 stark rückläufig gewesen, insgesamt betrug die Jahresteuerung -1,1 Prozent. Dafür sind in erster Linie die gesunkenen Erdöl- und Energiepreise und die wechselkursbedingt gesunkenen Importpreise verantwortlich. Die Teuerungsprognosen 2016 bewegen sich ebenfalls im negativen Bereich zwischen -0,5 und -1,0 Prozent (Stand: März 2016). Die mittelfristigen Inflationserwartungen liegen im leicht positiven Bereich.

4.1.3 Kanton Bern

Wie auf nationaler Ebene hat auch das *Wirtschaftswachstum* im Kanton Bern 2015 einen erheblichen Dämpfer bekommen und belief sich auf 0,7 Prozent (2014: 1,6 Prozent; Stand: März 2016). Für das Jahr 2016 rechnet BAKBASEL mit einer weiteren Reduktion des BIP-Wachstums auf 0,4 Prozent, erst 2017 wird mit 0,9 Prozent wieder eine langsame Verbesserung erwartet (Stand: März 2016).

Die *Arbeitslosigkeit* ist im Kanton Bern im Jahr 2015 auf durchschnittlich 2,6 Prozent angestiegen (2014: 2,4 %). Vor dem Hintergrund der schweizweit zu erwartenden Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Erfahrung, dass die Arbeitslosenquote im Kanton Bern aufgrund seiner Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur üblicherweise ungefähr zwischen 0,6 und 0,8 Prozentpunkten unterhalb des schweizerischen Werts liegt, dürfte die Arbeitslosenquote 2016 im Kanton Bern rund 2,8 bis 3,0 Prozent betragen (Stand: März 2016).

Die exportorientierte Berner *Investitionsgüterindustrie* hat 2015 unter der Aufhebung des Euro-Mindestkurses gelitten und musste je nach Branche einen mehr oder weniger ausgeprägten Wertschöpfungsrückgang in Kauf nehmen. Angesichts der verhaltenen globalen Konjunkturaussichten und der Investitionszurückhaltung der Schweizer Unternehmen ist nicht mit einer raschen Erholung zu rechnen. Aufgrund der eingetrübten Konjunktur in China und anderen Zielmärkten sieht sich nach einer jahrlangen Boomphase zudem auch die Uhrenindustrie mit rückläufigen Umsätzen konfrontiert.

Die *Baubranche* war über lange Zeit eine wichtige Stütze der Berner Wirtschaft, nun ist es jedoch zur erwarteten Abkühlung gekommen. Im Jahr 2015 war eine leicht negative Wertschöpfungsentwicklung zu verzeichnen, welche sich in den kommenden Jahren eher noch akzentuieren dürfte. Als Gründe hierfür können eine abgebremste Wohnnachfrage und die Folgen der Zweitwohnungsinitiative (Abnahme der Wohnbautätigkeit im Alpenraum) genannt werden.

Das die Beherbergung und die Gastronomie umfassende *Gastgewerbe* ist stark abhängig von Wechselkursveränderungen und musste im 2015 eine schmerzhafte Verringerung der Logiernächte europäischer Gäste verzeichnen. Dank der diversifizierten Gästestruktur mit einem hohen Anteil asiatischer Gäste war das Berner Oberland als wichtigste Berner Tourismusregion davon jedoch weniger betroffen als andere Regionen. Die Aussichten sind aufgrund des Wettbewerbs- und Preisdrucks dennoch weiterhin verhalten. Der Brexit-Entscheid und der seither erfolgte Wertverlust des britischen Pfunds und des Euro gegenüber dem Schweizer Franken dürften sich ebenfalls negativ auf den Tourismus auswirken.

Für den Berner *Detailhandel* war das Jahr 2015 ebenfalls von den Auswirkungen der Frankenstärke (Preisdruck, Einkaufstourismus), dem zunehmenden Online-Handel und der gedämpften Konsumentenstimmung geprägt und dementsprechend schwierig. Aufgrund der Eintrübung auf dem Arbeitsmarkt kann kurzfristig nicht mit einer Aufhellung der Konsumentenstimmung gerechnet werden. Mittel- bis langfristig ist das Wachstum im Detailhandel stark an das Bevölkerungswachstum sowie die Reallohnentwicklung gekoppelt.

Die Berner *Finanzbranche* verzeichnete 2015 eine stagnierende Wertschöpfung, wovon auch im 2016 auszugehen ist. Die Erträge im Zinsdifferenzgeschäft geraten im Niedrigzinsumfeld stark unter Druck, gleichzeitig steigen die Regulierungskosten. Zusätzlich herrscht ein hoher Investitionsdruck, um den Übergang zu einer stärker digitalisierten Branche nicht zu verpassen.

Gemessen an der realen Bruttowertschöpfung und der Anzahl der Beschäftigten sind die *öffentlichen Dienstleistungen* (u.a. öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen) der wichtigste Wirtschaftszweig im Kanton Bern. Diese Branchen sind verhältnismässig wenig abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und weisen hohe Wachstumsraten auf. 2015 ist der Bereich Gesundheits- und Sozialwesen stark gewachsen, was auch 2016 der Fall sein dürfte.

4.1.4 Interkantonaler Vergleich

Die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Bern verläuft aufgrund seiner *Branchenstruktur* (überdurchschnittliche Präsenz des öffentlichen Sektors und der damit verbundenen Branchen, unterdurchschnittliche Bedeutung der Finanzbranche und der chemisch-pharmazeutischen Industrie) weniger dynamisch als in der Schweiz (zur vergleichsweise tiefen Arbeitslosenquote im Kanton Bern vgl. oben).

Zwischen 2005 und 2015 konnte das Bruttoinlandprodukt im Kanton Bern jährlich einen Zuwachs von durchschnittlich 1,4 Prozent verzeichnen, während die Schweizer Wirtschaft pro Jahr um durchschnittlich 1,9 Prozent gewachsen ist (Stand: März 2016). Die Wachstumsdifferenz ist neben der Branchenstruktur massgeblich auf das unterdurchschnittliche Bevölkerungswachstum im Kanton Bern zurückzuführen. Beim BIP pro Einwohner schneidet der Kanton Bern daher im Mittel über die letzten Jahre leicht besser ab (Ø 2005-2015: BE: 0,9% / CH: 0,8%; Stand: März 2016). Beim Volkseinkommen pro Kopf wies der Kanton Bern 2015 im Vergleich zur Gesamtschweiz einen Rückstand von knapp 12 Prozent auf (BE: CHF 52 584 / CH: CHF 59 609, Stand: Juli 2016). Der Grund für dieses Defizit liegt wiederum in der Struktur der bernischen Wirtschaft (vgl. oben).

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2017–2020

Für den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Wirtschaftswachstum CH	1.5 - 2.0% [1]	2.0% [2]	1.7% [2]	1.7% [2]
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	0.9% [3]	1.6% [3]	1.4% [3]	1.3% [3]
Teuerung	0.0 - 0.2% [4]	0.8% [5]	1.0% [5]	1.2% [5]
langfristige Zinsen	0.50%	0.75%	1.00%	1.00%
kurzfristige Zinsen	0.13%	0.13%	0.25%	0.25%

1. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAKBASEL, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2016)
2. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); nur BAK-Prognose verfügbar (Stand: März 2016)
3. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; BAK-Prognose (Stand: März 2016)
4. Konsumentenpreise; Spannweite der Prognosen von BAKBASEL, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2016)
5. Konsumentenpreise; nur BAK-Prognose verfügbar (Stand: Juli 2016)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten den Finanzplan massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2017–2020

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Voranschlagsjahr 2017 sowie die Finanzplanjahre 2018–2020 folgendes Gesamtbild:

Staat mit Spezialfinanzierungen	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	10 739.4	10 555.1	10 840.9	10 929.9	11 051.3	11 172.1
Ertrag	10 909.1	10 774.6	10 939.4	10 947.9	10 956.6	11 084.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**169.7**	**219.5**	**98.5**	**17.9**	**–94.7**	**–88.1**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	856.5	878.1	704.9	692.4	666.8	690.3
Einnahmen	376.7	349.4	248.6	209.3	194.6	221.5
Nettoinvestitionen	**479.9**	**528.7**	**456.3**	**483.1**	**472.2**	**468.8**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	169.7	219.5	98.5	17.9	-94.7	-88.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	407.3	440.8	396.2	392.2	416.8	434.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0.0	0.0	-30.4	-30.4	-30.4	-30.4
Selbstfinanzierung [1]	577.0	660.3	464.3	379.7	291.8	315.9
Nettoinvestitionen	479.9	528.7	456.3	483.1	472.2	468.8
Finanzierungssaldo [2]	**97.1**	**131.5**	**8.0**	**–103.4**	**–180.4**	**–152.9**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**120.2%**	**124.9%**	**101.8%**	**78.6%**	**61.8%**	**67.4%**
Bruttoschuld (II) [4]	**8 498.8**	**8 719.9**	**9 477.0**	**9 560.3**	**9 723.5**	**9 853.6**
Bilanz						
Finanzvermögen	3 328.8	3 227.6	3 281.3	3 340.9	3 402.7	3 465.4
Verwaltungsvermögen	8 778.4	8 866.3	8 877.7	8 919.4	8 926.1	8 905.3
Total Aktiven	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**
Fremdkapital	10 404.7	10 172.0	10 138.6	10 221.9	10 385.1	10 515.2
Eigenkapital	1 702.4	1 921.9	2 020.5	2 038.4	1 943.7	1 855.6
Total Passiven	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

Die Entwicklungen dieser Eckwerte werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

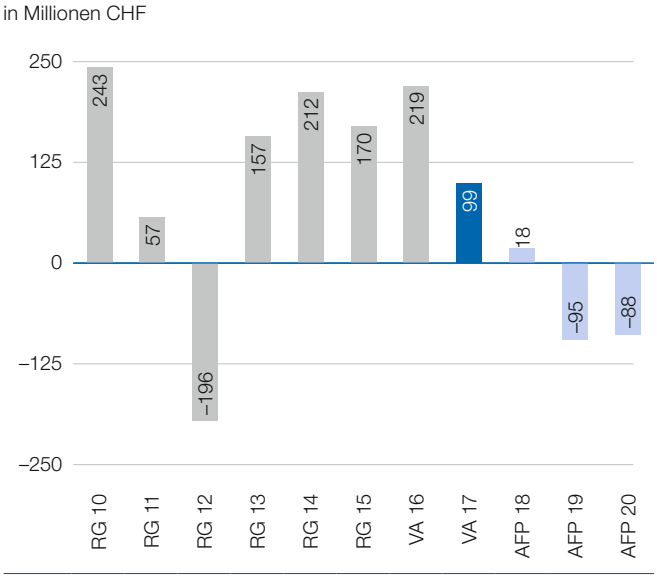
4.4 Erfolgsrechnung

4.4.1 Saldo

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung



Die *Jahresrechnung 2015* schloss mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 169,7 Millionen ab.

Der vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 genehmigte *Voranschlag 2016* rechnet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 219,5 Millionen.

Im *Voranschlagsjahr 2017* kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 99 Millionen bzw. CHF 95 Millionen nach Abzug der Buchgewinne und Abschreibungen auf den Anlagen des Finanzvermögens erfüllt werden. Auch die Vorgaben der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung werden mit den vorliegenden Werten eingehalten.

Während in der Aufgaben-/Finanzplanung 2017–2019 des letzten Jahres durchschnittlich mit Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung von rund CHF 200 Millionen pro Jahr gerechnet wurde, resultieren in den *Finanzplanjahren 2018–2020* neu ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 18 Millionen (2018), sowie Aufwandüberschüsse von CHF 95 Millionen (2019) und CHF 88 Millionen (2020).

4.4.2 Sachgruppen

Der *Aufwand* steigt von CHF 10 841 Millionen im Jahr 2017 auf CHF 11 172 Millionen im Jahr 2020. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,0 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF		Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020	2017-2020 [1]
3	**Aufwand**	**10 739.4**	**10 555.1**	**10 840.9**	**10 929.9**	**11 051.3**	**11 172.1**	
	Veränderung in %		*–1.7*	*2.7*	*0.8*	*1.1*	*1.1*	*1.0*
30	Personalaufwand	3 002.3	3 074.2	2 913.0	2 945.5	2 977.4	3 003.4	
	Veränderung in %		*2.4*	*–5.2*	*1.1*	*1.1*	*0.9*	*1.0*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	888.3	906.7	875.6	877.8	874.2	872.4	
	Veränderung in %		*2.1*	*–3.4*	*0.3*	*–0.4*	*–0.2*	*–0.1*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	229.1	266.3	320.2	319.0	343.2	362.9	
	Veränderung in %		*16.2*	*20.3*	*–0.4*	*7.6*	*5.8*	*4.3*
34	Finanzaufwand	114.9	117.8	112.5	111.6	111.0	105.7	
	Veränderung in %		*2.5*	*–4.5*	*–0.8*	*–0.6*	*–4.8*	*–2.1*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	181.3	5.7	9.9	10.0	11.5	10.4	
	Veränderung in %		*–96.8*	*72.8*	*0.8*	*15.1*	*–9.0*	*1.8*
36	Transferaufwand	5 526.7	5 548.7	5 882.2	5 951.0	6 033.7	6 120.7	
	Veränderung in %		*0.4*	*6.0*	*1.2*	*1.4*	*1.4*	*1.3*
37	Durchlaufende Beiträge	569.2	572.4	581.7	574.8	569.8	569.8	
	Veränderung in %		*0.6*	*1.6*	*–1.2*	*–0.9*	*0.0*	*–0.7*
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.9	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	
	Veränderung in %		*–89.2*	*–100.0*	*–*	*–*	*–*	*–*
39	Interne Verrechnungen	226.6	63.2	145.7	140.1	130.5	126.6	
	Veränderung in %		*–72.1*	*130.7*	*–3.8*	*–6.9*	*–3.0*	*–4.6*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Der *Ertrag* steigt von CHF 10 939 Millionen im Jahr 2017 auf CHF 11 084 Millionen im Jahr 2020. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 0,4 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat mit Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2017-2020 [1]
4	**Ertrag**	**10 909.1**	**10 774.6**	**10 939.4**	**10 947.9**	**10 956.6**	**11 084.0**	
	Veränderung in %		*–1.2*	*1.5*	*0.1*	*0.1*	*1.2*	*0.4*
40	Fiskalertrag	5 070.5	5 147.9	5 161.7	5 217.5	5 220.1	5 307.8	
	Veränderung in %		*1.5*	*0.3*	*1.1*	*0.0*	*1.7*	*0.9*
41	Regalien und Konzessionen	8.2	9.5	50.5	52.2	47.3	47.1	
	Veränderung in %		*15.8*	*430.0*	*3.3*	*–9.3*	*–0.5*	*–2.3*
42	Entgelte	918.3	846.0	702.9	708.5	708.2	708.1	
	Veränderung in %		*–7.9*	*–16.9*	*0.8*	*–0.0*	*–0.0*	*0.2*
43	Verschiedene Erträge	5.7	2.7	3.4	3.4	3.4	3.3	
	Veränderung in %		*–53.3*	*27.8*	*0.6*	*0.0*	*–2.1*	*–0.5*
44	Finanzertrag	303.4	163.2	114.6	110.6	110.6	110.7	
	Veränderung in %		*–46.2*	*–29.8*	*–3.5*	*–0.0*	*0.1*	*–1.1*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	80.3	101.1	25.4	20.1	17.3	22.8	
	Veränderung in %		*26.0*	*–74.9*	*–21.0*	*–14.0*	*32.0*	*–3.6*
46	Transferertrag	3 727.0	3 731.5	3 950.0	3 926.3	3 964.4	4 006.5	
	Veränderung in %		*0.1*	*5.9*	*– 0.6*	*1.0*	*1.1*	*0.5*
47	Durchlaufende Beiträge	569.2	572.3	581.7	574.8	569.8	570.0	
	Veränderung in %		*0.5*	*1.7*	*–1.2*	*–0.9*	*0.0*	*–0.7*
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.0	136.0	201.2	191.5	181.7	177.8	
	Veränderung in %		*–*	*48.0*	*–4.8*	*–5.1*	*–2.2*	*–4.0*
49	Interne Verrechnungen	226.6	64.4	148.0	143.0	133.8	129.9	
	Veränderung in %		*–71.6*	*130.0*	*–3.4*	*–6.4*	*–2.9*	*–4.3*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

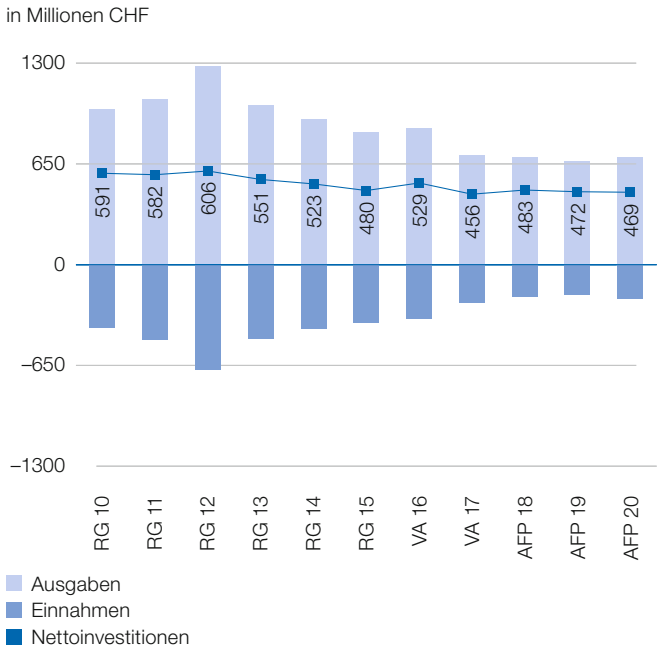
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Nettoinvestitionen



4.5.1 Entwicklung der Nettoinvestitionen

Im oben aufgezeigten Betrachtungszeitraum 2010-2020 entwickeln sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang trugen indessen auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung bei.

4.5.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung

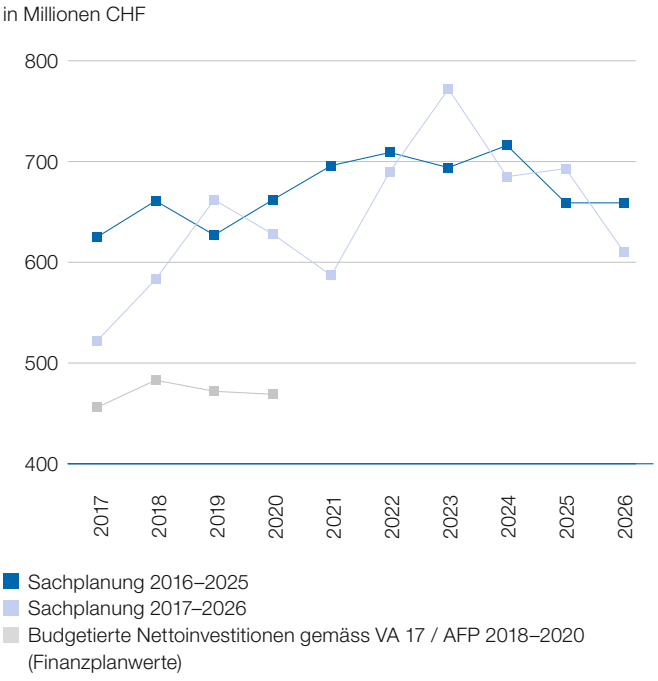
Die gesamtkantonale Investitionsplanung ermöglicht einen Überblick über die *wichtigsten Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre* und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Die direktionalen Ergebnisse der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind in *Anhang 7* aufgeführt. Bei den darin aufgeführten Investitionsvorhaben handelt es sich um eine *Momentaufnahme* per Anfang Juli 2016.

Aus der gesamtkantonalen Investitionsplanung ist u.a. die *Differenz* zwischen *Sach- und Finanzplanung* ersichtlich. Erfahrungsgemäss führen verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Einsprachen, witterungsbedingte Bauverzögerungen usw. laufend zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Direktionen, der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Aus diesem Grund ist bei einzelnen Direktionen ein *Sachplanungsüberhang* im Bereich der Nettoinvestitionen notwendig. Andernfalls müsste aus den erwähnten Gründen in der Jahresrechnung jeweils mit Budgetunterschreitungen gerechnet werden.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, weichen die aktualisierten *Sachplanwerte* in einzelnen Jahren von den Vorjahreswerten ab. Entsprechende Korrekturen wurden insbesondere bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgenommen.

Grafik 5: Entwicklung Sachplanungen



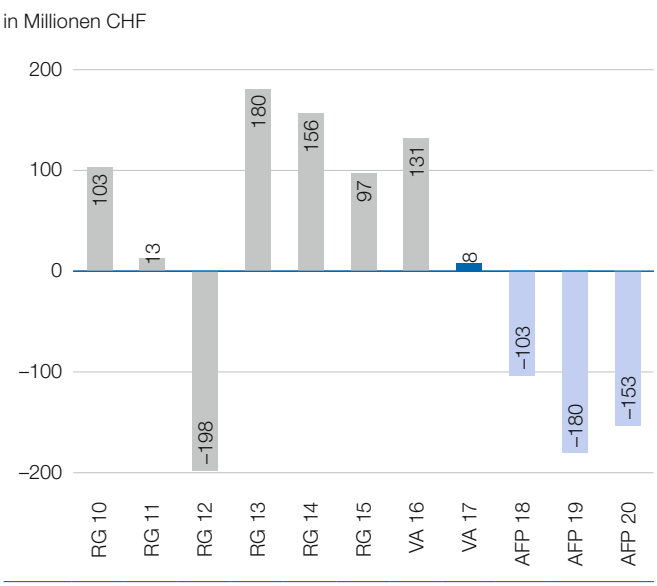
4.6 Finanzierungssaldo

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellt die *Selbstfinanzierung* dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein *Finanzierungsüberschuss*; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein *Finanzierungsfehlbetrag*; der Kanton muss sich neu verschulden.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 6: Entwicklung Finanzierungssaldo



4.6.1 Überblick

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die *gesamte staatliche Aufgabenerfüllung* ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als die zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Volk im Februar 2008 beschlossenen *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung* relevant: Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen müssen sich mittelfristig die Waage halten. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag ist im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Budget des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Planjahre auszugleichen.

Neben diesen politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung gibt es auch rein technisch bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie technisch sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung bis 2014

Trotz der grundlegend veränderten finanzpolitischen Ausgangslage aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise hat der Regierungsrat in der vergangenen Legislatur seine finanzpolitischen Ziele um das Doppelte übertroffen: Die Schulden konnten in den Jahren 2006 bis und mit 2009 «aus eigener Kraft» um knapp CHF 800 Millionen oder gegen CHF 200 Millionen pro Jahr abgebaut werden. Auch in den Jahren 2010 und 2011 resultierten Finanzierungsüberschüsse von CHF 103 Millionen (2010) resp. CHF 13 Millionen (2011). Der Regierungsrat hat somit die Überschüsse aus «guten Zeiten» zu einem grossen Teil für den Schuldenabbau verwendet und ist durch eine sparsame Haushaltsführung auf dem Weg zur finanziellen Entlastung ein gutes Stück vorangekommen. Im Jahr 2012 resultierte erstmals seit dem Jahr 1997 ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 198 Millionen. Die Rechnungsjahre 2013 bis 2015 wiesen schliesslich wiederum deutlich positive Finanzierungssaldi aus.

4.6.3 Entwicklung 2016 bis 2020

Der vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 verabschiedete *Voranschlag 2016* sieht einen positiven Finanzierungssaldo von CHF 132 Millionen vor.

Im Voranschlagsjahr 2017 wird ein positiver Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 8 Millionen erzielt. In den Planjahren 2018–2020 ergeben sich demgegenüber negative Finanzierungssaldi in der Höhe von CHF 103 Millionen (2018), CHF 180 Millionen (2019) und CHF 153 Millionen (2020). Insgesamt resultiert in den Jahren 2017–2020 eine Neuverschuldung von CHF 429 Millionen.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

Staat mit Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2017-2020 [1]
1	**Aktiven**	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**	
	Veränderung in %		*–0.1*	*0.5*	*0.8*	*0.6*	*0.3*	*0.6*
10	**Finanzvermögen**	**3 328.8**	**3 227.6**	**3 281.3**	**3 340.9**	**3 402.7**	**3 465.4**	
	Veränderung in %		*–3.0*	*1.7*	*1.8*	*1.9*	*1.8*	*1.8*
14	**Verwaltungsvermögen**	**8 778.4**	**8 866.3**	**8 877.7**	**8 919.4**	**8 926.1**	**8 905.3**	
	Veränderung in %		*1.0*	*0.1*	*0.5*	*0.1*	*-0.2*	*0.1*
2	**Passiven**	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**	
	Veränderung in %		*–0.1*	*0.5*	*0.8*	*0.6*	*0.3*	*0.6*
20	**Fremdkapital**	**10 404.7**	**10 172.0**	**10 138.6**	**10 221.9**	**10 385.1**	**10 515.2**	
	Veränderung in %		*–2.2*	*–0.3*	*0.8*	*1.6*	*1.3*	*1.2*
29	**Eigenkapital**	**1 702.4**	**1 921.9**	**2 020.5**	**2 038.4**	**1 943.7**	**1 855.6**	
	Veränderung in %		*12.9*	*5.1*	*0.9*	*–4.6*	*–4.5*	*–2.8*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen erhöht sich in der Planperiode jährlich um durchschnittlich 1,8 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

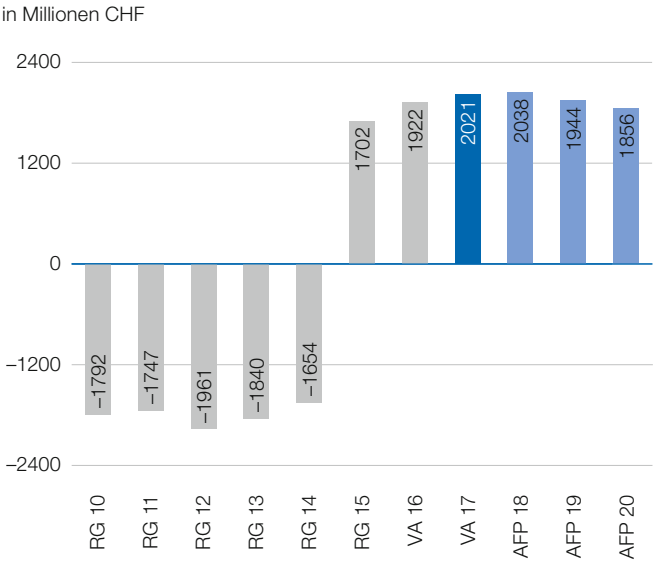
Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, nimmt in der Planperiode um durchschnittlich 0,1 Prozent pro Planjahr zu. Die Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

4.7.4 Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

Der Bilanzfehlbetrag verändert sich jährlich im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital



Ausgehend von einem Wert von CHF 2 034 Millionen per Ende 2009 hat sich der Bilanzfehlbetrag als Folge der erzielten Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung bis Ende 2011 kontinuierlich auf einen Betrag von CHF 1 747 Millionen reduziert. Im Jahr 2012 nahm der Bilanzfehlbetrag wieder zu infolge des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung (CHF 196 Mio.), der Veränderungen in den Rücklagen Globalbudgetbereiche (CHF 7 Mio.) sowie der teilweisen Verrechnung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine (CHF 11 Mio.) um insgesamt CHF

213 Millionen auf CHF 1 961 Millionen. Bis Ende 2014 reduzierte sich der Bilanzfehlbetrag erneut aufgrund der erzielten Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung auf CHF 1 654 Millionen.

Mit der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 erfährt die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergeben sich einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen.

Der aus der Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens entstehende höhere Wert entspricht gewissermassen einer Offenlegung von bisherigen stillen Reserven und wird erfolgsneutral über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserven gebucht. Dementsprechend ist nicht plötzlich mehr Vermögen «verfügbar»; es wird einzig die Bewertungsmethode geändert.

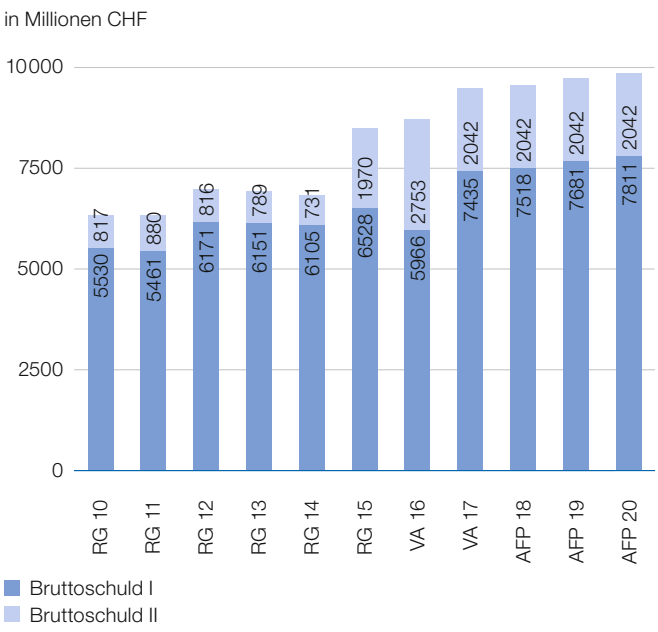
Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes erhöht sich der Bilanzfehlbetrag ab dem Voranschlagsjahr 2015 um CHF 2 022 Millionen.

4.7.5 Bruttoschuld I und II

Die *Bruttoschuld I* umfasst die laufenden Verpflichtungen sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden. *Die Bruttoschuld II* zeigt die Situation unter der Annahme, dass die Rückstellungen als Schuld ausgewiesen werden.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Bruttoschuld I und II



Bruttoschuld I

Im Jahr 2002 haben die Schulden des Kantons Bern erstmals die 10-Milliarden-Grenze überschritten und gleichzeitig den Höchststand erreicht. In der Folge gelang es, den jahrelangen Trend der Neuverschuldung zu brechen. Mit dem Zufluss aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank und dessen Verwendung für den Schuldenabbau sowie aufgrund erfolgreicher eigener Anstrengungen konnte die Bruttoschuld I bis Ende 2011 um annähernd die Hälfte auf CHF 5 461 Millionen reduziert werden.

Der Schuldenstand nahm per Ende 2012 vorwiegend aufgrund des erzielten Defizits wieder auf CHF 6 171 Millionen zu. In den Folgejahren sank der Schuldenstand, bis er sich ab dem Voranschlagsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes um CHF 720 Millionen erhöhte (Schuldanerkennung BPK/BLVK).

Bruttoschuld II

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes erhöhte sich die Bruttoschuld II ab dem Rechnungsjahr 2015 um rund CHF 2 Milliarden (Schuldanerkennung BPK/BLVK und Rückstellungen Übergangseinlage / Finanzierungsbeiträge). In den Jahren 2017 bis 2020 ist mit einer Zunahme der Bruttoschuld II um CHF 377 Millionen zu rechnen.

Rahmen der Neuverschuldung für das Jahr 2017

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 75 Abs. 1 Bst. k des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer *Kreditlimite* und bezieht sich auf die *Tresorerieschuld*. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. i FLG ist der Regierungsrat zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Abteilung Tresorerie der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2017 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 600 Millionen zu erwarten. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Der Voranschlag 2017 sieht für das Jahr 2017 einen Schuldenabbau von netto CHF 8 Millionen vor (Finanzierungssaldo).
- Der Reservebetrag von CHF 608 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen

Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

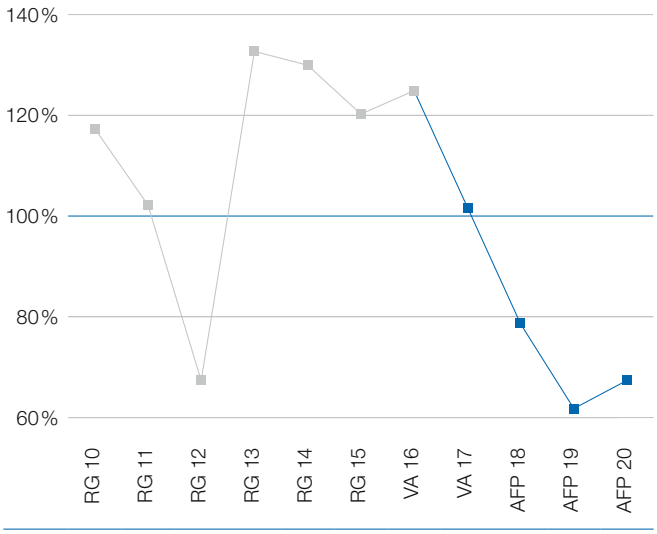
4.8 Kennzahlen

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 9: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



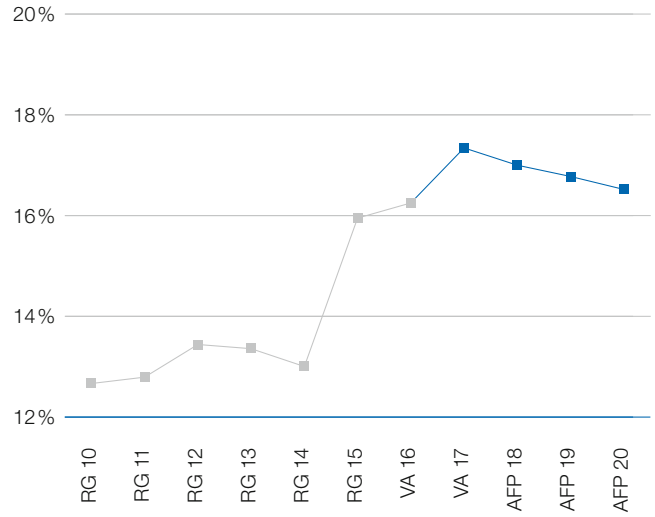
Im Planungshorizont 2017–2020 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von rund 77 Prozent. Am höchsten fällt er mit 101,8 Prozent im Voranschlagsjahr 2017 aus.

4.8.2 Schuldenquote

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote weist die Bruttoschuld I und II in Prozenten des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse gelangt zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über 12 Prozent liegt.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 10: Entwicklung Schuldenquote



Vorwiegend als Folge der hohen Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung reduzierte sich die Schuldenquote bis *Ende 2011* auf *12,2 Prozent*. Sie lag damit knapp über dem für die Anwendung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung massgebenden Wert von 12 Prozent.

Als Folge des Finanzierungsfehlbetrags in der Rechnung 2012 erhöht sich die Schuldenquote kurzfristig auf 13,0 Prozent. Nach einem erneuten Rückgang auf 12,3 Prozent in der Rechnung 2014 steigt die Schuldenquote ab 2015 deutlich an. Die Zunahme begründet sich mit der Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes.

5 Controlling ASP 2014

In den nachfolgenden Kapiteln informiert der Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2013 beschlossenen *Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014*.

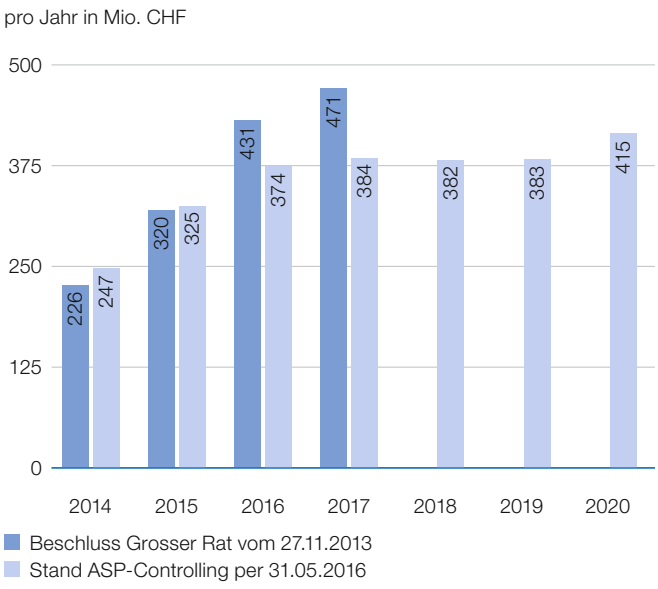
5.1 Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2013 beschlossenen ASP-Massnahmen

Im Frühjahr 2016 beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, *per Ende Mai 2016* erneut ein Controlling betreffend den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte 2013 in der Novembersession beschlossenen bzw. zur Kenntnis genommenen Massnahmen aus der ASP 2014 durchzuführen. Er liess in diesem Zusammenhang – wie bereits im vergangenen Jahr – bei allen Massnahmen durch die Direktionen den aktuellen Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten *finanziellen Effekte*, der Auswirkungen auf die *Gemeinden* sowie der Auswirkungen auf den *Stellenbestand* prüfen.

5.1.1 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Erfolgsrechnung

Das ASP-Controlling hat in der *Erfolgsrechnung* zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Grafik 11: Entlastungseffekte Erfolgsrechnung



In der Erfolgsrechnung lagen die Entlastungseffekte im *Rechnungsjahr 2014* um CHF 21 Millionen über den noch im November 2013 veranschlagten Werten. Die Abweichung ist per Saldo insbesondere auf höhere Entlastungseffekte im Bereich der Prämienverbilligungen (+ CHF 32 Mio.) sowie nicht realisierte Entlastungseffekte bei verschiedenen Massnahmen der GEF zurückzuführen (- CHF 11 Mio.).

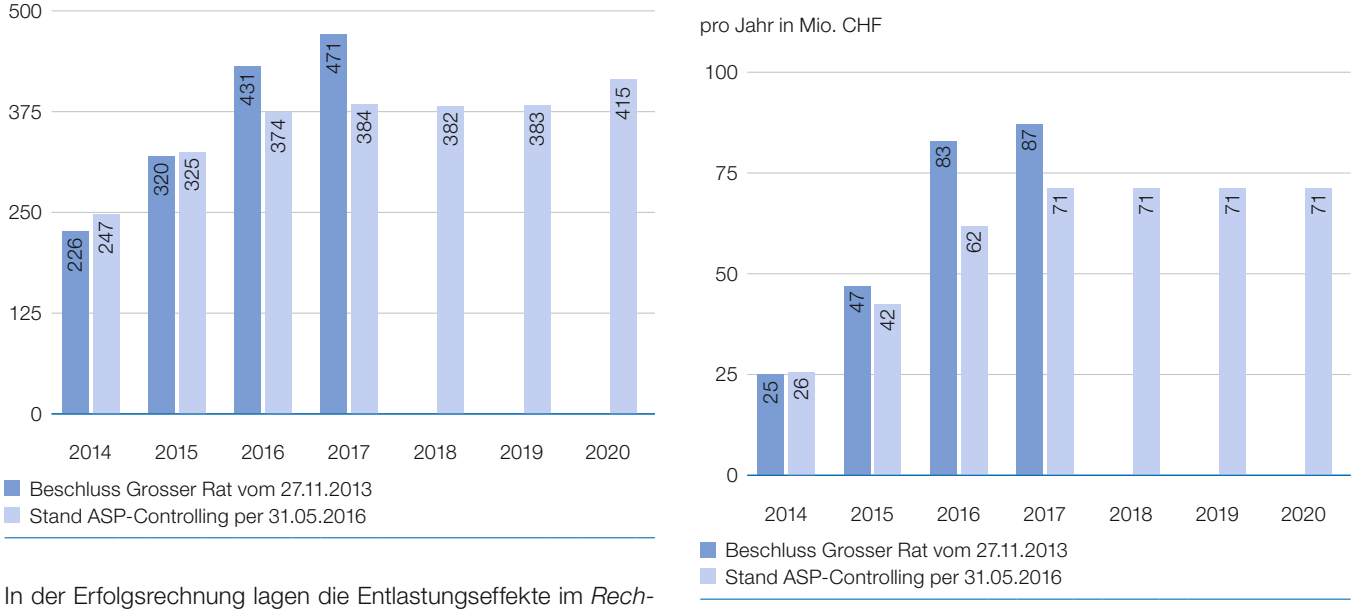
Im *Rechnungsjahr 2015* fällt die gesamtstaatliche Abweichung mit CHF 5 Millionen geringer als noch im Rechnungsjahr 2014 aus (u.a. infolge tieferer Entlastungseffekte im Bereich der Prämienverbilligungen also noch im Rechnungsjahr 2014).

Ab dem *Jahr 2016* fallen die Entlastungseffekte gemäss dem ASP-Controlling per 31. Mai 2016 tiefer als noch im November 2013 prognostiziert aus. Die tieferen Entlastungseffekte sind insbesondere auf *drei Ursachen* zurück zu führen. So wurde erstens mit der Steuergesetzrevision 2016 per 1. Januar 2016 die Plafonierung des Fahrkostenabzugs umgesetzt. Der Grosse Rat legte die Höhe der Begrenzung jedoch nicht auf CHF 3‘000.-, sondern auf CHF 6700.- fest. Die Mehreinnahmen belaufen sich damit statt auf CHF 54 Millionen lediglich auf CHF 20 Millionen pro Jahr. Zweitens beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Novembersession 2015 eine Erhöhung der Prämienverbilligungen um CHF 21 Millionen (ab dem Jahr 2017 beträgt die Erhöhung CHF 42 Mio.). Und drittens fällt die jährliche Tranche aus der Auflösung der Aufwertungsreserve um rund CHF 10 Millionen tiefer aus, als ursprünglich geplant.

5.1.2 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Gemeinden

Betreffend die Auswirkungen der ASP-Massnahmen auf die *Gemeinden* präsentiert sich die Ausgangslage per 31. Mai 2016 wie folgt:

Grafik 12: Entlastungen Gemeinden



Im *Rechnungsjahr 2014* entsprachen die realisierten Entlastungen per Saldo nahezu den im Voranschlag 2014 prognostizierten Werten (leicht höherer Entlastungseffekt im Umfang von + CHF 0,6 Mio.).

Im *Jahr 2015* wurden hingegen leicht tiefere Entlastungen als ursprünglich geplant realisiert (- CHF 5 Mio.). Die zahlenmässigen Abweichungen bzw. die tieferen Entlastungen gegenüber den durch den Grossen Rat im November 2013 beschlossenen Werte sind primär auf die spätere Umsetzung der Massnahme «Festsetzung Maximalbeitrag Platzierungskosten» (GEF) zurückzuführen (- CHF 3 Mio.). Abweichungen von rund CHF 1 Million ergaben sich zudem auch bei den Massnahmen «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse» (ERZ / - CHF 1,3 Mio.) und «Streichung Testarbeitsplätze» (GEF / - CHF 0,8 Mio.).

Im *Jahr 2016* liegen die prognostizierten Abweichungen zwischen den im November 2013 beschlossenen und per 31. Mai 2016 festgestellten Werten mit CHF 21 Millionen deutlich höher als noch im Jahr 2015. Die tiefere Entlastungswirkung ist dabei in erster Linie auf den durch den Grossen Rat beschlossenen höheren Fahrkostenabzug zurückzuführen. Dieser führt bei den Gemeinden gegenüber den ursprünglich veranschlagten Werten zu Mindererträgen im Umfang von rund CHF 17 Millionen. Gleichzeitig ergeben sich bei der GEF voraussichtlich tiefere Entlastungen in der Höhe von rund CHF 3 Millionen.

Ab dem *Jahr 2017* sind die Abweichungen, d.h. die tieferen Entlastungen (- CHF 16 Mio.) per Saldo primär auf den höheren Fahrkostenabzug zurückzuführen.

5.1.3 Auswirkungen der ASP-Massnahmen auf den Stellenbestand

Teilweise bedeutende Abweichungen ergeben sich hinsichtlich des im Zusammenhang mit der ASP 2014 gegenüber dem Grossen Rat prognostizierten Abbaus von Vollzeitstellen.

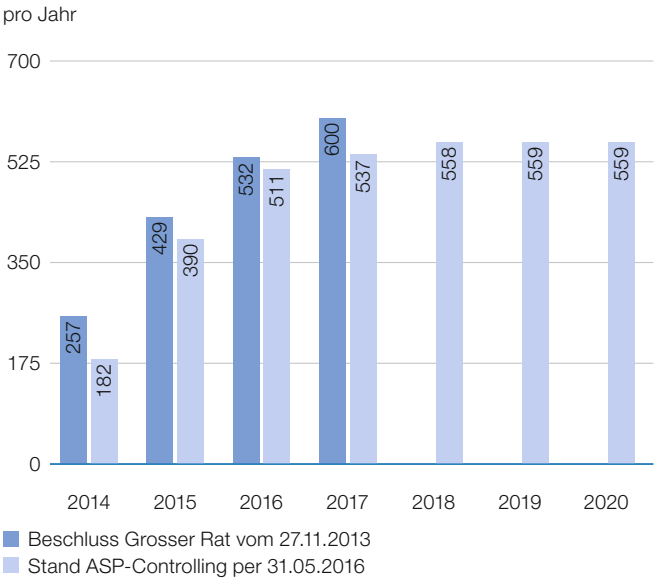
So fiel der Stellenabbau im *Rechnungsjahr 2014* deutlich tiefer aus, als ursprünglich angenommen. Die Abweichung war dabei vor allem auf einen geringeren Stellenabbau als prognostiziert bei den Massnahmen «Stellenabbau staatliche Psychiatriebetriebe» (GEF / 24,5 Vollzeitstellen) und «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse» (ERZ / 25 Vollzeitstellen) zurück zu führen. Ebenfalls ein geringerer Stellenabbau resultierte im Zusammenhang mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen bei der BVE (5 Vollzeitstellen), der VOL (5 Vollzeitstelle) sowie der FIN (4,5 Vollzeitstellen).

Auch im *Jahr 2015* fiel der Stellenabbau per Saldo ebenfalls tiefer aus als ursprünglich geplant. Zu dem geringeren Stellenabbau trugen insbesondere die ERZ (40 Vollzeitstellen; insbesondere im Zusammenhang mit der Massnahme «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse») und die GEF (7,8 Vollzeitstellen) bei.

Im J*ahr 2016* fällt die Differenz zwischen dem ursprünglich prognostizierten und nun voraussichtlich realisierten Stellenabbau geringer aus als noch im Jahr 2015. Grund hierfür ist der ab 2016 vollumfänglich realisierte Stellenabbau im Bereich der Volksschule (Massnahme «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse»).

Im *Jahr 2017* steigt die Differenz zwischen dem ursprünglich geplanten und nun voraussichtlich realisierten Stellenabbau indessen wieder an. Der Anstieg ist insbesondere auf den Verzicht auf den vollständigen Abbau von 100 Vollzeitstellen bei der Kantonspolizei zurück zu führen. Schliesslich wird der Stellenabbau auch in den Folgejahren 2018-2020 per Saldo um voraussichtlich rund 15 Vollzeitstellen weniger hoch ausfallen als noch im Rahmen der ASP 2014 prognostiziert.

Grafik 13: Abbau von Vollzeitstellen



5.2 Fazit des Regierungsrates: Umsetzung der ASP-Massnahmen ist weiterhin «auf Kurs»

Gestützt auf die im vorstehenden Kapitel dargestellten Ergebnisse lässt sich nach Meinung des Regierungsrates festhalten, dass sich die Umsetzung der ASP-Massnahmen aus finanzieller Sicht weiterhin *«auf Kurs»* befindet. Die Abweichungen gegenüber den im Jahr 2013 beschlossenen Massnahmen sind insbesondere auf zwei Beschlüsse des Grossen Rates zurückzuführen (tieferer Fahrkostenabzug, höhere Prämienverbilligungen).

Die Umsetzung der meisten ASP-Massnahmen ist mittlerweile abgeschlossen. Bei der ERZ ist die Umsetzung einzelner Massnahmen noch im Gange.

Von den über 100 Massnahmen der ASP 2014 erwies sich im Übrigen bislang lediglich eine Massnahme als nicht umsetzbar («Senkung der Normkosten für Rettungsdienste» [GEF]).

Zusammenfassend besteht nach Meinung des Regierungsrates im Zusammenhang mit dem Stand der Umsetzung der ASP-Massnahmen aus einer gesamtstaatlichen Sicht zum heutigen Zeitpunkt *kein Handlungsbedarf*.

6 Anträge

6.1 Voranschlag 2017

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Voranschlag 2017

Der Voranschlag 2017 wird mit folgenden Eckdaten genehmigt:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 98,5 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 456,3 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 8,0 Millionen;
- Steueranlage von 3,06;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 600 Millionen;
- Übertrag von CHF 2,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz.

Bern, 24. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Simon**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Der Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 wird genehmigt.

Bern, 24. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Simon**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.3 Voranschlag 2017

Kanton Bern

0956
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

24. August 2016 47C

Voranschlag 2017

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2017 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 98,5 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 456,3 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 8,0 Millionen;
- Steueranlage von 3,06;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 600 Millionen;
- Übertrag von CHF 2,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz.

An den Grossen Rat

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Kanton Bern

0956
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

24. August 2016 47C

Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Der Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 wird genehmigt.

An den Grossen Rat

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Auer**

7 ANHANG: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2017–2026

Staatskanzlei (STA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	0.5	0.7	0.3	0.2	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2
Total Finanzplanung	0.5	0.2	0.2	0.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.5	0.2	0.0						

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	30.3	47.3	39.8	32.8	35.1	31.7	32.1	31.7	32.1	31.7
Total Finanzplanung	28.9	32.5	33.0	32.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.4	14.8	6.8	0.3						

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	68.6	61.0	73.7	54.6	31.5	30.5	14.0	0.0	6.0	0.0
Total Finanzplanung	55.3	50.0	48.0	45.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	13.3	11.0	25.7	9.6						

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	2.8	3.0	5.3	7.6	2.7	2.0	2.3	2.3	2.3	2.3
Total Finanzplanung	2.8	2.5	2.5	2.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.5	2.8	5.1						

Polizei- und Militärdirektion (POM)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	21.5	22.5	40.4	39.5	31.6	44.5	49.4	32.0	44.2	42.3
Total Finanzplanung	21.5	22.5	16.0	16.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	24.4	23.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	9.5	11.6	16.2	13.3	19.5	11.1	16.7	14.9	12.5	13.1
Total Finanzplanung	8.4	6.3	6.1	6.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.1	5.3	10.1	7.2						

Erziehungsdirektion (ERZ)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	17.5	26.1	26.8	25.2	30.6	30.6	23.6	21.0	20.6	20.6
Total Finanzplanung	16.7	16.6	16.6	16.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.8	9.6	10.2	8.6						

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	370.3	409.8	458.1	453.6	435.0	538.7	633.0	582.6	574.4	499.2
Total Finanzplanung	321.2	351.5	348.9	348.9						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	49.1	58.3	109.2	104.7						

Finanzkontrolle (FK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Total Finanzplanung	1.0	1.0	1.0	1.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gesamtkanton

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	522.0	583.0	661.6	627.8	587.1	690.1	772.0	685.5	693.0	610.3
Total Finanzplanung	456.3	483.1	472.2	468.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	65.7	99.9	189.4	158.9						

8 Anhang: Kennzahlen

8.1 Kennzahlen

Kennzahlen und Parameter[1]	Rechnung					Planung				
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Selbstfinanzierungsanteil	6.5%	4.4%	7.7%	7.1%	5.8%	6.6%	4.6%	3.8%	2.9%	3.1%
Selbstfinanzierungsgrad	102.2%	67.4%	132.7%	129.9%	120.2%	124.9%	101.8%	78.6%	61.8%	67.4%
Zinsbelastungsanteil	–2.8%	–1.2%	–1.6%	–0.4%	–1.9%	–0.5%	–0.02%	0.01%	0.00%	–0.05%
Kapitaldienstanteil	4.2%	6.4%	5.6%	5.7%	3.2%	5.0%	4.2%	4.2%	4.5%	4.5%
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	5 461	6 171	6 151	6 105	6 528	5 966	7 435	7 518	7 681	7 811
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	6 342	6 987	6 940	6 836	8 499	8 720	9 477	9 560	9 724	9 854
Schuldenquote II	12.8%	13.4%	13.4%	13.0%	16.0%	16.3%	17.3%	17.0%	16.8%	16.5%
Kant. Volkseinkommen (in Mio. CHF)	49 573	51 983	51 957	52 571	53 284	53 659	54 645	56 239	57 959	59 650
Staatsquote	20.8%	21.2%	20.2%	19.6%	19.8%	20.0%	19.7%	19.3%	18.9%	18.6%
Steuerquote	8.3%	8.0%	8.4%	8.6%	8.5%	8.6%	8.5%	8.3%	8.1%	7.9%

[1] Quellen:
BAK Basel Economics AG: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008 - 2012, ESTV
Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011 - 2014

8.2 Kennzahlen nach HRM2

	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Selbstfinanzierungsanteil	4.4%	3.6%	2.8%	3.0%
Selbstfinanzierungsgrad	94.2%	73.0%	58.5%	64.7%
Zinsbelastungsanteil	0.9%	0.8%	0.8%	0.8%
Kapitaldienstanteil	4.1%	4.1%	4.3%	4.4%
Investitionsanteil	6.4%	6.3%	6.0%	6.1%
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 268	6 371	6 552	6 705
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 310	8 413	8 594	8 747
Nettoschuld II (in Mio. CHF)	5 918	5 953	6 065	6 143
Nettoschuld II pro Einwohner/in (in CHF)	5 749	5 737	5 800	5 828
Schuldenquote II	15.2%	15.0%	14.8%	14.7%

8.3 Definitionen der Kennzahlen

	Berechnungsmethode der Kennzahlen	Berechnungsmethode der Kennzahlen nach HRM2
Selbstfinanzierungsanteil:	Selbstfinanzierung in Prozenten des konsolidierten Ertrags.	Selbstfinanzierung (nach HRM2) x 100 : Laufender Ertrag Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 46 Transferertrag
Selbstfinanzierungsgrad:	Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.	Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.
Selbstfinanzierung: [1)]	Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (KG 331, 332) minus Aufwandüberschuss bzw. plus Ertragsüberschuss.	Saldo der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen VV + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4490 Aufwertungen VV + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
Zinsbelastungsanteil:	Passivzinsen (SG 32) abzüglich Nettovermögensertrag (SG 42 abzügl. Konto 3142) in Prozenten des konsolidierten Ertrags (SG 40–46 zuzügl. KG 481).	340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag x 100 : Laufender Ertrag Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 46 Transferertrag
Kapitaldienstanteil:	Abschreibungen (KG 330-332) plus Zinsbelastung in Prozenten des konsolidierten Ertrags.	Nettozinsaufwand (340-440) + ordentliche Abschreibungen (330+332) : Laufender Ertrag Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 46 Transferertrag
Investitionsanteil:	–	Bruttoinvestitionen x 100 : Konsolidierter Gesamtaufwand Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge Konsolidierter Gesamtaufwand: 3 Aufwand - 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen - 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 37 Durchlaufende Beiträge - 38 ausserordentlicher Aufwand - 39 Interne Verrechnungen + Bruttoinvestitionen

	Berechnungsmethode der Kennzahlen	Berechnungsmethode der Kennzahlen nach HRM2
Bruttoschuld I	Laufende Verpflichtungen plus mittel- und langfristige Schulden plus Verpflichtungen für Sonderrechnungen (SG 20-23)	200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (ohne Derivate [2016]) + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten abzüglich Passivierte Investitionsbeiträge (2068)
Bruttoschuld II	Bruttoschuld I plus Rückstellungen (SG 24)	Bruttoschuld I plus Rückstellungen (205, 208)
Nettoschuld II	-	14 Verwaltungsvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen/Grundkapitalien - 29 Eigenkapital
Nettoschuld II pro Einwohner	-	Nettoschuld II : Kantonseinwohner
Schulden-quote II:	Laufende Verpflichtungen plus kurz-, mittel- und langfristige Schulden (SG 20-23) plus Rückstellungen (SG 24) in Prozenten des kantonalen Volkseinkommens.	200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (ohne Derivate [2016]) + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten abzüglich Passivierte Investitionsbeiträge (2068) plus Rückstellungen (205, 208) in Prozenten des kantonalen Volkseinkommens
Staatsquote:	Konsolidierte Gesamtausgaben (aus Laufender Rechnung [SG 30-36] und Investitionsrechnung [SG 50-58, exkl. SG 57]) in Prozenten des Volkseinkommens.	–
Steuerquote:	Direkte Steuern (KG 400, 401) in Prozenten des kantonalen Volkseinkommens.	–
Finanzierungs-fehlbetrag:	Nettoinvestitionen minus Selbstfinanzierung.	Nettoinvestitionen minus Selbstfinanzierung

[1)] Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.4 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	10 728	10 818	10 940	11 066
Betrieblicher Ertrag	10 624	10 646	10 664	10 796
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–105**	**–173**	**–276**	**–271**
Finanzaufwand	113	112	111	106
Finanzertrag	115	111	111	111
Ergebnis aus Finanzierung	**2**	**–1**	**0**	**5**
Operatives Ergebnis	**–103**	**–174**	**–276**	**–266**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	201	192	182	178
Ausserordentliches Ergebnis	**201**	**192**	**182**	**178**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**–95**	**–88**
Nettoinvestitionen	**456**	**483**	**472**	**469**
Finanzierungssaldo	**8**	**–103**	**–180**	**–153**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Neuverschuldung Total		**–429**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–107**		
Selbstfinanzierungsgrad		**77%**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit:
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung:
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis:
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis:
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung:
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses und entspricht dem bisherigen Saldo der Laufenden Rechnung.

Berichterstattung

Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0	0
Staatskanzlei (STA)	–28.2	1.2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	–226.3	77.9
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	–2 658.8	259.3
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	–1 668.2	937.2
Polizei- und Militärdirektion (POM)	–874.1	712.7
Finanzdirektion (FIN)	–316.2	6 610.2
Erziehungsdirektion (ERZ)	–2 665.8	538.0
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	–1 155.8	410.1
Finanzkontrolle (FK)	–4.6	0.1
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.2	0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–197.4	96.7
Gesamtkanton	**–9 796.6**	**9 643.4**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 304 595**	**–14 998 092**	**–12 354 174**	**–15 771 376**	**–11 775 835**	**–11 712 757**
Veränderung		–12.7 %	17.6 %	–27.7 %	25.3 %	0.5 %
Ertrag	**207 981**	**197 500**	**198 000**	**198 000**	**198 000**	**198 000**
Veränderung		–5.0 %	0.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–13 096 614**	**–14 800 592**	**–12 156 174**	**–15 573 376**	**–11 577 835**	**–11 514 757**
Veränderung		–13.0 %	17.9 %	–28.1 %	25.7 %	0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 273 609	–11 641 092	–9 102 174	–12 644 376	–8 618 835	–8 560 757
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–1 385 382	–1 653 000	–1 528 000	–1 403 000	–1 433 000	–1 428 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 445 603	–1 504 000	–1 524 000	–1 524 000	–1 524 000	–1 524 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	203 073	194 000	194 000	194 000	194 000	194 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 886	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	1 022	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Behörden haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die Staatskanzlei abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2010	2011	2012	2013	2014	2015
7.0	7.0	7.0	7.0	19.8	20.6

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 859 794**	**–10 653 911**	**–9 742 094**	**–9 645 808**	**–9 704 319**	**–9 736 393**
Veränderung		–20.3 %	8.6 %	1.0 %	–0.6 %	–0.3 %
Ertrag	**14 442**	**5 500**	**6 000**	**6 000**	**6 000**	**6 000**
Veränderung		–61.9 %	9.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–8 845 351**	**–10 648 411**	**–9 736 094**	**–9 639 808**	**–9 698 319**	**–9 730 393**
Veränderung		–20.4 %	8.6 %	1.0 %	–0.6 %	–0.3 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/ Richter	–4 383 950	–5 500 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000
301 Löhne des Verwaltungs- + Betriebs- personals	–1 908 950	–2 168 487	–2 169 976	–2 189 904	–2 210 031	–2 233 019
303 Temporäre Arbeitskräfte	–136 223	0	0	0	0	0
305 Arbeitgeberbeiträge	–605 199	–679 424	–681 118	–689 903	–698 288	–712 374
309 Übriger Personalaufwand	438	–29 000	–29 000	–29 000	–29 000	–29 000
310 Material- + Warenaufwand	–149 496	–295 000	–145 000	–45 000	–45 000	–45 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–10 875	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
313 Dienstleistungen + Honorare	–538 611	–720 000	–746 000	–746 000	–746 000	–746 000
315 Unterhalt Mobilien + immaterielle Anlagen	–7 246	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benüt- zungsgebühren	–14 215	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
317 Spesenentschädigungen	–6 182	–8 000	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–139 781	–214 000	–212 000	–187 000	–217 000	–212 000
363 Beiträge an Gemeinwesen + Dritte	–759 500	–775 000	–775 000	–775 000	–775 000	–775 000
391 Interne Verrechnung: Dienstleis- tungen	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
426 Rückerstattungen	11 977	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
460 Ertragsanteile	2 465	1 500	2 000	2 000	2 000	2 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 sinkt der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um rund CHF 0,9 Millionen. Die Finanzplanjahre 2018–2020 zeigen dieselbe Entwicklung auf. Grund dafür ist mehrheitlich die Reduktion der Sitzungstage und damit der Taggelder (inkl. Sozialleistungen) der Mitglieder des Grossen Rates. Die Budgetierung erfolgte anhand des zwölf Monate umfassenden Rechnungsjahres 2015. Trotz dieser Verbesserung sind die Aufwendungen stark von der Geschäftslast des Grossen Rates abhängig.

Eine Reduktion der Sachkosten ergibt sich aufgrund eines Budgettransfers an die Staatskanzlei und an die Finanzdirektion. Die übrigen Positionen bleiben grösstenteils konstant und bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach Inkrafttreten der Parlamentrechtsrevision per 1. Juni 2014 sind die neuen Strukturen zu festigen und die elektronischen Angebote (z. B. Extranet für Ratsmitglieder) weiter auszubauen.

Im Moment sind keine neuen Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Mit dem allfälligen Wegfall der Januarsession könnten sich mittelfristig weitere Einsparungen im Bereich der Administration und dem Ratsbetrieb ergeben. Zur Zeit ist nicht klar, ob auf die Januarsession verzichtet werden kann.

Nach wie vor ist die Frage offen, inwiefern die Grossratsmitglieder zusätzlich zur AHV auch noch der beruflichen Vorsorge (BVG) und weiterer Sozialversicherungen unterstehen und versichert werden müssen. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.

Offen ist gegenwärtig auch die Frage der Anpassung der Sicherheit im Rathaus.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 444 801**	**–4 344 181**	**–2 612 080**	**–6 125 568**	**–2 071 516**	**–1 976 363**
Veränderung		2.3 %	39.9 %	–134.5 %	66.2 %	4.6 %
Ertrag	**193 538**	**192 000**	**192 000**	**192 000**	**192 000**	**192 000**
Veränderung		–0.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 251 263**	**–4 152 181**	**–2 420 080**	**–5 933 568**	**–1 879 516**	**–1 784 363**
Veränderung		2.3 %	41.7 %	–145.2 %	68.3 %	5.1 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/ Richter	–1 949 549	–1 990 031	**–1 973 926**	–1 979 795	–1 974 060	–1 991 594
305 Arbeitgeberbeiträge	–400 651	–424 150	**–438 153**	–445 773	–447 455	–414 769
306 Arbeitgeberleistungen	–889 522	–850 000	**900 000**	–2 600 000	1 450 000	1 530 000
310 Material- + Warenaufwand	–169	–1 000	**–1 000**	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–96 114	–115 000	**–115 000**	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–422 689	–235 000	**–235 000**	–235 000	–235 000	–235 000
363 Beiträge an Gemeinwesen + Dritte	–686 103	–729 000	**–749 000**	–749 000	–749 000	–749 000
Ertrag						
426 Rückerstattungen	191 095	190 000	**190 000**	190 000	190 000	190 000
460 Ertragsanteile	1 421	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
491 Interne Verrechnung: Dienstleis- tungen	1 022	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Rahmen der Umsetzung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Bern ergibt sich ab dem Jahr 2017 für die Besondere Rechnung des Regierungsrates eine neue Situation:

Mit RRB 1899 vom 9. November 2011 hat der Regierungsrat beschlossen, für Ruhestands- und Überbrückungsrenten an ehemalige Regierungsmitglieder auf den Einführungszeitpunkt von IPSAS/HRM2 neu eine Rückstellung zu bilden. Die Berechnung führt aufgrund von zusätzlichen Ruheständen zu grossen Schwankungen. In den vorliegenden Zahlen sind diese Schwankungen entsprechend abgebildet. So führt die Veränderung resp. die Herabsetzung der Rückstellung in den Jahren 2017, 2019 und 2020 zu einer massiven Reduktion der Aufwendungen (CHF –0,9 Mio. bis CHF –1,5 Mio.), während im Planjahr 2018 eine Erhöhung erfasst wurde (CHF +2,6 Mio.).

In den übrigen Kontengruppen ergeben sich gegenüber der Vorjahresplanung keine nennenswerten Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

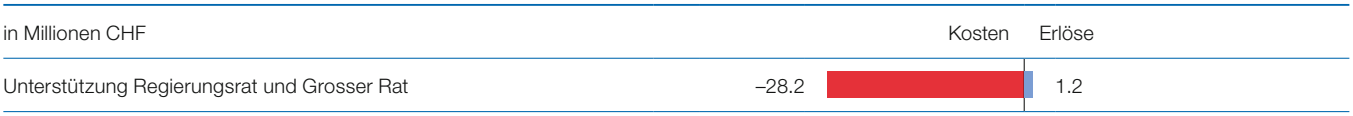
Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Künftige weitere Wertanpassungen für Ruhestands- und Überbrückungsrenten ab 2017 aufgrund von erkennbaren neuen Verpflichtungen erfolgen gemäss den HRM2-Regelungen erfolgswirksam zulasten der Erfolgsrechnung. Dies kann künftig zu erheblichen Abweichungen sowohl im Budgetvollzugsjahr (Rechnungsjahr) als auch im Budgetjahr und in den Finanzplanjahren führen.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)



3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–27.1	–27.1	–27.0	–26.7	–26.9	–26.2
Total	**–27.1**	**–27.1**	**–27.0**	**–26.7**	**–26.9**	**–26.2**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Jahr 2017 finden im Kanton Bern keine kantonalen oder nationalen Wahlen statt. Trotzdem werden im Voranschlagsjahr 2017 bereits verschiedene Aufgaben und Arbeiten an die Hand genommen, damit die Durchführung der nächsten Grossrats- und Regierungsratswahlen im Frühjahr 2018 sichergestellt werden kann. Im Folgejahr (Herbst 2019) finden die nationalen Wahlen für den National- und Ständerat statt. Die finanziellen Mittel sind in den entsprechenden Jahren erfasst worden.

Daneben befasst sich die Staatskanzlei mit dem Projekt E-Voting und E-Election für Inlandschweizer. Bevor allerdings im Kanton Bern E-Voting für alle Stimmberechtigte eingeführt werden kann, wird zuerst im Sinne der «Roadmap Vote électronique» des Bundesrates das Projekt E-Election für Auslandschweizer realisiert. Dies ist im Jahr 2019 geplant.

Die Realisierungsphase des gesamtkantonalen Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» wird 2017 planmässig abgeschlossen. In den Jahren bis 2022 erfolgt während der Einführungsphase die dezentrale Umsetzung in den sieben Direktionen. Der Staatskanzlei kommt sowohl während dieser Einführungsphase als auch darüber hinaus weiterhin eine wichtige Rolle zu, stellt sie doch in der kommenden Phase die Koordination der Umsetzung sicher. Im Übrigen sind der/die kantonale GEVER-Verantwortliche(n) sowie der/die Recordsmanager/in in der Staatskanzlei angesiedelt.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–28 199 303**	**–27 859 666**	**–28 196 609**	**–27 934 499**	**–28 112 224**	**–27 432 702**
Veränderung		1.2 %	–1.2 %	0.9 %	–0.6 %	2.4 %
Ertrag	**1 192 873**	**832 000**	**1 211 000**	**1 211 000**	**1 211 000**	**1 211 000**
Veränderung		–30.3 %	45.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–27 006 430**	**–27 027 666**	**–26 985 609**	**–26 723 499**	**–26 901 224**	**–26 221 702**
Veränderung		–0.1 %	0.2 %	1.0 %	–0.7 %	2.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–12 025 044	–12 440 980	–12 903 947	–12 935 372	–13 023 420	–13 126 891
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–14 495 884	–14 276 000	–14 031 000	–13 771 000	–13 776 000	–13 456 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–736 319	–767 422	–396 162	–342 627	–267 304	–274 311
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–928 750	–363 264	–396 000	–616 000	–801 000	–331 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–13 304	–12 000	–469 500	–269 500	–244 500	–244 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	778 894	436 500	717 000	717 000	717 000	717 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	84 163	86 000	86 000	86 000	86 000	86 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	119 218	103 500	204 000	204 000	204 000	204 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	210 597	206 000	204 000	204 000	204 000	204 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Staatskanzlei verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–597 758**	**–566 000**	**–502 000**	**–170 000**	**–170 000**	**–170 000**
Veränderung		5.3 %	11.3 %	66.1 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–597 758**	**–566 000**	**–502 000**	**–170 000**	**–170 000**	**–170 000**
Veränderung		5.3 %	11.3 %	66.1 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–597 758	–566 000	–502 000	–170 000	–170 000	–170 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Investitionsanteil der Staatskanzlei weist gegenüber dem Vorjahr keine grösseren Änderungen auf. Die vom Regierungsrat beschlossenen Anteile wurden für die Finanzplanung weitergeführt.

Ein Grossteil der Investitionen wird für die Instandsetzung des Rathauses verwendet (Infrastruktur und teilweise Neumöblierung der Sitzungsräume).

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

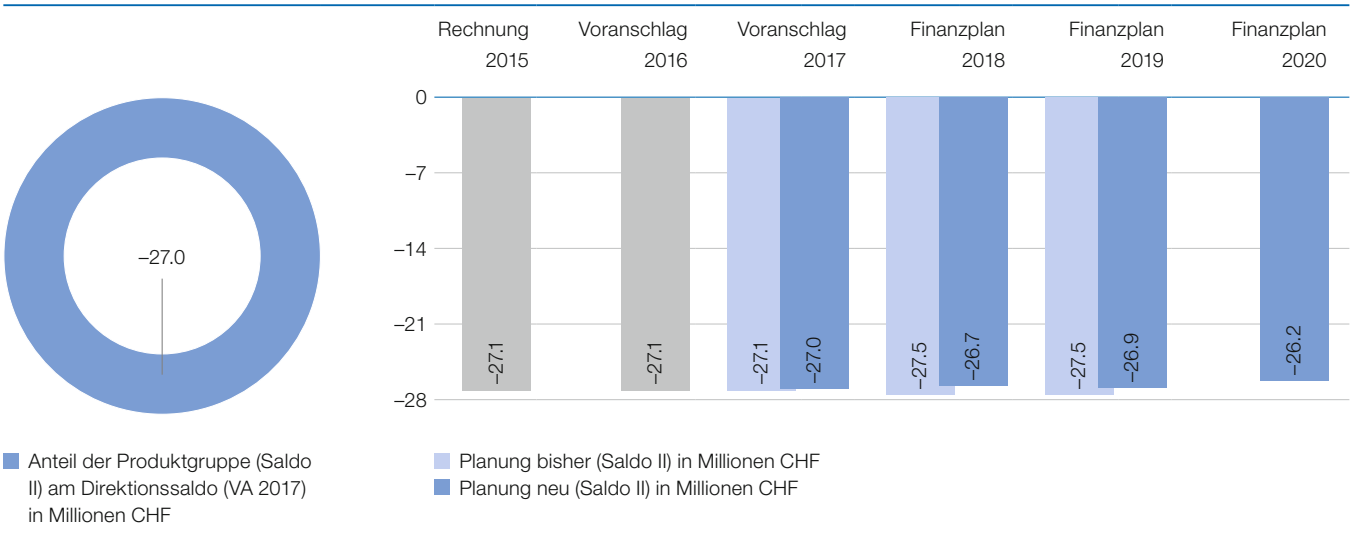
2010	2011	2012	2013	2014	2015
87.1	89.2	88.1	90.6	83.5	83.4

Kommentar

In den letzten sechs Jahren ergaben sich keine grösseren Veränderungen im Stellenbestand.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis m der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Presseerzeugnissen sowie Kurier- und Postdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	956 820	622 500	1 007 000	1 007 000	1 007 000	1 007 000
(-) Personalkosten	–12 025 044	–12 440 980	–12 903 950	–12 935 374	–13 023 422	–13 126 893
(-) Sachkosten	–14 545 552	–14 267 999	–14 467 247	–14 007 247	–13 987 247	–13 667 247
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–813 491	–867 976	–578 817	–511 596	–422 319	–402 347
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–26 427 267**	**–26 954 456**	**–26 943 014**	**–26 447 218**	**–26 425 989**	**–26 189 489**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	112 000	100 000	**200 000**	200 000	200 000	200 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–761 689	–265 000	**–276 000**	–496 000	–681 000	–211 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 218	3 500	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–27 069 739**	**–27 115 956**	**–27 015 014**	**–26 739 218**	**–26 902 989**	**–26 196 489**
(+)/(-) Abgrenzungen	63 309	88 290	29 405	15 719	1 766	–25 213
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–27 006 430**	**–27 027 667**	**–26 985 610**	**–26 723 499**	**–26 901 224**	**–26 221 703**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Gleichstellung	–479 282	–558 289	–591 194	–587 785	–592 406	–594 186
Archiv	–3 457 676	–4 276 570	–3 508 134	–3 161 481	–3 173 341	–3 400 727
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 197 551	–3 321 665	–3 507 377	–3 329 860	–3 202 836	–3 219 696
Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung	–3 660 600	–3 318 177	–3 346 606	–3 336 026	–3 356 671	–3 373 654
Ressourcen und politische Rechte	–14 491 099	–14 192 062	–14 662 444	–14 762 721	–14 828 407	–14 319 711
Führungsunterstützung	–1 141 056	–1 287 691	–1 327 258	–1 269 343	–1 272 326	–1 281 512

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Produktgruppe weist in den Planjahren gegenüber dem Voranschlag 2016 keine wesentlichen Abweichungen aus.

Erwähnenswert ist lediglich die Anpassung resp. die Erhöhung der Beiträge an die Gemeinden für das Wahlwerbematerial an die kantonalen und nationalen Wahlen im Jahr 2018 und 2019.

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf die Berücksichtigung der Rückerstattung aus Postfrankaturen im Betrag von CHF 0,3 Millionen zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Staatskanzlei aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Beschaffung einer neuen Software für Wahlen und Abstimmungen wird zu hohen Investitionskosten führen.

Im Programm DGA ist die Staatskanzlei zusammen mit dem KAIO Pilotbetrieb. Die Ergebnisse aus diesem Pilot sind im Frühjahr 2017 zu erwarten. Es bleibt ein kleines Restrisiko, dass die Ausrollung auf den gesamten Kanton nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

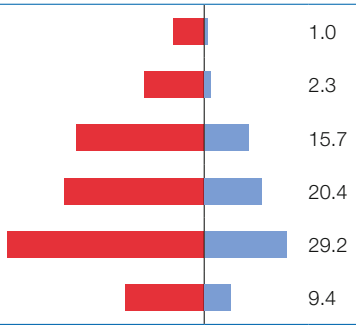
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 154	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	111	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	312	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	11 103	konstant
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 967 913	konstant
Anzahl Medienmitteilungen	447	steigend
Anzahl Medienkonferenzen	76	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	1 752 358	konstant
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	806	steigend
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	326 141	konstant
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	126	konstant
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	101	konstant
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	88	konstant

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–10.9	1.0
Arbeitslosenversicherung	–21.1	2.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–45.7	15.7
Wald und Naturgefahren	–50.0	20.4
Landwirtschaft	–70.3	29.2
Natur	–28.2	9.4



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–9.2	–10.1	–9.9	–10.1	–10.4	–11.4
Arbeitslosenversicherung	–16.0	–18.3	–18.8	–18.9	–18.9	–18.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–28.4	–36.2	–30.0	–33.6	–33.8	–34.2
Wald und Naturgefahren	0.0	–29.2	–29.6	–29.9	–30.0	–30.1
Landwirtschaft	–38.6	–44.4	–41.2	–42.0	–43.1	–43.7
Natur	–19.4	–22.1	–18.9	–19.0	–19.4	–19.7
Total	**–111.6**	**–160.3**	**–148.4**	**–153.5**	**–155.6**	**–158.0**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Damit der Kanton Bern sein bedeutendes Potenzial noch aktiver nutzen kann, steht die Innovationsförderung im Fokus der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025. Mit dem kantonalen Innovationsförderungsgesetz (IFG) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu fördern. Vorhaben wie der Swiss Switzerland Innovation Park Biel/Bienne und das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) in Bern können künftig adäquat gefördert werden.

Ergänzend zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie werden mit Beträgen der Regionalpolitik innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert.

Die Umsetzung der LANAT Strategie 2020 soll zu einer regional verankerten, konkurrenzfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft beitragen, die sichere und hochwertige Nahrungsmittel produziert. Der Kanton Bern soll sich als Ort der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften noch besser positionieren. Die Biodiversität wird durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept und einen Sachplan zusätzlich gestärkt.

Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität gestärkt werden. Innovative Projekte der Wald- und Holzwirtschaft sollen gefördert werden, damit vermehrt auch die regionale Holzwirtschaft vom Boom im Holzbau profitiert. Mit der Umsetzung des Projekts «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» sollen die Berner Waldwirtschaft stärker unternehmerisch ausgerichtet und zugleich die sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes sichergestellt werden.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–768 747 969**	**–793 099 382**	**–794 035 565**	**–799 330 846**	**–801 645 462**	**–804 060 647**
Veränderung		–3.2 %	–0.1 %	–0.7 %	–0.3 %	–0.3 %
Ertrag	**634 934 701**	**641 293 323**	**650 938 228**	**657 700 652**	**657 770 867**	**657 871 358**
Veränderung		1.0 %	1.5 %	1.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–133 813 268**	**–151 806 059**	**–143 097 337**	**–141 630 193**	**–143 874 594**	**–146 189 289**
Veränderung		–13.4 %	5.7 %	1.0 %	–1.6 %	–1.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–91 146 134	–95 829 187	–98 056 197	–99 006 743	–99 856 285	–100 841 386
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–27 835 083	–32 000 326	–27 508 682	–27 504 882	–27 504 982	–28 304 982
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 387 418	–3 617 576	–3 454 481	–3 583 996	–4 149 074	–3 947 741
34 Finanzaufwand	–26 909	–11 900	–267 441	–422 457	–599 494	–786 333
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–3 810 732	–2 066 562	–6 912 775	–6 912 398	–6 912 020	–6 785 881
36 Transferaufwand	–89 703 221	–101 385 730	–95 369 188	–96 108 568	–96 831 805	–97 602 522
37 Durchlaufende Beiträge	–547 892 490	–550 800 000	–547 800 000	–547 800 000	–547 800 000	–547 800 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	10 976	–100 000	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 956 955	–7 288 100	–14 666 800	–17 991 800	–17 991 800	–17 991 800
Ertrag						
40 Fiskalertrag	6 590 385	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000
41 Regalien + Konzessionen	4 282 931	4 170 000	4 170 000	4 170 000	4 170 000	4 170 000
42 Entgelte	27 712 437	29 405 758	28 463 475	28 478 889	28 479 004	28 479 004
43 Verschiedene Erträge	284 814	198 800	226 160	248 170	248 170	226 160
44 Finanzertrag	138 527	98 000	103 000	103 000	103 000	103 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 617 552	1 690 124	5 170 500	8 495 500	8 490 600	8 490 600
46 Transferertrag	36 990 988	37 199 649	40 143 393	40 218 393	40 293 393	40 368 394
47 Durchlaufende Beiträge	547 892 490	550 800 000	547 800 000	547 800 000	547 800 000	547 800 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	9 424 571	11 715 992	18 846 700	22 171 700	22 171 700	22 219 200

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Saldoverbesserung von CHF 8,7 Millionen aus.

Die Saldoverbesserung ist einerseits mit CHF 4,5 Millionen auf die Plafonierung beim Sachaufwand zurückzuführen (Umsetzung Planungserklärung aus der Novembersession 2015 des Grossen Rates).

Andererseits führt die Einführung von HRM2/IPSAS zu finanztechnischen Veränderungen. So werden beispielsweise vermehrt Investitionen bis zur Inbetriebnahme als Anlagen im Bau geführt, was zu einer vorübergehenden Aufwandminderung bei den Abschreibungen führt (Abschreibungen von Investitionsbeiträgen sind im Transferaufwand).

In den Folgejahren 2018–2020 verändert sich der Saldo nur in geringem Ausmass.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–43 483 139**	**–52 296 000**	**–50 309 186**	**–53 986 390**	**–54 428 890**	**–52 943 940**
Veränderung		–20.3 %	3.8 %	–7.3 %	–0.8 %	2.7 %
Einnahmen	**24 740 263**	**19 376 000**	**21 429 200**	**21 474 150**	**21 474 150**	**20 429 200**
Veränderung		–21.7 %	10.6 %	0.2 %	0.0 %	–4.9 %
Saldo	**–18 742 876**	**–32 920 000**	**–28 879 986**	**–32 512 240**	**–32 954 740**	**–32 514 740**
Veränderung		–75.6 %	12.3 %	–12.6 %	–1.4 %	1.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–4 237 044	–3 393 000	–4 670 904	–4 394 410	–5 083 890	–4 138 940
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–4 311 170	–11 300 000	–15 804 474	–13 300 000	–13 300 000	–13 300 000
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–21 760 608	–26 603 000	–17 833 808	–24 291 980	–24 045 000	–23 505 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–13 174 316	–11 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	76 585	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3 829 275	2 876 000	1 929 200	1 974 150	1 974 150	1 929 200
64 Rückzahlung von Darlehen	7 598 955	5 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	6 200 000
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	61 131	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	13 174 316	11 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Voranschlages 2017 sinken gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 4 Millionen.

Im 2017 fallen die Beiträge für den Ausbau der International School of Berne weg, welche in den Jahren 2015 und 2016 geplant waren. Das Amt für Wald hat Verschiebungen von der Investitionsrechnung zur Erfolgsrechnung gestützt auf die Umstellung auf HRM2/IPSAS vorgenommen. So werden aufgrund der neuen Aktivierungsrichtlinien die bisherigen Investitionsbeiträge teilweise neu als Betriebsbeiträge behandelt (Bsp. Wiederherstellungen nach Unwetterschäden, Pflege und Unterhalt von Schutzbauten und Strassen usw.).

Ab dem Jahr 2018 stabilisieren sich die Nettoinvestionen auf rund CHF 33 Millionen, da verschiedene Investitionsbeiträge wie diejenigen für den Swiss Innovation Park Biel-Bienne anfallen werden.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL

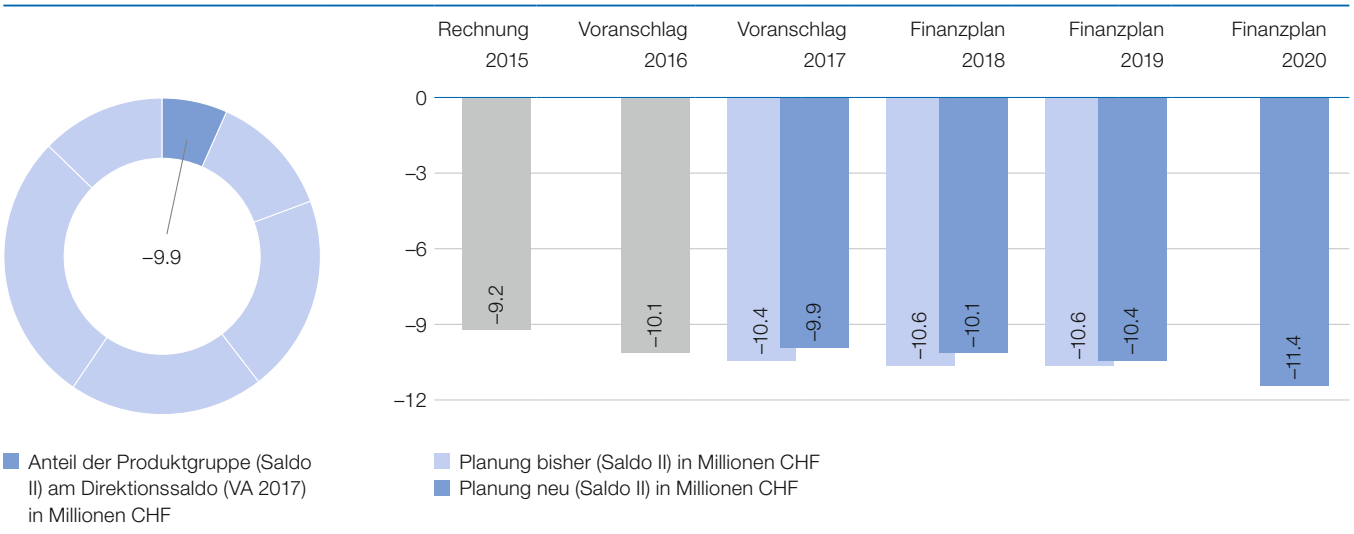
2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 155.8	1 092.6	1 058.1	1 050.5	1 074.1	1 077.2

Kommentar

Bei der Volkswirtschaftsdirektion sanken die Vollzeitstellen zwischen 2010 und 2015 um rund 7 %. Die Schwankungen in den Jahren 2010 bis 2011 sind auf die bundesfinanzierten Personalausstattungen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie bei der Arbeitslosenkasse zurückzuführen, die abgestimmt sind auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes und der entsprechenden Arbeitslosenzahlen. In den Jahren 2009 und 2010 stieg die Arbeitslosenquote im Kanton an, während diese in den Jahren 2011 und 2012 im Jahresdurchschnitt auf 2 % sank. Dementsprechend sind die Kapazitäten bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und bei der Arbeitslosenkasse angepasst worden. Die Rückgänge in den Jahren 2012 und 2013 sind hauptsächlich durch Reorganisationsmassnahmen beim Staatsforstbetrieb erfolgt. Der Anstieg in den Jahren 2014 und 2015 sind wiederum durch die Zunahme der Arbeitslosen zu begründen sowie im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung wurde zudem die tierärztliche Kontrolle im Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft und Natur ausgebaut. Daneben führte die Umsetzung der ASP-Massnahmen (Inforama und Jagdinspektorat) zu einem Rückgang der Vollzeitstellen im Jahre 2015.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Volkswirtschaftsdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	895 632	927 276	1 000 776	1 000 776	1 000 776	1 000 776
(-) Personalkosten	–5 335 998	–5 994 836	–6 050 891	–6 129 068	–6 222 778	–6 277 978
(-) Sachkosten	–1 255 385	–1 375 844	–1 402 522	–1 395 410	–1 395 320	–2 195 320
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–822 143	–647 851	–426 638	–602 143	–780 607	–941 075
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 517 894**	**–7 091 256**	**–6 879 276**	**–7 125 845**	**–7 397 929**	**–8 413 598**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	245 788	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 932 225	–2 974 600	**–3 034 450**	–2 999 450	–2 999 450	–2 999 450
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 075	2 099	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 201 256**	**–10 063 757**	**–9 913 726**	**–10 125 295**	**–10 397 379**	**–11 413 048**
(+)/(-) Abgrenzungen	23 593	83 235	67 595	86 129	104 051	114 613
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 177 664**	**–9 980 523**	**–9 846 131**	**–10 039 167**	**–10 293 329**	**–11 298 435**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Informatikleistungen für Ämter	–2 797 449	–2 727 779	–81 137	–249 708	–428 239	–1 388 774
Rechtliche Dienstleistungen	–1 026 271	–1 314 812	–110 624	–110 570	–110 523	–110 503
Führungsunterstützung	–2 694 173	–3 048 664	–6 687 514	–6 765 566	–6 859 166	–6 914 320

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 verbessert sich der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung im Voranschlag 2017 um CHF 0,3 Millionen, was insbesondere auf tiefere kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen zurückzuführen ist. Tiefe Investitionen in der Informatik führen zu diesem Rückgang.

In den Folgejahren wird mit zunehmenden Abschreibungen gerechnet, weshalb sich der Saldo auch infolge der Lohnmassnahmen wieder leicht verschlechtert.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Im Vergleich zum Voranschlag 2016 wird mit einem leichten Anstieg gerechnet, was sich auf den Saldo II auswirkt. In den Jahren 2018–2020 werden die Leistungen rund CHF 3 Millionen betragen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Politzentrum der Schweiz und als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung positionieren will.

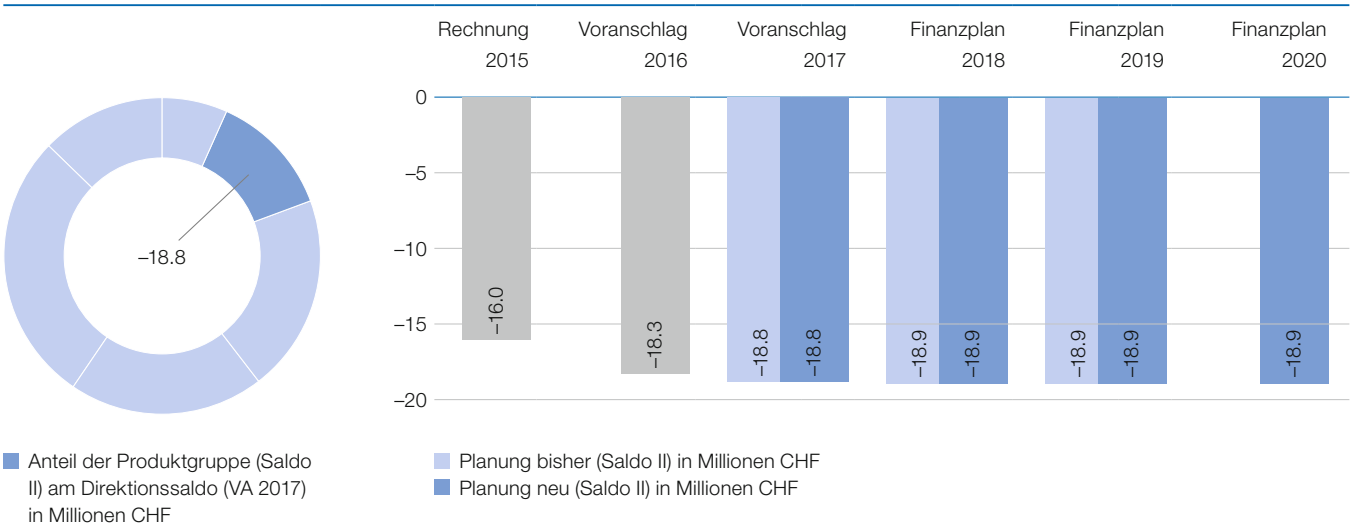
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	93	sinkend
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	sinkend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	36	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	233	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	74	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	82	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 347	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2.93	steigend

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG, finanziert durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung. Der Kanton übernimmt den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung und die Kosten für zusätzliche kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen.

Der Bund schliesst mit dem Kanton jeweils eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse ab.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit Standorten im ganzen Kanton. Die RAV beraten und unterstützen Stellensuchende mit dem Ziel, die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Zudem sollen sie drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen. Die Arbeitsvermittlung stellt arbeitsmarktlichen Massnahmen wie Kurse, Praktika oder Programme zur vorübergehenden Beschäftigung zur Verfügung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vermittelt sie geeignetes Personal.

Die Arbeitslosenkasse ALK prüft die Ansprüche und zahlt Arbeitslosenentschädigungen, Kurzarbeit-, und Schlechtwetterentschädigungen sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK betreibt Standorte in allen Regionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 088 629	0	2 260 500	2 260 500	2 260 500	2 260 500
(-) Personalkosten	–1 599 607	–1 229 699	–1 957 198	–1 979 328	–1 995 705	–2 016 036
(-) Sachkosten	–452 482	–231 008	–196 871	–196 854	–196 501	–196 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–321	–707	0	–2 174	–4 568	–6 487
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**36 218**	**–1 461 415**	**106 429**	**82 142**	**63 724**	**41 475**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	1 600 500	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–15 991 823	–18 450 000	**–18 950 000**	–18 950 000	–18 950 000	–18 950 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 047	1 720	**1 721**	1 721	1 721	1 721
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 953 557**	**–18 309 194**	**–18 841 849**	**–18 866 136**	**–18 884 554**	**–18 906 803**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 953 557**	**–18 309 195**	**–18 841 849**	**–18 866 137**	**–18 884 554**	**–18 906 803**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Arbeitsvermittlung (RAV)	308 233	–816 327	418 907	408 002	401 004	387 654
Arbeitslosenkasse (ALK)	144 016	–158 962	45 738	43 473	41 977	39 054
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–416 031	–486 125	–358 216	–369 333	–379 257	–385 232

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Produktgruppe bewegt sich im Rahmen des Voranschlags 2016.

Entwicklungsschwerpunkte

Keine.

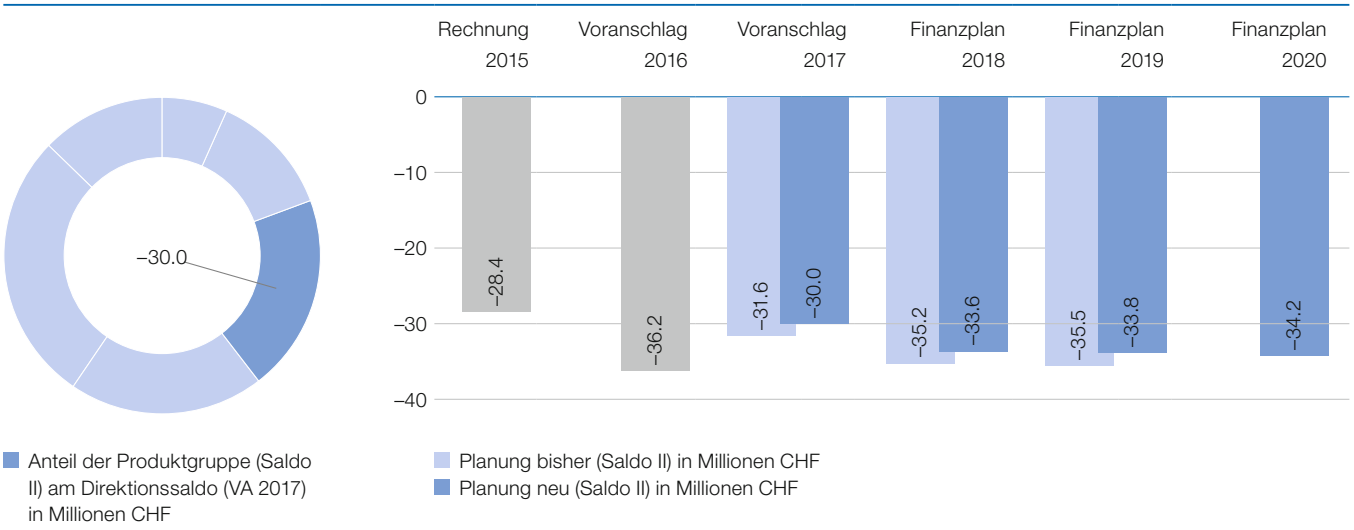
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	18 055	schwankend
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	96 000	schwankend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	252 000	schwankend
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	270	schwankend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (gültig ab 1.1.2013)



Beschreibung

Die Produktgruppe hat zum Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons durch eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Der Kanton berät und unterstützt Firmen bei der Realisierung von innovativen Projekten. Er fördert Unternehmensgründungen und die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Ausland. Gefördert werden auch Institutionen der anwendungsorientierten Forschung, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen im Tourismus sowie regionale Projekte mit Wertschöpfungspotential.

In der Aufsicht vollzieht der Kanton vor allem Bundesrecht, beispielsweise zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten, zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten oder zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Zudem werden die Flankierenden Massnahmen zum Freien Personenverkehr umgesetzt. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss.

Der Immissionsschutz vollzieht das eidgenössische Umweltrecht zur Luftreinhaltung. Dazu betreibt er ein Netz mobiler und fester Messstationen. Er ordnet in Industrie und Gewerbe die nötigen Massnahmen gegen Lärm an. Er sorgt dafür, dass Mobilfunkanlagen die Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung einhalten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	6 840 015	6 598 800	6 513 079	6 513 081	6 513 106	6 513 106
(-) Personalkosten	–15 737 210	–17 447 630	–17 668 605	–17 792 218	–17 851 277	–17 993 647
(-) Sachkosten	–6 192 238	–7 444 813	–5 263 101	–5 263 061	–5 262 359	–5 262 358
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 082 231	–2 258 516	–2 084 873	–2 254 353	–2 432 001	–2 617 982
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 171 665**	**–20 552 160**	**–18 503 500**	**–18 796 553**	**–19 032 533**	**–19 360 882**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 094 053	3 020 000	**3 055 000**	3 055 000	3 055 000	3 055 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–20 056 067	–24 729 150	**–20 675 150**	–24 000 150	–24 000 150	–24 000 150
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 735 681	6 072 574	**6 152 566**	6 152 566	6 152 566	6 152 566
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–28 397 997**	**–36 188 735**	**–29 971 084**	**–33 589 137**	**–33 825 117**	**–34 153 466**
(+)/(-) Abgrenzungen	4 190 319	4 783 153	6 281 909	12 956 182	12 946 185	12 983 958
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 207 679**	**–31 405 583**	**–23 689 176**	**–20 632 955**	**–20 878 932**	**–21 169 509**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Wirtschaftsförderung	–6 792 808	–8 280 020	–6 936 007	–6 961 466	–6 966 941	–6 998 558
Tourismus und Regionalentwicklung	–4 220 682	–5 257 575	–4 735 352	–4 925 818	–5 103 147	–5 296 788
Arbeitsbedingungen	–2 165 037	–2 964 599	–3 000 933	–3 031 635	–3 062 574	–3 114 040
Chronometerkontrolle	–75 443	–74 706	145 753	144 123	127 859	117 066
Immissionsschutz	–3 917 694	–3 975 259	–3 976 960	–4 021 755	–4 027 729	–4 068 560

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Produktgruppe bewegt sich im Rahmen des Voranschlags 2016.
Die Kosten der Staatsbeiträge sind 2017 unter dem langjährigen Durchschnitt von CHF 22 Millionen zur Einhaltung der Planungsvorgaben. Die Kürzung wird durch Setzung von Prioritäten und sorgfältiger Planung der Ausgaben aufgefangen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum steht die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025. Ein besonderes Augenmerk liegt in der Innovationspolitik.
Mit Beiträgen der Regionalpolitik werden vor allem innovative Projekte in den Bereichen Tourismus, Industrie und Cleantech gefördert. Thematisch stehen Fragen des Wissenstransfers und der Clusterentwicklung im Vordergrund.

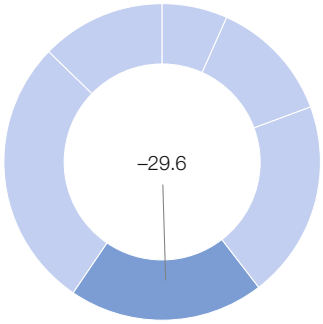
Chancen und Risiken

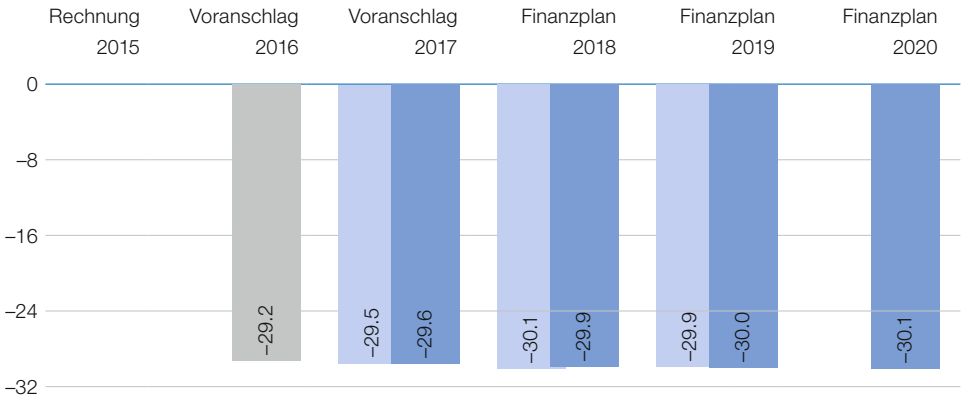
Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 stehen mehrere wichtige Projekte kurz vor der Umsetzung (z. B. SIP Biel, sitem Insel Bern). Diese Projekte sind für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern von grosser Bedeutung. Die erforderlichen Mittel können nach aktuellem Wissensstand innerhalb der finanziellen Vorgaben bereitgestellt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	103	konstant
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	konstant
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 437	konstant
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	1 151	konstant
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG)	31 186	steigend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	2 906	konstant
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	542 131	konstant

4.7.4 Wald und Naturgefahren





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) werden durch den Schutz des Waldes und die gezielte Beeinflussung der Waldentwicklung gewährleistet. Mittels Beratung und Förderung wird eine nachhaltig wirtschaftliche, funktionsgerechte und naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen vom Staatsforstbetrieb nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren (Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz) geschützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	0	12 199 200	12 155 200	12 155 200	12 155 200	12 155 200
(-) Personalkosten	0	–20 738 154	–21 358 547	–21 553 863	–21 626 598	–21 923 593
(-) Sachkosten	0	–7 722 245	–7 362 969	–7 362 970	–7 362 969	–7 362 971
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–792 077	–821 660	–850 432	–874 181	–700 062
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–17 053 277**	**–17 387 977**	**–17 612 067**	**–17 708 549**	**–17 831 427**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	6 858 000	**8 237 000**	8 237 000	8 237 000	8 237 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–19 020 000	**–20 431 600**	–20 549 000	–20 549 000	–20 549 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	8 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–29 207 277**	**–29 582 577**	**–29 924 067**	**–30 020 549**	**–30 143 427**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	283 029	377 359	366 656	268 087	170 348
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–28 924 248**	**–29 205 218**	**–29 557 411**	**–29 752 463**	**–29 973 079**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Walderhaltung und Waldwirtschaft	0	–14 039 190	–14 314 523	–14 437 168	–14 476 495	–14 491 664
Risikomanagement Naturgefahren	0	–1 790 911	–1 776 577	–1 827 265	–1 849 791	–1 879 503
Staatsforstbetrieb	0	–1 223 174	–1 296 875	–1 347 634	–1 382 263	–1 460 258

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 weist die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» eine leichte Verschlechterung im Saldo I (2 %) und Saldo II (1,3 %) aus. Die Personalkosten nehmen wegen des Lohnsummenwachstums, der höheren Beiträge an die Pensionskasse und der notwendigen Wiederbesetzung von vakanten Stellen leicht zu (CHF 0,6 Mio.). Die tieferen Sachkosten (CHF 0,4 Mio.) vermögen dies nur teilweise zu kompensieren.

Bei den Staatsbeiträgen fallen sowohl die Kosten als auch die Erlöse um CHF 1,4 Millionen höher aus als im Vorjahr. Mit der aktuellen NFA-Programmvereinbarung 2016–2019 finanziert der Bund mehr Leistungen, was auch zu höheren Beiträgen an Dritte führt.

Hinweis: Die Spalte Rechnung 2015 weist den Wert Null aus, da bis Ende 2015 noch die drei Produktgruppen «Walderhaltung und Waldbewirtschaftung», «Schutz vor Naturgefahren» und «Staatsforstbetrieb» geführt wurden. Diese werden seit Anfang 2016 als Produkte in der Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Umsetzung der Strategie im Produkt «Walderhaltung und Waldwirtschaft» wird ein Planungssystem konzipiert und eingeführt. Ziel ist ein wirkungsorientiertes, gleichgerichtetes Vorgehen bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Die nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Berner Wald bleibt Schwerpunkt. Mit Blick auf die nächste NFA-Programmperiode ab 2020 sollen Effektivität und Effizienz der Förderung überprüft und optimiert werden. Die Förderprogramme sollen vermehrt Anreize zu Kooperation, Innovation und Professionalität in der Waldwirtschaft schaffen.

Die Instandhaltung bestehender Schutzbauten bildet den Schwerpunkt im Bereich «Prävention vor Naturgefahren». Dafür werden mit den sicherheitsverantwortlichen Stellen sukzessive mehrjährige Erhaltungsprojekte ausgearbeitet.

Der inländische Holzmarkt bleibt unverändert unter Druck. Die Staatswaldbewirtschaftung muss deshalb weiterhin kontinuierlich verbessert werden.

Chancen und Risiken

Der Wald ist durch biotische und abiotische Risiken gefährdet. Solche Störungen treten meist unvermittelt auf und erfordern fallweise rasche, umfassende Massnahmen, damit zunehmender Schaden verhindert werden kann.

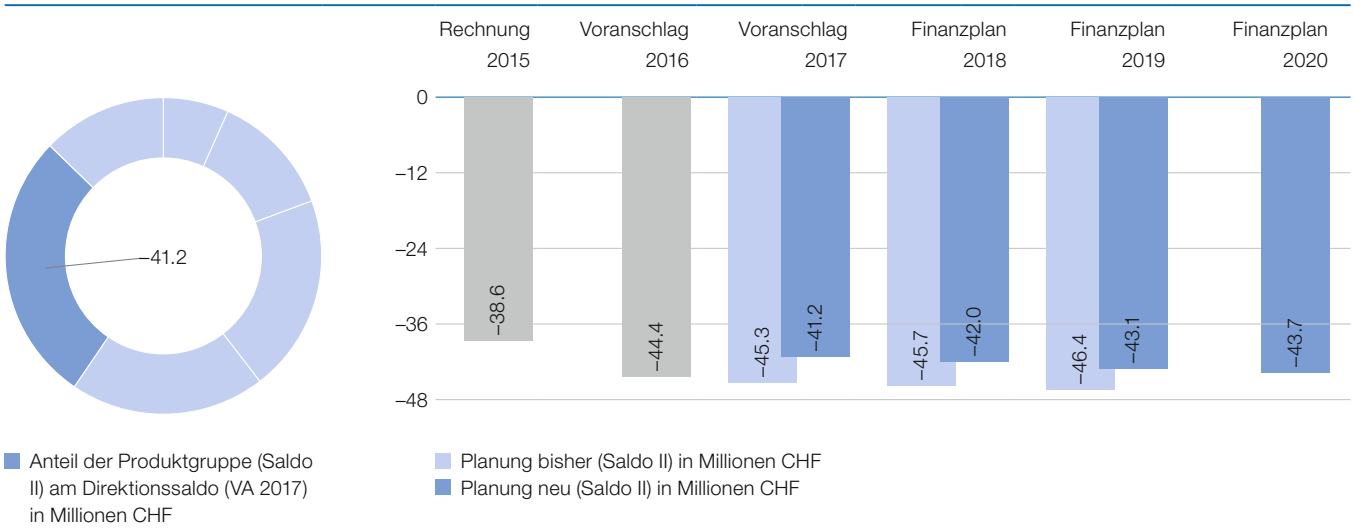
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen.

Der Voranschlag des Staatsforstbetriebs geht von einer normalen Holznutzung zu gleichbleibenden Preisen wie im ersten Quartal 2016 aus. Eine weitere konjunkturelle Abschwächung, aber auch grössere Naturereignisse würden zu einer Verschlechterung der Rechnung führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	190 400	konstant
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 000	konstant
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	500	sinkend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	650	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 600	konstant

4.7.5 Landwirtschaft



Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	27 457 003	28 676 905	27 958 933	27 974 233	27 974 233	27 974 233
(-) Personalkosten	–36 322 308	–38 692 210	–38 803 182	–39 238 962	–39 673 561	–40 051 851
(-) Sachkosten	–7 489 912	–9 829 229	–9 216 013	–9 224 845	–9 217 447	–9 216 206
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 132 344	–2 062 745	–2 054 605	–2 045 187	–2 271 348	–2 067 305
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 487 561**	**–21 907 280**	**–22 114 868**	**–22 534 762**	**–23 188 124**	**–23 361 130**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 318 107	1 155 500	**1 154 590**	1 154 590	1 154 590	1 154 590
(-) Kosten Staatsbeiträge	–21 513 712	–23 715 710	**–20 268 574**	–20 697 237	–21 104 429	–21 555 436
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	102 465	40 000	**40 000**	40 000	40 000	40 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–38 580 701**	**–44 427 490**	**–41 188 852**	**–42 037 409**	**–43 097 964**	**–43 721 977**
(+)/(-) Abgrenzungen	308 562	2 196 591	–962 642	–983 145	–1 010 605	–945 756
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–38 272 140**	**–42 230 900**	**–42 151 495**	**–43 020 555**	**–44 108 569**	**–44 667 734**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Direktzahlungen	–3 619 700	–4 568 995	–5 297 579	–5 012 799	–5 124 238	–4 990 444
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	–6 591 700	–7 114 498	–7 265 984	–7 522 883	–7 603 593	–7 574 533
Veterinärwesen	–2 513 100	–4 386 084	–3 691 956	–3 840 710	–4 006 985	–4 107 533
Inforama	–5 763 100	–5 837 703	–5 859 347	–6 158 368	–6 453 307	–6 688 618

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Steuergrösse Saldo I schliesst um CHF 0,2 Millionen schlechter als im Voranschlag 2016 ab, da im Vergleich zum Vorjahr die Erlöse tiefer und die Personalkosten leicht höher ausfallen. Diese Veränderung kann hauptsächlich darin begründet werden, dass im Voranschlag 2016 bei den Erlösen Beiträge der Erziehungsdirektion an Berner Absolvierende der Höheren Fachschule budgetiert wurden, dies jedoch im Voranschlag 2017 wieder korrigiert werden musste. Zudem wurden die Einnahmen «Beiträge Tierhaltende» in die Tierseuchenkasse aufgrund der letztjährigen Rechnungsergebnisse um CHF 0,5 Millionen korrigiert. Die Vorgaben betreffend Kürzung in den Sachkosten gemäss Planungs-RRB 196/2016 wurden vollständig umgesetzt.

Der Saldo II verringert sich um rund 3,2 Millionen. Diese Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 2016 resultiert hauptsächlich darin, dass die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen für Strukturverbesserungen aufgrund der veränderten Bilanzwerte (Restatement 1 – Einführung HRM2/IPSAS per 01. 01. 2017) weniger hoch ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der LANAT Strategie 2020.

Dabei soll eine regional vielfältige, konkurrenzfähige und nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden, welche hochwertige Rohstoffe produziert und als starker Partner der Lebensmittelverarbeiter für sichere und qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel sorgt. Beispiele: Förderung und Begleitung von Innovations- und Wertschöpfungsprojekten, Konsolidierung des Seuchenvorsorgekonzeptes, Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld.

Zudem wird die Landwirtschaft in der effizienten Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes unterstützt und damit die langfristig nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Erhaltung und Förderung der Biodiversität sichergestellt. Beispiel: Start neues Ressourceneffizienzprogramm im Bereich Pflanzenschutz.

Chancen und Risiken

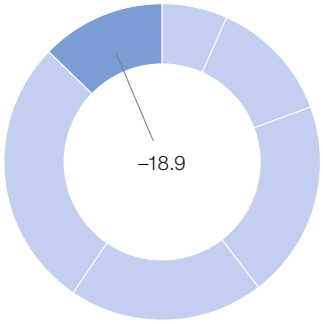
Positive Entwicklungstendenzen im Berggebiet aufgrund der Neuausrichtung der Agrarpolitik möglich.

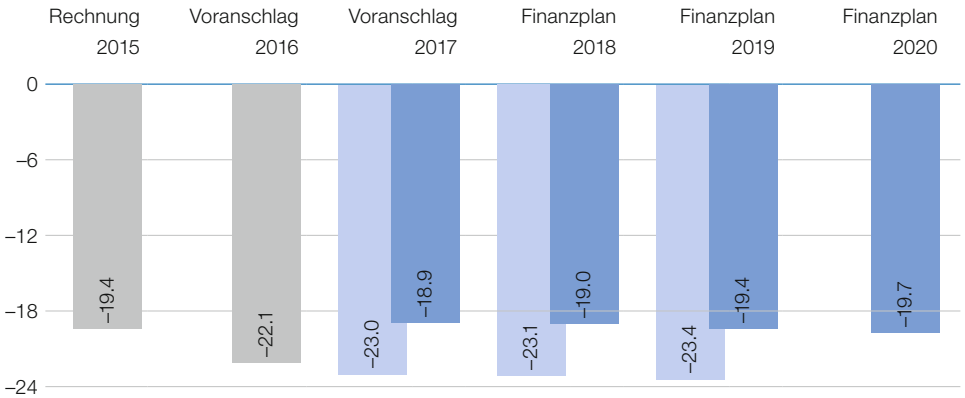
Die Direktzahlungen könnten infolge des geringeren finanziellen Spielraumes des Bundes reduziert werden. Die Agrarpreise von Schlüsselprodukten (z. B. Industriemilch) könnten weiter fallen. Zunehmende Risiken birgt auch die Klimaveränderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	134	konstant
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	75	konstant
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmittelschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	88	konstant
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 475	schwankend
Ausbezahlte Direktzahlungen pro Jahr (in Mio. CHF)	560	schwankend
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	186	konstant
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 072	steigend

4.7.6 Natur





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten. Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	740 063	719 653	729 600	729 600	729 600	729 600
(-) Personalkosten	–11 357 660	–11 598 929	–11 763 351	–11 854 654	–12 022 963	–12 110 610
(-) Sachkosten	–4 710 303	–5 260 241	–4 723 240	–4 723 243	–4 723 250	–4 723 250
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–896 411	–1 000 402	–1 014 755	–914 919	–1 025 874	–1 036 138
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 224 312**	**–17 139 920**	**–16 771 746**	**–16 763 217**	**–17 042 488**	**–17 140 398**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 474 058	4 512 800	**4 512 800**	4 512 800	4 512 800	4 512 800
(-) Kosten Staatsbeiträge	–11 875 795	–13 590 067	**–10 738 614**	–10 887 083	–11 036 444	–11 188 922
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 199 746	4 130 000	**4 130 000**	4 130 000	4 130 000	4 130 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 426 302**	**–22 087 187**	**–18 867 561**	**–19 007 500**	**–19 436 132**	**–19 686 521**
(+)/(-) Abgrenzungen	158 956	1 131 577	–495 906	–506 469	–520 614	–487 208
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 267 346**	**–20 955 611**	**–19 363 468**	**–19 513 969**	**–19 956 747**	**–20 173 729**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Fischerei	–4 329 059	–4 637 207	–4 432 896	–4 449 084	–4 523 404	–4 550 722
Jagd	–5 601 385	–5 836 887	–5 623 338	–5 626 070	–5 713 915	–5 741 951
Naturschutz und Naturförderung	–6 293 867	–6 665 825	–6 715 511	–6 688 062	–6 805 168	–6 847 724

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Steuergrösse Saldo I fällt im Voranschlag 2017 um knapp CHF 0,4 Millionen tiefer als im Voranschlag 2016 aus. Diese Verbesserung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Sparvorgaben gemäss Planungs-RRB 196/2016 in den Sachkosten vollumfänglich umgesetzt wurden.

Der Saldo II verringert sich um rund 3,2 Millionen. Diese Verbesserung resultiert zum grossen Teil darin, dass die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen des Renaturierungsfonds aufgrund der veränderten Bilanzwerte (Restatement 1 – Einführung HRM2/IPSAS per 01.01.2017) weniger hoch ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der LANAT Strategie 2020.

Dabei soll die Biodiversität durch gezielte Aufwertung von Naturlandschaften wie Gewässerräume, Auenlandschaften, Wildräume, alpine Zonen, etc. gefördert werden. Beispiele: Renaturierung von namhaften Gewässerstrecken und Sanierung von Wassernutzungsanlagen gemäss kantonalem Gewässerentwicklungskonzept, Überprüfung der bestehenden Wildschutzgebiete und Minimierung von Störungen auf Wildtiere, Ausarbeitung Sachplan Biodiversität Kanton Bern.

Zudem soll eine konfliktarme Mensch-Tier-Beziehung durch richtungsweisende Mitgestaltung und Vollzug der Tierschutz-, Hunde-, Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesen Themen angestrebt werden. Beispiele: Umsetzung der revidierten Jagdgesetzgebung und der Jagdplanung, ordnungsgemässer Vollzug der Bewilligung und des Betriebs von Fischzuchten.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Bundesinventare, insbesondere der Flachmoore und Trockenwiesen und –weiden, erfolgt durch Bewirtschaftungsverträge. Aktuell bestehen solche für zirka 85 Prozent der Inventarfläche. Aufgrund der revidierten Direktzahlungsverordnung (DZV) könnten weitere Flächen, insbesondere Pufferflächen, hinzukommen.

Die Umsetzung der revidierten Verordnungen über die Wasser- und Zugvogelreservate WZVV und über den Wildtierschutz WTSchV, die Überprüfung bzw. Anpassung von Konzepten des Bundes sowie die Anpassungen im jagdlichen Bereich könnten künftig zusätzliche Ressourcen beanspruchen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2.190	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2.002	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	762	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	235	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	956	steigend
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3.73	konstant
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	179	steigend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 931 920**	**–7 819 999**	**–11 498 500**	**–14 823 500**	**–14 818 600**	**–14 818 600**
Veränderung		–98.9 %	–47.0 %	–28.9 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**3 931 920**	**7 819 999**	**11 498 500**	**14 823 500**	**14 818 600**	**14 818 600**
Veränderung		98.9 %	47.0 %	28.9 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–620	–300 000	–203 500	–203 500	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–3 324 999	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 746 396	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000
37 Durchlaufende Beiträge	–68 750	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–116 153	–75 000	–7 175 000	–10 500 000	–10 500 000	–10 500 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 880	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 616 552	1 491 999	5 170 500	8 495 500	8 490 600	8 490 600
46 Transferertrag	1 594 832	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000
47 Durchlaufende Beiträge	68 750	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	649 906	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–4 292 600**	**–14 625 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–240.7 %	100.0 %			
Einnahmen	**6 098 955**	**4 200 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–31.1 %	–100.0 %			
Saldo	**1 806 355**	**–10 425 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–677.1 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–4 292 600	–11 300 000	0	0	0	0

55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–3 325 000	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	6 098 955	4 200 000	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	59 692 324	58 075 771	56 583 772	51 413 272	42 917 772	34 427 172
Vermögensbestand per 31.12.	58 075 771	56 583 772	51 413 272	42 917 772	34 427 172	25 936 572
Vermögensveränderung	–1 616 552	–1 491 999	**–5 170 500**	–8 495 500	–8 490 600	–8 490 600

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 983 888**	**–4 621 127**	**–4 423 000**	**–4 423 000**	**–4 423 000**	**–4 423 000**
Veränderung		7.3 %	4.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**4 983 888**	**4 621 127**	**4 423 000**	**4 423 000**	**4 423 000**	**4 423 000**
Veränderung		–7.3 %	–4.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 804	–1 127	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–392 191	–580 000	–280 000	–280 000	–280 000	–280 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–461 276	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–1 050 449	0	–3 843 000	–3 843 000	–3 843 000	–3 843 000
36 Transferaufwand	–2 834 843	–3 740 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–241 322	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	512	2	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	198 125	0	0	0	0
46 Transferertrag	21 556	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 961 819	4 423 000	4 423 000	4 423 000	4 423 000	4 423 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 335 612**	**–4 040 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–21.1 %	100.0 %			
Einnahmen	**80 013**	**300 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		274.9 %	–100.0 %			
Saldo	**–3 255 598**	**–3 740 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–14.9 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–607 833	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 727 778	–4 040 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	80 013	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	300 000	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	9 593 122	10 643 572	10 445 447	13 505 591	16 416 134	19 177 077
Vermögensbestand per 31.12.	10 643 572	10 445 447	13 505 591	16 416 134	19 177 077	21 788 420
Vermögensveränderung	1 050 450	–198 125	**3 060 144**	2 910 543	2 760 943	2 611 343

Kommentar

Der Fondsbestand hat sich per 31. 12. 2015 auf rund CHF 10,6 Millionen erhöht, dies auch dank der steigenden Wasserzinseinnahmen um gut CHF 0,5 Millionen. Aufgrund der bekannten Planungen und Projekteingaben kann davon ausgegangen werden, dass sich in den Planjahren 2017–2020 der Fondsbestand tendenziell leicht verringern wird.

4.8.3 Tierseuchenkasse

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 645 240**	**–5 618 242**	**–5 098 000**	**–5 098 000**	**–5 098 000**	**–4 972 240**
Veränderung		–20.9 %	9.3 %	0.0 %	0.0 %	2.5 %
Ertrag	**4 645 240**	**5 618 242**	**5 098 000**	**5 098 000**	**5 098 000**	**5 098 000**
Veränderung		20.9 %	–9.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**125 759**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–121 674	–144 080	–140 624	–141 001	–141 379	–141 758
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–849 630	–2 379 400	–859 400	–859 400	–859 400	–859 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–391 817	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–2 394 845	–1 914 762	–2 917 975	–2 917 598	–2 917 220	–2 791 081
36 Transferaufwand	–380 667	–680 000	–680 000	–680 000	–680 000	–680 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–506 604	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	90 598	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
42 Entgelte	3 741 439	4 385 242	3 865 000	3 865 000	3 865 000	3 865 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	193 504	193 000	193 000	193 000	193 000	193 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	619 697	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–391 818**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–391 818**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–391 818	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	4 031 687	6 426 533	8 360 398	11 223 696	14 047 171	16 887 460
Vermögensbestand per 31.12.	6 426 533	8 360 398	11 223 696	14 047 171	16 887 460	19 615 661
Vermögensveränderung	2 394 846	1 933 865	**2 863 298**	2 823 475	2 840 289	2 728 201

Kommentar

Die Sanierung der Tierseuchenkasse konnte dank der eingeleiteten Massnahmen und der positiven Seuchenlage umgesetzt werden.

4.8.4 Tourismusfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 590 385**	**–6 015 000**	**–6 015 000**	**–6 015 000**	**–6 015 000**	**–6 015 000**
Veränderung		8.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 590 385**	**6 015 000**	**6 015 000**	**6 015 000**	**6 015 000**	**6 015 000**
Veränderung		–8.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–322 598	–150 000	–150 000	–150 000	–150 000	–150 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–50 000	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–297 910	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 945 312	–5 770 500	–5 770 500	–5 770 500	–5 770 500	–5 770 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–24 563	–44 500	–94 500	–94 500	–94 500	–94 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	6 590 385	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–50 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**–50 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–50 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	1 848 500	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411
Vermögensbestand per 31.12.	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411
Vermögensveränderung	297 910	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung der Einnahmen aus der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–448 120**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**
Veränderung		1.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**448 120**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**
Veränderung		–1.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–300	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–23 975	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–67 526	–151 800	–151 800	–151 800	–151 800	–151 800
36 Transferaufwand	–313 924	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–42 392	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	700	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	440 151	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	7 268	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	393 149	460 675	548 475	700 275	852 075	1 003 875
Vermögensbestand per 31.12.	460 675	548 475	700 275	852 075	1 003 875	1 155 675
Vermögensveränderung	67 526	87 800	**151 800**	151 800	151 800	151 800

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an weitergehende Wildschadenverhütungsmassnahmen. Pro Jagdpatent und Jahr wird aktuell ein Beitrag von CHF 150 erhoben. Der Saldo des Wildschadenfonds beträgt per Ende 2015 rund CHF 460 000. Mit dem Voranschlag 2017 und den kommenden Finanzplanjahren 2018–2020 wird der Zielsetzung der nachhaltigen Sanierung und der Bildung von Reserven Rechnung getragen.

4.8.6 Wohlfahrtsfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ertrag	**1 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 000	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 000	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	13 880	12 880	0	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	12 880	0	0	0	0	0
Vermögensveränderung	–1 000	–12 880	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Wohlfahrtsfonds dient der Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Erholungseinrichtungen, Lehrpfade, Informationstafeln usw.). Der Fonds wird nicht mehr geäufnet, sondern gemäss Art. 54 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck aufgebraucht.

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–12.5	0.0
Spitalversorgung	–1 199.9	5.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–6.3	1.1
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.5	0.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.0	1.3
Existenzsicherung und Integration	–502.4	116.6
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–924.3	134.5

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–11.4	–12.9	–12.4	–12.5	–12.5	–12.5
Spitalversorgung	–1 061.9	–1 045.1	–1 194.9	–1 203.4	–1 210.4	–1 219.8
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.9	–5.4	–5.2	–4.8	–4.9	–4.9
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–1.2	–1.3	–1.7	–1.7	–1.7	–1.7
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–8.8	–9.2	–9.7	–9.8	–9.7	–9.9
Existenzsicherung und Integration	–390.3	–369.9	–385.8	–382.6	–385.0	–387.6
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–719.1	–743.2	–789.8	–819.1	–838.4	–855.9
Total	**–2 196.6**	**–2 187.0**	**–2 399.3**	**–2 433.7**	**–2 462.4**	**–2 492.1**

Hinweis

- Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen: Zahlen 2015 ohne Rechtliche Dienstleistungen (bis 2015 eigene Produktgruppe; Saldo II 2015 = CHF -1.6 Mio.)
- Produktgruppe Spitalversorgung: Zahlen 2015 und 2016 ohne Psychiatrieversorgung (bis 2016 eigene Produktgruppe; Saldo II 2015 = CHF -161.4 Mio., Saldo II 2016 = CHF -179.3 Mio.)

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Behindertenbereich liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Im Laufe der kommenden Jahre sollen die Leistungen des Kantons – zuerst in Form von Pilotprojekten – subjektorientiert verfügt, finanziert und abgerechnet werden.

Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter der Federführung der JGK wird die möglichst einheitliche Regelung der Finanzierung und Aufsicht der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Zwar sind in der Sozialhilfe zusätzliche Mittel insbesondere für freiwillige Platzierungen sowie für höhere Krankenversicherungskosten eingestellt. Allerdings können mögliche finanzielle Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung – der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) – zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich abgeschätzt werden, so dass sie nicht in den Planzahlen enthalten sind.

Im Rahmen der anstehenden Revision der Sozialhilfegesetzgebung soll unter anderem beim Abgeltungssystem der Sozialdienste für Personalaufwand ein Wechsel von einer Pauschalabgeltung pro Stelle zu einer solchen pro Fall stattfinden. Ziele sind dabei eine Vereinfachung des Systems, mehr Flexibilität für die Sozialdienste sowie eine bessere Steuerungsmöglichkeit für die GEF.

Mit dem Projekt NA-BE soll die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt werden. Ziel ist die Erarbeitung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) beinhaltet einen Gesetzesvorschlag mit sieben Artikeln, in welchen der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Die durch die Umsetzung der Spitalstandortinitiative voraussichtlich verursachte Mehrbelastung des Kantonshaushaltes lässt sich nur sehr grob und verallgemeinernd abschätzen. Je nach Ausgestaltung der Parameter bzw. den zugrundeliegenden Annahmen wird bei einer allfälligen Annahme der Spitalstandortinitiative durch das bernische Stimmvolk von einem Fehlbetrag in tiefer dreistelliger Millionenhöhe ausgegangen. Dieser kann jedoch stark schwanken, weshalb eine Prognose äusserst unsicher ist.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 828 471 872**	**–2 763 714 157**	**–2 672 846 199**	**–2 701 835 306**	**–2 731 968 171**	**–2 760 295 190**
Veränderung		2.3 %	3.3 %	–1.1 %	–1.1 %	–1.0 %
Ertrag	**536 271 995**	**474 808 146**	**327 837 206**	**311 837 787**	**306 473 837**	**302 018 637**
Veränderung		–11.5 %	–31.0 %	–4.9 %	–1.7 %	–1.5 %
Saldo	**–2 292 199 876**	**–2 288 906 011**	**–2 345 008 993**	**–2 389 997 518**	**–2 425 494 334**	**–2 458 276 553**
Veränderung		0.1 %	–2.5 %	–1.9 %	–1.5 %	–1.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–266 902 077	–281 477 739	–65 613 309	–66 225 943	–66 513 903	–67 051 706
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–63 514 259	–62 616 742	–16 886 830	–17 080 030	–17 080 030	–16 939 030
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 939 301	–3 602 387	–1 044 698	–1 051 414	–1 081 601	–1 185 735
34 Finanzaufwand	–18 398	–32 000	–27 000	–27 000	–27 000	–27 000
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–684 840	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 476 736 044	–2 399 062 278	–2 545 047 056	–2 581 568 607	–2 614 770 325	–2 646 548 407
37 Durchlaufende Beiträge	–14 165 799	–14 500 000	–14 500 000	–14 500 000	–14 500 000	–14 500 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–825 348	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 685 802	–2 423 011	–29 727 305	–21 382 311	–17 995 311	–14 043 311
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	206 801 236	162 156 990	23 928 317	23 978 317	24 028 317	24 034 317
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	550 883	511 060	85 000	85 000	85 000	85 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	51 748 992	57 613 100	317 100	67 100	67 100	67 100
46 Transferertrag	259 472 380	236 776 896	233 637 701	233 663 270	236 223 320	238 716 120
47 Durchlaufende Beiträge	14 165 799	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	27 117 994	18 738 000	15 351 000	11 399 000
49 Interne Verrechnungen	3 532 702	3 250 100	28 251 094	20 806 100	16 219 100	13 217 100

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung ist bei der GEF ein Saldozuwachs zwischen rund CHF 10 und 70 Millionen zu verzeichnen.

Die Planzahlen für die Spitalversorgung basieren auf der Leistungsabgeltung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Sie wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2014 (inkl. Fallschwere) aktualisiert, wobei eine Preissteigerung von einem Prozent (jährlich kumuliert) und ein mittleres Fallwachstum zugrunde gelegt ist.

Im Alters- und Behindertenbereich führt die demografische Entwicklung zu einem Anstieg der Budgetmittel, wobei der Planung zurückhaltende Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Die Budgetmittel für die Sozialhilfe mussten gegenüber der bisherigen Planung aufgestockt werden, da die Anpassung der Zahlen in den letzten Planungsprozessen rückblickend betrachtet nicht ausreichend erfolgte. Insbesondere in der wirtschaftlichen Hilfe fallen Mehrkosten für Wohn- und Gesundheitskosten sowie infolge rückläufiger Erträge von Sozialversicherungen an.

Andererseits ergeben sich Minderkosten in der Interkantonalen Sozialhilfe, da die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]) mit der Revision per 8. April 2017 wegfällt.

Berücksichtigt wird zudem im Alters-, Behinderten- und Sozialbereich das Lohnsummenwachstum analog Kantonspersonal, wobei sich die Lohnmassnahmen im Altersbereich auf den Kanton als Restfinanzierer überproportional auswirken. Die Beiträge der Krankenversicherer sind in der Bundesgesetzgebung fix festgesetzt und werden nicht automatisch angepasst. Dies führt dazu, dass sich der Kanton als Restfinanzierer überproportional

an einem Lohnsummenwachstum und an einer Teuerung beteiligen muss.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–96 035 969**	**–108 646 711**	**–74 241 494**	**–69 684 000**	**–63 736 000**	**–60 736 000**
Veränderung		–13.1 %	31.7 %	6.1 %	8.5 %	4.7 %
Einnahmen	**14 959 053**	**14 180 084**	**18 893 795**	**19 636 000**	**15 736 000**	**15 736 000**
Veränderung		–5.2 %	33.2 %	3.9 %	–19.9 %	0.0 %
Saldo	**–81 076 915**	**–94 466 627**	**–55 347 699**	**–50 048 000**	**–48 000 000**	**–45 000 000**
Veränderung		–16.5 %	41.4 %	9.6 %	4.1 %	6.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 917 198	–6 665 000	–1 680 000	–972 000	–1 217 000	–1 137 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–93 118 771	–101 981 711	–72 561 494	–68 712 000	–62 519 000	–59 599 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	59 400	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	14 422 220	14 146 749	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	76 835	33 335	33 295	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	400 598	0	18 860 500	19 636 000	15 736 000	15 736 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planzahlen in der Investitionsrechnung verändern sich gegenüber der Vorjahresplanung mit Ausnahme des Jahres 2018 (leichte Zunahme von CHF 4,4 Mio.) rückläufig.

Dies ist auf die Investitionsplanung für den Fonds für Spitalinvestitionen zurückzuführen, welche auf der aktuellen Planung der bis Ende 2011 noch bewilligten Projekte basiert. Mit dem teilrevidierten KVG entfällt die Spezialfinanzierung für Spitalinvestitionen ab 2012. Die Nettoinvestitionen der GEF sind aus diesem Grund rückläufig im Verlauf der Planungsperiode.

Für die übrigen Investitionen der GEF hat der Regierungsrat einen höheren Plafond als im Vorjahr festgelegt. Trotzdem besteht insbesondere im Behindertenbereich nach wie vor ein erheblicher Sachplanungsüberhang bei den Bauprojekten. Dessen Auswirkungen auf die Versorgung können momentan noch nicht abgeschätzt werden.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF

2010	2011	2012	2013	2014	2015
2 038.1	2 088.3	2 105.4	2 125.5	2 107.6	2 075.4

Kommentar

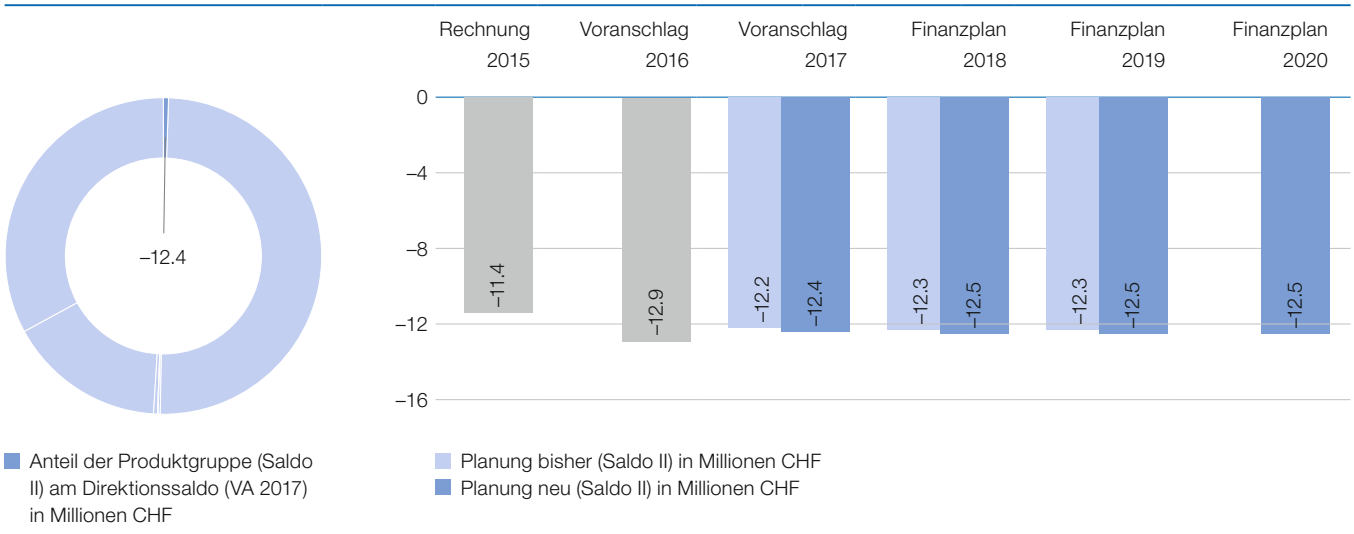
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember. Die Fluktuation und die zeitweise Schwierigkeit, vor allem im Pflegebereich qualifiziertes Personal zu finden, insbesondere in den psychiatrischen Institutionen, führen zu Schwankungen von insgesamt 10–20 Stellen (+/-) zwischen den einzelnen Jahren.

Zusätzlich zu diesen Schwankungen sind in erster Linie folgende Faktoren zu erwähnen:

- Aufbau der Forensik-Station an den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) in den Jahren 2011/2012 (rund 39 Stellen);
- Stellenmehrbedarf aufgrund der hohen Auslastung vor allem in den UPD (Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie; rund 16 Stellen im Jahr 2013), welche über entsprechende Mehrerträge finanziert werden konnten;
- Aufnahme von sogenannten Verrechnungsstellen in den Stellenplan der UPD (Stellen für Dienstleistungen, welche die UPD in anderen Institutionen erbringen und die sie kostendeckend verrechnen können; rund 9 Stellen 2014);
- Abbau von Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen in der Psychiatrie mit Schliessung von Stationen (insbesondere Alterspsychiatrie mit Langzeitpatientinnen und -patienten; rund 45 Stellen 2014);
- Weiterer Abbau von Stellen bei den drei staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf die Verselbständigung per 1. Januar 2017. Diese haben verschiedene Massnahmen zur Ergebnisverbesserung (Projekt Fit-for-Future) ergriffen, die sich auf den Stellenbestand auswirken.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GEF; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	2019	2020
(+) Erlöse	8 097	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–5 608 049	–7 444 408	–7 672 738	–7 758 770	–7 765 423	–7 819 882
(-) Sachkosten	–5 657 746	–5 230 700	–4 559 801	–4 530 801	–4 566 801	–4 465 801
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–157 840	–239 244	–238 480	–234 166	–194 963	–204 052
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 415 539**	**–12 904 353**	**–12 461 020**	**–12 513 738**	**–12 517 187**	**–12 479 736**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	14 981	10 000	**14 000**	14 000	14 000	14 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 400 557**	**–12 894 353**	**–12 447 020**	**–12 499 738**	**–12 503 187**	**–12 465 736**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 400 557**	**–12 894 353**	**–12 447 020**	**–12 499 738**	**–12 503 187**	**–12 465 736**

Hinweis

Zahlen 2015 ohne Rechtliche Dienstleistungen (bis 2015 eigene Produktgruppe

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–1 860 158	–2 382 287	–2 349 077	–2 365 318	–2 366 040	–2 377 713
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	–9 555 381	–8 895 954	–8 465 117	–8 481 088	–8 481 496	–8 420 847
Rechtliche Dienstleistungen	0	–1 626 112	–1 646 825	–1 667 331	–1 669 650	–1 681 175

Hinweis

Produkt Rechtliche Dienstleistungen: bis 2015 eigene Produktgruppe

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grossen Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1): Teilrevision im Bereich der individuellen Sozialhilfe mit vorgesehenem Inkrafttreten per 2018 sowie Totalrevision, welche insbesondere die Umsetzung des Behindertenkonzeptes beinhaltet, mit vorgesehenem Inkraftreten per 2019/20;
- Ablösung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) durch zwei neue Verordnungen (Verordnung über die individuelle Sozialhilfe per 2018 sowie Verordnung über die institutionelle Sozialhilfe per 2019/20).

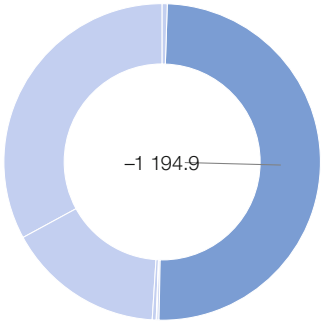
Chancen und Risiken

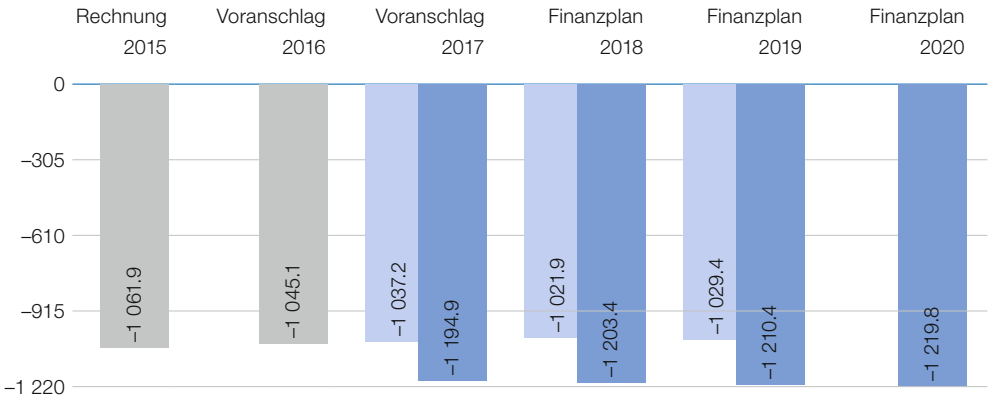
Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	168	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	54	konstant
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	19	steigend
Anzahl juristische Unterstützungen (Auswertung erst ab 2015 möglich)	320	
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	129	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	35	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	27	konstant

5.7.2 Spitalversorgung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen)

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	27 840	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–4 294 865	–4 435 970	–4 567 094	–4 591 247	–4 662 601	–4 719 797
(-) Sachkosten	–1 601 907	–2 316 499	–3 395 499	–3 360 500	–3 360 500	–3 320 499
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–5 799 065	–5 686 951	–69	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 667 999**	**–12 439 421**	**–7 962 664**	**–7 951 747**	**–8 023 101**	**–8 040 297**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	8 823 715	5 000 000	**5 000 000**	5 000 000	5 000 000	5 000 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 059 067 247	–1 037 630 500	**–1 191 902 994**	–1 200 434 000	–1 207 347 000	–1 216 789 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 061 911 531**	**–1 045 069 921**	**–1 194 865 658**	**–1 203 385 747**	**–1 210 370 101**	**–1 219 829 297**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 061 911 531**	**–1 045 069 921**	**–1 194 865 658**	**–1 203 385 747**	**–1 210 370 101**	**–1 219 829 297**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Akutversorgung	–7 934 789	–7 752 557	–6 212 685	–6 196 516	–6 246 658	–6 246 915
Rehabilitation	–143 492	–1 161 403	–234 265	–233 324	–235 845	–237 851
Praktische Aus- und Weiterbildung	–920 762	–827 530	–734 306	–736 968	–745 358	–752 037
Rettungswesen	–2 668 954	–2 697 930	–381 467	–382 817	–386 876	–390 117
Psychiatrie	0	0	–399 938	–402 120	–408 362	–413 374

Hinweis

Zahlen 2015 und 2016 ohne Psychiatrieversorgung (bis 2016 eigene Produktgruppe)

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Verselbständigung der staatlichen psychiatrischen Institutionen auf das Jahr 2017 wirkt sich auch auf die Gestaltung der Produktgruppen aus. Die beiden bisherigen Produktgruppen Somatische Spitalversorgung und Psychiatrieversorgung werden zusammengelegt. Die neue Produktgruppe Spitalversorgung beinhaltet somit neben den bisherigen Produkten neu auch das Produkt Psychiatrie. Dadurch ergeben sich gegenüber der Vorjahresplanung grosse Veränderungen.

Der Saldo I sinkt gegenüber der bisherigen Produktgruppe Somatische Spitalversorgung um rund CHF 4,6 Millionen.

Im Saldo I waren bisher kalkulatorische Kosten für die Gebäude der staatlichen psychiatrischen Institutionen sowie für die Sanitätsnotrufzentrale Bern enthalten. Mit der Einführung von HRM2/IPSAS werden diese Kosten neu bei der BVE anfallen, soweit die Liegenschaften weiterhin beim Kanton verbleiben.

Der Saldo II steigt um rund CHF 154,4 Millionen. Die Kosten nehmen einerseits rund CHF 170 Millionen zu aufgrund des Transfers der Psychiatrieversorgung in diese Produktgruppe. Andererseits fallen aufgrund der angepassten Investitionsplanung rund CHF 11 Millionen niedrigere kalkulatorische Kosten aus Investitionsbeiträgen zulasten des auslaufenden Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) an.

Die Planzahlen wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2014 (inkl. Fallschwere) aktualisiert, wobei eine Preissteigerung von einem Prozent (jährlich kumuliert) und ein mittleres Fallwachstum zugrunde gelegt ist.

Die kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge, welche ebenfalls in der Position «Kosten Staatsbeiträge» subsumiert ist, sind im Laufe des Planungshorizontes rückläufig. Seit dem Jahr 2012 reduzieren sich diese sukzessive aufgrund der Änderung des Finanzierungsmechanismus' gemäss KVG, wonach keine neuen Investitionsbeiträge zulasten des SIF mehr bewilligt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Spitalfinanzierung ist seit 2012 eingeführt. Dennoch bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten. Zum einen wird das Tarifsystem alljährlich verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die Kostengewichte der erbrachten Leistungen hat, und zum andern ist die Spitallandschaft in einem stetigen Wandel, um nur zwei Faktoren zu benennen. Zudem werden die Aufwendungen für die Spitalversorgung massgeblich beeinflusst durch die Menge der erbrachten Leistungen bzw. deren Gewichtung sowie durch die Fall- oder Tagespauschalen (55 % davon muss der Kanton übernehmen). Für beide Faktoren müssen für die Planung – gestützt auf die aktuellsten Erkenntnisse – Annahmen getroffen werden.

Chancen und Risiken

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche deren Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen (vgl. «Entwicklungsschwerpunkte») können von den für die vorliegende Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen aktuell nicht möglich.

Am 24. Juni 2013 wurde die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) lanciert. Die Initiative beinhaltet einen Gesetzesvorschlag mit sieben Artikeln, in welchen der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Der Initiativtext äussert sich nicht zur Finanzierung der Spitalversorgung.

Die Spitalfinanzierung wird seit 2012 nach den Regeln des KVG abgewickelt. Für die stationäre Spitalversorgung stehen ausser den zwischen den Vertragspartnern (Krankenversicherer und Leistungserbringer) ausgehandelten Tarifen (Kantonsanteil 55 %) keine weiteren Mittel zur Verfügung. Staatliche Zuschüsse dürfen nur noch für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgen. Zu den erlaubten Zusatzfinanzierungen gehört die Sicherstellung der Spitalkapazität aus regionalpolitischen Gründen. Die Spital-

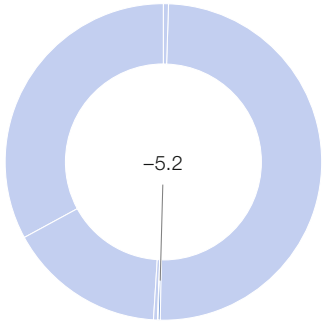
standortinitiative würde durch die Festschreibung von Vorhalteleistungen einen solchen Tatbestand schaffen. Die Finanzierung der Vorhalteleistung ist somit, entgegen den aktuell lautenden Bestimmungen in Artikel 67 bis 69 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) nicht optional, sondern stellt einen Rechtsanspruch der zur Aufrechterhaltung von Standorten und Leistungsangeboten verpflichteten Spitalbetreiber dar.

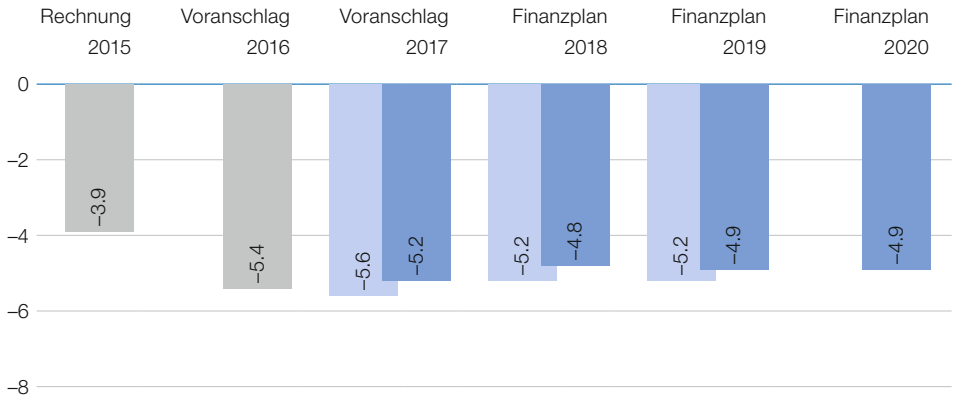
Dennoch ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Vorhaltung von Spitalstandorten und Spitalleistungen ungedeckte Kosten in schwer schätzbarer Höhe verursachen kann. Es müssen diverse Annahmen getroffen und modellhafte Vereinfachungen vorgenommen werden. Je nach Ausgestaltung der Parameter bzw. den zugrundeliegenden Annahmen resultiert bei einer allfälligen Annahme der Spitalstandortinitiative durch das bernische Stimmvolk eine jährliche Mehrbelastung in einer Spanne von rund CHF 26 Millionen bis CHF 110 Millionen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	141 968	steigend
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	148 141	steigend
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	173 334	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	118 700	steigend
Anzahl Rettungseinsätze	41 289	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	83	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	52	konstant
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 188	konstant
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	306 497	konstant
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	152 091	steigend

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	978 071	1 080 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000
(-) Personalkosten	–1 864 949	–2 150 645	–2 181 040	–2 228 170	–2 215 694	–2 147 337
(-) Sachkosten	–1 422 669	–1 912 999	–1 641 000	–1 640 999	–1 740 999	–1 740 999
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–786	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 310 334**	**–2 983 645**	**–2 722 040**	**–2 769 170**	**–2 856 693**	**–2 788 337**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 624 320	–2 455 000	**–2 465 000**	–2 075 000	–2 075 000	–2 075 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 934 654**	**–5 438 645**	**–5 187 040**	**–4 844 170**	**–4 931 693**	**–4 863 337**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 934 654**	**–5 438 645**	**–5 187 040**	**–4 844 170**	**–4 931 693**	**–4 863 337**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	–1 076 454	–1 218 212	–881 567	–892 781	–990 000	–974 107
Bewilligungswesen	–704 191	–877 822	–1 048 038	–1 073 078	–1 066 034	–1 028 900
Erteilung von Kostengutsprachen Art. 41Abs. KVG3	–161 856	–97 003	–168 751	–172 484	–171 375	–165 722
Katastrophenmanagement	–367 831	–790 606	–623 682	–630 825	–629 282	–619 606

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planzahlen haben sich gegenüber der Vorjahresplanung kaum verändert.

Gegenüber der bisherigen Planung gestützt auf die Rechnung des Jahres 2015 minimale Anpassungen nach unten gemacht.

Entwicklungsschwerpunkte

Präventivmedizin: Umsetzung des kantonalen Impfprogramms HPV, neu ebenfalls für die Jungen, des Mammographie-Screening-Programms und Weiterführung des Krebsregisters sowie auch der Aufbau eines Darmkrebsvorsorge-Programms. Förderung der Hausarztmedizin und Reorganisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes.

Organisation der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden in Asylzentren des Kantons und des Bundes.

Verbesserung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung, Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

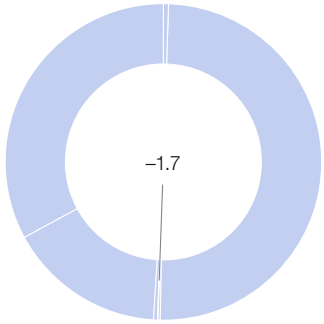
Chancen und Risiken

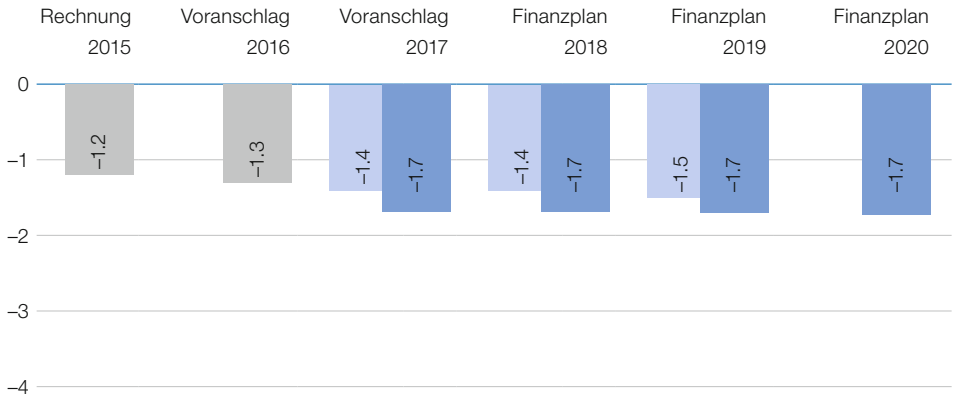
Im Rahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist der Aufwand kaum planbar, insbesondere was das Auftreten von Krankheiten anbelangt (z. B. Grippe A [H1N1], Masern, Ebola, Zika). Ebenso stellt die Organisation der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden in Asylzentren des Kantons und des Bundes eine neue Herausforderung für das bereits belastete Grundversorger-System dar. Weitere Chancen oder Risiken von finanzpolitischer Bedeutung bestehen für die Produktgruppe nicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	37	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	573	konstant
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z. B. Methadonprogramme)	2 220	konstant
Anzahl Kontakte und Informationen mit den Kunden der Abteilung Epidemiologie, z. B. Anfragen von Institutionen(Asylzentren, Spitäler, BAG usw.), Anfragen und Auskünfte Bevölkerung (z. B. Masernkampagne, HPV-Impfung, Ebola usw.),Kontakte mit Schulärzten	24 745	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	3 847	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z. B. bei Tuberkulose, Menigokokken, Masern)	4 631	steigend

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 068 957	766 000	766 000	766 000	766 000	766 000
(-) Personalkosten	–1 876 549	–1 943 701	–2 043 889	–2 069 739	–2 077 589	–2 099 398
(-) Sachkosten	–212 564	–264 310	–314 310	–314 311	–316 310	–316 311
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–80 360	–47 445	–54 170	–56 209	–55 094	–57 543
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 100 517**	**–1 489 457**	**–1 646 370**	**–1 674 259**	**–1 682 994**	**–1 707 253**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–88 068	0	**–50 000**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 188 585**	**–1 489 457**	**–1 696 370**	**–1 674 259**	**–1 682 994**	**–1 707 253**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 188 585**	**–1 329 457**	**–1 536 370**	**–1 514 259**	**–1 522 994**	**–1 547 253**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Heilmittelkontrolle	–925 346	–1 059 152	–1 101 736	–1 116 893	–1 120 758	–1 134 260
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	–167 682	–402 112	–512 049	–523 976	–528 686	–538 805
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	–7 488	–28 192	–32 584	–33 390	–33 549	–34 186

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Zahlen sind gegenüber der bisherigen Planung praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat Anfang 2016 entschieden, dass die Kantonale Ethikkommission (KEK) weitergeführt wird und die Defizitdeckung durch die GEF/ERZ erfolgt.

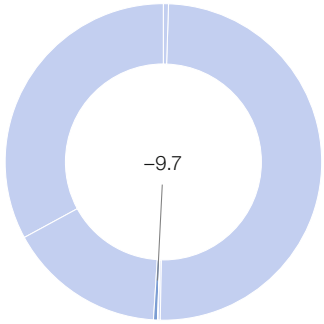
Chancen und Risiken

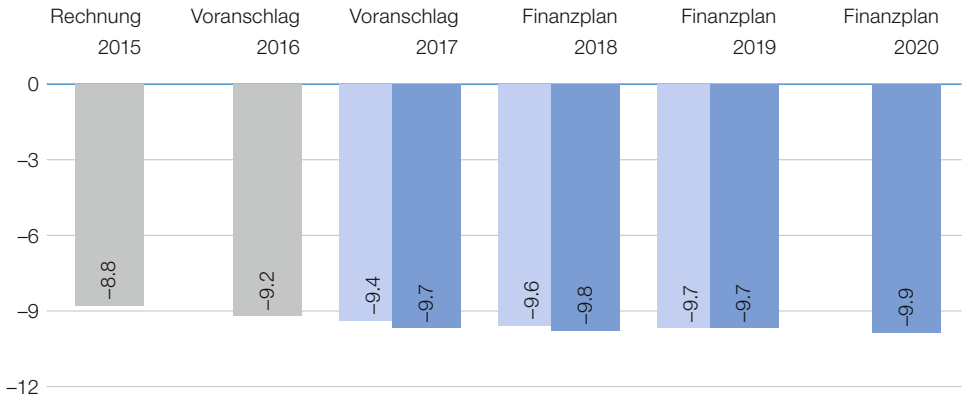
Keine besonderen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	668	konstant
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	232	konstant
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 042	konstant
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	78	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	5 750	steigend

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 319 286	1 291 000	1 261 000	1 261 000	1 261 000	1 261 000
(-) Personalkosten	–8 134 641	–8 577 812	–8 954 583	–9 078 936	–8 914 881	–9 029 911
(-) Sachkosten	–1 390 437	–1 154 000	–1 206 000	–1 206 000	–1 206 000	–1 206 001
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–636 932	–730 780	–797 954	–820 524	–868 432	–955 188
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 842 724**	**–9 171 592**	**–9 697 539**	**–9 844 462**	**–9 728 314**	**–9 930 101**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 898	4 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–8 837 826**	**–9 167 592**	**–9 693 539**	**–9 840 462**	**–9 724 314**	**–9 926 101**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–8 837 826**	**–9 167 592**	**–9 693 539**	**–9 840 462**	**–9 724 314**	**–9 926 101**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 090 105	–7 688 704	–8 074 203	–8 199 691	–8 105 263	–8 287 334
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 223 784	–1 482 887	–1 623 336	–1 644 771	–1 623 050	–1 642 766

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planzahlen liegen im Rahmen der Vorjahresplanung.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Umsetzung der auf 2017 in Kraft tretenden neuen Lebensmittelgesetzgebung.

Umweltsicherheit: Umsetzung der Integration des Vollzugs der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) im Bereich «Stationäre Betriebe».

Berücksichtigung der Störfallverordnung bei der Raumplanung.

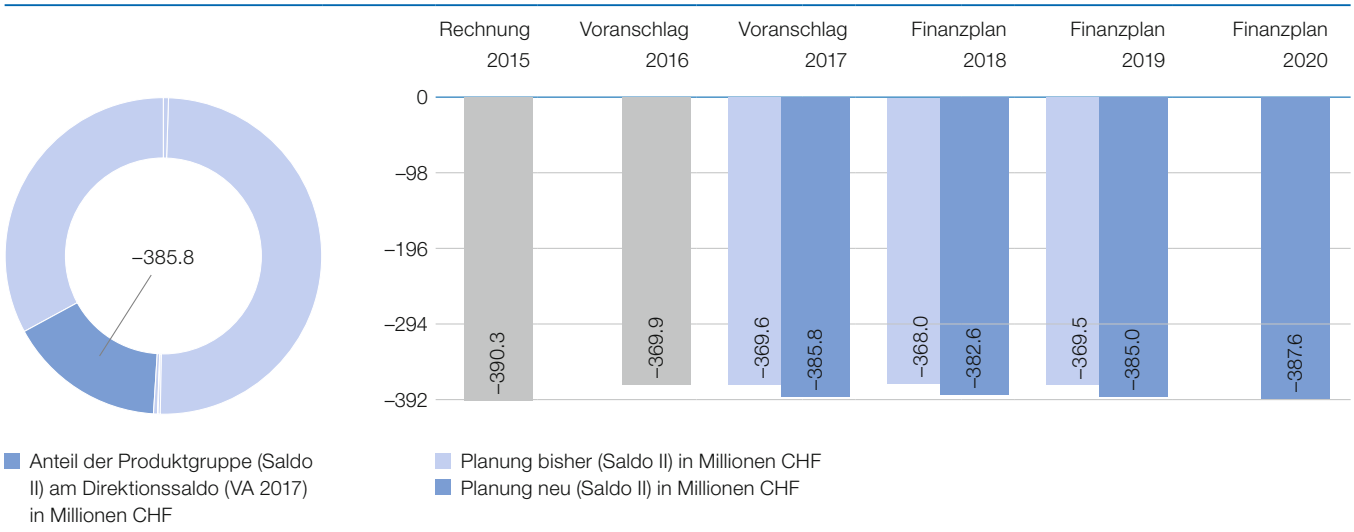
Chancen und Risiken

Die Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung mit neuen Kontrollfrequenzen ergibt möglicherweise neuen Bedarf an Kontrollressourcen, welche in den Planzahlen noch nicht berücksichtigt sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	7 686	konstant
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	12 364	konstant
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	91	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	konstant

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z. B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Suchthilfe und Gesundheitsförderung:
Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten werden bereitgestellt. Zielpublikum der Angebote sind primär Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling.

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen:
Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z. B. Opferhilfe (z. B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	26 656	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–6 208 126	–6 680 954	–7 186 262	–7 046 747	–6 973 739	–7 042 440
(-) Sachkosten	–1 150 909	–1 004 500	–1 622 499	–1 622 500	–1 494 500	–1 494 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–180 062	–158 730	–22 448	–21 439	–15 417	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 512 441**	**–7 844 184**	**–8 831 210**	**–8 690 687**	**–8 483 657**	**–8 536 940**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	149 376 318	112 132 300	**113 403 000**	111 313 000	112 088 000	112 878 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–535 300 278	–477 498 600	**–493 610 000**	–488 443 000	–491 764 000	–495 147 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 144 680	3 300 000	**3 200 000**	3 200 000	3 200 000	3 200 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–390 291 721**	**–369 910 484**	**–385 838 210**	**–382 620 687**	**–384 959 657**	**–387 605 940**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–390 291 721**	**–369 910 484**	**–385 838 210**	**–382 620 687**	**–384 959 657**	**–387 605 940**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Soziale Existenzsicherung	–3 950 844	–4 255 725	–4 494 692	–4 427 140	–4 327 746	–4 352 946
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	–870 391	–982 725	–1 302 455	–1 282 178	–1 252 199	–1 260 230
Soziale Intergration	–2 691 206	–2 605 733	–3 034 062	–2 981 368	–2 903 711	–2 923 764

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die bisherige Planung musste um knapp CHF 15 Millionen jährlich aufgestockt werden. Gründe dafür sind folgende:

- In den Vorjahren wurden die Planzahlen lediglich sehr zurückhaltend angepasst. Rückblickend betrachtet hat sich gezeigt, dass in den Voranschlägen von 2013 bis 2016 nicht ausreichend Mittel für die wirtschaftliche Hilfe (Gesundheits- und Wohnkosten sowie rückläufige Erträge von Sozialversicherungen) eingestellt wurden. Dank zahlreicher Anstrengungen und Massnahmen haben die effektiven Kosten insgesamt gegenüber den Vorjahren kaum zugenommen.
- Kosten in der Flüchtlingssozialhilfe aufgrund steigender Flüchtlingszahlen, die in den Planzahlen so nicht abgebildet waren. Insbesondere die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen nimmt massiv zu. Ebenso steigen die Investitionen für den Ausbau der Sozialhilfestellen und den Auf- und Ausbau von Unterbringungslösungen. Die Abgeltung des Bundes (Globalpauschale) deckt dabei die effektiv anfallenden Kosten nicht vollständig.
- Mehrkosten im Bereich frühe Förderung aufgrund der Optimierung präventiver Massnahmen zur Armutsbekämpfung gemäss Sozialbericht 2015.
- Minderkosten in der Interkantonalen Sozialhilfe, da die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]) mit der Revision per 8. April 2017 wegfällt.
- Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums analog Kantonspersonal im subventionierten Bereich (2020).

Entwicklungsschwerpunkte

Als Schwerpunkt werden im Rahmen der individuellen Sozialhilfe armutsbetroffene Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und möglichst kosteneffizient erbracht werden.

Im Rahmen der anstehenden Revision der Sozialhilfegesetzgebung soll unter anderem beim Abgeltungssystem der Sozialdienste für Personalaufwand ein Wechsel von einer Pauschalabgeltung pro Stelle zu einer solchen pro Fall stattfinden. Ziel ist dabei eine Vereinfachung des Systems, mehr Flexibilität für

die Sozialdienste sowie eine bessere Steuerungsmöglichkeit für die GEF zu erreichen.
Mit dem Projekt NA-BE soll die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt werden. Ziel ist die Erarbeitung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

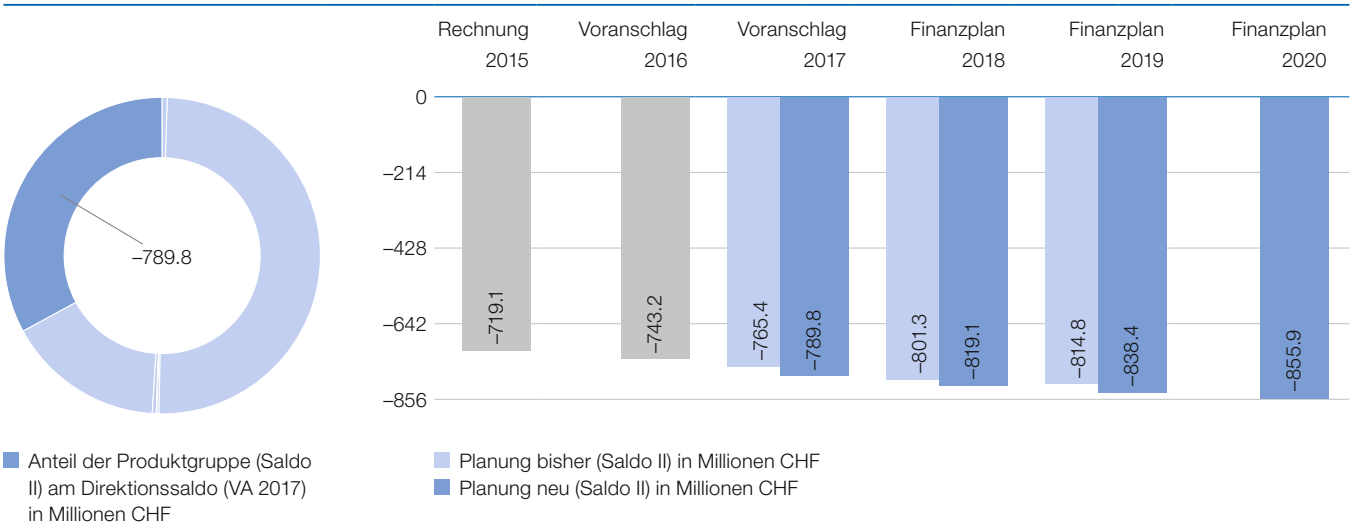
Chancen und Risiken

Die Planwerte beruhen auf für die Sozialhilfe günstigen Szenarien. In der Sozialhilfe können ein allfälliger konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung), Systemänderungen (z. B. individuelle Prämienverbilligung Art.65 KVG) sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 2015 1 005 000)	47 029	konstant
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.7	konstant
Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (> 7 Jahre) im Kanton Bern	5 282	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	konstant
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	3 561	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	280	konstant

5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf



Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	5 651 487	5 150 939	5 315 400	5 365 400	5 415 400	5 415 400
(-) Personalkosten	–30 827 332	–31 860 563	–32 859 082	–33 303 712	–33 755 357	–34 044 320
(-) Sachkosten	–6 053 835	–6 396 129	–6 540 629	–6 797 829	–6 787 830	–6 787 829
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–255 546	–164 019	–173 017	–196 081	–221 763	–228 983
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–31 485 226**	**–33 269 772**	**–34 257 329**	**–34 932 222**	**–35 349 549**	**–35 645 732**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	147 997 044	126 054 800	**129 202 000**	130 339 000	131 321 000	132 243 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–835 603 836	–835 998 962	**–884 720 000**	–914 484 000	–934 378 000	–952 507 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	14 819	16 200	**12 500**	12 500	12 500	12 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–719 077 199**	**–743 197 734**	**–789 762 829**	**–819 064 722**	**–838 394 049**	**–855 897 632**
(+)/(-) Abgrenzungen	14 901 745	16 804 485	15 801 149	20 102 747	21 013 878	23 771 985
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–704 175 455**	**–726 393 249**	**–773 961 680**	**–798 961 975**	**–817 380 171**	**–832 125 647**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–1 663 414	–1 816 276	–1 918 143	–1 965 499	–1 981 231	–2 002 471
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	–1 780 391	–1 875 606	–2 100 303	–2 150 722	–2 167 471	–2 189 996
Angebote für Kinder und Jugendliche	–28 041 326	–29 577 889	–30 238 881	–30 816 000	–31 200 846	–31 453 264

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Bereich Kinder und Jugendliche wird von einer Zunahme des Bedarfs ausgegangen, da ein Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen grundsätzlich besteht, sobald er fachinstanzlich ausgewiesen ist. Für Kriseninterventionsgruppen bzw. für Nachfolgelösungen zu Kriseninterventionen sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf ist künftig mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Gegenüber der bisherigen Planung wurden durchschnittlich Mittel von jährlich CHF 3 Millionen brutto (vor Lastenausgleich) bzw. jährlich CHF 1,5 Millionen netto (= Kantonsanteil) aufgenommen.

Die ausgeprägte demografische Entwicklung im Behindertenbereich führt im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung zu einer jährlichen Zunahme des Bedarfs von zwei bis vier Prozent. Gegenüber der bisherigen Planung werden im aktuellen Planungsprozess keine zusätzlichen finanziellen Mittel aufgenommen. Die demographische Entwicklung ist in den Planzahlen nur minimal abgebildet, was ein Risiko darstellt.

Aufgrund der Verselbständigung der staatlichen Psychiatrien ergibt sich durch den Transfer von finanziellen Mitteln aus dem Spitalamt eine haushaltsneutrale Erhöhung des Budgets von jährlich rund CHF 15 Millionen.

Im Bereich ältere und chronischkranke Menschen basiert die Berechnung des finanziellen Bedarfs auf der Abrechnung der Pflegekosten 2015 sowie auf zurückhaltenden Annahmen zur Pflegestufenverschiebung und zur demographischen Entwicklung bzw. zu deren Kostenfolgen auf Alters- und Pflegeheime. Im Spitexbereich wird aufgrund des alterspolitischen Grundsatzes «ambulant vor stationär» mit einem jährlichen Mengenwachstum von vier Prozent gerechnet (tiefster Wert der letzten Jahre). Gegenüber der bisherigen Planung werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel eingestellt.

In den Planzahlen eingestellt ist in allen Bereichen das Lohnsummenwachstum analog Kantonspersonal, wobei sich dieses im Alters- und Langzeitbereich auf den Kanton als Restfinanzierer überproportional auswirkt. Die Beiträge der Krankenversicherer sind in der Bundesgesetzgebung fix festgesetzt und werden nicht automatisch angepasst. Dies führt dazu, dass sich der Kanton als Restfinanzierer überproportional am Lohnsummenwachstum beteiligen muss.

Unter Berücksichtigung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Bedarfs werden die Budgetmittel im Investitionsbereich gegenüber der bisherigen Planung angehoben.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Nach Beginn im Jahr 2016 mit 80 Teilnehmenden ist im Jahr 2017 eine Projektphase mit 500 weiteren Teilnehmenden geplant. In diesem Rahmen wird subjektorientiert verfügt, finanziert und abgerechnet.

Im Bereich Kinder und Jugendliche stehen die Arbeiten in den laufenden Projekten im Fokus. Unter Führung des Erziehungsdirektors werden im Projekt «Strategie Sonderschulung» die zentralen Fragen der Sonderpädagogik weiterbearbeitet, die sich aufgrund ihrer speziellen Verortung im Kanton Bern ergeben.

Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter der Federführung der JGK wird die möglichst einheitliche Regelung der Finanzierung und Aufsicht der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Im Bereich ältere und chronischkranke Menschen liegen die Schwerpunkte in der Umsetzung der nationalen Strategie Demenz und des kantonalen Konzepts Palliative Care sowie in der Fortführung der Massnahmen in den alterspolitischen Handlungsfeldern. Die Planungsberichte (Altersbericht, Behindertenbericht) zum aktuellen Stand der Arbeiten hat das Parlament in der Junisession 2016 ohne Gegenstimme zur Kenntnis genommen.

Chancen und Risiken

Bei der Alters- und Behindertenhilfe werden der Bedarf und damit die Kosten auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung. So nimmt die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sowohl im Alters- als auch im Behindertenbereich stark zu. In Folge verfeinerter Diagnostik ist jedoch auch im Bereich Kinder und Jugendliche mit einer Zunahme des Unterstützungsbedarfs zu rechnen. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Auch die Umsetzung des Behindertenkonzepts im Erwachsenenbereich hat Einfluss auf die Entwicklung der Kosten. Es stehen sich kostensteigernde und kostendämpfende Faktoren gegenüber. Einerseits dürften neue Angebotsformen, welche einer durchlässigen Versorgung Rechnung tragen, zu Mehrkosten führen. Andererseits kann insbesondere mit der Einführung von ambulanten Leistungen (Assistenz) neu auch wie im Altersbereich dem Grundsatz «ambulant vor stationär» Rechnung getragen werden. Hierbei muss der Systemwechsel gemäss politischer Vorgabe kostenneutral erfolgen, was insbesondere über die Einführung einer bedarfsgerechten Steuerung mittels eines standardisierten Abklärungsverfahrens und Normkosten gewährleistet werden soll.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus den Pilotprojekten ist jedoch nicht völlig auszuschliessen, dass in den Planzahlen nicht berücksichtigte Mehrkosten entstehen können bei der flächendeckenden Einführung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Alterspflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 027	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	3 990	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn- und Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 225	steigend
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 842	steigend
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1, d.h. 2014)	34 311	steigend
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2014)	7 919	steigend
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn- und Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2014)	3 483	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Alterspflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	5.5	steigend

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–51 748 992**	**–57 272 000**	**–27 117 994**	**–18 738 000**	**–15 351 000**	**–11 399 000**
Veränderung		–10.7 %	52.7 %	30.9 %	18.1 %	25.7 %
Ertrag	**51 748 992**	**57 272 000**	**27 117 994**	**18 738 000**	**15 351 000**	**11 399 000**
Veränderung		10.7 %	–52.7 %	–30.9 %	–18.1 %	–25.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–21 578	–120 000	–65 000	–30 000	–30 000	–30 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–165 815	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–51 447 932	–57 100 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–113 666	–52 000	–27 052 994	–18 708 000	–15 321 000	–11 369 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	51 748 992	57 272 000	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	27 117 994	18 738 000	15 351 000	11 399 000
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–51 616 520**	**–57 100 000**	**–24 980 994**	**–17 548 000**	**–13 000 000**	**–10 000 000**
Veränderung		–10.6 %	56.3 %	29.8 %	25.9 %	23.1 %
Einnahmen	**36 101**	**33 335**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–7.7 %	–100.0 %			
Saldo	**–51 580 418**	**–57 066 665**	**–24 980 994**	**–17 548 000**	**–13 000 000**	**–10 000 000**
Veränderung		–10.6 %	56.2 %	29.8 %	25.9 %	23.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–165 816	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0

55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–51 450 704	–57 100 000	–24 980 994	–17 548 000	–13 000 000	–10 000 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2 766	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	33 335	33 335	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	318 653 134.99	266 904 142	209 632 142	182 514 148	163 776 148	148 425 148
Vermögensbestand per 31.12.	266 904 142.10	209 632 142.10	182 514 148	163 776 148	148 425 148	137 026 148
Vermögensveränderung	–51 748 993	–57 272 000	**–27 117 994**	–18 738 000	–15 351 000	–11 399 000

Kommentar

Basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit über den Fonds für Spitalinvestitionen keine neuen Geschäfte mehr finanziert. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligten wurden.

Die geplanten Zahlungen der per 1. Januar 2016 noch nicht abgeschlossenen 45 Projekte basieren auf den jeweiligen Ausführungsplanungen, insbesondere für die folgenden Grossprojekte (über CHF 10 Mio.):

Inselspital:

- Intensiv-, Notfall- und Operationszentrum
- Phase 3 der Infrastruktur-Sanierung
- Bau Hybrid-OP und Hochpräzisions-OP im INO
- Erneuerung Kinderklinik
- Instandsetzung der Spitalpharmazie
- Ersatz von zwei Radio-Onkologiegeräten.

Projekte an den Regionalen Spitalzentren:

- Spitalregion Oberaargau (SRO) AG, Bauliche Instandstellung – Etappe 2
- Spitalzentrum Biel (SZB) AG, bauliche Erneuerung und Erneuerung Wirtschaftstrakt sowie Gesamterneuerung
- Spitäler fmi AG, Erneuerung und Erweiterung Notfall, OP-Abteilung und Haus K.

Aufgrund der Tatsache, dass nur noch Geschäfte finanziert werden, welche vor 2012 bewilligt wurden, reduziert sich der Bestand des Fonds in den nächsten Jahren sukzessive.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 887 648**	**–6 591 100**	**–6 567 100**	**–6 317 100**	**–6 317 100**	**–6 317 100**
Veränderung		4.3 %	0.4 %	3.8 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 887 648**	**6 591 100**	**6 567 100**	**6 317 100**	**6 317 100**	**6 317 100**
Veränderung		–4.3 %	–0.4 %	–3.8 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–46 090	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–684 840	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 074 602	–6 424 000	–6 400 000	–6 150 000	–6 150 000	–6 150 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–82 114	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 727	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	341 100	317 100	67 100	67 100	67 100
46 Transferertrag	6 882 920	6 250 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	2 060 136	2 744 977	2 403 877	2 086 777	2 019 677	1 952 577
Vermögensbestand per 31.12.	2 744 977	2 403 877	2 086 777	2 019 677	1 952 577	1 885 477
Vermögensveränderung	684 840	–341 100	**–317 100**	–67 100	–67 100	–67 100

Kommentar

Die Mittel des Fonds für Suchtprobleme werden für die Finanzierung unbefristeter und befristeter Massnahmen zur Prävention und Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeitsformen sowie zur allgemeinen, nicht medizinischen Gesundheitsförderung eingesetzt.

Der Fonds für Suchtprobleme wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
- Abgabe gemäss Artikel 19k Absatz 2 Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551).

Die Ausgabenplanung umfasst einerseits die Fortführung bestehender unbefristeter Angebote etwa im Bereich der ambulanten Beratung und Therapie, Suchtprävention und Schadenminderung (z. B. Blaues Kreuz, Kontakt- und Anlaufstelle Bern und Biel). Andererseits werden befristete Projekte, unter anderem im Bereich der Gesundheitsförderung und frühen Förderung, finanziert.

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–2.6	0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–75.4	0.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	0.0
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–20.1	0.1
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–6.8	0.1
Raumordnung	–14.7	1.2
Kindesschutz und Jugendförderung	–3.0	0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–11.5	9.4
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 296.9	747.7
Regierungsstatthalterämter	–21.5	8.5
Betreibungen und Konkurse	–36.4	45.2
Führen des Grundbuches	–15.9	96.3
Führen des Handelsregisters	–3.3	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–158.3	24.0

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–1.7	–2.0	–2.6	–2.6	–2.7	–2.7
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–73.0	–72.8	–74.8	–74.6	–75.0	–75.1
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	–1.8	–1.7	–1.6	–1.5	–1.5
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–15.8	–19.9	–20.0	–20.0	–20.3	–20.7
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–4.3	–5.6	–6.7	–7.2	–7.2	–7.3
Raumordnung	–11.0	–16.8	–13.5	–13.2	–12.5	–12.9
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.3	–2.8	–2.9	–3.4	–3.2	–3.3
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.7	–2.2	–2.2	–1.6	–1.9	–1.9
Vollzug der Sozialversicherungen	–481.0	–536.6	–549.2	–558.6	–569.7	–579.0
Regierungsstatthalterämter	–11.7	–13.3	–13.0	–13.2	–13.3	–13.7
Betreibungen und Konkurse	9.2	8.6	8.8	9.0	8.7	7.8
Führen des Grundbuches	80.9	85.2	80.4	80.4	80.6	80.1
Führen des Handelsregisters	1.1	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–128.1	–121.6	–134.3	–134.3	–134.4	–134.6
Total	**–641.9**	**–701.0**	**–731.0**	**–740.2**	**–751.6**	**–763.9**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Aufgrund der Annahme der Motion 269/2015 wird die JGK zusammen mit den übrigen Direktionen organisatorische Optimierungen im Rahmen einer Direktionsreform prüfen und dem Grossen Rat im Jahr 2017 einen entsprechenden Bericht vorlegen. Weitere Schwerpunkte mit massgeblichen organisatorischen und finanziellen Auswirkungen bilden die Revision des Kirchengesetzes mit der Übergabe der Verantwortung für die Rekrutierung und Besoldung der Pfarrstellen an die Landeskirchen, die Umsetzung der Revision des Baugesetzes sowie der Start der Arbeiten zur Revision des Notariatsgesetzes. Ausserdem wird mit einer Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine Klärung der Aufgaben dieser Behörden im Bereich häusliche Gewalt und Exmissionen angestrebt.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte der Direktion bilden die folgenden Arbeiten:

- Errichtung von Halte- bzw. Transitplätzen für schweizerische bzw. ausländische Fahrende.
- Konsolidierung der Kostenentwicklungen im Aufgabenbereich der KESB.
- Klärung der politischen Rahmenbedingungen für die Krankenkassen Prämienverbilligungen.

In den Supportbereichen (Personal, Finanzen, Informatik) liegt der Fokus der JGK auf der zielgerichteten Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte (ERP, IT@BE, DGA) zur Optimierung der Planung und des Einsatzes der technischen, personellen und finanziellen Mittel. Diese Projekte sollen mittel- bis längerfristig zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnissen führen. Insbesondere im Bereich der Informatikmittel sind jedoch künftig weitere Ausgaben erforderlich, um die Fach- und Konzernapplikationen der Direktion zwecks Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter den Behörden sowie zwischen Behörden und Bürgern auf einem modernen und sicheren technischen Stand zu erhalten (z. B. digitale Nutzungsplanung, elektronisches Baubewilligungsverfahren).

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 548 425 565**	**–1 624 826 873**	**–1 677 408 470**	**–1 705 114 650**	**–1 741 249 181**	**–1 772 270 126**
Veränderung		–4.9 %	–3.2 %	–1.7 %	–2.1 %	–1.8 %
Ertrag	**906 171 914**	**925 666 925**	**946 416 873**	**965 041 520**	**989 560 678**	**1 008 658 809**
Veränderung		2.2 %	2.2 %	2.0 %	2.5 %	1.9 %
Saldo	**–642 253 650**	**–699 159 947**	**–730 991 597**	**–740 073 129**	**–751 688 502**	**–763 611 316**
Veränderung		–8.9 %	–4.6 %	–1.2 %	–1.6 %	–1.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–192 383 104	–192 310 913	–195 999 419	–196 817 727	–197 751 321	–200 216 998
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–150 431 294	–133 367 691	–156 992 100	–155 800 100	–155 699 100	–155 669 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 164 414	–2 554 679	–2 417 220	–2 565 522	–2 603 641	–2 014 579
34 Finanzaufwand	–5 905	–88 300	–76 100	–76 100	–76 100	–76 100
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 191 058 469	–1 282 817 990	–1 308 514 096	–1 336 527 701	–1 371 793 178	–1 400 966 535
37 Durchlaufende Beiträge	–1 662 704	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–10 719 673	–13 607 300	–13 329 534	–13 247 500	–13 245 840	–13 246 813
Ertrag						
40 Fiskalertrag	80 236 697	87 000 000	82 000 000	82 000 000	82 000 000	82 000 000
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	107 191 900	90 706 225	103 322 073	103 900 320	103 950 078	104 053 509
43 Verschiedene Erträge	42 680	2 500	12 500	12 500	12 500	12 500
44 Finanzertrag	62 578	90 300	42 300	42 300	42 300	42 300
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	714 506 811	744 402 400	758 366 500	776 412 900	800 882 300	819 877 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 662 704	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 468 541	3 385 500	2 593 500	2 593 500	2 593 500	2 593 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Durch Beschluss des Grossen Rates entstehen beim Amt für Sozialversicherungen im Voranschlag 2017 Mehrkosten bei den Prämienverbilligungen. Diese werden durch Minderkosten bei den Ergänzungsleistungen teilweise kompensiert. Gesamthaft nehmen die Kosten im Sozialversicherungsbereich im Vergleich zur Planung des Vorjahres um CHF 12,1 Millionen zu.

Bei den Grundbuchämtern ist aufgrund der seit 01. 01. 2015 möglichen Stundung der Handänderungssteuern mit einem weiteren Rückgang von CHF 5,0 Millionen gegenüber der Planung des Vorjahres zu rechnen.

Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Korrekturen der in den Vorjahren zu tiefen Budgetierung der Massnahmenkosten und die Zunahme der Flüchtlingszahlen zu einem höheren Aufwandüberschuss von CHF 12,9 Millionen als im Voranschlag des Vorjahres.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 024 913**	**–4 700 000**	**–2 780 000**	**–2 940 000**	**–2 500 000**	**–2 500 000**
Veränderung		–55.4 %	40.9 %	–5.8 %	15.0 %	0.0 %
Einnahmen	**40 000**	**0**	**0**	**440 000**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %			–100.0 %	
Saldo	**–2 984 913**	**–4 700 000**	**–2 780 000**	**–2 500 000**	**–2 500 000**	**–2 500 000**
Veränderung		–57.5 %	40.9 %	10.1 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 880 373	–1 900 000	–2 280 000	–2 130 000	–1 840 000	–1 470 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–144 540	–2 800 000	–500 000	–810 000	–660 000	–1 030 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	440 000	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	40 000	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget für die Investitionsrechnung im Informatikbereich des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht bleibt in den Jahren 2017 und 2018 stabil, musste aber aufgrund der Plafonierung für das Jahr 2018 um rund 25 Prozent gekürzt werden. Dadurch müssen anstehende Weiterentwicklungen und Ablösungen von Applikationen verschoben werden, wodurch sich der im Finanzplan 2019 eingestellte Betrag im Vergleich zum Finanzplan 2018 um CHF 150 000 bis zum Plafond erhöht. Während den vier Voranschlagsjahren ist jeweils ein grosser Teil der budgetierten Mittel für die Erneuerung alter Fachapplikationen der dezentralen Verwaltung und e-Bau vorgesehen. Um anstehende Ablösungen und Weiterentwicklungen durchzuführen ist daher eine Erhöhung des plafonierten Betrages der Investitionsrechnung auf das Niveau 2017 anzustreben.

Im Amt für Gemeinden und Raumordnung werden im Jahr 2017 gegenüber dem ursprünglich im Finanzplan 2017 budgetierten Betrag von CHF 1,8 Mio. lediglich CHF 0,5 Mio. beansprucht, da die Durchgangs- und Standplätze nicht im ursprünglich geplanten Zeitraum realisiert werden können. Die Verhandlungen mit den Gemeinden sind politisch geprägt und erweisen sich als langwieriger als angenommen. Die Ausgaben verschieben sich auf die kommenden Planjahre. Voraussichtlich werden im Jahr 2018 CHF 1,3 Mio. und im Jahr 2019 CHF 3,5 Mio. benötigt. Aufgrund der Plafonierung bei CHF 2,5 Mio. für die ganze JGK können diese Investitionen in den Finanzplänen 2018 und 2019 nicht ausgewiesen werden.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 768.3	1 194.8	1 207.7	1 316.7	1 326.4	1 323.6

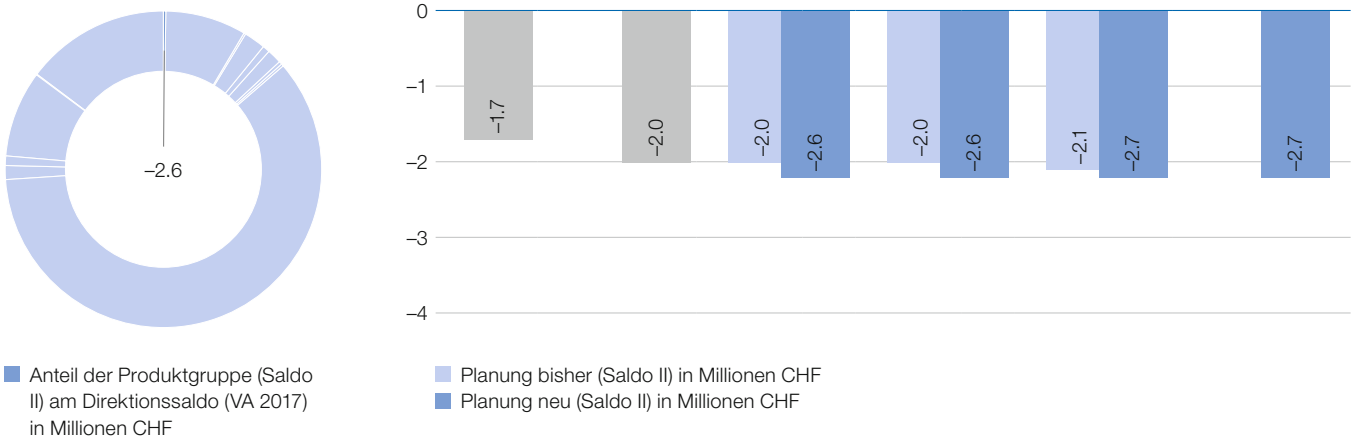
Kommentar

Nach Abschluss der Justizreform (2010) betraf die nächste grosse personelle Veränderung in der JGK die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) mit dem damit verbundenen Stellenaufbau im 2013.

Im aktuellen Budgetprozess für den Voranschlag 2017 und die Finanzplanjahre 2018 bis 2020 sind fünf neue Stellen bei den Betreibungs- und Konkursämtern eingestellt. Diese zusätzlichen Stellen sind aufgrund der steigenden Geschäftslast notwendig und werden durch erhöhte Gebühreneinnahmen gegenfinanziert. Bei den Landeskirchen wurde der Sparauftrag des Grossen Rates umgesetzt. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sind die Personalressourcen nach wie vor knapp bemessen. Die JGK ist deshalb laufend bestrebt, im Rahmen des Möglichen interne Kompensationen vorzunehmen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	3 174	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
(-) Personalkosten	–1 413 782	–1 543 643	–1 663 592	–1 673 892	–1 689 405	–1 719 822
(-) Sachkosten	–247 322	–478 799	–847 687	–847 687	–847 687	–847 687
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–671	–643	–616	–589	–516	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 658 601**	**–2 021 087**	**–2 509 895**	**–2 520 168**	**–2 535 607**	**–2 565 509**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–130 000**	–130 000	–130 000	–130 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	943	0	**900**	900	900	900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 657 658**	**–2 021 087**	**–2 638 995**	**–2 649 268**	**–2 664 707**	**–2 694 609**
(+)/(-) Abgrenzungen	10 735	–506	–512	–514	–515	–516
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 646 923**	**–2 021 594**	**–2 639 508**	**–2 649 782**	**–2 665 222**	**–2 695 125**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–1 658 601	–2 021 087	–2 509 895	–2 520 168	–2 535 607	–2 565 509

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verändert sich im Voranschlagsjahr und den folgenden Planjahren aufgrund des Projektauftrags zur Direktionsreform. Für dieses Projekt wurden zusätzliche Drittmittel im Umfang von CHF 500 000 und eine befristete 100 % Projektassistenzstelle im Budget aufgenommen. Ansonsten bleiben der Sachaufwand sowie der Sollstellenetat unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst der klassischen Führungsunterstützung steht die Gesamtprojektleitung zur Direktionsreform im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bilden die Mitarbeit im Dossier «vote communaliste», die Schlussfolgerungen aus der Evaluation der Justizreform II (Berichterstattung an den Grossen Rat), die Totalrevision des Landeskirchengesetzes sowie die politische Begleitung der voraussichtlichen Volksabstimmung zur Volksinitiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – Für Familien und Mittelstand».

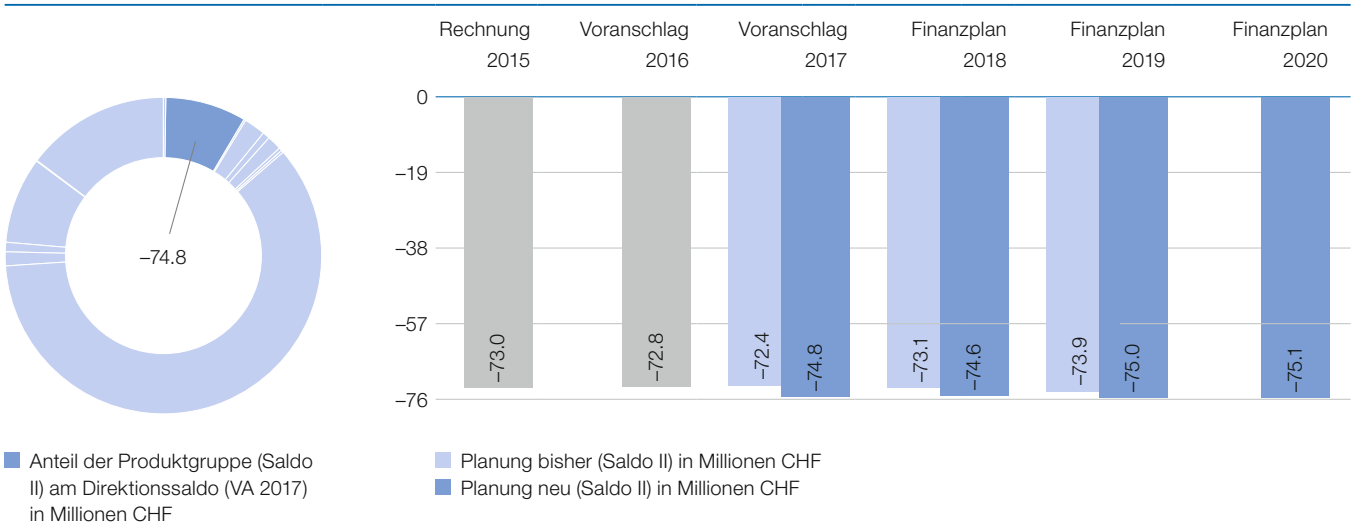
Chancen und Risiken

Das Projekt zur Direktionsreform, welches strategisch von einer Delegation des Regierungsrates unter der Leitung des JGK-Direktors gesteuert wird sowie unter der Gesamtprojektleitung des Generalsekretärs der JGK steht, wird den kleinen Personalbestand des Generalsekretariats zusätzlich belasten. Mit Hilfe von zusätzlichen befristeten externen und internen Ressourcen sollte die Belastung zu meistern sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	182	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	19	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	45	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	199	konstant

6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat



Beschreibung

Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	4 204 032	187 500	607 500	607 500	607 500	607 500
(-) Personalkosten	–76 879 930	–72 544 921	–74 941 969	–74 814 646	–75 198 646	–75 300 069
(-) Sachkosten	–355 415	–402 000	–403 113	–403 113	–403 113	–403 113
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	853	–1 020	–982	–944	–905	–867
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–73 030 459**	**–72 760 441**	**–74 738 564**	**–74 611 202**	**–74 995 164**	**–75 096 548**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	9	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–56 051	–65 000	**–65 000**	–65 000	–65 000	–65 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	46 515	37 000	**37 000**	37 000	37 000	37 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–73 039 986**	**–72 788 441**	**–74 766 564**	**–74 639 202**	**–75 023 164**	**–75 124 548**
(+)/(-) Abgrenzungen	526 034	–24 792	–25 109	–25 174	–25 238	–25 288
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–72 513 952**	**–72 813 234**	**–74 791 673**	**–74 664 376**	**–75 048 402**	**–75 149 836**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung	–73 030 459	–72 760 441	–74 738 564	–74 611 202	–74 995 164	–75 096 548

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gemäss GRB 0015/2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen werden die Sparmassnahmen über mehrere Jahre bis Ende 2018 verteilt. Die Kostensteigerungen infolge der Lohnmassnahmen, der erhöhten Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse bei der zahlenmässig grössten Gruppe der über 55-jährigen Pfarrpersonen sowie der Mehrbedarf bei den Lernvikariaten wirken den Sparmassnahmen aber teilweise entgegen.

Entwicklungsschwerpunkte

Bis Ende 2018 werden ausgehend vom Pfarrstellenetat von ursprünglich 440,7 Vollzeitstellen am 1. Januar 2014 insgesamt 24,9 Vollzeitstellen bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, 2,5 Vollzeitstellen bei der Römisch-Katholischen Landeskirche sowie 0,1 Vollzeitstellen bei der Christkatholischen Landeskirche abgebaut. Der Stellenetat betrug per 1. Januar 2016 432,7 Vollzeitstellen. Per 1. Januar 2017 beträgt er 426,7 Vollzeitstellen, per 1. Januar 2018 noch 417,6, sowie per 1. Januar 2019 noch deren 413,2.

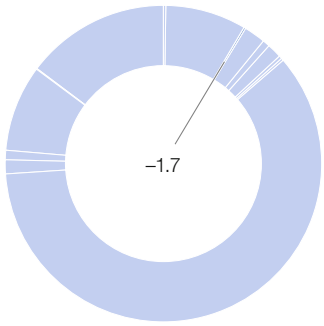
Chancen und Risiken

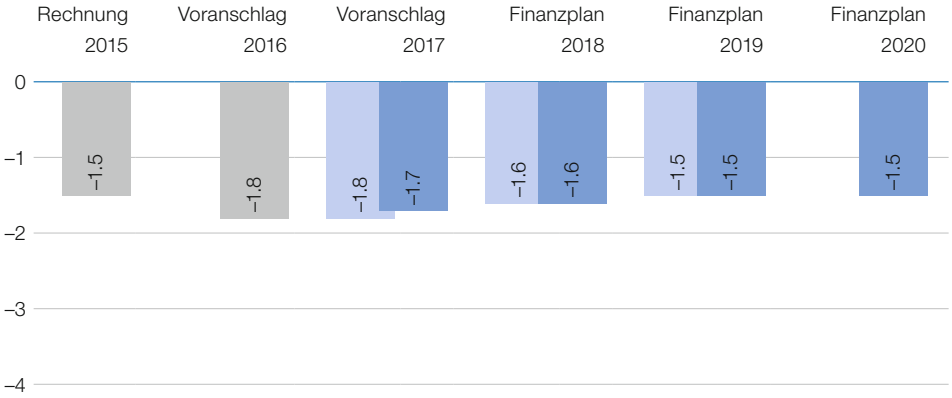
Durch den Stellenabbau wird der Gesamtaufwand bei den Landeskirchen verringert. Der Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen sieht vor, dass vom Jahr 2020 an die Dienstverhältnisse der Pfarrschaft vom Kanton an die Landeskirchen übergehen. Sofern der Grosse Rat das Gesetz wie vorgesehen verabschieden wird, wird ab dem Jahr 2020 der für die Finanzierung der insgesamt 413,2 Vollzeitstellen nötige Betrag auf die Landeskirchen aufgeteilt und diesen als jährlicher Staatsbeitrag zur Verfügung gestellt. Damit dies möglich ist, sind im Finanzplan für das Jahr 2020 die Kosten sämtlicher bewilligter Pfarrstellen enthalten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christkatholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	665	konstant
Anzahl Dienstwohnungen	274	konstant
Anzahl Stellvertretungsdienste	700	steigend
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	30	konstant

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	44 230	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
(-) Personalkosten	–1 334 355	–1 513 301	–1 506 655	–1 501 333	–1 403 255	–1 409 145
(-) Sachkosten	–161 549	–298 399	–203 399	–123 399	–123 399	–123 399
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	54	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 451 620**	**–1 771 701**	**–1 670 055**	**–1 584 733**	**–1 486 655**	**–1 492 545**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	887	700	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 450 733**	**–1 771 001**	**–1 670 055**	**–1 584 733**	**–1 486 655**	**–1 492 545**
(+)/(-) Abgrenzungen	–3 267	–3 800	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 454 001**	**–1 774 801**	**–1 670 056**	**–1 584 733**	**–1 486 655**	**–1 492 546**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–897 206	–1 438 535	–1 196 188	–1 112 405	–1 045 515	–1 049 702
Rechtliche Unterstützung	–554 414	–333 165	–473 867	–472 328	–441 139	–442 842

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I ist gegenüber dem Voranschlag 2016 praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Neben dem Kerngeschäft (Verwaltungsjustizverfahren) sind zunehmend Aufgaben im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrzunehmen (Durchsetzung von Haftungsansprüchen bzw. Unterhaltsbeiträge bei Kindesschutzmassnahmen in zivilrechtlichen Verfahren.) Neben dem nach wie vor laufenden Gesetzgebungsprojekt «Kirchengesetz» werden neu die Notariatsgesetzgebung und die Umsetzung der neuen europäischen Datenschutzrichtlinien Schwerpunkte bilden.

Ausserhalb der eigentlichen juristischen Aufgaben ist das RA im Projekt DGA stark engagiert.

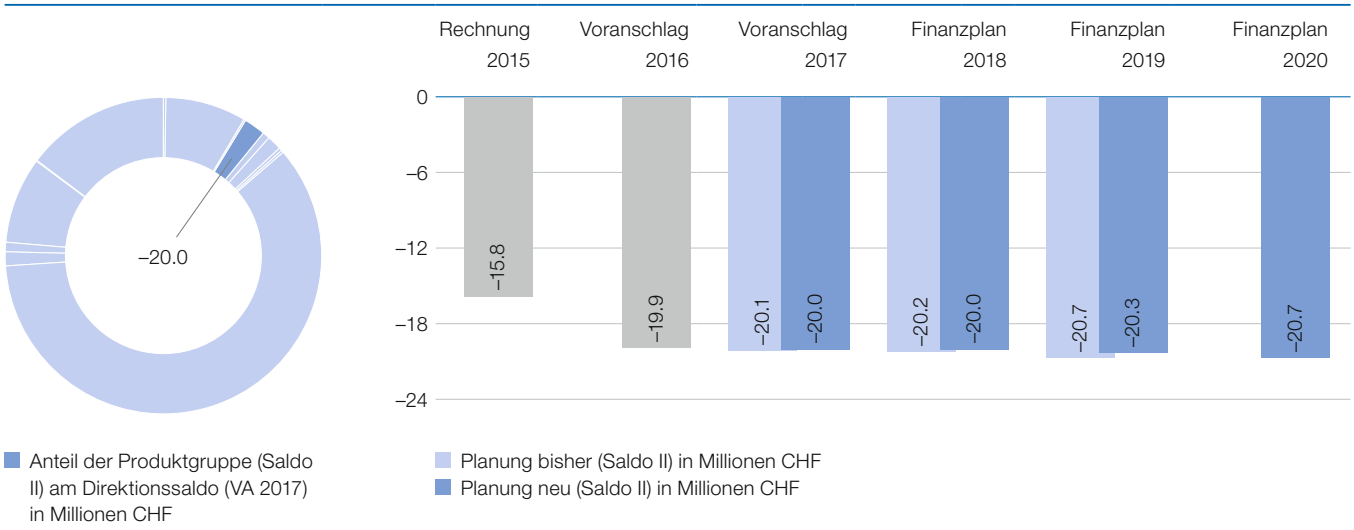
Chancen und Risiken

Zunehmend werden dem Rechtsamt Aufgaben ausserhalb der ursprünglichen Kernkompetenz (Verwaltungsjustiz) zugeteilt (Umsetzung europäisches Datenschutzrecht, Zivilverfahren KESB). Das erweitert das Aufgabengebiet der Mitarbeitenden mit positiven Auswirkungen auf deren Motivation. Gleichzeitig führen die zusätzlichen Aufgaben dazu, dass weniger Ressourcen für die Erledigung der Beschwerdeverfahren eingesetzt werden können, was die Dauer der einzelnen Verfahren verlängert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	53	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	63	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	367	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	steigend

6.7.4 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen



Beschreibung

Steuerungs- und Supportleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik für die zentralen und dezentralen Ämter der JGK, der Kantonalen Datenaufsichtsstelle. Beratung der dezentralen Verwaltung, Aufsicht und gesamtes Controlling über diese (inkl. Leistungsvereinbarung und Inspektionen). ISDS-Überwachung auf Stufe Direktion. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	88 766	76 500	60 000	60 000	60 000	60 000
(-) Personalkosten	–6 183 012	–7 160 780	–7 183 110	–7 242 017	–7 323 876	–7 446 905
(-) Sachkosten	–8 464 228	–11 142 099	–11 267 534	–11 024 500	–11 022 840	–11 023 813
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 251 913	–1 716 079	–1 655 449	–1 836 004	–1 968 624	–2 246 760
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 810 387**	**–19 942 459**	**–20 046 094**	**–20 042 521**	**–20 255 341**	**–20 657 479**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 166	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 806 221**	**–19 941 459**	**–20 045 094**	**–20 041 521**	**–20 254 341**	**–20 656 479**
(+)/(-) Abgrenzungen	179 528	235 040	347 727	328 423	326 894	304 501
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 626 694**	**–19 706 419**	**–19 697 368**	**–19 713 098**	**–19 927 448**	**–20 351 979**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–15 810 387	–19 942 459	–20 046 094	–20 042 521	–20 255 341	–20 657 479

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ein Mehrbedarf bzw. Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden für den Voranschlag 2017 und den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 nicht geltend gemacht. Damit stabilisiert sich das Globalbudget des Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) im Saldo I für die nächsten Jahre bei rund 20 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

In den Supportbereichen (Personal, Finanzen, Informatik) liegt der Fokus des Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht auf der Umsetzung der im Jahr 2015 verabschiedeten Amtsstrategie 2016–2020. Die Strategie verfolgt die zielgerichtete Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte (ERP, IT@BE, DGA) sowie die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter den Behörden und zwischen Behörden und Bürgern (E-Government). Insbesondere im Bereich der Informatikmittel sind jedoch künftig weitere Ausgaben erforderlich, um die Fach- und Konzernapplikationen der Direktion auf einem modernen und sicheren technischen Stand zu erhalten. Ausserdem wird das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht als zentrales Dienstleistungs- und Ressourcenamt die Direktion und die Ämter der JGK im Rahmen der geplanten Reformen (z. B. Direktionsreform, Revision Kirchengesetz) fortlaufend unterstützen.

Im Bereich der Aufsicht über die dezentrale Verwaltung (Regierungsstatthalterämter, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter) werden die bestehenden Instrumentarien und Rechtsgrundlagen mit Blick auf mögliche Optimierungen überprüft. Zudem starten die Arbeiten zur Revision des Notariatsgesetzes.

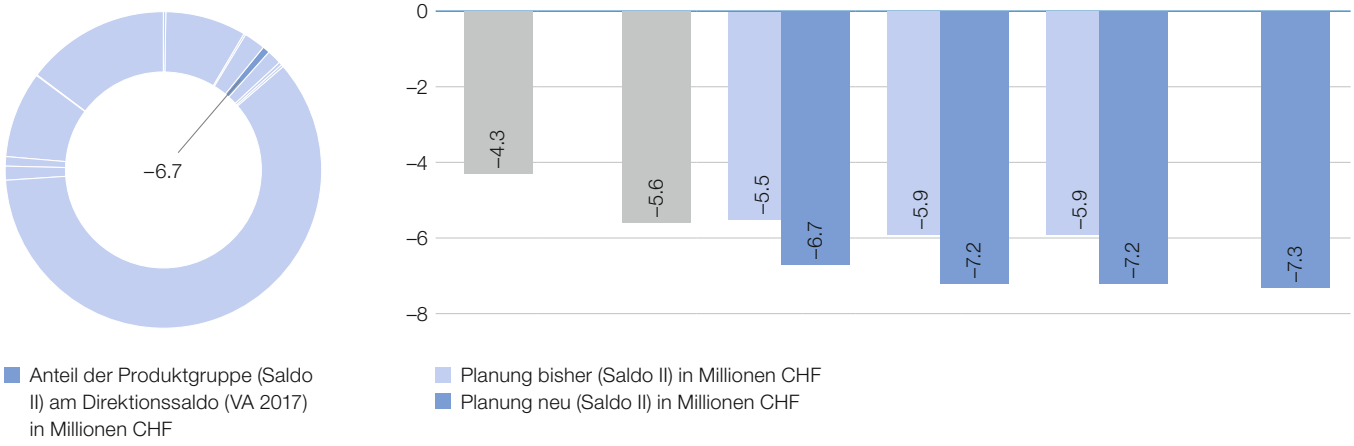
Chancen und Risiken

Das Potenzial an Standardisierung, Professionalisierung und damit verbundene Effizienzsteigerungen (z. B. Erleichterungen bei administrativen Abläufen) und Kosteneinsparungen durch die geplanten gesamtkantonalen Projekte in den Supportbereichen wird als wesentlich erachtet. Der damit einhergehende Kulturwandel sollte als Chance betrachtet werden, in den fraglichen Bereichen die erforderliche Modernisierung der Organisation, der Arbeitsinstrumente sowie die Weiterentwicklung des Kantonspersonals gezielt zu fördern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt	11	konstant
Anzahl Diziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	7	konstant

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	45 170	74 900	90 800	90 800	90 800	90 800
(-) Personalkosten	–2 228 910	–2 556 464	–2 723 826	–2 786 363	–2 799 247	–2 859 814
(-) Sachkosten	–366 184	–639 072	–1 565 396	–1 485 777	–1 485 454	–1 487 948
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 036	–957	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 550 961**	**–3 121 593**	**–4 198 422**	**–4 181 341**	**–4 193 901**	**–4 256 962**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 768 800	–2 500 000	**–2 500 000**	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 194	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 317 567**	**–5 621 593**	**–6 698 422**	**–7 181 341**	**–7 193 901**	**–7 256 962**
(+)/(-) Abgrenzungen	–93 721	580 474	105 498	167 090	111 052	188 179
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 411 289**	**–5 041 119**	**–6 592 924**	**–7 014 251**	**–7 082 850**	**–7 068 784**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 352 532	–1 595 376	–3 353 743	–3 351 662	–3 364 222	–3 427 283
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 198 428	–1 526 216	–844 678	–829 678	–829 678	–829 678

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 weist der Saldo I und II gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Zunahme von rund CHF 1 Million auf. Diese Zunahme ergibt sich aus Korrekturen in der Leistungserfassung, welche im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) stehen. Dies wirkt sich in den Personalkosten aus. Demgegenüber senken sich die Personalkosten in der Produktgruppe Raumordnung. Es handelt sich somit lediglich um eine Umverteilung in den beiden Produktgruppen, nicht um eine Mehrausgabe.

Es ergeben sich gegenüber der bisherigen Planung keine Veränderungen im Zahlenwerk.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkt bildet nach wie vor die Entwicklung des HRM2, damit die Gemeinden über ein zeitgemässes Rechnungslegungsmodell verfügen können. Im Bereich Gemeindefusionen wird im Auftrag des Grossen Rates (Postulat 177–2014 Müller FDP) fundiert abgeklärt, welche Konsequenzen es hätte, wenn der Kanton Bern auf 50 Gemeinden reduziert würde. Im Bereich Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) müssen die komplexen Evaluationsarbeiten mit externen Experten bewältigt werden. Die benötigten Mittel sind im Finanzplan enthalten.

Chancen und Risiken

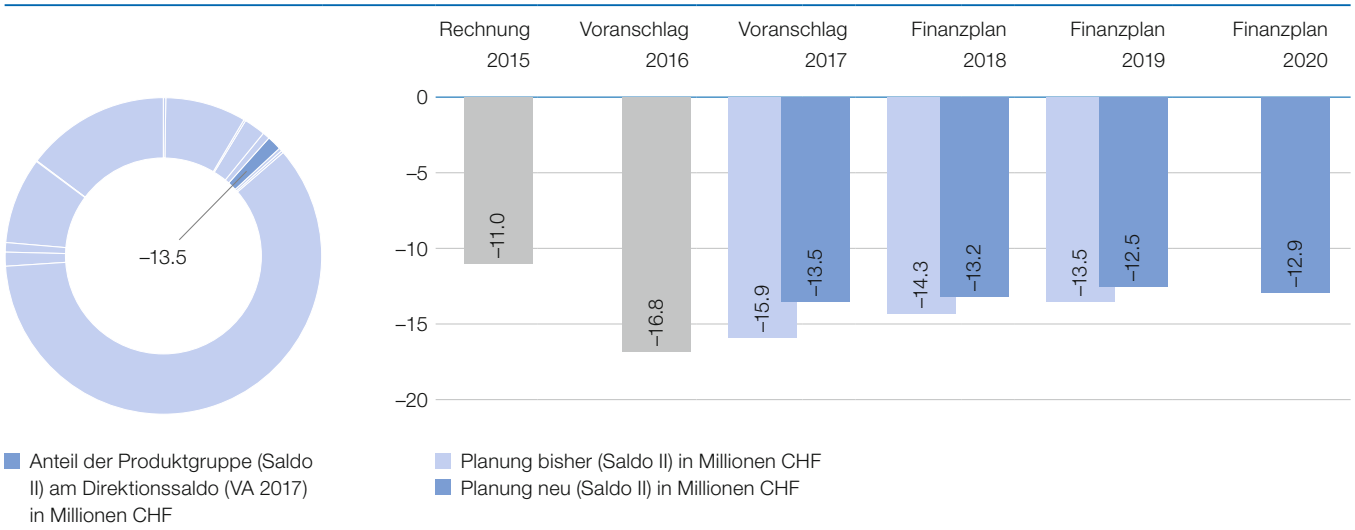
Mit den bestehenden knappen Personalressourcen kann die Einführung von HRM2 nicht für alle Körperschaften zeitgerecht erfolgen. Über mehrere Jahre bestehen in der Rechnungslegung und in der Finanzaufsicht Unsicherheiten. Der Beratungsaufwand und die aufsichtsrechtliche Tätigkeit nehmen zu, was wiederum zu erhöhtem Personalbedarf führt.

Neue, radikale Fusionsmodelle stossen die bisherige Fusionsstrategie um. Die Kosten für Fusionen, aber auch die notwendigen personellen Ressourcen können aktuell nicht quantifiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 183	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	konstant
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	750	konstant
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	43	steigend
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	80	konstant

6.7.6 Raumordnung



Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 188 893	1 170 100	1 184 200	1 184 200	1 184 200	1 184 200
(-) Personalkosten	–7 313 452	–7 264 774	–6 538 043	–6 538 043	–6 538 043	–6 538 043
(-) Sachkosten	–1 236 577	–1 357 327	–1 089 390	–969 390	–969 390	–969 390
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 259	–1 435	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 363 396**	**–7 453 438**	**–6 443 233**	**–6 323 233**	**–6 323 233**	**–6 323 233**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 630 929	–9 347 500	**–7 047 500**	–6 857 500	–6 207 500	–6 577 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 291	4 300	**5 500**	5 500	5 500	5 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 991 034**	**–16 796 638**	**–13 485 233**	**–13 175 233**	**–12 525 233**	**–12 895 233**
(+)/(-) Abgrenzungen	–266 746	1 652 118	300 264	475 563	316 070	535 586
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 257 780**	**–15 144 520**	**–13 184 970**	**–12 699 671**	**–12 209 164**	**–12 359 648**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kantonale Raumentwicklung	–2 696 571	–2 762 098	–2 544 856	–2 454 856	–2 454 856	–2 454 856
Orts- und Regionalplanung	–2 857 423	–2 947 166	–2 484 705	–2 469 705	–2 469 705	–2 469 705
Bauen	–1 809 400	–1 744 173	–1 413 672	–1 398 672	–1 398 672	–1 398 672

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 weist der Saldo II gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Abnahme von rund CHF 3 Millionen auf. Dafür verantwortlich sind Abschreibungsbeiträge. Die Planungszahlen sind gegenüber der bisherigen Planung stabil.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkt bilden die Umsetzungs- und Folgearbeiten nach der Revision des kantonalen Richtplans sowohl beim Kanton als auch in Bezug auf die Gemeinden. Beim Kanton sind die Abläufe und Verfahren von der Voranfrage bis zur Genehmigung von kommunalen Planungen an das neue Recht anzupassen.

Weiter gilt es neue Aufgaben wie die Arbeitszonenbewirtschaftung oder die periodische Erhebung der unbebauten Bauzonen zu realisieren, und neue oder angepasste Vollzugshilfen zuhanden der Gemeinden sind zu erstellen, etwa für das Thema Siedlungsentwicklung nach innen. Die gesetzgeberischen Arbeiten (Revision der Baugesetzgebung) dauern noch länger an (Bauverordnung) und werden womöglich weitere Umsetzungsmassenahmen auslösen (z. B. Vollzugshilfen, Musterreglemente, Information und Ausbildung für Gemeinden).

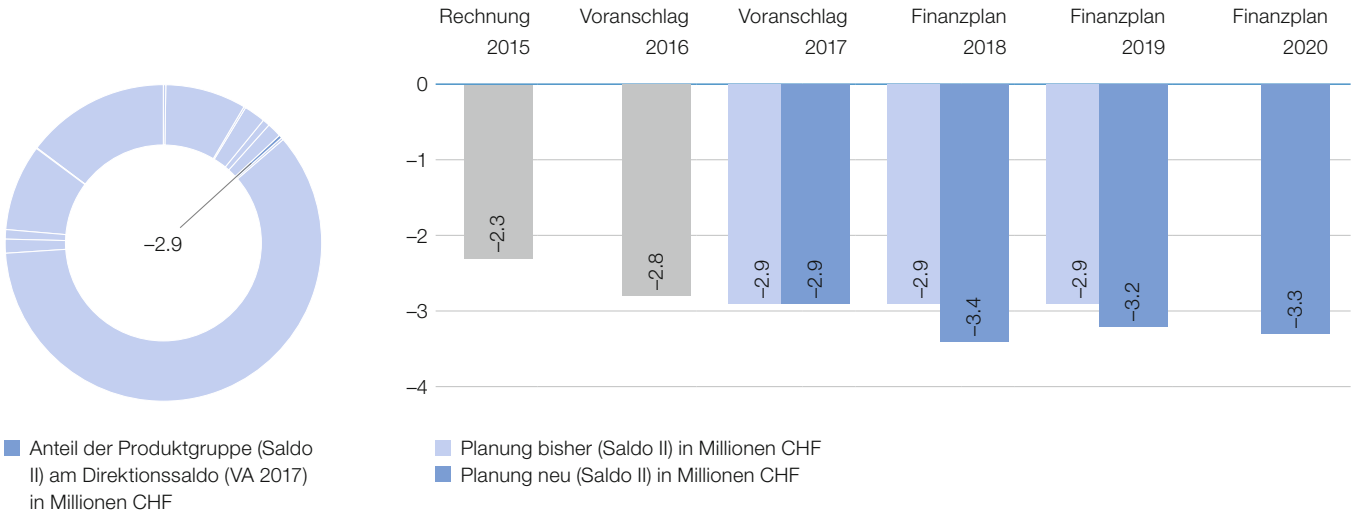
Chancen und Risiken

Die Aufgaben in der Raumplanung steigen und werden umfangreicher. Mit dem neuen «Richtplan 2030» werden Ortsplanungsrevisionen, die durch Einzonungsabsichten der Gemeinden motiviert sind, abnehmen. Sie werden abgelöst durch solche mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen. Deren sachliche und rechtliche Komplexität steigt, und damit auch der Prüfungsaufwand beim Kanton. Die neuen, strengen Regeln für den Umgang mit Kulturland und speziell Fruchtfolgeflächen (als Folge des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative) erhöhen den Vollzugsaufwand beim Kanton. All diese zusätzlichen Aufgaben werden mit gegenüber der Vergangenheit weitgehend unveränderten Ressourcen erfüllt. Diese sind äusserst knapp und bergen Risiken in Bezug auf eine effiziente, effektive und termingerechte Aufgabenerfüllung

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	85	sinkend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 244	sinkend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	50	sinkend
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	550	steigend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 580	konstant

6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung



Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	96 338	75 000	101 000	101 000	101 000	101 000
(-) Personalkosten	–2 123 982	–2 462 716	–2 547 442	–3 092 842	–2 870 587	–2 913 238
(-) Sachkosten	–416 388	–521 863	–379 500	–379 500	–379 500	–379 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 570	–992	–370	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 445 602**	**–2 910 572**	**–2 826 312**	**–3 371 342**	**–3 149 087**	**–3 191 738**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	150 000	150 000	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–46 368	–74 800	**–74 800**	–74 800	–74 800	–74 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 234	300	**1 200**	1 200	1 200	1 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 340 737**	**–2 835 072**	**–2 899 912**	**–3 444 942**	**–3 222 687**	**–3 265 338**
(+)/(-) Abgrenzungen	9 149	708	410	200	26	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 331 589**	**–2 834 365**	**–2 899 502**	**–3 444 743**	**–3 222 662**	**–3 265 338**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 114 847	–2 445 681	–2 738 915	–3 811 652	–3 325 566	–3 368 241
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–330 755	–464 891	–87 397	440 309	176 478	176 503

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Saldi I + II weisen für den Vorschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020 geringfügige Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz stehen die weitere Konsolidierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die Weiterentwicklung des Kennzahlensystem (Finanz- und Leistungscontrolling, Statistik), die Implementierung des neuen Entschädigungssystems für die Sozialdienste und insbesondere die Auswertung der zurzeit laufenden Evaluation an.
Im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Bewilligung und Aufsicht über die Einrichtungen) sind noch im Jahr 2016 politische Entscheide betreffend die künftige Organisation und Zuständigkeit geplant, was die Entwicklung von Schwerpunkten erschwert. Je nach Entscheid des Regirungsrates soll das Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung weiter geführt und die Datenbank der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausgebaut werden.

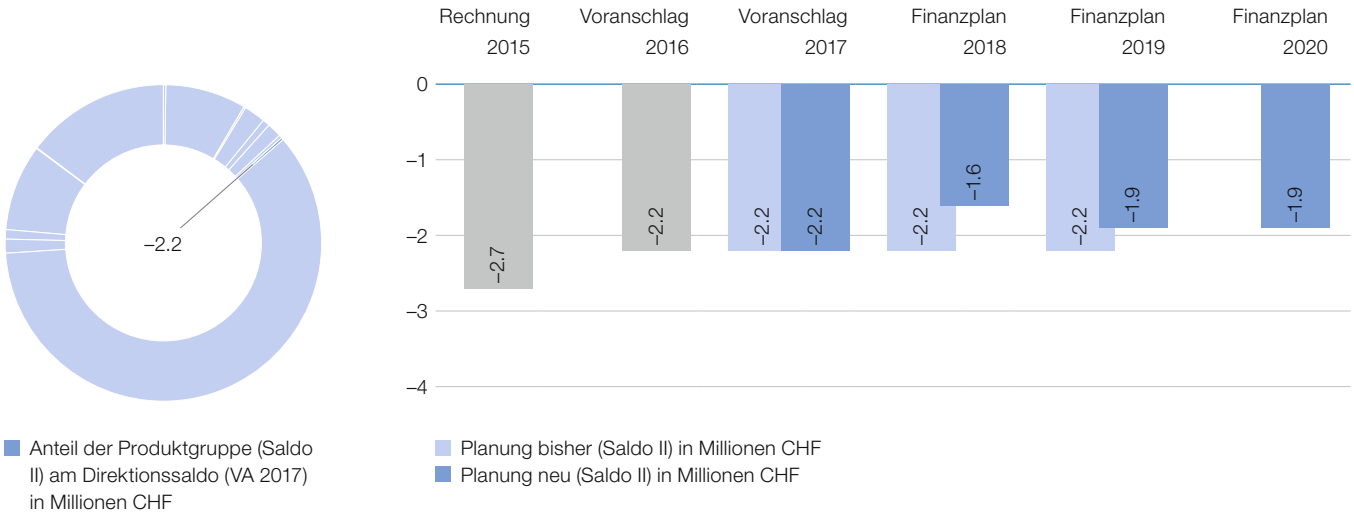
Chancen und Risiken

Wie die Auswertung der Personalbefragung gezeigt hat, fühlen sich die Mitarbeitenden der KESB überlastet. Die Fluktuation sowie die Kostenentwicklung im Kindes- und Erwachsenenschutz müssen im Auge behalten werden. Je nach Entscheid des Regierungsrates in Sachen Organisation und Zuständigkeit der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ergeben sich Chancen oder Risiken: Entweder kann das Kantonale Jugendamt seine Kompetenzen in diesem Bereich weiter aus- oder es muss abbauen, was sich in der Motivation der Mitarbeitenden bemerkbar machen dürfte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	80	konstant
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	200	konstant
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	25	konstant

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen



Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	7 946 915	9 610 389	9 355 373	9 393 620	9 443 378	9 546 809
(-) Personalkosten	–6 676 680	–6 902 221	–7 119 342	–7 157 885	–7 210 159	–7 316 128
(-) Sachkosten	–3 953 660	–4 926 636	–4 419 056	–3 886 443	–4 150 260	–4 147 479
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–24 463	–10 176	–985	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 707 888**	**–2 228 644**	**–2 184 010**	**–1 650 708**	**–1 917 041**	**–1 916 798**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 888	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 704 000**	**–2 227 644**	**–2 183 010**	**–1 649 708**	**–1 916 041**	**–1 915 798**
(+)/(-) Abgrenzungen	4 506	348	202	98	13	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 699 494**	**–2 227 296**	**–2 182 809**	**–1 649 611**	**–1 916 029**	**–1 915 799**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 707 888	–2 228 644	–2 184 010	–1 650 708	–1 917 041	–1 916 798

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Saldi I + II weisen für den Vorschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020 geringfügige Veränderungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Kernaufträge der Produktgruppe, für die zivil- und jugendstrafrechtlichen Behörden eine bestimmte Anzahl an interdisziplinären, flexiblen und dezentralen Abklärungs- und Betreuungsplätzen, forensische Gutachten und Therapien anzubieten, können mit den geplanten Mitteln und den befristeten Stellen grundsätzlich erfüllt werden.
Im Rahmen des Netzwerks Kinder- und Jugendforensik wird die Fachstelle Begutachtung inkl. forensischer Therapien konsolidiert.

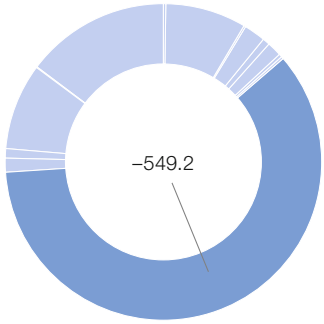
Chancen und Risiken

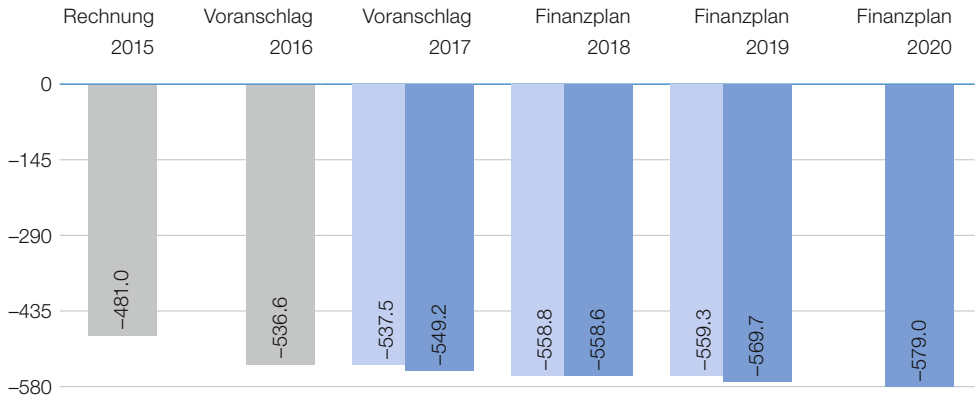
Der Wechsel zum Vollkostenprinzip bei der Fachstelle für Begutachtung birgt die Gefahr der sinkenden Nachfrage für forensische Gutachten und somit für weniger Ausbildungsmöglichkeiten für das im Kanton dringend notwendige kinder- und jugendforensische Fachpersonal. Des Weiteren bestehen hinsichtlich der Raumkostenverrechnung nach wie vor Unklarheiten. Nicht auszuschliessen ist, dass andere kantonale und vom Kanton subventionierte Institutionen einen Marktvorteil haben, weil sie günstigere Raumkosten verrechnen können. Schliesslich bieten die diversen Abklärungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial für die Betroffenen und die Gesellschaft Chancen, bergen aber auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellen eine hohe Anforderung an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	20 034	konstant
Anzahl verrechnete Gutachten	8	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	42	konstant

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 845 509	803 000	205 000	205 000	205 000	205 000
(-) Personalkosten	–3 300 511	–3 556 734	–3 610 280	–3 660 969	–3 689 709	–3 725 626
(-) Sachkosten	–1 083 429	–2 244 000	–2 144 999	–1 634 999	–1 634 999	–1 634 999
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 157 440	–1 141 801	–1 099 473	–1 045 609	–909 574	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 695 871**	**–6 139 536**	**–6 649 753**	**–6 136 578**	**–6 029 283**	**–5 155 626**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	707 262 505	741 994 900	**747 470 800**	765 517 200	789 986 600	808 981 300
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 184 598 621	–1 272 414 139	**–1 290 002 900**	–1 318 000 000	–1 353 700 000	–1 382 800 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 003	2 500	**2 500**	2 500	2 500	2 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–481 029 984**	**–536 556 275**	**–549 179 353**	**–558 616 878**	**–569 740 183**	**–578 971 826**
(+)/(-) Abgrenzungen	–119 200	67 105	41 342	58 810	10 378	–10 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–481 149 184**	**–536 489 170**	**–549 138 012**	**–558 558 068**	**–569 729 805**	**–578 981 826**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Beiträge an die Sozialversicherungen	1 515 780	261 449	2 000	2 000	2 000	2 000
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–5 211 651	–6 400 986	–6 651 754	–6 138 578	–6 031 283	–5 157 626

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Verschlechterung von CHF 0,5 Millionen aus. Dies ist auf die Erlösabnahme von Dritten von CHF 0,6 Millionen sowie auf die Abnahme der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen von CHF 0,1 Millionen zurückzuführen.

Der Saldo II verschlechtert sich um CHF 12,6 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2016.

Die Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen fallen um CHF 3,4 Millionen tiefer aus. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen erhöhen sich um CHF 6,0 Millionen. Die Gemeindebeiträge für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen nicht Erwerbstätige erhöhen sich um CHF 2,6 Millionen, bzw. um CHF 0,3 Millionen. Diesen Mehrerträgen stehen Kostenzunahmen von CHF 26,0 Millionen bei den Prämienverbilligungen, CHF 0,5 Millionen bei Familienzulagen nicht Erwerbstätige sowie CHF 0,2 Millionen für die Durchführung der Ergänzungsleistungen gegenüber. Die Kosten für Ergänzungsleistungen reduzieren sich um CHF 8,8 Millionen, jene für Familienzulagen Landwirtschaft um CHF 0,3 Millionen. Der Kostenzuwachs im Saldo II in den Jahren 2018 bis 2020 bewegt sich zwischen 1,6 Prozent und 2,0 Prozent.

Entwicklungsschwerpunkte

Im 2017 wird die Initiative «ja zu den bewährten Prämienverbilligungen» im Grossen Rat behandelt. Zudem wird der Prozess der Abwicklung der Prämienverbilligungen für Sozialhilfebeziehende per 1. Juli 2017 angepasst.

Chancen und Risiken

Produkt «Prämienverbilligung in der Krankenversicherung»:
Am 31. März 2015 wurde unter der Führung der Grünen und der SP des Kantons Bern eine Volksinitiative «ja zu den bewährten Prämienverbilligungen» lanciert. Ziel der Initiative ist es, die Anzahl der ausgerichteten Prämienverbilligungen als auch deren Höhe auf den Stand von 2013 zurückzuführen.

Mit dem Grossratsbeschluss vom November 2015, wonach jährlich CHF 42,0 Millionen mehr Mittel für Prämienverbilligungen zur Verfügung stehen, hat sich die Ausgangslage geändert. Bei Annahme der Initiative könnten ab 2019 Einsparungen bei den Prämienverbilligungen gegenüber der bisherigen Planung erzielt werden.

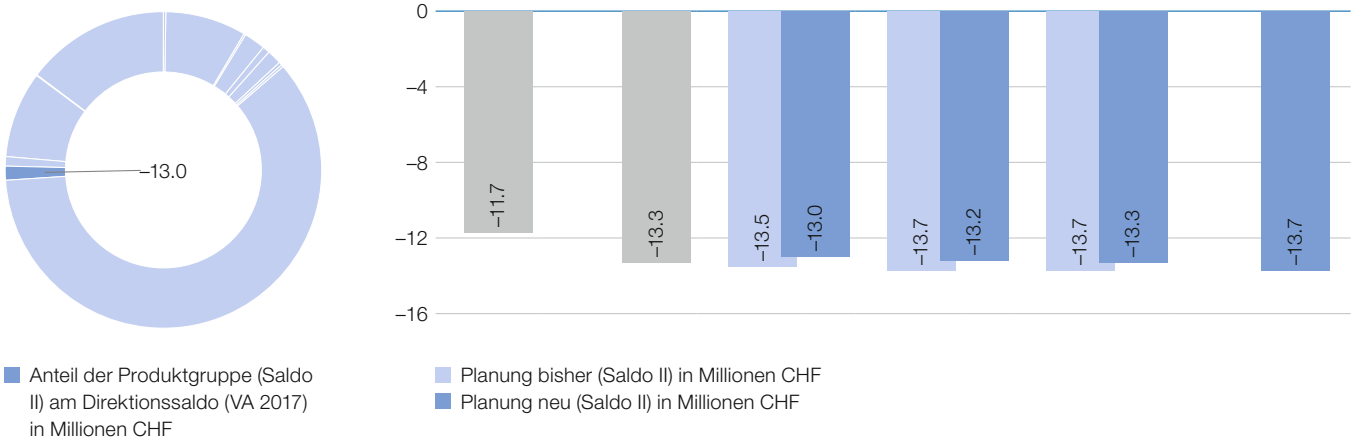
Produkt «Beiträge an die Sozialversicherungen»:
Die Kalkulation der Planwerte 2017–2020 im Bereich Ergänzungsleistungen basiert auf Erfahrungswerten der Jahre 2014 und 2015, welche tiefer ausgefallen sind als prognostiziert. Neu wurde das jährliche Kostenwachstums von 4,0 Prozent auf neu 2,7 Prozent korrigiert.

Sollte das prognostizierte Wachstum nicht eintreffen und höher ausfallen, so entstünden wesentliche Mehrkosten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	14 000	steigend
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	13 600	konstant
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 600	konstant
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 600	steigend
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	82 000	sinkend
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	4 500	sinkend
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	17 000	sinkend
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	179 000	steigend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	92 000	konstant
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	13.6	konstant
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	52.5	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 444	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 586	sinkend

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Aufsicht und Rechtsmittelinstanz im Vormundschaftsrecht inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	9 167 039	7 714 510	8 515 050	8 515 050	8 515 050	8 515 050
(-) Personalkosten	–16 126 243	–16 082 191	–16 315 689	–16 194 930	–16 310 120	–16 724 758
(-) Sachkosten	–4 699 640	–4 909 309	–5 210 221	–5 474 758	–5 510 635	–5 494 954
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–38 200	–21 907	–13 826	–8 241	–1 690	–1 626
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 697 045**	**–13 298 899**	**–13 024 687**	**–13 162 881**	**–13 307 396**	**–13 706 289**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	400	**500**	500	500	500
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 744	7 000	**9 700**	9 700	9 700	9 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 687 300**	**–13 291 499**	**–13 014 487**	**–13 152 681**	**–13 297 196**	**–13 696 089**
(+)/(-) Abgrenzungen	–128 778	–123 972	–115 562	–116 065	–116 288	–116 352
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 816 078**	**–13 415 472**	**–13 130 050**	**–13 268 746**	**–13 413 484**	**–13 812 441**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsrechtspflege	–4 396 083	–4 999 279	–5 561 264	–5 797 602	–5 850 689	–5 996 554
Aufsicht	–1 800 604	–1 735 782	–1 977 540	–1 968 597	–1 982 419	–2 020 600
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–5 500 357	–6 563 837	–5 485 882	–5 396 681	–5 474 287	–5 689 134

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Sowohl im Voranschlag 2017 wie auch im Finanzplan 2018–2020 wurde der Saldo I in der Höhe des ordentlichen Lohnwachstums erhöht. Somit ist vorgesehen, die gesetzlichen Aufgaben und die neuen Aufgaben, so unter anderem im Asylwesen, mit den heute bestehenden Personalressourcen zu erledigen. Im nächsten Jahr finden die Gesamtwahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Jahre 2018–2021 statt. Die beiden amtierenden Regierungsstatthalter in den Verwaltungskreisen Frutigen-Niedersimmental und Berner Jura werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr kandidieren. Erfahrungsgemäss muss für diese Übergangszeit mit moderaten Mehrkosten beim Personalaufwand gerechnet werden. Aus diesem Grunde ist der Saldo I im Voranschlag 2017 leicht angepasst worden. Mit den vielen operativen Tagesgeschäften liegt der Erlös über den budgetierten Werten und verbessert damit den Saldo I in der Betriebsbuchhaltung.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Ausgangslage im Asylwesen stellt die Behörden vor neue Herausforderungen. Insbesondere die zunehmenden Flüchtlingsströme verlangen rasche und pragmatische Lösungen, insbesondere für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung dieser Personen. Das Pilotprojekt im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental hat sich bewährt und es konnten wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Der Regierungsrat hat die Rolle der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für praktische Umsetzungsarbeiten im Asylwesen erkannt und einen klaren Auftrag erteilt. Damit wird eine wichtige Schnittstelle zur Gemeindebehörde und Bevölkerung übernommen.

Die vor zwei Jahren neu übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der «Täteransprachen» und der «Häuslichen Gewalt» haben sich bei den Regierungsstatthalterämtern eingespielt. Das RSTA Bern-Mittelland benötigt für diese Aufgaben mit Abstand am meisten Ressourcen.

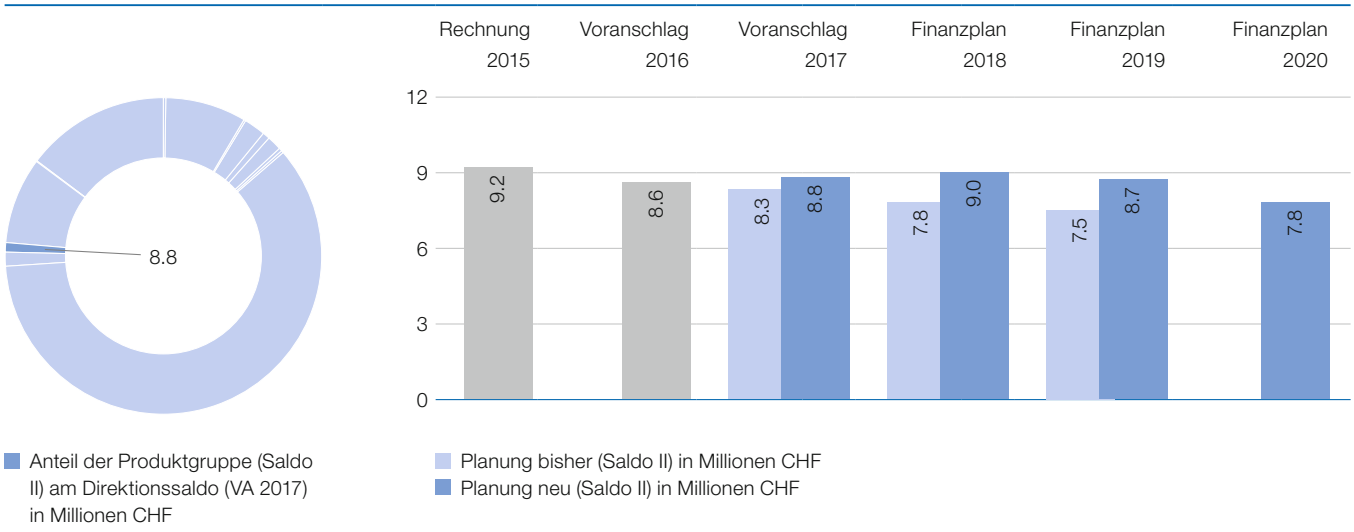
Chancen und Risiken

Das Beispiel im Asylwesen zeigt auf, dass mit den bestehenden, dezentralen Strukturen im Kanton Bern neue Aufgaben kurzfristig und pragmatisch umgesetzt werden können. Dabei werden sie von Mitarbeitenden und gut eingespielten Teams in den jeweiligen Verwaltungskreisen unterstützt. Die hohe Auslastung der gesetzlichen Aufgaben mit den operativen Tagesgeschäften lässt grundsätzlich keinen weiteren Handlungsspielraum für neue Aufgabenbereiche zu. Längere krankheits- und unfallbedingte Ausfälle können nicht kompensiert werden und müssen mit befristeten Neuanstellungen überbrückt werden. Für solche befristete Anstellungen fehlen die finanziellen Mittel und allfällige Budgetüberschreitungen müssten entsprechend begründet werden. Auch der ausgetrocknete Arbeitsmarkt im Bauwesen stellt ein Risikobereich dar. Ausgebildete Bauinspektoren sind gesucht und werden aktiv abgeworben, bzw. Neuanstellungen sind zurzeit äusserst schwierig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	716	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	732	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	260	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 363	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 533	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	20 118	konstant

6.7.11 Betreibungen und Konkurse



Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	43 329 912	44 530 000	44 993 300	45 533 300	45 533 300	45 533 300
(-) Personalkosten	–28 401 166	–28 711 543	–29 369 078	–29 678 597	–29 984 060	–30 886 432
(-) Sachkosten	–5 932 858	–7 419 300	–6 986 141	–6 985 708	–6 985 152	–6 986 341
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–18 669	–25 506	–57 806	–54 902	–67 049	–78 971
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**8 977 217**	**8 373 649**	**8 580 273**	**8 814 092**	**8 497 037**	**7 581 553**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	229 394	186 000	**215 000**	215 000	215 000	215 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	16 609	12 800	**16 600**	16 600	16 600	16 600
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**9 223 220**	**8 572 449**	**8 811 873**	**9 045 692**	**8 728 637**	**7 813 153**
(+)/(-) Abgrenzungen	–195 513	–346 310	–286 610	–285 160	–282 759	–280 933
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**9 027 708**	**8 226 140**	**8 525 264**	**8 760 532**	**8 445 878**	**7 532 221**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Durchführung der Betreibungsverfahren	10 010 989	9 523 358	5 230 033	5 455 866	5 140 857	4 228 083
Durchführung der Konkursverfahren	–1 033 772	–1 149 709	3 350 239	3 358 225	3 356 179	3 353 470

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Zunahme von rund CHF 200 000 aus. Diese Verbesserung ist hauptsächlich auf eine sehr restriktive Budgetierung, Einsparungen bei den Sachkosten von CHF 430 000 und Mehreinnahmen beim Gebührenertrag von CHF 460 000 zurückzuführen. Die Erhöhung des Gebührenertrages stützt sich auf die stetige Zunahme der Geschäftslast. Auf Grund dieser Tatsache wurden fünf neue unbefristete Stellen bewilligt. Daher haben die Personalkosten um rund CHF 660 000 zugenommen. Die Verschlechterung des Saldos I in den Finanzplanjahren 2019–2020 ist auf das Lohnsummenwachstum zurück zu führen.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach Einführung der Fachapplikation eXpert werden wir uns im Voranschlagsjahr mit der Konsolidierung und Anpassung der Arbeitsabläufe im Betreibungswesen beschäftigen. Im Konkurswesen steht uns schwergewichtig die Ablösung der Software für die Konkursämter bevor. Gleichzeitig ist in diesem Bereich die abschliessende Einführung des Controllings und der Flussdiagramme vorgesehen.

Im Finanz- und Rechnungswesen steht die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM 2 bzw. dessen IPSAS-konforme Umsetzung im Vordergrund.

Chancen und Risiken

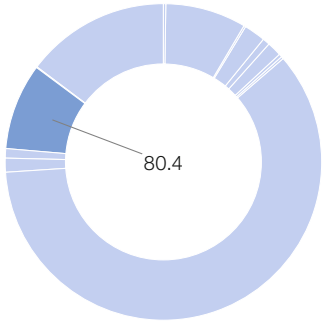
Politische Vorstösse und Vorgaben des Bundes sowie Entscheide von Bundesgericht und Aufsichtsbehörde könnten die Gebühreneinnahmen negativ beeinflussen (rigorose Durchsetzung Sozialtarif). Im Zusammenhang mit eSchKG sind zudem Bestrebungen seitens der Gläubiger, insbesondere der grossen Inkassogesellschaften, im Gange, welche auf eine wesentliche Senkung des Gebührentarifs abzielen.

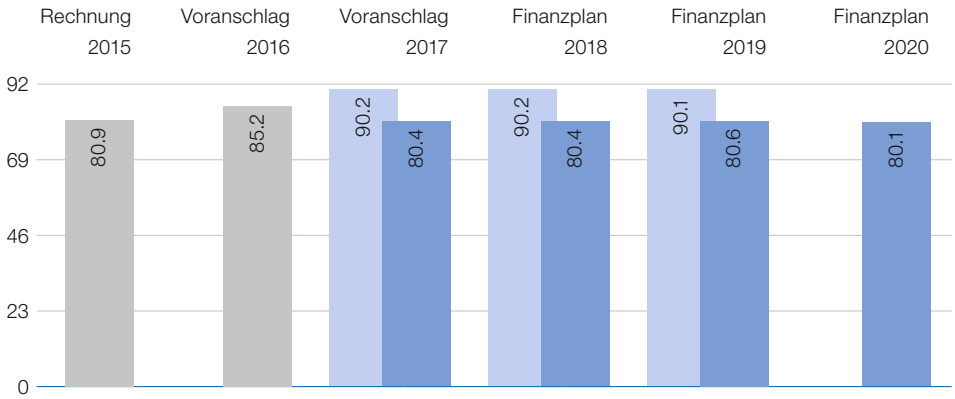
Weiterhin schwierig gestaltet sich die Rekrutierung von geeigneten Führungskräften. Die anhaltenden historisch tiefen Zinsen an den Kapitalmärkten könnten bei den deponierten Geldern in Betreibungs- und Konkursverfahren zu Negativzinsen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	297 583	steigend
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	232 286	steigend
Anzahl eingereichte Beschwerden	269	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	29	konstant
Total eröffnete Konkursverfahren	1 486	steigend
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	766	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	konstant

6.7.12 Führen des Grundbuches





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	15 080 155	13 861 900	14 305 300	14 305 300	14 305 300	14 305 300
(-) Personalkosten	–13 918 054	–14 920 437	–15 193 569	–15 270 021	–15 028 803	–15 504 817
(-) Sachkosten	–566 391	–723 000	–668 765	–668 559	–664 092	–664 092
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	36 479	–12 663	–7 682	–3 874	–3 704	–1 716
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**632 188**	**–1 794 201**	**–1 564 717**	**–1 637 154**	**–1 391 299**	**–1 865 326**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	80 245 089	87 002 100	**82 002 100**	82 002 100	82 002 100	82 002 100
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**80 877 277**	**85 207 898**	**80 437 382**	**80 364 945**	**80 610 800**	**80 136 773**
(+)/(-) Abgrenzungen	–47 079	–44 977	–24 159	–24 623	–24 896	–25 021
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**80 830 198**	**85 162 922**	**80 413 224**	**80 340 322**	**80 585 904**	**80 111 753**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Grundbuchführung	1 788 761	–488 993	–15 757 996	–15 830 252	–15 582 102	–16 056 227
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	22 612	–30 000	–33 087	–33 093	–33 049	–33 048
Auskünfte	–1 179 186	–1 275 208	14 226 366	14 226 191	14 223 851	14 223 949

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die per 1. 1. 2015 in Kraft getretene Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2), welche steuerliche Erleichterungen beim Erwerb selbstgenutzten Grundeigentums durch das Institut der nachträglichen Steuerbefreiung (Art. 11a HG) bringt, führt zu markanten Ausfällen bei den Handänderungssteuern. Vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle konnten jährlich regelmässig deutlich über CHF 100 Millionen Handänderungssteuern veranlagt und bezogen werden. Der Finanzplan 2017 ging noch von Steuereinnahmen im Betrag von CHF 92 Millionen aus. Aufgrund der Rechnungsergebnisse des Jahres 2015 sowie der Ergebnisse im laufenden Jahr musste dieser Betrag für das Budget 2017 auf CHF 82 Millionen reduziert werden. Die steuerlichen Erleichterungen beim Erwerb von Grundeigentum für den Eigenbedarf (maximal CHF 14 400 pro Erwerb) scheinen vielen Interessenten den Entscheid zum Erwerb von Grundeigentum zu erleichtern. Hinzu kommt, dass derzeit Fremdkapital zum Erwerb von Grundeigentum zu äusserst günstigen Bedingungen erhältlich ist. Dieses Umfeld führt dazu, dass derzeit in erheblichem Ausmass entsprechende Käufe getätigt werden. Fiskalische Erträge werde dabei nur insofern generiert, soweit der jeweilige Erwerbspreis der Grundstücke CHF 800 000 übersteigt. Andererseits führt die starke Zunahme der zu behandelnden Stundungsgesuche zu einem deutlich erhöhten Volumen bei den Gebühren für Amtshandlungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Weiterführung der Überarbeitung des Handbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung (Fertigstellung der Kapitel Eigentum, Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten und Grundlasten).

Digitalisierung der Grundbuchbelege vor 1. 1. 1997 zurück bis 1. 1. 1965 soweit technisch möglich, im Rahmen der finanziellen Ressourcen unter der Prämisse dass die Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der Einsatz von Buchscannern, welche die Digitalisierung der Grundbuchbelege erlauben.

Erweiterung des digitalen Datenangebotes bei den Leistungsempfängern.

Chancen und Risiken

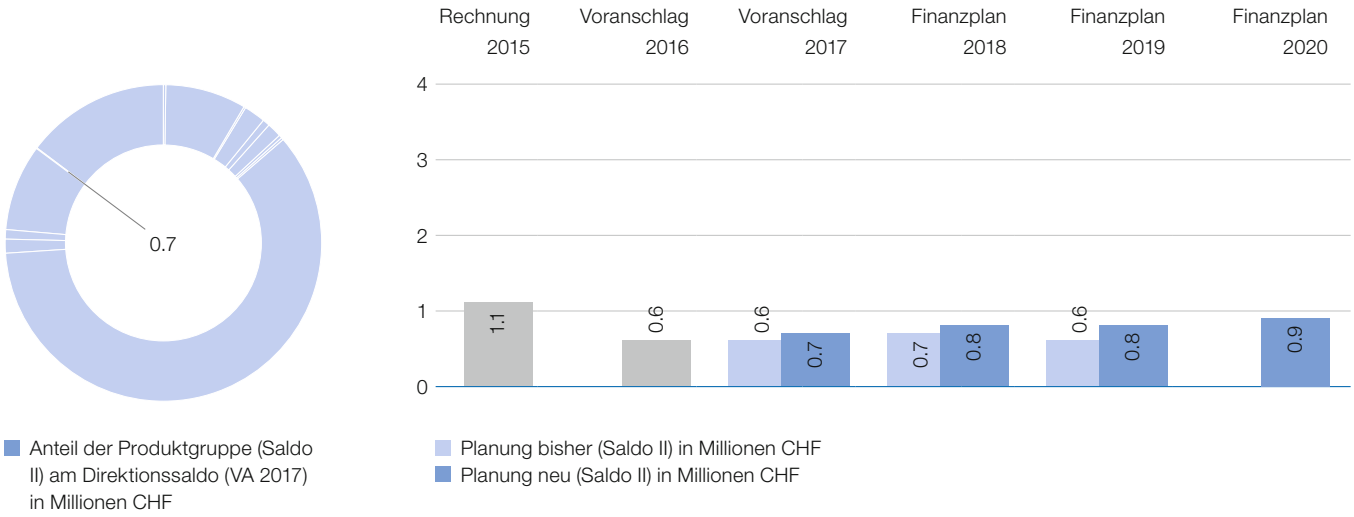
Per 1. Juni 2016 wurden 7 401 Stundungsgesuche rechtskräftig beurteilt, die daraus resultierende Summe der gestundeten Handänderungssteuern beträgt zu diesem Zeitpunkt rund CHF 76.6 Millionen In allen Fällen wurden ebenfalls rechtskräftig – insgesamt 7 401 gesetzliche Pfandrechte auf den betroffenen Grundstücken eingetragen.

Offen ist derzeit, wie weit sich ab dem Jahr 2017 die Fallzahlen allenfalls auf tieferem Niveau einpendeln werden. Deshalb ist die Annahme eines Steuerertrages (Handänderungssteuern) für den Voranschlag 2017 von CHF 82 Millionen mit Risiken verbunden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Grundbuchanmeldungen	64 343	konstant
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	62 029	konstant
Rechtskräftig gestundete Handänderungssteuern	53 496 000	konstant

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	4 157 835	4 011 000	4 007 000	4 007 000	4 007 000	4 007 000
(-) Personalkosten	–2 834 424	–3 136 424	–2 349 162	–2 310 763	–2 336 691	–2 287 583
(-) Sachkosten	–135 958	–198 300	–978 773	–916 933	–913 614	–868 086
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–52 244	–51 468	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**1 135 207**	**624 806**	**679 064**	**779 303**	**756 694**	**851 329**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 655	1 300	**1 700**	1 700	1 700	1 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 136 862**	**627 106**	**681 764**	**782 003**	**759 394**	**854 029**
(+)/(-) Abgrenzungen	–25 768	–25 828	–59 436	–60 000	–60 000	–60 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 111 095**	**601 279**	**622 329**	**722 003**	**699 394**	**794 030**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Registereintrag	1 141 546	704 961	619 975	716 297	693 688	781 459
Vorprüfungsverfahren	–6 338	–80 155	58 089	62 005	62 005	68 870

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erlöse haben sich bei CHF 4 Millionen eingependelt und werden sich in den Finanzplanjahren nicht gross ändern, es sei denn, dass sich die Wirtschaftslage wieder verbessern würde.

Die kalkulatorischen Kosten nehmen im Jahr 2017 ab und in den Jahren 2018 bis 2020 sind sie auf CHF 0. Der Grund liegt beim Ende der Abschreibungsdauer der restlichen Sachanlagen (Rotomate, Telefonanlage).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verfahren (Organmangel) gemäss Artikel 152 folgende der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) sind nun vorwiegend ins Tagesgeschäft integriert worden.

Im Jahr 2017 steht folgendes Projekt an respektive wird weitergeführt: Scanning der eingereichten Belege und Rückerfassung der Firmendossiers sowie anschliessende elektronisch qualifizierte Zertifizierung.

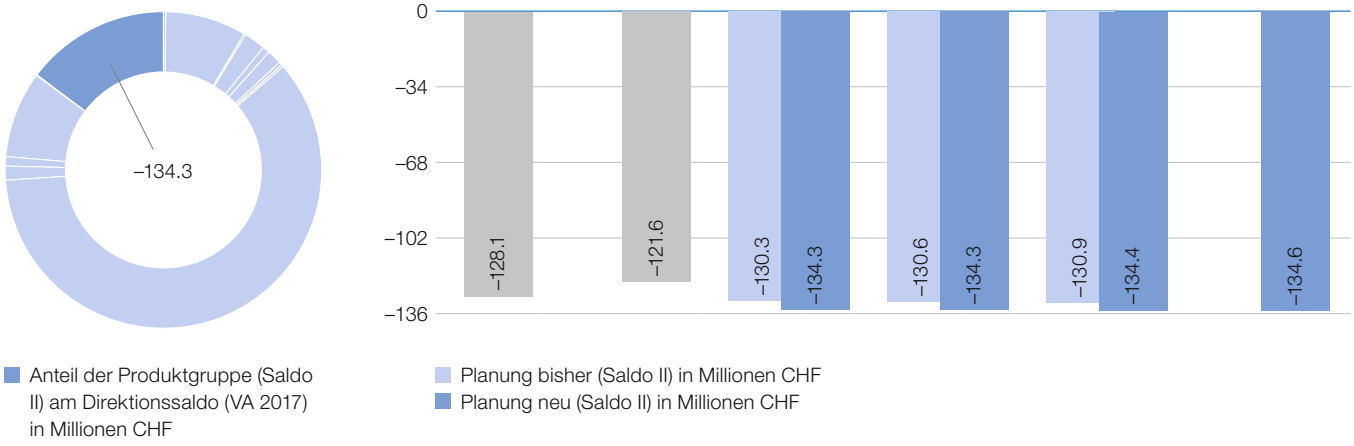
Chancen und Risiken

Zurzeit sind keine Chancen und Risiken erkennbar, da insbesondere die geplanten Änderungen im Obligationen- und Handelsrecht immer noch in den Räten diskutiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der Registrierungen	18 000	konstant
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	19 000	konstant
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	550	konstant

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314abis, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE, Art. 17 BG-HAÜ), der Vollzug von nicht massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i.V.m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	27 542 281	13 000 000	24 000 000	24 000 000	24 000 000	24 000 000
(-) Personalkosten	–22 602 179	–23 064 919	–18 974 206	–19 227 573	–19 429 196	–19 672 382
(-) Sachkosten	–132 952 777	–111 476 990	–139 344 437	–139 113 911	–138 980 834	–138 975 463
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–93 644	–10 394	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–128 106 319**	**–121 552 305**	**–134 318 643**	**–134 341 485**	**–134 410 031**	**–134 647 845**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	13 675	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–128 092 644**	**–121 552 305**	**–134 318 643**	**–134 341 485**	**–134 410 031**	**–134 647 845**
(+)/(-) Abgrenzungen	–223 023	–129 992	–306 898	–307 423	–307 926	–308 153
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–128 315 668**	**–121 682 298**	**–134 625 542**	**–134 648 908**	**–134 717 958**	**–134 955 999**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–77 615 135	–72 041 811	–91 723 300	–91 745 782	–91 814 124	–92 051 939
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–47 352 493	–43 808 715	–45 538 021	–45 538 368	–45 538 564	–45 538 564
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–1 389 496	–3 397 724	3 823 246	3 823 233	3 823 226	3 823 226
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–30 514	0	–129 289	–129 289	–129 289	–129 289
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–400 471	–576 133	–365 471	–365 471	–365 471	–365 471
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–1 318 208	–1 727 920	–385 806	–385 806	–385 806	–385 806

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der im Voranschlag 2017 geplante Saldo I von rund CHF 134.3 Millionen stützt sich auf die Erfahrungswerte der Vorjahre. Aufgrund eines verbesserten Rückforderungsmanagements vorfinanzierter Massnahmenkosten werden die Erlöse gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 11 Millionen höher budgetiert. Andererseits werden die Sachkosten um rund CHF 28 Millionen höher veranschlagt als im Vorjahr. Der Sachaufwand besteht zu über 99 Prozent aus Massnahmenkosten, die den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags entstehen und von ihnen nur sehr begrenzt beeinflussbar sind. Der höher geplante Sachaufwand widerspiegelt im Sinne der «true and fair view» die Erfahrungswerte der Vorjahre sowie die Erwartung wachsender Fall- und Massnahmenkosten insbesondere im Asylbereich. Zudem ist im Voranschlag 2017 die vom Parlament für das Jahr 2016 veranlasste Kürzung der Sachgruppe 31 von CHF 8.8 Millionen wieder zurückgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte liegen im weiteren Aufbau der immer noch jungen Behörde. Besonderes Augenmerk liegt auf der weiteren Entwicklung des Vorlagenmanagements, des Geschäftsverwaltungssystems Axioma sowie des Managements und Controllings der Massnahmenkosten sowie der Schnittstellen zum Direktionsrechnungswesen. Die KESB implementieren ein verbessertes Kennzahlensystem und stellen die Kontinuität der Standorte mit wechselnden Präsidien sicher. Der aktive Dialog mit den externen Partnern wird gepflegt. Unklare Schnittstellen, wie sie sich aktuell z. B. im Umgang mit Haftungsfällen zeigen, werden bereinigt. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird über die Aufgaben und die Arbeitsweise der KESB informiert und somit das Image der Behörde verbessert. Die KESB vollziehen die per 1. Juni 2016 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes und treffen im Dialog mit den Partnern Vorkehrungen für die zweckmässige Umsetzung des neuen Kindesunterhaltsrechts, das per Anfang des Jahres 2017 in Kraft tritt.

Chancen und Risiken

Die Hauptchancen liegen weiterhin in den leistungsbereiten und fachkompetenten Mitarbeitenden, in der verbesserten Logistik (z. B. optimierte Arbeitsplatzsituation an den betroffenen Standorten) und in den insgesamt intakten Beziehungen zu den externen Partnern. Die Hauptrisiken liegen weiterhin in der grossen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden und den damit verbundenen Krankheits- und Fluktuationsrisiken sowie in der weiteren Entwicklung der Fall- und Massnahmenzahlen (z. B. im Asylbereich).

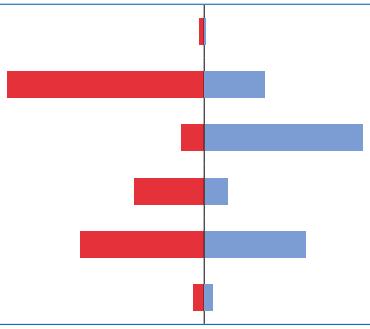
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 807	steigend
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	6 989	steigend
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	191	konstant
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	143	konstant

7 Polizei- und Militärdirektion (POM)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–9.6	3.0
Polizei	–399.0	121.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	–45.8	319.9
Freiheitsentzug und Betreuung	–147.7	46.5
Migration und Personenstand	–249.8	204.4
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–22.2	17.0



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–5.2	–5.9	–6.6	–6.7	–6.8	–7.5
Polizei	–256.8	–271.4	–277.2	–282.2	–290.9	–293.9
Strassenverkehr und Schifffahrt	269.3	267.6	274.2	276.2	278.3	319.1
Freiheitsentzug und Betreuung	–57.5	–80.3	–101.3	–99.8	–100.6	–101.9
Migration und Personenstand	–23.7	–21.8	–45.4	–45.6	–40.5	–36.0
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	1.7	–7.3	–5.2	–5.1	–3.7	–4.8
Total	**–72.2**	**–119.1**	**–161.5**	**–163.2**	**–164.2**	**–125.0**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die Direktion hatte in den letzten zehn Jahren eine Zunahme der operativen Aufgaben im Umfang von rund 45 Prozent zu verzeichnen. Gleichzeitig sind grosse organisatorische und gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu verzeichnen. Einerseits werden durch die Parlamentsrechstreform, aggressiverer Medienkommunikation und dem steigenden interkantonalen Geschäft mehr personnelle Ressourcen gebunden und anderseits wird eine Verstärkung der Führungsunterstützung bei den zahlreichen gesamtstaatlichen Projekten wie beispielsweise IT@BE, ERP und HarmTel gefordert. Mit einer massvollen Reorganisation im Generalsekretariat soll den zukünftigen Herausforderungen deshalb ab dem Jahr 2017 Rechnung getragen werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten, setzt die Kantonspolizei einen Schwerpunkt auf eine attraktivere Ausgestaltung respektive Weiterentwicklung der verschiedenen Laufbahnen. Die europaweiten Terroranschläge wirken sich auch auf die polizeiliche Aus- und Weiterbildung aus. Zukünftig werden neben weiteren aktualitätsbezogenen Weiterbildungen gezielt neue Ausbildungsmodule in dieser Thematik angeboten.

Die Schliessung des Jugendheims Prêles und der damit verbundene Neuaufbau der Ausschaffungshaft bilden für die Direktion sowie für die neu zusammengesetzte Amtsleitung den Schwerpunkt der laufenden Reorganisation des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung.

Zusätzlich zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit der Asylsozialhilfe bildet das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) einen Entwicklungsschwerpunkt der POM und der GEF. Gemäss der strategischen Stossrichtung des Projekts soll die GEF von Beginn an die Integration von Personen des Asyl- und Flüchtingsbereichs und die POM den konsequenten und schnellen Vollzug von Ausreisen abgewiesener Asylsuchender sicherstellen.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–783 082 228**	**–787 524 769**	**–898 937 189**	**–864 731 975**	**–841 129 563**	**–842 411 101**
Veränderung		–0.6 %	–14.1 %	3.8 %	2.7 %	–0.2 %
Ertrag	**709 921 830**	**675 686 494**	**745 346 951**	**709 305 363**	**683 109 181**	**724 394 872**
Veränderung		–4.8 %	10.3 %	–4.8 %	–3.7 %	6.0 %
Saldo	**–73 160 397**	**–111 838 274**	**–153 590 238**	**–155 426 611**	**–158 020 382**	**–118 016 228**
Veränderung		–52.9 %	–37.3 %	–1.2 %	–1.7 %	25.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–488 310 293	–507 275 271	–510 752 576	–518 761 609	–524 706 393	–530 553 417
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–147 714 929	–156 219 488	–161 495 740	–160 406 360	–156 300 354	–153 091 169
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–16 072 393	–16 361 145	–20 142 530	–20 832 810	–22 478 954	–22 296 232
34 Finanzaufwand	–982 892	–535 000	–882 500	–982 500	–982 500	–875 500
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–6 000 456	–3 430 000	–1 295 331	–1 375 123	–2 875 859	–1 976 600
36 Transferaufwand	–115 691 875	–91 387 542	–193 944 607	–151 827 728	–123 214 459	–123 039 138
37 Durchlaufende Beiträge	–1 121 629	–1 443 500	–986 000	–986 000	–986 000	–986 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–7 187 756	–10 872 821	–9 437 904	–9 559 844	–9 585 044	–9 593 044
Ertrag						
40 Fiskalertrag	250 364 068	253 220 000	260 605 000	263 155 000	265 755 000	307 055 000
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	288 766 447	286 263 256	261 674 859	266 871 669	266 830 156	266 705 703
43 Verschiedene Erträge	4	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2 415 751	2 227 500	2 093 000	2 093 000	2 093 000	2 093 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	143 783 319	122 490 686	212 085 733	168 258 213	139 504 493	139 414 493
47 Durchlaufende Beiträge	1 121 629	1 253 500	995 000	995 000	995 000	1 193 002
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	23 470 611	10 231 552	7 893 359	7 932 480	7 931 532	7 933 674

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 153,6 Millionen ab. Bezogen auf die Gesamtsumme von Aufwand und Ertrag ergibt sich im Vergleich zum Voranschlag 2016 eine Saldoverschlechterung um insgesamt CHF 41,8 Millionen. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Kosten für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe und insbesondere für die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund der starken Zunahme von Asylsuchenden um CHF 21,9 Millionen ansteigen. Hohe Planertragskorrekturen im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung verschlechtern das Ergebis der Direktion um weitere CHF 15,0 Millionen. Im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheims Prêles und infolge der Reorganisation der Anstalten Thorberg mussten die Erträge auf eine neue tiefere Basis korrigiert werden. Die verbleibende Verschlechterung ist auf den geplanten Gehaltsaufstieg zurückzuführen. Demgegenüber steigen die Motorfahrzeugsteuererträge aufgrund des anhaltenden Fahrzeugzuwachses erneut um CHF 5,5 Millionen. Zudem wurde das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit RRB 633 vom 1. Juni 2016 beauftragt, die Ertragsausfälle aus der Variante 1 der Steuerstrategie des Regierungsrates ab dem Jahr 2020 mit CHF 40,0 Millionen zusätzlichen Motorfahrzeugsteuererträgen zahlenmässig zu berücksichtigen.

Die Steigerung beim Personalaufwand in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2018 bis 2020 ist vorwiegend auf das budgetierte Lohnsummenwachstum und die Bestandeserhöhung bei der Kantonspolizei zurückzuführen (RRB 63/2016).

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–14 530 234**	**–20 700 000**	**–23 340 700**	**–24 349 950**	**–17 837 200**	**–17 882 200**
Veränderung		–42.5 %	–12.8 %	–4.3 %	26.7 %	–0.3 %
Einnahmen	**1 473 255**	**300 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**
Veränderung		–79.6 %	516.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–13 056 979**	**–20 400 000**	**–21 490 700**	**–22 499 950**	**–15 987 200**	**–16 032 200**
Veränderung		–56.2 %	–5.3 %	–4.7 %	28.9 %	–0.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 425 842	–20 400 000	–21 490 700	–22 499 950	–15 987 200	–16 032 200
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–1 104 391	–300 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	334 434	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	34 429	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1 104 391	300 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2016 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,1 Millionen zu. Mit RRB 633 vom 1. Juni 2016 hat der Regierungsrat die Investitionsanteile der Direktionen neu festgelegt. Der POM wurde für das Jahr 2017 insgesamt CHF 21,5 Millionen zugesprochen.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen für das Jahr 2018 CHF 22,5 Millionen und für die Jahre 2019 und 2020 je CHF 16,0 Millionen. Im Voranschlagsjahr 2017 sowie im ersten Finanzplanjahr 2018 können die nötigen Ersatz- und Neuinvestitionen der Direktion getätigt werden. Aufgrund des durch den Regierungsrat vorgegebenen Investitionsplafonds musste die Planung des neuen Polizeizentrums sowie Teile von weiteren Grossprojekten in den Sachplanungsüberhang verschoben werden.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM

2010	2011	2012	2013	2014	2015
3 744.8	3 837.3	3 871.7	3 919.9	3 975.5	4 003.0

Kommentar

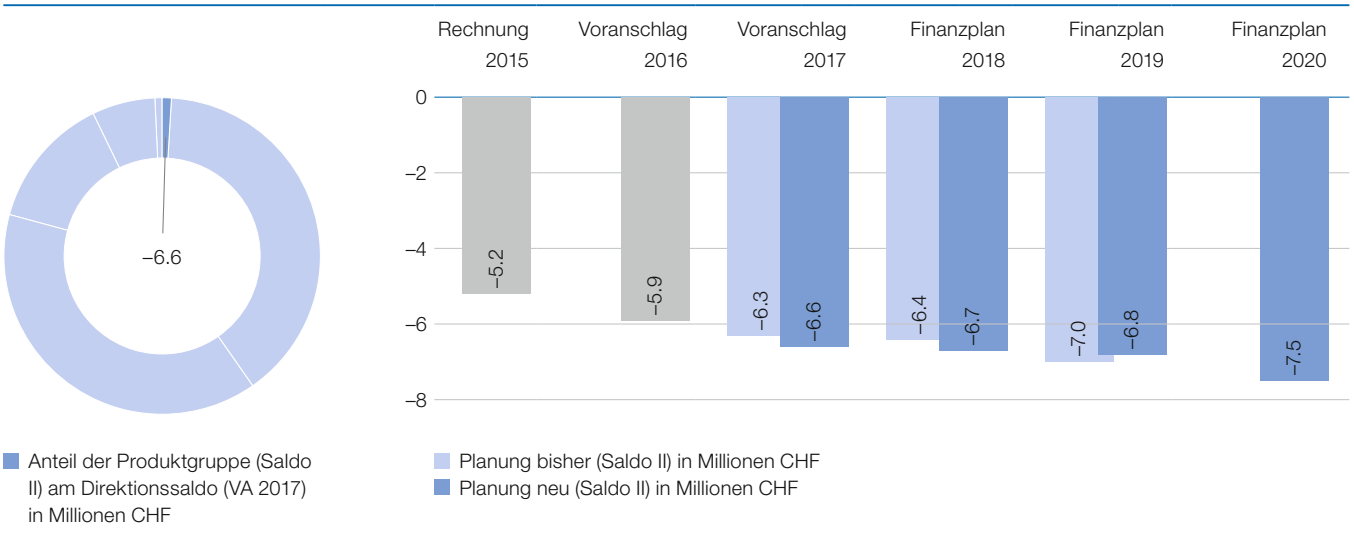
Sämtliche in den letzten sechs Jahren neu gebildeten oder übernommenen Vollzeitstellen wurden vom Regierungrat bewilligt und sind mehrheitlich refinanziert. Der Hauptteil der neuen Stellen entfällt auf die Kantonspolizei: Police Bern inkl. Stadtpolizei Biel (2009), Bestandeserhöhung inkl. Nachtzeitgutschrift «LOBENAR» (2011 und 2013), Botschaftsschutz (2009, 2010, 2013 und 2014), Erhöhung Polizeipräsenz Stadt Bern (2011 und 2012), 5. Ferienwoche (2013), Ermittlungs- und Entschärfungsaufgaben (2016) und Staatsschutz (2016).

Im Straf- und Massnahmenvollzug wurden aus verschiedenen Gründen ebenfalls neue Stellen gebildet: Neues Regionalgefängnis Burgdorf (2012 und 2013), Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug inkl. der Aufgabenübernahme von den Regierungsstatthalterämtern (2010, 2011, 2012 und 2014), Zeitgutschrift für Nachtarbeit (2009) und 5. Ferienwoche (2013). Weitere Stellen verteilen sich auf den Ausbau des Sicherheitsdienstes (2010 und 2011), die Arbeitsagogik (2010) und auf den Neu- bzw. Umbau des Jugendheims Prêles (2011 und 2012).

Mit RRB 633 vom 1. Juni 2016 bewilligte der Regierungsrat ab dem Jahr 2017 zwei Stellen für den Aufbau eines zentralen Fahrzeug-Flottenmanagements.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz und Organisationsverordnung. Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 918 535	2 945 383	1 319 477	1 329 946	1 327 233	1 335 716
(-) Personalkosten	–6 017 893	–6 212 183	–6 639 747	–6 749 907	–6 747 283	–6 840 276
(-) Sachkosten	–1 473 875	–2 079 395	–2 557 048	–2 592 808	–2 619 808	–3 176 808
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–86 760	–105 313	–69 513	–79 367	–113 292	–195 936
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 659 994**	**–5 451 508**	**–7 946 832**	**–8 092 136**	**–8 153 149**	**–8 877 303**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–309 282	–309 750	**–312 750**	–312 750	–312 750	–312 750
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–182 779	–186 500	**1 699 252**	1 699 252	1 699 252	1 699 252
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–5 152 057**	**–5 947 758**	**–6 560 330**	**–6 705 634**	**–6 766 647**	**–7 490 801**
(+)/(-) Abgrenzungen	9 825	24 428	18 389	20 484	22 915	27 678
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 142 233**	**–5 923 331**	**–6 541 941**	**–6 685 150**	**–6 743 733**	**–7 463 124**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–5 027 436	–5 564 462	–6 173 115	–6 283 398	–6 340 157	–7 046 358
Verwaltungsrechtspflege	–1 548 046	–1 782 298	–1 803 494	–1 838 515	–1 837 769	–1 855 722
Erteilen von Lotterie- und Gewerbebewilligungen	1 915 487	1 895 252	29 777	29 777	24 777	24 777
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 erhöht sich der Saldo II der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 0.61 Millionen. Diese Verschlechterung des Saldos II ist einerseits auf die Verstärkung der Führungsunterstützung und der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» sowie auf Mehrkosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals im Hinblick auf die Umsetzung der neuen ICT-Strategie zurückzuführen. Andererseits wird mit höheren Sachkosten aufgrund der gesamtstaatlichen Projekte (HarmTel, IT@BE), der Erneuerung von Wartung- und Lizenzverträgen im Bereich Informatik, der Erhöhung der Mitgliederbeiträge für die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schaffung einer zweiten Lerngruppe der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» gerechnet. Die Spielbankenabgaben werden mit HRM2/IPSAS neu unter der Position «Fiskalischen Erlöse» im Deckungsbeitragsschema dargestellt (CHF 1,9 Mio.). Im Voranschlag 2016 sind diese noch in der Position «Erlöse» enthalten.

Die Planwerte der Jahre 2019 und 2020 der Produktgruppe werden im Wesentlichen durch die gesamtstaatlich vorgegebene Einführung der harmonisierten Telefonie (HarmTel) und der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung (Projekt DGA) beeinflusst. Die benötigten Mittel der Polizei- und Militärdirektion (ohne jene der Kantonspolizei) sind zentral im Generalsekretariat und somit in dieser Produktgruppe budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Direktion hatte in den letzten zehn Jahren eine Zunahme der operativen Aufgaben im Umfang von rund 45 Prozent zu verzeichnen. Neben der Integration der Stadt- und Gemeindepolizeiorgane im Rahmen des Projekts Police Bern wurden auch das Asylwesen und der Sport von anderen Direktionen übernommen. Gleichzeitig wurden dem Generalsekretariat eigene Vollzugsaufgaben (Verwaltung Lotterie- und Sportfonds sowie Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt) und zentrale Dienstleistungen für die gesamte Direktion (ICT-Kompetenzzentrum und Übersetzungsdienst) zugeordnet. Die in diesem Zusammenhang eingesparten Personalressourcen werden aufgrund der neuen qualitativen Anforderungen (beispielsweise Parlamentsrechtsreform, aggressivere Medienkommunikation, steigendes interkantonales Geschäft) und der zahlreichen gesamtstaatlichen Projekte (IT@BE, ERP usw.) jetzt teilweise wieder für die Verstärkung der Führungsunterstützung benötigt. Mit einer massvollen Reorganisation soll den zukünftigen Herausforderungen deshalb ab dem Jahr 2017 Rechnung getragen werden. Das IT-Kompetenzzentrum der Direktion wird durch die Neuorganisation der Informatik auf gesamtstaatlicher Ebene in den nächsten Jahren erheblich beeinflusst. Die damit zusammenhängenden finanziellen Effekte können derzeit allerdings noch nicht quantifiziert und geplant werden. Der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» stehen ab dem Jahr 2017 neu 180 Stellenprozente (bisher 100 Stellenprozente) für die Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben zur Verfügung.

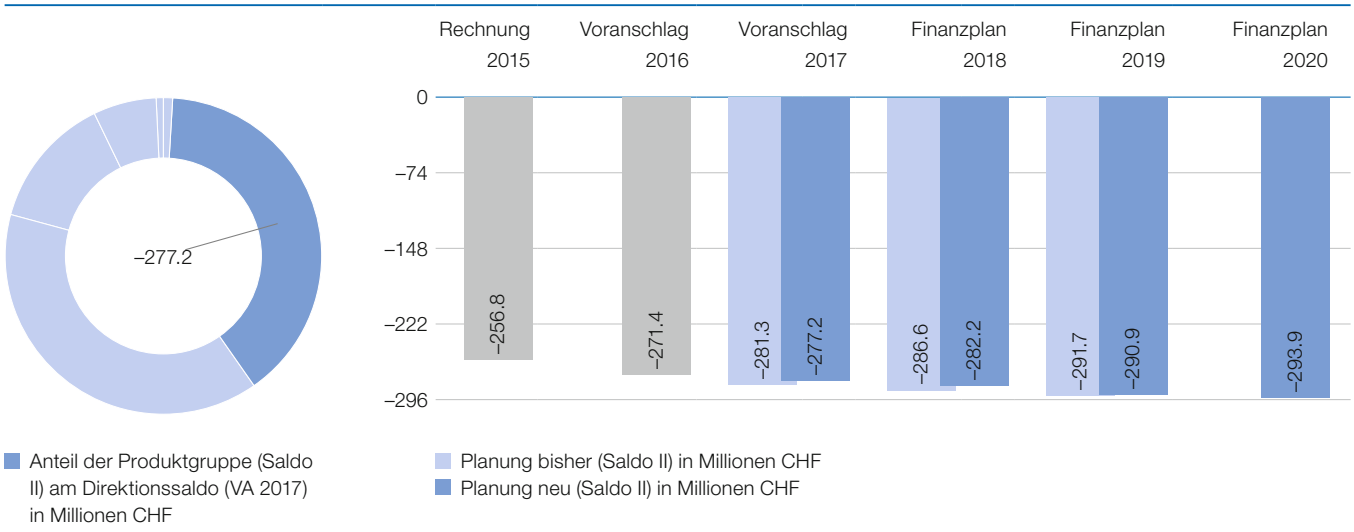
Chancen und Risiken

Da die Direktion trotz ihrer Grösse weder über ein Rechtsamt noch ein Amt für Ressourcen oder zentrale Aufgaben verfügt, ist das Generalsekretariat mit der Umsetzung der zahlreichen Projekte der Direktion und des Kantons sowie umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten weiterhin erheblich gefordert. Der Bereich Asylwesen, die Verstärkung der «Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt» sowie die steigende Anzahl der Regierungs- und Grossratsgeschäfte tragen zusätzlich zur grossen Arbeitsbelastung bei.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	148	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	13	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	50	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	193	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	286	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden	283	konstant

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» umfasst sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	59 935 582	60 220 000	59 896 000	60 110 000	60 114 000	60 136 000
(-) Personalkosten	–303 876 386	–313 177 802	–320 012 914	–324 023 179	–328 482 214	–332 738 514
(-) Sachkosten	–57 578 680	–62 702 162	–61 958 369	–62 731 116	–65 854 544	–65 214 303
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–17 503 166	–17 614 372	–17 065 521	–17 355 602	–18 441 419	–17 682 205
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–319 022 650**	**–333 274 337**	**–339 140 805**	**–343 999 898**	**–352 664 178**	**–355 499 022**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	22 855 583	23 249 000	**23 159 000**	23 069 000	22 979 000	22 889 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	39 402 252	38 638 000	**38 758 000**	38 758 000	38 758 000	38 758 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–256 764 814**	**–271 387 337**	**–277 223 805**	**–282 172 898**	**–290 927 178**	**–293 852 022**
(+)/(-) Abgrenzungen	5 833 530	6 513 987	3 253 752	3 167 769	3 138 636	2 941 055
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–250 931 285**	**–264 873 351**	**–273 970 053**	**–279 005 129**	**–287 788 542**	**–290 910 968**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–115 408 958	–120 910 112	–126 066 489	–128 139 236	–132 040 066	–133 305 786
Gerichtspolizei	–207 251 657	–216 421 883	–217 474 919	–220 239 912	–224 964 076	–226 521 028
Dienstleistungen für Dritte	3 637 965	4 057 658	4 400 604	4 379 250	4 339 964	4 327 792

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 der Produktgruppe «Polizei» verändert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 5,9 Millionen. Die negative Veränderung ist insbesondere auf das ordentliche Lohnsummenwachstum sowie die Umsetzung der Planungserklärung des Grossen Rates zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zurückzuführen. Der Regierungsrat hat mit RRB 0063/2016 30 zusätzliche Polizeistellen bewilligt. Die Aspirantinnen und Aspiranten werden im Jahr 2017 ausgebildet. Mit den 30 zusätzlichen Stellen kann die Belastungssituation der Mitarbeitenden der Kantonspolizei verbessert und eine grössere Beweglichkeit bei der Bildung von Schwerpunkten erreicht werden. Weiter hat der Bundesrat nach den Terrorereignissen in Paris und Brüssel beschlossen, dem Nachrichtendienst weitere personelle Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Bern erhält zur Terrorbekämpfung eine zusätzliche Stelle, welche jedoch durch den Bund finanziert ist. Durch die vorgegebene Plafonierung des Sachaufwandes für die Jahre 2016 und 2017 musste dieser, wie bereits in der Vorjahresplanung, nochmals reduziert werden. Die Kürzungen haben einen direkten Einfluss auf die operative Tätigkeit der Polizei und können je nach Ereignissen und Geschäftsverlauf nicht oder nur noch mit Leistungsabbau aufgefangen werden.

Die nach wie vor dringend notwendige räumliche Optimierung im Raum Bern hat ebenfalls negative Auswirkungen auf den Saldo I. Sämtliche Investitionen in diesem Zusammenhang beeinflussen die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen in den nächsten Jahren negativ. Aufgrund von Projektverzögerungen mussten die Projektkosten in der Planung in die Folgejahre verschoben werden, weshalb sich die kalkulatorischen Kosten im Voranschlag 2017 verbessern. Aufgrund des durch den Regierungsrat vorgegebenen Plafonds für die ordentlichen Nettoinvestitionen mussten bei diesem Projekt sowie bei weiteren wichtigen Grossprojekten Kürzungen im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 vollzogen werden. Die ursprünglichen Budgetwerte wurden in den Sachplanungsüberhang verschoben.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 berücksichtigt: Gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung im Jahr 2016 wird in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt auf die attraktive Ausgestaltung respektive Weiterentwicklung der verschiedenen Laufbahnen gelegt, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bessere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Kantonspolizei Bern auf dem Arbeitgebermarkt zu steigern. Ein weiterer Schwerpunkt bildet im kommenden Jahr die Rekrutierung von neuen Aspirantinnen und Aspiranten. Es braucht Anstrengungen und zielführende Werbemassnahmen, um die ordentlichen Abgänge ersetzen zu können. Die europaweiten Terroranschläge wirken sich auch auf die polizeiliche Aus- und Weiterbildung aus. In den Jahren 2016 und 2017 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben weiteren aktualitätsbezogenen Weiterbildungen gezielt mit neuen Ausbildungsmodulen auf diese Thematik vorbereitet. In der operativen Polizeitätigkeit werden die Schwerpunkte in den kommenden Jahren einerseits weiterhin auf die Bekämpfung des Einbruchdiebstahls gelegt. Andererseits soll aber insbesondere dem Anstieg der Delikte im Bereich der Internetkriminalität entgegengewirkt werden. Mit gezielten Aktionen und präventiven Massnahmen soll gegen diese Phänomene vorgegangen werden. Die gewalttätigen Angriffe gegen Polizistinnen und Polizisten werden sorgenvoll betrachtet und entwickeln sich zu einem Dauerthema. Mit einer bestmöglichen Ausrüstung, der entsprechenden Ausbildung, einer intensiven Betreuung durch die direkten Vorgesetzten und den Psychologischen Dienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend unterstützt.

Chancen und Risiken

Die Projektarbeiten der anstehenden Polizeigesetzesrevision sind praktisch abgeschlossen und zum Mitberichtsverfahren bereit. Es bestehen unterschiedliche Interessen und Auffassungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton, weshalb viele Anpassungen erwartet werden. Im Vordergrund der Projektarbeiten steht neben dem materiellen Teil die Deckung der Polizeikosten. Es besteht unter Anderem das Risiko bzw. die Chance, dass die polizeiliche Grundversorgung und der Anteil der gerichtspolizeilichen Aktivitäten neu bewertet werden. Erst die Ergebnisse der Vernehmlassung werden aussagekräftige Schlüsse zulassen, wie sich die neue Gesetzgebung finanziell auswirken wird. Die Auswirkungen sind deshalb im Zahlenwerk noch nicht berücksichtigt.

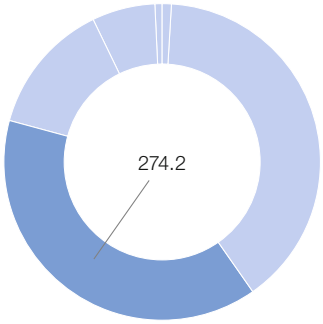
Die Kantonspolizei nutzt die Forstgruben «Steinige Brüggli», «Längenried» und «Holzacher» für allgemeine Polizei-, Schiess- sowie Sprengausbildungen. Die Nutzung ist mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Kantonspolizei und dem Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern geregelt. Die Kantonspolizei ist vertraglich verpflichtet, die Altlasten im Bereich der Kugelfänge und der Sprengplätze, welche auf die Schiess- und Sprengausbildung der Polizei zurückzuführen sind, gemäss den Weisungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu sanieren. Die Kugelfänge sind zu ersetzen und das Material muss vorschriftsgemäss entsorgt werden. Die Höhe dieser Sanierungskosten sowie der Zeitplan liegen im Sommer 2016 vor und fliessen in den nächsten Planungsprozess ein.

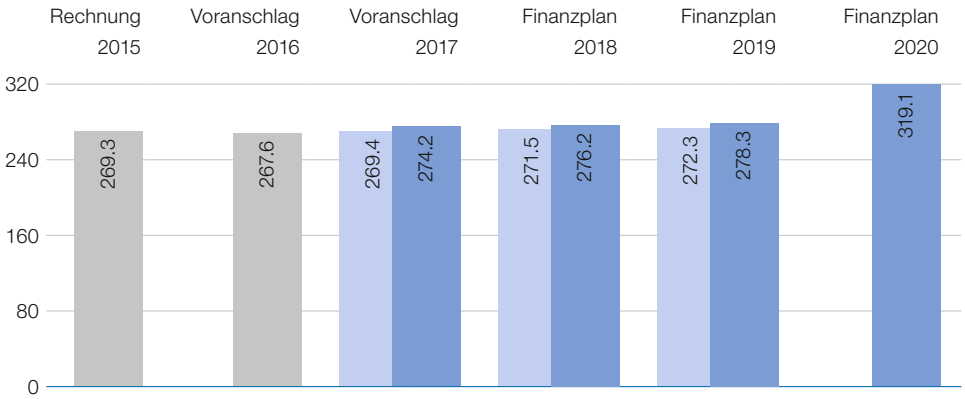
Das Projekt Polizeizentrum Raum Bern wird sich über Jahre verzögern. Dies hat einen grossen Einfluss auf den Ersatz der bestehenden Einsatzzentralen. Der Lebenszyklus aller Einsatzzentralen ist sowohl räumlich wie technisch erreicht. Um den redundanten Betrieb sicherzustellen, werden dringend neue Lösungen benötigt. Es besteht ein hohes Risiko für den Kanton Bern, dass das Notrufmanagement, die Mobilisierung und die Einsatzbewältigung durch diese dezentralen Systemstrukturen gefährdet sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 866	steigend
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	541	konstant
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 233 817	steigend
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z. B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	55	konstant
Anzahl Gemeinden mit Ressourcen- oder Leistungseinkaufsvertrag	78	steigend
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	167 682	sinkend

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Signalisation auf Gewässern
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	61 815 576	59 688 021	61 182 473	61 264 473	61 214 473	61 164 473
(-) Personalkosten	–32 870 505	–34 807 570	–34 985 258	–35 440 505	–35 689 167	–35 993 967
(-) Sachkosten	–7 678 201	–8 079 531	–8 029 001	–8 037 001	–8 038 001	–8 038 001
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 313 071	–2 414 524	–2 736 396	–2 812 741	–3 060 848	–3 192 996
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**18 953 797**	**14 386 394**	**15 431 817**	**14 974 224**	**14 426 455**	**13 939 508**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	250 364 068	253 220 000	**258 720 000**	261 270 000	263 870 000	305 170 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**269 317 865**	**267 606 394**	**274 151 817**	**276 244 224**	**278 296 455**	**319 109 508**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 091 042	–1 093 824	–1 055 953	–1 032 332	–1 036 770	–1 061 298
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**268 226 823**	**266 512 570**	**273 095 865**	**275 211 892**	**277 259 686**	**318 048 210**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Zulassung Fahrzeuge	16 617 149	13 738 571	14 504 707	14 219 262	13 858 660	13 560 892
Zulassung Fahrzeugführer	1 592 826	462 075	683 190	573 595	497 489	422 002
Administrative Massnahmen	–1 700 052	–2 003 619	–2 040 096	–2 141 414	–2 195 510	–2 253 866
Zulassung Schiffe	–56 671	–37 808	–72 051	–83 432	–97 379	–106 787
Zulassung Schiffsführer	87 808	30 859	29 538	24 041	16 468	11 565
Signalisation auf Gewässern	–18 818	–32 696	–27 917	–43 257	–28 633	–28 891
Kantonale Verkehrsabgaben	–5 968	–162 643	–46 152	28 938	–13 844	–46 226
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 645 994	1 586 540	1 641 006	1 641 696	1 641 356	1 641 101
Schiffsliegeplätze	791 531	805 114	759 593	754 794	747 849	739 719

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 werden Erlöse von CHF 61,2 Millionen erwartet (Voranschlag 2016: CHF 58,9 Mio.). Der Anstieg der Erlöse erfolgt in den Bereichen Fahrzeugimmatrikulation und Fahrzeugprüfungen. Für die weiteren Planjahre ist mit Erlösen im gleichen Rahmen zu rechnen.

Gegenüber dem Voranschlag 2016 fällt der Saldo der Produktgruppe im Voranschlag 2017 mit rund CHF 274,2 Millionen höher aus (2016: CHF 267,6 Mio.). Die höheren Erlöse kompensieren die höheren Personalkosten und die höheren kalkulatorischen Kosten deutlich.

Die Motorfahrzeugsteuererlöse steigen im Voranschlagsjahr 2017 aufgrund des anhaltenden Fahrzeugzuwachses erneut um rund CHF 5,5 Millionen. Die kalkulierten Motorfahrzeugsteuererlöse betragen zwischen CHF 256,9 (2017) und CHF 303,4 Millionen (2020). Die Erlöse aus Schiffssteuern liegen bei jährlich unverändert CHF 2,6 Millionen.

Investitionen sind im Umfang von CHF 3,0 Millionen geplant. Sie umfassen Informatikprojekte (Ablösung Mainframe AMA und FIS V10) sowie den Unterhalt der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 berücksichtigt:

Stetiger Anstieg des Fahrzeugbestandes. Es wird mit einem jährlichen Fahrzeugzuwachs zwischen 0,5 bis 1,0 Prozent gerechnet. Daraus resultieren auch mehr Immatrikulationsgeschäfte.

Durch die etappenweise Umsetzung von via sicura (Verkehrssicherheitsprogramm des Bundes) nimmt der Vollzugsaufwand für administrative Massnahmen und medizinische Kontrolluntersuchungen schrittweise zu. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben von OPERA-3 (Übernahme der EU-Führerscheinrichtlinie) werden ausserdem zusätzliche Anforderungen (insbesondere im Weiterbildungsbereich) auf die Fahrzeugführer zukommen. Dies wiederum führt dazu, dass die Verkehrsexperten vermehrt Kapazitäten für Führerprüfungen aufwenden müssen, während gleichzeitig die Ressourcen für Fahrzeugprüfungen abnehmen.

Das SVSA hat sich zum Ziel gesetzt, seine Prozesse auf zukünftige Anforderungen auszurichten und mittels aktueller Dokumententechnologien weiter zu optimieren. Nur mit den notwendigen Investitionen in die Weiterentwicklung der Informatikapplikationen und den Unterhalt der Prüfinfrastruktur ist der reibungslose Tagesbetrieb gewährleistet und bleiben Produktivitätssteigerungen weiterhin möglich. Ebenfalls laufen Abklärungen, wie die telefonische Erreichbarkeit verbessert werden kann. Jährlich gehen im SVSA rund 500 000 Anrufe ein. Mit sinnvollen Massnahmen sollen einerseits die Anzahl Anrufe reduziert werden (u. a. mittels E-Government) und andererseits die Anrufe schneller zum richtigen Ansprechpartner vermittelt werden.

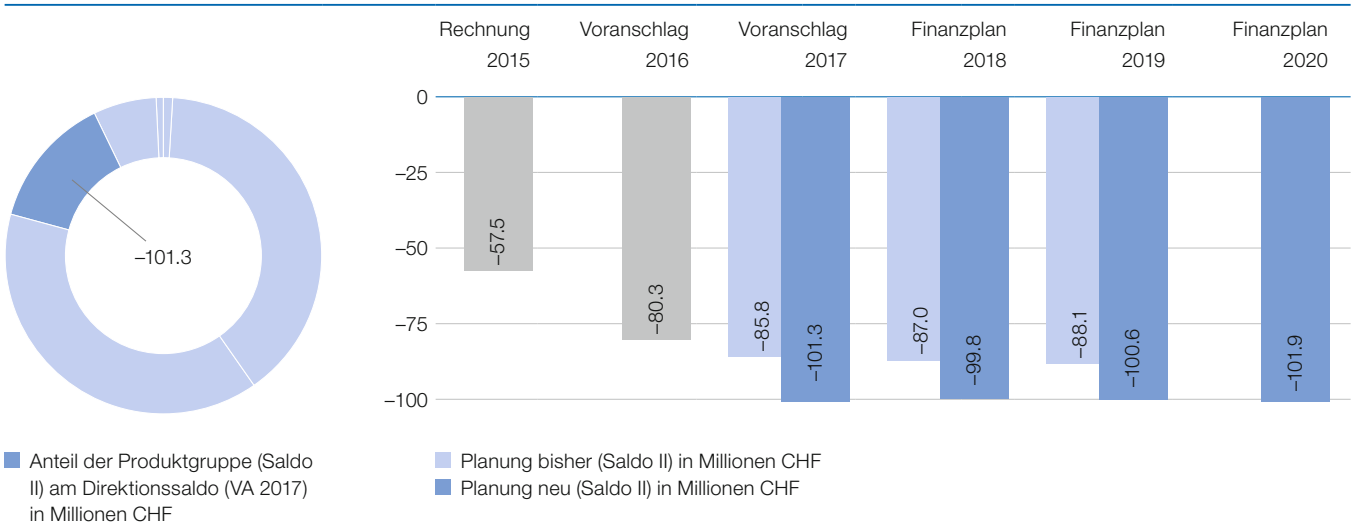
Chancen und Risiken

Personenwagen und Motorräder müssen ab 1. Februar 2017 erstmals nach fünf Jahren, spätestens aber bis zum sechsten Jahr, nach der ersten Inverkehrsetzung nachgeprüft werden (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge). Fahrzeugprüfrückstände werden nicht mehr toleriert. Es ist Aufgabe der Kantone, die zur Einhaltung der Prüfintervalle notwendigen Prüfkapazitäten bereitzustellen. Derzeit laufen Bestrebungen, um die Infrastruktur mit zusätzlichen Prüfstationen zu erweitern. Kosten und Erträge werden im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen, wenn sich konkrete Lösungen abzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	774 651	steigend
Schiffsbestand	11 927	konstant
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	276 917	steigend
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	84 722	konstant
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	261 167	konstant
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	43 387	konstant
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	19 021	konstant
Anzahl telefonische Anfragen	478 775	konstant

7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)



Beschreibung

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen und Männern wird bezüglich Sicherheit, Betreuung/Behandlung, Arbeits- und Freizeitangeboten in unterschiedlich ausgeprägten Vollzugsregimes mit internen Differenzierungsstufen im 24-Stunden-Betrieb sichergestellt. Durch Einweisung in ein optimales Vollzugsregime unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und individueller Risikomerkmale und durch angemessene Persönlichkeitsförderung der Eingewiesenen im Vollzug wird ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet. Wo aus Kapazitäts- oder situativen Gründen angezeigt, können diese Leistungen auch durch Platzierung in geeigneten ausserkantonalen oder anderen kantonalen Einrichtungen eingekauft werden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	83 134 299	69 135 283	46 483 680	52 758 860	52 761 540	52 761 540
(-) Personalkosten	–114 090 630	–110 180 615	–110 111 390	–114 136 233	–116 030 816	–118 255 626
(-) Sachkosten	–23 251 543	–35 153 631	–33 593 951	–34 400 203	–33 423 830	–32 658 491
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 249 523	–3 694 590	–4 024 439	–3 972 507	–3 879 924	–3 775 675
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–57 457 398**	**–79 893 553**	**–101 246 100**	**–99 750 083**	**–100 573 030**	**–101 928 251**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–88	–407 500	**–11 500**	–11 500	–11 500	–11 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–57 457 486**	**–80 301 053**	**–101 257 600**	**–99 761 583**	**–100 584 530**	**–101 939 751**
(+)/(-) Abgrenzungen	915 208	909 882	6 815 484	6 795 358	6 718 526	6 660 090
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–56 542 278**	**–79 391 171**	**–94 442 116**	**–92 966 225**	**–93 866 005**	**–95 279 661**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Straf- und Massnahmenvollzug in FB-externen Vollzugseinrichtungen	–21 811 760	–20 252 083	–	–	–	–
Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug an Männern	–8 418 259	–6 862 942	–	–	–	–
Offener Strafvollzug an Männern, Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft	–9 520 840	–13 039 752	–	–	–	–
Massnahmenvollzug an Männern	–3 521 912	–6 188 376	–	–	–	–
Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen	–3 541 286	–3 089 429	–	–	–	–
Vollzug	–	–	–54 598 669	–56 415 769	–56 920 506	–57 472 036
Haft	–	–	–34 921 461	–31 490 988	–31 619 937	–31 960 580
Jugendvollzug	–	–	–11 567 077	–11 328 059	–11 122 534	–11 156 318
Stationärer Massnahmenvollzug an männlichen Jugendlichen	855 136	526 055	–	–	–	–
Stationärer Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen	246 792	–588 512	–	–	–	–
Freiheitsentzug in Gefängnissen	–6 414 250	–23 768 069	–	–	–	–
Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug	–5 331 108	–6 141 618	–	–	–	–

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung weist im Saldo des Voranschlages 2017 (CHF 94,4 Mio.) eine Verschlechterung von CHF 15,0 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2016 (CHF 79,4 Mio.) auf.

Die grössten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung stehen im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheims Prêles. Aufwandseitig werden durch die Schliessung CHF 14,7 Millionen eingespart. Auf der Ertragsseite musste eine Plankorrektur von CHF 17,2 Millionen vorgenommen werden.

Die Ausschaffungshaft in Prêles wird im Jahr 2017 mit 50 zur Verfügung stehenden Haftplätzen noch nicht voll ausgelastet sein. Es ist vorgesehen, dass in Zukunft eine schrittweise Erhöhung auf 108 Haftplätze erfolgen wird. Dieser Sachverhalt wurde in der Finanzplanung für das Jahr 2017 mit einem Aufwand von CHF 5,8 Millionen und einem Ertrag von CHF 5,0 Millionen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2018 ist bei Vollauslastung des Ausschaffungsgefängnisses ein Aufwand von CHF 9,2 Millionen und ein Ertrag von CHF 11,3 Millionen geplant.

Da die Kostgelder der Ausschaffungshaft in Prêles höher sind als in den Regionalgefängnissen, ist mit einem Mehrertrag bei den Internen Verrechnungen von CHF 0,9 Millionen zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation in den Anstalten Thorberg und der Schliessung der Therapieabteilung Thorberg TAT fallen geplante Kostgelderträge in der Höhe von CHF 5,0 Millionen weg.

Die frei werdenden Plätze der TAT werden in Zukunft für den Normalvollzug verwendet. Weil für diesen ein tieferer Kostgeldansatz gilt, vermindert dies die Erträge gegenüber der Vorjahresplanung um CHF 1,5 Millionen. Die Analyse der Vorjahresergebnisse hat gezeigt, dass jeweils mehr bernische Insassen eingewiesen waren als budgetiert. Da für diese, im Gegensatz zu ausserkantonal Eingewiesenen, keine Kostgeldverrechnung erfolgt, kam es deshalb jährlich zu Mindererträgen gegenüber der Planung. Dies wurde nun in der Planung mittels Ertragskorrekturen im Umfang von CHF 3,5 Millionen bereinigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Es sind folgende Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen: Reorganisation im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Schliessung des Jugendheims und anschliessender Aufbau der Ausschaffungshaft in Prêles, Fusion «Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug» (ABaS) und «Abteilung Straf- und Massnahmevollzug» (ASMV), Entwicklung Gesamtvollzugsstrategie, Eröffnung Universitäre Forensische Klinik Burgdorf, Ablösung der Software für die Gefängnisinsassenadministration, Revisionen des Gesetzes und der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug, Einführung eines Elektronisches Patientendossiers im Gesundheitsbereich.

Chancen und Risiken

In den Anstalten Hindelbank besteht aufgrund prekärer baulicher und betrieblicher Zustände dringender Handlungsbedarf. Für die nächsten Jahre stehen Investitionen für den Ersatz des Oberbaus, des Unterbaus und des Gewerbehauses im Umfang von rund CHF 120,0 Millionen an.

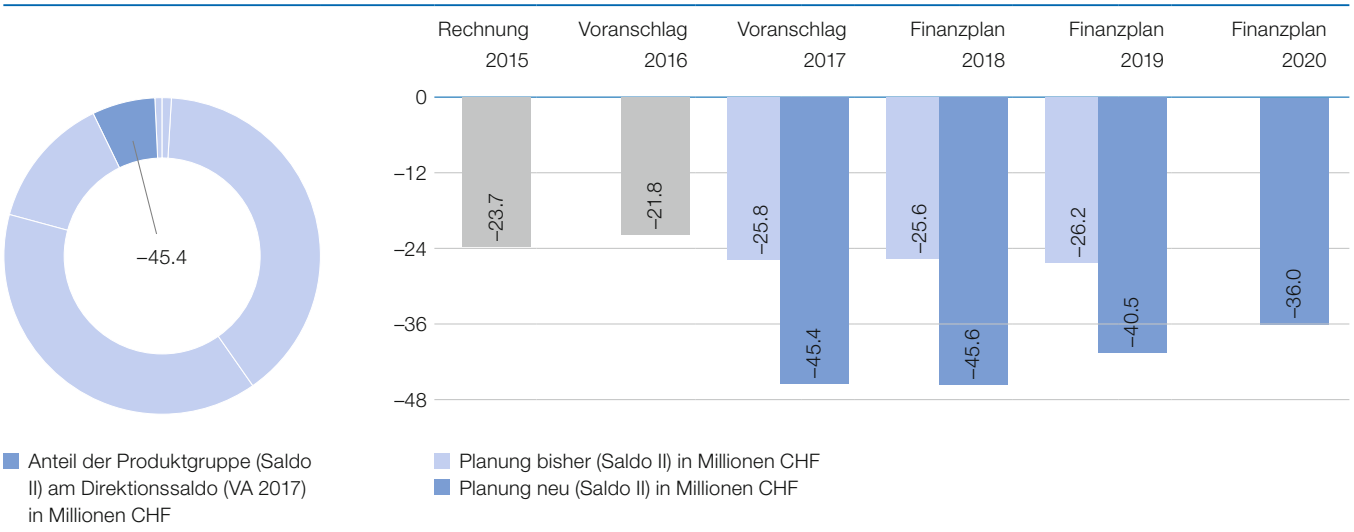
Der Neubau des Regionalgefängnisses Biel wurde noch nicht finanziell geplant. Bei einer allfälligen Realisierung entstehen temporär zusätzliche Kosten für den Betrieb. Das heutige Gebäude ist in einem schlechten baulichen Zustand, da der Untergrund nicht stabil ist. Mit der Amts- und Objektstrategie für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern soll die zukünftige Entwicklung der Standorte der Regionalgefängnisse Bern und Biel geklärt werden.

Zur Gewährung der Sicherheit und des Betriebes der Gefängnisse, Anstalten und des Jugendheimes hat das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung nach wie vor einen hohen Stellenbedarf.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	364 819	konstant
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	17 820	konstant
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	1 086	steigend
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	85	sinkend
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (Vollzugsöffnungen, welche durch den Risikovollzug genehmigt sowie unvorhergesehene Vollzugereignisse in einer Justizvollzugsanstalt, welche dem Risikovollzug gemeldet werden müssen).	130	sinkend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	6	schwankend

7.7.5 Migration und Personenstand



Beschreibung

Der Bereich Migration umfasst sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen. Dazu gehören die Erteilung, Verlängerung, Nichterneuerung oder der Widerruf von Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für ausländische Staatsangehörige; die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen im Asylbereich; die Anordnung der Rückkehr von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der geltenden gesetzlichen Grundlagen im Migrationsbereich.

Der Bereich Zivilstand und Bürgerrecht umfasst die folgenden Aufgaben: Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft; Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand; Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich; Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung sowie das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Der Bereich Schweizer Reisedokumente umfasst das Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte) nach Prüfung des Anspruchs und der Identität sowie das Erfassen von biometrischen Daten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	38 018 383	34 519 707	32 184 383	27 466 345	27 094 883	27 094 883
(-) Personalkosten	–25 248 671	–27 499 004	–21 533 915	–21 900 767	–21 845 236	–21 912 485
(-) Sachkosten	–30 821 105	–29 053 814	–50 496 860	–47 283 458	–40 367 921	–36 962 058
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–127 815	–268 857	–588 453	–755 887	–987 020	–1 140 734
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 179 208**	**–22 301 970**	**–40 434 847**	**–42 473 767**	**–36 105 294**	**–32 920 396**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	102 255 195	83 872 449	**172 261 285**	131 866 429	103 579 170	103 579 170
(-) Kosten Staatsbeiträge	–107 733 559	–83 336 885	**–177 190 700**	–134 976 300	–107 933 000	–106 627 700
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 205	4 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–23 652 368**	**–21 762 406**	**–45 360 261**	**–45 579 638**	**–40 455 124**	**–35 964 925**
(+)/(-) Abgrenzungen	–60 077	–46 048	94 786	79 639	109 954	72 502
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–23 712 445**	**–21 808 454**	**–45 265 476**	**–45 500 000**	**–40 345 170**	**–35 892 424**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Asylgesetz	–11 979 590	–11 978 878	–25 621 467	–27 548 522	–21 097 658	–17 440 388
Ausländergesetz	–4 050 948	–4 666 094	–5 046 186	–5 860 813	–4 548 393	–5 111 127
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–6 071 877	–8 430 377	–5 782 833	–5 711 799	–6 232 010	–6 134 764
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	1 193 028	767 691	1 395 864	1 473 108	1 281 827	1 316 813
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	2 730 179	2 005 689	–5 421 777	–4 867 294	–5 550 612	–5 592 483

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II verschlechtert sich im Voranschlagsjahr 2017 gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 21,9 Millionen. Der Hauptgrund liegt darin, dass sich die Kostendeckung mit dem seit dem Jahre 2015 festgestellten, starken Anstieg von Asylgesuchen weiter verschlechtert hat. Mit den kostengünstig ausgerichteten Pauschalen des Bundes können nicht alle Aufwände, unter anderem für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe, die Betreuung und Unterbringung inklusive Sonderunterbringungsformen (insbesondere für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden UMA), die Sicherheit und die Gesundheitsversorgung, gedeckt werden. Der geplante Fehlbetrag im Asylbereich beträgt rund CHF 20,3 Millionen. Ausserdem sind höhere Ausschaffungshaft-Kosten in den kantonalen Regionalgefängnissen und Anstalten zu verzeichnen (CHF 1,1 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 berücksichtigt: Ersatzbeschaffung einer Nachfolgelösung für die Fachapplikation ELAR (2017/2018), Ersatz der Biometrie IT-Infrastruktur für Schweizer Reisepässe (2019), Umsetzung der ASP-Massnahmen (Verzicht auf spezifische Stellenbesetzungen nach natürlichen Abgängen), sinkende Anzahl auszustellender Ausweise im Pass- und Identitätskartendienst ab dem Jahr 2017 und Schwankungen bei der Asylsozialhilfe infolge verschiedener Einflussfaktoren und eines volatilen Umfeldes. Als weiterer Entwicklungsschwerpunkt wird das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) mit der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und konsequenter und schneller Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion» (RRB 0155/2015) im Jahr 2016 mit der neuen Asylstrategie und konzeptionellen Arbeiten konkretisiert unter Einbezug der Informatik-Infrastruktur (Asydata).

Chancen und Risiken

Die Entwicklung der Asylgesuche und der dem Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden respektive vorläufig Aufgenommenen sowie der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) unterliegt einer sehr grossen Bandbreite und stellt ein Risiko dar. Die Realität kann sich im Asylbereich durch unbeeinflussbare externe Einflüsse sehr schnell grundlegend ändern. Kurzfristig ist mit einer tendenziellen Zunahme der Zuweisungen, insbesondere auch einem grösseren Anteil von UMA, zu rechnen. Mittel- und langfristig ist die Entwicklung nicht voraussehbar. Das Amt für Migration und Personenstand geht im Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2018 eher von einer Beruhigung der Situation aus.

Aus dem Projekt NA-BE ergibt sich ab dem Jahr 2019 die Chance, die Finanzflüsse und Zuständigkeiten im Asylbereich zu optimieren. Die Umsetzungskosten hängen von den Inhalten der Detailkonzepte ab und können zurzeit nicht abgeschätzt werden, weshalb eine Aufnahme in den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 mit Ausnahme der Projektleitungs- und Officekosten aufgrund der Planungsunsicherheit nicht gegeben ist.

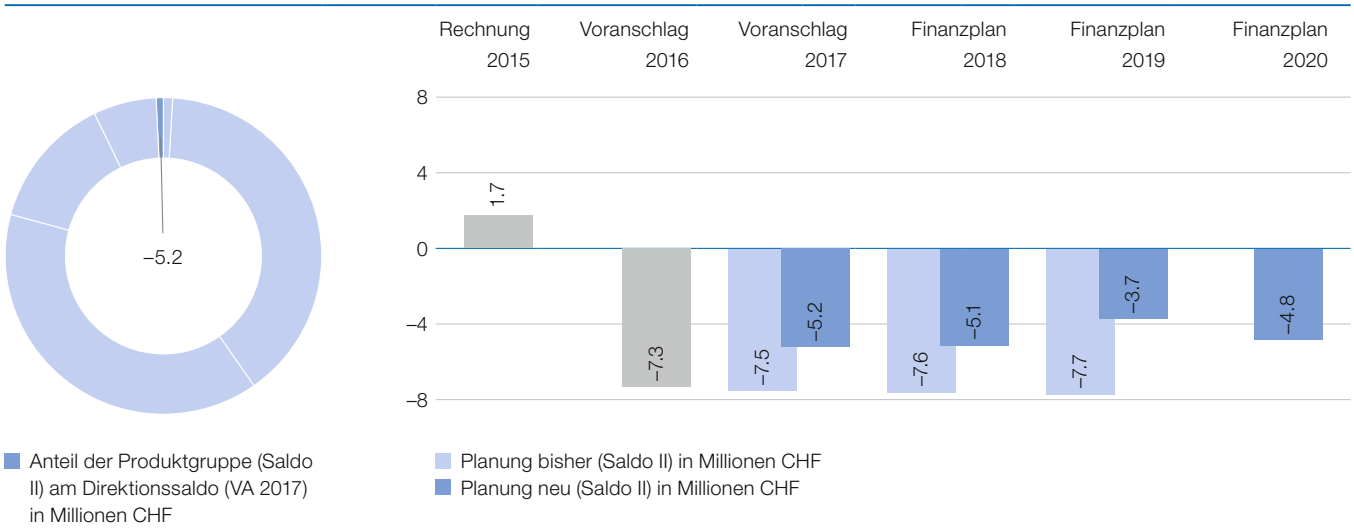
In der Botschaft zum überarbeiteten Ausweisgesetz und dessen Verordnung wurde festgehalten, dass im Jahr 2016 der Kostendeckungsgrad des Gebührenanteils der Kantone überprüft werde. Bis zum Juni 2016 ist noch kein Auftrag erfolgt. Die Konsequenz der Überprüfung könnte eine Anpassung des Gebührenanteils der Kantone sein. Sollte sich bei dieser Überprüfung ergeben, dass die Kostendeckung in den Kantonen über 100 Prozent liegt, ist eine Veränderung der Gebühren nach unten nicht auszuschliessen. Die möglichen finanziellen Konsequenzen wurden in den Planjahren 2017–2020 aufgrund der Eintretenswahrscheinlichkeit nicht abgebildet.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) soll bezüglich Beurkundung des Personenstands laut der Botschaft des Bundesrates vom 16. April 2014 dahingehend geändert werden, dass im Rahmen von E-Government in der Behördenzusammenarbeit der physische Heimatschein abgeschafft wird. Dies könnte gesamtschweizerisch bis zu CHF 8,0 Millionen Mindererträge verursachen. Ein möglicher Minderertrag für den Kanton Bern von jährlich CHF 1,2 Millionen wurde aufgrund der Unsicherheit bezüglich Eintretenszeitpunkt und -wahrscheinlichkeit nicht in die Planung aufgenommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	5 428	steigend
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	5 060	steigend
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	2 290	steigend
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 812	konstant
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 650 000	sinkend
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	226 392	sinkend
Anzahl entgegengenommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	125 262	sinkend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Führungsorgane, Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Polizei- und Militärdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas. Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	7 588 876	7 277 551	7 337 331	7 332 331	7 327 331	7 219 331
(-) Personalkosten	–11 418 099	–12 693 426	–9 784 166	–9 845 116	–9 867 771	–9 915 624
(-) Sachkosten	–4 894 829	–5 718 602	–8 212 451	–8 164 143	–8 210 199	–8 243 691
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–49 876	–283 903	–35 854	–34 265	–15 851	–7 211
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 773 929**	**–11 418 380**	**–10 695 140**	**–10 711 193**	**–10 766 491**	**–10 947 195**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	517 773	453 000	**507 000**	507 000	507 000	507 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 278 798	–513 380	**–4 177 169**	–4 103 877	–2 603 141	–3 502 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 206 732	4 160 000	**9 160 000**	9 160 000	9 160 000	9 160 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 671 778**	**–7 318 760**	**–5 205 309**	**–5 148 070**	**–3 702 632**	**–4 782 595**
(+)/(-) Abgrenzungen	–6 730 758	913 462	–1 261 208	–1 333 929	–2 833 984	–1 735 665
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 058 979**	**–6 354 537**	**–6 466 518**	**–6 481 999**	**–6 536 617**	**–6 518 261**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Sport	–2 885 271	–3 543 388	–2 562 404	–2 562 518	–2 558 429	–2 517 663
Infrastruktur	3 585 450	2 960 366	2 465 155	2 438 748	2 441 974	2 423 856
Militär	–4 120 540	–4 273 584	–6 165 333	–6 171 542	–6 199 237	–6 306 702
Koordination Bevölkerungsschutz	–2 765 225	–3 896 670	–2 785 529	–2 778 132	–2 815 497	–2 906 164
Zivilschutz	–2 588 342	–2 665 105	–1 647 028	–1 637 748	–1 635 302	–1 640 521

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die leicht gestiegenen Sachkosten können durch Mehreinnahmen und tiefere kalkulatorische Kosten kompensiert werden. Dies führt zu einer Saldoverbesserung von CHF 0.2 Millionen (1,3 %) des Saldos I des Voranschlagsjahrs 2017 im Vergleich zum Voranschlagsjahr 2016.

Durch die Nettomehreinnahmen im Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern verbessert sich der Saldo II des Voranschlagsjahrs 2017 im Vergleich zum Voranschlagsjahr 2016 um rund CHF 1,0 Million (14 %).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär in die Erarbeitung der Sportstrategie, der Notfallplanung Naturgefahren sowie in die Erarbeitung einer Bevölkerungsschutzstrategie. Diese sind im Voranschlag 2017 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz sowie Bussen und auf die Einnahmen aus der Vermietung der Kasernenanlagen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Diese Entwicklungen wurden daher in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	15 253	sinkend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	52 778	konstant
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	8 296	steigend
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	18 630	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	8 500	konstant
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	49 954	konstant
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	250 000	konstant

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 003 490**	**–6 950 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		0.8 %	28.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**7 003 490**	**8 408 500**	**5 000 000**	**5 000 000**	**5 000 000**	**5 000 000**
Veränderung		20.1 %	–40.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**1 458 500**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			–100.0 %			
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–6 000 456	–3 430 000	–1 295 331	–1 375 123	–2 875 859	–1 976 600
36 Transferaufwand	–851 181	0	–3 593 169	–3 519 877	–2 019 141	–2 918 400
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–151 852	–3 520 000	–111 500	–105 000	–105 000	–105 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 003 490	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	3 408 500	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	12 308 695	15 218 695	16 677 195	17 972 526	19 347 649	22 223 508
Vermögensbestand per 31.12.	18 309 151	16 677 195	17 972 526	19 347 649	22 223 508	24 200 108
Vermögensveränderung	6 000 457	1 458 500	**1 295 331**	1 375 123	2 875 859	1 976 600

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 wird der Ersatzbeitragsfonds zentral beim Kanton geführt. Die Gemeinden können nach dem Aufbrauch der bisherigen, dezentralen Fonds Gelder aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Schutzräumen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivilschutzes beziehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–5.6	0.1
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–32.5	108.1
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–1.2	1 295.0
Steuern und Dienstleistungen	–163.2	5 154.7
Personal	–19.5	2.4
Informatik und Organisation	–94.3	49.9

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.2	–5.0	–5.5	–5.5	–5.5	–5.6
Dienstleistungen Konzernfinanzen	15.6	51.3	75.6	73.0	72.2	71.4
Finanzausgleich Bund-Kanton/ Kanton-Gemeinden	1 243.3	1 271.0	1 293.8	1 276.3	1 250.4	1 252.5
Steuern und Dienstleistungen	4 949.1	4 977.4	4 991.5	5 046.7	5 091.1	5 140.9
Personal	–11.0	–13.6	–17.0	–17.1	–17.3	–17.4
Informatik und Organisation	–84.5	–79.9	–44.4	–44.7	–44.2	–44.5
Total	**6 108.3**	**6 201.2**	**6 294**	**6 328.7**	**6 346.7**	**6 397.3**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die finanzpolitische Situation hat sich wieder verschlechtert. Vor dem Hintergund der Umsetzung der Steuerstrategie und der Unternehmenssteuerreform III, welche die Einnahmenseite des Finanzhaushalts ohnehin belasten werden, wird das Thema Finanzen damit erneut erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

Als wichtigstes Ergebnis aus dem Projekt IT@BE, womit die Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI) weiter konkretisiert wurden, liegt nun die vom Regierungsrat verabschiedete ICT-Strategie 2016–2020 vor. Deren Umsetzung steht in der kommenden Zeit im Vordergrund. In engem Zusammenhang dazu steht das Projekt ERP. Hier werden wichtige Entscheidungen hinsichtlich allfälliger Einführung eines ERP-Systems zu fällen sein. Unverändert fortgesetzt werden die gesamtkantonalen Harmonisierungsprojekte im Bereich der ICT-Grundversorgung, u.a. HarmTel und DGA.

Die Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 steht unmittelbar bevor. Der vorliegende Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan wurde bereits nach dem Kontenrahmen von HRM2 budgetiert, und ein erstes Restatement der Bilanz wurde vorgenommen. Es folgt nun die Umsetzung des Rechnungsvollzugs nach HRM2. Parallel dazu wird das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) evaluiert. Diese Arbeiten haben grosse Bedeutung für das innerkantonale finanzielle Zusammenwirken.

Im Personalbereich ist die Umsetzung der neuen Personalstrategie für das Kantonspersonal im Gange. Neu hinzugekommen ist eine für 2019 geplante Revision des Personalgesetzes.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 049 568 269**	**–750 135 125**	**–773 225 299**	**–774 589 675**	**–769 254 077**	**–765 138 902**
Veränderung		28.5 %	–3.1 %	–0.2 %	0.7 %	0.5 %
Ertrag	**7 060 600 239**	**6 973 883 713**	**7 094 685 920**	**7 131 414 557**	**7 144 681 712**	**7 196 186 212**
Veränderung		–1.2 %	1.7 %	0.5 %	0.2 %	0.7 %
Saldo	**6 011 031 970**	**6 223 748 587**	**6 321 460 620**	**6 356 824 881**	**6 375 427 634**	**6 431 047 309**
Veränderung		3.5 %	1.6 %	0.6 %	0.3 %	0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–115 693 205	–133 996 080	–132 679 193	–133 846 028	–135 088 506	–136 195 557
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–177 102 702	–183 841 621	–182 363 020	–186 255 874	–187 085 235	–188 030 804
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 363 039	–3 547 474	–3 089 759	–2 395 131	–2 172 079	–1 817 333
34 Finanzaufwand	–103 702 859	–106 952 000	–101 404 000	–100 504 000	–99 904 000	–94 804 000
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–164 322 977	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–317 733 009	–311 527 950	–314 376 900	–313 377 850	–312 638 800	–311 924 750
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–609 593	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–166 040 884	–10 270 000	–39 312 426	–38 210 792	–32 365 457	–32 366 457
Ertrag						
40 Fiskalertrag	4 733 307 055	4 801 700 000	4 813 100 000	4 866 300 000	4 866 300 000	4 912 700 000
41 Regalien + Konzessionen	101 584	180 000	40 450 000	40 200 000	39 950 000	39 700 000
42 Entgelte	31 938 538	27 074 766	26 018 171	26 019 193	26 020 433	26 021 683
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	267 702 478	132 234 400	92 697 800	92 547 800	92 697 800	92 857 800
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 232 020	11 888 000	1 703 000	1 253 000	1 053 000	853 000
46 Transferertrag	1 855 105 353	1 852 107 887	1 896 697 137	1 881 090 387	1 900 483 637	1 905 876 887
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	174 109 825	172 799 825	166 359 825	166 359 825
49 Interne Verrechnungen	171 213 208	12 698 660	49 909 987	51 204 352	51 817 017	51 817 017

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 6,32 Milliarden auf. Gegenüber dem Vorjahresbudget entspricht dies einer Saldoverbesserung von CHF 97,7 Millionen. Mehrerträge resultieren gemäss aktualisierter Steuerprognose bei den Kantonssteuern (CHF +11,4 Mio.) und bei den Anteilen an den Bundessteuern (CHF +19,0 Mio.). Höhere Mittelzuflüsse sind auch aus der NFA veranschlagt (CHF +22,7 Mio.). Eine zusätzliche Verbesserung ergibt die erstmalige Entnahme aus der voraussichtlichen Aufwertungsreserve HRM2 (CHF +30,4 Mio.). Aufwandseitig wird insbesondere mit tieferem Finanzaufwand gerechnet (CHF -5,5 Mio.). Im Weiteren führt die ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates zu Veränderungen bei den Internen Verrechnungen (CHF +8,2 Mio. per Saldo). Die Strategie sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Aufwendungen den DIR/STA/JUS weiterverrechnet. Schliesslich gibt es durch die Budgetierung nach dem Kontenrahmen von HRM2 auch verschiedene Positionsverschiebungen.

In der Planperiode 2018 bis 2020 resultieren durchschnittliche Saldoverbesserungen von CHF 36,5 Millionen. Sie widerspiegeln eine sich nur noch leicht verbessernde Ertragslage. Ab 2019 sind die Umsetzung der Steuerstrategie und die Unternehmensteuerreform III im Zahlenwerk berücksichtigt.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 261 446**	**–4 720 000**	**–8 395 000**	**–6 340 000**	**–6 100 000**	**–6 115 000**
Veränderung		–274.2 %	–77.9 %	24.5 %	3.8 %	–0.2 %
Einnahmen	**30 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–1 231 446**	**–4 720 000**	**–8 395 000**	**–6 340 000**	**–6 100 000**	**–6 115 000**
Veränderung		–283.3 %	–77.9 %	24.5 %	3.8 %	–0.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–1 261 446	–4 720 000	–4 440 000	–2 785 000	–2 600 000	–2 750 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–3 955 000	–3 555 000	–3 500 000	–3 365 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	30 000	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2017 weist Ausgaben von CHF 8,4 Millionen auf. Darin enthalten sind u.a. die notwendigen Aktualisierungen des Finanzinformationssystems (FIS), Erneuerungen von Steuerapplikationen, einzelne unverzichtbare Investitionsvorhaben in den Bereichen der Personalinformatik und der ICT-Grundversorgung sowie ein erster Betrag für die allfällige Einführung eines ERP-Systems. Demgegenüber entsprechen die Finanzplanzahlen ab 2018 vorerst den vom Regierungsrat im Sinne einer Planungsgrösse zugeteilten Investitionsquoten. Je nach weiterer Konkretisierung der Arbeiten in den Projekten IT@BE und ERP wird sich die Finanzplanung im nächsten Planungsumgang deutlich verändern.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

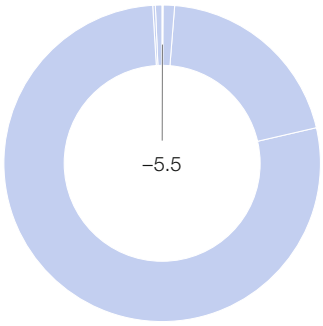
2010	2011	2012	2013	2014	2015
968.9	961.4	953.4	952.7	948.0	949.3

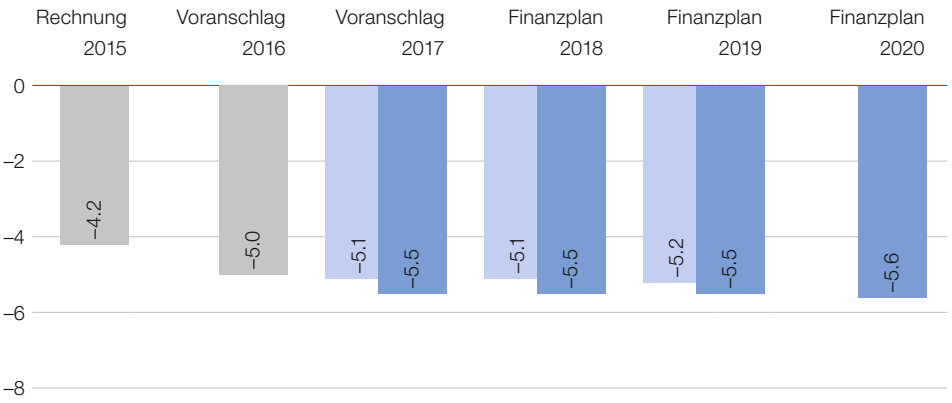
Kommentar

Der Personalbestand, ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), hat sich nach mehreren rückläufigen Jahren zuletzt stabilisiert. Tendenziell drückt diese Entwicklung eine Zunahme von Vakanzen bzw. vakanten Stellen aus. Es widerspiegelt sich darin aber auch die Zunahme der Teilzeitarbeit, welche in den letzten Jahren beliebter geworden ist. Ein Ausbau des Stellenbestandes ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht angezeigt. Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) wurden über 20 Stellen abgebaut.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 000	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–3 900 775	–4 041 630	–4 166 015	–4 208 520	–4 233 717	–4 269 893
(-) Sachkosten	–449 640	–1 105 100	–1 391 117	–1 396 727	–1 407 481	–1 407 481
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 348 415**	**–5 146 731**	**–5 557 133**	**–5 605 247**	**–5 641 198**	**–5 677 374**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	101 584	180 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 246 830**	**–4 966 731**	**–5 457 133**	**–5 505 247**	**–5 541 198**	**–5 577 374**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 246 830**	**–4 966 731**	**–5 457 133**	**–5 505 247**	**–5 541 198**	**–5 577 374**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 348 415	–5 146 731	–5 557 133	–5 605 247	–5 641 198	–5 677 374

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Entwicklung der Personalkosten entspricht dem geplanten Lohnsummenwachstum. Aufgrund der Projektergebnisse von IT@BE werden inskünftig die Kosten für die ICT-Grundversorgung weiterverrechnet. Zusätzlich wurde das bisher beim Amt für Informatik eingestellte Budget der ICT FIN ins Budget des Generalsekretariats übertragen (zusammen rund CHF 300 000/ Planjahr). Im Bereich der Sachkosten (Dienstleistungen und Honorare) wurden aufgrund der Vorgaben des Regierungsrates Kürzungen vorgenommen. Weiter werden ertragsseitig infolge einer Senkung der Regalgebühren die Einnahmen aus dem Salzregal rund CHF 80 000 tiefer ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

In den Bereichen «Direktionsführung» und «Recht» werden im Jahr 2017 die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Programm IT@BE: Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020
- Steuergesetzrevision 2019 und Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020 (Umsetzung der Steuerstrategie und der Unternehmenssteuerreform III)
- Eigentümerstrategie Bedag Informatik AG
- Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA): GEVER-Einführung in der Finanzdirektion
- Revision des Personalgesetzes (PG-Revision 2019)
- Evaluation des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Im Bereich «Finanzpolitik» steht wie in den vergangenen Jahren die gesamtstaatliche Prozessmoderation zur Erarbeitung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans im Zentrum der Arbeiten.

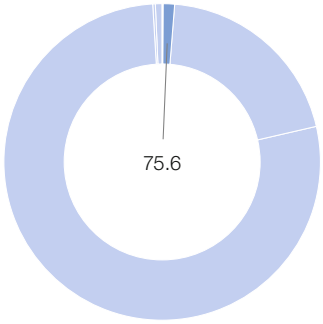
Chancen und Risiken

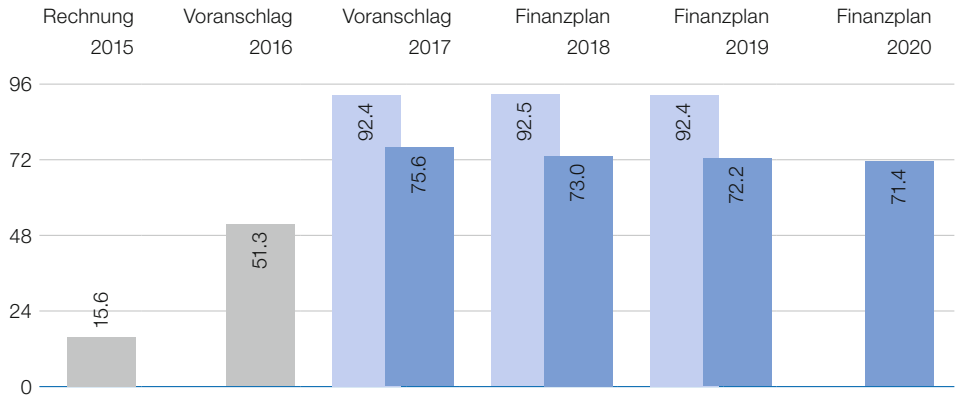
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	221	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	42	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	465	sinkend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	7	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	8	konstant

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	34 120 736	73 580 000	67 743 400	67 593 400	67 743 400	67 903 400
(-) Personalkosten	–5 293 757	–6 577 139	–6 568 207	–6 636 320	–6 714 070	–6 732 469
(-) Sachkosten	–5 105 720	–7 726 026	–15 652 669	–18 403 619	–19 395 748	–20 265 747
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–8 098 001	–8 012 597	–10 298 763	–9 674 325	–9 340 889	–9 170 282
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**15 623 256**	**51 264 236**	**35 223 759**	**32 879 135**	**32 292 691**	**31 734 900**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**40 350 000**	40 100 000	39 850 000	39 600 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**15 623 256**	**51 264 236**	**75 573 759**	**72 979 135**	**72 142 691**	**71 334 900**
(+)/(-) Abgrenzungen	–36 589 380	–46 302 895	–41 423 625	–41 027 136	–40 665 548	–35 891 210
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–20 966 124**	**4 961 341**	**34 150 134**	**31 951 999**	**31 477 143**	**35 443 690**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Konzernrechnungswesen	–1 353 600	–2 131 350	–2 314 407	–2 333 990	–2 251 073	–2 251 164
Tresorerie	26 740 400	65 906 156	57 629 926	57 470 401	57 612 826	57 768 109
FIS Produktion und Support	–8 728 800	–9 649 165	–17 312 846	–19 472 557	–20 277 788	–20 994 396
Versicherungsmanagement	–1 034 700	–2 817 405	–2 778 912	–2 784 718	–2 791 273	–2 787 648

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Voranschlag 2017 mit CHF 35.2 Millionen um CHF 16.1 Millionen tiefer aus als im Voranschlag 2016 (CHF 51.3 Mio.). Diese Abnahme ist hauptsächlich auf die Neuverbuchung unter HRM2 zurückzuführen. So wird die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Deckungsbeitragsrechnung neu unter der Rubrik «Fiskalische Erlöse» statt wie bisher unter der Rubrik «Erlöse» aufgeführt (CHF 40.4 Mio.). Zudem werden unter HRM2 verschiedene Beteiligungen neu im Verwaltungsvermögen geführt. Damit erscheinen Dividendenerträge von gesamthaft CHF 33.7 Millionen neu unter der Rubrik «Erlöse». In den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 bleibt das Ergebnis analog der letztjährigen Planung stabil.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 bis 2020 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Konzernrechnungswesen: Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 nach IPSAS Standards (HRM2/IPSAS) sowie die laufende fachliche Optimierung der Haushaltsführung.

Tresorerie: Die Zinsberechnungen der Tresorerie basieren auf der Annahme, dass sämtliche mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert werden. Zusätzlich werden der vermehrte Finanzbedarf für liquiditätswirksame Bilanztransaktionen sowie die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen berücksichtigt. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen Ausschüttungspotential.

FIS Produktion und Support: Im Fokus steht wie bereits in den beiden Vorjahren die Weiterentwicklung bzw. Fertigstellung der FIS Version 10, welche nebst der gewünschten Flexibilität auch HRM2-fähig ist. Damit wird die Basis für einen stabilen und sicheren Betrieb der gesamtstaatlichen Prozesse für die nächsten Jahre geschaffen. Parallel dazu läuft das Projekt ERP, welches eine Umsetzungsmassnahme aus dem Bericht UPI darstellt.

Versicherungsmanagement: Über das Produkt „Versicherungsmanagement“ wird die Versicherungsstrategie des Regierungsrates gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) und dem Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) umgesetzt. Die gesamtkantonalen Prämienkosten in den entsprechenden Versicherungsbereichen gemäss Konzept Schadenpool werden zentral über dieses Produkt budgetiert und finanziert. Die über den Pool finanzierten Schadenkosten aus nicht versicherten Risiken werden nicht budgetiert; diese sind nicht planbar.

Chancen und Risiken

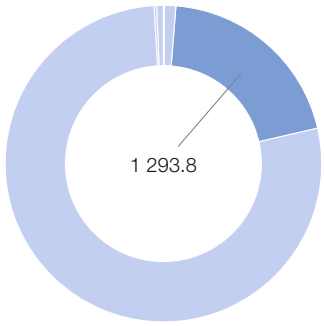
Die Bilanz der SNB ist weiterhin mit erheblichen Risiken für mögliche Buchverluste belastet. Ein eventueller Ausfall resp. eine Reduktion der Gewinnausschüttung der SNB kann durch den neu geschaffenen SNB-Gewinnausschüttungsfonds abgedeckt werden.

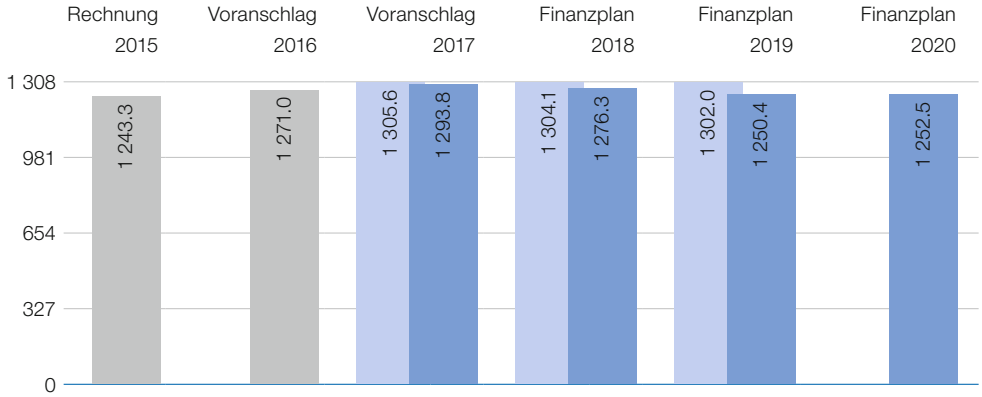
Ein Zinsanstieg gegenüber den geplanten Zinssätzen bewirkt Mehrkosten. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen eher als gering einzustufen. Inflationsrisiken bestehen im Moment keine, bewegen sich doch die prognostizierten Inflationsraten auf tiefem Niveau oder sogar im Negativbereich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	67	konstant
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	15 000	konstant
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 090 000	sinkend
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	209	konstant
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	54	steigend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	415	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	19 283	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
(-) Personalkosten	–830 528	–829 248	–896 557	–906 773	–913 637	–920 112
(-) Sachkosten	–113 594	–379 642	–260 407	–159 829	–159 830	–159 830
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–22 704	–36 630	–36 018	–34 452	–32 886
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–924 840**	**–1 218 595**	**–1 180 595**	**–1 089 621**	**–1 094 920**	**–1 099 829**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 244 180 124	1 272 227 300	**1 294 971 600**	1 277 364 900	1 251 498 200	1 253 606 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 243 255 283**	**1 271 008 704**	**1 293 791 004**	**1 276 275 278**	**1 250 403 279**	**1 252 506 670**
(+)/(-) Abgrenzungen	–746 722	–945 855	–846 278	–838 186	–830 807	–733 372
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 242 508 562**	**1 270 062 849**	**1 292 944 726**	**1 275 437 092**	**1 249 572 473**	**1 251 773 299**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–498 600	–811 928	–774 079	–679 490	–681 033	–683 761
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–376 500	–350 505	–306 243	–308 788	–311 779	–313 796
Finanzausgleich Bund-Kanton	–49 800	–56 163	–57 110	–57 785	–58 198	–58 500

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 weist der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 keine wesentlichen Abweichungen auf. Gegenüber der bisherigen Planung sinken jedoch die im Saldo II ausgewiesenen fiskalischen Erlöse aufgrund tieferer Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) deutlich. Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im Voranschlag 2017 netto CHF 1 288 Millionen und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 zwischen CHF 1 244 bis CHF 1 270 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2017 und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

In den Jahren 2016 und 2017 werden gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) die Auswirkungen des FILAG überprüft. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder gegebenenfalls eine Gesetzesänderung vor.

In der Planung der Spezialfinanzierung «Fonds für Sonderfälle» sind in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt CHF 4,6 Millionen für Beiträge an Fusionsprojekte von Gemeinden und für Ausgleichszahlungen für Einbussen im Finanzausgleich aufgrund von Gemeindefusionen eingestellt.

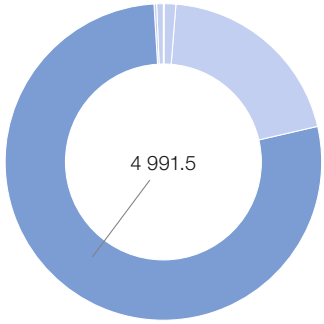
Chancen und Risiken

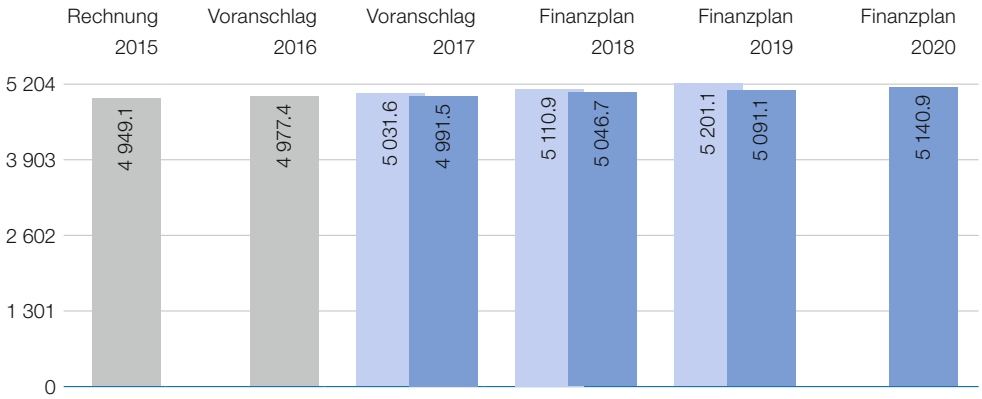
Finanzausgleich Bund – Kanton (NFA): Die Eidgenössischen Räte haben sich im Sommer 2015 nach hartem Seilziehen in der Debatte zum 2. Wirksamkeitsbericht auf einen Kompromiss geeinigt und den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2016 bis 2019 um CHF 165 Millionen reduziert (Vorschlag Bundesrat: Kürzung CHF 330 Millionen). Trotz dieser Einigung werden die politischen Diskussionen rund um den Nationalen Finanzausgleich anhalten, und es muss damit gerechnet werden, dass gestützt auf den 3. Wirksamkeitsbericht die Zahlungen im Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2020 tiefer ausfallen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	275	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	171	sinkend
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	242	sinkend
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 483	sinkend
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 253	konstant
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	138	steigend

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusiv Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	53 486 580	52 658 650	52 868 900	52 868 900	52 868 900	52 868 900
(-) Personalkosten	–90 387 738	–94 783 289	–93 854 133	–94 568 482	–95 463 905	–96 262 991
(-) Sachkosten	–43 187 720	–50 333 601	–68 121 652	–68 297 129	–68 813 903	–68 814 894
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 211 885	–1 537 565	–1 222 829	–1 345 576	–1 468 322	–1 327 792
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–78 876 993**	**–93 995 806**	**–110 329 715**	**–111 342 287**	**–112 877 230**	**–113 536 778**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	125 340	100 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 027 832 225	5 071 297 001	**5 101 697 000**	5 157 897 000	5 203 897 000	5 254 297 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**4 949 080 573**	**4 977 401 194**	**4 991 467 284**	**5 046 654 712**	**5 091 119 769**	**5 140 860 221**
(+)/(-) Abgrenzungen	–71 395 208	69 619 703	69 588 087	69 710 826	69 833 564	69 959 076
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**4 877 685 365**	**5 047 020 898**	**5 061 055 371**	**5 116 365 538**	**5 160 953 333**	**5 210 819 297**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Steuern	0	–44 563	–103 624 696	–104 553 981	–105 978 345	–106 543 502
Bezug und Deinstleistungen für andere Institutionen	–78 877 000	–93 951 244	–6 705 019	–6 788 306	–6 898 885	–6 993 275

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 erhöht sich der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 16.3 Millionen (+14,8 %). Die Differenz ergibt sich aus dem Budgettransfer der ICT-Dienstleistungen aus dem KAIO von CHF 21,5 Millionen. Dazu wurden gegenüber der letztjährigen Planung verschiedene Entlastungsmassnahmen auf den Sachaufwendungen im Umfang von CHF 5,1 Millionen budgetiert. Bei den Personalkosten resultiert ein Minderaufwand infolge Rotationsgewinne durch Anstellungen von jüngerem Personal.

Steuern:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2016 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Nach dem Wegfall des Euro-Mindestkurses per Anfang 2015 gehen die Konjunkturforschungsstellen davon aus, dass sich das Wachstum im Jahr 2015 und 2016 abschwächen wird und eine Konjunkturdelle entstehen wird. Von dieser Konjunkturdelle sind vor allem die juristischen Personen betroffen. Davon werden vor allem die Rechnungsjahre 2016 und 2017 betroffen sein. Für das Jahr 2016 wird mit sogenannten negativen Doppeleffekten gerechnet, welche für den VA2017/AFP2018–2020 einen Basiseffekt bewirken. In den Jahren 2019 und 2020 wird von einem deutlichen Minderertrag infolge der Unternehmenssteuerreform III und der Steuerstrategie des Kantons Bern ausgegangen. Bei den natürlichen Personen rechnet die Steuerverwaltung für den VA 2017 aufgrund der AHV-Einkommen mit einem Ertragswachstum.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des laufenden Geschäftsganges erstmals wieder von stagnierenden Erträgen ausgegangen, weil sich die Anzahl Fälle voraussichtlich wieder auf ein normales Niveau senken wird. Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich des e-Government wird die Steuerverwaltung ihr Angebot sowohl für Bürger wie Gemeinden weiter optimieren. Für die weiteren Herausforderungen wie z. B. steigende Fälle bei den Quellensteuern oder die Zunahme der straflosen Selbstanzeigen werden geeignete Massnahmen vorgesehen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Umsetzung der OECD-Vorgaben im Bereich der internationalen Amtshilfe dar. In diesem Bereich müssen sowohl technische wie organisatorische Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Für die Mengenausweitungen muss auch ein Ausbau der Personalressourcen ins Auge gefasst werden, damit die gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden können.

Chancen und Risiken

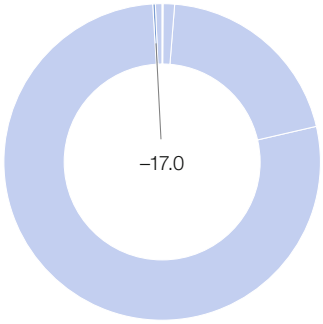
Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III lassen sich im Detail nur schwer abschätzen. Die zeitliche Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ist davon abhängig, ob das Referendum dagegen ergriffen wird.

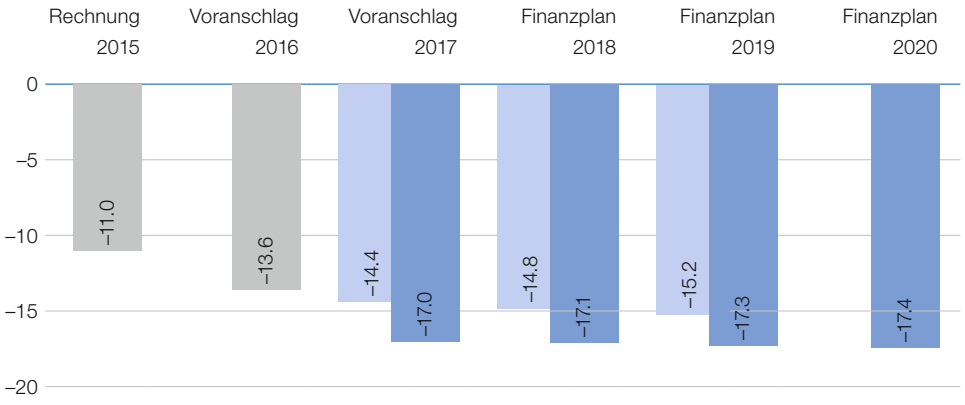
Aktuell werden die Wachstumsprognosen von allen Instituten laufend nach unten korrigiert. Es ist momentan nicht abzuschätzen, wie sich die Wirtschaft und somit die Steuererträge effektiv entwickeln. Da die veröffentlichten Eckdaten der Prognoseinstitute wesentlichen Einfluss auf den Finanzplan haben, ist nicht auszuschliessen, dass die Steuererträge tiefer als prognostiziert ausfallen werden. Fällt das Wachstum um 0.5 Prozent tiefer als prognostiziert aus, ist mit Mindereinnahmen von CHF 25 Millionen zu rechnen. Die mögliche Abweichungsbandbreite liegt generell bei CHF +/- 50 Millionen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	655 755	steigend
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	42 729	steigend
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	614	sinkend
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z. B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	9.7	steigend
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	66 624	konstant
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	497 942	steigend
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z. B. wegen falscher ESR-Nummern)	13 276	steigend
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	302 455	steigend

8.7.5 Personal





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	4 226 347	3 580 000	2 430 000	2 430 000	2 430 000	2 430 000
(-) Personalkosten	–9 803 850	–10 747 445	–10 494 661	–10 606 366	–10 673 138	–10 740 395
(-) Sachkosten	–5 337 830	–5 832 409	–8 299 986	–8 376 584	–8 420 162	–8 448 626
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–130 367	–615 751	–668 865	–543 199	–611 494	–648 238
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 045 701**	**–13 615 606**	**–17 033 513**	**–17 096 150**	**–17 274 795**	**–17 407 260**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	34 000	34 500	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 849	3 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 006 851**	**–13 578 106**	**–17 033 513**	**–17 096 150**	**–17 274 795**	**–17 407 260**
(+)/(-) Abgrenzungen	11 545 448	54 083	89 722	85 470	78 422	58 379
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**538 596**	**–13 524 023**	**–16 943 791**	**–17 010 680**	**–17 196 373**	**–17 348 881**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Personalpolitik und Gehalt	–7 629 812	–8 799 621	–12 102 917	–12 136 231	–12 274 915	–12 393 044
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 415 888	–4 815 984	–4 930 595	–4 959 918	–4 999 879	–5 014 215

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 erhöht sich der Saldo der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 3.4 Millionen. Dies obwohl Personal- und Sachaufwand insgesamt deutlich tiefer budgetiert sind. Der Grund für die grosse Saldoerhöhung liegt einerseits darin, dass aufgrund der Projektergebnisse IT@BE ICT-Kosten von CHF 2.8 Millionen nicht mehr zentral im KAIO, sondern dezentral im Personalamt budgetiert sind. Zudem werden aufgrund der Privatisierung der psychiatrischen Kliniken und sinkenden Einnahmen aus Dienstleistungen (Erziehungsdirektion und Universität) die Erlöse um ca. CHF 1 Million geringer ausfallen. In den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 entwickelt sich das Ergebnis analog zum Voranschlag 2017.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über das Gehaltssystem werden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 45 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von über CHF 240 Millionen ausbezahlt.
- Das Gewinnen und Erhalten von gut qualifiziertem Personal setzt attraktive und konkurrenzfähige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen voraus. Die im 2016 gemeinsam mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justice erarbeitete Personalstrategie bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Personalarbeit in der Verwaltung des Kantons Bern. Bestehende Instrumente werden laufend auf deren Zweckmässigkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Ansprechstelle für das Personal (ASP) berät Mitarbeitende und Führungskräfte in schwierigen Situationen. In der Vergangenheit haben die Anzahl Beratungsfälle stark zugenommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zunahme anhalten wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Projektarbeiten IT@BE, namentlich die Prüfung der Ablösung des Personalinformationssystems PERSISKA durch ein Enterprise Resource Planning-System (ERP).

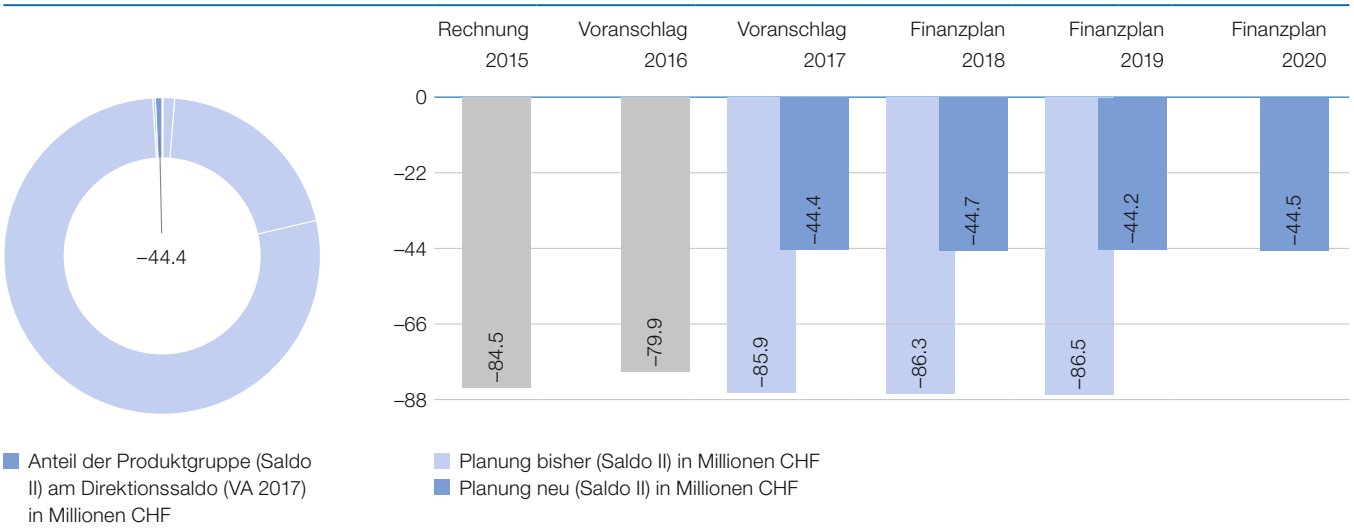
Chancen und Risiken

Für 2017 sind keine Chancen und Risiken mit möglichen finanziellen Auswirkungen absehbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	12 128	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	47 000	steigend
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	245	steigend
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	104	konstant
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	145	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	832	steigend

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die Staatskanzlei, Justice und die Direktionen der Kantonsverwaltung beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO sich für direktionsübergreifende Informatikprojekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	6 472 249	12 665 660	49 876 987	51 171 352	51 784 017	51 784 017
(-) Personalkosten	–13 190 372	–16 057 001	–16 391 876	–16 610 801	–16 780 030	–16 958 439
(-) Sachkosten	–77 164 243	–76 351 911	–77 810 514	–79 012 368	–78 879 729	–78 926 299
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–571 215	–164 737	–100 639	–210 489	–315 874	–437 645
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–84 453 581**	**–79 907 990**	**–44 426 043**	**–44 662 307**	**–44 191 618**	**–44 538 367**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–2 000	**–2 000**	–2 000	–2 000	–2 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–84 453 581**	**–79 909 990**	**–44 428 043**	**–44 664 307**	**–44 193 618**	**–44 540 367**
(+)/(-) Abgrenzungen	–34 016	104 244	139 356	250 489	355 875	477 646
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–84 487 598**	**–79 805 746**	**–44 288 687**	**–44 413 818**	**–43 837 743**	**–44 062 722**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Organisation	–7 917 400	–7 737 171	–9 711 632	–7 273 583	–7 705 450	–6 195 845
Arbeitsplatz	–14 255 600	–16 797 275	–14 020 635	–16 281 037	–15 191 993	–15 594 792
Sicherheit	–837 100	–978 396	–700 023	–823 868	–874 884	–951 863
Applikationen	–10 300 700	–12 058 287	–10 281 964	–9 938 460	–10 308 083	–10 605 963
Infrastruktur	–51 142 800	–42 336 861	–9 711 788	–10 345 357	–10 111 205	–11 189 902

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 reduziert sich der Saldo II der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 35 Millionen (-44 %). In den Finanzplanjahren 2018–2020 reduziert sich der Saldo II gegenüber der letztjährigen Planung um jeweils etwa CHF 41 Millionen (-52 %). Diese massive Reduktion teilt sich in zwei Bestandteile auf:

– In der gesamten Planperiode wurden zwischen CHF 5 und 6 Millionen Haushaltsverbesserungen infolge einer restriktiven Budgetierung erzielt.

– Die übrige Reduktion resultiert aus der Abbildung der kantonsinternen Weiterverrechnung im ICT-Bereich. Die ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Aufwendungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der Leistungsverrechnung weiterverrechnet. Dies schlägt sich in der Produktgruppe als Erlöszuwachs und Verbesserung des Saldos II nieder, fällt aber gesamtkantonal betrachtet haushaltsneutral aus. Der Abstimmungsprozess der kantonsinternen Weiterverrechnung befindet sich im Aufbau und muss sich etablieren. Erste Erfahrungen hinsichtlich Planung und Vollzug können in den Jahren 2016 und 2017 gewonnen werden und fliessen in die kommenden Planungsprozesse ein.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan der Produktgruppe berücksichtigt:

– Programm IT@BE: Beschaffung von Planungs-, Beratungs- und ICT-Dienstleistungen Dritter sowie von Hard- und Software zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates. Das Programm umfasst: Standardisierung, Konsolidierung und Zentralisierung der ICT-Grundversorgung, Zentralisierung des First Level Supports (Service Desk und Vor-Ort-Support) im KAIO sowie Etablierung des verwaltungsweiten ICT-Managements.

– IPv6 (Internet Protocol Version 6): Die bestehenden IPv4 (Internet Protocol Version 4) Adressen sind weltweit aufgebraucht. Daher muss sich auch der Kanton Bern auf die neue IP-Technologie IPv6 vorbereiten. Unter dem Lead des KAIO und unter Mitwirkung der DIR/STA/JUS wird deshalb die kantonale ICT-Infrastruktur für IPv6 vorbereitet.

– HarmTel (Harmonisierung Telefonie): Das Projekt stellt den DIR/STA/JUS eine netzwerkbasierte digitale Kommunikations- und Zusammenarbeitslösung (Unified Communications and Collaboration, UCC) auf der Basis der Software Microsoft Lync zur Verfügung, die unter anderem die bisherigen analogen Telefonnetze der Verwaltung ersetzt.

– DGA (Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung): Das Projekt stellt den DIR/STA/JUS als Service «BE-GEVER» die notwendigen technischen Systemkomponenten zur Verfügung, welche für die digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung benötigt werden.

Chancen und Risiken

In Bezug auf die vorliegende Planung bestehen in der Produktgruppe aus finanzieller Sicht folgende Chancen und Risiken:

Umsetzung ICT-Strategie 2016–2020 (früher Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern, UPI und Programm IT@BE): Im Februar 2016 beschloss der Regierungsrat die ICT-Strategie 2016–2020, die durch die unabhängige Prüfung der kantonalen Informatik (Projekt UPI) ausgelöst wurde. Die UPI zeigte ein geschätztes Sparpotenzial von rund CHF 24 Millionen jährlich auf, bei entsprechenden Investitionen. Zur weiteren Umsetzung der Strategie und der UPI-Empfehlungen wird nun ein Programm IT@BE mit mehreren Umsetzungsprojekten durchgeführt. Die

Umsetzung dieser Massnahmen birgt sowohl finanzielle Risiken wie auch Chancen in der Form der erwähnten Einsparungen und der dafür nötigen Ausgaben. Diese können aber zeitlich und vom Betrag her erst grob umrissen werden, da das Programm IT@BE und seine einzelnen Umsetzungsprojekte erst in der Initialisierungsphase sind. Damit die erwähnten Einsparungen vollumfänglich realisiert werden können, ist die vollständige Umsetzung der im Februar 2016 genehmigten ICT-Strategie 2016–2020 zwingend.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User (FIN, JGK, JUS)	3 583	steigend
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User (FIN, JGK, JUS)	0.69	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	147	steigend
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	12	steigend
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	4 759	steigend
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	586	steigend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 814 266**	**–2 328 001**	**–1 703 000**	**–1 253 000**	**–1 053 000**	**–853 000**
Veränderung		–28.3 %	26.8 %	26.4 %	16.0 %	19.0 %
Ertrag	**1 814 266**	**2 328 000**	**1 703 000**	**1 253 000**	**1 053 000**	**853 000**
Veränderung		28.3 %	–26.8 %	–26.4 %	–16.0 %	–19.0 %
Saldo	**0**	**–1**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			100.0 %			
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–1	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 811 266	–2 275 000	–1 650 000	–1 200 000	–1 000 000	–800 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 232 020	1 928 000	1 703 000	1 253 000	1 053 000	853 000
46 Transferertrag	582 246	400 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	11 935 005	10 702 985	8 774 985	7 071 985	5 818 985	4 765 985
Vermögensbestand per 31.12.	10 702 985	8 774 985	7 071 985	5 818 985	4 765 985	3 912 985
Vermögensveränderung	–1 232 020	–1 928 000	**–1 703 000**	–1 253 000	–1 053 000	–853 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung und Kommentierung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden».

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**–9 960 000**	**–7 750 000**	**–6 440 000**	**0**	**0**
Veränderung			22.2 %	16.9 %	100.0 %	
Ertrag	**0**	**9 960 000**	**7 750 000**	**6 440 000**	**0**	**0**
Veränderung			–22.2 %	–16.9 %	–100.0 %	
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	–9 960 000	–7 750 000	–6 440 000	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	9 960 000	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	7 750 000	6 440 000	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	272 531 000	264 781 000	258 341 000	258 341 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	272 531 000	264 781 000	258 341 000	258 341 000	258 341 000
Vermögensveränderung	0	–9 960 000	**–7 750 000**	–6 440 000	0	0

Kommentar

Vgl. separate Berichterstattung im Vortrag. Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds.

8.9.2 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–164 322 977**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ertrag	**164 322 977**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–164 322 977	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	164 322 977	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	0	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977
Vermögensbestand per 31.12.	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977
Vermögensveränderung	164 322 977	0	**0**	0	0	0

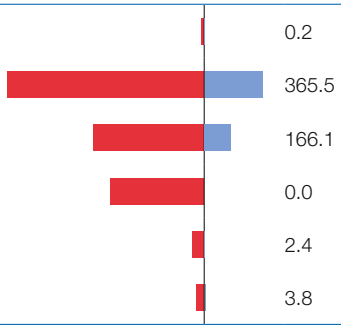
Kommentar

Vermögensveränderung gemäss Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG).

9 Erziehungsdirektion (ERZ)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.7	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 242.1	365.5
Mittelschulen und Berufsbildung	–699.4	166.1
Hochschulbildung	–587.9	0.0
Kultur	–74.5	2.4
Zentrale Dienstleistungen	–44.3	3.8



9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.3	–17.8	–17.5	–17.7	–17.7	–17.9
Volksschule und schulergänzende Angebote	–825.9	–850.8	–876.6	–885.1	–901.0	–908.7
Mittelschulen und Berufsbildung	–566.7	–522.1	–533.3	–539.5	–544.5	–546.0
Hochschulbildung	–570.8	–585.3	–587.9	–591.8	–596.6	–601.6
Kultur	–72.9	–72.7	–72.0	–75.6	–75.9	–75.9
Zentrale Dienstleistungen	–36.5	–39.2	–40.4	–43.2	–43.5	–43.8
Total	**–2 090.1**	**–2 087.9**	**–2 127.7**	**–2 152.9**	**–2 179.2**	**–2 193.9**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung bleibt der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und auf die Sicherung stabiler Rahmenbedingungen gerichtet. Damit wird eine Politik der «ruhigen Hand» weitergeführt und konsolidiert.

Im Bereich der Volksschule erfordert die Umsetzung des Lehrplans 21 weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der SEK II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt. Der Fachkräftemangel steigert den Druck, durch geeignete Massnahmen in der Berufsbildung die vorhandenen Potentiale noch besser zu nutzen. Zudem wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) auch Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben. Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Ausserdem sind die Unsicherheiten für die Hochschulen, die mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative verbunden sind, noch nicht abschliessend gelöst.

Im Kulturbereich ist eine Überarbeitung der kantonalen Kulturstrategie von 2009 geplant. Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Die Überarbeitung des Bauinventars wird die Denkmalpflege in den nächsten Jahren zusätzlich fordern.

Eine besondere Herausforderung stellen die Flüchtlingsströme dar. Im Kanton Bern wird das Ziel verfolgt, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene durch eine möglichst rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Da dies vor allem in den vorhandenen Regelstrukturen erfolgen soll, müssen die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung grosse zusätzlichen Aufgaben erfüllen. Dies erfordert nicht nur entsprechende Ressourcen, sondern auch eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 636 766 508**	**–2 621 160 826**	**–2 683 120 975**	**–2 711 642 074**	**–2 744 544 980**	**–2 762 945 584**
Veränderung		0.6 %	–2.4 %	–1.1 %	–1.2 %	–0.7 %
Ertrag	**549 627 094**	**535 470 910**	**558 985 154**	**562 750 304**	**568 962 081**	**572 606 624**
Veränderung		–2.6 %	4.4 %	0.7 %	1.1 %	0.6 %
Saldo	**–2 087 139 414**	**–2 085 689 916**	**–2 124 135 820**	**–2 148 891 769**	**–2 175 582 899**	**–2 190 338 960**
Veränderung		0.1 %	–1.8 %	–1.2 %	–1.2 %	–0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 600 605 452	–1 603 543 768	–1 649 190 056	–1 664 496 795	–1 689 257 484	–1 702 813 735
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–73 757 553	–73 663 034	–74 877 542	–75 959 877	–75 912 587	–76 008 921
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 676 370	–10 821 986	–10 745 941	–11 027 417	–11 417 776	–11 715 382
34 Finanzaufwand	–422 283	–584 800	–552 099	–553 099	–553 099	–553 099
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–944 240 039	–929 106 437	–941 554 234	–953 403 783	–961 202 931	–965 653 345
37 Durchlaufende Beiträge	–3 124 748	–1 921 500	–2 744 500	–2 744 500	–2 744 500	–2 744 500
38 Ausserordentlicher Aufwand	29 627	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 969 688	–1 519 300	–3 456 600	–3 456 600	–3 456 600	–3 456 600
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	55 071 998	49 644 034	57 638 323	57 855 392	57 873 091	58 217 135
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 406 289	1 777 000	1 326 000	1 324 000	1 324 000	1 324 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	487 106 967	481 028 175	494 679 631	498 229 712	504 423 790	507 724 289
47 Durchlaufende Beiträge	3 124 748	1 921 500	2 744 500	2 744 500	2 744 500	2 744 500
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 917 090	1 100 200	2 596 700	2 596 700	2 596 700	2 596 700

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Rechung 2015 steigt der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlagsjahr 2017 um CHF 37,0 Millionen (1,8 %). In den Folgejahren beträgt der Anstieg zwischen 1,2 und 0,7 Prozent. Neben der Aufwandseite (vor allem im Bereich Personal und Transferaufwand = Beiträge) konnte aber auch die Ertragsseite angepasst werden, abgestützt auf die Analyse der Rechung 2015. Neben dem budgetierten Lohnsummenwachstum wurden vor allem für die Entwicklungen im Migrationsbereich (CHF 7,7 Mio.) sowie für die sich weiterhin sehr gut entwickelnden Tagesschulangebote (CHF 4,0 Mio.) zusätzlich Mittel eingeplant. Mehraufwände im Bereich der Berufsbildung wurden mit CHF 6,0 Millionen ins Budget aufgenommen. In den Finanzplanjahren kommen noch Mehraufwände in der Archäologie sowie Anpassungen bei der Stipendien dazu (Umsetzung Sozialbericht).

Betrachtet man den Zeitraum zwischen dem Rechnungsjahr 2010 und dem letzten Finanzplanjahr 2020, so erhöht sich der Saldo der Erfolgsrechnung insgesamt um gerade 7,7 Prozent (also 0,7 % pro Jahr) und bleibt damit weit unter dem in diesem Zeitraum aufgelaufenen Lohnsummenwachstum.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–17 328 654**	**–15 409 000**	**–16 700 000**	**–16 574 000**	**–16 588 000**	**–16 588 000**
Veränderung		11.1 %	–8.4 %	0.8 %	–0.1 %	0.0 %
Einnahmen	**65 457**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–17 263 197**	**–15 409 000**	**–16 700 000**	**–16 574 000**	**–16 588 000**	**–16 588 000**
Veränderung		10.7 %	–8.4 %	0.8 %	–0.1 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–10 385 566	–10 554 000	–12 462 200	–11 869 000	–11 883 000	–11 883 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 943 088	–4 855 000	–4 237 800	–4 705 000	–4 705 000	–4 705 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	65 457	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Mit einem Investitionsplafond von rund CHF 16,5 Millionen sollte es möglich sein, die zwingend notwendigen Neu- und Ersatzinvestitionen zu tätigen. Mittelfristig wird noch zu klären sein, wie die sich abzeichnenden grösseren Instandsetzungen bei einigen Kulturinstitutionen finanziert werden können. Sie sind in diesem Budget noch nicht enthalten.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ

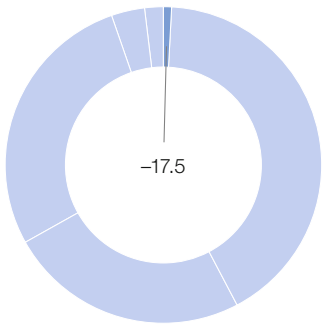
2010	2011	2012	2013	2014	2015
997.4	1 028.9	1 002.9	993.5	1 056.1	1 066.9

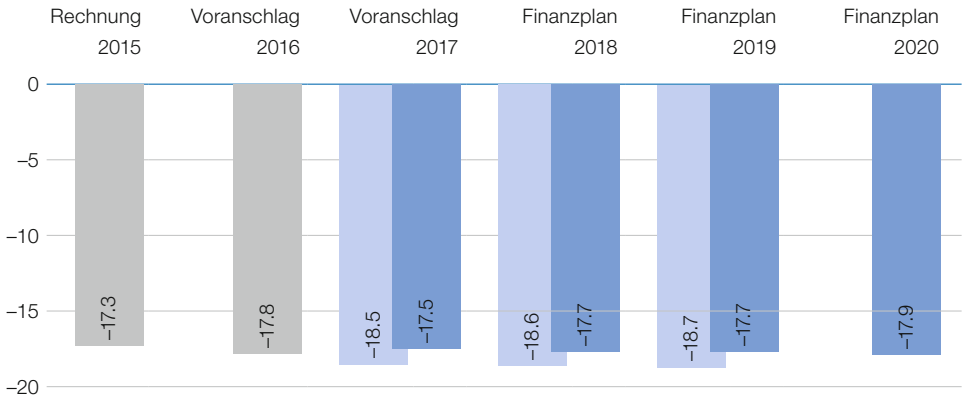
Kommentar

Die von 2014 auf 2015 verzeichnete Zunahme des Personalbestandes in Höhe von 10,8 VZE begründet sich zur Hälfte mit befristeten Doppelbesetzungen für Krankheitsvertretungen, Vertretungen bei Mutterschaftsurlaub sowie überschneidenden Anstellungen bei Mitarbeitendenwechseln. Die übrige Zunahme ist auf Erhöhungen des Beschäftigungsgrads sowie auf zusätzlich besetzte Stellen innerhalb des bewilligten Sollbestandes zurückzuführen. Zu erwähnen sind hier insbesondere die üblichen Schwankungen beim Grabungspersonal, die Besetzung einer länger vakanten Stelle an einer Berufsschule sowie mehrere Neuanstellungen im Bereich der Informatik und in der Abteilung Ausbildungsbeiträge des Amtes für zentrale Dienste.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Veranwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	262 941	146 000	185 000	185 000	185 000	185 000
(-) Personalkosten	–8 952 101	–9 940 902	–9 904 731	–10 010 252	–10 032 079	–10 147 844
(-) Sachkosten	–1 603 835	–1 322 740	–1 249 479	–1 239 979	–1 239 979	–1 239 979
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	130	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 292 866**	**–11 117 643**	**–10 969 210**	**–11 065 231**	**–11 087 059**	**–11 202 823**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 973 123	–6 733 000	**–6 583 000**	–6 653 000	–6 653 000	–6 653 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 756	5 400	**5 400**	5 400	5 400	5 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 260 233**	**–17 845 243**	**–17 546 810**	**–17 712 831**	**–17 734 659**	**–17 850 423**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 221	–500	–500	–500	–500	–500
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 262 455**	**–17 821 743**	**–17 547 311**	**–17 713 331**	**–17 735 159**	**–17 850 924**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–9 110 081	–10 236 768	–9 751 133	–9 834 277	–9 848 253	–9 946 646
Rechtliche Dienstleistungen	–1 182 784	–880 874	–1 218 076	–1 230 953	–1 238 805	–1 256 176

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 sinkt der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um CHF 0,1 Millionen. Die Voranschlagszahlen 2017 sowie die Finanzplanjahre 2018–2020 bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Moment sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

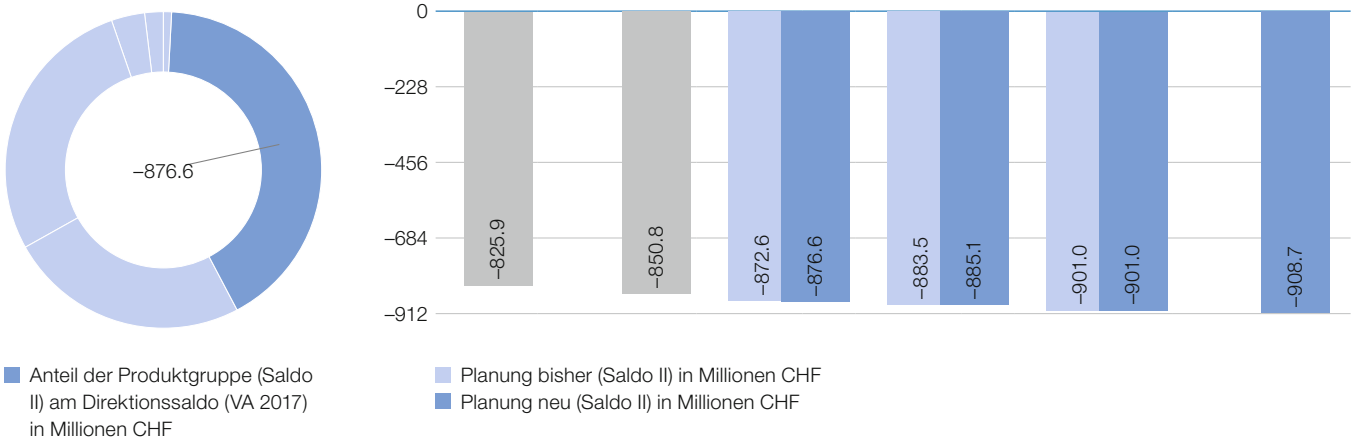
Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2017 und in den Planjahren 2018–2020 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	95	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	194	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	333	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	343	konstant

9.7.2 Volkschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslage Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	354 264 793	354 404 281	364 071 318	367 693 807	373 916 885	377 217 384
(-) Personalkosten	–1 118 292 257	–1 141 063 677	–1 172 269 629	–1 183 262 973	–1 204 946 824	–1 215 845 549
(-) Sachkosten	–41 496 325	–42 491 310	–45 853 392	–46 993 269	–47 424 793	–47 424 794
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	67 479	–72 145	–960 914	–987 664	–1 016 377	–1 029 106
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–805 456 310**	**–829 222 850**	**–855 012 617**	**–863 550 099**	**–879 471 109**	**–887 082 066**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 081 037	900 000	**900 000**	900 000	900 000	900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–22 244 509	–22 981 500	**–22 981 500**	–22 969 625	–22 956 500	–22 956 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	671 335	515 045	**515 047**	515 047	515 047	515 047
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–825 948 447**	**–850 789 305**	**–876 579 070**	**–885 104 677**	**–901 012 562**	**–908 623 519**
(+)/(-) Abgrenzungen	–146 462	113 680	–20 353	–18 105	–16 699	–16 243
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–826 094 909**	**–850 675 625**	**–876 599 424**	**–885 122 782**	**–901 029 262**	**–908 639 763**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Volksschule	–759 783 521	–781 087 356	–805 779 902	–813 140 425	–828 554 793	–836 161 504
Schulergänzende Angebote	–45 672 789	–48 050 851	–49 232 714	–50 409 673	–50 916 315	–50 920 562

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 zeigt sich, dass der Voranschlag 2017 um rund CHF 25,8 Millionen (3,0 %) höher liegt. Dies begründet sich zum grössten Teil mit dem budgetierten Lohnsummenwachstum für die Lehrkräfte, dem Ausbau der Tagesschulen und den zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Schulung der Flüchtlingskinder.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Volksschulbereich steht in den nächsten Jahren die Einführung des Lehrplans 21 (LP21) im Zentrum. Im Jahr 2017 schwergewichtig im Bereich der Weiterbildung der Lehrpersonen und ab dem Jahr 2018 mit Aufwendungen für die erhöhten Lektionendotationen für die Schülerinnen und Schüler.

Zusätzlich zu den bereits im Aufgaben- und Finanzplan eingestellten Aufwendungen für den Fremdsprachenunterricht sind im Jahr 2018 CHF 2,2 Millionen, im Jahr 2019 CHF 13,5 Millionen und im Jahr 2020 CHF 17,4 Millionen für Mehrlektionen LP21 (Deutsch, Mathematik, Medien und Informatik) eingestellt.

Bei der Entwicklung der Tagesschulen ist weiterhin mit einer moderaten Zunahme vor allem in den Agglomerationen zu rechnen.

Die Musikschulen sind bestrebt, Reichweite und Qualität ihrer Angebote zu erhalten. Die Musikschulen vernetzen sich personell und konzeptuell untereinander in zunehmendem Mass, insbesondere zur Förderung besonders begabter und interessierter Schülerinnen und Schüler.

Durch die Flüchtlingsströme nach Europa besteht im Augenblick eine besondere politische und humanitäre Lage. Dies wird auch in den Schulen deutlich spürbar: die Schulen benötigen nebst den zusätzlichen Lektionen Hilfe von der Erziehungsberatung für eine sozio-emotionale Integration der Kinder in den Schulbetrieb.

Chancen und Risiken

Mit der erhöhten Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler vorab in den Fächern Deutsch, Mathematik und Informatik kann die Nachwuchsförderung für die Industrie und KMU verstärkt werden.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert und stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern. Insbesondere das Tagesschulangebot ist weiterhin ein wichtiger Standortvorteil. Die Schulsozialarbeit trägt wesentlich zur Entlastung der Lehrpersonen bei.

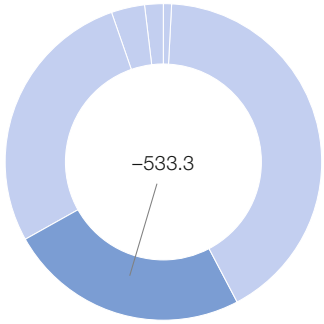
Als Folge der zunehmenden Kinderzahlen ist es möglich, dass diese nicht mehr in den bestehenden Klassen aufgenommen werden können und (zeitlich verzögert) neue eröffnet werden müssen.

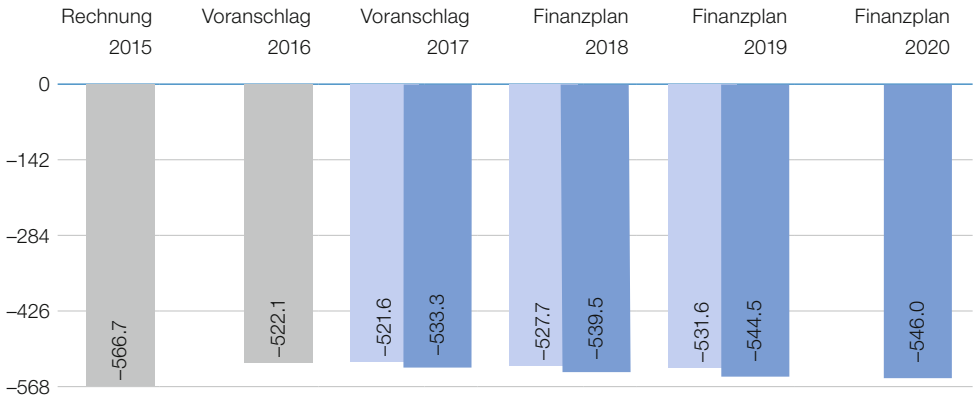
Der finanzielle Spielraum der Musikschulen ist trotz guter Abstützung über die Leistungsverträge mit den Gemeinden gering. Musikschulen verfügen auch kaum über Reserven. So müssen sie allenfalls ihre Schulgelder erhöhen. Dies bringt wiederum die Gefahr mit sich, dass sich Familien den Unterricht nicht mehr leisten können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	102 212	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 180	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	4 765 731	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	8 848	steigend
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	52 598 618	53 622 812	56 683 893	56 683 893	56 683 893	56 683 893
(-) Personalkosten	–440 889 816	–421 377 181	–427 519 666	–429 495 533	–432 030 909	–434 161 487
(-) Sachkosten	–90 821 681	–94 250 459	–118 592 155	–118 835 632	–116 606 191	–116 578 933
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–12 218 796	–12 169 130	–12 175 030	–12 416 203	–12 634 123	–12 772 663
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–491 331 675**	**–474 173 958**	**–501 602 960**	**–504 063 476**	**–504 587 331**	**–506 829 191**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	109 190 121	107 022 685	**109 193 000**	109 193 000	109 193 000	109 193 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–184 804 441	–155 024 057	**–141 099 076**	–144 819 639	–149 331 858	–148 581 858
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	276 125	73 000	**238 000**	238 000	238 000	238 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–566 669 870**	**–522 102 331**	**–533 271 036**	**–539 452 115**	**–544 488 190**	**–545 980 050**
(+)/(-) Abgrenzungen	505 254	974 144	–14 462	12 148	–63	–17 328
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–566 164 616**	**–521 128 187**	**–533 285 498**	**–539 439 967**	**–544 488 253**	**–545 997 378**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Mittelschulen	–154 173 300	–145 687 220	–149 506 844	–150 547 157	–150 755 785	–151 689 034
Berufsbildung	–316 894 800	–307 340 302	–330 630 559	–332 167 642	–331 992 261	–333 452 540
Berufsberatung	–20 263 600	–21 146 437	–21 465 556	–21 348 675	–21 839 285	–21 687 616

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der budgetierte Deckungsbeitrag (Saldo II) der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2017 CHF 533,3 Millionen und erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 11,2 Millionen. Vom Rechnungsjahr 2015 bis in das Finanzplanjahr 2020 reduziert sich der Saldo II um CHF 20,7 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen

Die langfristige Sicherstellung des Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität ist weiterhin im Zentrum der Entwicklung. Nach dem auf schweizerischer Ebene die basalen Studierkompetenzen in Mathematik und Erstsprache festgelegt wurden, steht nun die Ausarbeitung der kantonalen Rahmenvorgaben an, wie diese erreicht und überprüft werden sollen. Ferner wird die Sicherstellung vergleichbarer Maturitätsprüfungen durch die Maturitätskommission, die Entwicklung einer Kultur des gemeinsamen Prüfens sowie die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Gymnasien und Hochschulen weiterverfolgt.

Der kantonale Lehrplan für den deutschsprachigen Kantonsteil wurde erstellt und tritt im Sommer 2017 in Kraft. Darin wurden die Quarta-Lösung sowie die im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung vorgegebenen Sparmassnahmen umgesetzt. Auch werden im Lehrplan erstmals die nachhaltige Entwicklung und das selbstorganisierte Lernen thematisiert sowie die Förderung der MINT-Kompetenzen stärker gewichtet. Die Vermittlung von Grundlagenwissen in Informatik wird gegenwärtig auf schweizerischer Ebene diskutiert, wozu eine im Kanton Bern ausgearbeitete Lehrplanskizze einen Beitrag leistet.

Berufsbildung

Die Berufsbildung wird sich in den nächsten Jahren verändern. Zum einen ist ein Trend hin zu Dienstleistungsberufen erkennbar. Zum andern wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) auch Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben. Auf Bundesebene soll deshalb verbundpartnerschaftlich eine Berufsbildungsstrategie 2030 entwickelt werden. Der Kanton Bern wird sich hier aktiv einbringen.

Der demografische Rückgang hält an, was sich auf die Zahl der freien Lehrstellen auswirkt. Dagegen steigen die Zahlen der Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommenen. Sie müssen über Sprachkurse und die Schulung von Grundkompetenzen für die Überführung in die Brückenangebote und die Regelstrukturen der EBA- und EFZ-Lehren qualifiziert werden. Dies führt zu steigenden Kosten für Sprachkurse und Brückenangebote. Grosse Herausforderungen sind die Fallführung (Koordination zwischen den Akteuren) und die Bereitschaft der Arbeitswelt, Praktikums- und Lehrstellen zu schaffen. Diese Aufgaben werden interinstitutionell angegangen.

Die demografischen Veränderungen und der Fachkräftebedarf erfordern zusätzliche Massnahmen im Bereich der Berufsabschlüsse für Erwachsene. Dazu sollen die Information und Beratung verbessert und das Angebot an Validierung von Bildungsleistungen in verschiedenen Berufen ausgebaut werden.

Die höhere Berufsbildung soll weiter gestärkt werden. Bei der Finanzierung der Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen wird es zu einem Systemwechsel kommen, von der kantonalen Aufwandfinanzierung hin zu einer Subjektfinanzierung (Teilnehmerbeiträge) direkt durch den Bund. Dadurch wird analog zu den höheren Fachschulen die volle Freizügigkeit für die Studierenden sichergestellt. Zudem wird es für die meisten Abschlüsse höhere Beiträge geben.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ)

Die im Herbst 2015 vorgenommene Neuorganisation der BIZ Berufsberatungs- und Informationszentren des Kantons Bern ist konsolidiert. Die kantonalen Geschäftsbereiche Berufswahl, Case Management Berufsbildung, Laufbahn, Information/Infotheken sorgen für eine gesamtkantonal einheitliche Produktestrategie.

Im Bereich Berufswahl liegt der Entwicklungsschwerpunkt auf der Verbesserung der Information für Lehrpersonen und Eltern. Gleichzeitig wird geprüft, wie Unterstützungsangebote für Jugendliche mit erhöhtem Bedarf, die aber nicht unter die Kriterien des Case Managements fallen, verbessert werden können. Beim Case Management Berufsbildung steht die weitere Optimierung der Qualität im Vordergrund. Im Bereich Laufbahn wird generell eine neue Produktstrategie entwickelt, damit die Dienstleistungen stärker den Anforderungen der lebensbegleitenden Auseinandersetzung mit Laufbahnthemen genügen und Beratungsprodukte dadurch eine nachhaltigere Wirkung entfalten können.

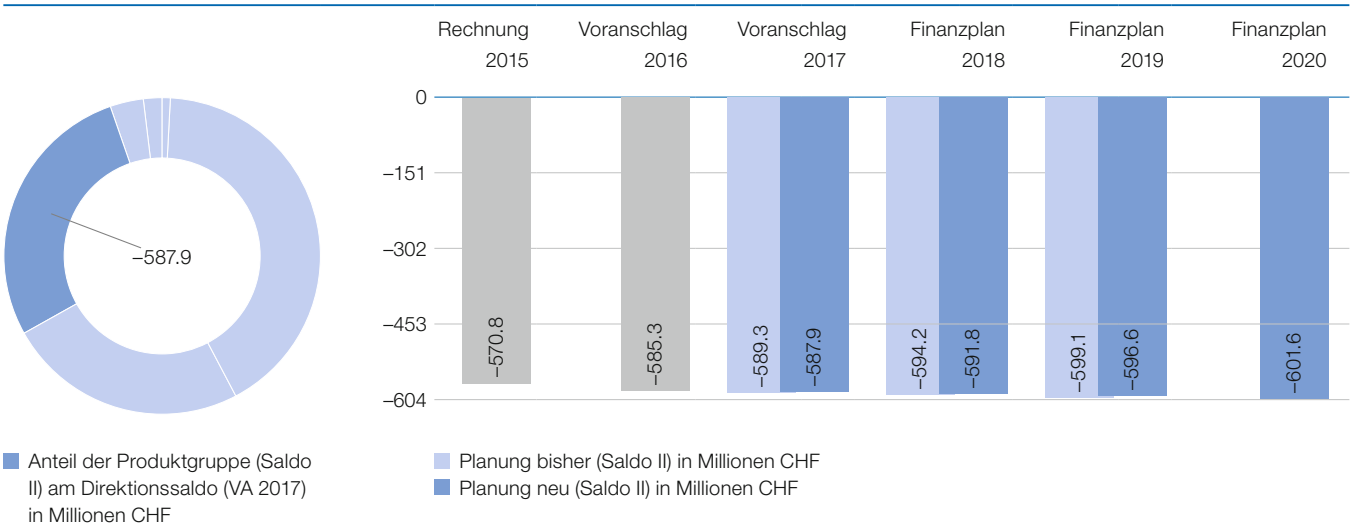
Chancen und Risiken

Der Kanton Bern ist in den verschiedenen Gremien der Mittelschul-, Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufsberatung auf schweizerischer Ebene gut vernetzt. Daher kann er starken Einfluss auf die Gestaltung übergeordneter Strategien nehmen. Zudem ist die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton Bern gut konsolidiert, was gemeinsame Lösungen erleichtert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	26 937	konstant
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 779	steigend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 413	konstant
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	54 120	konstant
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 267	konstant
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	980	konstant
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	13 090	konstant

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Lehrenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	35 261	2 148	1 946	1 967	1 986	2 005
(-) Personalkosten	–3 309 979	–3 504 835	–3 549 775	–3 563 100	–3 580 478	–3 595 957
(-) Sachkosten	–420 469	–701 179	–687 897	–687 869	–687 843	–687 818
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–69 865	–69 869	–69 869	–69 869	–69 869	–69 869
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 765 054**	**–4 273 736**	**–4 305 596**	**–4 318 871**	**–4 336 205**	**–4 351 639**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 080 276	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–568 099 531	–581 006 000	**–583 606 000**	–587 436 000	–592 306 000	–597 221 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–570 784 309**	**–585 279 736**	**–587 911 596**	**–591 754 871**	**–596 642 205**	**–601 572 639**
(+)/(-) Abgrenzungen	69 866	69 869	69 869	69 869	69 869	69 869
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–570 714 444**	**–585 209 868**	**–587 841 727**	**–591 685 002**	**–596 572 336**	**–601 502 771**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Universitäre Bildung	–1 564 600	–1 775 154	–1 812 725	–1 819 783	–1 828 081	–1 834 401
Fachhochschulbildung	–1 177 400	–1 310 153	–1 322 391	–1 325 666	–1 330 392	–1 335 044
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–1 017 700	–1 188 429	–1 170 479	–1 173 421	–1 177 731	–1 182 194

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine stabile Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung das Hauptziel der Erziehungsdirektion. Dadurch erhalten die Hochschulen Planungssicherheit. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Die Planwerte für die Ausgaben der Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) konnten gesenkt werden. Da die Studierendenzahlen gemäss den neusten Prognosen des Bundesamtes für Statistik nur noch schwach steigen oder gar stagnieren werden, ist diese Massnahme gerechtfertigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und der möglichen Folgen eines geplanten Ausbaus des Hauptbahnhofs für das dortige Gebäude der Exakten Wissenschaften. Eine Potenzialanalyse der Standorte der Laborwissenschaften läuft. Dringlich ist für die Universität zudem die Verbesserung der Abläufe für kurzfristige bauliche Änderungen, die für die Gewinnung grosser Drittmittelprojekte in der Forschung notwendig sind.

Für die BFH wird die Raumsituation auch in den kommenden Jahren noch schwierig bleiben. Voraussichtlich ab dem Jahr 2021 wird der Campus Biel/Bienne für eine positive Veränderung sorgen. Die Standortkonzentration der restlichen Teile der BFH in Bern-Weyermannshaus wird voraussichtlich bis zum Jahr 2025 vollzogen werden.

Chancen und Risiken

Alle drei Berner Hochschulen (Universität, BFH und PH Bern) haben im Jahr 2015 ein positives oder knapp negatives Ergebnis erzielt. Nebst der Eliminierung ihres noch negativen Eigenkapitals im Bereich Grundmittel werden Rückstellungen von Jahresgewinnen für eine Glättung der jährlichen Schwankungen im Ergebnis eingesetzt. So kann die Stabilität bei der Hochschulfinanzierung gefördert werden und ein gewisser Spielraum bei der Realisierung strategisch wichtiger Projekte entstehen.

Infolge der Annahme der sogenannten «Masseneinwanderungsinitiative» ist eine Phase der Unsicherheit über die bilateralen Beziehungen der Schweiz mit der EU entstanden, die sich erheblich auf den Bereich der Hochschulen auswirkt. Da die von der Schweiz gewünschte Assoziierung an das Forschungsförderungsprogramm «Horizon 2020» der EU bisher nicht erfolgen konnte, besteht ein Risiko von Ausfällen bei Drittmitteleinnahmen aus diesem Förderinstrumenten, die national höchstens teilweise kompensiert werden können. Der Bundesrat strebt eine Bereinigung dieser Frage bis zum Jahresanfang 2017 an.

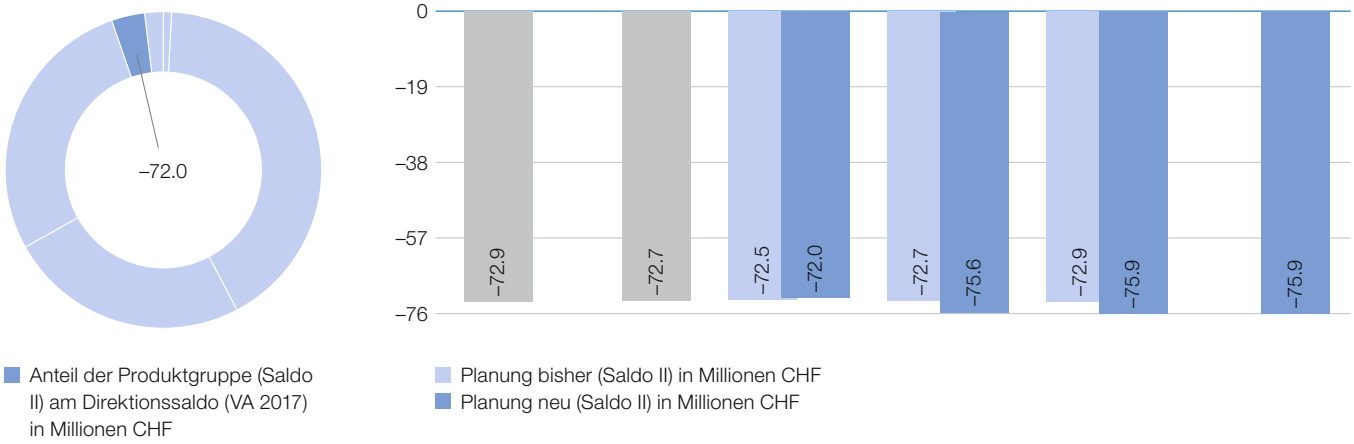
Die Universität und die BFH planen gegenwärtig in gewissen Bereichen eine Ausweitung ihres Angebots: Die Universität wird ihre Ausbildungskapazität in Humanmedizin ab dem Jahr 2018 um 100 Plätze erhöhen, während die BFH unter ihrem neuen Leistungsauftrag 2017–2020 zwei neue Masterprogramme plant. Für diese Angebotsausweitung bestehen Businesspläne, welche auf signifikanten Mehreinnahmen oder Minderaufwendungen aufgrund der interkantonalen Hochschulvereinbarungen basieren, da entweder Berner Studierende nicht mehr auswärts studieren müssen oder auswärtige Studierende zusätzlich nach Bern kommen.

Der Kanton Jura hat seine Standorte der HE-ARC und HEP-BEJUNE in Delémont zusammengeführt. Der dafür erstellte Neubau ist ein langfristiges Mietobjekt, welches ab Juni 2016 in Betrieb genommen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	17 430	konstant
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	38.3	konstant
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 664	steigend
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	49.7	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 464	konstant
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	62	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	633	sinkend
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	198	konstant

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 618 066	1 655 800	2 405 668	2 558 532	2 547 600	2 891 600
(-) Personalkosten	–18 218 546	–18 248 847	–18 735 865	–20 851 981	–21 128 337	–21 447 318
(-) Sachkosten	–3 553 911	–3 708 380	–3 680 834	–4 772 380	–4 775 379	–4 871 713
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–137 864	–139 623	–138 493	–137 532	–146 043	–132 311
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–19 292 256**	**–20 441 051**	**–20 149 524**	**–23 203 362**	**–23 502 159**	**–23 559 742**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–53 653 958	–52 271 000	**–51 896 800**	–52 358 000	–52 358 000	–52 358 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 399	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–72 935 815**	**–72 712 051**	**–72 046 324**	**–75 561 362**	**–75 860 159**	**–75 917 742**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 680 718	1 358 776	3 935 909	4 165 292	3 900 972	3 620 715
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–70 255 098**	**–71 353 275**	**–68 110 415**	**–71 396 071**	**–71 959 188**	**–72 297 028**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kulturförderung	–2 587 950	–3 349 072	–3 296 287	–3 267 167	–3 408 805	–3 534 645
Denkmalpflege	–6 563 910	–6 990 484	–7 040 459	–7 169 575	–7 223 202	–7 306 681
Archäologie	–10 140 395	–10 101 493	–9 812 776	–12 766 619	–12 870 152	–12 718 415

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Durch die Plafonierung des Sachaufwandes fällt der Saldo I des Voranschlags 2017 geringer aus als der Voranschlag 2016. Im 2017 stehen aufgrund der Plafonierung der Investitionskosten weniger Mittel für Staatsbeiträge zur Verfügung. Im Aufgaben- und Finanzplan sind ab dem Jahr 2018 die Archäologischen Rettungsgrabungen Campus Biel und Challnechwald und ab dem Jahr 2019 zusätzlich Agglolac mit Nettokosten von CHF 2,7 Millionen abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung: Ab dem Jahr 2017 sind in allen Regionen die Subventionsverträge mit den Institutionen von mindestens «regionaler Bedeutung» in Kraft. Durch die jährlichen Reportings sowie Controllinggespräche kann im gesamten Kanton eine angemessene Governance sichergestellt werden. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der kantonalen Kulturstrategie von 2009 werden in allen Regionen Kulturdialoge geführt, die sowohl der Überprüfung des Bestehenden als auch der Erarbeitung von Anpassungen dient.

Denkmalpflege: Das Direktionsprojekt Bauinventar 2020 ist am 1. Januar 2016 angelaufen. Die durch den Grossen Rat gesetzte Frist von fünf Jahren für die Überarbeitung des Inventars hat die Denkmalpflege dazu veranlasst, befristete Projektstellen zu schaffen. Zusammen mit den übrigen Sachkosten des Projektes entstehen für die nächsten fünf Jahre Zusatzausgaben von CHF 0,5 Millionen pro Jahr. Durch das Projekt ist die gesamte Denkmalpflege stark belastet.

Archäologie: Die archäologischen Untersuchungen werden gemäss Kulturpflegestrategie priorisiert und entsprechend geplant und durchgeführt. Fast alle Untersuchungen sind letztlich durch die private und öffentliche Bautätigkeit verursacht. Der Archäologische Dienst muss auf Faktoren reagieren, die er nicht steuern kann, und seine Flexibilität bewahren, damit er nicht als Bauverzögerer oder -verhinderer wahrgenommen wird.

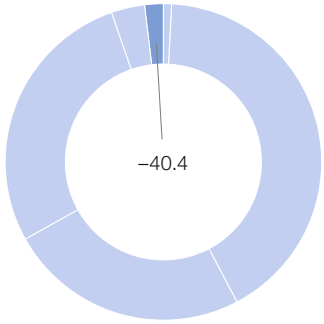
Chancen und Risiken

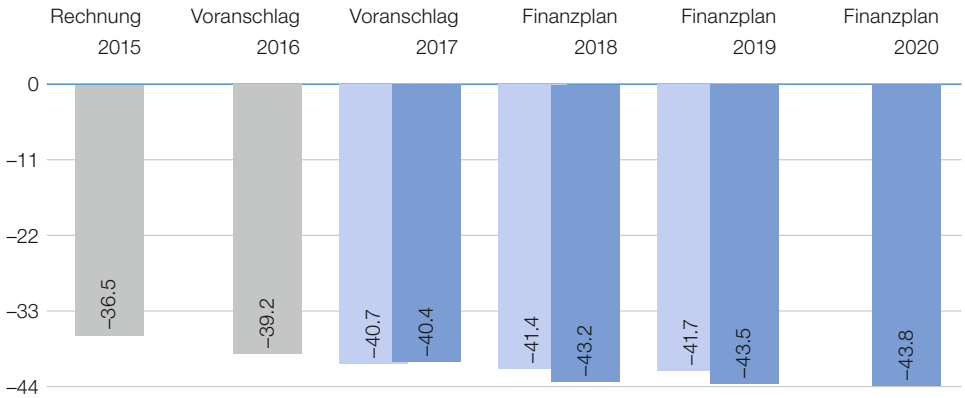
Mehrere in Planung befindliche Infrastrukturprojekte können grössere archäologische Untersuchungen zur Folge haben, deren Kosten nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	1 805	steigend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	31	steigend
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 063	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4.1	konstant
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	138	konstant
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	3 734	steigend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	11.9	sinkend
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	11 220 550	steigend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF

Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der Erziehungsdirektion (mit Ausnahme des MBA)
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	2019	2020
(+) Erlöse	0	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–8 461 348	–9 361 325	–9 599 555	–9 715 589	–9 841 760	–9 949 314
(-) Sachkosten	–3 241 294	–3 492 434	–4 678 126	–4 689 792	–4 689 792	–4 689 793
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–709 954	–719 747	–524 430	–614 135	–768 841	–923 645
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–12 412 597**	**–13 573 508**	**–14 802 113**	**–15 019 518**	**–15 300 394**	**–15 562 752**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 768 585	3 830 000	**3 830 000**	3 830 000	3 830 000	3 830 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–28 836 282	–29 454 400	**–29 454 400**	–32 054 400	–32 054 400	–32 054 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–36 480 294**	**–39 197 908**	**–40 426 513**	**–43 243 918**	**–43 524 794**	**–43 787 152**
(+)/(-) Abgrenzungen	–167 599	–303 311	–324 933	–290 698	–273 907	–263 945
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–36 647 893**	**–39 501 219**	**–40 751 447**	**–43 534 616**	**–43 798 701**	**–44 051 098**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Interne Dienstleistungen	–11 443 565	–12 499 390	–13 285 605	–13 491 212	–13 751 508	–13 997 445
Ausbildungsbeiträge	–969 032	–1 074 117	–1 516 507	–1 528 305	–1 548 886	–1 565 307

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I für das Voranschlagsjahr 2017 ist gegenüber der letztjährigen Planung leicht geringer ausgefallen. Die Erhöhung zwischen rund 1,5 und 1,9 Prozent in den Planjahren 2018 bis 2020 ist im Wesentlichen auf die Realisierung und Einführung des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) zurückzuführen.

Der Saldo II erhöht sich in den Planjahren 2018–2020 um rund CHF 2,6 Millionen, da ab dem 1. August 2017 die Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) mit der geforderten Harmonisierung der Stipendien mit der Sozialhilfe eingeplant ist und Auswirkungen auf die Ausbildungsbeiträge hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2017 und in den Finanzplanjahren 2018–2020 wird insbesondere das folgende Projekt realisiert: Einführung des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA).

Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2017 und in den Planjahren 2018–2020 werden keine speziellen Risiken erwartet.

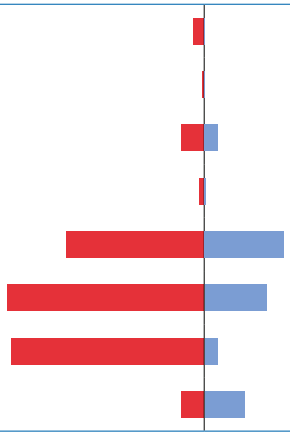
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 334	konstant
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	60	konstant
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	16 411	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-ERZ betreut werden	2 132	steigend

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–20.3	0.4
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.3	0.2
Nachhaltige Entwicklung	–43.4	26.3
Geoinformation	–9.1	2.2
Infrastrukturen	–270.9	156.4
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–387.1	121.4
Immobilienmanagement	–379.1	25.5
Wasser und Abfall	–43.5	77.8



10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Führungsunterstützung	–17.3	–19.8	–19.9	–20.3	–20.4	–20.5
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.9	–2.1	–2.1	–2.1	–2.2	–2.2
Nachhaltige Entwicklung	–12.8	–16.4	–17.1	–17.1	–17.1	–17.2
Geoinformation	–5.8	–6.3	–7.0	–6.9	–6.9	–7.0
Infrastrukturen	–90.6	–86.6	–114.5	–133.0	–144.5	–154.1
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–252.5	–274.1	–265.7	–294.9	–317.9	–331.2
Immobilienmanagement	–338.8	–349.8	–353.7	–357.9	–362.3	–367.3
Wasser und Abfall	41.5	35.0	34.3	35.9	30.9	30.6
Total	**–678.2**	**–720.1**	**–745.7**	**–796.3**	**–840.4**	**–868.9**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. In der aktuellen Finanzplanung wurde der gesamtstaatliche Plafonds gekürzt. Unter Berücksichtigung dieser Kürzung betragen die ordentlichen Investitionsmittel der BVE im Voranschlagsjahr 2017 und in den Finanzplanjahren 2018–2020 zwischen CHF 295 Millionen bis CHF 332 Millionen. Die bisherigen Projekte wurden aufgrund ihres Fortschritts präzisiert, was gegenüber dem Vorjahr geringfügige Anpassungen auf der Terminachse und bei den Beträgen zur Folge hatte. Neue Geschäfte wurden bezüglich Wichtigkeit und Dringlichkeit priorisiert und in Abstimmung mit den verfügbaren Mitteln terminiert. Der Sachplanüberhang liegt in den ersten zwei Planjahren bei rund 15 Prozent und steigt danach auf rund 30 Prozent. Was aufgrund der Erfahrungswerte aus früheren Planungsrunden zweckmässig erscheint.

Folgende laufende Grossprojekte sind in den Planungen enthalten:

- Hochwasserschutzprojekte: Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt bei der Aare, für die der Kanton nach Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes seit Anfang 2015 wasserbaupflichtig ist. Im Projekt «aarewasser» ist die Genehmigung des kantonalen Wasserbauplans das Ziel. Daneben sind weitere Projekte entlang der Aare in Planung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden und Schwellenkorporationen in Worb, Wichtrach, im Gürbetal und Mündungsbereich der Lütschine, an der Emme und alten Aare sind wichtige Projekte in Planung oder im Bau.

- Grossprojekte im Strassenbau: Weiterführung der Planungen bei den Projekten Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord, Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle sowie des A5 Westastes in Biel. Die Projekte Verkehrssanierung Worb, A16 Court – Loveresse, A5 Ostast 2016/2017 und Bypass Thun-Nord stehen kurz vor der Inbetriebnahme. In Ergänzung zum Strassenbau wird derzeit das Verkehrsmanagement Bern-Nord projektiert. Die Inbetriebnahme ist im 2019 geplant.

- Investitionsgrossprojekte im öffentlichen Verkehr: Ausbau Bahnhof Bern (neuer RBS Bahnhof, Publikumsanlagen SBB), Entflechtung Wylerfeld.

- Die baulichen und planerischen Schwerpunkte im Hochbau bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung): Biel, BFH Campus Neubau (Pr) – Biel, Gymnasium Strandboden, Gesamtsanierung (R) – Interlaken, Gymnasium, Instandsetzung (R) – Bern, Uni Insel Nord klinische Forschung (R) – Bern, Mittelstrasse 43, Umbau (R) – Bern, Standortverlegung SVSA (Pl) – Bern, POM-Kapo, Polizeizentrum Bern (Pl) – Bern, Uni Mitte, Ersatzneubau Chemie (Pl) – Bern, Neubau Campus BFH (Pl) – Bern, Neubau Ausbildungszentrum und Forschung Insel (Pl) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pl) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (Pl). Sobald die Gesamtstrategie des Strafvollzugs vorliegt, können die Planungen für die einzelnden Standorte gestartet werden.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–863 872 516**	**–954 115 738**	**–1 080 835 148**	**–1 108 245 534**	**–1 159 834 525**	**–1 202 830 488**
Veränderung		–10.4 %	–13.3 %	–2.5 %	–4.7 %	–3.7 %
Ertrag	**413 621 337**	**450 561 652**	**515 135 428**	**509 826 822**	**506 151 174**	**522 645 602**
Veränderung		8.9 %	14.3 %	–1.0 %	–0.7 %	3.3 %
Saldo	**–450 251 178**	**–503 554 086**	**–565 699 719**	**–598 418 711**	**–653 683 351**	**–680 184 885**
Veränderung		–11.8 %	–12.3 %	–5.8 %	–9.2 %	–4.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–106 454 785	–110 736 720	–111 857 608	–112 966 051	–113 959 173	–114 472 282
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–150 674 513	–162 248 016	–152 200 160	–152 197 160	–152 164 360	–152 414 360
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–186 747 826	–224 144 585	–278 218 892	–276 558 942	–298 021 616	–318 308 202
34 Finanzaufwand	–9 747 689	–9 576 617	–9 301 107	–9 071 260	–8 825 589	–8 563 007
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–6 499 594	–219 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000
36 Transferaufwand	–389 063 684	–431 414 866	–481 374 945	–515 929 684	–550 803 352	–573 012 201
37 Durchlaufende Beiträge	–1 252 507	–3 700 000	–15 600 000	–8 700 000	–3 700 000	–3 700 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	469 865	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–13 901 780	–12 075 934	–30 613 435	–31 153 435	–30 691 435	–30 691 435
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	3 843 402	5 180 000	5 886 000	7 804 000	3 180 000	3 180 000
42 Entgelte	106 034 916	105 280 960	103 491 893	103 150 830	102 946 871	102 746 863
43 Verschiedene Erträge	2 857 672	1 650 000	2 270 000	2 270 000	2 270 000	2 270 000
44 Finanzertrag	30 936 599	26 080 152	18 096 350	14 222 278	14 054 500	14 054 500
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	25 668 409	29 956 499	18 235 000	10 265 000	7 665 000	13 385 000
46 Transferertrag	229 747 156	256 976 141	313 850 385	327 938 914	342 099 003	354 023 439
47 Durchlaufende Beiträge	1 252 507	3 700 000	15 600 000	8 700 000	3 700 000	3 700 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	13 280 672	21 737 900	37 705 800	35 475 800	30 235 800	29 285 800

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung erhöht sich im VA 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 62,1 Millionen. Mehrerträge (CHF 64,5 Mio.) und Mehraufwände (CHF 126,6 Mio.) führen zu diesem Ergebnis. Die Veränderungen resultieren wesentlich aus der HRM2 Einführung. Ertragsseitig sind dies die Auflösung der passivierten Investitionsbeiträge (CHF 31,4 Mio.) und aufgrund geänderter Verbuchung der a-fonds-perdu-Beiträge die höheren Beiträge von Gemeinwesen (CHF 29,3 Mio.). Aufwandsseitig steigen mit HRM2 die Abschreibungen (CHF 54,1 Mio.), der Transferaufwand (CHF 50,0 Mio.) und die internen Verrechnungen (CHF 18,5 Mio.). In den Finanzplanjahren steigt der Aufwand um CHF 122,0 Millionen und der Ertrag um CHF 7,5 Millionen. Die Steigerung steht grösstenteils im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Effekten der HRM2 Einführung.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–679 685 797**	**–670 007 186**	**–527 647 747**	**–517 366 463**	**–504 495 700**	**–532 428 698**
Veränderung		1.4 %	21.2 %	1.9 %	2.5 %	–5.5 %
Einnahmen	**335 374 477**	**315 513 188**	**206 448 287**	**165 862 743**	**155 569 130**	**183 502 128**
Veränderung		–5.9 %	–34.6 %	–19.7 %	–6.2 %	18.0 %
Saldo	**–344 311 320**	**–354 493 998**	**–321 199 460**	**–351 503 720**	**–348 926 570**	**–348 926 570**
Veränderung		–3.0 %	9.4 %	–9.4 %	0.7 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–499 329 843	–509 620 364	–435 156 197	–411 779 385	–396 277 729	–424 765 610
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–148 077 611	–129 586 822	–75 491 550	–88 587 078	–91 217 971	–90 663 088
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–32 278 342	–30 800 000	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 675 298	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	27 154 574	22 772 608	11 754 360	10 688 498	7 653 134	4 749 273
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	242 704 263	242 640 580	158 853 927	120 774 245	113 615 996	144 452 855
64 Rückzahlung von Darlehen	11 057 530	9 700 000	9 100 000	7 800 000	7 700 000	7 700 000
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	19 504 468	9 500 000	9 640 000	9 500 000	9 500 000	9 500 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	32 278 342	30 800 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung sinkt im Voranschlag 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 33,3 Millionen auf CHF 321,2 Millionen. Grund ist, dass die a-fonds-perdu-Beiträge mit HRM2 nicht mehr in der Investitionsrechnung sondern in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Der Investitionsbedarf steigt in den Finanzplanjahren an, da mehrere Grossprojekte in die Realisierungsphase kommen. Die Nettoinvestitionen steigen in den Finanzplanjahren auf CHF 348,9 Millionen bei einem Sachplanüberhang von rund 30 Prozent.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE

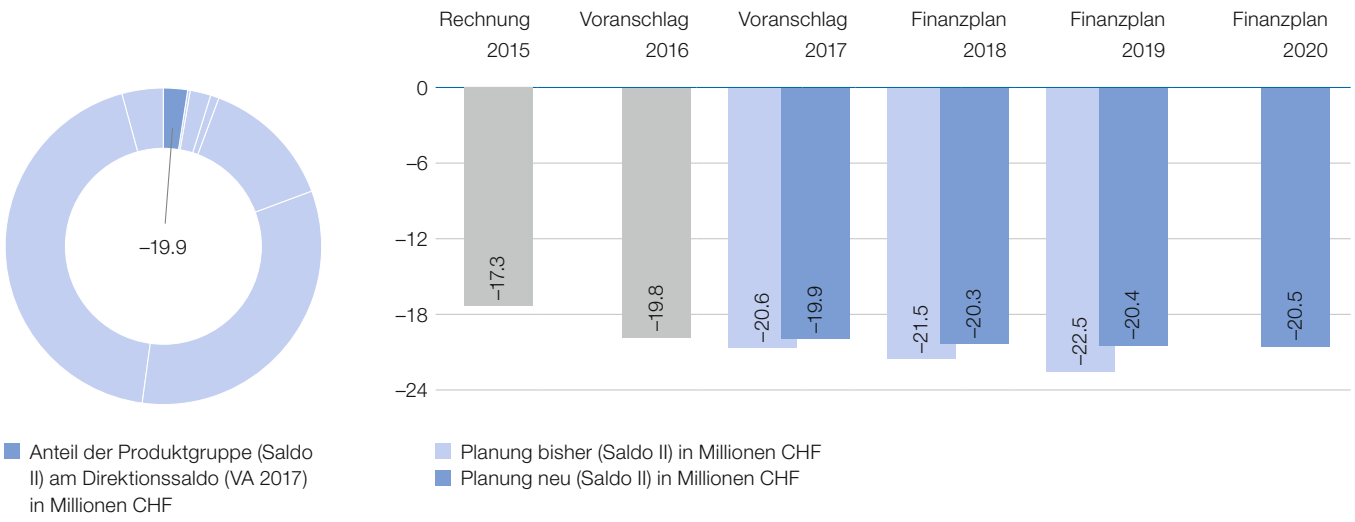
2010	2011	2012	2013	2014	2015
820.0	816.7	821.8	802.0	786.1	786.1

Kommentar

In den Jahren 2010–2012 schwankt der Personalbestand ausgeglichen zwischen 816,7 und 821,8 Vollzeitstellen. Diese Schwankungen ergeben sich aufgrund von Vakanzen im Rahmen der üblichen Fluktuation. Im 2013 sank der Stellenbestand auf 802,0 Vollzeitstellen. Einerseits weil aufgrund einer Reorganisation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) viele Stellen bewusst vakant blieben, bis die neue Organisation definiert war. Andererseits weil im Tiefbauamt (TBA) Ingenieurstellen oft nur sehr schwierig und meistens nicht nahtlos besetzt werden können. Im 2014 zeigen sich neben Vakanzen auch die Auswirkungen der ASP-Massnahmen, in deren Rahmen die BVE im AGG und im TBA insgesamt bis Ende 2015 25 Vollzeitstellen abbauen musste. Der Personalbestand beträgt im 2015 gegenüber 2014 unvervändert 786,1 Vollzeitstellen.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	29 394	15 000	127 000	127 000	127 000	127 000
(-) Personalkosten	–8 872 927	–9 745 590	–9 762 489	–9 867 394	–10 004 527	–10 098 723
(-) Sachkosten	–6 284 960	–7 701 000	–7 970 000	–8 320 000	–8 320 000	–8 320 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 349 526	–2 413 200	–2 380 967	–2 326 401	–2 223 616	–2 285 107
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 478 019**	**–19 844 791**	**–19 986 457**	**–20 386 795**	**–20 421 143**	**–20 576 830**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	304 331	250 000	**250 000**	250 000	250 000	250 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–109 324	–225 000	**–210 000**	–210 000	–210 000	–210 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 155	2 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 277 857**	**–19 817 791**	**–19 941 457**	**–20 341 795**	**–20 376 143**	**–20 531 830**
(+)/(-) Abgrenzungen	293 265	285 068	560 772	503 958	467 799	379 156
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 984 593**	**–19 532 724**	**–19 380 685**	**–19 837 837**	**–19 908 345**	**–20 152 675**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–5 220 945	–5 410 815	–5 436 849	–5 487 833	–5 554 480	–5 600 259
Dienstleistungen Ämter	–12 257 074	–14 433 975	–14 549 607	–14 898 961	–14 866 663	–14 976 571

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Voranschlagsjahr 2016 weist im Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2017 unveränderte Werte aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat wird auch im nächsten Voranschlagsjahr für die Führungsunterstützung der Direktorin und Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen) zuständig sein.

Eine zentrale Aufgabe des GS im Informatik- und Organisationsbereich ist die planmässige Einführung der Liegenschaftsrechnung und neuen Geschäftsverwaltung in der BVE. Weitere Projekte, die zur Umsetzung der neuen kantonalen ICT-Strategie notwendig sind, wurden lanciert.

Chancen und Risiken

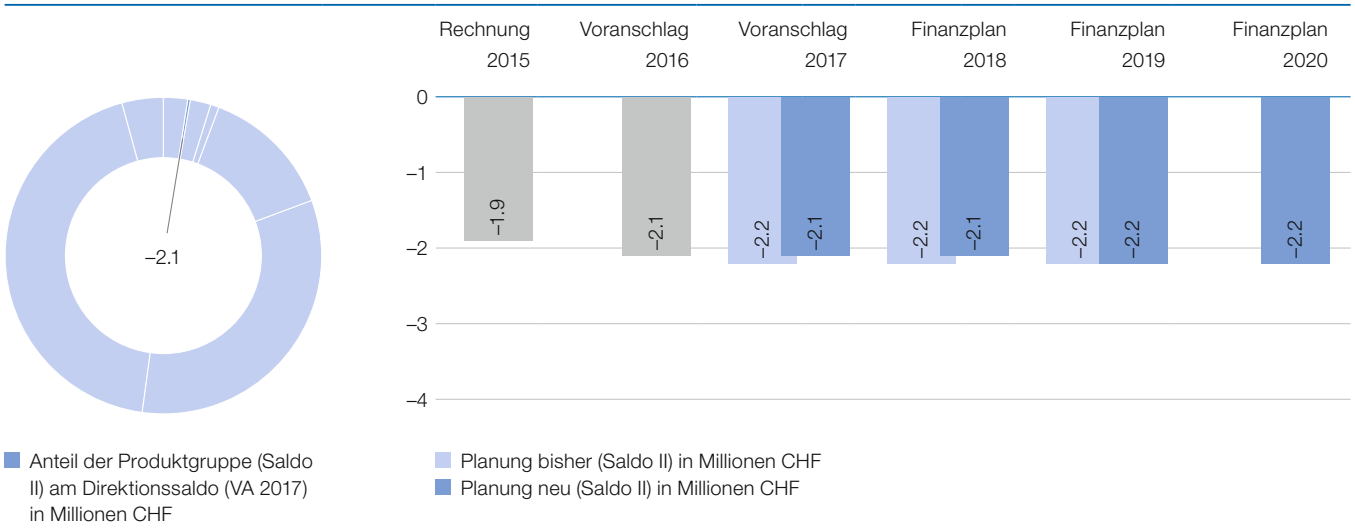
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen geschaffen werden für weitere Effizienzsteigerungen (z. B. bei der Verwaltung der Liegenschaften).

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	188	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	20	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	53	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	150	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	258 065	191 000	199 000	199 000	194 000	194 000
(-) Personalkosten	–2 140 958	–2 208 963	–2 224 808	–2 242 192	–2 277 031	–2 308 451
(-) Sachkosten	–45 280	–100 793	–67 437	–68 551	–67 554	–67 554
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–975	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 929 147**	**–2 118 757**	**–2 093 245**	**–2 111 743**	**–2 150 585**	**–2 182 005**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 298	500	**500**	500	500	500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 927 849**	**–2 118 257**	**–2 092 745**	**–2 111 243**	**–2 150 085**	**–2 181 505**
(+)/(-) Abgrenzungen	–7 100	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 934 949**	**–2 118 257**	**–2 092 745**	**–2 111 243**	**–2 150 085**	**–2 181 505**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 694 586	–1 865 636	–1 824 298	–1 840 633	–1 875 471	–1 903 188
Rechtliche Dienstleistungen	–234 561	–253 120	–268 947	–271 110	–275 114	–278 817

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die finanziellen Veränderungen sind hauptsächlich auf die tieferen Sachkosten zurückzuführen. Die Planwerte für die Personalkosten verlaufen im Rahmen der Vorjahre.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte werden die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich Abfall und Energie bilden.

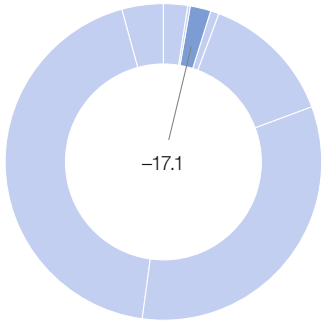
Chancen und Risiken

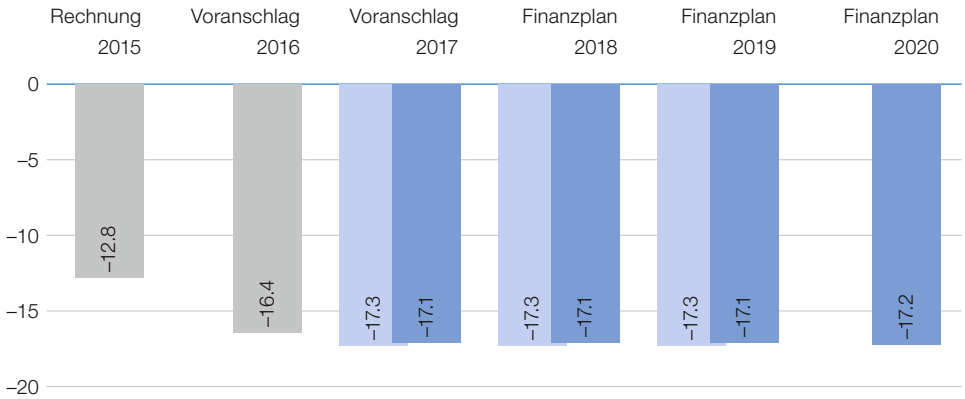
In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden	352	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	349	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	8	konstant

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht.
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert.
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft.
- als kantonale Energiefachstelle die Ressourcen schonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht.
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt.
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	273 221	275 000	315 000	315 000	315 000	315 000
(-) Personalkosten	–2 174 287	–2 119 586	–2 343 782	–2 367 172	–2 389 700	–2 409 736
(-) Sachkosten	–435 567	–747 999	–383 000	–383 000	–383 000	–383 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–24	0	–1 317	–1 270	–1 223	–1 175
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 336 657**	**–2 592 586**	**–2 413 100**	**–2 436 443**	**–2 458 923**	**–2 478 911**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**26 000 000**	26 000 000	26 000 000	26 000 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 471 838	–13 764 000	**–40 685 000**	–40 685 000	–40 685 000	–40 685 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 314	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 807 181**	**–16 355 586**	**–17 097 100**	**–17 120 443**	**–17 142 923**	**–17 162 911**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 151 043	4 955 703	371	324	276	229
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 656 139**	**–11 399 883**	**–17 096 729**	**–17 120 120**	**–17 142 647**	**–17 162 683**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Nachhaltige Entwicklung	–798 655	–818 048	–868 281	–876 603	–884 616	–891 742
Energie	–1 538 001	–1 774 537	–1 544 818	–1 559 840	–1 574 306	–1 587 169

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 vermindert sich der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um CHF 0,2 Millionen (–6.9 %), infolge Kostenplafonierung der Sachkosten durch den Grossen Rat. Durch HRM2 werden die à-fonds-perdu-Beiträge neu verbucht. Dadurch entfällt der Investitionsbedarf und die Beiträge werden als Kosten Staatsbeiträge in der Erfolgsrechnung verbucht.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z. B. Klimaschutz, Auswirkungen des Klimawandels und der Adaptionsstrategie des Bundes, neue CO_2-Gesetzgebung mit veränderten Rahmenbedingungen beim nationalen Gebäudeprogramm).

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung, welche an die neue Musterverordnung der Kantone (MUKEN 2014) angepasst werden muss sowie die Umsetzung des Grossverbrauchermodells.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

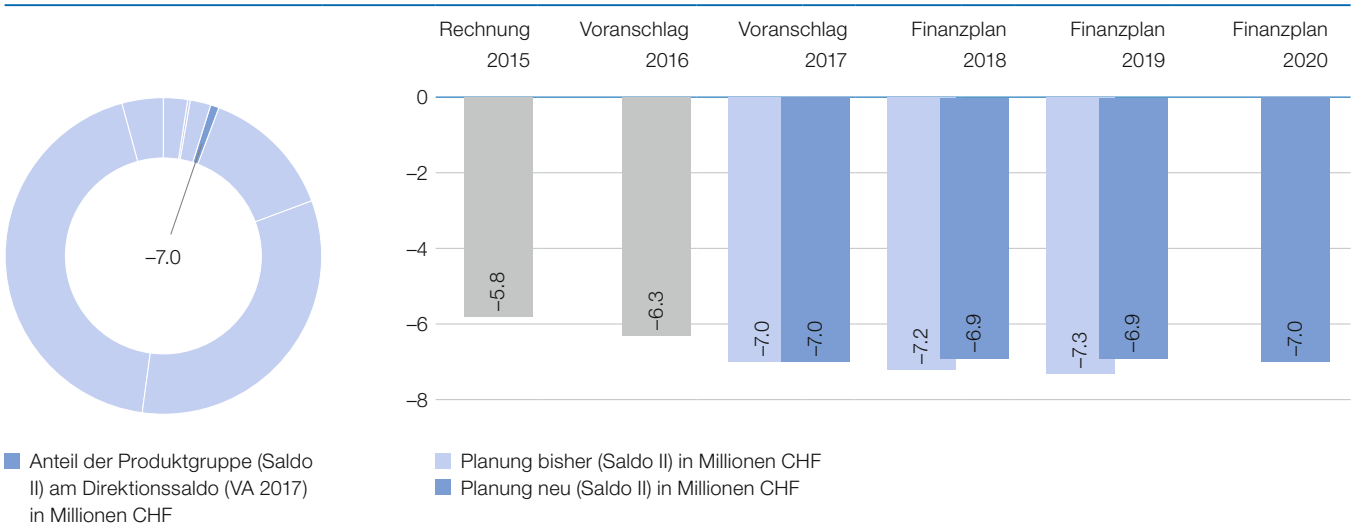
Die Umsetzung der Strategie ist stark von der Weiterentwicklung der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene abhängig.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Globalbeiträge des Bundes können zu grösseren Budgetabweichungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	188	konstant
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	32	konstant
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	1 964	konstant
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	5	konstant
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	71	konstant

10.7.4 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1.07.2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke, für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt werden jährlich im Kanton Bern über CHF 500 Millionen landwirtschaftliche Direktzahlungen flächenabhängig ausbezahlt) und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 378 659	1 813 000	1 813 000	1 813 000	1 813 000	1 813 000
(-) Personalkosten	–4 161 284	–4 339 933	–4 742 312	–4 820 970	–4 858 531	–4 709 737
(-) Sachkosten	–3 766 096	–2 690 460	–2 278 878	–2 275 878	–2 242 878	–2 492 878
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	23 790	–22 257	–24 569	–30 269	–38 126	–52 108
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–5 524 930**	**–5 239 651**	**–5 232 759**	**–5 314 117**	**–5 326 535**	**–5 441 723**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 037 598	998 000	**345 000**	440 000	480 000	480 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 364 040	–2 070 000	**–2 070 000**	–2 070 000	–2 070 000	–2 070 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 675	2 140	**2 141**	2 141	2 141	2 141
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–5 848 696**	**–6 309 510**	**–6 955 618**	**–6 941 976**	**–6 914 394**	**–7 029 582**
(+)/(-) Abgrenzungen	–42 182	373	4 621	4 488	4 011	2 993
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 890 878**	**–6 309 137**	**–6 950 998**	**–6 937 489**	**–6 910 383**	**–7 026 589**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Geoinformation	–5 524 930	–5 239 651	–5 232 759	–5 314 117	–5 326 535	–5 441 723

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Schwerpunkte in mehreren Projekten haben sich zeitlich verschoben. Die Saldi I und II verändern sich gegenüber dem Voranschlag 2016 lediglich marginal.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Abschluss einer neuen Programmvereinbarung mit dem Bund für die Bereiche amtliche Vermessung und ÖREB Kataster wurden die Schwerpunkte festgelegt, sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes für die nächsten Jahre geregelt. Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und die flächendeckende Einführung des ÖREB Katasters im Kanton Bern.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Umsetzung des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes bildet die Einführung des Leitungskatasters.

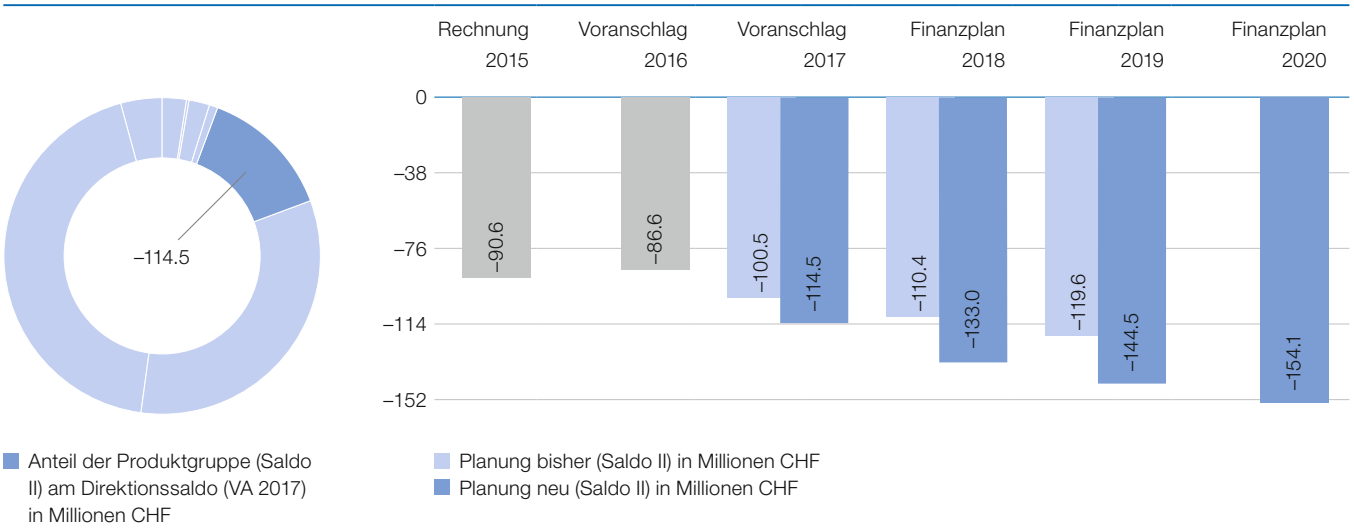
Chancen und Risiken

Breite Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Geoinformationen bildet die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen der Wirtschaft, der Verwaltung und von Privaten. Die Bedeutung und der Umfang der Geoinformationen nehmen ständig zu. Die Gefahr wächst, dass Geoinformationen, aufgrund der knappen Ressourcen im AGI, nicht mehr adäquat zur Verfügung gestellt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	262	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	165	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen Franken (Vorjahreszahlen)	20	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	43	steigend

10.7.5 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2 109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1 224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 23 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,4 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 174 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride-Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1150 km

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	24 978 060	25 731 900	24 262 000	23 762 000	23 562 000	23 362 000
(-) Personalkosten	–61 500 584	–63 773 208	–64 538 220	–65 117 199	–65 535 232	–66 081 022
(-) Sachkosten	–41 734 667	–45 596 399	–42 177 900	–42 180 900	–42 198 900	–42 205 900
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–133 758 643	–114 340 374	–127 730 368	–141 489 287	–153 386 584	–165 119 148
(-) Übrige Kosten	0	–891 000	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–212 015 834**	**–198 869 082**	**–210 184 489**	**–225 025 387**	**–237 558 716**	**–250 044 070**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	62 746 812	66 000 000	**65 200 000**	65 900 000	65 900 000	68 900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–5 026 080	–24 120 000	**–36 450 000**	–40 735 000	–40 730 000	–40 840 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	63 692 749	70 400 000	**66 900 000**	66 900 000	67 900 000	67 900 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–90 602 353**	**–86 589 082**	**–114 534 489**	**–132 960 387**	**–144 488 716**	**–154 084 070**
(+)/(-) Abgrenzungen	49 154 167	43 261 056	116 714 085	129 416 305	135 286 037	140 830 661
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–41 448 186**	**–43 328 026**	**2 179 596**	**–3 544 082**	**–9 202 679**	**–13 253 409**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kantonsstrassen	–167 354 300	–169 697 541	–176 364 900	–186 107 936	–194 904 811	–202 521 308
Nationalstrassen	–18 387 600	–18 645 109	–22 832 677	–27 416 681	–30 119 138	–34 376 275
Hochwasserschutz	–7 868 500	–7 978 704	–8 635 739	–9 141 869	–10 170 612	–10 769 898
Spezialprodukte	–2 512 500	–2 547 728	–2 351 171	–2 358 900	–2 364 154	–2 376 587

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Sachaufwand musste aufgrund der Vorgaben massiv gekürzt werden. Tatsächlich steigt er aufgrund der neu zu unterhaltenden Autobahnteilstrecken für die A16 Transjurane sowie den Ostast der A5 in Biel. Im Gegenzug steigen die Erlöse aus Staatsbeiträgen aufgrund der neu eröffneten Nationalstrassen-Teilstrecken.Die kalkulatorischen Kosten steigen aufgrund der bereits realisierten Investitionen und der höheren Bilanzsumme mit dem Wechsel zum neuen Rechnungsmodell (HRM2). Weiter im Saldo II enthalten sind: Treibstoffzolleinnahmen (Erlöse Staatsbeiträge) und LSVA-Anteile (fiskalische Erlöse und Bussen) vom Bund.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit den Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen wird der Nachholbedarf bei der Anlagensubstanz weiter abgebaut. Zudem hat das TBA einen «Schlussspurt» zum Lärmschutz lanciert, um bis zur Sanierungsfrist März 2018 die noch ausstehenden Massnahmen möglichst zu realisieren und somit die befristeten Bundesbeiträge maximal auszuschöpfen. Zeit-, qualitäts- und kostengerechte Planung, Projektierung und Realisierung der im Strassennetzplan/Investitionsrahmenkredit Strasse enthaltenen Vorhaben und der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen. Wichtige Strassenbauprojekte:, Fertigstellung und Inbetriebnahme Verkehrssanierung Worb, Bypass Thun-Nord sowie A16 sowie A5 Ostast,. Erarbeitung der Bauprojekte für die Verkehrssanierungen Aarwangen-Langenthal Nord und Burgdorf-Oberburg-Hasle. Erarbeitung der Ausführungs- und Detailprojekte des A5 Westastes in Biel.

Umsetzung der Massnahmen aus den neuen Sachplänen Wanderroutennetz und Veloverkehr.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt bei der Aare. Im Projekt «aarewasser» ist die Genehmigung des kantonalen Wasserbauplans sowie die Umsetzung der ersten Massnahmen das Ziel. Daneben sind Projekte auf dem Aarboden im Haslital im Bau oder in Planung. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden und Schwellenkorporationen sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung oder im Bau (Lütschine auf dem Bödeli, Gürbe im unteren Gürbetal, Emme und alte Aare).

Chancen und Risiken

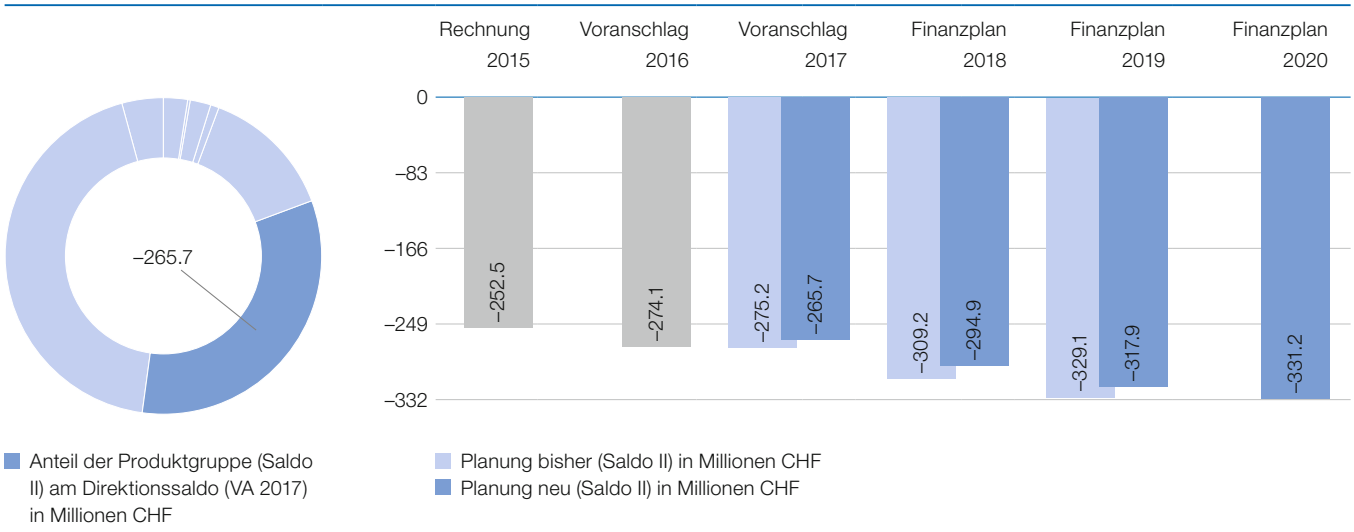
Bei den grossen Verkehrssanierungsprojekten könnten Beschwerden und längere Dauer bei der Genehmigung der Projektierungskredite (fakultatives Referendum) zu Verzögerungen führen.

Die angemessene Sicherstellung des Strassenunterhaltes mit einem reduzierten Personalstand verbunden mit mehreren krankheits- und unfallbedingten Absenzen stellt die Organisation vor grosse Herausforderungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	550	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	78	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	280	sinkend
Prozentuale Erfüllung der Projektziele im Arbeitsprogramm der Netzvollendung der Nationalstrassen	85	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	konstant
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	280	konstant
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	2 800	konstant

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK)/regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Es ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt die Direktorin und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	488 241	175 000	175 000	175 000	175 000	175 000
(-) Personalkosten	–2 259 368	–2 264 231	–2 165 082	–2 205 650	–2 244 682	–2 247 202
(-) Sachkosten	–1 104 454	–1 398 078	–542 002	–581 951	–581 907	–581 915
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–4 564 252	–4 200 012	–3 676 386	–3 240 344	–2 851 802	–2 466 802
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 439 834**	**–7 687 321**	**–6 208 470**	**–5 852 945**	**–5 503 392**	**–5 120 920**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	97 672 198	116 503 700	**121 237 070**	132 751 640	143 806 920	150 659 220
(-) Kosten Staatsbeiträge	–342 758 567	–382 951 000	**–380 740 770**	–421 788 640	–456 187 220	–476 744 220
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 080	300	**300**	300	300	300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–252 525 123**	**–274 134 321**	**–265 711 870**	**–294 889 645**	**–317 883 392**	**–331 205 620**
(+)/(-) Abgrenzungen	4 557 540	8 066 930	1 742 277	7 682 378	7 672 973	6 153 752
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–247 967 583**	**–266 067 392**	**–263 969 593**	**–287 207 268**	**–310 210 419**	**–325 051 869**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Infrastruktur und Rollmaterial	–4 963 000	–4 619 262	–4 014 282	–3 590 796	–3 208 334	–2 823 729
Verkehrsangebot	–2 476 800	–3 068 059	–2 194 187	–2 262 148	–2 295 057	–2 297 191

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Saldo II sind die Abschreibungen aus der Investitionstätigkeit, Betriebsabgeltungen, Beiträge an Tarifverbünde und für Tarifmassnahmen, à-fonds-perdu Investitionsbeiträge sowie der Kantonsbeitrag in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) enthalten.

Der Pauschalbeitrag für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und die neue Zuteilung der à-fonds-perdu Investitionsbeiträge mit HRM2 führen zu einer Entlastung in der Investitionsrechnung. Im Gegenzug belasten die Beiträge die Laufende Rechnung.

Die direkt zuteilbaren Nettoinvestitionen im Voranschlag 2017 sind für Erneuerungs- und Ausbauprojekte im Bereich der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Prognosen des kantonalen Verkehrsmodells gehen von einem Wachstum des ÖV von rund 47 Prozent zwischen 2012 und 2030 (durchschnittlich 2,2 Prozent pro Jahr) aus. Das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten.

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern sowie die Entflechtung Wylerfeld. Die entsprechenden Mittel sind in den Planungen eingestellt.

Die vorgesehenen punktuellen Angebotsausbauten werden grösstenteils durch Angebotsoptimierungen finanziert. Der Abgeltungsmehrbedarf ergibt sich primär aufgrund von Rollmaterial- und Infrastrukturfolgekosten.

Chancen und Risiken

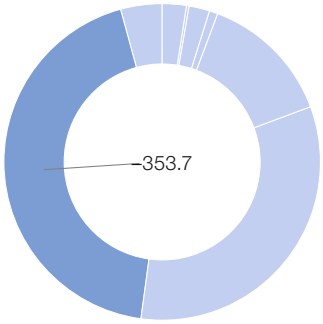
Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch grosse Vorteile.

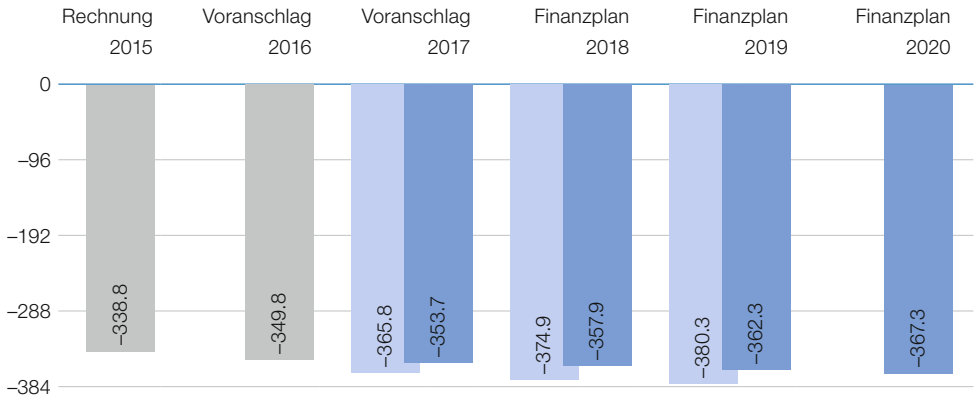
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z. B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	27	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	56 900 000	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 605 000 000	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	292 900 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	73 600 000	steigend

10.7.7 Immobilienmanagement





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung etc.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facility-management). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	38 968 587	28 914 800	25 455 800	25 455 800	25 455 800	25 455 800
(-) Personalkosten	–9 607 044	–10 513 735	–10 430 995	–10 545 769	–10 391 983	–10 498 773
(-) Sachkosten	–91 063 985	–94 169 673	–93 076 900	–93 076 900	–93 076 900	–93 076 900
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–277 132 433	–274 080 341	–275 611 870	–279 738 636	–284 566 508	–289 850 155
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–338 834 874**	**–349 848 949**	**–353 663 965**	**–357 905 506**	**–362 579 591**	**–367 970 029**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	292 013	656 035
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–338 834 874**	**–349 848 949**	**–353 658 965**	**–357 900 506**	**–362 282 578**	**–367 308 994**
(+)/(-) Abgrenzungen	183 651 580	163 701 661	64 963 437	62 952 656	44 730 923	41 499 894
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–155 183 294**	**–186 147 288**	**–288 695 528**	**–294 947 850**	**–317 551 655**	**–325 809 100**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Immobilienmanagement	–338 820 300	–349 848 949	–353 663 965	–357 905 506	–362 579 591	–367 970 029

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 erhöht sich der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um CHF 3,8 Millionen (+1,1 %). Saldoverschlechternd wirken sich die Mindererlöse um CHF 3,5 Millionen (–12,0 %) aus. Infolge Auflösung des Jugendheimes Prêles entfallen einerseits Infrastrukturbeiträge in der Höhe von 1,7 Millionen. Andererseits wurden im Vorjahr Nebenleistungen der Bewirtschaftung in der Höhe von 1,2 Millionen versehentlich doppelt budgetiert. Im Weiteren sind die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen um rund CHF 1,5 Millionen (+0,4 %) höher ausgefallen. Saldoverbessernd wirken sich die tieferen Sachkosten um 1,1 Millionen (–1,2 %) aus, infolge Kostenplafonierung durch den Grossen Rat.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Immobilienmanagement steht vor einem Wandel. Der Grosse Rat hat mit der Kreditgenehmigung eines modernen Daten- und Informationssystems die Weichen für ein modernes Immobilienmanagement gestellt. Die Liegenschaftsrechnung und das Computer-Aided Facility Management-Tool (CAFM) werden zeitlich aufeinander abgestimmt eingeführt.

Mittels Bedarfsermittlungen, Bestandsplanung und strategischer Unterhaltsplanung wird die zweckdienliche, wirtschaftliche und kulturbewusste Entwicklung und Wertschöpfung des Immobilienportfolios gefördert. Neu-/Umbauten, grosszyklische und jährliche Instandsetzung sind auf eine langfristige und neutrale Gebäudenutzung ausgerichtet. Die staatlichen Räumlichkeiten sollen nachhaltig genutzt und bewirtschaftet werden.

Bei einigen Objekten steht die Planung der grosszyklischen Sanierung an.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung):

Bern, Standortverlegung SVSA (Pl) – Bern, POM-Kapo, Polizeizentrum Bern (Pl) – Bern, Uni Mitte, Ersatzneubau Chemie (Pl) – Bern, Neubau Campus BFH (Pl) – Bern, Neubau Ausbildungszentrum und Forschung Insel (Pl) – Burgdorf, TF und TecLab (Pl) – Burgdorf, Erweiterung/Neubau Gymnasium (Pl) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pl) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (Pl) – Biel, BFH Campus Neubau (Pr) – Witzwil, Instandsetzungen und Erweiterung (Pr) – Bern, Sanierung Gebäudehülle Mannschaftskaserne (Pr) – Bern, Rathaus, Instandsetzung (Pr) – Burgdorf, Gesamtsanierung BZ Emme (Pr) – Interlaken, Gymnasium, Instandsetzung (R) – Münchenbuchsee, Sprachheilschulen, Neubauten und Umbauten (R) – Bern, Uni Insel Nord klinische Forschung (R) – St. Imier, CEFF, Umbau (R) – Bern, Mittelstrasse 43, Umbau (R) – Bern, Musikhaus, Umbau (R).

Die umfassende Gesamtvollzugsstrategie, welche in Ausarbeitung ist, bindet in den Bereichen Gefängnis und Strafanstalten weitere bauliche und planerische Mittel.

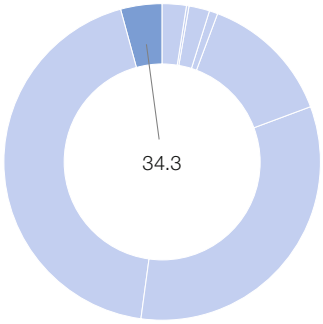
Chancen und Risiken

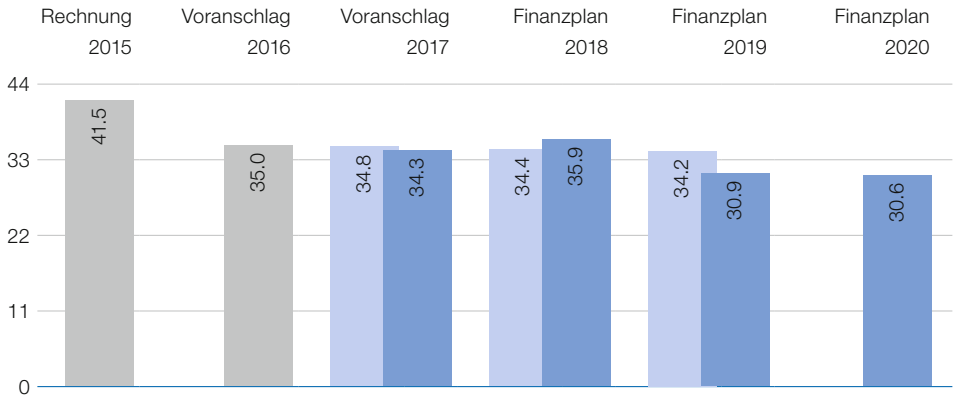
Die Einführung der Liegenschaftsrechnung und des neuen CAFM-Systems steigert die Datenqualitiät auf allen Ebenen und ermöglicht dem Kanton das Immobilienportfolio mit einem modernen Informations- und Datensystem zu führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche in m2 für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 950 979	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m2	202 511	steigend
Anzahl eigene und zugemietete Objekte	1 225	konstant

10.7.8 Wasser und Abfall





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 10 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2 500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7 000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen (80 Grundwassermessstellen, 50 Abflussmessstationen, 18 Niederschlagsmessstationen, 120 Dotierwasserpegel);
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch

erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;

– Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;

– Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	76 941 276	76 805 000	73 705 000	73 705 000	73 705 000	73 705 000
(-) Personalkosten	–15 605 406	–15 771 472	–15 679 353	–15 829 138	–16 286 920	–16 148 071
(-) Sachkosten	–7 245 753	–9 450 184	–8 009 348	–8 009 348	–8 007 548	–8 007 548
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 206 881	–3 568 852	–3 404 889	–3 579 592	–3 449 836	–3 869 505
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**50 883 235**	**48 014 490**	**46 611 408**	**46 286 919**	**45 960 694**	**45 679 874**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 329 513	1 110 000	**1 070 000**	1 070 000	1 070 000	1 070 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–11 797 033	–16 421 000	**–16 425 000**	–16 425 000	–16 425 000	–16 425 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 111 267	2 295 000	**3 001 000**	4 919 000	295 000	295 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**41 526 982**	**34 998 490**	**34 257 408**	**35 850 919**	**30 900 694**	**30 619 874**
(+)/(-) Abgrenzungen	–11 712 540	–3 649 870	–3 950 446	–2 563 742	–1 507 832	–166 930
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**29 814 443**	**31 348 620**	**30 306 963**	**33 287 178**	**29 392 862**	**30 452 945**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–7 739 648	–8 353 695	–7 540 589	–7 750 339	–7 674 160	–8 041 476
Gewässerschutz	12 305 959	10 404 144	10 460 343	10 489 088	10 287 885	10 329 191
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–2 786 517	–5 171 950	–3 455 786	–3 541 887	–3 686 687	–3 652 338
Wassernutzung	49 103 441	51 135 991	47 147 440	47 090 058	47 033 657	47 044 498

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Mindererlöse in der Höhe von CHF 3,1 Millionen in den Planjahren 2017–2020 gegenüber der letztjährigen Planung entstehen einerseits durch die vorgesehene Änderung des Wassernutzungsgesetz (ausgelöst durch die Annahme der Motion Grimm, Vorstoss Nr. 216–2014) welches vorsieht, auf die nach dem noch gültigen Gesetz mögliche 10 Prozent Erhöhung der Wasserzinse für Grosswasserkraftwerke zu verzichten. Aus diesem Erhöhungsverzicht resultiert ein Mindererlös von CHF 3,85 Millionen gegenüber dem letztjährigen Budget. Weitere Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 0,6 Millionen entstehen aufgrund der Neuberechnung des Wasserdargebots, welches für die Leistungsberechnung der Wasserkraftwerke massgebend ist.

Demgegenüber stehen Mehreinnahmen im Abfallfonds infolge höherer Bundesbeiträge für Altlastensanierungen in der Höhe von CHF 0,8 Millionen und höheren Einnahmen aus der Abfallabgabe aufgrund gestiegener Abfallmengen in der Höhe von CHF 0,45 Millionen, sowie CHF 0,1 Millionen Mehrerlöse aus interner Verrechnung.

Aufgrund der Plafonierung des Sachaufwandes sind für die Planjahre 2017–2020 gegenüber dem Voranschlag 2016 jeweils rund CHF 1,4 Millionen weniger Sachkosten budgetiert.

Bei der Zunahme der fiskalischen Erlösen in den Planjahren 2017/2018 handelt es sich um einmalige Konzessionsabgaben für neue Wasserkraftwerke.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Wasserstrategie sowie der Sachplan Abfall wurden aktualisiert und sollen vom Regierungsrat bis Ende 2016 erlassen werden. Im Bereich der Wassernutzung steht nach wie vor die Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten und die effiziente Nutzung des Grundwassers und der untiefen Erdwärme im Vordergrund. Die Nutzung der grossen Speicherseen als Multifunktionsbecken für Hochwasserschutz und allenfalls Bewässerung soll überprüft werden. Die Nutzung der untiefen Geothermie soll vermehrt in Gemeinschaftsanlagen erfolgen. Der Sachplan Abfall fokussiert auf die Verstärkung der Kreislaufwirtschaft und die Umsetzung der neuen Abfallvorschriften des Bundes.

Die neue Steuerung der Wehranlage Port wird in Betrieb genommen. Gleichzeitig werden zahlreiche Anpassungen an den elektrischen und mechanischen Anlagen vorgenommen.

Bei der Überwachung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers bildet die Überprüfung der Belastung durch Mikroverunreinigungen einen Schwerpunkt. Im Fokus stehen dabei einerseits Pflanzenschutzmittel aus der Landwirtschaft, andererseits andere organische Spurenstoffe, die via Kläranlagen in die Gewässer gelangen.

Die Altlast « Chemische Reinigung Grogg, Konolfingen » soll saniert werden, wobei dessen Umfang noch bis Ende 2017 festgelegt werden muss. Die zweite Sanierungsetappe der Deponie Illiswil wird angegangen und das Bauprojekt erarbeitet. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Sanierung einzelner kostspieliger Schiessanlagen.

Die Teilrevision des Abfallgesetzes schreitet voran, mit dem Ziel, dass es am 01. 01. 2018 in Kraft tritt.

Chancen und Risiken

keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	750	steigend
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	450	sinkend
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	2 806	konstant
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	185	konstant
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	207	konstant
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	konstant
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	1 098	konstant

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 007 001**	**–5 108 499**	**–6 265 000**	**–6 265 000**	**–6 265 000**	**–6 265 000**
Veränderung		–27.5 %	–22.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**4 007 001**	**5 108 499**	**6 265 000**	**6 265 000**	**6 265 000**	**6 265 000**
Veränderung		27.5 %	22.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 340	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–1 981 635	–3 635 500	–3 092 000	–3 092 000	–3 092 000	–3 092 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–631 082	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–363 009	–499 999	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 027 933	–970 000	–3 170 000	–3 170 000	–3 170 000	–3 170 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 988 173	3 150 000	4 388 000	4 388 000	4 388 000	4 388 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	1 938 499	1 857 000	1 857 000	1 857 000	1 857 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	18 827	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–314 603**	**–500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–58.9 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–314 603**	**–500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–58.9 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0

55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–314 603	–500 000	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	8 130 522	8 761 605	6 823 106	4 966 106	3 109 106	1 252 106
Vermögensbestand per 31.12.	8 761 605	6 823 106	4 966 106	3 109 106	1 252 106	–604 894
Vermögensveränderung	631 083	–1 938 499	**–1 857 000**	–1 857 000	–1 857 000	–1 857 000

Kommentar

Da in den nächsten Jahren grössere Ausgaben für Altlastensanierungen (z. B. Deponie Illiswil, Chemische Reinigung Grogg Konolfingen) sowie weitere Sanierungen von Schiessanlagen anstehen, reichen die jährlichen Einnahmen und das per 31. 12. 2015 vorhandene Fondsvermögen von CHF 8,8 Millionen nicht, um alle bevorstehenden Projekte zu finanzieren.

Daher ist eine Änderung des Abfallgesetzes vorgesehen, welche vorsieht, ab dem 1. 01. 2018 die Abfallabgabe von heute CHF 5.–/t auf CHF 10.–/t zu erhöhen. Dies ist allerdings in der jetzigen Planung noch nicht berücksichtigt. Die Beratung des revidierten Abfallgesetztes findet im Jahr 2017 statt.

10.8.2 Abwasserfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 627 381**	**–12 078 000**	**–12 093 000**	**–12 093 000**	**–12 093 000**	**–12 093 000**
Veränderung		11.4 %	–0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**13 627 381**	**12 078 000**	**12 093 000**	**12 093 000**	**12 093 000**	**12 093 000**
Veränderung		–11.4 %	0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–767 626	–716 000	–716 000	–716 000	–716 000	–716 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–34 133	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–5 014 913	–219 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000
36 Transferaufwand	–7 076 156	–10 515 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–734 552	–628 000	–9 693 000	–9 693 000	–9 693 000	–9 693 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 540 289	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	87 092	78 000	93 000	93 000	93 000	93 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–7 062 168**	**–10 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–48.7 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–7 062 168**	**–10 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–48.7 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–34 134	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–7 028 034	–10 500 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	33 741 729	38 756 643	38 975 643	40 644 643	42 313 643	43 982 643
Vermögensbestand per 31.12.	38 756 643	38 975 643	40 644 643	42 313 643	43 982 643	45 651 643
Vermögensveränderung	5 014 914	219 000	**1 669 000**	1 669 000	1 669 000	1 669 000

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt wird in den nächsten Jahren auf die Umsetzung der Massnahmen aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) gelegt.

In der Planperiode wird mit einer weiteren Zunahme des Fondsvermögens gerechnet.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 872 146**	**–2 123 000**	**–623 000**	**–623 000**	**–623 000**	**–623 000**
Veränderung		26.1 %	70.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**2 872 146**	**2 123 000**	**2 123 000**	**2 123 000**	**2 123 000**	**2 123 000**
Veränderung		–26.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**1 500 000**	**1 500 000**	**1 500 000**	**1 500 000**
Veränderung				0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–5 992	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 780 452	–2 050 000	–550 000	–550 000	–550 000	–550 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–85 700	–23 000	–23 000	–23 000	–23 000	–23 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	872 146	123 000	123 000	123 000	123 000	123 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 221 254**	**–1 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		32.5 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–2 221 254**	**–1 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		32.5 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 221 254	–1 500 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	2 272 710	1 400 564	1 277 564	1 154 564	1 031 564	908 564
Vermögensbestand per 31.12.	1 400 564	1 277 564	1 154 564	1 031 564	908 564	785 564
Vermögensveränderung	–872 146	–123 000	**–123 000**	–123 000	–123 000	–123 000

Kommentar

Die abgeschlossene Teilrevision der See- und Flussuferverordnung (SFV; RSB 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2015–2017 führen zur notwendigen Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

10.8.4 Wasserfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 770 502**	**–5 498 000**	**–5 298 000**	**–5 128 000**	**–5 128 000**	**–5 128 000**
Veränderung		–15.2 %	3.6 %	3.2 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**4 770 502**	**5 498 000**	**5 298 000**	**5 128 000**	**5 128 000**	**5 128 000**
Veränderung		15.2 %	–3.6 %	–3.2 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–66 305	–269 000	–269 000	–99 000	–99 000	–99 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–853 597	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 831 926	–5 000 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–18 672	–229 000	–5 029 000	–5 029 000	–5 029 000	–5 029 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	29 400	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 741 102	4 900 000	4 900 000	4 900 000	4 900 000	4 900 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	595 000	395 000	225 000	225 000	225 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 831 931**	**–5 000 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–30.5 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–3 831 931**	**–5 000 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–30.5 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 831 931	–5 000 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	2 641 894	3 495 491	2 900 491	2 505 491	2 280 491	2 055 491
Vermögensbestand per 31.12.	3 495 491	2 900 491	2 505 491	2 280 491	2 055 491	1 830 491
Vermögensveränderung	853 598	–595 000	**–395 000**	–225 000	–225 000	–225 000

Kommentar

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wird der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode auf die Umsetzung der in der Wasserversorgungsstrategie definierten strategischen Zielen gesetzt.

In der Planperiode sind keine grösseren Vermögensveränderungen geplant.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	–4.6	0.1

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzaufsicht	–4.1	–4.6	–4.6	–4.6	–4.6	–4.6
Total	**–4.1**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 223 408**	**–4 690 098**	**–4 640 787**	**–4 653 649**	**–4 699 378**	**–4 737 744**
Veränderung		–11.1 %	1.1 %	–0.3 %	–1.0 %	–0.8 %
Ertrag	**105 609**	**107 161**	**102 760**	**102 765**	**102 840**	**102 904**
Veränderung		1.5 %	–4.1 %	0.0 %	0.1 %	0.1 %
Saldo	**–4 117 798**	**–4 582 937**	**–4 538 027**	**–4 550 883**	**–4 596 537**	**–4 634 840**
Veränderung		–11.3 %	1.0 %	–0.3 %	–1.0 %	–0.8 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 922 190	–4 188 347	–4 284 536	–4 295 452	–4 338 939	–4 375 105
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–150 416	–336 600	–192 600	–192 600	–192 600	–192 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–17 839	–15 151	–8 651	–10 596	–12 838	–15 039
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–40	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–132 921	–150 000	–155 000	–155 000	–155 000	–155 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	67 468	66 161	60 760	60 765	60 840	60 904
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 433	1 000	2 000	2 000	2 000	2 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	35 708	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich im Voranschlag 2017 gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 44 000. Der Saldo verschlechtert sich in den Folgejahren 2018–2020 um CHF 13 000 bis CHF 97 000. Die Veränderung begründet sich aus dem tieferen Sachaufwand und dem höheren Personalaufwand. Der Personalaufwand steigt infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–26 754**	**–17 800**	**–17 800**	**–19 000**	**–19 000**	**–19 000**
Veränderung		33.5 %	0.0 %	–6.7 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–26 754**	**–17 800**	**–17 800**	**–19 000**	**–19 000**	**–19 000**
Veränderung		33.5 %	0.0 %	–6.7 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–26 754	–17 800	–17 800	–19 000	–19 000	–19 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2017–2020 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

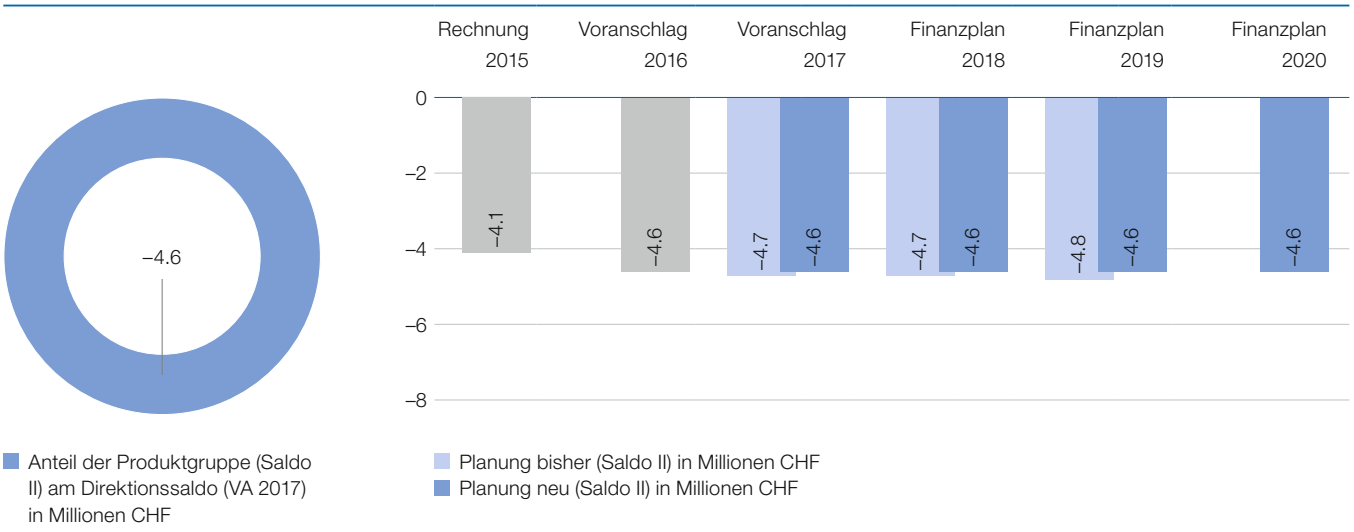
2010	2011	2012	2013	2014	2015
25.1	26.6	24.0	23.9	24.7	23.4

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe Finanzaufsicht setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	91 000	100 000	95 000	95 000	95 000	95 000
(-) Personalkosten	–3 907 621	–4 188 348	–4 416 776	–4 427 686	–4 471 099	–4 507 200
(-) Sachkosten	–283 338	–479 437	–207 600	–207 600	–207 600	–207 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–19 504	–16 666	–23 196	–25 069	–22 899	–19 236
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 119 463**	**–4 584 452**	**–4 552 572**	**–4 565 355**	**–4 606 597**	**–4 639 036**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 119 463**	**–4 584 452**	**–4 552 572**	**–4 565 355**	**–4 606 597**	**–4 639 036**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 665	1 515	14 545	14 472	10 060	4 196
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 117 798**	**–4 582 938**	**–4 538 028**	**–4 550 883**	**–4 596 538**	**–4 634 840**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kernaufgaben	–3 351 837	–3 499 939	–3 676 169	–3 685 277	–3 717 735	–3 742 529
Spezialprüfungen	–594 724	–830 278	–695 030	–698 110	–704 853	–711 097
Sonderprüfungen	–93 990	–214 100	–102 775	–103 144	–104 183	–105 084
Beratung	–78 911	–40 134	–78 599	–78 824	–79 827	–80 326

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II des Voranschlags 2017 und des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2018 verbessert sich gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 17 000 bis CHF 30 000. Ab dem Jahr 2019 verschlechtert sich der Saldo II um CHF 24 000 bis CHF 57 000. Die Veränderung begründet sich aus den tieferen Sachkosten und den höheren Lohnkosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Der Personalaufwand ist mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen. Sofern die Finanzkontrolle davon keinen Gebrauch machen muss, wirkt sich dies mit rund CHF 200 000 positiv auf das Ergebnis aus.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (FTE)	24	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)		konstant
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)		konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)		steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.2	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Datenschutz	–0.9	–1.2	–1.2	–1.2	–1.2	–1.2
Total	**–0.9**	**–1.2**	**–1.2**	**–1.2**	**–1.2**	**–1.2**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die Änderungen im europäischen Datenschutzrecht werden bis in der zweiten Jahreshälfte 2018 umzusetzen sein. Ob auch das ebenfalls in Überarbeitung stehende Datenschutzrecht des Bundes zu einer Änderung des kantonalen Datenschutzrechts Anlass geben wird, ist zurzeit offen. Erhebliche finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–879 123**	**–1 154 105**	**–1 176 729**	**–1 184 297**	**–1 170 876**	**–1 162 883**
Veränderung		–31.3 %	–2.0 %	–0.6 %	1.1 %	0.7 %
Ertrag	**1 150**	**3 300**	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
Veränderung		187.0 %	–9.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–877 973**	**–1 150 805**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**
Veränderung		–31.1 %	–2.0 %	–0.6 %	1.1 %	0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–780 548	–950 705	–973 329	–980 897	–967 476	–959 483
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–92 848	–203 300	–203 300	–203 300	–203 300	–203 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 227	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 500	–100	–100	–100	–100	–100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	640	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	510	300	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Zu den 2016 erhöhten Personalkosten siehe 12.6. Im übrigen können die Entlastungsmassnahmen der Vorjahre in den Planjahren 2017–2020 weitergeführt werden.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Voranschlag noch in den Folgejahren sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

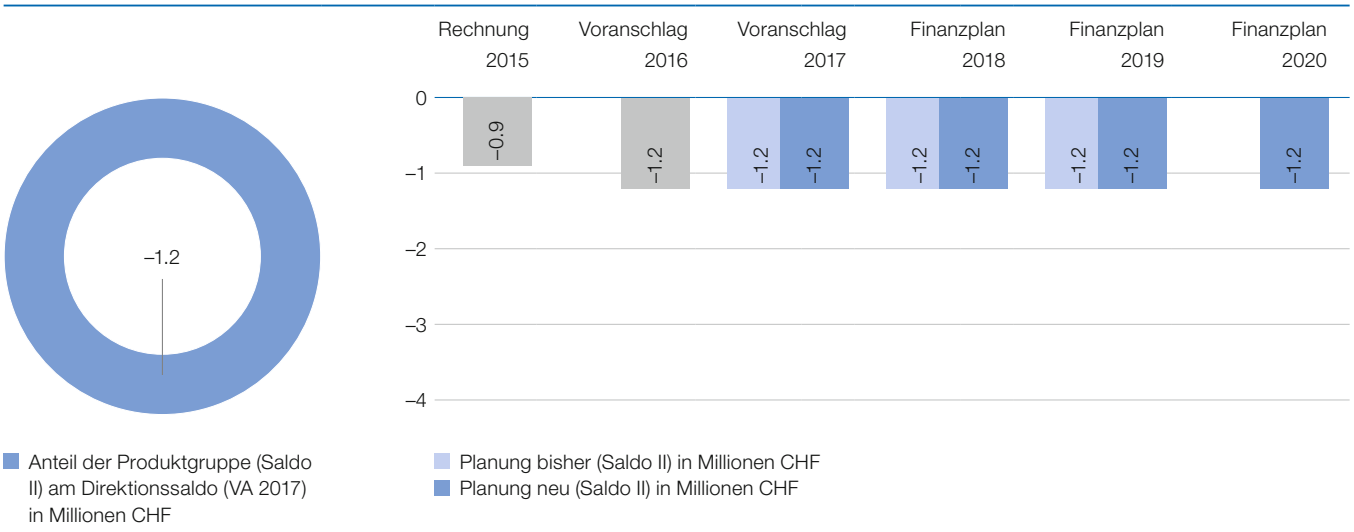
2010	2011	2012	2013	2014	2015
3.6	3.7	5.2	4.7	4.5	4.5

Kommentar

Nach der Erhöhung des Stellenbestandes um eine halbe Stelle im Voranschlag 2016 ist für die Folgejahre nur von geringen Änderungen durch Schwankungen im Beschäftigungsgrad einzelner Mitarbeitender auszugehen.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	640	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–780 548	–947 705	–970 329	–977 897	–964 476	–956 483
(-) Sachkosten	–95 348	–203 400	–203 400	–203 400	–203 400	–203 400
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 308	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–878 565**	**–1 151 105**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	510	300	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–878 055**	**–1 150 805**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**
(+)/(-) Abgrenzungen	82	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–877 974**	**–1 150 805**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Datenschutz	–878 565	–1 151 105	–1 173 729	–1 181 297	–1 167 876	–1 159 883

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Verschlechterung von rund CHF 20 000 aus. Das ist Folge der steigenden Personalkosten und widerspiegelt die hierzu gegebenen gesamtstaatlichen Vorgaben.

Entwicklungsschwerpunkte

Die in der Datenschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben sind auch in Zukunft zu lösen. Die Aufgabenumschreibung in der Datenschutzgesetzgebung öffnet weite Spielräume. Die Ressourcen der Datenschutzaufsichtsstelle erlauben eine Aufgabenerfüllung am untersten Rand dieser Spielräume. Möglichkeiten zu einer verstärkten Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar. Als Technikfolgerecht gibt das Datenschutzrecht vor, für das Verwaltungshandeln relevante informatiktechnische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Datensicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auszulösen. Nach dem moorschen Gesetz verdoppelt sich die Leistung von Prozessoren rund alle zwei Jahre.

Chancen und Risiken

Änderungen – vorab im übergeordneten Recht – können dazu führen, dass sich das Volumen der unter die kantonale Datenschutzaufsicht fallenden Datenbearbeitungen verändert (Aufsicht über die Privatspitäler, die Gymnasien oder die IV-Stelle). Das kann den Ressourcenbedarf erhöhen oder verringern. Werden bei Informatikprojekten rechtswidrige Datenbearbeitungen erst zu einem späten Zeitpunkt erkannt, steigen die Kosten für die erforderlichen Korrekturen exponentiell. Aus Sicht der Projektverantwortlichen ist eine frühe Prüfung der Konformität der Datenbearbeitungen als Chance, eine verspätete Prüfung als Risiko darzustellen.

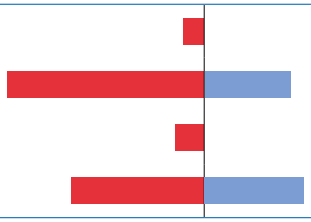
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit (in %)	50	konstant
Kontrollen von Informatikanwendungen. (Anzahl Kontrollen)	4	konstant
Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.		
Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen) (in %).	73	konstant
Kompetente Beratung und Unterstützung.		
Behandeln von Anfragen Privater (in %)	64	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–10.6	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–102.6	44.8
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.9	0.0
Staatsanwaltschaft	–69.3	51.9



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Führungsunterstützung	–7.0	–9.6	–10.6	–10.6	–10.8	–11.1
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–52.0	–57.2	–57.8	–58.7	–59.4	–60.0
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.9	–14.6	–14.9	–15.0	–15.1	–15.3
Staatsanwaltschaft	–30.5	–19.3	–17.3	–17.6	–18.0	–18.3
Total	**–103.4**	**–100.7**	**–100.6**	**–101.9**	**–103.3**	**–104.7**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Nach dem Vollständigen Aufgabentransfer des operativen Rechnungswesen inkl. Busseninkasso liegt wie im Vorjahr der Fokus weiterhin in der Konsolidierung und der Optimierung aller Supportprozesse und deren Abstimmung auf die Kernprozesse innerhalb der bernischen Justiz. Zudem sind die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft am Aufbau eines internen Kontrollsystems. In personeller Hinsicht geht die Justiz davon aus, die geforderten Leistungen mit der bestehenden Personaldotation bewältigen zu können. Die Umstellung der Rechnungslegung des Kantons Bern auf HRM2/IPSAS und die Standardisierung der IT Grundversorgung IT@BE im Kanton Bern absorbieren auch in der Justiz erhebliche Ressourcen. Die Vorbereitungsarbeiten der HRM2-Umstellung der Nebensysteme ist auf Kurs.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–213 858 519**	**–211 835 439**	**–214 127 283**	**–214 903 338**	**–215 891 516**	**–217 056 659**
Veränderung		0.9 %	–1.1 %	–0.4 %	–0.5 %	–0.5 %
Ertrag	**96 474 861**	**96 082 320**	**98 585 520**	**98 465 520**	**98 344 220**	**98 085 420**
Veränderung		–0.4 %	2.6 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.3 %
Saldo	**–117 383 658**	**–115 753 119**	**–115 541 763**	**–116 437 818**	**–117 547 296**	**–118 971 239**
Veränderung		1.4 %	0.2 %	–0.8 %	–1.0 %	–1.2 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–113 789 146	–119 812 905	–121 589 064	–122 540 345	–123 333 980	–124 238 940
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–81 159 900	–86 287 021	–87 322 600	–87 031 750	–86 893 040	–86 680 850
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–974 220	–835 613	–719 518	–668 142	–951 396	–1 373 769
34 Finanzaufwand	–301	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–136 221	–145 000	–145 000	–145 000	–145 000	–145 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–17 798 728	–4 751 900	–4 348 100	–4 515 100	–4 565 100	–4 615 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	93 701 716	94 783 420	97 358 420	97 235 420	97 114 120	96 905 320
43 Verschiedene Erträge	2 488 233	800 000	880 000	880 000	880 000	830 000
44 Finanzertrag	61 543	59 000	63 000	66 000	66 000	66 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	168 099	439 900	284 100	284 100	284 100	284 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	55 268	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 115,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 verbessert sich der Saldo um CHF 2,4 Millionen. Die Sachaufwendungen zeigen eine Steigerung. Auf der anderen Seite reduzieren sich die internen Verrechnungen deutlich. Im Weiteren werden die Entgelte höher und die Beiträge für die eigene Rechnung geringer budgetiert. Insgesamt sind die Aufwendungen konstant. Die Budgetverbesserung resultiert hauptsächlich auf dem um CHF 2 Millionen höheren Ertragsbudget. Gegenüber dem Vorjahresvoranschlag befinden sich die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft auf einem stabilen Niveau. Dies bedeutet, dass der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlag 2017 marginal um CHF 0,2 Millionen reduziert werden konnte. Der Stellenplan bleibt auf konstantem Niveau.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–571 457**	**–1 030 000**	**–1 000 000**	**–960 000**	**–960 000**	**–960 000**
Veränderung		–80.2 %	2.9 %	4.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–571 457**	**–1 030 000**	**–1 000 000**	**–960 000**	**–960 000**	**–960 000**
Veränderung		–80.2 %	2.9 %	4.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–571 457	–1 030 000	–700 000	–660 000	–710 000	–710 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–300 000	–300 000	–250 000	–250 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Mittelbedarf im Investitionsbereich bleibt konstant. Es zeichnen sich aktuell keine grösseren neuen Investitionsvorhaben ab. Der Schwerpunkt liegt bei der Bewirtschaftung und Optimierung der bestehenden Anlagen und Informatikanwendungen, des fachlich- und technisch erforderlichen Weiterausbaus und der generellen Substanzerhaltung.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

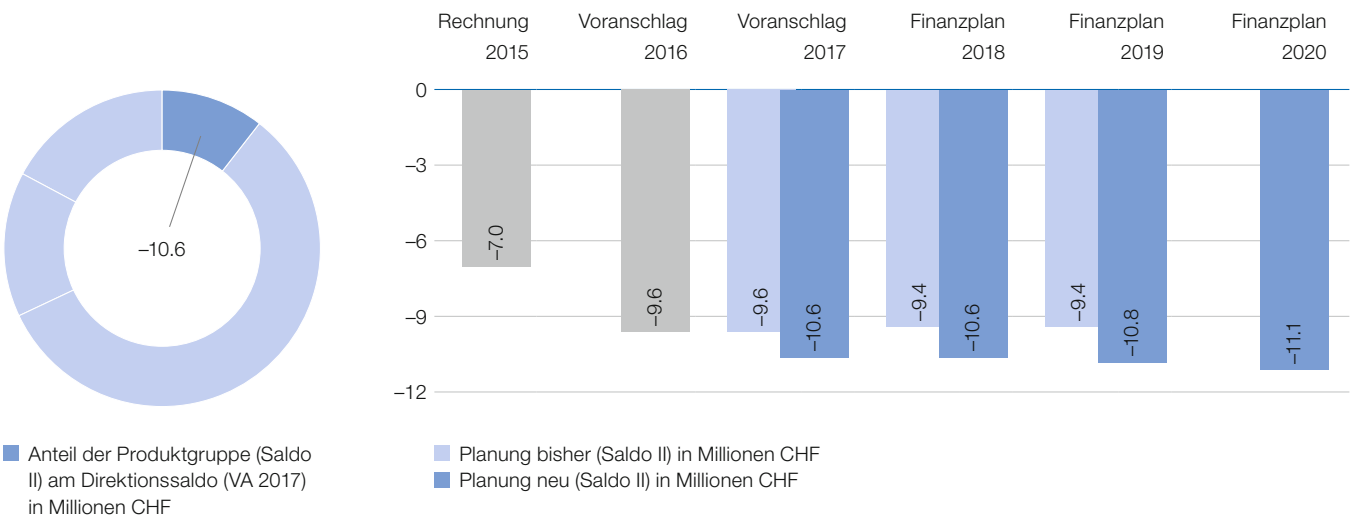
2010	2011	2012	2013	2014	2015
–	670.9	671.7	687.1	689.2	715.2

Kommentar

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ergeben sich keine Veränderungen beim Personalbestand. Es sind auch keine Veränderungen des Personalbestandes für die Jahre 2018–2020 geplant.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung der Aufgaben- und Finanzplanung und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	21 307	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
(-) Personalkosten	–3 059 127	–3 765 957	–3 925 795	–3 926 799	–3 960 891	–4 013 740
(-) Sachkosten	–3 246 594	–5 366 757	–6 309 900	–6 311 500	–6 346 500	–6 407 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–682 963	–512 145	–389 868	–357 837	–476 097	–653 926
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 967 376**	**–9 632 860**	**–10 613 563**	**–10 584 136**	**–10 771 488**	**–11 063 167**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 012	700	**700**	700	700	700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–6 966 364**	**–9 632 160**	**–10 612 863**	**–10 583 436**	**–10 770 788**	**–11 062 467**
(+)/(-) Abgrenzungen	48 623	65 430	89 217	72 701	67 349	50 110
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–6 917 742**	**–9 566 730**	**–10 523 647**	**–10 510 736**	**–10 703 439**	**–11 012 357**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–6 967 376	–9 632 860	–10 604 163	–10 574 736	–10 762 088	–11 053 767

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo I von CHF 10,2 Millionen ab. Dies zeigt eine Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag 2016 von 1,1 Millionen und gegenüber dem Finanzplan 2017 von CHF 1,4 Millionen. Die Differenz zwischen dem Voranschlag 2016 und dem Finanzplan 2017 gegenüber dem Voranschlag 2017 weist sich im Bestreben einer Steigerung der Budgetgenauigkeit aus.

Die Personalkosten belaufen sich auf CHF CHF 3,9 Millionen. Die 0,1 Millionen Mehrkosten im Voranschlag 2016 und 0,3 Millionen Mehrkosten im Finanzplan 2017 sind grösstenteils auf die Gehaltskostenentwicklung und der erhöhten Arbeitgeberbeiträge zurückzuführen.

Der Sach- und Betriebsaufwand beträgt CHF 6,3 Millionen. Die Zunahme um CHF 1 Million gegenüber dem Voranschlag 2016 und um CHF 1,1 Millionen gegenüber dem Finanzplan 2017 begründen sich in gesteigerten IT-Kosten. Zunehmend werden die bestehenden Leistungen vom KAIO der Stabsstelle für Ressourcen weiterverrechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus stehen vor allem die Konsolidierung und konsequente Optimierung der bestehenden Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Im Bereich Informatik wird die Infrastruktur weiter verbessert, um den kantonalen Standard zu erreichen. Bei den bestehenden Informatikanwendungen steht der Substanzerhalt im Vordergrund, wobei erforderliche technische und fachliche Anforderungen gezielt umgesetzt werden. Weiterhin höchste Priorität geniesst die Konzentration der Stabsstelle für Ressourcen von vier auf einen Standort.

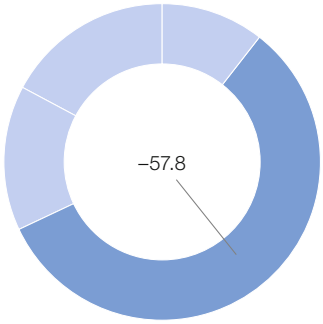
Chancen und Risiken

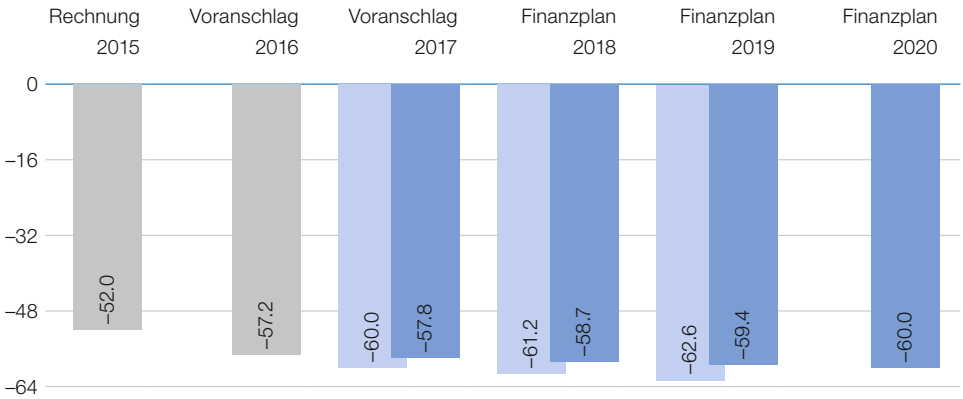
Mit der Einführung eines IKS für die gesamte Justiz werden Abläufe hinterfragt, überprüft und angepasst sowie Doppelspurigkeiten eliminiert. Durch schlanke, effiziente und bedürfnisgerechte Prozesse können die Aufgaben ressourcensparend und effektiv in geforderter Qualität erledigt werden. Der Mittelbedarf kann sich bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung als Dienstleister zugunsten der Kernprozesse insbesondere im Bereich Informatik für die Grundversorgung und Applikationsbetreuung sehr rasch ändern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	14 000	konstant
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	6 000	konstant
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	84 000	steigend

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	44 160 825	42 293 153	43 996 100	43 873 100	43 746 800	43 488 000
(-) Personalkosten	–56 630 603	–59 115 227	–59 927 625	–60 337 799	–60 648 359	–61 031 759
(-) Sachkosten	–40 367 011	–40 989 546	–42 485 697	–42 760 110	–42 820 263	–42 600 172
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–242 394	–199 683	–206 413	–304 136	–429 192	–619 758
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–53 079 182**	**–58 011 304**	**–58 623 636**	**–59 528 947**	**–60 151 015**	**–60 763 690**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	83 504	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	999 986	770 000	**786 000**	786 000	791 000	791 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–51 995 691**	**–57 241 304**	**–57 837 636**	**–58 742 947**	**–59 360 015**	**–59 972 690**
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 724 000	–6 015 699	–5 944 721	–5 552 656	–5 364 809	–5 365 589
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–57 719 692**	**–63 257 004**	**–63 782 357**	**–64 295 603**	**–64 724 825**	**–65 338 280**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–4 754 100	–4 284 565	–7 739 388	–7 877 156	–7 948 479	–8 067 781
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–4 264 700	–5 557 045	–6 196 328	–6 351 460	–6 431 766	–6 573 406
Anwaltsprüfungen Obergericht	–2 218 500	–1 037 346	–264 625	–266 537	–265 752	–266 877
Anwaltsaufsicht	–2 346 300	–949 223	–197 149	–198 883	–198 175	–199 192
Andere Dienstleistungen Obergericht	–414 600	–452 512	–125 984	–126 688	–126 400	–126 814
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–17 669 100	–20 603 644	–21 917 608	–22 403 862	–22 679 704	–22 459 645
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–13 271 700	–16 537 223	–12 552 351	–12 641 800	–12 745 641	–13 230 918
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 019 700	–1 195 182	–1 423 066	–1 419 739	–1 413 519	–1 425 822
Schlichtungsverfahren	–6 164 000	–5 839 126	–6 647 142	–6 671 245	–6 753 912	–6 812 603
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–956 500	–1 555 439	–1 559 990	–1 571 572	–1 587 662	–1 600 628

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ab 1. 1. 2017 erfolgt die Buchführung nach den Richtlinien von HRM2/IPSAS. Neben diversen Neubewertungen von Aktiv- und Passivpositionen (zum Beispiel Trennung von lang- und kurzfristigen bei Guthaben und Verbindlichkeiten) erfolgen umfangreiche Anpassungen in der Laufenden Rechnung. So findet für zahlreiche Kontopositionen eine neue Eingliederung in – teilweise ebenfalls neu aufgebaute – Konto- und Sachgruppen statt. Dies hat einen erheblichen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Jahre. Der nachfolgende Produktgruppenkommentar des Voranschlages 2017 basiert auf den neuen Richtlinien von HRM2/IPSAS. Die zum Vergleich herangezogenen Voranschlag 2016 und Finanzplan 2017 wurden zwecks Aussagekraft entsprechend angepasst.

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Voranschlagsjahr 2017einen Gesamtaufwand von CHF 109.5 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 109.6 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 111.7 Mio.) aus. Die Gesamterträge im Voranschlagsjahr 2017 betragen CHF 45.3 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 46.4 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 46.3 Mio.). Dies ergibt für die Produktegruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Finanzbuchhaltung einen Saldo von CHF 64.2 Millionen im Voranschlagsjahr 2017 gegenüber CHF 63.3 Millionen im Voranschlag 2016 und CHF 65.5 Millionen im Finanzplan 2017.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 60.3 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 59.1 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 59.9 Mio.). Er stellt damit 55.1 % des Gesamtaufwandes dar.

Der minime Anstieg ist begründet durch die verschiedenen Zulagen sowie Leistungsprämien.

Der Sach- und Betriebsaufwand beträgt CHF 48.8 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 50.2 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 51.5 Mio.) und macht 44.5 % des Gesamtaufwands aus. Die Aufwandminderung erfolgt bei den Honoraren und Prozessnebenkosten sowie den tatsächlichen Forderungsverlusten unentgeltliche Rechtspflege (vormals Abschreibungen). Dies aufgrund der Beurteilung nach dem Rechnungsjahr 2015.

Die Abschreibungen – neu nur noch auf dem Verwaltungsvermögen – betragen CHF 0.1 Millionen.

Bei den übrigen Sachgruppen werden CHF 0.3 Millionen budgetiert, was dem Voranschlag 2016 und Finanzplan 2017 entspricht.

Der Ertrag aus Entgelten beträgt CHF 44.4 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 45.5 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 45.4 Mio.). Die Ertragsminderung basiert auf leicht sinkenden Rückerstattungen von Dritten (Inkasso der Kant. Steuerverwaltung) wo die Erfahrungen des Rechnungsjahres 2015 berücksichtigt wurden. Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden kann. Die Personalkosten sind nach der Genehmigung des aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellten Stellenplanes sowie der zentral bewirtschafteten Lohn-Nebenkosten nicht steuerbar. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen sehr beschränkt.

Ebenso unterliegen fast die gesamten Einnahmen der Anzahl und des Umfangs der zu bearbeitenden Verfahren, den richterlichen Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Parteien kann weder vorhergesehen noch gesteuert werden.

Für aktivierungswürdige Investitionen wurden im Voranschlag 2017 – wie in den Vorjahren – CHF 0.4 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Entwicklungsschwerpunkte, die sich finanziell auswirken, bestehen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit keine.

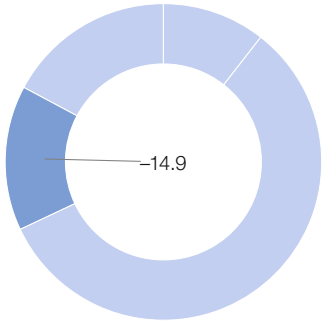
Chancen und Risiken

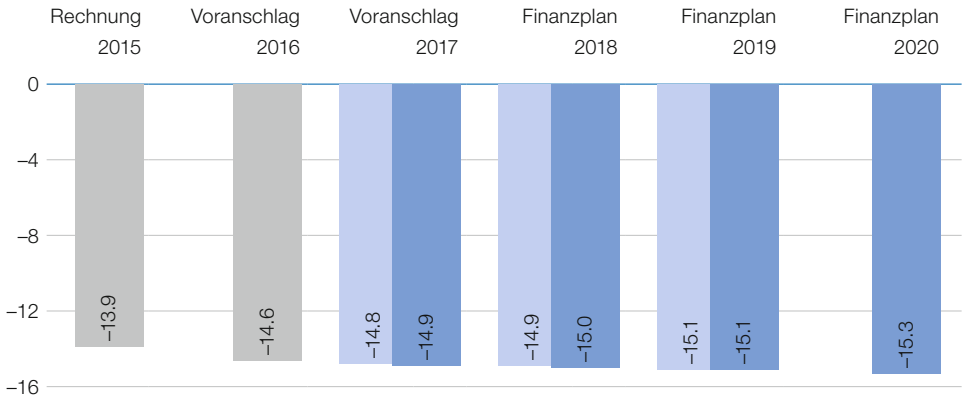
In der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bestehen keine relevanten Chancen für 2017. Auf verschiedenen Ebenen laufen Bemühungen, durch Optimierungen von internen Prozessen die Kosten senken zu können. Es bestehen keine relevanten Risiken für 2017.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	800	steigend
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 100	konstant
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	21 700	konstant
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	2 800	steigend
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 400	steigend
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	6 600	konstant
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	22 600	konstant

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Verwaltungsgericht, die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission sowie die Bodenverbesserungskommission sprechen Recht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen:

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 385 904	1 314 400	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–14 348 592	–14 808 189	–15 027 272	–15 112 847	–15 249 087	–15 373 519
(-) Sachkosten	–936 393	–1 116 748	110 650	110 650	110 650	110 650
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	173	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–13 898 908**	**–14 610 538**	**–14 916 622**	**–15 002 197**	**–15 138 437**	**–15 262 869**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 175	6 500	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 889 733**	**–14 604 038**	**–14 916 622**	**–15 002 197**	**–15 138 437**	**–15 262 869**
(+)/(-) Abgrenzungen	–37 795	–68 600	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 927 528**	**–14 672 638**	**–14 916 622**	**–15 002 197**	**–15 138 437**	**–15 262 869**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–4 709 026	–5 220 866	–5 139 648	–5 165 703	–5 215 588	–5 261 908
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–6 908 426	–6 736 529	–6 370 068	–6 402 411	–6 464 335	–6 521 836
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–20 638	0	–516 090	–518 609	–523 431	–527 908
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 905 410	–2 227 657	–2 261 496	–2 283 615	–2 311 361	–2 340 827
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–8 562	32	–94 783	–94 986	–95 190	–95 395
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–10 949	–6 690	–93 761	–94 002	–94 244	–94 486
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–335 893	–418 826	–440 772	–442 867	–434 285	–420 506

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Veränderungen gegenüber der bisherigen Ressourcenplanung sind, mit Ausnahme der vom Grossen Rat und vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsentwicklungen, nicht vorgesehen. Bei den Sachausgaben gibt es einige geringfügige Verschiebungen von Krediten, die aber zu keiner Veränderung des Saldos führen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit rechnet in den kommenden Jahren gleichbleibend mit knapp 3 100 Eingängen und gut 3 100 Erledigungen. Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: weiterer Abbau der bestehenden Pendenzen und damit eine weitere Verkürzung der Verfahrensdauern bei der Steuerrekurskommission. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit achtet darauf, dass die Zeitguthaben der Mitarbeitenden nicht zusätzlich anwachsen bzw. auf die seit 2016 für die Langzeit-guthaben vorgesehene Obergrenze von 50 Tagen abgebaut werden können.

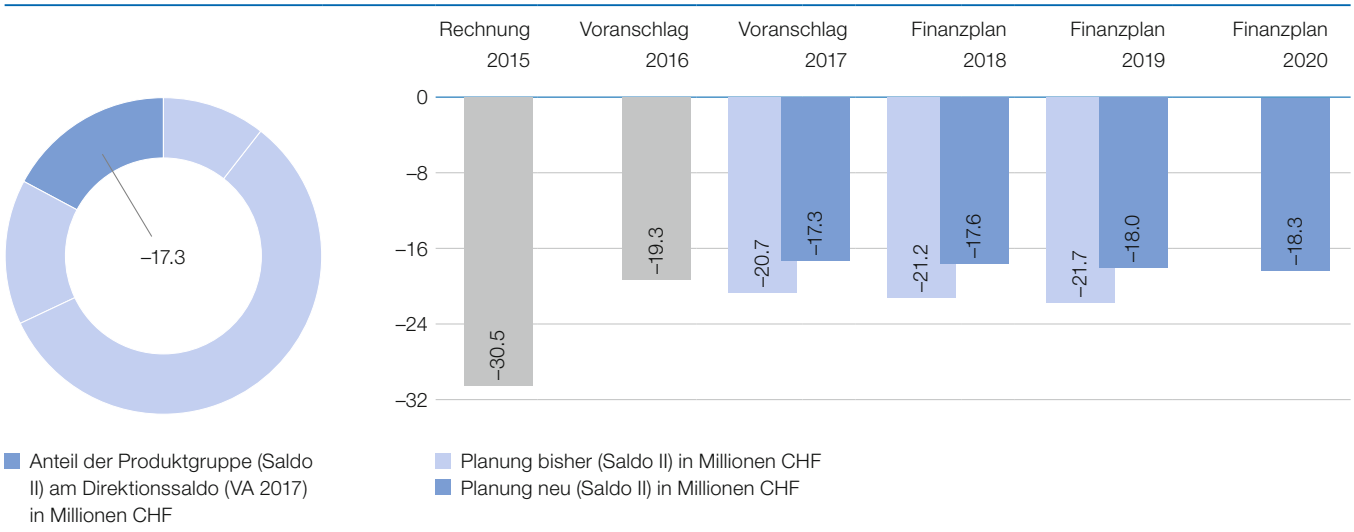
Chancen und Risiken

Mit den im Voranschlag geplanten Ressourcen verfügt die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die notwendigen Mittel, um auch im Jahre 2017 eine qualitativ hochwertige und zeitgerechte Rechtsprechung gewährleisten zu können und damit ihre Kernaufgabe effizient und effektiv zu erfüllen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	3 100	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	3 100	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	2 300	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	23 554 789	22 580 000	23 892 000	23 892 000	23 892 000	23 892 000
(-) Personalkosten	–38 788 080	–42 116 995	–42 834 583	–43 274 111	–43 586 854	–43 931 133
(-) Sachkosten	–39 744 145	–25 171 999	–26 062 993	–26 057 995	–26 057 995	–26 057 994
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–450 693	–270 414	–278 930	–151 923	–188 414	–220 608
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–55 428 129**	**–44 979 409**	**–45 284 508**	**–45 592 030**	**–45 941 264**	**–46 317 736**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	17 368	42 000	**42 000**	42 000	42 000	42 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–68 500	–75 000	**–75 000**	–75 000	–75 000	–75 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	24 998 489	25 755 000	**28 005 000**	28 005 000	28 005 000	28 005 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–30 480 771**	**–19 257 409**	**–17 312 508**	**–17 620 030**	**–17 969 264**	**–18 345 736**
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 337 925	–8 999 338	–9 006 629	–9 009 252	–9 011 332	–9 011 997
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–38 818 696**	**–28 256 747**	**–26 319 137**	**–26 629 282**	**–26 980 596**	**–27 357 734**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Untersuchung	–46 723 297	–34 861 744	–34 200 114	–34 379 049	–34 565 807	–34 805 647
Anklageerhebung	–766 154	–849 977	–696 027	–700 614	–704 339	–709 022
Abgekürztes Verfahren	–143 398	–205 297	–113 386	–114 347	–115 167	–116 067
Strafbefehlsverfahren	7 541 535	6 896 857	5 965 666	5 846 475	5 728 329	5 598 630
Rechtsmittelverfahren	–2 121 923	–2 479 007	–2 173 793	–2 181 698	–2 199 205	–2 183 967
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstands-verfahren	–656 783	–653 748	–953 017	–956 375	–963 884	–957 071
Vollzug an Jugendlichen	–12 558 107	–12 826 490	–13 113 833	–13 106 418	–13 121 188	–13 144 589

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst mit einem Deckungsbeitrag III resp. Saldo I von CHF 45,3 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverbesserung in der Finanzbuchhaltung gegenüber dem Finanzplan 2017 von rund CHF 3,4 Millionen.
Im Bereich des Personalaufwands ist aufgrund der zusätzlichen Stellen im Zusammenhang mit der Personaldotationsanalyse und der damit verbundenen Zunahme der erledigten Fallzahlen mit einem Mehraufwand im Bereich der Übersetzungen zu rechnen (CHF 0,2 Mio.).

Nach Abschluss der Stellenbesetzungen und erfolgter Einarbeitung ist im Jahr 2017 mit einer höheren Anzahl erledigter Fälle und damit einhergehend mit einem Mehrertrag im Bereich der Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen) von rund CHF 3,6 Millionen zu rechnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der bereits erwähnten Stellenschaffung im Rahmen der Personaldotationsanalyse im Jahr 2016 wird eine wesentliche Entlastung der betroffenen Bereiche erwartet. Mittelfristig kann durch die abgeschlossenen Abbauvereinbarungen von einer Reduktion der aufgelaufenen Zeitguthaben ausgegangen werden.

Chancen und Risiken

Generell kann die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung der grössten Aufwands- und Ertragspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Erträge aus Gebühren, Bussen, Geldstrafen) keinen nennenswerten Einfluss ausüben und ist grösstenteils fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Erträge aus Strafbefehlen einen positiven Effekt auslösen. Dieser Umstand ist insbesondere in Hinblick auf die Personalaufstockung von Bedeutung. Im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Auswirkungen der vorgezogenen Inkraftsetzung der Erhöhung der Altersgrenze für die Beendigung von Schutzmassnahmen von 22 auf 25 Jahre per 1. Juli 2016 derzeit nicht abschätzbar. Weiter stellt auch die Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz für den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) eine Unsicherheit dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	115 797	konstant
Anzahl eröffnete Untersuchungen	6 592	steigend
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	3 524	sinkend
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	88 698	konstant
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	19 810	sinkend

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2017 und zum Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020

Stand: 27.10.2016 -
Definitive Version -

2016.PARL.19-38

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3 Voranschlag 2017 / Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020: Das Wichtigste in Kürze ... 5

3.1 Erfolgsrechnung ... 6 -

3.2 Investitionsrechnung ... 7 -

3.3 - Finanzierungssaldo ... 10 -

3.4 - Personalkosten ... 11 -

3.5 - Änderungen im VA/AFP im Vergleich zum Vorjahr ... 12 -

4 Schwerpunkte der Finanzkommission ... 13

4.1 - Allgemeine finanzielle Lage ... 13 -

4.2 - Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) - und IPSAS ... 14 -

4.2.1 - Grundsätzliches ... 14 -

4.2.2 - Aufwertung des Verwaltungsvermögens ... 15 -

4.2.3 - Beurteilung der organisatorischen Rahmenbedingungen zur - Einführung von HRM2/IPSAS ... 19 -

4.3 Aufgaben-/Finanzplan – Umgang mit Neuverschuldung ... 21 -

4.4 Verlässlichkeit des Voranschlags / Aufgaben-/Finanzplans ... 23 -

4.5 Kürzung des Sachaufwands ... 24 -

5 Anträge zum Voranschlag 2017 ... 25

5.1 Planungserklärung zum Voranschlag 2017 ... 25 -

6 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan ... 26

6.1 Mehrheitsantrag: Rückweisung mit Auflagen ... 26 -

6.2 Minderheitsantrag: Genehmigung mit Planungserklärung ... 26 -

Anhang 1: Abbildungsverzeichnis ... 27

Anhang 2: Glossar ... 28

1 Zusammenfassung

Die allgemeine finanzielle Lage des Kantons Bern hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Im VA/AFP 16/17-19 konnten noch ausnahmslos schwarze Zahlen und jährliche Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung von etwa 200 Millionen Franken ausgewiesen werden. Im aktuellen VA/AFP ist der Finanzierungssaldo ab 2018 negativ und in der Erfolgsrechnung werden ab 2019 Aufwandüberschüsse prognostiziert. Der Regierungsrat hat erkannt, dass diese Situation nicht haltbar ist und entschieden, Gegenmassnahmen zu erarbeiten. Diese will er aber erst im nächsten Jahr der Finanzkommission und dem Grossen Rat präsentieren. Damit stehen die Finanzkommission und der Grosse Rat vor der Ausgangslage, einen negativen AFP genehmigen zu müssen ohne zu wissen, wie die roten Zahlen korrigiert werden sollen. Eine knappe Mehrheit der Finanzkommission hat sich in dieser Situation entschlossen, den AFP mit einer Auflage zurückzuweisen. Die Auflage fordert den Regierungsrat auf, ein Massnahmenpaket auszuarbeiten, das keine Neuverschuldung und die Einhaltung der Schuldenbremsen in den AFP-Jahren ermöglicht. Damit der Aufwand der Verwaltung begrenzt werden kann, muss aus Sicht der Finanzkommission nicht der AFP und das gesamte Zahlenwerk angepasst werden. Sie würde sich mit einem entsprechenden separaten Bericht des Regierungsrates zufrieden geben. Eine starke Minderheit der Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des AFP, verlangt aber mittels Planungserklärung ebenfalls die rasche Ausarbeitung und Präsentation von Massnahmen.

Der Voranschlag 2017 weist sowohl in der Erfolgsrechnung wie auch dem Finanzierungssaldo positive Werte aus. Die Finanzkommission verzichtet auf Anträge zum Voranschlag.

Im Planjahr 2016 hat sich die Finanzkommission intensiv mit der Einführung von HRM2/IPSAS befasst. Die Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells ist grundsätzlich unbestritten. Zu reden gegeben hat vor allem die Frage der Höhe der Aufwertung des Verwaltungsvermögens. In ihrem Bericht zum Restatement zeigt die Finanzkontrolle, dass im ersten Restatement viele Fehler passiert sind. Zudem wirft sie grundlegende organisatorische Fragen auf. Obwohl das Unbehagen und die Vorbehalte der Finanzkommission in der Diskussion mit der Finanzdirektion, der Finanzkontrolle und externen Experten nicht restlos ausgeräumt werden konnten, erschien der Finanzkommission ein vollständiger Abbruch der Arbeiten unverhältnismässig. Die Finanzkommission fordert jedoch alle Beteiligten auf, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit das Vorhaben erfolgreich abgeschlossen werden kann. Um die Wichtigkeit des Anliegens zu unterstreichen, beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat die Überweisung einer entsprechenden Planungserklärung zum Voranschlag 2017.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Finanzkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Elemente des Voranschlags 2017 und des Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 (VA 17/AFP 18–20) und begründet ihre diesbezüglichen Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA/AFP 17/18-20 der Finanzkommission am 24. August 2016 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die Finanzkommission Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie Besuche bei den Direktionen durch, an denen allgemeine und direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. In diesem Jahr beschränkte sich die Finanzkommission im Rahmen des VA/AFP-Prozesses erneut auf Besuche bei der BVE, der VOL und der FIN. Für die VOL und die FIN ist die Finanzkommission die zuständige Sachbereichskommission zur Vorberatung der Grossratsgeschäfte, und die BVE hat das grösste Investitionsvolumen unter den Direktionen.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die Finanzkommission die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA/AFP 17/18-20 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge zum VA/AFP. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 27. Oktober 2016 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Prozesses stellte die Finanzkommission einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

Für die gesamte Kommission ist die Vorberatung des VA/AFP ein intensiver Prozess. In den Monaten September und Oktober finden inklusive der Direktionsbesuche zusätzlich sieben Plenumssitzungen von je etwa zwei Stunden und vier Geschäftsleitungssitzungen von je etwa eineinhalb Stunden Dauer statt.

3 Voranschlag 2017 / Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020: Das Wichtigste in Kürze

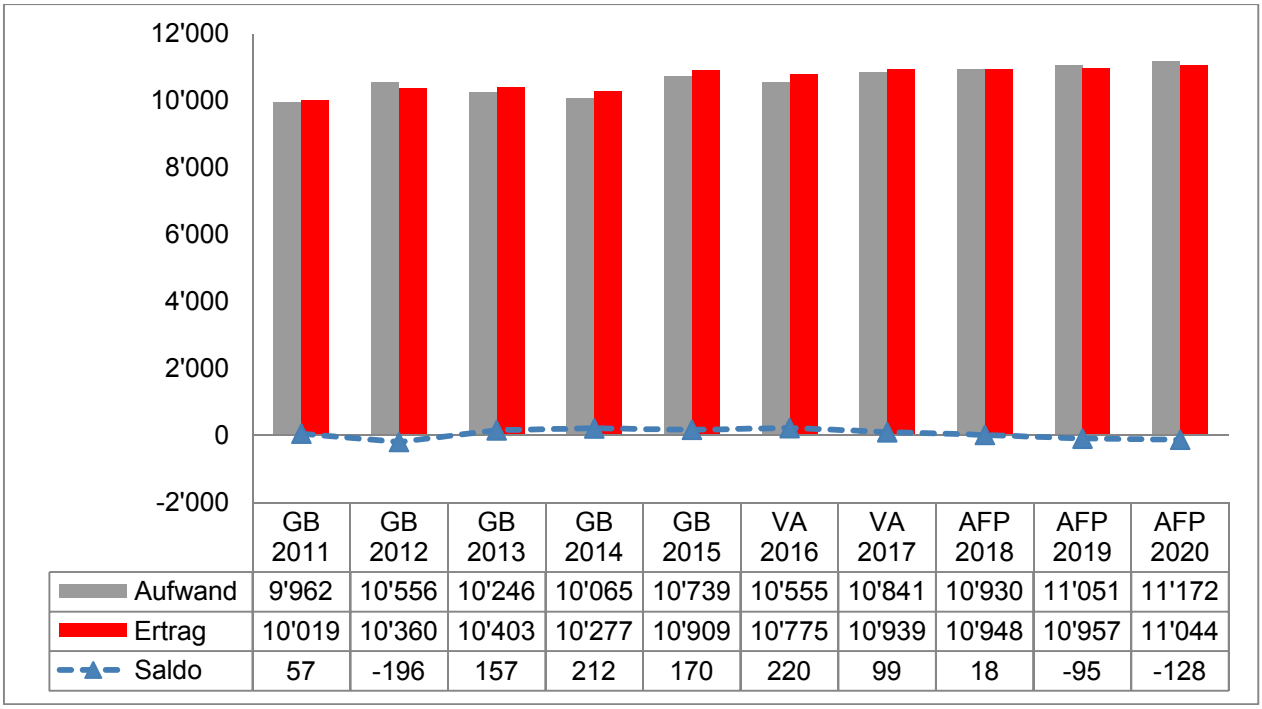
Alle Details zum VA/AFP 17/18-20 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die Finanzkommission stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage November 15	239	187	185	185[1]
Veränderungen im Hauptverfahren[2]	–140	–169	–279	–313
Saldo Erfolgsrechnung (August 16)	**99**	**18**	**–95**	**–128**[3]
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage November 15	536	515	522	522[4]
Veränderungen	–79	–32	–49	–53
Nettoinvestitionen (August 16)	**456**	**483**	**472**	**469**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage November 15	89	42	53	53[5]
Veränderungen	–81	–145	–234	–246
Finanzierungssaldo (August 16)	**8**	**–103**	**–180**	**–193**[3]
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	396	392	417	434
Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/Ipsas)	–30	–30	–30	–30
Selbstfinanzierung	464	380	292	276
Selbstfinanzierungsgrad	102 %	79 %	62 %	59 %
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	77 %			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2017–2020

[1] Fortschreibung Saldo des Vorjahrs
[2] Details dazu siehe VA/AFP 17/18–20, Kapitel 2, S. 24 ff.
[3] Die hier aufgeführten Saldo der Erfolgsrechnung und der Finanzierungssaldo für das Jahr 2020 weichen um 40 Millionen Franken von den Zahlen des VA/AFP des Regierungsrates ab, weil bei den Zahlen des Regierungsrates der Verzicht auf die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer nicht mehr berücksichtigt werden konnte, vgl. dazu VA/AFP 17/18–20, Kapitel 2, S. 19.
Falls der Grosse Rat den AFP genehmigt, erhalten die die Zahlen des VA/AFP des Regierungsrates Gültigkeit und nicht diejenigen des Berichts der Finanzkommission.
[4] Fortschreibung Saldo des Vorjahrs
[5] Fortschreibung Saldo des Vorjahrs

3.1 Erfolgsrechnung



	GB 2011	GB 2012	GB 2013	GB 2014	GB 2015	VA 2016	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Aufwand	9'962	10'556	10'246	10'065	10'739	10'555	10'841	10'930	11'051	11'172
Ertrag	10'019	10'360	10'403	10'277	10'909	10'775	10'939	10'948	10'957	11'044
Saldo	57	-196	157	212	170	220	99	18	-95	-128

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF)

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Wenn er positiv ist, kann der Kanton seine Ausgaben vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Deckung der laufenden Ausgaben Fremdmittel aufnehmen und sich verschulden.

In den letzten Jahren hat der Kanton mit Ausnahme des Jahrs 2012 immer Ertragsüberschüsse erwirtschaftet. In der Planungsperiode 2017 bis 2020 sind Überschüsse nur noch für die Jahre 2017 und 2018 zu erwarten. Für die Jahre 2019 und 2020 sieht der Aufgaben- und Finanzplan Defizite vor.

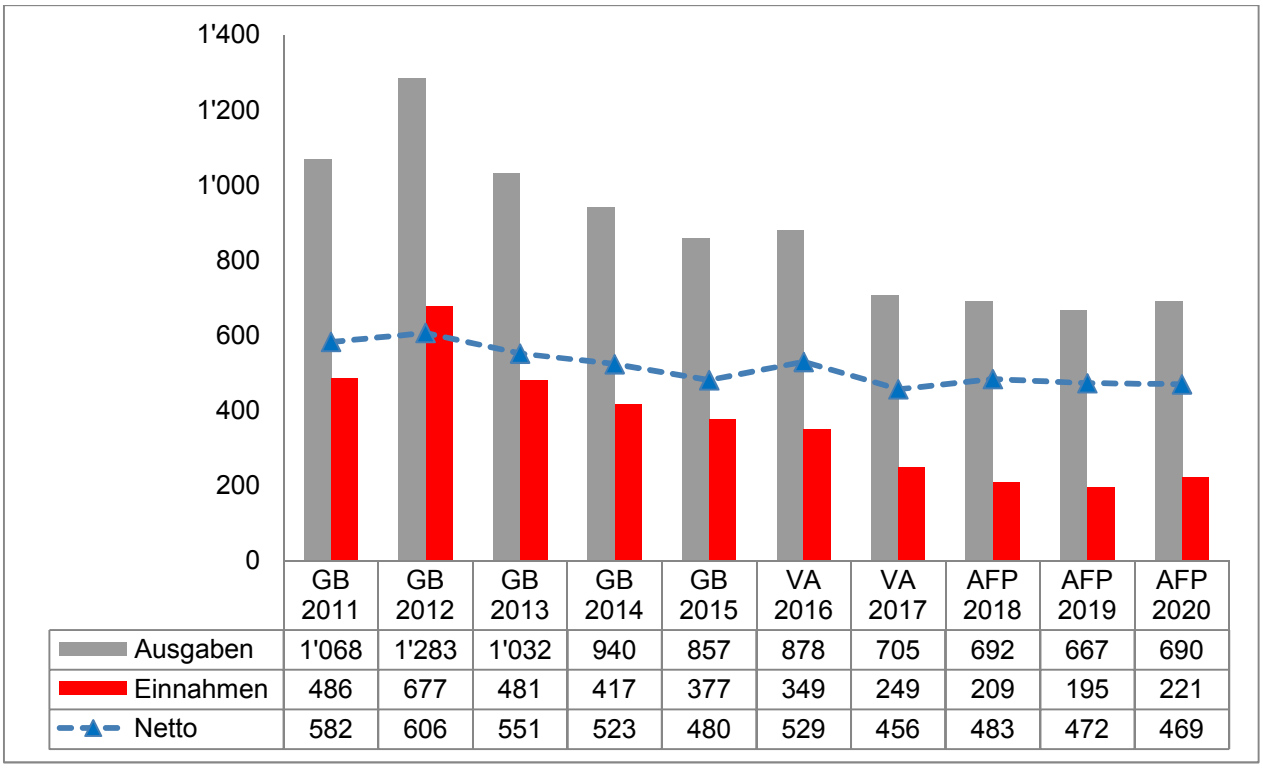
Im Vergleich zu 2015 haben sich in der Planung Verschlechterungen von bis zu mehr als 300 Millionen Franken pro Jahr ergeben. Bei den Verschlechterungen handelt es sich um die Anpassung der Prämienverbilligungen, Mehraufwendungen bei der Migration und im Sozialbereich, die Aktualisierung der Steuerertragsprognose und die Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich. Die Steuerertragsprognose musste aufgrund schlechterer konjunktureller Aussichten nach unten korrigiert werden. Zudem führt die Einführung von HRM2/IPSAS zu einer Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung. Die Verschlechterungen überwiegen insgesamt die Minderaufwände beim Sachaufwand und im Bereich Ergänzungsleistungen sowie die tieferen Passivzinsen.

Die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich bedeuten, dass für den Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen für den Prognosezeitraum 2017–2022, welcher auf den Steuerbemessungsgrundlagen der Jahre 2011-2018 basiert, ein leicht überdurchschnittliches Wachstum des Ressourcenpotentials vorausgesagt wird. Die Entwicklung ist aber vor allem darauf zurückzuführen, dass in der aktuellen Bemessungsperiode das Jahr 2012 mit seiner konjunkturellen Schwächephase prägend wirkt, das sich in den ressourcenstarken Kantonen noch deutlich stärker ausgewirkt hat als im Kanton Bern.

Mit der Annahme des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds für die Gewinnausschüttung der Nationalbank in der Novembersession 2015 hat der Grosse Rat beschlossen, dass künftig nur noch die Hälfte der Gewinnausschüttung der Nationalbank budgetiert werden darf. Anstelle von

den bisherigen 80 Millionen sind dies noch 40 Millionen Franken. Mit der Schaffung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds sind auch ohne Ausschüttung durch die SNB für die nächsten zwei Jahre Einnahmen von 80 Millionen Franken gesichert.

3.2 Investitionsrechnung



	GB 2011	GB 2012	GB 2013	GB 2014	GB 2015	VA 2016	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Ausgaben	1'068	1'283	1'032	940	857	878	705	692	667	690
Einnahmen	486	677	481	417	377	349	249	209	195	221
Netto	582	606	551	523	480	529	456	483	472	469

Abbildung 3: Investitionsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF)

Der Grosse Rat hat in der Haushaltsdebatte von 2015 den Investitionsplafond ohne Spezialfinanzierungen von 470 auf 440 Millionen Franken ein weiteres Mal gekürzt. Der Regierungsrat hat die Kürzung akzeptiert und für alle Finanzplanjahre übernommen. Inklusive Spezialfinanzierungen betragen die Nettoinvestitionen in den vier Planjahren zwischen 456 und 483 Millionen Franken. Die Spezialfinanzierungen beinhalten verschiedene Fonds. Der finanziell bedeutendste dieser Fonds ist der Spitalinvestitionsfonds (SIF), aus dem im nächsten Jahr Entnahmen von 27 Mio. Franken geplant sind. Ebenfalls haushaltsneutral ist der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (SIF), aus dem für 2017 eine Entnahme von 7,75 Millionen Franken geplant ist. Haushaltsrelevant sind aber ausschliesslich die ordentlich finanzierten Investitionen, die direkte Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo haben.

Die wichtigste Kennzahl bei der Investitionsrechnung ist der Saldo, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sind in der Periode 2011 bis 2020 leicht rückläufig. 2017 belaufen sie sich auf 456 Millionen Franken. Es fällt auf, dass die Gesamtinvestitionen nach einem Höhepunkt im Jahr 2012 stark rückläufig sind. Dies hängt mit dem Auslaufen des Spitalinvestitionsfonds auf Ende 2011 und des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen im Jahr 2015 sowie der Entlastung der Investitionsrechnung zusammen. Neben den bereits bekannten Veränderungen beim öffentlichen Verkehr (FABI-Vorlage) sowie der Entlassung der Hochschulen in die Selbständigkeit kommt es infolge der Einführung von HRM2/IPSAS zu weiteren

Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung je nach Jahr im Umfang von 28 – 42 Millionen Franken.

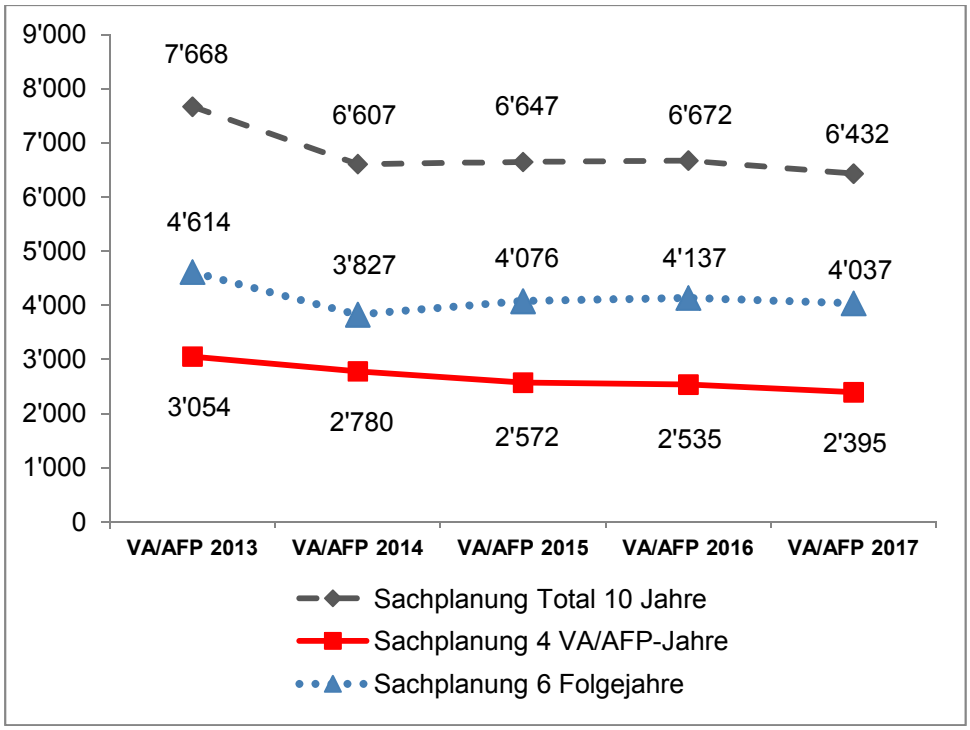


Abbildung 4: Sachplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF)

Die Abbildung der gesamtkantonalen Investitionsplanung im VA/AFP über einen längeren Zeitraum geht auf eine Forderung der Finanzkommission zurück. Im VA/AFP 13/14–16 wurde sie zum ersten Mal publiziert. Im gedruckten Vortrag wird aus Platzgründen nur ein grober Zusammenzug der Zahlen pro Direktion ausgewiesen.[6] Die ausführliche Investitionsplanung, in der die einzelnen Projekte dargestellt sind, findet sich auf der elektronischen Plattform der Finanzdirektion.[7] Ein Vergleich der bisherigen fünf Planungen zeigt, dass zwischen 2013 und 2014 eine Reduktion in der Sachplanung um 1 Milliarde Franken vorgenommen wurde. Seit dem VA/AFP 14/15–17 ist das Total der Sachplanungen nur noch leicht rückläufig. Während sich in den Vorjahren tendenziell eine Verschiebung der Investitionen von den Finanzplanjahren in die Folgejahre feststellen liess, ist dies im 2017 nicht der Fall. Sowohl die Beträge in den Finanzplanjahren wie in den Sachplanjahren sinken leicht.

[6] Vgl. VA/AFP17/18-20, Kap. 7, S. 65ff.
[7] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/finanzinformationen.html

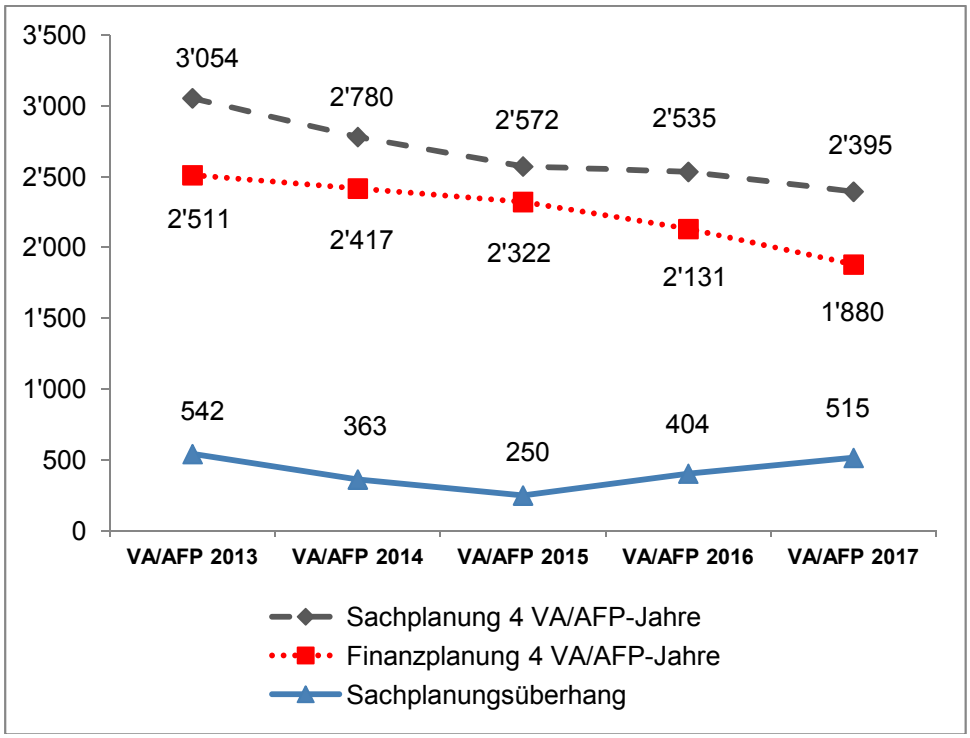
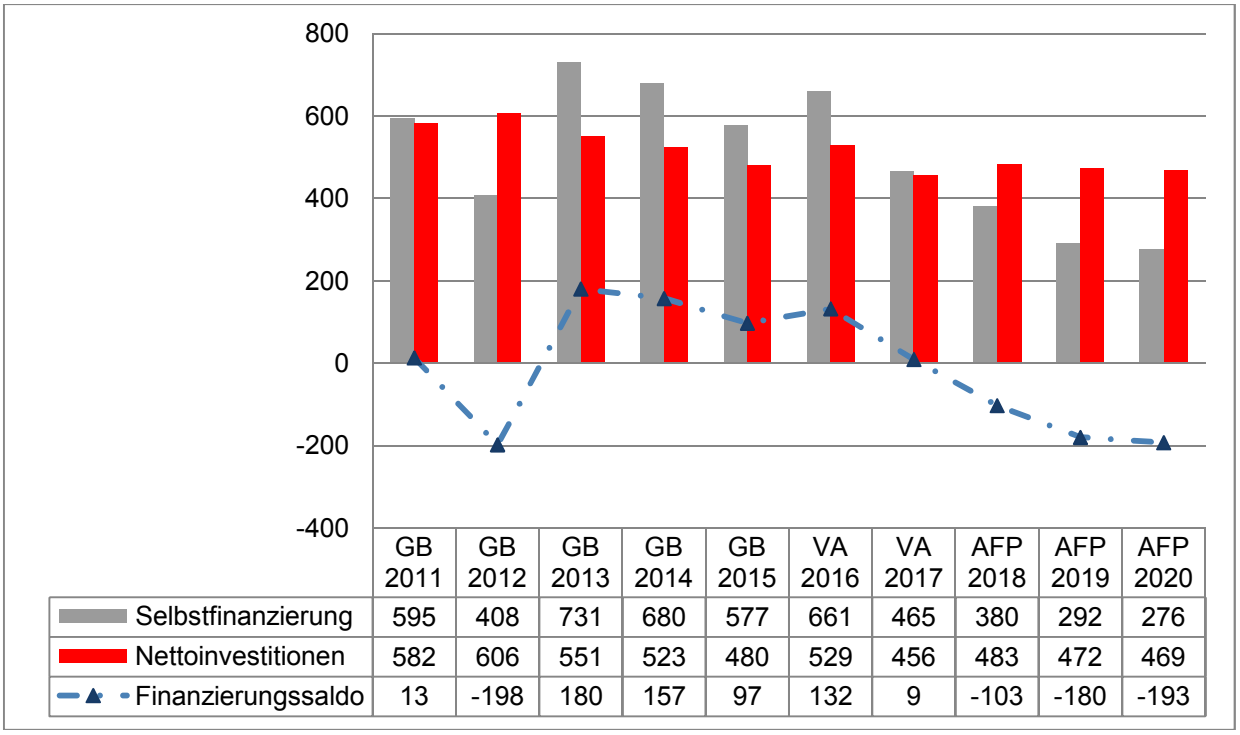


Abbildung 5: Vergleich Sachplanung – Finanzplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF)

Ein Vergleich der Sachplanung mit der Finanzplanung zeigt, dass beide rückläufig sind. Der Sachplanungsüberhang, also die Differenz zwischen den eigentlich benötigten Mitteln der Sachplanung und den tatsächlich in der Finanzplanung eingesetzten Werten, ist bis 2015 rückläufig, nimmt danach wieder zu und ist 2017 fast wieder gleich hoch wie 2013. Prozentual ist der Sachplanungsüberhang 2017 sogar höher als 2013 (27 zu 22 Prozent). Dies liegt vor allem an der Reduktion der ordentlichen Nettoinvestitionen von 470 auf 440 Millionen Franken in der Finanzplanung. Die Sachplanung hat sich noch nicht im gleichen Ausmass reduziert wie die Finanzplanung.

Gemäss der gesamtkantonalen Investitionsplanung des Regierungsrates zeichnet sich in den Jahren 2022 bis 2025 ein substantieller Mehrbedarf ab. Falls die Planung sich erhärtet und sich der Mehrbedarf bestätigt, ist die Finanzkommission bereit, entsprechende Anträge des Regierungsrates zu prüfen und den Investitionsbedarf neu beurteilen.

3.3 Finanzierungssaldo



	GB 2011	GB 2012	GB 2013	GB 2014	GB 2015	VA 2016	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Selbstfinanzierung	595	408	731	680	577	661	465	380	292	276
Nettoinvestitionen	582	606	551	523	480	529	456	483	472	469
Finanzierungssaldo	13	-198	180	157	97	132	9	-103	-180	-193

Abbildung 6: Finanzierungssaldo der Jahre 2011 –2020 (in Mio. CHF)

Der Finanzierungssaldo ist die Kennzahl, die darstellt, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, kann er die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen. Er muss sich also verschulden.

In der längerfristigen Betrachtung seit 2011 fällt auf, dass der Finanzierungssaldo in den Jahren nach dem „Taucher“ 2012 während vier Jahren positiv ausfiel. Während im letztjährigen VA/AFP noch von weiterhin positiven Finanzierungssaldi ausgegangen wurde, drohen im aktuellen VA/AFP ab 2018 negative Werte. Damit verletzt der Regierungsrat die Schuldenbremse der Investitionsrechnung.[8] Bemerkenswert ist, dass die negativen Finanzierungssaldi sogar trotz reduzierten Nettoinvestitionen von noch 440 Millionen eintreten.

[8] Art. 101b Abs. 1 KV: „Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig 100 Prozent zu betragen.“ Mittelfristig bedeutet über die vier Planjahre, aktuell also 2017-20. Der Artikel sieht keine Sanktion bei dessen Verletzung vor, womit er eine blosse Handlungsanweisung an den Regierungsrat und das Parlament ist.

3.4 Personalkosten

in % der Lohnsumme	GB 11	GB 12	GB 13	GB 14	GB 15	VA 16	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
individueller Gehaltsaufstieg	1,0	0,9	0,0	1,0	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0,0	0,0	0,4	0,5	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
genereller Gehaltsaufstieg und Lohnkorrekturen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Teuerungsausgleich	0,7	0,4	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TOTAL Lohnmassnahmen	**1,8**	**1,3**	**0,4**	**1,5**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**
TOTAL Erhöhung der Lohnsumme (ohne Teuerung und Rotationsgewinne)	1,1	0,9	0,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Abbildung 7: Überblick über die Lohnmassnahmen 2017–2020[9]

2017 sollen 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung gestellt werden. Rotationsgewinne ergeben sich, wenn ältere Mitarbeitende die Arbeitsstelle wechseln oder pensioniert werden und durch jüngere Mitarbeitende ersetzt werden, deren Gehalt zu Beginn in der Regel tiefer ist. Sie führen nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes. Vor allem in den Nullerjahren wurden sie zur Finanzierung von Sparmassnahmen abgeschöpft. Dies führte zu einer ungenügenden Lohnentwicklung weiter Teile des Personals. Die Abschöpfung ist der Ursprung der heutigen Lohnrückstände des Kantonspersonals gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern, insbesondere bei Mitarbeitenden zwischen 30 und 45 Jahren. Wie die Abbildung 7 zeigt, wurde ab 2013 die Abschöpfung der Rotationsgewinne schrittweise reduziert und 2015 vollständig abgeschafft. Seitdem stehen die vollen Rotationsgewinne für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung, womit eine normale Lohnentwicklung möglich ist. Aufgrund der guten finanziellen Lage des Kantons war es 2011 und ab 2015 möglich, zusätzliche Mittel zur Korrektur der Lohnrückstände einzusetzen.

Neben den Rotationsgewinnen steht im VA/AFP 17/18-20 für den individuellen Gehaltsaufstieg eine Erhöhung der Lohnsumme um 0,7 Prozent in allen vier Planjahren zur Verfügung. Weitere 0,3 Prozent stehen für den generellen Gehaltsaufstieg aller kantonalen Angestellten und für Lohnkorrekturen zur Verfügung. Diesbezüglich hat der Regierungsrat im Vergleich zum letztjährigen Planungsprozess keine Änderungen vorgenommen. Insgesamt ergeben die eingestellten Mittel ein Lohnsummenwachstum von 1,0 Prozent pro Jahr.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2017 0,3 Prozent des Lohnsummenwachstums für die geplante Umstellung auf den degressiven Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal eingesetzt werden. Die 0,3 Prozent decken die einmaligen Mehrkosten ab, welche für die Umstellung erforderlich sind. Die Kosten gehen zu Lasten des ordentlichen individuellen Gehaltsaufstiegs, womit für diesen noch 0,4 Prozent verbleiben.

Die Finanzkommission akzeptiert die Argumentation des Regierungsrates grundsätzlich und hat deshalb das Lohnsummenwachstum in den letzten drei Jahren nicht in Frage gestellt. Voraussetzung dafür war allerdings die positive finanzielle Lage, die das Lohnsummenwachstum zuliess. Für die nächsten Jahre zeichnet sich eine Eintrübung der finanziellen Lage ab. Mit einem Anteil von knapp unter 30 Prozent des Gesamtaufwands ist der Personalaufwand nach dem Transferaufwand die grösste Sachgruppe beim Aufwand. Zudem ist er kurzfristig gut beeinfluss-

[9] Vgl. VA/AFP 17/18–20, Kap. 2.5.1.1, S. 32

bar. Falls sich die Prognosen bewahrheiten, wird der Kanton nicht umhin kommen, auch die Personalkosten angemessen in allfällige Entlastungsmassnahmen einzubeziehen.

3.5 Änderungen im VA/AFP im Vergleich zum Vorjahr

Mit dem Beschluss zur FLG-Revision im November 2013 hat der Grosse Rat sowohl die Ergebnisse aus der Evaluation NEF genehmigt wie auch der Einführung von HRM2/IPSAS zugestimmt. Die Evaluation NEF hat bei der Ausgestaltung von VA/AFP und GB Optimierungspotential festgestellt. Dieses ist in den Folgejahren konkretisiert worden und findet nun mit der Unterbreitung des VA/AFP 17/18-20 seinen Abschluss. Ein Grossteil der Neuerungen wurde bereits um Vorjahr umgesetzt.[10] Im Vergleich zum Vorjahr wurden insbesondere noch folgende Änderungen eingeführt:

- separate deutsche und französische Fassungen
- mehr Farbe
- mehr Grafiken und Tabellen
- allgemein attraktivere optische Gestaltung
- Abbildung der Saldi der Produkte

Nach Ansicht der Finanzkommission hat sich die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen gelohnt. Der VA/AFP ist eindeutig handlicher und lesefreundlicher geworden.

Neben den darstellerischen Änderungen tritt auf 2017 die Neuerung in Kraft, dass der Grosse Rat nun auch die Saldi der Produkte steuern kann. Die Berichterstattung des Regierungsrates basiert weiter auf den Produktgruppen, die im Allgemeinen ein Amt in der Kantonsverwaltung repräsentieren. Da der Grosse Rat sich die Kompetenz gegeben hat, bis auf die Saldi der Produkte steuern zu können (Stufe Abteilung), sind diese im neuen VA/AFP ebenfalls abgebildet.

Auch wenn der Hinweis bereits in ihrem Bericht zum VA/AFP 16/17-19 zu finden war, möchte es die Finanzkommission nicht unterlassen, noch einmal auf die neue elektronische Plattform der Finanzdirektion hinzuweisen, auf der viele zusätzliche Informationen zum Finanzhaushalt des Kantons Bern zu finden sind.[11] Es handelt sich insbesondere um Zeitreihen über 10 Jahre zu wichtigen Kennzahlen von Gesamtstaat, Direktionen und Produktgruppen. Sie erlauben es Vergleiche zu ziehen und Entwicklungen zu entdecken, die über den Zeitraum der vier Finanzplanjahre hinausgehen. Unter der Rubrik „Weitere Informationen“ findet sich zudem die Broschüre „Der Finanzhaushalt“, in der detailliert und in verständlicher Sprache allgemeine Informationen zum VA/AFP aufbereitet sind, der öffentliche Haushalt erklärt wird und insbesondere auch die Einflussmöglichkeiten des Grossen Rats auf den VA/AFP dargestellt sind.

[10] Vgl. dazu Bericht der Finanzkommission zum VA/AFP16/17-19, Ziffer 3.4, S. 12f.
[11] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/finanzinformationen.html

4 Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Allgemeine finanzielle Lage

Die allgemeine finanzielle Lage des Kantons Bern hat sich im Vergleich zum letzten Jahr deutlich verschlechtert.

in Mio. CHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
1. Saldo Erfolgsrechnung				
Stand November 15	239	187	185	185
Veränderung	**–140**	**–169**	**–279**	**–313**
Durchschnitt über 4 Jahre	**–225**			
Stand August 16	99	18	-95	-128
2. Investitionsrechnung				
Stand November 15	536	515	522	522
Veränderung	**–79**	**–32**	**–49**	**–53**
Durchschnitt über 4 Jahre	**–53**			
Stand August 16	456	483	472	469
3. Finanzierungssaldo				
Stand November 15	89	42	53	53
Veränderung	**–81**	**–145**	**–234**	**–246**
Durchschnitt über 4 Jahre	**–174**			
Stand August 16	8	–103	–180	–193

Abbildung 8: Veränderungen bei den wichtigsten Kennzahlen im Planungsprozess[12]

Wie die Tabelle zeigt, haben sich die beiden wichtigsten Kennzahlen, der Saldo der Erfolgsrechnung und der Finanzierungssaldo, deutlich negativ entwickelt. Der Saldo der Erfolgsrechnung hat sich in den vier Planjahren durchschnittlich um über 220 Millionen verschlechtert, der Finanzierungssaldo um knapp 180 Millionen Franken. Der Regierungsrat führt zur Begründung zahlreiche Mehrbelastungen und Mindererträge an.[13]

Es kommt hinzu, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Steuerstrategie für die Jahre 2019 bis 2022 vorgelegt hat. Diese sieht zusätzliche Mindereinnahmen von bis zu 140 Millionen Franken vor, wobei die volle Wirkung der Massnahmen erst ab dem Jahr 2022 eintreffen soll, das im aktuellen Finanzplan noch nicht abgebildet ist. Die Mehrbelastung im Vergleich zum letzten Finanzplanjahr 2020 beträgt 55 Millionen Franken im 2021 und 96 Millionen im 2022. Dies bedeutet, dass bei einer Umsetzung der Steuerstrategie der finanzielle Druck in den Nach-Finanzplanjahren sogar noch verstärkt werden wird. Darüber hinaus ist es grundsätzlich unbestritten, dass der Kanton Bern auch bei den Steuern der natürlichen Personen eine Entlastung herbeiführen müsste. Wirkungsvolle Steuersenkungen bei den natürlichen Personen hätten aber Mindereinnahmen von mehreren hundert Millionen Franken zur Folge. Die aktuelle Steuerstrategie sieht fast nur Massnahmen bei den juristischen Personen vor, die vor allem bewirken sollen, dass Firmen nicht in steuergünstigere Kantone abwandern.

Die Finanzkommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass die in der Steuerstrategie vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden müssen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Mehrheit der Finanzkommission den Regierungsrat in seinem Bemühen unterstützt, ein Entlastungspaket zu erarbeiten, weil eine Neuverschuldung unter allen Umständen vermieden werden soll.

[12] Vgl. VA/AFP 17/18–20, Kap. 2.5.1.1, S. 32
[13] Vgl. Kapitel 3 des vorliegenden Berichts und VA/AFP 17/18-20, Ziffer, 2.4 ab S. 26ff.

In dieser Ausgangslage stimmt die Finanzkommission dem Regierungsrat grundsätzlich zu, dass in den nächsten Jahren Grundsatzentscheide im Zielkonflikt zwischen Steuererleichterungen und dem Erhalt der bestehenden hohen Qualität staatlicher Leistungserbringung auf den Kanton zukommen. Die Finanzkommission möchte ergänzen, dass in diesem Prozess jedoch auch die Art und Weise der Leistungserbringung zu hinterfragen ist, um mögliche Effizienzsteigerungen zu realisieren. Der Regierungsrat hat im Herbst 2016 die Diskussion um ein Entlastungspaket aufgenommen. Er will die Vorschläge der Finanzkommission unterbreiten.

4.2 Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) und IPSAS

4.2.1 Grundsätzliches

Der Grosse Rat hat die Einführung von HRM2 mit der Revision des Gesetzes über die Finanzen und Leistungen (FLG) in der Novembersession 2013 beschlossen. Bisher basierte die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden auf HRM1. Dieses stammt aus dem Jahr 1977 und ist daher revisionsbedürftig. Ab 2003 liess die interkantonale Finanzdirektorenkonferenz HRM1 überarbeiten und erliess Anfang 2008 das „Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden“. Sie empfahl, das neue Rechnungslegungsmodell bis in zehn Jahren umzusetzen. HRM2 bringt folgende Neuerungen:

- Erhöhte Aussagekraft von Bilanz und Erfolgsrechnung
- Abschreibungen der Anlagen nach der Nutzungsdauer
- Die Einführung einer Anlagenbuchhaltung
- Einen neuen Kontenplan und eine angepasste funktionale Gliederung
- Ein gestufter Erfolgsausweis
- Eine konsolidierte Betrachtungsweise
- Die Geldflussrechnung
- Die Erweiterung des Anhangs der Jahresrechnung
- Finanzkennzahlen

Weil HRM2 nur den kleinsten gemeinsamen Nenner für die verschiedenen öffentlichen Gemeinwesen darstellt, für Kleinstgemeinden wie Grosskantone gleichermassen gilt und daher in vielen Bereichen Wahlfreiheiten offenlassen muss, hat sich der Kanton Bern entschieden, noch einen Schritt weiter zu gehen und HRM2 IPSAS-konform einzuführen. IPSAS sind die „International Public Sector Accounting Standards“, der international anerkannte Rechnungslegungsstandard für den öffentlichen Sektor. Die Standards wurden im Jahr 2000 erstmals vorgelegt und werden seither laufend weiterentwickelt. IPSAS hat das Ziel, die wirtschaftliche Situation eines Gemeinwesens nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dies kann unter dem Stichwort „True and Fair-View“ zusammengefasst werden. Folgende Ziele sollen mit IPSAS erreicht werden:

- Aufbereitung von Managementinformationen, die sich am Risikopotential und an der Wesentlichkeit orientieren
- Transparente Rechnungslegung, wozu die Jahresrechnung mit Anhang straff und stark strukturiert ist.

IPSAS ist in den meisten OECD-Staaten in Umsetzung oder wird schon länger angewendet. In der Schweiz wenden die Kantone Genf, Luzern und Zürich und der Bund IPSAS an.

Der Kanton Bern kann allerdings IPSAS nicht vollständig einführen. Das haben auch die anderen Kantonen nicht gemacht. Dazu müssten u.a. die Berner Kantonalbank und die BKW AG in die Jahresrechnung des Kantons hinein konsolidiert werden. Auf diesen Schritt wird verzichtet. Alle Abweichungen von den strengen IPSAS-Regeln müssen jedoch im Anhang zur Jahresrechnung

aufgeführt werden, so dass nachvollzogen werden kann, wo welche Ausnahmen angewendet werden.

4.2.2 Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Ein Kernpunkt der Einführung von HRM2/IPSAS ist die Neubewertung der Bestandeskonten (Restatement). Weil mit HRM2/IPSAS keine stillen Reserven mehr geduldet werden, müssen alle Anlagen nach ihrem aktuellen Wert in die Bilanz einfliessen. Im Finanzvermögen werden die Vermögenswerte nach dem Verkehrswert bewertet. Im Verwaltungsvermögen hat sich die Verwaltung für das Anschaffungskostenprinzip entschieden. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Restatement zu einer Nettoaufwertung der Bestandeskonten von knapp 4,4 Milliarden Franken führt.

Die Information,. dass das Verwaltungsvermögen des Kantons mit der Einführung von HRM2/IPSAS um etwa 5 Milliarden Franken aufgewertet wird, ist im Vortrag zur FLG-Revision von 2013 erwähnt.[14] Die Neubewertung soll grundsätzlich nach dem Anschaffungskostenprinzip erfolgen. Das Anschaffungskostenmodell bedeutet, dass ein Vermögenswert zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen in die Bilanz eingebucht wird.[15] Bei der konkreten Anwendung des Modells entsteht das Problem, dass für viele Liegenschaften die historischen Herstellungskosten ohne unverhältnismässig grossen Aufwand nicht rekonstruierbar sind (z.B. Baukosten des Rathauses). Ohne dies in den einschlägigen Dokumenten zu begründen oder die Finanzkommission darüber zu informieren, ist die Verwaltung in diesen Fällen auf die Wiederbeschaffungswerte ausgewichen.[16] Auch im FLG findet sich kein Hinweis darauf. Das Problem ist, dass die Wiederbeschaffungswerte grundsätzlich höher ausfallen als die Herstellungswerte. Das Ausweichen auf die Wiederbeschaffungskosten hat in der Finanzkommission zu heftigen Diskussionen geführt. Der Regierungsrat will die Anwendung des Wiederbeschaffungskostenmodells nachträglich mit einer Ergänzung in der entsprechenden Verordnung rechtlich abstützen (FLV). Externe Experten haben der Finanzkommission in der Zwischenzeit nachgewiesen, dass nach IPSAS alternative Bewertungsmethoden zulässig sind, wenn die historischen Werte nicht ermittelt werden können.

Konkret wurde die Aufwertung so durchgeführt, dass für die 150 wertmässig grössten Objekte eine Einzelbewertung inklusive Ausgenschein vor Ort durch einen externen Spezialisten vorgenommen wurde. Die restlichen über 4‘000 Objekte wurden anhand standardisierter Modellrechnungen bewertet (Tischbewertung). Der externe Spezialist führte daraufhin bei 50 Objekten der Tischbewertung Stichproben durch, um die errechneten Werte zu erhärten.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen dem Regierungsrat und der Finanzkommission betrifft die Höhe der Aufwertung. Was die Aufwertung um mehrere Milliarden Franken im Einzelfall genau bedeuten kann, wurde der Finanzkommission bei einer Sonderprüfung der Finanzkontrolle im Herbst 2015 bewusst, die sie im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Psychiatrie in Auftrag gegeben hatte. Dort wurden die verschiedenen Liegenschaftswerte der Psychiatrien wie folgt aufgelistet:

[14] Vortrag zu FLG-Revision 2013, S.11

[15] Anschaffungskostenmodell: Bei einem Gebäude, das 1995 erstellt wurde, werden die damaligen Erstellungskosten herangezogen zuzüglich der seit damals aufgelaufenen Bauteuerung. So erhält man die Kosten des Gebäudes, wenn es heute zum Ausbaustandard von 1995 errichtet würde. In Abzug gebracht werden die linearen Abschreibungen seit der Inbetriebnahme sowie allfällige zusätzliche Wertminderungen. Daraus resultiert der aktuelle Zustandswert des Gebäudes.

[16] Wiederbeschaffungskostenmodell: Im Unterschied zum Anschaffungskostenmodell werden nicht die damaligen Erstellungskosten zu Grunde gelegt, sondern die Kosten, die entstehen würden, wenn man das Gebäude heute mit dem Ausbaustandard von heute erstellen würde, abzüglich der Abschreibungen und Wertminderungen.

in CHF	Gutachtenwert PwC 01.01.2015	Wert nach HRM1 31.12.2014	Wert nach HRM2 31.12.2013	BEBU Wert 31.12.2014
UPD	32‘680‘669	4‘048‘506	132‘429‘563	90‘834‘481
PZM	28‘624‘283	4‘156‘514	108‘668‘888	82‘241‘021
SPJBB	5‘744‘229	1‘137‘946	38‘826‘928	12‘748‘959
Total	**67‘049‘181**	**9‘342‘966**	**279‘925‘379**	**185‘824‘461**

Abbildung 9: Werte der Liegenschaften der Psychiatrie[17]

Als Erstes sticht der hohe HRM2-Wert ins Auge. Der Wert der Liegenschaften der Psychiatrien wurde in der Finanzbuchhaltung mit dem Wechsel zu HRM2/IPSAS um den Faktor 30(!) erhöht. Im Vergleich zum aktuellen BEBU-Wert liegt der HRM2-Wert um 50 Prozent höher. Ein FIBU-Wert der höher ist als der BEBU-Wert kann ein Problem sein, weil Mieten und Tarife auf den BEBU-Werten berechnet werden. Wenn der FIBU-Wert nun höher ist als der BEBU-Wert, reichen die kalkulatorischen Abschreibungen nicht aus, die Werte in der FIBU abzuschreiben. Dies führt zu Defiziten in der FIBU. Die zu tiefen Erträge müssen durch andere Einnahmen, z.B. Steuererträge „querfinanziert" werden, was die Staatsrechnung insgesamt belastet.

Im konkreten Beispiel der Psychiatrien hat der Kanton die Liegenschaften den Psychiatriebetrieben zum Gutachterwert von PWC überlassen, der weit unter dem BEBU-Wert liegt, damit die Psychiatrie-Betriebe nicht mit einer finanziellen Belastung in die Unabhängigkeit entlassen werden und sie die Liegenschaften in etwa zu gleichen Konditionen übernehmen können, wie dies die Akutspitäler konnten. Weil die Ausgliederung per 31.12.2016 vollzogen wird, verzeichnet der Kanton gar einen Buchgewinn von 58 Millionen Franken.

Die grossen Differenzen zwischen den Gutachterwerten PWC und den HRM2-Werten (Faktor 4) weisen auf ein weiteres grundsätzliches Problem hin. Wenn die Aufwertung einmal geschehen ist und die HRM2-Werte in den Büchern stehen, ist eine Korrektur nur noch erfolgswirksam möglich. Das bedeutet, dass sie die Erfolgsrechnung belasten und somit den Überschuss schmälern oder den Verlust erhöhen.[18] Die Verwaltung ist verpflichtet, die Vermögenswerte periodisch auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass einzelne Liegenschaften an Wert eingebüsst haben (beispielsweise wegen Brand, Wasserschaden, aber auch Überbewertung), muss eine solche Wertkorrektur in Zukunft vorgenommen werden. Sodann ist es möglich, dass in Zukunft – wie in den letzten Jahren die Spitäler und aktuell die Psychiatrien – weitere Dienststellen aus der Zentralverwaltung ausgelagert werden. Dabei müssten zu hoch bewertete Liegenschaften wertkorrigiert werden. Wenn die Aufwertung in einem ähnlichen Massstab zu hoch wäre wie aktuell bei den Psychiatrien (Faktor 4), führte dies zu einem hohen ausserordentlichen Abschreibungsbedarf.

Die hohe Aufwertung kann auch als Verletzung des Vorsichtsprinzips interpretiert werden. Der Kanton Bern beruft sich ansonsten gerne darauf, das Vorsichtsprinzip in der Rechnungslegung einzuhalten. Mit der FLG-Revision ändert der Wortlaut von Artikel 16[19]. Neu soll das Verwaltungsvermögen nach dem Anschaffungs- oder dem Verkehrswert bilanziert werden. Zur Anwendung gelangen soll dabei der tiefere Wert. Mit der hohen Aufwertung auf Anfang 2017 verletzt

[17] Tabelle aus: „Prüfbericht der Finanzkontrolle – Sonderprüfung Projekt Verselbständigung der Psychiatrie“, 21. Oktober 2015

[18] Wenn die Aufwertung der Psychiatrieliegenschaften zu den HRM2-Werten bereits umgesetzt worden wäre, hätte der Kanton im Jahr 2016 einen Buchverlust von 212 Millionen Franken über die Erfolgsrechnung ausbuchen müssen, womit das Jahresergebnis um diesen Betrag schlechter ausgefallen wäre.

[19] Art. 16 nFLG: Absatz 1: „Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.“ -
Absatz 2: „Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder - zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.“ -

der Kanton aus Sicht der Finanzkommission die mit der HRM2/IPSAS-Revision eingefügte Bestimmung. Insgesamt birgt die im Kanton Bern vorgenommene, vergleichsweise hohe Aufwertung der Vermögenswerte also erhebliche Risiken für die Zukunft.

Auf der anderen Seite möchte auch in der Finanzkommission niemand auf den Entscheid zurückkommen, HRM2/IPSAS einzuführen. Die Rechnungslegung muss modernisiert werden. Der Kanton Bern ist einer der letzten Kantone, der HRM2 einführt und auch die Berner Gemeinden haben HRM2 per 2015 eingeführt, allerdings ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens. Auch eine moderate Aufwertung der Liegenschaften wird nicht grundsätzlich bestritten. Laut Regierungsrat spricht vor allem folgendes Argument für die Aufwertung, auch in der vorgesehenen Höhe: Die Einhaltung der „goldenen Finanzierungsregel". Diese besagt, dass sich die Abschreibungen und die Investitionen die Waage halten sollen. Die Saldi der Erfolgsrechnung und der Finanzierungssaldo sind dadurch ähnlich hoch und der Saldo der Erfolgsrechnung kann vollständig zum Schuldenabbau oder allenfalls zur Finanzierung von Steuersenkungen verwendet werden.

Der Kanton Bern weist in den kommenden Jahren und wohl auch Jahrzehnten einen hohen Investitionsbedarf auf. In den Jahren ab 2020 stehen zudem mehrere Grossvorhaben zur Realisierung an, die den Investitionsbedarf für ein paar Jahre weiter erhöhen werden. Wenn die Abschreibungen tiefer liegen als die geplanten Investitionen, müssen Überschüsse erarbeitet werden, um die Investitionen ohne Neuverschuldung finanzieren zu können. Das Problem zeigt sich bereits im aktuellen VA/AFP:

in MCHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
Saldo Erfolgsrechnung	99	18	-95	-128
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	366	362	387	404
Entnahme aus Aufwertungsreserve[20]	-30	-30	-30	-30
Selbstfinanzierung	464	380	292	276
Nettoinvestitionen	456	483	472	469
Finanzierungssaldo	8	-103	-180	-193
Differenz Abschreibungen (inkl. Aufwertungsreserve) zu Nettoinvestitionen	**-90**	**-121**	**-85**	**-65**

Abbildung 10: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen mit Aufwertung 2017-2020

Die Abschreibungen inkl. Aufwertungsreserve liegen um 65 bis 120 Millionen Franken unter dem Wert der Nettoinvestitionen. Damit ist die „goldene Finanzierungsregel" nicht eingehalten. Dies führt dazu, dass die beiden wichtigsten Kennzahlen des Kantons auseinanderdriften. Der Saldo der Erfolgsrechnung ist substantiell höher als der Finanzierungssaldo. Zur Einhaltung der „goldenen Finanzierungsregel" müsste der Finanzierungssaldo zumindest ausgeglichen sein. Wenn er negativ ist, müssen die Nettoinvestitionen teilweise mit einer Neuverschuldung finanziert werden. Falls die prognostizierten Zahlen für 2018 tatsächlich eintreffen würden, käme zudem die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung zur Anwendung und die 100 Millionen Franken müssten in den Erfolgsrechnungen ab 2020 korrigiert werden.

[20] Aufwertungsreserve: Aus Spezialfinanzierungen finanzierte Liegenschaften wurden bisher immer sofort zu 100% abgeschrieben. Durch die Aufwertung mit HRM2 würden sie ein zweites Mal abgeschrieben. Deshalb hat der Kanton eine so genannte Aufwertungsreserve in der Höhe der Spezialfinanzierungen geschaffen. Diese wird über 15 Jahre abgebaut und führt zu einer jährlichen Senkung der Abschreibungen von 30 Millionen Franken.

Was passieren würde, wenn HRM2 ohne Aufwertung eingeführt würde, zeigt folgende Tabelle:

in MCHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
Saldo Erfolgsrechnung	**269**	**188**	**75**	**42**
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	**196**	**192**	**217**	**234**
Selbstfinanzierung	464	380	292	276
Nettoinvestitionen	456	483	472	469
Finanzierungssaldo	8	-103	-180	-193
Differenz Abschreibungen (inkl. Aufwertungsreserve) zu Nettoinvestitionen	**-260**	**-291**	**-255**	**-235**

Abbildung 11: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen ohne Aufwertung 2017-2020

Die Abschreibungen würden um bis zu fast 300 Millionen Franken tiefer liegen als die Nettoinvestitionen. Die Abschreibungen wären um bis zu 200 Millionen Franken tiefer, womit der Saldo der Erfolgsrechnung um diesen Betrag besser ausfallen würde. Die Abweichung von der „goldenen Finanzierungsregel“ würde aber um den gleichen Betrag ansteigen und der Druck auf die Investitionen trotz der Überschüsse stark zunehmen, weil der Finanzierungssaldo trotz der Überschüsse negativ wäre.

Für die Aufwertung in der vorgesehenen Höhe spricht weiter, dass die Verwaltung nun seit mehreren Jahren darauf hingearbeitet hat und mit der Einführung von HRM2/IPSAS unter anderem eine Anlagenbuchhaltung eingeführt wird. Damit wird es möglich, eine Liegenschaftsrechnung aufzubauen, also systematisch zu ermitteln, welches Gebäude welche Kosten verursacht. Durch die erhöhte Transparenz werden Vergleiche zwischen Dienststellen und Direktionen zu den Raumkosten möglich und die Finanzkommission hofft, dass eine höhere Sensibilität der Verwaltung für die Raumkosten Einzug hält. Ein Verzicht auf die Aufwertung in letzter Minute würde das Projekt stark negativ beeinflussen.

Die Aufwertung des Anlagevermögens mit HRM2/IPSAS scheint somit notwendig, wenn sie auch mit Risiken verbunden ist. In diesem Spannungsfeld hat sich die Finanzkommission entschieden, die Aufwertung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Hingegen bemängelt die Finanzkommission die späte Festlegung von wichtigen Grundlagen bzw. Eckwerten in Erlassform. Die (zu) späte Festlegung ist nach Auffassung der Finanzkommission insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Verwaltung bzw. der Regierungsrat die Einführung von HRM2/IPSAS in vielerlei Hinsicht lediglich als rein technische Vollzugshandlungen deklariert haben, und die rechtzeitige Festlegung von kantonalrechtlichen Bestimmungen in Erlassform als wenig dringlich erachtet wurde.

Aufgrund der intensiven Diskussionen zwischen Finanzdirektion, Finanzkontrolle und Finanzkommission wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen. So wurden die Nutzungsdauer der Liegenschaften auf durchschnittlich 42 Jahre gesenkt und die Aufwertungen vorerst um 318 Millionen Franken gekürzt. Die Finanzkommission hofft, dass bis zum Abschluss des Rechnungsjahrs 2017 die Diskussionen abgeschlossen werden können. Die Partner sind gehalten, sich zusammenraufen, auf ein gemeinsamen Vorgehen zu einigen und das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

4.2.3 Beurteilung der organisatorischen Rahmenbedingungen zur Einführung von HRM2/IPSAS

Ihren Abschluss findet die Einführung von HRM2/IPSAS mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017, der vom Grossen Rat in der Junisession 2018 beraten werden wird. Zur Vorbereitung müssen bereits die Bilanz per 01.01.2016, die Jahresrechnung 2016, die Bilanz per 01.01.2017 sowie der Voranschlag 2017 sowohl nach HRM1 wie auch nach HRM2/IPSAS erstellt werden. Die beiden Bilanzen per Anfang 2016 und 2017 werden einem so genannten Restatement unterzogen und durch die Finanzkontrolle revidiert. Zudem ist im entsprechenden Restatement-Konzept der Finanzdirektion vorgesehen, dass der Regierungsrat jeweils einen Bilanzanpassungsbericht genehmigt, in dem er die im Restatement ausgewiesenen Werte bestätigt. Der Bilanzanpassungsbericht zeichnet für jede Bilanzposition die Änderungen von HRM1 zu HRM2/IPSAS nach und macht dadurch die Änderungen transparent und nachvollziehbar.

Die Finanzkontrolle hat ihren Prüfungsbericht zur Restatementbilanz per 01.01.2016 diesen Frühsommer erstellt. Sie stellt darin viele Mängel fest. Der Finanzkommission ist bewusst, dass es sich bei der Einführung von HRM2/IPSAS um ein grosses, komplexes und zeitintensives Vorhaben handelt. Trotzdem ist sie überrascht über die Anzahl und das Ausmass der Feststellungen der Finanzkontrolle und den Signalen, die sie direkt aus der Verwaltung zu HRM2/IPSAS erhalten hat. Neben den fachlichen Fehlern im Restatement übt die Finanzkontrolle Kritik an der Planung und Durchführung des Projektes. So ist die Umstellung auf HRM2/IPSAS seit 2009 geplant, musste aber bereits zweimal verschoben werden (2013/15). Trotz der vielen Verzögerungen sind die massgebenden Rechnungslegungsbestimmungen immer noch nicht fertiggestellt. Die wichtige Verordnung FLV wird erst im November 2016 vom Regierungsrat erlassen, obwohl das Restatement bereits durchgeführt und der VA/AFP 17/18-20 nach HRM2/IPSAS erstellt wurden. Auch das „Handbuch Rechnungslegung IPSAS-konforme Umsetzung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) im Kanton Bern“ liegt erst in einer provisorischen Fassung vor. Die definitive Fassung soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Dadurch haben bisher verbindliche Vorgaben gefehlt und es ist nicht sichergestellt, dass alle Direktionen dieselben Sachverhalte buchhalterisch in der gleichen Weise verbucht haben.

Die lange Umsetzungsphase und die hohe Arbeitsbelastung der Finanzdienste vor allem in der Finanzdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion haben zu einer hohen Fluktuation von Schlüsselmitarbeitenden geführt. Mit den vielen Personalwechseln ist ein enormer Wissensverlust verbunden, so dass nur noch wenige Mitarbeitende vorhanden sind, die das Projekt von Anfang an begleitet haben und den Überblick haben. Die Fluktuation hat auch negative Auswirkungen auf die Projektleitung und das Projektmanagement gehabt. Von mehreren Stellen in der Verwaltung ist zu hören, dass die fachliche und administrative Führung des Projektes durch die Finanzdirektion ungenügend sei.

Die Verschiebung der Einführung von HRM2/IPSAS von 2015 auf 2017 wurde mit komplexen Anpassungen des Finanzinformationssystems FIS begründet. Trotz der zwei zusätzlichen Jahre scheint FIS weiterhin nicht in der Lage, die Mitarbeitenden bei den Umstellungsarbeiten (und später im Betrieb) optimal zu unterstützen. Die Probleme mit FIS und die bereits im UPI-Bericht aufgezeigten sehr hohen Kosten haben dazu geführt, dass in der Verwaltung ein Projekt zur Ablösung von FIS durch ein so genanntes Enterprise Resource Planning-System (ERP) ausgelöst wurde. Den Grundsatzentscheid zur Ablösung von FIS hat der Regierungsrat mit RRB 805/2016 vom 29. Juni 2016 gefällt. Aufgrund der Komplexität des Projekts ist jedoch eine Umsetzungsdauer der Ablösung bis 2022 geplant. FIS muss trotz Ablösungsentscheid noch sechs Jahre weiterbetrieben werden.

Die Finanzkontrolle stellt fest, dass sich die Aufbau- und Ablauforganisation im Finanzbereich für - die Einführung von HRM2/IPSAS als hemmend erweisen. Die Finanzdienste sind sehr dezentral -

aufgebaut. Die Finanzverwaltung erlässt zwar Weisungen und setzt Handbücher in Kraft. Die Kontrolle der Umsetzung von Fachvorschriften findet aber kaum statt. Wenn die Direktionen keine Rückfragen stellen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Vorschriften korrekt angewendet werden. Punktuelle, aktive Kontrollen finden einzig durch die Finanzkontrolle statt, wenn diese die Prüfarbeiten für die Jahresrechnung oder eine Dienststellenprüfung vornimmt. Die Finanzverwaltung kann heute die Direktionen nicht zur Umsetzung von Weisungen zwingen, die dazu nötigen Kompetenzen fehlen. Mit der Einführung von HRM2/IPSAS steigen die Fachanforderungen an die Finanzdienste. Die Einführung wäre eine gute Gelegenheit gewesen, ein ERP-System einzuführen und die Finanzdienste einem Changeprozess zur Anpassung der Strukturen und Prozesse zu unterziehen. In anderen Kantonen wurde diese Chance genutzt, im Kanton Bern dagegen nicht.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung scheinen nur ungenügend auf den Wechsel vorbereitet zu sein. Die Einführung von HRM2/IPSAS stellt höhere fachliche Anforderungen an die betroffenen Mitarbeitenden. Abgesehen von Schulungen am System FIS haben jedoch bisher keine allgemeinen Schulungen der betroffenen Mitarbeitenden stattgefunden. Diese sind nun für das 4. Quartal 2016 geplant, wenn die Umsetzung von HRM2/IPSAS schon weit fortgeschritten ist.

Der Regierungsrat ist mit dem strengen Urteil der Finanzkontrolle nicht einverstanden. Er stellt das Restatement der Bilanz per 01.01.2016 als Probelauf dar, der eben gerade dazu diene, Probleme und Schwachstellen zu erkennen und Massnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Von den 166 Feststellungen der Finanzkontrolle seien 76 bereits korrigiert worden und für weitere 60, fachlich unbestrittene Feststellungen sei eine Umsetzungsplanung mit Zielterminen erstellt worden. Bei den restlichen 30 Feststellungen hat der Regierungsrat eine abweichende Haltung und ist nicht bereit, die Empfehlungen der Finanzkontrolle zu übernehmen. Dabei geht es vor allem um Bewertungsfragen, die im vorangegangenen Kapitel diskutiert wurden, vgl. Ziffer 4.2. Zu den von der Finanzkontrolle unter dem Stichwort Rahmenbedingungen zusammengefassten Bemerkungen (lange Zeitdauer des Projekts, hohe Personalfluktuation, Mängel im Projektmanagement, Mängel von FIS, notwendiger Changeprozess bei den Finanzdiensten) lässt sich der Regierungsrat nicht auf eine Diskussion ein. Er ist pauschal der Ansicht, dass die Forderungen der Finanzkontrolle zu einem personellen Ausbau in den Finanzdiensten mit einem zusätzlichen Kontrollaufwand führen würden, was dem Willen des Grossen Rates nach einem Abbau von Bürokratie entgegenstehe.

Die Finanzkommission kann die Haltung des Regierungsrates nur teilweise nachvollziehen. Sie ist einverstanden, dass die Finanzdienste bis zum Abschluss der Einführung von HRM2/IPSAS nicht auch noch einem Changeprozess unterworfen werden können. Sie ist aber durchaus der Ansicht, dass im Nachgang zur Einführung eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation durchgeführt werden muss. Sie stellt sich vor, dass wie beim UPI-Bericht in der Informatik durchaus Verbesserungspotential zum Vorschein kommen könnte. Die Informatik ist seit UPI umfassend reorganisiert worden, ohne dass dies zu einem personellen Mehrbedarf geführt hätte.

Im Bereich der Finanzen läuft neben HRM2/IPSAS zurzeit das Projekt zur Einführung eines ERP-Systems, das wie der Regierungsrat im Vortrag zum Kredit für die Konzeptphase selber schreibt, zuerst ein Organisations- und erst in zweiter Linie ein Informatikprojekt ist.[21] Die Finanzkommission fordert den Regierungsrat auf, die Erkenntnisse aus dem Bericht der Finanzkontrolle zum Restatement in das ERP-Projekt einfliessen zu lassen.

[21] Vortrag zu RRB 955/2016 vom 24. August 2016: Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP); Rahmenkredit 2017-2019; S. 4

Die Finanzkontrolle kommt in ihrem Bericht insgesamt zum Schluss, dass sie das Restatement nicht testieren kann[22]. Dies führt dazu, dass der Regierungsrat den Bilanzanpassungsbericht nicht genehmigt sondern nur zur Kenntnis genommen hat. Es ist also der Verwaltung nicht gelungen, ein korrektes Restatement der Bilanz per 01.01.2016 vorzunehmen. Der Voranschlag 2017 beruht deshalb auf einer nicht konsolidierten Zahlenbasis. Aufgrund des Termindrucks und der vielen anstehenden Arbeiten hat sich der Regierungsrat auf Anraten der Finanzkontrolle dazu entschlossen, sich auf das Restatement II basierend auf der Bilanz per 01.01.2017 zu konzentrieren.

Die aufgeführten Probleme sind nicht nur von der Finanzkontrolle festgestellt worden. Sie waren der Finanzkommission teilweise bereits bekannt, wenn auch nicht alle und nicht im von der Finanzkontrolle beschriebenen Ausmass. Die Feststellungen werden durch Informationen aus den Direktionen bestätigt. Für die Finanzkommission ergibt sich daraus ein unerfreuliches Gesamtbild der Lage. Die korrekte Einführung von HRM2/IPSAS scheint zum aktuellen Zeitpunkt alles andere als gesichert. Auch abgesehen von der Frage der Aufwertung ist das Projekt zur Einführung von HRM2/IPSAS risikobehaftet. Die Finanzkommission hat den Eindruck, dass der Einführung von HRM2/IPSAS vor allem von Seiten des Regierungsrates lange nicht der dem Projekt gebührende Stellenwert eingeräumt wurde. Insbesondere scheint die Chance verpasst worden zu sein, mit HRM2/IPSAS das ungeliebte und teure FIS durch ein neues ERP-System abzulösen und den Finanzbereich organisatorisch zu durchleuchten. Die Finanzkommission fordert deshalb den Regierungsrat auf, das Projekt Einführung HRM2/IPSAS sofort zur Chefsache zu erklären und alle nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten, damit das Projekt trotz der vielen Probleme und des hohen Zeitdrucks noch zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Zu einem erfolgreichen Abschluss gehört für die Finanzkommission, dass die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2017 ohne Vorbehalte testieren kann. Voraussetzung dafür ist, dass Regierung und Verwaltung ihre Differenzen mit der Finanzkontrolle bereinigen und versuchen, sich in ihren Positionen gegenseitig anzunähern. Die Finanzkommission dankt den beteiligten Akteuren bereits im Voraus für die tatkräftige Mitarbeit.

4.3 Aufgaben-/Finanzplan – Umgang mit Neuverschuldung

Der Regierungsrat fokussiert bei der Erarbeitung des VA/AFP zumeist auf den Voranschlag. Dies ist vor allem in Jahren, in denen ein positiver Voranschlag bereits eine Herausforderung ist, ein nachvollziehbares Vorgehen. Der Regierungsrat plant den VA im Detail und beschliesst Massnahmen, die zu einem ausgeglichenen VA führen. Die alleinige Fokussierung auf den VA kann jedoch zur Folge haben, dass die VA-Zahlen schwarz sind, die AFP-Zahlen der Folgejahre aber negativ, wie im aktuellen Planungszyklus zu beobachten ist. Mit Blick auf die roten AFP-Zahlen argumentiert der Regierungsrat jeweils, es sei noch zu früh, für den AFP bereits Entlastungsmassnahmen zu beschliessen, da die Prognose zu unsicher sei und sich die finanzielle Grosswetterlage immer noch verbessern könne. Im nächsten Planungsumgang sei noch Zeit genug, für das kommende VA-Jahr ebenfalls schwarze Zahlen zu erreichen.

Zwei Gründe sprechen aus Sicht der Finanzkommission gegen dieses Vorgehen: Erstens möchte die Finanzkommission schon seit geraumer Zeit von der sehr kurzfristigen Steuerung des VA zu einer eher mittelfristigen Steuerung des AFP übergehen. Bei der kurzfristigen Steuerung ist der Handlungsspielraum sehr viel eingeschränkter als bei der langfristigen. Längerfristig können Massnahmen breiter diskutiert, vertiefter geprüft sowie mit den Betroffenen diskutiert werden. Weiter können bei Bedarf notwendige Anpassungen von Erlassen vorgenommen werden, was einige Zeit in Anspruch nimmt, aber die Handlungsfähigkeit von Regierung und Parlament erweitert.

[22] Der Prüfprozess wurde nach 166 Feststellungen mit Überbewertungen von netto 1,3 Milliarden Franken abgebrochen.

Seit der Parlamentsrechtsrevision von 2014 kommt noch ein zweiter Grund hinzu: Der Grosse Rat nimmt den Aufgaben-/Finanzplan nicht mehr nur zur Kenntnis, er muss ihn genehmigen.[23] Der Grosse Rat hat sich diese Kompetenz gegeben, weil er seinen Einfluss auf die Finanzpolitik des Kantons stärken wollte. Der Grosse Rat wollte frühzeitiger (mit dem Mittel der Finanzmotion) und verbindlicher (mit der Genehmigung des AFP) auf den AFP einwirken. Würde der Grosse Rat einen negativen AFP genehmigen, wäre damit das politische Signal verbunden, dass das Parlament eine Neuverschuldung in Kauf nehmen würde. Der Regierungsrat könnte daraufhin gar einen negativen VA präsentieren mit den Argument, der Grosse Rat habe die Entwicklung im AFP ja kommen sehen und den AFP trotzdem genehmigt.

Die Mehrheit der Finanzkommission ist deshalb nicht bereit, dem Grossen Rat die Genehmigung des vorliegenden AFP zu beantragen. Da der Regierungsrat selber den Handlungsbedarf erkannt hat und plant, ein Entlastungspaket zu erarbeiten und dieses mit der Finanzkommission zu diskutieren, unterbreitet die Finanzkommission dem Grossen Rat folgenden, differenzierten Rückweisungsantrag zum AFP.

Der AFP 2018-2020 wird mit folgenden Auflagen an den Regierungsrat zurückgewiesen:

Der Grosse Rat ist darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen der Regierungsrat einen ausgeglichenen Haushalt ab 2018 erreichen will.

1. Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge[24] keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird.
2. Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge spätestens im Finanzplanjahr 2020.
3. Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen.
4. Die Massnahmen können dem Grossen Rat als separater Bericht vorgelegt werden. Der AFP ist nicht zwingend anzupassen.

Die Mehrheit der Finanzkommission berücksichtigt in diesem Antrag, dass es bei einer Rückweisung des AFP bis zur erneuten Vorlage zeitlich kaum reichen würde, ein verbindliches, von den zuständigen Organen beschlossenes Massnahmenpaket vollständig in den AFP einzuarbeiten.

Bis zur Märzsession 2017 müsste es dem Regierungsrat aber möglich sein, ein Massnahmenpaket mindestens im Rahmen eines Berichtes darzustellen. Damit wäre es der Finanzkommissionen nach Würdigung der vorgeschlagenen Massnahmen voraussichtlich möglich, einen negativen AFP zur Genehmigung zu beantragen, weil konkrete Aussichten und Vorstellungen auf Besserung bestehen. Zur Glaubwürdigkeit des Parlamentes gehört, dass es an den von ihm über-

[23] Art. 49 GRG sowie Art. 75 Abs. 1 Bst. c FLG

[24] Finanzmotion 012-2016 (Haas, Bern): „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen“
Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, im AFP 2018-2020 eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 87 Ja zu 63 Nein bei 2 Enthaltungen
Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer zu berücksichtigen bzw. vorsorglich entsprechende Überschüsse vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 92 Ja zu 62 Nein bei 0 Enthaltungen
Planungserklärung der FiKo zum AFP 17-19: Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum“
Die FiKo beantragt, dass im AFP finanzieller Handlungsspielraum für die Umsetzung notwendiger Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen geschaffen wird mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann. Angenommen vom Grossen Rat am 23.11.2015 mit 87 Ja zu 54 Nein bei 0 Enthaltungen
Motion 165-2015 (EVP, Kipfer) „Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“
Der Regierungsrat wird beauftragt Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor. Angenommen vom Grossen Rat am 16.01.2016 mit 83 Ja zu 55 Nein bei 8 Enthaltungen

wiesenen Vorstössen festhält, wenn auch der entsprechende Auftrag mit dem Zeithorizont 2020 eher grosszügig gehandhabt wird.

4.4 Verlässlichkeit des Voranschlags / Aufgaben-/Finanzplans

Aufgrund der unter Ziffer 4.2 beschriebenen Probleme mit der Einführung von HRM2/IPSAS und der nicht testatfähigen Bilanz per 01.01.2016 beruht der VA/AFP 17/18-20 auf einer nicht konsolidierten Datenbasis. Die Feststellung ist insofern zu relativieren, dass der Bericht der Finanzkontrolle die Bilanz beleuchtet und der VA/AFP in erster Linie auf der Erfolgsrechnung beruht. Das grösste Risiko betrifft die Position der Abschreibungen. Im Vergleich mit dem am 24. August 2016 vom Regierungsrat eingesetzten Wert von 396 Millionen Franken steht bereits fest, dass die Abschreibungen in der Jahresrechnung 2017 aufgrund von weniger hoch ausfallenden Aufwertungen 8 Millionen Franken tiefer sein werden. Da die Diskussionen um die Aufwertung weitergehen, sind jedoch weitere Korrekturen möglich.

Änderungen an anderen Positionen sind ebenfalls möglich. Fehler können im Lauf des Geschäftsjahrs 2017 noch entdeckt und korrigiert werden. Manche Fehler oder Überbewertungen werden aber wohl erst in späteren Jahren entdeckt werden. Dabei ist ein negativer Einfluss auf das Rechnungsergebnis nicht auszuschliessen, wie in Kapitel 4.2.2 ausgeführt.

Ein weiterer Punkt, der die Verlässlichkeit des Budgets in Frage stellt, ist der Korrekturfaktor. Er wird trotz HRM2/IPSAS weitergeführt und beträgt 136 Millionen Franken, die in der Finanzbuchhaltung als Mehrertrag gebucht werden. Der Korrekturfaktor ist nach Ansicht des Regierungsrates nötig, weil der Voranschlag im langjährigen Vergleich um diesen Betrag zu hoch ist, der Regierungsrat aber nicht genau sagen kann, in welchen Produktgruppen zu hoch budgetiert wird. Die Finanzkommission hat bereits im letzten Bericht zum VA/AFP den Korrekturfaktor thematisiert und angeregt, die Budgetierung zu verfeinern und eine Reduktion desselben anzustreben. Sie hofft, dass die Einführung von HRM2/IPSAS dazu genutzt werden kann, endgültig auf den Korrekturfaktor zu verzichten.

In der Novembersession 2015 hat der Grosse Rat das SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz beraten und genehmigt. Dabei hat er beschlossen, dass nur die Hälfte der jährlichen Gewinnausschüttung in den Voranschlag eingestellt werden darf. Damit hat er selber stille Reserven von 40 Millionen Franken geschaffen. Es sind Mittel, die in den nächsten Jahren verlässlich in die Staatskasse fliessen werden, obwohl sie im Voranschlag nicht berücksichtigt werden dürfen. Dieses Vorgehen widerspricht dem Ansatz von „true and fair“, dem mit der Einführung von HRM2/IPSAS nachgelebt werden soll. Die Finanzkommission kann sich vorstellen, die Regelung bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Schliesslich kommt im AFP für das Jahr 2020 hinzu, dass der Regierungsrat offenbar in letzter Minute entschieden hat, auf die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zur Gegenfinanzierung der Steuerstrategie zu verzichten. Die Änderung konnte nur noch im Text des VA/AFP, nicht aber im Zahlenwerk berücksichtigt werden, so dass nun der AFP im Jahr 2020 einen um 40 Millionen Franken zu hohen Ertrag aufweist.[25]

Insgesamt leidet die Lesbarkeit und die Verlässlichkeit des VA/AFP unter diesen vielen Unsicherheiten und bewusst entschiedenen Ausnahmen. Es muss das Ziel von Regierung und Parlament sein, die Ausnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Dazu hält auch die Einführung von HRM2/IPSAS an, mit der eine „True and Fair-View“ in der Abbildung der finanziellen Verhältnisse erreicht werden soll.

[25] VA/AFP 17/18-20, S. 18

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass erste Massnahmen zur Verbesserung bereits umgesetzt wurden. So hat der Regierungsrat auf Anregung der Finanzkommission im aktuellen VA/AFP ein Kapitel mit dem Titel „Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Vorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 enthalten sind“ neu eingebaut.[26] Zum SNB-Gewinnausschüttungsfonds ist eine Motion eingereicht worden, die fordert, wieder die gesamten 80 Millionen im VA einzustellen.[27]

4.5 Kürzung des Sachaufwands

Der Grosse Rat hat in der Haushaltsdebatte 2015 Anträgen der Finanzkommission zugestimmt, den Sachaufwand gesamtstaatlich zu kürzen. Der Regierungsrat schreibt im Vortrag zum VA/AFP, er habe den Auftrag umgesetzt, wenn auch in einzelnen Bereichen die Gefahr von Nachkrediten bestehe.

Die Finanzkommission hat den Sachaufwand insbesondere beim Direktionsbesuch bei der VOL thematisiert. Dabei hat sie erfahren, dass der Regierungsrat den Auftrag erteilt hat, die Sachkosten linear über die Direktionen zu kürzen. Aufgrund der Verselbständigung der Psychiatrie, die bei den Sachkosten offenbar alleine 50 Millionen Franken beansprucht hat, reduzierte sich das Kostendach von 800 auf 750 Millionen Franken. Bei der VOL führte dies dazu, dass im Vergleich zum Jahresabschluss 2014 Einsparungen von über einer Million Franken nötig wurden. Bei der Konzeption des Antrags liess sich die Finanzkommission von der Erkenntnis leiten, dass die Sachaufwendungen im VA in den letzten Jahren immer deutlich über den tatsächlich beanspruchten Mitteln lagen. Der Antrag hatte neben der Kompensation der Prämienverbilligungsmassnahme zum Ziel, die Direktionen zu vorsichtigerem Budgetieren anzuhalten. Aufgrund der eingetretenen Wirkung hofft die Finanzkommission, dass die Kürzungen insbesondere bei den Aufträgen an Dritte zu einem erhöhten Kostenbewusstsein geführt haben und in der Folge auch zu tatsächlichen Einsparungen führen.

Die Finanzkommission dankt dem Regierungsrat für die Weiterführung der Massnahme in den AFP-Jahren. Die Finanzkommission würde sich aber vorstellen, dass die Fortführung der Massnahme genutzt wird, die Kürzungen nicht mehr linear vorzunehmen, sondern die Massnahmen zu verfeinern, dass nur dort gekürzt wird, wo z.B. keine negativen Auswirkungen auf Einnahmen von Dritten zu befürchten sind.[28] Die Einsparungen sollten möglichst dort erfolgen, wo der Kanton die volle Handlungsfreiheit besitzt und Ausgaben tatsächlich eingespart und auch nicht auf später verschoben werden. Die Finanzkommission wird allfällige Nachkredite zur Jahresrechnung 2016 speziell auf Überschreitungen bei den Sachkosten prüfen und bei Bedarf im Sinne der hier geäusserten Überlegungen intervenieren. Sie verzichtet jedoch zurzeit auf einen weiteren Antrag in diesem Bereich.

[26] VA/AFP 17/18-20, S. 43ff.
[27] Motion 196/2016 Etter (Treiten, BDP) „Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)“
[28] Vgl. VA/AFP 18/18-20, Ziffer 2.4.1, S. 26, vierter Abschnitt

5 Anträge zum Voranschlag 2017

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2017 mit folgenden Eckwerten zu genehmigen:

• Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung (bisher Laufende Rechnung)	98.5 Mio CHF
• Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	456,3 Mio CHF
• Finanzierungssaldo	8,0 Mio. CHF
• Steueranlage	3,06
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	600,0 Mio. CHF
• Übertrag aus der Erfolgsrechnung des TBA in den See- und Flussuferfonds	2,0 Mio. CHF

Die Finanzkommission beantragt keine Änderungen am Voranschlag 2017 im Vergleich zum Antrag und Zahlenwerk des Regierungsrates.

5.1 Planungserklärung zum Voranschlag 2017

Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2/IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.

6 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan

6.1 Mehrheitsantrag: Rückweisung mit Auflagen

Der AFP 2018-2020 wird mit folgender Auflage an den Regierungsrat zurückgewiesen:

Auflage: Der Grosse Rat ist darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen der Regierungsrat einen ausgeglichenen Haushalt ab 2018 erreichen will.

1. - Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge[29] keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird.
2. - Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge spätestens im Finanzplanjahr 2020.
3. - Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen.
4. - Die Massnahmen können dem Grossen Rat als separater Bericht vorgelegt werden. Der AFP ist nicht zwingend anzupassen.

6.2 Minderheitsantrag: Genehmigung mit Planungserklärung

Der AFP 2018-2020 wird genehmigt.

Planungserklärung: Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den VA 18 und AFP 19-21 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.

[29] Finanzmotion 012-2016 (Haas, Bern): „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen"
Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, im AFP 2018-2020 eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 87 Ja zu 63 Nein bei 2 Enthaltungen
Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer zu berücksichtigen bzw. vorsorglich entsprechende Überschüsse vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 92 Ja zu 62 Nein bei 0 Enthaltungen
Planungserklärung der FiKo zum AFP 17-19: Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum"
Die FiKo beantragt, dass im AFP finanzieller Handlungsspielraum für die Umsetzung notwendiger Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen geschaffen wird mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann. Angenommen vom Grossen Rat am 23.11.2015 mit 87 Ja zu 54 Nein bei 0 Enthaltungen
Motion 165-2015 (EVP, Kipfer) „Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung"
Der Regierungsrat wird beauftragt Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor. Angenommen vom Grossen Rat am 16.01.2016 mit 83 Ja zu 55 Nein bei 8 Enthaltungen

Anhang 1: Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2017–2020 ....5 -
Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF) ....6 -
Abbildung 3: Investitionsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF) ....7 -
Abbildung 4: Sachplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF) ....8 -
Abbildung 5: Vergleich Sachplanung – Finanzplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF) ....9 -
Abbildung 6: Finanzierungssaldo der Jahre 2011 –2020 (in Mio. CHF) ....10 -
Abbildung 7: Überblick über die Lohnmassnahmen 2017–2020 ....11 -
Abbildung 8: Veränderungen bei den wichtigsten Kennzahlen im Planungsprozess ....13 -
Abbildung 9: Werte der Liegenschaften der Psychiatrie ....16 -
Abbildung 10: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen mit Aufwertung 2017-2020 ....17 -
Abbildung 11: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen ohne Aufwertung 2017-2020 ....18 -

Anhang 2: Glossar

AFP: Aufgaben-/Finanzplan -

Bruttoschuld I: Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und - langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen. -

Bruttoschuld II: Bruttoschuld I plus Rückstellungen. -

Erfolgsrechnung: Die Erfolgsrechnung (bisher als Laufende Rechnung bezeichnet) zeigt Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres und weist dadurch die Art, die Höhe und die Quellen des Erfolgs aus. Überwiegen die Erträge, ist der Erfolg ein Gewinn; überwiegen die Aufwände, ist der Erfolg ein Verlust. Letzteres bedeutet, dass sich der Kanton verschulden, d.h. Fremdmittel zur Deckung seiner Ausgaben aufnehmen muss. -

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo entspricht der Selbstfinanzierung abzüglich der - Nettoinvestitionen. Ein positiver Saldo (Finanzierungsüberschuss) bedeutet, dass sowohl die - Konsumausgaben als auch die Nettoinvestitionen zu hundert Prozent selber finanziert werden - konnten. Übersteigt ein negativer Finanzierungssaldo die Grösse der Nettoinvestitionen, so sind - im entsprechenden Ausmass Konsumausgaben fremdfinanziert worden. -

Finanzvermögen: Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können, insbesondere die festverzinslichen - Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als - Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat. -

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen. -

GB: Geschäftsbericht -

Geldflussrechnung: Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der - Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode. -

HRM2: HRM2 bedeutet „Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden“. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM1. Der vorliegende VA/AFP ist der erste, - welcher nach den Vorgaben von HRM2 erarbeitet wurde (vgl. Kap. 4.2 des vorliegenden Berichts). -

Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung beinhaltet alle Ausgaben und Einnahmen für - die dauerhafte Bindung von allgemeinen Staatsmitteln in Vermögenswerten, welche einen mehrjährigen Nutzen abgeben und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. -

IPSAS: Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind eine Publikation des - International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Das IPSAS Board ist ähnlich - wie die International Accounting Standards (IAS) oder der Schweizer Fachempfehlungen zur - Rechnungslegung (FER) ein breit abgestützter Ausschuss, welcher professionell Fragen des öffentlichen Rechnungswesens im internationalen Rahmen untersucht. In diesem Ausschuss - sind Repräsentanten von einzelnen Staaten, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds - und weiterer Anspruchsgruppen vertreten. -

Restatement: Als Restatement wird die systematische Neubewertung sämtlicher Bilanzpositionen gemäss den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen bezeichnet. Ziel des Restatement im Kanton Bern ist es, sämtliche Anpassungen (Bewertungskorrekturen), die sich aus der - Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ergeben, in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 darzustellen. Die Anpassungen erfolgen dabei nicht über die Erfolgsrechnung, sondern werden zur Gewährleistung der Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung und aus Transparenzgründen direkt über die Bilanz abgewickelt. -

Schuldenbremse: Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht - zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und - die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern geregelt ist und - aus drei Elementen besteht: Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Art. 101a KV); Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). -

Selbstfinanzierung: Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition und setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Ist der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

True and fair-Prinzip: Das Prinzip der "True and Fair View" ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, welches besagt, dass die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen. Gemäss IPSAS verlangt es bezüglich Neubewertung (oder Restatement), dass alle Bilanzpositionen, welche Bewertungen aufweisen, die gegenüber den effektiven Werten abweichen, neu bewertet werden. Dieser Vorgang bringt eine Auflösung aller in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven und führt folglich in den meisten Fällen zu einer Aufwertung.

VA: Voranschlag

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Justizkommission

Commission de justice

Bericht der Justizkommission zum Voranschlag 2017 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2020 der Justiz des Kantons Bern

1. Vorbemerkung

Der Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 der Justiz (folgend: VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz) zeigt auf, dass das Budget der Justiz eine gewisse Konstanz erreicht hat. Im Kontext des aktuellen Gesamtbildes der bernischen Kantonsfinanzen ist dies umso erfreulicher.

Erfreulich sind auch die ersten positiven Rückmeldungen zu den zusätzlich geschaffenen Stellen bei der Staatsanwaltschaft sowie die Fortschritte in der Standortsuche der Justiz. Augenfällig hingegen ist, dass der budgetierte Sachaufwand nicht der von der Regierung vorgegebenen Plafonierung entspricht. Die Justiz konnte der Justizkommission die Gründe dafür nachvollziehbar aufzeigen.

Weiterhin beschäftigen wird die Justiz die Informatik und der Personalaufwand.

Die Justizkommission dankt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft für die offene und transparente Zusammenarbeit.

2. Arbeitsweise der Justizkommission

Die Oberaufsicht über das Budget der Justiz liegt bei der Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, GO[1]). Die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern liegt bei der Finanzkommission (Art. 36 Abs. 2 GO). Gemäss Art. 36 Abs. 5 GO koordiniert diese mit der Justizkommission inhaltlich und zeitlich die Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan, Nachkrediten, Geschäftsbericht und übrigen Finanzgeschäften der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung auf die Dokumentation zum VA 2017 / AFP 2018-2020 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Planvariante 3), auf die mündlichen Erläuterungen dazu sowie auf den Vortrag des Regierungsrats. Die Hauptarbeit für die Beratung des VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz lag innerhalb der Justizkommission bei der Geschäftsleitung. Mitglied der Geschäftsleitung sind folgende Grossrätinnen und Grossräte: Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Hubert Klopfenstein (Vizepräsident), Alfred Bärtschi, Thomas Fuchs und Margrit Junker Burkhard.

Die Justizleitung informierte die Geschäftsleitung der Justizkommission an deren Sitzung vom 17. Mai 2016 über den Stand der Arbeiten zum VA 2017 / AFP 2018-2020. Am 26. August 2016 fand der Finanzaufsichtsbesuch bei der Justizleitung statt. Am Finanzaufsichtsbesuch wurden in einem konstruktiven Gespräch die offenen Fragen und Anliegen diskutiert. Die Stellungnahme der Justizleitung zum vorliegenden Bericht erfolgte am 19. September 2016. Die Verabschiedung des Berichts im Kommissionsplenum fand am 19. Oktober 2016 statt.

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 4. Juni 2013; BSG 151.211

3. Voranschlag 2017 und Aufgaben- / Finanzplan 2018-2020 der Justiz: Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission prüft im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Budget der Justiz nicht Einzelpunkte im VA/AFP, sondern konzentriert ihre Abklärungen auf Punkte, die entweder aufgrund der finanziellen Tragweite oder der politischen Relevanz wichtig sind. Sie verzichtet demnach auf eine ausführliche Darstellung der Zahlen in ihrem Bericht. Alle Übersichten und Details finden sich im VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz.

3.1 Entwicklung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Aufwand	211'835'439.54	214'127'283.33	2'291'843.79	1.1
Ertrag	96'082'320.00	98'585'520.00	2'503'200.00	2.6
Saldo	**115'753'119.54**	**115'541'763.33**	**-211'356.21**	**-0.2**

Der Voranschlag 2017 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Saldo von CHF 115,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 verbessert sich der Saldo um CHF 2,4 Millionen Die Sachaufwendungen zeigen eine Steigerung. Auf der anderen Seite reduzieren sich die internen Verrechnungen deutlich. Im Weiteren werden die Entgelte höher und die Beiträge für die eigene Rechnung geringer budgetiert. Insgesamt sind die Aufwendungen konstant. Die Budgetverbesserung resultiert hauptsächlich auf dem um CHF 2 Millionen höheren Ertragsbudget. Gegenüber dem Vorjahresvoranschlag befinden sich die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft auf einem stabilen Niveau. Dies bedeutet, dass der Saldo der Laufenden Rechnung im Voranschlag 2017 marginal um CHF 0,2 Millionen reduziert werden konnte. Der Stellenplan bleibt auf konstantem Niveau.

3.2 Investitionsrechnung

	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Abweichung	
	CHF	CHF	CHF	%
Total Investitionen	**1'030'000.00**	**1'000'000.00**	**-30'000.00**	**-2.9**
Sachgüter	1'030'000.00	1'000'000.00	-30'000.00	-2.9

Der Mittelbedarf im Investitionsbereich bleibt konstant. Es zeichnen sich aktuell keine grösseren neuen Investitionsvorhaben ab. Der Schwerpunkt liegt bei der Bewirtschaftung und Optimierung der bestehenden Anlagen und Informatikanwendungen, des fachlich- und technisch erforderlichen Weiterausbaus und der generellen Substanzerhaltung.

4. Schwerpunkte der Justizkommission

4.1 Schaffung zusätzlicher Stellen bei der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat hat der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 in der Novembersession 2015 eine Erhöhung des Stellenplanes um 15.3 Stellen bewilligt. Der Entscheid basierte auf den Erkenntnissen der von der Justizkommission in Auftrag gegebenen Evaluation zur personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern[2] und sollte der ausserordentlich hohen Belastung des Personals der Staatsanwaltschaft ein Ende setzen.

Der VA 2017 / AFP 2018-2020 der Justiz zeigt auf, dass nach Abschluss der Stellenbesetzungen und erfolgter Einarbeitung im Jahr 2017 mit einer höheren Anzahl erledigter Fälle und damit einhergehend mit einem Mehrertrag im Bereich der Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen) von rund CHF 3,6 Millionen zu rechnen ist. Im Bereich der Strafbefehle hat die Staatsanwaltschaft die höchsten Pendenzen. Durch die Personalaufstockung können daher insbesondere Erträge durch die Erledigung von Strafbefehlen generiert werden. Für die Budgetierung ist die Staatsanwaltschaft einem möglichst realistischen Ansatz gefolgt. Sie hat dabei die Erträge aus den Strafbefehlen ins Verhältnis zu den früheren Stellenprozenten gesetzt und damit die Mehreinnahmen mit den neuen Stellenprozenten errechnet.

Die Annahme der Staatsanwaltschaft wird bereits im heutigen Zeitpunkt bestätigt: Bis Ende Jahr 2016 sollten die Einnahmen um 3 Millionen zunehmen, obwohl Anfang 2016 noch nicht alle bewilligte Stellen besetzt werden konnten.

Um die aufgelaufenen Zeitguthaben abzubauen, hat die Staatsanwaltschaft Abbauvereinbarungen mit den Mitarbeitenden abgeschlossen. Mittelfristig rechnet sie damit, dass die Zeitguthaben reduziert werden können.

Die Justizkommission erachtet die Stellenplanerhöhung bei der Staatsanwaltschaft als richtige Entscheidung. Sie ist überzeugt, dass der nun erreichte Stellenplan – bei unveränderter Ausgangslage – für längere Zeit Bestand haben wird und keine weitere Erhöhung notwendig ist.

4.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand im Voranschlag 2017 beträgt CHF 51'314'650.00. Er steigt gegenüber dem Voranschlag 2016 um 6.7% an.

Der Regierungsrat hat die Planungserklärungen des Grossen Rates im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt und den Sachaufwand auf CHF 800 Millionen plafoniert. Die Plafonierung soll auch für die Folgejahre gelten.

Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Datenaufsichtsstelle und die Justiz haben vom Regierungsrat die Vorgabe erhalten, ihren Sachaufwand anteilsmässig linear zu kürzen. Der Sachaufwand für die Jahre 2016 bis 2019 wurde für die Justiz auf 48.5 Millionen festgelegt.

Die Justiz weist die Justizkommission darauf hin, dass sie keine Gelegenheit hatte, sich zur Kürzung des Sachaufwandes zu äussern. Die Justizkommission empfiehlt daher, den Informationsfluss zwischen der Justiz und dem Regierungsrat zu fördern und den gegenseitigen Austausch zu intensivieren. Eine Lösungsmöglichkeit wäre, den Leiter der Stabstelle für Ressourcen der

[2] Online abrufbar auf: www.gr.be.ch → Der Grosse Rat → Publikationen → Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern

Justiz an die Generalsekretären-Konferenz einzuladen, sobald Themen angesprochen werden, die auch die Justiz betreffen.

Das Einsparen von Beträgen ist gemäss Aussagen der Justiz schwierig, da sich die allermeisten Sachaufwände nicht beeinflussen lassen. Bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fallen insbesondere die amtlichen Honorare und die Prozessnebenkosten (z.B. teure Gutachten) als Sachaufwand ins Gewicht. Bei der Stabstelle für Ressourcen sind es insbesondere die Kosten für die Informatik und bei der Staatsanwaltschaft machen die Untersuchungskosten einen Grossteil aus. Die Justiz zieht es vor, realistisch zu budgetieren und damit die Plafonierung zu überschreiten, anstatt Nachkredite zu beantragen. Sie führt aus, dass sie trotz aller Bemühungen eine Plafonierung nicht einhalten kann und es daher begrüssen würde, wenn sie von weiteren pauschalen Kürzungsprozessen ausgenommen würde.

4.3 Standortsuche Justiz

Die Standortsuche der Justiz nimmt konkrete Formen an. Damit die Abläufe innerhalb der Justiz effizienter ausgestaltet werden können, ist eine Standortkonzentration von heute 9 auf einen oder einige wenige Standorte vorgesehen. Durch die verkürzten Wege (während der Arbeitszeit) können Kosten gespart und die Effizienz gesteigert werden. Es handelt sich um ein grosses Bedürfnis der Justiz, ihre Arbeitsabläufe verbessern zu können.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat im September 2016 Machbarkeitsstudien durchgeführt zu den konkreten Mietobjekten. Im Frühling 2018 sollten die neuen Räumlichkeiten bezogen werden können.

4.4 Weitere Themengebiete

Der grösste unbekannte Faktor bezüglich Finanzen stellt für die Justiz die **Informatik** dar. Die Justiz weist darauf hin, dass sie in der Novembersession 2016 dem Grossen Rat einen Rahmenkredit für die Jahre 2017 bis 2020 beantragen wird. Der Antrag betrifft die Wartung und Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen der Justiz. Diese ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung und Rechtsprechung sowie Justizverwaltung. Die Mittel sind gemäss Beschluss der Justizleitung zur Ausgabenbewilligung für ICT-Ausgaben der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) vom 8. September 2016 teilweise im VA 2017 / AFP 2018-2020 eingestellt. Der Kredit geht zulasten sämtlicher Produktegruppen.

Zu den **Personalkosten**: Der budgetierte Personalaufwand steigt um 1.5% gegenüber demjenigen im Vorjahr auf CHF 121'589'064.49. Darin inbegriffen sind auch die Leistungsprämien. Der Entscheid darüber, welche Mitarbeitenden Leistungsprämien zwischen CHF 300 und CHF 5'000 für ausserordentliche Arbeitsleistungen erhalten, liegt bei den Regionalgerichten. Die Justiz präzisiert, dass es für Richterinnen und Richter keine Leistungsprämien gibt.

Die Abbaumassnahmen 2013-2015 zu den Zeitguthaben sind erfolgreich durchgeführt worden. Für 2016-2019 sind ebenfalls Abbauvereinbarungen geschlossen worden.

5. Anträge der Justizkommission

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat:

- Genehmigung zum Voranschlag 2017 der Justiz;
- Genehmigung des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 der Justiz.

Bern, 19. Oktober 2016

Für die Justizkommission

Monika Gygax-Böninger, Präsidentin



VA/AFP

Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 des Kantons Bern

Anträge des Regierungsrates
an den Grossen Rat

000.000

Titelbild: Simon Merk

Inhaltsverzeichnis

Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 des Kantons Bern

Vortrag

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung 13

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten 13

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2017 14

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 14

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV) 15

1.5 Erstmalige Anwendung des Rechungslegungsmodells HRM2/IPSAS im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 15

1.6 Umgang mit den durch den Grossen Rat zum Voranschlag 2017 sowie zum bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 überwiesenen politischen Vorstössen 16

1.6.1 Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen» 16

1.6.2 Motion 209-2015 SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg) «Steuern für juristische Personen jetzt senken» 17

1.6.3 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 17

1.7 Finanzielle Auswirkungen der Steuerstrategie des Regierungsrates auf den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 18

1.8 Finanzpolitische Entwicklung seit November 2015 19

1.9 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses 20

1.9.1 Positive finanzpolitische Entwicklung in den vergangenen Jahren 20

1.9.2 Starke Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven 20

1.9.3 Mittelfristig zu beantwortende Grundsatzfrage: Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zur Finanzierung von Steuersenkungen? 21

1.9.4 Regierungsrat wird sich ab Herbst 2016 in seiner neuen Zusammensetzung intensiv mit der Fortsetzung der Finanzpolitik auseinandersetzen 21

1.10 Umsetzung von weiteren Optimierungen aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF im Rahmen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 22

2 Ergebnis der Planungsarbeiten 24

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2015 24

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses 25

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2016 25

2.4 Wichtigste Veränderungen aus finanzpolitischer Sicht gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und August 2016 26

2.4.1 Kürzung des Sachaufwands 26

2.4.2 Erhöhung der Prämienverbilligungen 27

2.4.3 Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 27

2.4.4 Mehraufwand Migration 27

2.4.5 Veränderung des Abschreibungsbedarfs 27

2.4.6 Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung 28
2.4.7 Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen 28
2.4.8 Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020) 28
2.4.9 Mehrbedarf im Sozialbereich 28
2.4.10 Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich 29
2.4.11 Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern 29
2.4.12 Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS 29
2.4.13 Schliessung Jugendheim Prêles 29
2.4.14 Rückgang der Erträge aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes 30
2.4.15 Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich 30
2.4.16 Aktualisierung der Passivzinsen 30
2.4.17 Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen 30
2.4.18 Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich) 30
2.4.19 Nettobelastung aus der Steuerstrategie 31
2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung 31
2.4.21 Zahlenmässiger Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und Mitte August 2016 31
2.5 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2017-2020 32
2.5.1 Personal- und Gehaltspolitik 32
2.5.2 Lohnmassnahmen 2017–2020 32
Verzicht auf die Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen mit Kostenfolgen 33
2.5.3 Planung der Nettoinvestitionen 33
2.5.4 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank 35
2.5.5 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) 35
2.5.6 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit 36
2.6 Entwicklung des Saldos Erfolgsrechnung von November 2015 bis Mitte August 2016 37
2.7 Entwicklung des Finanzierungssaldos von November 2015 bis Mitte August 2016 37

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung 38
3.1 Konjunkturelles Umfeld / Wirtschaftswachstum 38
3.2 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 38
3.3 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) 39
3.4 Unternehmenssteuerreform III (USR III) 39
3.5 Steuerstrategie Kanton Bern 40
3.6 Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs 40
3.7 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich 40
3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich 40
3.9 Zinsniveau / Passivzinsen 41
3.10 Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) 41

3.11 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen 41
3.12 Budgetkürzungen im Sachaufwand 41
3.13 Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes 41
3.14 Gehaltspolitik 42
3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit 42
3.16 Übrige Chancen und Risiken 42
3.17 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 enthalten sind 43

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen 49
4.1 Konjunkturelles Umfeld 49
4.1.1 International 49
4.1.2 Schweiz 49
4.1.3 Kanton Bern 49
4.1.4 Interkantonaler Vergleich 50
4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2017–2020 50
4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2017–2020 51
4.4 Erfolgsrechnung 52
4.4.1 Saldo 52
4.4.2 Sachgruppen 53
4.5 Nettoinvestitionen 55
4.5.1 Entwicklung der Nettoinvestitionen 55
4.5.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung 55
4.6 Finanzierungssaldo 55
4.6.1 Überblick 56
4.6.2 Entwicklung bis 2014 56
4.6.3 Entwicklung 2016 bis 2020 56
4.7 Planbilanz 57
4.7.1 Überblick 57
4.7.2 Finanzvermögen 57
4.7.3 Verwaltungsvermögen 57
4.7.4 Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital 57
4.7.5 Bruttoschuld I und II 58
4.8 Kennzahlen 59
4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad 59
4.8.2 Schuldenquote 59

5 Controlling ASP 2014 60
5.1 Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2013 beschlossenen ASP-Massnahmen 60
5.1.1 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Erfolgsrechnung 60
5.1.2 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Gemeinden 60

5.1.3 Auswirkungen der ASP-Massnahmen auf den Stellenbestand 61
5.2 Fazit des Regierungsrates: Umsetzung der ASP-Massnahmen ist weiterhin «auf Kurs» 61

6 Anträge 63
6.1 Voranschlag 2017 63
6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 63
6.3 Voranschlag 2017 64
6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 64

7 ANHANG: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2017–2026 65

8 Anhang: Kennzahlen 68
8.1 Kennzahlen 68
8.2 Kennzahlen nach HRM2 68
8.3 Definitionen der Kennzahlen 69
8.4 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2 71

Berichterstattung

1 Gesamtkanton 75
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2017, Saldo II) 75

2 Behörden (BEH) 77
2.1 Erfolgsrechnung 77
2.2 Investitionsrechnung 78
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 78
2.4 Besondere Rechnungen 79
2.4.1 Grosser Rat 79
2.4.2 Regierungsrat 81

3 Staatskanzlei (STA) 83
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 83
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 83
3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 83
3.4 Erfolgsrechnung 84
3.5 Investitionsrechnung 85
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 86
3.7 Produktgruppen 87
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 87

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL) 91
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 91
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 91
4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 91
4.4 Erfolgsrechnung 92
4.5 Investitionsrechnung 93
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL 94
4.7 Produktgruppen 95
4.7.1 Führungsunterstützung 95
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 97
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (gültig ab 1. 1. 2013) 99
4.7.4 Wald und Naturgefahren 101
4.7.5 Landwirtschaft 104
4.7.6 Natur 107
4.8 Spezialfinanzierungen 109
4.8.1 Investitionshilfefonds 109
4.8.2 Renaturierungsfonds 111
4.8.3 Tierseuchenkasse 113
4.8.4 Tourismusfonds 115

4.8.5 Wildschadenfonds 117
4.8.6 Wohlfahrtsfonds 119

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) 121
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 121
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 121
5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 122
5.4 Erfolgsrechnung 123
5.5 Investitionsrechnung 124
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF 125
5.7 Produktgruppen 126
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 126
5.7.2 Spitalversorgung 129
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 132
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 134
5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 136
5.7.6 Existenzsicherung und Integration 138
5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf 141
5.8 Vorfinanzierungen 144
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 144
5.9 Spezialfinanzierungen 146
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 146

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) 149
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 149
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 150
6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 150
6.4 Erfolgsrechnung 151
6.5 Investitionsrechnung 152
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK 153
6.7 Produktgruppen 154
6.7.1 Führungsunterstützung 154
6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat 156
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 158
6.7.4 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen 160
6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 162
6.7.6 Raumordnung 164
6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung 166
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 168
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 170
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 172

6.7.11 Betreibungen und Konkurse 174
6.7.12 Führen des Grundbuches 176
6.7.13 Führen des Handelsregisters 178
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 180

7 Polizei- und Militärdirektion (POM) 183
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 183
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 183
7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 183
7.4 Erfolgsrechnung 184
7.5 Investitionsrechnung 185
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM 186
7.7 Produktgruppen 187
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 187
7.7.2 Polizei 190
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 193
7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) 196
7.7.5 Migration und Personenstand 199
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 202
7.8 Spezialfinanzierungen 205
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 205

8 Finanzdirektion (FIN) 207
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 207
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 207
8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 207
8.4 Erfolgsrechnung 208
8.5 Investitionsrechnung 209
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 210
8.7 Produktgruppen 211
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 211
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 213
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 216
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 218
8.7.5 Personal 221
8.7.6 Informatik und Organisation 223
8.8 Spezialfinanzierungen 226
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 226
8.9 Vorfinanzierungen 228
8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 228
8.9.2 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 230

9 Erziehungsdirektion (ERZ) 233
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 233
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 233
9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 234
9.4 Erfolgsrechnung 235
9.5 Investitionsrechnung 236
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ 237
9.7 Produktgruppen 238
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 238
9.7.2 Volkschule und schulergänzende Angebote 240
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 242
9.7.4 Hochschulbildung 245
9.7.5 Kultur 248
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 250

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) 253
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 253
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 253
10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 254
10.4 Erfolgsrechnung 255
10.5 Investitionsrechnung 256
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE 257
10.7 Produktgruppen 258
10.7.1 Führungsunterstützung 258
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 260
10.7.3 Nachhaltige Entwicklung 262
10.7.4 Geoinformation 264
10.7.5 Infrastrukturen 267
10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 270
10.7.7 Immobilienmanagement 273
10.7.8 Wasser und Abfall 275
10.8 Spezialfinanzierungen 278
10.8.1 Abfallfonds 278
10.8.2 Abwasserfonds 280
10.8.3 See- und Flussuferfonds 282
10.8.4 Wasserfonds 284

11 Finanzkontrolle (FK) 287
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 287
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 287
11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 287
11.4 Erfolgsrechnung 288
11.5 Investitionsrechnung 289

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 290
11.7 Produktgruppen 291
11.7.1 Finanzaufsicht 291

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 293
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 293
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 293
12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 293
12.4 Erfolgsrechnung 294
12.5 Investitionsrechnung 295
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 295
12.7 Produktgruppen 296
12.7.1 Datenschutz 296

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 299
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II) 299
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 299
13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion 299
13.4 Erfolgsrechnung 300
13.5 Investitionsrechnung 301
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 302
13.7 Produktgruppen 303
13.7.1 Führungsunterstützung 303
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 305
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 308
13.7.4 Staatsanwaltschaft 310

Vortrag

Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 des Kantons Bern

1 Überblick, Zusammenfassung und politische Würdigung

1.1 Überblick über das Ergebnis der Planungsarbeiten

Der Voranschlag 2017 und der Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 weisen folgende Eckwerte auf:

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung				
Aufwand	10 841	10 930	11 051	11 172
Ertrag	10 939	10 948	10 957	11 084
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**–95**	**–88**
Nettoinvestitionen	**456**	**483**	**472**	**469**
Finanzierungssaldo	**8**	**–103**	**–180**	**–153**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Neuverschuldung Total		**–429**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–107**		
Selbstfinanzierungsgrad		**77%**		

Ergebnis der diesjährigen Planungsarbeiten: Deutliche Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan

Der Finanzhaushalt des Kantons Bern weist in den Jahren 2017 und 2018 Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung aus. Für die beiden Folgejahre 2019 und 2020 werden hingegen Aufwandüberschüsse prognostiziert. Über die gesamte Planungsperiode 2017-2020 nehmen die Schulden um über CHF 400 Millionen zu.

Mit den vorstehenden Ergebnissen haben sich die finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 vom 24. November 2015 stark eingetrübt. Dieser wies in der Erfolgsrechnung noch für sämtliche Jahre Ertragsüberschüsse aus. Gleichzeitig wurde für die gesamte Planperiode 2016-2019 ein Schuldenabbau von über CHF 300 Millionen prognostiziert.

Die Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 sind unter anderem auf die Erhöhung der Krankenkassenprämienverbilligungen, die Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie tiefere Ertragserwartungen in Bezug auf die Steuern und die Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich zurückzuführen.

Demgegenüber konnten im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 auch Haushaltsverbesserungen (u.a. Kürzung des Sachaufwandes, tieferer Abschreibungsbedarf, Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen, tiefere Passivzinsen) verzeichnet werden.

In der Summe überwiegen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 die Haushaltsverschlechterungen aber deutlich, was letztlich zur stark eingetrübten finanzpolitischen Situation gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 geführt hat.

1.2 Finanzielles Ergebnis des Voranschlags 2017

Die Resultate der Planungsarbeiten für den *Voranschlag 2017* können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Voranschlag 2017 schliesst in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 10 841 Millionen und einem Ertrag von CHF 10 939 Millionen mit einem *Ertragsüberschuss (*Gesamtergebnis Erfolgsrechnung) von *CHF 99 Millionen* ab.

- Die *Nettoinvestitionen* (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen *CHF 456 Millionen* und liegen damit CHF 79 Millionen unter dem Wert in der bisherigen Planung für das Jahr 2017. Die *ordentlichen Nettoinvestitionen* (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf *CHF 402 Millionen.*

- Es resultiert ein *positiver Finanzierungssaldo* von *CHF 8 Millionen*. Im Jahr 2017 nehmen die Schulden somit um CHF 8 Millionen ab.

- Der Voranschlag 2017 beinhaltet ein Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent.

- Aufgrund von Abweichungen zwischen Budget und Rechnungsergebnis ist – wie in den vergangenen Jahren – im vorliegenden Ergebnis wiederum eine *gesamtstaatliche Budgetkorrektur* in der Höhe von *CHF 136 Millionen* eingebaut.

- Im Voranschlag 2017 ist zudem gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) eine *Gewinnausschüttung* der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Höhe von rund *CHF 40 Millionen* berücksichtigt. Dies entspricht der Hälfte der in der bisherigen Planung pro Jahr berücksichtigten Gewinnausschüttung von CHF 80 Millionen. In der Jahresrechnung wird indessen auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds – vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 3.2).

1.3 Finanzielles Ergebnis des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020

In Bezug auf den *Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020* können die Ergebnisse der Planungsarbeiten wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Erfolgsrechnung resultiert im Jahr *2018* ein *Ertragsüberschuss* von CHF 18 Millionen. Für die Finanzplanjahre *2019* und *2020* werden hingegen *Aufwandüberschüsse* von gegen jährlich CHF 100 Millionen prognostiziert.

- Die *Nettoinvestitionen* (inkl. Spezialfinanzierungen) betragen im Durchschnitt der Planjahre 2018–2020 CHF 475 Millionen. Die ordentlichen Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) belaufen sich auf durchschnittlich CHF 429 Millionen.

- Im *Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020* nehmen die *Schulden* um *CHF 436 Millionen* oder um durchschnittlich CHF 145 Millionen pro Jahr zu.

- Der Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 beinhaltet ein jährliches Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent.

- Im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 sind *Gewinnausschüttungen der SNB* in der Höhe von jährlich rund *CHF 40 Millionen* enthalten. In der jeweiligen Jahresrechnung wird indessen – solange Mittel im Fonds enthalten sind – auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds – vgl. dazu Ausführungen in Kapitel 3.2).

- Im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 sind die finanziellen Auswirkungen der *Steuerstrategie* des Regierungsrates ab dem Jahr 2019 enthalten (vgl. Ausführungen in Kapitel 1.7).

1.4 Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung (Art. 101a und 101b KV)

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im nachfolgenden *Nachweis* werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Auch nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens wird im Voranschlagsjahr 2017 ein Überschuss in der Höhe von CHF 95 Millionen ausgewiesen. Die Verfassungsbestimmungen der *Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung* gemäss Art. 101b KV werden demnach mit den vorliegenden Budgetwerten *eingehalten*. Gleichzeitig werden mit dem im Voranschlag 2017 ausgewiesenen *Finanzierungsüberschuss* in der Höhe von *CHF 8 Millionen* auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten* (Art. 101b KV).

Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung erfüllt.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**–95**	**–88**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	4	0	–1	–1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**95**	**18**	**–94**	**–87**

1.5 Erstmalige Anwendung des Rechungslegungsmodells HRM2/IPSAS im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020

Die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 erfolgte erstmals nach dem *«Harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2»*, bzw. in Anlehnung an die *«International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)»*.

Um bei der finanziellen Berichterstattung von Kantonen und Gemeinwesen eine Vergleichbarkeit zu erreichen, hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) das «Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)» im Jahr 2008 herausgegeben. Das Handbuch ersetzt die bisherige Fachempfehlung der FDK aus dem Jahr 1981 und soll bis ins Jahr 2018 umgesetzt werden. Da HRM2 nur Empfehlungen beinhaltet, die den einzelnen Gemeinwesen zahlreiche Entscheidungsspielräume lassen und keinen eigentlichen Standard darstellt, wird das ursprüngliche Ziel der Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen nur beschränkt erreicht.

Während HRM2 als kleinster gemeinsamer Nenner unter den Kantonen und Gemeinwesen bezeichnet werden kann, sind die «International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)» der einzige international anerkannte Rechnungslegungsstandard für den öffentlichen Sektor. IPSAS gibt klare Vorgaben zur Handhabung der einzelnen Rechnungslegungsfragen und lässt nur wenig Spielraum. Bei Gemeinwesen, die ihre Rechnungslegung nach IPSAS führen, ist die Vergleichbarkeit eher gegeben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich entschieden, die Fachempfehlungen aus HRM2 IPSAS-konform umzusetzen. Damit wird eine Vergleichbarkeit mit den anderen Gemeinwesen möglich, die Ihre Rechnungslegung ebenfalls IPSAS-konform ausgestalten. Derzeit sind dies der Bund sowie rund 50 Prozent der Kantone.

Die Anwendung des neuen Rechnungsmodells hat gegenüber dem bisherigen Rechnungslegungsmodell HRM 1 verschiedene Änderungen zur Folge. Diese betreffen zum Beispiel den neuen Kontenplan nach HRM2, die Gliederung der Bilanz, der buchhalterische Umgang der Vermögenswerte nach True and Fair View und die Abschreibungsmethodik nach Nutzungsdauer. Daneben ändern sich mit HRM2/IPSAS zahlreiche Bezeichnungen (z.B. wird die bislang verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt).

Detaillierte Information zum Rechnungslegungsmodell HRM2/IPSAS sind im Internet auf der Website der Finanzdirektion unter Finanzen / Publikationen / Finanzinformationen / Weitere Informationen verfügbar.

1.6 Umgang mit den durch den Grossen Rat zum Voranschlag 2017 sowie zum bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 überwiesenen politischen Vorstössen

Im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 wurden durch den Grossen Rat eine Finanzmotion sowie mehrere Planungserklärungen an den Regierungsrat überwiesen. In den nachfolgenden Kapiteln wird darüber orientiert, inwieweit die aus den überwiesenen Vorstössen resultierenden Forderungen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 durch den Regierungsrat berücksichtigt worden sind.

1.6.1 Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen»

In der *Märzsession 2016* beriet der Grosse Rat die Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen». Diese beinhaltete die folgenden Forderungen:

- Senkung der Steueranlage um 0,5 Steueranlagezehntel im Voranschlag 2017 (Ziffer 1),
- Zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steueranlagezehntel im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 (Ziffer 2) sowie
- Berücksichtigung der mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehenen Senkung der Gewinnsteuer bzw. vorsorgliche Berücksichtigung entsprechender Überschüsse im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 (Ziffer 3).

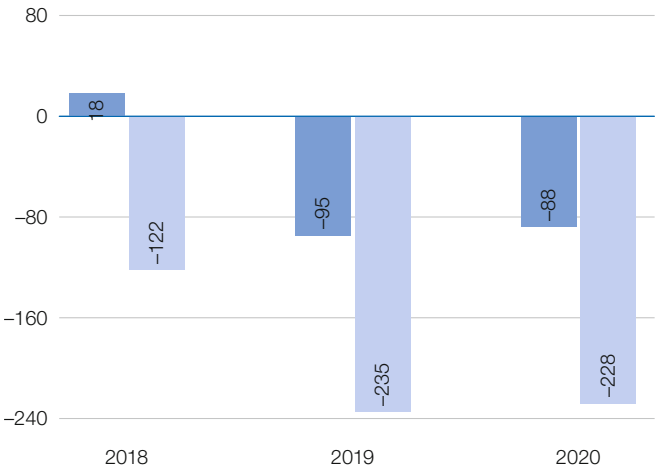
Im Rahmen der Beratung der Finanzmotion lehnte der Grosse Rat Ziffer 1 mit 81 zu 69 Stimmen (3 Enthaltungen) ab. Hingegen stimmte er Ziffer 2 (87 zu 63 Stimmen, 2 Enthaltungen) sowie Ziffer 3 (92 zu 62 Stimmen) zu.

Wirkungsweise der Finanzmotion in Bezug auf den Aufgaben-/Finanzplan

Beschliesst der Grosse Rat eine Finanzmotion zum Aufgaben-/Finanzplan, haben Regierungsrat oder Justizleitung gemäss Artikel 64 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) mit dem folgenden Aufgaben-/Finanzplan zu berichten, wie sie die Motion umgesetzt haben. Weichen sie davon ab, haben sie dies in diesem folgenden Aufgaben-/Finanzplan einlässlich zu begründen.

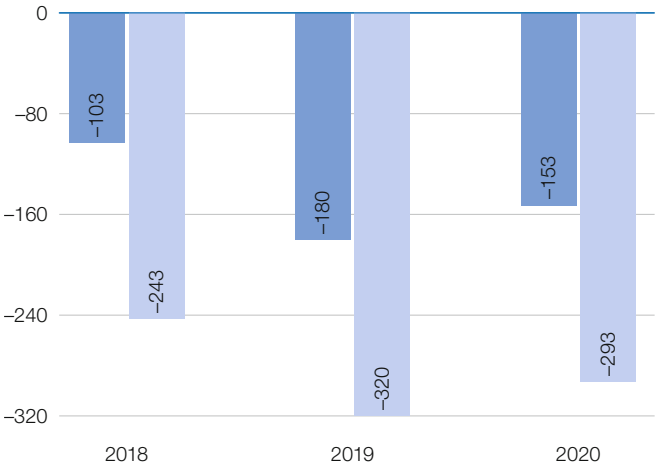
Der Regierungsrat hat die finanziellen Auswirkungen der Finanzmotion auf das Zahlenwerk des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 im Rahmen der Planungsarbeiten beraten. Er hat dabei festgestellt, dass die strikte Umsetzung der Finanzmotion ab dem Jahr 2018 Ertragsausfälle von jährlich CHF 140 Millionen zur Folge hätte. Würden diese im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigt, so hätte dies die folgenden Auswirkungen auf das vorliegende Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

Grafik 1: Erfolgsrechnung (in Millionen CHF)



Mit der Umsetzung der Finanzmotion würde der Saldo der Erfolgsrechnung neu bereits ab dem Jahr 2018 negativ ausfallen. In den Folgejahren 2019 und 2020 würde der jährliche Aufwandüberschuss gleichzeitig auf über CHF 200 Millionen ansteigen. Auch der Finanzierungssaldo würde sich in der Periode 2018-2020 mit einer Neuverschuldung zwischen rund CHF 250 Millionen (2018) bis über CHF 300 Millionen (2019) noch einmal deutlich verschlechtern.

Grafik 2: Finanzierungssaldo (in Millionen CHF)



Mit Blick auf diese Zahlenwerte erachtet der Regierungsrat die Ertragsausfälle aus der Umsetzung der Finanzmotion 012-2016 für den bernischen Finanzhaushalt als *nicht verkraftbar*.

Nach Meinung des Regierungsrates stehen zum heutigen Zeitpunkt vielmehr die Umsetzung seiner Steuerstrategie bzw. die darin vorgesehenen steuerlichen Entlastungen im Vordergrund. Wie das vorliegende Zahlenwerk des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 deutlich macht, ist angesichts der im Vergleich zum bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 stark eingetrübten finanziellen Perspektiven bereits die nachhaltige Finanzierung der Steuerstrategie herausfordernd. Zusätzliche Haushaltsverschlechterungen aus der Senkung der Steueranlage gemäss der Finanzmotion 012-2016 um insgesamt einen Steueranlagezehntel, sind aus Sicht des Regierungsrates finanzpolitisch nicht verkraftbar und nicht zu verantworten.

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit wiederholt betont, dass er nicht gewillt ist, steuerpolitische Experimente einzugehen. Er ist insbesondere nicht dazu bereit, mit nicht auch nur annähernd finanzierten Steuersenkungen ein erneutes Abgleiten in eine *Defizit- und Schuldenspirale* zu riskieren.

Gleichzeitig ist sich der Regierungsrat bewusst, dass in Bezug auf die Steuerbelastung von *natürlichen Personen* im Kanton Bern nach wie vor *Handlungsbedarf* besteht. Die mit der Finanzmotion angestrebte Senkung der Steueranlage nach dem Giesskannenprinzip würde sich indessen nicht spürbar auf die Steuerbelastung der einzelnen natürlichen Personen auswirken. Bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage bleiben die Gemeindesteuern unverändert. Die Entlastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern zusammen würde deshalb bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage um einen Steuerzehntel gesamthaft weniger als 3,25 Prozent betragen. Für eine steuerpflichtige Person in der Gemeinde Bern läge die gesamte Entlastung (Kantons- und Gemeindesteuern) in einem solchen Fall bei rund 2,2 Prozent.

Auch auf die Positionierung des Kantons Bern im interkantonalen Steuerranking der natürlichen Personen hätte die Steueranlagesenkung keinen Einfluss. Hingegen würde dadurch jeglicher finanz- und steuerpolitischer Handlungsspielraum auf lange Zeit hinaus vergeben.

Mit Blick auf diese Ausgangslage hat der Regierungsrat darauf verzichtet, die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung von *Ziffer 2* der Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) im vorliegenden Zahlenwerk zu berücksichtigen.

Was die *Ziffer 3* der Finanzmotion anbelangt, so erachtet der Regierungsrat diese insofern als umgesetzt, als die steuerlichen Ertragsausfälle aus der mit der Steuerstrategie vorgesehenen Senkung der Gewinnsteuer im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigt sind. Nicht im Zahlenwerk enthalten ist indessen die «vorsorgliche Berücksichtigung entsprechender Überschüsse», wie sie ebenfalls mit Ziffer 3 der Finanzmotion gefordert wird.

1.6.2 Motion 209-2015 SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg) «Steuern für juristische Personen jetzt senken»

In der Junisession 2016 überwies der Grosse Rat Ziffer 1 der Motion 209-2015 in Form eines Postulates an den Regierungsrat. Mit dem Postulat wird verlangt, dass der finanzpolitische Spielraum durch die zu erwartenden Überschüsse für eine substanzielle Senkung der Steuern von juristischen Personen eingesetzt werden soll.

Wie in den Kapiteln 1.3 und 1.6.1 dargestellt, beabsichtigt der Regierungsrat im Rahmen seiner Steuerstrategie die Steuerbelastung für juristische Personen zu reduzieren. Durch die Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven wurde der hierfür notwendige finanzpolitische Handlungsspielraum allerdings stark eingeschränkt. Die nachhaltige Finanzierung der Steuerstrategie bedingt deshalb entweder einen Aufgabenabbau/-verzicht oder – wie dies die Steuerstrategie des Regierungsrates zumindest teilweise vorsieht – Mehrerträge in anderen Steuerbereichen.

Mit Blick auf die Inhalte der Steuerstrategie sowie der Berücksichtigung von deren finanziellen Auswirkungen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020, erachtet der Regierungsrat das mit dem Postulat geforderte politische Anliegen grundsätzlich als erfüllt.

1.6.3 Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019

Anlässlich der Novembersession 2016 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019:

- Erhöhung des Kantonsbeitrags im Bereich der Prämienverbilligungen
- Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen
- Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein Niveau von CHF 440 Millionen
- Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Nationalbank aus dem Zahlenwerk
- Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen

Sowohl die Forderung nach Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligungen wie auch diejenige nach der Plafonierung des Sachaufwands wurden durch den Regierungsrat im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigt.

Die Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen (d.h. ohne Spezialfinanzierungen) auf ein Niveau von CHF 440 Millionen

wurde durch den Regierungsrat im Voranschlag 2017 umgesetzt bzw. liegt der neue Plafond der ordentlichen Nettoinvestitionen mit CHF 430 Millionen um CHF 10 Millionen tiefer als mit der Planungserklärung gefordert. Für die Finanzplanjahre 2018-2020 verzichtete der Regierungsrat mit Blick auf die hohe Sachplanung bzw. die geplanten Investitionsvorhaben auf die Umsetzung der Planungserklärung. Aufgrund von Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung fällt das Investitionsvolumen in den Finanzplanjahren 2018-2020 in der vorliegenden Planung aber trotzdem tiefer als in der bisherigen Planung aus.

Weiter wurde gestützt auf das neue SNB-Gewinnausschüttungsfondgesetz die Budgetierung der Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB aus dem Zahlenwerk eliminiert.

Die mit einer Planungserklärung geforderte «Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen» konnte im vorliegenden Zahlenwerk angesichts der zahlreichen Haushaltsverschlechterungen und der damit einhergehenden Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven nicht realisiert werden.

Detailliertere Informationen zur Umsetzung der einzelnen Planungserklärungen sind auf den folgenden Seiten in der Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie teilweise in den Kommentierungen der einzelnen Direktionen enthalten.

1.7 Finanzielle Auswirkungen der Steuerstrategie des Regierungsrates auf den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020

Im vorliegenden Zahlenwerk sind die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie des Regierungsrates *enthalten*. Die daraus resultierende *Nettobelastung* des Finanzhaushaltes ab dem Jahr 2019 setzt sich wie folgt zusammen:

In Mio. CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie	0	0	–62.6	–116.9	–171.6	–213.3
Mehrerträge aus Allgemeiner Neubewertung	0	0	0	32	32	32
Ausgleichszahlungen USR III des Bundes	0	0	43	43	43	43
Mehrerträge aus Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer [1)]	0	0	0	40	40	40
Nettobelastung aus der Steuerstrategie	**0**	**0**	**–19.6**	**–1.9**	**–56.6**	**–98.3**

[1)] **WICHTIG:** In der ursprünglichen Konzeption der Steuerstrategie (vgl. Vernehmlassungsunterlagen) nahm der Regierungsrat in Aussicht, einen Teil der Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu finanzieren. Diese erwies sich in der Folge als politisch chancenlos. Im Rahmen der Verabschiedung des Berichtes zur Steuerstrategie an den Grossen Rat beschloss der Re-gierungsrat infolgedessen auf eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer als Gegenfinanzierungsmassnahme zu verzichten. Die Eliminierung der im VA 2017 / AFP 2018-2020 im letzten Finanzplanjahr 2020 im Zahlenwerk bereits berücksichtigten Mehrerträge (CHF 40 Millionen) war aus zeitlichen Gründen allerdings nicht mehr möglich. Der Regierungsrat wird deshalb die entsprechende Anpassung des Zahlenwerks im Rahmen des nächsten Planungsprozesses vornehmen. Dadurch wird die Nettobelastung aus der Steuerstrategie ab dem Finanzplanjahr 2020 gegenüber dem vorstehend publizierten Wert (- CHF 2 Mio.) um CHF 40 Millionen ansteigen.

In den vorstehenden Werten noch *nicht enthalten* sind die direkten Auswirkungen aus der *Unternehmenssteuerreform III*, das heisst zum Beispiel Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Einschränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die finanziellen Auswirkungen dieser und anderer Inhalte sollten Anfang 2017 soweit bekannt sein, dass sie im nächsten Planungsprozess im Aufgaben-/Finanzplan für die Jahre 2019-2021 berücksichtigt werden können.

Dessen ungeachtet macht die vorstehende Tabelle deutlich, dass die Steuerstrategie im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 noch nicht zu einer bedeutenden Belastung des Finanzhaushaltes führt. Die maximale Belastung des Finanzhaushaltes aus der Steuerstrategie erfolgt erst ab dem Jahr 2022 und liegt somit ausserhalb Planungshorizontes des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020.

1.8 Finanzpolitische Entwicklung seit November 2015

Nachfolgend wird über die *wichtigsten Entwicklungen* sowie *Beschlüsse* des Regierungsrates und des Grossen Rates im Verlauf des diesjährigen Planungsprozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 orientiert:

- Der durch den Grossen Rat am *24. November 2015* genehmigte Aufgaben-/Finanzplan sah für die Jahre 2017-2019 Überschüsse in der Erfolgsrechnung im tiefen dreistelligen Millionenbereich vor. In sämtlichen Jahren wurden zudem positive Finanzierungssaldi ausgewiesen.

- Im Rahmen der *Haushaltsdebatte 2015* wurden durch den Grossen Rat mehrere Planungserklärungen verabschiedet (Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen, Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Mio., Erhöhung der Prämienverbilligungen um CHF 42 Mio., Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Mio., Eliminierung der Hälfte der budgetierten Gewinnausschüttung der SNB).

- Ebenfalls in der *Novembersession 2015* verabschiedete der Grosse Rat das SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz (SNBGF). Gestützt auf das neue Gesetz musste im Planungsprozess 2016 die im bisherigen Zahlenwerk enthaltene Gewinnausschüttung von jährlich CHF 80 Millionen auf CHF 40 Millionen halbiert werden.

- Die Schweizerische Nationalbank (SNB) orientierte am *8. Januar 2016* über den erwarteten Jahresverlust für das Jahr 2015 in der Höhe von CHF 23 Milliarden. Dank der hohen Ausschüttungsreserve konnte die ordentliche *Gewinnausschüttung* von CHF 1 Milliarde an Bund und Kantone für das Jahr 2016 trotzdem gesichert werden.

- Zu Beginn des neuen Planungsprozesses im *Februar 2016* nahm der Regierungsrat Kenntnis von der deutlichen Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven. Zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber der bisherigen Planung führten unter anderem die aufgrund der abgekühlten Konjunktur tieferen Steuerertragsaussichten sowie Mehrbedarf im Alters- und Langzeitbereich, im Migrationsbereich sowie im Bereich der Gesundheitsversorgung.

- Am *28. Februar 2016* sprach sich eine Mehrheit des bernischen Stimmvolks gegen die Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (Krankenkassen-Prämienverbilligung) aus. Die Gesetzesänderung sah unter anderem die Streichung des bisherigen Leistungsziels vor, wonach 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung von einer Prämienverbilligung profitieren sollen.

- Am *8. März 2016* informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit über das Rechnungsergebnis des Jahres *2015*. Dieses schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 170 Millionen ab. Darin nicht enthalten war die im Jahr 2015 ausbezahlte doppelte Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von CHF 164 Millionen, welche gemäss dem vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 verabschiedeten SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz vollumfänglich als Grundstock in den neuen Fonds eingelegt wurde. Auch der Finanzierungssaldo fiel mit CHF 97 Millionen positiv aus.

- Angesichts der eingetrübten finanziellen Perspektiven orientierte der Regierungsrat am *10. März 2016* über die Verschiebung der Beratung seines Berichtes zur Steuerstrategie im Grossen Rat von der Juni- in die Novembersession 2016. Aus Sicht des Regierungsrates macht es keinen Sinn, wenn der Grosse Rat den Bericht zur Steuerstrategie losgelöst von der neuen, gegenüber der bisherigen Planung deutlich schlechteren finanzpolitischen Ausgangslage diskutieren würde. Die Verschiebung ermöglicht die gemeinsame Beratung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 sowie des Berichtes zur Steuerstrategie anlässlich der Novembersession 2016. Beide Geschäfte können so auch zusammen durch die Finanzkommission vorberaten werden.

- Am *16. März 2016* nahm der Regierungsrat im Rahmen einer Vernehmlassungsantwort Stellung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes. Der Regierungsrat äusserte sich darin kritisch zu einzelnen Massnahmen. Insbesondere lehnte er sämtliche Massnahmen, welche zu direkten oder indirekten Lastenabwälzungen auf den Kanton Bern führen würden, ab.

- Im Rahmen von finanzpolitischen Klausuren im *Mai 2016* beschloss der Regierungsrat die Berücksichtigung der Ertragsausfälle im Zahlenwerk des Voranschlags 2017 und Aufgaben-Finanzplans 2018-2020 aus seiner Steuerstrategie.

- Im *Juni 2016* nahm der Regierungsrat im Rahmen des sogenannten *«ASP-Controllings»* vom Stand der Umsetzung der Massnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) Kenntnis. Er konnte dabei feststellen, dass sich die Umsetzung der ASP-Massnahmen aus finanzieller Sicht weiterhin «auf Kurs» befindet.

- Ebenfalls im *Juni 2016* stimmten die Eidgenössischen Räte im Rahmen der Differenzbereinigung der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III zu. Dies nachdem vorab grosse Differenzen zwischen den beiden Kammern über die Ausgestaltung der Reform bestanden haben.

- Schliesslich informierte die Eidgenössische Finanzverwaltung am *23. Juni 2016* die Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich für das Jahr 2016. Dabei zeigte sich, dass die Nettoausgleichszahlungen an den Kanton Bern im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um CHF 22 Millionen ansteigen werden. Gemäss einer Prognose von BAKBASEL dürften die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern in den Folgejahren jedoch sinken.

1.9 Finanzpolitisches Fazit des Regierungsrates/ Würdigung der Ergebnisse des diesjährigen Planungsprozesses

1.9.1 Positive finanzpolitische Entwicklung in den vergangenen Jahren

Mit Ausnahme des Jahres 2012 (Defizit und Finanzierungsfehlbetrag) weist der bernische Finanzhaushalt seit dem Jahr 1998 immer Überschüsse aus. Dieser finanzpolitische Erfolg ist – neben der für den Kanton nur bedingt beeinflussbaren grundsätzlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere auf die *wiederholten Entlastungsanstrengungen* der vergangenen Jahre zurück zu führen (u.a. SAR, Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, ASP 2014).

Auch der im vergangenen November durch den Grossen Rat genehmigte Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 wies für sämtliche Jahre Überschüsse (Laufende Rechnung und Finanzierungssaldo) aus. Gleichzeitig fiel auch das Rechnungsergebnis 2015 wiederum positiv aus.

Darüber hinaus konnte mit der Revision des Personalgesetzes sowie des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte die *Lohnsituation* beim Kantonspersonal und den Lehrkräften deutlich verbessert werden. Auch konnte das *Investitionsniveau* – trotz Entlastungsanstrengungen und wiederholten Kürzungen durch den Grossen Rat – im Grossen und Ganzen auf einem aus volkswirtschaftlicher Sicht akzeptablen Niveau gehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sowie der im Jahr 2013 beschlossenen finanziell bedeutenden Entlastungen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014, gilt der bernische Finanzhaushalt für weite Kreise des politischen Umfelds heute im Gleichgewicht.

Allerdings wurde von einzelnen Parteien wiederholt auf das teilweise hohe *Aufwandwachstum* in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen (u.a. öffentlicher Verkehr, Vollzug Sozialversicherungen, Alters- und Behindertenbereich, Gesundheitsversorgung, Ergänzungsleistungen), die als Folge der Sanierung der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK wieder deutlich *angestiegene Bruttoverschuldung* sowie die im interkantonalen Vergleich weiterhin *überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung* aufmerksam gemacht.

1.9.2 Starke Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven

Mit den vorliegenden Ergebnissen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 mit Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2019 und einer Schuldenzunahme ab dem Jahr 2018 muss nun erstmals seit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen aus der ASP 2014 im Jahr 2013 (VA 2014 / AFP 2016-2018) wieder ein *finanzpolitischer Rückschlag* hingenommen werden.

Zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 führten unter anderem die Erhöhung der Prämienverbilligungen, die Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie tiefere Ertragserwartungen in Bezug auf die Steuern und die Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich. Demgegenüber konnten im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 auch *Haushaltsverbesserungen* (u.a. Kürzung des Sachaufwandes, tieferer Abschreibungsbedarf, Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen, tiefere Passivzinsen) verzeichnet werden. In der Summe überwiegen im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 die Haushaltsverschlechterungen aber deutlich, was letztlich zur starken Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven geführt hat.

Erschwert wird die generelle Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage durch die deutliche *Abkühlung der Konjunktur* nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 durch die Schweizerische Nationalbank. Die Aktualisierung der Steuerertragsprognose im diesjährigen Planungsprozess widerspiegelt denn auch die konjunkturellen Aussichten und führt gegenüber den bisherigen Planwerten zu erheblichen Haushaltsverschlechterungen.

Zu dieser Situation hinzu kommt die derzeit *nicht nachhaltig gesicherte Finanzierung der Steuerstrategie des Regierungsrates*. Die Steuerstrategie enthält zwar zwei Gegenfinanzierungsmassnahmen. Diese reichen allerdings nicht zu einer nachhaltigen Kompensation der Ertragsausfälle aus. Gleichzeitig sind die direkten Auswirkungen aus der Unternehmenssteuerreform III, das heisst z. B. Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Einschränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen noch nicht enthalten. Zumindest eine der Gegenfinanzierungsmassnahmen ist überdies politisch umstritten (Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte). Daneben bestehen politische Forderungen (u.a. Finanzmotion 012-2016 FDP [Haas, Bern] – vgl. Kapitel 1.5.1) nach weitergehenden steuerlichen Entlastungen, als diese der Regierungsrat in seiner Steuerstrategie vorsieht.

Ferner bestehen aus einer rein finanzpolitischen Sicht weitere Risiken für den bernischen Finanzhaushalt: So dürften auf nationaler Ebene die finanz- und steuerpolitischen Diskussionen betreffend die beiden Vorlagen zur *Unternehmenssteuerreform III* sowie zum *Stabilisierungsprogramm 2017-2019* des Bundes weitergehen. Die finanziellen Auswirkungen der beiden Vorlagen auf den Kanton Bern sind derzeit noch nicht in allen Konturen klar.

Weiter dürfte der politische Druck der Geberkantone für Anpassungen beim *Bundesfinanzausgleich* mittelfristig, d.h. ab 2020 zunehmen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung des 3. Wirksamkeitsberichtes für die Jahre 2016-2019 sowie der derzeit in zahlreichen (Geber-)Kantonen laufenden Entlastungs-

anstrengungen. Allerdings sind diese – zumindest teilweise – auch den nicht überall nachhaltig finanzierten Steuersenkungen der vergangenen Jahre geschuldet. Der generell zunehmende finanzielle Druck hat in den Jahren 2013-2015 einzelne Kantone im Übrigen auch zu Steuererhöhungen veranlasst (GL, NW, SO, FR, OW, AR, LU, SZ).

Ferner bleibt das *Aufwandwachstum* in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen unter anderem aufgrund der demographischen Entwicklung weiterhin hoch. Gemäss den «Langzeitperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2016» des Eidgenössischen Finanzdepartementes werden sich die finanziellen Auswirkungen des demographischen Wandels längerfristig insbesondere auf die kantonalen Finanzhaushalte stark auswirken.

Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik ist neben den vorstehend erwähnten Risiken schliesslich auch noch die *Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Thun) «Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung»* sowie die als *Postulat* überwiesene *Motion 155-2014 SVP (Schnegg, Champoz) «Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern»* zu erwähnen. Die beiden Vorstösse stehen zwar nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fortsetzung der Finanzpolitik, deren Umsetzung könnte sich aber zumindest mittelfristig ebenfalls auf den Finanzhaushalt auswirken.

1.9.3 Mittelfristig zu beantwortende Grundsatzfrage: Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zur Finanzierung von Steuersenkungen?

Mit Blick auf die in den beiden vorstehenden Kapiteln dargestellte Ausgangslage zeichnet sich immer stärker ab, dass die Finanzierung der Steuerstrategie, aber auch der weitergehenden Forderungen nach steuerlichen Entlastungen in einem finanzpolitischen *Spannungsfeld* bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte steht.

Dabei machen die Zahlenwerte des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 deutlich, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuerstrategie aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. Somit müssen – zumindest bei unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen – mittel- bis langfristig ohnehin, das heisst auch ohne die finanziellen Belastungen aus der Steuerstrategie – *Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes* in Aussicht genommen werden.

Angesichts dieser Ausgangslage stellt der Regierungsrat fest, dass die politischen Erwartungen in Bezug auf über die Steuerstrategie hinaus gehende Steuersenkungen (vgl. z.B. Forderungen der Finanzmotion 012-2016 FDP [Haas, Bern]) hart mit den aktuellen finanzpolitischen Gegebenheiten des Kantons Bern kollidieren, d.h. zum heutigen Zeitpunkt schlicht nicht realistisch sind.

Was die am Ende zu beantwortende politische Grundsatzfrage «Abbau von Aufgaben, Leistungen und Personal zur Finanzierung von Steuersenkungen?» anbelangt, so stellt der Regierungsrat aus einer rein *steuerpolitischen Sich*t fest, dass angesichts der bereits erfolgten Ankündigungen anderer Kantone im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III weiterhin ein hoher Druck für Steuerentlastungen besteht. Demgegenüber besteht aus einer rein *finanzpolitischen Sicht* kein unmittelbarer Handlungsbedarf für kurzfristig festzulegende Entlastungsmassnahmen, da zumindest der Voranschlag 2017 noch Überschüsse ausweist. Damit präsentiert sich die Ausgangslage anders, als dies beispielsweise im Vorfeld der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 mit der defizitären Jahresrechnung 2012 der Fall war.

Letztlich wird es die Aufgabe der politischen Kräfte im Kanton Bern sein, die richtige Balance in diesem Spannungsfeld zwischen finanz- und steuerpolitischen Interessen zu finden und gestützt darauf entsprechende politische Entscheide zu fällen.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Regierungsrat klar dafür aus, diese Entscheide nicht isoliert, sondern im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtsicht zu treffen. Werden isoliert nicht finanzierte Steuersenkungen beschlossen, so werden dadurch die Möglichkeiten für eine umfassende und vorausschauende Steuerstrategie unnötig eingeschränkt.

In Bezug auf eine allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen erachtet der Regierungsrat nur ein massvolles Vorgehen für zielführend. Die ablehnende Haltung des bernischen Stimmvolks zur Streichung des bisherigen Leistungsziels bei den Krankenkassenprämienverbilligungen anlässlich der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 stellt diesbezüglich ein deutliches Signal dar. Auch dürfte ein massiver Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zugunsten von steuerlichen Entlastungen auf harten politischen Widerstand stossen. Umso wichtiger ist es nach Meinung des Regierungsrates, sowohl bei den (erwünschten) steuerlichen Entlastungen wie auch den damit möglicherweise verbundenen Entlastungsmassnahmen Augenmass zu bewahren.

1.9.4 Regierungsrat wird sich ab Herbst 2016 in seiner neuen Zusammensetzung intensiv mit der Fortsetzung der Finanzpolitik auseinandersetzen

Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven hat sich der Regierungsrat zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses in seiner bisherigen personellen Zusammensetzung zum Ziel gesetzt, in einem ersten Schritt primär einen schuldenbremsenkonformen Voranschlag 2017 anzustreben und im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 grösseren finanzpolitischen Schaden zu vermeiden.

Gleichzeitig nahm er in Aussicht, gewissermassen im Sinne eines zweiten Schrittes, in seiner neuen Zusammensetzung nach Abschluss des Planungsprozesses über die allfällige Erarbeitung eines Entlastungspaketes zu entscheiden (sofern hierfür eine finanzpolitische Notwendigkeit bestehen sollte - vgl. Ausführungen in Kapitel 2.3).

Gestützt darauf wird sich der Regierungsrat ab Herbst 2016 in seiner neuen Zusammensetzung intensiv mit der Fortsetzung der Finanzpolitik auseinandersetzen. Inhalte der entsprechenden Diskussionen werden unter anderem Umfang, Methodik und Zeitplan eines allfälligen Entlastungspaketes sein.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Zusammenhang den sogenannten «Planungsdialog» mit der Finanzkommission zu nutzen, um sich mit ihr über die vorstehend erwähnten Themenbereiche auszutauschen.

In der Novembersession 2016 wird sich in der Folge dem Grossen Rat die Gelegenheit bieten, in Kenntnis der neuen finanzpolitischen Perspektiven sowohl den Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie sowie den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 zu beraten und politische Signale zur Fortsetzung der Finanz- und Steuerpolitik an den Regierungsrat zu beschliessen.

Gemäss heutigem Zeitplan wird die Steuergesetzrevision zur Umsetzung der Massnahmen aus der Steuerstrategie des Regierungsrates sowie allfälliger weiterer Massnahmen aus der Unternehmenssteuerreform III im Verlauf des Jahres 2018 im Grossen Rat beraten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat konkret aufzuzeigen, mit welchen Entlastungsmassnahmen die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision kompensiert werden müssten. Ziel ist es somit, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage versetzen zu können, eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat noch einmal darauf hin, dass die Steuerstrategie ihre volle finanzielle Wirkung erst ab dem Jahr 2022 entfalten wird und diese somit derzeit ausserhalb des Planungshorizontes des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 liegt. Die gesamten finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie können somit erst im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 vollumfänglich im Zahlenwerk abgebildet werden.

Die vorstehend beschriebene Ausgangslage schliesst allerdings nicht aus, dass der Regierungsrat bei einer weiteren Eintrübung der finanzpolitischen Aussichten allenfalls bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. vor der Beratung der Steuergesetzrevision 2019, Entlastungsmassnahmen ergreifen muss. Sollte sich zeigen, dass – unabhängig von der Steuerstrategie und allfälliger weiterer Massnahmen aus der Unternehmenssteuerreform III – aufgrund der weiteren finanzpolitischen Entwicklung bereits zu einem früheren Zeitpunkt Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes notwendig werden, so wird der Regierungsrat die hierfür notwendigen Arbeiten zeitgerecht an die Hand nehmen. Dies mit dem Ziel, im Sinne der Fortsetzung seiner «Finanzpolitik der ruhigen Hand» wie in den vergangenen Jahren auch in Zukunft Aufwandüberschüsse und eine Neuverschuldung zu verhindern.

1.10 Umsetzung von weiteren Optimierungen aus der Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF im Rahmen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020

Im Jahr 2005 führte der Kanton Bern flächendeckend die Neue Verwaltungsführung nach den Grundsätzen des New Public Management ein. Steuerungsimpulse des Grossen Rates oder des Regierungsrates sollten gemäss NEF-Konzeption nicht mehr primär über die Zuteilung von Ressourcen (finanzielle Mittel, Personal), sondern durch die Festlegung von Leistungs- und Wirkungsvorgaben erfolgen. Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) gab vor, dass der Regierungsrat bis spätestens im Jahr *2013* eine *Evaluation des neuen Steuerungsmodells* vorzunehmen hatte.

Die gestützt darauf durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass NEF in seiner ursprünglich angedachten Konzeption die *Erwartungen nicht erfüllt*. Weder auf Stufe des Grossen Rates noch auf der Ebene des Regierungsrates erfolgt die Steuerung der Leistungen und Finanzen über Produktgruppen bzw. die ihnen zugrunde liegenden Leistungs- und Wirkungsziele. Stattdessen lief die kantonale Steuerung weiterhin über traditionelle Instrumente wie Motionen, Postulate, Gesetzgebungsverfahren, Sachplanungen oder Fachstrategien.

Der Regierungsrat hat in seinem *Bericht* vom 3. Juli 2013 «Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung» verschiedene Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der Grosse Rat nahm den Bericht anlässlich der Novembersession 2013 mit 131 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Kenntnis.

Gestützt auf den Bericht wurde im Planungsprozess 2014 die Anzahl der Produktgruppen im *Voranschlag 2015 und Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018* von rund 90 auf etwa 60 Produktgruppen reduziert.

Im *Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019* wurden in der Folge *weitere Optimierungen* aus der Evaluation von NEF *umgesetzt*. Es handelte sich dabei um die Folgenden:

- Ersatz der bisherigen Leistungs- und Wirkungsziele bzw. -indikatoren durch aussagekräftige Leistungsinformationen.
- Vereinfachung des Deckungsbeitragsschemas
- Aufbau einer elektronischen Informationsplattform
- Neue Grafiken/Farbigkeit

Im vorliegenden Dokument werden nun die beiden noch ausstehenden Optimierungen aus der Evaluation NEF realisiert. Konkret wird der Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 erstmals in eine *deutsch-* sowie eine *französischsprachige Version* unterteilt. Die bisherige Form des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans, in welcher der deutsche und französische Text synchron neben einander aufgeführt wird, setzte den Darstellungsmöglichkeiten sehr enge Grenzen. Aus diesem Grund werden der Geschäftsbericht sowie der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan wie alle übrigen Dokumente des Grossen Rats (Berichte, Gesetzesvorlagen, Kreditanträge) neu ebenfalls getrennt nach deutscher und französischer Sprache aufbereitet. Dadurch kann eine weitere Verschlankung dieser Dokumente erzielt werden.

Schliesslich stellen mit dem Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 gestützt auf die Inkraftsetzung von Art. 62 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) per 1. Januar 2017 neu die *Produktesaldi* ebenfalls *Beschlussessgrössen* dar. Das heisst, die Mitglieder des Grossen Rates können auf Stufe der Produkte (Saldo I) ab dem Voranschlag 2017 im Rahmen der Haushaltsdebatte Kürzungen oder Erhöhungen der einzelnen Saldi beantragen.

2 Ergebnis der Planungsarbeiten

2.1 Ergebnisse der Haushaltsdebatte 2015

Aus Sicht des Regierungsrates waren im Zusammenhang mit der Haushaltsdebatte 2015 insbesondere die folgenden politischen Signale des Grossen Rates im Hinblick auf die *Fortsetzung der Finanzpolitik* von Bedeutung:

- *Eliminierung der Hälfte der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) aus dem Zahlenwerk:* Im Rahmen der Beratung des SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetzes (SNBFG) beschloss der Grosse Rat anlässlich der Novembersession 2015, dass im Voranschlag- und Aufgaben-/Finanzplan – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung zu berücksichtigen ist. Gestützt auf diesen Entscheid mussten im Planungsprozess 2016 die in den Finanzplanjahren 2017-2019 bislang noch enthaltenen SNB-Gewinnausschüttungen in der Höhe von rund CHF 80 Millionen um die Hälfte auf rund CHF 40 Millionen gekürzt werden.

- *Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein Niveau von CHF 440 Millionen*: Mit einer Planungserklärung verlangte der Grosse Rat die im Voranschlag 2016 beschlossene Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen um CHF 30 Mio. auf ein neues Plafondniveau von CHF 440 Mio. auch in den Finanzplanjahren 2017-2019 fortzusetzen (73:58 Stimmen bei 4 Enthaltungen).

- *Erhöhung des Kantonsbeitrags im Bereich der Prämienverbilligungen*: Mit einer mit 125:12 Stimmen (1 Enthaltung) überwiesenen Planungserklärung wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Staatsbeiträge bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» im Bereich der Prämienverbilligungen ab dem Jahr 2017 um CHF 42 Millionen zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung würde der Kantonsbeitrag dem im Rahmen der ASP 2014 durch den Grossen Rat beschlossenen Zielwert von CHF 91 Millionen entsprechen.

- *Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen*: Mittels einer mit 91:47 Stimmen (2 Enthaltungen) überwiesenen Planungserklärung verlangte der Grosse Rat, die im VA 2016 beschlossene Plafonierung des Sachaufwands (Sachgruppe 31) auf CHF 800 Millionen auch in den Folgejahren weiter zu führen. Die Umsetzung dieser Forderung hätte gemäss dem damaligen Planungsstand wiederkehrende Kürzungen im Sachaufwand zwischen CHF 50 Millionen (2017) und CHF 56 Millionen (2018) zur Folge gehabt.

- *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*: Schliesslich stimmte der Grosse Rat einer Planungserklärung der Finanzkommission mit 87:54 Stimmen zu, welche die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen bei den natürlichen und juristischen Personen fordert. Dies mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann.

Die *Schlussabstimmungen* zum Voranschlag 2016, zum Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 führten zu den folgenden Resultaten und finanziellen Eckwerten:

- Genehmigung des *Voranschlags 2016* mit 140 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen.

- Genehmigung des *Aufgaben-/Finanzplans 2017–2019* mit 80 gegen 63 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

In der Erfolgsrechnung des Voranschlags 2016 und Aufgaben-/Finanzplans 2017-2019 wurden in sämtlichen Jahren Ertragsüberschüsse ausgewiesen. Gleichzeitig wurde für die gesamte Planperiode 2016-2019 ein Schuldenabbau von über CHF 300 Millionen prognostiziert.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2016	2017	2018	2019
Aufwand	10 555	10 732	10 875	10 985
Ertrag	10 775	10 971	11 062	11 170
Saldo Erfolgsrechnung	**219**	**239**	**187**	**185**
Nettoinvestitionen	**529**	**536**	**515**	**522**
Finanzierungssaldo	**132**	**89**	**42**	**53**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Schuldenabbau Total		**316**		
Schuldenabbau pro Jahr		**79**		
Selbstfinanzierungsgrad		**115%**		

2.2 Finanzpolitische Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses

Wie in den vergangenen Jahren nahm der Regierungsrat im Frühjahr 2016 im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 wiederum eine umfassende finanzpolitische Auslegeordnung vor. Die Basis hierfür bildeten die politischen Signale und Beschlüsse des Grossen Rates im Rahmen der Haushaltsdebatte 2015, Anliegen der Finanzkommission aus dem Planungsdialog, das provisorische Rechnungsergebnis 2015 sowie die bis dahin gegenüber der bisherigen Planung bereits feststehenden Veränderungen (u.a. Aktualisierung der Steuerertragsprognose usw.).

Zu *Veränderungen* gegenüber den bisherigen Finanzplanwerten vom 19. August 2015 führten in der *Erfolgsrechnung* insbesondere der durch verschiedene Direktionen bereits zu Beginn der Planungsarbeiten gemeldete *Mehrbedarf*. Dieser betraf beispielsweise den Migrationsbereich (steigende Migrationszahlen), den Alters- und Langzeitbereich (Mehrkosten stationäre Alters- und Langzeitangebote) und die Gesundheitsversorgung (Mengenzunahmen und Preissteigerungen Akutsomatik).

Zu einer bedeutenden *Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage* führten zusätzlich die Aktualisierung der Steuerertragsprognose (tiefere Ertragsprognose aufgrund schlechterer konjunktureller Aussichten nach Aufhebung des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 durch die Schweizerische Nationalbank) sowie die durch den Grossen Rat in der Haushaltsdebatte 2015 mittels einer Planungserklärung geforderte und durch den Regierungsrat in der Folge nicht bestrittene Erhöhung der Prämienverbilligungen.

Ebenfalls zu einer *Haushaltsverschlechterung* gegenüber den bisherigen Planwerten führte die durch den Grossen Rat in der Novembersession 2015 mit der Verabschiedung des SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetzes beschlossene Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB.

Demgegenüber konstatierte der Regierungsrat aber auch *Haushaltsverbesserungen* gegenüber den bisherigen Planwerten. Diese resultierten unter anderem aus der Fortsetzung der durch den Grossen Rat für den Voranschlag 2016 beschlossenen Kürzung des Sachaufwandes, eine Anpassung der bisherigen Prognose des Aufwandwachstums im Bereich der Ergänzungsleistungen sowie tieferen Passivzinsen.

Trotz dieser Haushaltsverbesserungen überwogen die Haushaltsverschlechterungen letztlich deutlich, so dass der Regierungsrat in der *Erfolgsrechnung* zu Beginn der Planungsarbeiten gegenüber den bisherigen Planwerte eine Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage in der Grössenordnung von jährlich rund CHF 250 Millionen (2017) bis CHF 400 Millionen (2020) zur Kenntnis nehmen musste. Darin noch *nicht enthalten* waren zu diesem Zeitpunkt die noch festzulegenden finanziellen Auswirkungen aus der *Steuerstrategie des Regierungsrates*.

Auch in Bezug auf die *Investitionsrechnung* machten mehrere Direktionen einen Mehrbedarf gegenüber den ihr in der bisherigen Planung zugeteilten Plafondwerten geltend. Dieser Mehrbedarf kontrastierte allerdings zu der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2015 überwiesenen Planungserklärung, wonach die im Voranschlag 2016 beschlossene Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein neues Plafondniveau von CHF 440 Millionen auch in den Finanzplanjahren fortzusetzen sei.

Schliesslich nahm der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die auf Bundesebene diskutierten finanz- und steuerpolitischen Projekte «Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes» sowie «Unternehmenssteuerreform III» kurz bis mittelfristig ebenfalls zu finanziellen Belastungen des Kantons Bern führen dürften.

Zusammenfassend präsentierte sich die finanzpolitische Situation zu Beginn der diesjährigen Planungsarbeiten somit deutlich schlechter als noch im bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019. Die deutliche Eintrübung der finanziellen Perspektiven stand allerdings in einem deutlichen Kontrast zu den politischen Erwartungen einer Mehrheit des Grossen Rates, welche in einer anlässlich der Novembersession 2015 überwiesenen Planungserklärung die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum für Steuersenkungen zugunsten natürlicher und juristischer Personen verlangte.

2.3 Finanzpolitische Zielsetzungen des Regierungsrates für den Planungsprozess 2016

In seinen Legislaturrichtlinien 2015-2018 hat der Regierungsrat am 25. November 2014 dargelegt, er werde nach der erfolgten Stabilisierung des Finanzhaushaltes seine «Finanzpolitik der ruhigen Hand» auch in Zukunft fortsetzen. Konkret hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, in der Legislaturperiode 2015-2018 in sämtlichen Jahren in der Erfolgsrechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern.

Mit Blick auf diese übergeordneten politischen Zielsetzungen sowie die in Kapitel 2.2 beschriebene Ausgangslage zu Beginn des neuen Planungsprozesses, legte der Regierungsrat im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 die folgenden Zielsetzungen fest:

- «Hauptziel des Planungsprozesses 2016 stellt die Erarbeitung eines schuldenbremsenkonformen Voranschlags 2017 mit einem positiven Saldo in der Erfolgsrechnung sowie einem Finanzierungsüberschuss (= positiver Finanzierungssaldo) dar.

- Gleichzeitig soll im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 grösserer finanzpolitischer Schaden bzw. eine erhebliche Verschlechterung der finanzpolitischen Situation gegenüber der Ausgangslage vom November 2015 wenn immer möglich verhindert werden.

– Mit dieser Zielsetzung verbunden sind eine äusserst restriktive Budgetierung sowie der konsequente Verzicht auf die Budgetierung von finanziellen Mitteln, welche zu einem Ausbau an staatlichen Leistungen und Aufgaben führen.

– Der Regierungsrat entscheidet spätestens im Herbst 2016 in seiner neuen personellen Zusammensetzung über die Erarbeitung eines Entlastungspaketes im Sinne einer «ASP II», falls das dannzumal finanzpolitisch nötig und auch opportun erscheint. Dieser Schritt ist allerdings noch offen und wird vorerst als Option verstanden.

– Auf eine sofortige Erarbeitung eines Entlastungspaketes im Rahmen des Planungsprozesses 2016 wird somit – im Sinne der Fortsetzung der «Finanzpolitik der ruhigen Hand» – verzichtet.

– Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen wird der im Planungsprozess 2016 zu erarbeitende Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 als eine Art «Übergangswerk» verstanden, bei dem es in erster Linie darum geht, einen finanziellen Schaden zu verhindern. Demzufolge werden im Planungsprozess 2016 noch keine entscheidenden finanz- und steuerpolitischen «Umsteuerungen» (im Sinne von grundlegenden finanz- und steuerpolitischen Weichenstellungen) vorgenommen.»

Gestützt auf diese Zielsetzungen beauftragte der Regierungsrat in der Folge die Verwaltung mittels entsprechender Vorgaben mit der Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020.

2.4 Wichtigste Veränderungen aus finanzpolitischer Sicht gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und August 2016

Die nachfolgenden Veränderungen im **Zeitraum zwischen November 2015 bis August 2016** gegenüber der bisherigen Planung haben die vorliegenden Ergebnisse des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 massgeblich geprägt. Sie sind sowohl auf Beschlüsse und Vorgaben des Regierungsrates und des Grossen Rates wie auch auf politisch auf kantonaler Ebene nicht beeinflussbare externe Faktoren und Veränderungen von Rahmenbedingungen zurückzuführen.

(+) = Haushaltsverbesserungen
(–) = Haushaltsverschlechterungen

2.4.1 Kürzung des Sachaufwands

Die durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2015 für den Voranschlag 2016 beschlossene und in einer überwiesenen Planungserklärung auch für die Folgejahre geforderte Kürzung des Sachaufwandes wurde durch den Regierungsrat im vorliegenden Zahlenwerk umgesetzt.

Im Sinne einer «Bruttobetrachtung» kann festgehalten werden, dass es den einzelnen Verwaltungseinheiten im Grossen und Ganzen gelungen ist, die durch den Grossen Rat geforderten und in der Folge durch den Regierungsrat beschlossenen Kürzungen in der Sachgruppe «Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand» in der Planperiode 2017-2020 umzusetzen.

Den im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 vorgenommenen Kürzungen stehen indessen teilweise auch *Sachaufwandserhöhungen* gegenüber. So zum Beispiel im Zusammenhang mit der Budgetierung des ERP-Projektes bei der Finanzdirektion, archäologischen Rettungsgrabungen bei zentralen Investitionsvorhaben im Raum Biel bei der Erziehungsdirektion, höheren Sachaufwendungen bei der Polizei- und Militärdirektion als Folge der angestiegenen Migrationszahlen oder höheren Massnahmenkosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Gerade Letzteren stehen allerdings auch höhere Erträge gegenüber.

Der – zumindest bei einzelnen Geschäftsfällen bestehende – enge Zusammenhang zwischen Sachaufwands- und Ertragspositionen erschwerte teilweise die Umsetzung der Kürzungsvorgabe. So ist beispielsweise die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichtet, gewisse Sachaufwandsleistungen zu erbringen. Für diese wird sie entschädigt, was entsprechende Erträge zur Folge hat. Somit kann die mit der Sachaufwandskürzung per Saldo angestrebte Haushaltsverbesserung zwar erreicht werden, allerdings dürfte sich diese nur auf den Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan beschränken. Im Budgetvollzug werden die Haushaltsverbesserungen hingegen voraussichtlich nicht eintreffen, da die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vertraglich gezwungen ist, die durch den Bund bestellten Sachaufwandleistungen zu erbringen. Dadurch drohen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei der betroffenen Produktgruppe entsprechende Nachkredite.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Kürzung des Sachaufwands	61	66	66	65

2.4.2 Erhöhung der Prämienverbilligungen

Die durch den Grossen Rat mittels einer Planungserklärung in der Novembersession 2015 geforderte und durch den Regierungsrat in der Folge nicht bestrittene Erhöhung der Prämienverbilligungen führt zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber der bisherigen Planung in der Höhe von jährlich CHF 42 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Erhöhung der Prämienverbilligungen	–42	–41	–40	–44

2.4.3 Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Gestützt auf das durch den Grossen Rat in der Novembersession 2015 beschlossene SNB-Gewinnausschüttungsfondgesetz (SNBGF) sind im vorliegenden Zahlenwerk die jährlichen Gewinnausschüttungen neu nicht mehr mit rund CHF 80 Millionen, sondern nur noch zur Hälfte, d.h. mit rund CHF 40 Millionen berücksichtigt. Gegenüber den bisherigen Planwerten verschlechtert sich das Zahlenwerk des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 somit um jährlich CHF 40 Millionen.

Solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds enthalten sind, wird in der jeweiligen Jahresrechnung indessen auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB	–40	–40	–40	–40

2.4.4 Mehraufwand Migration

Die seit 2015 stark angestiegenen Asylgesuche führen zu erheblichen Mehraufwendungen zulasten des bernischen Finanzhaushaltes. Insbesondere bei der Polizei- und Militärdirektion sind die Aufwendungen für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe und für die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) massiv angestiegen. Die hierfür durch den Bund ausgerichteten Pauschalen reichen bei Weitem nicht aus, um die entsprechenden Aufwendungen zu decken.

Die Zunahme der Asylgesuche führt indessen auch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Zunahme bei der Flüchtlingssozialhilfe), bei der Erziehungsdirektion (u.a. zusätzliche Lektionen für Flüchtlingskinder in der Volksschule sowie Sprachförderung, berufsvorbereitende Integrationsklassen und Projekte in den Lehrwerkstätten für Migranten-spezifische Ausbildungen im Mittelschul- und Berufsbildungsbereich) sowie der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (UMA Fachstelle sowie Führen von Beistandschaften, Verfahrenskosten, Abklärungen und Gutachten bei Gefährdungsmeldungen von Minderjährigen und Erwachsenen, Sonderunterbringungen im Kindes- und Erwachsenenschutz bei Asylsuchenden) zu Mehraufwendungen. Auf Ebene des Gesamtstaates betragen die Mehraufwendungen unter dem Titel «Migration» gegenüber der bisherigen Planung per Saldo zwischen CHF 22 Millionen (2020) und CHF 32 Millionen (2017, 2018).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Mehraufwand Migration	–32	–32	–26	–22

2.4.5 Veränderung des Abschreibungsbedarfs

Gegenüber den bisherigen Planwerten sinkt der Abschreibungsbedarf in den Jahren 2017 bis 2019 um zwischen CHF 14 Millionen (2019) bis CHF 30 Millionen (2017). Im Jahr 2020 nimmt der gesamtstaatliche Abschreibungsbedarf leicht zu (CHF 4 Mio.). Die Veränderung des Abschreibungsbedarfs ist unter anderem auf den Wechsel der Abschreibungsmethodik im Zuge der Einführung von HRM2/IPSAS sowie das tiefere Investitionsniveau zurückzuführen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Veränderung des Abschreibungsbedarfs	30	18	14	–4

2.4.6 Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung

Im Rahmen des sogenannten «Restatement-Prozesses» wurden im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2/IPSAS – bedingt durch die strengeren Aktivierungskriterien – zahlreiche Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung vorgenommen. Diese betreffen primär die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Die Verschiebungen führen zu einer Entlastung der Investitionsrechnung sowie zu einer Belastung der Erfolgsrechnung im Umfang von zwischen CHF 28 Millionen (2017) und CHF 42 Millionen (2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung	–28	–35	–42	–42

2.4.7 Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen

Gegenüber der bisherigen Planung resultieren im Bereich der Ergänzungsleistungen deutliche Minderaufwendungen im Umfang von jährlich CHF 12 Millionen (2020) bis CHF 37 Millionen (2018). Diese resultieren einerseits aus der tieferen Basis gemäss dem Rechnungsabschluss 2015. Andererseits wird das jährliche Wachstum in der vorliegenden Planung neu mit 2,7 Prozent anstelle von bislang 4,0 Prozent kalkuliert. Dies entspricht der Zunahme des schweizerischen Durchschnitts der Jahre 2012-2014.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen	28	37	24	12

2.4.8 Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020)

Die im Planungsprozess 2016 vorgenommene Neueinschätzung der Steuererträge führt gegenüber der bisherigen Planung zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 4 Millionen (2020) bis CHF 77 Millionen (2019). Nicht berücksichtigt sind darin die Auswirkungen der Steuerstrategie.

Die tieferen Steuerertragserwartungen widerspiegeln die nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses abgekühlten konjunkturellen Aussichten sowie die anhaltend negative Teuerung, welche sich wachstumshemmend auf die Löhne der natürlichen Personen und somit auch auf die entsprechenden Steuererträge auswirkt.

Trotz der gegenüber der bisherigen Planung tieferen Steuerertragserwartungen handelt es sich bei der vorliegenden Prognose insgesamt um eine optimistische Steuerertragsschätzung am oberen Rand der bestehenden Schätzungsbandbreite. Der Streubereich im Rahmen der Steuerertragsprognose ist verhältnismässig gross, bedeutet eine relative Abweichung von 1,0 Prozent zu den Gesamtsteuererträgen doch bereits eine absolute Veränderung von rund CHF 50 Millionen.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020)	–27	–51	–77	–4

2.4.9 Mehrbedarf im Sozialbereich

Im Sozialbereich müssen die bisherigen Planwerte per Saldo um zwischen CHF 12 Millionen (2018) und CHF 14 Millionen (2020) erhöht werden (ohne Flüchtlingssozialhilfekosten – vgl. Kapitel 2.4.4).

In den Vorjahren wurden die Planzahlen lediglich sehr zurückhaltend angepasst. Rückblickend betrachtet hat sich gezeigt, dass in den Voranschlägen der Jahre 2013 bis 2016 nicht ausreichend Mittel für die wirtschaftliche Hilfe (Gesundheits- und Wohnkosten sowie rückläufige Erträge von Sozialversicherungen) berücksichtigt wurden. Dank zahlreicher Anstrengungen und Massnahmen haben die effektiven Kosten insgesamt gegenüber den Vorjahren jedoch kaum zugenommen.
In den vorliegenden Zahlenwerten sind zudem Mehrkosten im Bereich frühe Förderung aufgrund der Optimierung präventiver Massnahmen zur Armutsbekämpfung gemäss Sozialbericht 2015 berücksichtigt.

Diesen Haushaltsverschlechterungen stehen indessen auch Minderkosten in der Interkantonalen Sozialhilfe gegenüber, da die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]) mit der Revision per 8. April 2017 wegfällt.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Mehrbedarf im Sozialbereich	–13	–12	–13	–14

2.4.10 Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich

Wie in den Vorjahren nahmen die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) sowie das Wirtschaftsforschungsinstitut BAKBASEL Aktualisierungen der voraussichtlichen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich vor. Anders als noch in der letztjährigen Prognose (2016-2021) geht BAKBASEL für den Kanton Bern für die Periode 2017-2022 von einem im interkantonalen Vergleich leicht überdurchschnittlichen Wachstum des Ressourcenpotentials aus.

Das leicht über dem Durchschnitt liegende Wachstum des Ressourcenpotenzials des Kantons Bern sowie die unterdurchschnittliche Entwicklung einzelner Geberkantone im NFA führen in der Summe insbesondere in den Jahren 2018 bis 2020 zu einem Anstieg des Ressourcenindexwertes des Kantons Bern gegenüber dem Jahr 2017.

Als Folge dieser Entwicklung sinken gemäss der BAK-Prognose die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern gegenüber den bislang in der Planung berücksichtigten Werten zwischen CHF 12 Millionen (2017) und CHF 52 Millionen (2019).

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	–12	–28	–52	–48

2.4.11 Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern

Die per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2), welche steuerliche Erleichterungen beim Erwerb selbstgenutzten Grundeigentums durch die nachträgliche Steuerbefreiung (Art. 11a HG) bringt, führt zu markanten Ausfällen bei den Handänderungssteuern. Vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung konnten jährlich regelmässig deutlich über CHF 100 Millionen an Handänderungssteuern veranlagt und bezogen werden.

Der bisherige Aufgaben/Finanzplan ging noch von Steuererträgen in der Höhe von jährlich CHF 92 Millionen aus. Aufgrund der Rechnungsergebnisse des Jahres 2015 sowie der Zwischenergebnisse im laufenden Jahr muss dieser Betrag für das Budget 2017 auf CHF 82 Millionen reduziert werden.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern	–10	–10	–10	–10

2.4.12 Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS

Die Auflösung der Aufwertungsreserve war im bisherigen Zahlenwerk gemäss der ASP-Massnahme «Abschreibungen nach HRM2/IPSAS» mit jährlich CHF 40 Millionen ab dem Jahr 2017 enthalten. Gestützt auf die Ergebnisse aus dem Restatementprozess beträgt die jährliche Auflösungstranche neu netto CHF 30 Millionen. Dies führt per Saldo zu einer Haushaltsverschlechterung in der Höhe von CHF 10 Millionen pro Jahr.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS	–10	–10	–10	–10

2.4.13 Schliessung Jugendheim Prêles

Die geplante Schliessung des Jugendheim Prêles führt im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung zu Plankorrekturen. Diese betragen gegenüber der bisherigen Planung per Saldo zwischen CHF 6 Millionen (2018-2020) bis CHF 9 Millionen (2017).

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Schliessung Jugendheim Prêles (Planungskorrektur)	–9	–6	–6	–6

2.4.14 Rückgang der Erträge aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes

Gestützt auf die Prognosen des Bundes sowie die Erträge im Rechnungsjahr 2015 muss in der Planung mit tieferen Erträgen aus der LSVA sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes gegenüber den bisherigen Annahmen gerechnet werden. Die damit verbundenen Ertragskorrekturen belaufen sich auf zwischen CHF 6 Millionen (2020) bis CHF 10 Millionen (2018).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Rückgang der Erträge aus der LSVA sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes	–8	–10	–9	–6

2.4.15 Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich

Gegenüber den bisherigen Planwerten wird im vorliegenden Zahlenwerk mit Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit und Behindertenbereich zwischen CHF 5 Millionen (2020) und CHF 8 Millionen (2017) gerechnet. Im Jahr 2018 resultiert gestützt auf die aktualisierten Berechnungen ein Minderaufwand von CHF 2 Millionen.

Der per Saldo über die Planperiode 2017-2020 ausgewiesene Mehrbedarf begründet sich unter anderem mit einer Zunahme des Bedarfs im Bereich «Kinder und Jugendliche» sowie mit der Neuberechnung des finanziellen Bedarfs auf der Basis der Rechnung 2015, Pflegestufenverschiebungen sowie der demographischen Entwicklung im stationären Alters- und Langzeitbereich.

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich	–8	2	–5	–12

2.4.16 Aktualisierung der Passivzinsen

Die Zinssätze befinden sich derzeit auf einem historischen Tiefststand. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen als eher gering einzustufen. Die Aktualisierung der Passivzinsen im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses führt zu Haushaltsverbesserungen gegenüber den bisherigen Planwerten von zwischen CHF 6 Millionen (2017) bis CHF 22 Millionen (2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Aktualisierung der Passivzinsen	6	8	17	22

2.4.17 Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen

Die Planzahlen in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2014 (inkl. Fallschwere) aktualisiert, wobei eine Preissteigerung von 1 Prozent (jährlich kumuliert) und ein mittleres Fallwachstum zugrunde gelegt ist. Die Aktualisierung führt gegenüber den bisherigen Planzahlen zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 3 Millionen (2017) und CHF 36 Millionen (2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen	–3	–13	–23	–36

2.4.18 Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich)

Im Sinne einer vorläufigen technischen Planungsvorgabe wurde für das neue Finanzplanjahr 2020 ein individueller Gehaltsaufstieg von 0,7 Prozent berücksichtigt. Dieser ermöglicht für das Jahr 2020 zusammen mit dem Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen (0,8%) sowie den für den generellen Gehaltsaufstieg berücksichtigten Mitteln von 0,3 Prozent Lohnmassnahmen von insgesamt 1,8 Prozent. Die Berücksichtigung der Lohnmassnahmen für das Jahr 2020 belastet das letzte Finanzplanjahr mit CHF 35 Millionen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich)				–35

2.4.19 Nettobelastung aus der Steuerstrategie

Die Steuerstrategie des Regierungsrates führt netto ab dem Jahr 2019 zu Mindererträgen von CHF 20 Millionen (2019) bzw. CHF 2 Millionen (2020). Ausserhalb der vorliegenden Planungsperiode, d.h. ab dem Jahr 2021 steigt die Nettobelastung in der Folge deutlich an (bis auf rund CHF 100 Mio. im Jahr 2022).

WICHTIG: In der ursprünglichen Konzeption der Steuerstrategie (vgl. Vernehmlassungsunterlagen) nahm der Regierungsrat in Aussicht, einen Teil der Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu finanzieren. Diese erwies sich in der Folge als politisch chancenlos. Im Rahmen der Verabschiedung des Berichtes zur Steuerstrategie an den Grossen Rat beschloss der Re-gierungsrat infolgedessen auf eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer als Gegenfinanzierungsmassnahme zu verzichten. Die Eliminierung der im VA 2017 / AFP 2018-2020 im letzten Finanzplanjahr 2020 im Zahlenwerk bereits berücksichtigten Mehrerträge (CHF 40 Millionen) war aus zeitlichen Gründen allerdings nicht mehr möglich. Der Regierungsrat wird deshalb die entsprechende Anpassung des Zahlenwerks im Rahmen des nächsten Planungsprozesses vornehmen. Dadurch wird die Nettobelastung aus der Steuerstrategie ab dem Finanzplanjahr 2020 gegenüber dem vorstehend publizierten Wert (- CHF 2 Mio.) um CHF 40 Millionen ansteigen.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Nettobelastung aus der Steuerstrategie			–20	–2

2.4.20 Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Weitere Veränderungen in der Periode November 2015 bis Mitte August 2016 führen in der Erfolgsrechnung zu Haushaltsverschlechterungen zwischen CHF 12 Millionen (2018) bis CHF 38 Millionen (2020).

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–24	–12	–28	–38

2.4.21 Zahlenmässiger Überblick über die wichtigsten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung zwischen November 2015 und Mitte August 2016

Nachfolgend sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber dem durch den Grossen Rat am 24. November 2015 genehmigten Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 zusammengefasst:

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kürzung des Sachaufwands	61	66	66	65
Erhöhung der Prämienverbilligungen	–42	–41	–40	–44
Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der (SNB)	–40	–40	–40	–40
Mehraufwand Migration	–32	–32	–26	–22
Veränderung des Abschreibungsbedarfs	30	18	14	–4
Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung	–28	–35	–42	–42
Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen	28	37	24	12
Aktualisierung der Steuerertragsprognose (inkl. Steuerertragswachstum 2020)	–27	–51	–77	–4
Mehrbedarf im Sozialbereich	–13	–12	–13	–14
Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich	–12	–28	–52	–48
Tiefere Erträge aus Handänderungssteuern	–10	–10	–10	–10
Korrektur Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/IPSAS	–10	–10	–10	–10
Schliessung Jugendheim Prêles	–9	–6	–6	–6

Rückgang der Erträge aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie am Treibstoffzollanteil des Bundes	–8	–10	–9	–6
Mehraufwendungen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich	–8	2	–5	–12
Aktualisierung der Passivzinsen	6	8	17	22
Mehrbedarf Akutsomatik, Rehabilitation und Rettungswesen	–3	–13	–23	–36
Lohnmassnahmen 2020 (inkl. subventionierter Bereich)				–35
Nettobelastung aus der Steuerstrategie			–20	–2
Weitere Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung	–24	–12	–28	–38
Total Veränderungen Erfolgsrechnung	**–140**	**–169**	**–279**	**–273**

2.5 Weitere Einflussfaktoren auf die Planung 2017-2020

2.5.1 Personal- und Gehaltspolitik

Die Ausgangslage zur Personal- und Gehaltspolitik für die kommenden Jahre wird durch folgende Rahmenbedingungen geprägt:

– Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen im Vergleich zum Konkurrenzumfeld nach wie vor *erhebliche Lohnrückstände*. Dies zeigt beispielsweise der Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013 betreffend die «Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich». Die Lohnrückstände sind im Wesentlichen auf die ungenügenden Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg in den vergangenen Jahren zurück zu führen und akzentuieren sich besonders bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden.

– Gestützt auf diese Lohnrückstände hat der Grosse Rat im Jahr 2013 mit einer Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und des Personalgesetzes (PG) eine *Verbesserung beim jährlichen Gehaltsaufstieg* beschlossen. Es wurde verankert, dass für den individuellen Gehaltsaufstieg genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, so dass das Personal langfristig das Maximum der Gehaltsklasse wieder erreichen kann. Im Sinne dieser Gesetzesänderung hatte der Regierungsrat im letztjährigen Planungsprozess für die Jahre 2016 bis 2019 je 1,5 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg vorgesehen (wovon 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen finanziert werden und nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme führen). Zusätzlich hatte er je 0,3 Prozent für einen allfälligen Teuerungsausgleich vorgesehen, welche im Rechnungsvollzug dafür eingesetzt wurden, um grössere Lohnrückstände zumindest teilweise korrigieren zu können. Im Total konnte per 1. Januar 2016 ein Gehaltsaufstieg im Umfang von 1,8 Prozent gewährt werden.

– Die Gehaltsentwicklung verläuft bei den meisten anderen Arbeitgebern degressiv, das heisst dass das Gehalt in den ersten Erwerbsjahren stärker ansteigt und gegen Ende der beruflichen Karriere abflacht. Beim Kanton Bern erfahren die Kantonsangestellten dagegen eine lineare Gehaltsentwicklung. Dies führt dazu, dass Kantonsangestellte nach wenigen Anstellungsjahren oftmals bereits über Lohnrückstände verfügen. Um dies künftig zu verhindern, soll auch für das Kantonspersonal ein degressiver Gehaltsaufstieg eingeführt werden (bei den Lehrkräften erfolgt der Gehaltsaufstieg bereits degressiv). Eine entsprechende Änderung des Gehaltssystems plant der Regierungsrat mittels einer Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2017.

– Rückstände sind nicht nur bei den Gehältern an sich, sondern auch bei Zulagen für Sondereinsätze feststellbar. Die Zulagen für Pikett-, Nacht- und Wochenendeinsätze fallen bei anderen Arbeitgebern grosszügiger aus. Der Regierungsrat hat jedoch im Rahmen des Planungsprozesses 2016 beschlossen, aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage auf Anpassungen bei den erwähnten Zulagen vorläufig zu verzichten, obwohl diese Verbesserungen von der Personalverbänden seit vielen Jahren gefordert werden. Entsprechende Anpassungen sollen im nächsten Planungsprozess im Frühjahr 2017 wieder geprüft werden.

2.5.2 Lohnmassnahmen 2017–2020

Die Lohnmassnahmen 2017-2020 sind im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu sehen. Damit der Kanton Bern gegenüber seinen Mitbewerbern nicht weiter an Terrain verliert, sind – im Sinne der LAG-/PG-Revision 2013 – jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme für einen individuellen Gehaltsaufstieg einzusetzen. Im Weiteren müssen Wege gesucht werden, wie die nach wie vor bestehenden Lohnrückstände verkleinert werden können. Hierfür sind zusätzliche Mittel nötig. PG und LAG sehen vor, dass der Regierungsrat zur Aufhebung von Lohnrückständen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen kann (Art. 75 Abs. 4 PG bzw. Art. 14 Abs. 5 LAG).

In der bisherigen Planung (Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019) war für den individuellen Gehaltsaufstieg ein Lohnsummenwachstum von 0,7 Prozent berücksichtigt. Darüber hinaus enthielt das bisherige Zahlenwerk in sämtlichen Jahren Mittel im Umfang von jährlich 0,3 Prozent für den Ausgleich einer allfälligen Teuerung.

Der Regierungsrat hat diese Werte mit Blick auf die Zielsetzungen der LAG-/PG-Revision 2013 und die nach wie vor bestehenden Lohnrückstände auch im diesjährigen Planungsprozess *unverändert im Zahlenwerk belassen*, so dass in der Planperiode 2017-2020 ein jährliches Lohnsummenwachstum von 1,0 Prozent vorgesehen ist. Hinzu kommen jene 0,8 Prozent welche

aus Rotationsgewinnen finanziert werden und nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führen.

in Prozent der Lohnsumme	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Individueller Gehaltsaufstieg	0.7%	0.7%	0.7%	0.7%
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinn	0.8%	0.8%	0.8%	0.8%
Genereller Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen	0.3%	0.3%	0.3%	0.3%
Total Lohnmassnahmen	1.8%	1.8%	1.8%	1.8%

Bezüglich der geplanten Umstellung auf einen degressiven Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal muss erwähnt werden, dass eine solche Änderung des Gehaltssystems einmalige Mehrkosten verursacht. Es ist mit Umstellungskosten von mindestens 0,3 Lohnprozenten zu rechnen. Diese Kosten gehen zu Lasten des ordentlichen individuellen Gehaltsaufstiegs. Es muss deshalb beachtet werden, dass beim Gehaltsaufstieg 2017 ein Teil der eingestellten Mittel für die vorgesehene Umstellung eingesetzt werden muss und nicht für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung stehen wird.

Wie in den vergangenen Jahren wird der Regierungsrat im *Dezember 2016* – nach den Sozialpartnergesprächen sowie in Kenntnis der dannzumaligen Teuerungsprognosen für das Jahr 2016 – definitiv über die Lohnmassnahmen für das Jahr 2017 entscheiden.

Verzicht auf die Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen mit Kostenfolgen

Auch im diesjährigen Planungsprozess *verzichtete* der Regierungsrat grundsätzlich auf die Bewilligung von *neuen unbefristeten Stellen*, welche nicht im Rahmen des bisherigen Stellenbestands kompensiert werden konnten. Davon *ausgenommen* hat der Regierungsrat die folgenden Stellenschaffungen, welche mit Mitteln des Bundes und der anderen Kantonen (im Sinne einer Drittfinanzierung) finanziert werden können, Mehrerträge generieren, zu Einsparungen führen oder bislang bereits als befristete Stellen budgetiert wurden:

- *Zwei unbefristete Vollzeitstellen* bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Höhere/r Sachbearbeiter/in im Alters- und Behindertenamt zur Umsetzung des Behindertenkonzepts)
- *Fünf unbefristete Vollzeitstellen* bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Sachbearbeiter/innen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Durchführung der Betreibungsverfahren)
- *Zwei unbefristete Vollzeitstellen* bei der Polizei- und Militärdirektion (Mitarbeitende für den Aufbau eines zentralen Flottenmanagements)
- *17,1 unbefristete Vollzeitstellen* (bisher befristet) bei der Erziehungsdirektion zur Weiterführung des Case Managements in der Berufsbildung (12,9 Case Manager, 1,4 Case Manager mit Koordinationsfunktion, 0,6 Sachbearbeiter/in, 0,5 Sekretär/in, 0,9 Beauftragter/Koordinator, 0,8 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in III + Stv. Case Management)
- *Eine unbefristete Vollzeitstelle* bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Ingenieur II zur Umsetzung des Grossverbrauchermodells im Amt für Umweltkoordination und Energie)
- *Drei unbefristete Vollzeitstellen* bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (zwei Spezialhandwerker und ein Strassenmeister im Tiefbauamt)

Stellenbewirtschaftung

In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat Ziffer 1 der Motion 240-2014, Haas (Bern, FDP) «Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung» angenommen. Sie verlangt, dass der Stellenplan künftig zusammen mit dem Voranschlag dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird. Der Regierungsrat hat diese Motion zum Anlass genommen, die Regeln zur Stellenbewirtschaftung eingehend zu prüfen und zu überarbeiten. Dies insbesondere mit dem Ziel, die Regeln für die Stellenbewirtschaftung zu schärfen und die Schaffung unbefristeter wie auch befristeter Stellen einzugrenzen. Aufgrund der noch laufenden Arbeiten zur Verabschiedung eines neuen Regelwerks können im Voranschlag 2017 noch keine Soll-Bestände ausgewiesen werden. Der Regierungsrat wird jedoch im Geschäftsbericht 2016 die Soll-Bestände ausweisen und diese der Anzahl Anstellungen gegenüberstellen.

2.5.3 Planung der Nettoinvestitionen

Angesichts der schwierigen finanzpolitischen Situation und des in den vergangenen Jahren stetig angestiegenen Investitionsbedarfs beschloss der Regierungsrat, im Planungsprozess 2012 (VA 2013 / AFP 2014–2016) eine Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 500 Millionen pro Jahr vorzunehmen.

Durch die *Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen* mussten die Sachplanungen in den einzelnen Politikbereichen in den letzten Jahren teilweise reduziert werden. Dies hatte entsprechende Projektanpassungen, Projektverschiebungen und Projektverzichte zur Folge. Mit der Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen wurden die Investitionsplanungen der Direk-

tionen, der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft auf eine grundlegend neue Basis gestellt. Konkret erhalten die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz vom Regierungsrat innerhalb des Plafonds jeweils Investitionsanteile zur Verfügung gestellt, innerhalb welcher sie ihre Investitionsvorhaben priorisieren müssen.

Zu zusätzlichen Anpassungen in der Investitionsplanung führten zudem die durch den Grossen Rat in den *Voranschlägen 2012, 2013, 2014 und 2016* beschlossenen *Kürzungen* der Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 30 Millionen (2012, 2014 und 2016) und CHF 50 Millionen (2013) sowie die durch den Regierungsrat gegenüber dem avisierten Plafond von CHF 500 Millionen aus finanzpolitischen Gründen im Voranschlag 2015 beschlossene Investitionskürzung in der Höhe von CHF 17 Millionen. Die ursprünglich angestrebte Plafondhöhe von CHF 500 Millionen konnte somit seit ihrer Einführung im Voranschlag 2013 gar nie erreicht werden.

Gleichzeitig fanden in den vergangenen Jahren auch verschiedene *Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung* statt (z.B. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI). Es handelt sich dabei um Effekte, wie sie teilweise auch in anderen Kantonen stattfanden.

Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 von CHF 470 Millionen auf CHF 440 Millionen vor. Gleichzeitig überwies der Grosse Rat mit 73 gegen 58 Stimmen eine Planungserklärung, mit welcher er ebenfalls eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen in den Finanzplanjahren 2017-2019 fordert.

Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der *Investitionsbedarf* und die hierfür benötigten finanziellen Mittel *weiterhin hoch*. Der Regierungsrat hat deshalb mit Blick auf die aktualisierten Sachplanungen sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen entschieden, die ordentlichen Nettoinvestitionen ausschliesslich im *Voranschlagsjahr 2017* zu kürzen (von CHF 470 Millionen auf *CHF 430 Millionen*) und in den *Finanzplanjahren 2018-2020* vorerst auf dem bisherigen Niveau von jährlich rund *CHF 470 Millionen* zu belassen.

Gleichzeitig führen HRM2-bedingte Verschiebungen von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung zu Veränderungen bzw. Entlastungen in der Investitionsrechnung im Umfang von jährlich CHF 28 Millionen (2017) bis CHF 42 Millionen (2019 und 2020). Dadurch sinken die ordentlichen Nettoinvestitionen auf ein *neues Plafondniveau* von rund CHF 400 Millionen (2017) bzw. rund CHF 430 Millionen (2018-2020).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen)	470	470	470	470
Veränderungen gemäss Vorgaben des Regierungsrates	–40	–1	–1	–1
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrates (ohne Spezialfinanzierungen)	430	469	469	469
Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung	–28	–35	–42	–42
Planung neu Nettoinvestitionen (ohne Spezialfinanzierungen) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrates sowie der Verschiebung von Investitionsbeiträgen in die Erfolgsrechnung	402	434	427	427

Ein kleiner Teil der vorstehend aufgeführten ordentlichen Nettoinvestitionen wird im Übrigen mit Mitteln aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen finanziert. Bei den aus *Spezialfinanzierungen finanzierten Nettoinvestitionen* sind gegenüber der bisherigen Planung die folgenden Veränderungen festzustellen:

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	66	45	52	52
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (nur Spezialfinanzierungen)	54	49	45	42
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen nur Spezialfinanzierungen)	–12	4	–7	–10

Insgesamt belaufen sich die Veränderungen der ordentlichen Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen gegenüber der bisherigen Planung auf zwischen CHF 32 Millionen (2018) und CHF 79 Millionen (2017).

	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020
Bisherige Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	536	515	522	522
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	456	483	472	469
Veränderung gegenüber bisheriger Planung (Nettoinvestitionen mit Spezialfinanzierungen)	–79	–32	–49	–53

Der Regierungsrat wird auch in Zukunft bei den Investitionen eine *strenge Prioritätensetzung* vornehmen. Konkret wird er nur Investitionsvorhaben vorantreiben, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk wird er dabei auch den betrieblichen Folgekosten schenken.

Wie in den vergangenen Jahren stand es den Direktionen und der Staatskanzlei im Rahmen des Planungsprozesses 2016 wiederum frei, einen *Sachplanungsüberhang* – beispielsweise aufgrund von zu erwartenden witterungsbedingten Projektverzögerungen, Einsprachen gegen Bauvorhaben usw. – in ihrer Investitionsplanung zu berücksichtigen. Allerdings durfte der Sachplanungsüberhang im Voranschlagsjahr 2017 den Wert von 20 Prozent nicht überschreiten.
Weitere Informationen zu den Nettoinvestitionen sind im Kapitel 4 «Der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen» enthalten.

2.5.4 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank

Bis zum Jahr 2011 waren die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Bund und Kantone eine stabile Einnahmequelle. Der Kanton Bern erhielt aus der Gewinnausschüttung bis 2011 jährlich rund CHF 220 Millionen. Mit der aktuellen Gewinnausschüttungsvereinbarung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 der SNB wurde die an den Bund und die Kantone zu verteilende Gewinnausschüttungssumme von CHF 2,5 Milliarden auf CHF 1 Milliarde reduziert. Der *Anteil* des *Kantons Bern* verringerte sich damit auf *rund CHF 80 Millionen jährlich.*

Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der *SNB sehr starken Schwankungen*. Erstmals in überblickbarer Zeit konnte die SNB für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund des negativen Jahresergebnisses keine Ausschüttung vornehmen. Demgegenüber erzielte die SNB im Geschäftsjahr 2014 einen Rekordgewinn von 38 Milliarden Franken. Aufgrund dieses Ergebnisses konnte den Kantonen für das Jahr 2014 eine doppelte Gewinnausschüttung ausgerichtet werden. Der Kanton Bern erhielt deshalb im Jahr 2015 eine Gewinnausschüttung von rund CHF 160 Millionen.

Angesichts dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im Frühjahr 2015 eine Gesetzesvorlage erarbeitet, welche die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB vorsieht (SNBGF). Die erstmalige Fondseinlage erfolgte im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015 erfolgen. Als *Grundstock* dient der gesamte Anteil des Kantons Bern von rund *CHF 160 Millionen* an der Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2014. Konkret führt die in Aussicht genommene Schaffung eines Fonds zu *höherer Planungssicherheit* und ermöglicht die *jährlich wiederkehrende Budgetierung der Gewinnausschüttungen* der SNB im Umfang von rund CHF 80 Millionen. Im Budgetvollzug wird die budgetierte Ertragsposition anschliessend entweder durch eine ordentliche Gewinnausschüttung oder durch eine Entnahme aus dem Gewinnausschüttungsfonds realisiert. Dank diesem *Mechanismus* können die Einnahmen nachhaltig verstetigt werden.

Der *Grosse Rat* hat die Gesetzesvorlage zusammen mit dem Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 in der *Novembersession 2015* beraten und dieser zugestimmt. Allerdings beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des SNBGF, dass im VA/AFP – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung budgetiert werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid sind im vorliegenden Zahlenwerk die jährlichen Gewinnausschüttungen neu nur noch mit jährlich rund CHF 40 Millionen berücksichtigt. Dies im Wissen, dass – solange Mittel im Fonds enthalten sind – im jeweiligen Rechnungsjahr auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen und somit gegenüber dem jeweiligen Voranschlag eine *Haushaltsverbesserung* um CHF 40 Millionen resultieren wird (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds).

2.5.5 Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS)

Gemäss Art. 11, Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) übernimmt der Regierungsrat den durch die Justizleitung erarbeiteten Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan unverändert in den Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.

In Bezug auf die diesjährige Planung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft stellt der Regierungsrat fest, dass diese gegenüber dem bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2017–2020 *Haushaltsverbesserungen* zwischen CHF 2,8 Millionen (2020) und CHF 4,2 Millionen (2019) ausweist. Die Haushaltsverbesserungen sind insbesondere auf höhere Entgelte und tiefere Sachaufwendungen zurückzuführen. In Bezug auf den Sachaufwand konnten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft die durch den Regierungsrat beschlossenen Kürzungen in ihrem

Zuständigkeitsbereich allerdings nicht, bzw. nicht vollumfänglich umsetzen.

Anders als im vergangenen Jahr werden gemäss Auskunft der Justizleitung im Voranschlag 2017 und Aufgaben-Finanzplan 2018-2020 keine neuen, unbefristeten Stellen mit Kostenfolgen geschaffen.

Mit Blick auf die vorliegenden Ergebnisse ist es den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nach Erachten des Regierungsrates insgesamt gelungen, ihren Anteil am gesamtstaatlichen Finanzhaushalt weiter zu stabilisieren.

Der Regierungsrat dankt der Justizleitung für die konstruktive und angenehme Zusammenarbeit im Rahmen des diesjährigen Planungsprozesses.

2.5.6 Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit

Im Voranschlag 2017 und im Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 ist ein *Korrekturfaktor* zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit enthalten. Der «gesamtstaatliche Korrekturfaktor» ist eine *Massnahme zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit* auf gesamtstaatlicher Ebene und bezweckt weder einen Aufgaben- noch einen Stellenabbau.

Aufgrund der Budgetunterschreitungen in den vergangenen Jahren beschloss der Regierungsrat im Planungsprozess 2010, im Zahlenwerk 2011 bis 2014 erstmals einen Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit im Umfang von *CHF 136 Millionen* einzubauen.

Der Korrekturfaktor hat sich auch im Voranschlag 2015 bzw. beim Rechnungsabschluss 2015 grundsätzlich *bewährt*. Ohne gesamtstaatlichen Korrekturfaktor hätten die Abweichungen auf gesamtstaatlicher Ebene CHF 181,4 Millionen betragen. Dank dem Korrekturfaktor konnten sie auf CHF 45,4 Millionen reduziert werden.

Wie in früheren Jahren wird der Korrekturfaktor zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit wiederum in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der *Finanzbuchhaltung*, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die durch den Korrekturfaktor resultierende zusätzliche Erhöhung der Erträge ausschliesslich als Massnahme zur Erhöhung der gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit zu verstehen ist.

2.6 Entwicklung des Saldos Erfolgsrechnung von November 2015 bis Mitte August 2016

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Saldo Erfolgsrechnung für die Jahre 2017–2020 von November 2015 bis Mitte August 2016 wie folgt entwickelt:

Nachdem in der Erfolgsrechnung der Planung per 24. November 2015 noch für sämtliche Jahre der Planperiode 2017-2020 bedeutende Überschüsse prognostiziert wurden, wird neu nur noch in den Jahren 2017 und 2018 mit positiven Saldi gerechnet. Für die Jahre 2019 und 2020 werden in der Erfolgsrechnung neu Defizite im zweistelligen Millionenbereich prognostiziert.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Saldo Erfolgsrechnung gemäss Planzahlen vom 24.11.2015	**239**	**187**	**185**	**[1]185**
Veränderungen im Hauptverfahren	–140	–169	–279	–273
Saldo Erfolgsrechnung neu	**99**	**18**	**–95**	**–88**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2019

2.7 Entwicklung des Finanzierungssaldos von November 2015 bis Mitte August 2016

Unter Einbezug sämtlicher der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Veränderungen hat sich der Finanzierungssaldo für die Jahre 2017–2020 von November 2015 bis Mitte August 2016 wie folgt verändert:

In der bisherigen Planung per 24. November 2015 wurde für die Periode 2017-2020 ein Schuldenabbau von über CHF 200 Millionen prognostiziert. Die aktualisierten Planwerte sehen für die gleiche Periode neu eine Zunahme der Schulden von über CHF 400 Millionen vor.

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-) gemäss Planergebnissen vom 24.11.2015	**89**	**42**	**53**	**[1]53**
Schuldenabbau Total		**238**		
Wichtigste Veränderungen Erfolgsrechnung November 2015 bis August 2016 (ohne Abschreibungen, Aufwertungsreserven)	–161	–177	–283	–259
Aktualisierte Planung Nettoinvestitionen (mit Spezialfinanzierungen)	79	32	49	53
Schuldenabbau (+) bzw. Neuverschuldung (-)	**8**	**–103**	**–180**	**–153**
Neuverschuldung Total		**–429**		

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1] Übernahme Saldo 2019

3 Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung

Die nachfolgend dargestellten Chancen und Risiken sind im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 mit ihren finanziellen Effekten *nicht* enthalten.

3.1 Konjunkturelles Umfeld / Wirtschaftswachstum

Die Weltwirtschaft wächst mit moderatem Tempo. Das Wachstum wird dabei weltweit vorab vom Dienstleistungssektor und der jeweiligen Binnennachfrage getrieben, während der Industriesektor und der Welthandel sich schwächer entwickeln. Einem markanten und stabilen Aufschwung der Weltwirtschaft stehen indes grössere Risiken und Unsicherheiten entgegen.

Mit dem Entscheid des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten, haben die Unwägbarkeiten erheblich zugenommen. Die konkreten Austrittsmodalitäten und Auswirkungen des *Brexit-Entscheids* sind noch ungewiss, die Unsicherheit über die politische und wirtschaftliche Stabilität der EU dürfte die Wirtschaftserholung in Europa abermals belasten. Daneben steht die EU auch in anderen Bereichen, namentlich der Flüchtlingskrise, vor grossen Herausforderungen um gemeinsame und dauerhafte Lösungen zu finden.

Die *Schwellenländer* befinden sich aufgrund von strukturellen Problemen und den tiefen Rohstoffpreisen in einer hartnäckigen Schwächephase, Russland und Brasilien stecken gar in einer Rezession. Eine erneute Korrektur der Rohstoffpreise nach unten könnte die angespannte Lage verschärfen. Mit dem Strukturwandel der chinesischen Wirtschaft gehen eine Verlangsamung der Wachstumsdynamik und die Gefahr eines konjunkturellen Einbruchs einher.

Die äusserst expansive Geldpolitik der Zentralbanken zur Stützung der Konjunktur ist ebenfalls risikobehaftet. Es wird eine Herausforderung sein, den richtigen Zeitpunkt für die *geldpolitische Straffung* zu finden. Die US-Notenbank hat Ende 2015 seit Jahren das erste Mal den Leitzins erhöht, die Zinswende dürfte aber nur langsam voranschreiten. An den internationalen Finanzmärkten ist weiterhin mit einer hohen Volatilität zu rechnen.

Die Schweizer Wirtschaft wurde von der *Aufhebung des Euro-Mindestkurses* durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) und der damit einhergegangenen schlagartigen Aufwertung des Schweizer Frankens sowie der Unsicherheit über den künftigen Wechselkurs empfindlich getroffen. Der *starke Franken* hat die hiesige Exportwirtschaft über eine geringere Nachfrage aus dem Ausland und/oder sinkende Margen geschwächt. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Investitionsverhalten und die Arbeitsnachfrage dieser Unternehmen, was auch die Binnenwirtschaft belastet. Der Druck auf den Schweizer Franken als «sicherer Hafen» ist angesichts des fragilen Umfelds nach wie vor hoch.

Die Konsumentenpreise sind in der Schweiz in den letzten Jahren stetig gefallen. Die Gefahr einer *Deflationsspirale* wird von der SNB dennoch als gering eingeschätzt, da der Preisrückgang nur von vorübergehender Natur sei.

Die anhaltende Unsicherheit über die zukünftige Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU infolge der *Masseneinwanderungsinitiative* stellt für die Schweizer Wirtschaft einen weiteren wesentlichen Risikofaktor dar. Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen wird dadurch beeinträchtigt. Eine Beschränkung der Zuwanderung würde die Fachkräfterekrutierung zusätzlich erschweren und das Bevölkerungswachstum hemmen, womit für die Binnenwirtschaft ein wichtiger Nachfragetreiber wegfallen würde. Zudem besteht das Risiko, dass mit einer allfälligen Kündigung der bilateralen Verträge der Zugang zum wichtigen europäischen Binnenmarkt eingeschränkt wäre.

Zusammenfassend kann kurz- bis mittelfristig lediglich mit einem verhaltenen Wachstum der Schweizer Wirtschaft gerechnet werden. Namentlich weitere markante Ausschläge des Wechselkurses, die internationale Konjunkturentwicklung, aber auch die zukünftige Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen mit der EU und der Zuwanderungspolitik stellen zusätzliche *erhebliche Abwärtsrisiken* dar. Trotz der insgesamt schwierigen Ausgangslage sind aber durchaus auch positive Wachstumsüberraschungen möglich, denn die Schweizer Wirtschaft hat sich in der jüngeren Vergangenheit als vergleichsweise anpassungsfähig und robust erwiesen.

Eine starke und länger anhaltende konjunkturelle Abschwächung hätte für den Kanton Bern relativ rasch einen Rückgang der Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zur Folge. Mit einer gewissen Verzögerung würde sich eine starke Abschwächung schliesslich auch auf die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen negativ auswirken.

3.2 Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Angesichts der unsicheren Gewinnausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone erarbeitete der Regierungsrat im Frühjahr 2015 eine Gesetzesvorlage, welche die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der SNB vorsieht (SNB-Gewinnausschüttungsfondgesetz SNBFG).

Konkret soll der Fonds zu höherer Planungssicherheit führen und die jährlich wiederkehrende Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB im Umfang von rund CHF 80 Millionen ermöglichen.

Der Grosse Rat stimmte der Gesetzesvorlage in der Novembersession 2015 zu. Allerdings beschloss der Grosse Rat im

Rahmen der Beratung des SNBGF, dass im VA/AFP – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung budgetiert werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid sind im vorliegenden Zahlenwerk die jährlichen Gewinnausschüttungen neu nur noch mit jährlich rund CHF 40 Millionen berücksichtigt. Dies im Wissen, dass – solange Mittel im Fonds enthalten sind – in der jeweiligen Jahresrechnung auf jeden Fall ein Ertrag im Umfang von rund CHF 80 Millionen resultieren wird (entweder aus der ordentlichen Gewinnausschüttung der SNB oder durch eine Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds). Insofern stellt die Ausgestaltung des SNBGF insofern eine finanzpolitische *«Chance»* dar, als jeweils bereits im Rahmen der Verabschiedung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans klar ist, dass das Rechnungsergebnis – gewissermassen per Definition – um CHF 40 Millionen besser abschliessen wird als im Voranschlag budgetiert.

Die Gewinnausschüttungen der SNB stellen indessen auch eine *Risikoposition* dar. Die erstmalige Einlage in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds erfolgte im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015. Als Grundstock diente dabei der gesamte, im Voranschlag 2015 nicht budgetierte Gewinnanteil des Kantons Bern von rund CHF 160 Millionen für das Geschäftsjahr 2014. Theoretisch könnte somit ein zweijähriger Ausfall der Gewinnausschüttungen in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 mit Fondsentnahmen im Rahmen des Budgetvollzugs 2017 und 2018 des Kantons aufgefangen werden. Ein nochmaliger, d.h. dritter Ausfall der Gewinnausschüttungen in Folge könnte dann allerdings nicht mehr mit Fondsentnahmen kompensiert werden. Der Grundstock des Fonds von CHF 160 Millionen wäre nach zwei Fondsentnahmen in den Jahren 2016 und 2017 von je CHF 80 Millionen aufgebraucht. Das Szenario eines dreijährigen Ausfalls der Gewinnausschüttungen der SNB in Folge ist bis heute allerdings noch nie eingetroffen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem die Erneuerung der *Gewinnausschüttungsvereinbarung* zwischen dem *Eidgenössischen Finanzdepartement* und der *SNB*. Die bestehende Vereinbarung vom 21. November 2011 bezieht sich auf die Geschäftsjahre 2011–2015 und muss somit in naher Zukunft wieder neu verhandelt werden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen resp. die neue Gewinnausschüttungsvereinbarung könnten die zukünftigen Ausschüttungen ebenfalls nachhaltig beeinflussen.

3.3 Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)

Gestützt auf den zweiten Bericht über die Wirkung des Finanzausgleichs schlug der Bundesrat vor, den Grundbeitrag beim Ressourcenausgleich für die Jahre 2016–2019 um CHF 330 Millionen zu kürzen. Die Eidgenössischen Räte haben sich in der Sommersession 2015 nach hartem Seilziehen darauf geeinigt, die Zahlungen um CHF 165 Millionen zu reduzieren. Mit dem Kompromiss werden die Geberkantone von 2016 bis 2019 jährlich um CHF 67 Millionen entlastet. Für den Bund betragen die Einsparungen CHF 98 Millionen pro Jahr. Trotz dieser Einigung gehen die Diskussionen rund um den Nationalen Finanzausgleich aber weiter. So hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Hinblick auf die Erarbeitung des dritten NFA-Wirksamkeitsberichtes eine politische Arbeitsgruppe eingesetzt, welche zu Handen der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ernannten Fachgruppe Empfehlungen und Vorschläge erarbeiten soll. Ob sich dabei die Kantone wie von der KdK erhofft auf eine gemeinsame Haltung verständigen können, muss aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen offen bleiben. Der dritte NFA-Wirksamkeitsbericht wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 in die Vernehmlassung geschickt. Die Beratungen in den Eidgenössischen Räten über die Dotierung der Ausgleichsgefässe für die Jahre 2020 bis 2023 sowie allfällige Systemanpassungen sind von Ende 2018 bis Mitte 2019 vorgesehen.

3.4 Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Das Bundesparlament hat die Unternehmenssteuerreform III im *Juni 2016 verabschiedet*. Um die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz trotz der Aufhebung von kantonalen Steuerregimes für Holding- und weitere Spezialgesellschaften beizubehalten, sieht die Botschaft ein Paket von verschiedenen steuerlichen Massnahmen vor. Diese direkten steuerlichen Massnahmen flankieren die ebenfalls als Massnahme vorgesehenen Gewinnsteuersenkungen auf Kantonsstufe. Aufgrund der kantonalen Steuerautonomie wird jeder Kanton für sich allein die für ihn richtige Strategie festlegen müssen. Bereits haben viele Kantone zum Teil deutliche Gewinnsteuersenkungen angekündigt. Da der Bund den Hauptteil der Einnahmenausfälle bei einer Abwanderung der Statusgesellschaften hinnehmen müsste, will dieser mit einer Ausgleichszahlung an die Kantone mithelfen, den für die Senkung der Gewinnsteuerbelastung notwendigen Handlungsspielraum zu schaffen. Dazu soll der *Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 4.2 Prozentpunkte von heute 17.0 auf 21.2 Prozent erhöht* werden. Die USR III wird mit dem Legislaturfinanzplan 2017–2019 erstmals in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Der Regierungsrat hat mit seinem Bericht zur Steuerstrategie des Kantons Bern indirekt auf die USR III reagiert und darin insbesondere beantragt, die maximale Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 gestaffelt zu senken. Die daraus resultierenden Einnahmenausfälle wurden vom Regierungsrat in das Zahlenwerk des Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 aufgenommen. Noch *nicht berücksichtigt* wurden hingegen die *direkten Auswirkungen* aus der USR III, d.h. z.B. Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Einschränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die finanziellen Auswirkungen dieser und anderer Inhalte sollten Anfang 2017 soweit bekannt sein, dass sie im nächsten Planungsprozess im Aufgaben-/Finanzplan für die Jahre 2019-2021 berücksichtigt werden können.

Die direkten Massnahmen aus der USR III sowie die Massnahmen aus der Steuerstrategie des Kantons Bern sollen gemein-

sam im Rahmen einer Steuergesetzrevision 2019 umgesetzt werden. Diese wird dem Grossen Rat voraussichtlich Anfang 2018 vorgelegt.

3.5 Steuerstrategie Kanton Bern

Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie befasst sich sowohl mit den Steuern der natürlichen Personen als auch mit der Besteuerung der juristischen Personen.

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 sind die finanziellen Auswirkungen der Variante 1 aus der Steuerstrategie *enthalten*. Die Variante 1 führt zu einer *Nettobelastung* (Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie inkl., Ausgleichszahlungen des Bundes sowie Mehrerträge aus Allgemeiner Neubewertung der Grundstücke) des bernischen Finanzhaushaltes ab dem Jahr 2019 von jährlich CHF 20 Millionen. Bis in das Jahr 2022 steigt die Nettobelastung auf CHF 138 Millionen an.

Die Steuerausfälle aus der Steuerstrategie sind somit derzeit nicht nachhaltig gegenfinanziert. In den durch den Regierungsrat vorgeschlagenen Gegenfinanzierungsmassnahmen berücksichtigt sind auch Mehrerträge aus der Allgemeinen Neubewertung der Grundstücke (CHF 32 Mio. ab 2020) enthalten. Ob diese Gegenfinanzierungsmassnahme politische Mehrheiten finden wird, bleibt derzeit offen. Ohne die Mehrerträge aus dieser Gegenfinanzierungsmassnahme wird die im aktuellen Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 prognostizierte Neuverschuldung – zumindest aus heutiger Sicht bzw. den aktuellen Rahmenbedingungen – noch höher ausfallen.

Im Sinne eines finanzpolitischen Risikos gilt es an dieser Stelle schliesslich auch noch auf die Forderung nach zusätzlichen Steuersenkungen, welche über die Ertragsausfälle aus der Steuerstrategie des Regierungsrates hinausgehen, hinzuweisen. So würde beispielsweise die Berücksichtigung der Ertragsausfälle der in der Märzsession 2016 durch den Grossen Rat überwiesenen *Ziffer 2 der Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern)*, mit welcher eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel gefordert wird, zu einer weiteren erheblichen Verschlechterung der ohnehin bereits stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven führen.

3.6 Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs

Angesichts der zahlreichen *Grossprojekte* wie beispielsweise der Neubau des Campus Technik in Biel, die Standortkonzentration der BFH in Bern, das neue Polizeizentrum in Bern oder die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf - Oberburg - Hasle sowie Aarwangen - Langenthal bleibt der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Insofern zeichnet sich für die kommenden Jahre ein erhebliches Spannungsfeld zwischen dem weiterhin hohen Investitionsbedarf und den knappen finanziellen Mitteln zur Finanzierung desselben ab.

3.7 Zukünftige Entwicklung im Migrationsbereich

Die Abschätzung der künftigen Entwicklung der Asylgesuchszahlen und der im Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden resp. vorläufig Aufgenommenen ist mit grossen *Unsicherheiten* behaftet. Die Realität kann sich im Asylbereich durch *unbeeinflussbare geopolitische Einflüsse* sehr schnell und grundlegend ändern. Weiter ist ebenfalls unklar, wie hoch genau die Anerkennungs-, Wegweisungs- und Ausschaffungsrate in den nächsten Jahren ausfallen wird und wie die Integrationsbemühungen verlaufen.

Je nach Entwicklung können sich deshalb bei der der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bei der Polizei- und Militärdirektion sowie bei der Erziehungsdirektion gegenüber den von ihnen unter dem Titel «Migration» im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 berücksichtigten Werten *Mehr- oder Minderaufwendungen* ergeben.

3.8 Aufwandentwicklung im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich

Im *Alters- und Behindertenbereich* muss auch in Zukunft weiterhin mit einem Mehrbedarf an Betreuungs- und Pflegeleistungen gerechnet werden. Dieser ist primär auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Im Behindertenbereich ist zusätzlich die Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten, schweren psychischen Beeinträchtigungen und komplexeren Behinderungsformen bei Kindern und Jugendlichen festzustellen.

In der *Sozialhilfe* können ein konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Auch im *Gesundheitsbereich* ist weiterhin mit Aufwandsteigerungen zu rechnen. Die Entwicklung der somatischen Spitalversorgung wird durch die demografische Entwicklung geprägt. Die zunehmende Anzahl von älteren Menschen und die höhere Lebenserwartung bringen auch einen höheren Bedarf an medizinischer Versorgung mit sich. Damit verbunden ist eine Zunahme von chronischen und altersbedingten Krankheiten (siehe auch Alters- und Langzeitbereich). Gleichzeitig wachsen die Ansprüche an das Gesundheitswesen und der medizinisch-technische Fortschritt wird zu weiteren Kosten führen.

3.9 Zinsniveau / Passivzinsen

Die Zinsen bewegen sich derzeit weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau. Je weiter die Planperiode in der Zukunft liegt, desto schwieriger ist jedoch die Abschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung. Eine restriktivere Geldmengenpolitik der SNB würde sich erhöhend auf die kurz- und langfristigen Zinsen auswirken und damit zu höheren Passivzinsen für den Kanton Bern führen. Angesichts der aktuellen Situation an den Finanzmärkten (Negativzinsen, wirtschaftliche Probleme in der Euro-Zone, Frankenstärke usw.) ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen derzeit allerdings als «eher gering» einzustufen.

3.10 Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative)

Am 24. Juni 2013 wurde die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) lanciert. Die Initiative beinhaltet einen Gesetzesvorschlag mit sieben Artikeln, in welchen der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Der Initiativtext äussert sich nicht zur Finanzierung der Spitalversorgung. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Vorhaltung von Spitalstandorten und Spitalleistungen ungedeckte Kosten in schwer schätzbarer Höhe verursachen kann. Die Spitalfinanzierung wird seit 2012 nach den Regeln des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) abgewickelt. Für die stationäre Spitalversorgung stehen ausser den zwischen den Vertragspartnern (Krankenversicherer und Leistungserbringer) ausgehandelten Tarifen (Kantonsanteil 55%) keine weiteren Mittel zur Verfügung. Staatliche Zuschüsse dürfen nur noch für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgen. Zu den erlaubten Zusatzfinanzierungen gehört die Sicherstellung der Spitalkapazität aus regionalpolitischen Gründen. Die Spitalstandortinitiative würde durch die Festschreibung von Vorhalteleistungen einen solchen Tatbestand schaffen. Die Finanzierung der Vorhalteleistung ist somit, entgegen den aktuell lautenden Bestimmungen in Art. 67 bis 69 SpVG, nicht optional, sondern stellt einen Rechtsanspruch der zur Aufrechterhaltung von Standorten und Leistungsangeboten verpflichteten Spitalbetreiber dar (nicht Gegenstand des Rahmenkredites). Im Moment wird von einem Fehlbetrag in *tiefer dreistelliger Millionenhöhe* ausgegangen. Dieser kann jedoch stark schwanken, weshalb eine Prognose äusserst unsicher ist.

3.11 Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

Gestützt auf den Rechnungsabschluss 2015 sowie vorliegende Prognosen geht der Regierungsrat gegenüber den bisherigen Planungsannahmen (Aufwandwachstum von 4%) von einem abgeschwächten Aufwandwachstum im Bereich der Ergänzungsleistungen aus (vgl. Kapitel 2.4.7). Mit einer jährlichen Zunahme von 2,7 Prozent bleibt das Aufwandwachstum im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen allerdings weiterhin hoch.

3.12 Budgetkürzungen im Sachaufwand

Anlässlich der Novembersession 2015 überwies der Grosse Rat mit 91:47 Stimmen (2 Enthaltungen) eine Planungserklärung, welche verlangt, dass die im Voranschlag 2016 erfolgte Plafonierung des Sachaufwands (Sachgruppe 31) auf CHF 800 Millionen auch in den Folgejahren weiter zu führen sei. In der Folge hat der Regierungsrat zu Beginn der diesjährigen Planungsarbeiten entschieden, die Planungserklärung des Grossen Rates und somit die Kürzung des Sachaufwands auch im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 fortzusetzen. Aufgrund der massiven Kürzungen der Sachaufwendungen im mittleren zweistelligen Millionenbereich kann der Regierungsrat in einzelnen Produktgruppen *Budgetüberschreitungen* bzw. *Nachkredite* allerdings nicht ausschliessen.

3.13 Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes

Die starke Aufwertung des Schweizerfrankens nach der Aufhebung der Wechselkursuntergrenze durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) hinterliess im Bundeshaushalt deutliche Spuren. Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum und für die Teuerung mussten erheblich nach unten korrigiert werden. Als Folge davon entwickeln sich die Einnahmen des Bundes wesentlich langsamer als ursprünglich angenommen. Erste Entlastungsmassnahmen von rund 1 Milliarde haben die Eidgenössischen Räte bereits im Rahmen des Voranschlags 2016 gutgeheissen. Die verbleibenden strukturellen Defizite in den Finanzplanjahren 2017–2019 machen jedoch weiterführende Sparmassnahmen notwendig. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 will der Bundesrat den Bundeshaushalt jährlich um weitere 800 Millionen bis 1 Milliarde entlasten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens stemmte sich der Regierungsrat zusammen mit den anderen Kantonsregierungen gegen Lastenabwälzungen auf die Kantone. In der Folge verzichtete der Bundesrat in seiner Botschaft an das Parlament auf einzelne Massnahmen, welche die kantonalen Haushalte übermässig belastet hätten. So wird beispielsweise die Inbetriebnahme von weiteren Bundesasylzentren nicht verzögert oder die Indexierung der Kantonseinlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leicht angepasst.

Auf der Basis der vorliegenden Informationen (Botschaft zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019) lassen sich die finanziellen Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 auf den Kanton Bern derzeit nicht abschliessend einschätzen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der finanzielle Umfang der Entlastungsmassnahmen zulasten des Kantons Bern im tiefen zweistelligen Millionenbereich pro Jahr bewegen wird. Die Beratung des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 durch die Eidgenössischen Räte erfolgt ab der Herbstsession 2016.

3.14 Gehaltspolitik

Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen nach wie vor *Lohnrückstände* im Vergleich zum Konkurrenzumfeld, *was darauf zurückzuführen ist, dass aus personalpolitischer Sicht bis vor zwei Jahren die finanziellen Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg ungenügend waren. Aktuelle Lohnvergleiche zeigen, dass besonders die rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden von Rückständen betroffen sind*. Gestützt auf diese Ausgangslage besteht nach wie vor das Risiko, dass gut qualifizierte Mitarbeitende aus dem Kantonsdienst austreten.

3.15 Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit

Im vorliegenden Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan ist wiederum ein Korrekturfaktor zur Erhöhung der *gesamtstaatlichen Budgetgenauigkeit* (CHF 136 Millionen) enthalten.

Mit dem gesamtstaatlichen Korrekturfaktor sollen die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Abweichungen zwischen Rechnung und Vorschlag minimiert werden, so dass der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan insgesamt ein «realistisches» Abbild der zukünftigen Entwicklung des kantonalen Finanzhaushaltes zeigen.

3.16 Übrige Chancen und Risiken

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken mit finanziellen Auswirkungen, die allerdings hinsichtlich Zeitverhältnisse und/oder finanziellem Umfang nicht verlässlich bestimmt werden können, bestehen in den folgenden Bereichen/Produktgruppen:

- Besondere Rechnung Grosser Rat: Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Erhöhung der Sicherheit im Rathaus bzw. der Staatskanzlei, Vertretung des Kantons vor Gerichten im Falle einer Beschwerde gegen einen Grossratsbeschluss, berufliche Vorsorge aus Entschädigungen GR-Mandat, Umsetzung von gesamtstaatlichen Projekten (GEVER, IT@BE, DGA etc.)

- Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: E-Voting und E-Election für Inlandschweizer, Implementierung einer neuen Wahl- und Abstimmungslösung (Resultateermittlungssoftware), Vollzug des Gesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 im Staatsarchiv, Umsetzung Motion 027-2016 Luginbühl (Ziffer 2: Forderung nach einer kostenlosen brieflichen Stimmabgabe für die Stimmberechtigten), Einsetzung einer Kommission oder einer parlamentarischen Gruppe für die Zweisprachigkeit (vgl. Ziffer 5, RRB 128/2015 vom 11.2.2015)

- Arbeitslosenversicherung: Höhe des Kantonsbeitrages an Vollzug der Arbeitslosenversicherung

- Wald- und Naturgefahren: Naturkatastrophen und Schadenereignisse, welche die Erhaltung des Waldes und seiner wichtigen Funktionen gefährden, Entwicklung des Holzmarktes

- Somatische Spitalversorgung: Umsetzung Hilfsfristregel 90/15, Reinvestitionsbedarf Spitäler

- Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf: Nachfrage nach heilpädagogischen Angeboten und Massnahmen; Belastbarkeit der Volksschule, Fehleinstufungen in Pflegeheimen, Investitionsbedarf

- Existenzsicherung und Integration: Allfällige Mehrkosten in der wirtschaftlichen Hilfe (u.a. steigende Gesundheits- und Wohnkosten), Umsetzung von KVG Art. 65 für Sozialhilfebeziehende ab 1.1.2015

- Führen des Grundbuches: Sinkende Erträge aus Handänderungssteuern

- Vollzug der Sozialversicherungen: Entwicklung der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Ungedeckte Haftpflichtschäden (Deckung von allfälligen Drittschäden, die vom Schadenpool nicht gedeckt werden)

- Polizei: Mehrbelastungen aus der Revision des Polizeigesetzes, Sanierungskosten bei Auflösung Dienstbarkeitsvertrag für die Schiessgruben «Steinige Brüggli», «Längenried» und «Holzacher» nach Weisung des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern (GSA), Ersatz der Polizeizentralen

- Strassenverkehr- und Schifffahrt: Konzeptarbeiten Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes am Schermenweg in Bern, Betrieb Verkehrsprüfzentrum Bern am Schermenweg 9, Konzeptarbeiten für die Ablösung SUSA (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung)

- Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche): Sanierung Wohngruppen Anstalten Witzwil

- Migration und Personenstand: Kostendeckung im Pass- und Identitätskartendienst, Projekt Neuer Ausländerausweis mit Chip für EU-EFTA-Staatsangehörige, Mögliche Abschaffung der physischen Heimatscheine durch den Bund, Auswirkungen der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) auf die Einbürgerungsgebühren, Umsetzungskosten des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)

- Dienstleistungen Konzernfinanzen: Entwicklung der Schadenkosten des Kantons Bern

- Steuern und Dienstleistungen: Mehrerträge aus Allgemeiner Neubewertung 2020, Auswirkungen der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» auf die Arbeit der Steuerver-

waltung, zusätzliche Aufgaben und Ressourcenbedarf durch Internationale Amtshilfe (AIA, SAI)

- Mittelschulen und Berufsbildung: Zwingende Überprüfungsarbeiten bei den Lehrbetrieben aufgrund der Änderung ArGVO 5 für Kanton Bern (Inkraftsetzung durch BR am 1.8.2014), drohender Rückgang der Bundesbeiträge aufgrund BFI-Botschaft 2018-2022

- Volksschule und schulergänzende Angebote: Stellenbedarf für den Aufbau eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) zur Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen bei den Erziehungsberatungen

- Kultur: Bedarf für Archäologie-Grabungen, Investitionsbedarf bei verschiedenen Kulturinstitutionen

- Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination: Höherer BIF-Beitrag (Bahninfrastrukturfonds) aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 des Bundes

- Staatsanwaltschaft: Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz für den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)

3.17 Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Projektvorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 enthalten sind

Im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2016 und Aufgaben-/Finanzplans 2017-2019 äusserte die Finanzkommission gegenüber dem Regierungsrat den Wunsch, dass in der Berichterstattung zum Voranschlag und Aufgaben-Finanzplan in Zukunft über die aus finanzieller Sicht *wichtigsten Projekte*, deren finanzielle Auswirkungen *nicht* im jeweiligen Zahlenwerk enthalten sind, informiert wird. Mit der nachfolgenden Übersicht kommt der Regierungsrat dem Anliegen der Finanzkommission nach.

Die in der Übersicht aufgeführten Projekte sind nach DIR/STA/JUS gegliedert. Soweit möglich werden im Sinne einer Schätzung die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der einzelnen Projekte auf das Voranschlags- bzw. die einzelnen Finanzplanjahre beziffert. Sofern überdies Ausführungen zu den Projektkosten gemacht werden können, sind diese unter «Bemerkungen» ersichtlich. Unter diesem Titel finden sich zudem wichtige Hinweise zum jeweiligen Projekt sowie Informationen, warum die finanziellen Auswirkungen des entsprechenden Projektes im vorliegenden Zahlenwerk nicht berücksichtigt wurden.

Definition «Projekt»

Als Projekt wird in der nachstehenden Übersicht in der Regel ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben verstanden, welches aus klarem Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen (z.B. Geld, Personal etc.) und Qualität ein Ziel zu erreichen.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
STA	Projekt E-Voting	-	-	-	-	Das Geschäft wird durch verschiedene Unsicherheiten/Risiken gekennzeichnet (Kostenwirksamkeit der neuen Sicherheitsanforderungen an E-Voting, Neuverhandlung der Verträge mit Projektpartner Genf usw.) Vor diesem Hintergrund sind konkrete Ausführungen zu den künftigen Kosten nur bedingt möglich. Im Zahlenwerk sind finanzielle Mittel für den Betrieb zwischen CHF 0.39 Mio. (2017) und CHF 0.53 Mio. (2018-2020) enthalten.
STA	Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung	-	-	-	-	Die Betriebskosten betragen nach abgeschlossenem Endausbau, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2023, jährlich ca. CHF 3.014 Mio. und werden zum gegebenen Zeitpunkt im VA/AFP der DIR/STA eingestellt. Diesen Betriebskosten stehen jährliche Einsparungen von voraussichtlich ca. CHF 0.4 Mio. gegenüber, welche sich aus der Ablösung bestehender Systeme ergeben. Die lange Projektdauer stellt sicher, dass dem Investitionsschutz angemessen Rechnung getragen wird. Im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt sind indessen die jährlichen Trachen gemäss dem entsprechenden Rahmenkredit. Diese belaufen sich auf zwischen CHF 1.75 Mio. (2018) und CHF 3.2 Mio. (2020).
GEF	Projekt Infrastrukturpauschale im Behindertenbereich	-	-	-	-	Mit der Einführung einer pauschalen Infrastrukturabgeltung – analog der Regelung, wie sie bereits seit 2011 im Alters- und Langzeitpflegebereich zur Anwendung gelangt – sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden: – finanzielle Planbarkeit für Kanton und Institutionen – Stabilität des Systems – Transparenz der Infrastruktur-Kosten im Behindertenbereich – erhöhte Nachhaltigkeit (heute aufgrund des beschränkten Investitionsbudgets für den Sozialbereich Leben auf Kosten der Substanz und Gefährdung der Nachhaltigkeit der Versorgung) – gestärkte unternehmerische Verantwortung und Handlungsspielraum der Institutionen und sowie schnellere Realisierungsmöglichkeiten für Projekte – Kompatibilität mit der Subjektfinanzierung gemäss Behindertenkonzept (im Bereich Erwachsene). Die Einführung im Erwachsenenbereich ist ab 2019 (mit Inkrafttreten des revidieren SHG) geplant, im Kinder- und Jugendbereich sind die Ergebnisse der Projekte zur Strategie Sonderschulung und zur Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in die Umsetzungsplanung einzubeziehen. Kurz- bis mittelfristig fallen durch den Systemwechsel in der Erfolgsrechnung deutliche Mehrkosten an, da die aktuell eingestellten Investitionsmittel nicht einem durchschnittlichen Jahresbedarf entsprechen. Langfristig entstehen dem Kanton voraussichtlich insgesamt jedoch Minderkosten. Eine kurzfristige Entlastung der Kantonsrechnung ergibt sich hingegen durch die anteilige Verrechnung von in den letzten 20 Jahren ausgerichteten Investitionsbeiträgen mit der Infrastruktur-Pauschale (analog Rückerstattung im Langzeitpflegebereich). Eine Quantifizierung für den gesamten Bereich (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) ist zur Zeit noch nicht möglich.
GEF	Revision des Sozialhilfegesetzes	-	-	-	-	Im Rahmen der laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes werden u.a. Massnahmen in der individuellen Sozialhilfe diskutiert, welche finanzielle (entlastende) Auswirkungen auf die Kantonsrechnung haben. Inwieweit solche Massnahmen jedoch effektiv zu einer Entlastung der vorliegenden Planzahlen führen werden ist unsicher, da die aktuellen Budgetmittel im Bereich Existenzsicherung sehr knapp bemessen sind.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
GEF	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier	-	-	-		Die Projektkosten sind im VA 2017 / APF 2018-2020 berücksichtigt (CHF 0.9 Mio. / Jahr). Die konkreten finanziellen Auswirkungen können derzeit aber noch nicht abgeschätzt werden. Die GEF ist daran, die eigenen rechtlichen Grundlagen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie – gemeinsam mit den Verbänden der massgeblichen Leistungserbringer – die Umsetzungsinitiative BeHealth zu lancieren. Ziel ist es, das EPDG im Kontext der kantonalen Versorgungs-landschaft und Gesetzgebung umzusetzen. Im Fokus steht die Schaffung von organisatorischen (Gemeinschaft nach EPDG) und technischen (Empfehlungen von eHealth Suisse, Verordnungen zum EPDG) Grundlagen. Auf diesen Grundlagen werden die massgeblichen Akteure im Gesundheitswesen des Kantons Bern das elektronische Patientendossier etablieren können. Mit der Inkraftsetzung des Ausführungsrechts im Sommer 2016 wird der Bund die Höhe der von ihm gewährten Finanzhilfen je Stammgemeinschaft für den Aufbau und die Zertifizierung einer Stammgemeinschaft spezifizieren. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass der Bund von höheren oder niedrigeren Gesamtkosten ausgeht, wenn er seine maximal zu gewährenden Finanzhilfen in Höhe von 50% der Gesamtkosten festlegt. Gegebenenfalls ist die Kostenkalkulation des Kantons anzupassen.
JGK	Neuorganisation der Direktionen	-	-	-	-	Inwieweit bzw. ob die Neuorganisation der Direktionen gemäss der Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022» finanzielle Auswirkungen haben wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Für die Projektarbeiten an sich wurden im VA 2017 / AFP 2018-2020 jährliche Mittel von CHF 0,5 Mio. berücksichtigt.
JGK	Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern»	-	-	-	-	Ziel des Projekts ist die Ausgestaltung eines einheitlichen, aufeinander abgestimmten Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungssystems, das die gesamten Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung umfasst. Zum einen geht es um die Vereinheitlichung und Optimierung der Rechnungsgrundlagen basierend auf einer Vollkostenrechnung in Anlehnung an die IVSE und einer Abrechnung mit Leistungspauschalen. Bei der Kostentragung soll nicht mehr nach den zuweisenden Stellen und Behörden unterschieden werden: Für die gleiche Leistung kommt überall der gleiche Vollkostentarif zur Anwendung, und die Sorgeberechtigten werden nach den gleichen Grundsätzen an der Kostentragung beteiligt. Zum anderen geht es um die Legitimation der eingesetzten öffentlichen Mittel, wofür Instrumente der Datenanalyse und Steuerung sowie des Controlling einzusetzen sind. Das neue Finanzerungsmodell soll Bedarf, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit optimal miteinander verknüpfen. Dabei stehen nicht Einsparungen im Fokus, sondern die vorhandenen Mittel sollen wirtschaftlich und effizient eingesetzt werden. Zudem soll die Aufbauorganisation der im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung heute beteiligten Ämter (ALBA, SOA, KJA, AJV) überprüft und angepasst werden. Für diese Projektarbeiten fallen im Jahr 2016 externe Beratungskosten im Umfang von CHF 0.1 Mio. an.
POM	Revision des Polizeigesetzes	-	-	-	-	Der aktuelle Stand der Projektarbeiten lässt in Bezug auf die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Revisions des Polizeigesetzes derzeit noch keine definitiven aussagekräftigen Schlüsse zu. Es besteht ein gewisses finanzielles Risiko infolge neuer Bewertung der polizeilichen Grundversorgung und/oder des Anteils gerichtspolizeilicher Aktivitäten.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
POM	Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes am Schermenweg in Bern	-	-	-	-	Das Areal des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes SVSA am Schermenweg in Bern ist seit der Inbetriebnahme der S-Bahnhaltestelle Wankdorf und der Tramverlängerung der Linie 9 zu einem sehr gut erschlossenen, hochwertigen Standort geworden. Da das SVSA aufgrund seiner Tätigkeit nicht auf eine derart gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr angewiesen ist, steht zur Diskussion, das Areal langfristig als Entwicklungspotenzial zu nutzen. Hinzu kommt, dass das im Eigentum des Kantons befindliche Gebäude Schermenweg 9, in welchem sich das Prüfzentrum des SVSA befindet, aus baulicher Sicht am Ende der Lebensdauer ist. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird geprüft, ob das SVSA in einen Neubau auf eine alternative Parzelle verlegt werden soll. Die Terminierung und die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Standortverlegung sind derzeit noch mit vielen Unsicherheiten verbunden, so dass in der vorliegenden Planung weder die Kosten für die Konzeptarbeiten noch die voraussichtlichen, längerfristigen Auswirkungen im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt sind.
POM	Konzeptarbeiten für die Ablösung SUSA (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung)					SUSA ist die im Kanton Bern eingesetzte Fachapplikation für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). SUSA wird durch die Firma BEDAG Informatik AG einzig für das SVSA entwickelt und betrieben. Die fachlichen und gesetzlichen sowie organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an das System wachsen stetig. Im schweizerischen Umfeld haben sich zwei „Quasistandards“ herausgebildet (Viacar, cari). Aufgrund einer umfassenden Analyse von SUSA und seinem Umfeld (Entwicklungsstand, Anforderungen, Trends, Technologieumfeld, Markt usw.) sollen Entscheidgrundlagen geschaffen werden, damit die Werthaltigkeit zukünftiger Investitionen und ein effizienter und kostenwirksamer Einsatz der Informatik-Fachapplikation kurz-, mittel- und langfristig gewährleistet werden können. Langfristig soll SUSA abgelöst und durch den Einsatz eines Quasistandards ersetzt werden. Bei einer allfälligen Einführung eines ERP-Systems sind die Schnittstellen zu SUSA bzw. FIS zu beachten. Die Schnittstellenlösungen werden voraussichtlich beträchtliche Kosten verursachen, die im Rahmen des ERP-Projektes noch nicht erfasst worden sind. Durch die Ablösung von SUSA werden langfristig Kosten eingespart, weshalb das Vorhaben auch als Chance zu betrachten ist. Die Terminierung und die finanziellen Auswirkungen sind derzeit aber noch mit vielen Unsicherheiten verbunden, so dass in der vorliegenden Planung weder die Kosten für die Konzeptarbeiten noch die voraussichtlichen, längerfristigen Auswirkungen im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt werden konnten.
POM	Sanierung Wohngruppen Anstalten Witzwil		–0.5	–0.6	–0.1	Bei der geplanten Sanierung der Wohngruppen fallen voraussichtlich Einrichtungs- und Haustechnikkosten an, die durch die Anstalten Witzwil getragen werden müssen. Da die Planung noch zu wenig weit vorgeschritten ist, sind die möglichen finanziellen Auswirkungen noch nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 abgebildet.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
POM	Projekt Neuer Ausländerausweis mit Chip für EU-EFTA-Staatsangehörige	-	-	-	-	Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erarbeitet ein Projekt für die Ausstellung von neuen Ausländerausweisen für EU/EFTA-Staatsangehörige. Neu sollen im Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige analog dem Ausweis für Drittstaatsangehörige ebenfalls biometrische Daten aufgenommen werden. Die Einführung wurde von ursprünglich 2016 auf voraussichtlich 2019 verschoben. Dadurch müssten neu auch EU/EFTA-Staatsangehörige zusätzlich für die Erfassung der biometrischen Daten in einem der sieben Ausweiszentren vorsprechen. Offen ist dabei, ob die Ausweise die Fingerabdrücke oder nur ein elektronisches Foto enthalten werden. Je nachdem könnte der Prozessablauf unterschiedlich (über Gemeinde oder über Ausweiszentren) erfolgen. Es ist daher noch nicht abzuschätzen, ob für den Pass- und Identitätskartendienst ein Mehraufwand entstehen wird. Je nach Jahr wäre mit schätzungsweise 20'000 bis 60'000 zusätzlichen Vorsprachen für die Erfassung der Biometrie zu rechnen. Die Höhe der Gebühr pro Ausweis ist noch nicht definitiv geklärt. Auch das Mengengerüst kann heute noch nicht verlässlich geschätzt werden, weshalb auch die Personalressourcen nicht quantifizierbar sind. Vor diesem Hintergrund sind derzeit noch keine finanziellen Mittel im VA 2017 / AFP 2018-2020 berücksichtigt.
POM	Umsetzungskosten des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)	–0.7	-	-	-	Im Rahmen des Projekts NA-BE wird die Asylstrategie mit der Vision «Integration von Beginn an sowie rascher und konsequenter Vollzug» ab dem Jahr 2017 bis voraussichtlich 2019 umgesetzt werden. Zur mittelfristigen Senkung der Sozialhilfekosten werden zusätzliche Mittel für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Flüchtlingen notwendig sein. Der Transfer des Aufgabenbereichs «Asylsozialhilfe» vom Amt für Migration und Personenstand in das Sozialamt, die Neugestaltung der Unterbringung und Betreuung von VA und Flüchtlingen sowie die Schaffung von Ausreisezentren und Ausschaffungshaftplätzen geht mit einem Investitionsbedarf einher. Die Umsetzungskosten hangen von den Inhalten der sich in Arbeit befindenden Detailkonzepte ab und können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die für den VA 2017 berücksichtigten Mittel in der Höhe von CHF 0.72 Mio. decken die Projektleitungs- und Officekosten, nicht jedoch die übrigen Umsetzungskosten ab. Eine Aufnahme in den VA 2017 / AFP 2018-2020 ist aufgrund der Planungsunsicherheiten derzeit nicht möglich.
FIN	Projekt «Enterprise Resource Planning (ERP)»	-	-	-	-	Im VA 2017 / AFP 2018-2020 sind in der Erfolgsrechnung die voraussichtlichen Projektkosten enthalten. Diese belaufen sich nach ersten Einschätzungen auf zwischen CHF 1.6 Millionen (2017) und CHF 6.3 Millionen (2020). Die Projektarbeiten laufen auf Hochtouren. Aus dem Projekt zu erwartende Entlastungen können mit Blick auf den aktuellen Projektstand frühestens im nächsten Planungsprozess im Zahlenwerk berücksichtigt werden.
FIN	Umsetzung ICT-Strategie 2016-2020 (Programm Projekt IT@BE)	-	-	-	-	Die Kosten des Projektes belaufen sich auf ca. CHF 15 Millionen bis CHF 20 Millionen und sind soweit bisher möglich grob im Zahlenwerk des VA 2017 und AFP 2018-2020 berücksichtigt. Erst die konkrete Umsetzungsplanung und Freigabe des Umsetzungsprogamms werden es jedoch ermöglichen, die Kosten und erwarteten Entlastungen aus der Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020 genau auszuweisen. Dies wird voraussichtlich im nächsten Planungsumgang der Fall sein.
ERZ	Strategie Sonderschulung 2010-2017	-	-	-	-	Die Projektarbeiten sind im Gang. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Herbst 2016 mit den Projektergebnissen befasst. Inwiefern diese finanzielle Auswirkungen auf das Zahlenwerk zur Folge haben, ist derzeit noch offen.

DIR	Bezeichnung Projekt	Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen (Schätzung)				Bemerkungen
		2017	2018	2019	2020	
BVE	Grimsel-Tunnel	-	-	-	-	Im VA 2017 / AFP 2018-2020 ist ein Investitionsbeitrag im Umfang von netto CHF 0.6 Mio. für die Ausarbeitung des Bauprojektes, des Sachplans und des Konzessionsgesuches des Projektes Grimsel-Tunnel enthalten. Verständlicherweise nicht enthalten im VA 2017 / AFP 2018-2020 sind hingegen die jährlichen Abgeltungen ab Inbetriebnahme des Tunnels (die Inbetriebnahme erfolgt bei positivem Projektverlauf voraussichtlich im Jahr 2025). Auf kantonaler Ebene wird das neue Angebot als abgeltungsberechtigte Linie des Regionalverkehrs (vergleichbar mit der Linie Zweisimmen - Lenk) in den Angebotsbeschluss aufzunehmen sein. Die jährlichen Abgeltungskosten würden sich je nach erzielten Erträgen zwischen CHF 0.5 Mio. bis CHF 1 Mio. (nach Abzug der Anteile von Bund und Kanton Wallis) bewegen.

4 Der Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan im Einzelnen

4.1 Konjunkturelles Umfeld

4.1.1 International

Das weltwirtschaftliche Konjunkturumfeld präsentiert sich heterogen und mit einer schleppenden Wachstumsdynamik. Die erdölexportierenden Staaten leiden unter den tiefen Energiepreisen, während die konsumstimulierenden Effekte in den erdölimportierenden Staaten bislang nicht die erhoffte Wirkung erzielt haben. Das solide Wachstum der US-Wirtschaft hat sich jüngst etwas verlangsamt, dennoch sind die Aussichten positiv. Die Wirtschaftserholung im Euroraum dürfte durch den EU-Austrittsentscheid des Vereinigten Königreichs (Brexit) ausgebremst werden, wobei die konkreten wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen noch sehr ungewiss sind. Der Konjunkturausblick der Schwellenländer, welche mit strukturellen Problemen zu kämpfen haben und unter dem Rückgang der Rohstoffpreise leiden, bleibt schwach. Für die kommenden Jahre kann insgesamt nicht mit einer wesentlichen Beschleunigung des globalen Wachstums gerechnet werden und die Unsicherheiten und Konjunkturrisiken sind weiterhin ungewöhnlich hoch (vgl. Kapitel 3.1).

4.1.2 Schweiz

Die Schweizer Wirtschaft wurde 2015 durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses stark ausgebremst. Die Schweiz ist zwar nicht – wie teilweise befürchtet – in eine Rezession gerutscht. Das Wirtschaftswachstum hat sich aber deutlich verlangsamt und betrug noch 0,9 Prozent (Stand: März 2016, 2014: 1,9 %). Die führenden Konjunkturforschungsstellen (BAKBASEL, SECO, KOF, UBS, CS) erwarten aufgrund der weiterhin angespannten Wechselkurssituation und der verhaltenen internationalen Konjunktur auch für das Jahr 2016 nur eine *zögerliche Erholung* und prognostizieren ein Wachstum des Schweizer Bruttoinlandprodukts zwischen 0,8 bis 1,4 Prozent (Stand: März 2016).

Der Arbeitsmarkt reagiert erfahrungsgemäss verzögert auf die konjunkturelle Entwicklung, weshalb die Arbeitslosigkeit 2015 nur geringfügig angestiegen ist (3,3%; 2014: 3,2%). Für das laufende Jahr wird jedoch mit einem weiteren *Anstieg* der durchschnittlichen *Arbeitslosenquote* auf 3,5 bis 3,7 Prozent gerechnet (Stand: März 2016). Ein Rückgang wird frühestens 2017 erwartet.

Das allgemeine *Preisniveau* ist 2015 stark rückläufig gewesen, insgesamt betrug die Jahresteuerung -1,1 Prozent. Dafür sind in erster Linie die gesunkenen Erdöl- und Energiepreise und die wechselkursbedingt gesunkenen Importpreise verantwortlich. Die Teuerungsprognosen 2016 bewegen sich ebenfalls im negativen Bereich zwischen -0,5 und -1,0 Prozent (Stand: März 2016). Die mittelfristigen Inflationserwartungen liegen im leicht positiven Bereich.

4.1.3 Kanton Bern

Wie auf nationaler Ebene hat auch das *Wirtschaftswachstum* im Kanton Bern 2015 einen erheblichen Dämpfer bekommen und belief sich auf 0,7 Prozent (2014: 1,6 Prozent; Stand: März 2016). Für das Jahr 2016 rechnet BAKBASEL mit einer weiteren Reduktion des BIP-Wachstums auf 0,4 Prozent, erst 2017 wird mit 0,9 Prozent wieder eine langsame Verbesserung erwartet (Stand: März 2016).

Die *Arbeitslosigkeit* ist im Kanton Bern im Jahr 2015 auf durchschnittlich 2,6 Prozent angestiegen (2014: 2,4 %). Vor dem Hintergrund der schweizweit zu erwartenden Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Erfahrung, dass die Arbeitslosenquote im Kanton Bern aufgrund seiner Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur üblicherweise ungefähr zwischen 0,6 und 0,8 Prozentpunkten unterhalb des schweizerischen Werts liegt, dürfte die Arbeitslosenquote 2016 im Kanton Bern rund 2,8 bis 3,0 Prozent betragen (Stand: März 2016).

Die exportorientierte Berner *Investitionsgüterindustrie* hat 2015 unter der Aufhebung des Euro-Mindestkurses gelitten und musste je nach Branche einen mehr oder weniger ausgeprägten Wertschöpfungsrückgang in Kauf nehmen. Angesichts der verhaltenen globalen Konjunkturaussichten und der Investitionszurückhaltung der Schweizer Unternehmen ist nicht mit einer raschen Erholung zu rechnen. Aufgrund der eingetrübten Konjunktur in China und anderen Zielmärkten sieht sich nach einer jahrlangen Boomphase zudem auch die Uhrenindustrie mit rückläufigen Umsätzen konfrontiert.

Die *Baubranche* war über lange Zeit eine wichtige Stütze der Berner Wirtschaft, nun ist es jedoch zur erwarteten Abkühlung gekommen. Im Jahr 2015 war eine leicht negative Wertschöpfungsentwicklung zu verzeichnen, welche sich in den kommenden Jahren eher noch akzentuieren dürfte. Als Gründe hierfür können eine abgebremste Wohnnachfrage und die Folgen der Zweitwohnungsinitiative (Abnahme der Wohnbautätigkeit im Alpenraum) genannt werden.

Das die Beherbergung und die Gastronomie umfassende *Gastgewerbe* ist stark abhängig von Wechselkursveränderungen und musste im 2015 eine schmerzhafte Verringerung der Logiernächte europäischer Gäste verzeichnen. Dank der diversifizierten Gästestruktur mit einem hohen Anteil asiatischer Gäste war das Berner Oberland als wichtigste Berner Tourismusregion davon jedoch weniger betroffen als andere Regionen. Die Aussichten sind aufgrund des Wettbewerbs- und Preisdrucks dennoch weiterhin verhalten. Der Brexit-Entscheid und der seither erfolgte Wertverlust des britischen Pfunds und des Euro gegenüber dem Schweizer Franken dürften sich ebenfalls negativ auf den Tourismus auswirken.

Für den Berner *Detailhandel* war das Jahr 2015 ebenfalls von den Auswirkungen der Frankenstärke (Preisdruck, Einkaufstourismus), dem zunehmenden Online-Handel und der gedämpften Konsumentenstimmung geprägt und dementsprechend schwierig. Aufgrund der Eintrübung auf dem Arbeitsmarkt kann kurzfristig nicht mit einer Aufhellung der Konsumentenstimmung gerechnet werden. Mittel- bis langfristig ist das Wachstum im Detailhandel stark an das Bevölkerungswachstum sowie die Reallohnentwicklung gekoppelt.

Die Berner *Finanzbranche* verzeichnete 2015 eine stagnierende Wertschöpfung, wovon auch im 2016 auszugehen ist. Die Erträge im Zinsdifferenzgeschäft geraten im Niedrigzinsumfeld stark unter Druck, gleichzeitig steigen die Regulierungskosten. Zusätzlich herrscht ein hoher Investitionsdruck, um den Übergang zu einer stärker digitalisierten Branche nicht zu verpassen.

Gemessen an der realen Bruttowertschöpfung und der Anzahl der Beschäftigten sind die *öffentlichen Dienstleistungen* (u.a. öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen) der wichtigste Wirtschaftszweig im Kanton Bern. Diese Branchen sind verhältnismässig wenig abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und weisen hohe Wachstumsraten auf. 2015 ist der Bereich Gesundheits- und Sozialwesen stark gewachsen, was auch 2016 der Fall sein dürfte.

4.1.4 Interkantonaler Vergleich

Die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Bern verläuft aufgrund seiner *Branchenstruktur* (überdurchschnittliche Präsenz des öffentlichen Sektors und der damit verbundenen Branchen, unterdurchschnittliche Bedeutung der Finanzbranche und der chemisch-pharmazeutischen Industrie) weniger dynamisch als in der Schweiz (zur vergleichsweise tiefen Arbeitslosenquote im Kanton Bern vgl. oben).

Zwischen 2005 und 2015 konnte das Bruttoinlandprodukt im Kanton Bern jährlich einen Zuwachs von durchschnittlich 1,4 Prozent verzeichnen, während die Schweizer Wirtschaft pro Jahr um durchschnittlich 1,9 Prozent gewachsen ist (Stand: März 2016). Die Wachstumsdifferenz ist neben der Branchenstruktur massgeblich auf das unterdurchschnittliche Bevölkerungswachstum im Kanton Bern zurückzuführen. Beim BIP pro Einwohner schneidet der Kanton Bern daher im Mittel über die letzten Jahre leicht besser ab (Ø 2005-2015: BE: 0,9% / CH: 0,8%; Stand: März 2016). Beim Volkseinkommen pro Kopf wies der Kanton Bern 2015 im Vergleich zur Gesamtschweiz einen Rückstand von knapp 12 Prozent auf (BE: CHF 52 584 / CH: CHF 59 609, Stand: Juli 2016). Der Grund für dieses Defizit liegt wiederum in der Struktur der bernischen Wirtschaft (vgl. oben).

4.2 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Planjahre 2017–2020

Für den Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 wird von den folgenden gesamtwirtschaftlichen Eckdaten ausgegangen:

	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Wirtschaftswachstum CH	1.5 - 2.0% [1]	2.0% [2]	1.7% [2]	1.7% [2]
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	0.9% [3]	1.6% [3]	1.4% [3]	1.3% [3]
Teuerung	0.0 - 0.2% [4]	0.8% [5]	1.0% [5]	1.2% [5]
langfristige Zinsen	0.50%	0.75%	1.00%	1.00%
kurzfristige Zinsen	0.13%	0.13%	0.25%	0.25%

1. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAKBASEL, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2016)
2. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); nur BAK-Prognose verfügbar (Stand: März 2016)
3. Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; BAK-Prognose (Stand: März 2016)
4. Konsumentenpreise; Spannweite der Prognosen von BAKBASEL, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2016)
5. Konsumentenpreise; nur BAK-Prognose verfügbar (Stand: Juli 2016)

Obwohl die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten den Finanzplan massgeblich beeinflussen, ist dieser in erster Linie das zahlenmässige Abbild der konkreten staatlichen Aufgaben- und Ressourcenplanung. Veränderungen des Aufgabenumfangs oder der Aufgabenstruktur, seien diese durch politische Entscheidungen oder durch externe Faktoren zustande gekommen, sind die hauptsächlichen Einflussfaktoren.

Von den wirtschaftlichen Eckdaten werden die Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung – neben weiteren Grundlagen – zur Schätzung der Steuereinnahmen herangezogen. Die Zinsprognosen dienen neben der Schätzung der Schuldenentwicklung als Basis zur Ermittlung der Passivzinsen (nur für die Konversion [Neuaufnahme auslaufender Schulden] und die Neuverschuldung).

4.3 Finanzielle Eckwerte der Planjahre 2017–2020

Die Verwaltungsrechnung des Kantons Bern ergibt für das Voranschlagsjahr 2017 sowie die Finanzplanjahre 2018–2020 folgendes Gesamtbild:

Staat mit Spezialfinanzierungen	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	10 739.4	10 555.1	10 840.9	10 929.9	11 051.3	11 172.1
Ertrag	10 909.1	10 774.6	10 939.4	10 947.9	10 956.6	11 084.0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**169.7**	**219.5**	**98.5**	**17.9**	**–94.7**	**–88.1**
Investitionsrechnung						
Ausgaben	856.5	878.1	704.9	692.4	666.8	690.3
Einnahmen	376.7	349.4	248.6	209.3	194.6	221.5
Nettoinvestitionen	**479.9**	**528.7**	**456.3**	**483.1**	**472.2**	**468.8**
Schuldenbremse Investitionsrechnung						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	169.7	219.5	98.5	17.9	-94.7	-88.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	407.3	440.8	396.2	392.2	416.8	434.4
Entnahme aus Aufwertungsreserve	0.0	0.0	-30.4	-30.4	-30.4	-30.4
Selbstfinanzierung [1]	577.0	660.3	464.3	379.7	291.8	315.9
Nettoinvestitionen	479.9	528.7	456.3	483.1	472.2	468.8
Finanzierungssaldo [2]	**97.1**	**131.5**	**8.0**	**–103.4**	**–180.4**	**–152.9**
Selbstfinanzierungsgrad in % [3]	**120.2%**	**124.9%**	**101.8%**	**78.6%**	**61.8%**	**67.4%**
Bruttoschuld (II) [4]	**8 498.8**	**8 719.9**	**9 477.0**	**9 560.3**	**9 723.5**	**9 853.6**
Bilanz						
Finanzvermögen	3 328.8	3 227.6	3 281.3	3 340.9	3 402.7	3 465.4
Verwaltungsvermögen	8 778.4	8 866.3	8 877.7	8 919.4	8 926.1	8 905.3
Total Aktiven	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**
Fremdkapital	10 404.7	10 172.0	10 138.6	10 221.9	10 385.1	10 515.2
Eigenkapital	1 702.4	1 921.9	2 020.5	2 038.4	1 943.7	1 855.6
Total Passiven	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt

[1] Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Gesamtergebnis Erfolgsrechnung minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

Die Entwicklungen dieser Eckwerte werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

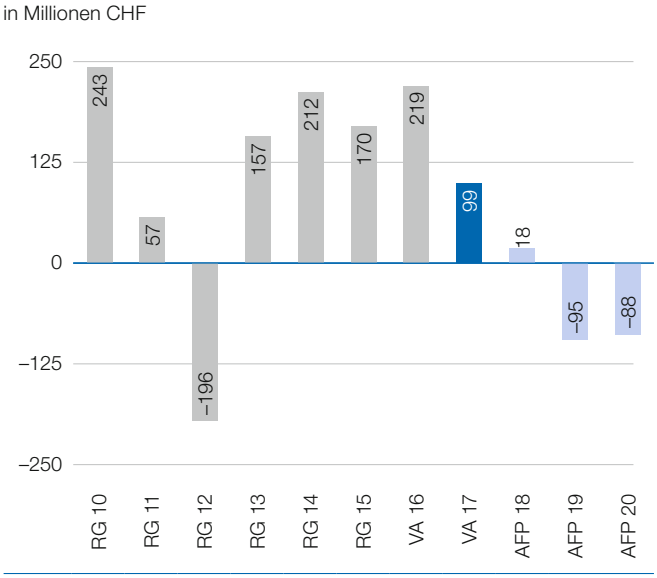
4.4 Erfolgsrechnung

4.4.1 Saldo

Der Saldo der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo entspricht einem Aufwandüberschuss. Er erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss. Er vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 3: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung



Die *Jahresrechnung 2015* schloss mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 169,7 Millionen ab.

Der vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 genehmigte *Voranschlag 2016* rechnet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 219,5 Millionen.

Im *Voranschlagsjahr 2017* kann die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 99 Millionen bzw. CHF 95 Millionen nach Abzug der Buchgewinne und Abschreibungen auf den Anlagen des Finanzvermögens erfüllt werden. Auch die Vorgaben der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung werden mit den vorliegenden Werten eingehalten.

Während in der Aufgaben-/Finanzplanung 2017–2019 des letzten Jahres durchschnittlich mit Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung von rund CHF 200 Millionen pro Jahr gerechnet wurde, resultieren in den *Finanzplanjahren 2018–2020* neu ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 18 Millionen (2018), sowie Aufwandüberschüsse von CHF 95 Millionen (2019) und CHF 88 Millionen (2020).

4.4.2 Sachgruppen

Der *Aufwand* steigt von CHF 10 841 Millionen im Jahr 2017 auf CHF 11 172 Millionen im Jahr 2020. Das durchschnittliche jährliche Wachstum in der Planperiode beträgt 1,0 Prozent. Die Entwicklung der aufwandseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF		Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020	2017-2020 [1]
3	**Aufwand**	**10 739.4**	**10 555.1**	**10 840.9**	**10 929.9**	**11 051.3**	**11 172.1**	
	Veränderung in %		*–1.7*	*2.7*	*0.8*	*1.1*	*1.1*	*1.0*
30	Personalaufwand	3 002.3	3 074.2	2 913.0	2 945.5	2 977.4	3 003.4	
	Veränderung in %		*2.4*	*–5.2*	*1.1*	*1.1*	*0.9*	*1.0*
31	Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand	888.3	906.7	875.6	877.8	874.2	872.4	
	Veränderung in %		*2.1*	*–3.4*	*0.3*	*–0.4*	*–0.2*	*–0.1*
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	229.1	266.3	320.2	319.0	343.2	362.9	
	Veränderung in %		*16.2*	*20.3*	*–0.4*	*7.6*	*5.8*	*4.3*
34	Finanzaufwand	114.9	117.8	112.5	111.6	111.0	105.7	
	Veränderung in %		*2.5*	*–4.5*	*–0.8*	*–0.6*	*–4.8*	*–2.1*
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	181.3	5.7	9.9	10.0	11.5	10.4	
	Veränderung in %		*–96.8*	*72.8*	*0.8*	*15.1*	*–9.0*	*1.8*
36	Transferaufwand	5 526.7	5 548.7	5 882.2	5 951.0	6 033.7	6 120.7	
	Veränderung in %		*0.4*	*6.0*	*1.2*	*1.4*	*1.4*	*1.3*
37	Durchlaufende Beiträge	569.2	572.4	581.7	574.8	569.8	569.8	
	Veränderung in %		*0.6*	*1.6*	*–1.2*	*–0.9*	*0.0*	*–0.7*
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.9	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	
	Veränderung in %		*–89.2*	*–100.0*	*–*	*–*	*–*	*–*
39	Interne Verrechnungen	226.6	63.2	145.7	140.1	130.5	126.6	
	Veränderung in %		*–72.1*	*130.7*	*–3.8*	*–6.9*	*–3.0*	*–4.6*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Der *Ertrag* steigt von CHF 10 939 Millionen im Jahr 2017 auf CHF 11 084 Millionen im Jahr 2020. Das durchschnittliche Wachstum in der Planperiode beträgt 0,4 Prozent. Die Entwicklung der ertragsseitigen Sachgruppen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF		Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020	2017-2020 [1]
4	**Ertrag**	**10 909.1**	**10 774.6**	**10 939.4**	**10 947.9**	**10 956.6**	**11 084.0**	
	Veränderung in %		*–1.2*	*1.5*	*0.1*	*0.1*	*1.2*	*0.4*
40	Fiskalertrag	5 070.5	5 147.9	5 161.7	5 217.5	5 220.1	5 307.8	
	Veränderung in %		*1.5*	*0.3*	*1.1*	*0.0*	*1.7*	*0.9*
41	Regalien und Konzessionen	8.2	9.5	50.5	52.2	47.3	47.1	
	Veränderung in %		*15.8*	*430.0*	*3.3*	*–9.3*	*–0.5*	*–2.3*
42	Entgelte	918.3	846.0	702.9	708.5	708.2	708.1	
	Veränderung in %		*–7.9*	*–16.9*	*0.8*	*–0.0*	*–0.0*	*0.2*
43	Verschiedene Erträge	5.7	2.7	3.4	3.4	3.4	3.3	
	Veränderung in %		*–53.3*	*27.8*	*0.6*	*0.0*	*–2.1*	*–0.5*
44	Finanzertrag	303.4	163.2	114.6	110.6	110.6	110.7	
	Veränderung in %		*–46.2*	*–29.8*	*–3.5*	*–0.0*	*0.1*	*–1.1*
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital / Eigenkapital	80.3	101.1	25.4	20.1	17.3	22.8	
	Veränderung in %		*26.0*	*–74.9*	*–21.0*	*–14.0*	*32.0*	*–3.6*
46	Transferertrag	3 727.0	3 731.5	3 950.0	3 926.3	3 964.4	4 006.5	
	Veränderung in %		*0.1*	*5.9*	*– 0.6*	*1.0*	*1.1*	*0.5*
47	Durchlaufende Beiträge	569.2	572.3	581.7	574.8	569.8	570.0	
	Veränderung in %		*0.5*	*1.7*	*–1.2*	*–0.9*	*0.0*	*–0.7*
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.0	136.0	201.2	191.5	181.7	177.8	
	Veränderung in %		*–*	*48.0*	*–4.8*	*–5.1*	*–2.2*	*–4.0*
49	Interne Verrechnungen	226.6	64.4	148.0	143.0	133.8	129.9	
	Veränderung in %		*–71.6*	*130.0*	*–3.4*	*–6.4*	*–2.9*	*–4.3*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

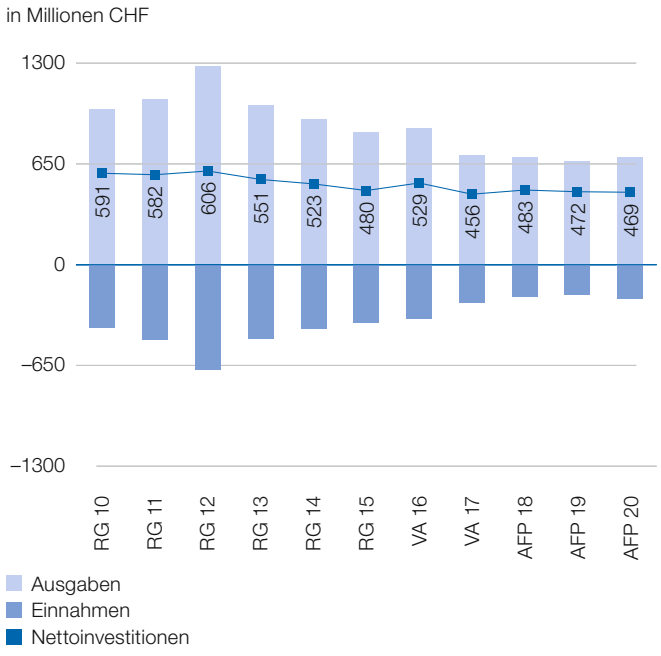
Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Die wesentlichen Gründe für die Veränderungen in den Sachgruppen gehen aus der Berichterstattung der Direktionen hervor.

4.5 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 4: Entwicklung Nettoinvestitionen



4.5.1 Entwicklung der Nettoinvestitionen

Im oben aufgezeigten Betrachtungszeitraum 2010-2020 entwickeln sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang trugen indessen auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung bei.

4.5.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung

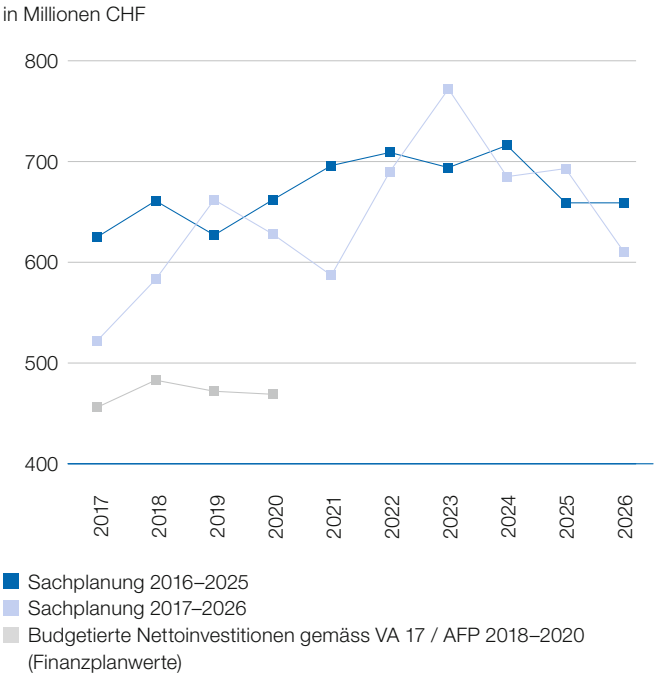
Die gesamtkantonale Investitionsplanung ermöglicht einen Überblick über die *wichtigsten Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre* und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert.

Die direktionalen Ergebnisse der gesamtkantonalen Investitionsplanung sind in *Anhang 7* aufgeführt. Bei den darin aufgeführten Investitionsvorhaben handelt es sich um eine *Momentaufnahme* per Anfang Juli 2016.

Aus der gesamtkantonalen Investitionsplanung ist u.a. die *Differenz* zwischen *Sach- und Finanzplanung* ersichtlich. Erfahrungsgemäss führen verschiedenste Ursachen wie zum Beispiel Einsprachen, witterungsbedingte Bauverzögerungen usw. laufend zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Direktionen, der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Aus diesem Grund ist bei einzelnen Direktionen ein *Sachplanungsüberhang* im Bereich der Nettoinvestitionen notwendig. Andernfalls müsste aus den erwähnten Gründen in der Jahresrechnung jeweils mit Budgetunterschreitungen gerechnet werden.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, weichen die aktualisierten *Sachplanwerte* in einzelnen Jahren von den Vorjahreswerten ab. Entsprechende Korrekturen wurden insbesondere bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgenommen.

Grafik 5: Entwicklung Sachplanungen



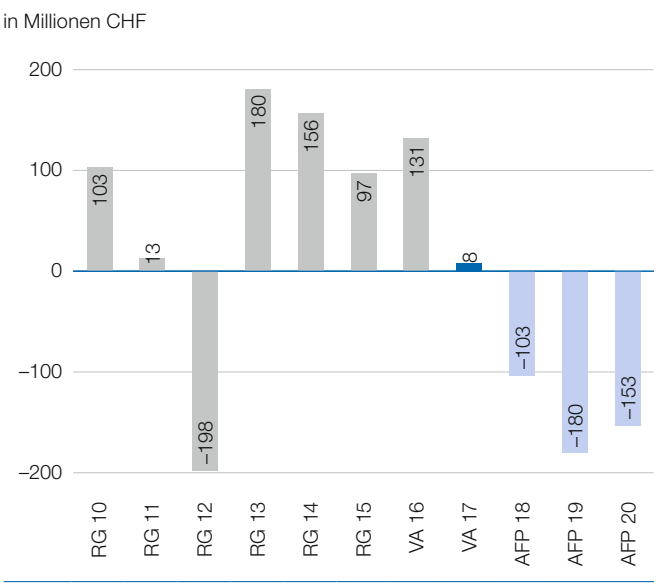
4.6 Finanzierungssaldo

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung plus die Abschreibungen stellt die *Selbstfinanzierung* dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, entsteht ein *Finanzierungsüberschuss*; der Kanton kann grundsätzlich Schulden abbauen. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein *Finanzierungsfehlbetrag*; der Kanton muss sich neu verschulden.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 6: Entwicklung Finanzierungssaldo



4.6.1 Überblick

Während der Saldo der Erfolgsrechnung lediglich das Ergebnis der «betrieblichen Leistungserbringung» beinhaltet, schliesst der Finanzierungssaldo die *gesamte staatliche Aufgabenerfüllung* ein. Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionen) mit eigenen Mitteln (Steuererträge, Gebühren, Beiträge Dritter usw.) finanziert werden können.

In Bezug auf die Planung der Aufgaben und Finanzen hat sich der Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2001 als die zentrale Steuerungsgrösse etabliert. Sie ist auch für die Anwendung der vom Berner Volk im Februar 2008 beschlossenen *Schuldenbremse für die Investitionsrechnung* relevant: Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen müssen sich mittelfristig die Waage halten. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag ist im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren. Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Budget des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Planjahre auszugleichen.

Neben diesen politisch relevanten Veränderungen der Verschuldung gibt es auch rein technisch bedingte Schwankungen. So kann die Schuld beispielsweise trotz Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent ansteigen, wenn Ausgaben getätigt werden müssen, bevor Zahlungen auf bestehenden Guthaben eingegangen sind. Umgekehrt kann sie technisch sinken, wenn Verbindlichkeiten noch nicht fällig sind und die verfügbaren Mittel zwischenzeitlich zur Rückzahlung von kurzfristigen Darlehen verwendet werden. Diese rein technisch bedingten Schwankungen (Bilanztransaktionen) sind für die politische Beurteilung der Verschuldung jedoch nicht von Bedeutung.

4.6.2 Entwicklung bis 2014

Trotz der grundlegend veränderten finanzpolitischen Ausgangslage aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise hat der Regierungsrat in der vergangenen Legislatur seine finanzpolitischen Ziele um das Doppelte übertroffen: Die Schulden konnten in den Jahren 2006 bis und mit 2009 «aus eigener Kraft» um knapp CHF 800 Millionen oder gegen CHF 200 Millionen pro Jahr abgebaut werden. Auch in den Jahren 2010 und 2011 resultierten Finanzierungsüberschüsse von CHF 103 Millionen (2010) resp. CHF 13 Millionen (2011). Der Regierungsrat hat somit die Überschüsse aus «guten Zeiten» zu einem grossen Teil für den Schuldenabbau verwendet und ist durch eine sparsame Haushaltsführung auf dem Weg zur finanziellen Entlastung ein gutes Stück vorangekommen. Im Jahr 2012 resultierte erstmals seit dem Jahr 1997 ein negativer Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 198 Millionen. Die Rechnungsjahre 2013 bis 2015 wiesen schliesslich wiederum deutlich positive Finanzierungssaldi aus.

4.6.3 Entwicklung 2016 bis 2020

Der vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 verabschiedete *Voranschlag 2016* sieht einen positiven Finanzierungssaldo von CHF 132 Millionen vor.

Im Voranschlagsjahr 2017 wird ein positiver Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 8 Millionen erzielt. In den Planjahren 2018–2020 ergeben sich demgegenüber negative Finanzierungssaldi in der Höhe von CHF 103 Millionen (2018), CHF 180 Millionen (2019) und CHF 153 Millionen (2020). Insgesamt resultiert in den Jahren 2017–2020 eine Neuverschuldung von CHF 429 Millionen.

4.7 Planbilanz

4.7.1 Überblick

Die Planbilanz weist folgende Eckwerte auf:

Staat mit Spezialfinanzierungen		Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan	
in Millionen CHF		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2017-2020 [1]
1	**Aktiven**	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**	
	Veränderung in %		*–0.1*	*0.5*	*0.8*	*0.6*	*0.3*	*0.6*
10	**Finanzvermögen**	**3 328.8**	**3 227.6**	**3 281.3**	**3 340.9**	**3 402.7**	**3 465.4**	
	Veränderung in %		*–3.0*	*1.7*	*1.8*	*1.9*	*1.8*	*1.8*
14	**Verwaltungsvermögen**	**8 778.4**	**8 866.3**	**8 877.7**	**8 919.4**	**8 926.1**	**8 905.3**	
	Veränderung in %		*1.0*	*0.1*	*0.5*	*0.1*	*-0.2*	*0.1*
2	**Passiven**	**12 107.2**	**12 094.0**	**12 159.0**	**12 260.3**	**12 328.8**	**12 370.8**	
	Veränderung in %		*–0.1*	*0.5*	*0.8*	*0.6*	*0.3*	*0.6*
20	**Fremdkapital**	**10 404.7**	**10 172.0**	**10 138.6**	**10 221.9**	**10 385.1**	**10 515.2**	
	Veränderung in %		*–2.2*	*–0.3*	*0.8*	*1.6*	*1.3*	*1.2*
29	**Eigenkapital**	**1 702.4**	**1 921.9**	**2 020.5**	**2 038.4**	**1 943.7**	**1 855.6**	
	Veränderung in %		*12.9*	*5.1*	*0.9*	*–4.6*	*–4.5*	*–2.8*

[1] Durchschnittliches jährliches Wachstum

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

4.7.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen erhöht sich in der Planperiode jährlich um durchschnittlich 1,8 Prozent.

4.7.3 Verwaltungsvermögen

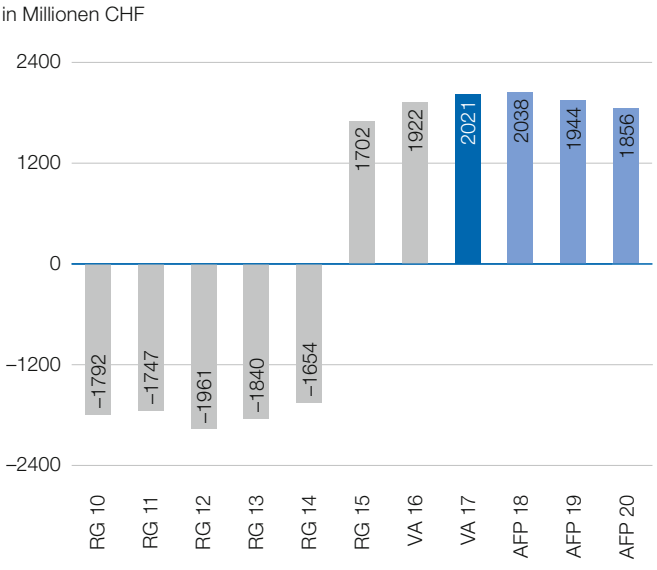
Das Verwaltungsvermögen, das unmittelbar mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft ist, nimmt in der Planperiode um durchschnittlich 0,1 Prozent pro Planjahr zu. Die Zunahme entspricht den jährlichen Nettoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.

4.7.4 Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

Der Bilanzfehlbetrag verändert sich jährlich im Umfang des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung. Ertragsüberschüsse führen zu einem Abbau, Aufwandüberschüsse zu einer Zunahme des Bilanzfehlbetrags.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7: Entwicklung Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital



Ausgehend von einem Wert von CHF 2 034 Millionen per Ende 2009 hat sich der Bilanzfehlbetrag als Folge der erzielten Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung bis Ende 2011 kontinuierlich auf einen Betrag von CHF 1 747 Millionen reduziert. Im Jahr 2012 nahm der Bilanzfehlbetrag wieder zu infolge des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung (CHF 196 Mio.), der Veränderungen in den Rücklagen Globalbudgetbereiche (CHF 7 Mio.) sowie der teilweisen Verrechnung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine (CHF 11 Mio.) um insgesamt CHF

213 Millionen auf CHF 1 961 Millionen. Bis Ende 2014 reduzierte sich der Bilanzfehlbetrag erneut aufgrund der erzielten Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung auf CHF 1 654 Millionen.

Mit der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 erfährt die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergeben sich einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen.

Der aus der Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens entstehende höhere Wert entspricht gewissermassen einer Offenlegung von bisherigen stillen Reserven und wird erfolgsneutral über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserven gebucht. Dementsprechend ist nicht plötzlich mehr Vermögen «verfügbar»; es wird einzig die Bewertungsmethode geändert.

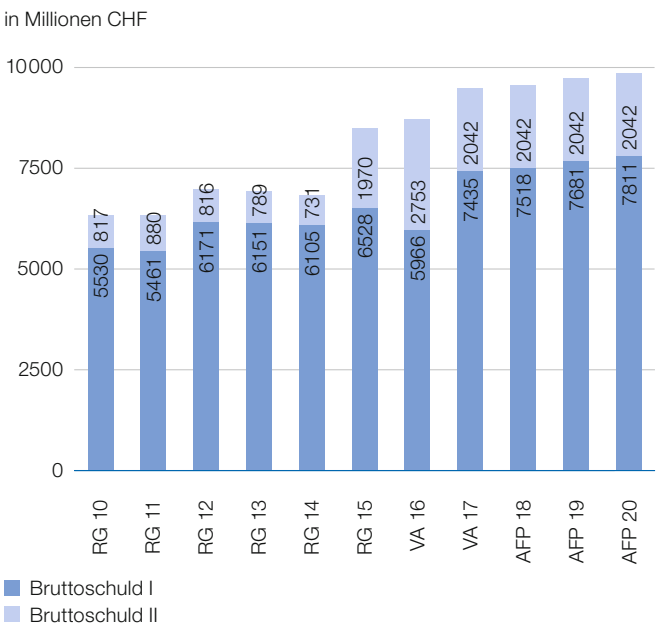
Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes erhöht sich der Bilanzfehlbetrag ab dem Voranschlagsjahr 2015 um CHF 2 022 Millionen.

4.7.5 Bruttoschuld I und II

Die *Bruttoschuld I* umfasst die laufenden Verpflichtungen sowie die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden. *Die Bruttoschuld II* zeigt die Situation unter der Annahme, dass die Rückstellungen als Schuld ausgewiesen werden.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 8: Entwicklung Bruttoschuld I und II



Bruttoschuld I

Im Jahr 2002 haben die Schulden des Kantons Bern erstmals die 10-Milliarden-Grenze überschritten und gleichzeitig den Höchststand erreicht. In der Folge gelang es, den jahrelangen Trend der Neuverschuldung zu brechen. Mit dem Zufluss aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank und dessen Verwendung für den Schuldenabbau sowie aufgrund erfolgreicher eigener Anstrengungen konnte die Bruttoschuld I bis Ende 2011 um annähernd die Hälfte auf CHF 5 461 Millionen reduziert werden.

Der Schuldenstand nahm per Ende 2012 vorwiegend aufgrund des erzielten Defizits wieder auf CHF 6 171 Millionen zu. In den Folgejahren sank der Schuldenstand, bis er sich ab dem Voranschlagsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes um CHF 720 Millionen erhöhte (Schuldanerkennung BPK/BLVK).

Bruttoschuld II

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes erhöhte sich die Bruttoschuld II ab dem Rechnungsjahr 2015 um rund CHF 2 Milliarden (Schuldanerkennung BPK/BLVK und Rückstellungen Übergangseinlage / Finanzierungsbeiträge). In den Jahren 2017 bis 2020 ist mit einer Zunahme der Bruttoschuld II um CHF 377 Millionen zu rechnen.

Rahmen der Neuverschuldung für das Jahr 2017

Der Grosse Rat ist gemäss Art. 76 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 75 Abs. 1 Bst. k des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) zuständig, den Rahmen einer Neuverschuldung festzusetzen. Der Rahmen der Neuverschuldung dient der jederzeitigen Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft. Er hat den Zweck einer *Kreditlimite* und bezieht sich auf die *Tresorerieschuld*. Diese beinhaltet die kurzfristigen sowie mittel- und langfristigen Darlehen und Anleihen der Tresorerie. Innerhalb des Rahmens befindet der Regierungsrat nach Art. 89 Abs. 4 KV über die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsmittel. Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. i FLG ist der Regierungsrat zuständig für die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie für das Festsetzen der Konditionen.

Gemäss den Berechnungen der Abteilung Tresorerie der Finanzverwaltung ist für das Jahr 2017 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft maximal eine Neuverschuldung in der Höhe von CHF 600 Millionen zu erwarten. Dieser Betrag enthält folgende Elemente:

- Der Voranschlag 2017 sieht für das Jahr 2017 einen Schuldenabbau von netto CHF 8 Millionen vor (Finanzierungssaldo).
- Der Reservebetrag von CHF 608 Millionen dient der jederzeitigen Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Kantons und wird lediglich bei allfälligen erfolgsneutralen

Bilanztransaktionen (Zunahme Debitoren, Abnahme Kreditoren, Beanspruchung Rückstellungen, Realisierung von Investitionen aus Spezialfinanzierungen und Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen usw.) beansprucht werden.

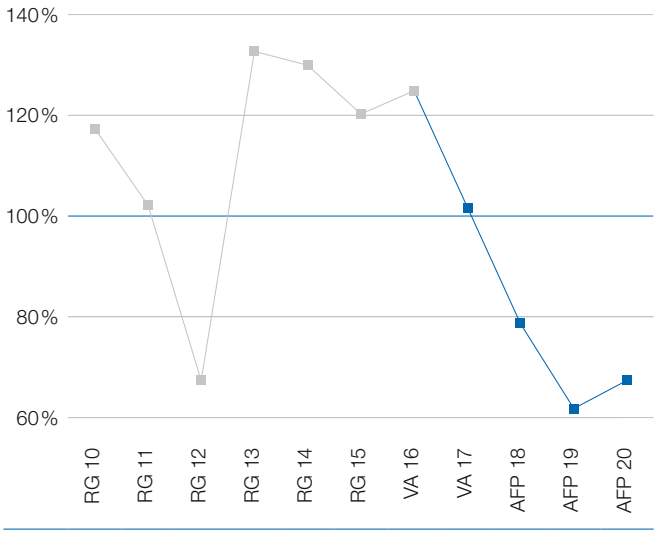
4.8 Kennzahlen

4.8.1 Selbstfinanzierungsgrad

Wird die Selbstfinanzierung (vgl. Kapitel 4.6) ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt, ergibt sich der Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 9: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



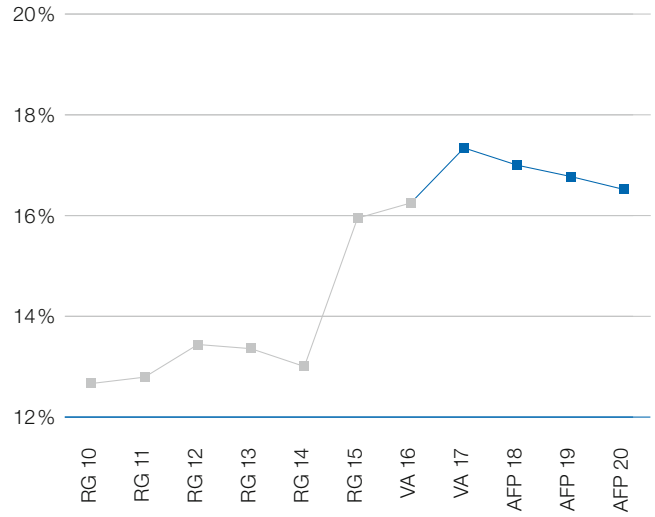
Im Planungshorizont 2017–2020 ergibt sich ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von rund 77 Prozent. Am höchsten fällt er mit 101,8 Prozent im Voranschlagsjahr 2017 aus.

4.8.2 Schuldenquote

Die in Bezug auf die Anwendung der verfassungsmässigen Schuldenbremse für die Investitionsrechnung massgebende Schuldenquote weist die Bruttoschuld I und II in Prozenten des kantonalen jährlichen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse gelangt zur Anwendung, wenn die Schuldenquote über 12 Prozent liegt.

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2020 zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 10: Entwicklung Schuldenquote



Vorwiegend als Folge der hohen Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung reduzierte sich die Schuldenquote bis *Ende 2011* auf *12,2 Prozent*. Sie lag damit knapp über dem für die Anwendung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung massgebenden Wert von 12 Prozent.

Als Folge des Finanzierungsfehlbetrags in der Rechnung 2012 erhöht sich die Schuldenquote kurzfristig auf 13,0 Prozent. Nach einem erneuten Rückgang auf 12,3 Prozent in der Rechnung 2014 steigt die Schuldenquote ab 2015 deutlich an. Die Zunahme begründet sich mit der Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des neuen Pensionskassengesetzes.

5 Controlling ASP 2014

In den nachfolgenden Kapiteln informiert der Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2013 beschlossenen *Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014*.

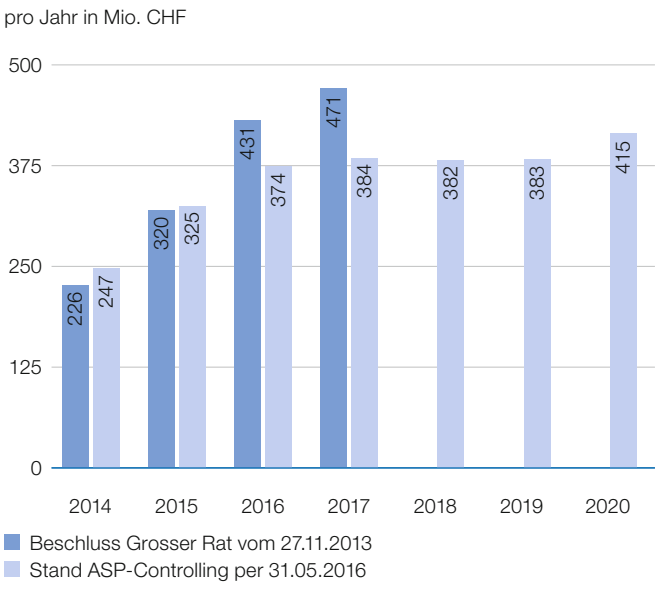
5.1 Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2013 beschlossenen ASP-Massnahmen

Im Frühjahr 2016 beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, *per Ende Mai 2016* erneut ein Controlling betreffend den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Haushaltsdebatte 2013 in der Novembersession beschlossenen bzw. zur Kenntnis genommenen Massnahmen aus der ASP 2014 durchzuführen. Er liess in diesem Zusammenhang – wie bereits im vergangenen Jahr – bei allen Massnahmen durch die Direktionen den aktuellen Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten *finanziellen Effekte*, der Auswirkungen auf die *Gemeinden* sowie der Auswirkungen auf den *Stellenbestand* prüfen.

5.1.1 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Erfolgsrechnung

Das ASP-Controlling hat in der *Erfolgsrechnung* zu den folgenden Ergebnissen geführt:

Grafik 11: Entlastungseffekte Erfolgsrechnung



In der Erfolgsrechnung lagen die Entlastungseffekte im *Rechnungsjahr 2014* um CHF 21 Millionen über den noch im November 2013 veranschlagten Werten. Die Abweichung ist per Saldo insbesondere auf höhere Entlastungseffekte im Bereich der Prämienverbilligungen (+ CHF 32 Mio.) sowie nicht realisierte Entlastungseffekte bei verschiedenen Massnahmen der GEF zurückzuführen (- CHF 11 Mio.).

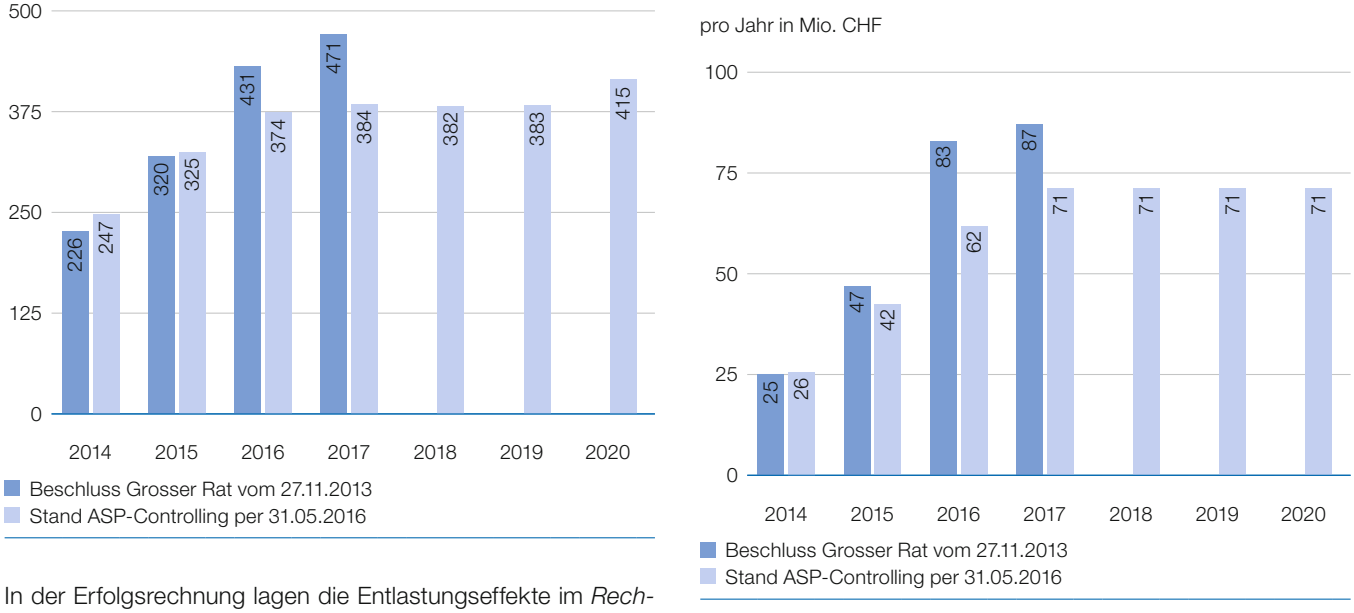
Im *Rechnungsjahr 2015* fällt die gesamtstaatliche Abweichung mit CHF 5 Millionen geringer als noch im Rechnungsjahr 2014 aus (u.a. infolge tieferer Entlastungseffekte im Bereich der Prämienverbilligungen also noch im Rechnungsjahr 2014).

Ab dem *Jahr 2016* fallen die Entlastungseffekte gemäss dem ASP-Controlling per 31. Mai 2016 tiefer als noch im November 2013 prognostiziert aus. Die tieferen Entlastungseffekte sind insbesondere auf *drei Ursachen* zurück zu führen. So wurde erstens mit der Steuergesetzrevision 2016 per 1. Januar 2016 die Plafonierung des Fahrkostenabzugs umgesetzt. Der Grosse Rat legte die Höhe der Begrenzung jedoch nicht auf CHF 3‘000.-, sondern auf CHF 6700.- fest. Die Mehreinnahmen belaufen sich damit statt auf CHF 54 Millionen lediglich auf CHF 20 Millionen pro Jahr. Zweitens beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Novembersession 2015 eine Erhöhung der Prämienverbilligungen um CHF 21 Millionen (ab dem Jahr 2017 beträgt die Erhöhung CHF 42 Mio.). Und drittens fällt die jährliche Tranche aus der Auflösung der Aufwertungsreserve um rund CHF 10 Millionen tiefer aus, als ursprünglich geplant.

5.1.2 Entlastungseffekte der ASP 2014 auf die Gemeinden

Betreffend die Auswirkungen der ASP-Massnahmen auf die *Gemeinden* präsentiert sich die Ausgangslage per 31. Mai 2016 wie folgt:

Grafik 12: Entlastungen Gemeinden



Im *Rechnungsjahr 2014* entsprachen die realisierten Entlastungen per Saldo nahezu den im Voranschlag 2014 prognostizierten Werten (leicht höherer Entlastungseffekt im Umfang von + CHF 0,6 Mio.).

Im *Jahr 2015* wurden hingegen leicht tiefere Entlastungen als ursprünglich geplant realisiert (- CHF 5 Mio.). Die zahlenmässigen Abweichungen bzw. die tieferen Entlastungen gegenüber den durch den Grossen Rat im November 2013 beschlossenen Werte sind primär auf die spätere Umsetzung der Massnahme «Festsetzung Maximalbeitrag Platzierungskosten» (GEF) zurückzuführen (- CHF 3 Mio.). Abweichungen von rund CHF 1 Million ergaben sich zudem auch bei den Massnahmen «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse» (ERZ / - CHF 1,3 Mio.) und «Streichung Testarbeitsplätze» (GEF / - CHF 0,8 Mio.).

Im *Jahr 2016* liegen die prognostizierten Abweichungen zwischen den im November 2013 beschlossenen und per 31. Mai 2016 festgestellten Werten mit CHF 21 Millionen deutlich höher als noch im Jahr 2015. Die tiefere Entlastungswirkung ist dabei in erster Linie auf den durch den Grossen Rat beschlossenen höheren Fahrkostenabzug zurückzuführen. Dieser führt bei den Gemeinden gegenüber den ursprünglich veranschlagten Werten zu Mindererträgen im Umfang von rund CHF 17 Millionen. Gleichzeitig ergeben sich bei der GEF voraussichtlich tiefere Entlastungen in der Höhe von rund CHF 3 Millionen.

Ab dem *Jahr 2017* sind die Abweichungen, d.h. die tieferen Entlastungen (- CHF 16 Mio.) per Saldo primär auf den höheren Fahrkostenabzug zurückzuführen.

5.1.3 Auswirkungen der ASP-Massnahmen auf den Stellenbestand

Teilweise bedeutende Abweichungen ergeben sich hinsichtlich des im Zusammenhang mit der ASP 2014 gegenüber dem Grossen Rat prognostizierten Abbaus von Vollzeitstellen.

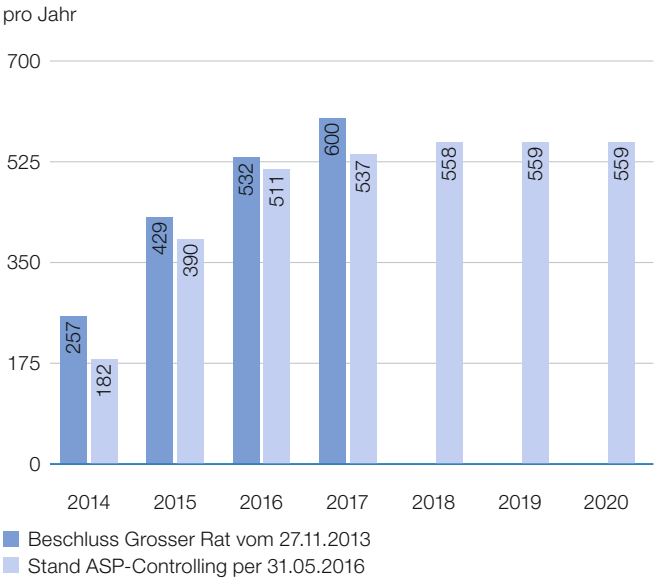
So fiel der Stellenabbau im *Rechnungsjahr 2014* deutlich tiefer aus, als ursprünglich angenommen. Die Abweichung war dabei vor allem auf einen geringeren Stellenabbau als prognostiziert bei den Massnahmen «Stellenabbau staatliche Psychiatriebetriebe» (GEF / 24,5 Vollzeitstellen) und «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse» (ERZ / 25 Vollzeitstellen) zurück zu führen. Ebenfalls ein geringerer Stellenabbau resultierte im Zusammenhang mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen bei der BVE (5 Vollzeitstellen), der VOL (5 Vollzeitstelle) sowie der FIN (4,5 Vollzeitstellen).

Auch im *Jahr 2015* fiel der Stellenabbau per Saldo ebenfalls tiefer aus als ursprünglich geplant. Zu dem geringeren Stellenabbau trugen insbesondere die ERZ (40 Vollzeitstellen; insbesondere im Zusammenhang mit der Massnahme «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse») und die GEF (7,8 Vollzeitstellen) bei.

Im J*ahr 2016* fällt die Differenz zwischen dem ursprünglich prognostizierten und nun voraussichtlich realisierten Stellenabbau geringer aus als noch im Jahr 2015. Grund hierfür ist der ab 2016 vollumfänglich realisierte Stellenabbau im Bereich der Volksschule (Massnahme «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse»).

Im *Jahr 2017* steigt die Differenz zwischen dem ursprünglich geplanten und nun voraussichtlich realisierten Stellenabbau indessen wieder an. Der Anstieg ist insbesondere auf den Verzicht auf den vollständigen Abbau von 100 Vollzeitstellen bei der Kantonspolizei zurück zu führen. Schliesslich wird der Stellenabbau auch in den Folgejahren 2018-2020 per Saldo um voraussichtlich rund 15 Vollzeitstellen weniger hoch ausfallen als noch im Rahmen der ASP 2014 prognostiziert.

Grafik 13: Abbau von Vollzeitstellen



5.2 Fazit des Regierungsrates: Umsetzung der ASP-Massnahmen ist weiterhin «auf Kurs»

Gestützt auf die im vorstehenden Kapitel dargestellten Ergebnisse lässt sich nach Meinung des Regierungsrates festhalten, dass sich die Umsetzung der ASP-Massnahmen aus finanzieller Sicht weiterhin *«auf Kurs»* befindet. Die Abweichungen gegenüber den im Jahr 2013 beschlossenen Massnahmen sind insbesondere auf zwei Beschlüsse des Grossen Rates zurückzuführen (tieferer Fahrkostenabzug, höhere Prämienverbilligungen).

Die Umsetzung der meisten ASP-Massnahmen ist mittlerweile abgeschlossen. Bei der ERZ ist die Umsetzung einzelner Massnahmen noch im Gange.

Von den über 100 Massnahmen der ASP 2014 erwies sich im Übrigen bislang lediglich eine Massnahme als nicht umsetzbar («Senkung der Normkosten für Rettungsdienste» [GEF]).

Zusammenfassend besteht nach Meinung des Regierungsrates im Zusammenhang mit dem Stand der Umsetzung der ASP-Massnahmen aus einer gesamtstaatlichen Sicht zum heutigen Zeitpunkt *kein Handlungsbedarf*.

6 Anträge

6.1 Voranschlag 2017

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Voranschlag 2017

Der Voranschlag 2017 wird mit folgenden Eckdaten genehmigt:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 98,5 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 456,3 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 8,0 Millionen;
- Steueranlage von 3,06;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 600 Millionen;
- Übertrag von CHF 2,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz.

Bern, 24. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Simon**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.2 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Beschlüsse des Grossen Rates zum Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Der Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 wird genehmigt.

Bern, 24. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Simon**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.3 Voranschlag 2017

Kanton Bern

0956
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

24. August 2016 47C

Voranschlag 2017

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2017 mit den folgenden Eckdaten zu verabschieden:

- Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 98,5 Millionen;
- Nettoinvestitionen von CHF 456,3 Millionen (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Finanzierungssaldo von CHF 8,0 Millionen;
- Steueranlage von 3,06;
- Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite): CHF 600 Millionen;
- Übertrag von CHF 2,0 Millionen aus der Erfolgsrechnung des Tiefbauamtes in den See- und Flussuferfonds gemäss Art. 7 See- und Flussufergesetz.

An den Grossen Rat

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Auer**

6.4 Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Kanton Bern

0956
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

24. August 2016 47C

Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020

Der Aufgaben-/Finanzplan 2018–2020 wird genehmigt.

An den Grossen Rat

Für den getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Auer**

7 ANHANG: Gesamtkantonale Investitionsplanung 2017–2026

Staatskanzlei (STA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	0.5	0.7	0.3	0.2	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2
Total Finanzplanung	0.5	0.2	0.2	0.2						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.5	0.2	0.0						

Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	30.3	47.3	39.8	32.8	35.1	31.7	32.1	31.7	32.1	31.7
Total Finanzplanung	28.9	32.5	33.0	32.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.4	14.8	6.8	0.3						

Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	68.6	61.0	73.7	54.6	31.5	30.5	14.0	0.0	6.0	0.0
Total Finanzplanung	55.3	50.0	48.0	45.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	13.3	11.0	25.7	9.6						

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	2.8	3.0	5.3	7.6	2.7	2.0	2.3	2.3	2.3	2.3
Total Finanzplanung	2.8	2.5	2.5	2.5						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.5	2.8	5.1						

Polizei- und Militärdirektion (POM)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	21.5	22.5	40.4	39.5	31.6	44.5	49.4	32.0	44.2	42.3
Total Finanzplanung	21.5	22.5	16.0	16.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	24.4	23.5						

Finanzdirektion (FIN)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	9.5	11.6	16.2	13.3	19.5	11.1	16.7	14.9	12.5	13.1
Total Finanzplanung	8.4	6.3	6.1	6.1						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	1.1	5.3	10.1	7.2						

Erziehungsdirektion (ERZ)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	17.5	26.1	26.8	25.2	30.6	30.6	23.6	21.0	20.6	20.6
Total Finanzplanung	16.7	16.6	16.6	16.6						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.8	9.6	10.2	8.6						

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	370.3	409.8	458.1	453.6	435.0	538.7	633.0	582.6	574.4	499.2
Total Finanzplanung	321.2	351.5	348.9	348.9						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	49.1	58.3	109.2	104.7						

Finanzkontrolle (FK)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Finanzplanung	0.0	0.0	0.0	0.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan								Planung
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Total Finanzplanung	1.0	1.0	1.0	1.0						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	0.0	0.0	0.0	0.0						

Gesamtkanton

	Voranschlag	Aufgaben-/Finanzplan							Planung	
in Millionen CHF	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Total Sachplanung	522.0	583.0	661.6	627.8	587.1	690.1	772.0	685.5	693.0	610.3
Total Finanzplanung	456.3	483.1	472.2	468.8						
Differenz (Sachplanungsüberhang)	65.7	99.9	189.4	158.9						

8 Anhang: Kennzahlen

8.1 Kennzahlen

Kennzahlen und Parameter[1]	Rechnung					Planung				
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Selbstfinanzierungsanteil	6.5%	4.4%	7.7%	7.1%	5.8%	6.6%	4.6%	3.8%	2.9%	3.1%
Selbstfinanzierungsgrad	102.2%	67.4%	132.7%	129.9%	120.2%	124.9%	101.8%	78.6%	61.8%	67.4%
Zinsbelastungsanteil	–2.8%	–1.2%	–1.6%	–0.4%	–1.9%	–0.5%	–0.02%	0.01%	0.00%	–0.05%
Kapitaldienstanteil	4.2%	6.4%	5.6%	5.7%	3.2%	5.0%	4.2%	4.2%	4.5%	4.5%
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	5 461	6 171	6 151	6 105	6 528	5 966	7 435	7 518	7 681	7 811
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	6 342	6 987	6 940	6 836	8 499	8 720	9 477	9 560	9 724	9 854
Schuldenquote II	12.8%	13.4%	13.4%	13.0%	16.0%	16.3%	17.3%	17.0%	16.8%	16.5%
Kant. Volkseinkommen (in Mio. CHF)	49 573	51 983	51 957	52 571	53 284	53 659	54 645	56 239	57 959	59 650
Staatsquote	20.8%	21.2%	20.2%	19.6%	19.8%	20.0%	19.7%	19.3%	18.9%	18.6%
Steuerquote	8.3%	8.0%	8.4%	8.6%	8.5%	8.6%	8.5%	8.3%	8.1%	7.9%

[1] Quellen:
BAK Basel Economics AG: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008 - 2012, ESTV
Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011 - 2014

8.2 Kennzahlen nach HRM2

	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Selbstfinanzierungsanteil	4.4%	3.6%	2.8%	3.0%
Selbstfinanzierungsgrad	94.2%	73.0%	58.5%	64.7%
Zinsbelastungsanteil	0.9%	0.8%	0.8%	0.8%
Kapitaldienstanteil	4.1%	4.1%	4.3%	4.4%
Investitionsanteil	6.4%	6.3%	6.0%	6.1%
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 268	6 371	6 552	6 705
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 310	8 413	8 594	8 747
Nettoschuld II (in Mio. CHF)	5 918	5 953	6 065	6 143
Nettoschuld II pro Einwohner/in (in CHF)	5 749	5 737	5 800	5 828
Schuldenquote II	15.2%	15.0%	14.8%	14.7%

8.3 Definitionen der Kennzahlen

	Berechnungsmethode der Kennzahlen	Berechnungsmethode der Kennzahlen nach HRM2
Selbstfinanzierungsanteil:	Selbstfinanzierung in Prozenten des konsolidierten Ertrags.	Selbstfinanzierung (nach HRM2) x 100 : Laufender Ertrag Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 46 Transferertrag
Selbstfinanzierungsgrad:	Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.	Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.
Selbstfinanzierung: [1)]	Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (KG 331, 332) minus Aufwandüberschuss bzw. plus Ertragsüberschuss.	Saldo der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen VV + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4490 Aufwertungen VV + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital - 451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital
Zinsbelastungsanteil:	Passivzinsen (SG 32) abzüglich Nettovermögensertrag (SG 42 abzügl. Konto 3142) in Prozenten des konsolidierten Ertrags (SG 40–46 zuzügl. KG 481).	340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag x 100 : Laufender Ertrag Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 46 Transferertrag
Kapitaldienstanteil:	Abschreibungen (KG 330-332) plus Zinsbelastung in Prozenten des konsolidierten Ertrags.	Nettozinsaufwand (340-440) + ordentliche Abschreibungen (330+332) : Laufender Ertrag Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 46 Transferertrag
Investitionsanteil:	–	Bruttoinvestitionen x 100 : Konsolidierter Gesamtaufwand Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge Konsolidierter Gesamtaufwand: 3 Aufwand - 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen - 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 37 Durchlaufende Beiträge - 38 ausserordentlicher Aufwand - 39 Interne Verrechnungen + Bruttoinvestitionen

	Berechnungsmethode der Kennzahlen	Berechnungsmethode der Kennzahlen nach HRM2
Bruttoschuld I	Laufende Verpflichtungen plus mittel- und langfristige Schulden plus Verpflichtungen für Sonderrechnungen (SG 20-23)	200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (ohne Derivate [2016]) + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten abzüglich Passivierte Investitionsbeiträge (2068)
Bruttoschuld II	Bruttoschuld I plus Rückstellungen (SG 24)	Bruttoschuld I plus Rückstellungen (205, 208)
Nettoschuld II	-	14 Verwaltungsvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen/Grundkapitalien - 29 Eigenkapital
Nettoschuld II pro Einwohner	-	Nettoschuld II : Kantonseinwohner
Schulden-quote II:	Laufende Verpflichtungen plus kurz-, mittel- und langfristige Schulden (SG 20-23) plus Rückstellungen (SG 24) in Prozenten des kantonalen Volkseinkommens.	200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (ohne Derivate [2016]) + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten abzüglich Passivierte Investitionsbeiträge (2068) plus Rückstellungen (205, 208) in Prozenten des kantonalen Volkseinkommens
Staatsquote:	Konsolidierte Gesamtausgaben (aus Laufender Rechnung [SG 30-36] und Investitionsrechnung [SG 50-58, exkl. SG 57]) in Prozenten des Volkseinkommens.	–
Steuerquote:	Direkte Steuern (KG 400, 401) in Prozenten des kantonalen Volkseinkommens.	–
Finanzierungs-fehlbetrag:	Nettoinvestitionen minus Selbstfinanzierung.	Nettoinvestitionen minus Selbstfinanzierung

[1)] Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

8.4 Mehrstufiger Erfolgsnachweis nach HRM2

in Millionen CHF	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	10 728	10 818	10 940	11 066
Betrieblicher Ertrag	10 624	10 646	10 664	10 796
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–105**	**–173**	**–276**	**–271**
Finanzaufwand	113	112	111	106
Finanzertrag	115	111	111	111
Ergebnis aus Finanzierung	**2**	**–1**	**0**	**5**
Operatives Ergebnis	**–103**	**–174**	**–276**	**–266**
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	201	192	182	178
Ausserordentliches Ergebnis	**201**	**192**	**182**	**178**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**–95**	**–88**
Nettoinvestitionen	**456**	**483**	**472**	**469**
Finanzierungssaldo	**8**	**–103**	**–180**	**–153**
– = Neuverschuldung				
+ = Schuldenabbau				
Neuverschuldung Total		**–429**		
Neuverschuldung pro Jahr		**–107**		
Selbstfinanzierungsgrad		**77%**		

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung nach HRM2

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit:
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung:
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis:
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis:
Das ausserordentliche Ergebnis errechnet sich aus dem ausserordentlichen Ertrag (gesamtstaatlicher Korrekturfaktor, Entnahmen aus der Aufwertungsreserve HRM2, Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals [Fond für Spitalinvestitionen, Investitionsspitzenfond und SNB-Gewinnausschüttungsfond]) abzüglich dem ausserordentlichen Aufwand.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung:
Das Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses und entspricht dem bisherigen Saldo der Laufenden Rechnung.

Berichterstattung

Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0	0
Staatskanzlei (STA)	–28.2	1.2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	–226.3	77.9
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	–2 658.8	259.3
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	–1 668.2	937.2
Polizei- und Militärdirektion (POM)	–874.1	712.7
Finanzdirektion (FIN)	–316.2	6 610.2
Erziehungsdirektion (ERZ)	–2 665.8	538.0
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	–1 155.8	410.1
Finanzkontrolle (FK)	–4.6	0.1
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.2	0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–197.4	96.7
Gesamtkanton	**–9 796.6**	**9 643.4**

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 304 595**	**–14 998 092**	**–12 354 174**	**–15 771 376**	**–11 775 835**	**–11 712 757**
Veränderung		–12.7 %	17.6 %	–27.7 %	25.3 %	0.5 %
Ertrag	**207 981**	**197 500**	**198 000**	**198 000**	**198 000**	**198 000**
Veränderung		–5.0 %	0.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–13 096 614**	**–14 800 592**	**–12 156 174**	**–15 573 376**	**–11 577 835**	**–11 514 757**
Veränderung		–13.0 %	17.9 %	–28.1 %	25.7 %	0.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–10 273 609	–11 641 092	–9 102 174	–12 644 376	–8 618 835	–8 560 757
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–1 385 382	–1 653 000	–1 528 000	–1 403 000	–1 433 000	–1 428 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 445 603	–1 504 000	–1 524 000	–1 524 000	–1 524 000	–1 524 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	203 073	194 000	194 000	194 000	194 000	194 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	3 886	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	1 022	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Behörden haben keine Nettoinvestitionen. Die Projekte werden über die Staatskanzlei abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2010	2011	2012	2013	2014	2015
7.0	7.0	7.0	7.0	19.8	20.6

Kommentar

Ab dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen BEH der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–8 859 794**	**–10 653 911**	**–9 742 094**	**–9 645 808**	**–9 704 319**	**–9 736 393**
Veränderung		–20.3 %	8.6 %	1.0 %	–0.6 %	–0.3 %
Ertrag	**14 442**	**5 500**	**6 000**	**6 000**	**6 000**	**6 000**
Veränderung		–61.9 %	9.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–8 845 351**	**–10 648 411**	**–9 736 094**	**–9 639 808**	**–9 698 319**	**–9 730 393**
Veränderung		–20.4 %	8.6 %	1.0 %	–0.6 %	–0.3 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/ Richter	–4 383 950	–5 500 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000	–4 710 000
301 Löhne des Verwaltungs- + Betriebs- personals	–1 908 950	–2 168 487	–2 169 976	–2 189 904	–2 210 031	–2 233 019
303 Temporäre Arbeitskräfte	–136 223	0	0	0	0	0
305 Arbeitgeberbeiträge	–605 199	–679 424	–681 118	–689 903	–698 288	–712 374
309 Übriger Personalaufwand	438	–29 000	–29 000	–29 000	–29 000	–29 000
310 Material- + Warenaufwand	–149 496	–295 000	–145 000	–45 000	–45 000	–45 000
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–10 875	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000	–20 000
313 Dienstleistungen + Honorare	–538 611	–720 000	–746 000	–746 000	–746 000	–746 000
315 Unterhalt Mobilien + immaterielle Anlagen	–7 246	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benüt- zungsgebühren	–14 215	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
317 Spesenentschädigungen	–6 182	–8 000	–9 000	–9 000	–9 000	–9 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–139 781	–214 000	–212 000	–187 000	–217 000	–212 000
363 Beiträge an Gemeinwesen + Dritte	–759 500	–775 000	–775 000	–775 000	–775 000	–775 000
391 Interne Verrechnung: Dienstleis- tungen	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000	–200 000
Ertrag						
426 Rückerstattungen	11 977	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
460 Ertragsanteile	2 465	1 500	2 000	2 000	2 000	2 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 sinkt der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um rund CHF 0,9 Millionen. Die Finanzplanjahre 2018–2020 zeigen dieselbe Entwicklung auf. Grund dafür ist mehrheitlich die Reduktion der Sitzungstage und damit der Taggelder (inkl. Sozialleistungen) der Mitglieder des Grossen Rates. Die Budgetierung erfolgte anhand des zwölf Monate umfassenden Rechnungsjahres 2015. Trotz dieser Verbesserung sind die Aufwendungen stark von der Geschäftslast des Grossen Rates abhängig.

Eine Reduktion der Sachkosten ergibt sich aufgrund eines Budgettransfers an die Staatskanzlei und an die Finanzdirektion. Die übrigen Positionen bleiben grösstenteils konstant und bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach Inkrafttreten der Parlamentrechtsrevision per 1. Juni 2014 sind die neuen Strukturen zu festigen und die elektronischen Angebote (z. B. Extranet für Ratsmitglieder) weiter auszubauen.

Im Moment sind keine neuen Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

Chancen und Risiken

Mit dem allfälligen Wegfall der Januarsession könnten sich mittelfristig weitere Einsparungen im Bereich der Administration und dem Ratsbetrieb ergeben. Zur Zeit ist nicht klar, ob auf die Januarsession verzichtet werden kann.

Nach wie vor ist die Frage offen, inwiefern die Grossratsmitglieder zusätzlich zur AHV auch noch der beruflichen Vorsorge (BVG) und weiterer Sozialversicherungen unterstehen und versichert werden müssen. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.

Offen ist gegenwärtig auch die Frage der Anpassung der Sicherheit im Rathaus.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 444 801**	**–4 344 181**	**–2 612 080**	**–6 125 568**	**–2 071 516**	**–1 976 363**
Veränderung		2.3 %	39.9 %	–134.5 %	66.2 %	4.6 %
Ertrag	**193 538**	**192 000**	**192 000**	**192 000**	**192 000**	**192 000**
Veränderung		–0.8 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–4 251 263**	**–4 152 181**	**–2 420 080**	**–5 933 568**	**–1 879 516**	**–1 784 363**
Veränderung		2.3 %	41.7 %	–145.2 %	68.3 %	5.1 %
Aufwand						
300 Löhne Behörden/Kommissionen/ Richter	–1 949 549	–1 990 031	**–1 973 926**	–1 979 795	–1 974 060	–1 991 594
305 Arbeitgeberbeiträge	–400 651	–424 150	**–438 153**	–445 773	–447 455	–414 769
306 Arbeitgeberleistungen	–889 522	–850 000	**900 000**	–2 600 000	1 450 000	1 530 000
310 Material- + Warenaufwand	–169	–1 000	**–1 000**	–1 000	–1 000	–1 000
317 Spesenentschädigungen	–96 114	–115 000	**–115 000**	–115 000	–115 000	–115 000
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–422 689	–235 000	**–235 000**	–235 000	–235 000	–235 000
363 Beiträge an Gemeinwesen + Dritte	–686 103	–729 000	**–749 000**	–749 000	–749 000	–749 000
Ertrag						
426 Rückerstattungen	191 095	190 000	**190 000**	190 000	190 000	190 000
460 Ertragsanteile	1 421	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
491 Interne Verrechnung: Dienstleis- tungen	1 022	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Kommentar

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Rahmen der Umsetzung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Bern ergibt sich ab dem Jahr 2017 für die Besondere Rechnung des Regierungsrates eine neue Situation:

Mit RRB 1899 vom 9. November 2011 hat der Regierungsrat beschlossen, für Ruhestands- und Überbrückungsrenten an ehemalige Regierungsmitglieder auf den Einführungszeitpunkt von IPSAS/HRM2 neu eine Rückstellung zu bilden. Die Berechnung führt aufgrund von zusätzlichen Ruheständen zu grossen Schwankungen. In den vorliegenden Zahlen sind diese Schwankungen entsprechend abgebildet. So führt die Veränderung resp. die Herabsetzung der Rückstellung in den Jahren 2017, 2019 und 2020 zu einer massiven Reduktion der Aufwendungen (CHF –0,9 Mio. bis CHF –1,5 Mio.), während im Planjahr 2018 eine Erhöhung erfasst wurde (CHF +2,6 Mio.).

In den übrigen Kontengruppen ergeben sich gegenüber der Vorjahresplanung keine nennenswerten Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

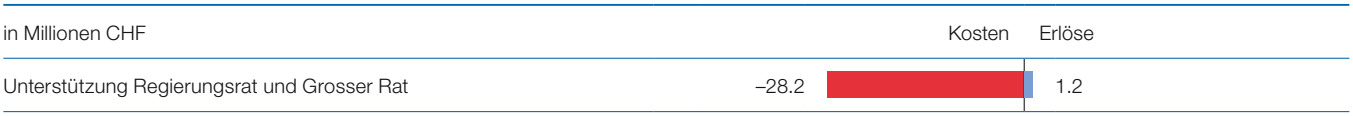
Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Künftige weitere Wertanpassungen für Ruhestands- und Überbrückungsrenten ab 2017 aufgrund von erkennbaren neuen Verpflichtungen erfolgen gemäss den HRM2-Regelungen erfolgswirksam zulasten der Erfolgsrechnung. Dies kann künftig zu erheblichen Abweichungen sowohl im Budgetvollzugsjahr (Rechnungsjahr) als auch im Budgetjahr und in den Finanzplanjahren führen.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)



3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–27.1	–27.1	–27.0	–26.7	–26.9	–26.2
Total	**–27.1**	**–27.1**	**–27.0**	**–26.7**	**–26.9**	**–26.2**

3.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Jahr 2017 finden im Kanton Bern keine kantonalen oder nationalen Wahlen statt. Trotzdem werden im Voranschlagsjahr 2017 bereits verschiedene Aufgaben und Arbeiten an die Hand genommen, damit die Durchführung der nächsten Grossrats- und Regierungsratswahlen im Frühjahr 2018 sichergestellt werden kann. Im Folgejahr (Herbst 2019) finden die nationalen Wahlen für den National- und Ständerat statt. Die finanziellen Mittel sind in den entsprechenden Jahren erfasst worden.

Daneben befasst sich die Staatskanzlei mit dem Projekt E-Voting und E-Election für Inlandschweizer. Bevor allerdings im Kanton Bern E-Voting für alle Stimmberechtigte eingeführt werden kann, wird zuerst im Sinne der «Roadmap Vote électronique» des Bundesrates das Projekt E-Election für Auslandschweizer realisiert. Dies ist im Jahr 2019 geplant.

Die Realisierungsphase des gesamtkantonalen Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» wird 2017 planmässig abgeschlossen. In den Jahren bis 2022 erfolgt während der Einführungsphase die dezentrale Umsetzung in den sieben Direktionen. Der Staatskanzlei kommt sowohl während dieser Einführungsphase als auch darüber hinaus weiterhin eine wichtige Rolle zu, stellt sie doch in der kommenden Phase die Koordination der Umsetzung sicher. Im Übrigen sind der/die kantonale GEVER-Verantwortliche(n) sowie der/die Recordsmanager/in in der Staatskanzlei angesiedelt.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–28 199 303**	**–27 859 666**	**–28 196 609**	**–27 934 499**	**–28 112 224**	**–27 432 702**
Veränderung		1.2 %	–1.2 %	0.9 %	–0.6 %	2.4 %
Ertrag	**1 192 873**	**832 000**	**1 211 000**	**1 211 000**	**1 211 000**	**1 211 000**
Veränderung		–30.3 %	45.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–27 006 430**	**–27 027 666**	**–26 985 609**	**–26 723 499**	**–26 901 224**	**–26 221 702**
Veränderung		–0.1 %	0.2 %	1.0 %	–0.7 %	2.5 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–12 025 044	–12 440 980	–12 903 947	–12 935 372	–13 023 420	–13 126 891
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–14 495 884	–14 276 000	–14 031 000	–13 771 000	–13 776 000	–13 456 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–736 319	–767 422	–396 162	–342 627	–267 304	–274 311
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–928 750	–363 264	–396 000	–616 000	–801 000	–331 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–13 304	–12 000	–469 500	–269 500	–244 500	–244 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	778 894	436 500	717 000	717 000	717 000	717 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	84 163	86 000	86 000	86 000	86 000	86 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	119 218	103 500	204 000	204 000	204 000	204 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	210 597	206 000	204 000	204 000	204 000	204 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Staatskanzlei verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–597 758**	**–566 000**	**–502 000**	**–170 000**	**–170 000**	**–170 000**
Veränderung		5.3 %	11.3 %	66.1 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–597 758**	**–566 000**	**–502 000**	**–170 000**	**–170 000**	**–170 000**
Veränderung		5.3 %	11.3 %	66.1 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–597 758	–566 000	–502 000	–170 000	–170 000	–170 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Investitionsanteil der Staatskanzlei weist gegenüber dem Vorjahr keine grösseren Änderungen auf. Die vom Regierungsrat beschlossenen Anteile wurden für die Finanzplanung weitergeführt.

Ein Grossteil der Investitionen wird für die Instandsetzung des Rathauses verwendet (Infrastruktur und teilweise Neumöblierung der Sitzungsräume).

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

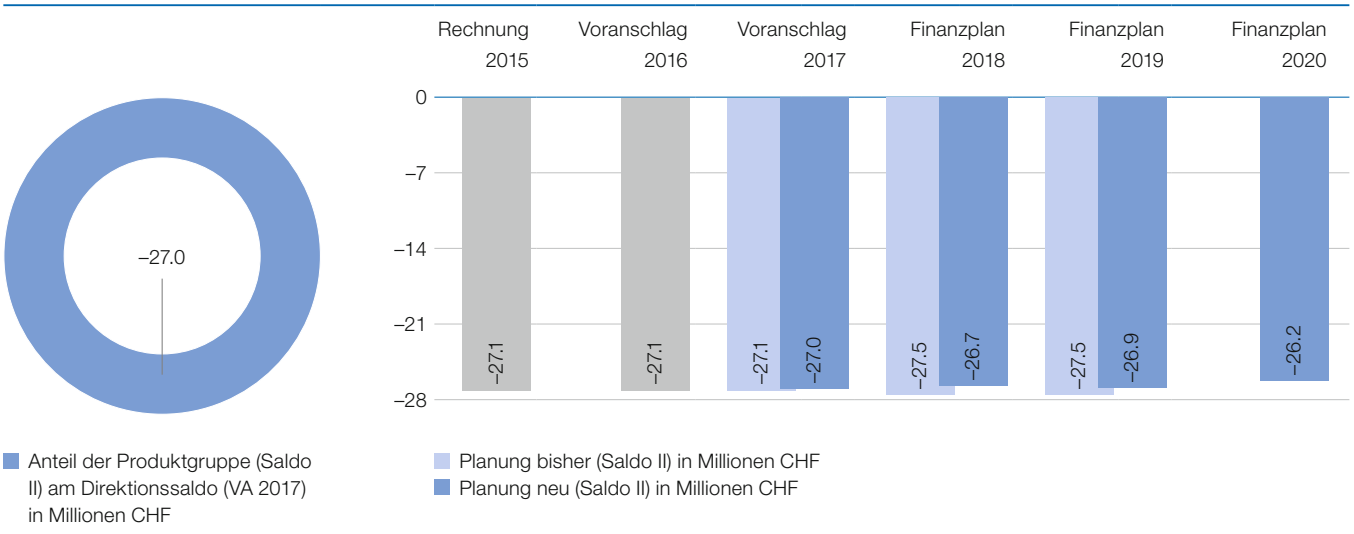
2010	2011	2012	2013	2014	2015
87.1	89.2	88.1	90.6	83.5	83.4

Kommentar

In den letzten sechs Jahren ergaben sich keine grösseren Veränderungen im Stellenbestand.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis m der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Presseerzeugnissen sowie Kurier- und Postdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	956 820	622 500	1 007 000	1 007 000	1 007 000	1 007 000
(-) Personalkosten	–12 025 044	–12 440 980	–12 903 950	–12 935 374	–13 023 422	–13 126 893
(-) Sachkosten	–14 545 552	–14 267 999	–14 467 247	–14 007 247	–13 987 247	–13 667 247
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–813 491	–867 976	–578 817	–511 596	–422 319	–402 347
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–26 427 267**	**–26 954 456**	**–26 943 014**	**–26 447 218**	**–26 425 989**	**–26 189 489**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	112 000	100 000	**200 000**	200 000	200 000	200 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–761 689	–265 000	**–276 000**	–496 000	–681 000	–211 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 218	3 500	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–27 069 739**	**–27 115 956**	**–27 015 014**	**–26 739 218**	**–26 902 989**	**–26 196 489**
(+)/(-) Abgrenzungen	63 309	88 290	29 405	15 719	1 766	–25 213
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–27 006 430**	**–27 027 667**	**–26 985 610**	**–26 723 499**	**–26 901 224**	**–26 221 703**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Gleichstellung	–479 282	–558 289	–591 194	–587 785	–592 406	–594 186
Archiv	–3 457 676	–4 276 570	–3 508 134	–3 161 481	–3 173 341	–3 400 727
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 197 551	–3 321 665	–3 507 377	–3 329 860	–3 202 836	–3 219 696
Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung	–3 660 600	–3 318 177	–3 346 606	–3 336 026	–3 356 671	–3 373 654
Ressourcen und politische Rechte	–14 491 099	–14 192 062	–14 662 444	–14 762 721	–14 828 407	–14 319 711
Führungsunterstützung	–1 141 056	–1 287 691	–1 327 258	–1 269 343	–1 272 326	–1 281 512

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Ergebnis der Produktgruppe weist in den Planjahren gegenüber dem Voranschlag 2016 keine wesentlichen Abweichungen aus.

Erwähnenswert ist lediglich die Anpassung resp. die Erhöhung der Beiträge an die Gemeinden für das Wahlwerbematerial an die kantonalen und nationalen Wahlen im Jahr 2018 und 2019.

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf die Berücksichtigung der Rückerstattung aus Postfrankaturen im Betrag von CHF 0,3 Millionen zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der Staatskanzlei aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Beschaffung einer neuen Software für Wahlen und Abstimmungen wird zu hohen Investitionskosten führen.

Im Programm DGA ist die Staatskanzlei zusammen mit dem KAIO Pilotbetrieb. Die Ergebnisse aus diesem Pilot sind im Frühjahr 2017 zu erwarten. Es bleibt ein kleines Restrisiko, dass die Ausrollung auf den gesamten Kanton nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

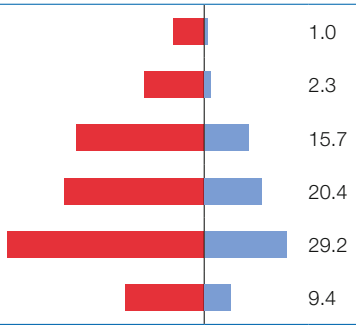
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 154	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	111	konstant
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	312	konstant
Anzahl erstellte Beglaubigungen	11 103	konstant
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 967 913	konstant
Anzahl Medienmitteilungen	447	steigend
Anzahl Medienkonferenzen	76	konstant
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	1 752 358	konstant
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	806	steigend
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	326 141	konstant
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	126	konstant
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	101	konstant
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	88	konstant

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–10.9	1.0
Arbeitslosenversicherung	–21.1	2.3
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–45.7	15.7
Wald und Naturgefahren	–50.0	20.4
Landwirtschaft	–70.3	29.2
Natur	–28.2	9.4



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–9.2	–10.1	–9.9	–10.1	–10.4	–11.4
Arbeitslosenversicherung	–16.0	–18.3	–18.8	–18.9	–18.9	–18.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–28.4	–36.2	–30.0	–33.6	–33.8	–34.2
Wald und Naturgefahren	0.0	–29.2	–29.6	–29.9	–30.0	–30.1
Landwirtschaft	–38.6	–44.4	–41.2	–42.0	–43.1	–43.7
Natur	–19.4	–22.1	–18.9	–19.0	–19.4	–19.7
Total	**–111.6**	**–160.3**	**–148.4**	**–153.5**	**–155.6**	**–158.0**

4.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Damit der Kanton Bern sein bedeutendes Potenzial noch aktiver nutzen kann, steht die Innovationsförderung im Fokus der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025. Mit dem kantonalen Innovationsförderungsgesetz (IFG) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu fördern. Vorhaben wie der Swiss Switzerland Innovation Park Biel/Bienne und das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) in Bern können künftig adäquat gefördert werden.

Ergänzend zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie werden mit Beträgen der Regionalpolitik innovative Projekte in den ländlichen Regionen gefördert.

Die Umsetzung der LANAT Strategie 2020 soll zu einer regional verankerten, konkurrenzfähigen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft beitragen, die sichere und hochwertige Nahrungsmittel produziert. Der Kanton Bern soll sich als Ort der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften noch besser positionieren. Die Biodiversität wird durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept und einen Sachplan zusätzlich gestärkt.

Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität gestärkt werden. Innovative Projekte der Wald- und Holzwirtschaft sollen gefördert werden, damit vermehrt auch die regionale Holzwirtschaft vom Boom im Holzbau profitiert. Mit der Umsetzung des Projekts «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» sollen die Berner Waldwirtschaft stärker unternehmerisch ausgerichtet und zugleich die sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes sichergestellt werden.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–768 747 969**	**–793 099 382**	**–794 035 565**	**–799 330 846**	**–801 645 462**	**–804 060 647**
Veränderung		–3.2 %	–0.1 %	–0.7 %	–0.3 %	–0.3 %
Ertrag	**634 934 701**	**641 293 323**	**650 938 228**	**657 700 652**	**657 770 867**	**657 871 358**
Veränderung		1.0 %	1.5 %	1.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–133 813 268**	**–151 806 059**	**–143 097 337**	**–141 630 193**	**–143 874 594**	**–146 189 289**
Veränderung		–13.4 %	5.7 %	1.0 %	–1.6 %	–1.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–91 146 134	–95 829 187	–98 056 197	–99 006 743	–99 856 285	–100 841 386
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–27 835 083	–32 000 326	–27 508 682	–27 504 882	–27 504 982	–28 304 982
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 387 418	–3 617 576	–3 454 481	–3 583 996	–4 149 074	–3 947 741
34 Finanzaufwand	–26 909	–11 900	–267 441	–422 457	–599 494	–786 333
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–3 810 732	–2 066 562	–6 912 775	–6 912 398	–6 912 020	–6 785 881
36 Transferaufwand	–89 703 221	–101 385 730	–95 369 188	–96 108 568	–96 831 805	–97 602 522
37 Durchlaufende Beiträge	–547 892 490	–550 800 000	–547 800 000	–547 800 000	–547 800 000	–547 800 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	10 976	–100 000	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 956 955	–7 288 100	–14 666 800	–17 991 800	–17 991 800	–17 991 800
Ertrag						
40 Fiskalertrag	6 590 385	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000
41 Regalien + Konzessionen	4 282 931	4 170 000	4 170 000	4 170 000	4 170 000	4 170 000
42 Entgelte	27 712 437	29 405 758	28 463 475	28 478 889	28 479 004	28 479 004
43 Verschiedene Erträge	284 814	198 800	226 160	248 170	248 170	226 160
44 Finanzertrag	138 527	98 000	103 000	103 000	103 000	103 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 617 552	1 690 124	5 170 500	8 495 500	8 490 600	8 490 600
46 Transferertrag	36 990 988	37 199 649	40 143 393	40 218 393	40 293 393	40 368 394
47 Durchlaufende Beiträge	547 892 490	550 800 000	547 800 000	547 800 000	547 800 000	547 800 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	9 424 571	11 715 992	18 846 700	22 171 700	22 171 700	22 219 200

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Saldoverbesserung von CHF 8,7 Millionen aus.

Die Saldoverbesserung ist einerseits mit CHF 4,5 Millionen auf die Plafonierung beim Sachaufwand zurückzuführen (Umsetzung Planungserklärung aus der Novembersession 2015 des Grossen Rates).

Andererseits führt die Einführung von HRM2/IPSAS zu finanztechnischen Veränderungen. So werden beispielsweise vermehrt Investitionen bis zur Inbetriebnahme als Anlagen im Bau geführt, was zu einer vorübergehenden Aufwandminderung bei den Abschreibungen führt (Abschreibungen von Investitionsbeiträgen sind im Transferaufwand).

In den Folgejahren 2018–2020 verändert sich der Saldo nur in geringem Ausmass.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–43 483 139**	**–52 296 000**	**–50 309 186**	**–53 986 390**	**–54 428 890**	**–52 943 940**
Veränderung		–20.3 %	3.8 %	–7.3 %	–0.8 %	2.7 %
Einnahmen	**24 740 263**	**19 376 000**	**21 429 200**	**21 474 150**	**21 474 150**	**20 429 200**
Veränderung		–21.7 %	10.6 %	0.2 %	0.0 %	–4.9 %
Saldo	**–18 742 876**	**–32 920 000**	**–28 879 986**	**–32 512 240**	**–32 954 740**	**–32 514 740**
Veränderung		–75.6 %	12.3 %	–12.6 %	–1.4 %	1.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–4 237 044	–3 393 000	–4 670 904	–4 394 410	–5 083 890	–4 138 940
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–4 311 170	–11 300 000	–15 804 474	–13 300 000	–13 300 000	–13 300 000
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–21 760 608	–26 603 000	–17 833 808	–24 291 980	–24 045 000	–23 505 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–13 174 316	–11 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000	–12 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	76 585	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3 829 275	2 876 000	1 929 200	1 974 150	1 974 150	1 929 200
64 Rückzahlung von Darlehen	7 598 955	5 200 000	7 200 000	7 200 000	7 200 000	6 200 000
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	61 131	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	13 174 316	11 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Voranschlages 2017 sinken gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 4 Millionen.

Im 2017 fallen die Beiträge für den Ausbau der International School of Berne weg, welche in den Jahren 2015 und 2016 geplant waren. Das Amt für Wald hat Verschiebungen von der Investitionsrechnung zur Erfolgsrechnung gestützt auf die Umstellung auf HRM2/IPSAS vorgenommen. So werden aufgrund der neuen Aktivierungsrichtlinien die bisherigen Investitionsbeiträge teilweise neu als Betriebsbeiträge behandelt (Bsp. Wiederherstellungen nach Unwetterschäden, Pflege und Unterhalt von Schutzbauten und Strassen usw.).

Ab dem Jahr 2018 stabilisieren sich die Nettoinvestionen auf rund CHF 33 Millionen, da verschiedene Investitionsbeiträge wie diejenigen für den Swiss Innovation Park Biel-Bienne anfallen werden.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL

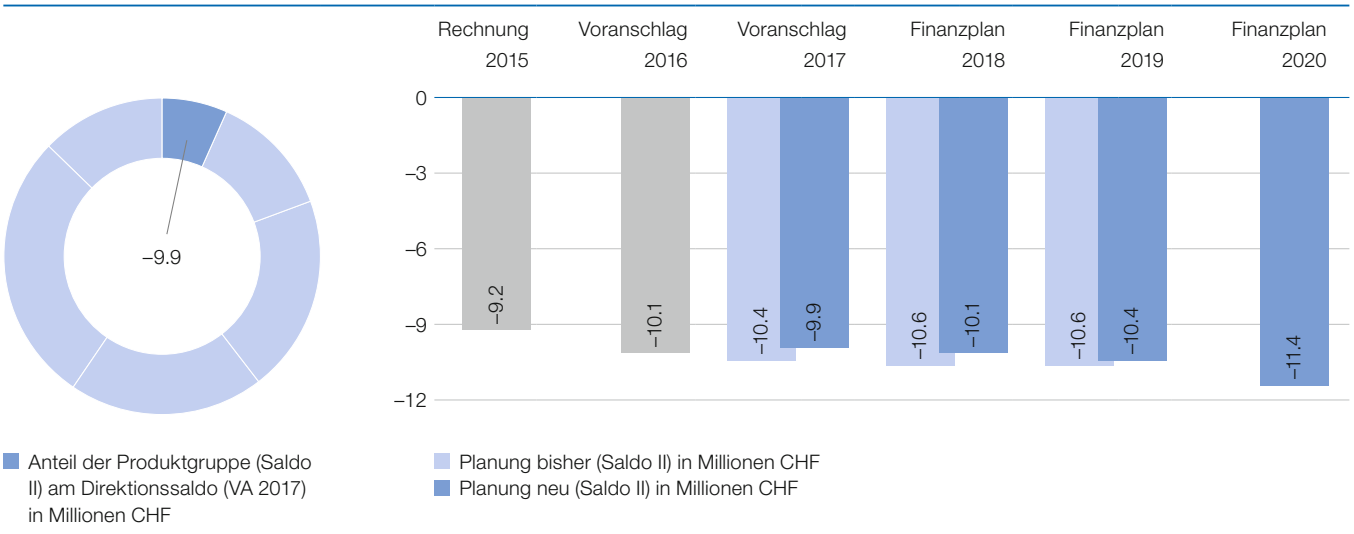
2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 155.8	1 092.6	1 058.1	1 050.5	1 074.1	1 077.2

Kommentar

Bei der Volkswirtschaftsdirektion sanken die Vollzeitstellen zwischen 2010 und 2015 um rund 7 %. Die Schwankungen in den Jahren 2010 bis 2011 sind auf die bundesfinanzierten Personalausstattungen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie bei der Arbeitslosenkasse zurückzuführen, die abgestimmt sind auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes und der entsprechenden Arbeitslosenzahlen. In den Jahren 2009 und 2010 stieg die Arbeitslosenquote im Kanton an, während diese in den Jahren 2011 und 2012 im Jahresdurchschnitt auf 2 % sank. Dementsprechend sind die Kapazitäten bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und bei der Arbeitslosenkasse angepasst worden. Die Rückgänge in den Jahren 2012 und 2013 sind hauptsächlich durch Reorganisationsmassnahmen beim Staatsforstbetrieb erfolgt. Der Anstieg in den Jahren 2014 und 2015 sind wiederum durch die Zunahme der Arbeitslosen zu begründen sowie im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung wurde zudem die tierärztliche Kontrolle im Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft und Natur ausgebaut. Daneben führte die Umsetzung der ASP-Massnahmen (Inforama und Jagdinspektorat) zu einem Rückgang der Vollzeitstellen im Jahre 2015.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Volkswirtschaftsdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	895 632	927 276	1 000 776	1 000 776	1 000 776	1 000 776
(-) Personalkosten	–5 335 998	–5 994 836	–6 050 891	–6 129 068	–6 222 778	–6 277 978
(-) Sachkosten	–1 255 385	–1 375 844	–1 402 522	–1 395 410	–1 395 320	–2 195 320
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–822 143	–647 851	–426 638	–602 143	–780 607	–941 075
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 517 894**	**–7 091 256**	**–6 879 276**	**–7 125 845**	**–7 397 929**	**–8 413 598**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	245 788	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 932 225	–2 974 600	**–3 034 450**	–2 999 450	–2 999 450	–2 999 450
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 075	2 099	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 201 256**	**–10 063 757**	**–9 913 726**	**–10 125 295**	**–10 397 379**	**–11 413 048**
(+)/(-) Abgrenzungen	23 593	83 235	67 595	86 129	104 051	114 613
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 177 664**	**–9 980 523**	**–9 846 131**	**–10 039 167**	**–10 293 329**	**–11 298 435**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Informatikleistungen für Ämter	–2 797 449	–2 727 779	–81 137	–249 708	–428 239	–1 388 774
Rechtliche Dienstleistungen	–1 026 271	–1 314 812	–110 624	–110 570	–110 523	–110 503
Führungsunterstützung	–2 694 173	–3 048 664	–6 687 514	–6 765 566	–6 859 166	–6 914 320

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 verbessert sich der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung im Voranschlag 2017 um CHF 0,3 Millionen, was insbesondere auf tiefere kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen zurückzuführen ist. Tiefe Investitionen in der Informatik führen zu diesem Rückgang.

In den Folgejahren wird mit zunehmenden Abschreibungen gerechnet, weshalb sich der Saldo auch infolge der Lohnmassnahmen wieder leicht verschlechtert.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Im Vergleich zum Voranschlag 2016 wird mit einem leichten Anstieg gerechnet, was sich auf den Saldo II auswirkt. In den Jahren 2018–2020 werden die Leistungen rund CHF 3 Millionen betragen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Politzentrum der Schweiz und als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung positionieren will.

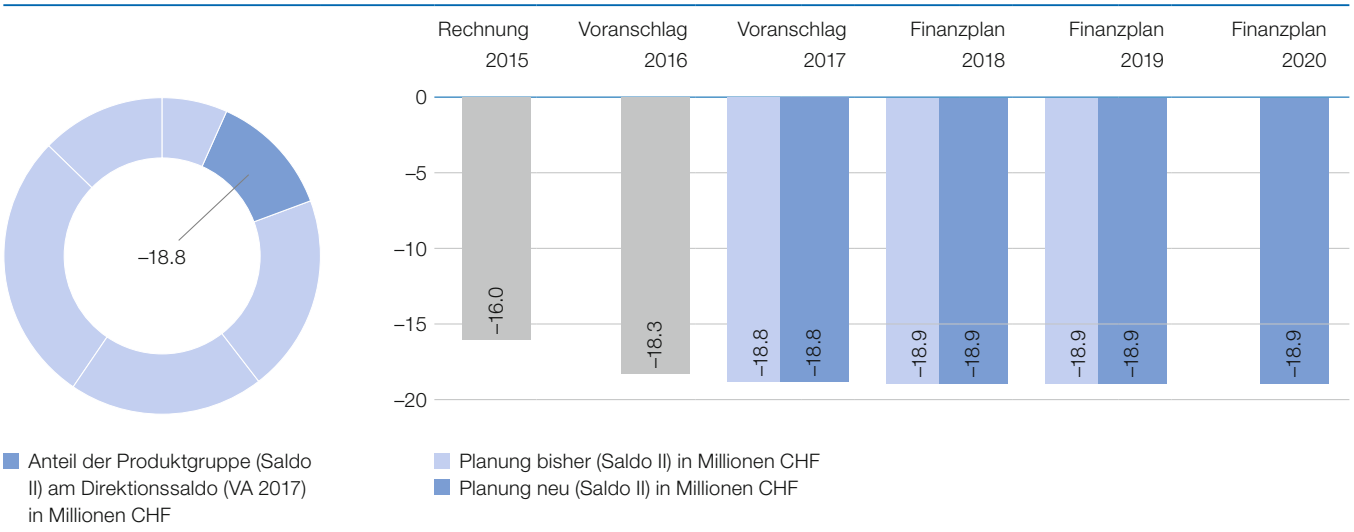
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	93	sinkend
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	sinkend
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	36	steigend
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	233	konstant
Anzahl eingereichter Beschwerden	74	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	82	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 347	konstant
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2.93	steigend

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG, finanziert durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung. Der Kanton übernimmt den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung und die Kosten für zusätzliche kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen.

Der Bund schliesst mit dem Kanton jeweils eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse ab.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit Standorten im ganzen Kanton. Die RAV beraten und unterstützen Stellensuchende mit dem Ziel, die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Zudem sollen sie drohende Arbeitslosigkeit verhüten und bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen. Die Arbeitsvermittlung stellt arbeitsmarktlichen Massnahmen wie Kurse, Praktika oder Programme zur vorübergehenden Beschäftigung zur Verfügung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vermittelt sie geeignetes Personal.

Die Arbeitslosenkasse ALK prüft die Ansprüche und zahlt Arbeitslosenentschädigungen, Kurzarbeit-, und Schlechtwetterentschädigungen sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK betreibt Standorte in allen Regionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 088 629	0	2 260 500	2 260 500	2 260 500	2 260 500
(-) Personalkosten	–1 599 607	–1 229 699	–1 957 198	–1 979 328	–1 995 705	–2 016 036
(-) Sachkosten	–452 482	–231 008	–196 871	–196 854	–196 501	–196 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–321	–707	0	–2 174	–4 568	–6 487
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**36 218**	**–1 461 415**	**106 429**	**82 142**	**63 724**	**41 475**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	1 600 500	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–15 991 823	–18 450 000	**–18 950 000**	–18 950 000	–18 950 000	–18 950 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 047	1 720	**1 721**	1 721	1 721	1 721
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 953 557**	**–18 309 194**	**–18 841 849**	**–18 866 136**	**–18 884 554**	**–18 906 803**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 953 557**	**–18 309 195**	**–18 841 849**	**–18 866 137**	**–18 884 554**	**–18 906 803**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Arbeitsvermittlung (RAV)	308 233	–816 327	418 907	408 002	401 004	387 654
Arbeitslosenkasse (ALK)	144 016	–158 962	45 738	43 473	41 977	39 054
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–416 031	–486 125	–358 216	–369 333	–379 257	–385 232

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Produktgruppe bewegt sich im Rahmen des Voranschlags 2016.

Entwicklungsschwerpunkte

Keine.

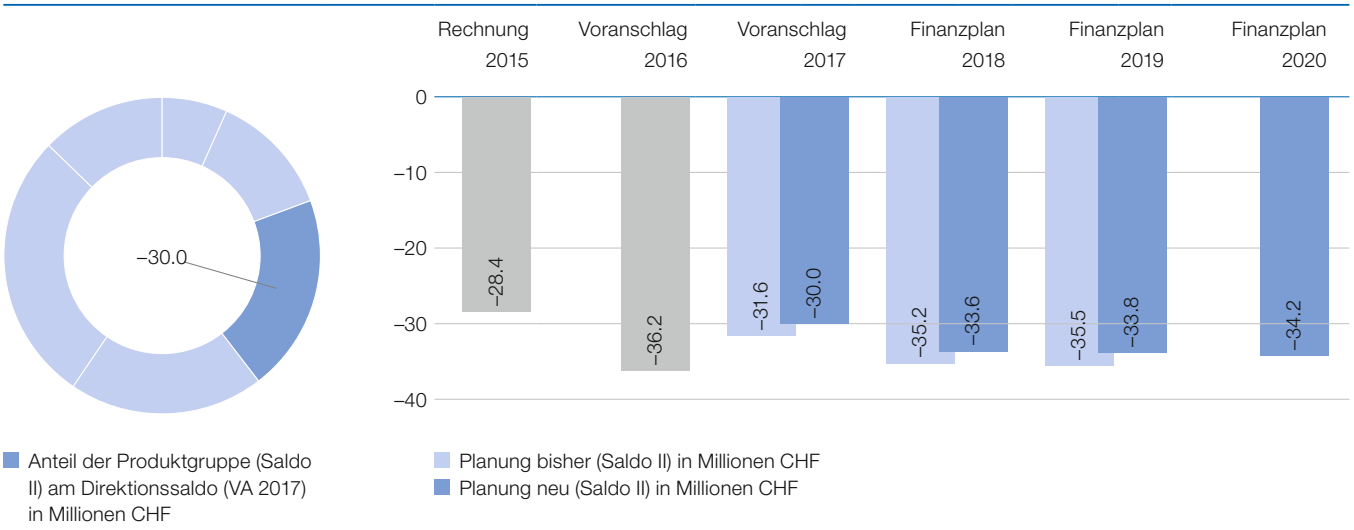
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	18 055	schwankend
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	96 000	schwankend
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	252 000	schwankend
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	270	schwankend

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht (gültig ab 1.1.2013)



Beschreibung

Die Produktgruppe hat zum Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons durch eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Der Kanton berät und unterstützt Firmen bei der Realisierung von innovativen Projekten. Er fördert Unternehmensgründungen und die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Ausland. Gefördert werden auch Institutionen der anwendungsorientierten Forschung, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen im Tourismus sowie regionale Projekte mit Wertschöpfungspotential.

In der Aufsicht vollzieht der Kanton vor allem Bundesrecht, beispielsweise zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten, zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten oder zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Zudem werden die Flankierenden Massnahmen zum Freien Personenverkehr umgesetzt. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss.

Der Immissionsschutz vollzieht das eidgenössische Umweltrecht zur Luftreinhaltung. Dazu betreibt er ein Netz mobiler und fester Messstationen. Er ordnet in Industrie und Gewerbe die nötigen Massnahmen gegen Lärm an. Er sorgt dafür, dass Mobilfunkanlagen die Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung einhalten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	6 840 015	6 598 800	6 513 079	6 513 081	6 513 106	6 513 106
(-) Personalkosten	–15 737 210	–17 447 630	–17 668 605	–17 792 218	–17 851 277	–17 993 647
(-) Sachkosten	–6 192 238	–7 444 813	–5 263 101	–5 263 061	–5 262 359	–5 262 358
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 082 231	–2 258 516	–2 084 873	–2 254 353	–2 432 001	–2 617 982
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 171 665**	**–20 552 160**	**–18 503 500**	**–18 796 553**	**–19 032 533**	**–19 360 882**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 094 053	3 020 000	**3 055 000**	3 055 000	3 055 000	3 055 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–20 056 067	–24 729 150	**–20 675 150**	–24 000 150	–24 000 150	–24 000 150
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 735 681	6 072 574	**6 152 566**	6 152 566	6 152 566	6 152 566
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–28 397 997**	**–36 188 735**	**–29 971 084**	**–33 589 137**	**–33 825 117**	**–34 153 466**
(+)/(-) Abgrenzungen	4 190 319	4 783 153	6 281 909	12 956 182	12 946 185	12 983 958
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 207 679**	**–31 405 583**	**–23 689 176**	**–20 632 955**	**–20 878 932**	**–21 169 509**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Wirtschaftsförderung	–6 792 808	–8 280 020	–6 936 007	–6 961 466	–6 966 941	–6 998 558
Tourismus und Regionalentwicklung	–4 220 682	–5 257 575	–4 735 352	–4 925 818	–5 103 147	–5 296 788
Arbeitsbedingungen	–2 165 037	–2 964 599	–3 000 933	–3 031 635	–3 062 574	–3 114 040
Chronometerkontrolle	–75 443	–74 706	145 753	144 123	127 859	117 066
Immissionsschutz	–3 917 694	–3 975 259	–3 976 960	–4 021 755	–4 027 729	–4 068 560

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo der Produktgruppe bewegt sich im Rahmen des Voranschlags 2016.
Die Kosten der Staatsbeiträge sind 2017 unter dem langjährigen Durchschnitt von CHF 22 Millionen zur Einhaltung der Planungsvorgaben. Die Kürzung wird durch Setzung von Prioritäten und sorgfältiger Planung der Ausgaben aufgefangen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zentrum steht die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025. Ein besonderes Augenmerk liegt in der Innovationspolitik.
Mit Beiträgen der Regionalpolitik werden vor allem innovative Projekte in den Bereichen Tourismus, Industrie und Cleantech gefördert. Thematisch stehen Fragen des Wissenstransfers und der Clusterentwicklung im Vordergrund.

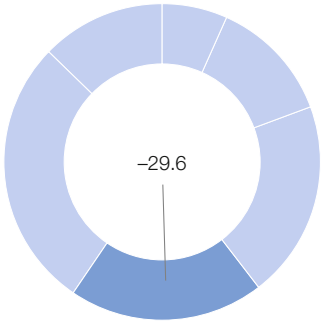
Chancen und Risiken

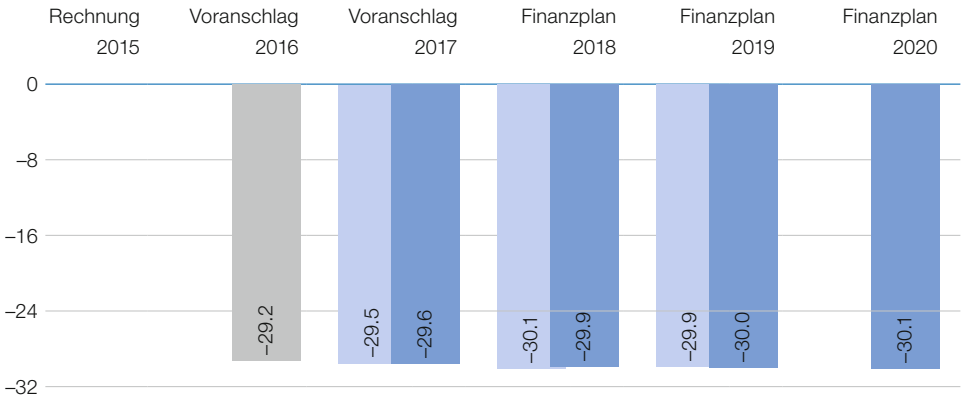
Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 stehen mehrere wichtige Projekte kurz vor der Umsetzung (z. B. SIP Biel, sitem Insel Bern). Diese Projekte sind für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern von grosser Bedeutung. Die erforderlichen Mittel können nach aktuellem Wissensstand innerhalb der finanziellen Vorgaben bereitgestellt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	103	konstant
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	konstant
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 437	konstant
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	1 151	konstant
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG)	31 186	steigend
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	2 906	konstant
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	542 131	konstant

4.7.4 Wald und Naturgefahren





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) werden durch den Schutz des Waldes und die gezielte Beeinflussung der Waldentwicklung gewährleistet. Mittels Beratung und Förderung wird eine nachhaltig wirtschaftliche, funktionsgerechte und naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen vom Staatsforstbetrieb nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren (Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz) geschützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	0	12 199 200	12 155 200	12 155 200	12 155 200	12 155 200
(-) Personalkosten	0	–20 738 154	–21 358 547	–21 553 863	–21 626 598	–21 923 593
(-) Sachkosten	0	–7 722 245	–7 362 969	–7 362 970	–7 362 969	–7 362 971
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–792 077	–821 660	–850 432	–874 181	–700 062
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**0**	**–17 053 277**	**–17 387 977**	**–17 612 067**	**–17 708 549**	**–17 831 427**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	6 858 000	**8 237 000**	8 237 000	8 237 000	8 237 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–19 020 000	**–20 431 600**	–20 549 000	–20 549 000	–20 549 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	8 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**0**	**–29 207 277**	**–29 582 577**	**–29 924 067**	**–30 020 549**	**–30 143 427**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	283 029	377 359	366 656	268 087	170 348
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**0**	**–28 924 248**	**–29 205 218**	**–29 557 411**	**–29 752 463**	**–29 973 079**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Walderhaltung und Waldwirtschaft	0	–14 039 190	–14 314 523	–14 437 168	–14 476 495	–14 491 664
Risikomanagement Naturgefahren	0	–1 790 911	–1 776 577	–1 827 265	–1 849 791	–1 879 503
Staatsforstbetrieb	0	–1 223 174	–1 296 875	–1 347 634	–1 382 263	–1 460 258

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 weist die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» eine leichte Verschlechterung im Saldo I (2 %) und Saldo II (1,3 %) aus. Die Personalkosten nehmen wegen des Lohnsummenwachstums, der höheren Beiträge an die Pensionskasse und der notwendigen Wiederbesetzung von vakanten Stellen leicht zu (CHF 0,6 Mio.). Die tieferen Sachkosten (CHF 0,4 Mio.) vermögen dies nur teilweise zu kompensieren.

Bei den Staatsbeiträgen fallen sowohl die Kosten als auch die Erlöse um CHF 1,4 Millionen höher aus als im Vorjahr. Mit der aktuellen NFA-Programmvereinbarung 2016–2019 finanziert der Bund mehr Leistungen, was auch zu höheren Beiträgen an Dritte führt.

Hinweis: Die Spalte Rechnung 2015 weist den Wert Null aus, da bis Ende 2015 noch die drei Produktgruppen «Walderhaltung und Waldbewirtschaftung», «Schutz vor Naturgefahren» und «Staatsforstbetrieb» geführt wurden. Diese werden seit Anfang 2016 als Produkte in der Produktgruppe «Wald und Naturgefahren» geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Umsetzung der Strategie im Produkt «Walderhaltung und Waldwirtschaft» wird ein Planungssystem konzipiert und eingeführt. Ziel ist ein wirkungsorientiertes, gleichgerichtetes Vorgehen bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Die nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Berner Wald bleibt Schwerpunkt. Mit Blick auf die nächste NFA-Programmperiode ab 2020 sollen Effektivität und Effizienz der Förderung überprüft und optimiert werden. Die Förderprogramme sollen vermehrt Anreize zu Kooperation, Innovation und Professionalität in der Waldwirtschaft schaffen.

Die Instandhaltung bestehender Schutzbauten bildet den Schwerpunkt im Bereich «Prävention vor Naturgefahren». Dafür werden mit den sicherheitsverantwortlichen Stellen sukzessive mehrjährige Erhaltungsprojekte ausgearbeitet.

Der inländische Holzmarkt bleibt unverändert unter Druck. Die Staatswaldbewirtschaftung muss deshalb weiterhin kontinuierlich verbessert werden.

Chancen und Risiken

Der Wald ist durch biotische und abiotische Risiken gefährdet. Solche Störungen treten meist unvermittelt auf und erfordern fallweise rasche, umfassende Massnahmen, damit zunehmender Schaden verhindert werden kann.

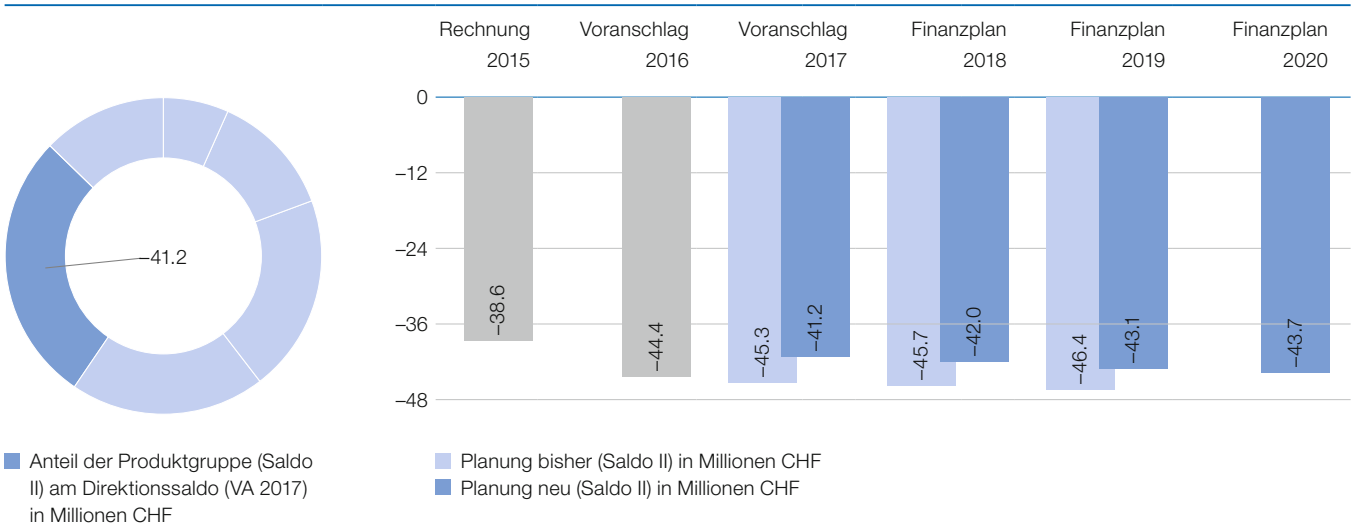
Die Risiken im Bereich «Schutz vor Naturgefahren» liegen in nicht vorhersehbaren, klimatischen und geologischen Extremereignissen. Diese können Massnahmen zur Sicherung des Siedlungsgebiets und wichtiger Verkehrsachsen erforderlich machen.

Der Voranschlag des Staatsforstbetriebs geht von einer normalen Holznutzung zu gleichbleibenden Preisen wie im ersten Quartal 2016 aus. Eine weitere konjunkturelle Abschwächung, aber auch grössere Naturereignisse würden zu einer Verschlechterung der Rechnung führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	190 400	konstant
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	schwankend
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 000	konstant
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	500	sinkend
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	650	steigend
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 600	konstant

4.7.5 Landwirtschaft



Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	27 457 003	28 676 905	27 958 933	27 974 233	27 974 233	27 974 233
(-) Personalkosten	–36 322 308	–38 692 210	–38 803 182	–39 238 962	–39 673 561	–40 051 851
(-) Sachkosten	–7 489 912	–9 829 229	–9 216 013	–9 224 845	–9 217 447	–9 216 206
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 132 344	–2 062 745	–2 054 605	–2 045 187	–2 271 348	–2 067 305
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 487 561**	**–21 907 280**	**–22 114 868**	**–22 534 762**	**–23 188 124**	**–23 361 130**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 318 107	1 155 500	**1 154 590**	1 154 590	1 154 590	1 154 590
(-) Kosten Staatsbeiträge	–21 513 712	–23 715 710	**–20 268 574**	–20 697 237	–21 104 429	–21 555 436
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	102 465	40 000	**40 000**	40 000	40 000	40 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–38 580 701**	**–44 427 490**	**–41 188 852**	**–42 037 409**	**–43 097 964**	**–43 721 977**
(+)/(-) Abgrenzungen	308 562	2 196 591	–962 642	–983 145	–1 010 605	–945 756
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–38 272 140**	**–42 230 900**	**–42 151 495**	**–43 020 555**	**–44 108 569**	**–44 667 734**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Direktzahlungen	–3 619 700	–4 568 995	–5 297 579	–5 012 799	–5 124 238	–4 990 444
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	–6 591 700	–7 114 498	–7 265 984	–7 522 883	–7 603 593	–7 574 533
Veterinärwesen	–2 513 100	–4 386 084	–3 691 956	–3 840 710	–4 006 985	–4 107 533
Inforama	–5 763 100	–5 837 703	–5 859 347	–6 158 368	–6 453 307	–6 688 618

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Steuergrösse Saldo I schliesst um CHF 0,2 Millionen schlechter als im Voranschlag 2016 ab, da im Vergleich zum Vorjahr die Erlöse tiefer und die Personalkosten leicht höher ausfallen. Diese Veränderung kann hauptsächlich darin begründet werden, dass im Voranschlag 2016 bei den Erlösen Beiträge der Erziehungsdirektion an Berner Absolvierende der Höheren Fachschule budgetiert wurden, dies jedoch im Voranschlag 2017 wieder korrigiert werden musste. Zudem wurden die Einnahmen «Beiträge Tierhaltende» in die Tierseuchenkasse aufgrund der letztjährigen Rechnungsergebnisse um CHF 0,5 Millionen korrigiert. Die Vorgaben betreffend Kürzung in den Sachkosten gemäss Planungs-RRB 196/2016 wurden vollständig umgesetzt.

Der Saldo II verringert sich um rund 3,2 Millionen. Diese Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 2016 resultiert hauptsächlich darin, dass die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen für Strukturverbesserungen aufgrund der veränderten Bilanzwerte (Restatement 1 – Einführung HRM2/IPSAS per 01. 01. 2017) weniger hoch ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der LANAT Strategie 2020.

Dabei soll eine regional vielfältige, konkurrenzfähige und nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden, welche hochwertige Rohstoffe produziert und als starker Partner der Lebensmittelverarbeiter für sichere und qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel sorgt. Beispiele: Förderung und Begleitung von Innovations- und Wertschöpfungsprojekten, Konsolidierung des Seuchenvorsorgekonzeptes, Ausrichtung des Bildungs- und Beratungsangebotes auf das sich verändernde Umfeld.

Zudem wird die Landwirtschaft in der effizienten Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes unterstützt und damit die langfristig nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Erhaltung und Förderung der Biodiversität sichergestellt. Beispiel: Start neues Ressourceneffizienzprogramm im Bereich Pflanzenschutz.

Chancen und Risiken

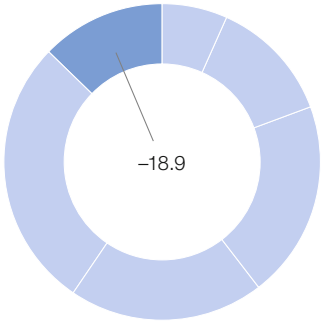
Positive Entwicklungstendenzen im Berggebiet aufgrund der Neuausrichtung der Agrarpolitik möglich.

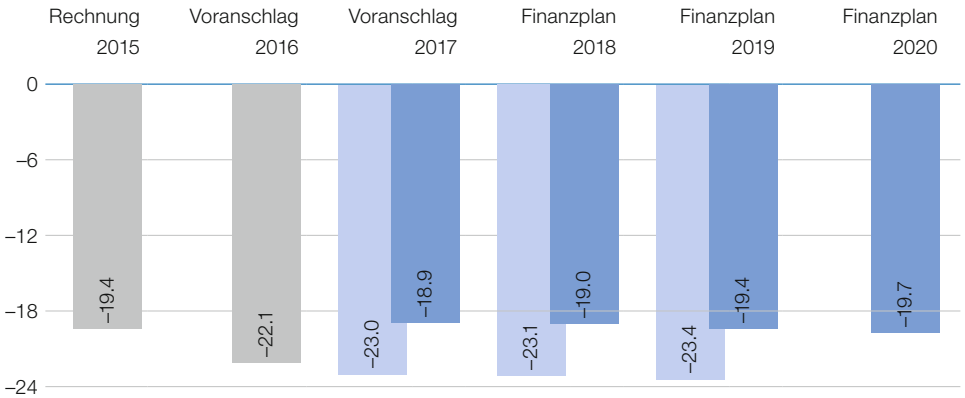
Die Direktzahlungen könnten infolge des geringeren finanziellen Spielraumes des Bundes reduziert werden. Die Agrarpreise von Schlüsselprodukten (z. B. Industriemilch) könnten weiter fallen. Zunehmende Risiken birgt auch die Klimaveränderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	134	konstant
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	75	konstant
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmittelschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	88	konstant
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 475	schwankend
Ausbezahlte Direktzahlungen pro Jahr (in Mio. CHF)	560	schwankend
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	186	konstant
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 072	steigend

4.7.6 Natur





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten. Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	740 063	719 653	729 600	729 600	729 600	729 600
(-) Personalkosten	–11 357 660	–11 598 929	–11 763 351	–11 854 654	–12 022 963	–12 110 610
(-) Sachkosten	–4 710 303	–5 260 241	–4 723 240	–4 723 243	–4 723 250	–4 723 250
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–896 411	–1 000 402	–1 014 755	–914 919	–1 025 874	–1 036 138
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–16 224 312**	**–17 139 920**	**–16 771 746**	**–16 763 217**	**–17 042 488**	**–17 140 398**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 474 058	4 512 800	**4 512 800**	4 512 800	4 512 800	4 512 800
(-) Kosten Staatsbeiträge	–11 875 795	–13 590 067	**–10 738 614**	–10 887 083	–11 036 444	–11 188 922
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 199 746	4 130 000	**4 130 000**	4 130 000	4 130 000	4 130 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 426 302**	**–22 087 187**	**–18 867 561**	**–19 007 500**	**–19 436 132**	**–19 686 521**
(+)/(-) Abgrenzungen	158 956	1 131 577	–495 906	–506 469	–520 614	–487 208
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 267 346**	**–20 955 611**	**–19 363 468**	**–19 513 969**	**–19 956 747**	**–20 173 729**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Fischerei	–4 329 059	–4 637 207	–4 432 896	–4 449 084	–4 523 404	–4 550 722
Jagd	–5 601 385	–5 836 887	–5 623 338	–5 626 070	–5 713 915	–5 741 951
Naturschutz und Naturförderung	–6 293 867	–6 665 825	–6 715 511	–6 688 062	–6 805 168	–6 847 724

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Steuergrösse Saldo I fällt im Voranschlag 2017 um knapp CHF 0,4 Millionen tiefer als im Voranschlag 2016 aus. Diese Verbesserung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Sparvorgaben gemäss Planungs-RRB 196/2016 in den Sachkosten vollumfänglich umgesetzt wurden.

Der Saldo II verringert sich um rund 3,2 Millionen. Diese Verbesserung resultiert zum grossen Teil darin, dass die kalkulatorischen Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen des Renaturierungsfonds aufgrund der veränderten Bilanzwerte (Restatement 1 – Einführung HRM2/IPSAS per 01.01.2017) weniger hoch ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe liegt in der Umsetzung der LANAT Strategie 2020.

Dabei soll die Biodiversität durch gezielte Aufwertung von Naturlandschaften wie Gewässerräume, Auenlandschaften, Wildräume, alpine Zonen, etc. gefördert werden. Beispiele: Renaturierung von namhaften Gewässerstrecken und Sanierung von Wassernutzungsanlagen gemäss kantonalem Gewässerentwicklungskonzept, Überprüfung der bestehenden Wildschutzgebiete und Minimierung von Störungen auf Wildtiere, Ausarbeitung Sachplan Biodiversität Kanton Bern.

Zudem soll eine konfliktarme Mensch-Tier-Beziehung durch richtungsweisende Mitgestaltung und Vollzug der Tierschutz-, Hunde-, Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit in diesen Themen angestrebt werden. Beispiele: Umsetzung der revidierten Jagdgesetzgebung und der Jagdplanung, ordnungsgemässer Vollzug der Bewilligung und des Betriebs von Fischzuchten.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Bundesinventare, insbesondere der Flachmoore und Trockenwiesen und –weiden, erfolgt durch Bewirtschaftungsverträge. Aktuell bestehen solche für zirka 85 Prozent der Inventarfläche. Aufgrund der revidierten Direktzahlungsverordnung (DZV) könnten weitere Flächen, insbesondere Pufferflächen, hinzukommen.

Die Umsetzung der revidierten Verordnungen über die Wasser- und Zugvogelreservate WZVV und über den Wildtierschutz WTSchV, die Überprüfung bzw. Anpassung von Konzepten des Bundes sowie die Anpassungen im jagdlichen Bereich könnten künftig zusätzliche Ressourcen beanspruchen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2.190	konstant
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2.002	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	762	konstant
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	235	steigend
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	956	steigend
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3.73	konstant
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	179	steigend

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–3 931 920**	**–7 819 999**	**–11 498 500**	**–14 823 500**	**–14 818 600**	**–14 818 600**
Veränderung		–98.9 %	–47.0 %	–28.9 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**3 931 920**	**7 819 999**	**11 498 500**	**14 823 500**	**14 818 600**	**14 818 600**
Veränderung		98.9 %	47.0 %	28.9 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–620	–300 000	–203 500	–203 500	–198 600	–198 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–3 324 999	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 746 396	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000	–4 120 000
37 Durchlaufende Beiträge	–68 750	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–116 153	–75 000	–7 175 000	–10 500 000	–10 500 000	–10 500 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 880	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 616 552	1 491 999	5 170 500	8 495 500	8 490 600	8 490 600
46 Transferertrag	1 594 832	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000	2 320 000
47 Durchlaufende Beiträge	68 750	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	649 906	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–4 292 600**	**–14 625 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–240.7 %	100.0 %			
Einnahmen	**6 098 955**	**4 200 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–31.1 %	–100.0 %			
Saldo	**1 806 355**	**–10 425 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–677.1 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	–4 292 600	–11 300 000	0	0	0	0

55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–3 325 000	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	6 098 955	4 200 000	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	59 692 324	58 075 771	56 583 772	51 413 272	42 917 772	34 427 172
Vermögensbestand per 31.12.	58 075 771	56 583 772	51 413 272	42 917 772	34 427 172	25 936 572
Vermögensveränderung	–1 616 552	–1 491 999	**–5 170 500**	–8 495 500	–8 490 600	–8 490 600

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 983 888**	**–4 621 127**	**–4 423 000**	**–4 423 000**	**–4 423 000**	**–4 423 000**
Veränderung		7.3 %	4.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**4 983 888**	**4 621 127**	**4 423 000**	**4 423 000**	**4 423 000**	**4 423 000**
Veränderung		–7.3 %	–4.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 804	–1 127	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–392 191	–580 000	–280 000	–280 000	–280 000	–280 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–461 276	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–1 050 449	0	–3 843 000	–3 843 000	–3 843 000	–3 843 000
36 Transferaufwand	–2 834 843	–3 740 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–241 322	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000	–300 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	512	2	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	198 125	0	0	0	0
46 Transferertrag	21 556	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	4 961 819	4 423 000	4 423 000	4 423 000	4 423 000	4 423 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 335 612**	**–4 040 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–21.1 %	100.0 %			
Einnahmen	**80 013**	**300 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		274.9 %	–100.0 %			
Saldo	**–3 255 598**	**–3 740 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–14.9 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–607 833	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 727 778	–4 040 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	80 013	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	300 000	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	9 593 122	10 643 572	10 445 447	13 505 591	16 416 134	19 177 077
Vermögensbestand per 31.12.	10 643 572	10 445 447	13 505 591	16 416 134	19 177 077	21 788 420
Vermögensveränderung	1 050 450	–198 125	**3 060 144**	2 910 543	2 760 943	2 611 343

Kommentar

Der Fondsbestand hat sich per 31. 12. 2015 auf rund CHF 10,6 Millionen erhöht, dies auch dank der steigenden Wasserzinseinnahmen um gut CHF 0,5 Millionen. Aufgrund der bekannten Planungen und Projekteingaben kann davon ausgegangen werden, dass sich in den Planjahren 2017–2020 der Fondsbestand tendenziell leicht verringern wird.

4.8.3 Tierseuchenkasse

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 645 240**	**–5 618 242**	**–5 098 000**	**–5 098 000**	**–5 098 000**	**–4 972 240**
Veränderung		–20.9 %	9.3 %	0.0 %	0.0 %	2.5 %
Ertrag	**4 645 240**	**5 618 242**	**5 098 000**	**5 098 000**	**5 098 000**	**5 098 000**
Veränderung		20.9 %	–9.3 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**125 759**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–121 674	–144 080	–140 624	–141 001	–141 379	–141 758
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–849 630	–2 379 400	–859 400	–859 400	–859 400	–859 400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–391 817	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–2 394 845	–1 914 762	–2 917 975	–2 917 598	–2 917 220	–2 791 081
36 Transferaufwand	–380 667	–680 000	–680 000	–680 000	–680 000	–680 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–506 604	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000	–500 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	90 598	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
42 Entgelte	3 741 439	4 385 242	3 865 000	3 865 000	3 865 000	3 865 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	193 504	193 000	193 000	193 000	193 000	193 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	619 697	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–391 818**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–391 818**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–391 818	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	4 031 687	6 426 533	8 360 398	11 223 696	14 047 171	16 887 460
Vermögensbestand per 31.12.	6 426 533	8 360 398	11 223 696	14 047 171	16 887 460	19 615 661
Vermögensveränderung	2 394 846	1 933 865	**2 863 298**	2 823 475	2 840 289	2 728 201

Kommentar

Die Sanierung der Tierseuchenkasse konnte dank der eingeleiteten Massnahmen und der positiven Seuchenlage umgesetzt werden.

4.8.4 Tourismusfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 590 385**	**–6 015 000**	**–6 015 000**	**–6 015 000**	**–6 015 000**	**–6 015 000**
Veränderung		8.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 590 385**	**6 015 000**	**6 015 000**	**6 015 000**	**6 015 000**	**6 015 000**
Veränderung		–8.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–322 598	–150 000	–150 000	–150 000	–150 000	–150 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–50 000	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–297 910	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–5 945 312	–5 770 500	–5 770 500	–5 770 500	–5 770 500	–5 770 500
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–24 563	–44 500	–94 500	–94 500	–94 500	–94 500
Ertrag						
40 Fiskalertrag	6 590 385	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000	6 015 000
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**–50 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**–50 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–50 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	1 848 500	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411
Vermögensbestand per 31.12.	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411	2 146 411
Vermögensveränderung	297 910	0	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung der Einnahmen aus der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–448 120**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**	**–441 800**
Veränderung		1.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**448 120**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**	**441 800**
Veränderung		–1.4 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	–300	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–23 975	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–67 526	–151 800	–151 800	–151 800	–151 800	–151 800
36 Transferaufwand	–313 924	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000	–260 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–42 392	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000	–30 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	700	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	440 151	431 800	431 800	431 800	431 800	431 800
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	7 268	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	393 149	460 675	548 475	700 275	852 075	1 003 875
Vermögensbestand per 31.12.	460 675	548 475	700 275	852 075	1 003 875	1 155 675
Vermögensveränderung	67 526	87 800	**151 800**	151 800	151 800	151 800

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an weitergehende Wildschadenverhütungsmassnahmen. Pro Jagdpatent und Jahr wird aktuell ein Beitrag von CHF 150 erhoben. Der Saldo des Wildschadenfonds beträgt per Ende 2015 rund CHF 460 000. Mit dem Voranschlag 2017 und den kommenden Finanzplanjahren 2018–2020 wird der Zielsetzung der nachhaltigen Sanierung und der Bildung von Reserven Rechnung getragen.

4.8.6 Wohlfahrtsfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ertrag	**1 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 000	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 000	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	13 880	12 880	0	0	0	0
Vermögensbestand per 31.12.	12 880	0	0	0	0	0
Vermögensveränderung	–1 000	–12 880	**0**	0	0	0

Kommentar

Der Wohlfahrtsfonds dient der Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Erholungseinrichtungen, Lehrpfade, Informationstafeln usw.). Der Fonds wird nicht mehr geäufnet, sondern gemäss Art. 54 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck aufgebraucht.

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–12.5	0.0
Spitalversorgung	–1 199.9	5.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–6.3	1.1
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.5	0.8
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.0	1.3
Existenzsicherung und Integration	–502.4	116.6
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–924.3	134.5

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–11.4	–12.9	–12.4	–12.5	–12.5	–12.5
Spitalversorgung	–1 061.9	–1 045.1	–1 194.9	–1 203.4	–1 210.4	–1 219.8
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.9	–5.4	–5.2	–4.8	–4.9	–4.9
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–1.2	–1.3	–1.7	–1.7	–1.7	–1.7
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–8.8	–9.2	–9.7	–9.8	–9.7	–9.9
Existenzsicherung und Integration	–390.3	–369.9	–385.8	–382.6	–385.0	–387.6
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–719.1	–743.2	–789.8	–819.1	–838.4	–855.9
Total	**–2 196.6**	**–2 187.0**	**–2 399.3**	**–2 433.7**	**–2 462.4**	**–2 492.1**

Hinweis

- Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen: Zahlen 2015 ohne Rechtliche Dienstleistungen (bis 2015 eigene Produktgruppe; Saldo II 2015 = CHF -1.6 Mio.)
- Produktgruppe Spitalversorgung: Zahlen 2015 und 2016 ohne Psychiatrieversorgung (bis 2016 eigene Produktgruppe; Saldo II 2015 = CHF -161.4 Mio., Saldo II 2016 = CHF -179.3 Mio.)

5.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Behindertenbereich liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Im Laufe der kommenden Jahre sollen die Leistungen des Kantons – zuerst in Form von Pilotprojekten – subjektorientiert verfügt, finanziert und abgerechnet werden.

Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter der Federführung der JGK wird die möglichst einheitliche Regelung der Finanzierung und Aufsicht der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Zwar sind in der Sozialhilfe zusätzliche Mittel insbesondere für freiwillige Platzierungen sowie für höhere Krankenversicherungskosten eingestellt. Allerdings können mögliche finanzielle Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung – der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) – zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich abgeschätzt werden, so dass sie nicht in den Planzahlen enthalten sind.

Im Rahmen der anstehenden Revision der Sozialhilfegesetzgebung soll unter anderem beim Abgeltungssystem der Sozialdienste für Personalaufwand ein Wechsel von einer Pauschalabgeltung pro Stelle zu einer solchen pro Fall stattfinden. Ziele sind dabei eine Vereinfachung des Systems, mehr Flexibilität für die Sozialdienste sowie eine bessere Steuerungsmöglichkeit für die GEF.

Mit dem Projekt NA-BE soll die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt werden. Ziel ist die Erarbeitung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) beinhaltet einen Gesetzesvorschlag mit sieben Artikeln, in welchen der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Die durch die Umsetzung der Spitalstandortinitiative voraussichtlich verursachte Mehrbelastung des Kantonshaushaltes lässt sich nur sehr grob und verallgemeinernd abschätzen. Je nach Ausgestaltung der Parameter bzw. den zugrundeliegenden Annahmen wird bei einer allfälligen Annahme der Spitalstandortinitiative durch das bernische Stimmvolk von einem Fehlbetrag in tiefer dreistelliger Millionenhöhe ausgegangen. Dieser kann jedoch stark schwanken, weshalb eine Prognose äusserst unsicher ist.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 828 471 872**	**–2 763 714 157**	**–2 672 846 199**	**–2 701 835 306**	**–2 731 968 171**	**–2 760 295 190**
Veränderung		2.3 %	3.3 %	–1.1 %	–1.1 %	–1.0 %
Ertrag	**536 271 995**	**474 808 146**	**327 837 206**	**311 837 787**	**306 473 837**	**302 018 637**
Veränderung		–11.5 %	–31.0 %	–4.9 %	–1.7 %	–1.5 %
Saldo	**–2 292 199 876**	**–2 288 906 011**	**–2 345 008 993**	**–2 389 997 518**	**–2 425 494 334**	**–2 458 276 553**
Veränderung		0.1 %	–2.5 %	–1.9 %	–1.5 %	–1.4 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–266 902 077	–281 477 739	–65 613 309	–66 225 943	–66 513 903	–67 051 706
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–63 514 259	–62 616 742	–16 886 830	–17 080 030	–17 080 030	–16 939 030
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 939 301	–3 602 387	–1 044 698	–1 051 414	–1 081 601	–1 185 735
34 Finanzaufwand	–18 398	–32 000	–27 000	–27 000	–27 000	–27 000
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–684 840	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 476 736 044	–2 399 062 278	–2 545 047 056	–2 581 568 607	–2 614 770 325	–2 646 548 407
37 Durchlaufende Beiträge	–14 165 799	–14 500 000	–14 500 000	–14 500 000	–14 500 000	–14 500 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	–825 348	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 685 802	–2 423 011	–29 727 305	–21 382 311	–17 995 311	–14 043 311
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	206 801 236	162 156 990	23 928 317	23 978 317	24 028 317	24 034 317
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	550 883	511 060	85 000	85 000	85 000	85 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	51 748 992	57 613 100	317 100	67 100	67 100	67 100
46 Transferertrag	259 472 380	236 776 896	233 637 701	233 663 270	236 223 320	238 716 120
47 Durchlaufende Beiträge	14 165 799	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000	14 500 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	27 117 994	18 738 000	15 351 000	11 399 000
49 Interne Verrechnungen	3 532 702	3 250 100	28 251 094	20 806 100	16 219 100	13 217 100

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Vorjahresplanung ist bei der GEF ein Saldozuwachs zwischen rund CHF 10 und 70 Millionen zu verzeichnen.

Die Planzahlen für die Spitalversorgung basieren auf der Leistungsabgeltung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Sie wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2014 (inkl. Fallschwere) aktualisiert, wobei eine Preissteigerung von einem Prozent (jährlich kumuliert) und ein mittleres Fallwachstum zugrunde gelegt ist.

Im Alters- und Behindertenbereich führt die demografische Entwicklung zu einem Anstieg der Budgetmittel, wobei der Planung zurückhaltende Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Die Budgetmittel für die Sozialhilfe mussten gegenüber der bisherigen Planung aufgestockt werden, da die Anpassung der Zahlen in den letzten Planungsprozessen rückblickend betrachtet nicht ausreichend erfolgte. Insbesondere in der wirtschaftlichen Hilfe fallen Mehrkosten für Wohn- und Gesundheitskosten sowie infolge rückläufiger Erträge von Sozialversicherungen an.

Andererseits ergeben sich Minderkosten in der Interkantonalen Sozialhilfe, da die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]) mit der Revision per 8. April 2017 wegfällt.

Berücksichtigt wird zudem im Alters-, Behinderten- und Sozialbereich das Lohnsummenwachstum analog Kantonspersonal, wobei sich die Lohnmassnahmen im Altersbereich auf den Kanton als Restfinanzierer überproportional auswirken. Die Beiträge der Krankenversicherer sind in der Bundesgesetzgebung fix festgesetzt und werden nicht automatisch angepasst. Dies führt dazu, dass sich der Kanton als Restfinanzierer überproportional

an einem Lohnsummenwachstum und an einer Teuerung beteiligen muss.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–96 035 969**	**–108 646 711**	**–74 241 494**	**–69 684 000**	**–63 736 000**	**–60 736 000**
Veränderung		–13.1 %	31.7 %	6.1 %	8.5 %	4.7 %
Einnahmen	**14 959 053**	**14 180 084**	**18 893 795**	**19 636 000**	**15 736 000**	**15 736 000**
Veränderung		–5.2 %	33.2 %	3.9 %	–19.9 %	0.0 %
Saldo	**–81 076 915**	**–94 466 627**	**–55 347 699**	**–50 048 000**	**–48 000 000**	**–45 000 000**
Veränderung		–16.5 %	41.4 %	9.6 %	4.1 %	6.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 917 198	–6 665 000	–1 680 000	–972 000	–1 217 000	–1 137 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–93 118 771	–101 981 711	–72 561 494	–68 712 000	–62 519 000	–59 599 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	59 400	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	14 422 220	14 146 749	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	76 835	33 335	33 295	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	400 598	0	18 860 500	19 636 000	15 736 000	15 736 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planzahlen in der Investitionsrechnung verändern sich gegenüber der Vorjahresplanung mit Ausnahme des Jahres 2018 (leichte Zunahme von CHF 4,4 Mio.) rückläufig.

Dies ist auf die Investitionsplanung für den Fonds für Spitalinvestitionen zurückzuführen, welche auf der aktuellen Planung der bis Ende 2011 noch bewilligten Projekte basiert. Mit dem teilrevidierten KVG entfällt die Spezialfinanzierung für Spitalinvestitionen ab 2012. Die Nettoinvestitionen der GEF sind aus diesem Grund rückläufig im Verlauf der Planungsperiode.

Für die übrigen Investitionen der GEF hat der Regierungsrat einen höheren Plafond als im Vorjahr festgelegt. Trotzdem besteht insbesondere im Behindertenbereich nach wie vor ein erheblicher Sachplanungsüberhang bei den Bauprojekten. Dessen Auswirkungen auf die Versorgung können momentan noch nicht abgeschätzt werden.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF

2010	2011	2012	2013	2014	2015
2 038.1	2 088.3	2 105.4	2 125.5	2 107.6	2 075.4

Kommentar

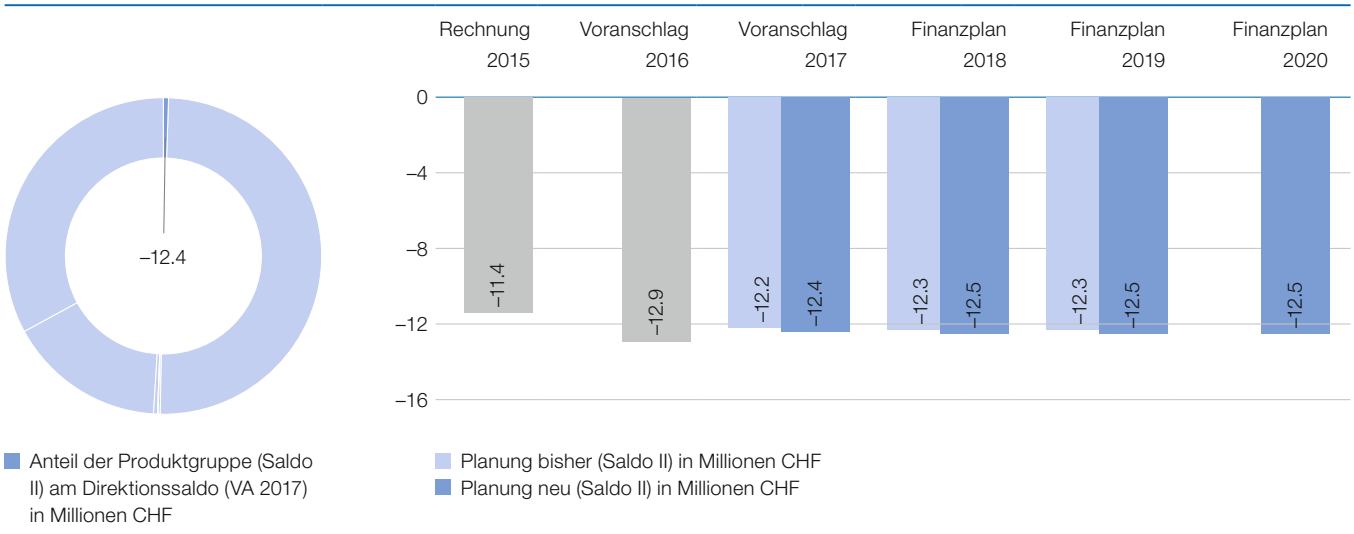
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember. Die Fluktuation und die zeitweise Schwierigkeit, vor allem im Pflegebereich qualifiziertes Personal zu finden, insbesondere in den psychiatrischen Institutionen, führen zu Schwankungen von insgesamt 10–20 Stellen (+/-) zwischen den einzelnen Jahren.

Zusätzlich zu diesen Schwankungen sind in erster Linie folgende Faktoren zu erwähnen:

- Aufbau der Forensik-Station an den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) in den Jahren 2011/2012 (rund 39 Stellen);
- Stellenmehrbedarf aufgrund der hohen Auslastung vor allem in den UPD (Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie; rund 16 Stellen im Jahr 2013), welche über entsprechende Mehrerträge finanziert werden konnten;
- Aufnahme von sogenannten Verrechnungsstellen in den Stellenplan der UPD (Stellen für Dienstleistungen, welche die UPD in anderen Institutionen erbringen und die sie kostendeckend verrechnen können; rund 9 Stellen 2014);
- Abbau von Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen in der Psychiatrie mit Schliessung von Stationen (insbesondere Alterspsychiatrie mit Langzeitpatientinnen und -patienten; rund 45 Stellen 2014);
- Weiterer Abbau von Stellen bei den drei staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf die Verselbständigung per 1. Januar 2017. Diese haben verschiedene Massnahmen zur Ergebnisverbesserung (Projekt Fit-for-Future) ergriffen, die sich auf den Stellenbestand auswirken.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GEF; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	2019	2020
(+) Erlöse	8 097	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
(-) Personalkosten	–5 608 049	–7 444 408	–7 672 738	–7 758 770	–7 765 423	–7 819 882
(-) Sachkosten	–5 657 746	–5 230 700	–4 559 801	–4 530 801	–4 566 801	–4 465 801
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–157 840	–239 244	–238 480	–234 166	–194 963	–204 052
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 415 539**	**–12 904 353**	**–12 461 020**	**–12 513 738**	**–12 517 187**	**–12 479 736**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	14 981	10 000	**14 000**	14 000	14 000	14 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 400 557**	**–12 894 353**	**–12 447 020**	**–12 499 738**	**–12 503 187**	**–12 465 736**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 400 557**	**–12 894 353**	**–12 447 020**	**–12 499 738**	**–12 503 187**	**–12 465 736**

Hinweis

Zahlen 2015 ohne Rechtliche Dienstleistungen (bis 2015 eigene Produktgruppe

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–1 860 158	–2 382 287	–2 349 077	–2 365 318	–2 366 040	–2 377 713
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	–9 555 381	–8 895 954	–8 465 117	–8 481 088	–8 481 496	–8 420 847
Rechtliche Dienstleistungen	0	–1 626 112	–1 646 825	–1 667 331	–1 669 650	–1 681 175

Hinweis

Produkt Rechtliche Dienstleistungen: bis 2015 eigene Produktgruppe

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gegenüber der Vorjahresplanung ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende grossen Rechtssetzungsprojekte sind im Gang:

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1): Teilrevision im Bereich der individuellen Sozialhilfe mit vorgesehenem Inkrafttreten per 2018 sowie Totalrevision, welche insbesondere die Umsetzung des Behindertenkonzeptes beinhaltet, mit vorgesehenem Inkraftreten per 2019/20;
- Ablösung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) durch zwei neue Verordnungen (Verordnung über die individuelle Sozialhilfe per 2018 sowie Verordnung über die institutionelle Sozialhilfe per 2019/20).

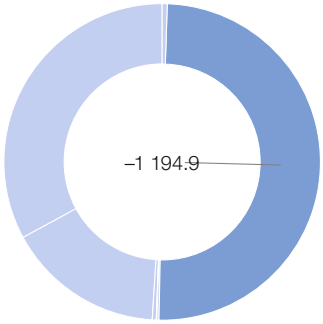
Chancen und Risiken

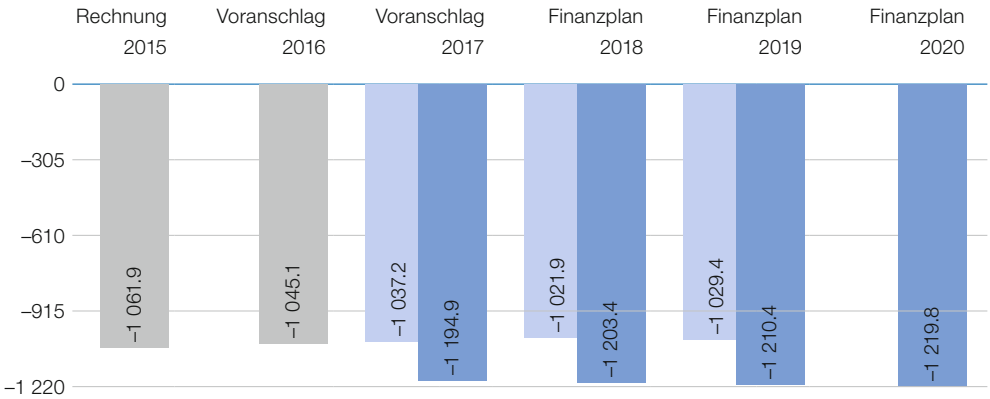
Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	168	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	54	konstant
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	19	steigend
Anzahl juristische Unterstützungen (Auswertung erst ab 2015 möglich)	320	
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	129	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	35	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	27	konstant

5.7.2 Spitalversorgung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen)

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	27 840	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–4 294 865	–4 435 970	–4 567 094	–4 591 247	–4 662 601	–4 719 797
(-) Sachkosten	–1 601 907	–2 316 499	–3 395 499	–3 360 500	–3 360 500	–3 320 499
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–5 799 065	–5 686 951	–69	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 667 999**	**–12 439 421**	**–7 962 664**	**–7 951 747**	**–8 023 101**	**–8 040 297**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	8 823 715	5 000 000	**5 000 000**	5 000 000	5 000 000	5 000 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 059 067 247	–1 037 630 500	**–1 191 902 994**	–1 200 434 000	–1 207 347 000	–1 216 789 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 061 911 531**	**–1 045 069 921**	**–1 194 865 658**	**–1 203 385 747**	**–1 210 370 101**	**–1 219 829 297**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 061 911 531**	**–1 045 069 921**	**–1 194 865 658**	**–1 203 385 747**	**–1 210 370 101**	**–1 219 829 297**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Akutversorgung	–7 934 789	–7 752 557	–6 212 685	–6 196 516	–6 246 658	–6 246 915
Rehabilitation	–143 492	–1 161 403	–234 265	–233 324	–235 845	–237 851
Praktische Aus- und Weiterbildung	–920 762	–827 530	–734 306	–736 968	–745 358	–752 037
Rettungswesen	–2 668 954	–2 697 930	–381 467	–382 817	–386 876	–390 117
Psychiatrie	0	0	–399 938	–402 120	–408 362	–413 374

Hinweis

Zahlen 2015 und 2016 ohne Psychiatrieversorgung (bis 2016 eigene Produktgruppe)

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Verselbständigung der staatlichen psychiatrischen Institutionen auf das Jahr 2017 wirkt sich auch auf die Gestaltung der Produktgruppen aus. Die beiden bisherigen Produktgruppen Somatische Spitalversorgung und Psychiatrieversorgung werden zusammengelegt. Die neue Produktgruppe Spitalversorgung beinhaltet somit neben den bisherigen Produkten neu auch das Produkt Psychiatrie. Dadurch ergeben sich gegenüber der Vorjahresplanung grosse Veränderungen.

Der Saldo I sinkt gegenüber der bisherigen Produktgruppe Somatische Spitalversorgung um rund CHF 4,6 Millionen.

Im Saldo I waren bisher kalkulatorische Kosten für die Gebäude der staatlichen psychiatrischen Institutionen sowie für die Sanitätsnotrufzentrale Bern enthalten. Mit der Einführung von HRM2/IPSAS werden diese Kosten neu bei der BVE anfallen, soweit die Liegenschaften weiterhin beim Kanton verbleiben.

Der Saldo II steigt um rund CHF 154,4 Millionen. Die Kosten nehmen einerseits rund CHF 170 Millionen zu aufgrund des Transfers der Psychiatrieversorgung in diese Produktgruppe. Andererseits fallen aufgrund der angepassten Investitionsplanung rund CHF 11 Millionen niedrigere kalkulatorische Kosten aus Investitionsbeiträgen zulasten des auslaufenden Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) an.

Die Planzahlen wurden gestützt auf die effektiven Leistungszahlen 2014 (inkl. Fallschwere) aktualisiert, wobei eine Preissteigerung von einem Prozent (jährlich kumuliert) und ein mittleres Fallwachstum zugrunde gelegt ist.

Die kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge, welche ebenfalls in der Position «Kosten Staatsbeiträge» subsumiert ist, sind im Laufe des Planungshorizontes rückläufig. Seit dem Jahr 2012 reduzieren sich diese sukzessive aufgrund der Änderung des Finanzierungsmechanismus' gemäss KVG, wonach keine neuen Investitionsbeiträge zulasten des SIF mehr bewilligt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Spitalfinanzierung ist seit 2012 eingeführt. Dennoch bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten. Zum einen wird das Tarifsystem alljährlich verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die Kostengewichte der erbrachten Leistungen hat, und zum andern ist die Spitallandschaft in einem stetigen Wandel, um nur zwei Faktoren zu benennen. Zudem werden die Aufwendungen für die Spitalversorgung massgeblich beeinflusst durch die Menge der erbrachten Leistungen bzw. deren Gewichtung sowie durch die Fall- oder Tagespauschalen (55 % davon muss der Kanton übernehmen). Für beide Faktoren müssen für die Planung – gestützt auf die aktuellsten Erkenntnisse – Annahmen getroffen werden.

Chancen und Risiken

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche deren Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen (vgl. «Entwicklungsschwerpunkte») können von den für die vorliegende Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen aktuell nicht möglich.

Am 24. Juni 2013 wurde die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) lanciert. Die Initiative beinhaltet einen Gesetzesvorschlag mit sieben Artikeln, in welchen der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit ihrem bestehenden Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Der Initiativtext äussert sich nicht zur Finanzierung der Spitalversorgung.

Die Spitalfinanzierung wird seit 2012 nach den Regeln des KVG abgewickelt. Für die stationäre Spitalversorgung stehen ausser den zwischen den Vertragspartnern (Krankenversicherer und Leistungserbringer) ausgehandelten Tarifen (Kantonsanteil 55 %) keine weiteren Mittel zur Verfügung. Staatliche Zuschüsse dürfen nur noch für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgen. Zu den erlaubten Zusatzfinanzierungen gehört die Sicherstellung der Spitalkapazität aus regionalpolitischen Gründen. Die Spital-

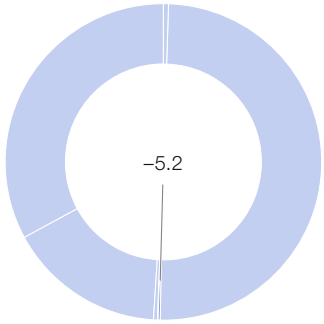
standortinitiative würde durch die Festschreibung von Vorhalteleistungen einen solchen Tatbestand schaffen. Die Finanzierung der Vorhalteleistung ist somit, entgegen den aktuell lautenden Bestimmungen in Artikel 67 bis 69 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) nicht optional, sondern stellt einen Rechtsanspruch der zur Aufrechterhaltung von Standorten und Leistungsangeboten verpflichteten Spitalbetreiber dar.

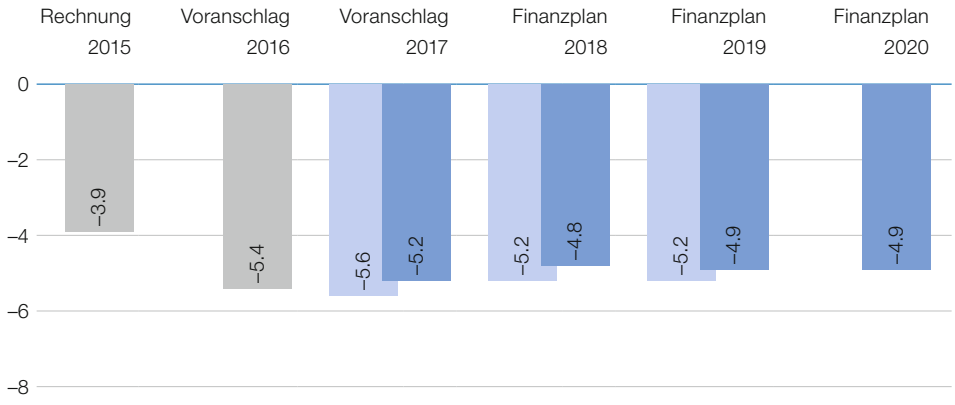
Dennoch ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Vorhaltung von Spitalstandorten und Spitalleistungen ungedeckte Kosten in schwer schätzbarer Höhe verursachen kann. Es müssen diverse Annahmen getroffen und modellhafte Vereinfachungen vorgenommen werden. Je nach Ausgestaltung der Parameter bzw. den zugrundeliegenden Annahmen resultiert bei einer allfälligen Annahme der Spitalstandortinitiative durch das bernische Stimmvolk eine jährliche Mehrbelastung in einer Spanne von rund CHF 26 Millionen bis CHF 110 Millionen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	141 968	steigend
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	148 141	steigend
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	173 334	steigend
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	118 700	steigend
Anzahl Rettungseinsätze	41 289	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	83	konstant
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	52	konstant
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 188	konstant
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	306 497	konstant
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	152 091	steigend

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	978 071	1 080 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000
(-) Personalkosten	–1 864 949	–2 150 645	–2 181 040	–2 228 170	–2 215 694	–2 147 337
(-) Sachkosten	–1 422 669	–1 912 999	–1 641 000	–1 640 999	–1 740 999	–1 740 999
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–786	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 310 334**	**–2 983 645**	**–2 722 040**	**–2 769 170**	**–2 856 693**	**–2 788 337**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 624 320	–2 455 000	**–2 465 000**	–2 075 000	–2 075 000	–2 075 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 934 654**	**–5 438 645**	**–5 187 040**	**–4 844 170**	**–4 931 693**	**–4 863 337**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 934 654**	**–5 438 645**	**–5 187 040**	**–4 844 170**	**–4 931 693**	**–4 863 337**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	–1 076 454	–1 218 212	–881 567	–892 781	–990 000	–974 107
Bewilligungswesen	–704 191	–877 822	–1 048 038	–1 073 078	–1 066 034	–1 028 900
Erteilung von Kostengutsprachen Art. 41Abs. KVG3	–161 856	–97 003	–168 751	–172 484	–171 375	–165 722
Katastrophenmanagement	–367 831	–790 606	–623 682	–630 825	–629 282	–619 606

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planzahlen haben sich gegenüber der Vorjahresplanung kaum verändert.

Gegenüber der bisherigen Planung gestützt auf die Rechnung des Jahres 2015 minimale Anpassungen nach unten gemacht.

Entwicklungsschwerpunkte

Präventivmedizin: Umsetzung des kantonalen Impfprogramms HPV, neu ebenfalls für die Jungen, des Mammographie-Screening-Programms und Weiterführung des Krebsregisters sowie auch der Aufbau eines Darmkrebsvorsorge-Programms. Förderung der Hausarztmedizin und Reorganisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes.

Organisation der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden in Asylzentren des Kantons und des Bundes.

Verbesserung der Einbindung der Institutionen des Gesundheitswesens in die Planung, Vorbereitung von besonderen und aussergewöhnlichen Ereignissen und Lagen, die die Gesundheit der Bevölkerung betreffen.

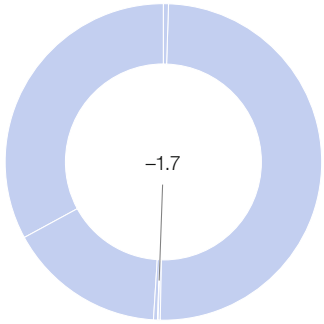
Chancen und Risiken

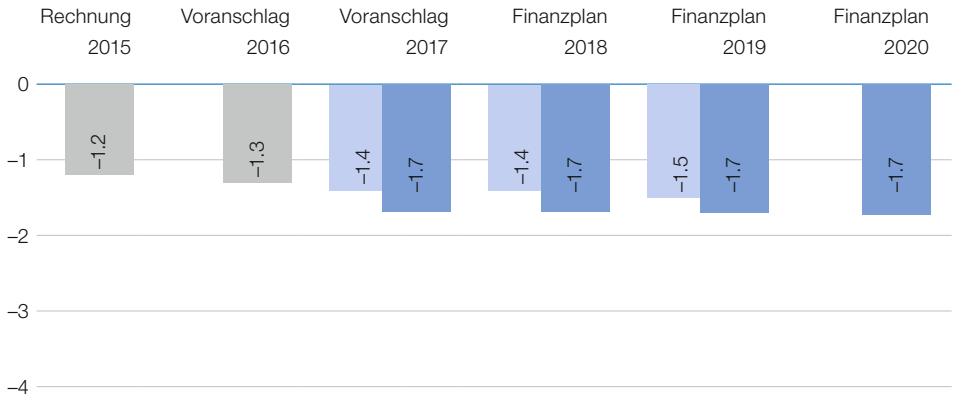
Im Rahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist der Aufwand kaum planbar, insbesondere was das Auftreten von Krankheiten anbelangt (z. B. Grippe A [H1N1], Masern, Ebola, Zika). Ebenso stellt die Organisation der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden in Asylzentren des Kantons und des Bundes eine neue Herausforderung für das bereits belastete Grundversorger-System dar. Weitere Chancen oder Risiken von finanzpolitischer Bedeutung bestehen für die Produktgruppe nicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	37	konstant
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	573	konstant
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z. B. Methadonprogramme)	2 220	konstant
Anzahl Kontakte und Informationen mit den Kunden der Abteilung Epidemiologie, z. B. Anfragen von Institutionen(Asylzentren, Spitäler, BAG usw.), Anfragen und Auskünfte Bevölkerung (z. B. Masernkampagne, HPV-Impfung, Ebola usw.),Kontakte mit Schulärzten	24 745	konstant
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	3 847	konstant
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z. B. bei Tuberkulose, Menigokokken, Masern)	4 631	steigend

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 068 957	766 000	766 000	766 000	766 000	766 000
(-) Personalkosten	–1 876 549	–1 943 701	–2 043 889	–2 069 739	–2 077 589	–2 099 398
(-) Sachkosten	–212 564	–264 310	–314 310	–314 311	–316 310	–316 311
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–80 360	–47 445	–54 170	–56 209	–55 094	–57 543
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 100 517**	**–1 489 457**	**–1 646 370**	**–1 674 259**	**–1 682 994**	**–1 707 253**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–88 068	0	**–50 000**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 188 585**	**–1 489 457**	**–1 696 370**	**–1 674 259**	**–1 682 994**	**–1 707 253**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000	–160 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 188 585**	**–1 329 457**	**–1 536 370**	**–1 514 259**	**–1 522 994**	**–1 547 253**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Heilmittelkontrolle	–925 346	–1 059 152	–1 101 736	–1 116 893	–1 120 758	–1 134 260
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	–167 682	–402 112	–512 049	–523 976	–528 686	–538 805
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	–7 488	–28 192	–32 584	–33 390	–33 549	–34 186

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Zahlen sind gegenüber der bisherigen Planung praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat Anfang 2016 entschieden, dass die Kantonale Ethikkommission (KEK) weitergeführt wird und die Defizitdeckung durch die GEF/ERZ erfolgt.

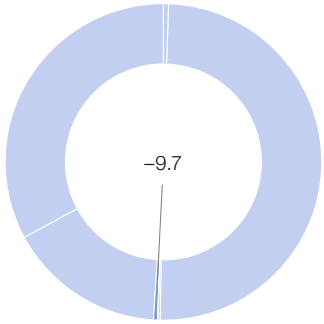
Chancen und Risiken

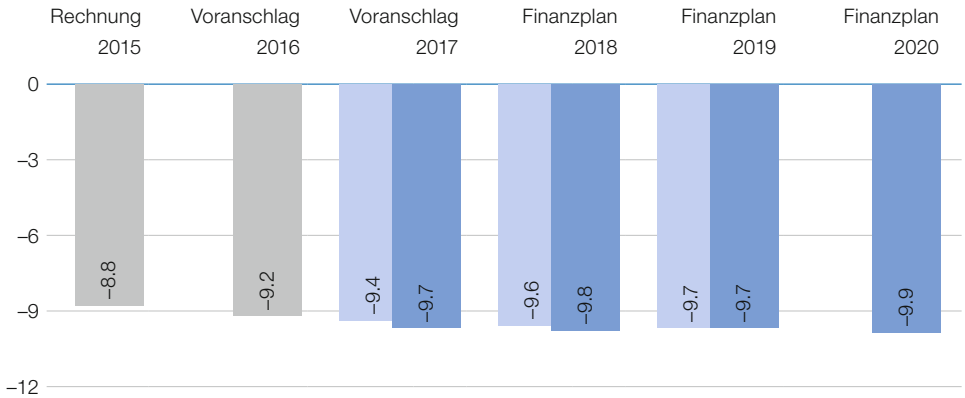
Keine besonderen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	668	konstant
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	232	konstant
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 042	konstant
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	78	konstant
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	5 750	steigend

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 319 286	1 291 000	1 261 000	1 261 000	1 261 000	1 261 000
(-) Personalkosten	–8 134 641	–8 577 812	–8 954 583	–9 078 936	–8 914 881	–9 029 911
(-) Sachkosten	–1 390 437	–1 154 000	–1 206 000	–1 206 000	–1 206 000	–1 206 001
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–636 932	–730 780	–797 954	–820 524	–868 432	–955 188
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 842 724**	**–9 171 592**	**–9 697 539**	**–9 844 462**	**–9 728 314**	**–9 930 101**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 898	4 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–8 837 826**	**–9 167 592**	**–9 693 539**	**–9 840 462**	**–9 724 314**	**–9 926 101**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–8 837 826**	**–9 167 592**	**–9 693 539**	**–9 840 462**	**–9 724 314**	**–9 926 101**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 090 105	–7 688 704	–8 074 203	–8 199 691	–8 105 263	–8 287 334
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 223 784	–1 482 887	–1 623 336	–1 644 771	–1 623 050	–1 642 766

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planzahlen liegen im Rahmen der Vorjahresplanung.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Umsetzung der auf 2017 in Kraft tretenden neuen Lebensmittelgesetzgebung.

Umweltsicherheit: Umsetzung der Integration des Vollzugs der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) im Bereich «Stationäre Betriebe».

Berücksichtigung der Störfallverordnung bei der Raumplanung.

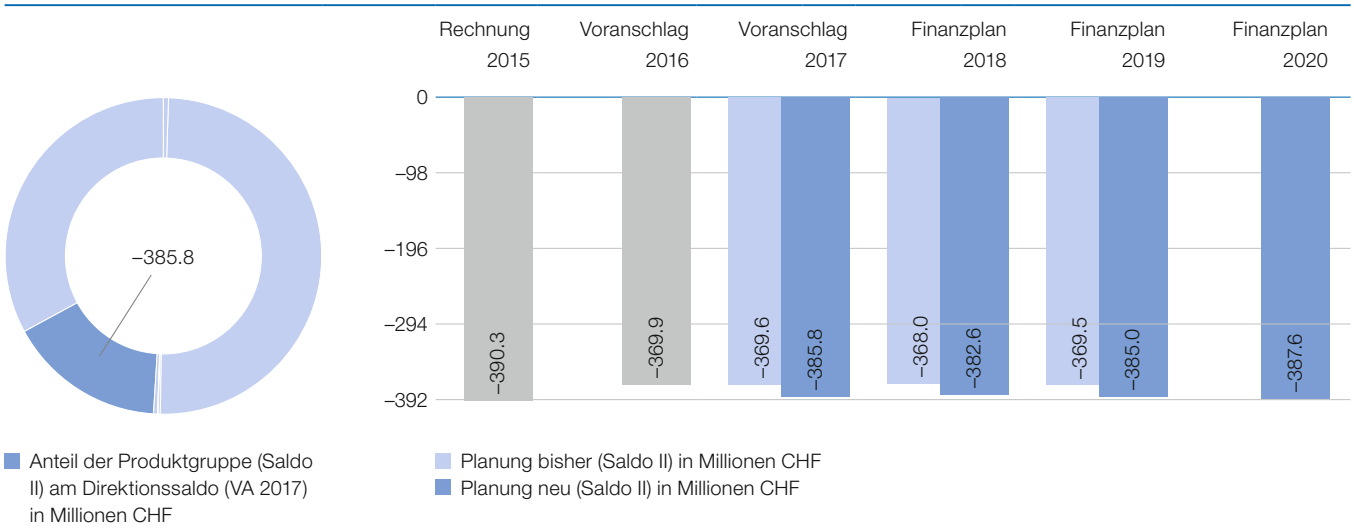
Chancen und Risiken

Die Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung mit neuen Kontrollfrequenzen ergibt möglicherweise neuen Bedarf an Kontrollressourcen, welche in den Planzahlen noch nicht berücksichtigt sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	7 686	konstant
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	12 364	konstant
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	91	konstant
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	konstant

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration:
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z. B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Suchthilfe und Gesundheitsförderung:
Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten werden bereitgestellt. Zielpublikum der Angebote sind primär Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling.

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen:
Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z. B. Opferhilfe (z. B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	26 656	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–6 208 126	–6 680 954	–7 186 262	–7 046 747	–6 973 739	–7 042 440
(-) Sachkosten	–1 150 909	–1 004 500	–1 622 499	–1 622 500	–1 494 500	–1 494 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–180 062	–158 730	–22 448	–21 439	–15 417	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 512 441**	**–7 844 184**	**–8 831 210**	**–8 690 687**	**–8 483 657**	**–8 536 940**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	149 376 318	112 132 300	**113 403 000**	111 313 000	112 088 000	112 878 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–535 300 278	–477 498 600	**–493 610 000**	–488 443 000	–491 764 000	–495 147 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 144 680	3 300 000	**3 200 000**	3 200 000	3 200 000	3 200 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–390 291 721**	**–369 910 484**	**–385 838 210**	**–382 620 687**	**–384 959 657**	**–387 605 940**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–390 291 721**	**–369 910 484**	**–385 838 210**	**–382 620 687**	**–384 959 657**	**–387 605 940**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Soziale Existenzsicherung	–3 950 844	–4 255 725	–4 494 692	–4 427 140	–4 327 746	–4 352 946
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	–870 391	–982 725	–1 302 455	–1 282 178	–1 252 199	–1 260 230
Soziale Intergration	–2 691 206	–2 605 733	–3 034 062	–2 981 368	–2 903 711	–2 923 764

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die bisherige Planung musste um knapp CHF 15 Millionen jährlich aufgestockt werden. Gründe dafür sind folgende:

- In den Vorjahren wurden die Planzahlen lediglich sehr zurückhaltend angepasst. Rückblickend betrachtet hat sich gezeigt, dass in den Voranschlägen von 2013 bis 2016 nicht ausreichend Mittel für die wirtschaftliche Hilfe (Gesundheits- und Wohnkosten sowie rückläufige Erträge von Sozialversicherungen) eingestellt wurden. Dank zahlreicher Anstrengungen und Massnahmen haben die effektiven Kosten insgesamt gegenüber den Vorjahren kaum zugenommen.
- Kosten in der Flüchtlingssozialhilfe aufgrund steigender Flüchtlingszahlen, die in den Planzahlen so nicht abgebildet waren. Insbesondere die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen nimmt massiv zu. Ebenso steigen die Investitionen für den Ausbau der Sozialhilfestellen und den Auf- und Ausbau von Unterbringungslösungen. Die Abgeltung des Bundes (Globalpauschale) deckt dabei die effektiv anfallenden Kosten nicht vollständig.
- Mehrkosten im Bereich frühe Förderung aufgrund der Optimierung präventiver Massnahmen zur Armutsbekämpfung gemäss Sozialbericht 2015.
- Minderkosten in der Interkantonalen Sozialhilfe, da die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]) mit der Revision per 8. April 2017 wegfällt.
- Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums analog Kantonspersonal im subventionierten Bereich (2020).

Entwicklungsschwerpunkte

Als Schwerpunkt werden im Rahmen der individuellen Sozialhilfe armutsbetroffene Menschen im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Diese Leistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen und möglichst kosteneffizient erbracht werden.

Im Rahmen der anstehenden Revision der Sozialhilfegesetzgebung soll unter anderem beim Abgeltungssystem der Sozialdienste für Personalaufwand ein Wechsel von einer Pauschalabgeltung pro Stelle zu einer solchen pro Fall stattfinden. Ziel ist dabei eine Vereinfachung des Systems, mehr Flexibilität für

die Sozialdienste sowie eine bessere Steuerungsmöglichkeit für die GEF zu erreichen.
Mit dem Projekt NA-BE soll die Neuorganisation des Asylbereichs auf Bundesebene für den Kanton Bern umgesetzt werden. Ziel ist die Erarbeitung einer angepassten kantonalen Gesamtstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

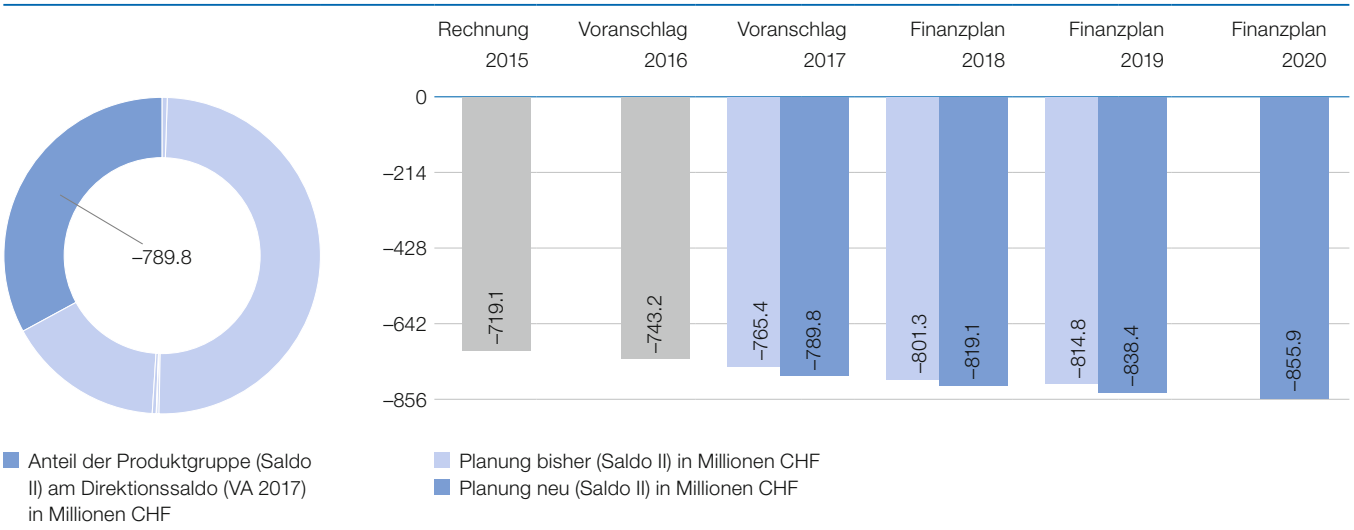
Chancen und Risiken

Die Planwerte beruhen auf für die Sozialhilfe günstigen Szenarien. In der Sozialhilfe können ein allfälliger konjunktureller Rückgang, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung), Systemänderungen (z. B. individuelle Prämienverbilligung Art.65 KVG) sowie eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten können jedoch im heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 2015 1 005 000)	47 029	konstant
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.7	konstant
Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (> 7 Jahre) im Kanton Bern	5 282	steigend
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	konstant
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	3 561	steigend
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	280	konstant

5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf



Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	5 651 487	5 150 939	5 315 400	5 365 400	5 415 400	5 415 400
(-) Personalkosten	–30 827 332	–31 860 563	–32 859 082	–33 303 712	–33 755 357	–34 044 320
(-) Sachkosten	–6 053 835	–6 396 129	–6 540 629	–6 797 829	–6 787 830	–6 787 829
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–255 546	–164 019	–173 017	–196 081	–221 763	–228 983
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–31 485 226**	**–33 269 772**	**–34 257 329**	**–34 932 222**	**–35 349 549**	**–35 645 732**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	147 997 044	126 054 800	**129 202 000**	130 339 000	131 321 000	132 243 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–835 603 836	–835 998 962	**–884 720 000**	–914 484 000	–934 378 000	–952 507 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	14 819	16 200	**12 500**	12 500	12 500	12 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–719 077 199**	**–743 197 734**	**–789 762 829**	**–819 064 722**	**–838 394 049**	**–855 897 632**
(+)/(-) Abgrenzungen	14 901 745	16 804 485	15 801 149	20 102 747	21 013 878	23 771 985
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–704 175 455**	**–726 393 249**	**–773 961 680**	**–798 961 975**	**–817 380 171**	**–832 125 647**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–1 663 414	–1 816 276	–1 918 143	–1 965 499	–1 981 231	–2 002 471
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	–1 780 391	–1 875 606	–2 100 303	–2 150 722	–2 167 471	–2 189 996
Angebote für Kinder und Jugendliche	–28 041 326	–29 577 889	–30 238 881	–30 816 000	–31 200 846	–31 453 264

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Bereich Kinder und Jugendliche wird von einer Zunahme des Bedarfs ausgegangen, da ein Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen grundsätzlich besteht, sobald er fachinstanzlich ausgewiesen ist. Für Kriseninterventionsgruppen bzw. für Nachfolgelösungen zu Kriseninterventionen sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf ist künftig mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Gegenüber der bisherigen Planung wurden durchschnittlich Mittel von jährlich CHF 3 Millionen brutto (vor Lastenausgleich) bzw. jährlich CHF 1,5 Millionen netto (= Kantonsanteil) aufgenommen.

Die ausgeprägte demografische Entwicklung im Behindertenbereich führt im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung zu einer jährlichen Zunahme des Bedarfs von zwei bis vier Prozent. Gegenüber der bisherigen Planung werden im aktuellen Planungsprozess keine zusätzlichen finanziellen Mittel aufgenommen. Die demographische Entwicklung ist in den Planzahlen nur minimal abgebildet, was ein Risiko darstellt.

Aufgrund der Verselbständigung der staatlichen Psychiatrien ergibt sich durch den Transfer von finanziellen Mitteln aus dem Spitalamt eine haushaltsneutrale Erhöhung des Budgets von jährlich rund CHF 15 Millionen.

Im Bereich ältere und chronischkranke Menschen basiert die Berechnung des finanziellen Bedarfs auf der Abrechnung der Pflegekosten 2015 sowie auf zurückhaltenden Annahmen zur Pflegestufenverschiebung und zur demographischen Entwicklung bzw. zu deren Kostenfolgen auf Alters- und Pflegeheime. Im Spitexbereich wird aufgrund des alterspolitischen Grundsatzes «ambulant vor stationär» mit einem jährlichen Mengenwachstum von vier Prozent gerechnet (tiefster Wert der letzten Jahre). Gegenüber der bisherigen Planung werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel eingestellt.

In den Planzahlen eingestellt ist in allen Bereichen das Lohnsummenwachstum analog Kantonspersonal, wobei sich dieses im Alters- und Langzeitbereich auf den Kanton als Restfinanzierer überproportional auswirkt. Die Beiträge der Krankenversicherer sind in der Bundesgesetzgebung fix festgesetzt und werden nicht automatisch angepasst. Dies führt dazu, dass sich der Kanton als Restfinanzierer überproportional am Lohnsummenwachstum beteiligen muss.

Unter Berücksichtigung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Bedarfs werden die Budgetmittel im Investitionsbereich gegenüber der bisherigen Planung angehoben.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Erwachsene mit einer Behinderung liegt der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Nach Beginn im Jahr 2016 mit 80 Teilnehmenden ist im Jahr 2017 eine Projektphase mit 500 weiteren Teilnehmenden geplant. In diesem Rahmen wird subjektorientiert verfügt, finanziert und abgerechnet.

Im Bereich Kinder und Jugendliche stehen die Arbeiten in den laufenden Projekten im Fokus. Unter Führung des Erziehungsdirektors werden im Projekt «Strategie Sonderschulung» die zentralen Fragen der Sonderpädagogik weiterbearbeitet, die sich aufgrund ihrer speziellen Verortung im Kanton Bern ergeben.

Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter der Federführung der JGK wird die möglichst einheitliche Regelung der Finanzierung und Aufsicht der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Im Bereich ältere und chronischkranke Menschen liegen die Schwerpunkte in der Umsetzung der nationalen Strategie Demenz und des kantonalen Konzepts Palliative Care sowie in der Fortführung der Massnahmen in den alterspolitischen Handlungsfeldern. Die Planungsberichte (Altersbericht, Behindertenbericht) zum aktuellen Stand der Arbeiten hat das Parlament in der Junisession 2016 ohne Gegenstimme zur Kenntnis genommen.

Chancen und Risiken

Bei der Alters- und Behindertenhilfe werden der Bedarf und damit die Kosten auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Hauptursache ist die demographische Entwicklung. So nimmt die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sowohl im Alters- als auch im Behindertenbereich stark zu. In Folge verfeinerter Diagnostik ist jedoch auch im Bereich Kinder und Jugendliche mit einer Zunahme des Unterstützungsbedarfs zu rechnen. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Auch die Umsetzung des Behindertenkonzepts im Erwachsenenbereich hat Einfluss auf die Entwicklung der Kosten. Es stehen sich kostensteigernde und kostendämpfende Faktoren gegenüber. Einerseits dürften neue Angebotsformen, welche einer durchlässigen Versorgung Rechnung tragen, zu Mehrkosten führen. Andererseits kann insbesondere mit der Einführung von ambulanten Leistungen (Assistenz) neu auch wie im Altersbereich dem Grundsatz «ambulant vor stationär» Rechnung getragen werden. Hierbei muss der Systemwechsel gemäss politischer Vorgabe kostenneutral erfolgen, was insbesondere über die Einführung einer bedarfsgerechten Steuerung mittels eines standardisierten Abklärungsverfahrens und Normkosten gewährleistet werden soll.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus den Pilotprojekten ist jedoch nicht völlig auszuschliessen, dass in den Planzahlen nicht berücksichtigte Mehrkosten entstehen können bei der flächendeckenden Einführung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Alterspflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 027	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	3 990	steigend
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn- und Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 225	steigend
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 842	steigend
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1, d.h. 2014)	34 311	steigend
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2014)	7 919	steigend
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn- und Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2014)	3 483	steigend
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Alterspflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	5.5	steigend

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–51 748 992**	**–57 272 000**	**–27 117 994**	**–18 738 000**	**–15 351 000**	**–11 399 000**
Veränderung		–10.7 %	52.7 %	30.9 %	18.1 %	25.7 %
Ertrag	**51 748 992**	**57 272 000**	**27 117 994**	**18 738 000**	**15 351 000**	**11 399 000**
Veränderung		10.7 %	–52.7 %	–30.9 %	–18.1 %	–25.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–21 578	–120 000	–65 000	–30 000	–30 000	–30 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–165 815	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–51 447 932	–57 100 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–113 666	–52 000	–27 052 994	–18 708 000	–15 321 000	–11 369 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	51 748 992	57 272 000	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	27 117 994	18 738 000	15 351 000	11 399 000
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–51 616 520**	**–57 100 000**	**–24 980 994**	**–17 548 000**	**–13 000 000**	**–10 000 000**
Veränderung		–10.6 %	56.3 %	29.8 %	25.9 %	23.1 %
Einnahmen	**36 101**	**33 335**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–7.7 %	–100.0 %			
Saldo	**–51 580 418**	**–57 066 665**	**–24 980 994**	**–17 548 000**	**–13 000 000**	**–10 000 000**
Veränderung		–10.6 %	56.2 %	29.8 %	25.9 %	23.1 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–165 816	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0

55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–51 450 704	–57 100 000	–24 980 994	–17 548 000	–13 000 000	–10 000 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2 766	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	33 335	33 335	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	318 653 134.99	266 904 142	209 632 142	182 514 148	163 776 148	148 425 148
Vermögensbestand per 31.12.	266 904 142.10	209 632 142.10	182 514 148	163 776 148	148 425 148	137 026 148
Vermögensveränderung	–51 748 993	–57 272 000	**–27 117 994**	–18 738 000	–15 351 000	–11 399 000

Kommentar

Basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit über den Fonds für Spitalinvestitionen keine neuen Geschäfte mehr finanziert. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligten wurden.

Die geplanten Zahlungen der per 1. Januar 2016 noch nicht abgeschlossenen 45 Projekte basieren auf den jeweiligen Ausführungsplanungen, insbesondere für die folgenden Grossprojekte (über CHF 10 Mio.):

Inselspital:

- Intensiv-, Notfall- und Operationszentrum
- Phase 3 der Infrastruktur-Sanierung
- Bau Hybrid-OP und Hochpräzisions-OP im INO
- Erneuerung Kinderklinik
- Instandsetzung der Spitalpharmazie
- Ersatz von zwei Radio-Onkologiegeräten.

Projekte an den Regionalen Spitalzentren:

- Spitalregion Oberaargau (SRO) AG, Bauliche Instandstellung – Etappe 2
- Spitalzentrum Biel (SZB) AG, bauliche Erneuerung und Erneuerung Wirtschaftstrakt sowie Gesamterneuerung
- Spitäler fmi AG, Erneuerung und Erweiterung Notfall, OP-Abteilung und Haus K.

Aufgrund der Tatsache, dass nur noch Geschäfte finanziert werden, welche vor 2012 bewilligt wurden, reduziert sich der Bestand des Fonds in den nächsten Jahren sukzessive.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–6 887 648**	**–6 591 100**	**–6 567 100**	**–6 317 100**	**–6 317 100**	**–6 317 100**
Veränderung		4.3 %	0.4 %	3.8 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**6 887 648**	**6 591 100**	**6 567 100**	**6 317 100**	**6 317 100**	**6 317 100**
Veränderung		–4.3 %	–0.4 %	–3.8 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–46 090	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000	–100 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–684 840	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–6 074 602	–6 424 000	–6 400 000	–6 150 000	–6 150 000	–6 150 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–82 114	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100	–67 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 727	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	341 100	317 100	67 100	67 100	67 100
46 Transferertrag	6 882 920	6 250 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	2 060 136	2 744 977	2 403 877	2 086 777	2 019 677	1 952 577
Vermögensbestand per 31.12.	2 744 977	2 403 877	2 086 777	2 019 677	1 952 577	1 885 477
Vermögensveränderung	684 840	–341 100	**–317 100**	–67 100	–67 100	–67 100

Kommentar

Die Mittel des Fonds für Suchtprobleme werden für die Finanzierung unbefristeter und befristeter Massnahmen zur Prävention und Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeitsformen sowie zur allgemeinen, nicht medizinischen Gesundheitsförderung eingesetzt.

Der Fonds für Suchtprobleme wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten
- Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
- Abgabe gemäss Artikel 19k Absatz 2 Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551).

Die Ausgabenplanung umfasst einerseits die Fortführung bestehender unbefristeter Angebote etwa im Bereich der ambulanten Beratung und Therapie, Suchtprävention und Schadenminderung (z. B. Blaues Kreuz, Kontakt- und Anlaufstelle Bern und Biel). Andererseits werden befristete Projekte, unter anderem im Bereich der Gesundheitsförderung und frühen Förderung, finanziert.

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–2.6	0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–75.4	0.6
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	0.0
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–20.1	0.1
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–6.8	0.1
Raumordnung	–14.7	1.2
Kindesschutz und Jugendförderung	–3.0	0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–11.5	9.4
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 296.9	747.7
Regierungsstatthalterämter	–21.5	8.5
Betreibungen und Konkurse	–36.4	45.2
Führen des Grundbuches	–15.9	96.3
Führen des Handelsregisters	–3.3	4.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–158.3	24.0

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–1.7	–2.0	–2.6	–2.6	–2.7	–2.7
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–73.0	–72.8	–74.8	–74.6	–75.0	–75.1
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	–1.8	–1.7	–1.6	–1.5	–1.5
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–15.8	–19.9	–20.0	–20.0	–20.3	–20.7
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–4.3	–5.6	–6.7	–7.2	–7.2	–7.3
Raumordnung	–11.0	–16.8	–13.5	–13.2	–12.5	–12.9
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.3	–2.8	–2.9	–3.4	–3.2	–3.3
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.7	–2.2	–2.2	–1.6	–1.9	–1.9
Vollzug der Sozialversicherungen	–481.0	–536.6	–549.2	–558.6	–569.7	–579.0
Regierungsstatthalterämter	–11.7	–13.3	–13.0	–13.2	–13.3	–13.7
Betreibungen und Konkurse	9.2	8.6	8.8	9.0	8.7	7.8
Führen des Grundbuches	80.9	85.2	80.4	80.4	80.6	80.1
Führen des Handelsregisters	1.1	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–128.1	–121.6	–134.3	–134.3	–134.4	–134.6
Total	**–641.9**	**–701.0**	**–731.0**	**–740.2**	**–751.6**	**–763.9**

6.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Aufgrund der Annahme der Motion 269/2015 wird die JGK zusammen mit den übrigen Direktionen organisatorische Optimierungen im Rahmen einer Direktionsreform prüfen und dem Grossen Rat im Jahr 2017 einen entsprechenden Bericht vorlegen. Weitere Schwerpunkte mit massgeblichen organisatorischen und finanziellen Auswirkungen bilden die Revision des Kirchengesetzes mit der Übergabe der Verantwortung für die Rekrutierung und Besoldung der Pfarrstellen an die Landeskirchen, die Umsetzung der Revision des Baugesetzes sowie der Start der Arbeiten zur Revision des Notariatsgesetzes. Ausserdem wird mit einer Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine Klärung der Aufgaben dieser Behörden im Bereich häusliche Gewalt und Exmissionen angestrebt.

Weitere Entwicklungsschwerpunkte der Direktion bilden die folgenden Arbeiten:

- Errichtung von Halte- bzw. Transitplätzen für schweizerische bzw. ausländische Fahrende.
- Konsolidierung der Kostenentwicklungen im Aufgabenbereich der KESB.
- Klärung der politischen Rahmenbedingungen für die Krankenkassen Prämienverbilligungen.

In den Supportbereichen (Personal, Finanzen, Informatik) liegt der Fokus der JGK auf der zielgerichteten Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte (ERP, IT@BE, DGA) zur Optimierung der Planung und des Einsatzes der technischen, personellen und finanziellen Mittel. Diese Projekte sollen mittel- bis längerfristig zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnissen führen. Insbesondere im Bereich der Informatikmittel sind jedoch künftig weitere Ausgaben erforderlich, um die Fach- und Konzernapplikationen der Direktion zwecks Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter den Behörden sowie zwischen Behörden und Bürgern auf einem modernen und sicheren technischen Stand zu erhalten (z. B. digitale Nutzungsplanung, elektronisches Baubewilligungsverfahren).

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 548 425 565**	**–1 624 826 873**	**–1 677 408 470**	**–1 705 114 650**	**–1 741 249 181**	**–1 772 270 126**
Veränderung		–4.9 %	–3.2 %	–1.7 %	–2.1 %	–1.8 %
Ertrag	**906 171 914**	**925 666 925**	**946 416 873**	**965 041 520**	**989 560 678**	**1 008 658 809**
Veränderung		2.2 %	2.2 %	2.0 %	2.5 %	1.9 %
Saldo	**–642 253 650**	**–699 159 947**	**–730 991 597**	**–740 073 129**	**–751 688 502**	**–763 611 316**
Veränderung		–8.9 %	–4.6 %	–1.2 %	–1.6 %	–1.6 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–192 383 104	–192 310 913	–195 999 419	–196 817 727	–197 751 321	–200 216 998
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–150 431 294	–133 367 691	–156 992 100	–155 800 100	–155 699 100	–155 669 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 164 414	–2 554 679	–2 417 220	–2 565 522	–2 603 641	–2 014 579
34 Finanzaufwand	–5 905	–88 300	–76 100	–76 100	–76 100	–76 100
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 191 058 469	–1 282 817 990	–1 308 514 096	–1 336 527 701	–1 371 793 178	–1 400 966 535
37 Durchlaufende Beiträge	–1 662 704	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000	–80 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–10 719 673	–13 607 300	–13 329 534	–13 247 500	–13 245 840	–13 246 813
Ertrag						
40 Fiskalertrag	80 236 697	87 000 000	82 000 000	82 000 000	82 000 000	82 000 000
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	107 191 900	90 706 225	103 322 073	103 900 320	103 950 078	104 053 509
43 Verschiedene Erträge	42 680	2 500	12 500	12 500	12 500	12 500
44 Finanzertrag	62 578	90 300	42 300	42 300	42 300	42 300
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	714 506 811	744 402 400	758 366 500	776 412 900	800 882 300	819 877 000
47 Durchlaufende Beiträge	1 662 704	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 468 541	3 385 500	2 593 500	2 593 500	2 593 500	2 593 500

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Durch Beschluss des Grossen Rates entstehen beim Amt für Sozialversicherungen im Voranschlag 2017 Mehrkosten bei den Prämienverbilligungen. Diese werden durch Minderkosten bei den Ergänzungsleistungen teilweise kompensiert. Gesamthaft nehmen die Kosten im Sozialversicherungsbereich im Vergleich zur Planung des Vorjahres um CHF 12,1 Millionen zu.

Bei den Grundbuchämtern ist aufgrund der seit 01. 01. 2015 möglichen Stundung der Handänderungssteuern mit einem weiteren Rückgang von CHF 5,0 Millionen gegenüber der Planung des Vorjahres zu rechnen.

Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Korrekturen der in den Vorjahren zu tiefen Budgetierung der Massnahmenkosten und die Zunahme der Flüchtlingszahlen zu einem höheren Aufwandüberschuss von CHF 12,9 Millionen als im Voranschlag des Vorjahres.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 024 913**	**–4 700 000**	**–2 780 000**	**–2 940 000**	**–2 500 000**	**–2 500 000**
Veränderung		–55.4 %	40.9 %	–5.8 %	15.0 %	0.0 %
Einnahmen	**40 000**	**0**	**0**	**440 000**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %			–100.0 %	
Saldo	**–2 984 913**	**–4 700 000**	**–2 780 000**	**–2 500 000**	**–2 500 000**	**–2 500 000**
Veränderung		–57.5 %	40.9 %	10.1 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–2 880 373	–1 900 000	–2 280 000	–2 130 000	–1 840 000	–1 470 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–144 540	–2 800 000	–500 000	–810 000	–660 000	–1 030 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	440 000	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	40 000	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Das Budget für die Investitionsrechnung im Informatikbereich des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht bleibt in den Jahren 2017 und 2018 stabil, musste aber aufgrund der Plafonierung für das Jahr 2018 um rund 25 Prozent gekürzt werden. Dadurch müssen anstehende Weiterentwicklungen und Ablösungen von Applikationen verschoben werden, wodurch sich der im Finanzplan 2019 eingestellte Betrag im Vergleich zum Finanzplan 2018 um CHF 150 000 bis zum Plafond erhöht. Während den vier Voranschlagsjahren ist jeweils ein grosser Teil der budgetierten Mittel für die Erneuerung alter Fachapplikationen der dezentralen Verwaltung und e-Bau vorgesehen. Um anstehende Ablösungen und Weiterentwicklungen durchzuführen ist daher eine Erhöhung des plafonierten Betrages der Investitionsrechnung auf das Niveau 2017 anzustreben.

Im Amt für Gemeinden und Raumordnung werden im Jahr 2017 gegenüber dem ursprünglich im Finanzplan 2017 budgetierten Betrag von CHF 1,8 Mio. lediglich CHF 0,5 Mio. beansprucht, da die Durchgangs- und Standplätze nicht im ursprünglich geplanten Zeitraum realisiert werden können. Die Verhandlungen mit den Gemeinden sind politisch geprägt und erweisen sich als langwieriger als angenommen. Die Ausgaben verschieben sich auf die kommenden Planjahre. Voraussichtlich werden im Jahr 2018 CHF 1,3 Mio. und im Jahr 2019 CHF 3,5 Mio. benötigt. Aufgrund der Plafonierung bei CHF 2,5 Mio. für die ganze JGK können diese Investitionen in den Finanzplänen 2018 und 2019 nicht ausgewiesen werden.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 768.3	1 194.8	1 207.7	1 316.7	1 326.4	1 323.6

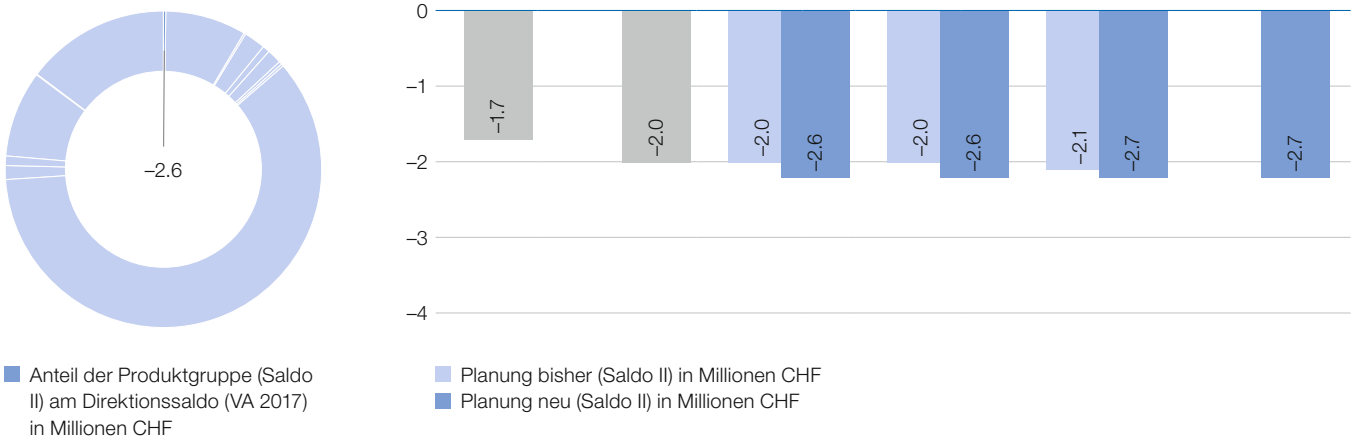
Kommentar

Nach Abschluss der Justizreform (2010) betraf die nächste grosse personelle Veränderung in der JGK die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) mit dem damit verbundenen Stellenaufbau im 2013.

Im aktuellen Budgetprozess für den Voranschlag 2017 und die Finanzplanjahre 2018 bis 2020 sind fünf neue Stellen bei den Betreibungs- und Konkursämtern eingestellt. Diese zusätzlichen Stellen sind aufgrund der steigenden Geschäftslast notwendig und werden durch erhöhte Gebühreneinnahmen gegenfinanziert. Bei den Landeskirchen wurde der Sparauftrag des Grossen Rates umgesetzt. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sind die Personalressourcen nach wie vor knapp bemessen. Die JGK ist deshalb laufend bestrebt, im Rahmen des Möglichen interne Kompensationen vorzunehmen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	3 174	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
(-) Personalkosten	–1 413 782	–1 543 643	–1 663 592	–1 673 892	–1 689 405	–1 719 822
(-) Sachkosten	–247 322	–478 799	–847 687	–847 687	–847 687	–847 687
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–671	–643	–616	–589	–516	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 658 601**	**–2 021 087**	**–2 509 895**	**–2 520 168**	**–2 535 607**	**–2 565 509**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–130 000**	–130 000	–130 000	–130 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	943	0	**900**	900	900	900
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 657 658**	**–2 021 087**	**–2 638 995**	**–2 649 268**	**–2 664 707**	**–2 694 609**
(+)/(-) Abgrenzungen	10 735	–506	–512	–514	–515	–516
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 646 923**	**–2 021 594**	**–2 639 508**	**–2 649 782**	**–2 665 222**	**–2 695 125**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–1 658 601	–2 021 087	–2 509 895	–2 520 168	–2 535 607	–2 565 509

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I verändert sich im Voranschlagsjahr und den folgenden Planjahren aufgrund des Projektauftrags zur Direktionsreform. Für dieses Projekt wurden zusätzliche Drittmittel im Umfang von CHF 500 000 und eine befristete 100 % Projektassistenzstelle im Budget aufgenommen. Ansonsten bleiben der Sachaufwand sowie der Sollstellenetat unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst der klassischen Führungsunterstützung steht die Gesamtprojektleitung zur Direktionsreform im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bilden die Mitarbeit im Dossier «vote communaliste», die Schlussfolgerungen aus der Evaluation der Justizreform II (Berichterstattung an den Grossen Rat), die Totalrevision des Landeskirchengesetzes sowie die politische Begleitung der voraussichtlichen Volksabstimmung zur Volksinitiative «Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – Für Familien und Mittelstand».

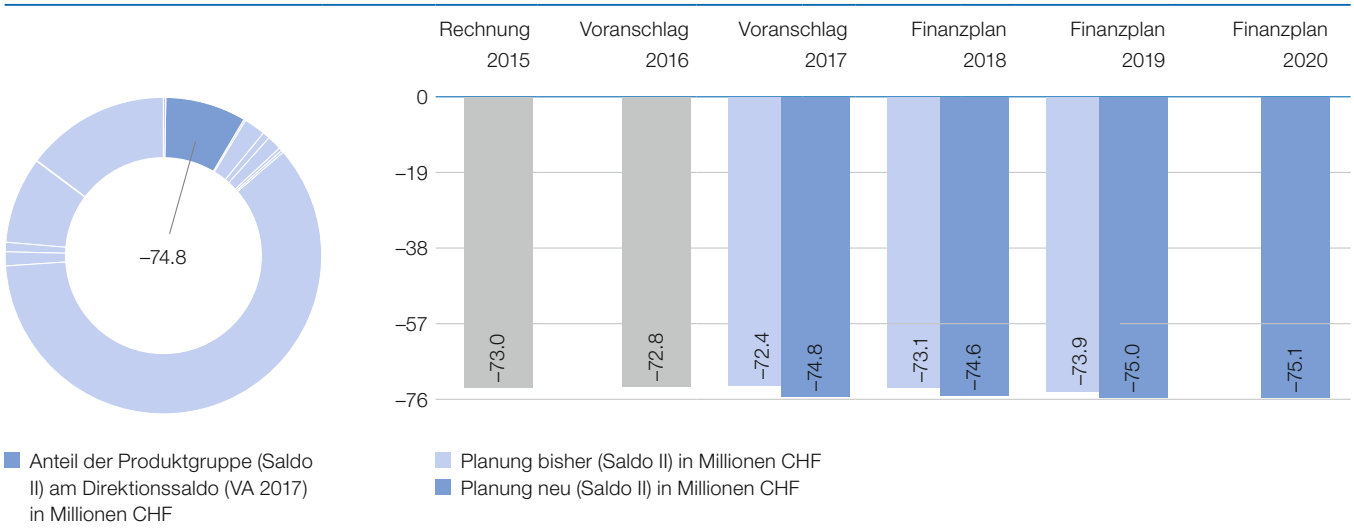
Chancen und Risiken

Das Projekt zur Direktionsreform, welches strategisch von einer Delegation des Regierungsrates unter der Leitung des JGK-Direktors gesteuert wird sowie unter der Gesamtprojektleitung des Generalsekretärs der JGK steht, wird den kleinen Personalbestand des Generalsekretariats zusätzlich belasten. Mit Hilfe von zusätzlichen befristeten externen und internen Ressourcen sollte die Belastung zu meistern sein.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	182	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	19	schwankend
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	45	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	199	konstant

6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat



Beschreibung

Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	4 204 032	187 500	607 500	607 500	607 500	607 500
(-) Personalkosten	–76 879 930	–72 544 921	–74 941 969	–74 814 646	–75 198 646	–75 300 069
(-) Sachkosten	–355 415	–402 000	–403 113	–403 113	–403 113	–403 113
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	853	–1 020	–982	–944	–905	–867
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–73 030 459**	**–72 760 441**	**–74 738 564**	**–74 611 202**	**–74 995 164**	**–75 096 548**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	9	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–56 051	–65 000	**–65 000**	–65 000	–65 000	–65 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	46 515	37 000	**37 000**	37 000	37 000	37 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–73 039 986**	**–72 788 441**	**–74 766 564**	**–74 639 202**	**–75 023 164**	**–75 124 548**
(+)/(-) Abgrenzungen	526 034	–24 792	–25 109	–25 174	–25 238	–25 288
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–72 513 952**	**–72 813 234**	**–74 791 673**	**–74 664 376**	**–75 048 402**	**–75 149 836**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung	–73 030 459	–72 760 441	–74 738 564	–74 611 202	–74 995 164	–75 096 548

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Gemäss GRB 0015/2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen werden die Sparmassnahmen über mehrere Jahre bis Ende 2018 verteilt. Die Kostensteigerungen infolge der Lohnmassnahmen, der erhöhten Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse bei der zahlenmässig grössten Gruppe der über 55-jährigen Pfarrpersonen sowie der Mehrbedarf bei den Lernvikariaten wirken den Sparmassnahmen aber teilweise entgegen.

Entwicklungsschwerpunkte

Bis Ende 2018 werden ausgehend vom Pfarrstellenetat von ursprünglich 440,7 Vollzeitstellen am 1. Januar 2014 insgesamt 24,9 Vollzeitstellen bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, 2,5 Vollzeitstellen bei der Römisch-Katholischen Landeskirche sowie 0,1 Vollzeitstellen bei der Christkatholischen Landeskirche abgebaut. Der Stellenetat betrug per 1. Januar 2016 432,7 Vollzeitstellen. Per 1. Januar 2017 beträgt er 426,7 Vollzeitstellen, per 1. Januar 2018 noch 417,6, sowie per 1. Januar 2019 noch deren 413,2.

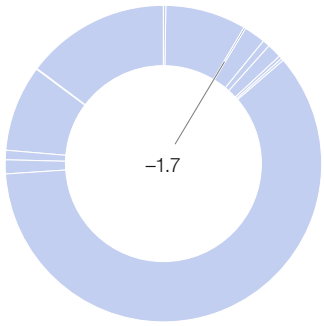
Chancen und Risiken

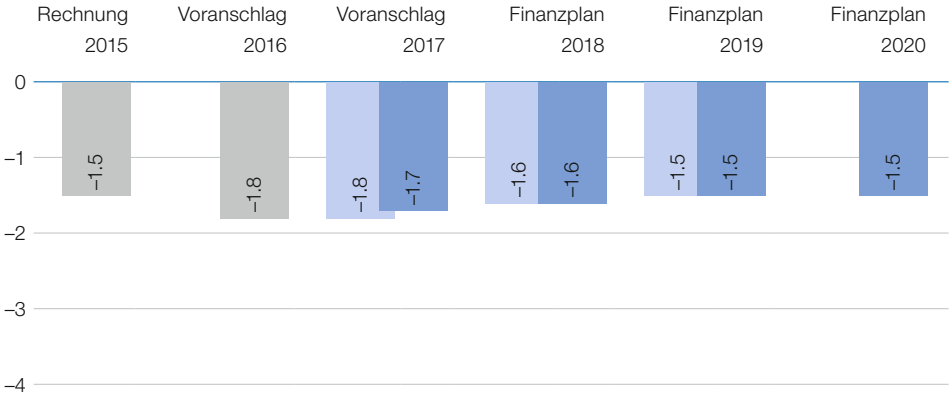
Durch den Stellenabbau wird der Gesamtaufwand bei den Landeskirchen verringert. Der Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen sieht vor, dass vom Jahr 2020 an die Dienstverhältnisse der Pfarrschaft vom Kanton an die Landeskirchen übergehen. Sofern der Grosse Rat das Gesetz wie vorgesehen verabschieden wird, wird ab dem Jahr 2020 der für die Finanzierung der insgesamt 413,2 Vollzeitstellen nötige Betrag auf die Landeskirchen aufgeteilt und diesen als jährlicher Staatsbeitrag zur Verfügung gestellt. Damit dies möglich ist, sind im Finanzplan für das Jahr 2020 die Kosten sämtlicher bewilligter Pfarrstellen enthalten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christkatholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	665	konstant
Anzahl Dienstwohnungen	274	konstant
Anzahl Stellvertretungsdienste	700	steigend
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	30	konstant

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	44 230	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
(-) Personalkosten	–1 334 355	–1 513 301	–1 506 655	–1 501 333	–1 403 255	–1 409 145
(-) Sachkosten	–161 549	–298 399	–203 399	–123 399	–123 399	–123 399
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	54	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 451 620**	**–1 771 701**	**–1 670 055**	**–1 584 733**	**–1 486 655**	**–1 492 545**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	887	700	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 450 733**	**–1 771 001**	**–1 670 055**	**–1 584 733**	**–1 486 655**	**–1 492 545**
(+)/(-) Abgrenzungen	–3 267	–3 800	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 454 001**	**–1 774 801**	**–1 670 056**	**–1 584 733**	**–1 486 655**	**–1 492 546**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–897 206	–1 438 535	–1 196 188	–1 112 405	–1 045 515	–1 049 702
Rechtliche Unterstützung	–554 414	–333 165	–473 867	–472 328	–441 139	–442 842

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I ist gegenüber dem Voranschlag 2016 praktisch unverändert.

Entwicklungsschwerpunkte

Neben dem Kerngeschäft (Verwaltungsjustizverfahren) sind zunehmend Aufgaben im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrzunehmen (Durchsetzung von Haftungsansprüchen bzw. Unterhaltsbeiträge bei Kindesschutzmassnahmen in zivilrechtlichen Verfahren.) Neben dem nach wie vor laufenden Gesetzgebungsprojekt «Kirchengesetz» werden neu die Notariatsgesetzgebung und die Umsetzung der neuen europäischen Datenschutzrichtlinien Schwerpunkte bilden.

Ausserhalb der eigentlichen juristischen Aufgaben ist das RA im Projekt DGA stark engagiert.

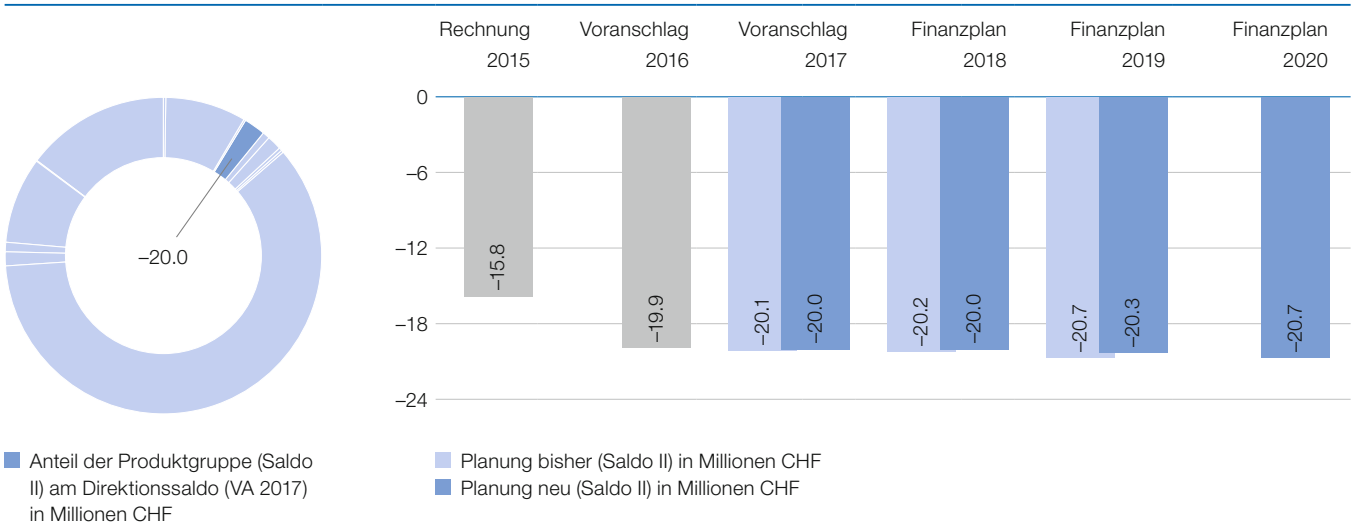
Chancen und Risiken

Zunehmend werden dem Rechtsamt Aufgaben ausserhalb der ursprünglichen Kernkompetenz (Verwaltungsjustiz) zugeteilt (Umsetzung europäisches Datenschutzrecht, Zivilverfahren KESB). Das erweitert das Aufgabengebiet der Mitarbeitenden mit positiven Auswirkungen auf deren Motivation. Gleichzeitig führen die zusätzlichen Aufgaben dazu, dass weniger Ressourcen für die Erledigung der Beschwerdeverfahren eingesetzt werden können, was die Dauer der einzelnen Verfahren verlängert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	53	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	63	konstant
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	367	konstant
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	steigend

6.7.4 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen



Beschreibung

Steuerungs- und Supportleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik für die zentralen und dezentralen Ämter der JGK, der Kantonalen Datenaufsichtsstelle. Beratung der dezentralen Verwaltung, Aufsicht und gesamtes Controlling über diese (inkl. Leistungsvereinbarung und Inspektionen). ISDS-Überwachung auf Stufe Direktion. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	88 766	76 500	60 000	60 000	60 000	60 000
(-) Personalkosten	–6 183 012	–7 160 780	–7 183 110	–7 242 017	–7 323 876	–7 446 905
(-) Sachkosten	–8 464 228	–11 142 099	–11 267 534	–11 024 500	–11 022 840	–11 023 813
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 251 913	–1 716 079	–1 655 449	–1 836 004	–1 968 624	–2 246 760
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–15 810 387**	**–19 942 459**	**–20 046 094**	**–20 042 521**	**–20 255 341**	**–20 657 479**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 166	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–15 806 221**	**–19 941 459**	**–20 045 094**	**–20 041 521**	**–20 254 341**	**–20 656 479**
(+)/(-) Abgrenzungen	179 528	235 040	347 727	328 423	326 894	304 501
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–15 626 694**	**–19 706 419**	**–19 697 368**	**–19 713 098**	**–19 927 448**	**–20 351 979**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	–15 810 387	–19 942 459	–20 046 094	–20 042 521	–20 255 341	–20 657 479

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ein Mehrbedarf bzw. Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden für den Voranschlag 2017 und den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 nicht geltend gemacht. Damit stabilisiert sich das Globalbudget des Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) im Saldo I für die nächsten Jahre bei rund 20 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

In den Supportbereichen (Personal, Finanzen, Informatik) liegt der Fokus des Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht auf der Umsetzung der im Jahr 2015 verabschiedeten Amtsstrategie 2016–2020. Die Strategie verfolgt die zielgerichtete Umsetzung der gesamtkantonalen Projekte (ERP, IT@BE, DGA) sowie die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs unter den Behörden und zwischen Behörden und Bürgern (E-Government). Insbesondere im Bereich der Informatikmittel sind jedoch künftig weitere Ausgaben erforderlich, um die Fach- und Konzernapplikationen der Direktion auf einem modernen und sicheren technischen Stand zu erhalten. Ausserdem wird das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht als zentrales Dienstleistungs- und Ressourcenamt die Direktion und die Ämter der JGK im Rahmen der geplanten Reformen (z. B. Direktionsreform, Revision Kirchengesetz) fortlaufend unterstützen.

Im Bereich der Aufsicht über die dezentrale Verwaltung (Regierungsstatthalterämter, Handelsregisteramt, Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkursämter) werden die bestehenden Instrumentarien und Rechtsgrundlagen mit Blick auf mögliche Optimierungen überprüft. Zudem starten die Arbeiten zur Revision des Notariatsgesetzes.

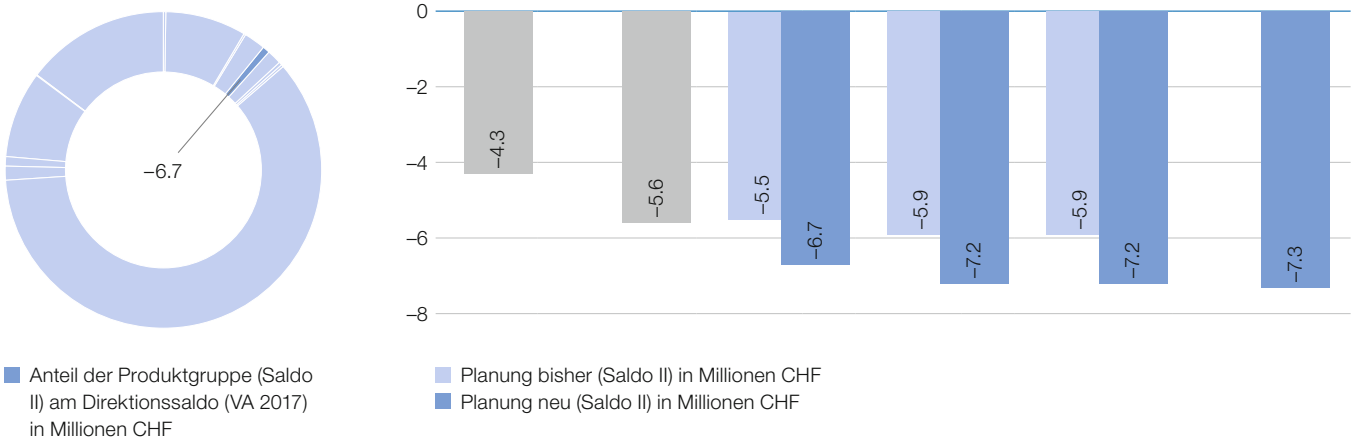
Chancen und Risiken

Das Potenzial an Standardisierung, Professionalisierung und damit verbundene Effizienzsteigerungen (z. B. Erleichterungen bei administrativen Abläufen) und Kosteneinsparungen durch die geplanten gesamtkantonalen Projekte in den Supportbereichen wird als wesentlich erachtet. Der damit einhergehende Kulturwandel sollte als Chance betrachtet werden, in den fraglichen Bereichen die erforderliche Modernisierung der Organisation, der Arbeitsinstrumente sowie die Weiterentwicklung des Kantonspersonals gezielt zu fördern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt	11	konstant
Anzahl Diziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	7	konstant

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	45 170	74 900	90 800	90 800	90 800	90 800
(-) Personalkosten	–2 228 910	–2 556 464	–2 723 826	–2 786 363	–2 799 247	–2 859 814
(-) Sachkosten	–366 184	–639 072	–1 565 396	–1 485 777	–1 485 454	–1 487 948
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 036	–957	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 550 961**	**–3 121 593**	**–4 198 422**	**–4 181 341**	**–4 193 901**	**–4 256 962**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 768 800	–2 500 000	**–2 500 000**	–3 000 000	–3 000 000	–3 000 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 194	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 317 567**	**–5 621 593**	**–6 698 422**	**–7 181 341**	**–7 193 901**	**–7 256 962**
(+)/(-) Abgrenzungen	–93 721	580 474	105 498	167 090	111 052	188 179
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 411 289**	**–5 041 119**	**–6 592 924**	**–7 014 251**	**–7 082 850**	**–7 068 784**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 352 532	–1 595 376	–3 353 743	–3 351 662	–3 364 222	–3 427 283
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 198 428	–1 526 216	–844 678	–829 678	–829 678	–829 678

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 weist der Saldo I und II gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Zunahme von rund CHF 1 Million auf. Diese Zunahme ergibt sich aus Korrekturen in der Leistungserfassung, welche im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) stehen. Dies wirkt sich in den Personalkosten aus. Demgegenüber senken sich die Personalkosten in der Produktgruppe Raumordnung. Es handelt sich somit lediglich um eine Umverteilung in den beiden Produktgruppen, nicht um eine Mehrausgabe.

Es ergeben sich gegenüber der bisherigen Planung keine Veränderungen im Zahlenwerk.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkt bildet nach wie vor die Entwicklung des HRM2, damit die Gemeinden über ein zeitgemässes Rechnungslegungsmodell verfügen können. Im Bereich Gemeindefusionen wird im Auftrag des Grossen Rates (Postulat 177–2014 Müller FDP) fundiert abgeklärt, welche Konsequenzen es hätte, wenn der Kanton Bern auf 50 Gemeinden reduziert würde. Im Bereich Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) müssen die komplexen Evaluationsarbeiten mit externen Experten bewältigt werden. Die benötigten Mittel sind im Finanzplan enthalten.

Chancen und Risiken

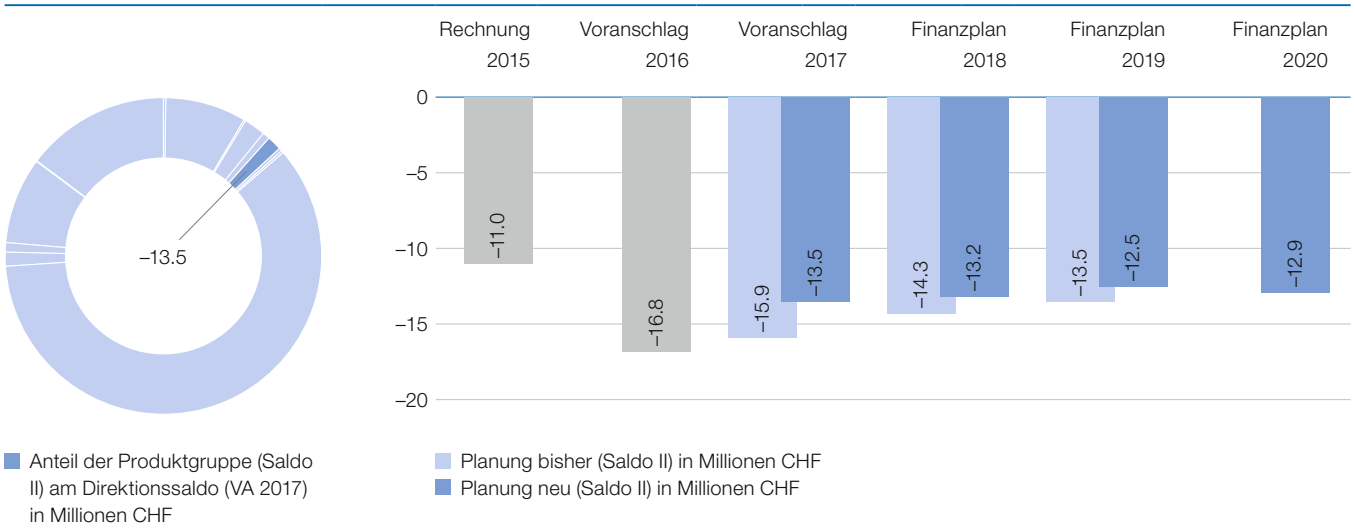
Mit den bestehenden knappen Personalressourcen kann die Einführung von HRM2 nicht für alle Körperschaften zeitgerecht erfolgen. Über mehrere Jahre bestehen in der Rechnungslegung und in der Finanzaufsicht Unsicherheiten. Der Beratungsaufwand und die aufsichtsrechtliche Tätigkeit nehmen zu, was wiederum zu erhöhtem Personalbedarf führt.

Neue, radikale Fusionsmodelle stossen die bisherige Fusionsstrategie um. Die Kosten für Fusionen, aber auch die notwendigen personellen Ressourcen können aktuell nicht quantifiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 183	sinkend
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	3	konstant
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	750	konstant
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	43	steigend
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	80	konstant

6.7.6 Raumordnung



Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 188 893	1 170 100	1 184 200	1 184 200	1 184 200	1 184 200
(-) Personalkosten	–7 313 452	–7 264 774	–6 538 043	–6 538 043	–6 538 043	–6 538 043
(-) Sachkosten	–1 236 577	–1 357 327	–1 089 390	–969 390	–969 390	–969 390
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 259	–1 435	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 363 396**	**–7 453 438**	**–6 443 233**	**–6 323 233**	**–6 323 233**	**–6 323 233**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 630 929	–9 347 500	**–7 047 500**	–6 857 500	–6 207 500	–6 577 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 291	4 300	**5 500**	5 500	5 500	5 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 991 034**	**–16 796 638**	**–13 485 233**	**–13 175 233**	**–12 525 233**	**–12 895 233**
(+)/(-) Abgrenzungen	–266 746	1 652 118	300 264	475 563	316 070	535 586
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 257 780**	**–15 144 520**	**–13 184 970**	**–12 699 671**	**–12 209 164**	**–12 359 648**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kantonale Raumentwicklung	–2 696 571	–2 762 098	–2 544 856	–2 454 856	–2 454 856	–2 454 856
Orts- und Regionalplanung	–2 857 423	–2 947 166	–2 484 705	–2 469 705	–2 469 705	–2 469 705
Bauen	–1 809 400	–1 744 173	–1 413 672	–1 398 672	–1 398 672	–1 398 672

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 weist der Saldo II gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Abnahme von rund CHF 3 Millionen auf. Dafür verantwortlich sind Abschreibungsbeiträge. Die Planungszahlen sind gegenüber der bisherigen Planung stabil.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkt bilden die Umsetzungs- und Folgearbeiten nach der Revision des kantonalen Richtplans sowohl beim Kanton als auch in Bezug auf die Gemeinden. Beim Kanton sind die Abläufe und Verfahren von der Voranfrage bis zur Genehmigung von kommunalen Planungen an das neue Recht anzupassen.

Weiter gilt es neue Aufgaben wie die Arbeitszonenbewirtschaftung oder die periodische Erhebung der unbebauten Bauzonen zu realisieren, und neue oder angepasste Vollzugshilfen zuhanden der Gemeinden sind zu erstellen, etwa für das Thema Siedlungsentwicklung nach innen. Die gesetzgeberischen Arbeiten (Revision der Baugesetzgebung) dauern noch länger an (Bauverordnung) und werden womöglich weitere Umsetzungsmassenahmen auslösen (z. B. Vollzugshilfen, Musterreglemente, Information und Ausbildung für Gemeinden).

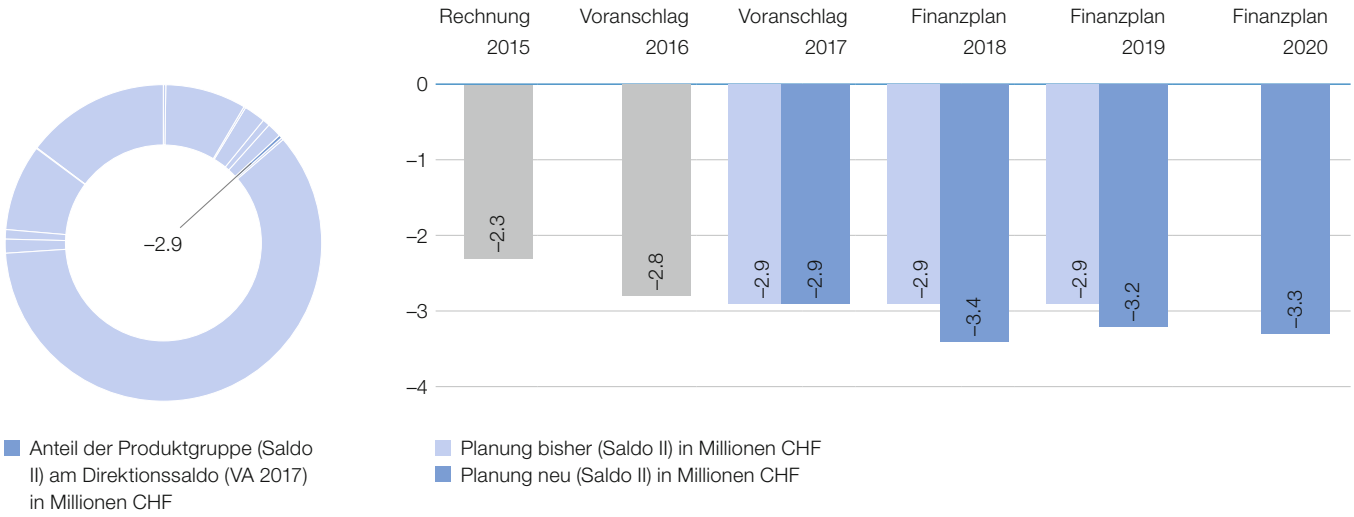
Chancen und Risiken

Die Aufgaben in der Raumplanung steigen und werden umfangreicher. Mit dem neuen «Richtplan 2030» werden Ortsplanungsrevisionen, die durch Einzonungsabsichten der Gemeinden motiviert sind, abnehmen. Sie werden abgelöst durch solche mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen. Deren sachliche und rechtliche Komplexität steigt, und damit auch der Prüfungsaufwand beim Kanton. Die neuen, strengen Regeln für den Umgang mit Kulturland und speziell Fruchtfolgeflächen (als Folge des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative) erhöhen den Vollzugsaufwand beim Kanton. All diese zusätzlichen Aufgaben werden mit gegenüber der Vergangenheit weitgehend unveränderten Ressourcen erfüllt. Diese sind äusserst knapp und bergen Risiken in Bezug auf eine effiziente, effektive und termingerechte Aufgabenerfüllung

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	85	sinkend
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 244	sinkend
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	50	sinkend
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	550	steigend
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 580	konstant

6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung



Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	96 338	75 000	101 000	101 000	101 000	101 000
(-) Personalkosten	–2 123 982	–2 462 716	–2 547 442	–3 092 842	–2 870 587	–2 913 238
(-) Sachkosten	–416 388	–521 863	–379 500	–379 500	–379 500	–379 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 570	–992	–370	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 445 602**	**–2 910 572**	**–2 826 312**	**–3 371 342**	**–3 149 087**	**–3 191 738**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	150 000	150 000	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–46 368	–74 800	**–74 800**	–74 800	–74 800	–74 800
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 234	300	**1 200**	1 200	1 200	1 200
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 340 737**	**–2 835 072**	**–2 899 912**	**–3 444 942**	**–3 222 687**	**–3 265 338**
(+)/(-) Abgrenzungen	9 149	708	410	200	26	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 331 589**	**–2 834 365**	**–2 899 502**	**–3 444 743**	**–3 222 662**	**–3 265 338**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 114 847	–2 445 681	–2 738 915	–3 811 652	–3 325 566	–3 368 241
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–330 755	–464 891	–87 397	440 309	176 478	176 503

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Saldi I + II weisen für den Vorschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020 geringfügige Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz stehen die weitere Konsolidierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die Weiterentwicklung des Kennzahlensystem (Finanz- und Leistungscontrolling, Statistik), die Implementierung des neuen Entschädigungssystems für die Sozialdienste und insbesondere die Auswertung der zurzeit laufenden Evaluation an.
Im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Bewilligung und Aufsicht über die Einrichtungen) sind noch im Jahr 2016 politische Entscheide betreffend die künftige Organisation und Zuständigkeit geplant, was die Entwicklung von Schwerpunkten erschwert. Je nach Entscheid des Regirungsrates soll das Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung weiter geführt und die Datenbank der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausgebaut werden.

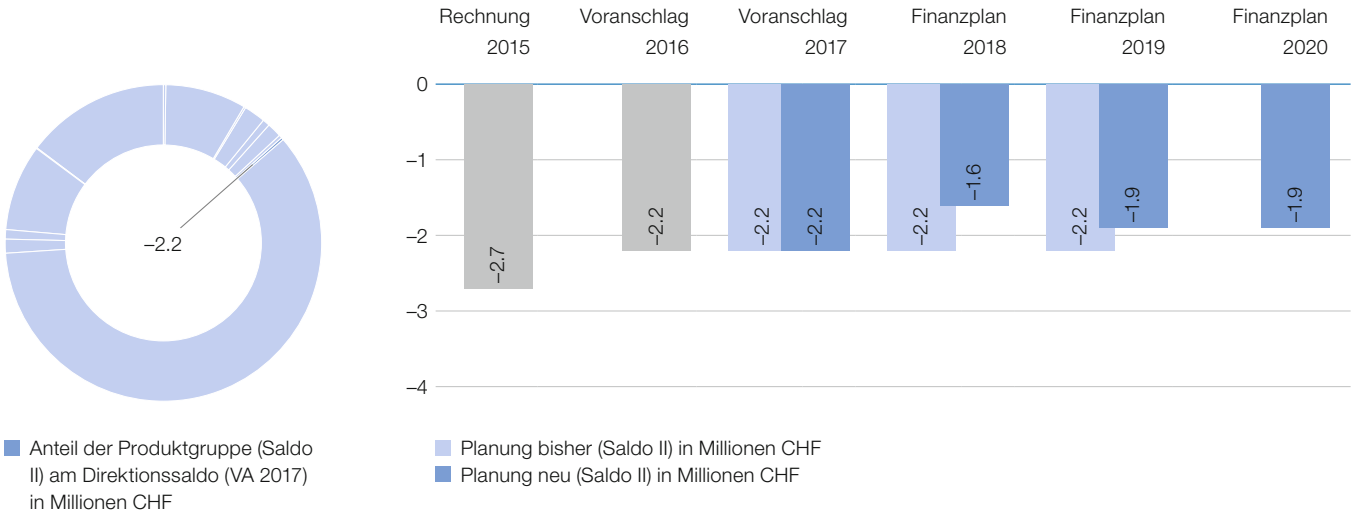
Chancen und Risiken

Wie die Auswertung der Personalbefragung gezeigt hat, fühlen sich die Mitarbeitenden der KESB überlastet. Die Fluktuation sowie die Kostenentwicklung im Kindes- und Erwachsenenschutz müssen im Auge behalten werden. Je nach Entscheid des Regierungsrates in Sachen Organisation und Zuständigkeit der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ergeben sich Chancen oder Risiken: Entweder kann das Kantonale Jugendamt seine Kompetenzen in diesem Bereich weiter aus- oder es muss abbauen, was sich in der Motivation der Mitarbeitenden bemerkbar machen dürfte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	80	konstant
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	200	konstant
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	25	konstant

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen



Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	7 946 915	9 610 389	9 355 373	9 393 620	9 443 378	9 546 809
(-) Personalkosten	–6 676 680	–6 902 221	–7 119 342	–7 157 885	–7 210 159	–7 316 128
(-) Sachkosten	–3 953 660	–4 926 636	–4 419 056	–3 886 443	–4 150 260	–4 147 479
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–24 463	–10 176	–985	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 707 888**	**–2 228 644**	**–2 184 010**	**–1 650 708**	**–1 917 041**	**–1 916 798**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 888	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 704 000**	**–2 227 644**	**–2 183 010**	**–1 649 708**	**–1 916 041**	**–1 915 798**
(+)/(-) Abgrenzungen	4 506	348	202	98	13	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 699 494**	**–2 227 296**	**–2 182 809**	**–1 649 611**	**–1 916 029**	**–1 915 799**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 707 888	–2 228 644	–2 184 010	–1 650 708	–1 917 041	–1 916 798

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Saldi I + II weisen für den Vorschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020 geringfügige Veränderungen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Kernaufträge der Produktgruppe, für die zivil- und jugendstrafrechtlichen Behörden eine bestimmte Anzahl an interdisziplinären, flexiblen und dezentralen Abklärungs- und Betreuungsplätzen, forensische Gutachten und Therapien anzubieten, können mit den geplanten Mitteln und den befristeten Stellen grundsätzlich erfüllt werden.
Im Rahmen des Netzwerks Kinder- und Jugendforensik wird die Fachstelle Begutachtung inkl. forensischer Therapien konsolidiert.

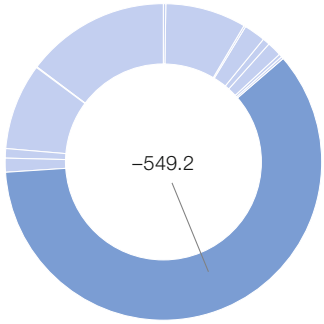
Chancen und Risiken

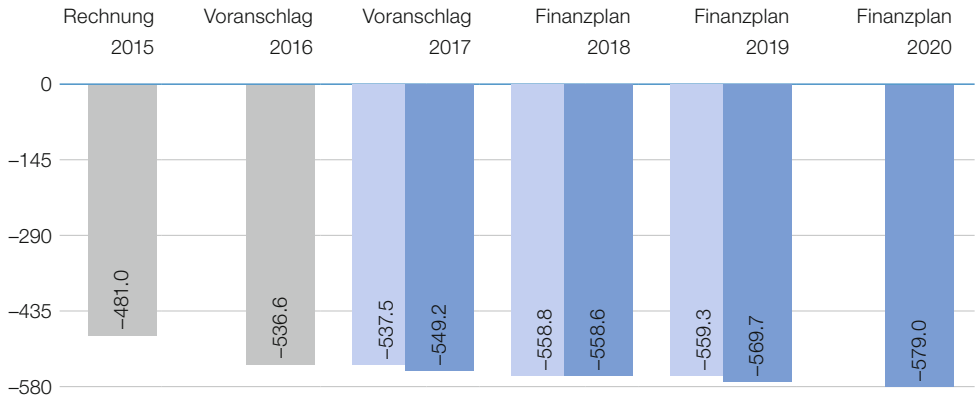
Der Wechsel zum Vollkostenprinzip bei der Fachstelle für Begutachtung birgt die Gefahr der sinkenden Nachfrage für forensische Gutachten und somit für weniger Ausbildungsmöglichkeiten für das im Kanton dringend notwendige kinder- und jugendforensische Fachpersonal. Des Weiteren bestehen hinsichtlich der Raumkostenverrechnung nach wie vor Unklarheiten. Nicht auszuschliessen ist, dass andere kantonale und vom Kanton subventionierte Institutionen einen Marktvorteil haben, weil sie günstigere Raumkosten verrechnen können. Schliesslich bieten die diversen Abklärungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial für die Betroffenen und die Gesellschaft Chancen, bergen aber auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellen eine hohe Anforderung an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	20 034	konstant
Anzahl verrechnete Gutachten	8	konstant
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	42	konstant

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 845 509	803 000	205 000	205 000	205 000	205 000
(-) Personalkosten	–3 300 511	–3 556 734	–3 610 280	–3 660 969	–3 689 709	–3 725 626
(-) Sachkosten	–1 083 429	–2 244 000	–2 144 999	–1 634 999	–1 634 999	–1 634 999
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 157 440	–1 141 801	–1 099 473	–1 045 609	–909 574	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 695 871**	**–6 139 536**	**–6 649 753**	**–6 136 578**	**–6 029 283**	**–5 155 626**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	707 262 505	741 994 900	**747 470 800**	765 517 200	789 986 600	808 981 300
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 184 598 621	–1 272 414 139	**–1 290 002 900**	–1 318 000 000	–1 353 700 000	–1 382 800 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 003	2 500	**2 500**	2 500	2 500	2 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–481 029 984**	**–536 556 275**	**–549 179 353**	**–558 616 878**	**–569 740 183**	**–578 971 826**
(+)/(-) Abgrenzungen	–119 200	67 105	41 342	58 810	10 378	–10 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–481 149 184**	**–536 489 170**	**–549 138 012**	**–558 558 068**	**–569 729 805**	**–578 981 826**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Beiträge an die Sozialversicherungen	1 515 780	261 449	2 000	2 000	2 000	2 000
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–5 211 651	–6 400 986	–6 651 754	–6 138 578	–6 031 283	–5 157 626

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Verschlechterung von CHF 0,5 Millionen aus. Dies ist auf die Erlösabnahme von Dritten von CHF 0,6 Millionen sowie auf die Abnahme der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen von CHF 0,1 Millionen zurückzuführen.

Der Saldo II verschlechtert sich um CHF 12,6 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2016.

Die Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen fallen um CHF 3,4 Millionen tiefer aus. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligungen erhöhen sich um CHF 6,0 Millionen. Die Gemeindebeiträge für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen nicht Erwerbstätige erhöhen sich um CHF 2,6 Millionen, bzw. um CHF 0,3 Millionen. Diesen Mehrerträgen stehen Kostenzunahmen von CHF 26,0 Millionen bei den Prämienverbilligungen, CHF 0,5 Millionen bei Familienzulagen nicht Erwerbstätige sowie CHF 0,2 Millionen für die Durchführung der Ergänzungsleistungen gegenüber. Die Kosten für Ergänzungsleistungen reduzieren sich um CHF 8,8 Millionen, jene für Familienzulagen Landwirtschaft um CHF 0,3 Millionen. Der Kostenzuwachs im Saldo II in den Jahren 2018 bis 2020 bewegt sich zwischen 1,6 Prozent und 2,0 Prozent.

Entwicklungsschwerpunkte

Im 2017 wird die Initiative «ja zu den bewährten Prämienverbilligungen» im Grossen Rat behandelt. Zudem wird der Prozess der Abwicklung der Prämienverbilligungen für Sozialhilfebeziehende per 1. Juli 2017 angepasst.

Chancen und Risiken

Produkt «Prämienverbilligung in der Krankenversicherung»:
Am 31. März 2015 wurde unter der Führung der Grünen und der SP des Kantons Bern eine Volksinitiative «ja zu den bewährten Prämienverbilligungen» lanciert. Ziel der Initiative ist es, die Anzahl der ausgerichteten Prämienverbilligungen als auch deren Höhe auf den Stand von 2013 zurückzuführen.

Mit dem Grossratsbeschluss vom November 2015, wonach jährlich CHF 42,0 Millionen mehr Mittel für Prämienverbilligungen zur Verfügung stehen, hat sich die Ausgangslage geändert. Bei Annahme der Initiative könnten ab 2019 Einsparungen bei den Prämienverbilligungen gegenüber der bisherigen Planung erzielt werden.

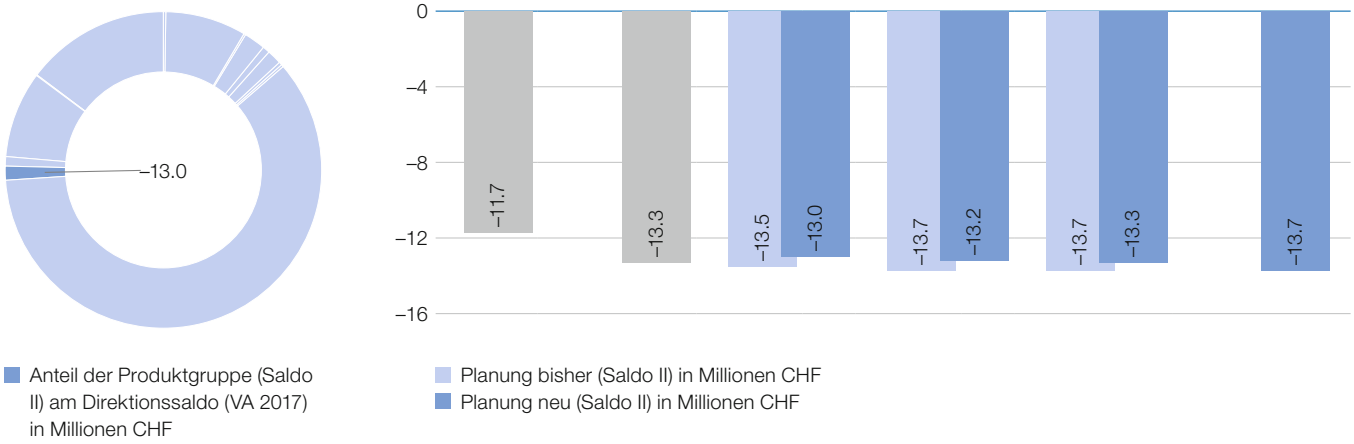
Produkt «Beiträge an die Sozialversicherungen»:
Die Kalkulation der Planwerte 2017–2020 im Bereich Ergänzungsleistungen basiert auf Erfahrungswerten der Jahre 2014 und 2015, welche tiefer ausgefallen sind als prognostiziert. Neu wurde das jährliche Kostenwachstums von 4,0 Prozent auf neu 2,7 Prozent korrigiert.

Sollte das prognostizierte Wachstum nicht eintreffen und höher ausfallen, so entstünden wesentliche Mehrkosten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	14 000	steigend
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	13 600	konstant
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 600	konstant
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 600	steigend
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	82 000	sinkend
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	4 500	sinkend
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	17 000	sinkend
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	179 000	steigend
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	92 000	konstant
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	13.6	konstant
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	52.5	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 444	konstant
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 586	sinkend

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Aufsicht und Rechtsmittelinstanz im Vormundschaftsrecht inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	9 167 039	7 714 510	8 515 050	8 515 050	8 515 050	8 515 050
(-) Personalkosten	–16 126 243	–16 082 191	–16 315 689	–16 194 930	–16 310 120	–16 724 758
(-) Sachkosten	–4 699 640	–4 909 309	–5 210 221	–5 474 758	–5 510 635	–5 494 954
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–38 200	–21 907	–13 826	–8 241	–1 690	–1 626
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 697 045**	**–13 298 899**	**–13 024 687**	**–13 162 881**	**–13 307 396**	**–13 706 289**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	400	**500**	500	500	500
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 744	7 000	**9 700**	9 700	9 700	9 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 687 300**	**–13 291 499**	**–13 014 487**	**–13 152 681**	**–13 297 196**	**–13 696 089**
(+)/(-) Abgrenzungen	–128 778	–123 972	–115 562	–116 065	–116 288	–116 352
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 816 078**	**–13 415 472**	**–13 130 050**	**–13 268 746**	**–13 413 484**	**–13 812 441**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsrechtspflege	–4 396 083	–4 999 279	–5 561 264	–5 797 602	–5 850 689	–5 996 554
Aufsicht	–1 800 604	–1 735 782	–1 977 540	–1 968 597	–1 982 419	–2 020 600
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–5 500 357	–6 563 837	–5 485 882	–5 396 681	–5 474 287	–5 689 134

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Sowohl im Voranschlag 2017 wie auch im Finanzplan 2018–2020 wurde der Saldo I in der Höhe des ordentlichen Lohnwachstums erhöht. Somit ist vorgesehen, die gesetzlichen Aufgaben und die neuen Aufgaben, so unter anderem im Asylwesen, mit den heute bestehenden Personalressourcen zu erledigen. Im nächsten Jahr finden die Gesamtwahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Jahre 2018–2021 statt. Die beiden amtierenden Regierungsstatthalter in den Verwaltungskreisen Frutigen-Niedersimmental und Berner Jura werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr kandidieren. Erfahrungsgemäss muss für diese Übergangszeit mit moderaten Mehrkosten beim Personalaufwand gerechnet werden. Aus diesem Grunde ist der Saldo I im Voranschlag 2017 leicht angepasst worden. Mit den vielen operativen Tagesgeschäften liegt der Erlös über den budgetierten Werten und verbessert damit den Saldo I in der Betriebsbuchhaltung.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Ausgangslage im Asylwesen stellt die Behörden vor neue Herausforderungen. Insbesondere die zunehmenden Flüchtlingsströme verlangen rasche und pragmatische Lösungen, insbesondere für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung dieser Personen. Das Pilotprojekt im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental hat sich bewährt und es konnten wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Der Regierungsrat hat die Rolle der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für praktische Umsetzungsarbeiten im Asylwesen erkannt und einen klaren Auftrag erteilt. Damit wird eine wichtige Schnittstelle zur Gemeindebehörde und Bevölkerung übernommen.

Die vor zwei Jahren neu übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der «Täteransprachen» und der «Häuslichen Gewalt» haben sich bei den Regierungsstatthalterämtern eingespielt. Das RSTA Bern-Mittelland benötigt für diese Aufgaben mit Abstand am meisten Ressourcen.

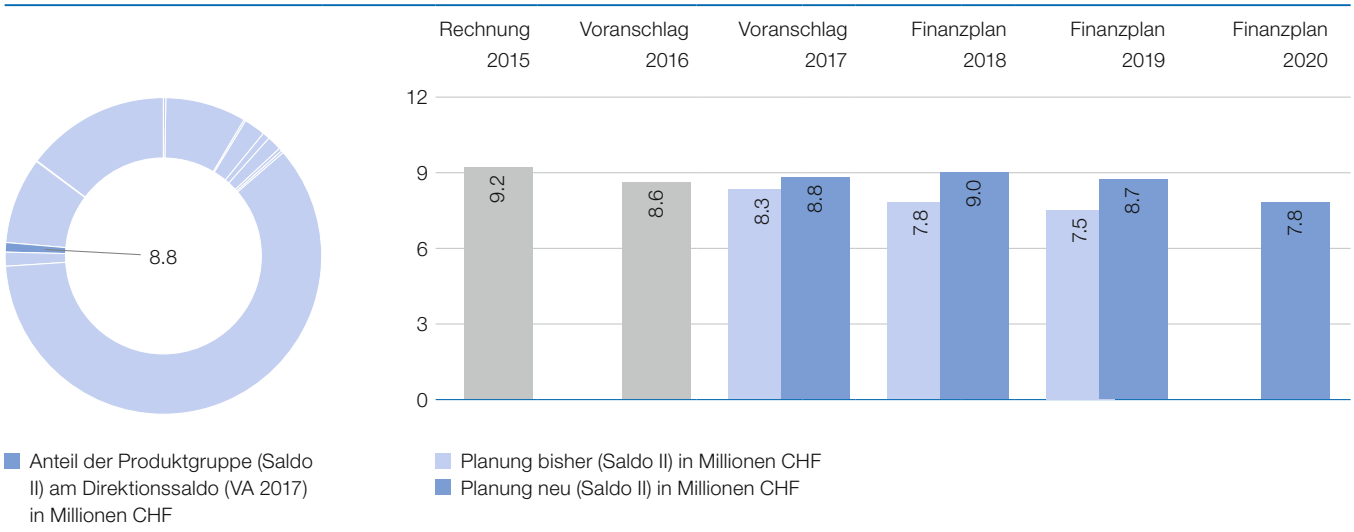
Chancen und Risiken

Das Beispiel im Asylwesen zeigt auf, dass mit den bestehenden, dezentralen Strukturen im Kanton Bern neue Aufgaben kurzfristig und pragmatisch umgesetzt werden können. Dabei werden sie von Mitarbeitenden und gut eingespielten Teams in den jeweiligen Verwaltungskreisen unterstützt. Die hohe Auslastung der gesetzlichen Aufgaben mit den operativen Tagesgeschäften lässt grundsätzlich keinen weiteren Handlungsspielraum für neue Aufgabenbereiche zu. Längere krankheits- und unfallbedingte Ausfälle können nicht kompensiert werden und müssen mit befristeten Neuanstellungen überbrückt werden. Für solche befristete Anstellungen fehlen die finanziellen Mittel und allfällige Budgetüberschreitungen müssten entsprechend begründet werden. Auch der ausgetrocknete Arbeitsmarkt im Bauwesen stellt ein Risikobereich dar. Ausgebildete Bauinspektoren sind gesucht und werden aktiv abgeworben, bzw. Neuanstellungen sind zurzeit äusserst schwierig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	716	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	732	konstant
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	260	konstant
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 363	konstant
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 533	konstant
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	20 118	konstant

6.7.11 Betreibungen und Konkurse



Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	43 329 912	44 530 000	44 993 300	45 533 300	45 533 300	45 533 300
(-) Personalkosten	–28 401 166	–28 711 543	–29 369 078	–29 678 597	–29 984 060	–30 886 432
(-) Sachkosten	–5 932 858	–7 419 300	–6 986 141	–6 985 708	–6 985 152	–6 986 341
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–18 669	–25 506	–57 806	–54 902	–67 049	–78 971
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**8 977 217**	**8 373 649**	**8 580 273**	**8 814 092**	**8 497 037**	**7 581 553**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	229 394	186 000	**215 000**	215 000	215 000	215 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	16 609	12 800	**16 600**	16 600	16 600	16 600
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**9 223 220**	**8 572 449**	**8 811 873**	**9 045 692**	**8 728 637**	**7 813 153**
(+)/(-) Abgrenzungen	–195 513	–346 310	–286 610	–285 160	–282 759	–280 933
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**9 027 708**	**8 226 140**	**8 525 264**	**8 760 532**	**8 445 878**	**7 532 221**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Durchführung der Betreibungsverfahren	10 010 989	9 523 358	5 230 033	5 455 866	5 140 857	4 228 083
Durchführung der Konkursverfahren	–1 033 772	–1 149 709	3 350 239	3 358 225	3 356 179	3 353 470

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Zunahme von rund CHF 200 000 aus. Diese Verbesserung ist hauptsächlich auf eine sehr restriktive Budgetierung, Einsparungen bei den Sachkosten von CHF 430 000 und Mehreinnahmen beim Gebührenertrag von CHF 460 000 zurückzuführen. Die Erhöhung des Gebührenertrages stützt sich auf die stetige Zunahme der Geschäftslast. Auf Grund dieser Tatsache wurden fünf neue unbefristete Stellen bewilligt. Daher haben die Personalkosten um rund CHF 660 000 zugenommen. Die Verschlechterung des Saldos I in den Finanzplanjahren 2019–2020 ist auf das Lohnsummenwachstum zurück zu führen.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach Einführung der Fachapplikation eXpert werden wir uns im Voranschlagsjahr mit der Konsolidierung und Anpassung der Arbeitsabläufe im Betreibungswesen beschäftigen. Im Konkurswesen steht uns schwergewichtig die Ablösung der Software für die Konkursämter bevor. Gleichzeitig ist in diesem Bereich die abschliessende Einführung des Controllings und der Flussdiagramme vorgesehen.

Im Finanz- und Rechnungswesen steht die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM 2 bzw. dessen IPSAS-konforme Umsetzung im Vordergrund.

Chancen und Risiken

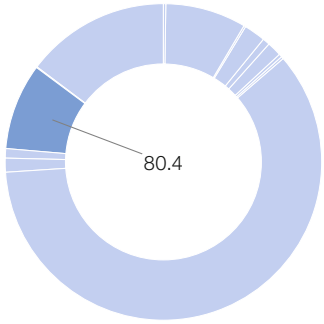
Politische Vorstösse und Vorgaben des Bundes sowie Entscheide von Bundesgericht und Aufsichtsbehörde könnten die Gebühreneinnahmen negativ beeinflussen (rigorose Durchsetzung Sozialtarif). Im Zusammenhang mit eSchKG sind zudem Bestrebungen seitens der Gläubiger, insbesondere der grossen Inkassogesellschaften, im Gange, welche auf eine wesentliche Senkung des Gebührentarifs abzielen.

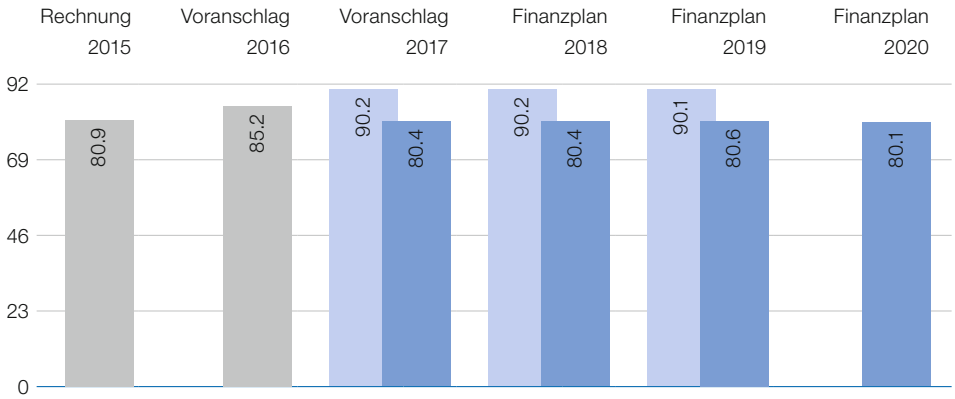
Weiterhin schwierig gestaltet sich die Rekrutierung von geeigneten Führungskräften. Die anhaltenden historisch tiefen Zinsen an den Kapitalmärkten könnten bei den deponierten Geldern in Betreibungs- und Konkursverfahren zu Negativzinsen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	297 583	steigend
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	232 286	steigend
Anzahl eingereichte Beschwerden	269	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	29	konstant
Total eröffnete Konkursverfahren	1 486	steigend
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	766	konstant
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	1	konstant

6.7.12 Führen des Grundbuches





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	15 080 155	13 861 900	14 305 300	14 305 300	14 305 300	14 305 300
(-) Personalkosten	–13 918 054	–14 920 437	–15 193 569	–15 270 021	–15 028 803	–15 504 817
(-) Sachkosten	–566 391	–723 000	–668 765	–668 559	–664 092	–664 092
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	36 479	–12 663	–7 682	–3 874	–3 704	–1 716
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**632 188**	**–1 794 201**	**–1 564 717**	**–1 637 154**	**–1 391 299**	**–1 865 326**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	80 245 089	87 002 100	**82 002 100**	82 002 100	82 002 100	82 002 100
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**80 877 277**	**85 207 898**	**80 437 382**	**80 364 945**	**80 610 800**	**80 136 773**
(+)/(-) Abgrenzungen	–47 079	–44 977	–24 159	–24 623	–24 896	–25 021
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**80 830 198**	**85 162 922**	**80 413 224**	**80 340 322**	**80 585 904**	**80 111 753**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Grundbuchführung	1 788 761	–488 993	–15 757 996	–15 830 252	–15 582 102	–16 056 227
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	22 612	–30 000	–33 087	–33 093	–33 049	–33 048
Auskünfte	–1 179 186	–1 275 208	14 226 366	14 226 191	14 223 851	14 223 949

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die per 1. 1. 2015 in Kraft getretene Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2), welche steuerliche Erleichterungen beim Erwerb selbstgenutzten Grundeigentums durch das Institut der nachträglichen Steuerbefreiung (Art. 11a HG) bringt, führt zu markanten Ausfällen bei den Handänderungssteuern. Vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle konnten jährlich regelmässig deutlich über CHF 100 Millionen Handänderungssteuern veranlagt und bezogen werden. Der Finanzplan 2017 ging noch von Steuereinnahmen im Betrag von CHF 92 Millionen aus. Aufgrund der Rechnungsergebnisse des Jahres 2015 sowie der Ergebnisse im laufenden Jahr musste dieser Betrag für das Budget 2017 auf CHF 82 Millionen reduziert werden. Die steuerlichen Erleichterungen beim Erwerb von Grundeigentum für den Eigenbedarf (maximal CHF 14 400 pro Erwerb) scheinen vielen Interessenten den Entscheid zum Erwerb von Grundeigentum zu erleichtern. Hinzu kommt, dass derzeit Fremdkapital zum Erwerb von Grundeigentum zu äusserst günstigen Bedingungen erhältlich ist. Dieses Umfeld führt dazu, dass derzeit in erheblichem Ausmass entsprechende Käufe getätigt werden. Fiskalische Erträge werde dabei nur insofern generiert, soweit der jeweilige Erwerbspreis der Grundstücke CHF 800 000 übersteigt. Andererseits führt die starke Zunahme der zu behandelnden Stundungsgesuche zu einem deutlich erhöhten Volumen bei den Gebühren für Amtshandlungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Weiterführung der Überarbeitung des Handbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung (Fertigstellung der Kapitel Eigentum, Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten und Grundlasten).

Digitalisierung der Grundbuchbelege vor 1. 1. 1997 zurück bis 1. 1. 1965 soweit technisch möglich, im Rahmen der finanziellen Ressourcen unter der Prämisse dass die Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der Einsatz von Buchscannern, welche die Digitalisierung der Grundbuchbelege erlauben.

Erweiterung des digitalen Datenangebotes bei den Leistungsempfängern.

Chancen und Risiken

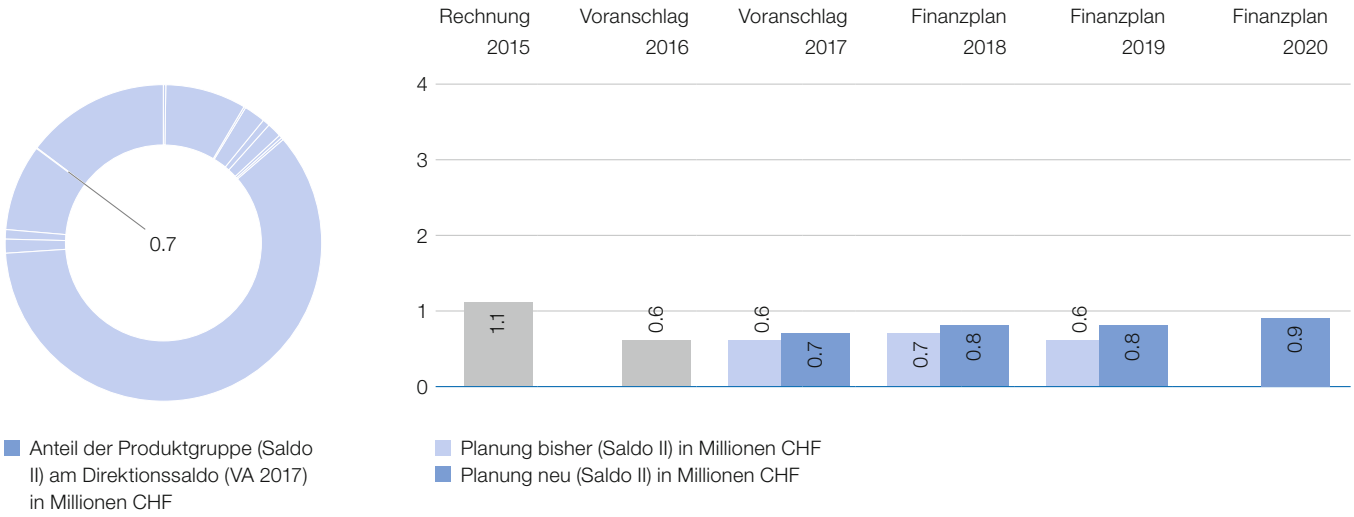
Per 1. Juni 2016 wurden 7 401 Stundungsgesuche rechtskräftig beurteilt, die daraus resultierende Summe der gestundeten Handänderungssteuern beträgt zu diesem Zeitpunkt rund CHF 76.6 Millionen In allen Fällen wurden ebenfalls rechtskräftig – insgesamt 7 401 gesetzliche Pfandrechte auf den betroffenen Grundstücken eingetragen.

Offen ist derzeit, wie weit sich ab dem Jahr 2017 die Fallzahlen allenfalls auf tieferem Niveau einpendeln werden. Deshalb ist die Annahme eines Steuerertrages (Handänderungssteuern) für den Voranschlag 2017 von CHF 82 Millionen mit Risiken verbunden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Grundbuchanmeldungen	64 343	konstant
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	62 029	konstant
Rechtskräftig gestundete Handänderungssteuern	53 496 000	konstant

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	4 157 835	4 011 000	4 007 000	4 007 000	4 007 000	4 007 000
(-) Personalkosten	–2 834 424	–3 136 424	–2 349 162	–2 310 763	–2 336 691	–2 287 583
(-) Sachkosten	–135 958	–198 300	–978 773	–916 933	–913 614	–868 086
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–52 244	–51 468	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**1 135 207**	**624 806**	**679 064**	**779 303**	**756 694**	**851 329**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 655	1 300	**1 700**	1 700	1 700	1 700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 136 862**	**627 106**	**681 764**	**782 003**	**759 394**	**854 029**
(+)/(-) Abgrenzungen	–25 768	–25 828	–59 436	–60 000	–60 000	–60 000
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 111 095**	**601 279**	**622 329**	**722 003**	**699 394**	**794 030**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Registereintrag	1 141 546	704 961	619 975	716 297	693 688	781 459
Vorprüfungsverfahren	–6 338	–80 155	58 089	62 005	62 005	68 870

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Erlöse haben sich bei CHF 4 Millionen eingependelt und werden sich in den Finanzplanjahren nicht gross ändern, es sei denn, dass sich die Wirtschaftslage wieder verbessern würde.

Die kalkulatorischen Kosten nehmen im Jahr 2017 ab und in den Jahren 2018 bis 2020 sind sie auf CHF 0. Der Grund liegt beim Ende der Abschreibungsdauer der restlichen Sachanlagen (Rotomate, Telefonanlage).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verfahren (Organmangel) gemäss Artikel 152 folgende der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) sind nun vorwiegend ins Tagesgeschäft integriert worden.

Im Jahr 2017 steht folgendes Projekt an respektive wird weitergeführt: Scanning der eingereichten Belege und Rückerfassung der Firmendossiers sowie anschliessende elektronisch qualifizierte Zertifizierung.

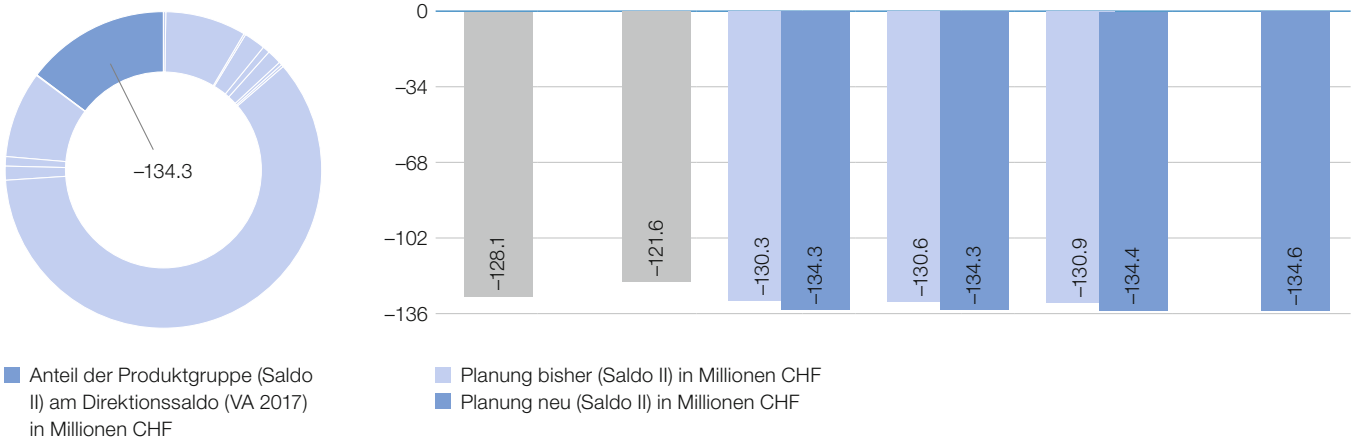
Chancen und Risiken

Zurzeit sind keine Chancen und Risiken erkennbar, da insbesondere die geplanten Änderungen im Obligationen- und Handelsrecht immer noch in den Räten diskutiert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der Registrierungen	18 000	konstant
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	19 000	konstant
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	550	konstant

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314abis, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE, Art. 17 BG-HAÜ), der Vollzug von nicht massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i.V.m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	27 542 281	13 000 000	24 000 000	24 000 000	24 000 000	24 000 000
(-) Personalkosten	–22 602 179	–23 064 919	–18 974 206	–19 227 573	–19 429 196	–19 672 382
(-) Sachkosten	–132 952 777	–111 476 990	–139 344 437	–139 113 911	–138 980 834	–138 975 463
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–93 644	–10 394	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–128 106 319**	**–121 552 305**	**–134 318 643**	**–134 341 485**	**–134 410 031**	**–134 647 845**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	13 675	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–128 092 644**	**–121 552 305**	**–134 318 643**	**–134 341 485**	**–134 410 031**	**–134 647 845**
(+)/(-) Abgrenzungen	–223 023	–129 992	–306 898	–307 423	–307 926	–308 153
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–128 315 668**	**–121 682 298**	**–134 625 542**	**–134 648 908**	**–134 717 958**	**–134 955 999**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–77 615 135	–72 041 811	–91 723 300	–91 745 782	–91 814 124	–92 051 939
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–47 352 493	–43 808 715	–45 538 021	–45 538 368	–45 538 564	–45 538 564
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–1 389 496	–3 397 724	3 823 246	3 823 233	3 823 226	3 823 226
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–30 514	0	–129 289	–129 289	–129 289	–129 289
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–400 471	–576 133	–365 471	–365 471	–365 471	–365 471
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–1 318 208	–1 727 920	–385 806	–385 806	–385 806	–385 806

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der im Voranschlag 2017 geplante Saldo I von rund CHF 134.3 Millionen stützt sich auf die Erfahrungswerte der Vorjahre. Aufgrund eines verbesserten Rückforderungsmanagements vorfinanzierter Massnahmenkosten werden die Erlöse gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 11 Millionen höher budgetiert. Andererseits werden die Sachkosten um rund CHF 28 Millionen höher veranschlagt als im Vorjahr. Der Sachaufwand besteht zu über 99 Prozent aus Massnahmenkosten, die den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags entstehen und von ihnen nur sehr begrenzt beeinflussbar sind. Der höher geplante Sachaufwand widerspiegelt im Sinne der «true and fair view» die Erfahrungswerte der Vorjahre sowie die Erwartung wachsender Fall- und Massnahmenkosten insbesondere im Asylbereich. Zudem ist im Voranschlag 2017 die vom Parlament für das Jahr 2016 veranlasste Kürzung der Sachgruppe 31 von CHF 8.8 Millionen wieder zurückgenommen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte liegen im weiteren Aufbau der immer noch jungen Behörde. Besonderes Augenmerk liegt auf der weiteren Entwicklung des Vorlagenmanagements, des Geschäftsverwaltungssystems Axioma sowie des Managements und Controllings der Massnahmenkosten sowie der Schnittstellen zum Direktionsrechnungswesen. Die KESB implementieren ein verbessertes Kennzahlensystem und stellen die Kontinuität der Standorte mit wechselnden Präsidien sicher. Der aktive Dialog mit den externen Partnern wird gepflegt. Unklare Schnittstellen, wie sie sich aktuell z. B. im Umgang mit Haftungsfällen zeigen, werden bereinigt. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird über die Aufgaben und die Arbeitsweise der KESB informiert und somit das Image der Behörde verbessert. Die KESB vollziehen die per 1. Juni 2016 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes und treffen im Dialog mit den Partnern Vorkehrungen für die zweckmässige Umsetzung des neuen Kindesunterhaltsrechts, das per Anfang des Jahres 2017 in Kraft tritt.

Chancen und Risiken

Die Hauptchancen liegen weiterhin in den leistungsbereiten und fachkompetenten Mitarbeitenden, in der verbesserten Logistik (z. B. optimierte Arbeitsplatzsituation an den betroffenen Standorten) und in den insgesamt intakten Beziehungen zu den externen Partnern. Die Hauptrisiken liegen weiterhin in der grossen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden und den damit verbundenen Krankheits- und Fluktuationsrisiken sowie in der weiteren Entwicklung der Fall- und Massnahmenzahlen (z. B. im Asylbereich).

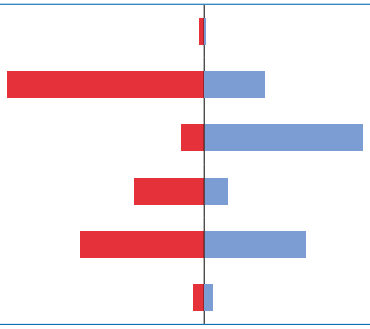
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 807	steigend
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	6 989	steigend
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	191	konstant
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	143	konstant

7 Polizei- und Militärdirektion (POM)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–9.6	3.0
Polizei	–399.0	121.8
Strassenverkehr und Schifffahrt	–45.8	319.9
Freiheitsentzug und Betreuung	–147.7	46.5
Migration und Personenstand	–249.8	204.4
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–22.2	17.0



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–5.2	–5.9	–6.6	–6.7	–6.8	–7.5
Polizei	–256.8	–271.4	–277.2	–282.2	–290.9	–293.9
Strassenverkehr und Schifffahrt	269.3	267.6	274.2	276.2	278.3	319.1
Freiheitsentzug und Betreuung	–57.5	–80.3	–101.3	–99.8	–100.6	–101.9
Migration und Personenstand	–23.7	–21.8	–45.4	–45.6	–40.5	–36.0
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	1.7	–7.3	–5.2	–5.1	–3.7	–4.8
Total	**–72.2**	**–119.1**	**–161.5**	**–163.2**	**–164.2**	**–125.0**

7.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die Direktion hatte in den letzten zehn Jahren eine Zunahme der operativen Aufgaben im Umfang von rund 45 Prozent zu verzeichnen. Gleichzeitig sind grosse organisatorische und gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu verzeichnen. Einerseits werden durch die Parlamentsrechstreform, aggressiverer Medienkommunikation und dem steigenden interkantonalen Geschäft mehr personnelle Ressourcen gebunden und anderseits wird eine Verstärkung der Führungsunterstützung bei den zahlreichen gesamtstaatlichen Projekten wie beispielsweise IT@BE, ERP und HarmTel gefordert. Mit einer massvollen Reorganisation im Generalsekretariat soll den zukünftigen Herausforderungen deshalb ab dem Jahr 2017 Rechnung getragen werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten, setzt die Kantonspolizei einen Schwerpunkt auf eine attraktivere Ausgestaltung respektive Weiterentwicklung der verschiedenen Laufbahnen. Die europaweiten Terroranschläge wirken sich auch auf die polizeiliche Aus- und Weiterbildung aus. Zukünftig werden neben weiteren aktualitätsbezogenen Weiterbildungen gezielt neue Ausbildungsmodule in dieser Thematik angeboten.

Die Schliessung des Jugendheims Prêles und der damit verbundene Neuaufbau der Ausschaffungshaft bilden für die Direktion sowie für die neu zusammengesetzte Amtsleitung den Schwerpunkt der laufenden Reorganisation des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung.

Zusätzlich zur Sicherstellung der Schwankungstauglichkeit der Asylsozialhilfe bildet das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) einen Entwicklungsschwerpunkt der POM und der GEF. Gemäss der strategischen Stossrichtung des Projekts soll die GEF von Beginn an die Integration von Personen des Asyl- und Flüchtingsbereichs und die POM den konsequenten und schnellen Vollzug von Ausreisen abgewiesener Asylsuchender sicherstellen.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–783 082 228**	**–787 524 769**	**–898 937 189**	**–864 731 975**	**–841 129 563**	**–842 411 101**
Veränderung		–0.6 %	–14.1 %	3.8 %	2.7 %	–0.2 %
Ertrag	**709 921 830**	**675 686 494**	**745 346 951**	**709 305 363**	**683 109 181**	**724 394 872**
Veränderung		–4.8 %	10.3 %	–4.8 %	–3.7 %	6.0 %
Saldo	**–73 160 397**	**–111 838 274**	**–153 590 238**	**–155 426 611**	**–158 020 382**	**–118 016 228**
Veränderung		–52.9 %	–37.3 %	–1.2 %	–1.7 %	25.3 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–488 310 293	–507 275 271	–510 752 576	–518 761 609	–524 706 393	–530 553 417
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–147 714 929	–156 219 488	–161 495 740	–160 406 360	–156 300 354	–153 091 169
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–16 072 393	–16 361 145	–20 142 530	–20 832 810	–22 478 954	–22 296 232
34 Finanzaufwand	–982 892	–535 000	–882 500	–982 500	–982 500	–875 500
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–6 000 456	–3 430 000	–1 295 331	–1 375 123	–2 875 859	–1 976 600
36 Transferaufwand	–115 691 875	–91 387 542	–193 944 607	–151 827 728	–123 214 459	–123 039 138
37 Durchlaufende Beiträge	–1 121 629	–1 443 500	–986 000	–986 000	–986 000	–986 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–7 187 756	–10 872 821	–9 437 904	–9 559 844	–9 585 044	–9 593 044
Ertrag						
40 Fiskalertrag	250 364 068	253 220 000	260 605 000	263 155 000	265 755 000	307 055 000
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	288 766 447	286 263 256	261 674 859	266 871 669	266 830 156	266 705 703
43 Verschiedene Erträge	4	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	2 415 751	2 227 500	2 093 000	2 093 000	2 093 000	2 093 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	143 783 319	122 490 686	212 085 733	168 258 213	139 504 493	139 414 493
47 Durchlaufende Beiträge	1 121 629	1 253 500	995 000	995 000	995 000	1 193 002
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	23 470 611	10 231 552	7 893 359	7 932 480	7 931 532	7 933 674

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 153,6 Millionen ab. Bezogen auf die Gesamtsumme von Aufwand und Ertrag ergibt sich im Vergleich zum Voranschlag 2016 eine Saldoverschlechterung um insgesamt CHF 41,8 Millionen. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Kosten für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe und insbesondere für die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund der starken Zunahme von Asylsuchenden um CHF 21,9 Millionen ansteigen. Hohe Planertragskorrekturen im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung verschlechtern das Ergebis der Direktion um weitere CHF 15,0 Millionen. Im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheims Prêles und infolge der Reorganisation der Anstalten Thorberg mussten die Erträge auf eine neue tiefere Basis korrigiert werden. Die verbleibende Verschlechterung ist auf den geplanten Gehaltsaufstieg zurückzuführen. Demgegenüber steigen die Motorfahrzeugsteuererträge aufgrund des anhaltenden Fahrzeugzuwachses erneut um CHF 5,5 Millionen. Zudem wurde das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit RRB 633 vom 1. Juni 2016 beauftragt, die Ertragsausfälle aus der Variante 1 der Steuerstrategie des Regierungsrates ab dem Jahr 2020 mit CHF 40,0 Millionen zusätzlichen Motorfahrzeugsteuererträgen zahlenmässig zu berücksichtigen.

Die Steigerung beim Personalaufwand in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2018 bis 2020 ist vorwiegend auf das budgetierte Lohnsummenwachstum und die Bestandeserhöhung bei der Kantonspolizei zurückzuführen (RRB 63/2016).

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–14 530 234**	**–20 700 000**	**–23 340 700**	**–24 349 950**	**–17 837 200**	**–17 882 200**
Veränderung		–42.5 %	–12.8 %	–4.3 %	26.7 %	–0.3 %
Einnahmen	**1 473 255**	**300 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**	**1 850 000**
Veränderung		–79.6 %	516.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–13 056 979**	**–20 400 000**	**–21 490 700**	**–22 499 950**	**–15 987 200**	**–16 032 200**
Veränderung		–56.2 %	–5.3 %	–4.7 %	28.9 %	–0.3 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–13 425 842	–20 400 000	–21 490 700	–22 499 950	–15 987 200	–16 032 200
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–1 104 391	–300 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000	–1 850 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	334 434	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	34 429	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1 104 391	300 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 850 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Gegenüber dem Voranschlag 2016 nehmen die Nettoinvestitionen um CHF 1,1 Millionen zu. Mit RRB 633 vom 1. Juni 2016 hat der Regierungsrat die Investitionsanteile der Direktionen neu festgelegt. Der POM wurde für das Jahr 2017 insgesamt CHF 21,5 Millionen zugesprochen.

Die Investitionsanteile für die Aufgaben- und Finanzplanjahre betragen für das Jahr 2018 CHF 22,5 Millionen und für die Jahre 2019 und 2020 je CHF 16,0 Millionen. Im Voranschlagsjahr 2017 sowie im ersten Finanzplanjahr 2018 können die nötigen Ersatz- und Neuinvestitionen der Direktion getätigt werden. Aufgrund des durch den Regierungsrat vorgegebenen Investitionsplafonds musste die Planung des neuen Polizeizentrums sowie Teile von weiteren Grossprojekten in den Sachplanungsüberhang verschoben werden.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM

2010	2011	2012	2013	2014	2015
3 744.8	3 837.3	3 871.7	3 919.9	3 975.5	4 003.0

Kommentar

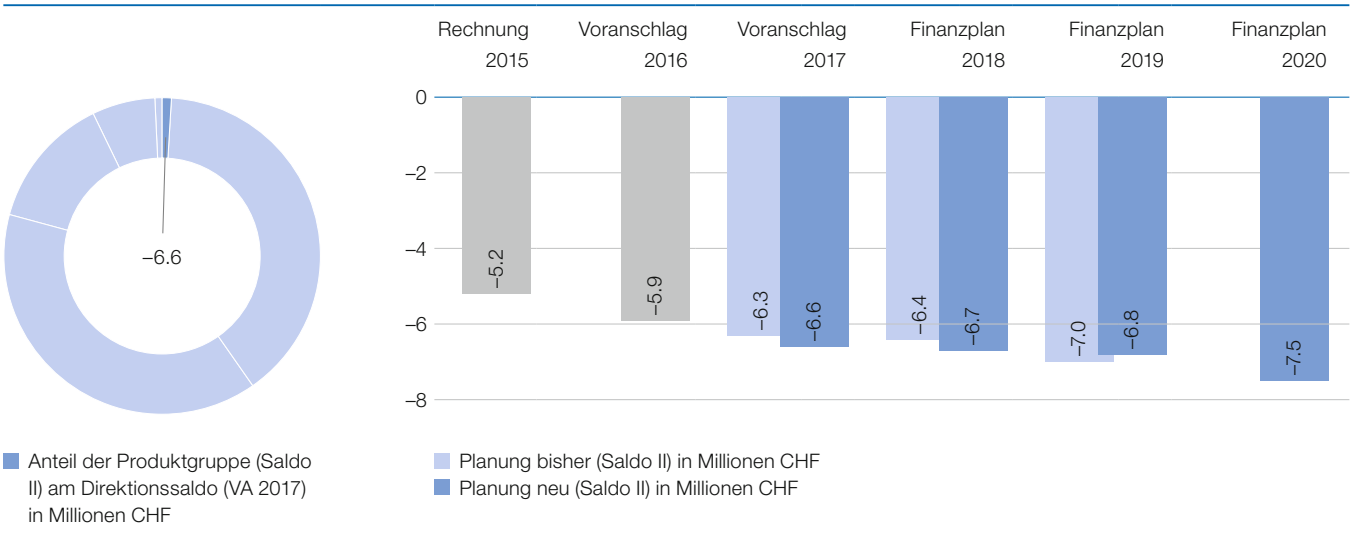
Sämtliche in den letzten sechs Jahren neu gebildeten oder übernommenen Vollzeitstellen wurden vom Regierungrat bewilligt und sind mehrheitlich refinanziert. Der Hauptteil der neuen Stellen entfällt auf die Kantonspolizei: Police Bern inkl. Stadtpolizei Biel (2009), Bestandeserhöhung inkl. Nachtzeitgutschrift «LOBENAR» (2011 und 2013), Botschaftsschutz (2009, 2010, 2013 und 2014), Erhöhung Polizeipräsenz Stadt Bern (2011 und 2012), 5. Ferienwoche (2013), Ermittlungs- und Entschärfungsaufgaben (2016) und Staatsschutz (2016).

Im Straf- und Massnahmenvollzug wurden aus verschiedenen Gründen ebenfalls neue Stellen gebildet: Neues Regionalgefängnis Burgdorf (2012 und 2013), Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug inkl. der Aufgabenübernahme von den Regierungsstatthalterämtern (2010, 2011, 2012 und 2014), Zeitgutschrift für Nachtarbeit (2009) und 5. Ferienwoche (2013). Weitere Stellen verteilen sich auf den Ausbau des Sicherheitsdienstes (2010 und 2011), die Arbeitsagogik (2010) und auf den Neu- bzw. Umbau des Jugendheims Prêles (2011 und 2012).

Mit RRB 633 vom 1. Juni 2016 bewilligte der Regierungsrat ab dem Jahr 2017 zwei Stellen für den Aufbau eines zentralen Fahrzeug-Flottenmanagements.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz und Organisationsverordnung. Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 918 535	2 945 383	1 319 477	1 329 946	1 327 233	1 335 716
(-) Personalkosten	–6 017 893	–6 212 183	–6 639 747	–6 749 907	–6 747 283	–6 840 276
(-) Sachkosten	–1 473 875	–2 079 395	–2 557 048	–2 592 808	–2 619 808	–3 176 808
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–86 760	–105 313	–69 513	–79 367	–113 292	–195 936
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 659 994**	**–5 451 508**	**–7 946 832**	**–8 092 136**	**–8 153 149**	**–8 877 303**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–309 282	–309 750	**–312 750**	–312 750	–312 750	–312 750
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–182 779	–186 500	**1 699 252**	1 699 252	1 699 252	1 699 252
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–5 152 057**	**–5 947 758**	**–6 560 330**	**–6 705 634**	**–6 766 647**	**–7 490 801**
(+)/(-) Abgrenzungen	9 825	24 428	18 389	20 484	22 915	27 678
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 142 233**	**–5 923 331**	**–6 541 941**	**–6 685 150**	**–6 743 733**	**–7 463 124**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–5 027 436	–5 564 462	–6 173 115	–6 283 398	–6 340 157	–7 046 358
Verwaltungsrechtspflege	–1 548 046	–1 782 298	–1 803 494	–1 838 515	–1 837 769	–1 855 722
Erteilen von Lotterie- und Gewerbebewilligungen	1 915 487	1 895 252	29 777	29 777	24 777	24 777
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0	0

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 erhöht sich der Saldo II der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 0.61 Millionen. Diese Verschlechterung des Saldos II ist einerseits auf die Verstärkung der Führungsunterstützung und der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» sowie auf Mehrkosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals im Hinblick auf die Umsetzung der neuen ICT-Strategie zurückzuführen. Andererseits wird mit höheren Sachkosten aufgrund der gesamtstaatlichen Projekte (HarmTel, IT@BE), der Erneuerung von Wartung- und Lizenzverträgen im Bereich Informatik, der Erhöhung der Mitgliederbeiträge für die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schaffung einer zweiten Lerngruppe der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» gerechnet. Die Spielbankenabgaben werden mit HRM2/IPSAS neu unter der Position «Fiskalischen Erlöse» im Deckungsbeitragsschema dargestellt (CHF 1,9 Mio.). Im Voranschlag 2016 sind diese noch in der Position «Erlöse» enthalten.

Die Planwerte der Jahre 2019 und 2020 der Produktgruppe werden im Wesentlichen durch die gesamtstaatlich vorgegebene Einführung der harmonisierten Telefonie (HarmTel) und der digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung (Projekt DGA) beeinflusst. Die benötigten Mittel der Polizei- und Militärdirektion (ohne jene der Kantonspolizei) sind zentral im Generalsekretariat und somit in dieser Produktgruppe budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Direktion hatte in den letzten zehn Jahren eine Zunahme der operativen Aufgaben im Umfang von rund 45 Prozent zu verzeichnen. Neben der Integration der Stadt- und Gemeindepolizeiorgane im Rahmen des Projekts Police Bern wurden auch das Asylwesen und der Sport von anderen Direktionen übernommen. Gleichzeitig wurden dem Generalsekretariat eigene Vollzugsaufgaben (Verwaltung Lotterie- und Sportfonds sowie Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt) und zentrale Dienstleistungen für die gesamte Direktion (ICT-Kompetenzzentrum und Übersetzungsdienst) zugeordnet. Die in diesem Zusammenhang eingesparten Personalressourcen werden aufgrund der neuen qualitativen Anforderungen (beispielsweise Parlamentsrechtsreform, aggressivere Medienkommunikation, steigendes interkantonales Geschäft) und der zahlreichen gesamtstaatlichen Projekte (IT@BE, ERP usw.) jetzt teilweise wieder für die Verstärkung der Führungsunterstützung benötigt. Mit einer massvollen Reorganisation soll den zukünftigen Herausforderungen deshalb ab dem Jahr 2017 Rechnung getragen werden. Das IT-Kompetenzzentrum der Direktion wird durch die Neuorganisation der Informatik auf gesamtstaatlicher Ebene in den nächsten Jahren erheblich beeinflusst. Die damit zusammenhängenden finanziellen Effekte können derzeit allerdings noch nicht quantifiziert und geplant werden. Der «Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» stehen ab dem Jahr 2017 neu 180 Stellenprozente (bisher 100 Stellenprozente) für die Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben zur Verfügung.

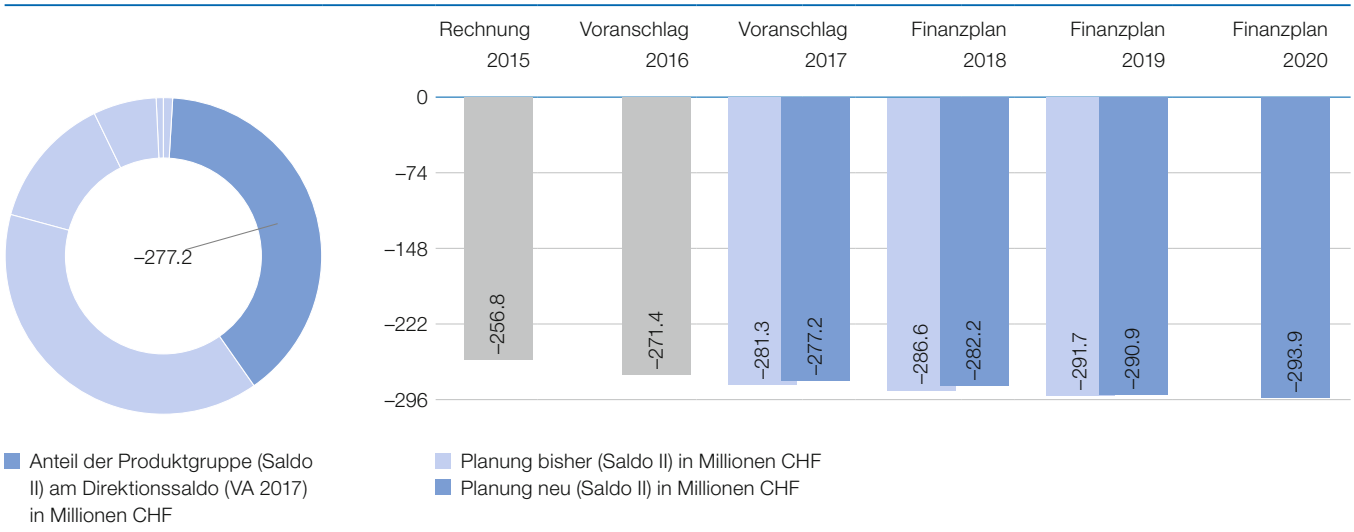
Chancen und Risiken

Da die Direktion trotz ihrer Grösse weder über ein Rechtsamt noch ein Amt für Ressourcen oder zentrale Aufgaben verfügt, ist das Generalsekretariat mit der Umsetzung der zahlreichen Projekte der Direktion und des Kantons sowie umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten weiterhin erheblich gefordert. Der Bereich Asylwesen, die Verstärkung der «Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt» sowie die steigende Anzahl der Regierungs- und Grossratsgeschäfte tragen zusätzlich zur grossen Arbeitsbelastung bei.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	148	schwankend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	13	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	50	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	193	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	286	steigend
Anzahl der erledigten Beschwerden	283	konstant

7.7.2 Polizei



Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» umfasst sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	59 935 582	60 220 000	59 896 000	60 110 000	60 114 000	60 136 000
(-) Personalkosten	–303 876 386	–313 177 802	–320 012 914	–324 023 179	–328 482 214	–332 738 514
(-) Sachkosten	–57 578 680	–62 702 162	–61 958 369	–62 731 116	–65 854 544	–65 214 303
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–17 503 166	–17 614 372	–17 065 521	–17 355 602	–18 441 419	–17 682 205
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–319 022 650**	**–333 274 337**	**–339 140 805**	**–343 999 898**	**–352 664 178**	**–355 499 022**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	22 855 583	23 249 000	**23 159 000**	23 069 000	22 979 000	22 889 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	39 402 252	38 638 000	**38 758 000**	38 758 000	38 758 000	38 758 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–256 764 814**	**–271 387 337**	**–277 223 805**	**–282 172 898**	**–290 927 178**	**–293 852 022**
(+)/(-) Abgrenzungen	5 833 530	6 513 987	3 253 752	3 167 769	3 138 636	2 941 055
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–250 931 285**	**–264 873 351**	**–273 970 053**	**–279 005 129**	**–287 788 542**	**–290 910 968**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–115 408 958	–120 910 112	–126 066 489	–128 139 236	–132 040 066	–133 305 786
Gerichtspolizei	–207 251 657	–216 421 883	–217 474 919	–220 239 912	–224 964 076	–226 521 028
Dienstleistungen für Dritte	3 637 965	4 057 658	4 400 604	4 379 250	4 339 964	4 327 792

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 der Produktgruppe «Polizei» verändert sich der Saldo I im Deckungsbeitragsschema gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 5,9 Millionen. Die negative Veränderung ist insbesondere auf das ordentliche Lohnsummenwachstum sowie die Umsetzung der Planungserklärung des Grossen Rates zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zurückzuführen. Der Regierungsrat hat mit RRB 0063/2016 30 zusätzliche Polizeistellen bewilligt. Die Aspirantinnen und Aspiranten werden im Jahr 2017 ausgebildet. Mit den 30 zusätzlichen Stellen kann die Belastungssituation der Mitarbeitenden der Kantonspolizei verbessert und eine grössere Beweglichkeit bei der Bildung von Schwerpunkten erreicht werden. Weiter hat der Bundesrat nach den Terrorereignissen in Paris und Brüssel beschlossen, dem Nachrichtendienst weitere personelle Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Bern erhält zur Terrorbekämpfung eine zusätzliche Stelle, welche jedoch durch den Bund finanziert ist. Durch die vorgegebene Plafonierung des Sachaufwandes für die Jahre 2016 und 2017 musste dieser, wie bereits in der Vorjahresplanung, nochmals reduziert werden. Die Kürzungen haben einen direkten Einfluss auf die operative Tätigkeit der Polizei und können je nach Ereignissen und Geschäftsverlauf nicht oder nur noch mit Leistungsabbau aufgefangen werden.

Die nach wie vor dringend notwendige räumliche Optimierung im Raum Bern hat ebenfalls negative Auswirkungen auf den Saldo I. Sämtliche Investitionen in diesem Zusammenhang beeinflussen die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen in den nächsten Jahren negativ. Aufgrund von Projektverzögerungen mussten die Projektkosten in der Planung in die Folgejahre verschoben werden, weshalb sich die kalkulatorischen Kosten im Voranschlag 2017 verbessern. Aufgrund des durch den Regierungsrat vorgegebenen Plafonds für die ordentlichen Nettoinvestitionen mussten bei diesem Projekt sowie bei weiteren wichtigen Grossprojekten Kürzungen im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 vollzogen werden. Die ursprünglichen Budgetwerte wurden in den Sachplanungsüberhang verschoben.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 berücksichtigt: Gestützt auf die Ergebnisse der Personalbefragung im Jahr 2016 wird in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt auf die attraktive Ausgestaltung respektive Weiterentwicklung der verschiedenen Laufbahnen gelegt, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bessere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Kantonspolizei Bern auf dem Arbeitgebermarkt zu steigern. Ein weiterer Schwerpunkt bildet im kommenden Jahr die Rekrutierung von neuen Aspirantinnen und Aspiranten. Es braucht Anstrengungen und zielführende Werbemassnahmen, um die ordentlichen Abgänge ersetzen zu können. Die europaweiten Terroranschläge wirken sich auch auf die polizeiliche Aus- und Weiterbildung aus. In den Jahren 2016 und 2017 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben weiteren aktualitätsbezogenen Weiterbildungen gezielt mit neuen Ausbildungsmodulen auf diese Thematik vorbereitet. In der operativen Polizeitätigkeit werden die Schwerpunkte in den kommenden Jahren einerseits weiterhin auf die Bekämpfung des Einbruchdiebstahls gelegt. Andererseits soll aber insbesondere dem Anstieg der Delikte im Bereich der Internetkriminalität entgegengewirkt werden. Mit gezielten Aktionen und präventiven Massnahmen soll gegen diese Phänomene vorgegangen werden. Die gewalttätigen Angriffe gegen Polizistinnen und Polizisten werden sorgenvoll betrachtet und entwickeln sich zu einem Dauerthema. Mit einer bestmöglichen Ausrüstung, der entsprechenden Ausbildung, einer intensiven Betreuung durch die direkten Vorgesetzten und den Psychologischen Dienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend unterstützt.

Chancen und Risiken

Die Projektarbeiten der anstehenden Polizeigesetzesrevision sind praktisch abgeschlossen und zum Mitberichtsverfahren bereit. Es bestehen unterschiedliche Interessen und Auffassungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton, weshalb viele Anpassungen erwartet werden. Im Vordergrund der Projektarbeiten steht neben dem materiellen Teil die Deckung der Polizeikosten. Es besteht unter Anderem das Risiko bzw. die Chance, dass die polizeiliche Grundversorgung und der Anteil der gerichtspolizeilichen Aktivitäten neu bewertet werden. Erst die Ergebnisse der Vernehmlassung werden aussagekräftige Schlüsse zulassen, wie sich die neue Gesetzgebung finanziell auswirken wird. Die Auswirkungen sind deshalb im Zahlenwerk noch nicht berücksichtigt.

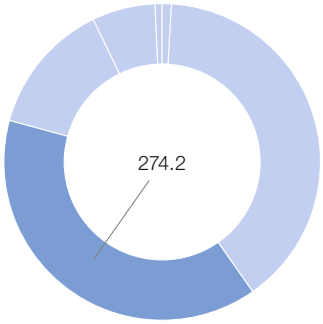
Die Kantonspolizei nutzt die Forstgruben «Steinige Brüggli», «Längenried» und «Holzacher» für allgemeine Polizei-, Schiess- sowie Sprengausbildungen. Die Nutzung ist mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Kantonspolizei und dem Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern geregelt. Die Kantonspolizei ist vertraglich verpflichtet, die Altlasten im Bereich der Kugelfänge und der Sprengplätze, welche auf die Schiess- und Sprengausbildung der Polizei zurückzuführen sind, gemäss den Weisungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) zu sanieren. Die Kugelfänge sind zu ersetzen und das Material muss vorschriftsgemäss entsorgt werden. Die Höhe dieser Sanierungskosten sowie der Zeitplan liegen im Sommer 2016 vor und fliessen in den nächsten Planungsprozess ein.

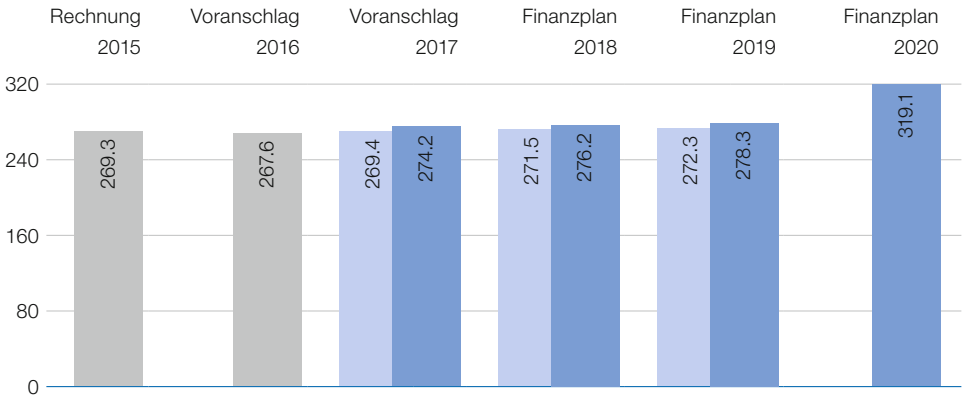
Das Projekt Polizeizentrum Raum Bern wird sich über Jahre verzögern. Dies hat einen grossen Einfluss auf den Ersatz der bestehenden Einsatzzentralen. Der Lebenszyklus aller Einsatzzentralen ist sowohl räumlich wie technisch erreicht. Um den redundanten Betrieb sicherzustellen, werden dringend neue Lösungen benötigt. Es besteht ein hohes Risiko für den Kanton Bern, dass das Notrufmanagement, die Mobilisierung und die Einsatzbewältigung durch diese dezentralen Systemstrukturen gefährdet sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 866	steigend
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	541	konstant
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 233 817	steigend
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z. B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	55	konstant
Anzahl Gemeinden mit Ressourcen- oder Leistungseinkaufsvertrag	78	steigend
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	167 682	sinkend

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Signalisation auf Gewässern
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	61 815 576	59 688 021	61 182 473	61 264 473	61 214 473	61 164 473
(-) Personalkosten	–32 870 505	–34 807 570	–34 985 258	–35 440 505	–35 689 167	–35 993 967
(-) Sachkosten	–7 678 201	–8 079 531	–8 029 001	–8 037 001	–8 038 001	–8 038 001
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 313 071	–2 414 524	–2 736 396	–2 812 741	–3 060 848	–3 192 996
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**18 953 797**	**14 386 394**	**15 431 817**	**14 974 224**	**14 426 455**	**13 939 508**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	250 364 068	253 220 000	**258 720 000**	261 270 000	263 870 000	305 170 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**269 317 865**	**267 606 394**	**274 151 817**	**276 244 224**	**278 296 455**	**319 109 508**
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 091 042	–1 093 824	–1 055 953	–1 032 332	–1 036 770	–1 061 298
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**268 226 823**	**266 512 570**	**273 095 865**	**275 211 892**	**277 259 686**	**318 048 210**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Zulassung Fahrzeuge	16 617 149	13 738 571	14 504 707	14 219 262	13 858 660	13 560 892
Zulassung Fahrzeugführer	1 592 826	462 075	683 190	573 595	497 489	422 002
Administrative Massnahmen	–1 700 052	–2 003 619	–2 040 096	–2 141 414	–2 195 510	–2 253 866
Zulassung Schiffe	–56 671	–37 808	–72 051	–83 432	–97 379	–106 787
Zulassung Schiffsführer	87 808	30 859	29 538	24 041	16 468	11 565
Signalisation auf Gewässern	–18 818	–32 696	–27 917	–43 257	–28 633	–28 891
Kantonale Verkehrsabgaben	–5 968	–162 643	–46 152	28 938	–13 844	–46 226
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 645 994	1 586 540	1 641 006	1 641 696	1 641 356	1 641 101
Schiffsliegeplätze	791 531	805 114	759 593	754 794	747 849	739 719

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 werden Erlöse von CHF 61,2 Millionen erwartet (Voranschlag 2016: CHF 58,9 Mio.). Der Anstieg der Erlöse erfolgt in den Bereichen Fahrzeugimmatrikulation und Fahrzeugprüfungen. Für die weiteren Planjahre ist mit Erlösen im gleichen Rahmen zu rechnen.

Gegenüber dem Voranschlag 2016 fällt der Saldo der Produktgruppe im Voranschlag 2017 mit rund CHF 274,2 Millionen höher aus (2016: CHF 267,6 Mio.). Die höheren Erlöse kompensieren die höheren Personalkosten und die höheren kalkulatorischen Kosten deutlich.

Die Motorfahrzeugsteuererlöse steigen im Voranschlagsjahr 2017 aufgrund des anhaltenden Fahrzeugzuwachses erneut um rund CHF 5,5 Millionen. Die kalkulierten Motorfahrzeugsteuererlöse betragen zwischen CHF 256,9 (2017) und CHF 303,4 Millionen (2020). Die Erlöse aus Schiffssteuern liegen bei jährlich unverändert CHF 2,6 Millionen.

Investitionen sind im Umfang von CHF 3,0 Millionen geplant. Sie umfassen Informatikprojekte (Ablösung Mainframe AMA und FIS V10) sowie den Unterhalt der Prüf- und Schiffsliegeplatzinfrastruktur.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 berücksichtigt:

Stetiger Anstieg des Fahrzeugbestandes. Es wird mit einem jährlichen Fahrzeugzuwachs zwischen 0,5 bis 1,0 Prozent gerechnet. Daraus resultieren auch mehr Immatrikulationsgeschäfte.

Durch die etappenweise Umsetzung von via sicura (Verkehrssicherheitsprogramm des Bundes) nimmt der Vollzugsaufwand für administrative Massnahmen und medizinische Kontrolluntersuchungen schrittweise zu. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben von OPERA-3 (Übernahme der EU-Führerscheinrichtlinie) werden ausserdem zusätzliche Anforderungen (insbesondere im Weiterbildungsbereich) auf die Fahrzeugführer zukommen. Dies wiederum führt dazu, dass die Verkehrsexperten vermehrt Kapazitäten für Führerprüfungen aufwenden müssen, während gleichzeitig die Ressourcen für Fahrzeugprüfungen abnehmen.

Das SVSA hat sich zum Ziel gesetzt, seine Prozesse auf zukünftige Anforderungen auszurichten und mittels aktueller Dokumententechnologien weiter zu optimieren. Nur mit den notwendigen Investitionen in die Weiterentwicklung der Informatikapplikationen und den Unterhalt der Prüfinfrastruktur ist der reibungslose Tagesbetrieb gewährleistet und bleiben Produktivitätssteigerungen weiterhin möglich. Ebenfalls laufen Abklärungen, wie die telefonische Erreichbarkeit verbessert werden kann. Jährlich gehen im SVSA rund 500 000 Anrufe ein. Mit sinnvollen Massnahmen sollen einerseits die Anzahl Anrufe reduziert werden (u. a. mittels E-Government) und andererseits die Anrufe schneller zum richtigen Ansprechpartner vermittelt werden.

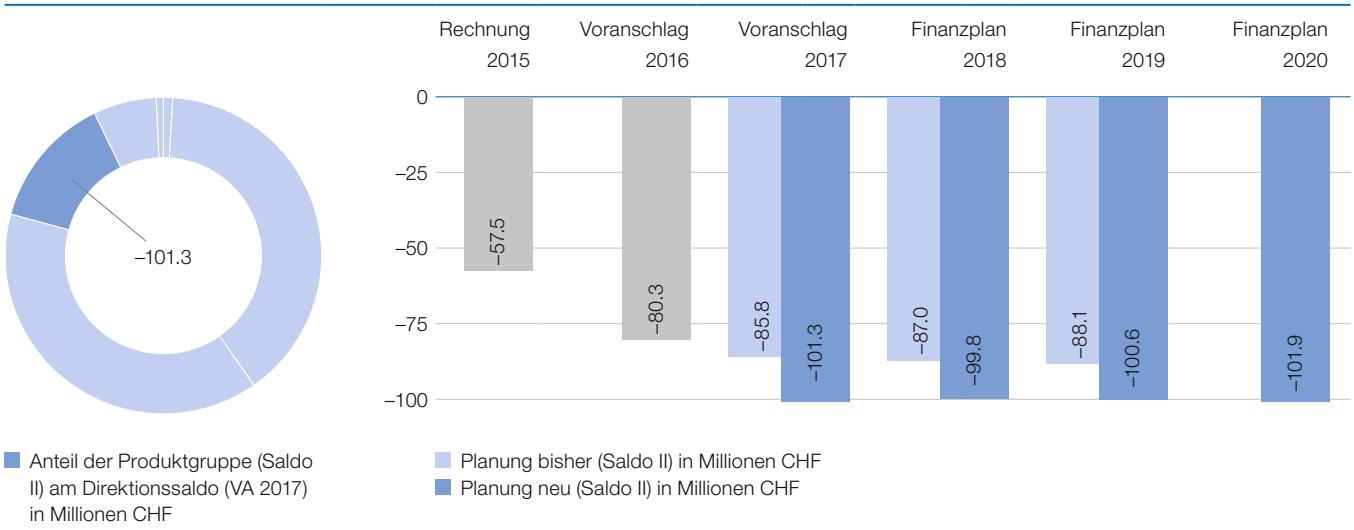
Chancen und Risiken

Personenwagen und Motorräder müssen ab 1. Februar 2017 erstmals nach fünf Jahren, spätestens aber bis zum sechsten Jahr, nach der ersten Inverkehrsetzung nachgeprüft werden (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge). Fahrzeugprüfrückstände werden nicht mehr toleriert. Es ist Aufgabe der Kantone, die zur Einhaltung der Prüfintervalle notwendigen Prüfkapazitäten bereitzustellen. Derzeit laufen Bestrebungen, um die Infrastruktur mit zusätzlichen Prüfstationen zu erweitern. Kosten und Erträge werden im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen, wenn sich konkrete Lösungen abzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	774 651	steigend
Schiffsbestand	11 927	konstant
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	276 917	steigend
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	84 722	konstant
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	261 167	konstant
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	43 387	konstant
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	19 021	konstant
Anzahl telefonische Anfragen	478 775	konstant

7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)



Beschreibung

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen und Männern wird bezüglich Sicherheit, Betreuung/Behandlung, Arbeits- und Freizeitangeboten in unterschiedlich ausgeprägten Vollzugsregimes mit internen Differenzierungsstufen im 24-Stunden-Betrieb sichergestellt. Durch Einweisung in ein optimales Vollzugsregime unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und individueller Risikomerkmale und durch angemessene Persönlichkeitsförderung der Eingewiesenen im Vollzug wird ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet. Wo aus Kapazitäts- oder situativen Gründen angezeigt, können diese Leistungen auch durch Platzierung in geeigneten ausserkantonalen oder anderen kantonalen Einrichtungen eingekauft werden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	83 134 299	69 135 283	46 483 680	52 758 860	52 761 540	52 761 540
(-) Personalkosten	–114 090 630	–110 180 615	–110 111 390	–114 136 233	–116 030 816	–118 255 626
(-) Sachkosten	–23 251 543	–35 153 631	–33 593 951	–34 400 203	–33 423 830	–32 658 491
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 249 523	–3 694 590	–4 024 439	–3 972 507	–3 879 924	–3 775 675
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–57 457 398**	**–79 893 553**	**–101 246 100**	**–99 750 083**	**–100 573 030**	**–101 928 251**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–88	–407 500	**–11 500**	–11 500	–11 500	–11 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–57 457 486**	**–80 301 053**	**–101 257 600**	**–99 761 583**	**–100 584 530**	**–101 939 751**
(+)/(-) Abgrenzungen	915 208	909 882	6 815 484	6 795 358	6 718 526	6 660 090
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–56 542 278**	**–79 391 171**	**–94 442 116**	**–92 966 225**	**–93 866 005**	**–95 279 661**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Straf- und Massnahmenvollzug in FB-externen Vollzugseinrichtungen	–21 811 760	–20 252 083	–	–	–	–
Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug an Männern	–8 418 259	–6 862 942	–	–	–	–
Offener Strafvollzug an Männern, Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft	–9 520 840	–13 039 752	–	–	–	–
Massnahmenvollzug an Männern	–3 521 912	–6 188 376	–	–	–	–
Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen	–3 541 286	–3 089 429	–	–	–	–
Vollzug	–	–	–54 598 669	–56 415 769	–56 920 506	–57 472 036
Haft	–	–	–34 921 461	–31 490 988	–31 619 937	–31 960 580
Jugendvollzug	–	–	–11 567 077	–11 328 059	–11 122 534	–11 156 318
Stationärer Massnahmenvollzug an männlichen Jugendlichen	855 136	526 055	–	–	–	–
Stationärer Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen	246 792	–588 512	–	–	–	–
Freiheitsentzug in Gefängnissen	–6 414 250	–23 768 069	–	–	–	–
Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug	–5 331 108	–6 141 618	–	–	–	–

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung weist im Saldo des Voranschlages 2017 (CHF 94,4 Mio.) eine Verschlechterung von CHF 15,0 Millionen gegenüber dem Voranschlag 2016 (CHF 79,4 Mio.) auf.

Die grössten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung stehen im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheims Prêles. Aufwandseitig werden durch die Schliessung CHF 14,7 Millionen eingespart. Auf der Ertragsseite musste eine Plankorrektur von CHF 17,2 Millionen vorgenommen werden.

Die Ausschaffungshaft in Prêles wird im Jahr 2017 mit 50 zur Verfügung stehenden Haftplätzen noch nicht voll ausgelastet sein. Es ist vorgesehen, dass in Zukunft eine schrittweise Erhöhung auf 108 Haftplätze erfolgen wird. Dieser Sachverhalt wurde in der Finanzplanung für das Jahr 2017 mit einem Aufwand von CHF 5,8 Millionen und einem Ertrag von CHF 5,0 Millionen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2018 ist bei Vollauslastung des Ausschaffungsgefängnisses ein Aufwand von CHF 9,2 Millionen und ein Ertrag von CHF 11,3 Millionen geplant.

Da die Kostgelder der Ausschaffungshaft in Prêles höher sind als in den Regionalgefängnissen, ist mit einem Mehrertrag bei den Internen Verrechnungen von CHF 0,9 Millionen zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation in den Anstalten Thorberg und der Schliessung der Therapieabteilung Thorberg TAT fallen geplante Kostgelderträge in der Höhe von CHF 5,0 Millionen weg.

Die frei werdenden Plätze der TAT werden in Zukunft für den Normalvollzug verwendet. Weil für diesen ein tieferer Kostgeldansatz gilt, vermindert dies die Erträge gegenüber der Vorjahresplanung um CHF 1,5 Millionen. Die Analyse der Vorjahresergebnisse hat gezeigt, dass jeweils mehr bernische Insassen eingewiesen waren als budgetiert. Da für diese, im Gegensatz zu ausserkantonal Eingewiesenen, keine Kostgeldverrechnung erfolgt, kam es deshalb jährlich zu Mindererträgen gegenüber der Planung. Dies wurde nun in der Planung mittels Ertragskorrekturen im Umfang von CHF 3,5 Millionen bereinigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Es sind folgende Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen: Reorganisation im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Schliessung des Jugendheims und anschliessender Aufbau der Ausschaffungshaft in Prêles, Fusion «Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug» (ABaS) und «Abteilung Straf- und Massnahmevollzug» (ASMV), Entwicklung Gesamtvollzugsstrategie, Eröffnung Universitäre Forensische Klinik Burgdorf, Ablösung der Software für die Gefängnisinsassenadministration, Revisionen des Gesetzes und der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug, Einführung eines Elektronisches Patientendossiers im Gesundheitsbereich.

Chancen und Risiken

In den Anstalten Hindelbank besteht aufgrund prekärer baulicher und betrieblicher Zustände dringender Handlungsbedarf. Für die nächsten Jahre stehen Investitionen für den Ersatz des Oberbaus, des Unterbaus und des Gewerbehauses im Umfang von rund CHF 120,0 Millionen an.

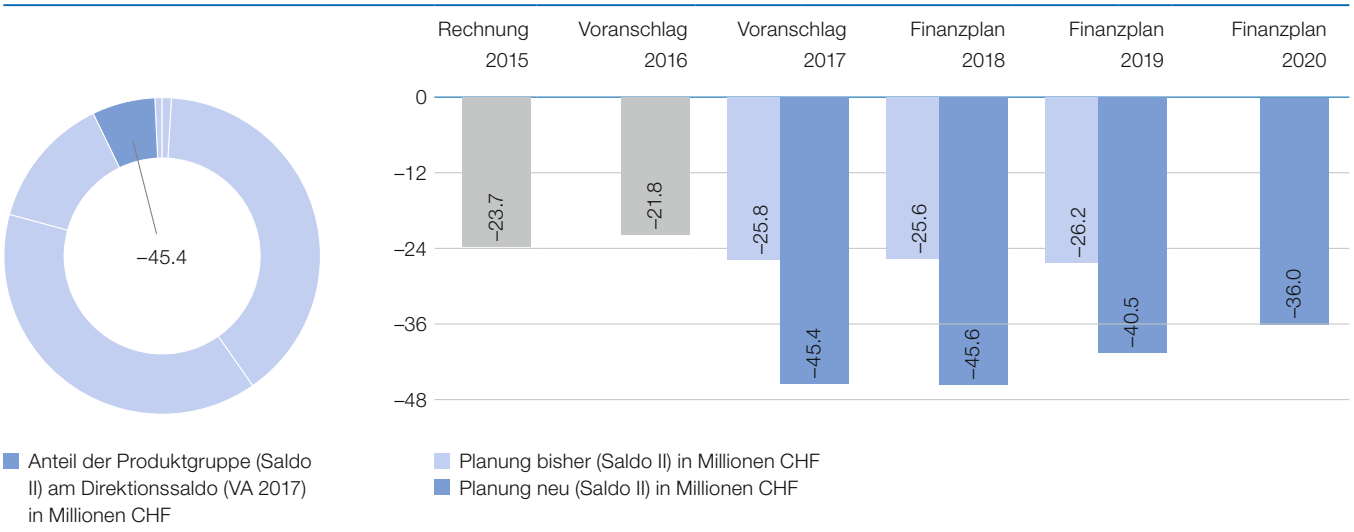
Der Neubau des Regionalgefängnisses Biel wurde noch nicht finanziell geplant. Bei einer allfälligen Realisierung entstehen temporär zusätzliche Kosten für den Betrieb. Das heutige Gebäude ist in einem schlechten baulichen Zustand, da der Untergrund nicht stabil ist. Mit der Amts- und Objektstrategie für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern soll die zukünftige Entwicklung der Standorte der Regionalgefängnisse Bern und Biel geklärt werden.

Zur Gewährung der Sicherheit und des Betriebes der Gefängnisse, Anstalten und des Jugendheimes hat das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung nach wie vor einen hohen Stellenbedarf.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	364 819	konstant
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	17 820	konstant
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	1 086	steigend
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	85	sinkend
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (Vollzugsöffnungen, welche durch den Risikovollzug genehmigt sowie unvorhergesehene Vollzugereignisse in einer Justizvollzugsanstalt, welche dem Risikovollzug gemeldet werden müssen).	130	sinkend
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	6	schwankend

7.7.5 Migration und Personenstand



Beschreibung

Der Bereich Migration umfasst sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen. Dazu gehören die Erteilung, Verlängerung, Nichterneuerung oder der Widerruf von Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für ausländische Staatsangehörige; die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Personen im Asylbereich; die Anordnung der Rückkehr von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der geltenden gesetzlichen Grundlagen im Migrationsbereich.

Der Bereich Zivilstand und Bürgerrecht umfasst die folgenden Aufgaben: Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft; Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand; Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich; Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung sowie das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Der Bereich Schweizer Reisedokumente umfasst das Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte) nach Prüfung des Anspruchs und der Identität sowie das Erfassen von biometrischen Daten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	38 018 383	34 519 707	32 184 383	27 466 345	27 094 883	27 094 883
(-) Personalkosten	–25 248 671	–27 499 004	–21 533 915	–21 900 767	–21 845 236	–21 912 485
(-) Sachkosten	–30 821 105	–29 053 814	–50 496 860	–47 283 458	–40 367 921	–36 962 058
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–127 815	–268 857	–588 453	–755 887	–987 020	–1 140 734
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–18 179 208**	**–22 301 970**	**–40 434 847**	**–42 473 767**	**–36 105 294**	**–32 920 396**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	102 255 195	83 872 449	**172 261 285**	131 866 429	103 579 170	103 579 170
(-) Kosten Staatsbeiträge	–107 733 559	–83 336 885	**–177 190 700**	–134 976 300	–107 933 000	–106 627 700
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 205	4 000	**4 000**	4 000	4 000	4 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–23 652 368**	**–21 762 406**	**–45 360 261**	**–45 579 638**	**–40 455 124**	**–35 964 925**
(+)/(-) Abgrenzungen	–60 077	–46 048	94 786	79 639	109 954	72 502
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–23 712 445**	**–21 808 454**	**–45 265 476**	**–45 500 000**	**–40 345 170**	**–35 892 424**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Asylgesetz	–11 979 590	–11 978 878	–25 621 467	–27 548 522	–21 097 658	–17 440 388
Ausländergesetz	–4 050 948	–4 666 094	–5 046 186	–5 860 813	–4 548 393	–5 111 127
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–6 071 877	–8 430 377	–5 782 833	–5 711 799	–6 232 010	–6 134 764
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	1 193 028	767 691	1 395 864	1 473 108	1 281 827	1 316 813
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	2 730 179	2 005 689	–5 421 777	–4 867 294	–5 550 612	–5 592 483

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II verschlechtert sich im Voranschlagsjahr 2017 gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 21,9 Millionen. Der Hauptgrund liegt darin, dass sich die Kostendeckung mit dem seit dem Jahre 2015 festgestellten, starken Anstieg von Asylgesuchen weiter verschlechtert hat. Mit den kostengünstig ausgerichteten Pauschalen des Bundes können nicht alle Aufwände, unter anderem für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe, die Betreuung und Unterbringung inklusive Sonderunterbringungsformen (insbesondere für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden UMA), die Sicherheit und die Gesundheitsversorgung, gedeckt werden. Der geplante Fehlbetrag im Asylbereich beträgt rund CHF 20,3 Millionen. Ausserdem sind höhere Ausschaffungshaft-Kosten in den kantonalen Regionalgefängnissen und Anstalten zu verzeichnen (CHF 1,1 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 berücksichtigt: Ersatzbeschaffung einer Nachfolgelösung für die Fachapplikation ELAR (2017/2018), Ersatz der Biometrie IT-Infrastruktur für Schweizer Reisepässe (2019), Umsetzung der ASP-Massnahmen (Verzicht auf spezifische Stellenbesetzungen nach natürlichen Abgängen), sinkende Anzahl auszustellender Ausweise im Pass- und Identitätskartendienst ab dem Jahr 2017 und Schwankungen bei der Asylsozialhilfe infolge verschiedener Einflussfaktoren und eines volatilen Umfeldes. Als weiterer Entwicklungsschwerpunkt wird das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) mit der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und konsequenter und schneller Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion» (RRB 0155/2015) im Jahr 2016 mit der neuen Asylstrategie und konzeptionellen Arbeiten konkretisiert unter Einbezug der Informatik-Infrastruktur (Asydata).

Chancen und Risiken

Die Entwicklung der Asylgesuche und der dem Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden respektive vorläufig Aufgenommenen sowie der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) unterliegt einer sehr grossen Bandbreite und stellt ein Risiko dar. Die Realität kann sich im Asylbereich durch unbeeinflussbare externe Einflüsse sehr schnell grundlegend ändern. Kurzfristig ist mit einer tendenziellen Zunahme der Zuweisungen, insbesondere auch einem grösseren Anteil von UMA, zu rechnen. Mittel- und langfristig ist die Entwicklung nicht voraussehbar. Das Amt für Migration und Personenstand geht im Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2018 eher von einer Beruhigung der Situation aus.

Aus dem Projekt NA-BE ergibt sich ab dem Jahr 2019 die Chance, die Finanzflüsse und Zuständigkeiten im Asylbereich zu optimieren. Die Umsetzungskosten hängen von den Inhalten der Detailkonzepte ab und können zurzeit nicht abgeschätzt werden, weshalb eine Aufnahme in den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 mit Ausnahme der Projektleitungs- und Officekosten aufgrund der Planungsunsicherheit nicht gegeben ist.

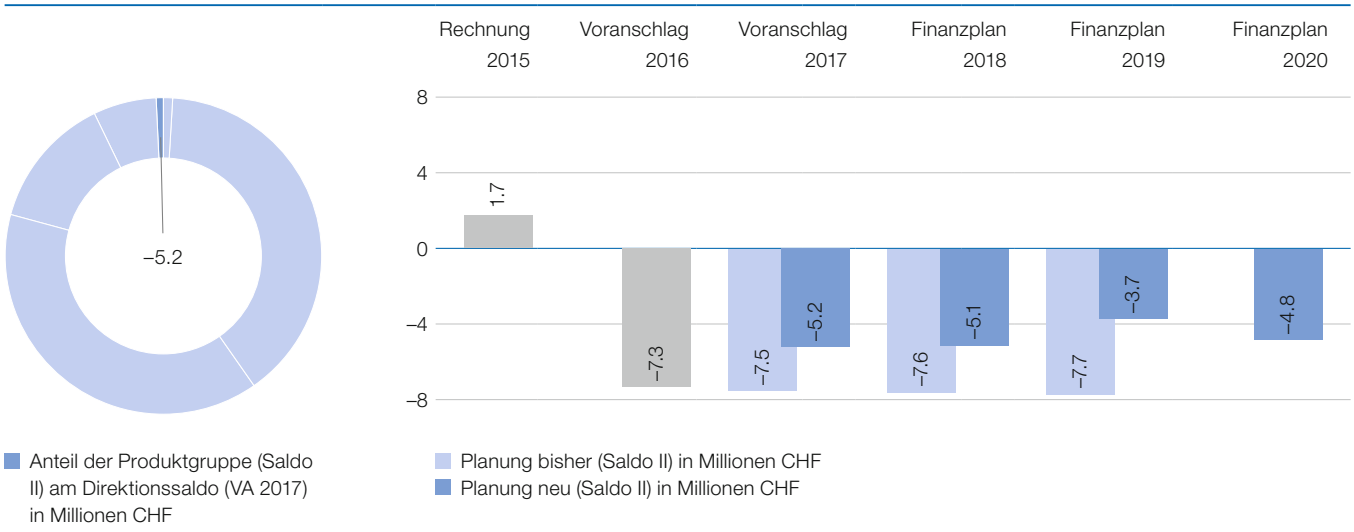
In der Botschaft zum überarbeiteten Ausweisgesetz und dessen Verordnung wurde festgehalten, dass im Jahr 2016 der Kostendeckungsgrad des Gebührenanteils der Kantone überprüft werde. Bis zum Juni 2016 ist noch kein Auftrag erfolgt. Die Konsequenz der Überprüfung könnte eine Anpassung des Gebührenanteils der Kantone sein. Sollte sich bei dieser Überprüfung ergeben, dass die Kostendeckung in den Kantonen über 100 Prozent liegt, ist eine Veränderung der Gebühren nach unten nicht auszuschliessen. Die möglichen finanziellen Konsequenzen wurden in den Planjahren 2017–2020 aufgrund der Eintretenswahrscheinlichkeit nicht abgebildet.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) soll bezüglich Beurkundung des Personenstands laut der Botschaft des Bundesrates vom 16. April 2014 dahingehend geändert werden, dass im Rahmen von E-Government in der Behördenzusammenarbeit der physische Heimatschein abgeschafft wird. Dies könnte gesamtschweizerisch bis zu CHF 8,0 Millionen Mindererträge verursachen. Ein möglicher Minderertrag für den Kanton Bern von jährlich CHF 1,2 Millionen wurde aufgrund der Unsicherheit bezüglich Eintretenszeitpunkt und -wahrscheinlichkeit nicht in die Planung aufgenommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	5 428	steigend
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	5 060	steigend
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	2 290	steigend
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 812	konstant
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 650 000	sinkend
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	226 392	sinkend
Anzahl entgegengenommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	125 262	sinkend

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Führungsorgane, Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Polizei- und Militärdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas. Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	7 588 876	7 277 551	7 337 331	7 332 331	7 327 331	7 219 331
(-) Personalkosten	–11 418 099	–12 693 426	–9 784 166	–9 845 116	–9 867 771	–9 915 624
(-) Sachkosten	–4 894 829	–5 718 602	–8 212 451	–8 164 143	–8 210 199	–8 243 691
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–49 876	–283 903	–35 854	–34 265	–15 851	–7 211
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–8 773 929**	**–11 418 380**	**–10 695 140**	**–10 711 193**	**–10 766 491**	**–10 947 195**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	517 773	453 000	**507 000**	507 000	507 000	507 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 278 798	–513 380	**–4 177 169**	–4 103 877	–2 603 141	–3 502 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 206 732	4 160 000	**9 160 000**	9 160 000	9 160 000	9 160 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 671 778**	**–7 318 760**	**–5 205 309**	**–5 148 070**	**–3 702 632**	**–4 782 595**
(+)/(-) Abgrenzungen	–6 730 758	913 462	–1 261 208	–1 333 929	–2 833 984	–1 735 665
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 058 979**	**–6 354 537**	**–6 466 518**	**–6 481 999**	**–6 536 617**	**–6 518 261**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Sport	–2 885 271	–3 543 388	–2 562 404	–2 562 518	–2 558 429	–2 517 663
Infrastruktur	3 585 450	2 960 366	2 465 155	2 438 748	2 441 974	2 423 856
Militär	–4 120 540	–4 273 584	–6 165 333	–6 171 542	–6 199 237	–6 306 702
Koordination Bevölkerungsschutz	–2 765 225	–3 896 670	–2 785 529	–2 778 132	–2 815 497	–2 906 164
Zivilschutz	–2 588 342	–2 665 105	–1 647 028	–1 637 748	–1 635 302	–1 640 521

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die leicht gestiegenen Sachkosten können durch Mehreinnahmen und tiefere kalkulatorische Kosten kompensiert werden. Dies führt zu einer Saldoverbesserung von CHF 0.2 Millionen (1,3 %) des Saldos I des Voranschlagsjahrs 2017 im Vergleich zum Voranschlagsjahr 2016.

Durch die Nettomehreinnahmen im Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern verbessert sich der Saldo II des Voranschlagsjahrs 2017 im Vergleich zum Voranschlagsjahr 2016 um rund CHF 1,0 Million (14 %).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär in die Erarbeitung der Sportstrategie, der Notfallplanung Naturgefahren sowie in die Erarbeitung einer Bevölkerungsschutzstrategie. Diese sind im Voranschlag 2017 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020 berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz sowie Bussen und auf die Einnahmen aus der Vermietung der Kasernenanlagen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Diese Entwicklungen wurden daher in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	15 253	sinkend
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	52 778	konstant
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	8 296	steigend
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	18 630	steigend
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	8 500	konstant
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	49 954	konstant
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	250 000	konstant

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–7 003 490**	**–6 950 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**	**–5 000 000**
Veränderung		0.8 %	28.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**7 003 490**	**8 408 500**	**5 000 000**	**5 000 000**	**5 000 000**	**5 000 000**
Veränderung		20.1 %	–40.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**1 458 500**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			–100.0 %			
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–6 000 456	–3 430 000	–1 295 331	–1 375 123	–2 875 859	–1 976 600
36 Transferaufwand	–851 181	0	–3 593 169	–3 519 877	–2 019 141	–2 918 400
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–151 852	–3 520 000	–111 500	–105 000	–105 000	–105 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	7 003 490	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	3 408 500	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	12 308 695	15 218 695	16 677 195	17 972 526	19 347 649	22 223 508
Vermögensbestand per 31.12.	18 309 151	16 677 195	17 972 526	19 347 649	22 223 508	24 200 108
Vermögensveränderung	6 000 457	1 458 500	**1 295 331**	1 375 123	2 875 859	1 976 600

Kommentar

Seit dem Jahr 2012 wird der Ersatzbeitragsfonds zentral beim Kanton geführt. Die Gemeinden können nach dem Aufbrauch der bisherigen, dezentralen Fonds Gelder aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds zwecks Unterhalt, Sanierung, Erstellung von Schutzräumen oder zur Beschaffung von Ausrüstungen des Zivilschutzes beziehen.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–5.6	0.1
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–32.5	108.1
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–1.2	1 295.0
Steuern und Dienstleistungen	–163.2	5 154.7
Personal	–19.5	2.4
Informatik und Organisation	–94.3	49.9

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.2	–5.0	–5.5	–5.5	–5.5	–5.6
Dienstleistungen Konzernfinanzen	15.6	51.3	75.6	73.0	72.2	71.4
Finanzausgleich Bund-Kanton/ Kanton-Gemeinden	1 243.3	1 271.0	1 293.8	1 276.3	1 250.4	1 252.5
Steuern und Dienstleistungen	4 949.1	4 977.4	4 991.5	5 046.7	5 091.1	5 140.9
Personal	–11.0	–13.6	–17.0	–17.1	–17.3	–17.4
Informatik und Organisation	–84.5	–79.9	–44.4	–44.7	–44.2	–44.5
Total	**6 108.3**	**6 201.2**	**6 294**	**6 328.7**	**6 346.7**	**6 397.3**

8.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die finanzpolitische Situation hat sich wieder verschlechtert. Vor dem Hintergund der Umsetzung der Steuerstrategie und der Unternehmenssteuerreform III, welche die Einnahmenseite des Finanzhaushalts ohnehin belasten werden, wird das Thema Finanzen damit erneut erhöhte Aufmerksamkeit erfordern.

Als wichtigstes Ergebnis aus dem Projekt IT@BE, womit die Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI) weiter konkretisiert wurden, liegt nun die vom Regierungsrat verabschiedete ICT-Strategie 2016–2020 vor. Deren Umsetzung steht in der kommenden Zeit im Vordergrund. In engem Zusammenhang dazu steht das Projekt ERP. Hier werden wichtige Entscheidungen hinsichtlich allfälliger Einführung eines ERP-Systems zu fällen sein. Unverändert fortgesetzt werden die gesamtkantonalen Harmonisierungsprojekte im Bereich der ICT-Grundversorgung, u.a. HarmTel und DGA.

Die Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 steht unmittelbar bevor. Der vorliegende Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan wurde bereits nach dem Kontenrahmen von HRM2 budgetiert, und ein erstes Restatement der Bilanz wurde vorgenommen. Es folgt nun die Umsetzung des Rechnungsvollzugs nach HRM2. Parallel dazu wird das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) evaluiert. Diese Arbeiten haben grosse Bedeutung für das innerkantonale finanzielle Zusammenwirken.

Im Personalbereich ist die Umsetzung der neuen Personalstrategie für das Kantonspersonal im Gange. Neu hinzugekommen ist eine für 2019 geplante Revision des Personalgesetzes.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 049 568 269**	**–750 135 125**	**–773 225 299**	**–774 589 675**	**–769 254 077**	**–765 138 902**
Veränderung		28.5 %	–3.1 %	–0.2 %	0.7 %	0.5 %
Ertrag	**7 060 600 239**	**6 973 883 713**	**7 094 685 920**	**7 131 414 557**	**7 144 681 712**	**7 196 186 212**
Veränderung		–1.2 %	1.7 %	0.5 %	0.2 %	0.7 %
Saldo	**6 011 031 970**	**6 223 748 587**	**6 321 460 620**	**6 356 824 881**	**6 375 427 634**	**6 431 047 309**
Veränderung		3.5 %	1.6 %	0.6 %	0.3 %	0.9 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–115 693 205	–133 996 080	–132 679 193	–133 846 028	–135 088 506	–136 195 557
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–177 102 702	–183 841 621	–182 363 020	–186 255 874	–187 085 235	–188 030 804
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 363 039	–3 547 474	–3 089 759	–2 395 131	–2 172 079	–1 817 333
34 Finanzaufwand	–103 702 859	–106 952 000	–101 404 000	–100 504 000	–99 904 000	–94 804 000
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–164 322 977	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–317 733 009	–311 527 950	–314 376 900	–313 377 850	–312 638 800	–311 924 750
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	–609 593	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–166 040 884	–10 270 000	–39 312 426	–38 210 792	–32 365 457	–32 366 457
Ertrag						
40 Fiskalertrag	4 733 307 055	4 801 700 000	4 813 100 000	4 866 300 000	4 866 300 000	4 912 700 000
41 Regalien + Konzessionen	101 584	180 000	40 450 000	40 200 000	39 950 000	39 700 000
42 Entgelte	31 938 538	27 074 766	26 018 171	26 019 193	26 020 433	26 021 683
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	267 702 478	132 234 400	92 697 800	92 547 800	92 697 800	92 857 800
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 232 020	11 888 000	1 703 000	1 253 000	1 053 000	853 000
46 Transferertrag	1 855 105 353	1 852 107 887	1 896 697 137	1 881 090 387	1 900 483 637	1 905 876 887
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	174 109 825	172 799 825	166 359 825	166 359 825
49 Interne Verrechnungen	171 213 208	12 698 660	49 909 987	51 204 352	51 817 017	51 817 017

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 weist einen Ertragsüberschuss von rund CHF 6,32 Milliarden auf. Gegenüber dem Vorjahresbudget entspricht dies einer Saldoverbesserung von CHF 97,7 Millionen. Mehrerträge resultieren gemäss aktualisierter Steuerprognose bei den Kantonssteuern (CHF +11,4 Mio.) und bei den Anteilen an den Bundessteuern (CHF +19,0 Mio.). Höhere Mittelzuflüsse sind auch aus der NFA veranschlagt (CHF +22,7 Mio.). Eine zusätzliche Verbesserung ergibt die erstmalige Entnahme aus der voraussichtlichen Aufwertungsreserve HRM2 (CHF +30,4 Mio.). Aufwandseitig wird insbesondere mit tieferem Finanzaufwand gerechnet (CHF -5,5 Mio.). Im Weiteren führt die ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates zu Veränderungen bei den Internen Verrechnungen (CHF +8,2 Mio. per Saldo). Die Strategie sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Aufwendungen den DIR/STA/JUS weiterverrechnet. Schliesslich gibt es durch die Budgetierung nach dem Kontenrahmen von HRM2 auch verschiedene Positionsverschiebungen.

In der Planperiode 2018 bis 2020 resultieren durchschnittliche Saldoverbesserungen von CHF 36,5 Millionen. Sie widerspiegeln eine sich nur noch leicht verbessernde Ertragslage. Ab 2019 sind die Umsetzung der Steuerstrategie und die Unternehmensteuerreform III im Zahlenwerk berücksichtigt.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–1 261 446**	**–4 720 000**	**–8 395 000**	**–6 340 000**	**–6 100 000**	**–6 115 000**
Veränderung		–274.2 %	–77.9 %	24.5 %	3.8 %	–0.2 %
Einnahmen	**30 000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–1 231 446**	**–4 720 000**	**–8 395 000**	**–6 340 000**	**–6 100 000**	**–6 115 000**
Veränderung		–283.3 %	–77.9 %	24.5 %	3.8 %	–0.2 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–1 261 446	–4 720 000	–4 440 000	–2 785 000	–2 600 000	–2 750 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–3 955 000	–3 555 000	–3 500 000	–3 365 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	30 000	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Voranschlag 2017 weist Ausgaben von CHF 8,4 Millionen auf. Darin enthalten sind u.a. die notwendigen Aktualisierungen des Finanzinformationssystems (FIS), Erneuerungen von Steuerapplikationen, einzelne unverzichtbare Investitionsvorhaben in den Bereichen der Personalinformatik und der ICT-Grundversorgung sowie ein erster Betrag für die allfällige Einführung eines ERP-Systems. Demgegenüber entsprechen die Finanzplanzahlen ab 2018 vorerst den vom Regierungsrat im Sinne einer Planungsgrösse zugeteilten Investitionsquoten. Je nach weiterer Konkretisierung der Arbeiten in den Projekten IT@BE und ERP wird sich die Finanzplanung im nächsten Planungsumgang deutlich verändern.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

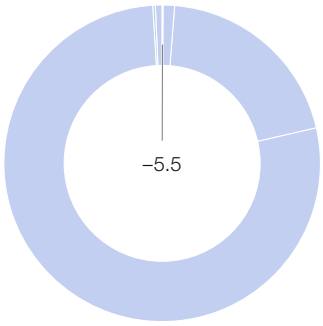
2010	2011	2012	2013	2014	2015
968.9	961.4	953.4	952.7	948.0	949.3

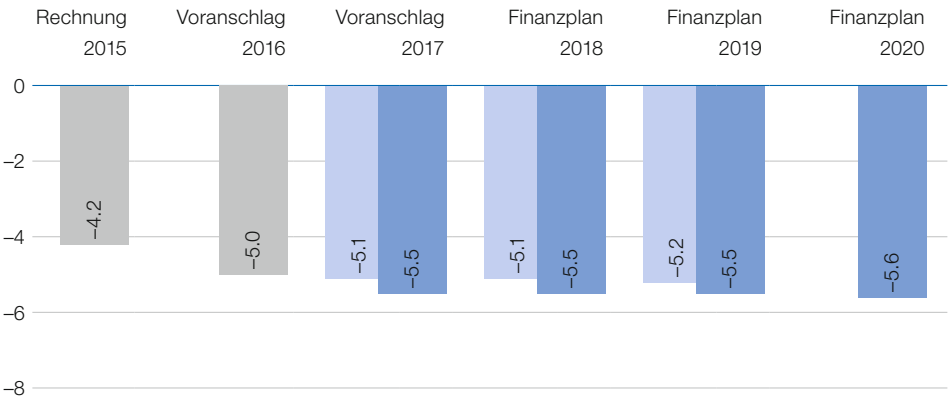
Kommentar

Der Personalbestand, ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), hat sich nach mehreren rückläufigen Jahren zuletzt stabilisiert. Tendenziell drückt diese Entwicklung eine Zunahme von Vakanzen bzw. vakanten Stellen aus. Es widerspiegelt sich darin aber auch die Zunahme der Teilzeitarbeit, welche in den letzten Jahren beliebter geworden ist. Ein Ausbau des Stellenbestandes ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht angezeigt. Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) wurden über 20 Stellen abgebaut.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 000	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–3 900 775	–4 041 630	–4 166 015	–4 208 520	–4 233 717	–4 269 893
(-) Sachkosten	–449 640	–1 105 100	–1 391 117	–1 396 727	–1 407 481	–1 407 481
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 348 415**	**–5 146 731**	**–5 557 133**	**–5 605 247**	**–5 641 198**	**–5 677 374**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	101 584	180 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 246 830**	**–4 966 731**	**–5 457 133**	**–5 505 247**	**–5 541 198**	**–5 577 374**
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 246 830**	**–4 966 731**	**–5 457 133**	**–5 505 247**	**–5 541 198**	**–5 577 374**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 348 415	–5 146 731	–5 557 133	–5 605 247	–5 641 198	–5 677 374

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Entwicklung der Personalkosten entspricht dem geplanten Lohnsummenwachstum. Aufgrund der Projektergebnisse von IT@BE werden inskünftig die Kosten für die ICT-Grundversorgung weiterverrechnet. Zusätzlich wurde das bisher beim Amt für Informatik eingestellte Budget der ICT FIN ins Budget des Generalsekretariats übertragen (zusammen rund CHF 300 000/ Planjahr). Im Bereich der Sachkosten (Dienstleistungen und Honorare) wurden aufgrund der Vorgaben des Regierungsrates Kürzungen vorgenommen. Weiter werden ertragsseitig infolge einer Senkung der Regalgebühren die Einnahmen aus dem Salzregal rund CHF 80 000 tiefer ausfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

In den Bereichen «Direktionsführung» und «Recht» werden im Jahr 2017 die folgenden Arbeiten einen Schwerpunkt bilden:

- Programm IT@BE: Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020
- Steuergesetzrevision 2019 und Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte 2020 (Umsetzung der Steuerstrategie und der Unternehmenssteuerreform III)
- Eigentümerstrategie Bedag Informatik AG
- Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA): GEVER-Einführung in der Finanzdirektion
- Revision des Personalgesetzes (PG-Revision 2019)
- Evaluation des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Im Bereich «Finanzpolitik» steht wie in den vergangenen Jahren die gesamtstaatliche Prozessmoderation zur Erarbeitung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans im Zentrum der Arbeiten.

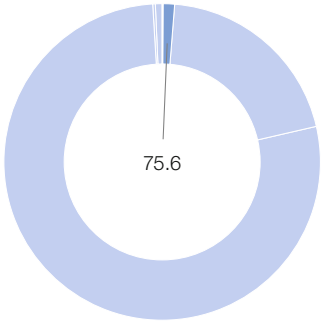
Chancen und Risiken

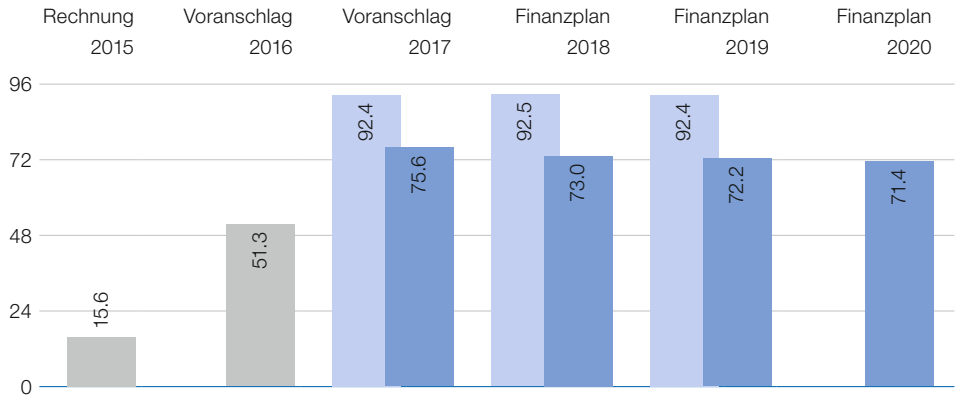
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	221	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	7	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	42	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	465	sinkend
Anzahl der eingereichten Beschwerden	7	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	8	konstant

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	34 120 736	73 580 000	67 743 400	67 593 400	67 743 400	67 903 400
(-) Personalkosten	–5 293 757	–6 577 139	–6 568 207	–6 636 320	–6 714 070	–6 732 469
(-) Sachkosten	–5 105 720	–7 726 026	–15 652 669	–18 403 619	–19 395 748	–20 265 747
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–8 098 001	–8 012 597	–10 298 763	–9 674 325	–9 340 889	–9 170 282
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**15 623 256**	**51 264 236**	**35 223 759**	**32 879 135**	**32 292 691**	**31 734 900**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**40 350 000**	40 100 000	39 850 000	39 600 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**15 623 256**	**51 264 236**	**75 573 759**	**72 979 135**	**72 142 691**	**71 334 900**
(+)/(-) Abgrenzungen	–36 589 380	–46 302 895	–41 423 625	–41 027 136	–40 665 548	–35 891 210
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–20 966 124**	**4 961 341**	**34 150 134**	**31 951 999**	**31 477 143**	**35 443 690**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Konzernrechnungswesen	–1 353 600	–2 131 350	–2 314 407	–2 333 990	–2 251 073	–2 251 164
Tresorerie	26 740 400	65 906 156	57 629 926	57 470 401	57 612 826	57 768 109
FIS Produktion und Support	–8 728 800	–9 649 165	–17 312 846	–19 472 557	–20 277 788	–20 994 396
Versicherungsmanagement	–1 034 700	–2 817 405	–2 778 912	–2 784 718	–2 791 273	–2 787 648

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt im Voranschlag 2017 mit CHF 35.2 Millionen um CHF 16.1 Millionen tiefer aus als im Voranschlag 2016 (CHF 51.3 Mio.). Diese Abnahme ist hauptsächlich auf die Neuverbuchung unter HRM2 zurückzuführen. So wird die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Deckungsbeitragsrechnung neu unter der Rubrik «Fiskalische Erlöse» statt wie bisher unter der Rubrik «Erlöse» aufgeführt (CHF 40.4 Mio.). Zudem werden unter HRM2 verschiedene Beteiligungen neu im Verwaltungsvermögen geführt. Damit erscheinen Dividendenerträge von gesamthaft CHF 33.7 Millionen neu unter der Rubrik «Erlöse». In den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 bleibt das Ergebnis analog der letztjährigen Planung stabil.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 bis 2020 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

Konzernrechnungswesen: Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 nach IPSAS Standards (HRM2/IPSAS) sowie die laufende fachliche Optimierung der Haushaltsführung.

Tresorerie: Die Zinsberechnungen der Tresorerie basieren auf der Annahme, dass sämtliche mittel- und langfristigen Fälligkeiten konvertiert werden. Zusätzlich werden der vermehrte Finanzbedarf für liquiditätswirksame Bilanztransaktionen sowie die Amortisation und Verzinsung der Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen berücksichtigt. Die Festlegung der Zinssätze erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Bei den grösseren Beteiligungen entsprechen die Dividendenerträge dem voraussichtlichen Ausschüttungspotential.

FIS Produktion und Support: Im Fokus steht wie bereits in den beiden Vorjahren die Weiterentwicklung bzw. Fertigstellung der FIS Version 10, welche nebst der gewünschten Flexibilität auch HRM2-fähig ist. Damit wird die Basis für einen stabilen und sicheren Betrieb der gesamtstaatlichen Prozesse für die nächsten Jahre geschaffen. Parallel dazu läuft das Projekt ERP, welches eine Umsetzungsmassnahme aus dem Bericht UPI darstellt.

Versicherungsmanagement: Über das Produkt „Versicherungsmanagement“ wird die Versicherungsstrategie des Regierungsrates gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie (RRB 0323/2008) und dem Konzept Schadenpool (RRB 1404/2012) umgesetzt. Die gesamtkantonalen Prämienkosten in den entsprechenden Versicherungsbereichen gemäss Konzept Schadenpool werden zentral über dieses Produkt budgetiert und finanziert. Die über den Pool finanzierten Schadenkosten aus nicht versicherten Risiken werden nicht budgetiert; diese sind nicht planbar.

Chancen und Risiken

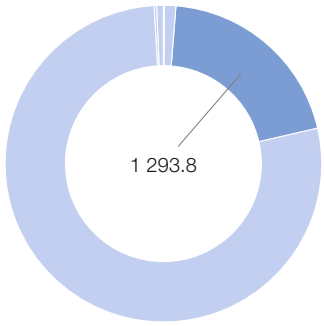
Die Bilanz der SNB ist weiterhin mit erheblichen Risiken für mögliche Buchverluste belastet. Ein eventueller Ausfall resp. eine Reduktion der Gewinnausschüttung der SNB kann durch den neu geschaffenen SNB-Gewinnausschüttungsfonds abgedeckt werden.

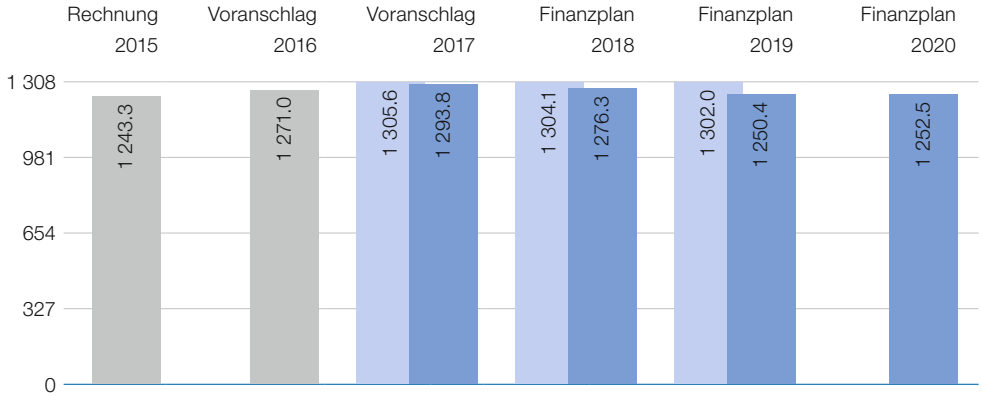
Ein Zinsanstieg gegenüber den geplanten Zinssätzen bewirkt Mehrkosten. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten ist die Wahrscheinlichkeit von rasch steigenden Zinssätzen eher als gering einzustufen. Inflationsrisiken bestehen im Moment keine, bewegen sich doch die prognostizierten Inflationsraten auf tiefem Niveau oder sogar im Negativbereich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	67	konstant
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	15 000	konstant
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 090 000	sinkend
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	209	konstant
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	54	steigend
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	konstant
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	415	konstant

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	19 283	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
(-) Personalkosten	–830 528	–829 248	–896 557	–906 773	–913 637	–920 112
(-) Sachkosten	–113 594	–379 642	–260 407	–159 829	–159 830	–159 830
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	–22 704	–36 630	–36 018	–34 452	–32 886
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–924 840**	**–1 218 595**	**–1 180 595**	**–1 089 621**	**–1 094 920**	**–1 099 829**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 244 180 124	1 272 227 300	**1 294 971 600**	1 277 364 900	1 251 498 200	1 253 606 500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 243 255 283**	**1 271 008 704**	**1 293 791 004**	**1 276 275 278**	**1 250 403 279**	**1 252 506 670**
(+)/(-) Abgrenzungen	–746 722	–945 855	–846 278	–838 186	–830 807	–733 372
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 242 508 562**	**1 270 062 849**	**1 292 944 726**	**1 275 437 092**	**1 249 572 473**	**1 251 773 299**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–498 600	–811 928	–774 079	–679 490	–681 033	–683 761
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–376 500	–350 505	–306 243	–308 788	–311 779	–313 796
Finanzausgleich Bund-Kanton	–49 800	–56 163	–57 110	–57 785	–58 198	–58 500

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 weist der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 keine wesentlichen Abweichungen auf. Gegenüber der bisherigen Planung sinken jedoch die im Saldo II ausgewiesenen fiskalischen Erlöse aufgrund tieferer Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) deutlich. Für die Mittelzuflüsse von Bund und Kantonen aus dem Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich (NFA) sind im Voranschlag 2017 netto CHF 1 288 Millionen und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 zwischen CHF 1 244 bis CHF 1 270 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2017 und in den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 werden insbesondere die folgenden Schwerpunkte abgebildet:

In den Jahren 2016 und 2017 werden gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) die Auswirkungen des FILAG überprüft. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder gegebenenfalls eine Gesetzesänderung vor.

In der Planung der Spezialfinanzierung «Fonds für Sonderfälle» sind in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt CHF 4,6 Millionen für Beiträge an Fusionsprojekte von Gemeinden und für Ausgleichszahlungen für Einbussen im Finanzausgleich aufgrund von Gemeindefusionen eingestellt.

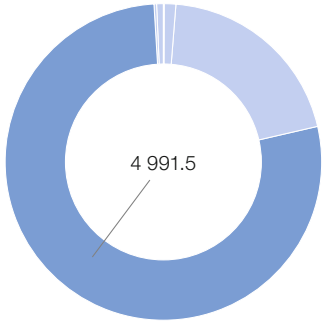
Chancen und Risiken

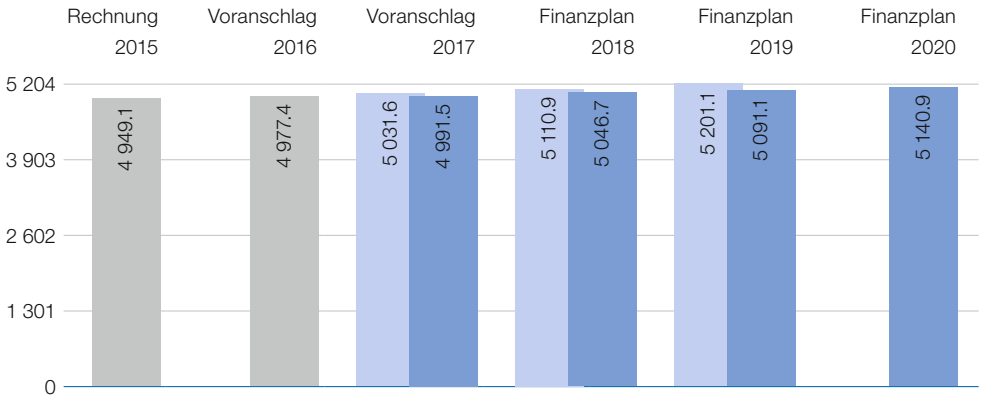
Finanzausgleich Bund – Kanton (NFA): Die Eidgenössischen Räte haben sich im Sommer 2015 nach hartem Seilziehen in der Debatte zum 2. Wirksamkeitsbericht auf einen Kompromiss geeinigt und den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2016 bis 2019 um CHF 165 Millionen reduziert (Vorschlag Bundesrat: Kürzung CHF 330 Millionen). Trotz dieser Einigung werden die politischen Diskussionen rund um den Nationalen Finanzausgleich anhalten, und es muss damit gerechnet werden, dass gestützt auf den 3. Wirksamkeitsbericht die Zahlungen im Ressourcenausgleich ab dem Jahr 2020 tiefer ausfallen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	275	konstant
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	171	sinkend
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	242	sinkend
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 483	sinkend
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 253	konstant
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	138	steigend

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusiv Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	53 486 580	52 658 650	52 868 900	52 868 900	52 868 900	52 868 900
(-) Personalkosten	–90 387 738	–94 783 289	–93 854 133	–94 568 482	–95 463 905	–96 262 991
(-) Sachkosten	–43 187 720	–50 333 601	–68 121 652	–68 297 129	–68 813 903	–68 814 894
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 211 885	–1 537 565	–1 222 829	–1 345 576	–1 468 322	–1 327 792
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–78 876 993**	**–93 995 806**	**–110 329 715**	**–111 342 287**	**–112 877 230**	**–113 536 778**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	125 340	100 000	**100 000**	100 000	100 000	100 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 027 832 225	5 071 297 001	**5 101 697 000**	5 157 897 000	5 203 897 000	5 254 297 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**4 949 080 573**	**4 977 401 194**	**4 991 467 284**	**5 046 654 712**	**5 091 119 769**	**5 140 860 221**
(+)/(-) Abgrenzungen	–71 395 208	69 619 703	69 588 087	69 710 826	69 833 564	69 959 076
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**4 877 685 365**	**5 047 020 898**	**5 061 055 371**	**5 116 365 538**	**5 160 953 333**	**5 210 819 297**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Steuern	0	–44 563	–103 624 696	–104 553 981	–105 978 345	–106 543 502
Bezug und Deinstleistungen für andere Institutionen	–78 877 000	–93 951 244	–6 705 019	–6 788 306	–6 898 885	–6 993 275

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 erhöht sich der Saldo I der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 16.3 Millionen (+14,8 %). Die Differenz ergibt sich aus dem Budgettransfer der ICT-Dienstleistungen aus dem KAIO von CHF 21,5 Millionen. Dazu wurden gegenüber der letztjährigen Planung verschiedene Entlastungsmassnahmen auf den Sachaufwendungen im Umfang von CHF 5,1 Millionen budgetiert. Bei den Personalkosten resultiert ein Minderaufwand infolge Rotationsgewinne durch Anstellungen von jüngerem Personal.

Steuern:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2016 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Nach dem Wegfall des Euro-Mindestkurses per Anfang 2015 gehen die Konjunkturforschungsstellen davon aus, dass sich das Wachstum im Jahr 2015 und 2016 abschwächen wird und eine Konjunkturdelle entstehen wird. Von dieser Konjunkturdelle sind vor allem die juristischen Personen betroffen. Davon werden vor allem die Rechnungsjahre 2016 und 2017 betroffen sein. Für das Jahr 2016 wird mit sogenannten negativen Doppeleffekten gerechnet, welche für den VA2017/AFP2018–2020 einen Basiseffekt bewirken. In den Jahren 2019 und 2020 wird von einem deutlichen Minderertrag infolge der Unternehmenssteuerreform III und der Steuerstrategie des Kantons Bern ausgegangen. Bei den natürlichen Personen rechnet die Steuerverwaltung für den VA 2017 aufgrund der AHV-Einkommen mit einem Ertragswachstum.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund des laufenden Geschäftsganges erstmals wieder von stagnierenden Erträgen ausgegangen, weil sich die Anzahl Fälle voraussichtlich wieder auf ein normales Niveau senken wird. Die Steuererträge aus Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern sind stark von Einzelfällen abhängig und werden aufgrund von Vorjahresergebnissen und Zuwachsraten prognostiziert.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich des e-Government wird die Steuerverwaltung ihr Angebot sowohl für Bürger wie Gemeinden weiter optimieren. Für die weiteren Herausforderungen wie z. B. steigende Fälle bei den Quellensteuern oder die Zunahme der straflosen Selbstanzeigen werden geeignete Massnahmen vorgesehen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Umsetzung der OECD-Vorgaben im Bereich der internationalen Amtshilfe dar. In diesem Bereich müssen sowohl technische wie organisatorische Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Für die Mengenausweitungen muss auch ein Ausbau der Personalressourcen ins Auge gefasst werden, damit die gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden können.

Chancen und Risiken

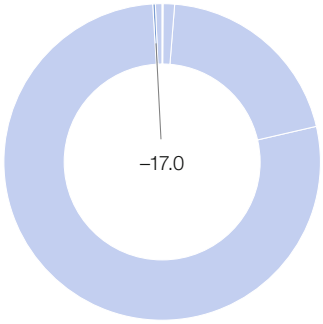
Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III lassen sich im Detail nur schwer abschätzen. Die zeitliche Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ist davon abhängig, ob das Referendum dagegen ergriffen wird.

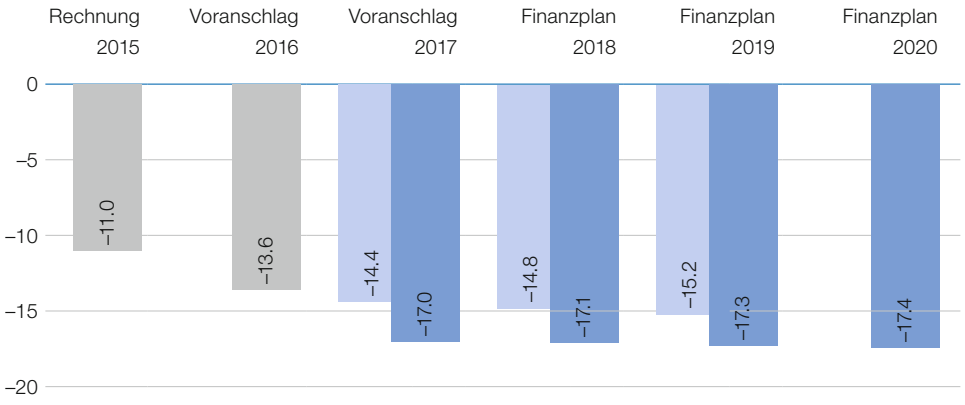
Aktuell werden die Wachstumsprognosen von allen Instituten laufend nach unten korrigiert. Es ist momentan nicht abzuschätzen, wie sich die Wirtschaft und somit die Steuererträge effektiv entwickeln. Da die veröffentlichten Eckdaten der Prognoseinstitute wesentlichen Einfluss auf den Finanzplan haben, ist nicht auszuschliessen, dass die Steuererträge tiefer als prognostiziert ausfallen werden. Fällt das Wachstum um 0.5 Prozent tiefer als prognostiziert aus, ist mit Mindereinnahmen von CHF 25 Millionen zu rechnen. Die mögliche Abweichungsbandbreite liegt generell bei CHF +/- 50 Millionen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	655 755	steigend
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	42 729	steigend
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	614	sinkend
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z. B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	9.7	steigend
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	66 624	konstant
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	497 942	steigend
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z. B. wegen falscher ESR-Nummern)	13 276	steigend
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	302 455	steigend

8.7.5 Personal





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	4 226 347	3 580 000	2 430 000	2 430 000	2 430 000	2 430 000
(-) Personalkosten	–9 803 850	–10 747 445	–10 494 661	–10 606 366	–10 673 138	–10 740 395
(-) Sachkosten	–5 337 830	–5 832 409	–8 299 986	–8 376 584	–8 420 162	–8 448 626
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–130 367	–615 751	–668 865	–543 199	–611 494	–648 238
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–11 045 701**	**–13 615 606**	**–17 033 513**	**–17 096 150**	**–17 274 795**	**–17 407 260**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	34 000	34 500	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 849	3 000	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 006 851**	**–13 578 106**	**–17 033 513**	**–17 096 150**	**–17 274 795**	**–17 407 260**
(+)/(-) Abgrenzungen	11 545 448	54 083	89 722	85 470	78 422	58 379
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**538 596**	**–13 524 023**	**–16 943 791**	**–17 010 680**	**–17 196 373**	**–17 348 881**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Personalpolitik und Gehalt	–7 629 812	–8 799 621	–12 102 917	–12 136 231	–12 274 915	–12 393 044
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 415 888	–4 815 984	–4 930 595	–4 959 918	–4 999 879	–5 014 215

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 erhöht sich der Saldo der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 3.4 Millionen. Dies obwohl Personal- und Sachaufwand insgesamt deutlich tiefer budgetiert sind. Der Grund für die grosse Saldoerhöhung liegt einerseits darin, dass aufgrund der Projektergebnisse IT@BE ICT-Kosten von CHF 2.8 Millionen nicht mehr zentral im KAIO, sondern dezentral im Personalamt budgetiert sind. Zudem werden aufgrund der Privatisierung der psychiatrischen Kliniken und sinkenden Einnahmen aus Dienstleistungen (Erziehungsdirektion und Universität) die Erlöse um ca. CHF 1 Million geringer ausfallen. In den Finanzplanjahren 2018 bis 2020 entwickelt sich das Ergebnis analog zum Voranschlag 2017.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe werden im Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über das Gehaltssystem werden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 45 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von über CHF 240 Millionen ausbezahlt.
- Das Gewinnen und Erhalten von gut qualifiziertem Personal setzt attraktive und konkurrenzfähige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen voraus. Die im 2016 gemeinsam mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justice erarbeitete Personalstrategie bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Personalarbeit in der Verwaltung des Kantons Bern. Bestehende Instrumente werden laufend auf deren Zweckmässigkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Ansprechstelle für das Personal (ASP) berät Mitarbeitende und Führungskräfte in schwierigen Situationen. In der Vergangenheit haben die Anzahl Beratungsfälle stark zugenommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Zunahme anhalten wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Projektarbeiten IT@BE, namentlich die Prüfung der Ablösung des Personalinformationssystems PERSISKA durch ein Enterprise Resource Planning-System (ERP).

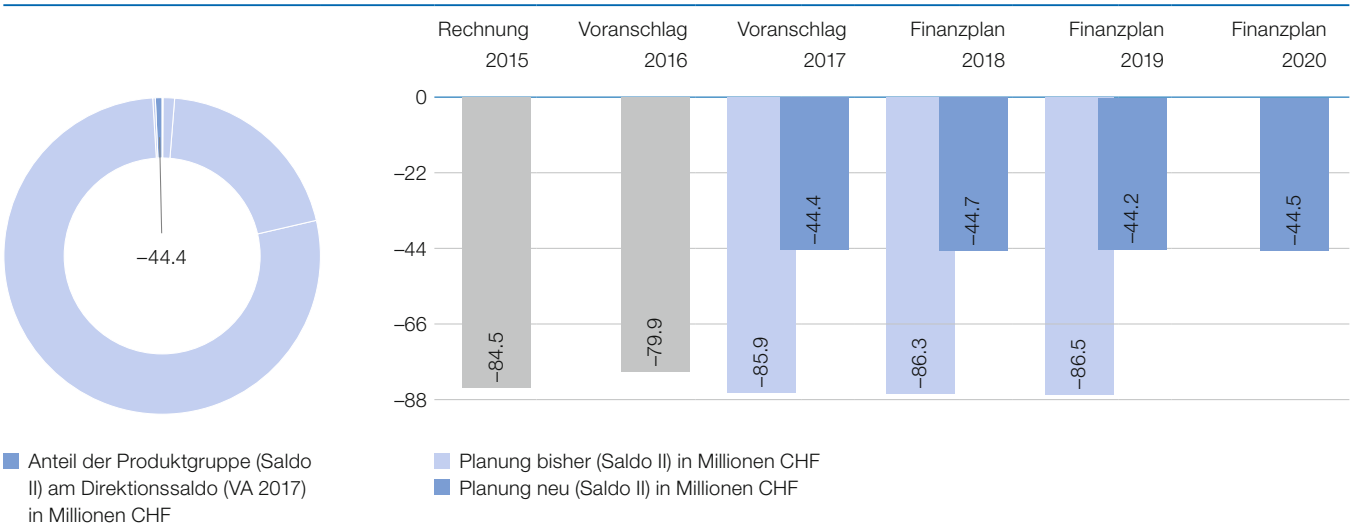
Chancen und Risiken

Für 2017 sind keine Chancen und Risiken mit möglichen finanziellen Auswirkungen absehbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	12 128	konstant
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	47 000	steigend
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	245	steigend
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	104	konstant
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	145	konstant
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	832	steigend

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die Staatskanzlei, Justice und die Direktionen der Kantonsverwaltung beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO sich für direktionsübergreifende Informatikprojekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	6 472 249	12 665 660	49 876 987	51 171 352	51 784 017	51 784 017
(-) Personalkosten	–13 190 372	–16 057 001	–16 391 876	–16 610 801	–16 780 030	–16 958 439
(-) Sachkosten	–77 164 243	–76 351 911	–77 810 514	–79 012 368	–78 879 729	–78 926 299
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–571 215	–164 737	–100 639	–210 489	–315 874	–437 645
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–84 453 581**	**–79 907 990**	**–44 426 043**	**–44 662 307**	**–44 191 618**	**–44 538 367**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–2 000	**–2 000**	–2 000	–2 000	–2 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–84 453 581**	**–79 909 990**	**–44 428 043**	**–44 664 307**	**–44 193 618**	**–44 540 367**
(+)/(-) Abgrenzungen	–34 016	104 244	139 356	250 489	355 875	477 646
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–84 487 598**	**–79 805 746**	**–44 288 687**	**–44 413 818**	**–43 837 743**	**–44 062 722**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Organisation	–7 917 400	–7 737 171	–9 711 632	–7 273 583	–7 705 450	–6 195 845
Arbeitsplatz	–14 255 600	–16 797 275	–14 020 635	–16 281 037	–15 191 993	–15 594 792
Sicherheit	–837 100	–978 396	–700 023	–823 868	–874 884	–951 863
Applikationen	–10 300 700	–12 058 287	–10 281 964	–9 938 460	–10 308 083	–10 605 963
Infrastruktur	–51 142 800	–42 336 861	–9 711 788	–10 345 357	–10 111 205	–11 189 902

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlag 2017 reduziert sich der Saldo II der Produktgruppe gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 35 Millionen (-44 %). In den Finanzplanjahren 2018–2020 reduziert sich der Saldo II gegenüber der letztjährigen Planung um jeweils etwa CHF 41 Millionen (-52 %). Diese massive Reduktion teilt sich in zwei Bestandteile auf:

– In der gesamten Planperiode wurden zwischen CHF 5 und 6 Millionen Haushaltsverbesserungen infolge einer restriktiven Budgetierung erzielt.

– Die übrige Reduktion resultiert aus der Abbildung der kantonsinternen Weiterverrechnung im ICT-Bereich. Die ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates sieht vor, dass das KAIO für die gesamtkantonale Grundversorgung im ICT-Bereich zuständig ist und die erbrachten Aufwendungen den DIR/STA/JUS gemäss dem Prinzip der Leistungsverrechnung weiterverrechnet. Dies schlägt sich in der Produktgruppe als Erlöszuwachs und Verbesserung des Saldos II nieder, fällt aber gesamtkantonal betrachtet haushaltsneutral aus. Der Abstimmungsprozess der kantonsinternen Weiterverrechnung befindet sich im Aufbau und muss sich etablieren. Erste Erfahrungen hinsichtlich Planung und Vollzug können in den Jahren 2016 und 2017 gewonnen werden und fliessen in die kommenden Planungsprozesse ein.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan der Produktgruppe berücksichtigt:

– Programm IT@BE: Beschaffung von Planungs-, Beratungs- und ICT-Dienstleistungen Dritter sowie von Hard- und Software zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020 des Regierungsrates. Das Programm umfasst: Standardisierung, Konsolidierung und Zentralisierung der ICT-Grundversorgung, Zentralisierung des First Level Supports (Service Desk und Vor-Ort-Support) im KAIO sowie Etablierung des verwaltungsweiten ICT-Managements.

– IPv6 (Internet Protocol Version 6): Die bestehenden IPv4 (Internet Protocol Version 4) Adressen sind weltweit aufgebraucht. Daher muss sich auch der Kanton Bern auf die neue IP-Technologie IPv6 vorbereiten. Unter dem Lead des KAIO und unter Mitwirkung der DIR/STA/JUS wird deshalb die kantonale ICT-Infrastruktur für IPv6 vorbereitet.

– HarmTel (Harmonisierung Telefonie): Das Projekt stellt den DIR/STA/JUS eine netzwerkbasierte digitale Kommunikations- und Zusammenarbeitslösung (Unified Communications and Collaboration, UCC) auf der Basis der Software Microsoft Lync zur Verfügung, die unter anderem die bisherigen analogen Telefonnetze der Verwaltung ersetzt.

– DGA (Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung): Das Projekt stellt den DIR/STA/JUS als Service «BE-GEVER» die notwendigen technischen Systemkomponenten zur Verfügung, welche für die digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung benötigt werden.

Chancen und Risiken

In Bezug auf die vorliegende Planung bestehen in der Produktgruppe aus finanzieller Sicht folgende Chancen und Risiken:

Umsetzung ICT-Strategie 2016–2020 (früher Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern, UPI und Programm IT@BE): Im Februar 2016 beschloss der Regierungsrat die ICT-Strategie 2016–2020, die durch die unabhängige Prüfung der kantonalen Informatik (Projekt UPI) ausgelöst wurde. Die UPI zeigte ein geschätztes Sparpotenzial von rund CHF 24 Millionen jährlich auf, bei entsprechenden Investitionen. Zur weiteren Umsetzung der Strategie und der UPI-Empfehlungen wird nun ein Programm IT@BE mit mehreren Umsetzungsprojekten durchgeführt. Die

Umsetzung dieser Massnahmen birgt sowohl finanzielle Risiken wie auch Chancen in der Form der erwähnten Einsparungen und der dafür nötigen Ausgaben. Diese können aber zeitlich und vom Betrag her erst grob umrissen werden, da das Programm IT@BE und seine einzelnen Umsetzungsprojekte erst in der Initialisierungsphase sind. Damit die erwähnten Einsparungen vollumfänglich realisiert werden können, ist die vollständige Umsetzung der im Februar 2016 genehmigten ICT-Strategie 2016–2020 zwingend.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User (FIN, JGK, JUS)	3 583	steigend
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User (FIN, JGK, JUS)	0.69	konstant
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	147	steigend
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	12	steigend
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	4 759	steigend
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	586	steigend

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–1 814 266**	**–2 328 001**	**–1 703 000**	**–1 253 000**	**–1 053 000**	**–853 000**
Veränderung		–28.3 %	26.8 %	26.4 %	16.0 %	19.0 %
Ertrag	**1 814 266**	**2 328 000**	**1 703 000**	**1 253 000**	**1 053 000**	**853 000**
Veränderung		28.3 %	–26.8 %	–26.4 %	–16.0 %	–19.0 %
Saldo	**0**	**–1**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung			100.0 %			
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	–1	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–1 811 266	–2 275 000	–1 650 000	–1 200 000	–1 000 000	–800 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	1 232 020	1 928 000	1 703 000	1 253 000	1 053 000	853 000
46 Transferertrag	582 246	400 000	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	11 935 005	10 702 985	8 774 985	7 071 985	5 818 985	4 765 985
Vermögensbestand per 31.12.	10 702 985	8 774 985	7 071 985	5 818 985	4 765 985	3 912 985
Vermögensveränderung	–1 232 020	–1 928 000	**–1 703 000**	–1 253 000	–1 053 000	–853 000

Kommentar

Leistungserbringung gemäss Beschreibung und Kommentierung der Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden».

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**0**	**–9 960 000**	**–7 750 000**	**–6 440 000**	**0**	**0**
Veränderung			22.2 %	16.9 %	100.0 %	
Ertrag	**0**	**9 960 000**	**7 750 000**	**6 440 000**	**0**	**0**
Veränderung			–22.2 %	–16.9 %	–100.0 %	
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	–9 960 000	–7 750 000	–6 440 000	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	9 960 000	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	7 750 000	6 440 000	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	282 491 000	272 531 000	264 781 000	258 341 000	258 341 000
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	272 531 000	264 781 000	258 341 000	258 341 000	258 341 000
Vermögensveränderung	0	–9 960 000	**–7 750 000**	–6 440 000	0	0

Kommentar

Vgl. separate Berichterstattung im Vortrag. Vermögensveränderung gemäss aktualisierter Planung der Entnahmen aus dem Fonds.

8.9.2 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–164 322 977**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		100.0 %				
Ertrag	**164 322 977**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–164 322 977	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	164 322 977	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	0	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977
Vermögensbestand per 31.12.	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977	164 322 977
Vermögensveränderung	164 322 977	0	**0**	0	0	0

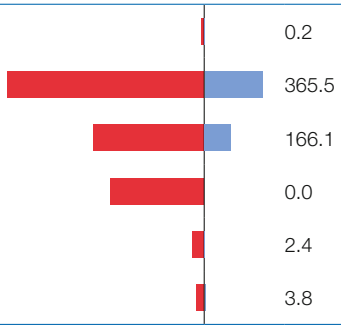
Kommentar

Vermögensveränderung gemäss Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG).

9 Erziehungsdirektion (ERZ)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.7	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 242.1	365.5
Mittelschulen und Berufsbildung	–699.4	166.1
Hochschulbildung	–587.9	0.0
Kultur	–74.5	2.4
Zentrale Dienstleistungen	–44.3	3.8



9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.3	–17.8	–17.5	–17.7	–17.7	–17.9
Volksschule und schulergänzende Angebote	–825.9	–850.8	–876.6	–885.1	–901.0	–908.7
Mittelschulen und Berufsbildung	–566.7	–522.1	–533.3	–539.5	–544.5	–546.0
Hochschulbildung	–570.8	–585.3	–587.9	–591.8	–596.6	–601.6
Kultur	–72.9	–72.7	–72.0	–75.6	–75.9	–75.9
Zentrale Dienstleistungen	–36.5	–39.2	–40.4	–43.2	–43.5	–43.8
Total	**–2 090.1**	**–2 087.9**	**–2 127.7**	**–2 152.9**	**–2 179.2**	**–2 193.9**

9.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Im Bereich der Bildung bleibt der Fokus auf die Unterrichtsentwicklung, die Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und auf die Sicherung stabiler Rahmenbedingungen gerichtet. Damit wird eine Politik der «ruhigen Hand» weitergeführt und konsolidiert.

Im Bereich der Volksschule erfordert die Umsetzung des Lehrplans 21 weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Grundsätzlich soll die hohe Abschlussquote in der SEK II durch geeignete Massnahmen mindestens gehalten werden. Im Bereich der Mittelschulen wird zudem auf den Übergang zu den Hochschulen ein besonderer Fokus gelegt. Der Fachkräftemangel steigert den Druck, durch geeignete Massnahmen in der Berufsbildung die vorhandenen Potentiale noch besser zu nutzen. Zudem wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) auch Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben. Bei der Universität und der Berner Fachhochschule bleibt die räumliche Infrastruktur ein wichtiges Thema. Ausserdem sind die Unsicherheiten für die Hochschulen, die mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative verbunden sind, noch nicht abschliessend gelöst.

Im Kulturbereich ist eine Überarbeitung der kantonalen Kulturstrategie von 2009 geplant. Die Archäologie bleibt aufgrund der immer noch sehr intensiven Bautätigkeit weiter stark unter Druck. Die Überarbeitung des Bauinventars wird die Denkmalpflege in den nächsten Jahren zusätzlich fordern.

Eine besondere Herausforderung stellen die Flüchtlingsströme dar. Im Kanton Bern wird das Ziel verfolgt, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene durch eine möglichst rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration zu fördern, damit sie schnell eine hohe Selbständigkeit erlangen. Da dies vor allem in den vorhandenen Regelstrukturen erfolgen soll, müssen die Volksschulen, die Erziehungsberatung wie auch der gesamte Bereich der weiteren Aus-, Berufs- und Weiterbildung grosse zusätzlichen Aufgaben erfüllen. Dies erfordert nicht nur entsprechende Ressourcen, sondern auch eine enge interdirektionale Zusammenarbeit sowie die Unterstützung aus der Arbeitswelt.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 636 766 508**	**–2 621 160 826**	**–2 683 120 975**	**–2 711 642 074**	**–2 744 544 980**	**–2 762 945 584**
Veränderung		0.6 %	–2.4 %	–1.1 %	–1.2 %	–0.7 %
Ertrag	**549 627 094**	**535 470 910**	**558 985 154**	**562 750 304**	**568 962 081**	**572 606 624**
Veränderung		–2.6 %	4.4 %	0.7 %	1.1 %	0.6 %
Saldo	**–2 087 139 414**	**–2 085 689 916**	**–2 124 135 820**	**–2 148 891 769**	**–2 175 582 899**	**–2 190 338 960**
Veränderung		0.1 %	–1.8 %	–1.2 %	–1.2 %	–0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–1 600 605 452	–1 603 543 768	–1 649 190 056	–1 664 496 795	–1 689 257 484	–1 702 813 735
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–73 757 553	–73 663 034	–74 877 542	–75 959 877	–75 912 587	–76 008 921
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 676 370	–10 821 986	–10 745 941	–11 027 417	–11 417 776	–11 715 382
34 Finanzaufwand	–422 283	–584 800	–552 099	–553 099	–553 099	–553 099
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–944 240 039	–929 106 437	–941 554 234	–953 403 783	–961 202 931	–965 653 345
37 Durchlaufende Beiträge	–3 124 748	–1 921 500	–2 744 500	–2 744 500	–2 744 500	–2 744 500
38 Ausserordentlicher Aufwand	29 627	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–3 969 688	–1 519 300	–3 456 600	–3 456 600	–3 456 600	–3 456 600
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	55 071 998	49 644 034	57 638 323	57 855 392	57 873 091	58 217 135
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	1 406 289	1 777 000	1 326 000	1 324 000	1 324 000	1 324 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	487 106 967	481 028 175	494 679 631	498 229 712	504 423 790	507 724 289
47 Durchlaufende Beiträge	3 124 748	1 921 500	2 744 500	2 744 500	2 744 500	2 744 500
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 917 090	1 100 200	2 596 700	2 596 700	2 596 700	2 596 700

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Gegenüber der Rechung 2015 steigt der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlagsjahr 2017 um CHF 37,0 Millionen (1,8 %). In den Folgejahren beträgt der Anstieg zwischen 1,2 und 0,7 Prozent. Neben der Aufwandseite (vor allem im Bereich Personal und Transferaufwand = Beiträge) konnte aber auch die Ertragsseite angepasst werden, abgestützt auf die Analyse der Rechung 2015. Neben dem budgetierten Lohnsummenwachstum wurden vor allem für die Entwicklungen im Migrationsbereich (CHF 7,7 Mio.) sowie für die sich weiterhin sehr gut entwickelnden Tagesschulangebote (CHF 4,0 Mio.) zusätzlich Mittel eingeplant. Mehraufwände im Bereich der Berufsbildung wurden mit CHF 6,0 Millionen ins Budget aufgenommen. In den Finanzplanjahren kommen noch Mehraufwände in der Archäologie sowie Anpassungen bei der Stipendien dazu (Umsetzung Sozialbericht).

Betrachtet man den Zeitraum zwischen dem Rechnungsjahr 2010 und dem letzten Finanzplanjahr 2020, so erhöht sich der Saldo der Erfolgsrechnung insgesamt um gerade 7,7 Prozent (also 0,7 % pro Jahr) und bleibt damit weit unter dem in diesem Zeitraum aufgelaufenen Lohnsummenwachstum.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–17 328 654**	**–15 409 000**	**–16 700 000**	**–16 574 000**	**–16 588 000**	**–16 588 000**
Veränderung		11.1 %	–8.4 %	0.8 %	–0.1 %	0.0 %
Einnahmen	**65 457**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Saldo	**–17 263 197**	**–15 409 000**	**–16 700 000**	**–16 574 000**	**–16 588 000**	**–16 588 000**
Veränderung		10.7 %	–8.4 %	0.8 %	–0.1 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–10 385 566	–10 554 000	–12 462 200	–11 869 000	–11 883 000	–11 883 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 943 088	–4 855 000	–4 237 800	–4 705 000	–4 705 000	–4 705 000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	65 457	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Mit einem Investitionsplafond von rund CHF 16,5 Millionen sollte es möglich sein, die zwingend notwendigen Neu- und Ersatzinvestitionen zu tätigen. Mittelfristig wird noch zu klären sein, wie die sich abzeichnenden grösseren Instandsetzungen bei einigen Kulturinstitutionen finanziert werden können. Sie sind in diesem Budget noch nicht enthalten.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ

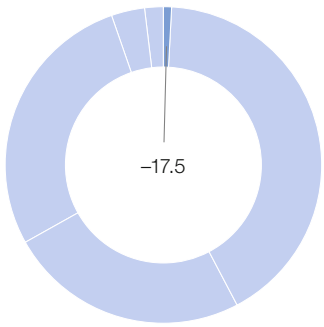
2010	2011	2012	2013	2014	2015
997.4	1 028.9	1 002.9	993.5	1 056.1	1 066.9

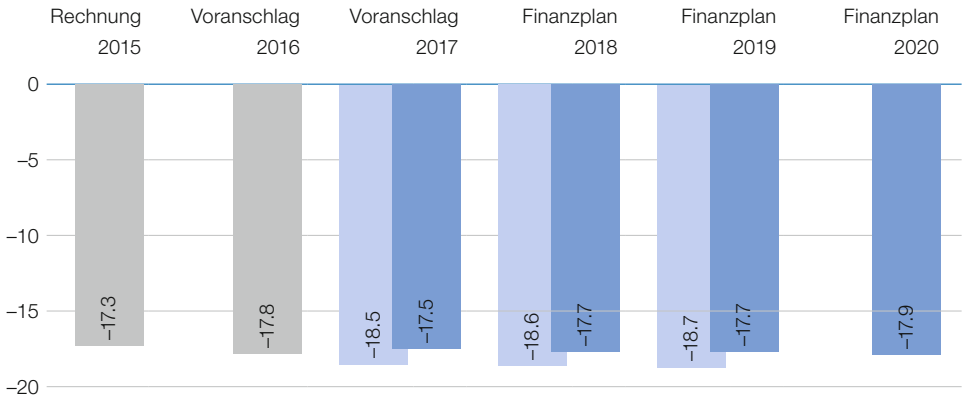
Kommentar

Die von 2014 auf 2015 verzeichnete Zunahme des Personalbestandes in Höhe von 10,8 VZE begründet sich zur Hälfte mit befristeten Doppelbesetzungen für Krankheitsvertretungen, Vertretungen bei Mutterschaftsurlaub sowie überschneidenden Anstellungen bei Mitarbeitendenwechseln. Die übrige Zunahme ist auf Erhöhungen des Beschäftigungsgrads sowie auf zusätzlich besetzte Stellen innerhalb des bewilligten Sollbestandes zurückzuführen. Zu erwähnen sind hier insbesondere die üblichen Schwankungen beim Grabungspersonal, die Besetzung einer länger vakanten Stelle an einer Berufsschule sowie mehrere Neuanstellungen im Bereich der Informatik und in der Abteilung Ausbildungsbeiträge des Amtes für zentrale Dienste.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Veranwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	262 941	146 000	185 000	185 000	185 000	185 000
(-) Personalkosten	–8 952 101	–9 940 902	–9 904 731	–10 010 252	–10 032 079	–10 147 844
(-) Sachkosten	–1 603 835	–1 322 740	–1 249 479	–1 239 979	–1 239 979	–1 239 979
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	130	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–10 292 866**	**–11 117 643**	**–10 969 210**	**–11 065 231**	**–11 087 059**	**–11 202 823**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 973 123	–6 733 000	**–6 583 000**	–6 653 000	–6 653 000	–6 653 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 756	5 400	**5 400**	5 400	5 400	5 400
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 260 233**	**–17 845 243**	**–17 546 810**	**–17 712 831**	**–17 734 659**	**–17 850 423**
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 221	–500	–500	–500	–500	–500
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 262 455**	**–17 821 743**	**–17 547 311**	**–17 713 331**	**–17 735 159**	**–17 850 924**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–9 110 081	–10 236 768	–9 751 133	–9 834 277	–9 848 253	–9 946 646
Rechtliche Dienstleistungen	–1 182 784	–880 874	–1 218 076	–1 230 953	–1 238 805	–1 256 176

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 sinkt der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um CHF 0,1 Millionen. Die Voranschlagszahlen 2017 sowie die Finanzplanjahre 2018–2020 bilden die aktuelle Situation ab.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Moment sind keine Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen.

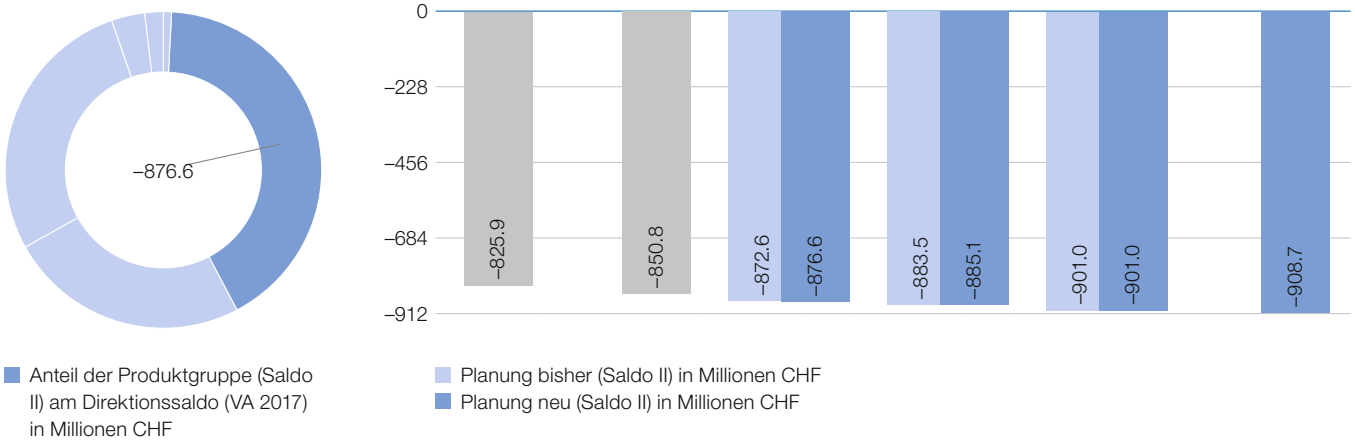
Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2017 und in den Planjahren 2018–2020 werden keine speziellen Risiken erwartet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	95	steigend
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	steigend
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	194	konstant
Anzahl der eingereichten Beschwerden	333	konstant
Anzahl der erledigten Beschwerden	343	konstant

9.7.2 Volkschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslage Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	354 264 793	354 404 281	364 071 318	367 693 807	373 916 885	377 217 384
(-) Personalkosten	–1 118 292 257	–1 141 063 677	–1 172 269 629	–1 183 262 973	–1 204 946 824	–1 215 845 549
(-) Sachkosten	–41 496 325	–42 491 310	–45 853 392	–46 993 269	–47 424 793	–47 424 794
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	67 479	–72 145	–960 914	–987 664	–1 016 377	–1 029 106
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–805 456 310**	**–829 222 850**	**–855 012 617**	**–863 550 099**	**–879 471 109**	**–887 082 066**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 081 037	900 000	**900 000**	900 000	900 000	900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–22 244 509	–22 981 500	**–22 981 500**	–22 969 625	–22 956 500	–22 956 500
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	671 335	515 045	**515 047**	515 047	515 047	515 047
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–825 948 447**	**–850 789 305**	**–876 579 070**	**–885 104 677**	**–901 012 562**	**–908 623 519**
(+)/(-) Abgrenzungen	–146 462	113 680	–20 353	–18 105	–16 699	–16 243
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–826 094 909**	**–850 675 625**	**–876 599 424**	**–885 122 782**	**–901 029 262**	**–908 639 763**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Volksschule	–759 783 521	–781 087 356	–805 779 902	–813 140 425	–828 554 793	–836 161 504
Schulergänzende Angebote	–45 672 789	–48 050 851	–49 232 714	–50 409 673	–50 916 315	–50 920 562

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Vergleich zum Voranschlag 2016 zeigt sich, dass der Voranschlag 2017 um rund CHF 25,8 Millionen (3,0 %) höher liegt. Dies begründet sich zum grössten Teil mit dem budgetierten Lohnsummenwachstum für die Lehrkräfte, dem Ausbau der Tagesschulen und den zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Schulung der Flüchtlingskinder.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Volksschulbereich steht in den nächsten Jahren die Einführung des Lehrplans 21 (LP21) im Zentrum. Im Jahr 2017 schwergewichtig im Bereich der Weiterbildung der Lehrpersonen und ab dem Jahr 2018 mit Aufwendungen für die erhöhten Lektionendotationen für die Schülerinnen und Schüler.

Zusätzlich zu den bereits im Aufgaben- und Finanzplan eingestellten Aufwendungen für den Fremdsprachenunterricht sind im Jahr 2018 CHF 2,2 Millionen, im Jahr 2019 CHF 13,5 Millionen und im Jahr 2020 CHF 17,4 Millionen für Mehrlektionen LP21 (Deutsch, Mathematik, Medien und Informatik) eingestellt.

Bei der Entwicklung der Tagesschulen ist weiterhin mit einer moderaten Zunahme vor allem in den Agglomerationen zu rechnen.

Die Musikschulen sind bestrebt, Reichweite und Qualität ihrer Angebote zu erhalten. Die Musikschulen vernetzen sich personell und konzeptuell untereinander in zunehmendem Mass, insbesondere zur Förderung besonders begabter und interessierter Schülerinnen und Schüler.

Durch die Flüchtlingsströme nach Europa besteht im Augenblick eine besondere politische und humanitäre Lage. Dies wird auch in den Schulen deutlich spürbar: die Schulen benötigen nebst den zusätzlichen Lektionen Hilfe von der Erziehungsberatung für eine sozio-emotionale Integration der Kinder in den Schulbetrieb.

Chancen und Risiken

Mit der erhöhten Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler vorab in den Fächern Deutsch, Mathematik und Informatik kann die Nachwuchsförderung für die Industrie und KMU verstärkt werden.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert und stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern. Insbesondere das Tagesschulangebot ist weiterhin ein wichtiger Standortvorteil. Die Schulsozialarbeit trägt wesentlich zur Entlastung der Lehrpersonen bei.

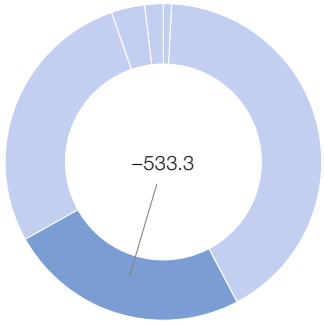
Als Folge der zunehmenden Kinderzahlen ist es möglich, dass diese nicht mehr in den bestehenden Klassen aufgenommen werden können und (zeitlich verzögert) neue eröffnet werden müssen.

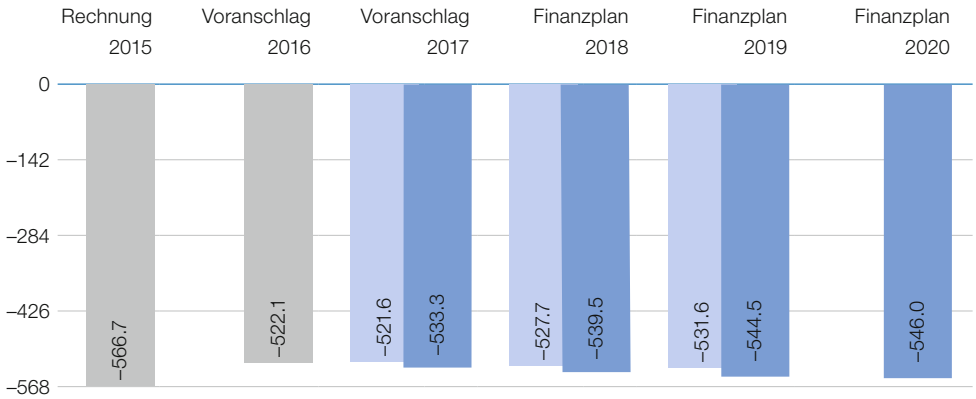
Der finanzielle Spielraum der Musikschulen ist trotz guter Abstützung über die Leistungsverträge mit den Gemeinden gering. Musikschulen verfügen auch kaum über Reserven. So müssen sie allenfalls ihre Schulgelder erhöhen. Dies bringt wiederum die Gefahr mit sich, dass sich Familien den Unterricht nicht mehr leisten können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	102 212	steigend
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 180	steigend
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	4 765 731	steigend
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	8 848	steigend
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	konstant

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	52 598 618	53 622 812	56 683 893	56 683 893	56 683 893	56 683 893
(-) Personalkosten	–440 889 816	–421 377 181	–427 519 666	–429 495 533	–432 030 909	–434 161 487
(-) Sachkosten	–90 821 681	–94 250 459	–118 592 155	–118 835 632	–116 606 191	–116 578 933
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–12 218 796	–12 169 130	–12 175 030	–12 416 203	–12 634 123	–12 772 663
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–491 331 675**	**–474 173 958**	**–501 602 960**	**–504 063 476**	**–504 587 331**	**–506 829 191**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	109 190 121	107 022 685	**109 193 000**	109 193 000	109 193 000	109 193 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–184 804 441	–155 024 057	**–141 099 076**	–144 819 639	–149 331 858	–148 581 858
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	276 125	73 000	**238 000**	238 000	238 000	238 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–566 669 870**	**–522 102 331**	**–533 271 036**	**–539 452 115**	**–544 488 190**	**–545 980 050**
(+)/(-) Abgrenzungen	505 254	974 144	–14 462	12 148	–63	–17 328
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–566 164 616**	**–521 128 187**	**–533 285 498**	**–539 439 967**	**–544 488 253**	**–545 997 378**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Mittelschulen	–154 173 300	–145 687 220	–149 506 844	–150 547 157	–150 755 785	–151 689 034
Berufsbildung	–316 894 800	–307 340 302	–330 630 559	–332 167 642	–331 992 261	–333 452 540
Berufsberatung	–20 263 600	–21 146 437	–21 465 556	–21 348 675	–21 839 285	–21 687 616

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der budgetierte Deckungsbeitrag (Saldo II) der Produktgruppe beträgt für den Voranschlag 2017 CHF 533,3 Millionen und erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 11,2 Millionen. Vom Rechnungsjahr 2015 bis in das Finanzplanjahr 2020 reduziert sich der Saldo II um CHF 20,7 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen

Die langfristige Sicherstellung des Hochschulzugangs mit einer gymnasialen Maturität ist weiterhin im Zentrum der Entwicklung. Nach dem auf schweizerischer Ebene die basalen Studierkompetenzen in Mathematik und Erstsprache festgelegt wurden, steht nun die Ausarbeitung der kantonalen Rahmenvorgaben an, wie diese erreicht und überprüft werden sollen. Ferner wird die Sicherstellung vergleichbarer Maturitätsprüfungen durch die Maturitätskommission, die Entwicklung einer Kultur des gemeinsamen Prüfens sowie die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Gymnasien und Hochschulen weiterverfolgt.

Der kantonale Lehrplan für den deutschsprachigen Kantonsteil wurde erstellt und tritt im Sommer 2017 in Kraft. Darin wurden die Quarta-Lösung sowie die im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung vorgegebenen Sparmassnahmen umgesetzt. Auch werden im Lehrplan erstmals die nachhaltige Entwicklung und das selbstorganisierte Lernen thematisiert sowie die Förderung der MINT-Kompetenzen stärker gewichtet. Die Vermittlung von Grundlagenwissen in Informatik wird gegenwärtig auf schweizerischer Ebene diskutiert, wozu eine im Kanton Bern ausgearbeitete Lehrplanskizze einen Beitrag leistet.

Berufsbildung

Die Berufsbildung wird sich in den nächsten Jahren verändern. Zum einen ist ein Trend hin zu Dienstleistungsberufen erkennbar. Zum andern wird die Digitalisierung (Industrie 4.0) auch Auswirkungen auf verschiedene Berufsfelder haben. Auf Bundesebene soll deshalb verbundpartnerschaftlich eine Berufsbildungsstrategie 2030 entwickelt werden. Der Kanton Bern wird sich hier aktiv einbringen.

Der demografische Rückgang hält an, was sich auf die Zahl der freien Lehrstellen auswirkt. Dagegen steigen die Zahlen der Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommenen. Sie müssen über Sprachkurse und die Schulung von Grundkompetenzen für die Überführung in die Brückenangebote und die Regelstrukturen der EBA- und EFZ-Lehren qualifiziert werden. Dies führt zu steigenden Kosten für Sprachkurse und Brückenangebote. Grosse Herausforderungen sind die Fallführung (Koordination zwischen den Akteuren) und die Bereitschaft der Arbeitswelt, Praktikums- und Lehrstellen zu schaffen. Diese Aufgaben werden interinstitutionell angegangen.

Die demografischen Veränderungen und der Fachkräftebedarf erfordern zusätzliche Massnahmen im Bereich der Berufsabschlüsse für Erwachsene. Dazu sollen die Information und Beratung verbessert und das Angebot an Validierung von Bildungsleistungen in verschiedenen Berufen ausgebaut werden.

Die höhere Berufsbildung soll weiter gestärkt werden. Bei der Finanzierung der Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen wird es zu einem Systemwechsel kommen, von der kantonalen Aufwandfinanzierung hin zu einer Subjektfinanzierung (Teilnehmerbeiträge) direkt durch den Bund. Dadurch wird analog zu den höheren Fachschulen die volle Freizügigkeit für die Studierenden sichergestellt. Zudem wird es für die meisten Abschlüsse höhere Beiträge geben.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ)

Die im Herbst 2015 vorgenommene Neuorganisation der BIZ Berufsberatungs- und Informationszentren des Kantons Bern ist konsolidiert. Die kantonalen Geschäftsbereiche Berufswahl, Case Management Berufsbildung, Laufbahn, Information/Infotheken sorgen für eine gesamtkantonal einheitliche Produktestrategie.

Im Bereich Berufswahl liegt der Entwicklungsschwerpunkt auf der Verbesserung der Information für Lehrpersonen und Eltern. Gleichzeitig wird geprüft, wie Unterstützungsangebote für Jugendliche mit erhöhtem Bedarf, die aber nicht unter die Kriterien des Case Managements fallen, verbessert werden können. Beim Case Management Berufsbildung steht die weitere Optimierung der Qualität im Vordergrund. Im Bereich Laufbahn wird generell eine neue Produktstrategie entwickelt, damit die Dienstleistungen stärker den Anforderungen der lebensbegleitenden Auseinandersetzung mit Laufbahnthemen genügen und Beratungsprodukte dadurch eine nachhaltigere Wirkung entfalten können.

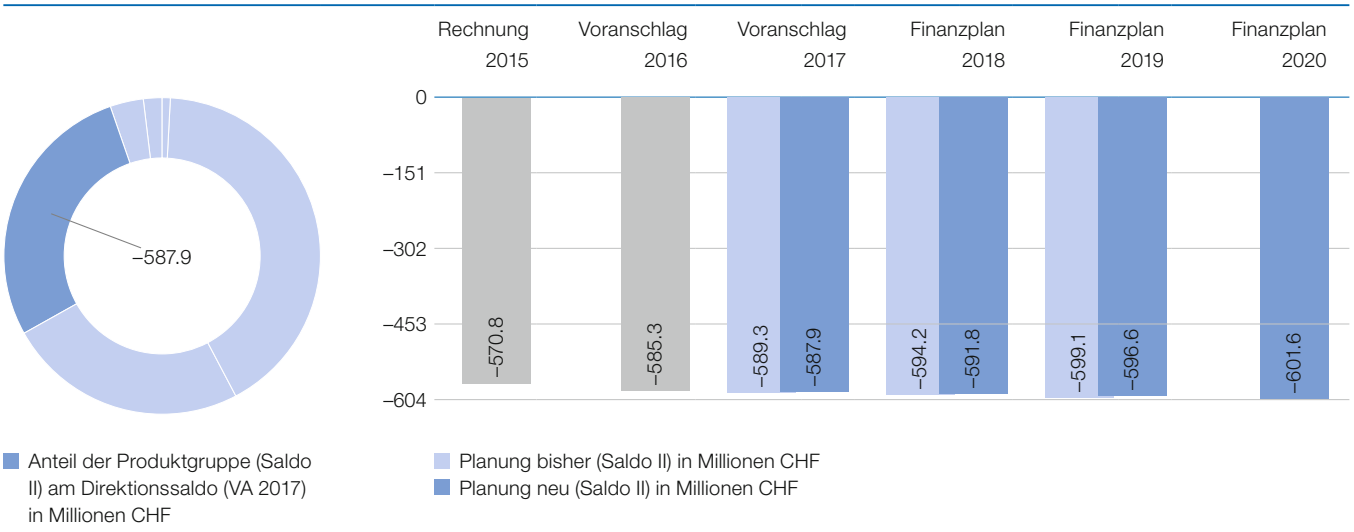
Chancen und Risiken

Der Kanton Bern ist in den verschiedenen Gremien der Mittelschul-, Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufsberatung auf schweizerischer Ebene gut vernetzt. Daher kann er starken Einfluss auf die Gestaltung übergeordneter Strategien nehmen. Zudem ist die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton Bern gut konsolidiert, was gemeinsame Lösungen erleichtert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	26 937	konstant
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 779	steigend
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 413	konstant
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	54 120	konstant
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 267	konstant
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	980	konstant
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	13 090	konstant

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Lehrenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	35 261	2 148	1 946	1 967	1 986	2 005
(-) Personalkosten	–3 309 979	–3 504 835	–3 549 775	–3 563 100	–3 580 478	–3 595 957
(-) Sachkosten	–420 469	–701 179	–687 897	–687 869	–687 843	–687 818
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–69 865	–69 869	–69 869	–69 869	–69 869	–69 869
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–3 765 054**	**–4 273 736**	**–4 305 596**	**–4 318 871**	**–4 336 205**	**–4 351 639**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 080 276	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–568 099 531	–581 006 000	**–583 606 000**	–587 436 000	–592 306 000	–597 221 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–570 784 309**	**–585 279 736**	**–587 911 596**	**–591 754 871**	**–596 642 205**	**–601 572 639**
(+)/(-) Abgrenzungen	69 866	69 869	69 869	69 869	69 869	69 869
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–570 714 444**	**–585 209 868**	**–587 841 727**	**–591 685 002**	**–596 572 336**	**–601 502 771**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Universitäre Bildung	–1 564 600	–1 775 154	–1 812 725	–1 819 783	–1 828 081	–1 834 401
Fachhochschulbildung	–1 177 400	–1 310 153	–1 322 391	–1 325 666	–1 330 392	–1 335 044
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–1 017 700	–1 188 429	–1 170 479	–1 173 421	–1 177 731	–1 182 194

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Eine stabile Finanzierungsentwicklung ist im Bereich Hochschulbildung das Hauptziel der Erziehungsdirektion. Dadurch erhalten die Hochschulen Planungssicherheit. Zudem wird durch ein konstantes Beitragswachstum auch der Entwicklung der Hochschulen Rechnung getragen.

Die Planwerte für die Ausgaben der Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) konnten gesenkt werden. Da die Studierendenzahlen gemäss den neusten Prognosen des Bundesamtes für Statistik nur noch schwach steigen oder gar stagnieren werden, ist diese Massnahme gerechtfertigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Für die Laborwissenschaften der Universität bestehen erhebliche Raumprobleme infolge der starken Entwicklung der Forschung und der möglichen Folgen eines geplanten Ausbaus des Hauptbahnhofs für das dortige Gebäude der Exakten Wissenschaften. Eine Potenzialanalyse der Standorte der Laborwissenschaften läuft. Dringlich ist für die Universität zudem die Verbesserung der Abläufe für kurzfristige bauliche Änderungen, die für die Gewinnung grosser Drittmittelprojekte in der Forschung notwendig sind.

Für die BFH wird die Raumsituation auch in den kommenden Jahren noch schwierig bleiben. Voraussichtlich ab dem Jahr 2021 wird der Campus Biel/Bienne für eine positive Veränderung sorgen. Die Standortkonzentration der restlichen Teile der BFH in Bern-Weyermannshaus wird voraussichtlich bis zum Jahr 2025 vollzogen werden.

Chancen und Risiken

Alle drei Berner Hochschulen (Universität, BFH und PH Bern) haben im Jahr 2015 ein positives oder knapp negatives Ergebnis erzielt. Nebst der Eliminierung ihres noch negativen Eigenkapitals im Bereich Grundmittel werden Rückstellungen von Jahresgewinnen für eine Glättung der jährlichen Schwankungen im Ergebnis eingesetzt. So kann die Stabilität bei der Hochschulfinanzierung gefördert werden und ein gewisser Spielraum bei der Realisierung strategisch wichtiger Projekte entstehen.

Infolge der Annahme der sogenannten «Masseneinwanderungsinitiative» ist eine Phase der Unsicherheit über die bilateralen Beziehungen der Schweiz mit der EU entstanden, die sich erheblich auf den Bereich der Hochschulen auswirkt. Da die von der Schweiz gewünschte Assoziierung an das Forschungsförderungsprogramm «Horizon 2020» der EU bisher nicht erfolgen konnte, besteht ein Risiko von Ausfällen bei Drittmitteleinnahmen aus diesem Förderinstrumenten, die national höchstens teilweise kompensiert werden können. Der Bundesrat strebt eine Bereinigung dieser Frage bis zum Jahresanfang 2017 an.

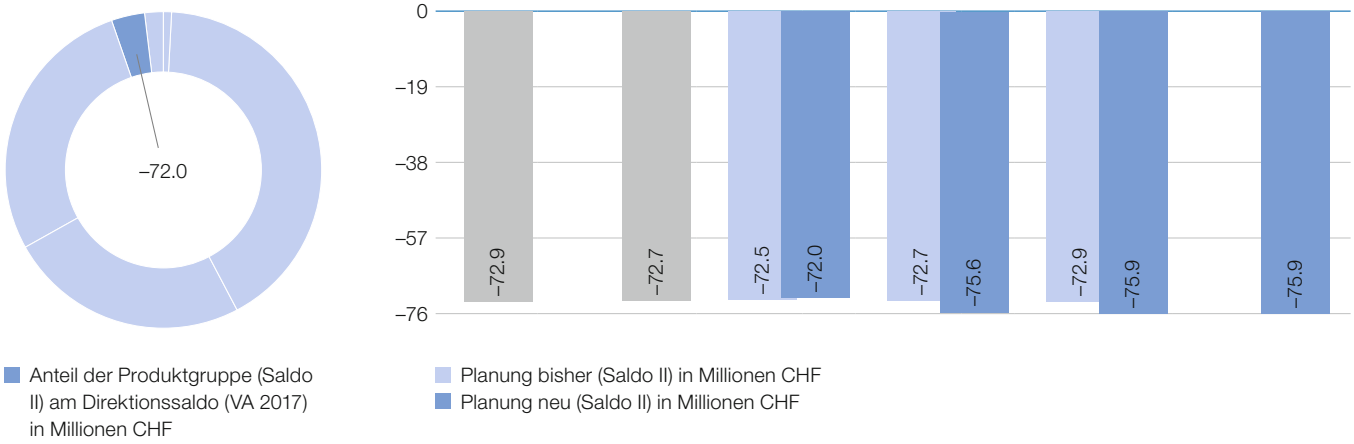
Die Universität und die BFH planen gegenwärtig in gewissen Bereichen eine Ausweitung ihres Angebots: Die Universität wird ihre Ausbildungskapazität in Humanmedizin ab dem Jahr 2018 um 100 Plätze erhöhen, während die BFH unter ihrem neuen Leistungsauftrag 2017–2020 zwei neue Masterprogramme plant. Für diese Angebotsausweitung bestehen Businesspläne, welche auf signifikanten Mehreinnahmen oder Minderaufwendungen aufgrund der interkantonalen Hochschulvereinbarungen basieren, da entweder Berner Studierende nicht mehr auswärts studieren müssen oder auswärtige Studierende zusätzlich nach Bern kommen.

Der Kanton Jura hat seine Standorte der HE-ARC und HEP-BEJUNE in Delémont zusammengeführt. Der dafür erstellte Neubau ist ein langfristiges Mietobjekt, welches ab Juni 2016 in Betrieb genommen wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Studierende an der Universität Bern	17 430	konstant
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	38.3	konstant
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 664	steigend
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	49.7	konstant
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 464	konstant
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	62	konstant
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	633	sinkend
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	198	konstant

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 618 066	1 655 800	2 405 668	2 558 532	2 547 600	2 891 600
(-) Personalkosten	–18 218 546	–18 248 847	–18 735 865	–20 851 981	–21 128 337	–21 447 318
(-) Sachkosten	–3 553 911	–3 708 380	–3 680 834	–4 772 380	–4 775 379	–4 871 713
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–137 864	–139 623	–138 493	–137 532	–146 043	–132 311
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–19 292 256**	**–20 441 051**	**–20 149 524**	**–23 203 362**	**–23 502 159**	**–23 559 742**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	–53 653 958	–52 271 000	**–51 896 800**	–52 358 000	–52 358 000	–52 358 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 399	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–72 935 815**	**–72 712 051**	**–72 046 324**	**–75 561 362**	**–75 860 159**	**–75 917 742**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 680 718	1 358 776	3 935 909	4 165 292	3 900 972	3 620 715
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–70 255 098**	**–71 353 275**	**–68 110 415**	**–71 396 071**	**–71 959 188**	**–72 297 028**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kulturförderung	–2 587 950	–3 349 072	–3 296 287	–3 267 167	–3 408 805	–3 534 645
Denkmalpflege	–6 563 910	–6 990 484	–7 040 459	–7 169 575	–7 223 202	–7 306 681
Archäologie	–10 140 395	–10 101 493	–9 812 776	–12 766 619	–12 870 152	–12 718 415

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Durch die Plafonierung des Sachaufwandes fällt der Saldo I des Voranschlags 2017 geringer aus als der Voranschlag 2016. Im 2017 stehen aufgrund der Plafonierung der Investitionskosten weniger Mittel für Staatsbeiträge zur Verfügung. Im Aufgaben- und Finanzplan sind ab dem Jahr 2018 die Archäologischen Rettungsgrabungen Campus Biel und Challnechwald und ab dem Jahr 2019 zusätzlich Agglolac mit Nettokosten von CHF 2,7 Millionen abgebildet.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung: Ab dem Jahr 2017 sind in allen Regionen die Subventionsverträge mit den Institutionen von mindestens «regionaler Bedeutung» in Kraft. Durch die jährlichen Reportings sowie Controllinggespräche kann im gesamten Kanton eine angemessene Governance sichergestellt werden. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der kantonalen Kulturstrategie von 2009 werden in allen Regionen Kulturdialoge geführt, die sowohl der Überprüfung des Bestehenden als auch der Erarbeitung von Anpassungen dient.

Denkmalpflege: Das Direktionsprojekt Bauinventar 2020 ist am 1. Januar 2016 angelaufen. Die durch den Grossen Rat gesetzte Frist von fünf Jahren für die Überarbeitung des Inventars hat die Denkmalpflege dazu veranlasst, befristete Projektstellen zu schaffen. Zusammen mit den übrigen Sachkosten des Projektes entstehen für die nächsten fünf Jahre Zusatzausgaben von CHF 0,5 Millionen pro Jahr. Durch das Projekt ist die gesamte Denkmalpflege stark belastet.

Archäologie: Die archäologischen Untersuchungen werden gemäss Kulturpflegestrategie priorisiert und entsprechend geplant und durchgeführt. Fast alle Untersuchungen sind letztlich durch die private und öffentliche Bautätigkeit verursacht. Der Archäologische Dienst muss auf Faktoren reagieren, die er nicht steuern kann, und seine Flexibilität bewahren, damit er nicht als Bauverzögerer oder -verhinderer wahrgenommen wird.

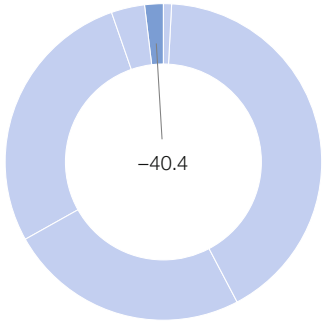
Chancen und Risiken

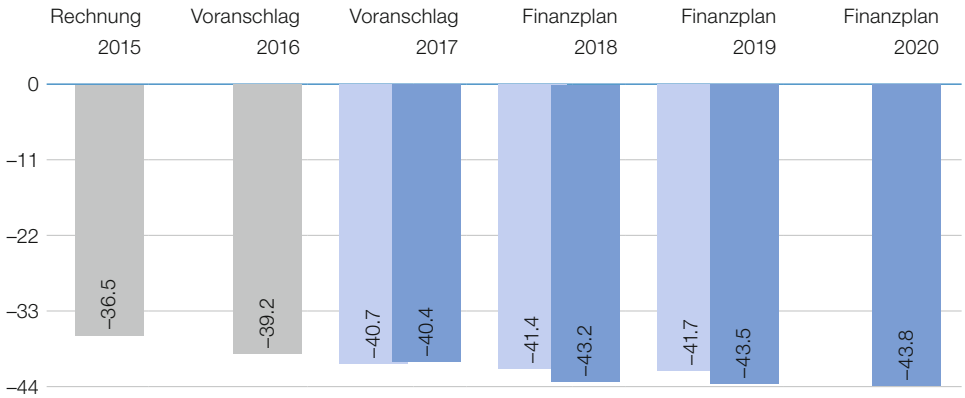
Mehrere in Planung befindliche Infrastrukturprojekte können grössere archäologische Untersuchungen zur Folge haben, deren Kosten nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	1 805	steigend
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	31	steigend
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 063	konstant
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4.1	konstant
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	138	konstant
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	3 734	steigend
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	11.9	sinkend
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	11 220 550	steigend

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF

Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der Erziehungsdirektion (mit Ausnahme des MBA)
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	2019	2020
(+) Erlöse	0	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–8 461 348	–9 361 325	–9 599 555	–9 715 589	–9 841 760	–9 949 314
(-) Sachkosten	–3 241 294	–3 492 434	–4 678 126	–4 689 792	–4 689 792	–4 689 793
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–709 954	–719 747	–524 430	–614 135	–768 841	–923 645
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–12 412 597**	**–13 573 508**	**–14 802 113**	**–15 019 518**	**–15 300 394**	**–15 562 752**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 768 585	3 830 000	**3 830 000**	3 830 000	3 830 000	3 830 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–28 836 282	–29 454 400	**–29 454 400**	–32 054 400	–32 054 400	–32 054 400
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–36 480 294**	**–39 197 908**	**–40 426 513**	**–43 243 918**	**–43 524 794**	**–43 787 152**
(+)/(-) Abgrenzungen	–167 599	–303 311	–324 933	–290 698	–273 907	–263 945
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–36 647 893**	**–39 501 219**	**–40 751 447**	**–43 534 616**	**–43 798 701**	**–44 051 098**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Interne Dienstleistungen	–11 443 565	–12 499 390	–13 285 605	–13 491 212	–13 751 508	–13 997 445
Ausbildungsbeiträge	–969 032	–1 074 117	–1 516 507	–1 528 305	–1 548 886	–1 565 307

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I für das Voranschlagsjahr 2017 ist gegenüber der letztjährigen Planung leicht geringer ausgefallen. Die Erhöhung zwischen rund 1,5 und 1,9 Prozent in den Planjahren 2018 bis 2020 ist im Wesentlichen auf die Realisierung und Einführung des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) zurückzuführen.

Der Saldo II erhöht sich in den Planjahren 2018–2020 um rund CHF 2,6 Millionen, da ab dem 1. August 2017 die Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) mit der geforderten Harmonisierung der Stipendien mit der Sozialhilfe eingeplant ist und Auswirkungen auf die Ausbildungsbeiträge hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Voranschlag 2017 und in den Finanzplanjahren 2018–2020 wird insbesondere das folgende Projekt realisiert: Einführung des Programms «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA).

Chancen und Risiken

Im Voranschlag 2017 und in den Planjahren 2018–2020 werden keine speziellen Risiken erwartet.

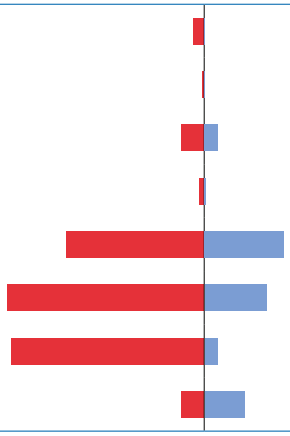
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	**Wert**	**künftige Entwicklung**
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 334	konstant
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	60	konstant
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	16 411	konstant
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-ERZ betreut werden	2 132	steigend

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–20.3	0.4
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.3	0.2
Nachhaltige Entwicklung	–43.4	26.3
Geoinformation	–9.1	2.2
Infrastrukturen	–270.9	156.4
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–387.1	121.4
Immobilienmanagement	–379.1	25.5
Wasser und Abfall	–43.5	77.8



10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Führungsunterstützung	–17.3	–19.8	–19.9	–20.3	–20.4	–20.5
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.9	–2.1	–2.1	–2.1	–2.2	–2.2
Nachhaltige Entwicklung	–12.8	–16.4	–17.1	–17.1	–17.1	–17.2
Geoinformation	–5.8	–6.3	–7.0	–6.9	–6.9	–7.0
Infrastrukturen	–90.6	–86.6	–114.5	–133.0	–144.5	–154.1
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–252.5	–274.1	–265.7	–294.9	–317.9	–331.2
Immobilienmanagement	–338.8	–349.8	–353.7	–357.9	–362.3	–367.3
Wasser und Abfall	41.5	35.0	34.3	35.9	30.9	30.6
Total	**–678.2**	**–720.1**	**–745.7**	**–796.3**	**–840.4**	**–868.9**

10.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Der Entwicklungsschwerpunkt bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen. Die Direktion steht dabei jeweils vor der Herausforderung, die grossen Investitionsbedürfnisse mit den verfügbaren Finanzierungsmitteln in Einklang zu bringen. In der aktuellen Finanzplanung wurde der gesamtstaatliche Plafonds gekürzt. Unter Berücksichtigung dieser Kürzung betragen die ordentlichen Investitionsmittel der BVE im Voranschlagsjahr 2017 und in den Finanzplanjahren 2018–2020 zwischen CHF 295 Millionen bis CHF 332 Millionen. Die bisherigen Projekte wurden aufgrund ihres Fortschritts präzisiert, was gegenüber dem Vorjahr geringfügige Anpassungen auf der Terminachse und bei den Beträgen zur Folge hatte. Neue Geschäfte wurden bezüglich Wichtigkeit und Dringlichkeit priorisiert und in Abstimmung mit den verfügbaren Mitteln terminiert. Der Sachplanüberhang liegt in den ersten zwei Planjahren bei rund 15 Prozent und steigt danach auf rund 30 Prozent. Was aufgrund der Erfahrungswerte aus früheren Planungsrunden zweckmässig erscheint.

Folgende laufende Grossprojekte sind in den Planungen enthalten:

- Hochwasserschutzprojekte: Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt bei der Aare, für die der Kanton nach Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes seit Anfang 2015 wasserbaupflichtig ist. Im Projekt «aarewasser» ist die Genehmigung des kantonalen Wasserbauplans das Ziel. Daneben sind weitere Projekte entlang der Aare in Planung oder im Bau. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden und Schwellenkorporationen in Worb, Wichtrach, im Gürbetal und Mündungsbereich der Lütschine, an der Emme und alten Aare sind wichtige Projekte in Planung oder im Bau.

- Grossprojekte im Strassenbau: Weiterführung der Planungen bei den Projekten Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord, Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle sowie des A5 Westastes in Biel. Die Projekte Verkehrssanierung Worb, A16 Court – Loveresse, A5 Ostast 2016/2017 und Bypass Thun-Nord stehen kurz vor der Inbetriebnahme. In Ergänzung zum Strassenbau wird derzeit das Verkehrsmanagement Bern-Nord projektiert. Die Inbetriebnahme ist im 2019 geplant.

- Investitionsgrossprojekte im öffentlichen Verkehr: Ausbau Bahnhof Bern (neuer RBS Bahnhof, Publikumsanlagen SBB), Entflechtung Wylerfeld.

- Die baulichen und planerischen Schwerpunkte im Hochbau bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung): Biel, BFH Campus Neubau (Pr) – Biel, Gymnasium Strandboden, Gesamtsanierung (R) – Interlaken, Gymnasium, Instandsetzung (R) – Bern, Uni Insel Nord klinische Forschung (R) – Bern, Mittelstrasse 43, Umbau (R) – Bern, Standortverlegung SVSA (Pl) – Bern, POM-Kapo, Polizeizentrum Bern (Pl) – Bern, Uni Mitte, Ersatzneubau Chemie (Pl) – Bern, Neubau Campus BFH (Pl) – Bern, Neubau Ausbildungszentrum und Forschung Insel (Pl) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pl) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (Pl). Sobald die Gesamtstrategie des Strafvollzugs vorliegt, können die Planungen für die einzelnden Standorte gestartet werden.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–863 872 516**	**–954 115 738**	**–1 080 835 148**	**–1 108 245 534**	**–1 159 834 525**	**–1 202 830 488**
Veränderung		–10.4 %	–13.3 %	–2.5 %	–4.7 %	–3.7 %
Ertrag	**413 621 337**	**450 561 652**	**515 135 428**	**509 826 822**	**506 151 174**	**522 645 602**
Veränderung		8.9 %	14.3 %	–1.0 %	–0.7 %	3.3 %
Saldo	**–450 251 178**	**–503 554 086**	**–565 699 719**	**–598 418 711**	**–653 683 351**	**–680 184 885**
Veränderung		–11.8 %	–12.3 %	–5.8 %	–9.2 %	–4.1 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–106 454 785	–110 736 720	–111 857 608	–112 966 051	–113 959 173	–114 472 282
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–150 674 513	–162 248 016	–152 200 160	–152 197 160	–152 164 360	–152 414 360
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–186 747 826	–224 144 585	–278 218 892	–276 558 942	–298 021 616	–318 308 202
34 Finanzaufwand	–9 747 689	–9 576 617	–9 301 107	–9 071 260	–8 825 589	–8 563 007
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–6 499 594	–219 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000
36 Transferaufwand	–389 063 684	–431 414 866	–481 374 945	–515 929 684	–550 803 352	–573 012 201
37 Durchlaufende Beiträge	–1 252 507	–3 700 000	–15 600 000	–8 700 000	–3 700 000	–3 700 000
38 Ausserordentlicher Aufwand	469 865	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–13 901 780	–12 075 934	–30 613 435	–31 153 435	–30 691 435	–30 691 435
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	3 843 402	5 180 000	5 886 000	7 804 000	3 180 000	3 180 000
42 Entgelte	106 034 916	105 280 960	103 491 893	103 150 830	102 946 871	102 746 863
43 Verschiedene Erträge	2 857 672	1 650 000	2 270 000	2 270 000	2 270 000	2 270 000
44 Finanzertrag	30 936 599	26 080 152	18 096 350	14 222 278	14 054 500	14 054 500
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	25 668 409	29 956 499	18 235 000	10 265 000	7 665 000	13 385 000
46 Transferertrag	229 747 156	256 976 141	313 850 385	327 938 914	342 099 003	354 023 439
47 Durchlaufende Beiträge	1 252 507	3 700 000	15 600 000	8 700 000	3 700 000	3 700 000
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	13 280 672	21 737 900	37 705 800	35 475 800	30 235 800	29 285 800

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung erhöht sich im VA 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 62,1 Millionen. Mehrerträge (CHF 64,5 Mio.) und Mehraufwände (CHF 126,6 Mio.) führen zu diesem Ergebnis. Die Veränderungen resultieren wesentlich aus der HRM2 Einführung. Ertragsseitig sind dies die Auflösung der passivierten Investitionsbeiträge (CHF 31,4 Mio.) und aufgrund geänderter Verbuchung der a-fonds-perdu-Beiträge die höheren Beiträge von Gemeinwesen (CHF 29,3 Mio.). Aufwandsseitig steigen mit HRM2 die Abschreibungen (CHF 54,1 Mio.), der Transferaufwand (CHF 50,0 Mio.) und die internen Verrechnungen (CHF 18,5 Mio.). In den Finanzplanjahren steigt der Aufwand um CHF 122,0 Millionen und der Ertrag um CHF 7,5 Millionen. Die Steigerung steht grösstenteils im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Effekten der HRM2 Einführung.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–679 685 797**	**–670 007 186**	**–527 647 747**	**–517 366 463**	**–504 495 700**	**–532 428 698**
Veränderung		1.4 %	21.2 %	1.9 %	2.5 %	–5.5 %
Einnahmen	**335 374 477**	**315 513 188**	**206 448 287**	**165 862 743**	**155 569 130**	**183 502 128**
Veränderung		–5.9 %	–34.6 %	–19.7 %	–6.2 %	18.0 %
Saldo	**–344 311 320**	**–354 493 998**	**–321 199 460**	**–351 503 720**	**–348 926 570**	**–348 926 570**
Veränderung		–3.0 %	9.4 %	–9.4 %	0.7 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–499 329 843	–509 620 364	–435 156 197	–411 779 385	–396 277 729	–424 765 610
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–148 077 611	–129 586 822	–75 491 550	–88 587 078	–91 217 971	–90 663 088
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–32 278 342	–30 800 000	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000	–17 000 000
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	2 675 298	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
61 Rückerstattungen	27 154 574	22 772 608	11 754 360	10 688 498	7 653 134	4 749 273
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	242 704 263	242 640 580	158 853 927	120 774 245	113 615 996	144 452 855
64 Rückzahlung von Darlehen	11 057 530	9 700 000	9 100 000	7 800 000	7 700 000	7 700 000
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	19 504 468	9 500 000	9 640 000	9 500 000	9 500 000	9 500 000
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	32 278 342	30 800 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung sinkt im Voranschlag 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 33,3 Millionen auf CHF 321,2 Millionen. Grund ist, dass die a-fonds-perdu-Beiträge mit HRM2 nicht mehr in der Investitionsrechnung sondern in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Der Investitionsbedarf steigt in den Finanzplanjahren an, da mehrere Grossprojekte in die Realisierungsphase kommen. Die Nettoinvestitionen steigen in den Finanzplanjahren auf CHF 348,9 Millionen bei einem Sachplanüberhang von rund 30 Prozent.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE

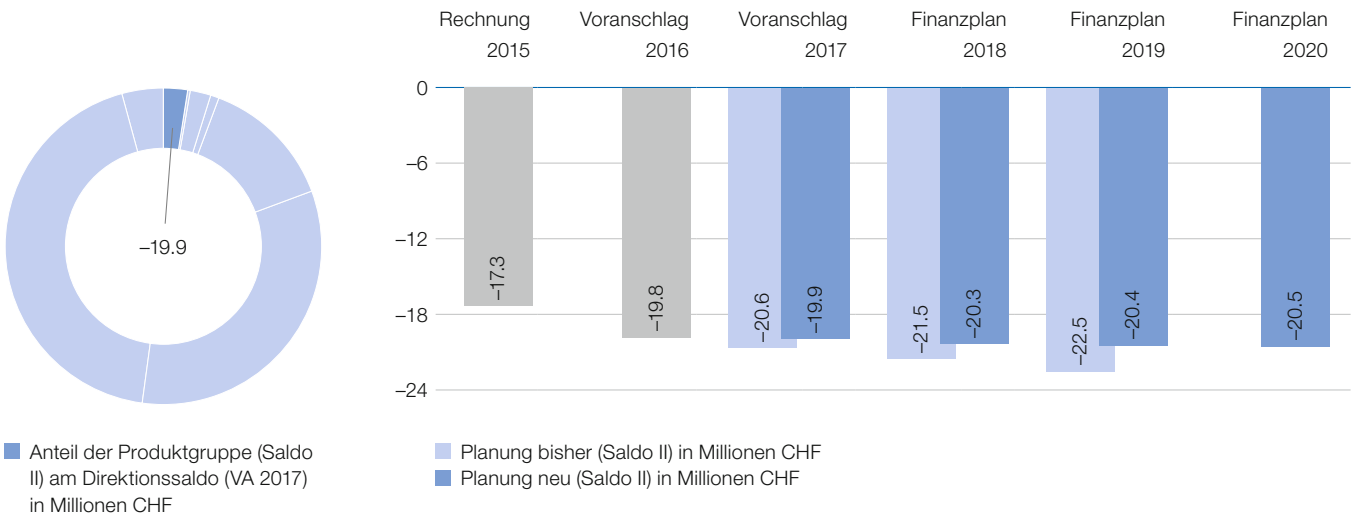
2010	2011	2012	2013	2014	2015
820.0	816.7	821.8	802.0	786.1	786.1

Kommentar

In den Jahren 2010–2012 schwankt der Personalbestand ausgeglichen zwischen 816,7 und 821,8 Vollzeitstellen. Diese Schwankungen ergeben sich aufgrund von Vakanzen im Rahmen der üblichen Fluktuation. Im 2013 sank der Stellenbestand auf 802,0 Vollzeitstellen. Einerseits weil aufgrund einer Reorganisation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) viele Stellen bewusst vakant blieben, bis die neue Organisation definiert war. Andererseits weil im Tiefbauamt (TBA) Ingenieurstellen oft nur sehr schwierig und meistens nicht nahtlos besetzt werden können. Im 2014 zeigen sich neben Vakanzen auch die Auswirkungen der ASP-Massnahmen, in deren Rahmen die BVE im AGG und im TBA insgesamt bis Ende 2015 25 Vollzeitstellen abbauen musste. Der Personalbestand beträgt im 2015 gegenüber 2014 unvervändert 786,1 Vollzeitstellen.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	29 394	15 000	127 000	127 000	127 000	127 000
(-) Personalkosten	–8 872 927	–9 745 590	–9 762 489	–9 867 394	–10 004 527	–10 098 723
(-) Sachkosten	–6 284 960	–7 701 000	–7 970 000	–8 320 000	–8 320 000	–8 320 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 349 526	–2 413 200	–2 380 967	–2 326 401	–2 223 616	–2 285 107
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–17 478 019**	**–19 844 791**	**–19 986 457**	**–20 386 795**	**–20 421 143**	**–20 576 830**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	304 331	250 000	**250 000**	250 000	250 000	250 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–109 324	–225 000	**–210 000**	–210 000	–210 000	–210 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 155	2 000	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 277 857**	**–19 817 791**	**–19 941 457**	**–20 341 795**	**–20 376 143**	**–20 531 830**
(+)/(-) Abgrenzungen	293 265	285 068	560 772	503 958	467 799	379 156
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 984 593**	**–19 532 724**	**–19 380 685**	**–19 837 837**	**–19 908 345**	**–20 152 675**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–5 220 945	–5 410 815	–5 436 849	–5 487 833	–5 554 480	–5 600 259
Dienstleistungen Ämter	–12 257 074	–14 433 975	–14 549 607	–14 898 961	–14 866 663	–14 976 571

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Das Voranschlagsjahr 2016 weist im Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2017 unveränderte Werte aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat wird auch im nächsten Voranschlagsjahr für die Führungsunterstützung der Direktorin und Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen) zuständig sein.

Eine zentrale Aufgabe des GS im Informatik- und Organisationsbereich ist die planmässige Einführung der Liegenschaftsrechnung und neuen Geschäftsverwaltung in der BVE. Weitere Projekte, die zur Umsetzung der neuen kantonalen ICT-Strategie notwendig sind, wurden lanciert.

Chancen und Risiken

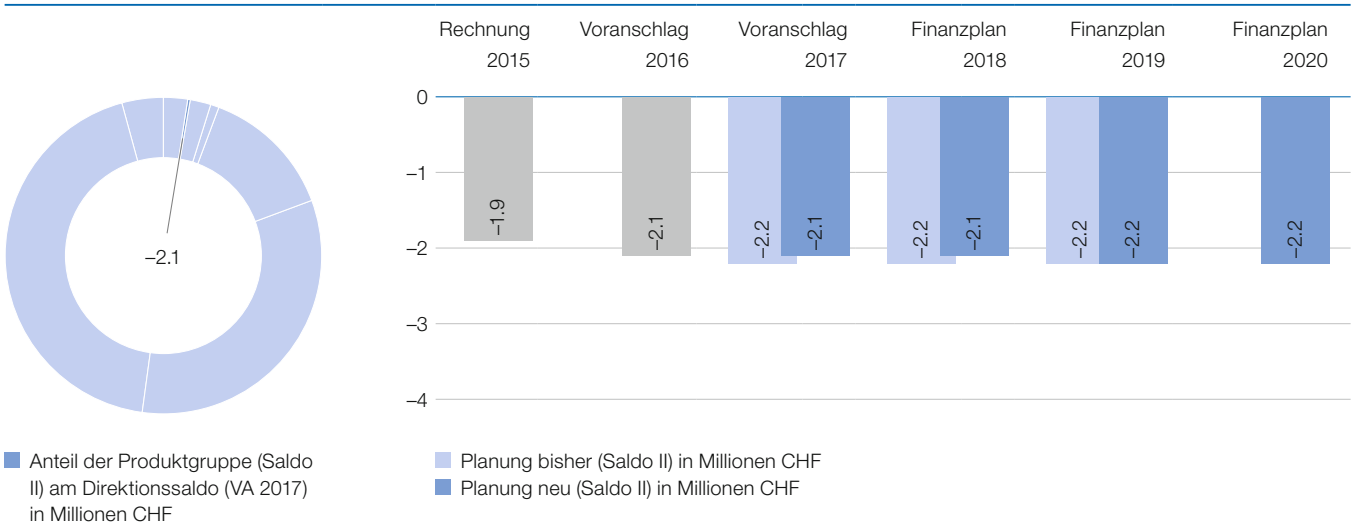
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen können die Voraussetzungen geschaffen werden für weitere Effizienzsteigerungen (z. B. bei der Verwaltung der Liegenschaften).

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine grosse Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	188	konstant
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	20	konstant
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	53	konstant
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	150	konstant

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	258 065	191 000	199 000	199 000	194 000	194 000
(-) Personalkosten	–2 140 958	–2 208 963	–2 224 808	–2 242 192	–2 277 031	–2 308 451
(-) Sachkosten	–45 280	–100 793	–67 437	–68 551	–67 554	–67 554
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–975	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–1 929 147**	**–2 118 757**	**–2 093 245**	**–2 111 743**	**–2 150 585**	**–2 182 005**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 298	500	**500**	500	500	500
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 927 849**	**–2 118 257**	**–2 092 745**	**–2 111 243**	**–2 150 085**	**–2 181 505**
(+)/(-) Abgrenzungen	–7 100	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 934 949**	**–2 118 257**	**–2 092 745**	**–2 111 243**	**–2 150 085**	**–2 181 505**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 694 586	–1 865 636	–1 824 298	–1 840 633	–1 875 471	–1 903 188
Rechtliche Dienstleistungen	–234 561	–253 120	–268 947	–271 110	–275 114	–278 817

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die finanziellen Veränderungen sind hauptsächlich auf die tieferen Sachkosten zurückzuführen. Die Planwerte für die Personalkosten verlaufen im Rahmen der Vorjahre.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen nehmen stetig zu. Das Rechtsamt sorgt für möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte werden die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich Abfall und Energie bilden.

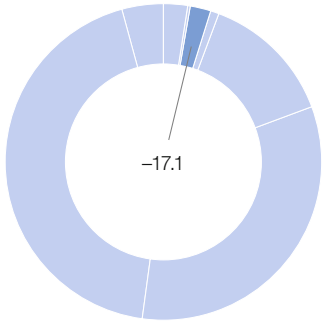
Chancen und Risiken

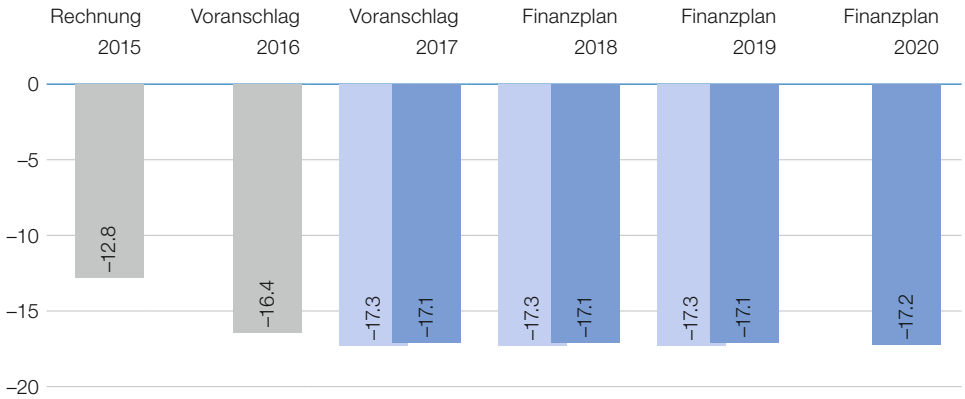
In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der eingereichten Beschwerden	352	konstant
Anzahl erledigter Beschwerden	349	konstant
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	8	konstant

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht.
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert.
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft.
- als kantonale Energiefachstelle die Ressourcen schonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht.
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt.
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	273 221	275 000	315 000	315 000	315 000	315 000
(-) Personalkosten	–2 174 287	–2 119 586	–2 343 782	–2 367 172	–2 389 700	–2 409 736
(-) Sachkosten	–435 567	–747 999	–383 000	–383 000	–383 000	–383 000
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–24	0	–1 317	–1 270	–1 223	–1 175
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–2 336 657**	**–2 592 586**	**–2 413 100**	**–2 436 443**	**–2 458 923**	**–2 478 911**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**26 000 000**	26 000 000	26 000 000	26 000 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 471 838	–13 764 000	**–40 685 000**	–40 685 000	–40 685 000	–40 685 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 314	1 000	**1 000**	1 000	1 000	1 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 807 181**	**–16 355 586**	**–17 097 100**	**–17 120 443**	**–17 142 923**	**–17 162 911**
(+)/(-) Abgrenzungen	2 151 043	4 955 703	371	324	276	229
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 656 139**	**–11 399 883**	**–17 096 729**	**–17 120 120**	**–17 142 647**	**–17 162 683**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Nachhaltige Entwicklung	–798 655	–818 048	–868 281	–876 603	–884 616	–891 742
Energie	–1 538 001	–1 774 537	–1 544 818	–1 559 840	–1 574 306	–1 587 169

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 vermindert sich der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um CHF 0,2 Millionen (–6.9 %), infolge Kostenplafonierung der Sachkosten durch den Grossen Rat. Durch HRM2 werden die à-fonds-perdu-Beiträge neu verbucht. Dadurch entfällt der Investitionsbedarf und die Beiträge werden als Kosten Staatsbeiträge in der Erfolgsrechnung verbucht.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z. B. Klimaschutz, Auswirkungen des Klimawandels und der Adaptionsstrategie des Bundes, neue CO_2-Gesetzgebung mit veränderten Rahmenbedingungen beim nationalen Gebäudeprogramm).

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung, welche an die neue Musterverordnung der Kantone (MUKEN 2014) angepasst werden muss sowie die Umsetzung des Grossverbrauchermodells.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

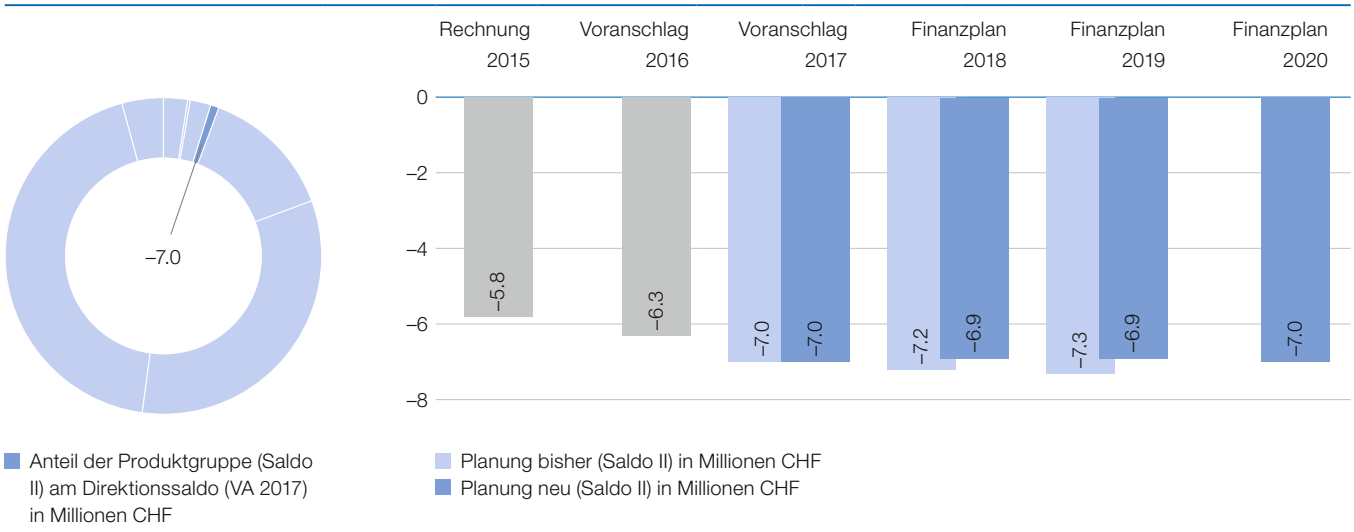
Die Umsetzung der Strategie ist stark von der Weiterentwicklung der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene abhängig.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Globalbeiträge des Bundes können zu grösseren Budgetabweichungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	188	konstant
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	32	konstant
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	1 964	konstant
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	5	konstant
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	71	konstant

10.7.4 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1.07.2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke, für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt werden jährlich im Kanton Bern über CHF 500 Millionen landwirtschaftliche Direktzahlungen flächenabhängig ausbezahlt) und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	2 378 659	1 813 000	1 813 000	1 813 000	1 813 000	1 813 000
(-) Personalkosten	–4 161 284	–4 339 933	–4 742 312	–4 820 970	–4 858 531	–4 709 737
(-) Sachkosten	–3 766 096	–2 690 460	–2 278 878	–2 275 878	–2 242 878	–2 492 878
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	23 790	–22 257	–24 569	–30 269	–38 126	–52 108
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–5 524 930**	**–5 239 651**	**–5 232 759**	**–5 314 117**	**–5 326 535**	**–5 441 723**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 037 598	998 000	**345 000**	440 000	480 000	480 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 364 040	–2 070 000	**–2 070 000**	–2 070 000	–2 070 000	–2 070 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 675	2 140	**2 141**	2 141	2 141	2 141
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–5 848 696**	**–6 309 510**	**–6 955 618**	**–6 941 976**	**–6 914 394**	**–7 029 582**
(+)/(-) Abgrenzungen	–42 182	373	4 621	4 488	4 011	2 993
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 890 878**	**–6 309 137**	**–6 950 998**	**–6 937 489**	**–6 910 383**	**–7 026 589**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Geoinformation	–5 524 930	–5 239 651	–5 232 759	–5 314 117	–5 326 535	–5 441 723

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Schwerpunkte in mehreren Projekten haben sich zeitlich verschoben. Die Saldi I und II verändern sich gegenüber dem Voranschlag 2016 lediglich marginal.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Abschluss einer neuen Programmvereinbarung mit dem Bund für die Bereiche amtliche Vermessung und ÖREB Kataster wurden die Schwerpunkte festgelegt, sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes für die nächsten Jahre geregelt. Ziel ist die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und die flächendeckende Einführung des ÖREB Katasters im Kanton Bern.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Umsetzung des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes bildet die Einführung des Leitungskatasters.

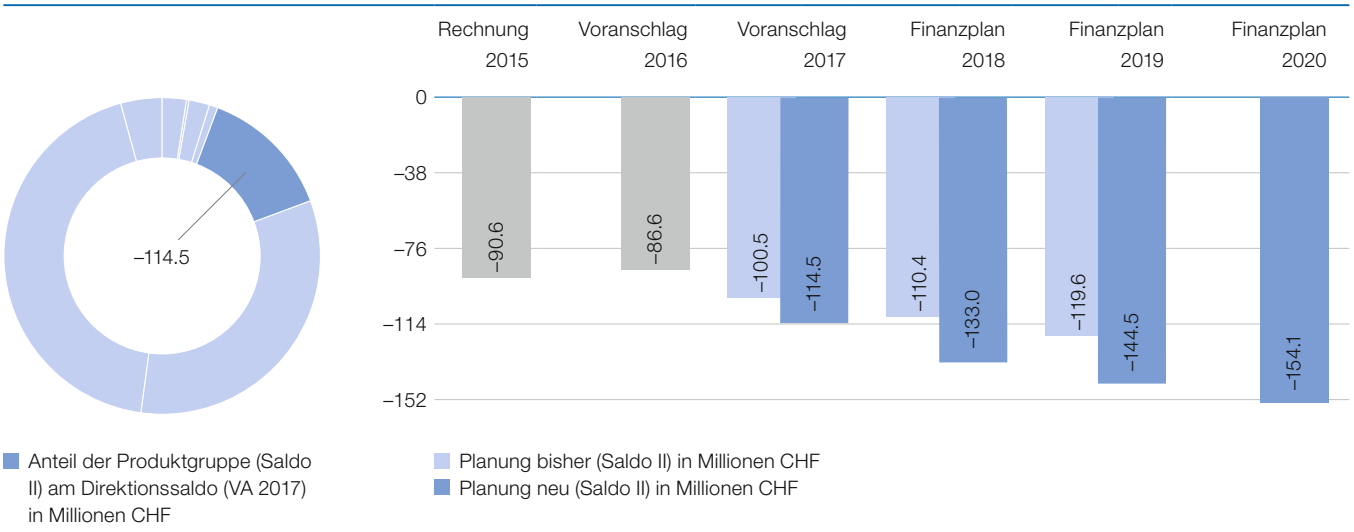
Chancen und Risiken

Breite Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Geoinformationen bildet die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen der Wirtschaft, der Verwaltung und von Privaten. Die Bedeutung und der Umfang der Geoinformationen nehmen ständig zu. Die Gefahr wächst, dass Geoinformationen, aufgrund der knappen Ressourcen im AGI, nicht mehr adäquat zur Verfügung gestellt werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	262	steigend
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	165	steigend
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen Franken (Vorjahreszahlen)	20	konstant
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	43	steigend

10.7.5 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2 109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1 224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 23 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,4 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 174 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride-Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1150 km

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	24 978 060	25 731 900	24 262 000	23 762 000	23 562 000	23 362 000
(-) Personalkosten	–61 500 584	–63 773 208	–64 538 220	–65 117 199	–65 535 232	–66 081 022
(-) Sachkosten	–41 734 667	–45 596 399	–42 177 900	–42 180 900	–42 198 900	–42 205 900
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–133 758 643	–114 340 374	–127 730 368	–141 489 287	–153 386 584	–165 119 148
(-) Übrige Kosten	0	–891 000	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–212 015 834**	**–198 869 082**	**–210 184 489**	**–225 025 387**	**–237 558 716**	**–250 044 070**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	62 746 812	66 000 000	**65 200 000**	65 900 000	65 900 000	68 900 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–5 026 080	–24 120 000	**–36 450 000**	–40 735 000	–40 730 000	–40 840 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	63 692 749	70 400 000	**66 900 000**	66 900 000	67 900 000	67 900 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–90 602 353**	**–86 589 082**	**–114 534 489**	**–132 960 387**	**–144 488 716**	**–154 084 070**
(+)/(-) Abgrenzungen	49 154 167	43 261 056	116 714 085	129 416 305	135 286 037	140 830 661
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–41 448 186**	**–43 328 026**	**2 179 596**	**–3 544 082**	**–9 202 679**	**–13 253 409**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kantonsstrassen	–167 354 300	–169 697 541	–176 364 900	–186 107 936	–194 904 811	–202 521 308
Nationalstrassen	–18 387 600	–18 645 109	–22 832 677	–27 416 681	–30 119 138	–34 376 275
Hochwasserschutz	–7 868 500	–7 978 704	–8 635 739	–9 141 869	–10 170 612	–10 769 898
Spezialprodukte	–2 512 500	–2 547 728	–2 351 171	–2 358 900	–2 364 154	–2 376 587

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Sachaufwand musste aufgrund der Vorgaben massiv gekürzt werden. Tatsächlich steigt er aufgrund der neu zu unterhaltenden Autobahnteilstrecken für die A16 Transjurane sowie den Ostast der A5 in Biel. Im Gegenzug steigen die Erlöse aus Staatsbeiträgen aufgrund der neu eröffneten Nationalstrassen-Teilstrecken.Die kalkulatorischen Kosten steigen aufgrund der bereits realisierten Investitionen und der höheren Bilanzsumme mit dem Wechsel zum neuen Rechnungsmodell (HRM2). Weiter im Saldo II enthalten sind: Treibstoffzolleinnahmen (Erlöse Staatsbeiträge) und LSVA-Anteile (fiskalische Erlöse und Bussen) vom Bund.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit den Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen wird der Nachholbedarf bei der Anlagensubstanz weiter abgebaut. Zudem hat das TBA einen «Schlussspurt» zum Lärmschutz lanciert, um bis zur Sanierungsfrist März 2018 die noch ausstehenden Massnahmen möglichst zu realisieren und somit die befristeten Bundesbeiträge maximal auszuschöpfen. Zeit-, qualitäts- und kostengerechte Planung, Projektierung und Realisierung der im Strassennetzplan/Investitionsrahmenkredit Strasse enthaltenen Vorhaben und der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen. Wichtige Strassenbauprojekte:, Fertigstellung und Inbetriebnahme Verkehrssanierung Worb, Bypass Thun-Nord sowie A16 sowie A5 Ostast,. Erarbeitung der Bauprojekte für die Verkehrssanierungen Aarwangen-Langenthal Nord und Burgdorf-Oberburg-Hasle. Erarbeitung der Ausführungs- und Detailprojekte des A5 Westastes in Biel.

Umsetzung der Massnahmen aus den neuen Sachplänen Wanderroutennetz und Veloverkehr.

Beim Hochwasserschutz liegt ein wichtiger Schwerpunkt bei der Aare. Im Projekt «aarewasser» ist die Genehmigung des kantonalen Wasserbauplans sowie die Umsetzung der ersten Massnahmen das Ziel. Daneben sind Projekte auf dem Aarboden im Haslital im Bau oder in Planung. Auch bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden und Schwellenkorporationen sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung oder im Bau (Lütschine auf dem Bödeli, Gürbe im unteren Gürbetal, Emme und alte Aare).

Chancen und Risiken

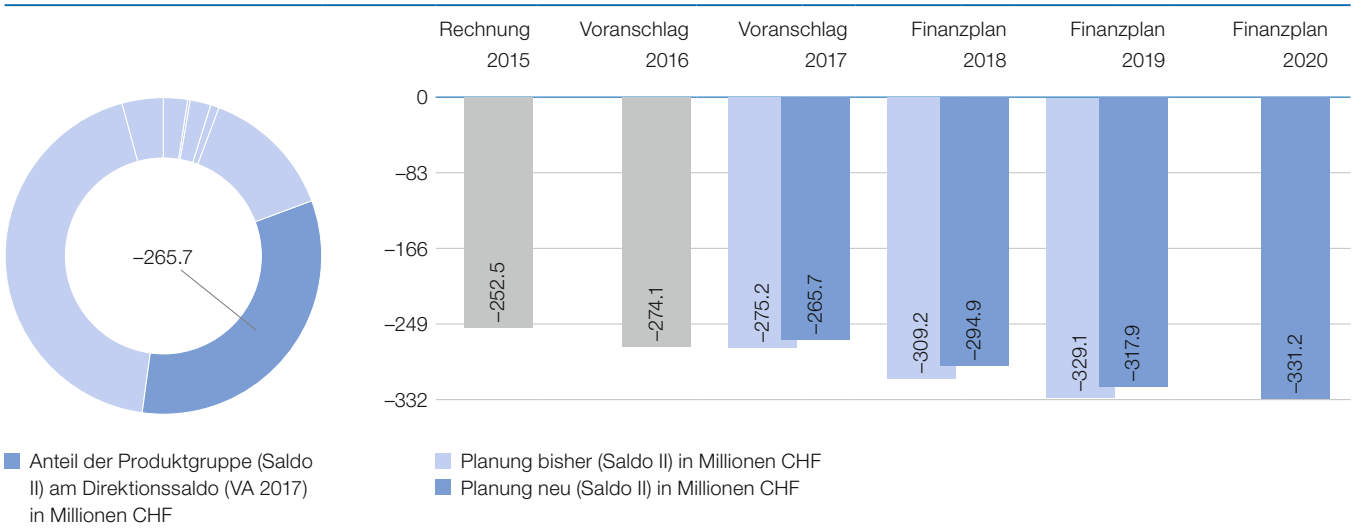
Bei den grossen Verkehrssanierungsprojekten könnten Beschwerden und längere Dauer bei der Genehmigung der Projektierungskredite (fakultatives Referendum) zu Verzögerungen führen.

Die angemessene Sicherstellung des Strassenunterhaltes mit einem reduzierten Personalstand verbunden mit mehreren krankheits- und unfallbedingten Absenzen stellt die Organisation vor grosse Herausforderungen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	550	konstant
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	78	steigend
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	280	sinkend
Prozentuale Erfüllung der Projektziele im Arbeitsprogramm der Netzvollendung der Nationalstrassen	85	konstant
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	konstant
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	280	konstant
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	2 800	konstant

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK)/regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Es ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt die Direktorin und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	488 241	175 000	175 000	175 000	175 000	175 000
(-) Personalkosten	–2 259 368	–2 264 231	–2 165 082	–2 205 650	–2 244 682	–2 247 202
(-) Sachkosten	–1 104 454	–1 398 078	–542 002	–581 951	–581 907	–581 915
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–4 564 252	–4 200 012	–3 676 386	–3 240 344	–2 851 802	–2 466 802
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–7 439 834**	**–7 687 321**	**–6 208 470**	**–5 852 945**	**–5 503 392**	**–5 120 920**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	97 672 198	116 503 700	**121 237 070**	132 751 640	143 806 920	150 659 220
(-) Kosten Staatsbeiträge	–342 758 567	–382 951 000	**–380 740 770**	–421 788 640	–456 187 220	–476 744 220
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 080	300	**300**	300	300	300
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–252 525 123**	**–274 134 321**	**–265 711 870**	**–294 889 645**	**–317 883 392**	**–331 205 620**
(+)/(-) Abgrenzungen	4 557 540	8 066 930	1 742 277	7 682 378	7 672 973	6 153 752
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–247 967 583**	**–266 067 392**	**–263 969 593**	**–287 207 268**	**–310 210 419**	**–325 051 869**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Infrastruktur und Rollmaterial	–4 963 000	–4 619 262	–4 014 282	–3 590 796	–3 208 334	–2 823 729
Verkehrsangebot	–2 476 800	–3 068 059	–2 194 187	–2 262 148	–2 295 057	–2 297 191

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Saldo II sind die Abschreibungen aus der Investitionstätigkeit, Betriebsabgeltungen, Beiträge an Tarifverbünde und für Tarifmassnahmen, à-fonds-perdu Investitionsbeiträge sowie der Kantonsbeitrag in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) enthalten.

Der Pauschalbeitrag für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und die neue Zuteilung der à-fonds-perdu Investitionsbeiträge mit HRM2 führen zu einer Entlastung in der Investitionsrechnung. Im Gegenzug belasten die Beiträge die Laufende Rechnung.

Die direkt zuteilbaren Nettoinvestitionen im Voranschlag 2017 sind für Erneuerungs- und Ausbauprojekte im Bereich der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Prognosen des kantonalen Verkehrsmodells gehen von einem Wachstum des ÖV von rund 47 Prozent zwischen 2012 und 2030 (durchschnittlich 2,2 Prozent pro Jahr) aus. Das Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität werden die Nachfrage beim ÖV auch in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Vor allem innerhalb und zwischen den Agglomerationen wird die Verkehrsnachfrage weiter steigen. Bereits heute wird auf verschiedenen Linien die Kapazitätsgrenze überschritten.

Der Kanton Bern wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mitfinanzieren. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern sowie die Entflechtung Wylerfeld. Die entsprechenden Mittel sind in den Planungen eingestellt.

Die vorgesehenen punktuellen Angebotsausbauten werden grösstenteils durch Angebotsoptimierungen finanziert. Der Abgeltungsmehrbedarf ergibt sich primär aufgrund von Rollmaterial- und Infrastrukturfolgekosten.

Chancen und Risiken

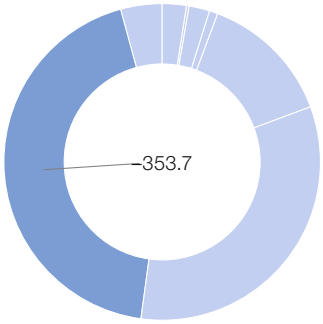
Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Insbesondere überall dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch grosse Vorteile.

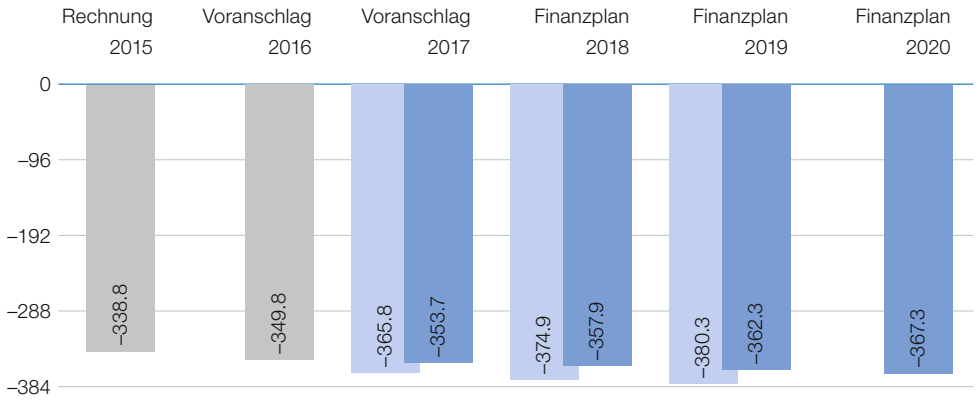
Neben Infrastrukturausbauten müssen auch Effizienzsteigerungen bei der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen einen wichtigen Beitrag leisten (z. B. Verkehrsspitzen glätten, späterer Schulbeginn usw.).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	27	konstant
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	56 900 000	steigend
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 605 000 000	steigend
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	292 900 000	steigend
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	73 600 000	steigend

10.7.7 Immobilienmanagement





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung etc.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facility-management). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	38 968 587	28 914 800	25 455 800	25 455 800	25 455 800	25 455 800
(-) Personalkosten	–9 607 044	–10 513 735	–10 430 995	–10 545 769	–10 391 983	–10 498 773
(-) Sachkosten	–91 063 985	–94 169 673	–93 076 900	–93 076 900	–93 076 900	–93 076 900
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–277 132 433	–274 080 341	–275 611 870	–279 738 636	–284 566 508	–289 850 155
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–338 834 874**	**–349 848 949**	**–353 663 965**	**–357 905 506**	**–362 579 591**	**–367 970 029**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	292 013	656 035
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**5 000**	5 000	5 000	5 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–338 834 874**	**–349 848 949**	**–353 658 965**	**–357 900 506**	**–362 282 578**	**–367 308 994**
(+)/(-) Abgrenzungen	183 651 580	163 701 661	64 963 437	62 952 656	44 730 923	41 499 894
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–155 183 294**	**–186 147 288**	**–288 695 528**	**–294 947 850**	**–317 551 655**	**–325 809 100**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Immobilienmanagement	–338 820 300	–349 848 949	–353 663 965	–357 905 506	–362 579 591	–367 970 029

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Im Voranschlagsjahr 2017 erhöht sich der Saldo I gegenüber dem Voranschlagsjahr 2016 um CHF 3,8 Millionen (+1,1 %). Saldoverschlechternd wirken sich die Mindererlöse um CHF 3,5 Millionen (–12,0 %) aus. Infolge Auflösung des Jugendheimes Prêles entfallen einerseits Infrastrukturbeiträge in der Höhe von 1,7 Millionen. Andererseits wurden im Vorjahr Nebenleistungen der Bewirtschaftung in der Höhe von 1,2 Millionen versehentlich doppelt budgetiert. Im Weiteren sind die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen um rund CHF 1,5 Millionen (+0,4 %) höher ausgefallen. Saldoverbessernd wirken sich die tieferen Sachkosten um 1,1 Millionen (–1,2 %) aus, infolge Kostenplafonierung durch den Grossen Rat.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Immobilienmanagement steht vor einem Wandel. Der Grosse Rat hat mit der Kreditgenehmigung eines modernen Daten- und Informationssystems die Weichen für ein modernes Immobilienmanagement gestellt. Die Liegenschaftsrechnung und das Computer-Aided Facility Management-Tool (CAFM) werden zeitlich aufeinander abgestimmt eingeführt.

Mittels Bedarfsermittlungen, Bestandsplanung und strategischer Unterhaltsplanung wird die zweckdienliche, wirtschaftliche und kulturbewusste Entwicklung und Wertschöpfung des Immobilienportfolios gefördert. Neu-/Umbauten, grosszyklische und jährliche Instandsetzung sind auf eine langfristige und neutrale Gebäudenutzung ausgerichtet. Die staatlichen Räumlichkeiten sollen nachhaltig genutzt und bewirtschaftet werden.

Bei einigen Objekten steht die Planung der grosszyklischen Sanierung an.

Die baulichen und planerischen Schwerpunkte bilden folgende Projekte (Pl: Planung, Pr: Projektierung, R: Realisierung):

Bern, Standortverlegung SVSA (Pl) – Bern, POM-Kapo, Polizeizentrum Bern (Pl) – Bern, Uni Mitte, Ersatzneubau Chemie (Pl) – Bern, Neubau Campus BFH (Pl) – Bern, Neubau Ausbildungszentrum und Forschung Insel (Pl) – Burgdorf, TF und TecLab (Pl) – Burgdorf, Erweiterung/Neubau Gymnasium (Pl) – Thun, Zusammenschluss Gymnasien (Pl) – Münchenbuchsee Erweiterung Gymnasium Hofwil (Pl) – Biel, BFH Campus Neubau (Pr) – Witzwil, Instandsetzungen und Erweiterung (Pr) – Bern, Sanierung Gebäudehülle Mannschaftskaserne (Pr) – Bern, Rathaus, Instandsetzung (Pr) – Burgdorf, Gesamtsanierung BZ Emme (Pr) – Interlaken, Gymnasium, Instandsetzung (R) – Münchenbuchsee, Sprachheilschulen, Neubauten und Umbauten (R) – Bern, Uni Insel Nord klinische Forschung (R) – St. Imier, CEFF, Umbau (R) – Bern, Mittelstrasse 43, Umbau (R) – Bern, Musikhaus, Umbau (R).

Die umfassende Gesamtvollzugsstrategie, welche in Ausarbeitung ist, bindet in den Bereichen Gefängnis und Strafanstalten weitere bauliche und planerische Mittel.

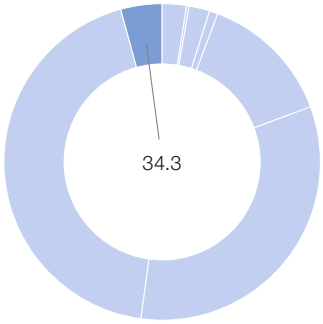
Chancen und Risiken

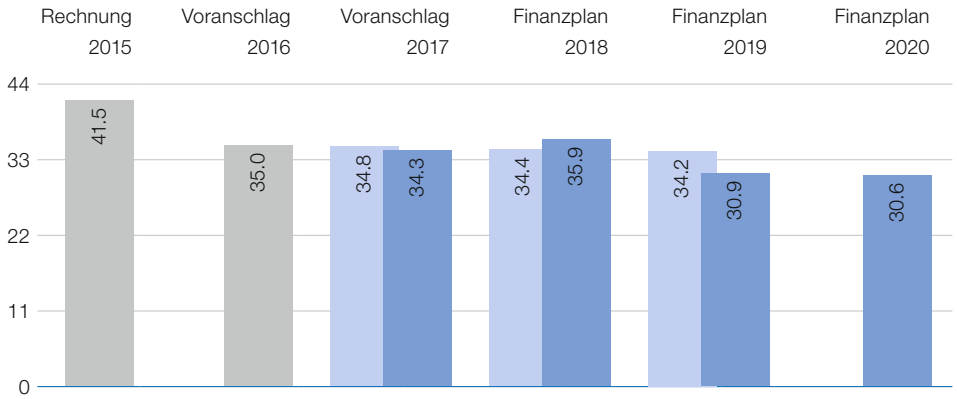
Die Einführung der Liegenschaftsrechnung und des neuen CAFM-Systems steigert die Datenqualitiät auf allen Ebenen und ermöglicht dem Kanton das Immobilienportfolio mit einem modernen Informations- und Datensystem zu führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Bestand Nettogeschossfläche in m2 für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 950 979	steigend
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m2	202 511	steigend
Anzahl eigene und zugemietete Objekte	1 225	konstant

10.7.8 Wasser und Abfall





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das AWA betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 10 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2 500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7 000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen (80 Grundwassermessstellen, 50 Abflussmessstationen, 18 Niederschlagsmessstationen, 120 Dotierwasserpegel);
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch

erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;

– Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;

– Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	76 941 276	76 805 000	73 705 000	73 705 000	73 705 000	73 705 000
(-) Personalkosten	–15 605 406	–15 771 472	–15 679 353	–15 829 138	–16 286 920	–16 148 071
(-) Sachkosten	–7 245 753	–9 450 184	–8 009 348	–8 009 348	–8 007 548	–8 007 548
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 206 881	–3 568 852	–3 404 889	–3 579 592	–3 449 836	–3 869 505
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**50 883 235**	**48 014 490**	**46 611 408**	**46 286 919**	**45 960 694**	**45 679 874**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 329 513	1 110 000	**1 070 000**	1 070 000	1 070 000	1 070 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–11 797 033	–16 421 000	**–16 425 000**	–16 425 000	–16 425 000	–16 425 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 111 267	2 295 000	**3 001 000**	4 919 000	295 000	295 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**41 526 982**	**34 998 490**	**34 257 408**	**35 850 919**	**30 900 694**	**30 619 874**
(+)/(-) Abgrenzungen	–11 712 540	–3 649 870	–3 950 446	–2 563 742	–1 507 832	–166 930
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**29 814 443**	**31 348 620**	**30 306 963**	**33 287 178**	**29 392 862**	**30 452 945**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–7 739 648	–8 353 695	–7 540 589	–7 750 339	–7 674 160	–8 041 476
Gewässerschutz	12 305 959	10 404 144	10 460 343	10 489 088	10 287 885	10 329 191
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–2 786 517	–5 171 950	–3 455 786	–3 541 887	–3 686 687	–3 652 338
Wassernutzung	49 103 441	51 135 991	47 147 440	47 090 058	47 033 657	47 044 498

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Mindererlöse in der Höhe von CHF 3,1 Millionen in den Planjahren 2017–2020 gegenüber der letztjährigen Planung entstehen einerseits durch die vorgesehene Änderung des Wassernutzungsgesetz (ausgelöst durch die Annahme der Motion Grimm, Vorstoss Nr. 216–2014) welches vorsieht, auf die nach dem noch gültigen Gesetz mögliche 10 Prozent Erhöhung der Wasserzinse für Grosswasserkraftwerke zu verzichten. Aus diesem Erhöhungsverzicht resultiert ein Mindererlös von CHF 3,85 Millionen gegenüber dem letztjährigen Budget. Weitere Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 0,6 Millionen entstehen aufgrund der Neuberechnung des Wasserdargebots, welches für die Leistungsberechnung der Wasserkraftwerke massgebend ist.

Demgegenüber stehen Mehreinnahmen im Abfallfonds infolge höherer Bundesbeiträge für Altlastensanierungen in der Höhe von CHF 0,8 Millionen und höheren Einnahmen aus der Abfallabgabe aufgrund gestiegener Abfallmengen in der Höhe von CHF 0,45 Millionen, sowie CHF 0,1 Millionen Mehrerlöse aus interner Verrechnung.

Aufgrund der Plafonierung des Sachaufwandes sind für die Planjahre 2017–2020 gegenüber dem Voranschlag 2016 jeweils rund CHF 1,4 Millionen weniger Sachkosten budgetiert.

Bei der Zunahme der fiskalischen Erlösen in den Planjahren 2017/2018 handelt es sich um einmalige Konzessionsabgaben für neue Wasserkraftwerke.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Wasserstrategie sowie der Sachplan Abfall wurden aktualisiert und sollen vom Regierungsrat bis Ende 2016 erlassen werden. Im Bereich der Wassernutzung steht nach wie vor die Förderung der Wasserkraftnutzung an geeigneten Gewässerabschnitten und die effiziente Nutzung des Grundwassers und der untiefen Erdwärme im Vordergrund. Die Nutzung der grossen Speicherseen als Multifunktionsbecken für Hochwasserschutz und allenfalls Bewässerung soll überprüft werden. Die Nutzung der untiefen Geothermie soll vermehrt in Gemeinschaftsanlagen erfolgen. Der Sachplan Abfall fokussiert auf die Verstärkung der Kreislaufwirtschaft und die Umsetzung der neuen Abfallvorschriften des Bundes.

Die neue Steuerung der Wehranlage Port wird in Betrieb genommen. Gleichzeitig werden zahlreiche Anpassungen an den elektrischen und mechanischen Anlagen vorgenommen.

Bei der Überwachung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers bildet die Überprüfung der Belastung durch Mikroverunreinigungen einen Schwerpunkt. Im Fokus stehen dabei einerseits Pflanzenschutzmittel aus der Landwirtschaft, andererseits andere organische Spurenstoffe, die via Kläranlagen in die Gewässer gelangen.

Die Altlast « Chemische Reinigung Grogg, Konolfingen » soll saniert werden, wobei dessen Umfang noch bis Ende 2017 festgelegt werden muss. Die zweite Sanierungsetappe der Deponie Illiswil wird angegangen und das Bauprojekt erarbeitet. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Sanierung einzelner kostspieliger Schiessanlagen.

Die Teilrevision des Abfallgesetzes schreitet voran, mit dem Ziel, dass es am 01. 01. 2018 in Kraft tritt.

Chancen und Risiken

keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	750	steigend
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	450	sinkend
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	2 806	konstant
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	185	konstant
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	207	konstant
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	konstant
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	1 098	konstant

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 007 001**	**–5 108 499**	**–6 265 000**	**–6 265 000**	**–6 265 000**	**–6 265 000**
Veränderung		–27.5 %	–22.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**4 007 001**	**5 108 499**	**6 265 000**	**6 265 000**	**6 265 000**	**6 265 000**
Veränderung		27.5 %	22.6 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–100.0 %				
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 340	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–1 981 635	–3 635 500	–3 092 000	–3 092 000	–3 092 000	–3 092 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–631 082	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–363 009	–499 999	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–1 027 933	–970 000	–3 170 000	–3 170 000	–3 170 000	–3 170 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	3 988 173	3 150 000	4 388 000	4 388 000	4 388 000	4 388 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	1 938 499	1 857 000	1 857 000	1 857 000	1 857 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	18 827	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–314 603**	**–500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–58.9 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–314 603**	**–500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–58.9 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0

55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–314 603	–500 000	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	8 130 522	8 761 605	6 823 106	4 966 106	3 109 106	1 252 106
Vermögensbestand per 31.12.	8 761 605	6 823 106	4 966 106	3 109 106	1 252 106	–604 894
Vermögensveränderung	631 083	–1 938 499	**–1 857 000**	–1 857 000	–1 857 000	–1 857 000

Kommentar

Da in den nächsten Jahren grössere Ausgaben für Altlastensanierungen (z. B. Deponie Illiswil, Chemische Reinigung Grogg Konolfingen) sowie weitere Sanierungen von Schiessanlagen anstehen, reichen die jährlichen Einnahmen und das per 31. 12. 2015 vorhandene Fondsvermögen von CHF 8,8 Millionen nicht, um alle bevorstehenden Projekte zu finanzieren.

Daher ist eine Änderung des Abfallgesetzes vorgesehen, welche vorsieht, ab dem 1. 01. 2018 die Abfallabgabe von heute CHF 5.–/t auf CHF 10.–/t zu erhöhen. Dies ist allerdings in der jetzigen Planung noch nicht berücksichtigt. Die Beratung des revidierten Abfallgesetztes findet im Jahr 2017 statt.

10.8.2 Abwasserfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–13 627 381**	**–12 078 000**	**–12 093 000**	**–12 093 000**	**–12 093 000**	**–12 093 000**
Veränderung		11.4 %	–0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**13 627 381**	**12 078 000**	**12 093 000**	**12 093 000**	**12 093 000**	**12 093 000**
Veränderung		–11.4 %	0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–767 626	–716 000	–716 000	–716 000	–716 000	–716 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–34 133	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–5 014 913	–219 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000	–1 669 000
36 Transferaufwand	–7 076 156	–10 515 000	–15 000	–15 000	–15 000	–15 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–734 552	–628 000	–9 693 000	–9 693 000	–9 693 000	–9 693 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	13 540 289	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000	12 000 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	87 092	78 000	93 000	93 000	93 000	93 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–7 062 168**	**–10 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–48.7 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–7 062 168**	**–10 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–48.7 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–34 134	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–7 028 034	–10 500 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	33 741 729	38 756 643	38 975 643	40 644 643	42 313 643	43 982 643
Vermögensbestand per 31.12.	38 756 643	38 975 643	40 644 643	42 313 643	43 982 643	45 651 643
Vermögensveränderung	5 014 914	219 000	**1 669 000**	1 669 000	1 669 000	1 669 000

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt wird in den nächsten Jahren auf die Umsetzung der Massnahmen aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) gelegt.

In der Planperiode wird mit einer weiteren Zunahme des Fondsvermögens gerechnet.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–2 872 146**	**–2 123 000**	**–623 000**	**–623 000**	**–623 000**	**–623 000**
Veränderung		26.1 %	70.7 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**2 872 146**	**2 123 000**	**2 123 000**	**2 123 000**	**2 123 000**	**2 123 000**
Veränderung		–26.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**1 500 000**	**1 500 000**	**1 500 000**	**1 500 000**
Veränderung				0.0 %	0.0 %	0.0 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–5 992	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000	–50 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–2 780 452	–2 050 000	–550 000	–550 000	–550 000	–550 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–85 700	–23 000	–23 000	–23 000	–23 000	–23 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	872 146	123 000	123 000	123 000	123 000	123 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–2 221 254**	**–1 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		32.5 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–2 221 254**	**–1 500 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		32.5 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–2 221 254	–1 500 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	2 272 710	1 400 564	1 277 564	1 154 564	1 031 564	908 564
Vermögensbestand per 31.12.	1 400 564	1 277 564	1 154 564	1 031 564	908 564	785 564
Vermögensveränderung	–872 146	–123 000	**–123 000**	–123 000	–123 000	–123 000

Kommentar

Die abgeschlossene Teilrevision der See- und Flussuferverordnung (SFV; RSB 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2015–2017 führen zur notwendigen Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

10.8.4 Wasserfonds

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 770 502**	**–5 498 000**	**–5 298 000**	**–5 128 000**	**–5 128 000**	**–5 128 000**
Veränderung		–15.2 %	3.6 %	3.2 %	0.0 %	0.0 %
Ertrag	**4 770 502**	**5 498 000**	**5 298 000**	**5 128 000**	**5 128 000**	**5 128 000**
Veränderung		15.2 %	–3.6 %	–3.2 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Aufwand						
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–66 305	–269 000	–269 000	–99 000	–99 000	–99 000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	–853 597	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–3 831 926	–5 000 000	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–18 672	–229 000	–5 029 000	–5 029 000	–5 029 000	–5 029 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	29 400	0	0	0	0	0
42 Entgelte	4 741 102	4 900 000	4 900 000	4 900 000	4 900 000	4 900 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	595 000	395 000	225 000	225 000	225 000
46 Transferertrag	0	0	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–3 831 931**	**–5 000 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–30.5 %	100.0 %			
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–3 831 931**	**–5 000 000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung		–30.5 %	100.0 %			
Ausgaben						
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	–3 831 931	–5 000 000	0	0	0	0

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Vermögensbestand per 1.1.	2 641 894	3 495 491	2 900 491	2 505 491	2 280 491	2 055 491
Vermögensbestand per 31.12.	3 495 491	2 900 491	2 505 491	2 280 491	2 055 491	1 830 491
Vermögensveränderung	853 598	–595 000	**–395 000**	–225 000	–225 000	–225 000

Kommentar

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wird der Entwicklungsschwerpunkt in der Planperiode auf die Umsetzung der in der Wasserversorgungsstrategie definierten strategischen Zielen gesetzt.

In der Planperiode sind keine grösseren Vermögensveränderungen geplant.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	–4.6	0.1

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Finanzaufsicht	–4.1	–4.6	–4.6	–4.6	–4.6	–4.6
Total	**–4.1**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**	**–4.6**

11.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–4 223 408**	**–4 690 098**	**–4 640 787**	**–4 653 649**	**–4 699 378**	**–4 737 744**
Veränderung		–11.1 %	1.1 %	–0.3 %	–1.0 %	–0.8 %
Ertrag	**105 609**	**107 161**	**102 760**	**102 765**	**102 840**	**102 904**
Veränderung		1.5 %	–4.1 %	0.0 %	0.1 %	0.1 %
Saldo	**–4 117 798**	**–4 582 937**	**–4 538 027**	**–4 550 883**	**–4 596 537**	**–4 634 840**
Veränderung		–11.3 %	1.0 %	–0.3 %	–1.0 %	–0.8 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–3 922 190	–4 188 347	–4 284 536	–4 295 452	–4 338 939	–4 375 105
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–150 416	–336 600	–192 600	–192 600	–192 600	–192 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–17 839	–15 151	–8 651	–10 596	–12 838	–15 039
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–40	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–132 921	–150 000	–155 000	–155 000	–155 000	–155 000
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	67 468	66 161	60 760	60 765	60 840	60 904
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2 433	1 000	2 000	2 000	2 000	2 000
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	35 708	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verbessert sich im Voranschlag 2017 gegenüber dem Voranschlag 2016 um rund CHF 44 000. Der Saldo verschlechtert sich in den Folgejahren 2018–2020 um CHF 13 000 bis CHF 97 000. Die Veränderung begründet sich aus dem tieferen Sachaufwand und dem höheren Personalaufwand. Der Personalaufwand steigt infolge der vorgegebenen Entwicklung der Lohnmassnahmen.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–26 754**	**–17 800**	**–17 800**	**–19 000**	**–19 000**	**–19 000**
Veränderung		33.5 %	0.0 %	–6.7 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–26 754**	**–17 800**	**–17 800**	**–19 000**	**–19 000**	**–19 000**
Veränderung		33.5 %	0.0 %	–6.7 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–26 754	–17 800	–17 800	–19 000	–19 000	–19 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Planperiode 2017–2020 sieht Ersatzbeschaffungen im Bereich Büromobiliar/Informatik vor.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

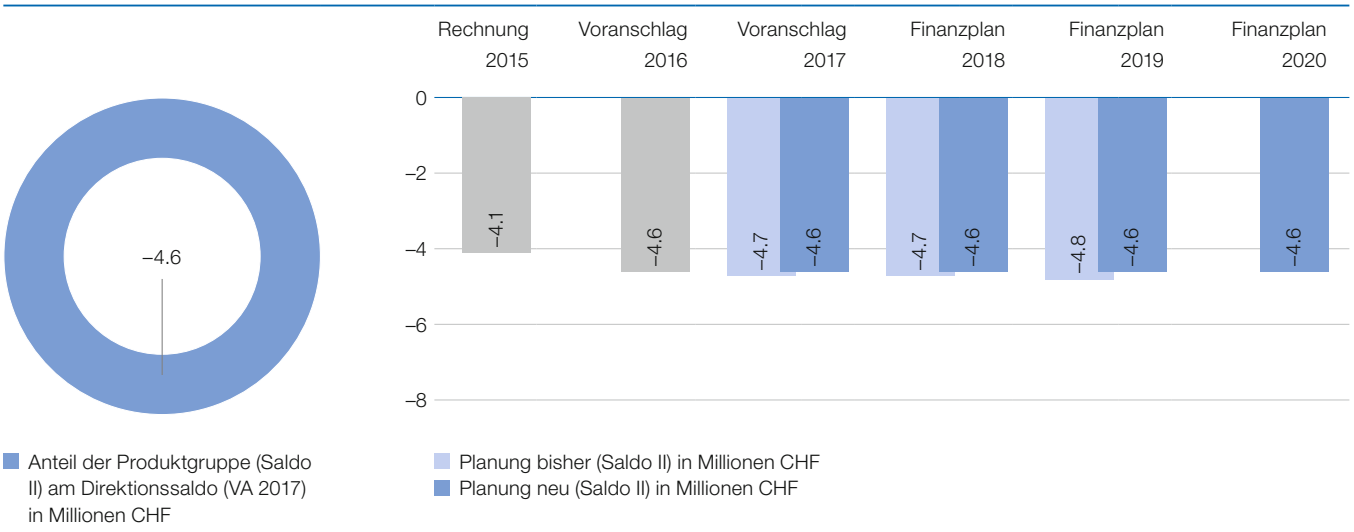
2010	2011	2012	2013	2014	2015
25.1	26.6	24.0	23.9	24.7	23.4

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die Finanzkontrolle geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe Finanzaufsicht setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	91 000	100 000	95 000	95 000	95 000	95 000
(-) Personalkosten	–3 907 621	–4 188 348	–4 416 776	–4 427 686	–4 471 099	–4 507 200
(-) Sachkosten	–283 338	–479 437	–207 600	–207 600	–207 600	–207 600
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–19 504	–16 666	–23 196	–25 069	–22 899	–19 236
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–4 119 463**	**–4 584 452**	**–4 552 572**	**–4 565 355**	**–4 606 597**	**–4 639 036**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 119 463**	**–4 584 452**	**–4 552 572**	**–4 565 355**	**–4 606 597**	**–4 639 036**
(+)/(-) Abgrenzungen	1 665	1 515	14 545	14 472	10 060	4 196
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 117 798**	**–4 582 938**	**–4 538 028**	**–4 550 883**	**–4 596 538**	**–4 634 840**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Kernaufgaben	–3 351 837	–3 499 939	–3 676 169	–3 685 277	–3 717 735	–3 742 529
Spezialprüfungen	–594 724	–830 278	–695 030	–698 110	–704 853	–711 097
Sonderprüfungen	–93 990	–214 100	–102 775	–103 144	–104 183	–105 084
Beratung	–78 911	–40 134	–78 599	–78 824	–79 827	–80 326

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo II des Voranschlags 2017 und des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2018 verbessert sich gegenüber dem Voranschlag 2016 um CHF 17 000 bis CHF 30 000. Ab dem Jahr 2019 verschlechtert sich der Saldo II um CHF 24 000 bis CHF 57 000. Die Veränderung begründet sich aus den tieferen Sachkosten und den höheren Lohnkosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die Finanzkontrolle weiterhin mit einer permanenten Weiterbildung der Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus unserer Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Der Personalaufwand ist mit über 90 Prozent der wesentlichste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen. Sofern die Finanzkontrolle davon keinen Gebrauch machen muss, wirkt sich dies mit rund CHF 200 000 positiv auf das Ergebnis aus.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (FTE)	24	konstant
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)		konstant
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)		konstant
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)		steigend

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.2	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Datenschutz	–0.9	–1.2	–1.2	–1.2	–1.2	–1.2
Total	**–0.9**	**–1.2**	**–1.2**	**–1.2**	**–1.2**	**–1.2**

12.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Die Änderungen im europäischen Datenschutzrecht werden bis in der zweiten Jahreshälfte 2018 umzusetzen sein. Ob auch das ebenfalls in Überarbeitung stehende Datenschutzrecht des Bundes zu einer Änderung des kantonalen Datenschutzrechts Anlass geben wird, ist zurzeit offen. Erhebliche finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–879 123**	**–1 154 105**	**–1 176 729**	**–1 184 297**	**–1 170 876**	**–1 162 883**
Veränderung		–31.3 %	–2.0 %	–0.6 %	1.1 %	0.7 %
Ertrag	**1 150**	**3 300**	**3 000**	**3 000**	**3 000**	**3 000**
Veränderung		187.0 %	–9.1 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %
Saldo	**–877 973**	**–1 150 805**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**
Veränderung		–31.1 %	–2.0 %	–0.6 %	1.1 %	0.7 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–780 548	–950 705	–973 329	–980 897	–967 476	–959 483
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–92 848	–203 300	–203 300	–203 300	–203 300	–203 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 227	0	0	0	0	0
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–2 500	–100	–100	–100	–100	–100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	640	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	510	300	0	0	0	0
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Zu den 2016 erhöhten Personalkosten siehe 12.6. Im übrigen können die Entlastungsmassnahmen der Vorjahre in den Planjahren 2017–2020 weitergeführt werden.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						

Entwicklung der Investitionsrechnung

Weder im Voranschlag noch in den Folgejahren sind Investitionen vorgesehen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

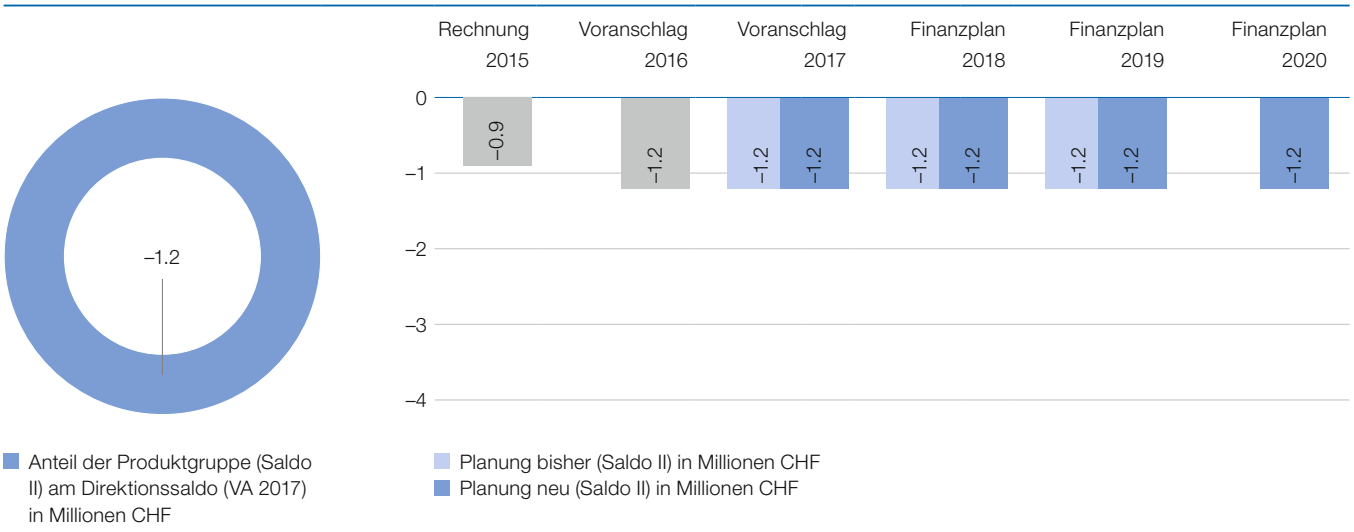
2010	2011	2012	2013	2014	2015
3.6	3.7	5.2	4.7	4.5	4.5

Kommentar

Nach der Erhöhung des Stellenbestandes um eine halbe Stelle im Voranschlag 2016 ist für die Folgejahre nur von geringen Änderungen durch Schwankungen im Beschäftigungsgrad einzelner Mitarbeitender auszugehen.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	640	0	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–780 548	–947 705	–970 329	–977 897	–964 476	–956 483
(-) Sachkosten	–95 348	–203 400	–203 400	–203 400	–203 400	–203 400
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 308	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–878 565**	**–1 151 105**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	510	300	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–878 055**	**–1 150 805**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**
(+)/(-) Abgrenzungen	82	0	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–877 974**	**–1 150 805**	**–1 173 729**	**–1 181 297**	**–1 167 876**	**–1 159 883**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Datenschutz	–878 565	–1 151 105	–1 173 729	–1 181 297	–1 167 876	–1 159 883

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Verschlechterung von rund CHF 20 000 aus. Das ist Folge der steigenden Personalkosten und widerspiegelt die hierzu gegebenen gesamtstaatlichen Vorgaben.

Entwicklungsschwerpunkte

Die in der Datenschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben sind auch in Zukunft zu lösen. Die Aufgabenumschreibung in der Datenschutzgesetzgebung öffnet weite Spielräume. Die Ressourcen der Datenschutzaufsichtsstelle erlauben eine Aufgabenerfüllung am untersten Rand dieser Spielräume. Möglichkeiten zu einer verstärkten Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar. Als Technikfolgerecht gibt das Datenschutzrecht vor, für das Verwaltungshandeln relevante informatiktechnische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Datensicherheitsmassnahmen sowie Massnahmen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auszulösen. Nach dem moorschen Gesetz verdoppelt sich die Leistung von Prozessoren rund alle zwei Jahre.

Chancen und Risiken

Änderungen – vorab im übergeordneten Recht – können dazu führen, dass sich das Volumen der unter die kantonale Datenschutzaufsicht fallenden Datenbearbeitungen verändert (Aufsicht über die Privatspitäler, die Gymnasien oder die IV-Stelle). Das kann den Ressourcenbedarf erhöhen oder verringern. Werden bei Informatikprojekten rechtswidrige Datenbearbeitungen erst zu einem späten Zeitpunkt erkannt, steigen die Kosten für die erforderlichen Korrekturen exponentiell. Aus Sicht der Projektverantwortlichen ist eine frühe Prüfung der Konformität der Datenbearbeitungen als Chance, eine verspätete Prüfung als Risiko darzustellen.

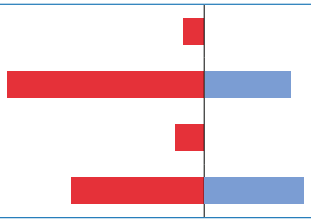
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit (in %)	50	konstant
Kontrollen von Informatikanwendungen. (Anzahl Kontrollen)	4	konstant
Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.		
Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen) (in %).	73	konstant
Kompetente Beratung und Unterstützung.		
Behandeln von Anfragen Privater (in %)	64	konstant

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (VA 2017, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–10.6	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–102.6	44.8
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.9	0.0
Staatsanwaltschaft	–69.3	51.9



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag			Finanzplan
in Millionen CHF	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Führungsunterstützung	–7.0	–9.6	–10.6	–10.6	–10.8	–11.1
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–52.0	–57.2	–57.8	–58.7	–59.4	–60.0
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.9	–14.6	–14.9	–15.0	–15.1	–15.3
Staatsanwaltschaft	–30.5	–19.3	–17.3	–17.6	–18.0	–18.3
Total	**–103.4**	**–100.7**	**–100.6**	**–101.9**	**–103.3**	**–104.7**

13.3 Entwicklungsschwerpunkte der Direktion

Nach dem Vollständigen Aufgabentransfer des operativen Rechnungswesen inkl. Busseninkasso liegt wie im Vorjahr der Fokus weiterhin in der Konsolidierung und der Optimierung aller Supportprozesse und deren Abstimmung auf die Kernprozesse innerhalb der bernischen Justiz. Zudem sind die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft am Aufbau eines internen Kontrollsystems. In personeller Hinsicht geht die Justiz davon aus, die geforderten Leistungen mit der bestehenden Personaldotation bewältigen zu können. Die Umstellung der Rechnungslegung des Kantons Bern auf HRM2/IPSAS und die Standardisierung der IT Grundversorgung IT@BE im Kanton Bern absorbieren auch in der Justiz erhebliche Ressourcen. Die Vorbereitungsarbeiten der HRM2-Umstellung der Nebensysteme ist auf Kurs.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Erfolgsrechnung						
Aufwand	**–213 858 519**	**–211 835 439**	**–214 127 283**	**–214 903 338**	**–215 891 516**	**–217 056 659**
Veränderung		0.9 %	–1.1 %	–0.4 %	–0.5 %	–0.5 %
Ertrag	**96 474 861**	**96 082 320**	**98 585 520**	**98 465 520**	**98 344 220**	**98 085 420**
Veränderung		–0.4 %	2.6 %	–0.1 %	–0.1 %	–0.3 %
Saldo	**–117 383 658**	**–115 753 119**	**–115 541 763**	**–116 437 818**	**–117 547 296**	**–118 971 239**
Veränderung		1.4 %	0.2 %	–0.8 %	–1.0 %	–1.2 %
Aufwand						
30 Personalaufwand	–113 789 146	–119 812 905	–121 589 064	–122 540 345	–123 333 980	–124 238 940
31 Sach- + übriger Betriebsaufwand	–81 159 900	–86 287 021	–87 322 600	–87 031 750	–86 893 040	–86 680 850
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–974 220	–835 613	–719 518	–668 142	–951 396	–1 373 769
34 Finanzaufwand	–301	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000	–3 000
35 Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	–136 221	–145 000	–145 000	–145 000	–145 000	–145 000
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	–17 798 728	–4 751 900	–4 348 100	–4 515 100	–4 565 100	–4 615 100
Ertrag						
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0
41 Regalien + Konzessionen	0	0	0	0	0	0
42 Entgelte	93 701 716	94 783 420	97 358 420	97 235 420	97 114 120	96 905 320
43 Verschiedene Erträge	2 488 233	800 000	880 000	880 000	880 000	830 000
44 Finanzertrag	61 543	59 000	63 000	66 000	66 000	66 000
45 Entnahmen aus Fonds + Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	168 099	439 900	284 100	284 100	284 100	284 100
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	55 268	0	0	0	0	0

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2017 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Saldo von CHF 115,5 Millionen ab. Gegenüber der Jahresrechnung 2015 verbessert sich der Saldo um CHF 2,4 Millionen. Die Sachaufwendungen zeigen eine Steigerung. Auf der anderen Seite reduzieren sich die internen Verrechnungen deutlich. Im Weiteren werden die Entgelte höher und die Beiträge für die eigene Rechnung geringer budgetiert. Insgesamt sind die Aufwendungen konstant. Die Budgetverbesserung resultiert hauptsächlich auf dem um CHF 2 Millionen höheren Ertragsbudget. Gegenüber dem Vorjahresvoranschlag befinden sich die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft auf einem stabilen Niveau. Dies bedeutet, dass der Saldo der Erfolgsrechnung im Voranschlag 2017 marginal um CHF 0,2 Millionen reduziert werden konnte. Der Stellenplan bleibt auf konstantem Niveau.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Investitionsrechnung						
Ausgaben	**–571 457**	**–1 030 000**	**–1 000 000**	**–960 000**	**–960 000**	**–960 000**
Veränderung		–80.2 %	2.9 %	4.0 %	0.0 %	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Veränderung						
Saldo	**–571 457**	**–1 030 000**	**–1 000 000**	**–960 000**	**–960 000**	**–960 000**
Veränderung		–80.2 %	2.9 %	4.0 %	0.0 %	0.0 %
Ausgaben						
50 Sachanlagen	–571 457	–1 030 000	–700 000	–660 000	–710 000	–710 000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	–300 000	–300 000	–250 000	–250 000
54 Darlehen	0	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen + Grundkapitalien	0	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0	0
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0
Einnahmen						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0	0
62 Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0	0
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
65 Übertrag von Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Mittelbedarf im Investitionsbereich bleibt konstant. Es zeichnen sich aktuell keine grösseren neuen Investitionsvorhaben ab. Der Schwerpunkt liegt bei der Bewirtschaftung und Optimierung der bestehenden Anlagen und Informatikanwendungen, des fachlich- und technisch erforderlichen Weiterausbaus und der generellen Substanzerhaltung.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

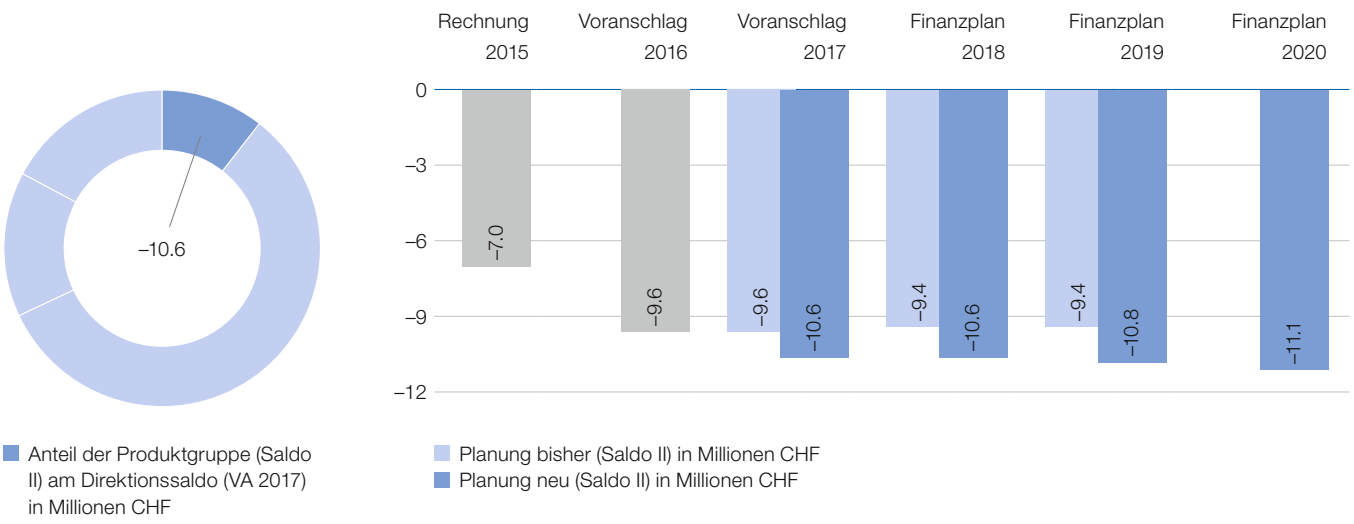
2010	2011	2012	2013	2014	2015
–	670.9	671.7	687.1	689.2	715.2

Kommentar

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ergeben sich keine Veränderungen beim Personalbestand. Es sind auch keine Veränderungen des Personalbestandes für die Jahre 2018–2020 geplant.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung der Aufgaben- und Finanzplanung und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	21 307	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
(-) Personalkosten	–3 059 127	–3 765 957	–3 925 795	–3 926 799	–3 960 891	–4 013 740
(-) Sachkosten	–3 246 594	–5 366 757	–6 309 900	–6 311 500	–6 346 500	–6 407 500
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–682 963	–512 145	–389 868	–357 837	–476 097	–653 926
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–6 967 376**	**–9 632 860**	**–10 613 563**	**–10 584 136**	**–10 771 488**	**–11 063 167**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 012	700	**700**	700	700	700
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–6 966 364**	**–9 632 160**	**–10 612 863**	**–10 583 436**	**–10 770 788**	**–11 062 467**
(+)/(-) Abgrenzungen	48 623	65 430	89 217	72 701	67 349	50 110
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–6 917 742**	**–9 566 730**	**–10 523 647**	**–10 510 736**	**–10 703 439**	**–11 012 357**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Führungsunterstützung	–6 967 376	–9 632 860	–10 604 163	–10 574 736	–10 762 088	–11 053 767

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst mit einem Saldo I von CHF 10,2 Millionen ab. Dies zeigt eine Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag 2016 von 1,1 Millionen und gegenüber dem Finanzplan 2017 von CHF 1,4 Millionen. Die Differenz zwischen dem Voranschlag 2016 und dem Finanzplan 2017 gegenüber dem Voranschlag 2017 weist sich im Bestreben einer Steigerung der Budgetgenauigkeit aus.

Die Personalkosten belaufen sich auf CHF CHF 3,9 Millionen. Die 0,1 Millionen Mehrkosten im Voranschlag 2016 und 0,3 Millionen Mehrkosten im Finanzplan 2017 sind grösstenteils auf die Gehaltskostenentwicklung und der erhöhten Arbeitgeberbeiträge zurückzuführen.

Der Sach- und Betriebsaufwand beträgt CHF 6,3 Millionen. Die Zunahme um CHF 1 Million gegenüber dem Voranschlag 2016 und um CHF 1,1 Millionen gegenüber dem Finanzplan 2017 begründen sich in gesteigerten IT-Kosten. Zunehmend werden die bestehenden Leistungen vom KAIO der Stabsstelle für Ressourcen weiterverrechnet.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus stehen vor allem die Konsolidierung und konsequente Optimierung der bestehenden Supportprozesse zugunsten der gesamten Justiz. Im Bereich Informatik wird die Infrastruktur weiter verbessert, um den kantonalen Standard zu erreichen. Bei den bestehenden Informatikanwendungen steht der Substanzerhalt im Vordergrund, wobei erforderliche technische und fachliche Anforderungen gezielt umgesetzt werden. Weiterhin höchste Priorität geniesst die Konzentration der Stabsstelle für Ressourcen von vier auf einen Standort.

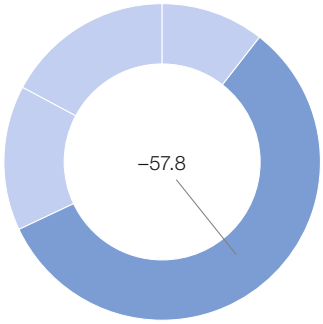
Chancen und Risiken

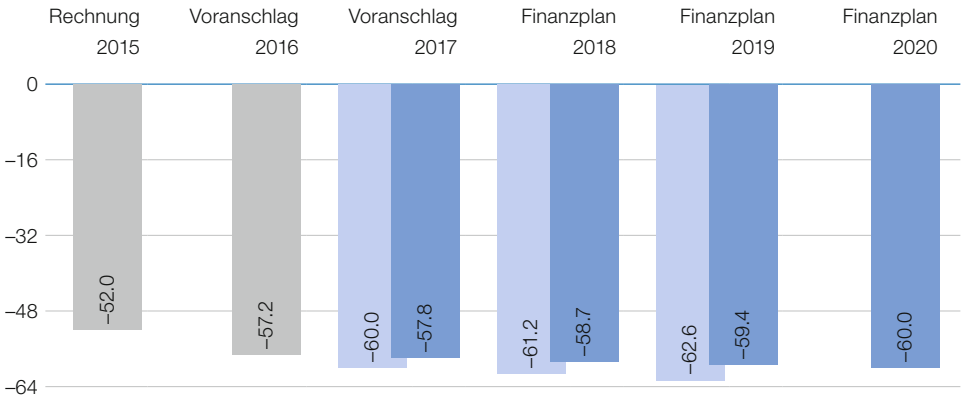
Mit der Einführung eines IKS für die gesamte Justiz werden Abläufe hinterfragt, überprüft und angepasst sowie Doppelspurigkeiten eliminiert. Durch schlanke, effiziente und bedürfnisgerechte Prozesse können die Aufgaben ressourcensparend und effektiv in geforderter Qualität erledigt werden. Der Mittelbedarf kann sich bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung als Dienstleister zugunsten der Kernprozesse insbesondere im Bereich Informatik für die Grundversorgung und Applikationsbetreuung sehr rasch ändern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	14 000	konstant
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	6 000	konstant
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	84 000	steigend

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	44 160 825	42 293 153	43 996 100	43 873 100	43 746 800	43 488 000
(-) Personalkosten	–56 630 603	–59 115 227	–59 927 625	–60 337 799	–60 648 359	–61 031 759
(-) Sachkosten	–40 367 011	–40 989 546	–42 485 697	–42 760 110	–42 820 263	–42 600 172
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–242 394	–199 683	–206 413	–304 136	–429 192	–619 758
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–53 079 182**	**–58 011 304**	**–58 623 636**	**–59 528 947**	**–60 151 015**	**–60 763 690**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	83 504	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	999 986	770 000	**786 000**	786 000	791 000	791 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–51 995 691**	**–57 241 304**	**–57 837 636**	**–58 742 947**	**–59 360 015**	**–59 972 690**
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 724 000	–6 015 699	–5 944 721	–5 552 656	–5 364 809	–5 365 589
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–57 719 692**	**–63 257 004**	**–63 782 357**	**–64 295 603**	**–64 724 825**	**–65 338 280**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–4 754 100	–4 284 565	–7 739 388	–7 877 156	–7 948 479	–8 067 781
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–4 264 700	–5 557 045	–6 196 328	–6 351 460	–6 431 766	–6 573 406
Anwaltsprüfungen Obergericht	–2 218 500	–1 037 346	–264 625	–266 537	–265 752	–266 877
Anwaltsaufsicht	–2 346 300	–949 223	–197 149	–198 883	–198 175	–199 192
Andere Dienstleistungen Obergericht	–414 600	–452 512	–125 984	–126 688	–126 400	–126 814
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–17 669 100	–20 603 644	–21 917 608	–22 403 862	–22 679 704	–22 459 645
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–13 271 700	–16 537 223	–12 552 351	–12 641 800	–12 745 641	–13 230 918
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 019 700	–1 195 182	–1 423 066	–1 419 739	–1 413 519	–1 425 822
Schlichtungsverfahren	–6 164 000	–5 839 126	–6 647 142	–6 671 245	–6 753 912	–6 812 603
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–956 500	–1 555 439	–1 559 990	–1 571 572	–1 587 662	–1 600 628

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Ab 1. 1. 2017 erfolgt die Buchführung nach den Richtlinien von HRM2/IPSAS. Neben diversen Neubewertungen von Aktiv- und Passivpositionen (zum Beispiel Trennung von lang- und kurzfristigen bei Guthaben und Verbindlichkeiten) erfolgen umfangreiche Anpassungen in der Laufenden Rechnung. So findet für zahlreiche Kontopositionen eine neue Eingliederung in – teilweise ebenfalls neu aufgebaute – Konto- und Sachgruppen statt. Dies hat einen erheblichen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Jahre. Der nachfolgende Produktgruppenkommentar des Voranschlages 2017 basiert auf den neuen Richtlinien von HRM2/IPSAS. Die zum Vergleich herangezogenen Voranschlag 2016 und Finanzplan 2017 wurden zwecks Aussagekraft entsprechend angepasst.

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Voranschlagsjahr 2017einen Gesamtaufwand von CHF 109.5 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 109.6 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 111.7 Mio.) aus. Die Gesamterträge im Voranschlagsjahr 2017 betragen CHF 45.3 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 46.4 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 46.3 Mio.). Dies ergibt für die Produktegruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Finanzbuchhaltung einen Saldo von CHF 64.2 Millionen im Voranschlagsjahr 2017 gegenüber CHF 63.3 Millionen im Voranschlag 2016 und CHF 65.5 Millionen im Finanzplan 2017.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 60.3 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 59.1 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 59.9 Mio.). Er stellt damit 55.1 % des Gesamtaufwandes dar.

Der minime Anstieg ist begründet durch die verschiedenen Zulagen sowie Leistungsprämien.

Der Sach- und Betriebsaufwand beträgt CHF 48.8 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 50.2 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 51.5 Mio.) und macht 44.5 % des Gesamtaufwands aus. Die Aufwandminderung erfolgt bei den Honoraren und Prozessnebenkosten sowie den tatsächlichen Forderungsverlusten unentgeltliche Rechtspflege (vormals Abschreibungen). Dies aufgrund der Beurteilung nach dem Rechnungsjahr 2015.

Die Abschreibungen – neu nur noch auf dem Verwaltungsvermögen – betragen CHF 0.1 Millionen.

Bei den übrigen Sachgruppen werden CHF 0.3 Millionen budgetiert, was dem Voranschlag 2016 und Finanzplan 2017 entspricht.

Der Ertrag aus Entgelten beträgt CHF 44.4 Millionen (Voranschlag 2016: CHF 45.5 Mio. – Finanzplan 2017: CHF 45.4 Mio.). Die Ertragsminderung basiert auf leicht sinkenden Rückerstattungen von Dritten (Inkasso der Kant. Steuerverwaltung) wo die Erfahrungen des Rechnungsjahres 2015 berücksichtigt wurden. Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden kann. Die Personalkosten sind nach der Genehmigung des aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellten Stellenplanes sowie der zentral bewirtschafteten Lohn-Nebenkosten nicht steuerbar. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen sehr beschränkt.

Ebenso unterliegen fast die gesamten Einnahmen der Anzahl und des Umfangs der zu bearbeitenden Verfahren, den richterlichen Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Parteien kann weder vorhergesehen noch gesteuert werden.

Für aktivierungswürdige Investitionen wurden im Voranschlag 2017 – wie in den Vorjahren – CHF 0.4 Millionen eingestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Entwicklungsschwerpunkte, die sich finanziell auswirken, bestehen in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit keine.

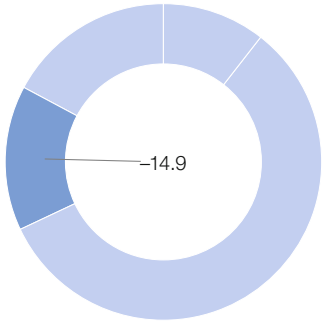
Chancen und Risiken

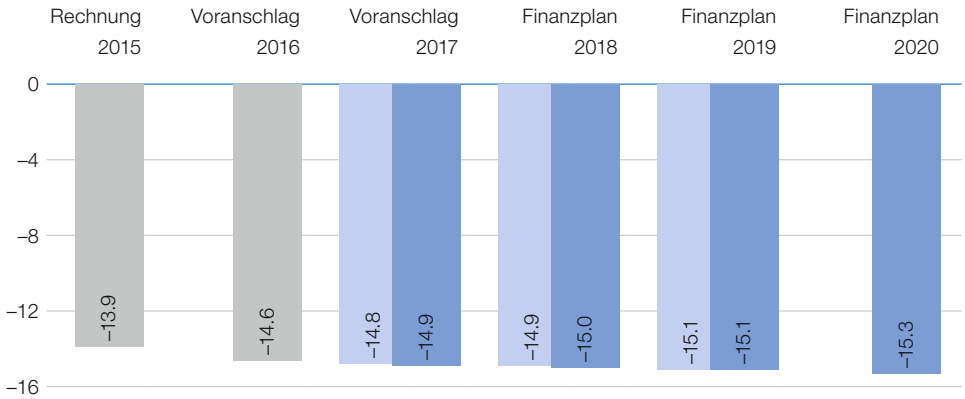
In der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bestehen keine relevanten Chancen für 2017. Auf verschiedenen Ebenen laufen Bemühungen, durch Optimierungen von internen Prozessen die Kosten senken zu können. Es bestehen keine relevanten Risiken für 2017.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	800	steigend
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 100	konstant
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	21 700	konstant
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	2 800	steigend
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 400	steigend
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	6 600	konstant
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	22 600	konstant

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (VA 2017) in Millionen CHF

Planung bisher (Saldo II) in Millionen CHF
Planung neu (Saldo II) in Millionen CHF

Beschreibung

Das Verwaltungsgericht, die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission sowie die Bodenverbesserungskommission sprechen Recht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen:

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	1 385 904	1 314 400	0	0	0	0
(-) Personalkosten	–14 348 592	–14 808 189	–15 027 272	–15 112 847	–15 249 087	–15 373 519
(-) Sachkosten	–936 393	–1 116 748	110 650	110 650	110 650	110 650
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	173	0	0	0	0	0
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–13 898 908**	**–14 610 538**	**–14 916 622**	**–15 002 197**	**–15 138 437**	**–15 262 869**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0	0
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	9 175	6 500	**0**	0	0	0
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–13 889 733**	**–14 604 038**	**–14 916 622**	**–15 002 197**	**–15 138 437**	**–15 262 869**
(+)/(-) Abgrenzungen	–37 795	–68 600	0	0	0	0
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–13 927 528**	**–14 672 638**	**–14 916 622**	**–15 002 197**	**–15 138 437**	**–15 262 869**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–4 709 026	–5 220 866	–5 139 648	–5 165 703	–5 215 588	–5 261 908
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–6 908 426	–6 736 529	–6 370 068	–6 402 411	–6 464 335	–6 521 836
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–20 638	0	–516 090	–518 609	–523 431	–527 908
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 905 410	–2 227 657	–2 261 496	–2 283 615	–2 311 361	–2 340 827
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–8 562	32	–94 783	–94 986	–95 190	–95 395
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–10 949	–6 690	–93 761	–94 002	–94 244	–94 486
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–335 893	–418 826	–440 772	–442 867	–434 285	–420 506

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Veränderungen gegenüber der bisherigen Ressourcenplanung sind, mit Ausnahme der vom Grossen Rat und vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsentwicklungen, nicht vorgesehen. Bei den Sachausgaben gibt es einige geringfügige Verschiebungen von Krediten, die aber zu keiner Veränderung des Saldos führen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit rechnet in den kommenden Jahren gleichbleibend mit knapp 3 100 Eingängen und gut 3 100 Erledigungen. Folgende Entwicklungsschwerpunkte sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt: weiterer Abbau der bestehenden Pendenzen und damit eine weitere Verkürzung der Verfahrensdauern bei der Steuerrekurskommission. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit achtet darauf, dass die Zeitguthaben der Mitarbeitenden nicht zusätzlich anwachsen bzw. auf die seit 2016 für die Langzeit-guthaben vorgesehene Obergrenze von 50 Tagen abgebaut werden können.

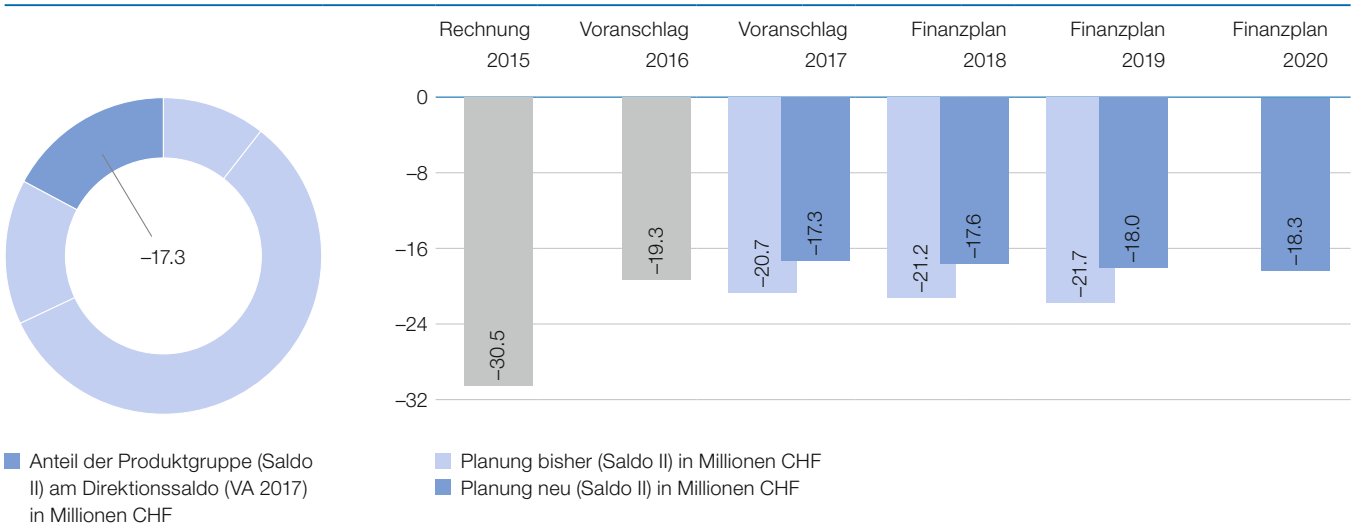
Chancen und Risiken

Mit den im Voranschlag geplanten Ressourcen verfügt die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die notwendigen Mittel, um auch im Jahre 2017 eine qualitativ hochwertige und zeitgerechte Rechtsprechung gewährleisten zu können und damit ihre Kernaufgabe effizient und effektiv zu erfüllen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	3 100	konstant
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	3 100	konstant
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	2 300	konstant

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
(+) Erlöse	23 554 789	22 580 000	23 892 000	23 892 000	23 892 000	23 892 000
(-) Personalkosten	–38 788 080	–42 116 995	–42 834 583	–43 274 111	–43 586 854	–43 931 133
(-) Sachkosten	–39 744 145	–25 171 999	–26 062 993	–26 057 995	–26 057 995	–26 057 994
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–450 693	–270 414	–278 930	–151 923	–188 414	–220 608
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0	0
Saldo I (Globalbudget)	**–55 428 129**	**–44 979 409**	**–45 284 508**	**–45 592 030**	**–45 941 264**	**–46 317 736**
(+) Erlöse Staatsbeiträge	17 368	42 000	**42 000**	42 000	42 000	42 000
(-) Kosten Staatsbeiträge	–68 500	–75 000	**–75 000**	–75 000	–75 000	–75 000
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	24 998 489	25 755 000	**28 005 000**	28 005 000	28 005 000	28 005 000
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–30 480 771**	**–19 257 409**	**–17 312 508**	**–17 620 030**	**–17 969 264**	**–18 345 736**
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 337 925	–8 999 338	–9 006 629	–9 009 252	–9 011 332	–9 011 997
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–38 818 696**	**–28 256 747**	**–26 319 137**	**–26 629 282**	**–26 980 596**	**–27 357 734**

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Voranschlag 2017	2018	2019	Finanzplan 2020
Untersuchung	–46 723 297	–34 861 744	–34 200 114	–34 379 049	–34 565 807	–34 805 647
Anklageerhebung	–766 154	–849 977	–696 027	–700 614	–704 339	–709 022
Abgekürztes Verfahren	–143 398	–205 297	–113 386	–114 347	–115 167	–116 067
Strafbefehlsverfahren	7 541 535	6 896 857	5 965 666	5 846 475	5 728 329	5 598 630
Rechtsmittelverfahren	–2 121 923	–2 479 007	–2 173 793	–2 181 698	–2 199 205	–2 183 967
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstands-verfahren	–656 783	–653 748	–953 017	–956 375	–963 884	–957 071
Vollzug an Jugendlichen	–12 558 107	–12 826 490	–13 113 833	–13 106 418	–13 121 188	–13 144 589

Kommentar:

Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung

Die Planung der Produktgruppe schliesst mit einem Deckungsbeitrag III resp. Saldo I von CHF 45,3 Millionen ab. Dies entspricht einer Saldoverbesserung in der Finanzbuchhaltung gegenüber dem Finanzplan 2017 von rund CHF 3,4 Millionen.
Im Bereich des Personalaufwands ist aufgrund der zusätzlichen Stellen im Zusammenhang mit der Personaldotationsanalyse und der damit verbundenen Zunahme der erledigten Fallzahlen mit einem Mehraufwand im Bereich der Übersetzungen zu rechnen (CHF 0,2 Mio.).

Nach Abschluss der Stellenbesetzungen und erfolgter Einarbeitung ist im Jahr 2017 mit einer höheren Anzahl erledigter Fälle und damit einhergehend mit einem Mehrertrag im Bereich der Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen) von rund CHF 3,6 Millionen zu rechnen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der bereits erwähnten Stellenschaffung im Rahmen der Personaldotationsanalyse im Jahr 2016 wird eine wesentliche Entlastung der betroffenen Bereiche erwartet. Mittelfristig kann durch die abgeschlossenen Abbauvereinbarungen von einer Reduktion der aufgelaufenen Zeitguthaben ausgegangen werden.

Chancen und Risiken

Generell kann die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung der grössten Aufwands- und Ertragspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Erträge aus Gebühren, Bussen, Geldstrafen) keinen nennenswerten Einfluss ausüben und ist grösstenteils fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Erträge aus Strafbefehlen einen positiven Effekt auslösen. Dieser Umstand ist insbesondere in Hinblick auf die Personalaufstockung von Bedeutung. Im Bereich des Jugendstrafrechts sind die Auswirkungen der vorgezogenen Inkraftsetzung der Erhöhung der Altersgrenze für die Beendigung von Schutzmassnahmen von 22 auf 25 Jahre per 1. Juli 2016 derzeit nicht abschätzbar. Weiter stellt auch die Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz für den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG) eine Unsicherheit dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2015)	Wert	künftige Entwicklung
Anzahl Eingang Strafanzeigen	115 797	konstant
Anzahl eröffnete Untersuchungen	6 592	steigend
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	3 524	sinkend
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	88 698	konstant
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	19 810	sinkend

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2017 und zum Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020

Stand: 27.10.2016 -
Definitive Version -

2016.PARL.19-38

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3 Voranschlag 2017 / Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020: Das Wichtigste in Kürze ... 5

3.1 Erfolgsrechnung ... 6 -

3.2 Investitionsrechnung ... 7 -

3.3 - Finanzierungssaldo ... 10 -

3.4 - Personalkosten ... 11 -

3.5 - Änderungen im VA/AFP im Vergleich zum Vorjahr ... 12 -

4 Schwerpunkte der Finanzkommission ... 13

4.1 - Allgemeine finanzielle Lage ... 13 -

4.2 - Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) - und IPSAS ... 14 -

4.2.1 - Grundsätzliches ... 14 -

4.2.2 - Aufwertung des Verwaltungsvermögens ... 15 -

4.2.3 - Beurteilung der organisatorischen Rahmenbedingungen zur - Einführung von HRM2/IPSAS ... 19 -

4.3 Aufgaben-/Finanzplan – Umgang mit Neuverschuldung ... 21 -

4.4 Verlässlichkeit des Voranschlags / Aufgaben-/Finanzplans ... 23 -

4.5 Kürzung des Sachaufwands ... 24 -

5 Anträge zum Voranschlag 2017 ... 25

5.1 Planungserklärung zum Voranschlag 2017 ... 25 -

6 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan ... 26

6.1 Mehrheitsantrag: Rückweisung mit Auflagen ... 26 -

6.2 Minderheitsantrag: Genehmigung mit Planungserklärung ... 26 -

Anhang 1: Abbildungsverzeichnis ... 27

Anhang 2: Glossar ... 28

1 Zusammenfassung

Die allgemeine finanzielle Lage des Kantons Bern hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Im VA/AFP 16/17-19 konnten noch ausnahmslos schwarze Zahlen und jährliche Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung von etwa 200 Millionen Franken ausgewiesen werden. Im aktuellen VA/AFP ist der Finanzierungssaldo ab 2018 negativ und in der Erfolgsrechnung werden ab 2019 Aufwandüberschüsse prognostiziert. Der Regierungsrat hat erkannt, dass diese Situation nicht haltbar ist und entschieden, Gegenmassnahmen zu erarbeiten. Diese will er aber erst im nächsten Jahr der Finanzkommission und dem Grossen Rat präsentieren. Damit stehen die Finanzkommission und der Grosse Rat vor der Ausgangslage, einen negativen AFP genehmigen zu müssen ohne zu wissen, wie die roten Zahlen korrigiert werden sollen. Eine knappe Mehrheit der Finanzkommission hat sich in dieser Situation entschlossen, den AFP mit einer Auflage zurückzuweisen. Die Auflage fordert den Regierungsrat auf, ein Massnahmenpaket auszuarbeiten, das keine Neuverschuldung und die Einhaltung der Schuldenbremsen in den AFP-Jahren ermöglicht. Damit der Aufwand der Verwaltung begrenzt werden kann, muss aus Sicht der Finanzkommission nicht der AFP und das gesamte Zahlenwerk angepasst werden. Sie würde sich mit einem entsprechenden separaten Bericht des Regierungsrates zufrieden geben. Eine starke Minderheit der Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des AFP, verlangt aber mittels Planungserklärung ebenfalls die rasche Ausarbeitung und Präsentation von Massnahmen.

Der Voranschlag 2017 weist sowohl in der Erfolgsrechnung wie auch dem Finanzierungssaldo positive Werte aus. Die Finanzkommission verzichtet auf Anträge zum Voranschlag.

Im Planjahr 2016 hat sich die Finanzkommission intensiv mit der Einführung von HRM2/IPSAS befasst. Die Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells ist grundsätzlich unbestritten. Zu reden gegeben hat vor allem die Frage der Höhe der Aufwertung des Verwaltungsvermögens. In ihrem Bericht zum Restatement zeigt die Finanzkontrolle, dass im ersten Restatement viele Fehler passiert sind. Zudem wirft sie grundlegende organisatorische Fragen auf. Obwohl das Unbehagen und die Vorbehalte der Finanzkommission in der Diskussion mit der Finanzdirektion, der Finanzkontrolle und externen Experten nicht restlos ausgeräumt werden konnten, erschien der Finanzkommission ein vollständiger Abbruch der Arbeiten unverhältnismässig. Die Finanzkommission fordert jedoch alle Beteiligten auf, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit das Vorhaben erfolgreich abgeschlossen werden kann. Um die Wichtigkeit des Anliegens zu unterstreichen, beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat die Überweisung einer entsprechenden Planungserklärung zum Voranschlag 2017.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Finanzkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Elemente des Voranschlags 2017 und des Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 (VA 17/AFP 18–20) und begründet ihre diesbezüglichen Anträge.

Die Finanzdirektorin hat den VA/AFP 17/18-20 der Finanzkommission am 24. August 2016 vorgestellt. Nach einer ersten Sichtung hat die Finanzkommission Fragen an die Direktionen zusammengestellt und sich diese schriftlich beantworten lassen. In einem nächsten Schritt führte sie Besuche bei den Direktionen durch, an denen allgemeine und direktionsspezifische Fragen vertieft erörtert wurden. In diesem Jahr beschränkte sich die Finanzkommission im Rahmen des VA/AFP-Prozesses erneut auf Besuche bei der BVE, der VOL und der FIN. Für die VOL und die FIN ist die Finanzkommission die zuständige Sachbereichskommission zur Vorberatung der Grossratsgeschäfte, und die BVE hat das grösste Investitionsvolumen unter den Direktionen.

Aufgrund der schriftlich und mündlich erhaltenen Informationen legte die Finanzkommission die Schwerpunkte und Eckwerte ihres vorliegenden Berichts zum VA/AFP 17/18-20 fest und erteilte ihrem Sekretariat den Auftrag, den Bericht zu verfassen. Zudem diskutierte sie mögliche Anträge zum VA/AFP. Der Bericht und die Anträge wurden an mehreren Sitzungen beraten und am 27. Oktober 2016 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Während des Prozesses stellte die Finanzkommission einen Entwurf des Berichts mit den provisorischen Anträgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu.

Für die gesamte Kommission ist die Vorberatung des VA/AFP ein intensiver Prozess. In den Monaten September und Oktober finden inklusive der Direktionsbesuche zusätzlich sieben Plenumssitzungen von je etwa zwei Stunden und vier Geschäftsleitungssitzungen von je etwa eineinhalb Stunden Dauer statt.

3 Voranschlag 2017 / Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020: Das Wichtigste in Kürze

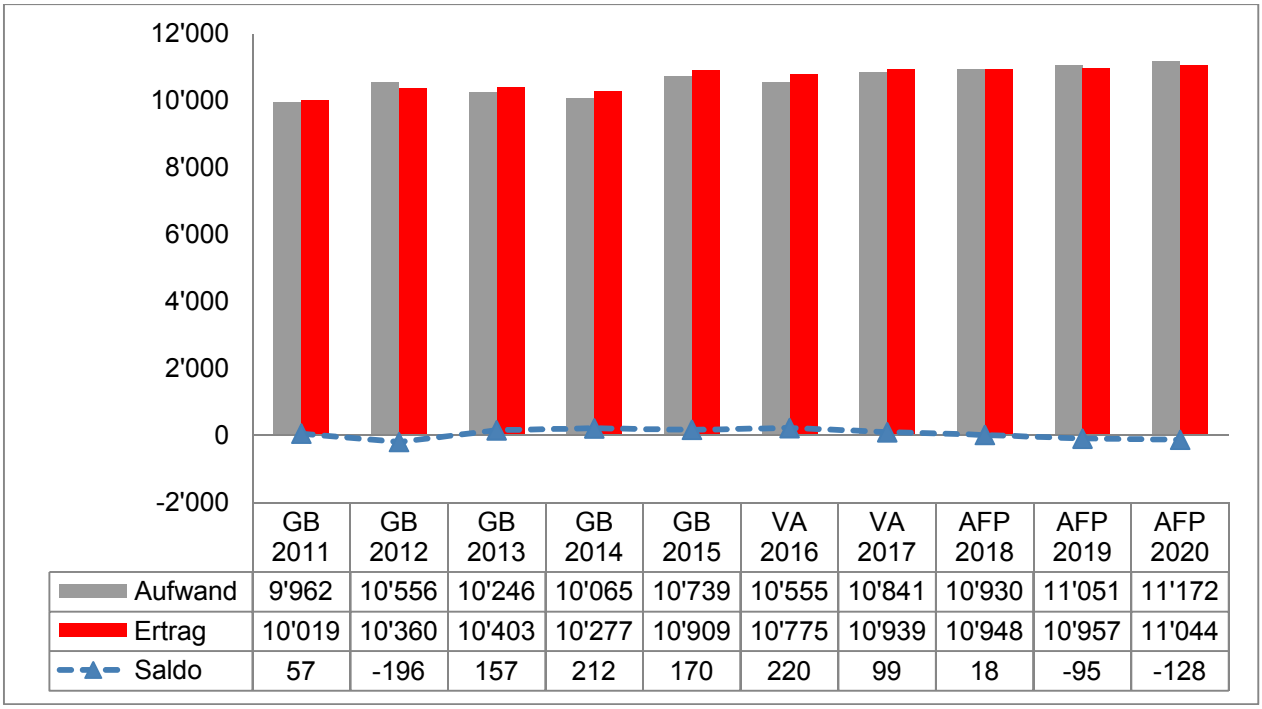
Alle Details zum VA/AFP 17/18-20 können dem entsprechenden Zahlen- und Berichtswerk des Regierungsrates entnommen werden. Die Finanzkommission stellt im Folgenden kurz die aus ihrer Sicht wichtigsten Zahlen und Eckwerte dar.

in Mio. CHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
1. Erfolgsrechnung				
Ausgangslage November 15	239	187	185	185[1]
Veränderungen im Hauptverfahren[2]	–140	–169	–279	–313
Saldo Erfolgsrechnung (August 16)	**99**	**18**	**–95**	**–128**[3]
2. Investitionsrechnung				
Ausgangslage November 15	536	515	522	522[4]
Veränderungen	–79	–32	–49	–53
Nettoinvestitionen (August 16)	**456**	**483**	**472**	**469**
3. Finanzierungssaldo				
Ausgangslage November 15	89	42	53	53[5]
Veränderungen	–81	–145	–234	–246
Finanzierungssaldo (August 16)	**8**	**–103**	**–180**	**–193**[3]
4. Weitere Kennzahlen				
Abschreibungen	396	392	417	434
Auflösung Aufwertungsreserve HRM2/Ipsas)	–30	–30	–30	–30
Selbstfinanzierung	464	380	292	276
Selbstfinanzierungsgrad	102 %	79 %	62 %	59 %
Selbstfinanzierungsgrad über Planjahre	77 %			

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2017–2020

[1] Fortschreibung Saldo des Vorjahrs
[2] Details dazu siehe VA/AFP 17/18–20, Kapitel 2, S. 24 ff.
[3] Die hier aufgeführten Saldo der Erfolgsrechnung und der Finanzierungssaldo für das Jahr 2020 weichen um 40 Millionen Franken von den Zahlen des VA/AFP des Regierungsrates ab, weil bei den Zahlen des Regierungsrates der Verzicht auf die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer nicht mehr berücksichtigt werden konnte, vgl. dazu VA/AFP 17/18–20, Kapitel 2, S. 19.
Falls der Grosse Rat den AFP genehmigt, erhalten die die Zahlen des VA/AFP des Regierungsrates Gültigkeit und nicht diejenigen des Berichts der Finanzkommission.
[4] Fortschreibung Saldo des Vorjahrs
[5] Fortschreibung Saldo des Vorjahrs

3.1 Erfolgsrechnung



	GB 2011	GB 2012	GB 2013	GB 2014	GB 2015	VA 2016	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Aufwand	9'962	10'556	10'246	10'065	10'739	10'555	10'841	10'930	11'051	11'172
Ertrag	10'019	10'360	10'403	10'277	10'909	10'775	10'939	10'948	10'957	11'044
Saldo	57	-196	157	212	170	220	99	18	-95	-128

Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF)

Der Saldo der Erfolgsrechnung stellt das Total der Erträge dem Total der Aufwände gegenüber. Wenn er positiv ist, kann der Kanton seine Ausgaben vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Deckung der laufenden Ausgaben Fremdmittel aufnehmen und sich verschulden.

In den letzten Jahren hat der Kanton mit Ausnahme des Jahrs 2012 immer Ertragsüberschüsse erwirtschaftet. In der Planungsperiode 2017 bis 2020 sind Überschüsse nur noch für die Jahre 2017 und 2018 zu erwarten. Für die Jahre 2019 und 2020 sieht der Aufgaben- und Finanzplan Defizite vor.

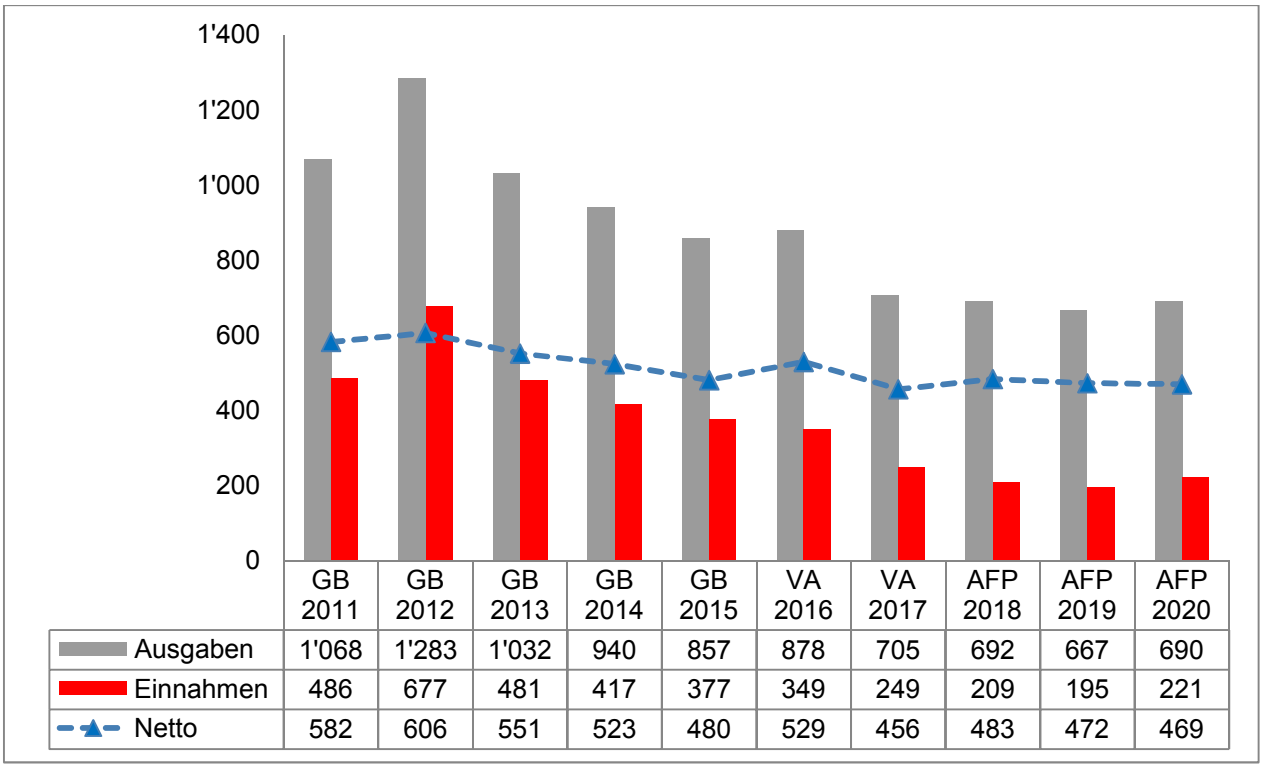
Im Vergleich zu 2015 haben sich in der Planung Verschlechterungen von bis zu mehr als 300 Millionen Franken pro Jahr ergeben. Bei den Verschlechterungen handelt es sich um die Anpassung der Prämienverbilligungen, Mehraufwendungen bei der Migration und im Sozialbereich, die Aktualisierung der Steuerertragsprognose und die Reduktion der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich. Die Steuerertragsprognose musste aufgrund schlechterer konjunktureller Aussichten nach unten korrigiert werden. Zudem führt die Einführung von HRM2/IPSAS zu einer Verschiebung von Investitionsbeiträgen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung. Die Verschlechterungen überwiegen insgesamt die Minderaufwände beim Sachaufwand und im Bereich Ergänzungsleistungen sowie die tieferen Passivzinsen.

Die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich bedeuten, dass für den Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen für den Prognosezeitraum 2017–2022, welcher auf den Steuerbemessungsgrundlagen der Jahre 2011-2018 basiert, ein leicht überdurchschnittliches Wachstum des Ressourcenpotentials vorausgesagt wird. Die Entwicklung ist aber vor allem darauf zurückzuführen, dass in der aktuellen Bemessungsperiode das Jahr 2012 mit seiner konjunkturellen Schwächephase prägend wirkt, das sich in den ressourcenstarken Kantonen noch deutlich stärker ausgewirkt hat als im Kanton Bern.

Mit der Annahme des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds für die Gewinnausschüttung der Nationalbank in der Novembersession 2015 hat der Grosse Rat beschlossen, dass künftig nur noch die Hälfte der Gewinnausschüttung der Nationalbank budgetiert werden darf. Anstelle von

den bisherigen 80 Millionen sind dies noch 40 Millionen Franken. Mit der Schaffung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds sind auch ohne Ausschüttung durch die SNB für die nächsten zwei Jahre Einnahmen von 80 Millionen Franken gesichert.

3.2 Investitionsrechnung



	GB 2011	GB 2012	GB 2013	GB 2014	GB 2015	VA 2016	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Ausgaben	1'068	1'283	1'032	940	857	878	705	692	667	690
Einnahmen	486	677	481	417	377	349	249	209	195	221
Netto	582	606	551	523	480	529	456	483	472	469

Abbildung 3: Investitionsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF)

Der Grosse Rat hat in der Haushaltsdebatte von 2015 den Investitionsplafond ohne Spezialfinanzierungen von 470 auf 440 Millionen Franken ein weiteres Mal gekürzt. Der Regierungsrat hat die Kürzung akzeptiert und für alle Finanzplanjahre übernommen. Inklusive Spezialfinanzierungen betragen die Nettoinvestitionen in den vier Planjahren zwischen 456 und 483 Millionen Franken. Die Spezialfinanzierungen beinhalten verschiedene Fonds. Der finanziell bedeutendste dieser Fonds ist der Spitalinvestitionsfonds (SIF), aus dem im nächsten Jahr Entnahmen von 27 Mio. Franken geplant sind. Ebenfalls haushaltsneutral ist der Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (SIF), aus dem für 2017 eine Entnahme von 7,75 Millionen Franken geplant ist. Haushaltsrelevant sind aber ausschliesslich die ordentlich finanzierten Investitionen, die direkte Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo haben.

Die wichtigste Kennzahl bei der Investitionsrechnung ist der Saldo, also die Nettoinvestitionen. Sie stellen den Betrag dar, den der Kanton nach Abzug von Beiträgen Dritter (v.a. Bund und Gemeinden) für seine Investitionen aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Die Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) sind in der Periode 2011 bis 2020 leicht rückläufig. 2017 belaufen sie sich auf 456 Millionen Franken. Es fällt auf, dass die Gesamtinvestitionen nach einem Höhepunkt im Jahr 2012 stark rückläufig sind. Dies hängt mit dem Auslaufen des Spitalinvestitionsfonds auf Ende 2011 und des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen im Jahr 2015 sowie der Entlastung der Investitionsrechnung zusammen. Neben den bereits bekannten Veränderungen beim öffentlichen Verkehr (FABI-Vorlage) sowie der Entlassung der Hochschulen in die Selbständigkeit kommt es infolge der Einführung von HRM2/IPSAS zu weiteren

Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung je nach Jahr im Umfang von 28 – 42 Millionen Franken.

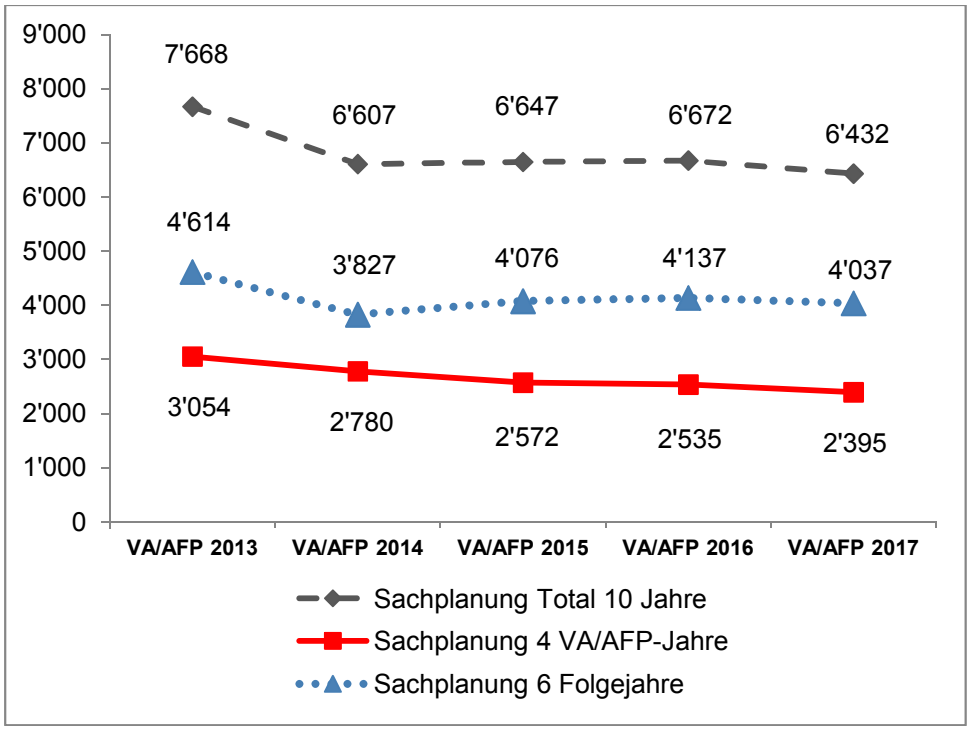


Abbildung 4: Sachplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF)

Die Abbildung der gesamtkantonalen Investitionsplanung im VA/AFP über einen längeren Zeitraum geht auf eine Forderung der Finanzkommission zurück. Im VA/AFP 13/14–16 wurde sie zum ersten Mal publiziert. Im gedruckten Vortrag wird aus Platzgründen nur ein grober Zusammenzug der Zahlen pro Direktion ausgewiesen.[6] Die ausführliche Investitionsplanung, in der die einzelnen Projekte dargestellt sind, findet sich auf der elektronischen Plattform der Finanzdirektion.[7] Ein Vergleich der bisherigen fünf Planungen zeigt, dass zwischen 2013 und 2014 eine Reduktion in der Sachplanung um 1 Milliarde Franken vorgenommen wurde. Seit dem VA/AFP 14/15–17 ist das Total der Sachplanungen nur noch leicht rückläufig. Während sich in den Vorjahren tendenziell eine Verschiebung der Investitionen von den Finanzplanjahren in die Folgejahre feststellen liess, ist dies im 2017 nicht der Fall. Sowohl die Beträge in den Finanzplanjahren wie in den Sachplanjahren sinken leicht.

[6] Vgl. VA/AFP17/18-20, Kap. 7, S. 65ff.
[7] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/finanzinformationen.html

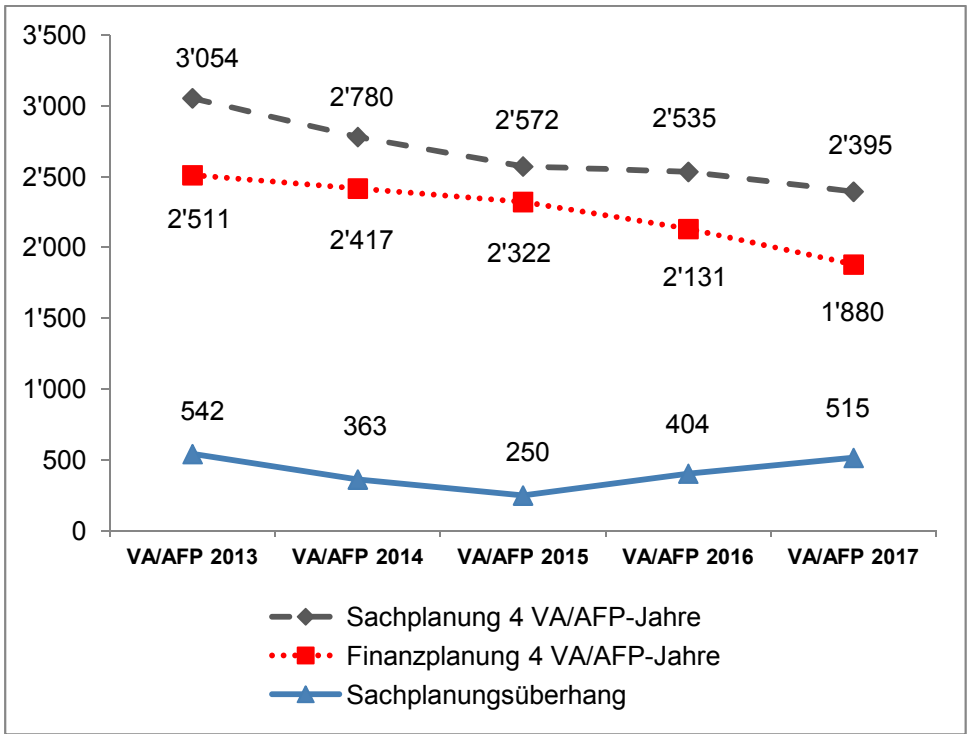
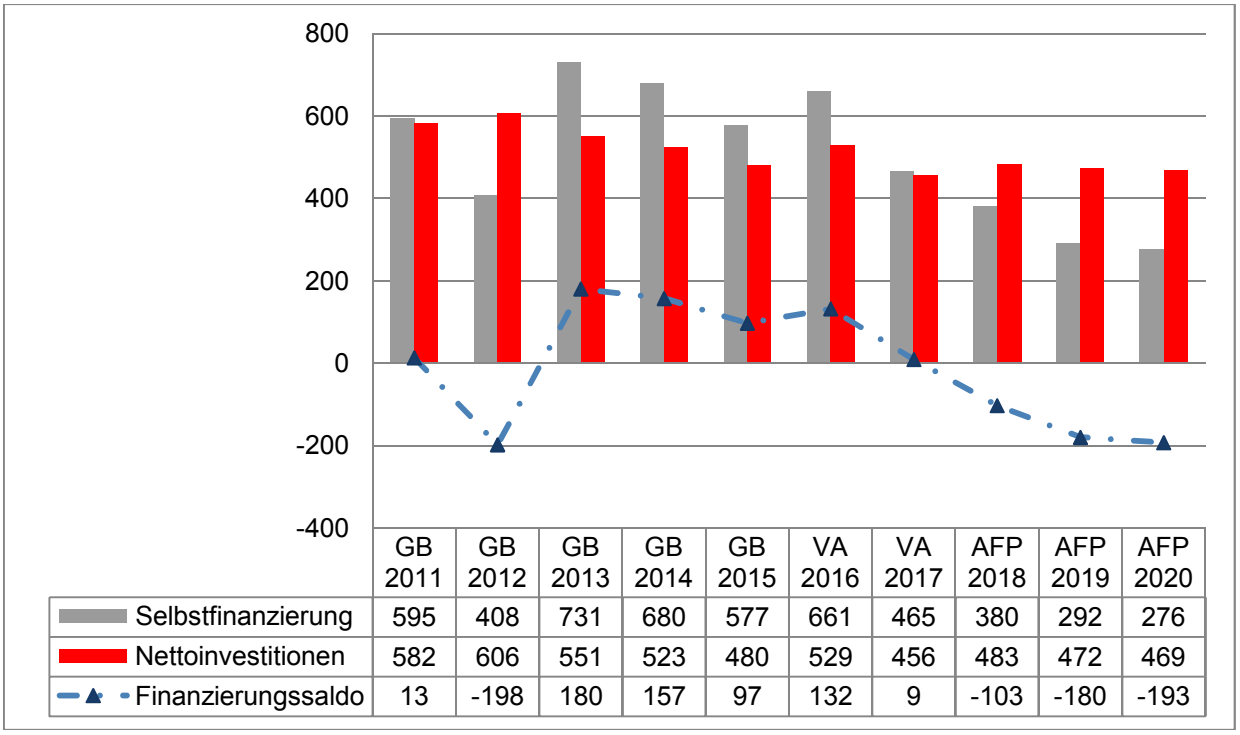


Abbildung 5: Vergleich Sachplanung – Finanzplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF)

Ein Vergleich der Sachplanung mit der Finanzplanung zeigt, dass beide rückläufig sind. Der Sachplanungsüberhang, also die Differenz zwischen den eigentlich benötigten Mitteln der Sachplanung und den tatsächlich in der Finanzplanung eingesetzten Werten, ist bis 2015 rückläufig, nimmt danach wieder zu und ist 2017 fast wieder gleich hoch wie 2013. Prozentual ist der Sachplanungsüberhang 2017 sogar höher als 2013 (27 zu 22 Prozent). Dies liegt vor allem an der Reduktion der ordentlichen Nettoinvestitionen von 470 auf 440 Millionen Franken in der Finanzplanung. Die Sachplanung hat sich noch nicht im gleichen Ausmass reduziert wie die Finanzplanung.

Gemäss der gesamtkantonalen Investitionsplanung des Regierungsrates zeichnet sich in den Jahren 2022 bis 2025 ein substantieller Mehrbedarf ab. Falls die Planung sich erhärtet und sich der Mehrbedarf bestätigt, ist die Finanzkommission bereit, entsprechende Anträge des Regierungsrates zu prüfen und den Investitionsbedarf neu beurteilen.

3.3 Finanzierungssaldo



	GB 2011	GB 2012	GB 2013	GB 2014	GB 2015	VA 2016	VA 2017	AFP 2018	AFP 2019	AFP 2020
Selbstfinanzierung	595	408	731	680	577	661	465	380	292	276
Nettoinvestitionen	582	606	551	523	480	529	456	483	472	469
Finanzierungssaldo	13	-198	180	157	97	132	9	-103	-180	-193

Abbildung 6: Finanzierungssaldo der Jahre 2011 –2020 (in Mio. CHF)

Der Finanzierungssaldo ist die Kennzahl, die darstellt, ob der Kanton seine Investitionen aus eigener Kraft bestreiten kann. Wenn er positiv ist, kann er die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. Wenn er negativ ist, muss der Kanton zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen. Er muss sich also verschulden.

In der längerfristigen Betrachtung seit 2011 fällt auf, dass der Finanzierungssaldo in den Jahren nach dem „Taucher“ 2012 während vier Jahren positiv ausfiel. Während im letztjährigen VA/AFP noch von weiterhin positiven Finanzierungssaldi ausgegangen wurde, drohen im aktuellen VA/AFP ab 2018 negative Werte. Damit verletzt der Regierungsrat die Schuldenbremse der Investitionsrechnung.[8] Bemerkenswert ist, dass die negativen Finanzierungssaldi sogar trotz reduzierten Nettoinvestitionen von noch 440 Millionen eintreten.

[8] Art. 101b Abs. 1 KV: „Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig 100 Prozent zu betragen.“ Mittelfristig bedeutet über die vier Planjahre, aktuell also 2017-20. Der Artikel sieht keine Sanktion bei dessen Verletzung vor, womit er eine blosse Handlungsanweisung an den Regierungsrat und das Parlament ist.

3.4 Personalkosten

in % der Lohnsumme	GB 11	GB 12	GB 13	GB 14	GB 15	VA 16	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
individueller Gehaltsaufstieg	1,0	0,9	0,0	1,0	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Gehaltsaufstieg aus Rotationsgewinnen	0,0	0,0	0,4	0,5	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
genereller Gehaltsaufstieg und Lohnkorrekturen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Teuerungsausgleich	0,7	0,4	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TOTAL Lohnmassnahmen	**1,8**	**1,3**	**0,4**	**1,5**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**	**1,8**
TOTAL Erhöhung der Lohnsumme (ohne Teuerung und Rotationsgewinne)	1,1	0,9	0,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Abbildung 7: Überblick über die Lohnmassnahmen 2017–2020[9]

2017 sollen 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung gestellt werden. Rotationsgewinne ergeben sich, wenn ältere Mitarbeitende die Arbeitsstelle wechseln oder pensioniert werden und durch jüngere Mitarbeitende ersetzt werden, deren Gehalt zu Beginn in der Regel tiefer ist. Sie führen nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes. Vor allem in den Nullerjahren wurden sie zur Finanzierung von Sparmassnahmen abgeschöpft. Dies führte zu einer ungenügenden Lohnentwicklung weiter Teile des Personals. Die Abschöpfung ist der Ursprung der heutigen Lohnrückstände des Kantonspersonals gegenüber vergleichbaren Arbeitgebern, insbesondere bei Mitarbeitenden zwischen 30 und 45 Jahren. Wie die Abbildung 7 zeigt, wurde ab 2013 die Abschöpfung der Rotationsgewinne schrittweise reduziert und 2015 vollständig abgeschafft. Seitdem stehen die vollen Rotationsgewinne für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung, womit eine normale Lohnentwicklung möglich ist. Aufgrund der guten finanziellen Lage des Kantons war es 2011 und ab 2015 möglich, zusätzliche Mittel zur Korrektur der Lohnrückstände einzusetzen.

Neben den Rotationsgewinnen steht im VA/AFP 17/18-20 für den individuellen Gehaltsaufstieg eine Erhöhung der Lohnsumme um 0,7 Prozent in allen vier Planjahren zur Verfügung. Weitere 0,3 Prozent stehen für den generellen Gehaltsaufstieg aller kantonalen Angestellten und für Lohnkorrekturen zur Verfügung. Diesbezüglich hat der Regierungsrat im Vergleich zum letztjährigen Planungsprozess keine Änderungen vorgenommen. Insgesamt ergeben die eingestellten Mittel ein Lohnsummenwachstum von 1,0 Prozent pro Jahr.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2017 0,3 Prozent des Lohnsummenwachstums für die geplante Umstellung auf den degressiven Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal eingesetzt werden. Die 0,3 Prozent decken die einmaligen Mehrkosten ab, welche für die Umstellung erforderlich sind. Die Kosten gehen zu Lasten des ordentlichen individuellen Gehaltsaufstiegs, womit für diesen noch 0,4 Prozent verbleiben.

Die Finanzkommission akzeptiert die Argumentation des Regierungsrates grundsätzlich und hat deshalb das Lohnsummenwachstum in den letzten drei Jahren nicht in Frage gestellt. Voraussetzung dafür war allerdings die positive finanzielle Lage, die das Lohnsummenwachstum zuliess. Für die nächsten Jahre zeichnet sich eine Eintrübung der finanziellen Lage ab. Mit einem Anteil von knapp unter 30 Prozent des Gesamtaufwands ist der Personalaufwand nach dem Transferaufwand die grösste Sachgruppe beim Aufwand. Zudem ist er kurzfristig gut beeinfluss-

[9] Vgl. VA/AFP 17/18–20, Kap. 2.5.1.1, S. 32

bar. Falls sich die Prognosen bewahrheiten, wird der Kanton nicht umhin kommen, auch die Personalkosten angemessen in allfällige Entlastungsmassnahmen einzubeziehen.

3.5 Änderungen im VA/AFP im Vergleich zum Vorjahr

Mit dem Beschluss zur FLG-Revision im November 2013 hat der Grosse Rat sowohl die Ergebnisse aus der Evaluation NEF genehmigt wie auch der Einführung von HRM2/IPSAS zugestimmt. Die Evaluation NEF hat bei der Ausgestaltung von VA/AFP und GB Optimierungspotential festgestellt. Dieses ist in den Folgejahren konkretisiert worden und findet nun mit der Unterbreitung des VA/AFP 17/18-20 seinen Abschluss. Ein Grossteil der Neuerungen wurde bereits um Vorjahr umgesetzt.[10] Im Vergleich zum Vorjahr wurden insbesondere noch folgende Änderungen eingeführt:

- separate deutsche und französische Fassungen
- mehr Farbe
- mehr Grafiken und Tabellen
- allgemein attraktivere optische Gestaltung
- Abbildung der Saldi der Produkte

Nach Ansicht der Finanzkommission hat sich die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen gelohnt. Der VA/AFP ist eindeutig handlicher und lesefreundlicher geworden.

Neben den darstellerischen Änderungen tritt auf 2017 die Neuerung in Kraft, dass der Grosse Rat nun auch die Saldi der Produkte steuern kann. Die Berichterstattung des Regierungsrates basiert weiter auf den Produktgruppen, die im Allgemeinen ein Amt in der Kantonsverwaltung repräsentieren. Da der Grosse Rat sich die Kompetenz gegeben hat, bis auf die Saldi der Produkte steuern zu können (Stufe Abteilung), sind diese im neuen VA/AFP ebenfalls abgebildet.

Auch wenn der Hinweis bereits in ihrem Bericht zum VA/AFP 16/17-19 zu finden war, möchte es die Finanzkommission nicht unterlassen, noch einmal auf die neue elektronische Plattform der Finanzdirektion hinzuweisen, auf der viele zusätzliche Informationen zum Finanzhaushalt des Kantons Bern zu finden sind.[11] Es handelt sich insbesondere um Zeitreihen über 10 Jahre zu wichtigen Kennzahlen von Gesamtstaat, Direktionen und Produktgruppen. Sie erlauben es Vergleiche zu ziehen und Entwicklungen zu entdecken, die über den Zeitraum der vier Finanzplanjahre hinausgehen. Unter der Rubrik „Weitere Informationen“ findet sich zudem die Broschüre „Der Finanzhaushalt“, in der detailliert und in verständlicher Sprache allgemeine Informationen zum VA/AFP aufbereitet sind, der öffentliche Haushalt erklärt wird und insbesondere auch die Einflussmöglichkeiten des Grossen Rats auf den VA/AFP dargestellt sind.

[10] Vgl. dazu Bericht der Finanzkommission zum VA/AFP16/17-19, Ziffer 3.4, S. 12f.
[11] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/finanzinformationen.html

4 Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Allgemeine finanzielle Lage

Die allgemeine finanzielle Lage des Kantons Bern hat sich im Vergleich zum letzten Jahr deutlich verschlechtert.

in Mio. CHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
1. Saldo Erfolgsrechnung				
Stand November 15	239	187	185	185
Veränderung	**–140**	**–169**	**–279**	**–313**
Durchschnitt über 4 Jahre	**–225**			
Stand August 16	99	18	-95	-128
2. Investitionsrechnung				
Stand November 15	536	515	522	522
Veränderung	**–79**	**–32**	**–49**	**–53**
Durchschnitt über 4 Jahre	**–53**			
Stand August 16	456	483	472	469
3. Finanzierungssaldo				
Stand November 15	89	42	53	53
Veränderung	**–81**	**–145**	**–234**	**–246**
Durchschnitt über 4 Jahre	**–174**			
Stand August 16	8	–103	–180	–193

Abbildung 8: Veränderungen bei den wichtigsten Kennzahlen im Planungsprozess[12]

Wie die Tabelle zeigt, haben sich die beiden wichtigsten Kennzahlen, der Saldo der Erfolgsrechnung und der Finanzierungssaldo, deutlich negativ entwickelt. Der Saldo der Erfolgsrechnung hat sich in den vier Planjahren durchschnittlich um über 220 Millionen verschlechtert, der Finanzierungssaldo um knapp 180 Millionen Franken. Der Regierungsrat führt zur Begründung zahlreiche Mehrbelastungen und Mindererträge an.[13]

Es kommt hinzu, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Steuerstrategie für die Jahre 2019 bis 2022 vorgelegt hat. Diese sieht zusätzliche Mindereinnahmen von bis zu 140 Millionen Franken vor, wobei die volle Wirkung der Massnahmen erst ab dem Jahr 2022 eintreffen soll, das im aktuellen Finanzplan noch nicht abgebildet ist. Die Mehrbelastung im Vergleich zum letzten Finanzplanjahr 2020 beträgt 55 Millionen Franken im 2021 und 96 Millionen im 2022. Dies bedeutet, dass bei einer Umsetzung der Steuerstrategie der finanzielle Druck in den Nach-Finanzplanjahren sogar noch verstärkt werden wird. Darüber hinaus ist es grundsätzlich unbestritten, dass der Kanton Bern auch bei den Steuern der natürlichen Personen eine Entlastung herbeiführen müsste. Wirkungsvolle Steuersenkungen bei den natürlichen Personen hätten aber Mindereinnahmen von mehreren hundert Millionen Franken zur Folge. Die aktuelle Steuerstrategie sieht fast nur Massnahmen bei den juristischen Personen vor, die vor allem bewirken sollen, dass Firmen nicht in steuergünstigere Kantone abwandern.

Die Finanzkommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass die in der Steuerstrategie vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden müssen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Mehrheit der Finanzkommission den Regierungsrat in seinem Bemühen unterstützt, ein Entlastungspaket zu erarbeiten, weil eine Neuverschuldung unter allen Umständen vermieden werden soll.

[12] Vgl. VA/AFP 17/18–20, Kap. 2.5.1.1, S. 32
[13] Vgl. Kapitel 3 des vorliegenden Berichts und VA/AFP 17/18-20, Ziffer, 2.4 ab S. 26ff.

In dieser Ausgangslage stimmt die Finanzkommission dem Regierungsrat grundsätzlich zu, dass in den nächsten Jahren Grundsatzentscheide im Zielkonflikt zwischen Steuererleichterungen und dem Erhalt der bestehenden hohen Qualität staatlicher Leistungserbringung auf den Kanton zukommen. Die Finanzkommission möchte ergänzen, dass in diesem Prozess jedoch auch die Art und Weise der Leistungserbringung zu hinterfragen ist, um mögliche Effizienzsteigerungen zu realisieren. Der Regierungsrat hat im Herbst 2016 die Diskussion um ein Entlastungspaket aufgenommen. Er will die Vorschläge der Finanzkommission unterbreiten.

4.2 Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) und IPSAS

4.2.1 Grundsätzliches

Der Grosse Rat hat die Einführung von HRM2 mit der Revision des Gesetzes über die Finanzen und Leistungen (FLG) in der Novembersession 2013 beschlossen. Bisher basierte die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden auf HRM1. Dieses stammt aus dem Jahr 1977 und ist daher revisionsbedürftig. Ab 2003 liess die interkantonale Finanzdirektorenkonferenz HRM1 überarbeiten und erliess Anfang 2008 das „Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden“. Sie empfahl, das neue Rechnungslegungsmodell bis in zehn Jahren umzusetzen. HRM2 bringt folgende Neuerungen:

- Erhöhte Aussagekraft von Bilanz und Erfolgsrechnung
- Abschreibungen der Anlagen nach der Nutzungsdauer
- Die Einführung einer Anlagenbuchhaltung
- Einen neuen Kontenplan und eine angepasste funktionale Gliederung
- Ein gestufter Erfolgsausweis
- Eine konsolidierte Betrachtungsweise
- Die Geldflussrechnung
- Die Erweiterung des Anhangs der Jahresrechnung
- Finanzkennzahlen

Weil HRM2 nur den kleinsten gemeinsamen Nenner für die verschiedenen öffentlichen Gemeinwesen darstellt, für Kleinstgemeinden wie Grosskantone gleichermassen gilt und daher in vielen Bereichen Wahlfreiheiten offenlassen muss, hat sich der Kanton Bern entschieden, noch einen Schritt weiter zu gehen und HRM2 IPSAS-konform einzuführen. IPSAS sind die „International Public Sector Accounting Standards“, der international anerkannte Rechnungslegungsstandard für den öffentlichen Sektor. Die Standards wurden im Jahr 2000 erstmals vorgelegt und werden seither laufend weiterentwickelt. IPSAS hat das Ziel, die wirtschaftliche Situation eines Gemeinwesens nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dies kann unter dem Stichwort „True and Fair-View“ zusammengefasst werden. Folgende Ziele sollen mit IPSAS erreicht werden:

- Aufbereitung von Managementinformationen, die sich am Risikopotential und an der Wesentlichkeit orientieren
- Transparente Rechnungslegung, wozu die Jahresrechnung mit Anhang straff und stark strukturiert ist.

IPSAS ist in den meisten OECD-Staaten in Umsetzung oder wird schon länger angewendet. In der Schweiz wenden die Kantone Genf, Luzern und Zürich und der Bund IPSAS an.

Der Kanton Bern kann allerdings IPSAS nicht vollständig einführen. Das haben auch die anderen Kantonen nicht gemacht. Dazu müssten u.a. die Berner Kantonalbank und die BKW AG in die Jahresrechnung des Kantons hinein konsolidiert werden. Auf diesen Schritt wird verzichtet. Alle Abweichungen von den strengen IPSAS-Regeln müssen jedoch im Anhang zur Jahresrechnung

aufgeführt werden, so dass nachvollzogen werden kann, wo welche Ausnahmen angewendet werden.

4.2.2 Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Ein Kernpunkt der Einführung von HRM2/IPSAS ist die Neubewertung der Bestandeskonten (Restatement). Weil mit HRM2/IPSAS keine stillen Reserven mehr geduldet werden, müssen alle Anlagen nach ihrem aktuellen Wert in die Bilanz einfliessen. Im Finanzvermögen werden die Vermögenswerte nach dem Verkehrswert bewertet. Im Verwaltungsvermögen hat sich die Verwaltung für das Anschaffungskostenprinzip entschieden. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Restatement zu einer Nettoaufwertung der Bestandeskonten von knapp 4,4 Milliarden Franken führt.

Die Information,. dass das Verwaltungsvermögen des Kantons mit der Einführung von HRM2/IPSAS um etwa 5 Milliarden Franken aufgewertet wird, ist im Vortrag zur FLG-Revision von 2013 erwähnt.[14] Die Neubewertung soll grundsätzlich nach dem Anschaffungskostenprinzip erfolgen. Das Anschaffungskostenmodell bedeutet, dass ein Vermögenswert zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen in die Bilanz eingebucht wird.[15] Bei der konkreten Anwendung des Modells entsteht das Problem, dass für viele Liegenschaften die historischen Herstellungskosten ohne unverhältnismässig grossen Aufwand nicht rekonstruierbar sind (z.B. Baukosten des Rathauses). Ohne dies in den einschlägigen Dokumenten zu begründen oder die Finanzkommission darüber zu informieren, ist die Verwaltung in diesen Fällen auf die Wiederbeschaffungswerte ausgewichen.[16] Auch im FLG findet sich kein Hinweis darauf. Das Problem ist, dass die Wiederbeschaffungswerte grundsätzlich höher ausfallen als die Herstellungswerte. Das Ausweichen auf die Wiederbeschaffungskosten hat in der Finanzkommission zu heftigen Diskussionen geführt. Der Regierungsrat will die Anwendung des Wiederbeschaffungskostenmodells nachträglich mit einer Ergänzung in der entsprechenden Verordnung rechtlich abstützen (FLV). Externe Experten haben der Finanzkommission in der Zwischenzeit nachgewiesen, dass nach IPSAS alternative Bewertungsmethoden zulässig sind, wenn die historischen Werte nicht ermittelt werden können.

Konkret wurde die Aufwertung so durchgeführt, dass für die 150 wertmässig grössten Objekte eine Einzelbewertung inklusive Ausgenschein vor Ort durch einen externen Spezialisten vorgenommen wurde. Die restlichen über 4‘000 Objekte wurden anhand standardisierter Modellrechnungen bewertet (Tischbewertung). Der externe Spezialist führte daraufhin bei 50 Objekten der Tischbewertung Stichproben durch, um die errechneten Werte zu erhärten.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen dem Regierungsrat und der Finanzkommission betrifft die Höhe der Aufwertung. Was die Aufwertung um mehrere Milliarden Franken im Einzelfall genau bedeuten kann, wurde der Finanzkommission bei einer Sonderprüfung der Finanzkontrolle im Herbst 2015 bewusst, die sie im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der Psychiatrie in Auftrag gegeben hatte. Dort wurden die verschiedenen Liegenschaftswerte der Psychiatrien wie folgt aufgelistet:

[14] Vortrag zu FLG-Revision 2013, S.11

[15] Anschaffungskostenmodell: Bei einem Gebäude, das 1995 erstellt wurde, werden die damaligen Erstellungskosten herangezogen zuzüglich der seit damals aufgelaufenen Bauteuerung. So erhält man die Kosten des Gebäudes, wenn es heute zum Ausbaustandard von 1995 errichtet würde. In Abzug gebracht werden die linearen Abschreibungen seit der Inbetriebnahme sowie allfällige zusätzliche Wertminderungen. Daraus resultiert der aktuelle Zustandswert des Gebäudes.

[16] Wiederbeschaffungskostenmodell: Im Unterschied zum Anschaffungskostenmodell werden nicht die damaligen Erstellungskosten zu Grunde gelegt, sondern die Kosten, die entstehen würden, wenn man das Gebäude heute mit dem Ausbaustandard von heute erstellen würde, abzüglich der Abschreibungen und Wertminderungen.

in CHF	Gutachtenwert PwC 01.01.2015	Wert nach HRM1 31.12.2014	Wert nach HRM2 31.12.2013	BEBU Wert 31.12.2014
UPD	32‘680‘669	4‘048‘506	132‘429‘563	90‘834‘481
PZM	28‘624‘283	4‘156‘514	108‘668‘888	82‘241‘021
SPJBB	5‘744‘229	1‘137‘946	38‘826‘928	12‘748‘959
Total	**67‘049‘181**	**9‘342‘966**	**279‘925‘379**	**185‘824‘461**

Abbildung 9: Werte der Liegenschaften der Psychiatrie[17]

Als Erstes sticht der hohe HRM2-Wert ins Auge. Der Wert der Liegenschaften der Psychiatrien wurde in der Finanzbuchhaltung mit dem Wechsel zu HRM2/IPSAS um den Faktor 30(!) erhöht. Im Vergleich zum aktuellen BEBU-Wert liegt der HRM2-Wert um 50 Prozent höher. Ein FIBU-Wert der höher ist als der BEBU-Wert kann ein Problem sein, weil Mieten und Tarife auf den BEBU-Werten berechnet werden. Wenn der FIBU-Wert nun höher ist als der BEBU-Wert, reichen die kalkulatorischen Abschreibungen nicht aus, die Werte in der FIBU abzuschreiben. Dies führt zu Defiziten in der FIBU. Die zu tiefen Erträge müssen durch andere Einnahmen, z.B. Steuererträge „querfinanziert" werden, was die Staatsrechnung insgesamt belastet.

Im konkreten Beispiel der Psychiatrien hat der Kanton die Liegenschaften den Psychiatriebetrieben zum Gutachterwert von PWC überlassen, der weit unter dem BEBU-Wert liegt, damit die Psychiatrie-Betriebe nicht mit einer finanziellen Belastung in die Unabhängigkeit entlassen werden und sie die Liegenschaften in etwa zu gleichen Konditionen übernehmen können, wie dies die Akutspitäler konnten. Weil die Ausgliederung per 31.12.2016 vollzogen wird, verzeichnet der Kanton gar einen Buchgewinn von 58 Millionen Franken.

Die grossen Differenzen zwischen den Gutachterwerten PWC und den HRM2-Werten (Faktor 4) weisen auf ein weiteres grundsätzliches Problem hin. Wenn die Aufwertung einmal geschehen ist und die HRM2-Werte in den Büchern stehen, ist eine Korrektur nur noch erfolgswirksam möglich. Das bedeutet, dass sie die Erfolgsrechnung belasten und somit den Überschuss schmälern oder den Verlust erhöhen.[18] Die Verwaltung ist verpflichtet, die Vermögenswerte periodisch auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass einzelne Liegenschaften an Wert eingebüsst haben (beispielsweise wegen Brand, Wasserschaden, aber auch Überbewertung), muss eine solche Wertkorrektur in Zukunft vorgenommen werden. Sodann ist es möglich, dass in Zukunft – wie in den letzten Jahren die Spitäler und aktuell die Psychiatrien – weitere Dienststellen aus der Zentralverwaltung ausgelagert werden. Dabei müssten zu hoch bewertete Liegenschaften wertkorrigiert werden. Wenn die Aufwertung in einem ähnlichen Massstab zu hoch wäre wie aktuell bei den Psychiatrien (Faktor 4), führte dies zu einem hohen ausserordentlichen Abschreibungsbedarf.

Die hohe Aufwertung kann auch als Verletzung des Vorsichtsprinzips interpretiert werden. Der Kanton Bern beruft sich ansonsten gerne darauf, das Vorsichtsprinzip in der Rechnungslegung einzuhalten. Mit der FLG-Revision ändert der Wortlaut von Artikel 16[19]. Neu soll das Verwaltungsvermögen nach dem Anschaffungs- oder dem Verkehrswert bilanziert werden. Zur Anwendung gelangen soll dabei der tiefere Wert. Mit der hohen Aufwertung auf Anfang 2017 verletzt

[17] Tabelle aus: „Prüfbericht der Finanzkontrolle – Sonderprüfung Projekt Verselbständigung der Psychiatrie“, 21. Oktober 2015

[18] Wenn die Aufwertung der Psychiatrieliegenschaften zu den HRM2-Werten bereits umgesetzt worden wäre, hätte der Kanton im Jahr 2016 einen Buchverlust von 212 Millionen Franken über die Erfolgsrechnung ausbuchen müssen, womit das Jahresergebnis um diesen Betrag schlechter ausgefallen wäre.

[19] Art. 16 nFLG: Absatz 1: „Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.“ -
Absatz 2: „Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder - zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.“ -

der Kanton aus Sicht der Finanzkommission die mit der HRM2/IPSAS-Revision eingefügte Bestimmung. Insgesamt birgt die im Kanton Bern vorgenommene, vergleichsweise hohe Aufwertung der Vermögenswerte also erhebliche Risiken für die Zukunft.

Auf der anderen Seite möchte auch in der Finanzkommission niemand auf den Entscheid zurückkommen, HRM2/IPSAS einzuführen. Die Rechnungslegung muss modernisiert werden. Der Kanton Bern ist einer der letzten Kantone, der HRM2 einführt und auch die Berner Gemeinden haben HRM2 per 2015 eingeführt, allerdings ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens. Auch eine moderate Aufwertung der Liegenschaften wird nicht grundsätzlich bestritten. Laut Regierungsrat spricht vor allem folgendes Argument für die Aufwertung, auch in der vorgesehenen Höhe: Die Einhaltung der „goldenen Finanzierungsregel". Diese besagt, dass sich die Abschreibungen und die Investitionen die Waage halten sollen. Die Saldi der Erfolgsrechnung und der Finanzierungssaldo sind dadurch ähnlich hoch und der Saldo der Erfolgsrechnung kann vollständig zum Schuldenabbau oder allenfalls zur Finanzierung von Steuersenkungen verwendet werden.

Der Kanton Bern weist in den kommenden Jahren und wohl auch Jahrzehnten einen hohen Investitionsbedarf auf. In den Jahren ab 2020 stehen zudem mehrere Grossvorhaben zur Realisierung an, die den Investitionsbedarf für ein paar Jahre weiter erhöhen werden. Wenn die Abschreibungen tiefer liegen als die geplanten Investitionen, müssen Überschüsse erarbeitet werden, um die Investitionen ohne Neuverschuldung finanzieren zu können. Das Problem zeigt sich bereits im aktuellen VA/AFP:

in MCHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
Saldo Erfolgsrechnung	99	18	-95	-128
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	366	362	387	404
Entnahme aus Aufwertungsreserve[20]	-30	-30	-30	-30
Selbstfinanzierung	464	380	292	276
Nettoinvestitionen	456	483	472	469
Finanzierungssaldo	8	-103	-180	-193
Differenz Abschreibungen (inkl. Aufwertungsreserve) zu Nettoinvestitionen	**-90**	**-121**	**-85**	**-65**

Abbildung 10: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen mit Aufwertung 2017-2020

Die Abschreibungen inkl. Aufwertungsreserve liegen um 65 bis 120 Millionen Franken unter dem Wert der Nettoinvestitionen. Damit ist die „goldene Finanzierungsregel" nicht eingehalten. Dies führt dazu, dass die beiden wichtigsten Kennzahlen des Kantons auseinanderdriften. Der Saldo der Erfolgsrechnung ist substantiell höher als der Finanzierungssaldo. Zur Einhaltung der „goldenen Finanzierungsregel" müsste der Finanzierungssaldo zumindest ausgeglichen sein. Wenn er negativ ist, müssen die Nettoinvestitionen teilweise mit einer Neuverschuldung finanziert werden. Falls die prognostizierten Zahlen für 2018 tatsächlich eintreffen würden, käme zudem die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung zur Anwendung und die 100 Millionen Franken müssten in den Erfolgsrechnungen ab 2020 korrigiert werden.

[20] Aufwertungsreserve: Aus Spezialfinanzierungen finanzierte Liegenschaften wurden bisher immer sofort zu 100% abgeschrieben. Durch die Aufwertung mit HRM2 würden sie ein zweites Mal abgeschrieben. Deshalb hat der Kanton eine so genannte Aufwertungsreserve in der Höhe der Spezialfinanzierungen geschaffen. Diese wird über 15 Jahre abgebaut und führt zu einer jährlichen Senkung der Abschreibungen von 30 Millionen Franken.

Was passieren würde, wenn HRM2 ohne Aufwertung eingeführt würde, zeigt folgende Tabelle:

in MCHF	VA 17	AFP 18	AFP 19	AFP 20
Saldo Erfolgsrechnung	**269**	**188**	**75**	**42**
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	**196**	**192**	**217**	**234**
Selbstfinanzierung	464	380	292	276
Nettoinvestitionen	456	483	472	469
Finanzierungssaldo	8	-103	-180	-193
Differenz Abschreibungen (inkl. Aufwertungsreserve) zu Nettoinvestitionen	**-260**	**-291**	**-255**	**-235**

Abbildung 11: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen ohne Aufwertung 2017-2020

Die Abschreibungen würden um bis zu fast 300 Millionen Franken tiefer liegen als die Nettoinvestitionen. Die Abschreibungen wären um bis zu 200 Millionen Franken tiefer, womit der Saldo der Erfolgsrechnung um diesen Betrag besser ausfallen würde. Die Abweichung von der „goldenen Finanzierungsregel“ würde aber um den gleichen Betrag ansteigen und der Druck auf die Investitionen trotz der Überschüsse stark zunehmen, weil der Finanzierungssaldo trotz der Überschüsse negativ wäre.

Für die Aufwertung in der vorgesehenen Höhe spricht weiter, dass die Verwaltung nun seit mehreren Jahren darauf hingearbeitet hat und mit der Einführung von HRM2/IPSAS unter anderem eine Anlagenbuchhaltung eingeführt wird. Damit wird es möglich, eine Liegenschaftsrechnung aufzubauen, also systematisch zu ermitteln, welches Gebäude welche Kosten verursacht. Durch die erhöhte Transparenz werden Vergleiche zwischen Dienststellen und Direktionen zu den Raumkosten möglich und die Finanzkommission hofft, dass eine höhere Sensibilität der Verwaltung für die Raumkosten Einzug hält. Ein Verzicht auf die Aufwertung in letzter Minute würde das Projekt stark negativ beeinflussen.

Die Aufwertung des Anlagevermögens mit HRM2/IPSAS scheint somit notwendig, wenn sie auch mit Risiken verbunden ist. In diesem Spannungsfeld hat sich die Finanzkommission entschieden, die Aufwertung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Hingegen bemängelt die Finanzkommission die späte Festlegung von wichtigen Grundlagen bzw. Eckwerten in Erlassform. Die (zu) späte Festlegung ist nach Auffassung der Finanzkommission insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Verwaltung bzw. der Regierungsrat die Einführung von HRM2/IPSAS in vielerlei Hinsicht lediglich als rein technische Vollzugshandlungen deklariert haben, und die rechtzeitige Festlegung von kantonalrechtlichen Bestimmungen in Erlassform als wenig dringlich erachtet wurde.

Aufgrund der intensiven Diskussionen zwischen Finanzdirektion, Finanzkontrolle und Finanzkommission wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen. So wurden die Nutzungsdauer der Liegenschaften auf durchschnittlich 42 Jahre gesenkt und die Aufwertungen vorerst um 318 Millionen Franken gekürzt. Die Finanzkommission hofft, dass bis zum Abschluss des Rechnungsjahrs 2017 die Diskussionen abgeschlossen werden können. Die Partner sind gehalten, sich zusammenraufen, auf ein gemeinsamen Vorgehen zu einigen und das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

4.2.3 Beurteilung der organisatorischen Rahmenbedingungen zur Einführung von HRM2/IPSAS

Ihren Abschluss findet die Einführung von HRM2/IPSAS mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2017, der vom Grossen Rat in der Junisession 2018 beraten werden wird. Zur Vorbereitung müssen bereits die Bilanz per 01.01.2016, die Jahresrechnung 2016, die Bilanz per 01.01.2017 sowie der Voranschlag 2017 sowohl nach HRM1 wie auch nach HRM2/IPSAS erstellt werden. Die beiden Bilanzen per Anfang 2016 und 2017 werden einem so genannten Restatement unterzogen und durch die Finanzkontrolle revidiert. Zudem ist im entsprechenden Restatement-Konzept der Finanzdirektion vorgesehen, dass der Regierungsrat jeweils einen Bilanzanpassungsbericht genehmigt, in dem er die im Restatement ausgewiesenen Werte bestätigt. Der Bilanzanpassungsbericht zeichnet für jede Bilanzposition die Änderungen von HRM1 zu HRM2/IPSAS nach und macht dadurch die Änderungen transparent und nachvollziehbar.

Die Finanzkontrolle hat ihren Prüfungsbericht zur Restatementbilanz per 01.01.2016 diesen Frühsommer erstellt. Sie stellt darin viele Mängel fest. Der Finanzkommission ist bewusst, dass es sich bei der Einführung von HRM2/IPSAS um ein grosses, komplexes und zeitintensives Vorhaben handelt. Trotzdem ist sie überrascht über die Anzahl und das Ausmass der Feststellungen der Finanzkontrolle und den Signalen, die sie direkt aus der Verwaltung zu HRM2/IPSAS erhalten hat. Neben den fachlichen Fehlern im Restatement übt die Finanzkontrolle Kritik an der Planung und Durchführung des Projektes. So ist die Umstellung auf HRM2/IPSAS seit 2009 geplant, musste aber bereits zweimal verschoben werden (2013/15). Trotz der vielen Verzögerungen sind die massgebenden Rechnungslegungsbestimmungen immer noch nicht fertiggestellt. Die wichtige Verordnung FLV wird erst im November 2016 vom Regierungsrat erlassen, obwohl das Restatement bereits durchgeführt und der VA/AFP 17/18-20 nach HRM2/IPSAS erstellt wurden. Auch das „Handbuch Rechnungslegung IPSAS-konforme Umsetzung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) im Kanton Bern“ liegt erst in einer provisorischen Fassung vor. Die definitive Fassung soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Dadurch haben bisher verbindliche Vorgaben gefehlt und es ist nicht sichergestellt, dass alle Direktionen dieselben Sachverhalte buchhalterisch in der gleichen Weise verbucht haben.

Die lange Umsetzungsphase und die hohe Arbeitsbelastung der Finanzdienste vor allem in der Finanzdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion haben zu einer hohen Fluktuation von Schlüsselmitarbeitenden geführt. Mit den vielen Personalwechseln ist ein enormer Wissensverlust verbunden, so dass nur noch wenige Mitarbeitende vorhanden sind, die das Projekt von Anfang an begleitet haben und den Überblick haben. Die Fluktuation hat auch negative Auswirkungen auf die Projektleitung und das Projektmanagement gehabt. Von mehreren Stellen in der Verwaltung ist zu hören, dass die fachliche und administrative Führung des Projektes durch die Finanzdirektion ungenügend sei.

Die Verschiebung der Einführung von HRM2/IPSAS von 2015 auf 2017 wurde mit komplexen Anpassungen des Finanzinformationssystems FIS begründet. Trotz der zwei zusätzlichen Jahre scheint FIS weiterhin nicht in der Lage, die Mitarbeitenden bei den Umstellungsarbeiten (und später im Betrieb) optimal zu unterstützen. Die Probleme mit FIS und die bereits im UPI-Bericht aufgezeigten sehr hohen Kosten haben dazu geführt, dass in der Verwaltung ein Projekt zur Ablösung von FIS durch ein so genanntes Enterprise Resource Planning-System (ERP) ausgelöst wurde. Den Grundsatzentscheid zur Ablösung von FIS hat der Regierungsrat mit RRB 805/2016 vom 29. Juni 2016 gefällt. Aufgrund der Komplexität des Projekts ist jedoch eine Umsetzungsdauer der Ablösung bis 2022 geplant. FIS muss trotz Ablösungsentscheid noch sechs Jahre weiterbetrieben werden.

Die Finanzkontrolle stellt fest, dass sich die Aufbau- und Ablauforganisation im Finanzbereich für - die Einführung von HRM2/IPSAS als hemmend erweisen. Die Finanzdienste sind sehr dezentral -

aufgebaut. Die Finanzverwaltung erlässt zwar Weisungen und setzt Handbücher in Kraft. Die Kontrolle der Umsetzung von Fachvorschriften findet aber kaum statt. Wenn die Direktionen keine Rückfragen stellen, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Vorschriften korrekt angewendet werden. Punktuelle, aktive Kontrollen finden einzig durch die Finanzkontrolle statt, wenn diese die Prüfarbeiten für die Jahresrechnung oder eine Dienststellenprüfung vornimmt. Die Finanzverwaltung kann heute die Direktionen nicht zur Umsetzung von Weisungen zwingen, die dazu nötigen Kompetenzen fehlen. Mit der Einführung von HRM2/IPSAS steigen die Fachanforderungen an die Finanzdienste. Die Einführung wäre eine gute Gelegenheit gewesen, ein ERP-System einzuführen und die Finanzdienste einem Changeprozess zur Anpassung der Strukturen und Prozesse zu unterziehen. In anderen Kantonen wurde diese Chance genutzt, im Kanton Bern dagegen nicht.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung scheinen nur ungenügend auf den Wechsel vorbereitet zu sein. Die Einführung von HRM2/IPSAS stellt höhere fachliche Anforderungen an die betroffenen Mitarbeitenden. Abgesehen von Schulungen am System FIS haben jedoch bisher keine allgemeinen Schulungen der betroffenen Mitarbeitenden stattgefunden. Diese sind nun für das 4. Quartal 2016 geplant, wenn die Umsetzung von HRM2/IPSAS schon weit fortgeschritten ist.

Der Regierungsrat ist mit dem strengen Urteil der Finanzkontrolle nicht einverstanden. Er stellt das Restatement der Bilanz per 01.01.2016 als Probelauf dar, der eben gerade dazu diene, Probleme und Schwachstellen zu erkennen und Massnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Von den 166 Feststellungen der Finanzkontrolle seien 76 bereits korrigiert worden und für weitere 60, fachlich unbestrittene Feststellungen sei eine Umsetzungsplanung mit Zielterminen erstellt worden. Bei den restlichen 30 Feststellungen hat der Regierungsrat eine abweichende Haltung und ist nicht bereit, die Empfehlungen der Finanzkontrolle zu übernehmen. Dabei geht es vor allem um Bewertungsfragen, die im vorangegangenen Kapitel diskutiert wurden, vgl. Ziffer 4.2. Zu den von der Finanzkontrolle unter dem Stichwort Rahmenbedingungen zusammengefassten Bemerkungen (lange Zeitdauer des Projekts, hohe Personalfluktuation, Mängel im Projektmanagement, Mängel von FIS, notwendiger Changeprozess bei den Finanzdiensten) lässt sich der Regierungsrat nicht auf eine Diskussion ein. Er ist pauschal der Ansicht, dass die Forderungen der Finanzkontrolle zu einem personellen Ausbau in den Finanzdiensten mit einem zusätzlichen Kontrollaufwand führen würden, was dem Willen des Grossen Rates nach einem Abbau von Bürokratie entgegenstehe.

Die Finanzkommission kann die Haltung des Regierungsrates nur teilweise nachvollziehen. Sie ist einverstanden, dass die Finanzdienste bis zum Abschluss der Einführung von HRM2/IPSAS nicht auch noch einem Changeprozess unterworfen werden können. Sie ist aber durchaus der Ansicht, dass im Nachgang zur Einführung eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation durchgeführt werden muss. Sie stellt sich vor, dass wie beim UPI-Bericht in der Informatik durchaus Verbesserungspotential zum Vorschein kommen könnte. Die Informatik ist seit UPI umfassend reorganisiert worden, ohne dass dies zu einem personellen Mehrbedarf geführt hätte.

Im Bereich der Finanzen läuft neben HRM2/IPSAS zurzeit das Projekt zur Einführung eines ERP-Systems, das wie der Regierungsrat im Vortrag zum Kredit für die Konzeptphase selber schreibt, zuerst ein Organisations- und erst in zweiter Linie ein Informatikprojekt ist.[21] Die Finanzkommission fordert den Regierungsrat auf, die Erkenntnisse aus dem Bericht der Finanzkontrolle zum Restatement in das ERP-Projekt einfliessen zu lassen.

[21] Vortrag zu RRB 955/2016 vom 24. August 2016: Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP); Rahmenkredit 2017-2019; S. 4

Die Finanzkontrolle kommt in ihrem Bericht insgesamt zum Schluss, dass sie das Restatement nicht testieren kann[22]. Dies führt dazu, dass der Regierungsrat den Bilanzanpassungsbericht nicht genehmigt sondern nur zur Kenntnis genommen hat. Es ist also der Verwaltung nicht gelungen, ein korrektes Restatement der Bilanz per 01.01.2016 vorzunehmen. Der Voranschlag 2017 beruht deshalb auf einer nicht konsolidierten Zahlenbasis. Aufgrund des Termindrucks und der vielen anstehenden Arbeiten hat sich der Regierungsrat auf Anraten der Finanzkontrolle dazu entschlossen, sich auf das Restatement II basierend auf der Bilanz per 01.01.2017 zu konzentrieren.

Die aufgeführten Probleme sind nicht nur von der Finanzkontrolle festgestellt worden. Sie waren der Finanzkommission teilweise bereits bekannt, wenn auch nicht alle und nicht im von der Finanzkontrolle beschriebenen Ausmass. Die Feststellungen werden durch Informationen aus den Direktionen bestätigt. Für die Finanzkommission ergibt sich daraus ein unerfreuliches Gesamtbild der Lage. Die korrekte Einführung von HRM2/IPSAS scheint zum aktuellen Zeitpunkt alles andere als gesichert. Auch abgesehen von der Frage der Aufwertung ist das Projekt zur Einführung von HRM2/IPSAS risikobehaftet. Die Finanzkommission hat den Eindruck, dass der Einführung von HRM2/IPSAS vor allem von Seiten des Regierungsrates lange nicht der dem Projekt gebührende Stellenwert eingeräumt wurde. Insbesondere scheint die Chance verpasst worden zu sein, mit HRM2/IPSAS das ungeliebte und teure FIS durch ein neues ERP-System abzulösen und den Finanzbereich organisatorisch zu durchleuchten. Die Finanzkommission fordert deshalb den Regierungsrat auf, das Projekt Einführung HRM2/IPSAS sofort zur Chefsache zu erklären und alle nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten, damit das Projekt trotz der vielen Probleme und des hohen Zeitdrucks noch zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Zu einem erfolgreichen Abschluss gehört für die Finanzkommission, dass die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2017 ohne Vorbehalte testieren kann. Voraussetzung dafür ist, dass Regierung und Verwaltung ihre Differenzen mit der Finanzkontrolle bereinigen und versuchen, sich in ihren Positionen gegenseitig anzunähern. Die Finanzkommission dankt den beteiligten Akteuren bereits im Voraus für die tatkräftige Mitarbeit.

4.3 Aufgaben-/Finanzplan – Umgang mit Neuverschuldung

Der Regierungsrat fokussiert bei der Erarbeitung des VA/AFP zumeist auf den Voranschlag. Dies ist vor allem in Jahren, in denen ein positiver Voranschlag bereits eine Herausforderung ist, ein nachvollziehbares Vorgehen. Der Regierungsrat plant den VA im Detail und beschliesst Massnahmen, die zu einem ausgeglichenen VA führen. Die alleinige Fokussierung auf den VA kann jedoch zur Folge haben, dass die VA-Zahlen schwarz sind, die AFP-Zahlen der Folgejahre aber negativ, wie im aktuellen Planungszyklus zu beobachten ist. Mit Blick auf die roten AFP-Zahlen argumentiert der Regierungsrat jeweils, es sei noch zu früh, für den AFP bereits Entlastungsmassnahmen zu beschliessen, da die Prognose zu unsicher sei und sich die finanzielle Grosswetterlage immer noch verbessern könne. Im nächsten Planungsumgang sei noch Zeit genug, für das kommende VA-Jahr ebenfalls schwarze Zahlen zu erreichen.

Zwei Gründe sprechen aus Sicht der Finanzkommission gegen dieses Vorgehen: Erstens möchte die Finanzkommission schon seit geraumer Zeit von der sehr kurzfristigen Steuerung des VA zu einer eher mittelfristigen Steuerung des AFP übergehen. Bei der kurzfristigen Steuerung ist der Handlungsspielraum sehr viel eingeschränkter als bei der langfristigen. Längerfristig können Massnahmen breiter diskutiert, vertiefter geprüft sowie mit den Betroffenen diskutiert werden. Weiter können bei Bedarf notwendige Anpassungen von Erlassen vorgenommen werden, was einige Zeit in Anspruch nimmt, aber die Handlungsfähigkeit von Regierung und Parlament erweitert.

[22] Der Prüfprozess wurde nach 166 Feststellungen mit Überbewertungen von netto 1,3 Milliarden Franken abgebrochen.

Seit der Parlamentsrechtsrevision von 2014 kommt noch ein zweiter Grund hinzu: Der Grosse Rat nimmt den Aufgaben-/Finanzplan nicht mehr nur zur Kenntnis, er muss ihn genehmigen.[23] Der Grosse Rat hat sich diese Kompetenz gegeben, weil er seinen Einfluss auf die Finanzpolitik des Kantons stärken wollte. Der Grosse Rat wollte frühzeitiger (mit dem Mittel der Finanzmotion) und verbindlicher (mit der Genehmigung des AFP) auf den AFP einwirken. Würde der Grosse Rat einen negativen AFP genehmigen, wäre damit das politische Signal verbunden, dass das Parlament eine Neuverschuldung in Kauf nehmen würde. Der Regierungsrat könnte daraufhin gar einen negativen VA präsentieren mit den Argument, der Grosse Rat habe die Entwicklung im AFP ja kommen sehen und den AFP trotzdem genehmigt.

Die Mehrheit der Finanzkommission ist deshalb nicht bereit, dem Grossen Rat die Genehmigung des vorliegenden AFP zu beantragen. Da der Regierungsrat selber den Handlungsbedarf erkannt hat und plant, ein Entlastungspaket zu erarbeiten und dieses mit der Finanzkommission zu diskutieren, unterbreitet die Finanzkommission dem Grossen Rat folgenden, differenzierten Rückweisungsantrag zum AFP.

Der AFP 2018-2020 wird mit folgenden Auflagen an den Regierungsrat zurückgewiesen:

Der Grosse Rat ist darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen der Regierungsrat einen ausgeglichenen Haushalt ab 2018 erreichen will.

1. Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge[24] keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird.
2. Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge spätestens im Finanzplanjahr 2020.
3. Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen.
4. Die Massnahmen können dem Grossen Rat als separater Bericht vorgelegt werden. Der AFP ist nicht zwingend anzupassen.

Die Mehrheit der Finanzkommission berücksichtigt in diesem Antrag, dass es bei einer Rückweisung des AFP bis zur erneuten Vorlage zeitlich kaum reichen würde, ein verbindliches, von den zuständigen Organen beschlossenes Massnahmenpaket vollständig in den AFP einzuarbeiten.

Bis zur Märzsession 2017 müsste es dem Regierungsrat aber möglich sein, ein Massnahmenpaket mindestens im Rahmen eines Berichtes darzustellen. Damit wäre es der Finanzkommissionen nach Würdigung der vorgeschlagenen Massnahmen voraussichtlich möglich, einen negativen AFP zur Genehmigung zu beantragen, weil konkrete Aussichten und Vorstellungen auf Besserung bestehen. Zur Glaubwürdigkeit des Parlamentes gehört, dass es an den von ihm über-

[23] Art. 49 GRG sowie Art. 75 Abs. 1 Bst. c FLG

[24] Finanzmotion 012-2016 (Haas, Bern): „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen“
Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, im AFP 2018-2020 eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 87 Ja zu 63 Nein bei 2 Enthaltungen
Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer zu berücksichtigen bzw. vorsorglich entsprechende Überschüsse vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 92 Ja zu 62 Nein bei 0 Enthaltungen
Planungserklärung der FiKo zum AFP 17-19: Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum“
Die FiKo beantragt, dass im AFP finanzieller Handlungsspielraum für die Umsetzung notwendiger Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen geschaffen wird mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann. Angenommen vom Grossen Rat am 23.11.2015 mit 87 Ja zu 54 Nein bei 0 Enthaltungen
Motion 165-2015 (EVP, Kipfer) „Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“
Der Regierungsrat wird beauftragt Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor. Angenommen vom Grossen Rat am 16.01.2016 mit 83 Ja zu 55 Nein bei 8 Enthaltungen

wiesenen Vorstössen festhält, wenn auch der entsprechende Auftrag mit dem Zeithorizont 2020 eher grosszügig gehandhabt wird.

4.4 Verlässlichkeit des Voranschlags / Aufgaben-/Finanzplans

Aufgrund der unter Ziffer 4.2 beschriebenen Probleme mit der Einführung von HRM2/IPSAS und der nicht testatfähigen Bilanz per 01.01.2016 beruht der VA/AFP 17/18-20 auf einer nicht konsolidierten Datenbasis. Die Feststellung ist insofern zu relativieren, dass der Bericht der Finanzkontrolle die Bilanz beleuchtet und der VA/AFP in erster Linie auf der Erfolgsrechnung beruht. Das grösste Risiko betrifft die Position der Abschreibungen. Im Vergleich mit dem am 24. August 2016 vom Regierungsrat eingesetzten Wert von 396 Millionen Franken steht bereits fest, dass die Abschreibungen in der Jahresrechnung 2017 aufgrund von weniger hoch ausfallenden Aufwertungen 8 Millionen Franken tiefer sein werden. Da die Diskussionen um die Aufwertung weitergehen, sind jedoch weitere Korrekturen möglich.

Änderungen an anderen Positionen sind ebenfalls möglich. Fehler können im Lauf des Geschäftsjahrs 2017 noch entdeckt und korrigiert werden. Manche Fehler oder Überbewertungen werden aber wohl erst in späteren Jahren entdeckt werden. Dabei ist ein negativer Einfluss auf das Rechnungsergebnis nicht auszuschliessen, wie in Kapitel 4.2.2 ausgeführt.

Ein weiterer Punkt, der die Verlässlichkeit des Budgets in Frage stellt, ist der Korrekturfaktor. Er wird trotz HRM2/IPSAS weitergeführt und beträgt 136 Millionen Franken, die in der Finanzbuchhaltung als Mehrertrag gebucht werden. Der Korrekturfaktor ist nach Ansicht des Regierungsrates nötig, weil der Voranschlag im langjährigen Vergleich um diesen Betrag zu hoch ist, der Regierungsrat aber nicht genau sagen kann, in welchen Produktgruppen zu hoch budgetiert wird. Die Finanzkommission hat bereits im letzten Bericht zum VA/AFP den Korrekturfaktor thematisiert und angeregt, die Budgetierung zu verfeinern und eine Reduktion desselben anzustreben. Sie hofft, dass die Einführung von HRM2/IPSAS dazu genutzt werden kann, endgültig auf den Korrekturfaktor zu verzichten.

In der Novembersession 2015 hat der Grosse Rat das SNB-Gewinnausschüttungsfondsgesetz beraten und genehmigt. Dabei hat er beschlossen, dass nur die Hälfte der jährlichen Gewinnausschüttung in den Voranschlag eingestellt werden darf. Damit hat er selber stille Reserven von 40 Millionen Franken geschaffen. Es sind Mittel, die in den nächsten Jahren verlässlich in die Staatskasse fliessen werden, obwohl sie im Voranschlag nicht berücksichtigt werden dürfen. Dieses Vorgehen widerspricht dem Ansatz von „true and fair“, dem mit der Einführung von HRM2/IPSAS nachgelebt werden soll. Die Finanzkommission kann sich vorstellen, die Regelung bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Schliesslich kommt im AFP für das Jahr 2020 hinzu, dass der Regierungsrat offenbar in letzter Minute entschieden hat, auf die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zur Gegenfinanzierung der Steuerstrategie zu verzichten. Die Änderung konnte nur noch im Text des VA/AFP, nicht aber im Zahlenwerk berücksichtigt werden, so dass nun der AFP im Jahr 2020 einen um 40 Millionen Franken zu hohen Ertrag aufweist.[25]

Insgesamt leidet die Lesbarkeit und die Verlässlichkeit des VA/AFP unter diesen vielen Unsicherheiten und bewusst entschiedenen Ausnahmen. Es muss das Ziel von Regierung und Parlament sein, die Ausnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Dazu hält auch die Einführung von HRM2/IPSAS an, mit der eine „True and Fair-View“ in der Abbildung der finanziellen Verhältnisse erreicht werden soll.

[25] VA/AFP 17/18-20, S. 18

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass erste Massnahmen zur Verbesserung bereits umgesetzt wurden. So hat der Regierungsrat auf Anregung der Finanzkommission im aktuellen VA/AFP ein Kapitel mit dem Titel „Übersicht der aus finanzieller Sicht wichtigsten Vorhaben, deren finanzielle Auswirkungen nicht im VA 2017 / AFP 2018-2020 enthalten sind“ neu eingebaut.[26] Zum SNB-Gewinnausschüttungsfonds ist eine Motion eingereicht worden, die fordert, wieder die gesamten 80 Millionen im VA einzustellen.[27]

4.5 Kürzung des Sachaufwands

Der Grosse Rat hat in der Haushaltsdebatte 2015 Anträgen der Finanzkommission zugestimmt, den Sachaufwand gesamtstaatlich zu kürzen. Der Regierungsrat schreibt im Vortrag zum VA/AFP, er habe den Auftrag umgesetzt, wenn auch in einzelnen Bereichen die Gefahr von Nachkrediten bestehe.

Die Finanzkommission hat den Sachaufwand insbesondere beim Direktionsbesuch bei der VOL thematisiert. Dabei hat sie erfahren, dass der Regierungsrat den Auftrag erteilt hat, die Sachkosten linear über die Direktionen zu kürzen. Aufgrund der Verselbständigung der Psychiatrie, die bei den Sachkosten offenbar alleine 50 Millionen Franken beansprucht hat, reduzierte sich das Kostendach von 800 auf 750 Millionen Franken. Bei der VOL führte dies dazu, dass im Vergleich zum Jahresabschluss 2014 Einsparungen von über einer Million Franken nötig wurden. Bei der Konzeption des Antrags liess sich die Finanzkommission von der Erkenntnis leiten, dass die Sachaufwendungen im VA in den letzten Jahren immer deutlich über den tatsächlich beanspruchten Mitteln lagen. Der Antrag hatte neben der Kompensation der Prämienverbilligungsmassnahme zum Ziel, die Direktionen zu vorsichtigerem Budgetieren anzuhalten. Aufgrund der eingetretenen Wirkung hofft die Finanzkommission, dass die Kürzungen insbesondere bei den Aufträgen an Dritte zu einem erhöhten Kostenbewusstsein geführt haben und in der Folge auch zu tatsächlichen Einsparungen führen.

Die Finanzkommission dankt dem Regierungsrat für die Weiterführung der Massnahme in den AFP-Jahren. Die Finanzkommission würde sich aber vorstellen, dass die Fortführung der Massnahme genutzt wird, die Kürzungen nicht mehr linear vorzunehmen, sondern die Massnahmen zu verfeinern, dass nur dort gekürzt wird, wo z.B. keine negativen Auswirkungen auf Einnahmen von Dritten zu befürchten sind.[28] Die Einsparungen sollten möglichst dort erfolgen, wo der Kanton die volle Handlungsfreiheit besitzt und Ausgaben tatsächlich eingespart und auch nicht auf später verschoben werden. Die Finanzkommission wird allfällige Nachkredite zur Jahresrechnung 2016 speziell auf Überschreitungen bei den Sachkosten prüfen und bei Bedarf im Sinne der hier geäusserten Überlegungen intervenieren. Sie verzichtet jedoch zurzeit auf einen weiteren Antrag in diesem Bereich.

[26] VA/AFP 17/18-20, S. 43ff.
[27] Motion 196/2016 Etter (Treiten, BDP) „Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)“
[28] Vgl. VA/AFP 18/18-20, Ziffer 2.4.1, S. 26, vierter Abschnitt

5 Anträge zum Voranschlag 2017

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, den Voranschlag 2017 mit folgenden Eckwerten zu genehmigen:

• Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung (bisher Laufende Rechnung)	98.5 Mio CHF
• Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	456,3 Mio CHF
• Finanzierungssaldo	8,0 Mio. CHF
• Steueranlage	3,06
• Rahmen der Neuverschuldung (Kreditlimite)	600,0 Mio. CHF
• Übertrag aus der Erfolgsrechnung des TBA in den See- und Flussuferfonds	2,0 Mio. CHF

Die Finanzkommission beantragt keine Änderungen am Voranschlag 2017 im Vergleich zum Antrag und Zahlenwerk des Regierungsrates.

5.1 Planungserklärung zum Voranschlag 2017

Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2/IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.

6 Antrag zum Aufgaben-/Finanzplan

6.1 Mehrheitsantrag: Rückweisung mit Auflagen

Der AFP 2018-2020 wird mit folgender Auflage an den Regierungsrat zurückgewiesen:

Auflage: Der Grosse Rat ist darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen der Regierungsrat einen ausgeglichenen Haushalt ab 2018 erreichen will.

1. Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge[29] keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird.
2. Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge spätestens im Finanzplanjahr 2020.
3. Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen.
4. Die Massnahmen können dem Grossen Rat als separater Bericht vorgelegt werden. Der AFP ist nicht zwingend anzupassen.

6.2 Minderheitsantrag: Genehmigung mit Planungserklärung

Der AFP 2018-2020 wird genehmigt.

Planungserklärung: Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den VA 18 und AFP 19-21 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.

[29] Finanzmotion 012-2016 (Haas, Bern): „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen"
Ziffer 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, im AFP 2018-2020 eine zusätzliche Senkung der Steueranlage um 0,5 Steuerzehntel vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 87 Ja zu 63 Nein bei 2 Enthaltungen
Ziffer 3: Der Regierungsrat wird beauftragt, zusätzlich im Rahmen des AFP 2018-2020 die mit der Umsetzung der Steuerstrategie vorgesehene Senkung der Gewinnsteuer zu berücksichtigen bzw. vorsorglich entsprechende Überschüsse vorzusehen. Angenommen vom Grossen Rat am 15.03.2016 mit 92 Ja zu 62 Nein bei 0 Enthaltungen
Planungserklärung der FiKo zum AFP 17-19: Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum"
Die FiKo beantragt, dass im AFP finanzieller Handlungsspielraum für die Umsetzung notwendiger Steuersenkungen für natürliche und juristische Personen geschaffen wird mit dem Ziel, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerranking wesentlich verbessern kann. Angenommen vom Grossen Rat am 23.11.2015 mit 87 Ja zu 54 Nein bei 0 Enthaltungen
Motion 165-2015 (EVP, Kipfer) „Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung"
Der Regierungsrat wird beauftragt Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor. Angenommen vom Grossen Rat am 16.01.2016 mit 83 Ja zu 55 Nein bei 8 Enthaltungen

Anhang 1: Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wichtigste Kennzahlen der vier Planjahre 2017–2020 5
Abbildung 2: Erfolgsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF) 6
Abbildung 3: Investitionsrechnung der Jahre 2011–2020 (in Mio. CHF) 7
Abbildung 4: Sachplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF) 8
Abbildung 5: Vergleich Sachplanung – Finanzplanung der Jahre 2013–2017 (in Mio. CHF) 9
Abbildung 6: Finanzierungssaldo der Jahre 2011 –2020 (in Mio. CHF) 10
Abbildung 7: Überblick über die Lohnmassnahmen 2017–2020 11
Abbildung 8: Veränderungen bei den wichtigsten Kennzahlen im Planungsprozess 13
Abbildung 9: Werte der Liegenschaften der Psychiatrie 16
Abbildung 10: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen mit Aufwertung 2017-2020 17
Abbildung 11: Differenz Abschreibungen zu Nettoinvestitionen ohne Aufwertung 2017-2020 18

Anhang 2: Glossar

AFP: Aufgaben-/Finanzplan

Bruttoschuld I: Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen.

Bruttoschuld II: Bruttoschuld I plus Rückstellungen.

Erfolgsrechnung: Die Erfolgsrechnung (bisher als Laufende Rechnung bezeichnet) zeigt Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres und weist dadurch die Art, die Höhe und die Quellen des Erfolgs aus. Überwiegen die Erträge, ist der Erfolg ein Gewinn; überwiegen die Aufwände, ist der Erfolg ein Verlust. Letzteres bedeutet, dass sich der Kanton verschulden, d.h. Fremdmittel zur Deckung seiner Ausgaben aufnehmen muss.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo entspricht der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein positiver Saldo (Finanzierungsüberschuss) bedeutet, dass sowohl die Konsumausgaben als auch die Nettoinvestitionen zu hundert Prozent selber finanziert werden konnten. Übersteigt ein negativer Finanzierungssaldo die Grösse der Nettoinvestitionen, so sind im entsprechenden Ausmass Konsumausgaben fremdfinanziert worden.

Finanzvermögen: Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können, insbesondere die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

GB: Geschäftsbericht

Geldflussrechnung: Eine Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung der Zunahme und der Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode.

HRM2: HRM2 bedeutet „Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden“. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM1. Der vorliegende VA/AFP ist der erste, welcher nach den Vorgaben von HRM2 erarbeitet wurde (vgl. Kap. 4.2 des vorliegenden Berichts).

Investitionsrechnung: Die Investitionsrechnung beinhaltet alle Ausgaben und Einnahmen für die dauerhafte Bindung von allgemeinen Staatsmitteln in Vermögenswerten, welche einen mehrjährigen Nutzen abgeben und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

IPSAS: Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind eine Publikation des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB). Das IPSAS Board ist ähnlich wie die International Accounting Standards (IAS) oder der Schweizer Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) ein breit abgestützter Ausschuss, welcher professionell Fragen des öffentlichen Rechnungswesens im internationalen Rahmen untersucht. In diesem Ausschuss sind Repräsentanten von einzelnen Staaten, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und weiterer Anspruchsgruppen vertreten.

Restatement: Als Restatement wird die systematische Neubewertung sämtlicher Bilanzpositionen gemäss den neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen bezeichnet. Ziel des Restatement im Kanton Bern ist es, sämtliche Anpassungen (Bewertungskorrekturen), die sich aus der Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ergeben, in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 darzustellen. Die Anpassungen erfolgen dabei nicht über die Erfolgsrechnung, sondern werden zur Gewährleistung der Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung und aus Transparenzgründen direkt über die Bilanz abgewickelt.

Schuldenbremse: Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern geregelt ist und aus drei Elementen besteht: Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Art. 101a KV); Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV).

Selbstfinanzierung: Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition und setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Ist der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

True and fair-Prinzip: Das Prinzip der "True and Fair View" ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, welches besagt, dass die finanziellen Vorgänge tatsachengetreu dargestellt werden sollen. Gemäss IPSAS verlangt es bezüglich Neubewertung (oder Restatement), dass alle Bilanzpositionen, welche Bewertungen aufweisen, die gegenüber den effektiven Werten abweichen, neu bewertet werden. Dieser Vorgang bringt eine Auflösung aller in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven und führt folglich in den meisten Fällen zu einer Aufwertung.

VA: Voranschlag

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	196-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.898
Eingereicht am:	14.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1212/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Der Regierungsrat wird gebeten, Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) zu streichen (Artikel 6 wird so zu Artikel 5).

Begründung:

Mit der bestehenden Formulierung in Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds darf nur die Hälfte der Gewinnausschüttung im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt werden. Angesichts der Verfinsterung der finanzpolitischen Lage gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 muss die Finanzsituation in den kommenden Budgets und in den Aufgaben- und Finanzplänen nachhaltig verbessert werden. Deshalb ist der gesamte Betrag der jährlich ausbezahlten Gelder der SNB zu budgetieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesetzesänderung ist unverzüglich an die Hand zu nehmen, damit die Neuerung für das Budget 2018 und folgende umgesetzt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Seit Ausbruch der Eurokrise unterliegen die Jahresergebnisse der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sehr starken Schwankungen. Dies wirkt sich auch auf die Gewinnausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone aus. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen an dieser Ausgangslage auch in den kommenden Jahren nichts ändern wird.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen sowie mit Blick auf eine verlässliche und nachhaltige Finanzpolitik haben Regierungsrat und Grosser Rat die Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Gewinnausschüttungen beschlossen (Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds [SNBFG], Novembersession 2015).

Der durch den Grossen Rat im Rahmen der Gesetzesdebatte zusätzlich zum Antrag des Regierungsrates beschlossene Artikel 5 des SNBGF sieht allerdings vor, dass solange Mittel im Fonds vorhanden sind, im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Dies führt dazu, dass sowohl im Voranschlag 2016 wie auch im Voranschlag 2017 die Gewinnausschüttungen der SNB nur mit rund CHF 40 Millionen berücksichtigt sind. Dies im Wissen, dass nach der doppelten und durch den Kanton nicht budgetierten Gewinnausschüttung 2015 der SNB sowie der damit verbundenen Fondsäufnung in der Jahresrechnung 2015 in den Jahresrechnungen 2016 und 2017 nun in jedem Fall eine Gewinnausschüttung im vollen Umfang, d.h. in der Höhe von CHF 80 Millionen verbucht werden kann.

Der Regierungsrat hat sich unter anderem aus finanzpolitischen Gründen bereits in der Novembersession 2015 kritisch zu Artikel 5 geäussert. Er teilt deshalb das durch die Motionäre geäusserte Anliegen, Artikel 5 des SNBGF zu streichen. Dies umso mehr, als dass sich die finanzpolitischen Perspektiven in der Zwischenzeit deutlich verschlechtert haben und die Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen notwendig machen.

Daneben hat die Finanzkommission zur Steuerstrategie des Regierungsrates Planungserklärungen mit Forderungen nach Steuersenkungen überwiesen, deren Umsetzung die durch ihn in Aussicht genommenen und bislang nicht vollumfänglich gegenfinanzierten steuerlichen Entlastungen noch einmal deutlich übersteigen würden. In Anbetracht dieser Ausgangslage fordert denn auch die Finanzkommission mit einer Planungserklärung die vollumfängliche Budgetierung der Gewinnausschüttungen der SNB.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion. Der Regierungsrat wird bei einer allfälligen Überweisung der vorliegenden Motion durch den Grossen Rat die Arbeiten zur Gesetzesanpassung unverzüglich an die Hand nehmen. Sollte der Grosse Rat in der Folge der Gesetzesänderung spätestens in der Septembersession 2017 zustimmen, so könnte die Gewinnausschüttung der SNB bereits im Voranschlag 2018 und im Aufgaben-/ Finanzplan 2019-2021 wieder vollumfänglich budgetiert werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage 2

9.2.2 Anpassung Motorfahrzeugsteuern

Die Besteuerung der Strassenfahrzeuge richtet sich nach dem Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611). Zur teilweisen Gegenfinanzierung der grossen Einnahmeausfälle hat das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) im Auftrag des Regierungsrates Möglichkeiten aufgezeigt, wie die heute im Kantonsvergleich teilweise sehr tiefen Motorfahrzeugsteuern dem schweizerischen Durchschnitt angenähert werden könnten. Der entsprechende, ausführliche Bericht „Steuerstrategie – Besteuerung der Strassenfahrzeuge" liegt diesem Bericht als Beilage 2 bei. Die wichtigsten Erkenntnisse aus diesem Bericht werden nachfolgend dargestellt.

Die durch die Motorfahrzeugsteuern generierten Erträge betragen seit 2013 jährlich rund CHF 240 Millionen. Dieser Betrag wird bis 2019 voraussichtlich auf rund CHF 256 Millionen steigen.[1] Die Normalsteuer bemisst sich für alle Fahrzeugarten nach dem Gesamtgewicht und beträgt ausser für Anhänger und Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb für die ersten 1'000 Kilogramm CHF 0.24 je Kilogramm. Dieser Tarif wurde mittels Volksvorschlag per 1. Januar 2013 von früher CHF 0.36 je Kilogramm herabgesetzt, was einer Reduktion um einen Drittel entspricht. Der Volksvorschlag zielte mit dieser deutlichen Reduktion darauf ab, die Steuer dem schweizerischen Mittelwert anzupassen. Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Die heutige Motorfahrzeugsteuer ist also degressiv ausgestaltet. Daneben gibt es eine Bonusregelung für ökologisch effiziente Fahrzeuge.

Im interkantonalen Vergleich stellt sich heraus, dass der Kanton Bern heute bei den Motorfahrzeugsteuern erheblich unter dem mit dem Volksvorschlag angestrebten Mittelwert liegt, und zwar gesamthaft um rund 13 Prozent. Vor allem bei Fahrzeugen mit mittlerem oder höherem Gesamtgewicht gehören die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern heute zu den tiefsten der Schweiz. Neben gewerblich genutzten Fahrzeugen werden insbesondere leistungsstarke und ökologisch wenig effiziente, schwere Personenwagen (z.B. Off-Road) steuerlich bevorzugt behandelt. Auswertungen zum Neufahrzeugbestand zeigen ausserdem, dass die mit der Gesetzesrevision eingeführten ökologischen Kriterien (Bonusregelung) keine nennenswerte Lenkungswirkung beim Neuwagenkauf entfalten.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre die Umsetzung der Gewinnsteuersenkungen ohne zusätzliche, teilweise Gegenfinanzierung finanzpolitisch nicht verantwortbar. Eine solche Gegenfinanzierung ist jedoch im Bereich der Steuern der natürlichen Personen abzulehnen, da hier bereits eine überdurchschnittlich hohe Fiskalbelastung vorliegt. Er spricht sich daher dafür aus, diese Gegenfinanzierung bei den Motorfahrzeugsteuern vorzunehmen, wo der Kanton Bern – wie erwähnt – teilweise interkantonale Spitzenplätze erreicht und gleichzeitig aus ökologischer Sicht Fehlanreize setzt.

Das SVSA hat vor diesem Hintergrund in seinem Bericht verschiedene Varianten entwickelt, um die Motorfahrzeugsteuern ab 1. Januar 2018 um rund 13 Prozent zu erhöhen und damit auf den schweizerischen Durchschnitt zurück zu führen, ohne das heute transparente und durchsetzbare System zu ändern, und unter Berücksichtigung des durch das Volk im Jahr 2012 beschlossenen Reduktionsziels.

Die im Bericht dargestellte, vom Regierungsrat bevorzugte und vorgeschlagene Variante besteht aus einer Kombination einer höheren Belastung aller in Verkehr stehenden und neu in Verkehr gesetzten Fahrzeuge sowie einer zusätzlichen Belastung von neu in Verkehr gesetzten energieineffizienten Fahrzeugen (nur Kategorien E, F und G):

---

[1] Sowohl aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestands, als auch aufgrund der steigenden Fahrzeuggewichte.

Massnahme	jährliche Mehreinnahmen
Erhöhung Grundansatz von CHF 0.24 auf CHF 0.27 (Variante A)	CHF 31.25 Mio.
Zuschlag für Energieeffizienzkategorien E, F, G (Variante C3)	CHF 1.90 Mio.
Ertragszuwachs aufgrund wachsendem Fahrzeugbestand	CHF 3.38 Mio.
Total (1. Jahr)	**CHF 36.53 Mio.**

Zu beachten gilt, dass diese Werte auf dem heutigen Fahrzeugbestand basieren. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens zu erwartenden Einnahmen dürften aufgrund des weiteren Wachstums leicht ansteigen, weshalb per 2018 zusätzliche Einnahmen von rund CHF 3.4 Millionen eingerechnet wurden. Aus dem Zuschlag für die energieineffizienten Fahrzeuge ergeben sich zudem während dem Lebensalter der Fahrzeuge weitere jährlich steigende Einnahmen. Deshalb wurde bei der Gegenfinanzierung ab dem Jahr 2019 an Stelle von rund CHF 36 Millionen ein Betrag von rund CHF 40 Millionen eingestellt.

Für weitere Einzelheiten wird auf den beiliegenden Bericht des SVSA verwiesen.

SVSA
OCRN

Steuerstrategie
Besteuerung der Strassenfahrzeuge

Ausgangslage

Die Besteuerung der Strassenfahrzeuge richtet sich nach dem Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611). Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden. Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

Die Normalsteuer bemisst sich für alle Fahrzeugarten nach dem Gesamtgewicht. Ausser für Anhänger und Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1'000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzte, besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Personenwagen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre steuerlich begünstigt. Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz bilden die Effizienzkategorien der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01).

Die ökologischen Besteuerungskriterien sowie die Steuertarife wurden im Rahmen der Volksabstimmung vom 23. September 2012 festgelegt (Annahme Volksvorschlag). Ab 1. Januar 2013 wurde der Tarif für die Grundsteuer von 0,36 Franken je Kilogramm auf 0,24 Franken je Kilogramm gesenkt. Mit dem von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommenen Volksvorschlag, welcher diese Reduktion der Strassenverkehrssteuer um 33 Prozent vorsah, sollte die Steuer dem schweizerischen Mittelwert angepasst werden. Für neu in Verkehr gesetzte Personenwagen der Effizienzkategorie A beträgt der Rabatt 40 Prozent, für Fahrzeuge der Effizienzkategorie B 20 Prozent. Die Einführung des Bonus-Systems führte zu einer weiteren Ertragssenkung um rund 4 Prozent.

Auswertungen zum Neufahrzeugbestand (Tabelle unten) zeigen, dass die mit der Gesetzesrevision eingeführten ökologischen Kriterien (Bonusregelung) keine nennenswerte Lenkungswirkung beim Neuwagenkauf entfalten. Neben den günstigen Motorfahrzeugsteuern bei PS- und hubraumstarken Fahrzeugen im Kanton Bern wird auch durch die aktuell tiefen Treibstoffpreise kein ausgeprägt ökologisches Kaufverhalten gefördert.

	A	B	C	D	E	F	G	Total
1. IV 2011	3'189	6'063	7'249	6'112	3'070	3'325	1'561	30'569
1. IV 2012	3'397	3'625	7'977	5'869	4'430	3'417	1'996	30'711
1. IV 2013	3'259	2'911	5'508	6'165	4'624	3'314	2'223	28'004
1. IV 2014	3'406	3'010	4'898	5'855	4'170	3'909	2'016	27'264
Durchschnittlich	3'313	3'902	6'408	6'000	4'074	3'491	1'949	29'137

Tabelle: Neuinverkehrsetzungen nach Energieeffizienzkategorie 2011 - 2014

In den letzten Jahren haben sich die Erträge wie folgt verändert (in Mio. CHF):

2011	345,6	**2012**	352,7	**2013**	237,8	**2014**	243,3

Die Erträge der Motorfahrzeugsteuern sind in den vergangenen Jahren aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestandes stetig gewachsen (der Rückgang 2012 bis 2013 widerspiegelt die Senkung der Grundsteuer per 1. Januar 2013). Je nach Konjunktur betrug das jährliche Wachstum zwischen 0,6 und 2,0 Prozent. Dieser Trend wird auch weiterhin in gedämpfter Form seine Wirkung entfalten.

Auch die steigenden Fahrzeuggewichte, welche für die Veranlagung massgebend sind, haben zu einem stetigen Wachstum der Erträge beigetragen. Durch eine höhere Kollisionssicherheit der Fahrzeuge und Zusatzausstattungen sind die Fahrzeuge laufend schwerer geworden. Da die Energieeffizienz von Fahrzeugen nicht zuletzt auch durch das Gewicht beeinflusst wird, kann mit diesem Effekt mittelfristig nicht mehr gerechnet werden. Die bereits bei der Herstellung von Fahrzeugen eingreifenden ökologischen Lenkungsmassnahmen werden generell zu einer Reduktion der Gewichte führen.

Bei gleichbleibenden Besteuerungskriterien werden aufgrund der Bestandeszunahme in den Finanzplanjahren folgende Erträge aus den Motorfahrzeugsteuern erwartet:

	Erwartete Zunahme	Erwartete Erlöse
2016	CHF 3'380'000	CHF 250'630'000
2017	CHF 2'510'000	CHF 253'140'000
2018	CHF 2'540'000	CHF 255'680'000
2019	CHF 1'280'000	CHF 256'960'000

Interkantonaler Vergleich

Die Besteuerung der Strassenfahrzeuge erfolgt in den Kantonen nach unterschiedlichen Bemessungskriterien. Im Vordergrund stehen dabei bei den leichten Motorfahrzeugen neben dem Gesamtgewicht und dem Hubraum auch Kombinationsvarianten. Zur Berücksichtigung der Energieeffizienz werden in einzelnen Kantonen Bonus-, Bonus-Malus- oder reine Malus-Systeme betrieben. Diese basieren zum Teil auf den Energieeffizienzkategorien des Bundes, CO_2-Grenzwerten, EURO-Abgaskategorien, verwendeten Treibstoffarten oder fahrzeugtechnischen Elementen (Hybrid usw.) und Kombinationen davon[1]. Der Kanton Bern kennt ein reines Bonus-System.

Im interkantonalen Vergleich wies der Kanton Bern bis zur Steuersenkung die höchsten Strassenfahrzeugsteuern aus. Heute liegen die Steuern für Strassenfahrzeuge bei genereller Betrachtung erheblich unter dem in der Volksabstimmung angestrebten schweizerischen Mittelwert. Die aktuellsten Angaben der eidgenössischen Steuerverwaltung[2] basieren auf dem Jahr 2013. Der Kanton Bern liegt bei den Personenwagen gesamthaft auf Rang 5 von 26 Kantonen, bei den Personenwagen mit dem höchsten Gewicht und Hubraum gar auf dem ersten Rang[3]. Auch ein interkantonaler Vergleich bezogen auf die Besteuerung der 30 in der Schweiz meistverkauften Personenwagen eingeteilt in zehn Fahrzeugklassen zeigt, dass der Kanton Bern bei der Besteuerung der Strassenfahrzeuge rund 13 Prozent unter dem schweizerischen Mittelwert liegt[4].

Vor allem bei Fahrzeugen mit mittlerem oder höherem Gesamtgewicht gehören die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Bern zu den tiefsten der Schweiz. Bevorzugt werden somit neben gewerblich genutzten Fahrzeugen auch leistungsstarke und ökologisch wenig effiziente Personenwagen (z.B. Off-Road), wie dies bereits anlässlich der Abstimmung dargelegt wurde.

---

[1] Kantonale Motorfahrzeugsteuern, Rabatte für energieeffiziente Fahrzeuge, Bundesamt für Energie, 2015
[2] Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2013, Motorfahrzeugsteuern, Eidgenössische Steuerverwaltung, Neuchâtel 2014
[3] Rangreihenfolge für Personenwagenbesteuerung aufgrund Basisdaten des Berichts „Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2013", Motorfahrzeugsteuern, Eidgenössische Steuerverwaltung, Neuchâtel 2014
[4] Besteuerung 2015 der meistverkauften Personenwagen 2014, Vergleich schweizerischer Mittelwert zu Kanton Bern, Umfrage Vereinigung der Strassenverkehrsämter 2015

Zielsetzungen

Durch eine Teilrevision des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611) soll die Zielsetzung des Volksvorschlages aus dem Jahr 2012 umgesetzt und die Besteuerung der Fahrzeuge effektiv dem schweizerischen Mittelwert angenähert werden. Dieses Ziel fördert auch die Stabilität des Finanzhaushaltes des Kantons Bern. Folgende Erwartungen sind an die Anpassung der Motorfahrzeugsteuern gestellt:

- Annäherung der Motorfahrzeugsteuern an den schweizerischen Mittelwert.
- Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage für die Normalsteuer (Gesamtgewicht).
- Verbesserung der Wirksamkeit des ökologischen Besteuerungsmodells durch ein Malus-Modell für energieineffiziente Fahrzeuge unter Berücksichtigung von verbindlichen und nachvollziehbaren Grundlagendaten.
- Beibehaltung des heute für die Betroffenen transparenten und rechtlich durchsetzbaren Systems.
- Keine unerwünschten wirtschaftlichen Nebenwirkungen auf den Standort Kanton Bern.
- Mehreinnahmen im Umfang von bis zu CHF 40 Mio.
- Beibehaltung eines hochautomatisierten, wirtschaftlichen Bezugs der Motorfahrzeugsteuern.
- Umsetzung voraussichtlich bis 1. Januar 2018

Mögliche Handlungsvarianten zur Annäherung an den schweizerischen Mittelwert

Folgende Varianten stehen für eine einfache Annäherung der heutigen Steuertarife an den angestrebten schweizerischen Mittelwert zur Diskussion:

VARIANTE A: Erhöhung des Grundansatzes für die Normalsteuer

Der Grundansatz der Normalsteuer wird **für alle in Verkehr stehenden und neu in Verkehr kommenden Fahrzeuge** um 12,5 Prozent erhöht. Die Grundsteuer für die ersten 1'000 Kilogramm von 0,24 Franken je Kilogramm wird dadurch auf 0,27 Franken je Kilogramm angehoben. Für Anhänger und Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer neu anstelle von CHF 0,12 Franken CHF 0,135 Franken.

Die erwarteten Zusatzeinnahmen belaufen sich gesamthaft auf **CHF 31,250 Mio.** (Basis: CHF 250 Mio.).

VARIANTE B: Lineare Besteuerung der leichten Motorfahrzeuge oder Personenwagen

Die heutige Besteuerung aller Fahrzeuge berechnet sich aufgrund einer degressiven Besteuerungstabelle. Für die ersten 1'000 Kilogramm beträgt die Grundsteuer 0,24 Franken je Kilogramm. Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Degressionssatz beträgt somit 14 Prozent.

Eine lineare Besteuerung der Fahrzeuge führt dazu, dass die heute im schweizerischen Mittel unterdurchschnittlich besteuerten Fahrzeuge mit mittleren und höheren Gewichten etwas stärker belastet werden.

Auf eine lineare Besteuerung aller Fahrzeugarten, also inklusive schwere Motorwagen (Lastwagen, Sattelschlepper, Anhänger), ist aus wettbewerbspolitischer Sicht zu verzichten. Schwere Motorwagen unterliegen der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die LSVA beträgt bis zu CHF 1.30 pro Kilometer, womit die ökologische Lenkungswirkung umgesetzt ist.

Wird die lineare Besteuerung für die in Verkehr stehenden und neu in Verkehr kommenden Personenwagen - unter Ausschluss der meist gewerblich genutzten „Lieferwagen" - umgesetzt, betragen die erwarteten Zusatzeinnahmen **CHF 16,785 Mio.**[5]

Eine Ausnahme für die Lieferwagen liesse sich nur aus gewerbepolitischer Sicht rechtfertigen. Werden alle leichten Motorfahrzeuge und somit auch die Lieferwagen in das lineare Besteuerungsmodell einbezogen, ist gesamthaft mit Zusatzeinnahmen von **CHF 20,562 Mio.** zu rechnen.

Grundsätzlich könnte hier auch eine Steuertabelle mit abgeschwächter Degression berechnet werden (heute 14 Prozent). Dabei wären aber die zu erwartenden Einnahmen je nach gewähltem Degressionssatz erheblich tiefer anzusetzen.

Mögliche Handlungsvariante zur Verbesserung der ökologischen Lenkungswirkung

Folgende Variante kann die Wirksamkeit des ökologischen Besteuerungsmodells verbessern:

VARIANTEN C: Zuschläge für Energieeffizienzkategorien E, F und G

Die Zuschläge betreffen ausschliesslich die Fahrzeugart „Personenwagen". Andere Fahrzeugarten wie Motorräder, Lieferwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge können erst dann in ein ökologisches Besteuerungsmodell einbezogen werden, wenn die Daten in verlässlicher und strukturierter Form beim Bund ebenfalls zur Verfügung stehen.

Energieeffizienzkategorie E:	Zuschlag 20 Prozent
Energieeffizienzkategorie F:	Zuschlag 40 Prozent
Energieeffizienzkategorie G:	Zuschlag 60 Prozent

Der Kanton Bern würde damit von einem reinen Bonus-System zu einem Bonus-Malus-System wechseln: Die Energieeffizienzkategorien A und B würden (nach wie vor) von einer Bonus-Regelung profitieren, die Kategorien C und D würden (nach wie vor) ohne Bonus bzw. Malus besteuert, die Kategorien E bis G wären (neu) mit einem Malus belastet.

Die Zuschläge werden während der gesamten Lebenszeit des Fahrzeuges erhoben. Betroffen sind alle Fahrzeuge, welche ab dem Datum des Inkrafttretens der Vorschriften erstmals neu in Verkehr gesetzt wurden. Das der nachfolgenden Berechnung zu Grunde liegende Mengengerüst basiert auf der durchschnittlichen Anzahl 1. IV der vergangen vier Jahre. Es ist mit folgenden Zusatzeinnahmen pro Jahr zu rechnen:

	Variante C1 Basis degressiv Grundansatz CHF 240	Variante C2 Basis linear Grundansatz CHF 240	Variante C3 Basis degressiv Grundansatz CHF 270	Variante C4 Basis linear Grundansatz CHF 270
1. Jahr	CHF 1,7 Mio	CHF 1,9 Mio.	CHF 1,9 Mio.	CHF 2,1 Mio.
2. Jahr	CHF 3,4 Mio.	CHF 3,7 Mio.	CHF 3,9 Mio.	CHF 4,3 Mio.
3. Jahr	CHF 5,1 Mio.	CHF 5,7 Mio.	CHF 5,8 Mio.	CHF 6,4 Mio.
4. Jahr	CHF 6,8 Mio.	CHF 7,6 Mio.	CHF 7,7 Mio.	CHF 8,5 Mio.
5. Jahr	CHF 8,5 Mio.	CHF 9,5 Mio.	CHF 9,6 Mio.	CHF 10,7 Mio.
usw.				

[5] Vergleich degressive zu linearer Besteuerung, SVSA 2015

Die Zusatzeinnahmen nehmen während der durchschnittlichen Lebensdauer (15 Jahre) eines Personenwagens zu, d. h. es werden nach 15 Jahren je nach gewählter Variante ca. CHF 25 - 31 Mio. Zusatzeinnahmen generiert. In der Realität dürften die Zusatzeinnahmen indessen etwas geringer ausfallen, da Fahrzeuge ausser Verkehr gesetzt werden oder in andere Kantone abwandern. Sollte die gewünschte Lenkungswirkung erzielt werden, werden die erwarteten Zusatzeinnahmen zusätzlich geringer ausfallen.

Grundsätzlich liessen sich weitere Daten für die ökologische Besteuerung der Strassenfahrzeuge beiziehen (CO_2-Grenzwerte, EURO-Abgaskategorien usw.). Entsprechende Zuschlagsvarianten zeigen aber, dass sie mit dem bestehenden, auf der Energieetikette beruhenden Bonus-System – namentlich auch mit Blick auf eine effiziente und einfach kommunizierbare Besteuerung der Fahrzeuge - nicht ausreichend kompatibel sind. Ein entsprechendes Zuschlagssystem würde aufgrund seiner Intransparenz bei den Betroffenen viele Fragen auslösen. Die festzulegenden Grenzwerte müssten regelmässig überprüft und angepasst werden. Da keine klar ersichtlichen Vorteile gegenüber dem in Variante C dargestellten Zuschlagssystem erkennbar sind, wird auf die Skizzierung weiterer Varianten verzichtet.

Mögliche Kombination der Varianten

Im Interesse der Veranschaulichung wird nachfolgend eine mögliche Kombination der Varianten aufgezeigt, wobei die oben erwähnten Zielsetzungen umgesetzt werden (Kombination Variante A mit Variante C3). Es sollen dabei alle in Verkehr stehenden und neu in Verkehr gesetzten Fahrzeuge zusätzlich belastet werden, wobei sich die Besteuerung der Fahrzeuge dem schweizerischen Mittelwert annähern soll. Zusätzlich erfolgt eine Belastung von neu in Verkehr gesetzten energieineffizienten Fahrzeugen mit dem Ziel, dadurch einen ökologischen Lenkungs- und Anreizeffekt auszulösen. Auch wird den erwarteten Steuermehreinnahmen aufgrund der Zunahme des Fahrzeugbestandes Rechnung getragen.

Erhöhung Grundansatz von CHF 0,24 auf CHF 0,27 (Variante A)	CHF 31,25 Mio.
Zuschlag für Energieeffizienzkategorien E, F, G (Variante C3)	CHF 1,90 Mio.
Ertragszuwachs aufgrund wachsendem Fahrzeugbestand	CHF 3,38 Mio.
Total (1. Jahr)	CHF 36,53 Mio.

Zu beachten gilt, dass diese Werte auf dem heutigen Fahrzeugbestand basieren. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens zu erwartenden Einnahmen dürften aufgrund des weiteren Wachstums leicht ansteigen. Aus dem Zuschlag für die energieineffizienten Fahrzeuge ergeben sich zudem während dem Lebensalter der Fahrzeuge weitere jährlich steigende Einnahmen.

Schlussfolgerungen

Die Angleichung der heutigen Motorfahrzeugsteuern an den schweizerischen Mittelwert kann durch verschiedene Varianten erreicht werden und generiert teilweise erhebliche Mehreinnahmen. Die vorgestellten Varianten - auch mit abweichenden Ansätzen – sind qualitativ gleichwertig und lassen sich grundsätzlich kombinieren. Massgebend für die Auswahl der Varianten, deren Kombination und konkrete Ausgestaltung ist der vom Volksvorschlag 2012 angepeilte schweizerische Mittelwert. Ebenfalls ist eine grösstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Besteuerungsmodells für die betroffenen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sicherzustellen. Berücksichtigt werden sollten bei der Variantenwahl auch die nach wie vor jährlich zu erwartenden Mehrerträge aufgrund des wachsenden Fahrzeugbestandes. Die vorgeschlagenen Varianten scheinen dafür geeignet. Die Varianten lassen sich mit einer ausreichenden Vorlaufzeit für die technische Umsetzung in der Informatiklösung mit verhältnismässigem Aufwand realisieren.

Anhang:
- Rangreihenfolge für Personenwagenbesteuerung

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Steuerstrategie des Kantons Bern

Grundlagen und Ziele bis 2022

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Geschäftsnummer:	
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

08|00|O|1

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 5

2 Einleitung 8
2.1 Inhalt des Berichts 8
2.2 Vom Gesetzesauftrag zum vorliegenden Bericht 10

3 Grundlagen 11
3.1 Überblick und finanzpolitische Bedeutung der Kantonssteuern 11
3.2 Entlastungsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern 13
3.2.1 Überblick 13
3.2.2 Reduktion der Steueranlage 14
3.2.3 Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze) 15
3.2.4 Erhöhung von Abzügen 15
3.3 Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001 15
3.4 Interkantonale Rangierungen 17

4 Steuern der natürlichen Personen 17
4.1 Einkommenssteuer 17
4.1.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung 17
4.1.2 Handlungsspielräume der Kantone 19
4.1.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht 20
4.1.4 Interkantonaler Vergleich 21
4.1.4.1 Belastung einzelner Haushaltstypen und Einkommensklassen 21
4.1.4.2 Belastung von Kapitalleistungen aus Vorsorge 22
4.2 Vermögenssteuer 22
4.2.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung 22
4.2.2 Handlungsspielräume der Kantone 23
4.2.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht 23
4.2.4 Interkantonaler Vergleich 24
4.3 Grundstückgewinnsteuer 24
4.3.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung 24
4.3.2 Handlungsspielräume der Kantone 25
4.3.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht 25
4.3.4 Interkantonaler Vergleich 25
4.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern 26
4.4.1 Keine Vorgaben durch Bundesgesetzgebung 26
4.4.2 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht 26
4.4.3 Interkantonaler Vergleich 26

5 Unternehmensbesteuerung – Steuern der juristischen Personen 26
5.1 Gewinnsteuer 26
5.1.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung 26
5.1.2 Handlungsspielräume der Kantone 28
5.1.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht 29
5.1.4 Interkantonaler Vergleich 31
5.2 Kapitalsteuer 35
5.2.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung 35
5.2.2 Handlungsspielräume der Kantone 35
5.2.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht 35
5.2.4 Interkantonaler Vergleich 36

6 Einflussfaktoren auf die Steuerstrategie 37
6.1 Steuerpolitisches Umfeld Kanton Bern 37
6.1.1 Erkenntnisse aus der Situationsanalyse 37
6.1.2 Stossrichtung in der bernischen Steuergesetzgebung seit 2001 38
6.1.3 Wirtschaftsstrategie des Regierungsrates 38
6.1.4 Legislaturziele des Regierungsrates 2015 – 2018 39
6.1.5 Vorstösse sowie Anträge aus dem Grossen Rat 40
6.2 Aktuelle Steuerthemen auf Stufe Bund 41
6.2.1 USR III hat weitgehende Folgen für die Kantone 41
6.2.2 Bekämpfung Fachkräftemangel 45
6.3 Finanzpolitischer Handlungsspielraum 46
6.3.1 Aktuelle finanzpolitische Ausgangslage 46
6.3.2 Ergebnisse aus den Expertenstudien 48
6.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung 50
6.5 Synopsis der Einflussfaktoren 50

7 Zieldefinition 52
7.1 Erhalt der Standortattraktivität für Unternehmen 52
7.2 Senkung des Gewinnsteuertarifs 52
7.3 Anpassung des Kapitalsteuertarifs 53
7.4 Erhöhung maximaler Drittbetreuungsabzug 54
7.4.1 Erläuternde Ausführungen 54
7.4.2 Fachkräftepotential mit geringen Kosten erhöhen 55

8 Konkrete Massnahmen bis 2022 56
8.1 Senkung des Gewinnsteuertarifs in vier Schritten 56
8.1.1 Antrag des Regierungsrates 56

8.1.2 Umsetzung im Dreistufentarif: Eliminierung Tarif III und Senkung Tarif II ... 60
8.1.3 Zeitliche Staffelung über vier Jahre ... 61
8.2 Senkung ordentlicher Kapitalsteuertarif ... 62
8.3 Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs ... 62

9 Finanzierung ... 63
9.1 Zu erwartende Mindereinnahmen ... 63
9.2 Erwartete Mehreinnahmen ... 63
9.2.1 Ausgleichszahlungen an die Kantone im Rahmen der USR III ... 63
9.2.2 Keine Anpassung der Motorfahrzeugsteuern ... 64
9.3 Nettobelastung ... 65
9.4 Finanzpolitische Würdigung der Steuerstrategie ... 66
9.4.1 Neue finanzpolitische Ausgangslage unter Berücksichtigung der Nettobelastungen aus der Steuerstrategie ... 66
9.4.2 Zwischenfazit zur Steuerstrategie aus finanzpolitischer Sicht ... 66

10 Umsetzungsplanung ... 68

11 Ausblick auf zukünftige Aktualisierungen der Steuerstrategie ... 69

12 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 69
12.1 Allgemeines ... 69
12.2 Zur Senkung des Gewinnsteuertarifs in vier Schritten ... 70
12.3 Zur Senkung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs ... 72
12.4 Zur Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzug ... 72
12.5 Zur Anpassung der Motorfahrzeugsteuern ... 72
12.6 Zur allgemeinen Neubewertung ... 73
12.7 Anträge zu weiteren Massnahmen ... 73
12.8 Schlussfolgerungen des Regierungsrates ... 73

13 Antrag an den Grossen Rat ... 74

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 3 Absatz 6 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) beauftragt, eine Steuerstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen. Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Der gesetzliche Auftrag zur Erarbeitung der Steuerstrategie ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Regierungsrat berücksichtigte bei der Erarbeitung der Steuerstrategie die folgenden Feststellungen:

1. **Hohe aktuelle Steuerbelastung:** In den meisten Steuerbereichen hinkt der Kanton Bern in Bezug auf die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich hinterher, insbesondere bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Dasselbe Bild zeigt sich auch bei der Unternehmensbesteuerung, besonders bei der Gewinnsteuer (Ziffern 4 und 5).
2. **Finanzpolitische Bedeutung der Einkommenssteuer:** Die Einkommenssteuer ist mit einem Anteil von 68 Prozent an den gesamten Steuereinnahmen des Kantons Bern die ertragsreichste Steuerart, gefolgt von der Gewinnsteuer mit 10 Prozent (Ziffer 3.1).
3. **Unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten:** Mit einer Senkung der Steueranlage werden mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer alle direkten Steuern des Kantons für die natürlichen und juristischen Personen gleichmässig reduziert. Über die Steuertarife und die Abzüge können spezifischere Entlastungen vorgenommen werden. Handlungsspielräume haben die kantonalen Gesetzgeber bei der Festlegung der Steueranlage, bei der Höhe der Tarife sowie - insbesondere bei der Einkommenssteuer - bei der Höhe gewisser Abzüge (Ziffer 3.2 sowie bei den jeweiligen Steuerarten in den Ziffern 4 und 5).
4. **Vergangene Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen:** Seit der Totalrevision des bernischen Steuergesetzes im Jahr 2001 wurden bei den natürlichen Personen bereits echte Entlastungen (ohne Ausgleich der kalten Progression) im Umfang von rund CHF 180 Millionen (wiederkehrend) umgesetzt, der Fokus lag dabei auf gezielte Entlastungen für die Familien und für den Mittelstand. Dazu kamen deutliche Entlastungen bei den Motorfahrzeugsteuern und bei der Handänderungssteuer (Ziffer 3.3).
5. **Beschränkter finanzieller Handlungsspielraum.** Aufgrund der finanziellen Bedeutung der Steuern der natürlichen Personen zeigt sich, dass erhebliche Entlastungen in diesem Bereich – anders als bei den Unternehmenssteuern – zu sehr hohen Einnahmeausfällen führen. Derartige Einnahmeausfälle sind im aktuellen finanzpolitischen Umfeld nicht tragbar (Ziffern 6.3 und 9.4).
6. **Expertenstudie zeigt keine „low-hanging fruits“ auf:** Die von der Finanzdirektion in Auftrag gegebene Expertenstudie, welche den Zusammenhang zwischen der Steuerbelastung und dem Steuerertrag bei den natürlichen Personen untersucht, hat ergeben, dass Steuersenkungen zu beinahe gleich hohen Einnahmeausfällen führen. Steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen sind folglich nur mit einer entsprechenden einnahmeseitigen Gegenfinanzierung und/oder mit Ausgabensenkungen und damit verbunden mit einem weiteren staatlichen Leistungsabbau möglich (Ziffer 6).

Vor diesem Hintergrund muss sich die Steuerstrategie des Kantons Bern auf den dringendsten Handlungsbedarf beschränken und in einem ersten Schritt mittelfristige Ziele vorsehen, welche aus heutiger Sicht im interkantonalen Steuerwettbewerb von einer gewissen Relevanz und finanzpolitisch vertretbar sind.

Den grössten Handlungsbedarf im Steuerbereich sieht der Regierungsrat aktuell bei den Unternehmenssteuern sowie bei Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Ziffer 6):

- Aufgrund der USR III wird die Unternehmenssteuerbelastung im interkantonalen Steuerwettbewerb verstärkt unter Druck geraten. Aber auch unter Ausblendung der USR III sind Entlastungsmassnahmen im Bereich der Unternehmenssteuern angezeigt, zumal sich hier der Kanton Bern mit verhältnismässig geringen Einnahmeausfällen im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb spürbar verbessern kann.

- Die Bekämpfung des Fachkräftemangels bildet sodann in der Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern sowie aktuell auf Bundesebene ein Schwerpunktthema, als Handlungsfeld daraus drängen sich Massnahmen für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf.

Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen stehen für den Regierungsrat bis ins Jahr 2022 die folgenden **drei Massnahmen** im Zentrum (Ziffer 7):

Massnahmen im Bereich der juristischen Personen

1. Gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung von 2019 bis 2022 von heute 21.6% auf 16.37%

2. Anpassung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs von heute 0.3‰ auf 0.1‰ ab 2019

Massnahme im Bereich der natürlichen Personen

3. Erhöhung des maximalen Abzugs für die Drittbetreuungskosten von CHF 8‘000 auf CHF 10‘100 ab 2019

Wenn der Kanton Bern im interkantonalen Verhältnis konkurrenzfähig bleiben will, muss die maximale Gewinnsteuerbelastung von heute 21.6% auf 16.37% gesenkt werden. Das gilt umso mehr, weil immer mehr Kantone bedeutende Entlastungen bei den Gewinnsteuern angekündigt oder beschlossen haben.

Aus der Steuerstrategie resultieren ab 2019 jährliche, ansteigende **Mindereinnahmen**, welche nach der vollständigen Umsetzung im Jahr 2022 bei rund CHF 213 Millionen (Kanton) bzw. rund CHF 106 Millionen (Gemeinden) liegen.

Diesen Mindereinnahmen stehen **Mehreinnahmen** aus den vorgesehenen Ausgleichszahlungen des Bundes aus der USR III[1] von CHF 64 Millionen (CHF 43 Mio. Kanton, CHF 21 Mio. Gemeinden) gegenüber. Ebenfalls zu berücksichtigen sind jährliche Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer von CHF 32 Millionen (Kanton) bzw. CHF 17 Millionen (Gemeinden), die bei einer allgemeinen Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu erwarten wären. Die Gemeinden könnten ausserdem mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von jährlich rund CHF 60 Millionen rechnen.

[1] Gemäss aktuellen Finanzplandaten des Bundes, hochgerechnet auf das Jahr 2019, bei Erhöhung des Anteils der Kantone an den direkten Bundessteuern von 17.0% auf 21.2%.

Allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte

Seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Der Regierungsrat hatte eine allgemeine Neubewertung bereits im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat hat im September 2015 seinen Antrag an den Grossen Rat bezüglich einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 verabschiedet. Die Behandlung der Vorlage zur Neubewertung im Grossen Rat hat in der Januarsession 2016 stattgefunden. Aus den Voten ging hervor, dass die Notwendigkeit einer allgemeinen Neubewertung nicht grundsätzlich bestritten wird. Der Grosse Rat möchte die allgemeine Neubewertung jedoch erst im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision zur Umsetzung der Steuerstrategie behandeln und hat die Vorlage deshalb mit 74 gegen 68 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die erneute Beratung des Dekrets zur allgemeinen Neubewertung wird somit voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2017 stattfinden. Mit Mehreinnahmen aus einer allgemeinen Neubewertung kann frühestens per 2020 gerechnet werden.

Alle Massnahmen werden mittels einer einzigen Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 (Steuergesetzrevision 2019) umgesetzt (Ziffer 10). Ebenfalls Teil der Steuergesetzrevision 2019 wird die Umsetzung der USR III sein, wie sie am 17. Juni 2016 von den eidgenössischen Räten beschlossen wurde (bspw. Patentbox). Die Umsetzung der sich direkt aus der USR III ergebenden Massnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Der Regierungsrat wird sich ausserhalb des vorliegenden Berichts dazu positionieren.

Aus finanzpolitischer Sicht kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Perspektiven des bernischen Finanzhaushaltes aufgrund von verschiedenen Mehrbelastungen und Mindererträgen deutlich eingetrübt haben. Angesichts dieser Ausgangslage zeichnet sich immer stärker ab, dass die Finanzierung der Steuerstrategie, aber auch der weitergehenden Forderungen nach steuerlichen Entlastungen in einem finanzpolitischen Spannungsfeld bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte steht.

Zu den eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven kommt erschwerend hinzu, dass die Steuerstrategie ihre volle finanzielle Wirkung erst ab dem Jahr 2022 entfalten wird. Dadurch sind in dem am 24. August 2016 durch den Regierungsrat verabschiedeten Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 (AFP 2018-2020) die mit der Steuerstrategie verbundenen finanziellen Belastungen noch gar nicht vollumfänglich sichtbar. Gleichzeitig sind die direkten finanziellen Auswirkungen aus der USR III derzeit noch nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund ist die Steuerstrategie des Regierungsrates derzeit nicht nachhaltig finanziert. Mit der Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte und den Ausgleichszahlungen USR III des Bundes enthält die Steuerstrategie zwar zwei Gegenfinanzierungsmassnahmen. Diese reichen zu einer nachhaltigen Kompensation der Ertragsausfälle indessen nicht aus. Zudem ist die Allgemeine Neubewertung politisch umstritten.

Zusammenfassend steht für den Regierungsrat deshalb ausser Frage, dass sich den politischen Kräften im Kanton Bern letztlich die politische Grundsatzfrage stellen wird, ob sie bereit

sind, einen Abbau von Aufgaben, Leistungen und Personal zugunsten der Finanzierung von Steuersenkungen zu beschliessen.

In der Novembersession 2016 wird sich dem Grossen Rat die Gelegenheit bieten, in Kenntnis der neuen finanzpolitischen Perspektiven sowohl den Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie sowie den Voranschlag 2017 (VA 2017) und AFP 2018-2020 zu beraten und politische Signale zur Fortsetzung der Finanz- und Steuerpolitik an den Regierungsrat zu beschliessen.

Trotz dieser schwierigen Ausgangslage steht der Regierungsrat weiterhin hinter den Inhalten der Steuerstrategie. Aus seiner Sicht ist insbesondere die Senkung des Gewinnsteuertarifs wichtig, um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Kanton Bern längerfristig zu sichern. Allerdings hat der Regierungsrat mit Blick auf seine Finanzpolitik der «ruhigen Hand» auch immer wieder betont, dass er sich auf keine finanz- und steuerpolitischen Experimente zulasten der zukünftigen Generationen einlassen werde.

Die Steuerstrategie soll bereits in den nächsten Jahren wieder überprüft und voraussichtlich auf das Jahr 2022 hin aktualisiert werden. Vor dem Hintergrund der heute noch unsicheren finanzpolitischen Entwicklung soll zu jener Zeit insbesondere geprüft werden, ob steuerliche Massnahmen mit Fokus auf den Bereich der natürlichen Personen realistisch sind (Ziffer 11).

Die Stossrichtung der Steuerstrategie des Regierungsrates wurde in der Vernehmlassung von einer Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt.

2 Einleitung

2.1 Inhalt des Berichts

Artikel 3 Absatz 6 StG hält fest, was von der Steuerstrategie inhaltlich erwartet wird:

„Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.“

Der vorliegende Bericht zur Steuerstrategie legt in einem ersten Teil die aktuelle Steuerordnung des Kantons Bern dar und zeigt deren Stärken und Schwächen im Vergleich mit anderen Kantonen in den Grundzügen auf. Im zweiten Teil werden erste Ziele in Bezug auf die steuerpolitische Zielsetzung bis zum Jahr 2022 bestimmt. Dementsprechend machen die Ziele sowie deren Umsetzungsplanung nur einen Teil des vorliegenden Berichts aus. Ein wesentlicher Teil widmet sich der Situationsanalyse inkl. teilweise umfassender interkantonaler und internationaler Vergleiche.

Die Erarbeitung des vorliegenden Berichts stand unter folgenden Prämissen:

- *Realistische Zielsetzungen*
  Der vorliegende Bericht will realistische Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und erreichbare Ziele festlegen. Wie bereits das Steuergesetz in Artikel 3 Absatz 6 festhält, muss die Steuerstrategie der aktuellen Situation entsprechen und periodisch angepasst werden. Der vorliegende Bericht ist dementsprechend eine Momentaufnahme der heutigen Situation, mit Zielen, welche dem aktuellen Handlungsbedarf und den finanziellen Möglichkeiten entsprechen. Ab dem Jahr 2022 wird die Situation neu zu beurteilen sein.

- *Keine Strategie für die Gemeinden des Kantons Bern*
  Die Gemeinden bestimmen ihre Steueranlage selber, der Regierungsrat respektiert diese Autonomie. Natürlich haben die vorliegende Situationsanalyse und die festgelegten Ziele auch Auswirkungen auf die Gemeinden, dennoch werden für diese keine Zielvorgaben gemacht. Allerdings enthält der Bericht immer wieder speziell hervorgehobene Textblöcke mit Hinweisen, welche spezifisch die Gemeinden betreffen. Die entsprechenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinden. Daneben wurde im Rahmen der Finanzierung selbstverständlich auch auf die Mindereinnahmen der Gemeinden eingegangen bzw. Rücksicht genommen.
- *Kein Steuerrechtslehrbuch*
  Die Grundzüge der einzeln aufgeführten Steuerarten werden aufgeführt, der Fokus liegt aber auf der Darstellung der Handlungsspielräume der Kantone (Autonomie) sowie der daraus hervorgehenden Ziele und deren Umsetzung.

  Keine Positionierung zur Umsetzung der USR IIII
  Die Umsetzung der sich direkt aus der USR III ergebenden Massnahmen (bspw. Patentbox) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Der Regierungsrat wird sich ausserhalb des vorliegenden Berichts dazu positionieren. Die Umsetzung der USR III wird zusammen mit den Massnahmen aus diesem Bericht in einer einzigen Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 erfolgen (vgl. Ziffer 10).

Nach einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse baut der Bericht auf einer umfassenden Analyse des Ist-Zustands auf: Zuerst werden in einem Überblick alle erhobenen kantonalen Steuern und deren finanzpolitische Bedeutung dargestellt. Dadurch ist es möglich, Auswirkungen von verschiedenen Massnahmen auf den kantonalen Finanzhaushalt grob abzuschätzen.

Danach folgen allgemeine Ausführungen zu den denkbaren Entlastungsmöglichkeiten sowie eine Darstellung der bereits umgesetzten Entlastungen im bernischen Steuergesetz seit 2001.

Ein Kernelement des vorliegenden Berichts bildet eine Darstellung der einzelnen Steuerarten bei den natürlichen und den juristischen Personen:

- Vorgaben der Bundesgesetzgebung (vertikale Steuerharmonisierung).
- Die sich daraus ergebenden Handlungsspielräume des bernischen Gesetzgebers (Autonomie), die Umsetzung sowie Besonderheiten im bernischen Steuerrecht.
- Vergleiche zu anderen Kantonen bzw. Staaten inkl. Rangierung des Kantons Bern.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere auch aus dem Expertenbericht von Prof. Dr. Urs Müller und seinem Expertenteam, sowie weiteren Einflussfaktoren auf die Steuerstrategie wird der dringendste Handlungsbedarf ersichtlich. Die Ziele der bernischen Steuerpolitik werden darauf aufbauend hergeleitet und erläutert. Die abschliessenden Teile des Berichts widmen sich den konkret geplanten Massnahmen, der Finanzierung, der zeitlichen und formellen Umsetzungsplanung sowie einem Ausblick auf zukünftige Aktualisierungen der Steuerstrategie.

2.2 Vom Gesetzesauftrag zum vorliegenden Bericht

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 3 Absatz 6 des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) beauftragt, eine Steuerstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten und diese dem Grossen Rat vorzulegen. Im Rahmen der Steuerstrategie legt der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen.

Der gesetzliche Auftrag zur Erarbeitung der Steuerstrategie ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Die Finanzdirektion hat für die Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Steuerstrategie Anfang 2014 ein externes Expertenteam unter der Leitung von Prof. Dr. Urs Müller eingesetzt. Das Expertenteam hat für den Bereich der Steuern der natürlichen Personen umfangreiche ökonometrische Analysen erstellt. Basis dazu bildeten die Daten, welche über einen Zeitraum von elf Jahren den rund 600‘000 jährlichen Steuererklärungen im Kanton Bern entnommen werden konnten. Im Hinblick auf steuerstrategische Überlegungen wurden die Autoren beauftragt, den Zusammenhang zwischen der Steuerbelastung und dem Steuerertrag zu analysieren. Diese Untersuchungen sollten aufzeigen, ob es im Bereich der natürlichen Personen Ansätze für steuerliche Entlastungsmassnahmen gibt, welche in Bezug auf die Steuererträge per Saldo eine positive Gesamtwirkung aufweisen, insbesondere indem sie den Zuzug von neuen, einkommensstarken, Steuerpflichtigen begünstigen. Zusammenfassend sollte ermittelt werden, ob trotz Steuersenkungen zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden können. Eine derartige Analyse ist bisher schweizweit einzigartig. Die zusammengefassten Ergebnisse der ökonometrischen Analysen haben die Experten dem Regierungsrat im Januar 2015 präsentiert.

Im Bereich Steuern der juristischen Personen musste die Steuerstrategie auf die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgestimmt werden. Der Regierungsrat hat sich seit dem Jahr 2014 mehrmals mit dieser anspruchsvollen und komplexen Vorlage befasst. Anlässlich seiner Sitzung vom 28. Januar 2015 hat er seine Vernehmlassung zur USR III verabschiedet.

Seit Mitte 2014 hat sich der Regierungsrat mehrmals im Rahmen von Regierungsklausuren, Aussprachen und Einzelgeschäften mit dem Thema «Steuerstrategie Kanton Bern» auseinandergesetzt. Im März 2015 wurde die grundlegende Stossrichtung vom Regierungsrat festgelegt, im Mai und Juni 2015 folgten dann weitere Aussprachen zu weitergehenden Konkretisierungsschritten. Aufgrund der Bedeutung der Steuerstrategie und um eine breite politische Meinungsbildung zu ermöglichen, hat der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vernehmlassung zum vorliegenden Bericht durchgeführt. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden in der Ziffer 12 dargestellt.

Die im Jahr 2015 abgeschlossene Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016 war von den Diskussionen um die Steuerstrategie nicht betroffen, sollten doch mit dieser Revision lediglich die nötigen Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen werden, die bereits 2016 in Kraft sollten. Im Rahmen der Beratungen der Revisionsvorlage sind dennoch Anträge eingegangen, welche in der vorliegenden Steuerstrategie behandelt werden, nämlich ein Antrag auf Gewinnsteuersenkungen (vom Grossen Rat abgewiesen) sowie Anträge auf Erhöhung der steuerlich maximal abziehbaren Drittbetreuungskosten von CHF 3‘100 auf CHF 8‘000 (angenommen).

Im März 2016 hat der Regierungsrat beschlossen, den mit den Ergebnissen aus dem Vernehmlassungsverfahren ergänzten und damit an sich fertig gestellten Bericht zur Steuerstrategie erst für die Novembersession 2016 dem Grossen Rat vorzulegen. Diese Verschiebung

soll es dem Grossen Rat ermöglichen, das Geschäft zusammen mit dem Voranschlag 2017 / Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 zu beraten und damit eine steuer- und finanzpolitische Gesamtsicht einzunehmen. Ausserdem kann der Grosse Rat so noch die Positionierung des Regierungsrates zur Umsetzung der sich direkt aus der USR III ergebenden Massnahmen (z.B. Patentbox) berücksichtigen. Der Regierungsrat wird sich ausserhalb des vorliegenden Berichts dazu positionieren.

3 Grundlagen

3.1 Überblick und finanzpolitische Bedeutung der Kantonssteuern

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) regelt die Zuständigkeiten und Grundsätze im Steuerrecht: Der Bund darf diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt. Die Kantone sind in der Wahl ihrer Steuern frei, soweit die Bundesverfassung die Erhebung bestimmter Steuern nicht ausschliesst oder dem Bund vorbehält (Art. 134 BV).

Die Bundesgesetzgebung sorgt für eine Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Grundsätze der Harmonisierung hat der Bundesgesetzgeber im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festgelegt (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Nur soweit es keine Regelung enthält, ist der kantonale Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern frei. Sache der Kantone bleibt in jedem Fall die Bestimmung der Steuertarife. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 BV).

Die Ausgestaltung der Steuern ist in den Grundzügen in einem Gesetz zu regeln. Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (Art. 127 BV).

Die bernische Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) bestimmt in Artikel 103 die zu erhebenden Steuern. Danach erhebt der Kanton die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen und die Vermögensgewinnsteuer (Grundstückgewinnsteuer). Ausserdem erhebt der Kanton eine Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie weitere Aufwand- und Verkehrssteuern nach Massgabe der Gesetzgebung. Als Aufwand- und Verkehrssteuern sieht die bernische Gesetzgebung die Motorfahrzeugsteuern und die Handänderungssteuer vor.

Die Grundsätze der Besteuerung werden in Artikel 104 KV umschrieben:

- Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (analog Art. 127 BV).
- Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der Einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird.

- Die Steuern der juristischen Personen sind so zu bemessen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt wird und die Sozialleistungen sowie die Anstrengungen zur Sicherung der Vollbeschäftigung berücksichtigt werden.
- Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sind wirksam zu ahnden.

Der Kanton Bern und seine Gemeinden[2] erheben die folgenden Steuern:[3]

	Kantonssteuer[4] (in Mio. CHF)	**in %[5]**	**Gemeindesteuern[6] (in Mio. CHF)**	**in %[4]**
Direkte Steuern:				
Einkommenssteuer (natürliche Personen inkl. Quellenbesteuerte und Sonderveranlagungen)	3‘420	69%	1‘780	72%
Vermögenssteuer (natürliche Personen)	320	6%	162	7%
Gewinnsteuer (juristische Personen)	520	11%	260	10%
Kapitalsteuer (juristische Personen)	15	0%	8	0%
Grundstückgewinnsteuer (natürliche und juristische Personen)	100	2%	52	2%
Erbschaftssteuer (natürliche und juristische Personen)	45	1%	11	0%
Schenkungssteuer (natürliche und juristische Personen)	7	0%	2	0%
Anteil von 17% an der direkten Bundessteuer	205	4%	---	---
Liegenschaftssteuer	-	-	217	9%
Indirekte Steuern:				
Handänderungssteuer	122	2%	---	---
Motorfahrzeugsteuer[7]	243	5%	---	---
TOTAL	**4‘997**	**100%**	**2‘492**	**100%**

Die im Kanton Bern erhobenen Steuern werden in folgenden Gesetzen geregelt:

Das **Steuergesetz** (StG; BSG 661.11) regelt die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen und ausserdem die Grundstückgewinnsteuer. Dabei sind die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beachten. Der Handlungsspielraum ist deshalb relativ klein. Gänzlich frei sind die Kantone nur bei der Tarifgestaltung, d.h. bei der Festlegung der Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze. Bei der Einkommenssteuer handelt es sich um jene Steuer, die bei den Bürge-

[2] Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben (Art. 247 Abs. 1 StG). Der Einfachheit halber wird nachfolgend immer der Begriff Gemeinden verwendet.
[3] Es handelt sich um den Durchschnitt der Rechnungsjahre 2012 bis 2014, ausser bei der Motorfahrzeugsteuer, wo nur die Rechnungsjahre 2013 bis 2014 verwendet wurden, weil per 1. Januar 2013 der Tarif erheblich gesenkt worden ist (vgl. Ziffer 9) sowie bei der Liegenschaftssteuer, wo das Jahr 2013 dargestellt wird.
[4] Der Kanton erhebt zusätzlich eine Beherbergungsabgabe gemäss Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211).
[5] Prozentzahlen gerundet.
[6] Die Gemeinden können ausserdem eine Kurtaxe (Art. 263 StG) und eine Tourismusförderungsabgabe (Art. 264 StG) erheben.
[7] Inkl. Schifffahrtssteuer.

rinnen und Bürgern am bekanntesten ist. Gleichzeitig ist es die Steuer mit dem höchsten Ertrag.

Das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer** (ESchG; BSG 662.1) regelt die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Ob und nach welchen Regeln eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben wird, bestimmen die Kantone nach heute geltender Rechtslage selbst.

Das **Gesetz betreffend die Handänderungssteuer** (HG; BSG 215.326.2) regelt die beim Erwerb eines Grundstücks geschuldete Steuer. Steuerpflichtig sind die Rechtserwerberin bzw. der Rechtserwerber.

Das **Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge** (BSFG; BSG 761.611) regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer.

Fokus bernische Gemeinden und Kirchgemeinden
Die **bernischen Gemeinden** erheben teilweise die gleichen Steuern wie der Kanton. Das Steuergesetz bestimmt bei der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Gewinn- und Kapitalsteuer und der Grundstückgewinnsteuer die einfache Steuer, welche mit der Gemeindesteueranlage zu multiplizieren ist. Demgegenüber bemisst sich der Anteil der Gemeinden an der Erbschafts- und Schenkungsteuer nach einer festen Quote von 20% am Gesamtbetrag der geschuldeten Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 33 ESchG). Zusätzlich können die Gemeinden auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer erheben. Der Steuersatz darf höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes betragen (Art. 258 ff. StG). Die Gemeindesteueranlage und der Satz der Liegenschaftssteuer werden von der Gemeinde zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt. Die Gemeinden können ausserdem eine Kurtaxe (Art. 263 StG) und eine Tourismusförderungsabgabe (Art. 264 StG) erheben. Die **Kirchgemeinden** erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen, auf Gewinn und Kapital und auf Grundstückgewinnen. Die Erhebung der Kirchensteuern richtet sich nach dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0). Auch die Kirchensteuern richten sich nach der einfachen Steuer, die mit der Kirchensteueranlage zu multiplizieren ist. Besondere Regeln gelten für die Gewinne von Holding- und Domizilgesellschaften und für Lotteriegewinne (Art. 11 KStG).

3.2 Entlastungsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern

3.2.1 Überblick

Das bernische Steuersystem hat für die verschiedenen Steuerarten dieselben Bemessungsregeln. Die nachfolgenden Ausführungen gelten deshalb grundsätzlich für alle Steuerarten. Zur Entlastung der bernischen Steuerpflichtigen bieten sich grundsätzlich drei Möglichkeiten an:

- Reduktion der Steueranlage
- Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)
- Erhöhung von Abzügen

Die einzelnen Möglichkeiten werden nachfolgend erläutert.

Fokus bernische Gemeinden und Kirchgemeinden
Eine Reduktion der Steueranlage des Kantons hat für die bernische Gemeinden und die Kirchgemeinden keine Auswirkungen. Sie bestimmen im Rahmen ihrer Finanz- und Steuerautonomie unabhängig vom Kanton ihre eigene Steueranlage. Demgegenüber führt eine Anpassung der Steuertarife und der Abzüge immer zu einer Reduktion der einfachen Steuer und damit auch zu Mindereinnahmen auf Stufe der Gemeinden.

3.2.2 Reduktion der Steueranlage

Zur Steuerung der Höhe der Kantonssteuern bietet sich in erster Linie die Steueranlage an. Der Beschluss über die Steueranlage liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates und erfolgt jährlich mit der Verabschiedung des Voranschlags. Die Steueranlage des Kantons beträgt heute 3.06. Bei einer Reduktion der Steueranlage wären mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer alle direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuer) betroffen.

Übersicht über die Mindereinnahmen bei einer Senkung der Steueranlage:

Kantonale Steueranlage	**Mindereinnahmen (in Mio. CHF)**		
	Kanton	**Gemeinden**	**Kirchgemeinden**
3.06 (unverändert)	0	0	0
2.96	140	0	0
2.86	280	0	0
2.76	420	0	0

Die Mindereinnahmen bei einer allfälligen Reduktion der kantonalen Steueranlage um einen Steuerzehntel (also von 3.06 auf 2.96) betragen CHF 140 Millionen. Die Entlastung würde bei allen steuerpflichtigen Personen und bei allen betroffenen Kantonssteuern linear wirken. Bei einer Reduktion der kantonalen Steueranlage um einen Steuerzehntel reduzieren sich die direkten Kantonssteuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuer) um rund einen Dreissigstel, bzw. um 3.25 Prozent. So würde beispielsweise aus einer kantonalen Einkommenssteuer von CHF 3‘000 neu eine solche von CHF 2‘900, aus einer Einkommenssteuer von CHF 30‘000 würde eine solche von CHF 29‘000 usw. Alle direkten Steuern wären von der Reduktion um 3.25 Prozent betroffen.

Bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage bleiben die Gemeindesteuern (und die Kirchensteuern) unverändert. Die Entlastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern zusammen würde deshalb bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage um einen Steuerzehntel gesamthaft weniger als 3.25 Prozent betragen. Für eine steuerpflichtige Person in der Gemeinde Bern läge die gesamte Entlastung (Kantons- und Gemeindesteuern) in einem solchen Fall bei rund 2.2 Prozent.

Eine spezifische Entlastung, z.B. nur bei der Einkommenssteuer, ist mit einer Senkung der Steueranlage nicht möglich. Eine lineare Senkung der Steuerbelastung ist damit angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind. Wenn

demgegenüber die Absicht besteht, bestimmte Personenkreise zusätzlich zu entlasten (oder zu belasten), kann dies nur mit einer Anpassung der Steuertarife erreicht werden.

3.2.3 Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)

Die Anpassung der Steuertarife wirkt, anders als die Senkung der Steueranlage, gezielt nur bei der entsprechenden Steuerart. Sollen Entlastungen z.B. nur bei der Einkommenssteuer vorgenommen werden, können die Einkommenssteuer-Tarife angepasst werden.

Bei einer linearen Anpassung würden alle Einkommensklassen prozentual gleich stark profitieren. Sollen von den Entlastungen tiefe, mittlere und hohe Einkommen unterschiedlich profitieren, können stattdessen nur die Steuersätze von einzelnen Tarifstufen angepasst werden.

Bei den anderen Steuerarten (Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuer) gilt sinngemäss das Gleiche. Auch hier können Anpassungen am Tarif vorgenommen werden. Denkbar sind sowohl lineare als auch gezielte Entlastungen je nach Höhe der steuerbaren Werte.

3.2.4 Erhöhung von Abzügen

Entlastungen können auch durch eine Erhöhung von Abzügen erreicht werden, weil dadurch die steuerbare Bemessungsgrundlage reduziert wird.

Eine Erhöhung von Abzügen kommt nur in denjenigen Bereichen in Frage, bei welchen das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen entsprechenden Handlungsspielraum zugesteht. Dies ist je nach Steuerart unterschiedlich.

Der grösste Spielraum besteht bei der Einkommenssteuer, weil hier mit verschiedenen Abzügen den Lebensverhältnissen der steuerpflichtigen Personen Rechnung getragen wird. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Entlastungen stellen sich Wertungsfragen, die vom kantonalen Gesetzgeber beantwortet werden sollen. Es ist allerdings zu beachten, dass die Abzüge und die Tarife heute weitgehend „steuerpolitisch austariert“ sind. Bei der allfälligen Erhöhung einzelner Abzüge ist deshalb zwingend darauf zu achten, dass das Gesamtgefüge nicht beeinträchtigt wird. Bei der Erhöhung eines Abzugs (z.B. Abzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung) sollte deshalb immer auch geprüft werden, ob verwandte Abzüge (z.B. der Kinderabzug) sinnvollerweise zu kürzen wären.

Die Höhe der Mindereinnahmen hängt zusammen mit der Anzahl der von dem spezifischen Abzug betroffenen Personen.

3.3 Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001

Das bernische Steuergesetz wurde per 1. Januar 2001 totalrevidiert. Seither wurde das Steuergesetz mehrfach angepasst und es wurden nebst dem Ausgleich der kalten Progression (AKP) regelmässig auch echte Entlastungen beschlossen.

Von den Entlastungen von insgesamt **CHF 416.3 Millionen** profitierten (bis auf CHF 20 Mio.) ausschliesslich die natürlichen Personen. Der **Hauptteil** entfiel dabei auf gezielte Entlastungen des **Mittelstandes** (Revisionen 2008 und 2012) sowie auf die **Entlastung von Familien mit Kindern** (Revisionen 2008, 2012, 2013 und 2016). Gezielte Entlastungen für Personen mit hohen Einkommen wurden nicht vorgenommen.

Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über die seit 2001 beschlossenen (jährlichen) Entlastungen (**in Mio. CHF**).

Revision	Massnahmen	AKP	Echte Entlastung	Total
2005	Vorsorgetarif		23.0	**23.0**
2006	Steuerfreiheit Nachkommen bei Erbschaft/Schenkung		11.0	**11.0**
2008/2009[8]	• Einkommenssteuertarif Mittelstand und Abzüge	90.0	6.0	**96.0**
	• Erhöhung Kinderabzug[9] und Drittbetreuungsabzug[10]	-	30.0	**30.0**
		-	14.0	**14.0**
	• Vermögenssteuertarif (Art. 65 und 66 StG)	-	16.0	**16.0**
	• Dividendendoppelbelastung			
2011/2012	**ab 2011**			
	• Einkommenssteuertarif und Abzüge (AKP 3%)	60.0	-	**60.0**
	• Vorsorgetarif (Art. 44 StG)			
	• Vermögenssteuer (Art. 64 und 65 StG)	1.7	10.3	**12.0**
	• Vermögenssteuerbremse (Art. 66 StG)	3.0	18.5	**21.5**
	• Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer (Art. 106 StG)	-	15.0	**15.0**
		-	20.0	**20.0**
	ab 2012			
	• Einkommenssteuertarif Mittelstand (Art. 42 StG)	-	65.0	**65.0**
	• Kinderabzug (6‘500 -> 7‘000) (Art. 40 III StG)	-	9.0	**9.0**
Initiative Faire Steuern 2013	**Ab 2013** • Kinderabzug (7‘000 -> 8‘000) (Art. 40 III StG)		18.0	**18.0**
2016	Erhöhung des Abzugs der Kinderdrittbetreuung (3‘100 -> 8‘000) (Art. 38 I StG)		**5.8**	**5.8**
TOTAL		**154.7**	**261.6**	**416.3**

Ob und wie sich diese Entlastungen seit 2001 auf die interkantonale Rangierung bei den betroffenen Haushaltstypen ausgewirkt haben, wird in Ziffer 4.1.4.1 aufgezeigt.

Den aufgeführten Entlastungen stehen Anpassungen des Steuergesetzes gegenüber, die zu einer Mehrbelastung von insgesamt CHF 61 Millionen geführt haben. Der Saldo der echten Entlastungen wird dadurch um CHF 61 Millionen reduziert und kann auf CHF 200.6 Millionen beziffert werden. Konkret handelt es sich bei den Mehrbelastungen um die beiden folgenden Massnahmen:

Revision	Massnahmen	Mehrbelastung (in Mio. CHF)
2014	Wegfall der Berufskosten-Gesamtpauschale	**41.0**

[8] Alle Entlastungen grundsätzlich erst ab 2009. Steuerperiode 2008 aber mit „Kantonssteuerrabatt“, welcher für die Kantonssteuer den Ausgleich der kalten Progression simuliert. In der Steuerperiode 2008 ausserdem einmalige rückwirkende Senkung der Steueranlage nach gutem Rechnungsabschluss 2008.
[9] 4‘400 -> 6‘300, Art. 40 Abs. 3 StG.
[10] 1‘500 -> 3‘000, Art. 38 Abs. 1 Bst. I StG.

2016	Begrenzung des Fahrkostenabzugs	**20.0**
TOTAL		**61.0**

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch ausserhalb des Steuergesetzes teilweise bedeutende Entlastungen vorgenommen wurden. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht:

Revision	**Massnahmen**	**Entlastung (in Mio. CHF)**
2013	**Motorfahrzeugsteuer**: Reduktion der Grundsteuer pro Kilogramm Fahrzeuggewicht um einen Drittel.	**115**
2015	**Handänderungssteuer**: Steuerbefreiung für den Erwerb von Wohneigentum auf dem Wert von CHF 800‘000.	**25**[11]
TOTAL		**140**

3.4 Interkantonale Rangierungen

Im Anhang sind zu den einzelnen Steuerarten (ausser der Grundstückgewinnsteuer, vgl. Ziffer 4.3.4) interkantonale Rangierungen über die letzten Jahre aufgeführt. Wenn bei Entscheidungen zu Sitzverlegungen bzw. Wohnsitzverlegungen steuerliche Aspekte mitberücksichtigt werden, wird oft auf die interkantonale Rangierung abgestellt. Für die steuerpflichtigen Personen ist die Rangierung ein einfaches Kriterium zur Bestimmung eines steuergünstigen Wohnortes. Sie wird deshalb auch bei Steuergesetzrevisionen und im Rahmen dieser Steuerstrategie als Entscheidungskriterium herangezogen.

Der Nachteil von interkantonalen Rangierungen besteht darin, dass sie keine Aussage über die Höhe der Belastungsunterschiede erlauben. Der tatsächliche Unterschied der Steuerbelastung (in Frankenbeträgen) in zwei Kantonen, die mehrere Ränge voneinander entfernt sind, kann vergleichbar tief sein, während er in zwei Kantonen, die rangmässig nebeneinander liegen, sehr hoch sein kann.

4 Steuern der natürlichen Personen

4.1 Einkommenssteuer

4.1.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung

Der Einkommenssteuer unterliegen grundsätzlich sämtliche Einkünfte. Die zulässigen Ausnahmen sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgeführt. Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden zusammengerechnet. Gleiches gilt für eingetragene Partnerinnen oder Partner. Ihre Stellung entspricht steuerlich generell derjenigen von Ehegatten.

Ausgehend von den Bruttoeinkünften sind gewisse Abzüge möglich:

[11] Vgl. Medienmitteilung vom 25. April 2014 (www.be.ch/medienmitteilungen).

- Von den gesamten steuerbaren Einkünften können zunächst die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten) in Abzug gebracht werden[12]. Man spricht von organischen Abzügen, die typischerweise vollumfänglich (also im Umfang der effektiven Kosten) zum Abzug zugelassen werden. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören die Berufskosten[13] und die Kosten des Liegenschaftsunterhalts.
- Daneben können gewisse allgemeine Abzüge vorgenommen werden[14]. Allgemeine Abzüge tragen den persönlichen Verhältnissen und den damit verbundenen Kosten Rechnung. Weil sich hier Wertungsfragen stellen, können die Kantone in einem gewissen Umfang die zulässigen Abzüge und die Höhe von Abzügen selbst bestimmen.
- Zuletzt können die Kantone Kinderabzüge und andere Sozialabzüge vorsehen[15]. Bei der Bestimmung der Sozialabzüge sind die Kantone frei.

Beim so ermittelten Betrag handelt es sich um das steuerbare Einkommen. Die in Artikel 42 und 44 StG vorgesehenen Tarife führen zur einfachen Steuer. Durch Multiplikation mit der Steueranlage von Kanton und Gemeinde wird die geschuldete Steuer bestimmt.

Beispiel zur Berechnung der Einkommenssteuer für eine alleinstehende Person	
Annahmen: Steuerbares Einkommen = CHF 54’200.– Steueranlagen: Kanton = 3.06; Gemeinde = 1.74; Kirchgemeinde = 0.2 Einfache Steuer gemäss Artikel 42 Absatz 2 StG = CHF 2’160.25 Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer in CHF:	
Kantonssteuer (Einfache Steuer CHF 2’160.25 × 3.06) Gemeindesteuer (Einfache Steuer CHF 2’160.25 × 1.74) Kirchensteuer (Einfache Steuer CHF 2’160.25 × 0.2) **Total**	6’610.35 3’758.85 432.05 **10’801.25**

Die Kantone sind bei der Festlegung der Tarifstufen und der Steuersätze grundsätzlich frei. Allerdings sind doch gewisse Rahmenbedingungen zu beachten:

- Klar unzulässig wären degressive Tarife, bei welchen höhere Einkünfte schwächer besteuert werden. Degressive Tarife sind verfassungswidrig, weil sie das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit missachten (vgl. BGE 133 I 206 i.S. H. gegen Kanton Obwalden)
- Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die Einkommenssteuertarife richtigerweise progressiv auszugestalten, d.h. für höhere Einkünfte kommen höhere Steuersätze zur Anwendung.
- Wegen der progressiven Ausgestaltung der Tarife führt die Zusammenrechnung der Einkünfte von Ehegatten zu einer (unzulässigen) Mehrbelastung. Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer deshalb im Vergleich zu al-

[12] Art. 9 Abs. 1 und 3 StHG.
[13] Inklusive Fahrkosten. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs (im Rahmen „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI“) ist insofern atypisch.
[14] Art. 9 Abs. 2 StHG.
[15] Art. 9 Abs. 4 StHG.

leinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden (Art. 11 Abs. 1 StHG). Die Kantone sind frei, wie sie diese Mehrbelastung verhindern. In Frage kommen zusätzliche Abzüge, eine Reduktion beim anwendbaren Steuersatz (sogenanntes „Splitting“) oder separate Tarife (BE: separate Tarife).

- Ebenfalls frei sind die Kantone bei der Besteuerung der Alleinerziehenden gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie können der eingeschränkten Leistungsfähigkeit mit besonderen Abzügen oder mit der Gewährung des milderen Verheiratetentarifs Rechnung tragen (BE: Kombination von Alleinstehendenabzug und Verheiratetentarif).
- Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (Art. 11 Abs. 2 StHG).
- Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert (Art. 11 Abs. 3 StHG)

Die Einkommenssteuer trägt in vielerlei Hinsicht den individuellen Verhältnissen Rechnung (Höhe des Einkommens, Gewinnungskosten, persönliche Lebensverhältnisse). Die Einkommenssteuer ist insofern eine Steuer nach Mass und nimmt in ausgeprägter Weise Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen. Vorsorgeleistungen werden zu einem reduzierten Tarif besteuert (Art. 44 StG). Ein besonderer Tarif kommt auch bei Lotteriegewinnen zur Anwendung (Art. 45 StG).

4.1.2 Handlungsspielräume der Kantone

Bei der Festlegung der materiellen Bestimmungen besteht praktisch kaum Spielraum. Die Autonomie der Kantone ist beschränkt auf die Tarifgestaltung (Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze). Darüber hinaus können die Kantone die Höhe bestimmter Abzüge festlegen.

Zusammenfassend bestimmen die Kantone frei:

- die Einführung und die Höhe der nicht zwingend vorgeschriebenen Abzüge (Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege[16])
- die Höhe des Fahrkostenabzugs (seit 2016[17])
- die Höhe gewisser allgemeiner Abzüge (Versicherungsprämienabzug, Krankheits- und Unfallkostenabzug, Vergabungsabzug, Zweiverdiener-Abzug, Parteispendenabzug, Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten und Abzug der Einsatzkosten für Lotteriegewinne[18], seit 2016 auch der Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung)
- die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge[19]
- die Tarifstufen und die jeweiligen Steuersätze (zur Bestimmung der einfachen Steuer)
- die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Kantonssteuer)

[16] Art. 9 Abs. 3 StHG.
[17] Der Fahrkostenabzug ist steuertechnisch ein organischer Abzug, der üblicherweise vollumfänglich zum Abzug zugelassen wird. Mit dem Inkrafttreten der Vorlage FABI per 1. Januar 2016 kann gemäss StHG ein Maximalbetrag festgelegt werden.
[18] Art. 9 Abs. 2 StHG.
[19] Art. 9 Abs. 4 StHG.

Fokus bernische Gemeinden und Kirchgemeinden
Die Autonomie der bernischen Gemeinden und der Kirchgemeinden ist noch enger begrenzt. Sie bestimmen (einzig) die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Gemeindesteuer).

4.1.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Die in Ziffer 3.2 aufgezeigten Optionen zur Reduktion der Steuerbelastung gelten insbesondere auch für die Einkommenssteuer. Sollen Entlastungen nur bei der Einkommenssteuer vorgenommen werden, können die Tarife zur Ermittlung der einfachen Steuer linear angepasst werden. Sollen von den Entlastungen tiefe, mittlere und hohe Einkommen unterschiedlich profitieren, können die Steuersätze der einzelnen Tarifstufen verändert werden. Entlastungen bei den natürlichen Personen können auch durch eine Erhöhung von Abzügen erreicht werden. Die Höhe der Mindereinnahmen hängt zusammen mit der Anzahl der von dem spezifischen Abzug betroffenen Personen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einerseits eine Übersicht über die Abzüge bei der Einkommenssteuer in der Autonomie des Kantons Bern und zeigt weiter die Mindereinnahmen bei einer Erhöhung des jeweiligen Abzugs um CHF 100. Die Werte sind grob gerundet, die Tabelle dient dem groben Überblick.

Übersicht über Abzüge und Mindereinnahmen bei einer Erhöhung der Abzüge um CHF 100:

Bezeichnung des Abzugs[20]	**StG-Artikel**	**Höhe des Abzugs** (Fixbeträge, Maximalbeträge, prozentuale Schranken in CHF)	**Mindereinnahmen** (bei + CHF 100, in CHF Mio.)	
			Kanton	**Gemeinden**
Versicherungsabzug	38.1.g	2‘400 p.P. (mit BVG) 3‘500 p.P. (ohne BVG)	9.5	5.0
Versicherungsabzug pro Kind	38.1.g.4	700 pro Kind	1.8	0.9
Abzug für Drittbetreuung	38.1.k	max. 8‘000 pro Kind	0.1	0.05
Allgemeiner Abzug	40.1	5‘200 p.P.	9.5	5.0
Haushaltabzug	40.2	2‘400 p.P.	1.7	0.9
Kinderabzug	40.3.a	8‘000 pro Kind	1.8	0.9
Auswärtige Ausbildung	40.3.b	max. 6‘200 pro Kind	0.3	0.2
Zusätzlicher Kinderabzug für Alleinerziehende (Haushaltabzug)	40.3.c	1‘200 pro Kind	0.3	0.1
Unterstützungsabzug	40.5	4‘600 p.P.	0.1	0.04
Basis-Abzug für bescheidene Einkommen	40.6/7	max. 1‘000 p.P.	2.6	1.4

[20] Aufgeführt sind alle Abzüge, die betragsmässig begrenzt sind. Daneben bestehen weitere Abzüge, die durch eine Quote des Reinkommens beschränkt sind (Vergabungsabzug, Abzug für Krankheits- und Unfallkosten). Die Ansätze entsprechen jenen der meisten anderen Kantone. Nicht Gegenstand der Steuerstrategie sind die Pauschalen zu den Berufskosten, die vom Regierungsrat in der Berufskostenverordnung festgelegt werden. Diese Pauschalen orientieren sich an den Pauschalen bei der direkten Bundessteuer.

Ergänzender Abzug für bescheidene Einkommen pro Kind	40.6/7	500 pro Kind	0.4	0.18
Parteispendenabzug	38.1.m	max. 5‘200	0[21]	0
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (ab 2016)	38.1.n	max. 12‘000	0[22]	0
Fahrkostenbegrenzung	31.1	max. 6‘700 (ab 2016[23])	0.55	0.3

4.1.4 Interkantonaler Vergleich

4.1.4.1 Belastung einzelner Haushaltstypen und Einkommensklassen

Bei der Darstellung der Einkommenssteuer-Belastung sind verschiedene Haushaltstypen und Einkommensklassen zu unterscheiden. Zur Bildung der Haushaltstypen kann sinnvollerweise auf folgende Kriterien abgestellt werden:

- Zivilstand (ledig, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft)
- Haushaltsführung (alleine oder mit einer anderen erwachsenen Person)
- Anzahl Kinder, für die gesorgt werden muss
- Vorhandensein bestimmter Einkünfte (Erwerbseinkommen, Renteneinkommen etc.)

Die Rangierung des Kantons Bern seit 2007 bei den wichtigsten Haushaltstypen ist im Anhang dargestellt. Aus den Tabellen wird ersichtlich:

- Haushalte mit Kindern und tiefsten Einkommen profitieren im Kanton Bern von der geringsten Steuerbelastung in der gesamten Schweiz,
- alle übrigen Haushaltstypen zahlen im Kanton Bern überdurchschnittlich hohe Einkommenssteuern. Der Kanton Bern belegt die Plätze 17 bis 26.

Die in Ziffer 3.3 aufgeführten Entlastungen haben beim Mittelstand mit Kindern hinsichtlich Rangierung zu leichten Verbesserungen geführt, welche im interkantonalen Vergleich jedoch kaum spürbar sind. Grund hierfür sind nicht etwa Steuererhöhungen im Kanton Bern, sondern weitergehende Steuersenkungen in anderen Kantonen.

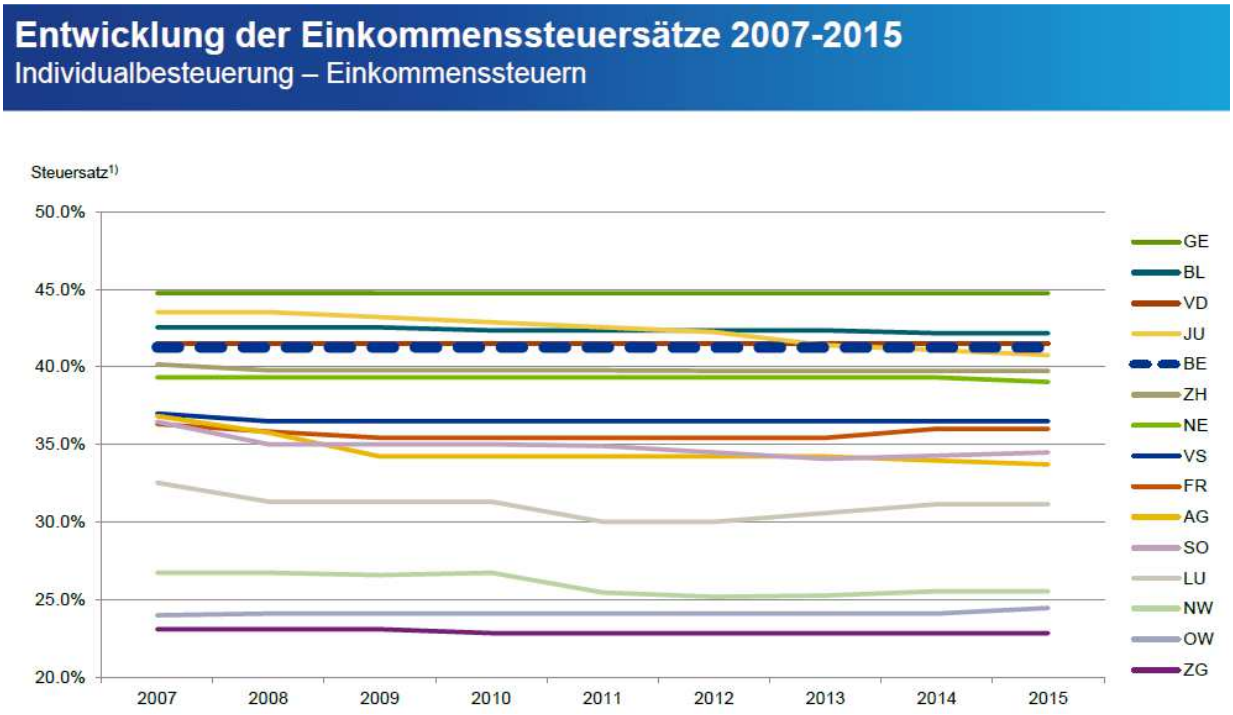
Bei Haushalten mit hohem Einkommen (ab ca. CHF 460‘000) ist der maximale Einkommenssteuersatz anwendbar. Im interkantonalen Vergleich schneidet der Kanton Bern bei diesen Steuerpflichtigen schlecht ab (Rang 20 bis 22; vgl. Steuerbelastung verschiedener Haushaltstypen im Anhang).

Vergleicht man die Entwicklung der maximalen Einkommenssteuersätze in den Kantonen seit dem Jahr 2006, zeigt sich, dass im Kanton Bern die Steuerbelastung bei den hohen Einkünften unverändert hoch geblieben ist. Einzig im Jahr 2008 lag der maximale Steuersatz vorübergehend etwas tiefer (in der nachfolgenden Grafik 2015 nicht ersichtlich). Grund war die

[21] Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.
[22] Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.
[23] Gemäss Teilrevision des Steuergesetzes 2016.

einmalige rückwirkende Senkung der Steueranlage nach dem guten Rechnungsabschluss 2008.

Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Quelle: KPMG Steuermonitor für den Kanton Bern (2015)[24]

4.1.4.2 Belastung von Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert versteuert. Die Steuerbelastung von Kapitalleistungen aus Vorsorge im interkantonalen Vergleich ist ebenfalls im Anhang dargestellt.

Der Kanton Bern rangiert bei Kapitalleistungen bis CHF 250‘000 auf den Rängen 9 bis 11. Bei höheren Kapitalleistungen liegt der Kanton Bern auf den Rängen 15 bis 20.

4.2 Vermögenssteuer

4.2.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung

Der Vermögenssteuer unterliegen grundsätzlich sämtliche Vermögenswerte. Nur gerade der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind von der Besteuerung ausgenommen[25].

Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Als Reinvermögen gilt das Bruttovermögen nach Abzug der Schulden. Weitere Abzüge sind im Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehen. Damit präsentiert sich die Situation grundsätzlich anders als bei der Einkommenssteuer, wo der kantonale Gesetzgeber eine Vielzahl von Abzügen zu regeln hat.

[24] https://www.kpmg.com/ch/de/library/articles-publications/documents/tax/ch-pub-20151006-bern-tax-monitor-2015-de.pdf.
[25] Art. 13. Abs. 4 StHG.

Sache der Kantone ist die Ausgestaltung der Tarife. Die Kantone bestimmen die Kinderabzüge und allfällige weitere Sozialabzüge sowie die Tarifstufen und die jeweiligen Steuersätze. Zulässig sind auch Steuerfreigrenzen („steuerfreies Minimum“), bei welchen bis zu einem bestimmten steuerbaren Vermögen keine Vermögenssteuer geschuldet ist.

4.2.2 Handlungsspielräume der Kantone

Anders als bei der Einkommenssteuer gibt es bei der Vermögenssteuer kaum Abzüge, die vom kantonalen Gesetzgeber zu regeln sind. Der Handlungsspielraum ist deshalb noch geringer als bei den Einkommenssteuern. Die Autonomie der Kantone ist beschränkt auf die Tarifgestaltung (Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze, Steuerfreigrenzen).

Zusammenfassend bestimmen die Kantone frei:

- die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge[26]
- die Tarifstufen und die jeweiligen Steuersätze (zur Bestimmung der einfachen Steuer)
- die Steuerfreigrenzen
- die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Kantonssteuer)

Fokus bernische Gemeinden und Kirchgemeinden
Die Autonomie der bernischen Gemeinden und der Kirchgemeinden ist noch enger begrenzt. Sie bestimmen (einzig) die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Gemeindesteuer).

4.2.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Die nachfolgende Tabelle gibt einerseits eine Übersicht über die Abzüge bei der Vermögenssteuer in der Autonomie des Kantons Bern und zeigt weiter die Mindereinnahmen bei einer Erhöhung des jeweiligen Abzugs um CHF 100.

Vermögenssteuer: Übersicht über Abzüge und Mindereinnahmen bei einer Erhöhung der Abzüge um CHF 100:

Bezeichnung des Abzugs	**StG-Artikel**	**Höhe des Abzugs** (Fixbeträge, Maximalbeträge, prozentuale Schranken in CHF)	**Mindereinnahmen** (bei + CHF 100, in CHF)	
			Kanton	**Gemeinden**
Kinderabzug	64	18‘000 pro Kind	130‘000	65‘000
Verheirateten-Abzug	64	18‘000	250‘000	125‘000

Für die Bewertung der Liegenschaften sieht Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d StG eine massvolle Festsetzung des Wertes unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung vor.

Der bernische Tarif sieht als Spezialität für ertragsschwache Vermögenswerte eine Begrenzung auf 25 Prozent des Vermögensertrags vor, mindestens aber 2,4 Promille des steuerba-

[26] Art. 9 Abs. 4 StHG.

ren Vermögens (sog. Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG). Diese per 2001 im Kanton Bern eingeführte Bestimmung hat zum Zuzug von Personen mit sehr hohen Vermögen geführt und ist im interkantonalen Steuerwettbewerb deshalb ein wesentlicher „Trumpf“ des Kantons Bern.

Die Steuerfreigrenze (steuerfreies Minimum) bei der Vermögensteuer beträgt heute CHF 97‘000.[27] Bei verheiraten Personen wird ausserdem ein Sozialabzug von CHF 18‘000 gewährt. Ein Vergleich mit den Abzügen und Steuerfreigrenzen der anderen Kantone zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenzen kennen. Stattdessen wird ein (hoher) allgemeiner Sozialabzug von CHF 50‘000 bis CHF 100‘000 gewährt, der bei verheirateten Personen zweifach gewährt wird (vgl. Steuermäppchen der ESTV[28]). Im Kanton Bern gibt es bei der bernischen Vermögenssteuer eine „Heiratsstrafe“, weil die Steuerfreigrenze von CHF 97‘000 nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorenaddition nur ungenügend Rechnung getragen. Dies zeigt sich in der Rangierung bei Vermögen von CHF 250‘000, bei welcher der Kanton Bern bei den Ehegatten nur den 22. Rang belegt, während er bei den unverheirateten Personen Rang 19 einnimmt.

4.2.4 Interkantonaler Vergleich

Bei der Darstellung der Vermögenssteuer-Belastung sind ebenfalls verschiedene Haushaltstypen und Vermögensklassen zu unterscheiden. Zur Bildung der entsprechenden Haushaltstypen kann auf folgende Kriterien abgestellt werden:

- Zivilstand (ledig, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft)
- Anzahl Kinder, für die gesorgt werden muss

Die Rangierung des Kantons Bern seit 2007 bei den wichtigsten Haushaltstypen ist im Anhang dargestellt. Dabei fällt auf, dass die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich unverändert hoch ist. Der Kanton Bern belegt die Plätze 16 bis 22.

Die Vermögenssteuer wurde per 1. Januar 2008 um durchschnittlich 12 Prozent gesenkt. Der neue Maximalsatz für die einfache Steuer beträgt seither 1.3 (statt bisher 1.55) Promille. In der interkantonalen Rangierung hat sich dies nicht ausgewirkt, weil andere Kantone stärkere Entlastungen vorgenommen haben.

4.3 Grundstückgewinnsteuer

4.3.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung

Die Grundstückgewinnsteuer ist Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes. Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne, die sich bei Veräusserung eines Grundstückes des Privatvermögens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes sowie von Anteilen daran ergeben, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt. Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung eines

[27] Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2001 wurde der Tarif neu gestaltet: Der allgemeine Abzug von CHF 17‘000 wurde in den Tarif eingebaut und für eine erste Teilmenge wurde ein Steuersatz von null Prozent festgelegt. Da sich die Bemessungsgrundlage wegen des Einbaus des allgemeinen Abzugs in den Tarif um CHF 17‘000 erhöhte, wurde die Freigrenze entsprechend auf CHF 97‘000 erhöht.

[28] http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00734/01696/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeYN7fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--.

Grundstückes begründet. Das Steuerharmonisierungsgesetz nennt die Tatbestände, die einer Veräusserung gleichgestellt und bezeichnet jene Konstellationen, in denen die Besteuerung aufzuschieben ist. Bei kurzfristig realisierten Gewinnen ist zwingend ein Spekulationszuschlag zu erheben[29].

4.3.2 Handlungsspielräume der Kantone

Der Handlungsspielraum bei den materiellen Bestimmungen ist begrenzt. Frei zu bestimmen sind insbesondere allfällige Besitzesdauerabzüge (Abzug für lange Besitzesdauer) und die vorgeschriebenen Spekulationszuschläge (Zuschlag für kurze Besitzesdauer).

Die Kantone können die Grundstückgewinnsteuer auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens des Steuerpflichtigen erheben. Der Kanton Bern hat als einer von wenigen Kantonen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht (sog. monistisches System, vgl. Art. 21 Abs. 4 und Art. 85 Abs. 4 StG). Mit dem monistischen System werden Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken immer mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Beim dualistischen System wird unterschieden zwischen Gewinnen im Privat- oder Geschäftsvermögen. Nur die privaten Gewinne unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Gewinne auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen werden über die Gewinnsteuer bzw. die Einkommenssteuer aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zusammen mit dem übrigen geschäftlichen Gewinn abgerechnet.

4.3.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Das bernische Steuergesetz sieht eine Grundstückgewinnsteuer auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens vor. In den meisten anderen Kantonen kommt nicht das monistische System, sondern das dualistische System zur Anwendung. Ein Wechsel vom monistischen zum dualistischen System wäre grundsätzlich zulässig, die finanziellen Auswirkungen müssten näher analysiert werden.

4.3.4 Interkantonaler Vergleich

Die Höhe der geschuldeten Grundstückgewinnsteuer ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben der Höhe des erzielten Gewinnes (Differenz Erlös/Anlagekosten) ist die Besitzesdauer entscheidend. Zudem ist von Bedeutung, ob weitere Handänderungen (mit Gewinn oder Verlust) getätigt wurden. Ein interkantonaler Vergleich ist schwierig, weil die Ergebnisse je nach getroffener Grundannahme sehr unterschiedlich ausfallen können. Vergleiche werden dadurch erschwert, dass z.B. die Dauer des Besitzes je nach Kanton unterschiedlich berücksichtigt wird. Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen hängt die Besteuerung in Kantonen mit dualistischem System ausserdem von der Höhe der übrigen Geschäftsgewinne ab. Ein aussagekräftiger Vergleich wird dadurch verunmöglicht.

Eine Übersicht über die kantonalen Steuersätze findet sich in „Steuerharmonisierungsbedarf bei der Übertragung von Grundstücken im Fusionsgesetz“ (Erwin R. Griesshammer/Peter Hettich, Steuerrevue 2003, Seite 270 ff.). Die Steuersätze in den Kantonen betragen bis zu 60 Prozent. Unter Ausklammerung der oben erwähnten übrigen Faktoren zählt der Kanton Bern mit Steuersätzen bis maximal 13.77 Prozent zu den günstigeren Kantonen.

[29] Art. 12 StHG.

4.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern

4.4.1 Keine Vorgaben durch Bundesgesetzgebung

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst die unentgeltlichen Vermögenszugänge. Zur Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt es keine bundesrechtlichen Vorgaben. Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

4.4.2 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Die Besteuerung erfolgt im Kanton Bern, sofern die zuwendende Person hier ihren Wohnsitz hat. Bei Liegenschaften besteht die Besteuerungsbefugnis, wenn sich die Liegenschaft im Kanton Bern befindet. Je nach Verwandtschaftsgrad kommen unterschiedliche Tarife zur Anwendung. Zuwendungen an Ehegatten und Partner in eingetragener Partnerschaft sowie Zuwendungen an Nachkommen sind steuerfrei.

Der Ansatz für die zu entrichtende Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt heute zwischen 1 Prozent für die ersten CHF 110‘600 des Vermögenserwerbs und 2.5 Prozent für den Vermögenserwerb, der CHF 663‘600 übersteigt. Zur Bestimmung der geschuldeten Steuer sind diese Ansätze je nach Verwandtschaftsgrad mit einem Faktor 6 (für Eltern, Grosseltern, Geschwister und Personen in einem langjährigen Konkubinat), Faktor 11 (für gewisse weitere verwandte Personen) oder Faktor 16 (für nichtverwandte Personen) zu multiplizieren.

4.4.3 Interkantonaler Vergleich

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle Kantone eine Erbschaftssteuer. Die Schenkungssteuer wird von allen Kantonen ausser Luzern und Schwyz erhoben. Mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, welches am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist, steht die Steuerhoheit dem Wohnsitzkanton des Erblassers bzw. des Schenkers zu.

Die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich ist im Anhang dargestellt. Der Kanton Bern rangiert bei Zuwendungen bis CHF 500‘000 auf dem 7. bzw. 8. Rang. Bei höheren Zuwendungen liegt der Kanton Bern auf dem 14. bis 20. Rang.

5 Unternehmensbesteuerung – Steuern der juristischen Personen

5.1 Gewinnsteuer

5.1.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung

Die Bemessung des steuerbaren Gewinns ist im Steuerharmonisierungsgesetz weitgehend abschliessend geregelt. Sowohl die zum Reingewinn zählenden Einkünfte[30] wie auch die zulässigen Abzüge[31] (geschäftsmässig begründeter Aufwand, Vorjahresverluste, Beteiligungsabzug) sind für die Kantone verbindlich vorgeschrieben.

Die Ermittlung des steuerbaren Gewinns beruht auf dem Massgeblichkeitsprinzip. Der steuerbare Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach Handelsrecht ermittelten Gewinn. Vorbehalten bleiben explizite, in den Steuergesetzen festgeschriebene Korrekturnormen. Ein grundlegender Vorteil des Massgeblichkeitsprinzips ist, dass die Ermittlung des steuerbaren

[30] Art. 24 StHG.
[31] Art. 25 StHG.

Gewinns und damit die Steuererklärung, im Vergleich zu anderen Staaten, welche eine vom Handelsrecht losgelöste Gewinnbemessung kennen, administrativ äusserst einfach ist. Zu den wichtigsten Ausnahmen vom Massgeblichkeitsprinzip gehören die besonderen Normen für Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften[32].

Im Rahmen der USR III[33] sollen diese Regeln abgeschafft werden.

Exkurs: Änderungen im Rahmen der USR III

Die sich direkt aus der USR III ergebenden Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Der Regierungsrat wird sich ausserhalb des vorliegenden Berichts dazu positionieren. Diese werden nachfolgend lediglich zum besseren Verständnis erwähnt.

An Stelle der besonderen Regeln für die oben genannten Gesellschaften sollen neue Regeln für mobile Erträge treten, die den internationalen Standards entsprechen und vom Ausland akzeptiert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Bestimmungen haben die Kantone zumindest teilweise Gestaltungsfreiheiten.

Die von der Bundesversammlung am 17. Juni 2016 verabschiedete Vorlage [34] sieht zunächst **drei Kernmassnahmen** für mobile Erträge vor:

1. Patentbox: Auf kantonaler Ebene soll neu eine Patentbox (privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten) analog den internationalen Bestimmungen (OECD, EU) eingeführt werden. Die schweizerische Patentbox soll auf kantonaler Ebene obligatorisch sein. Die Entlastung soll auf Stufe Bemessungsgrundlage ansetzen und maximal 90 Prozent betragen. Die Kantone können im kantonalen Steuergesetz eine geringere Entlastung vorsehen.
2. Erhöhte Abzüge für Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E): Das Gesetz bietet den Kantonen die Möglichkeit, zusätzliche, die effektiv getätigten Aufwendungen überschreitende Abzüge bis maximal 150 Prozent für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen.
3. Zinsbereinigte Gewinnsteuer. Die Kantone dürfen den Abzug eines kalkulatorischen Zinses auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital vorsehen. Bedingung ist jedoch, dass sie Entlastungen bei der Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen im Privatvermögen auf 40 Prozent begrenzen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist auch bei der direkten Bundessteuer möglich.

Diese drei Kernmassnahmen dürfen zusammen zu einer steuerlichen Ermässigung von maximal 80 Prozent führen. Die Limitierung soll verhindern, dass Unternehmen gar keine Steuern zahlen oder sogar Buchverluste schreiben.

Daneben wurde folgende **weitere Massnahmen** beschlossen:

[32] Art. 28 Abs. 2 StHG.
[33] Aktueller Stand der Beratungen auf www.parlament.ch (Geschäft 15.049)

[34] Schlussabstimmungstext:
https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2015/20150049/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf
Botschaft: https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/5069.pdf.
Entwurf des Bundesgesetzes: https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/5209.pdf.

- Aufdeckung stiller Reserven: Der Verlust eines kantonalen Steuerstatus führt zu einer latenten Gewinnsteuerlast auf den in diesen Unternehmen vorhandenen stillen Reserven. Den Unternehmen muss es gestattet sein, die stillen Reserven aufzudecken. Eine einheitliche Regelung schafft Rechtssicherheit.
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer: Die Kantone können Erleichterungen bei der Kapitalsteuer zulassen, indem sie eine Entlastung für das Eigenkapital vorsehen, das in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie mit Beteiligungen steht.
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21.2 Prozent: Die zusätzlichen finanziellen Mittel sollen den Handlungsspielraum der Kantone für eigenständige Tarifmassnahmen erhöhen.

Verschiedene Massnahmen, die noch Teil der Vernehmlassungsvorlage waren, wurden vom Parlament verworfen und sind damit nicht mehr Teil der Vorlage.[35] Sie wurde dadurch entschlackt und das geltende Steuerrecht wird weniger weitgehend umgestaltet.

Die SP-Delegierten haben am 25. Juni 2016 das Referendum gegen die Vorlage beschlossen. Die Abstimmung wird im ersten Halbjahr 2017 erfolgen. Wird die Vorlage vom Volk angenommen, bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das dürfte frühestens per 1. Januar 2019 der Fall sein. Somit ist damit zu rechnen, dass die Kantone ihre Gesetzgebung spätestens per 1. Januar 2019 anpassen müssen.

Ausgeklammert aus der aktuellen Vorlage wurden die ursprünglich vorgesehene Abschaffung der Emissionsabgabe und die Einführung einer Tonnage-Tax. Sie sind nun Gegenstand einer separaten Vorlage, die bis nach der erwarteten Referendumsabstimmung zur USR III sistiert wurde.

5.1.2 Handlungsspielräume der Kantone

Die Bemessung des steuerbaren Gewinns ist im Steuerharmonisierungsgesetz weitgehend geregelt. Daran wird sich auch mit der USR III im Grundsatz nichts ändern.

Sowohl die zum Reingewinn zählenden Einkünfte als auch die zulässigen Abzüge (geschäftsmässig begründeter Aufwand, Vorjahresverluste, Beteiligungsabzug) sind für die Kantone verbindlich vorgeschrieben.

Der kantonale Gesetzgeber hat nur bei einzelnen Abzügen Gestaltungsmöglichkeiten:

- **Vergabungsabzug:** Die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten können bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass in Abzug gebracht werden[36] (BE: max. 20% des Reingewinns).
- **Beteiligungsabzug:** Die Kantone können die obligatorische Ermässigung auf Beteiligungserträgen auch auf Kapitalgewinne auf Beteiligungen ausdehnen,[37] der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

[35] Es handelt sich um folgende Massnahmen: Neue Ausgestaltung der Verlustverrechnung; Anpassungen beim Beteiligungsabzug; Einführung einer Kapitalgewinnsteuer für Privatpersonen; Wegzugsbesteuerung für Privatpersonen bei Wegzug ins Ausland.
[36] Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG.

Mit der USR III kommen bei der Bemessung des steuerbaren Gewinnes jedoch drei neue Gestaltungsmöglichkeiten hinzu:

- **Patentbox**: Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone zwar obligatorisch. Die Entlastung beträgt maximal 90 Prozent. Die Kantone können jedoch eine geringere Entlastung vorsehen.
- **Erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen:** Die Einführung erhöhter Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E-Aufwendungen) ist für die Kantone freiwillig.
- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Die Kantone dürfen den Abzug eines kalkulatorischen Zinses auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital vorsehen. Dieser Abzug ist auch bei der direkten Bundessteuer möglich.

Mit der USR III wird neu auch bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals eine Gestaltungsmöglichkeit eingeführt:

- **Anpassungen bei der Kapitalsteuer:** Die Kantone können Erleichterungen bei der Kapitalsteuer zulassen, indem sie eine Entlastung für das Eigenkapital vorsehen, das in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie mit Beteiligungen steht.

Der bedeutendste Handlungsspielraum besteht für die Kantone auch mit der USR III bei der Festlegung der Höhe des Gewinnsteuersatzes.[38] Im standortpolitischen Steuerwettbewerb stehen die Gewinnsteuersätze im Zentrum. Nachfolgend gehen wir deshalb vertieft auf die Gewinnsteuersätze des Kantons Bern und interkantonale/internationale Vergleiche ein.

5.1.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

An diesem Punkt ist auf eine Spezialität der bernischen Unternehmenssteuern einzugehen, den Dreistufentarif.

18 Kantone kennen bei den Gewinnsteuern nur einen einzigen Tarif, d.h. einen Einheitssteuersatz unabhängig von der Gewinnhöhe, die restlichen Kantone einen Zweistufentarif (Kantone Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau, Wallis und Basel-Stadt[39]). Der Kanton Bern verfügt als einziger Kanton über einen Dreistufentarif. Im Kanton Bern werden tiefe Gewinne mit zwei abgestuften, tieferen Tarifen bevorzugt besteuert. Abhängig von der Gewinnhöhe kommen gemäss Artikel 95 StG **drei Tarifstufen** wie folgt zur Anwendung:

Tarif I **1.55 Prozent** auf 20 Prozent des Gewinnes, mindestens jedoch auf CHF 10‘000

Tarif II **3.10 Prozent** auf den weiteren CHF 50‘000

Tarif III **4.60 Prozent** auf dem übrigen Gewinn

Dieser Dreistufentarif stellt einen Teilmengentarif dar, d.h. auch sehr hohe Gewinne profitieren auf den ersten 20 Prozent des Gewinnes immer vom Tarif I und auf den weiteren CHF 50‘000

---

[37] Art. 28 Abs. 1bis StHG

[38] Daneben können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen (Art. 23 Abs. 3 StHG). Die Steuererleichterungen sind in Artikel 18 und 84 StG geregelt.

[39] Vgl. Steuermäppchen 2015 „Gewinn- und Kapitalsteuern“ der ESTV: https://www.estv.admin.ch (Rubrik Dokumentation, Publikation, Weitere Publikationen)

vom Tarif II. Nur auf dem verbleibenden Restgewinn kommt der höchste Tarif III zur Anwendung. Die angegebenen Tarifstufen I, II und III stellen den Tarif der einfachen Steuer dar und sind somit noch mit den Steueranlagen des Kantons, der Sitzgemeinde und der Kirchengemeinde zu multiplizieren. Hinzuzurechnen ist sodann noch der Gewinnsteuersatz von 8.5 Prozent des Bundes (nach Steuern), woraus sich der maximale Gewinnsteuersatz für die Stadt Bern von 21.6 Prozent vor Steuern ergibt. Für Unternehmungen mit einem Gewinn bis zu CHF 10‘000 resultiert hingegen ein tieferer Gewinnsteuersatz von lediglich 13.7 Prozent. Zwei Drittel der Unternehmungen im Kanton Bern erzielen heute einen Gewinn, der unter CHF 10‘000 liegt.

Mit Blick auf den Dreistufentarif zeigt die nachstehende Tabelle die Gewinnsteuereinnahmen unterteilt nach der Höhe der Reingewinne (Mittelwerte der Steuerjahre 2011 bis 2013). Es wird deutlich, dass rund 80 Prozent der 33‘800 Unternehmungen im Kanton Bern sehr kleine Gewinne erwirtschaften und damit massgeblich von der tiefsten Tarifstufe I profitieren. Der grösste Anteil am Steuerertrag wird durch die Unternehmungen mit hohen Gewinnen generiert: 3 Prozent der Unternehmen generieren knapp 78 Prozent des Steuerertrages.

	Reingewinn von	**Reingewinn bis**	**Anteil JP**	**Anteil Steuerertrag**	**Steuerertrag (Mio. CHF)**
Unternehmung mit sehr kleinem Gewinn	0	35‘000	79.5%	4.3%	22.4
Unternehmung mit kleinem Gewinn	36‘000	200‘000	13.0%	7.2%	37.4
Unternehmung mit mittelgrossem Gewinn	201‘000	700‘000	4.5%	11.3%	58.8
Unternehmung mit grossem Gewinn	701‘000	offen	3.0%	77.2%	401.4
Total			100%	100%	**520.0**

Die Entwicklung der Gewinnsteuern des Kantons Bern nach Kalenderjahr[40] in der Vergangenheit inkl. Prognose für die Jahre 2016 ff. präsentiert sich wie folgt:

Kalenderjahr	**Ertrag Gewinnsteuern juristische Personen in Millionen CHF**	**Bemerkungen**
2008	417	Rechnung
2009	445	Rechnung
2010	423	Rechnung
2011	414	Rechnung

[40] Mit der geldflussmässigen Betrachtung nach Kalenderjahr werden Erträge und Rückzahlungen aus unterschiedlichen Steuerjahren konsolidiert. Dadurch entstehen Differenzen zur reinen Steuerjahrs-Betrachtung.

2012	415	Rechnung
2013	553	Rechnung
2014	558	Rechnung
2015	548	Rechnung
2016	*498*	*gemäss Voranschlag 2016*
2017	*503*	*gemäss Voranschlag 2017*
2018	*508*	*gemäss Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020*
2019	*450*	*gemäss Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020*
2020	*401*	*gemäss Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020*

Zum Vergleich: Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen belaufen sich im Kanton Bern auf rund CHF 3‘700 Millionen p.a. Der Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuer am gesamten kantonalen Steuerertrag (direkte und indirekte Steuern) entspricht durchschnittlich nur rund 10 Prozent (vgl. Tabelle in Ziffer 3.1), was im interkantonalen Vergleich einen sehr tiefen Wert darstellt: durchschnittlich betrug der Anteil in den Kantonen im Jahr 2013 rund 17 Prozent, beim Kanton Zug gar rund 34 Prozent.[41]

5.1.4 Interkantonaler Vergleich

Der zu Vergleichszwecken heranzuziehende maximale Gewinnsteuersatz[42] ergibt sich aus einer Kantonssteuer, einer Gemeindesteuer, einer Kirchensteuer sowie der direkten Bundessteuer (8.5%). Aufgrund der unterschiedlichen Steueranlagen kann der maximale Gewinnsteuersatz je nach Gemeinde variieren. Die Steueranlage der Stadt Bern liegt ziemlich genau im Kantonsdurchschnitt und es ist üblich, bei interkantonalen und internationalen Vergleichen die Tarife des Kantons-Hauptortes heranzuziehen. Der maximale Gewinnsteuersatz liegt in der Stadt Bern heute bei rund 21.6 Prozent.

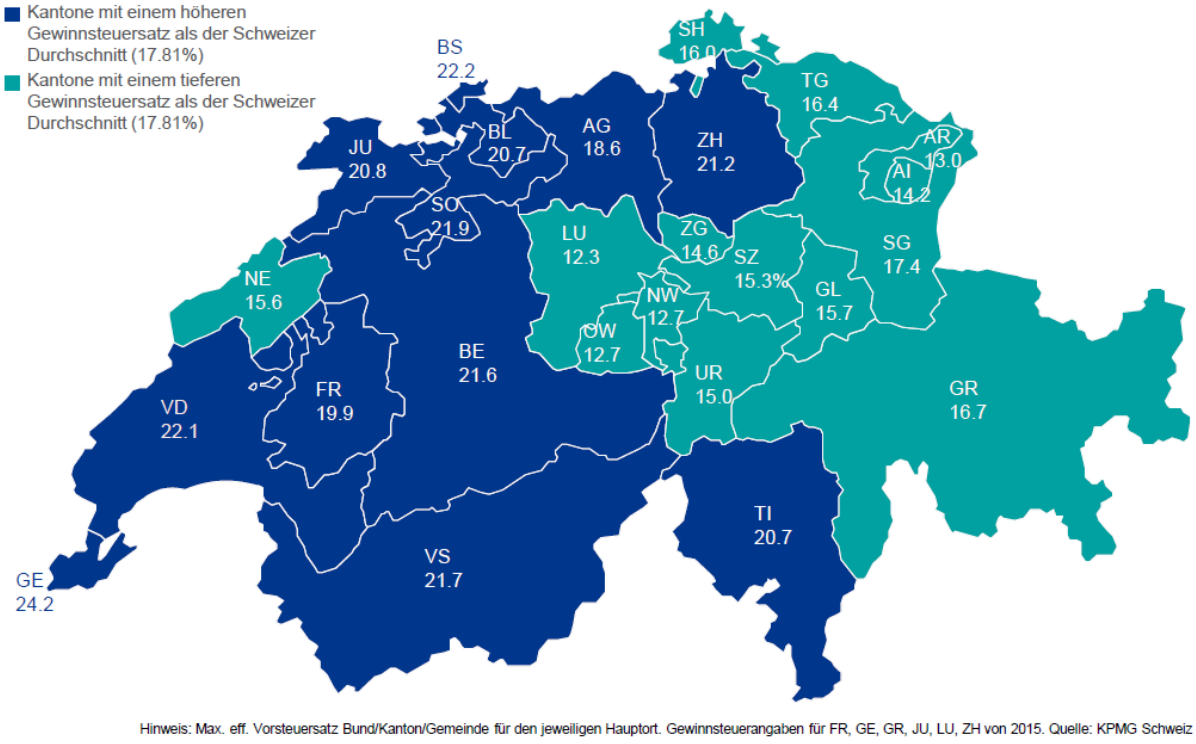
Nachfolgend sind die Gewinnsteuersätze vor Steuern aus dem Steuerjahr 2016 im interkantonalen Vergleich grafisch dargestellt, wobei bei jedem Kanton der Bundessteuersatz von 8.5 Prozent eingerechnet ist (Quelle KPMG Swiss Tax Report 2016[43]):

[41] Berichterstattung Öffentliche Finanzen der Schweiz 2013-2015 der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV, berechnet mittels Standartauswertungen „Übersicht Kantone“ im FS-Modell.
http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/index.php.

[42] Im gesamten Bericht ist im Interesse der Einfachheit und Verständlichkeit die Rede vom effektiven Gewinnsteuersatz vor Steuern (Steuersatz auf dem „Gewinn vor Abzug der Steuern“). Zusätzlich gibt es auch noch den Gewinnsteuersatz nach Steuern, welcher vorliegend vernachlässigt werden kann.

[43] Medienpräsentation vom 5. Mai 2016: https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/05/ch-swiss-tax-report-2016-conference.pdf

Gewinnsteuersätze in den Kantonen



Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerangaben für FR, GE, GR, JU, LU, ZH von 2015. Quelle: KPMG Schweiz

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Kantone ihre Gewinnsteuern erheblich gesenkt. Im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb präsentiert sich die Position des Kantons Bern (Steuerjahr 2016) bei den Gewinnsteuern gemäss der nachfolgenden Tabelle.[44] Nur noch gerade 4 Kantone kennen im Steuerjahr 2016 eine höhere Gewinnsteuerbelastung als der Kanton Bern.

Rang	Kanton/ Staat	Belastung vor Steuern Total (inkl. Bundessteuer)
1	LU	**12.3%**
-	Irland	**12.5%**
2	NW	**12.7%**
3	OW	**12.7%**
4	AR	**13.0%**
5	AI	**14.2%**
6	ZG	**14.5%**
7	UR	**15.0%**

[44] Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Quelle: KPMG Schweiz

Rang	Kanton/ Staat	Belastung vor Steuern Total (inkl. Bundes-steuer)
8	SZ	**15.3%**
9	NE	**15.6%**
10	GL	**15.7%**
11	SH	**16.0%**
12	TG	**16.4%**
-	Hongkong	**16.5%**
13	GR	**16.7%**
-	Singapur	**17.0%**
14	SG	**17.4%**
15	AG	**18.6%**
16	FR	**19.9%**
17	BL	**20.7%**
18	TI	**20.7%**
19	JU	**20.8%**
20	ZH	**21.1%**
21	VS	**21.7%**
22	**BE**	**21.6%**
23	SO	**21.8%**
24	VD	**22.1%**
25	BS	**22.2%**
26	GE	**24.2%**

Hinweise zu den vergleichenden Tabellen:

- Der Vergleich mit den Steuerstandorten Irland, Hongkong und Singapur wird aufgeführt, da diese bei Ansiedelungen von sehr mobilen Gesellschaften oft als Alternativstandorte angesehen werden. Der Vergleich ist mit Vorsicht zu geniessen, da sich die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung des steuerbaren Gewinns vom schweizerischen Steuersystem unterscheiden können (kein Massgeblichkeitsprinzip).
- Auch verschiedene osteuropäische Staaten kennen sehr tiefe Gewinnsteuersätze. Allerdings sind diese kaum direkte Konkurrenten im Standortwettbewerb, weil andere wichtige Standortfaktoren gegenüber der Schweiz in der Regel deutlich weniger attraktiv sind.
- In den restlichen EU-Ländern liegen die offiziellen Gewinnsteuersätze tendenziell weit über 20 Prozent.

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, dass der Kanton Bern rückblickend auf die letzten acht Jahre eine einstmals gute Position im interkantonalen Steuerwettbewerb ganz ohne eigene Steuererhöhungen zunehmend verloren hat, weil zahlreiche andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze in dieser Zeit teilweise deutlich gesenkt haben:

	Reinge-winn	Kapital	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Unternehmung mit sehr kleinem Gewinn	20‘000	100‘000	9	11	15	16	11	12	12	12	12	13
Unternehmung mit kleinem Gewinn	50‘000	100‘000	13	15	18	19	19	19	19	19	19	19
Unternehmung mit mittelgrossem Gewinn	400‘000	2‘000‘000	14	17	18	18	18	20	20	20	20	20
Unternehmung mit grossem Gewinn	1‘000‘000	2‘000‘000	16	18	20	21	21	23	23	23	23	23

Quelle: Taxware per 22. Juni 2016

5.2 Kapitalsteuer

5.2.1 Vorgaben Bundesgesetzgebung

Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes gibt vor, dass die Kantone eine Kapitalsteuer erheben müssen, welche sich auf das steuerbare Eigenkapital bezieht. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Kapital das einbezahlte Grund- oder Stammkapital sowie die offenen Reserven und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.[45]

Bei der Bestimmung der anwendbaren Steuersätze sind die Kantone frei. Die Kantone haben seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.[46] Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.[47] Bei einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist eine Kapitalsteuer nur geschuldet, soweit sie die Gewinnsteuer übersteigt. Die folgenden Beispiele illustrieren das:

Kapitalsteuer VOR Anrechnung (CHF)	Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer NACH Anrechnung (CHF)
10‘000	0	10‘000
10‘000	5‘000	5‘000
10‘000	10‘000	0
10‘000	20‘000	0

5.2.2 Handlungsspielräume der Kantone

Bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals hatten die Kantone bisher keinen Handlungsspielraum. Die USR III sieht vor, dass die Kantone für das Eigenkapital das in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten oder mit Beteiligungen steht, eine besondere Entlastung vorsehen können (die Entlastung bei der Kapitalsteuer ist freiwillig). Das Steuerharmonisierungsgesetz erlaubt jedoch weiterhin auch die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Der bedeutendste Handlungsspielraum besteht für die Kantone (weiterhin) bei der Festlegung der Höhe des Steuersatzes.[48] Im standortpolitischen Steuerwettbewerb spielt die Kapitalsteuer bisher kaum eine grosse Rolle.

5.2.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Der Kanton Bern erhebt auf dem steuerbaren Eigenkapital eine einfache Steuer von 0.3 Promille. Das Steuerharmonisierungsgesetz erlaubt die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Der Kanton Bern kennt diese Entlastungsmöglichkeit, die Gewinnsteuer (so denn eine Unternehmung einen Gewinn erzielt) wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

[45] Art. 29 Abs. 2 StHG.
[46] Art. 30 Abs. 2 StHG.
[47] Stand April 2014 wenden die Kantone BE, SZ, SO, BL, AI, SG, AG, TG, VD, NE und GE dieses System an.
[48] Daneben können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen (Art. 23 Abs. 3 StHG).

Nur bei Holding- und Domizilgesellschaften findet heute keine Anrechnung statt. Für Holding- und Domizilgesellschaften, welche heute noch privilegiert besteuert werden, kommt ein Vierstufentarif mit festen Sätzen wie folgt zur Anwendung:

0.20 Promille für ein Eigenkapital bis zu CHF 1 Million.
0.15 Promille für weitere CHF 10 Millionen.
0.10 Promille für weitere CHF 100 Millionen.
0.05 Promille für das übrige Eigenkapital.

Im Rahmen der USR III soll die privilegierte Besteuerung von Holding- und Domizilgesellschaften abgeschafft werden. Somit hätte der Kanton Bern einen Einheitssatz bei der Kapitalsteuer in der Höhe von 0.3 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Damit hätten die betroffenen Gesellschaften deutlich höhere Kapitalsteuern als heute zu entrichten.

5.2.4 Interkantonaler Vergleich

Der interkantonale Vergleich (Steuerjahr 2014) zeigt das folgende Bild:[49]

Rang	Kanton	Kapitalsteuer in CHF (Kapital CHF 10 Mio.)
1	UR	100
2	NW	1'000
3	AI	5'000
4	SG	6'700
5	VD	7'005
6	AR	7'200
7	ZG	7'480
8	TG	8'370
9	**BE**	**14'376**
10	SZ	14'526
11	ZH	17'176
12	SO	18'320
13	LU	18‘500
14	OW	20'000
15	AG	20'500
16	SH	21'000
17	GL	25‘341
18	TI	29'250
19	FR	30‘656
20	JU	37'731
21	BL	38'000
22	GE	40'104

[49] Annahme: Steuerbares Eigenkapital von CHF 10 Mio., Steuer am Kantons-Hauptort, Steuerjahr 2014. Quelle: ESTV (Steuerstatistiken / Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2014, Seite 66).

23	VS	49'228
24	GR	49'957
25	NE	50'000
26	BS	52'500

Der Kanton Bern befindet sich bezüglich der Kapitalsteuerbelastung im vorderen Drittel der Kantone. Zudem wird entlastend die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet, was nicht in allen Kantonen der Fall und somit ein in der Tabelle nicht ersichtlicher Standortvorteil ist. Allerdings ist zu erwarten, dass im Rahmen der Umsetzung der USR III auch die Kapitalsteuersätze thematisiert und die Kantone Anpassungen prüfen werden.

6 Einflussfaktoren auf die Steuerstrategie

6.1 Steuerpolitisches Umfeld Kanton Bern

6.1.1 Erkenntnisse aus der Situationsanalyse

Die verschiedenen Steuerarten sind von unterschiedlicher Bedeutung für den Kantonshaushalt. Gerade einmal 10 Prozent der Steuereinnahmen im Kanton Bern entfallen auf die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, ein überwiegender Anteil von 74 Prozent wird durch die Einkommens- und die Vermögenssteuern der natürlichen Personen generiert.

In Bezug auf die Steuerbelastung stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Der Kanton Bern ist bei der Kapitalsteuer (Rang 9), der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (Rang 9 bis 20) sowie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Rang 7 bis 20) grundsätzlich interkantonal kompetitiv.
- Bei der Einkommenssteuer und der Gewinnsteuer, den beiden mit Abstand ertragreichsten Steuerarten, liegt der Kanton Bern hingegen auf den hintersten Rängen mit der höchsten Steuerbelastung. Bei der Einkommenssteuer zieht sich dieses Bild durch alle Haushaltstypen (Rang 17 bis 25), mit Ausnahme von unselbstständig Erwerbenden mit Kindern und einem Bruttolohn von bis zu CHF 40‘000, wo der Kanton Bern gar schweizweit die niedrigste Belastung kennt. Bei der Gewinnsteuer liegt der Kanton Bern bei den finanzpolitisch bedeutsamsten Unternehmen mit grossen Gewinnen auf Rang 23. Nur gerade bei Unternehmen mit sehr kleinen Gewinnen liegt der Kanton Bern im Mittelfeld (Rang 13). Eine Positionierung im schweizerischen Durchschnitt wird bei diesen beiden Steuerarten also deutlich verfehlt. Bei der Vermögenssteuer ist der Kanton Bern ebenfalls leicht überdurchschnittlich positioniert, durch die Vermögenssteuerbremse kann die Belastung jedoch deutlich unter den schweizerischen Durchschnitt zu liegen kommen. Bei der Grundstückgewinnsteuer lassen sich keine aussagekräftigen Vergleiche erstellen.

Fazit
In den meisten Steuerarten hinkt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich hinterher, insbesondere bei der Einkommenssteuer und der Gewinnsteuer, welche mit zusammen 78 Prozent einen grossen Einfluss auf die Steuereinnahmen haben.

6.1.2 Stossrichtung in der bernischen Steuergesetzgebung seit 2001

In Ziffer 3.3 sind diverse Entlastungen bei den Kantonssteuern aufgeführt:

- Entlastungen von Familien mit Kindern in der Höhe von gesamthaft rund CHF 69 Millionen wurden in vier der vergangenen Steuergesetzrevisionen umgesetzt (2009, 2012, 2013 und 2016).
- Der Einkommenssteuertarif beim Mittelstand wurde ebenfalls im Umfang von CHF 71 Millionen gesenkt (2009 und 2012).

Betrachtet man die interkantonalen Rangierungen bei Familien aus dem Mittelstand mit Kindern im Anhang zwischen 2007 und 2009 sowie 2011 und 2013, so sind einzelne, leichte Verbesserungen festzustellen. Es handelt sich dabei praktisch um die einzigen Verbesserungen bei der Einkommenssteuer, welche seit 2007 ersichtlich sind. Aus den Tabellen geht allerdings ebenfalls hervor, dass der Kanton Bern auf einem der hintersten oder gar dem letzten Platz rangiert war.

Fazit
Entlastungen bei der Einkommenssteuer sind angezeigt, haben jedoch trotz sehr hohen Mindereinnahmen einen verhältnismässig geringen Einfluss auf die interkantonale Rangierung.

6.1.3 Wirtschaftsstrategie des Regierungsrates

„Wie kann der Kanton Bern in einer globalisierten Welt sein Wirtschaftswachstum beeinflussen?“ Diese Frage stellte sich der Regierungsrat in seiner Wirtschaftsstrategie 2025.[50] Bereits bei der Verabschiedung der Strategie im Jahr 2011 lag der Kanton Bern in Bezug auf die Steuerbelastung für juristische Personen im hinteren Mittelfeld. Bei den natürlichen Personen nahm der Kanton Bern bereits damals einer der hintersten Plätze ein. Seither hat sich die Platzierung bei den juristischen Personen aufgrund von Gewinnsteuersenkungen von anderen Kantonen weiter verschlechtert. Dieser Entwicklung will der Regierungsrat mit der Wirtschaftsstrategie 2025 entgegenwirken:

> *„In den vergangenen Jahren hat der Kanton insbesondere seine gute Position im Bereich der Steuern für juristische Personen aufgrund von Steuersenkungen anderer Kantone verloren. Zudem will er sich den nötigen finanzpolitischen Handlungsspielraum erarbeiten, um auch die Steuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Diese ist ein wichtiges Element für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts und beeinflusst die Zuwanderung. Dagegen erachtet er es als nicht realistisch, die Belastung unter das schweizerische Mittel zu senken.[51] Im interkantonalen Steuerwettbewerb verbessert sich der Kanton Bern in der Rangliste der Kantone.[52]*

[50] Abrufbar im Internet: http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws.assetref/dam/documents/VOL/BECO/de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsstrategie/beco-wirtschaft-ws-2025-bericht_DE.pdf.
[51] Wirtschaftsstrategie 2025, S. 20.
[52] Wirtschaftsstrategie 2025, S. 21.

Um dem entgegenzuwirken, hält die Wirtschaftsstrategie als Ziele unter anderem fest, die Aus- und Weiterbildung sei mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts abzustimmen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu fördern.[53]

Bei unveränderter Abschöpfung und Wirtschaftskraft können Steuern ohne Aufgabenverzicht verschoben, aber nicht gesenkt werden."[54]

Fazit
Der Regierungsrat spricht sich in der Wirtschaftsstrategie 2025 für eine Verminderung der hohen Steuerbelastung sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen aus, mit besonderem Fokus auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, insbesondere der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

6.1.4 Legislaturziele des Regierungsrates 2015 – 2018

Der Regierungsrat hält seine Legislaturziele für die kommenden Jahre in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 vom 29. Oktober 2014 fest.[55] Auf den Seiten 12 und 13 äussert er sich auch zu den Steuern:

„Die Steuerbelastung stellt im Kanton Bern neben vielen positiven bis hervorragenden Standortfaktoren eine Schwachstelle dar. Eine steuerstrategische Positionierung ist daher eine vordringliche Massnahme der Wirtschaftsstrategie 2025. Konkrete steuerpolitische Massnahmen sind in eine umfassende kantonale Steuerstrategie einzubetten. Dabei ist zentral, ob Verbesserungen bei der Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen möglich und nachhaltig finanzierbar sind und welche Massnahmen Priorität haben. Um das Steuerpotenzial im Kanton Bern zu verbessern, gilt es den Zuzug von Unternehmungen und von einkommensstarken Personen zu fördern. Gleichzeitig müssen die ansässigen Unternehmen möglichst gute Entwicklungsperspektiven vorfinden, auch mit Blick auf das internationale Umfeld. Angesichts des begrenzten finanzpolitischen Handlungsspielraums wird die Strategie Antworten auf die Fragen geben, welche Entlastungen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Steigerung der Wirtschaftskraft aufweisen und bei welchen Massnahmen die grösste zeitliche Dringlichkeit besteht. Eine kantonale Steuerstrategie muss auch politische Spannungsfelder berücksichtigen, die sich aus konkurrierenden kantonalen Zielsetzungen ergeben, zum Beispiel zwischen dem Schuldenabbau und den kantonalen Investitionsvorhaben, welche für die Wirtschaft und die Standortpolitik wichtig sind."

Fazit
Der Regierungsrat möchte gemäss seinen Legislaturzielen Entlastungen vorsehen, welche eine grosse zeitliche Dringlichkeit aufweisen, die Wirtschaftskraft steigern und finanziell verkraftbar sind.

[53] Wirtschaftsstrategie 2025, S. 19.
[54] Wirtschaftsstrategie 2025, S. 56.
[55] http://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien.assetref/dam/documents/RR/Regierungsrat/de/2013.RRGR.802-Beilage-Richtlinien_regierungspolitik-de-def.pdf.

6.1.5 Vorstösse sowie Anträge aus dem Grossen Rat

In den Jahren 2015 und 2016 wurden folgende Vorstösse eingereicht:

Nr.	Eingereicht von	Titel
M 003-2015	Etter (Treiten, BDP)	Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern
I 012-2015	Schnegg (Champoz, SVP)	Effizienz der kantonalen und regionalen Steuerverwaltungen?
I 045-2015	Muntwyler (Bern, Grüne)	Wie viel Steuersubstrat verlor der Kanton Bern?
M 046-2015	Müller (Bern, FDP)	Benachteiligung arbeitender Mütter mildern
P 047-2015	Müller (Bern, FDP)	Benachteiligung arbeitender Mütter mildern
M 050-2015	Muntwyler (Bern, Grüne)	Unabhängige Überprüfung der Einstufung von Offshore Geschäften von Firmen im Kanton Bern
I 061-2015	Berger (Aeschi, SVP)	Verzinsung der Steuervorauszahlungen
M 098-2015	Brand (Münchenbuchsee, SVP)	Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten
M 161-2015	Zryd (Magglingen, SP-JUSO)	Stopp dem Volkssport "Steuerhinterziehung"
I 182-2015	SP-JUSO_PSA (Stucki, Bern)	Einnahmeausfälle durch Entlastung des Kapitals
P 189-2015	Köpfli (Bern, glp)	Steueranlagesenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren?
M 209-2015	Krähenbühl (SVP, Unterlangenegg),	Steuern für juristische Personen jetzt senken
I 231-2015	Rudin (glp, Lyss)	Inkassotätigkeiten des Kantons Bern
I 258-2015	Hirschi (PSA, Moutier)	Kantonsaufträge an schlechte Steuerzahler
M 012-2016	FDP (Fraktionsvorstoss), Haas (FDP, Bern), Kohler (FDP, Spiegel b. Bern), Müller (FDP, Bern)	Finanzmotion: Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen
M 033-2016	Wenger (EVP, Spiez)	Standesinitiative - Steuerabzug für Unternehmen mit Arbeitsplätzen für Beeinträchtigte
M 057-2016	Lüthi (SP, Burgdorf)	Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn
M 061-2016	Krähenbühl (SVP, Unterlangenegg)	Private Mandatsträger von Einkommenssteuern befreien
I 087-2016	Zuber (Moutier, PSA)	Betreffen die „Panama Papers“ auch den Kanton Bern?
M 102-2016	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern)	Panama-Papers: Schweizer Steuerrecht anwenden

M 128-2016	Wenger (EVP, Spiez)	Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen
M 131-2016	Bhend (SP, Steffisburg)	Automatismus von ungerechtfertigten Sozialabzügen bei den Steuern beseitigen.
I 134-2016	Marti (SP, Bern), Stucki (SP, Bern)	Auswirkungen der neusten Entscheide von National- und Ständerat zur Unternehmenssteuerreform III auf die Gemeinden und den Kanton

Anlässlich der Beratungen zur Steuergesetzrevision 2016 sind die nachfolgenden Anträge gestellt worden:[56]

- Verschiedene: Erhöhung Drittbetreuungsabzug auf CHF 8‘000 (angenommen)
- FDP: Gewinnsteuertarifsenkung von heute maximal 4.6 auf 4.0 Prozent (abgewiesen)

  Der Antrag der FDP zur Gewinnsteuersenkung wurde anlässlich der zweiten Lesung im September 2015 sehr knapp mit 77 gegen 73 Stimmen (und einer Enthaltung) abgelehnt.

In der Märzsession 2016 hat der Grosse Rat die Finanzmotion 012-2016, FDP „Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen“ dahingehend überwiesen, dass im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 eine Senkung der Steueranlage um 0.5 Steuerzehntel vorzusehen ist.

In der Junisession 2016 hat der Grosse Rat die Motion 209-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) „Steuern für juristische Personen jetzt senken!“ behandelt: Die Ziffer 2 der Motion (Aufwandsenkung, Verwendung des dadurch entstehenden Handlungsspielraums für Steuersenkungen) wurde zurückgezogen. Die Ziffer 1 (Handlungsspielraum im AFP 2017-2019 für Steuersenkungen verwenden) wurde in ein Postulat gewandelt und mit 95 gegen 42 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Fazit
Abgesehen von einzelne Sachverhalte betreffende Vorstösse (bspw. im Zusammenhang mit der Rulingpraxis des Kantons Bern) zielen die zahlreichen Vorstösse und Anträge in den vergangenen zwei Jahren auf aktuelle steuerpolitische Fragestellungen, bspw. die Unternehmensbesteuerung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ab.

6.2 Aktuelle Steuerthemen auf Stufe Bund

6.2.1 USR III hat weitgehende Folgen für die Kantone

Der Regierungsrat positioniert sich im vorliegenden Bericht wie erwähnt nicht zu den sich direkt aus der USR III ergebenden Massnahmen (bspw. Patentbox). Der vorgesehene Wegfall der Statusgesellschaften hat jedoch indirekt grosse Auswirkungen auf die Kantone, auf welche in den nachstehenden Ausführungen vertieft eingegangen wird.

Die steuertechnischen Ausführungen zur USR III wurden bereits im Exkurs in Ziffer 5.1.1 gemacht. Als Fazit konnte festgehalten werden, dass der bedeutendste steuerpolitische Spiel-

[56] Zurückgezogene Anträge sind nicht aufgeführt.

raum bei den Kantonen nach wie vor bei den Gewinnsteuersätzen zu suchen ist. In der Botschaft zur USR III[57] werden Gewinnsteuersenkungen auf Stufe der Kantone, obwohl nicht direkte Massnahme aus der USR III, explizit als Element der USR III erwähnt:[58]

> *„(…) steuerpolitische Strategie als zielführend, die aus den folgenden drei Elementen besteht:*
>
> - *Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen,*
> - *kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen,*
> - *weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts,“*

Die Botschaft zur USR III äussert sich auf Seite 60 dazu weiter wie folgt:

> *„Die kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen, die zwar formell nicht Teil der USR III sind, aber dennoch Teil der Strategie bilden, dienen ebenfalls der Attraktivität des Standorts Schweiz. Sie sind darüber hinaus mit keinen zusätzlichen administrativen Kosten für die betreffenden Unternehmen verbunden.“*

In der Stellungnahme des Kantons Bern vom 28. Januar 2015 im Rahmen der Vernehmlassung wurde bereits festgehalten, dass die Kantone um eine angemessene Senkung der Tarife nicht herumkommen werden. Der Grund dafür ist der Wegfall der kantonalen Steuerstatus. Der Zweck der kantonalen Steuerstatus liegt in erster Linie darin, für bestimmte mobile Aktivitäten eine Steuerbelastung anzubieten, die sich als international konkurrenzfähig erweist. Die effektive Steuerbelastung beträgt für Statusgesellschaften je nach Konstellation zwischen 7.8% und ca. 12% (sich zusammensetzend aus der direkten Bundessteuer zuzüglich einer geringeren bzw. keiner Kantonssteuer). Die kantonalen Steuerstatus ermöglichen es damit sämtlichen Kantonen – auch denjenigen, die wie Bern einen vergleichsweise hohen ordentlichen Gewinnsteuersatz kennen – im internationalen Wettbewerb um solche Unternehmen mithalten zu können.

Fallen die kantonalen Steuerstatus wie von der USR III vorgesehen weg, so führt dies dazu, dass die Gewinnsteuer der ordentlich besteuerten Gesellschaften gleich bleibt, bei den bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften aber enorm ansteigt. Im Kanton Bern würde sich die effektive Gewinnsteuerbelastung für die betroffenen Unternehmen beispielsweise um 177% erhöhen. Damit gewinnen im Steuerwettbewerb der Kantone die in der Höhe sehr unterschiedlichen ordentlichen Gewinnsteuern wieder an Bedeutung, was die Kantone zu Gewinnsteuersenkungen veranlasst.

Dementsprechend sind in zahlreichen Kantonen Steuersatzsenkungen angekündigt, geplant, erwartet oder – wie im Kanton Waadt – bereits beschlossen. Die Liste dürfte noch länger werden. Eine Projektion der erwarteten Gewinnsteuersenkungen ergibt (ohne den Kanton Bern) folgendes Bild (Stand Juli 2016)[59]:

---

[57] Abrufbar im Internet: http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39708.pdf.
[58] Botschaft USR III, S. 3, 20, 22, 24 und 59.
[59] Verschiedene Quellen (Swiss Tax Report 2016 der KPMG an der Medienpräsentation vom 5. Mai 2016 und diverse Medienmitteilungen)

	Effektiver Gewinnsteuersatz 2016	Erwarteter effektiver Gewinnsteuersatz ab 2019
LU	**12.3%**	**12.3%**
NW	12.7%	12.7%
OW	12.7%	12.7%
AR	13.0%	13.0%
AI	14.2%	14.2%
ZG	**14.5%**	**12.0%**
SZ	15.3%	15.3%
UR	15.0%	15.0%
GL	15.7%	15.7%
SH	**16.0%**	**12.0%**
TG	16.4%	16.4%
GR	16.7%	16.7%
NE	15.6%	15.6%
SG	17.4%	unter 15%
AG	18.6%	18.6%
FR	**19.9%**	**13.7%**
BL	**20.7%**	**15.0%**
TI	**20.7%**	**17.5%**
JU	20.8%	20.8%
ZH	21.1%	18.2%
VS	21.7%	21.7%
SO	21.8%	21.8%*
BS	**22.2%**	**13.0%**
VD	**22.1%**	**13.8%**
GE	**24.2%**	**13.0%**
Durchschnitt	17.7%	15.4%
Median	17.1%	15.0%

* angekündigt ab 2017,
Der Durchschnitt der Gewinnsteuerbelastung dürfte also in naher Zukunft deutlich unter 16% zu liegen kommen, wobei in 50% der Kantone eine Gewinnsteuerbelastung von 15% oder weniger gelten wird.

Die Botschaft zur USR III erläutert auf Seite 34 das steuer- und finanzpolitische Kernthema für die Kantone:

> *„Im Mittelpunkt steht die Frage, in welchem Ausmass die Kantone ihre ordentliche Gewinnsteuerbelastung senken werden, um das mobile Steuersubstrat halten zu können. Damit verbunden sind Mindereinnahmen bei den bisher ordentlich besteuerten Unternehmen. Aufgrund der Mobilität der heute privilegiert besteuerten Unternehmen fallen Mindereinnahmen jedoch auch dann an, wenn sich ein Kanton für einen Verzicht auf Steuersenkungen entscheidet. Mit Blick auf die Ergiebigkeit stehen die Kantone somit*

vor einem Dilemma: Sowohl die Durchführung als auch der Verzicht auf Steuersenkungen führt tendenziell zu Mindereinnahmen. Wie ausgeprägt dieses Dilemma ist, hängt von der Steuerbelastung ordentlich besteuerter Gewinne und vom Anteil der privilegiert besteuerten Gewinne an der gesamten Gewinnsteuerbasis im Status quo ab:

- *Je höher der ordentliche Gewinnsteuersatz in einem Kanton ist, desto grösser ist tendenziell das erforderliche Ausmass der Steuersenkung. Je stärker die Reduktion der Gewinnsteuerbelastung ausfällt, desto höher sind die Mindereinnahmen, die entstehen, weil die vormalig ordentlich besteuerten Gewinne ebenfalls mit dem neuen, tieferen Steuersatz besteuert werden. Entsprechend sind Hochsteuerkantone (unter sonst gleichen Umständen) mit höheren Mindereinnahmen konfrontiert, wenn sie ihre Gewinnsteuerbelastung auf ein international kompetitives Niveau senken. Senkt ein Kanton mit hohem Gewinnsteuersatz die Steuerbelastung nicht, so führt der Wegfall der kantonalen Steuerstatus zu einer starken Erhöhung der Steuerbelastung für die betroffenen Unternehmen und entsprechend zu einer stärkeren Abwanderung. Sind die ordentlichen Gewinnsteuersätze hingegen tief, kommt es bei einer Abschaffung der steuerlichen Privilegierung zwar auch zu Abwanderungen und entsprechenden Mindereinnahmen, sie fallen aber geringer aus als in einem Hochsteuerkanton."*

Der Kanton Bern charakterisiert sich gemäss den Ausführungen in den vorangehenden Ziffern bezogen auf die Unternehmensbesteuerung wie folgt:

- Geringer Anteil an Statusgesellschaften (rund 6%)
- Interkantonal sehr hohe ordentliche Gewinnsteuerbelastung
- Geringer Anteil der Gewinnsteuern an den gesamten Steuereinnahmen des Kantons (rund 10%)

Der Kanton Bern ist in erster Linie nicht wegen den Statusgesellschaften selbst, sondern aufgrund der hohen ordentlichen Gewinnsteuerbelastung von der USR III stark betroffen. Der relativ geringe Anteil der Gewinnsteuern an den gesamten Steuereinnahmen stellt sich in diesem Zusammenhang als Chance heraus, da bei einer Gewinnsteuersenkung nur relativ geringe Mindereinnahmen aus Mitnahmeeffekten resultieren. Die Credit Suisse hebt diesen Punkt in einer Studie vom Februar 2016 hervor:[60]

„Der Kanton Bern erzielt dagegen beispielsweise einen deutlich höheren Anteil der direkten Steuern durch natürliche Personen (nur 11% entfallen auf Unternehmen). Obwohl die Kantone Bern und Zürich heute über einen vergleichbaren ordentlichen Gewinnsteuersatz verfügen, verliert Bern daher beim Festlegen eines attraktiven Gewinnsteuersatzes weniger Einnahmen."

Fazit
Die Senkung der Gewinnsteuersätze der Kantone stellt einen Eckpfeiler der USR III dar. Aufgrund der kantonalen Steuerautonomie wird jeder Kanton für sich allein die für ihn richtige Strategie festlegen müssen. Der Kanton Bern hat hohe Gewinnsteuersätze, weshalb der Druck, diese zu senken, hoch ist. Der Grossteil der Unternehmungen im Kanton Bern wird

[60] „Unternehmenssteuern: Waadt und Genf unter Zugzwang", Bericht abrufbar im Internet: http://publications.credit-suisse.com/tasks/render/file/index.cfm?fileid=237EBDFC-A1B5-5CA0-0577C9909623E5F5.

heute ordentlich besteuert, weshalb Gewinnsteuersenkungen zu prozentual relativ hohen Mindereinnahmen führen, weil die vormalig ordentlich besteuerten Gewinne zukünftig ebenfalls mit dem neuen, tieferen Steuersatz besteuert werden.

6.2.2 Bekämpfung Fachkräftemangel

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2015 den Bericht „Fachkräfteinitiative – Stand der Umsetzung und weiteres Vorgehen“ des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO[61] gutgeheissen. Die Fachkräfteinitiative (FKI) wurde im Jahr 2011 lanciert und soll Massnahmen aufzeigen, um dem Engpass an Fachkräften entgegenzuwirken. Die Initiative hat gemäss dem Bericht seit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative noch an Bedeutung gewonnen.

Die vier prioritären Handlungsfelder zur Erreichung dieses Ziels sind:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Längere Integration von älteren Arbeitnehmern ins Erwerbsleben
- Höherqualifizierung
- Innovation

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hält der Bericht fest, dass der Abbau negativer finanzieller Arbeitsanreize für Arbeitnehmende ein Hauptanliegen ist, da die Aktivierung zusätzlicher Fachkräftepotenziale stark mit der Ausgestaltung der steuerlichen Anreize zusammenhängt.[62] Dabei ist einerseits die sogenannte Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer im Fokus, aber auch die steuerliche Behandlung von Kinderdrittbetreuungskosten.

- Bei der Heiratsstrafe geht es um die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer.[63] Diese Thematik muss auf Bundesebene angegangen werden, weil die Kantone die Heiratsstrafe in ihren Steuergesetzen seit längerem bereits beseitigt haben. Indirekt könnten die Kantone jedoch dennoch betroffen sein: Im ebenfalls am 19. Juni 2015 veröffentlichten „Bericht über unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sowie Kinderdrittbetreuungskosten“[64] werden verschiedene Modelle zur Beseitigung der Heiratsstrafe geprüft. Eines der geprüften Hauptsysteme ist der Übergang von der heutigen gemeinsamen Besteuerung zur Individualbesteuerung. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) geht davon aus, dass diese Massnahme im Rahmen der vertikalen Steuerharmonisierung auch auf Kantonsebene umzusetzen wäre und dort die Modelle der gemeinsamen Besteuerung ablöst.[65] Am 24. Juni 2015 hat der Bundesrat dazu den Bericht „Auswirkungen einer Einführung der Individualbesteuerung“ veröffentlicht.[66]
- Bei den Kinderdrittbetreuungskosten handelt es sich um eine Kostenkategorie, welche bei alleinerziehenden Eltern oder bei Zweiverdiener(ehe)paaren unausweichlich anfallen, so-

[61] Bericht abrufbar im Internet: http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39969.pdf.
[62] Bericht Fachkräfteinitiative, S. 58.
[63] Bericht Fachkräfteinitiative, S. 82 .
[64] Bericht abrufbar im Internet: http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39967.pdf.
[65] Bericht Fachkräfteinitiative, S. 33.
[66] Bericht abrufbar im Internet: http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/40050.pdf.

fern keine anderweitige, unentgeltliche Betreuungsmöglichkeit durch Drittpersonen möglich ist. Die feststehenden negativen Erwerbsanreize einer (heute beim Bund und bei allen Kantonen ausser Uri) eingeschränkten steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Kosten stehen fest, das EFD führt deshalb vertiefte Analysen in diesem Bereich durch. Geprüft und anschliessend politisch diskutiert werden soll, ob Kinderdrittbetreuungskosten als Gewinnungskosten zu betrachten (und damit unbeschränkt zum Abzug zuzulassen sind), oder ob das Maximum des heutigen Steuerabzugs von CHF 10‘100 (auf Stufe Bund) erhöht werden soll (vgl. Ziffer 8.3 für erklärende Ausführungen zum Drittbetreuungsabzug). [67]

Die Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ wurde im Frühjahr 2016 vom Volk abgelehnt. Sechs Monate später, also im Herbst 2016, soll auf Bundesebene eine Vorlage zur verfassungskonformen Ehepaarbesteuerung erarbeitet und dem Bundesrat vorgelegt werden. Auf den gleichen Zeitpunkt hin sollen auch die Abklärungen zum Drittbetreuungsabzug abgeschlossen werden.[68]

Fazit
Es bleibt abzuwarten, ob aus der Fachkräfteinitiative Handlungsbedarf für den Kanton Bern entsteht.

6.3 Finanzpolitischer Handlungsspielraum

6.3.1 Aktuelle finanzpolitische Ausgangslage

Mit Ausnahme des Jahres 2012 (Defizit und Finanzierungsfehlbetrag) wies der bernische Finanzhaushalt seit dem Jahr 1998 immer Überschüsse aus. Dieser finanzpolitische Erfolg ist – neben der für den Kanton nur bedingt beeinflussbaren grundsätzlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere auf die wiederholten Entlastungsanstrengungen der vergangenen Jahre zurück zu führen (u.a. SAR, Eventualplanung 2009, Massnahmenpaket 2010, ASP 2014).

Auch der im vergangenen November durch den Grossen Rat genehmigte VA 2016 und AFP 2017-2109 wies für sämtliche Jahre Überschüsse (Laufende Rechnung und Finanzierungssaldo) aus. Gleichzeitig fiel auch das Rechnungsergebnis 2015 wiederum positiv aus.

Darüber hinaus konnte mit der Revision des Personalgesetzes sowie des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte die Lohnsituation beim Kantonspersonal und den Lehrkräften deutlich verbessert werden. Auch konnte das Investitionsniveau – trotz Entlastungsmassnahmen und wiederholten Kürzungen durch den Grossen Rat – im Grossen und Ganzen auf einem aus volkswirtschaftlicher Sicht akzeptablen Niveau gehalten werden.

Vor diesem Hintergrund sowie der im Jahr 2013 beschlossenen finanziell bedeutenden Entlastungen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014), liegt der bernische Finanzhaushalt für weite Kreise des politischen Umfelds heute im Gleichgewicht.

Allerdings wurde von einzelnen Parteien wiederholt auf das teilweise hohe Aufwandwachstum in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen (u.a. öffentlicher Verkehr, Vollzug Sozialversicherungen, Alters- und Behindertenbereich, Gesundheitsversorgung, Ergänzungsleistungen), die

[67] Bericht Fachkräfteinitiative, S. 85.
[68] Bericht Fachkräfteinitiative, S. 58 .

als Folge der Sanierung der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK wieder deutlich angestiegene Bruttoverschuldung sowie die im interkantonalen Vergleich weiterhin überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung aufmerksam gemacht.

Mit den Ergebnissen des durch den Regierungsrat am 24. August 2016 an den Grossen Rat verabschiedeten VA 2017 und AFP 2018-2020 mit Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2019 und einer Schuldenzunahme ab dem Jahr 2018 muss nun erstmals seit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen aus der ASP 2014 im Jahr 2013 (VA 2014 / AFP 2016-2018) wieder ein finanzpolitischer Rückschlag hingenommen werden.

Zu Haushaltsverschlechterungen gegenüber dem bisherigen AFP 2017-2019 führten unter anderem die Erhöhung der Prämienverbilligungen, die Halbierung der Budgetierung der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sowie tiefere Ertragserwartungen in Bezug auf die Steuern und die Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich. Demgegenüber konnten im Rahmen des Planungsprozesses zur Erarbeitung des VA 2017 und AFP 2018-2020 auch Haushaltsverbesserungen (u.a. Kürzung des Sachaufwandes, tieferer Abschreibungsbedarf, Minderaufwendungen für Ergänzungsleistungen, tiefere Passivzinsen) verzeichnet werden. In der Summe überwiegen im VA 2017 und AFP 2018-2020 die Haushaltsverschlechterungen aber deutlich, was letztlich zur starken Eintrübung der finanzpolitischen Perspektiven geführt hat.

Erschwert wird die generelle Verschlechterung der finanzpolitischen Ausgangslage durch die deutliche Abkühlung der Konjunktur nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 durch die Schweizerische Nationalbank. Die Aktualisierung der Steuerertragsprognose im diesjährigen Planungsprozess wiederspiegelt denn auch die konjunkturellen Aussichten und führt gegenüber den bisherigen Planwerten zu erheblichen Haushaltsverschlechterungen.

Ferner bestehen aus einer rein finanzpolitischen Sicht weitere Risiken für den bernischen Finanzhaushalt: So dürften auf nationaler Ebene die finanz- und steuerpolitischen Diskussionen betreffend die beiden Vorlagen zur USR III sowie zum Stabilisierungs-programm 2017-2019 des Bundes weitergehen. Die finanziellen Auswirkungen der beiden Vorlagen auf den Kanton Bern sind derzeit noch nicht in allen Konturen klar.

Weiter dürfte der politische Druck der Geberkantone für Anpassungen beim Bundesfinanzausgleich mittelfristig, d.h. ab 2020 zunehmen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung des 3. Wirksamkeitsberichtes für die Jahre 2016-2019 sowie der derzeit in zahlreichen (Geber-)Kantonen laufenden Entlastungsanstrengungen. Allerdings sind diese – zumindest teilweise – auch den nicht überall nachhaltig finanzierten Steuersenkungen der vergangenen Jahre geschuldet.

Schliesslich bleibt das Aufwandwachstum in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen unter anderem aufgrund der demographischen Entwicklung weiterhin hoch. Gemäss den «Langzeitperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2016» des Eidgenössischen Finanzdepartementes werden sich die finanziellen Auswirkungen des demographischen Wandels längerfristig insbesondere auf die kantonalen Finanzhaushalte stark auswirken.

Fazit
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die finanzpolitischen Herausforderungenstark zugenommen haben. Mit Blick auf die vorstehend dargestellte Ausgangslage zeichnet sich immer stärker ab, dass die Finanzierung der Steuerstrategie, aber auch der weitergehenden

Forderungen nach steuerlichen Entlastungen in einem finanzpolitischen Spannungsfeld bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte steht.

6.3.2 Ergebnisse aus den Expertenstudien

Anmerkung

Der «Expertenbericht betreffend ökonometrische Analysen im Bereich der natürlichen Personen» bildet die Beilage 2 dieses Berichts. Die genauen Methoden und Resultate können darin nachgelesen werden. An dieser Stelle sollen nur die zusammenfassenden Erkenntnisse dargestellt werden, mit dem Hinweis, dass die Kürze dieses Abschnitts nicht mit der Bedeutung und dem Zeitaufwand der durchgeführten Studie korreliert. Die Arbeiten haben das gesamte Jahr 2014 und die Darstellung der Resultate darüber hinaus Zeit in Anspruch genommen. Die Ergebnisse der Studie haben den Regierungsrat klar zu den hier nachfolgend definierten Zielen geführt.

Der «Expertenbericht betreffend ökonometrische Analysen im Bereich der natürlichen Personen» in der Beilage ist eine zusammenfassende Kurzfassung. Der ausführliche, 139 Seiten umfassende Expertenbericht kann unter info.fin@fin.be.ch bei der Finanzdirektion des Kantons Bern angefordert werden.

Dass die finanziellen Rahmenbedingungen die Handlungsfreiheit des Kantons Bern in Bezug auf Steuerentlastungen stark einschränken, war Ausgangspunkt bei der Erarbeitung der vorliegenden Strategie. Wie in Ziffer 2.2 erläutert, wurde deshalb als erster Schritt ein Expertenteam, bestehend aus den Professoren Dr. Urs Müller, Dr. Marius Brülhart, Dr. Dominik Egli und Dr. Kurt Schmidheiny beauftragt, Steuerdaten der natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern aus den Jahren 2001 bis 2011 auszuwerten. Durch die Analysen sollten Bereiche in der Besteuerung der natürlichen Personen aufgezeigt werden, bei welchen Anpassungen einerseits zu einer massvolleren Besteuerung führen und andererseits das Steuersubstrat verbessern. Einfach gesagt sollte nach sogenannten «low-hanging fruits» im Steuersystem des Kantons Bern gesucht werden, bei welchen durch Steuersenkungen so viel zusätzliches Steuersubstrat generiert werden kann, dass damit per Saldo höheren Einnahmen resultieren (Stichwort Zuziehende) oder dass damit die Einnahmeausfälle zumindest zu einem grossen Teil kompensiert werden können.

Zu diesem Zweck wurde empirisch ermittelt, ob sich der Kanton Bern im Bereich der Steuern der natürlichen Personen links oder rechts auf der sogenannten «Laffer-Kurve» bewegt, welche den Zusammenhang zwischen Steuerbelastung und Staatseinnahmen darstellt. Befindet sich ein Staat links auf der Laffer-Kurve, überwiegt der Steuersatzeffekt, eine Steuersatzsenkung führt zu tieferen Steuereinnahmen. Befindet er sich jedoch rechts auf der Laffer-Kurve, so überwiegt der Verhaltenseffekt, eine Steuersatzsenkung führt zu einer Steigerung der Steuereinnahmen.

Als Fazit musste festgestellt werden, dass der Kanton Bern sich auf der linken Seite der Laffer-Kurve befindet. Das bedeutet, dass steuerliche Entlastungsmassnahmen im Bereich der natürlichen Personen im Durchschnitt zu annähernd proportionalen Steuerausfällen führen. Eine Senkung des Steuersatzes beispielsweise um 1 Prozent führt zu einem Rückgang des

Steuerertrags pro Einwohner um 0.64 Prozent, ohne Berücksichtigung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA). Unter Berücksichtigung des NFA ergibt sich, dass dieser 53 Prozent des positiven Verhaltenseffektes (vorliegend 1 – 0.64 = 0.36%) wieder kompensiert. Via NFA würde dem Kanton Bern also gut die Hälfte des positiven Verhaltenseffektes durch reduzierte Transferzahlungen wieder verloren gehen.

Das bedeutet, dass bei einer Steuersatzsenkung um 1 Prozent die Einnahmen (Steuereinnahmen und NFA-Zahlungen) ebenfalls fast um 1 Prozent sinken. Auch gezielte Steuerentlastungen für soziodemografische Gruppen (z.B. Familienstand oder Einkommen) führen stets zu einem negativen Gesamteffekt.

Zusammenfassend führen somit generelle Steuersenkungen bei den natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern zu einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Kantons. Unter Berücksichtigung des NFA führen auch gezielte Steuersenkungen für spezifische Haushaltstypen oder spezifische Anpassungen bei einzelnen Abzügen zu einer Verschlechterung der Finanzlage. Die an sich angezeigten steuerlichen Entlastungsmassnahmen im Bereich der natürlichen Personen sind folglich nur mit einer entsprechenden einnahmenseitigen Gegenfinanzierung oder aber mit Ausgabenreduktionen und damit verbunden einem weiteren staatlichen Leistungsabbau möglich. Der Schlussbericht hält auf Seite 14 prägnant fest:

> *„Damit soll nicht gesagt sein, dass der Kanton gar nichts zur Erreichung der Ziele (Lösung des Finanzproblems, A.d.V.) beitragen kann, sondern lediglich, dass sich das Steuersystem (Steuersätze und Abzüge) nicht als Instrument dafür eignet."*

Fazit
Gemäss der Expertenstudie führen steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen zu praktisch gleich hohen Einnahmeausfällen.

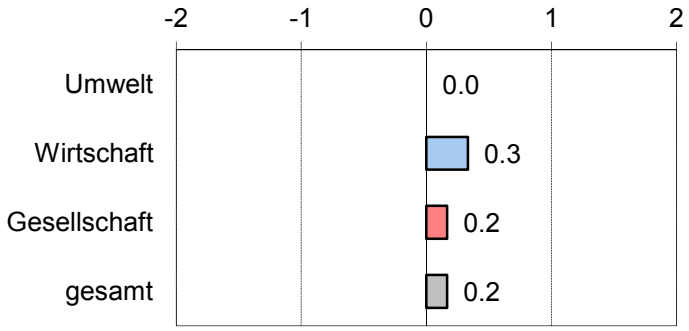
Fokus bernische Gemeinden
Da die Methode der Expertenstudie wesentlich auf den Wanderungsbewegungen der Steuerzahler zwischen den Berner Gemeinden basiert, sind die gemachten Aussagen insbesondere auch für die Berner Gemeinden interessant, welche ihre Steueranlage wie ausgeführt selber bestimmen. Die Hauptaussagen aus dem Expertenbericht in Bezug auf bernische Gemeinden: • Generell ist von einer höheren Mobilität der Steuerzahler innerhalb des Kantons Bern auszugehen als zwischen den Kantonen. • Die Aussagen gelten generell für alle Gemeinden, es gibt keine systematischen Unterschiede (grosse und kleine Gemeinden, nahe an einer Kantonsgrenze oder Binnengemeinden, Agglomeration Bern oder nicht). • Je höher die Steuerbelastung einer Gemeinde relativ zu den Gemeinden im Umfeld ist, desto sensitiver reagieren die Einwohnerinnen und Einwohner auf Steuersatzänderungen. Das bedeutet, dass steuerpolitisch besonders die Steueranlagen der Nachbargemeinden von Bedeutung sind.

6.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Bei wichtigen strategischen Planungen und Projekten im Kanton Bern ist gemäss RRB Nr. 1872 vom 22. Dezember 2010 eine Nachhaltigkeitsbeurteilung durchzuführen. Als Wirkungsbeurteilung einer Strategie zeigt sie die zu erwartenden positiven und negativen Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung auf. Es gibt verschiedene Methoden der Wirkungsbeurteilung, vorliegend wurde die Checkliste «Zielbereiche der nachhaltigen Entwicklung» verwendet, welche je zwölf Zielbereiche zu Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft beinhaltet.

Es wurden die drei vorgeschlagenen Massnahmen «Senkung des maximalen Gewinnsteuertarifs», «Senkung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs» sowie «Erhöhung des maximalen Abzugs für die Drittbetreuungskosten» beurteilt. Zu diesen Massnahmen kann folgendes Fazit gezogen werden:

- **Umwelt:** Die Massnahmen der Steuerstrategie zeigen keine umweltrelevanten Auswirkungen.
- **Wirtschaft:** Durch die Massnahmen sind überwiegend positive Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Die Unternehmen im Kanton Bern werden gezielt entlastet und der Fachkräftemangel kann durch die verbesserte Situation von erwerbstätigen Personen mit Kindern herabgesetzt werden. Einen negativen Einfluss hat das Vorhaben auf die öffentlichen Finanzen (Einnahmenausfälle).
- **Gesellschaft:** Es findet eine gezielte Entlastung von erwerbstätigen Personen mit Kindern statt, gepaart mit Erleichterungen für Unternehmen, was eine gewisse Arbeitsplatzsicherheit und Erhöhung der Chancengleichheit mit sich bringt.



Die Nachhaltigkeitsbeurteilung der vorgesehenen Massnahmen der Steuerstrategie zeigt gesamthaft ein überwiegend positives Bild, welches aber letztlich stark davon abhängt, ob bzw. wie weit die Steuersenkungen haushaltsneutral ausgestaltet werden können.

6.5 Synopsis der Einflussfaktoren

Die aufgezeigten Einflussfaktoren ergeben folgendes Gesamtbild:

- Der Kanton Bern liegt bezüglich Steuerbelastung bei den meisten Steuerarten nicht im interkantonalen Durchschnitt, sondern mehrheitlich deutlich darüber. Besonders bei den bedeutendsten Steuerarten, der Einkommenssteuer sowie der Gewinnsteuer, liegt der Kanton Bern auf hinteren Rängen.

- Einnahmeseitig machen die Einnahmen aus der Einkommenssteuer ein Vielfaches der Einnahmen aus der Gewinnsteuer aus.
- Auf kantonaler Ebene sind die Unternehmensbesteuerung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowohl in der Wirtschaftsstrategie 2025 des Regierungsrates, wie auch in diversen Vorstössen und Anträgen Thema.
- Auf Bundesebene ist im Steuerbereich insbesondere die Umsetzung der USR III von grosser Bedeutung. Kantonale Gewinnsteuersenkungen bilden explizit Teil der Strategie des Bundes und drängen sich für die Kantone aufgrund des Wegfalls der Statusgesellschaften auf. Daneben soll der Fachkräftemangel auf Bundesebene durch die Ausmerzung von steuerlichen Fehlanreizen bekämpft werden, namentlich durch die Abschaffung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer sowie die Überprüfung der heutigen Beschränkung der steuerlichen Zulässigkeit von Drittbetreuungsabzügen.
- Die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons Bern haben sich stark eingetrübt. Eine Verringerung der Einnahmen ist nur im Zusammenhang mit einem Leistungsabbau oder einnahmenseitigen Gegenfinanzierungsmassnahmen realisierbar.
- Der Expertenbericht hat die Hoffnung leider nicht bestätigt, durch gezielte Steuersenkungen bei den natürlichen Personen ausreichend zusätzliches Steuersubstrat anzuziehen und so Mehreinnahmen generieren zu können. Steuersenkungen bei den natürlichen Personen führen durchs Band zu hohen Einnahmeverlusten.

Vor diesem Hintergrund müssen die Ziele der Steuerstrategie folgende Bedingungen erfüllen:

- dringender Handlungsbedarf in diesem Bereich
- Relevanz im interkantonalen Steuerwettbewerb
- Finanzierbarkeit

Daraus ergibt sich, dass bedeutende Steuersenkungen im Bereich der Einkommenssteuern kaum möglich sind. Um bei den Einkommenssteuern im interkantonalen Wettbewerb ins Mittelfeld vorzustossen, müssten erhebliche Mindereinnahmen in Kauf genommen werden:

- Eine Senkung der Steueranlage um 30 Prozent und damit ein Vorstossen ins interkantonale Mittelfeld bei den direkten Kantonssteuern bedeutet für den Kanton Bern Mindereinnahmen in der Höhe von rund CHF 1‘400 Millionen. Dabei würden gemäss Expertenbericht nur gerade CHF 238 Millionen[69] durch den Verhaltenseffekt (sprich: Zuziehende) wieder wettgemacht, und dies erst noch mit einer zeitlichen Verzögerung.
- Bereits eine Erhöhung des allgemeinen Abzugs bei der Einkommenssteuer um 30 Prozent von CHF 5‘200 auf CHF 6‘760 pro Person kostet den Kanton Bern rund CHF 140 Millionen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Entlastungen bei den Einkommenssteuern sehr schnell zu sehr hohen Mindereinnahmen führen.

In Ziffer 11 hat sich der Regierungsrat dennoch Gedanken gemacht, in welchen Bereichen eine Senkung der Steuerlast der natürlichen Personen angezeigt sein könnte und wann diese vorgenommen werden soll.

[69] 17% von CHF 1‘400 Millionen, Elastizität beträgt +0.83, vgl. Ziffer 6.3.2.

Fazit
Angesichts der stark eingetrübten finanzpolitischen Perspektiven muss die aktuelle Steuerstrategie auf Massnahmen abzielen, welche bei möglichst geringen Einnahmeausfällen dringenden Handlungsbedarf umsetzen, im interkantonalen Steuerwettbewerb relevant und darüber hinaus finanzierbar sind. Diese Bedingungen erlauben keine umfassenden Entlastungen bei der Einkommenssteuer.

7 Zieldefinition

7.1 Erhalt der Standortattraktivität für Unternehmen

Der Regierungsrat will, gestützt auf die oben aufgeführte Synopsis und mit Blick auf den sich mit der USR III verschärfenden interkantonalen Steuerwettbewerb, die Standortattraktivität für Unternehmen erhalten. Dies soll bis 2022 mittels drei Zielen erreicht werden. Zwei Ziele setzen bei den Steuern der juristischen Personen an, ein Ziel bei den Steuern der natürlichen Personen, wobei indirekt jedoch ebenfalls eine Attraktivitätssteigerung für Unternehmen erreicht werden soll:

Juristische Personen
- Senkung des Gewinnsteuertarifs in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts.
- Anpassung des Kapitalsteuertarifs als Ausgleich für den Wegfall der Sondertarife im Rahmen der USR III.

Natürliche Personen
- Abschaffung von Fehlanreizen und damit Erhöhung des Fachkräftepotentials mittels Erhöhung der Maximalgrenze für die Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten.

In den nachfolgenden Ziffern werden die einzelnen Ziele mit Hilfe der oben aufgeführten Bedingungen erläutert.

7.2 Senkung des Gewinnsteuertarifs

Handlungsbedarf: Die bernischen Gewinnsteuersätze sind interkantonal und international nicht konkurrenzfähig. Im Zusammenhang mit der USR III werden diejenigen Kantone, welche heute nicht bereits über tiefe Gewinnsteuersätze verfügen, gezwungen sein, ihre Tarife deutlich zu senken. Es besteht nicht nur die Gefahr, dass Neugründungen und Ansiedelungen im Kanton Bern nicht mehr erfolgen, sondern dass im Kanton Bern bereits angesiedelte Unternehmungen abwandern. Das Anliegen wird auch durch aktuelle Vorstösse und Anträge aus dem bernischen Parlament getragen und entspricht indirekt internationalen Entwicklungen wie der Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, kurz BEPS) der OECD.[70]

Relevanz: Mit Gewinnsteuersenkungen kann im interkantonalen Steuerwettbewerb im Vergleich zu Massnahmen bei den natürlichen Personen, bspw. mittels Senkung der Steueranlage, mit demselben Mitteleinsatz eine erheblich grössere Wirkung erzielt werden.

[70] Botschaft USR III, S. 5077.

Bsp.: Wird die Steueranlage von heute 3.06 auf 2.96 reduziert, werden alle direkten Steuern um rund 3 Prozent gesenkt. Die Mindereinnahmen betragen CHF 140 Millionen. Mit vergleichbaren Mindereinnahmen von CHF 147 Millionen kann der bernische Gewinnsteuertarif von heute 4.6 auf 3.0 Prozent gesenkt werden, was einer Entlastung um 35 Prozent entspricht.

Finanzierbarkeit: Wie in Ziffer 3.1 aufgezeigt, machen die Gewinnsteuern nur (aber immerhin) rund 10 Prozent der gesamten Steuereinnahmen des Kantons Bern aus. Mit anderen Worten: würden die Gewinnsteuern halbiert, würden dem Kanton Bern (ohne Gemeinden) CHF 260 Millionen fehlen. Dieser an sich hohe Betrag verblasst neben den maximal CHF 1‘710 Millionen, welche dem Kanton Bern (ohne Gemeinden) bei einer Halbierung der Einkommenssteuer entgehen würden.

Diese Beispiele zeigen, dass dem Kanton aus einer eigentlichen Strukturschwäche (tiefer Anteil der Unternehmenssteuern am gesamten Fiskalertrag) eine Chance entstehen kann: Bei Gewinnsteuersenkungen entstehen vergleichsweise tiefe Mindereinnahmen im Vergleich zu Kantonen mit einem hohen Anteil der Unternehmenssteuern.

7.3 Anpassung des Kapitalsteuertarifs

Handlungsbedarf: Bei der ordentlichen Kapitalsteuer ist der Kanton Bern bereits im vorderen Mittelfeld positioniert. Allerdings fallen mit der USR III in Zukunft die Sondertarife für Gesellschaften mit Sonderstatus weg. Für die betroffenen Gesellschaften bedeutet dies, dass ihre Kapitalsteuer bis zu sechsmal höher ausfällt als bisher. Eine Reduzierung kann deshalb sinnvoll sein, um die bisher mit Sondertarif besteuerten Gesellschaften im Kanton Bern zu halten. Mit Blick auf grosse Holdinggesellschaften mit viel Eigenkapital ist eine Senkung des bisherigen ordentlichen Steuersatzes von 0.3 Promille angezeigt. So kann bei Holding- und Domizilgesellschaften eine Mehrbelastung vermieden bzw. verringert werden. Für die ordentlich veranlagten juristischen Personen resultiert eine deutliche Entlastung bei der Kapitalsteuer. Eine Senkung der Kapitalsteuer würde bedeuten, dass bisher privilegiert besteuerte Gesellschaften nur wenig mehr bezahlen als bisher, die bisher ordentlich besteuerten Gesellschaften würden entlastet.

Relevanz: Die USR III sieht vor, dass die Kantone für das Eigenkapital, das in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten oder mit Beteiligungen steht, eine Entlastung vorsehen können. Auf eine solche Entlastung kann verzichtet werden. Klarer, einfacher und transparenter ist die vorgeschlagene Senkung des Steuertarifs. Mit einer Senkung kann sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb ganz vorne positionieren und zusammen mit den Gewinnsteuersenkungen ein klares Zeichen setzen: im Kanton Bern werden Unternehmen nicht zu stark belastet. Die vorgeschlagene Senkung des Kapitalsteuersatzes - anstelle einer komplexen Entlastung gemäss USR III – dient auch der Transparenz des Steuerrechts, indem dieses nicht unnötig komplizierter wird.

Finanzierbarkeit: Die Kapitalsteuer ist finanziell im Vergleich zur Gewinnsteuer praktisch unbedeutend und bringt dem Kanton jährliche Einnahmen von rund CHF 15 Millionen (Gemeinden rund CHF 8 Mio.), während sich die Gewinnsteuern auf rund CHF 520 Millionen (Gemeinden rund CHF 260 Mio.) beziffern lassen. Positiv betrachtet können auch diese tiefen Erträge als Chance erkannt werden. Durch eine Entlastung von 0.3 auf 0.1 Promille würden per Saldo Mindereinnahmen von CHF 5.7 Millionen resultieren.

7.4 Erhöhung maximaler Drittbetreuungsabzug

7.4.1 Erläuternde Ausführungen

Mit Beschluss vom 19. September 2014 zur Fachkräfteinitiative hat der Bundesrat die negativen Erwerbsanreize im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung wieder auf seine Agenda gesetzt. Er hat das EFD beauftragt, vertieft zu prüfen, inwieweit durch eine Änderung im Bereich der steuerlichen Behandlung der Betreuungskosten potenziell sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene negative Erwerbsanreize beseitigt werden können (vgl. Ziffer 5.2.2. Bst. c des Berichts des Bundesrates „Familienpolitik: Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes“[71]).

Für Familien stellen die Kosten der Kinderdrittbetreuung eine hohe Belastung dar. Zusammen mit der Besteuerung des Zweiteinkommens führt dies dazu, dass sich eine Erwerbstätigkeit für den mit der Kinderbetreuung hauptsächlich befassten Ehepartner auf finanzieller Sicht oftmals nicht lohnt. Die Relevanz dieses Effekts auf die Erwerbsbeteiligung der mit der Kinderbetreuung hauptsächlich befassten Ehepartner wurde in verschiedenen Studien mehrfach aufgezeigt. Der Bundesgesetzgeber hat in der Reform von 2011 bei den direkten Bundessteuern einen Abzug von maximal CHF 10‘100 für die Kinderdrittbetreuung eingeführt. Der Abzug ist zulässig für die nachgewiesenen Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sofern diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Die Kantone müssen einen entsprechenden Abzug ebenfalls vorsehen. Weil es sich gemäss heutiger Rechtslage jedoch um einen anorganischen Abzug und nicht um Berufskosten handelt, sind die Kantone bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs frei. Die meisten Kantone sehen einen Maximalabzug zwischen CHF 5‘000 und CHF 10‘000 vor, der Durchschnitt liegt bei rund CHF 7‘500, der Median leicht darunter. Den höchsten Maximalbetrag kennt der Kanton Neuenburg (CHF 19‘200), der Kanton Uri lässt sogar sämtliche nachgewiesenen Kosten ohne Begrenzung zum Abzug zu. Im Kanton Bern war der Abzug bis Ende 2015 auf CHF 3‘100 begrenzt (Art. 38 Abs. 1 Bst. l StG), womit er - nach dem Kanton Wallis - das Schlusslicht darstellte. In der Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. September 2015 wurde der Handlungsbedarf bereits erkannt und mittels Antrag aus dem Grossen Rat der Abzug per 1. Januar 2016 **auf CHF 8‘000 erhöht**.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Rangierungen für das Steuerjahr 2015 auf (Steuermäppchen der ESTV „Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen“[72]):

Übersicht Drittbetreuungskostenabzug in den Kantonen (2015):

Rang	Kantone	Maximalabzug in CHF
1	UR	effektive Kosten
2	NE	19'200
3	ZH	10'100

[71] Bericht abrufbar im Web: http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39437.pdf.
[72] Link auf www.estv.admin.ch (Publikationen/Steuermäppchen)

4	GR	10‘000
5	GL	10'000
6	AR	10'000
7	OW	10'000
8	AG	10'000
9	BS	10'000
10	TI	10'000
11	SH	9'400
12	**BE**	**8‘000**
13	NW	7'900
14	SG	7'500
15	VD	7'100
16	LU	6‘700
17	FR	6'000
18	SZ	6'000
19	SO	6'000
20	ZG	6'000
21	AI	6'000
22	BL	5'500
23	TG	4'000
24	GE	4'031
25	JU	3'200
26	VS	3'000

13	**Durch-schnitt**	**7'770**
14	**Median**	**7'300**

7.4.2 Fachkräftepotential mit geringen Kosten erhöhen

Handlungsbedarf: Höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten, welche im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, sind eine vergleichsweise einfach umsetzbare, kostengünstige und effektive Lösung, um negative Erwerbsanreize zu beseitigen. Sie stehen auch im Interesse der Wirtschaft (Stichwort „Fachkräftemangel“) und erhöhen für Arbeitnehmende mit Kinderbetreuungsaufgaben den Anreiz, eine Teilzeitanstellung aufzunehmen oder den Beschäftigungsgrad einer bestehenden Teilzeitanstellung zu erhöhen. Insofern ist auch der Konnex zu den Rahmenbedingungen für Unternehmungen evident.

Der Kanton Bern könnte sich mit der weiteren Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf das Niveau des Bundes von CHF 10‘100 und in Kombination mit dem bereits hohen Kinderabzug als einer der familien- bzw. kinderfreundlichsten Kantone positionieren. Damit könnte auch ein Impuls bezüglich der Herausforderungen der demografischen Entwicklung gesetzt werden. Diese ist für den Kanton Bern von besonderer Bedeutung, hatte er doch in den letzten Jahren ein unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen und verfügt er über eine

Altersstruktur mit überdurchschnittlich vielen älteren Einwohnerinnen und Einwohnern. Dazu kommt, dass der Kanton Bern eine „positive“ Pendlerbilanz aufweist, d.h. deutlich mehr Personen pendeln für Ihre Arbeit von einem anderen Kanton in den Kanton Bern als umgekehrt; diese Personen bezahlen ihre Steuern im Wohnkanton, das entsprechende Steuersubstrat entgeht dem Kanton Bern. Durch diese Massnahme profitieren natürliche Personen und Unternehmen.

Durch die Erhöhung des Maximalbetrages werden die oben aufgeführten Fehlanreize des Steuersystems verringert. Die Thematik wird momentan sowohl auf Kantons- wie auch auf Bundesebene thematisiert. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird erhöht, wodurch wiederum die Unternehmen im Kanton Bern profitieren, da so Fachkräfte motiviert werden, verstärkt ins Berufsleben einzusteigen bzw. zurückzukehren.

Relevanz: Aktuell befindet sich der Kanton Bern auf Rang 12, vergleicht man die zulässige Abzugshöhe in den Kantonen. Würde der Kinderdrittbetreuungsabzug bspw. auf das Niveau des Bundes erhöht (CHF 10‘100), läge der Kanton Bern zusammen mit dem Kanton Zürich auf Rang 4.

Finanzierbarkeit: Die zusätzliche Erhöhung des Abzugs auf das Niveau des Bundes von CHF 10‘100 kann mit relativ geringen Mitteln umgesetzt werden: Eine Erhöhung von CHF 8‘000 auf CHF 10‘100 kostet den Kanton knapp CHF 2.6 Millionen.

8 Konkrete Massnahmen bis 2022

8.1 Senkung des Gewinnsteuertarifs in vier Schritten

8.1.1 Antrag des Regierungsrates

Der Bund geht in der Botschaft zur USR III davon aus, dass sich die durchschnittlichen Gewinnsteuersätze (vor Steuern) zukünftig bei rund 16 Prozent einpendeln könnten, die Bandbreite wird zwischen 13 und 20 Prozent erwartet. Generell kann gesagt werden, dass Gewinnsteuersätze zwischen 12 und 14 Prozent international als führend bzw. absolut konkurrenzfähig gelten, interkantonal wäre dies gemäss den erwähnten Annahmen des Bundes bei rund 16 Prozent der Fall (zukünftiger Platz im Mittelfeld der Kantone).

Die Einschätzungen des Bundes sind leicht zu hoch, wie die voraussichtlichen Gewinnsteuersätze gemäss Ziffer 6.2.1 zeigen. Der durchschnittliche Gewinnsteuersatz wird voraussichtlich deutlich unter 16 Prozent liegen.

Prognose der Rangierung der Kantone (gemäss Ziffer 6.2.1):

	Kantone	Erwartete Gewinnsteuersätze 2019
1.	ZG	12.0%
2.	SH	12.0%
3.	LU	12.3%
4.	NW	12.7%
5.	OW	12.7%
6.	AR	13.0%
7.	BS	13.0%

8.	GE	13.0%
9.	FR	13.7%
10.	VD	13.8%
11.	AI	14.2%
12.	UR	15.0%
13.	SG	15.0%
14.	BL	15.0%
15.	SZ	15.3%
16.	NE	15.6%
17.	GL	15.7%
18.	TG	16.4%
19.	GR	16.7%
20.	TI	17.5%
21.	ZH	18.2%
22.	AG	18.6%
23.	JU	20.8%
24.	VS	21.7%
25.	SO	21.8%

Angesichts dieser Ausgangslage und Zukunftsprognose beabsichtigt der Regierungsrat, die Gewinnsteuersätze ab dem Steuerjahr 2019 in vier Schritten auf 16.37 Prozent zu senken.

Einen entsprechenden Antrag wird der Regierungsrat im Rahmen der Umsetzung mittels Steuergesetzrevision 2019 zu Handen des Grossen Rates stellen (vgl. Ziffer 10):

- **Antrag des Regierungsrates im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019:**
  Der Kanton Bern senkt seinen maximalen Gewinnsteuertarif auf 2.50 Prozent und damit seinen effektiven maximalen Gewinnsteuersatz von heute 21.42 auf 16.37 Prozent.

Als Diskussionsgrundlage für die Höhe der geplanten Senkung diente ihm die nachfolgende Tabelle[73].

Maximaler Gewinn-steuertarif	Total Steu-ersatz	Rang 2022	Mindereinnahmen im Jahr 2022 (in Mio. CHF)		Heutige Tarifstufen Kanton
			Kanton	Gemeinden	
4.60%	**21.42%[74]**	**24**	**---**	**---**	**Tarifstufe III**
4.50%	**21.15%**	24	9.1	4.6	
4.40%	**20.92%**	24	18.1	9.1	
4.30%	**20.70%**	23	27.2	13.6	
4.20%	**20.48%**	23	36.2	18.1	
4.10%	**20.26%**	23	45.2	22.6	

[73] Die Tabelle enthält bei der interkantonalen Rangierung eine Projektion des Steuerjahres 2022, d.h. die heute bereits bekannten Steuersenkungen anderer Kantone wurden mitberücksichtigt. Sobald Kantone mit höheren Steuersätzen (weitere) Tarifsenkungen beschliessen, kann sich die Rangierung des Kantons Bern verschlechtern.
[74] In diesem Beispiel (Gewinn CHF 1 Mio., Kapital CHF 2 Mio.) wird der maximale Gewinnsteuersatz von 21.6% in der Stadt Bern noch nicht ganz erreicht. Das hat jedoch auf die übrigen Daten in der Tabelle keine Auswirkungen.

4.00%	**20.03%**	23	54.3	27.2	
3.90%	**19.81%**	23	63.4	31.7	
3.80%	**19.58%**	23	72.4	36.2	
3.70%	**19.35%**	23	81.5	40.8	
3.60%	**19.12%**	23	90.5	45.3	
3.50%	**18.88%**	23	99.6	49.8	
3.40%	**18.65%**	23	108.6	54.3	
3.30%	**18.42%**	22	117.7	58.9	
3.20%	**18.18%**	21	126.7	63.4	
3.10%	**17.95%**	**21**	**135.8**	**67.9**	**Tarifstufe II**
3.00%	**17.69%**	**21**	147.4	73.7	
2.90%	**17.42%**	20	158.9	79.5	
2.80%	**17.16%**	**20**	163.3	81.6	
2.70%	**16.90%**	20	181.9	90.9	
2.60%	**16.63%**	19	193.5	96.7	
2.50%	**16.37%**	**18**	**205.0**	**102.5**	**Antrag RR**
2.40%	**16.10%**	18	216.5	108.3	
2.30%	**15.82%**	18	228.0	114.0	
2.20%	**15.55%**	16	239.6	119.8	
2.10%	**15.28%**	15	251.1	125.5	
2.00%	**15.00%**	12	262.6	131.3	
1.90%	**14.73%**	12	274.1	137.1	
1.80%	**14.45%**	12	285.6	142.8	
1.70%	**14.16%**	11	297.1	148.6	
1.60%	**13.88%**	11	308.7	154.3	
1.55%	**13.74%**	**10**	**314.8**	**157.4**	**Tarifstufe I**
1.50%	**13.56%**	9	322.4	161.2	

Die aufgeführten Mindereinnahmen fallen in dieser Höhe erst im Jahr 2022 an, da sie nicht auf einmal, sondern gestaffelt über vier Jahre realisiert werden (vgl. nachfolgende Ziffer 8.1.3).

	Gewinnsteuertarif Kanton Bern	**Maximaler Gewinnsteuersatz effektiv**	**Interkantonaler Rang nach Senkung**	**Mindereinnahmen (in Mio. CHF)**	
				Kanton	**Gemeinden**
aktuell	4.6%	21.42%	24	**0**	0
Antrag RR	2.5%	16.37%	18	**205.0**	102.5

Sowohl weitergehende Entlastungsmassnahmen (und damit eine international und interkantonal führende Unternehmensbesteuerung) wie auch weniger starke Senkungen sind aus diversen Gründen nicht wünschenswert.

Gegen eine weitergehende Senkung sprechen folgende Argumente:

- Die vorgeschlagene Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 16.37 Prozent führt den Kanton Bern voraussichtlich nicht ins Mittelfeld der Kantone. Zu erwarten ist eine Rangierung auf Platz 18. Im interkantonalen Vergleich steht allerdings weniger die Rangierung im Zentrum, sondern die tatsächliche Differenz bei der Höhe der Gewinnbesteuerung. Tatsache ist, dass die heutige Differenz bei den Gewinnsteuersätzen zum günstigsten Kanton von rund 9 Prozentpunkten (LU 12.3% / BE 21.6%) auf eine im Standortwettbewerb akzeptable Differenz von wenigen Prozentpunkten zurück geführt werden muss. Bei einer Reduktion des bernischen Gewinnsteuersatzes auf 16.37% würde die Differenz zum voraussichtlich günstigsten Kanton (12%) von 9.6 auf 4.4 Prozent reduziert. Die Differenz zum schweizerischen Mittel (heute 17.7%, zukünftig wohl circa bei 15%) würde von 3.9 auf 1.4 Prozent ebenfalls deutlich reduziert. Bei Standortüberlegungen der Unternehmungen kann das ausschlaggebend sein. Unternehmungen entscheiden sich nicht einzig aufgrund einer kleinen Differenz bei den Gewinnsteuersätzen für einen bestimmten Standort. Andere standortrelevante Vorzüge sind dann eher entscheidend[75].
- Als Folge der USR III sinken die durchschnittlichen Gewinnsteuersätze und sie rücken näher zusammen. Während im 2016 die Hälfte der Kantone einen effektiven Gewinnsteuersatz zwischen 15 und 20.80 Prozent kennt (Spannweite 5.8%), wird 2019 voraussichtlich die Hälfte der Kantone zwischen 13 und 16.7 Prozent zu liegen kommen (Spannweite von 3.6%, vgl. die Tabelle in Ziffer 6.2.1). Mit dem Antrag des Regierungsrates liegt der Kanton Bern in dieser Bandbreite.
- Der Kanton Bern sollte in erster Linie die Zielsetzung haben, die bestehenden Unternehmungen zu halten. Die Gewinnung neuer Unternehmungen ist sicherlich erwünscht, muss aber dieser Zielsetzung untergeordnet sein.
- Es liegt nicht im Interesse des Kantons Bern, den interkantonalen Wettbewerb im Bereich der Unternehmenssteuern zusätzlich anzuheizen. Dabei ist auch zu beachten, dass (deutliche) Senkungen der Unternehmenssteuern von NFA-Nehmerkantonen wie Luzern, Obwalden oder Uri in der Vergangenheit zu harscher Kritik bei den NFA-Geberkantonen geführt haben.
- Nicht zuletzt sprechen auch die bedeutenden Mindereinnahmen des Kantons gegen eine extensivere Gewinnsteuersenkung.

Den Gewinnsteuersatz weniger stark zu senken wäre aus Sicht des Regierungsrates nicht nachhaltig. Der schweizerische Durchschnitt nach angekündigten Steuersenkungen gemäss Ziffer 6.2.1 wird klar unter den vom Bundesrat prognostizierten 16 Prozent zu liegen kommen. Der Abstand dazu bliebe zu gross und würde die realisierten Mindereinnahmen nicht rechtfertigen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Hälfte der Kantone gar eine Gewinnsteuerbelastung von 15 Prozent und darunter anstrebt, was Hochsteuerkantone mit Belastungen über 20 Prozent (JU, VS, SO) zu weiteren Gewinnsteuersenkungen antreiben könnte.

Fokus bernische Gemeinden
Zu den angestrebten Gewinnsteuersätzen ist zu ergänzen, dass diese auf der Basis der heutigen Steueranlage der Stadt Bern berechnet wurde. Andere Gemeinden des Kantons

[75] Beispiel: Bei einem Reingewinn (vor Steuern) von CHF 1 Mio. wären im Durchschnitt der Kantone Steuern von CHF 150‘000 geschuldet. Die Steuerbelastung im Kanton Bern läge bei einem Gewinnsteuersatz von 16.37% bei CHF 163‘700. Die Differenz von CHF 13‘700 wäre in Anbetracht des Reingewinns von CHF 1 Mio. noch vergleichsweise gering.

mit tieferen Steueranlagen (z.B. Muri, Ittigen) können bei unveränderter Gemeinde-Steueranlage noch tiefere Gewinnsteuersätze anbieten.

8.1.2 Umsetzung im Dreistufentarif: Eliminierung Tarif III und Senkung Tarif II

Der Dreistufentarif muss bei Steuerentlastungen im Bereich der Unternehmenssteuern mitberücksichtigt werden, die Entlastungen sind auf die drei Tarifstufen abzustimmen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/2012 hatte der Regierungsrat einen Wechsel zu einem Einheitstarif vorgeschlagen, indem die Tarifstufe I erhöht und die Tarifstufe III gesenkt worden wären. Dieser Vorschlag hat sich im Grossen Rat nicht durchgesetzt, da bei sehr vielen Kleinunternehmungen mit tiefen Gewinnen Steuererhöhungen resultiert hätten. Diese wären zwar betragsmässig mit höchstens einigen Hundert Franken bescheiden ausgefallen, hätten aber wie erwähnt mengenmässig sehr viele Unternehmungen betroffen. Gewinnsteuersenkungen sollten somit auf diese Umstände Rücksicht nehmen, d.h. eine Erhöhung des Tarifs I sollte vermieden werden. Den Ausführungen in Ziffer 5.1.3 ist zu entnehmen, dass für Unternehmungen mit einem Gewinn bis zu CHF 10‘000 ein absolut kompetitiver effektiver Gewinnsteuersatz von lediglich 13.7 Prozent resultiert. Dies soll auch so bleiben.

Die Umsetzung soll deshalb derart erfolgen, dass zuerst der Tarif III in Schritten auf die Höhe des Tarifs II geführt wird. Anschliessend soll der Tarif II mittels weiterer Senkungen dem Tarif I angenähert werden. Dadurch würde am Ende die Tarifstufe III eliminiert, es gäbe noch die folgenden beiden Tarifstufen:

Tarif I 1.55% auf 20% des Gewinnes, mindestens jedoch auf CHF 10‘000

Tarif II 2.50% auf dem übrigen Gewinn

Der bisherige Dreistufentarif wird damit durch einen Zweistufentarif ersetzt.

Die Ausgestaltung des Zweistufentarifs führt dazu, dass bei Gewinnen ab CHF 10‘000 immer beide Tarife zur Anwendung kommen.

Bei Gewinnen ab CHF 50‘000 findet Tarif I immer auf 20 Prozent des Gewinnes und Tarif II auf den übrigen 80 Prozent des Gewinnes Anwendung. Das bedeutet, dass für Gewinne ab CHF 50‘000 zur Ermittlung der einfachen Steuer im Ergebnis ein fester Satz von 2.31 Prozent zur Anwendung kommt (0.2 x 1.55% +0.8 x 2.5% = 2.31%). Für Gewinne ab CHF 50‘000 gilt somit zukünftig ein Einheitstarif.

Die folgende Übersicht zeigt die Wirkung des Zweistufentarifs:

Reingewinn	Ermittlung einfache Steuer	Einfache Steuer	Steuersatz
5‘000	5‘000 x 1.55%	77.50	1.55%
10‘000	10‘000 x 1.55%	155.00	1.55%
20‘000	10‘000 x 1.55% + 10‘000 x 2.5%	405.00	2.03%
30‘000	10‘000 x 1.55% + 20‘000 x 2.5%	655.00	2.18%
40‘000	10‘000 x 1.55% + 30‘000 x 2.5%	905.00	2.26%
50‘000	10‘000 x 1.55% + 40‘000 x 2.5%	1'155.00	**2.31%**
60‘000	12‘000 x 1.55% + 48‘000 x 2.5%	1'386.00	**2.31%**
80‘000	16‘000 x 1.55% + 64‘000 x 2.5%	1'848.00	**2.31%**
100‘000	20‘000 x 1.55% + 80‘000 x 2.5%	2'310.00	**2.31%**

1‘000‘000	200‘000 x 1.55% + 800‘000 x 2.5%	23‘100.00	**2.31%**

8.1.3 Zeitliche Staffelung über vier Jahre

Eine vollständige Senkung des Gewinnsteuertarifs auf die gewünschten Werte in einem einzigen Jahr ist finanzpolitisch nicht verkraftbar. Die Umsetzung der Gewinnsteuersenkung soll deshalb über eine schrittweise Senkung der Tarifstufe III auf die Höhe der Tarifstufe II erfolgen. Anschliessend wird die Tarifstufe II weiter gesenkt.

Entscheidend ist für die Unternehmen weniger, ob die Senkung etwas früher oder etwas später eintritt, sondern vor allem, dass sie Planungssicherheit haben. Das heisst konkret, dass die entsprechenden Beschlüsse rechtsverbindlich im Gesetz enthalten und beschlossen sind.

Die konkreten Steuersenkungen per 1. Januar der Jahre 2019 bis 2022 sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

Antrag RR:

Maximaler Gewinnsteuertarif	Total Steuersatz	Rang	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)		Gewinnsteuertarife 2019 - 2022
			Kanton	Gemeinden	
4.60%	21.42%	24	---	---	**heute**
4.00%	20.03%	23	54.3	27.2	**2019**
3.40%	18.65%		108.6	54.3	**2020**
2.80%	17.16%	20	163.3	81.6	**2021**
2.50%	16.37%	18	205.0	102.5	**2022**

8.2 Senkung ordentlicher Kapitalsteuertarif

Die USR III wird voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Als Folge müssen die Sondertarife bei der bernischen Kapitalsteuer für Statusgesellschaften aufgehoben werden. Damit würde auch bei diesen Gesellschaften - wie bei allen anderen Unternehmungen - die Kapitalsteuer auf einem festen Steuersatz von 0.3 Promille des steuerbaren Eigenkapitals berechnet.

Der heutige, ordentliche Tarif von 0.3 Promille soll deshalb per 2019 für alle Unternehmungen auf 0.1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals gesenkt werden. Die Gewinnsteuer soll unverändert an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Der Kanton Bern würde damit, Anpassungen anderer Kantone vorbehalten, bezüglich des Kapitalsteuertarifs einen Spitzenplatz erreichen und ins vorderste Quartil der Kantone vorstossen.

Für weitere Ausführungen und Begründungen wird auf die Ziffern 5.2 und 7.3 vorne verwiesen.

8.3 Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs

Nachfolgend sind die Mindereinnahmen je nach Erhöhung des Abzugs sowie der Rang im interkantonalen Verhältnis dargestellt (ausgehend vom heute geltenden Maximalabzug von CHF 8‘000):

Maximalbetrag (in CHF)	Rang (interkantonal)	Mindereinnahmen (in Mio. CHF)	
		Kantonssteuern	Gemeindesteuern
(heute) 8‘000	12	0	0
10‘100	4 (mit ZH)	2.6	1.3

Der Regierungsrat schlägt vor, den steuerlich maximal abziehbaren Betrag bei den Drittbetreuungskosten per 1. Januar 2019 auf das Niveau des Bundes von CHF 10‘100 anzuheben. Dies führt beim Kanton zu Einnahmeausfällen von rund CHF 2.6 Millionen und bei den Gemeinden von rund CHF 1.3 Millionen pro Jahr.

Mit einem Maximalbetrag von CHF 10‘100 gewährt der Kanton Bern einen Drittbetreuungsabzug im vordersten Quartil der Kantone: Der schweizweite Durchschnitt beträgt CHF 7‘561.[76] Die mehr als dreifache Erhöhung gegenüber 2015 ist für die Betroffenen merklich spürbar (von CHF 3‘000 im Jahr 2015 auf CHF 8‘000 im Jahr 2016 und nun auf CHF 10‘100 im Jahr 2019). Daneben ist eine Angleichung auf den Betrag des Bundes sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden eine Vereinfachung, indem nur noch mit einem einheitlichen Betrag gerechnet werden muss.

9 Finanzierung

9.1 Zu erwartende Mindereinnahmen

Wegen der Staffelung der Gewinnsteuersenkung nehmen die Einnahmeausfälle bis 2022 kontinuierlich zu. Es ist von den untenstehenden Einnahmeausfällen auszugehen.

Mindereinnahmen des Kantons

	Mindereinnahmen Kantonssteuern in Mio. CHF			
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Senkung max. Gewinnsteuertarif auf 2.5%	54.3	108.6	163.3	205
Erhöhung Drittbetreuungsabzug auf 10‘100	2.6	2.6	2.6	2.6
Anpassung Kapitalsteuer	5.7	5.7	5.7	5.7
Total	**62.6**	**116.9**	**171.6**	**213.3**

Mindereinnahmen der Gemeinden

	Mindereinnahmen Gemeindesteuern in Mio. CHF			
	2019	**2020**	**2021**	**2022**
Senkung max. Gewinnsteuertarif auf 2.5%	27.2	54.3	81.6	102.5
Erhöhung Drittbetreuungsabzug auf 10‘100	1.3	1.3	1.3	1.3
Anpassung Kapitalsteuer	3	3	3	3
Total	**31.5**	**58.6**	**85.9**	**106.8**

9.2 Erwartete Mehreinnahmen

9.2.1 Ausgleichszahlungen an die Kantone im Rahmen der USR III

Der Bund wird im Rahmen der USR III Ausgleichszahlungen an die Kantone leisten, indem der Kantonsanteil an den Bundessteuern von heute 17.0 auf neu 21.2 Prozent erhöht wird. Für den Kanton Bern werden dadurch gesamthaft ab 2019 Mehreinnahmen von rund CHF 64 Millionen erwartet (Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zahlungen aufgrund der Betroffenheit zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt wird). Diese Ausgleichszahlungen sollen nicht nur Gewinnsteuersenkun-

[76] Ohne den Kanton Uri, welcher keine Beschränkung kennt.

gen der Kantone teilweise kompensieren, sondern sind für alle durch die USR III bedingten Massnahmen (z.B. Einführung einer Patent-Box), welche zu Steuerausfällen führen, gedacht. Die gesamthaften Mindereinnahmen lassen sich jedoch zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schlecht quantifizieren.

9.2.2 Keine Anpassung der Motorfahrzeugsteuern

In der Vernehmlassungsversion vom 17. September 2015 des vorliegenden Berichts hatte der Regierungsrat noch eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer vorgeschlagen. Hintergrund war die Feststellung, dass der Kanton Bern heute bei den Motorfahrzeugsteuern erheblich unter dem mit dem Volksvorschlag im Jahr 2012 angestrebten Mittelwert liegt, und zwar gesamthaft um rund 13 Prozent. Mit einer entsprechenden Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer könnte ein massgeblicher Beitrag zur Gegenfinanzierung der geplanten Gewinnsteuersenkungen geleistet werden. Die jährlichen Mehreinnahmen für den Kanton würden rund CHF 40 Millionen betragen.

Der Vorschlag zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern wurde jedoch in einer Mehrheit der Stellungnahmen kritisch beurteilt. Insbesondere wurde bemängelt, dass der Vorschlag dem erst kürzlich geäusserten Volkswillen wiederspreche (Abstimmung vom 23. September 2012 zum Volksvorschlag betreffend die Motorfahrzeugsteuer), so dass er undemokratisch erscheint.

Der Regierungsrat anerkennt die geäusserten Bedenken und trägt diesen Rechnung, indem er diese Gegenfinanzierungsmassnahme im vorliegenden Bericht nicht mehr vorschlägt.

Weil jedoch eine bedeutende Minderheit die finanz- und verkehrspolitischen Überlegungen hinter dem ursprünglichen Antrag der Regierung als zielführend erachtet hatte, werden die damaligen Ausführungen zur Anpassung der Motorfahrzeugsteuer (Ziffer 9.2.2 der Vernehmlassungsversion) und der zugehörige Bericht des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) als Beilage zum Bericht aufgeführt.

Exkurs: Allgemeine Neubewertung erst per 2020

Der Regierungsrat hat im September 2015 seinen Antrag an den Grossen Rat bezüglich einer allgemeinen Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2019 verabschiedet. Aus dieser allgemeinen Neubewertung würden voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund CHF 32 Millionen (Kanton) bzw. CHF 17 Millionen (Gemeinden) resultieren. Die Gemeinden könnten ausserdem voraussichtlich mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von rund CHF 60 Millionen rechnen, weshalb sie von der allgemeinen Neubewertung deutlich mehr profitieren.

Die allgemeine Neubewertung müsste auch dann erfolgen, wenn eine Steuerstrategie kein Thema wäre. Denn sie ist unabhängig von der Steuerstrategie umzusetzen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neubewertung gegeben sind: Seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Der Regierungsrat hatte eine allgemeine Neubewertung 2019 bereits im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) in Aussicht gestellt. Die Entscheidgrundlagen für den Beschluss einer Neubewertung wurden deshalb von der Steuerverwaltung in den letzten Monaten unabhängig von den Arbeiten zur Steuerstrategie zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates erarbeitet. Die Behandlung der Vorlage zur Neubewertung im Grossen Rat hat in der Januarsession 2016 stattgefunden. Der

Grosse Rat hat mit sehr knapper Mehrheit beschlossen, die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Der Grosse Rat sieht den Zeitpunkt für eine allgemeine Neubewertung als verfrüht an und wünscht, dass die Regierung die Vorlage im Jahr 2017 dem Grossen Rat erneut vorlegt. Die Regierung rechnet deshalb mit einer Umsetzung per 2020 statt 2019. Bei einer allgemeinen Neubewertung 2020 werden die entsprechenden Mehreinnahmen von CHF 32 Millionen erst im Folgejahr 2021 liquiditätswirksam. Das würde grundsätzlich bedeuten, dass im Jahr 2021 ein Doppeleffekt eintritt und sich die Mehreinnahmen auf CHF 64 Millionen belaufen. Die Steuerverwaltung sieht jedoch vor, diesbezüglich für das Jahr 2020 eine Abgrenzung vorzunehmen, so dass die Mehreinnahmen von CHF 32 Millionen buchhalterisch bereits im Jahr 2020 wirksam werden.

Wichtig: Die allgemeine Neubewertung wird in diesem Bericht zur Steuerstrategie einzig deshalb aufgeführt, weil sie aus finanzpolitischer Sicht – insbesondere für die Gemeinden – von erheblicher Bedeutung ist. Ein direkter Zusammenhang mit der Steuerstrategie besteht indessen nicht, eine Allgemeine Neubewertung wäre auch ohne Steuerstrategie zwingend vorzunehmen.

9.3 Nettobelastung

Wie die Einnahmeausfälle in den Jahren 2019 bis 2022 voraussichtlich auf Kanton und Gemeinden verteilt sind, wird in den nachfolgenden Tabellen sowohl für den Kanton wie auch für die bernischen Gemeinden dargestellt. Den Einnahmeausfällen sind bereits bekannte Mehreinnahmen aus den vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes (USR III) und der allgemeinen Neubewertung gegenübergestellt. Daraus ergibt sich die voraussichtliche Nettobelastung.

Kanton

In Mio. CHF	2019	2020	2021	2022
Antrag RR				
Steuerstrategie	-62.6	-116.9	-171.6	-213.3
Allgemeine Neubewertung	0	32	32	32
Ausgleichszahlungen USR III	43	43	43	43
Nettobelastung	**-19.6**	**-41.9**	**-96.6**	**-138.3**

Bernische Gemeinden

In Mio. CHF	2019	2020	2021	2022
Antrag RR				
Steuerstrategie	-31.5	-58.6	-85.9	-106.8
Allgemeine Neubewertung	0	77	77	77
Ausgleichszahlungen USR III	21	21	21	21
Nettobelastung	**-10.5**	**39.4**	**12.1**	**-8.8**

9.4 Finanzpolitische Würdigung der Steuerstrategie

9.4.1 Neue finanzpolitische Ausgangslage unter Berücksichtigung der Nettobelastungen aus der Steuerstrategie

Die Eckwerte des am 24. August 2016 durch den Regierungsrat an den Grossen Rat verabschiedeten VA 2017 und AFP 2018-2020 präsentieren sich wie folgt:

	Voranschlag	Finanzplan		
in Millionen CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Erfolgsrechnung				
Aufwand	10'841	10'930	11'051	11'172
Ertrag	10'939	10'948	10'957	11'084
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**99**	**18**	**-95**	**-88**
Nettoinvestitionen	**456**	**483**	**472**	**469**
Finanzierungssaldo	**8**	**-103**	**-180**	**-153**

Der Finanzhaushalt des Kantons Bern weist in den Jahren 2017 und 2018 Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung aus. Für die beiden Folgejahre 2019 und 2020 werden hingegen Aufwandüberschüsse prognostiziert. Über die gesamte Planungsperiode 2017-2020 nehmen die Schulden um über CHF 400 Millionen zu.

Mit diesen Ergebnissen haben sich die finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem bisherigen AFP 2017-2019 vom 24. November 2015 stark eingetrübt. Dieser wies in der Erfolgsrechnung noch für sämtliche Jahre Ertragsüberschüsse aus. Gleichzeitig wurde für die gesamte Planperiode 2016-2019 ein Schuldenabbau von über CHF 300 Millionen prognostiziert.

In den vorstehenden Werten sind die finanziellen Auswirkungen aus der Steuerstrategie bzw. die damit verbundene Nettobelastung des bernischen Finanzhaushaltes enthalten (vgl. Kapitel 9.3.). Allerdings sind im Zahlenwerk des Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 im letzten Finanzplanjahr 2020 noch Mehrerträge aus der Motorfahrzeugsteuer im Umfang von CHF 40 Millionen berücksichtigt. In der ursprünglichen Konzeption der Steuerstrategie waren diese Mehrerträge noch enthalten (vgl. Ziffer 9.2.2). Die Eliminierung dieser bereits berücksichtigten Mehrerträge war aus zeitlichen Gründen allerdings nicht mehr möglich. Der Regierungsrat wird die entsprechende Anpassung des Zahlenwerks im Rahmen des nächsten Planungsprozesses vornehmen. Dadurch wird sich die finanzpolitische Situation ab dem Finanzplanjahr 2020 gegenüber den vorstehend publizierten Werten um CHF 40 Millionen verschlechtern.

9.4.2 Zwischenfazit zur Steuerstrategie aus finanzpolitischer Sicht

Die Zahlenwerte des VA 2017 und AFP 2018-2020 machen deutlich, dass der bernische Finanzhaushalt mittelfristig auch ohne die zusätzlichen Belastungen aus der Steuerstrategie aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. Somit müssen – zumindest bei unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen – mittel- bis langfristig ohnehin, das heisst auch ohne die finanziellen Belastungen aus der Steuerstrategie – Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushaltes in Aussicht genommen werden.

Zu dieser Situation kommt erschwerend hinzu, dass die Steuerstrategie ihre volle finanzielle Wirkung erst ab dem Jahr 2022 entfalten wird. Dadurch sind im aktuellen AFP 2018-2020 die mit der Steuerstrategie verbundenen finanziellen Belastungen noch gar nicht vollumfänglich sichtbar.

Angesichts dieser Ausgangslage ist die Finanzierung der Steuerstrategie des Regierungsrates derzeit nicht nachhaltig gesichert. Mit der Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte und den Ausgleichszahlungen USR III des Bundes enthält die Steuerstrategie zwar zwei Gegenfinanzierungsmassnahmen. Diese reichen zu einer nachhaltigen Kompensation der Ertragsausfälle indessen nicht aus. Zudem ist die Allgemeine Neubewertung politisch umstritten.

Gleichzeitig sind die direkten Auswirkungen aus der USR III, das heisst z. B. Ertragsausfälle aus einer allfälligen Patentbox-Lösung, Ertragszunahmen aus einer Ein-schränkung der Teilbesteuerung von Dividenden oder Mindererträge aus Abzügen für For-schungs- und Entwicklungsaufwendungen noch nicht enthalten.

Schliesslich bestehen politische Forderungen (u.a. Finanzmotion 012-2016 FDP [Haas, Bern] «Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen») nach weitergehenden steuerlichen Entlastungen, als diese der Regierungsrat in seiner Steuerstrategie vorsieht.

Zusammenfassend steht für den Regierungsrat deshalb ausser Frage, dass sich den politischen Kräften im Kanton Bern letztlich die politische Grundsatzfrage stellen wird, ob sie bereit sind, einen Abbau von Aufgaben, Leistungen und Personal zugunsten der Finanzierung von Steuersenkungen zu beschliessen.

Der Regierungsrat spricht sich in diesem Zusammenhang klar dafür aus, diese Frage nicht isoliert, sondern im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtsicht zu diskutieren. Werden beispielsweise nicht finanzierte Steuersenkungen isoliert beschlossen, so werden dadurch die Möglichkeiten für eine umfassende und vorausschauende Steuerstrategie unnötig eingeschränkt.

In der Novembersession 2016 wird sich dem Grossen Rat die Gelegenheit bieten, in Kenntnis der neuen finanzpolitischen Perspektiven sowohl den Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie sowie den VA 2017 und AFP 2018-2020 zu beraten und politische Signale zur Fortsetzung der Finanz- und Steuerpolitik an den Regierungsrat zu beschliessen.

Gemäss heutigem Zeitplan wird die Steuergesetzrevision zur Umsetzung der Massnahmen aus der Steuerstrategie des Regierungsrates sowie allfälliger weiterer Massnahmen aus der USR III im Verlauf des Jahres 2018 im Grossen Rat beraten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat konkret aufzuzeigen, mit welchen Entlastungsmassnahmen die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision kompensiert werden müssten. Ziel des Regierungsrates ist es, den Grossen Rat zu diesem Zeitpunkt in die Lage versetzen zu können, eine finanz- und steuerpolitische Güterabwägung zwischen Steuersenkungen und einem Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal vorzunehmen.

Trotz dieser schwierigen Ausgangslage steht der Regierungsrat weiterhin hinter den Inhalten der Steuerstrategie. Aus seiner Sicht ist insbesondere die Senkung des Gewinnsteuertarifs wichtig, um die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Kanton Bern längerfristig zu sichern. Allerdings hat der Regierungsrat mit Blick auf seine Finanzpolitik der «ruhigen Hand» auch immer wieder betont, dass er sich auf keine finanz- und steuerpolitischen Experimente zulasten der zukünftigen Generationen einlassen werde.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat denn auch nur ein massvolles steuer- und finanzpolitisches Vorgehen für zielführend. Die ablehnende Haltung des bernischen Stimmvolks zur Streichung des bisherigen Leistungsziels bei den Krankenkassenprämienverbilli-

gungen anlässlich der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 stellt diesbezüglich ein deutliches Signal dar. Auch dürfte ein massiver Abbau von staatlichen Aufgaben, Leistungen und Personal zugunsten von steuerlichen Entlastungen auf harten politischen Widerstand stossen. Umso wichtiger ist es nach Meinung des Regierungsrates, sowohl bei den (erwünschten) steuerlichen Entlastungen wie auch den damit möglicherweise verbundenen Entlastungsmassnahmen Augenmass zu bewahren.

Fokus bernische Gemeinden
Was die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie auf die **Gemeinden** anbelangt (aus einer Gesamtsicht, nicht für einzelne Gemeinden, auf die sich die USR III sowie die allgemeine Neubewertung sehr unterschiedlich auswirken), so sind diese – stark von den geplanten Mehreinnahmen aus der allgemeinen Neubewertung 2020 abhängig, zumal sie aufgrund der Liegenschaftssteuer übermässig davon profitieren. Immerhin kann gesagt werden, dass längerfristig (ab 2022) die Mindereinnahmen durch die aufgezeigten Mehreinnahmen weitestgehend aufgefangen werden. Diese Aussage steht aber mehrfach unter Vorbehalt: Einerseits ist eine Kompensation der Mindereinnahmen überhaupt nur möglich, wenn die allgemeine Neubewertung vom Grossen Rat wie beabsichtigt 2020 umgesetzt wird, damit ab dem Steuerjahr 2020 (vgl. Exkurs in Ziffer 9.2.2) mit den daraus resultierenden Mehreinnahmen gerechnet werden kann. Anderseits ist zu berücksichtigen, dass sich die USR III sowie die allgemeine Neubewertung sehr unterschiedlich auf die einzelnen Gemeinden auswirken werden.

10 Umsetzungsplanung

Der vorliegende Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie wird in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat behandelt und zur Kenntnis genommen werden.

Parallel dazu wird bereits mit den Arbeiten zur Teilrevision des Steuergesetzes per 2019 (Steuergesetzrevision 2019) begonnen. Mit dieser Revision sollen die Massnahmen aus der vorliegenden Steuerstrategie umgesetzt werden. Diese Teilrevision wird, bezogen auf die hier aufgeführten Massnahmen, somit voraussichtlich folgende Bestimmungen des Steuergesetzes betreffen:

Artikel	Anpassung
95	Maximaler Gewinnsteuertarif (obwohl die Gewinnsteuertarifsenkungen in vier Schritten erfolgen, sollen diese bereits mit der Steuergesetzrevision 2019 mittels Übergangsbestimmungen verbindlich fixiert werden.)
106	Kapitalsteuertarif
38	Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten

Ebenfalls Gegenstand der Steuergesetzrevision 2019 wird die Umsetzung der Vorgaben aus der USR III gemäss Ziffer 5.1.1 sein. Der Regierungsrat wird sich ausserhalb des vorliegenden Berichts dazu positionieren.

Zur Steuergesetzrevision 2019 wird im Jahr 2017 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Die erste und zweite Lesung im Grossen Rat sind sodann im Verlaufe des Jahres 2018 vorgesehen.

11 Ausblick auf zukünftige Aktualisierungen der Steuerstrategie

Das Steuergesetz sieht vor, dass der Regierungsrat laufend die Inhalte der Steuerstrategie überprüft und anpasst. Bis im Jahr 2022 sollen die in diesem Bericht festgelegten Ziele umgesetzt werden. Parallel dazu wird der Regierungsrat mit den Arbeiten zur Aktualisierung der Strategie beginnen, so dass diese in den Jahren 2022/2023 präsentiert werden kann. Der Handlungsbedarf wird auf diesen Zeitpunkt neu zu bestimmen sein, wobei der Fokus wenn möglich auf den Steuern der natürlichen Personen liegen sollte. Eine wichtige Ausgangslage für die dannzumaligen Strategiearbeiten werden die in diesem Bericht bereits für die natürlichen Personen gezogenen Schlüsse sein (vgl. Ziffer 4). Diese Aktualisierungsarbeiten werden jedoch hauptsächlich davon abhängen, inwiefern ein finanzpolitischer Handlungsspielraum für steuerpolitische Massnahmen im Bereich der natürlichen Personen besteht. Diese Frage muss heute offen gelassen werden.

Konkret sollen in der zu aktualisierenden Steuerstrategie aus heutiger Sicht beispielsweise folgende Fragestellungen eingehend geprüft werden:

- Existiert finanzpolitischer Handlungsspielraum, um mittels Anpassungen bei der Steueranlage Entlastungen vorzunehmen? Besteht allenfalls Spielraum bei der Tarifgestaltung?
- Sind die Steuerabzüge im Kanton Bern in Bereichen, bei welchen harmonisierungsrechtlich Spielraum besteht, zufriedenstellend austariert?
- Ist die Thematik der „Heiratsstrafe“ bei der Vermögenssteuer im Kanton Bern angemessen gelöst? Würde sich eine Anpassung an die Systeme anderer Kantone anbieten?
- Überwiegen die Vorteile des monistischen Systems des Kantons Bern, oder würde sich ein Wechsel auf das dualistische System auszahlen? Welches sind die finanziellen Folgen eines solchen Wechsels?
- Soll die Erbschafts- und Schenkungssteuer verändert werden, oder ist das System zufriedenstellend?
- Besteht Handlungsbedarf in weiteren Steuerbereichen, bspw. neue Vorgaben des Bundes?

12 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Allgemeines

Zum vorliegenden Bericht wurde vom 17. September 2015 bis zum 18. Dezember 2015 bei den politischen Parteien, den Gemeinden und den interessierten Verbänden innerhalb des Kantons Bern ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Insgesamt sind rund 40 Stellungnahmen eingetroffen. Neben den bernischen Parteien haben sich dreizehn Gemeinden, der Verband Bernischer Gemeinden und der Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter zu Wort gemeldet. Geäussert haben sich auch die Wirtschaftsverbände und weitere interessierte Kreise.

Die Steuerstrategie wird teilweise kritisch gewürdigt, eine Rückweisung beantragen SVP und FDP. Aus den insgesamt rund 40 Stellungnahmen ergibt sich ein differenziertes Bild zu den von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen.

12.2 Zur Senkung des Gewinnsteuertarifs in vier Schritten

Die vorgeschlagene Senkung des Gewinnsteuertarifs in vier Schritten findet breite Zustimmung. In den meisten Stellungnahmen wird anerkannt, dass die Senkung der Gewinnsteuern als Folge der USR III unvermeidlich ist. Zur Höhe der Entlastungen gibt es keine Einigkeit. Die Befürworter der beiden damals vorgeschlagenen Varianten halten sich in etwa die Waage:

- Für den Antrag des Regierungsrates (in der Vernehmlassungsvorlage noch mit Variante 1 bezeichnet) mit einer weitergehenden Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 2.5% sprechen sich **SVP**, **FDP**, **Jungfreisinnige** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein**, **Treuhand Suisse**, **Berner KMU und Expert Suisse** aus. Die Variante 1 bevorzugen auch **Fokus Bern**, die **Mobiliar** und der **Bernjurassische Rat**.

  SVP, **FDP** und **Jungfreisinnige** wünschten sich darüber hinaus weitergehende Entlastungen auch für KMU und die natürlichen Personen. Zur Schaffung des dafür benötigten finanziellen Handlungsspielraums müsse auf der Ausgabenseite angesetzt werden. Gleich lautet der Tenor bei den **Wirtschaftsverbänden** und **Fokus Bern**. **Expert Suisse** erachtet die Staffelung über vier Jahre als zu lang. In grundsätzlicher Hinsicht wird in den Stellungnahmen kritisiert, dass es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen nur um eine Reaktion auf die USR III und nicht um eine langfristige Strategie handle. Dementsprechend vermissen die **Wirtschaftsverbände** weitergehende Massnahmen bei den juristischen und bei den natürlichen Personen. **Fokus Bern** regt an, den Gemeinden mehr Flexibilität zur Steuerung der Gemeindesteuereinnahmen einzuräumen, indem für verschiedene Steuerarten unterschiedliche Steueranlagen zugelassen werden.

- Für die in der Vernehmlassungsvorlage noch präsentierte Variante 2 mit einer Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 3% sprechen sich **BDP**, **EDU** und **glp** sowie der **Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS)**[77] und die Gemeinden, **Ittigen, Muri**, **Thun**, **Spiez** und **Münsingen** aus.
  Für **BDP**, **EDU** und **glp** lässt der finanzielle Handlungsspielraum keine weitergehenden Entlastungen bei den juristischen Personen zu. Immerhin bringe bereits die Variante den Kanton Bern wieder ins schweizerische Mittelfeld. Handlungsspielraum für Entlastungen sei durch eine Aufgabenüberprüfung zu schaffen und primär für Entlastungen bei den natürlichen Personen einzusetzen.

  Die erwähnten **Gemeinden** weisen darauf hin, dass sie von einer Senkung des Gewinnsteuertarifs unterschiedlich betroffen sind. Sie stehen den Entlastungen wegen den damit verbundenen Steuermindereinnahmen skeptisch gegenüber. Da bei vielen regional verbundenen Unternehmen die Standortwahl nicht primär von der Höhe der Steuerbelastung abhänge, sei mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Kritisiert wird überdies, dass vor allem Unternehmen mit hohen Gewinnen von den Entlastungen profitieren und die für die Wirtschaftsleistung wichtigen KMU nicht bzw. deutlich weniger profitieren würden. Als problematisch wird zudem erachtet, dass Personenunternehmungen von den Entlastungen ebenfalls nicht profitieren. Gemeinden weisen darauf hin, dass sich eine bedeutende Senkung der Gewinnsteuersätze negativ auswirken könnte, weil der Goodwill in der Bevölkerung für produzierende Betriebe abnehmen könnte. Gleichzeitig wäre zu befürchten, dass die Gemeinden ohne die nötigen finanziellen Mittel nicht mehr für günstige Rahmenbedingungen (Infrastruktur etc.) sorgen könnten. Die Gemeinden wollen sich erst beim Vorliegen eines konkreten Gesetzesentwurfs verbindlich zu den Tarifanpassungen äussern. Vorgängig wünschen sie detaillierte Ausfallberechnungen. Schon jetzt sei klar, dass die vom Bund zu erwartenden Ausgleichsleistungen nicht genügen werden und dass des-

[77] Die Gemeinden **Worb** und **Zollikofen** schliessen sich der Stellungnahme des VBSS an.

halb zusätzliche Mittel im Ausmass der jeweiligen Betroffenheit zur Verfügung gestellt werden müssen. Zur Milderung der finanziellen Auswirkungen auf besonders betroffene Gemeinden soll ausserdem das Recht zur Einführung einer separaten Gemeindesteueranlage für juristische Personen zur Diskussion gestellt werden. Ebenfalls zu prüfen sei die Einführung eines Einheitssatzes bei der Besteuerung der Gewinne.

Abgelehnt werden beide Varianten der Gewinnsteuersenkungen von **SP**, **EVP** und **Grüne** sowie den Gemeinden **Biel**, **Bern** und **Péry-La Heutte**. Auch der **Gewerkschaftsbund**, die **Behindertenkonferenz** und die **römisch-katholische Landeskirche** sprechen sich gegen jede Gewinnsteuersenkung aus.

SP, **EVP** und **Grüne** bezweifeln den Nutzen vorgeschlagenen Entlastungen. Aus Sicht **EVP** sollten Entlastungen maximal im Umfang der Ausgleichszahlungen durch den Bund vorgenommen werden. Die **Grünen** raten zu einer Standortpolitik, die auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit setzt. Für Unternehmen seien die Infrastruktur und gute Rahmenbedingungen für Bildung, Forschung und Innovation wichtiger als die Höhe der Steuern. Die **SP** möchte die definitiven Entscheide zur USR III abwarten und stört sich an der Bevorzugung der Grossbetriebe gegenüber den KMU. Im Interesse der Schweiz sollten sich die Kantone auf eine Bandbreite mit definierter Untergrenze festlegen. Steuersenkungen bei den juristischen Personen dürften nicht zulasten der natürlichen Personen gehen.

Biel betont die Bedeutung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Steuerwettbewerb, wo der Kanton Bern gut abschneide. Wegen den hohen Mitnahmeeffekten soll auf Entlastungen verzichtet werden. Die Bieler Uhrenindustrie werde den Standort Biel bei gleichbleibender Steuerbelastung nicht verlassen. Auch die Stadt **Bern** bezweifelt, dass sich Entlastungen bei den juristischen Personen positiv auf die Standortwahl von Unternehmen auswirken. Gemäss der Expertenstudie führten Entlastungen bei den natürlichen Personen zu Mindereinnahmen im gleichen Umfang. Eine Expertenstudie zu den juristischen Personen fehle jedoch. Stossend sei zudem die Bevorzugung der Grossbetriebe gegenüber den KMUs. Anstelle von Tarifsenkungen seien andere Massnahmen zu prüfen, die zu einer Vereinfachung des Steuersystems, zusätzlicher Transparenz und administrativen Entlastungen in der Verwaltung und bei den Steuerpflichtigen führen sollten. **Péry-La Heutte** weist auf die besonders starke Betroffenheit hin und verlangt den finanziellen Ausgleich der zu erwartenden Mindereinnahmen.

Sollten gleichwohl Entlastungen für juristische Personen beschlossen werden, wünschen **Biel**, **Bern** und **Péry-La Heutte** die Möglichkeit, für juristische Personen eine separate Steueranlage vorzusehen. **Biel** schlägt zudem vor, den Exekutivbehörden der Gemeinden für den Fall einer Gewinnsteuersenkung eine einmalige Kompetenz zur Erhöhung der Gemeindesteueranlage einzuräumen.

Der **Gewerkschaftsbund** lehnt die Senkung der Unternehmenssteuern ab, weil sie zu einer Verschiebung der Steuerbelastung zu den natürlichen Personen führe. Stattdessen sollten Massnahmen zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit und der Transparenz geprüft werden.

Der **Verband Bernischer Gemeinden (VBG)**[78] verzichtet auf eine Stellungnahme zu steuer- und finanzpolitischen Fragen. Er weist aber darauf hin, dass Steuersenkungen aus kommunaler Sicht möglichst durch eine Senkung der kantonalen Steueranlage und nicht durch eine punktuelle Anpassung des Steuergesetzes erfolgen sollten. Änderungen im Steuergesetz führten immer auch zu Steuerausfällen bei den Gemeinden, die nur durch eine - politisch schwer mögliche - Erhöhung der Gemeindesteueranlage aufgefangen werden könnten. Die kommunalen Verbände fordern den Kanton auf, beim Bund alles daran zu setzen, dass die Ausgleichszahlungen aus der USR III in genügender Höhe fliessen. Vom Kanton wird ver-

[78] Die Gemeinde **Steffisburg** schliesst sich der Stellungnahme des VBG an.

langt, dass er die Gemeinden im Verhältnis der Steuerausfälle an den Zahlungen des Bundes beteiligt.

12.3 Zur Senkung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs

Die vorgeschlagene Senkung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs findet breite Zustimmung.

Für die Senkung der Kapitalsteuer sprechen sich **BDP**, **SVP** und **glp** aus. Unterstützung findet die Massnahme auch bei **Treuhand Suisse, Mobiliar**, **VBSS** und in **sämtlichen Gemeinde-Stellungnahmen** (ohne **Bern** und **Biel**). Wegen der geringen finanziellen Ergiebigkeit wird verschiedentlich vorgeschlagen, die Kapitalsteuer ganz abzuschaffen und eine entsprechende Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes anzustreben.

Abgelehnt wird die Senkung der Kapitalsteuer durch **SP**, **EVP** und die **Grünen** sowie die Gemeinden **Bern** und **Biel** und den **Gewerkschaftsbund.** Die Ablehnung erfolgt mit der gleichen Begründung wie die Ablehnung der Senkung des Gewinnsteuertarifs. Die **Grünen** weisen zudem darauf hin, dass der Kanton Bern bei der Kapitalsteuer im interkantonalen Vergleich im vorderen Drittel liege und bereits heute die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorsehe, was nicht bei allen Kantonen der Fall sei. Weitergehende Entlastungen seien deshalb bei der Kapitalsteuer nicht angezeigt.

12.4 Zur Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzug

Im Kanton Bern war der Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung bis Ende 2015 auf CHF 3‘100 begrenzt. Die im Rahmen der Steuerstrategie vorgeschlagene Erhöhung auf CHF 10'100 wurde in der Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. September 2015 teilweise bereits vorweggenommen, indem der Abzug per 1. Januar 2016 auf CHF 8‘000 erhöht wurde.

Der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs auf CHF 10'100 stimmen **SP**, **BDP**, **Grüne**, **Jungfreisinnige** und die Wirtschaftsverbände **Handels- und Industrieverein**, **Treuhand Suisse, Berner KMU** und **Expert Suisse** zu. Ebenfalls zustimmend äussern sich die Stadt **Bern**, der **Gewerkschaftsbund**, **angestellte bern** und die **römisch-katholische Landeskirche**. In den Stellungnahmen wird anerkannt, dass höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten eine kostengünstige Lösung darstellen, um negative Erwerbsanreize zu beseitigen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werde gefördert und dem Fachkräftemangel werde entgegen gewirkt. Die **SP** allerdings weist gleichzeitig darauf hin, dass Steuerabzüge grundsätzlich zu vermeiden seien, da sie vor allem Gutverdienende bevorzugen würden.

Gegen eine weitere Erhöhung des Abzugs über CHF 8‘000 hinaus sprechen sich **SVP**, **EDU**, **EVP** und **glp** aus. Ebenfalls abgelehnt wird eine weitere Erhöhung vom **VBSS** und **sämtlichen Gemeinden** (ausgenommen **Bern**) und dem **Bernjurassischen Rat**. Sie alle betonen, dass die vom Grossen Rat bereits beschlossene Erhöhung des Abzugs auf CHF 8‘000 ausreiche und der Kanton Bern im interkantonalen Verhältnis bereits sehr gut positioniert sei. Zu prüfen sei stattdessen eine Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs.

12.5 Zur Anpassung der Motorfahrzeugsteuern

Der Vorschlag zur Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern wird in einer Mehrheit der Stellungnahmen kritisch beurteilt:

Gemäss **SVP**, **FDP**, **EDU**, **BDP** und **Jungfreisinnige** müsse der Volkswillen beachtet werden. Das Ergebnis der Abstimmung zum Volksvorschlag im Jahr 2012 sei zu respektieren und auf eine Wiedererhöhung der Motorfahrzeugsteuer solle verzichtet werden. Die SVP würde sich für ein Referendum einsetzen, falls eine Wiedererhöhung der Motorfahrzeugsteuern beschlossen würde. Klar abgelehnt wird die Massnahme auch vom **TCS** und von der Gemeinde

Péry-La Heutte. Die **übrigen Gemeinden** (mit Ausnahme der Stadt Bern) und der **VBSS** verzichten auf eine Stellungnahme, betonen aber, dass sie die Massnahme als politisch heikel betrachten. Der **Gewerkschaftsbund** anerkennt die finanz- und verkehrspolitischen Überlegungen, erachtet die Massnahme aber ebenfalls als demokratiepolitisch fragwürdig.

Für eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern sprechen sich **SP**, **EVP**, **glp**, die Stadt **Bern**, **Treuhand Suisse** sowie **VCS** und **WWF** aus. Sie folgen der Argumentation der Regierung und befürworten eine (Wieder-) Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern auf das schweizerische Mittel.

12.6 Zur allgemeinen Neubewertung

Das geltende Steuergesetz sieht vor, dass eine allgemeine Neubewertung anzuordnen ist, sobald sich die Verkehrs- oder Ertragswerte seit der letzten allgemeinen Neubewertung (per 1.1.1999) im ganzen Kanton erheblich verändert haben. Da dies heute der Fall und eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigentum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen nicht mehr gewährleistet sind, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat am 17. September 2015 entsprechend Antrag gestellt. Die allgemeine Neubewertung ist **nicht** Gegenstand der Steuerstrategie und hat unabhängig davon zu erfolgen. In den Stellungnahmen zur Steuerstrategie wurde die allgemeine Neubewertung dennoch thematisiert:

Grüne, **BDP**, **EVP** und **glp** begrüssen die angekündigte Neubewertung. Für eine allgemeine Neubewertung sprechen sich auch der **Gewerkschaftsbund**, der **VBSS** und **sämtliche Gemeinden** aus. In den Stellungnahmen wird anerkannt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Neubewertung erfüllt sind und dass kein unmittelbarer Konnex zur Steuerstrategie besteht. Die Wirtschaftsverbände äussern sich nicht zur allgemeinen Neubewertung. Einzig **Treuhand Suisse** zeigt Verständnis für die angestrebte Gleichbehandlung der Eigentümer von Liegenschaften und mobilem Vermögen.

Gegen eine allgemeine Neubewertung sprechen sich **FDP**, **Jungfreisinnige**, **EDU** und **SVP** aus. Abgelehnt wird die Neubewertung auch vom **Bernjurassische Rat**. Hingewiesen wird jeweils auf die bereits hohe Belastung der Eigentümer von Grundstücken und die Unsicherheiten bei der Entwicklung der Immobilienpreise. Eine allgemeine Neubewertung komme deshalb zurzeit nicht in Frage.

12.7 Anträge zu weiteren Massnahmen

Viele Stellungnahmen enthalten Vorschläge für zusätzliche Massnahmen:

Erwähnt wurden Vereinfachungen des Steuersystems (bei den Tarifen der juristischen und natürlichen Personen), Vereinfachungen bei der amtlichen Bewertung, der Wechsel zur Individualbesteuerung sowie Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Verlangt werden auch Bestrebungen zur Harmonisierung der kantonalen Tarife und zur Bekämpfung des interkantonalen Steuerwettbewerbs.

12.8 Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass die Vorstellungen zur Festlegung einer Steuerstrategie in Einzelfragen bei Parteien, Verbänden und Gemeinden weit auseinander gehen. Dies zeigt sich nicht erst bei den vorgeschlagenen Massnahmen, sondern bereits dabei, welche **Inhalte** die Vernehmlassungsadressaten für eine Steuerstrategie erwarten. In vielen Stellungnahmen wird etwa kritisiert, dass im Rahmen der Steuerstrategie die Ausgabenseite nicht beleuchtet wurde. Nach Ansicht des Regierungsrates kann es sich demgegenüber bei einer Steuerstrategie nur um einen Teilaspekt einer umfassenden finanzpolitischen

Strategie bzw. einer Wirtschaftsstrategie handeln. Es ist sicher richtig, auch auf der Ausgabenseite Anstrengungen zu unternehmen, eine Steuerstrategie beschränkt sich aber auf die Einnahmeseite. Die Ausgabenseite hat zur Steuerstrategie nur aber immerhin einen Zusammenhang, als sie den finanziellen Handlungsspielraum absteckt. Das bedeutet hingegen nicht, dass nicht beide Seiten (Ausgaben und Einnahmen) gleichzeitig diskutiert werden sollen, was der Regierungsrat ausdrücklich vorsieht.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen finden mehrheitlich Unterstützung. Anders verhält es sich bei der einzigen von der Regierung vorgeschlagenen **echten steuerlichen Gegenfinanzierungsmassnahme, der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer**. Da sich das bernische Stimmvolk erst gerade im Jahr 2012 für eine deutliche Reduktion der Motorfahrzeugsteuern ausgesprochen hat, äussert sich eine Mehrheit kritisch gegenüber dieser Massnahme. Der Regierungsrat trägt den geäusserten Bedenken Rechnung und **verzichtet auf diese Gegenfinanzierungsmassnahme** (vgl. Ziffer 9.2.2).

In vielen Stellungnahmen werden **weitergehende Massnahmen** vermisst und es wird kritisiert, dass die vorliegende Strategie lediglich eine Reaktion auf die Herausforderungen der USR III darstelle. Verlangt wird eine Steuerstrategie mit einer langfristigen Optik, übergeordneten Zielvorstellungen und einem breiten Katalog an möglichen Massnahmen. Die Regierung zeigt Verständnis für diese Anliegen. Dabei wird nach Auffassung der Regierung aber übersehen, dass es sich beim Auftrag zur Erarbeitung einer Steuerstrategie um einen **Dauerauftrag** handelt: Das Steuergesetz verpflichtet den Regierungsrat, die Ziele der kantonalen Steuerpolitik periodisch festzulegen bzw. anzupassen. Die Strategie für die nächsten Jahre wird weitgehend von der USR III bestimmt. Der Regierungsrat positioniert sich im vorliegenden Bericht wie erwähnt jedoch nicht zu den sich direkt aus der USR III ergebenden Massnahmen (bspw. Patentbox). Diese werden im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 thematisiert. Die USR III hat aber weitestgehende Folgen für die Kantone, insbesondere aufgrund des Druckes, welcher auf die Gewinnsteuersätze der Kantone ausgeübt wird. Die Unternehmensbesteuerung steht denn auch im Zentrum der vorliegenden Strategie. Bei der Erarbeitung der Steuerstrategie für die Folgejahre wird der Regierungsrat wiederum eine andere Ausgangslage zu berücksichtigen haben. Ob und in welchem Umfang zu jenem Zeitpunkt ein genügender Handlungsspielraum gegeben ist, wird davon abhängen, wie sich die Ausgaben und Einnahmen in den nächsten Jahren entwickeln. Regierungsrat und Grosser Rat werden bei der Aufgabenplanung darauf zu achten haben.

13 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 24. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Beatrice Simon*

Der Staatsschreiber: *Christoph Auer*

Anhang:

- Interkantonale Rangierungen bei den natürlichen Personen seit 2007

Beilage:

- Steuerstrategie Kanton Bern: Expertenbericht betreffend ökonometrische Analysen im Bereich der natürlichen Personen (zusammenfassende Kurzfassung)
  (der ausführliche, 139 Seiten umfassende Expertenbericht mit den ökonometrischen Analysen kann unter info.fin@fin.be.ch bei der Finanzdirektion des Kantons Bern angefordert werden)
- Steuerstrategie – Besteuerung der Strassenfahrzeuge: Ziffer 9.2.2. der Vernehmlassungsversion und zugehöriger Bericht des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern

ANHANG

Interkantonale Rangierungen bei den natürlichen Personen seit 2007

In den nachfolgenden Kapiteln wird der interkantonale Rang des Kantons Bern bei einzelnen Steuern und bestimmten Konstellationen dargestellt. Nachfolgend werden jeweils die Grundannahmen (Wohnort, Konfession, etc.) sowie die gezeigten Konstellationen genannt.

Einkommenssteuer
Grundannahmen: Wohnort Gemeinde Bern (Steueranlage 1.54); keine Kirchenzugehörigkeit; bei Erwerbstätigkeit betragen die effektiven Berufskosten CHF 7‘200 (pro erwerbende Person).

- Alleinstehende(r) ohne Kinder: Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- Ehepaar ohne Kinder: Unselbstständige Erwerbstätigkeit (50% / 50%)
- Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit (100%)
- Alleinstehende(r), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- RentnerIn alleinstehend: Einkommen aus AHV und Pensionskasse
- RentnerIn verheiratet: Einkommen aus AHV und Pensionskasse (50% / 50%)
- Zweiverdiener-Ehepaar (50% / 50%), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- Konkubinatspaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit (50% / 50%)

Kapitalleistungen aus Vorsorge
Grundannahmen: Wohnort Gemeinde Bern (Steueranlage 1.54); keine Kirchenzugehörigkeit.

- Alleinstehende (mit/ohne Kinder)
- Verheiratete (mit/ohne Kinder)

Vermögenssteuer
Grundannahmen: Wohnort Gemeinde Bern (Steueranlage 1.54); keine Kirchenzugehörigkeit; der Netto-Vermögensertrag beträgt 2 Prozent.[79]

- Alleinstehende(r) ohne Kinder
- Verheiratete ohne Kinder
- Verheiratete mit 2 Kindern
- Verheiratete ohne Kinder mit 0.5 Prozent Ertrag (Wirkung Art. 66)

Erbschafts- und Schenkungssteuer
Grundannahmen: Es handelt sich um Erbschaften und Schenkungen an nichtverwandte Personen (Nachkommen sind seit 2006 steuerbefreit).
- Erbschaften
- Schenkungen

Veränderungen in der Rangierung gegenüber dem Vorjahr sind neben den Tabellen grafisch ersichtlich.

Einkommenssteuer

[79] Die maximale Vermögenssteuer wird durch Art. 66 StG auf 25% des Vermögensertrags begrenzt und beträgt in diesem Fall somit höchstens 0.5%. Bei Vermögen bis rund CHF 2‘500‘000 beträgt die Vermögenssteuer von Kanton und Gemeinden ohnehin weniger als 0.5%. Die Vermögenssteuerbremse wirkt in dieser Konstellation nicht, bzw. erst bei sehr hohen Vermögen über CHF 2‘500‘000.

Alleinstehende(r) ohne Kinder: Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Bruttolohn	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	26	26	26	26	26	
60’000	25	25	25	25	25	
80’000	21	21	21	22	22	
100’000	20	21	21	22	21	
150’000	20	21	21	22	21	
250’000	19	21	21	21	20	
500’000	19	21	20	20	20	

Ehepaar ohne Kinder: Unselbstständige Erwerbstätigkeit (50% / 50%)

Bruttolohn	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	24	26	26	26	26	
60’000	25	26	26	26	26	
80’000	26	26	26	26	26	
100’000	24	23	23	23	24	
150’000	22	22	22	22	22	
250’000	20	22	22	22	22	
500’000	20	21	21	21	20	

Ehepaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit (100%)

Bruttolohn	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	23	1	1	1	1	
60’000	25	23	24	23	23	
80’000	26	26	25	25	25	
100’000	24	24	24	23	23	
150’000	24	24	24	23	23	
250’000	23	23	24	23	24	
500’000	22	21	22	22	22	

Alleinstehende(r), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Bruttolohn	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	24	15	1	1	1	
60’000	26	26	25	25	24	
80’000	26	26	26	23	25	
100’000	26	23	23	22	23	
150’000	24	23	22	22	22	
250’000	23	23	23	23	23	
500’000	22	22	22	22	22	

RentnerIn alleinstehend: Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Renten-einkommen	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	25	25	25	25	25	
60’000	21	21	22	22	23	
80’000	19	21	21	20	20	
100’000	19	21	20	20	20	
150’000	19	21	21	20	20	
250’000	20	21	21	21	20	
500’000	21	21	21	21	21	

RentnerIn verheiratet: Einkommen aus AHV und Pensionskasse (50% / 50%)

Renten-einkommen	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	24	26	26	26	26	
60’000	24	26	26	25	25	
80’000	23	23	23	23	23	
100’000	22	23	22	23	23	
150’000	21	22	23	22	22	
250’000	21	22	23	22	22	
500’000	22	22	22	21	21	

Zweiverdiener-Ehepaar (50% / 50%), 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Bruttolohn	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	1	1	1	1	1	
60’000	25	25	23	22	22	
80’000	25	26	25	24	24	
100’000	25	25	24	24	24	
150’000	24	24	24	21	22	
250’000	23	23	24	22	22	
500’000	20	21	21	20	20	

Konkubinatspaar, 2 Kinder (ohne Drittbetreuung): Unselbstständige Erwerbstätigkeit (50% / 50%)

Bruttolohn	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
40’000	1	1	1	1	1	
60’000	23	24	24	24	24	
80’000	24	23	23	24	24	
100’000	24	23	23	23	23	
150’000	20	20	21	20	20	
250’000	21	17	19	17	17	
500’000	20	19	19	18	18	

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Alleinstehende (mit/ohne Kinder)

Betrag Auszahlung	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	16	18	11	11	11	
250000	17	18	13	12	11	
500’000	19	21	15	14	15	
1‘000’000	15	20	14	14	15	
5‘000’000	18	21	18	18	19	
10‘000’000	18	21	18	18	19	

Verheiratete (mit/ohne Kinder)

Betrag Auszahlung	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	13	16	8	8	9	
250000	18	20	13	12	11	
500’000	20	21	14	15	16	
1‘000’000	16	22	18	18	18	
5‘000’000	18	21	19	19	20	
10‘000’000	19	21	19	19	20	

Vermögenssteuer

Alleinstehende(r) ohne Kinder

Rein-vermögen	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	23	22	20	21	21	
250000	19	20	19	19	19	
500’000	15	18	17	17	17	
1‘000’000	15	17	17	17	17	
5‘000’000	10	18	17	17	17	
10‘000’000	9	18	16	16	16	

Verheiratete ohne Kinder

Rein-vermögen	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	1	1	1	1	1	
250000	22	21	21	22	22	
500’000	20	19	20	20	20	
1‘000’000	18	19	17	17	17	
5‘000’000	11	18	17	17	17	
10‘000’000	9	18	16	16	16	

Verheiratete mit 2 Kindern

Rein-vermögen	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	1	1	1	1	1	
250000	22	21	21	22	22	
500’000	19	20	20	20	20	
1‘000’000	18	19	19	19	18	
5‘000’000	11	18	17	17	17	
10‘000’000	9	18	16	16	16	

Verheiratete ohne Kinder mit 0.5 Prozent Ertrag (Wirkung Art. 66)

Rein-vermögen	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	1	1	1	1	1	
250000	18	20	20	21	21	
500’000	7	11	12	13	13	
1‘000’000	6	8	9	10	10	
5‘000’000	4	6	6	6	6	
10‘000’000	4	5	5	6	6	

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschaften

Betrag	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	7	8	7	7	7	
500‘000	8	8	7	7	7	
1‘000‘000	13	13	14	14	14	
5‘000‘000	17	18	19	19	19	
20‘000‘000	17	18	19	19	19	

Schenkungen

Betrag	2007	2009	2011	2013	2015	Veränderung
100‘000	8	9	8	8	8	
500‘000	9	9	8	8	8	
1‘000‘000	14	15	16	16	16	
5‘000‘000	18	19	20	20	20	
20‘000‘000	18	19	20	20	20	

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	953/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen und Ziele bis 2022.
Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion

wird beschlossen:

1) Der Bericht „Steuerstrategie des Kantons Bern - Grundlagen und Ziele bis 2022“ wird zur Kenntnis genommen.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

02|03|O|4

ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020

Datum RR-Sitzung:	3. Februar 2016
Geschäftsnummer:	
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3

2. Auftrag 3

3. Ziele 3

4. Grundsätze 4

5. ICT-Steuerung und ICT-Führung 6

6. ICT-Einsatz 11

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 [1] Die ICT-Strategie des Kantons Bern definiert den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der Kantonsverwaltung Bern.

[2] Die ICT-Strategie soll ein gemeinsames Verständnis zur Entwicklung der ICT schaffen und bildet den Orientierungsrahmen für Entscheide mit ICT-Bezug.

[3] Vorbehalten bleiben einschlägige Bestimmungen zur Informationssicherheit, zum Datenschutz sowie zum Beschaffungswesen.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Die ICT-Strategie ist verbindlich für die ICT der zentralen und dezentralen Kantonsverwaltung*, bestehend aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei, sowie für die ICT der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und die Finanzkontrolle, nachfolgend bezeichnet mit DIR / STA / JUS.

[2] Die ICT-Strategie findet *keine* Anwendung für:

a ICT autonomer Institutionen (Hochschulen, Schulen der Sekundarstufe II, Volksschulen, kantonale psychiatrische Institutionen)

b ICT-Systeme, die für die Steuerung technischer Prozesse eingesetzt werden (z.B. Gebäudetechnik, Verkehrsleitsysteme)

2. Auftrag

Digitalisierung und Automation als primäre Aufgaben der ICT

Art. 3 [1] Die Verwaltung des Kantons Bern setzt Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) ein, um durch *Digitalisierung* und *Automation* ihre Aufgaben wirtschaftlich, effizient und effektiv zu bewältigen.

[2] *Digitalisierung* ermöglicht, dass Verwaltungsprozesse durchgängig elektronisch abgewickelt werden können.

[3] *Automation* unterstützt die Verwaltung bei der Bewältigung der bzgl. Quantität und Qualität steigenden Anforderungen an das Verwaltungshandeln.

3. Ziele

* Kantonale Verwaltung gemäss Organisationsgesetz (OrG) bzw. Organisationsverordnungen der Direktionen (OrV STA, OrV VOL, OrV GEF, OrV POM, OrV ERZ, OrV BVE, OrV FIN, OrV JGK)

Effektivität, Effizienz und zentrale Steuerung als übergeordnete, verwaltungsweite Ziele der ICT

Art. 4 Die ICT-Strategie der Kantonsverwaltung Bern verfolgt die folgenden Ziele:

a Effektivität: Der Einsatz von ICT wird unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit konsequent am Geschäftsnutzen ausgerichtet. Der Aufwand für nicht-wertschöpfende Tätigkeiten (manuelles Suchen, mehrfache Dokumentbearbeitung, Medienbrüche etc.) wird durch Informationstechnologien minimiert.

b Effizienz: Die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit der ICT werden kontinuierlich verbessert. Hierfür werden insbesondere die Standardisierung und die Nutzung von Synergien bei der Beschaffung, beim Betrieb und bei Weiterentwicklungen vorangetrieben.

c Verwaltungsweite Steuerung: Die zentrale und dezentrale ICT wird verwaltungsweit gesteuert, um einerseits die strategischen Ziele zu erreichen und andererseits koordiniert auf den raschen Wandel und Trends in der Informationstechnologie reagieren zu können.

4. Grundsätze

ICT-Verantwortliche aller Stufen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

.

Art. 5 Ordnungsmässigkeit und Betriebssicherheit

Ordnungsmässigkeit

a Die ICT wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen gesteuert, geführt und betrieben. Die Ordnungsmässigkeit von ICT-Systemen wird regelmässig geprüft.

Betriebssicherheit

b Der Einsatz von ICT erfolgt unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit (Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit und Sicherheit).

Risikomanagement

c Auf den Einsatz von ICT wird verzichtet, wenn dies mit hohen Risiken verbunden ist, welche nicht durch geeignete Massnahmen vermindert oder vermieden werden können.
Die Risiken von ICT-Systemen werden regelmässig geprüft.

Informationssicherheit und Datenschutz

d Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz werden mit anerkannten Standards und organisatorischen Massnahmen sichergestellt und periodisch den aktuellen Sicherheitsanforderungen angepasst.

Art. 6 Wirtschaftlichkeit und bedarfsgerechter Einsatz

Ausrichtung an Geschäftszielen

a Die ICT unterstützt die Tätigkeiten und Arbeitsprozesse der kantonalen Verwaltung derart, dass diese effektiv, effizient, termingerecht und sicher erbracht werden können.
Darüber hinaus schafft die ICT Möglichkeiten und gibt Anstösse, die Verwaltungsprozesse weiter zu entwickeln und die Leistungen der Verwaltung insgesamt zu optimieren.

Wirtschaftlichkeit (Nutzen und Kosten)

b Der Einsatz von ICT erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Nutzen und Kosten von ICT-Systemen und ICT-Leistungen wer-

den regelmässig geprüft und transparent ausgewiesen.

Bedarfsgerechter Einsatz

c Die ICT kommt in anforderungsgerechter Qualität zum Einsatz.

Aus- und Weiterbildung

d Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung Bern werden durch eine aufgabenbezogene Aus- und Weiterbildung zur sachgerechten Verwendung von ICT befähigt.

Art. 7 Leistungserbringung und Leistungsbezug

Fokussierung auf bewährte Lösungen

a Die ICT fokussiert auf standardisierte Produkte und Services, offene Standards und bewährte Vorgehensweisen.
Die Eigenentwicklung von ICT-Systemen, namentlich von Software, ist nur zulässig, wenn ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt wird oder der Einsatz von Standardlösungen die Aufgabenerfüllung in wesentlichen Punkten verunmöglichen würde.

Standardisierung und Konsolidierung

b Die ICT, insbesondere die Grundversorgung, wird so weit wie möglich und sinnvoll verwaltungsweit standardisiert bzw. konsolidiert. Möglichkeiten zur Standardisierung werden auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden regelmässig geprüft.
Standardisierung soll die Nutzung von Synergien ermöglichen, die Komplexität einschränken, langfristig die Flexibilität steigern und zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitragen.

Selektives Sourcing

c Die verwaltungsinterne ICT-Leistungserbringung fokussiert auf die Unterstützung des Kerngeschäftes der kantonalen Verwaltung, d.h. auf ICT, die einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag für die Unterstützung oder Optimierung von Geschäftsprozessen leistet.
ICT, die in hohem Masse branchen- und organisationsunabhängig ist und keinen direkten Beitrag zur Wertschöpfungskette leistet, wird in der Regel verwaltungsextern beschafft, insbesondere die Grundversorgung.
Bei jedem Sourcing-Entscheid werden die Wirtschaftlichkeit, Know-how, Abhängigkeiten (zwischen Systemen sowie von Anbietern und proprietären Produkten), Schnittstellen und die Rahmenbedingungen (insbesondere Informationssicherheit und Datenschutz) berücksichtigt.

Pflicht zur Nutzung zentraler ICT-Systeme und ICT-Leistungen

d Zentrale ICT-Systeme und ICT-Leistungen werden verwaltungsweit genutzt.
Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen gewährt. Für die Kantonspolizei sowie die Schulen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) gilt die generelle Nutzungspflicht nicht.

Art. 8 Steuerung der ICT

Berücksichtigung übergeordneter Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

a Die von übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden berücksichtigt (z.B. Ausgabenkompetenzen gemäss FLG/FLV).

Kongruenzprinzip

b Die Steuerung der ICT erfolgt verwaltungsweit und stufengerecht nach den Prinzipien der Kongruenz.

Strategische Steuerung

c Durch die Steuerung der ICT wird sichergestellt, dass die strategischen Ziele und Grundsätze sowie strategische Festlegungen und Entscheide im Geltungsbereich umgesetzt werden.

Mitwirkungs- und Eskalationsmöglichkeiten der Leistungsbezüger

d Die Leistungsbezüger verfügen über Mitwirkungs- und Eskalationsmöglichkeiten, die sich am Prinzip der kurzen und schnellen Wege bzw. Prozesse orientieren.

5. ICT-Steuerung und ICT-Führung

Organe

Art. 9 Die für die ICT-Steuerung und ICT-Führung zuständigen Organe sind:

a der Regierungsrat,

b die Finanzdirektion (fachführende Direktion),

c die Generalsekretärenkonferenz,

d die DIR / STA / JUS,

e der Strategische ICT-Ausschuss (SIA),

f die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss,

g das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO),

h der Operative ICT-Ausschuss (OIA)

Dreischichtenmodell

Art. 10 [1] Die ICT-Landschaft ist in drei Schichten gegliedert:

a Fachapplikationen: Fachapplikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen werden zur Unterstützung von spezialisierten Verwaltungsprozessen oder Anforderungen eingesetzt.

b Konzernapplikationen: Konzernapplikationen sowie dazugehörige Dienstleistungen unterstützen wesentliche Verwaltungsprozesse und breit abgestützte Anforderungen. Sie stehen prinzipiell allen DIR / STA / JUS zur Verfügung.

c ICT-Grundversorgung: Die ICT-Grundversorgung umfasst ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk und Kommunikation einschliesslich der dafür erforderlichen Applikationsplattformen (Server) sowie die Applikationsplattformen für Fach- und Konzernapplikationen.

[2] Die Verantwortlichkeiten für die drei Schichten sind grundsätzlich wie folgt:

a Die Verantwortung für die Fachapplikationen liegt bei der jeweiligen DIR / STA / JUS bzw. beim jeweiligen Fachamt.

b Die Verantwortung für Konzernapplikationen liegt zentral beim jeweils zuständigen Fachamt.

c Die Verantwortung für die zentralen ICT-Systeme und ICT-Leistungen der Grundversorgung liegt beim KAIO (vgl. Art. 18).

Regierungsrat

Art. 11 Der Regierungsrat steuert die ICT strategisch und finanziell. Der Regierungsrat

a erlässt und aktualisiert regelmässig die ICT-Strategie,

b befindet gemäss seiner Befugnisse über Ausgabenbewilligungen betreffend ICT,

c behandelt auf Antrag der DIR / STA / JUS Regierungsratsgeschäfte zu ICT-Belangen,

d erlässt die Eigentümerstrategie über die Bedag Informatik AG.

Finanzdirektion

Art. 12 Die Finanzdirektion ist die fachführende Direktion für ICT-Belange. Die Finanzdirektion

a vertritt die verwaltungsweiten ICT-Geschäfte im Regierungsrat sowie im Grossen Rat und seinen Kommissionen,

b stellt dem Regierungsrat Antrag für verwaltungsweite ICT-Geschäfte,

c legt dem Regierungsrat die Arbeitsergebnisse des Strategischen ICT-Ausschusses und dessen Empfehlungen vor und beurteilt diese,

d überwacht und steuert die Arbeit des Strategischen ICT-Ausschuss,

e konkretisiert die Aufträge des Regierungsrates in ICT-Belangen und erteilt dem Strategischen ICT-Ausschuss die nötigen Aufträge zur Umsetzung der Vorgaben des Regierungsrates,

f leitet das Mitberichtsverfahren für ICT-Geschäfte†,

g kann den Strategischen ICT-Ausschuss beauftragen, auf Verwaltungsstufe Vorkonsultationen zu ICT-Belangen durchzuführen,

h befasst in ausgewählten Fällen – gegebenenfalls auf Empfehlung des Strategischen ICT-Ausschusses – mit zentralen ICT-Belangen die Generalsekretärenkonferenz.

Generalsekretärenkonferenz

Art. 13 Die Generalsekretärenkonferenz kann beratend Stellung zu ICT-Belangen nehmen. Die Finanzdirektion legt die Empfehlung der Generalsekretärenkonferenz dem Regierungsrat vor.

DIR / STA / JUS

Art. 14 [1] Die DIR / STA / JUS sorgen für die Einhaltung und Umsetzung der ICT-Strategie in ihrem Bereich.

[2] Die DIR / STA / JUS

a sorgen für die Gestaltung der Geschäftsprozesse und deren Unterstützung durch ICT,

b bewirtschaften die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen,

c verantworten die Entwicklung, den Betrieb, die Wartung und die Erneuerung der Fachapplikationen in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich,

† Zu ICT-Geschäften der Finanzdirektion gibt die Volkswirtschaftsdirektion einen Mitbericht ab.

d stellen dem Regierungsrat Antrag für ICT-Geschäfte in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.

[3] Konzernapplikationen sind in der Verantwortung der zuständigen Fachämter, welche für deren Entwicklung, Betrieb, Wartung und Erneuerung sorgen.

[4] Die DIR / STA / JUS sind in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich zuständig für das Service Level Management für die Grundversorgung mit dem KAIO als Beschaffungsstelle, Vertragsinhaber und zuständiges Amt für das Management der Leistungserbringer im Bereich Grundversorgung. Die DIR / STA /JUS stellen im Rahmen des Service Level Managements die Definition der Anforderungen, die Überwachung der vereinbarten Leistungserbringung, regelmässige Reportings sowie allfällige Eskalationen im Bereich der Grundversorgung sicher.

[5] Basierend auf dem vom KAIO für die Grundversorgung sichergestellten Grundschutz gewährleisten die DIR / STA / JUS die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) beim ICT-Einsatz in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich.

Strategischer ICT-Ausschuss (SIA)

Art. 15 [1] Der Strategische ICT-Ausschuss nimmt – unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Verantwortlichkeiten und (Finanz-) Kompetenzen – die verwaltungsweite Steuerung der ICT wahr. Im Auftrag des Regierungsrates bzw. der Finanzdirektion hat der Strategische ICT-Ausschuss die folgenden Aufgaben: Er

a steuert die Umsetzung der ICT-Strategie,

b legt Prozesse zur laufenden Steuerung der ICT fest (Portfoliomanagement, Architekturmanagement, Kostenmanagement etc.) und steuert über diese die Weiterentwicklung der ICT,

c entscheidet über Ausnahmen von der ICT-Strategie und von verwaltungsweiten Vorgaben betreffend ICT,

d kann den Projektausschuss für verwaltungsweite, strategische ICT-Projekte bilden.

[2] Der Strategische ICT-Ausschuss nimmt in verwaltungsweiten ICT-Belangen beratend Stellung. Der Strategische ICT-Ausschuss

a nimmt Vorprüfungen von Steuerungsentscheiden in ICT-Belangen vor,

b unterstützt und koordiniert beim Zusammentragen von für den Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion wesentlichen Informationen,

c unterstützt und beurteilt Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates bzw. der Finanzdirektion, zeigt Optionen auf, prüft Priorisierungen, sondiert Akzeptanzmöglichkeiten und bringt Ideen ein.

[3] Der Strategische ICT-Ausschuss behandelt Eskalationen in verwaltungsweiten ICT-Belangen. Kann eine Eskalation im Strategischen ICT-Ausschuss nicht gelöst werden, hat die die Eskalation auslösende DIR / STA / JUS dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag mit

Begründung der Differenz zu unterbreiten.

[4] Die Vertreter im Strategischen ICT-Ausschuss

a koordinieren in ihren DIR / STA / JUS die Umsetzung der im Strategischen ICT-Ausschuss getroffenen Entscheide und bilden so die Schnittstelle zur ICT-Führung,

b stellen sicher, dass Probleme oder Konflikte im Zusammenhang mit verwaltungsweiten ICT-Belangen nach Bedarf im Strategischen ICT-Ausschuss behandelt werden.

Art. 16 [1] Dem Strategischen ICT-Ausschuss gehören als Mitglieder an:

a die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,

b die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des KAIO,

c je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DIR / STA / JUS, in der Regel die Generalsekretärin / der Generalsekretär, die stellvertretende Generalsekretärin / der stellvertretende Generalsekretär oder eine geeignete Amtsleiterin / ein geeigneter Amtsleiter.

[2] Die Vertreterinnen und Vertreter der DIR / STA / JUS werden von den DIR / STA / JUS benannt. Sie

a verfügen über die nötige Entscheidungskompetenz sowie Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der DIR / STA / JUS,

b kennen die Geschäftsanforderungen an die ICT ihrer DIR / STA / JUS,

c haben fachtechnische ICT-Kompetenz und sind auf aktuellem Stand hinsichtlich ICT-Belangen innerhalb der DIR / STA / JUS,

d wissen Bescheid zur aktuelle Ressourcensituation und zur Ressourcenplanung (finanziell, personell) innerhalb ihrer DIR / STA / JUS.

Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss

Art. 17 [1] Für die Durchführung seiner Aufgaben steht dem Strategischen ICT-Ausschuss die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss zur Verfügung. Die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss

a bereitet Geschäfte für den Strategischen ICT-Ausschuss vor,

b bereitet Sitzungen des Strategischen ICT-Ausschusses vor, protokolliert diese und sorgt für die Nachbereitung,

c beschafft Informationen zuhanden der Mitglieder des Strategischen ICT-Ausschusses,

d erledigt Aufgaben im Auftrag des Strategischen ICT-Ausschusses.

[2] Die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss ist in das KAIO integriert.

KAIO

Art. 18 [1] Das KAIO ist für das Management der ICT-Grundversorgung zuständig. Das KAIO

a ist die zentrale Ansprechstelle für die diesbezüglichen Anforde-

rungen der DIR / STA / JUS,

b konzipiert die Leistungen der Grundversorgung,

c beschafft diese am Markt,

d steuert und koordiniert die externen Leistungserbringer,

e gewährleistet den Grundschutz für die Grundversorgung.

[2] Das KAIO unterstützt als zuständiges Fachamt die verwaltungsweite Steuerung der ICT. Das KAIO

a ist zuständig für die Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung der Unternehmensarchitektur und ICT-Standards,

b bewirtschaftet das verwaltungsweite Projektportfolio und das verwaltungsweite Applikationsportfolio

[3] Das KAIO führt die Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss.

[4] Das KAIO erbringt zentral den First Level Support (Service Desk und Vor-Ort-Support).

[5] Hinsichtlich Engineering und Betrieb ist das KAIO – mit Ausnahme des zentralen First Level Supports – nur in zu definierenden Ausnahmen als Leistungserbringer tätig.

Operativer ICT-Ausschuss (OIA)

Art. 19 [1] Der Operative ICT-Ausschuss ist das Koordinations- und Konzeptgremium für fachtechnische Fragen betreffend ICT-Systemen und ICT-Dienstleistungen.

[2] Der Operative ICT-Ausschuss ist gegenüber dem KAIO und dem Strategischen ICT-Ausschuss beratend und unterstützend tätig.

[3] Er wird durch das KAIO geleitet und verwaltet. Seine Arbeitsweise regelt er selbst.

[4] Dem Operativen ICT-Ausschuss gehören die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des KAIO als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der DIR / STA / JUS an. Der Operative ICT-Ausschuss kann weitere Personen beiziehen.

[5] Der Operative ICT-Ausschuss setzt Fachgruppen ein, um die Entwicklung in Spezialgebieten seines Aufgabenbereichs zu verfolgen und um seine Arbeit zu unterstützen.

Verwaltungsweite ICT-Prozesse

Art. 20 Zur verwaltungsweiten ICT-Steuerung und ICT-Führung werden insbesondere die folgenden Prozesse etabliert:

a Verwaltungsweite ICT-Governance

b ICT-Strategiepflege und -umsetzung

c Entwicklung von ICT-Fähigkeiten

d Unternehmensarchitekturmanagement

e ICT-Portfoliomanagement

f ICT-Kostenmanagement

g Management der ICT-Sicherheit

h Management von ICT-Beschaffungen

i ICT-Lieferantenmanagement

j ICT-Projektmanagement

k Applikationsmanagement Fachapplikationen

l Applikationsmanagement Konzernapplikationen

m Management der ICT-Grundversorgung

ICT-Kostenmanagement und Optimierung des Ressourceneinsatzes

Art. 21 [1] Das ICT-Kostenmanagement hat zum Ziel, Transparenz zu Gestehungskosten und zur Verwendung der verwaltungsweiten eingesetzten ICT-Ressourcen und über die Kostenentwicklung herzustellen.

[2] Die ICT-Kostenentwicklung wird ausgewiesen, die Einsparungen werden dem Zusatzbedarf (Umfang wie auch Qualität) gegenübergestellt.

[3] Mittels geeigneter Kennzahlen und Zielgrössen werden Anreize geschaffen, den Ressourceneinsatz zu optimieren.

Kostenreport

Art. 22 Der ICT-Ressourceneinsatz wird in Form eines jährlichen Reports transparent gemacht.

Interne Verrechnung

Art. 23 [1] Das KAIO verrechnet grundsätzlich externe (durch Dritte anfallende) Kosten verursachergerecht den Vereinbarungspartnern in den DIR / STA / JUS.

[2] ICT-Eigenleistungen (z.B. des KAIO) werden innerhalb der Verwaltung nicht weiterverrechnet.

6. ICT-Einsatz

Betrieb der Grundversorgung

Art. 24 [1] Der Betrieb der Grundversorgung erfolgt durch verwaltungsexterne Leistungserbringer. Je Service der Grundversorgung wird (gemäss den Bestimmungen des Beschaffungsrechts) ein Leistungserbringer bestimmt, der den Service für die gesamte Verwaltung erbringt.

[2] Ausgenommen ist der First Level Support (Service Desk und Vor-Ort-Support) für die Grundversorgung, welcher zentral durch das KAIO erbracht wird.

Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)

Art. 25 [1] Die Mindestanforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz im ICT-Bereich sind Gegenstand der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV) und der entsprechenden Ausführungsanweisung des KAIO (AW ISDS).

[2] Das KAIO verfügt über eine gesamtkantonale IT-Sicherheitsbeauftragte oder einen gesamtkantonalen IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE).

[3] Die DIR / STA / JUS bezeichnen eine Informationssicherheitsverantwortliche oder einen Informationssicherheitsverantwortlichen (IT-SIVE) als hauptsächliche Kontaktstelle der oder des IT-SIBE.

Mit Beschluss vom 3. Februar 2016 wurde durch den Regierungsrat

- diese ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020 genehmigt und auf den 4. Februar 2016 in Kraft gesetzt,
- das Informatikeinsatzkonzept 2007 (RRB Nr. 2054 vom 5. Dezember 2007) aufgehoben.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	948/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020.
Rahmenkredit 2016 – 2021

1 Gegenstand

Beschaffung von Planungs-, Beratungs- und ICT-Dienstleistungen Dritter sowie von Hard- und Software für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 des Regierungsrates, soweit dies nicht Gegenstand separater Vorhaben ist. Das Programm IT@BE umfasst:

- Standardisierung, Konsolidierung und Zentralisierung der ICT-Grundversorgung
  - Harmonisierung und Weiterentwicklung der Client-Plattformen
  - Harmonisierung der Benutzerrollen und -berechtigungen und Automation häufiger Anwendungsfälle (Mitarbeiter-Eintritt, Mitarbeiter-Austritt, Rollenwechsel)
  - Neuausschreibung des Betriebs von BE-Net mit anschliessender Transition
  - Harmonisierung der Applikationsplattformen (Server) sowie Neuausschreibung der Applikationsplattformen mit anschliessender Migration
- Zentralisierung des First Level Supports (Service Desk und Vor-Ort-Support) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO)
- Etablierung ICT-Management
  - Etablierung des verwaltungsweiten ICT-Managements einschliesslich Service-Management, Unternehmensarchitekturmanagement, Applikationsportfoliomanagement und Projektportfoliomanagement für die ICT der Kantonsverwaltung
  - Etablierung ICT-Kostenmanagement
- Zentrale Programmleitung
- Begleitung der Strategie-Umsetzung durch eine Expertin oder einen Experten für Organisationsentwicklung
- Reserve für Unvorhergesehenes

Nicht Gegenstand der ICT-Strategie und deren Umsetzung ist der Bereich Enterprise Resource Planning, der Gegenstand eines eigenen, vom Regierungsrat beauftragten Projekts ist (vgl. RRB 1121/2014 vom 10.09.2014 „Projekt «Enterprise Resource Planning (ERP)»: Projektauftrag und Planung Phase 1“).

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 145 und 149
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 111/2016)	CHF 1‘000‘000
Bereits bewilligter Zusatzkredit (RRB 759/2016)	CHF 1‘000‘000
Zu bewilligender Kredit	CHF 15‘303‘000
Massgebende Kreditsumme	**CHF 17‘303‘000**

Die Kreditsumme betrifft voraussichtlich die **Laufende Rechnung** im Umfang von rund CHF 16 Mio. sowie die **Investitionsrechnung** im Umfang von rund CHF 1.3 Mio.

Die Mittel sind im Voranschlag und Finanzplan eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit / Rahmenkredit für die Jahre 2016 – 2021. Die Ablösung mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt durch das KAIO.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart HRM1	*Kostenartbezeichnung HRM1*
318000	Dienstleistungen Dritte
318010	Dienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

Kostenart HRM2	*Kostenartbezeichnung HRM2*
313000	Dienstleistungen Dritte
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (KAIO). Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

Er wird voraussichtlich wie folgt abgelöst (Beträge in Tausend CHF inkl. MwSt.):[1]

Vorhaben	2016	2017	2018	2019	2020	2021[2]	Total
Client-Harmonisierung und -Weiterentwicklung	175	615	528	525	0	0	**1'843**
Benutzer-, Rollen- und Rechte-Verwaltung	175	390	195	195	0	0	**955**
Zentralisierung Support	450	530	108	0	0	0	**1'088**
Harmonisierung Applikationsplattformen	125	530	520	600	600	0	**2'375**
Zentralisierung Netze	0	0	113	225	0	0	**338**
ICT-Management	500	1'430	75	0	0	0	**2'005**
ICT-Kostenmanagement	100	63	63	63	63	0	**350**
Zentrale Programmleitung	1'000	1'183	1'183	1'056	443	100	**4'965**
Expertin / Experte Organisationsentwicklung	100	150	150	50	50	0	**500**
Subtotal	2'625	4'891	2'935	2'714	1'156	100	**14'419**
20% Reserve	525	978	587	543	231	20	**2'884**
Total	3'150	5'869	3'521	3'256	1'387	120	**17'303**

6 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung, den Ersatz und die Neubeschaffung von ICT-Systemen und ICT-Dienstleistungen führen zu Folgekosten für deren Betrieb, Wartung und für Lizenzen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil die Anforderungen und Mengengerüste noch nicht im Detail feststehen und sich in der Regel erst aus den Projekten bzw. Beschaffungen ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Soweit bestehende Systeme und Leistungen abgelöst werden, werden sich die Folgekosten allerdings in der Grössenordnung der Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und die Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen bewegen.

[1] Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen ergeben.

[2] Für das Jahr 2021 sind lediglich Abschlussarbeiten vorgesehen.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020.
Rahmenkredit 2016 – 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Ausgangslage ... 5
2.1 Informatikeinsatzkonzept 2007 ... 5
2.2 Unabhängige Prüfung der Informatik ... 6
2.3 Projekt IT@BE (Strategiephase) ... 7
2.4 Programm IT@BE ... 7

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 8
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 8
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 8
3.3 Zuständigkeit des Grossen Rates ... 8

4 Beschreibung des Geschäfts ... 8
4.1 ICT-Strategie 2016 – 2020 ... 8
4.2 Programm IT@BE ... 10
4.3 Umsetzungsorganisation ... 12
4.4 Grobplanung ... 13

5 Beantragte Ausgaben ... 13
5.1 Übersicht der externen Kosten und internen Aufwände ... 13

6 Risiken ... 16

7 Wirtschaftlichkeit ... 18
7.1 Ist-Situation ... 18

7.2 Monetärer Nutzen 18
7.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 20

8 Auswirkungen der Nichtgenehmigung 21

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 22

10 Informationssicherheit und Datenschutz 22

11 Öffentliches Beschaffungsrecht 22

12 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche 22

13 Antrag 24

1 Zusammenfassung

Mit dem Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 (vgl. Beilage) wird sichergestellt, dass die ca. 11‘000 Mitarbeitenden der sieben Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (DIR / STA / JUS) sowie der Finanzkontrolle über eine **effiziente, effektive und sichere ICT** verfügen. Die ICT-Strategie 2016 – 2020 des Regierungsrates ist im Grundsatz eine **Standardisierungs- und Zentralisierungsstrategie:**

- **Die ICT-Infrastruktur (Grundversorgung[1]) wird verwaltungsweit standardisiert**, d.h. gleichartige Leistungen werden einheitlich für alle DIR / STA / JUS erbracht.
- **Der Betrieb der Grundversorgung wird zentralisiert und mehrheitlich ausgelagert,** d. h. die einzelnen ICT-Leistungen (Applikationsplattformen (Server), Netzwerk, Arbeitsplatz, Kommunikation) werden jeweils durch einen externen, auf diese Leistung spezialisierten Leistungserbringer erbracht.
- **Der First Level Support (Service Desk und Vor-Ort-Support) wird zentral durch das KAIO erbracht.**

Gemeinsam mit der Standardisierung und der Zentralisierung wird eine ICT-Organisation zur **verwaltungsweiten Steuerung und Führung der ICT** mit den folgenden Organen etabliert:

- Die strategische Steuerung der ICT erfolgt im Auftrag des Regierungsrates bzw. der Finanzdirektion als zuständige Fachdirektion zentral und verwaltungsweit durch den **Strategischen ICT-Ausschuss (SIA).**
- Es wird ein **Operativer ICT-Ausschuss (OIA)** anstelle der heutigen Kantonalen Informatikkonferenz (KIK) etabliert.
- Das **KAIO fokussiert sich auf das Management der Grundversorgung**. Es ist zentrale Ansprechstelle für die diesbezüglichen Bedürfnisse der DIR / STA / JUS, konzipiert die Leistungen der Grundversorgung, beschafft diese am Markt und koordiniert die externen Leistungserbringer.
- Die **DIR / STA / JUS sind hinsichtlich ICT für die Fach- und Konzernapplikationen in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich zuständig** sowie für das Service Level Management für die Grundversorgung mit dem KAIO als Beschaffungsstelle, Vertragsinhaber und zuständiges Amt für das Management der Leistungserbringer im Bereich Grundversorgung.

Die Umsetzung der ICT-Strategie wurde in Form des Programms IT@BE konkretisiert, welches sieben Umsetzungsvorhaben umfasst, welche bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden sollen. Für die Umsetzung der ICT-Strategie fallen **externe Kosten von rund 17.3 Mio. CHF** an sowie **interne Aufwände von ca. 10‘300 Personentagen (PT) in den DIR / STA / JUS und ca. 14‘800 PT im KAIO.** Diesen Kosten stehen ab dem Jahr 2020 **geschätzte jährliche Einsparungen von rund 14.2 Mio. CHF** gegenüber. Die Gegenüberstellung von Kosten und Einsparungen zeigt, dass sich die Kosten für die Umsetzung der ICT-Strategie zwischen Ende

[1] Die Grundversorgung umfasst ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsplatz, Netzwerk und Kommunikation einschliesslich der dafür erforderlichen Applikationsplattformen (Server) sowie die Applikationsplattformen für Fach- und Konzernapplikationen.

2019 und Ende 2021 amortisieren, und die Umsetzung der ICT-Strategie somit wirtschaftlich sinnvoll ist.

Mit der ICT-Strategie wird die in den vergangenen Jahren in der Kantonsverwaltung Bern vorangetriebene **Standardisierung und Zentralisierung der ICT konsequent weiterverfolgt**, welche jeweils auch mit einer **Professionalisierung** der jeweiligen Bereiche verbunden war. Diesbezüglich als Projekte zu nennen sind:

- **RRB 826/2009 vom 06.05.2009** «Projekt „Kantonaler Workplace 2010“ (KWP2010)»
- **RRB 16/2014 vom 07.01.2014** «Harmonisierung der Telefonie (Projekt HarmTel)»
- **RRB 853/2014 vom 24.06.2014** «Programm „Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung“ (DGA)»
- Projekt „Gemeinsame ICT-Grundversorgung JGK, JUS, FIN“ (GGV)
- Projekt BE-Print zur Einführung eines standardisierten Managed Print Service

Insbesondere das Projekt GGV diente dem Aufbau von technischen, organisatorischen und prozessualen ICT-Strukturen für die JGK, JUS und FIN, welche mit der ICT-Strategie des Regierungsrates weiterentwickelt und auf sämtliche DIR / STA ausgedehnt werden sollen.

Mit der Umsetzung der Strategie sind auf Steuerungs- und Führungsebene bzw. auf operativer Ebene im Wesentlichen die folgenden Änderungen verbunden:

- ICT-Steuerung und Führung: Der ICT-Einsatz wird **aus einer verwaltungsweiten Optik gesteuert und geführt.** Dazu werden entsprechende verwaltungsweite ICT-Prozesse (Projekt- und Applikationsportfoliomanagement, Architekturmanagement, Kostenmanagement etc.) etabliert, welche durch den Strategischen ICT-Ausschuss gesteuert werden. Das bisherige Modell der koordinierten Dezentralisierung wird nicht weitergeführt.
- ICT-Betrieb: Durch die Zentralisierung und Auslagerung der Grundversorgung entfallen bei den dezentralen ICT-Abteilungen in den DIR / STA / JUS Aufgaben im operativen ICT-Betrieb und insbesondere im Support. Mittelfristig werden durch die Zentralisierung für die Erbringung der ICT innerhalb der Verwaltung des Kantons Bern also **weniger Mitarbeitende** benötigt. **Der Abbau von Mitarbeitenden soll über die natürliche Fluktuation erfolgen.**
  Im Bereich Support erfolgen **Personal- und/oder Stellenverschiebungen von Mitarbeitenden zum KAIO.** Diese Verschiebungen sind eng an die Migration der technischen Infrastruktur (insbesondere Client-Infrastruktur) gekoppelt. Die diesbezügliche Planung befindet sich in Abstimmung mit den DIR / STA / JUS in Erarbeitung.

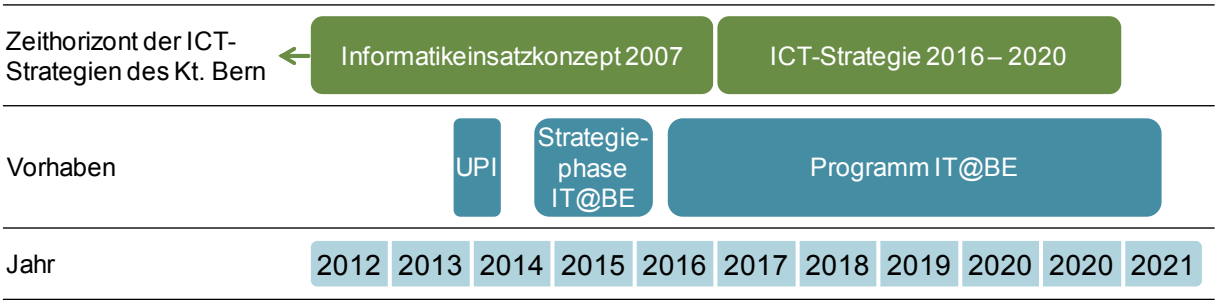
Diese Änderungen bedeuten einen erheblichen **Wandel für die ICT-Organisation**. Nach Umsetzung der Strategie wird dieser Wandel aber weitgehend abgeschlossen sein, sodass sichergestellt ist, dass die Kantonsverwaltung Bern auch zukünftig ein attraktives Arbeitsumfeld und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die ICT-Mitarbeitenden bieten kann.

Schliesslich wird die Durchdringung der täglichen Arbeit im Verwaltungsumfeld mit ICT weiterhin steigen und damit unweigerlich auch die Anforderungen an den Funktionsumfang und die Betriebssicherheit (Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit und Sicherheit). Derzeit drehen sich in der Kantonsverwaltung die diesbezüglichen Diskussionen vielfach um die ICT-Grundversorgung, obwohl diese „nur“ die dafür nötigen Voraussetzungen schafft. Diese

Diskussionen werden im Rahmen der Umsetzung der Strategie zu Ende geführt. Anschliessend kann der **Fokus auf die Fach- und Konzernapplikationen** gerichtet werden, um die Verwaltungsprozesse noch gezielter mittels ICT zu unterstützen.

2 Ausgangslage

Nachfolgend werden die Entwicklungen dargestellt, welche Anstoss für das Programm IT@BE waren. Dies ist in der nachstehenden Abbildung illustriert.



2.1 Informatikeinsatzkonzept 2007

Die letzte ICT-Strategie des Kantons Bern[2], das sogenannte **Informatikeinsatzkonzept 2007**, wurde im Dezember 2007 in Kraft gesetzt. Sie enthielt im Wesentlichen Bestimmungen zur ICT-Führung, ICT-Koordination, ICT-Organisation sowie zum ICT-Einsatz. Organisatorisch beruhte die Führung und Organisation der ICT auf dem **Modell der koordinierten Dezentralisierung**, welches die Führung von dezentralen ICT-Organisationen in der Eigenverantwortung der DIR / STA / JUS vorsieht. Die übergeordnete Koordination erfolgte durch das KAIO als zuständiges Fachamt bzw. durch die Kantonale Informatikkonferenz (KIK) als führungsunterstützendes Koordinations- und Konzeptgremium. Diese Strategie bewirkte einerseits einen mehrheitlichen stabilen ICT-Betrieb mit einer entsprechenden mehrheitlichen Zufriedenheit in den DIR/STA/JUS. Andererseits aber führte diese zu einem **geringen Zentralisierungsgrad, einer heterogenen ICT-Architektur** und im interkantonalen Vergleich zu **hohen Kosten für die ICT**.

Infolge dieser Defizite verlangte der Grosse Rat des Kantons Bern eine unabhängige, vertiefte und umfassende Prüfung der Informatik der kantonalen Verwaltung:

- **Motion 181-2012 SP-JUSO-PSA** «Effiziente Leistungserbringung in den Informatikdiensten»
- **Motion 233-2012 FIKO/OAK** «Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern»

[2] RRB 2054/2007 vom 05.12.2007 «Strategie zur Führung der Informatik im Kanton Bern (Informatikeinsatzkonzept 2007)»

2.2 Unabhängige Prüfung der Informatik

Die „Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern“ (UPI), welche zwischen August 2013 und März 2014 durchgeführt wurde, gelangte zu einem geteilten Fazit[3]. Positiv festgehalten wurde u.a.:

- Die für die Fachämter notwendigen ICT-Leistungen werden in **ausreichender Qualität** durch die ICT-Organisationen erbracht.
- Die Nutzerinnen und Nutzer sind mit den ICT-Leistungen **mehrheitlich zufrieden**.
- Es kam (mit einer Ausnahme) im betrachteten Zeitraum zu **keinen grösseren Ausfällen oder Systemstörungen.**

Hingegen wurden als grösste Defizite genannt:

- Eine **aktuelle ICT-Strategie ist nicht vorhanden**, welche die zukünftige Entwicklung der ICT in der Kantonsverwaltung, die Rahmenbedingungen der ICT aufzeigt und als gemeinsame Orientierungshilfe dient.
- Eine **übergeordnete, strategisch-taktische Ebene fehlt**, welche die Umsetzung der strategischen Vorgaben über alle DIR / STA / JUS sicherstellt.
- Eine **Aufschlüsselung der ICT-Aufwände ist nur eingeschränkt möglich** und eine effiziente finanzielle Steuerung der ICT somit nicht möglich.

Gesamthaft wurde das Optimierungspotenzial für die ICT des Kantons Bern als erheblich betrachtet und **46 Empfehlungen zur Erschliessung dieser Optimierungspotenziale** abgegeben. Hinsichtlich der jährlichen ICT-Aufwände wurde als langfristig erreichbares Ziel eine **Reduktion des Sach- und Personalaufwands um 14% bzw. CHF 24 Mio. gegenüber dem Jahr 2012** geschätzt.

Um dieses **Optimierungs- und Einsparungspotenzial zu nutzen,** verlangte der Grosse Rat die Empfehlungen konsequent umzusetzen:

- **Motion 109-2014 FIKO/OAK** «UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen»

Der Regierungsrat hat am 10. September 2014 den Start zur Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)“ in drei Regierungsratsbeschlüssen angestossen[4]:

- **RRB 1115/2014 vom 10.09.2014** «Projekt „IT@BE“: Projektauftrag und Ausgabenbewilligung»
- **RRB 1118/2014 vom 10.09.2014** «Teilprojekt „Strategie und Organisation“ des Projekts IT@BE: Ausgabenbewilligung»

---

3 Kurzbericht UPI: http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2014/04/2014-04-07-kurzbericht-awk-group.pdf

4 Parallel zum Projekt IT@BE wurde das Projekt „Enterprise Resource Planning (ERP)“ gestartet (RRB Nr. 1121/2014 vom 10.09.14 «Projekt „Enterprise Resource Planning (ERP)“: Projektauftrag und Ausgabenbewilligung Phase 1)». Das Projekt ERP wird als selbstständiges Projekt geführt, d.h. die Verantwortung (Projektführung und Ergebnisverantwortung) liegt vollständig bei der Projektorganisation des Projekts ERP.

– **RRB 1119/2014 vom 10.09.2014** «Teilprojekt „Kostenmanagement“ des Projekts IT@BE: Ausgabenbewilligung»

2.3 Projekt IT@BE (Strategiephase)

Das Projekt IT@BE verfolgte das Ziel, **prioritäre Empfehlungen aus UPI** umzusetzen. Es bestand aus einem übergeordneten Gesamtprojekt IT@BE sowie zwei IT@BE-Teilprojekten „Strategie und Organisation“ sowie „Kostenmanagement“ mit den folgenden Hauptzielen:

– Teilprojekt „Strategie und Organisation“
  - Erarbeitung der **ICT-Strategie**
  - Einsetzung eines **strategischen ICT-Organs**
  - Festlegung der **Steuerungsorganisation für die kantonale Informatik und der Rolle(n) des KAIO**
– Teilprojekt „Kostenmanagement“
  - Etablierung des **Kostenmanagements**

Als Hauptergebnis des Projekts IT@BE wurde die ICT-Strategie 2016 – 2020 erarbeitet, vom Regierungsrat genehmigt und auf 04.02.2016 in Kraft gesetzt. In diesem Regierungsratsbeschluss wurde die Finanzdirektion beauftragt, die Umsetzung der ICT-Strategie zu initialisieren und dem Grossen Rat nach Vorliegen der Programmplanung mittels einer oder mehreren Ausgabenbewilligungen die Kosten der Umsetzung zu beantragen. Für diese Projektierungsphase hat der Regierungsrat einen Projektierungskredit in der Höhe von 1 Mio. CHF bewilligt:

– **RRB 105 / 2016 vom 03.02.2016** «ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020»
– **RRB 111 / 2016 vom 03.02.2016** «Projekt IT@BE: Projektierungskredit 2016/2017 zur Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern»

Nach abschliessenden Arbeiten wurde das Projekt IT@BE per 30.04.2016 erfolgreich beendet:

– **RRB 534 / 2016 vom 11.05.2016** «Projekt IT@BE: Abschluss der Strategiephase per 30. April 2016»

Mit **RRB 759 / 2016 vom 22.06.2016** hat der Regierungsrat einen **Zusatzkredit in der Höhe von 1 Mio. CHF zum Projektierungskredit** (RRB 111 / 2016) bewilligt, damit die bis zur Novembersession 2016 anfallenden Projektierungskosten im Umfang von rund 2 Mio. CHF abgedeckt und die Projektarbeiten nicht bis zur Genehmigung der vorliegenden Ausgabenbewilligung des Grossen Rates unterbrochen werden müssen.

2.4 Programm IT@BE

Für die Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 wurde das Programm IT@BE gestartet. Dieses Programm wurde im Strategiebericht (Beilage zum RRB 105 / 2016) dokumentiert sowie die Umsetzungsvorhaben des Programms in Form von Steckbriefen beschrieben.

Auf dieser Grundlage hat die FIN für die externe Programm- und Projektleitung und Fachunterstützung der Umsetzungsprojekte eine öffentliche Ausschreibung im offenen Verfahren durchgeführt. Den rechtskräftigen Zuschlag erhielt die AWK Group AG.

Nach Abschluss der Ausschreibung hat der Strategische ICT-Ausschuss (SIA) an seiner ersten Sitzung vom 19.05.2016 die Initialisierungsphase bzw. Projektierungsphase des Programms IT@BE freigegeben.

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Die hier bewilligten Ausgaben betreffen Projekte sowie Beratung und die Weiterentwicklung oder Neubeschaffung von ICT-Systemen, und werden daher als neu qualifiziert. Die während dem Einsatz der neu beschafften Lösungen wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen werden als Folgekosten gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat zu bewilligen sein.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die hier zu bewilligenden Ausgaben für Weiterentwicklung und Beratung im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

3.3 Zuständigkeit des Grossen Rates

Die hier beantragten Ausgaben stehen teilweise in einem derart engen sachlichen Zusammenhang, dass sie sich gegenseitig bedingen. Obwohl Teile davon auch separat umsetzbar wären, gehören die einzelnen Projekte zusammen, weil sie alle der Umsetzung der UPI-Empfehlungen bzw. der ICT-Strategie 2016 – 2020 des Regierungsrates als Ergebnis des Projekts IT@BE dienen. Eine Zusammenrechnung der Beträge gemäss Art. 46 Abs. 1 FLG ist daher angezeigt. Der Grosse Rat ist damit für die Ausgabenbewilligung zuständig (Art. 76 Bst. e KV. i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV).

4 Beschreibung des Geschäfts

4.1 ICT-Strategie 2016 – 2020

Die ICT-Strategie 2016 – 2020 des Regierungsrates ist im Grundsatz eine **Standardisierungs- und Zentralisierungsstrategie:**

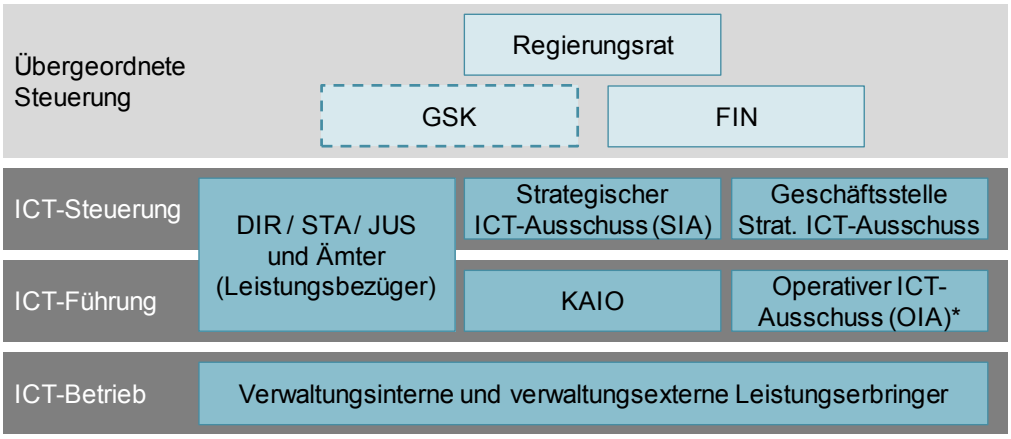
- **Die Grundversorgung wird verwaltungsweit standardisiert**, d.h. gleichartige Leistungen werden einheitlich für alle DIR / STA / JUS erbracht. Durch Standardisierung soll die Bündelung der Grundversorgung (Skaleneffekte) erreicht werden und die Heterogenität und Komplexität der Systemlandschaft reduziert werden.
- **Der Betrieb der Grundversorgung wird zentralisiert und mehrheitlich ausgelagert** (wo dies nicht bereits der Fall ist), d.h. die einzelnen ICT-Leistungen (Applikationsplattformen/Server, Netzwerk, Arbeitsplatz, Kommunikation) werden jeweils durch einen externen, auf diese Leistung spezialisierten Leistungserbringer erbracht (Multi-Provider-Ansatz). Dies ist bereits heute Praxis bei der gemeinsamen Grundversorgung (GGV) für JUS, JGK und FIN.
- **Der First Level Support (Service Desk und Vor-Ort-Support) wird zentral durch das KAIO erbracht.** Die dezentralen Service Desks in den DIR / STA / JUS werden aufgehoben. In den DIR / STA / JUS wird es allerdings weiterhin Anlaufstellen für Fragen betref-

fend Fach- und Konzernapplikationen geben, deren Organisation Aufgabe der DIR / STA / JUS ist.

Hinsichtlich der Zentralisierung der Grundversorgung stellt die KAPO eine Ausnahme und die ICT der ERZ einen Spezialfall dar:

- **Von der Zentralisierung ausgenommen ist die Grundversorgung der KAPO.** Diese wird im Strategiehorizont 2016 – 2020 weiterhin dezentral betrieben, wobei zentrale ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen der Grundversorgung genutzt werden, wo dies machbar und sinnvoll ist.
- **Einen Spezialfall stellt die ICT der ERZ dar,** welche die ICT für die Verwaltung ERZ und die ICT für die Schulen der Sekundarstufe II (Plattform EDUBern) umfasst. Heute werden beide Teile durch die IT-ERZ zentral betrieben, was die Nutzung von Synergien innerhalb der ERZ ermöglicht. Gleichzeitig stellt dies die IT-ERZ vor einen Zielkonflikt, der darin besteht, die Synergien innerhalb der IT-ERZ denjenigen Synergien gegenüberzustellen, die durch die Zentralisierung der Grundversorgung entstehen. Vor diesem Hintergrund muss im Programm IT@BE für die IT-ERZ gesamthaft geprüft werden, wie die Strategie bzgl. Zentralisierung der Grundversorgung umgesetzt werden soll.

Gemeinsam mit der Standardisierung und der Zentralisierung wird eine ICT-Organisation zur **verwaltungsweiten Steuerung und Führung der ICT** mit den in der nachstehenden Abbildung illustrierten Organen etabliert.



* Operativer ICT Ausschuss inkl. Fachgruppen; weitere fachtechnische Gremien (Change Advisory Boards etc.)

- Die **übergeordnete Steuerung** erfolgt durch den **Regierungsrat**, die **Finanzdirektion** als zuständige Fachdirektion sowie die **Generalsekretärenkonferenz (GSK)** als Sounding Board.
- Die strategische Steuerung der ICT erfolgt zentral und verwaltungsweit durch den **Strategischen ICT-Ausschuss (SIA).** Der SIA nimmt in verwaltungsweiten ICT-Belangen beratend Stellung zuhanden des Regierungsrates und seine Mitglieder koordinieren in ihren DIR / STA / JUS die Umsetzung der im Strategischen ICT-Ausschuss getroffenen Entscheide. Um den SIA bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen wird die **Geschäftsstelle Strategischer ICT-Ausschuss** im KAIO etabliert.
- Es wird ein **Operativer ICT-Ausschuss (OIA)** anstelle der heutigen Kantonalen Informatikkonferenz (KIK) etabliert. Der OIA bildet das Koordinations- und Konzeptgremium für fachtechnische Fragen betreffend ICT-Systemen und ICT-Dienstleistungen und ist ge-

genüber dem KAIO und dem Strategischen ICT-Ausschuss beratend und unterstützend tätig.

– Das **KAIO fokussiert sich auf das Management der Grundversorgung**. Es ist die zentrale Ansprechstelle für die diesbezüglichen Bedürfnisse der DIR / STA / JUS, konzipiert die Leistungen der Grundversorgung, beschafft diese am Markt und koordiniert die externen Leistungserbringer. Diese Rolle ist im Grundsatz in der Amtsstrategie des KAIO (2012) und der Sourcing-Strategie (2013) festgelegt. Seit 2012 wurden kontinuierlich – u. a. auch personelle – Massnahmen ergriffen, um die Strategie umzusetzen. Dieser Weg wird konsequent weitergeführt.

– Die **DIR / STA / JUS sind hinsichtlich ICT für die Fach- und Konzernapplikationen in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich zuständig** sowie für das Service Level Management für die Grundversorgung mit dem KAIO als Beschaffungsstelle, Vertragsinhaber und zuständiges Amt für das Management der Leistungserbringer im Bereich Grundversorgung.

4.2 Programm IT@BE

Das Programm IT@BE hat zum Ziel, die ICT-Strategie 2016 – 2020 im Kanton Bern bis Ende 2020 umzusetzen. Es verfolgt die folgenden Hauptziele:

A **Standardisierung der Grundversorgung:** Der Grundsatz „Standardisierung und Konsolidierung“ (Art. 7 Bst. b) der ICT-Strategie 2016 – 2020 ist in Bezug auf die Grundversorgung verwaltungsweit umgesetzt ist:

- Die Grundversorgung in den Bereichen[5] Client, Applikationsplattformen und Netzwerk ist technologisch standardisiert.
- Das IT Service Management der Grundversorgung ist verwaltungsweit standardisiert.

B **Zentralisierung der Grundversorgung:** Der Grundsatz „Pflicht zur Nutzung zentraler ICT-Systeme und ICT-Leistungen“ (Art. 7 Bst. d) der ICT-Strategie 2016 – 2020 ist in Bezug auf die Grundversorgung verwaltungsweit umgesetzt:

- Die Grundversorgung in den Bereichen Client, Applikationsplattformen und Netzwerk ist verwaltungsweit zentralisiert.
- Das KAIO ist zentral für das Management der ICT-Grundversorgung zuständig.
- Der First Level Support, also die Unterstützung der Endbenutzerinnen und -benutzer (Service Desk und Vor-Ort-Support) wird für alle DIR / STA / JUS durch das KAIO erbracht.

Gemäss der Strategie davon ausgenommen sind die Kantonspolizei sowie die Schulen im Zuständigkeitsbereich der GEF. Allfällige weitere Ausnahmen sind durch den SIA festzulegen.

C **Gewährleistung des bedarfsgerechten Einsatzes der Grundversorgung:** Der Grundsatz „Bedarfsgerechter Einsatz“ (Art. 6 Bst. c) der ICT-Strategie 2016 – 2020 ist in Bezug auf die Grundversorgung verwaltungsweit umgesetzt:

- Die Anforderungen an die Grundversorgung in den Bereichen Client, Applikationsplattformen und Netzwerk sowie an den Support sind definiert.

[5] Andere Bereiche der Grundversorgung (z.B. Email) sind bereits standardisiert und / oder zentralisiert oder sind Gegenstand separater laufender Projekte (z.B. Telefonie / UCC, Printing).

- Es ist sichergestellt, dass die Grundversorgung in den Bereichen Client, Applikationsplattformen und Netzwerk sowie der Support gemäss der definierten Anforderungen erbracht wird.

D **Erzielung von Kosteneinsparungen:** Das Ziel ist, durch konsequente Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 Kosteneinsparungen bei den externen Kosten und bei den internen Personalaufwänden zu erzielen (siehe Kapitel 7.2). Im Bereich der Grundversorgung werden Kosteneinsparungen (externe Kosten und interner Personalaufwand) von 14.2 Mio. CHF im Vergleich zum Jahr 2012 (Bezugsjahr UPI) erzielt.

Das Programm IT@BE umfasst einzelne Vorhaben, um diese Hauptziele zu erreichen. Die Umsetzungsziele dieser Vorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sie werden in den Projektaufträgen der verschiedenen Projekte, welche Teil des Programms IT@BE sind, konkretisiert.

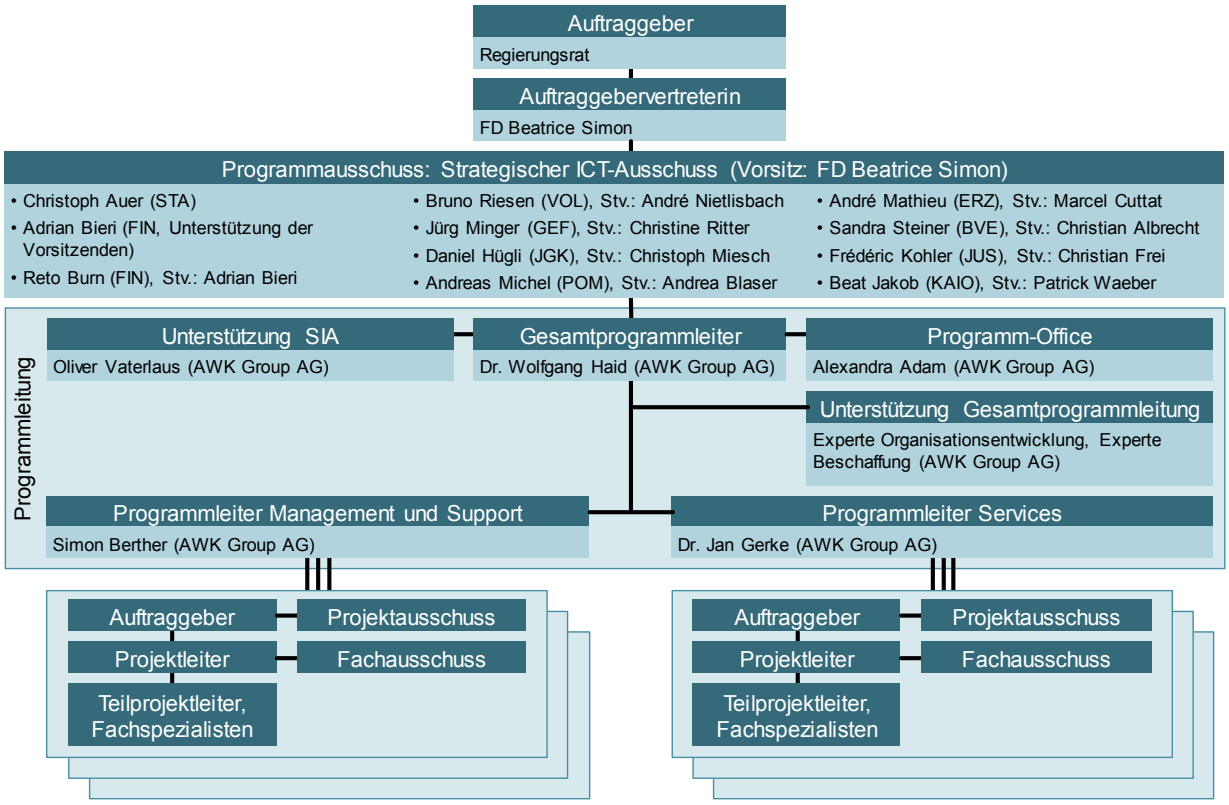
Nr.	Umsetzungsziel
U1	Die strategische Steuerung der ICT erfolgt zentral und verwaltungsweit durch den Strategischen ICT-Ausschuss.
U2	Die ICT-Steuerung erfolgt verwaltungsweit, indem die in der ICT-Strategie 2016 – 2020 definierte Aufbau- und Ablauforganisation für die ICT-Governance etabliert wird.
U3	Das IT Service Management ist verwaltungsweit standardisiert und ein einheitliches IT Service Management System ist eingeführt.[6]
U4	Das Applikationsportfoliomanagement und Application Lifecycle Management ist verwaltungsweit etabliert.
U5	Das Unternehmensarchitekturmanagement ist verwaltungsweit etabliert.
U6	Das ICT-Projektportfolio ist verwaltungsweit etabliert.
U7	Das ICT-Kostenmanagement ist verwaltungsweit etabliert.
U8	Die standardisierte und zentralisierte Client-Plattform ist verwaltungsweit in Verwendung.
U9	Die standardisierte und zentralisierte Applikationsplattform ist verwaltungsweit in Verwendung.
U10	Benutzer, Rollen und Rechte werden verwaltungsweit standardisiert und zentral verwaltet.
U11	Der Betrieb von BE-Net wird neu ausgeschrieben und die Transition zum Zuschlagsempfänger durchgeführt.

Nicht Gegenstand des Programms IT@BE ist der Bereich Enterprise Resource Planning, der Gegenstand eines eigenen, vom Regierungsrat beauftragten Projekts ist (vgl. RRB 1121/2014 vom 10.09.2014 „Projekt «Enterprise Resource Planning“ (ERP): Projektauftrag und Planung Phase 1»).

[6] Das Hauptziel A2 entspricht diesem Umsetzungsziel bezogen auf die Grundversorgung.

4.3 Umsetzungsorganisation

Die Organisation für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Die Zusammensetzung der Programmorganisation ist von den folgenden Überlegungen geleitet:

- Auf **Steuerungsebene** wird die Umsetzung der ICT-Strategie von den in der ICT-Strategie 2016 – 2020 definierten Organen gesteuert, d. h. in erster Linie erfolgt die Steuerung durch den SIA. Der SIA ist dabei sowohl für die Steuerung der Entwicklung der ICT der Kantonsverwaltung Bern im Allgemeinen wie für die Steuerung des Programms IT@BE im Speziellen zuständig.
- Auf **Führungsebene** erfolgt die Umsetzung der ICT-Strategie als Programm, d. h. als Bündel von Projekten mit inhaltlich zusammenhängender Zielrichtung. Durch die Umsetzung in Form eines Programms wird die Stammorganisation entlastet, d. h. den Führungskräften der Stammorganisation kommen daher hinsichtlich Führung vor allem steuernde und koordinative Aufgaben zu, welche sie im Rahmen der Programmorganisation wahrnehmen. Darüber hinaus haben sie jedoch auch eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der erforderlichen Veränderungen (Management of Change).
- Die **Programmleitung** wird durch AWK Group AG wahrgenommen. Die Programmleitung setzt sich aus dem Gesamtprogrammleiter, den Programmleitern „Management und Support“ und „Services“ sowie dem Programm-Office zusammen. Unterstützend verfügt die Programmleitung über Experten zur Organisationsentwicklung und für Beschaffungen, welche situativ hinzugezogen werden.

– Die Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgt jeweils als **Projekt**, für welche jeweils entsprechende Projektorganisationen mit Vertretern der DIR / STA / JUS gebildet werden. Die jeweiligen Projektorganisationen werden jeweils im Rahmen der Projektinitialisierung festgelegt und im Projektauftrag festgehalten. Die einzelnen Projekte werden nach der Projektführungsmethode HERMES 5 durchgeführt. Die Projektgremien (Projektausschuss, Fachausschuss, Teamsitzungen) mehrerer Projekte werden dabei nach Möglichkeit zusammengefasst.

4.4 Grobplanung

Nachstehend ist die Grobplanung des Programms IT@BE anhand der Terminplanung der einzelnen Vorhaben dargestellt.

Vorhaben	2016	2017	2018	2019	2020
Client-Harmonisierung und Weiterentwicklung					
Harmonisierung Benutzer-, Rollen- und Rechte-Verwaltung					
Zentralisierung ICT-Support					
Harmonisierung Applikationsplattformen					
Zentralisierung Netze					
Optimierung ICT-Management					
Optimierung ICT-Kostenmanagement					

5 Beantragte Ausgaben

Der vorliegende Beschluss enthält die geschätzten Kosten für das Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 – 2020, d. h. für die Durchführung des Programms gemäss oben dargestellter Planung. Darin nicht enthalten sind interne und externe Investitions- und Betriebskosten, welche unabhängig von der Umsetzung der ICT-Strategie anfallen würden (z. B. Kosten für den Ersatz von Endgeräten oder laufende Kosten für extern bezogene ICT-Services).

Die hier beantragte Ausgabenbewilligung ergänzt die dem Grossen Rat vorgelegten jährlichen Ausgabenbewilligungen für die Ausgaben des KAIO für die Jahre 2016 ff. Das KAIO richtet seine Arbeit bereits seit der Erarbeitung seiner Amtsstrategie 2013 auf die Harmonisierung der ICT-Grundversorgung aus. Die einjährigen Ausgabenbewilligungen umfassen daher ebenfalls Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie, z.B. 2016 für das prioritäre Projekt «Konzept „Automatisierter Benutzereintritt BE“ (inklusive PoC)», die unabhängig von den nun vorliegenden Entscheiden des Regierungsrates zur ICT-Strategie beantragt werden konnten.

Es ist möglich, dass die Umsetzung zusätzlichen Handlungsbedarf zur Harmonisierung und besseren Führung der ICT aufzeigt. Diese Ausgaben wären als Zusatzkredite oder als separate Kredite im Rahmen der jährlichen Ausgabenbewilligungen des KAIO zu bewilligen.

5.1 Übersicht der externen Kosten und internen Aufwände

Die folgende Tabelle stellt die externen Kosten (inkl. MwSt.) und internen Aufwände der einzelnen Vorhaben zusammen.[7] Zu den Personalaufwänden anzumerken ist, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht im Detail geplant ist, wann und in welchem Ausmass diese genau in

[7] Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen ergeben. Massgeblich sind die Summen.

den DIR / STA / JUS bzw. im KAIO anfallen. Als Grundlage sind hierfür u.a. noch die Umsetzungsplanungen je DIR / STA / JUS zu erarbeiten. Allenfalls werden Spitzenbelastungen des ICT-Personals während den Migrationsarbeiten noch durch befristete Anstellungen oder Unterstützung durch externe Dienstleister abgefedert werden müssen. Das Ausmass wird u. a. abhängig sein von der Personalfluktuation. Aussagen hierzu werden möglich sein, sobald die detaillierten Umsetzungsplanungen vorliegen. Pro Vorhaben wird daher im Rahmen der Initialisierung bzw. bei der Erstellung des jeweiligen Projektauftrags der Ressourcenbedarf überprüft und abschliessend geplant. Als erste Schätzung wird von höchstens fünf befristeten Stellen ausgegangen, was rund einem Drittel der für die DIR / STA / JUS (exkl. KAIO) geplanten internen Aufwände entspricht.

Eine Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (siehe Abschnitt 7) hat die Schaffung befristeter Stellen nicht, da es in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unerheblich ist, wer die internen Aufwände erbringt.

Vorhaben	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Client-Harmonisierung und Weiterentwicklung							
• externe Kosten (Tausend CHF)	175	615	528	525	0	0	**1'843**
• Aufwand (Personentage)	333	1'196	1'147	1'147	0	0	**3'823**
Harmonisierung Benutzer-, Rollen- und Rechte-Verwaltung							
• externe Kosten (Tausend CHF)	175	390	195	195	0	0	**955**
• Aufwand (Personentage)	86	212	158	158	0	0	**614**
Zentralisierung ICT-Support							
• externe Kosten (Tausend CHF)	450	530	108	0	0	0	**1'088**
• Aufwand (Personentage)	238	522	238	238	0		**1'235**
Harmonisierung Applikationsplattformen							
• externe Kosten (Tausend CHF)	125	530	520	600	600	0	**2'375**
• Aufwand (Personentage)	441	2'807	2'366	1'603	1'603	0	**8'820**
Zentralisierung Netze							
• externe Kosten (Tausend CHF)	0	0	113	225	0	0	**338**
• Aufwand (Personentage)	0	0	116	233	0	0	**349**
Optimierung ICT-Management							
• externe Kosten (Tausend CHF)	500	1'430	75	0	0	0	**2'005**
• Aufwand (Personentage)	1'249	2'222	944	667	509	0	**5'590**

Vorhaben	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Optimierung ICT-Kostenmanagement							
• externe Kosten (Tausend CHF)	100	63	63	63	63	0	**350**
• Aufwand (Personentage)	196	74	74	74	74	0	**490**
Zentrale Programmleitung[8]							
• externe Kosten (Tausend CHF)	1'000	1'183	1'183	1'056	443	100	**4'965**
Experte Organisationsentwicklung							
• externe Kosten (Tausend CHF)	100	150	150	50	50	0	**500**
Subtotal							
• externe Kosten (Tausend CHF)	2'625	4'891	2'935	2'714	1'156	100	**14'419**
• Aufwand (Personentage)	2'543	7'032	5'042	4'119	2'186	0	**20'921**
20% Reserve							
• externe Kosten (Tausend CHF)	525	978	587	543	231	20	**2'884**
• Aufwand (Personentage)	509	1'406	1'008	824	437	0	**4'184**
Total							
• externe Kosten (Tausend CHF)	**3'150**	**5'869**	**3'521**	**3'256**	**1'387**	**120**	**17'303**
• Aufwand (Personentage)	**3'051**	**8'438**	**6'051**	**4'943**	**2'623**	**0**	**25'105**

Von den externen Kosten entfallen 11.4 Mio. CHF auf die Programmleitung sowie die Projektleitung und Fachunterstützung von Projekten, welche durch die AWK Group AG erbracht werden:

- Zentrale Programmleitung inkl. Programm Office
- Experte Organisationsentwicklung
- Projektleitung und Fachunterstützung Client-Harmonisierung & Weiterentwicklung
- Projektleitung und Fachunterstützung Harmonisierung Benutzer-, Rollen- und Rechte-Verwaltung
- Projektleitung und Fachunterstützung Zentralisierung ICT-Support
- Projektleitung und Fachunterstützung Harmonisierung Applikationsplattformen
- Projektleitung und Fachunterstützung Zentralisierung Netze
- Projektleitung und Fachunterstützung Optimierung ICT-Management
- Projektleitung und Fachunterstützung Optimierung ICT-Kostenmanagement

Die weiteren externen Kosten im Umfang von 2.8 Mio. CHF entfallen auf Investitionen für

[8] Für die Programmleitung inkl. Programm Office wird von gesamt 12.5 FTE ausgegangen (2.8 FTE über 4.5 Jahre). Diesbezüglich zu bemerken ist: 1) Der Aufwand für die Programmleitung ist in Relation zum Gesamtaufwand zu sehen (externe Kosten und interne Personalaufwände). 2) Die Programmleitung (insbesondere die Programmleiter „Management und Support“ sowie „Services“) nimmt nicht ausschliesslich Steuerungs- und Führungsaufgaben auf Programmebene wahr, sondern wirkt auch auf Projektebene mit (Steuerung der Projekte, Qualitäts- und Risikomanagement).

Software und Hardware sowie Dienstleistungen in den nachfolgenden Bereichen:

- Dienstleistungen für die Migration von Applikationen auf die zentralen Applikationsplattformen (Server)
- Werkzeuge zur Verwaltung von Benutzern, Rollen und Rechten und Integration mit Umsystemen
- Dienstleistungen für verwaltungsweite Bereitstellung eines Self-Service-Portals
- Werkzeug-Unterstützung für das Unternehmensarchitektur-Management
- Werkzeug-Unterstützung für das Projektportfolio (Projektportfolio-Managementsystem)

Es wird eine Reserve von 20%, d. h. 2.85 Mio. CHF vorgesehen, da die vorliegende Schätzung mit Unsicherheiten behaftet ist, insbesondere aufgrund von organisatorischen und technischen Abhängigkeiten, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig und abschliessend analysiert sind.

6 Risiken

In der folgenden Risikoübersicht wird zwischen Umsetzungsrisiken und verbleibenden Risiken nach der Umsetzung des Programms IT@BE unterschieden wird. Einleitend zu bemerken ist, dass Standardisierungs- und Zentralisierungsstrategien erfolgreich im Kanton St.Gallen, der Stadt Zürich, der Bundesverwaltung aber auch in weiteren Organisationen (SBB, Coop etc.) verfolgt werden. Die genannten Organisationen haben zudem teilweise ähnliche Transformationen wie in der ICT-Strategie 2016 – 2020 beschrieben bewältigt. Vor diesem Hintergrund erscheinen alle genannten Risiken für die Kantonsverwaltung als tragbar.

Umsetzungsrisiken

Nr.	Risiko	Strategie	Massnahmen / Bemerkungen
R1	Die Umsetzung erfolgt nicht verwaltungsweit und/oder Doppelspurigkeiten bleiben bestehen, sodass die bestehenden Potenziale nicht voll ausgeschöpft werden bzw. die Strategie nicht voll zu tragen kommt.	Risiko vermindern	Damit die verwaltungsweite Umsetzung gelingt, wird eine verwaltungsweite ICT-Steuerung etabliert: • Für die Umsetzung der ICT-Strategie ist der SIA verantwortlich. • Die regelmässige Befassung des Regierungsrates ist als eine der Aufgaben der ICT-Steuerung vorgesehen.
R2	Einzelne Umsetzungsprojekte scheitern.	Risiko vermindern	Die Umsetzbarkeit bzw. Verkraftbarkeit der einzelnen Projekte wird durch eine geeignete Etappierung (nach Zeit, nach Services und nach Direktionen / Ämtern) sichergestellt.
R3	Der erforderliche Kulturwandel (stärkeres „Miteinander“ der DIR / STA / JUS, des KAIO und der verwaltungsexternen Service Provider aus einer verwaltungsweiten Optik) wird nicht erreicht.	Risiko vermindern	Der Kulturwandel betrifft sowohl die Führungskräfte als auch die Mitarbeitenden. Ausschlaggebend wird u.a. sein, dass die Führungskräfte ihre Vorbild-Funktion wahrnehmen und den Kulturwandel tragen.

Nr.	Risiko	Strategie	Massnahmen / Bemerkungen
R4	Es findet ein vorzeitiger Abgang von ICT-(Schlüssel-)Personal statt. Der stabile ICT-Betrieb wird dadurch gefährdet.	Risiko vermindern	• Die ICT-Strategie sieht keinen aktiven Abbau von ICT-Personal vor, sondern dieser soll primär über natürliche Fluktuation erfolgen. Es besteht somit für Mitarbeitende kein Anlass ihrerseits zu kündigen, um einer Kündigung seitens des Kantons zuvorzukommen. • In einzelnen DIR / STA wurden bereits Mitarbeiter-Massnahmen in Hinsicht auf die geänderte Rolle der dezentralen ICT-Abteilungen ergriffen. • Die geplanten Personal- und/oder Stellenverschiebungen zum KAIO im Bereich Support finden etappiert und in Abstimmung mit der Migration der Grundversorgung der einzelnen DIR / STA / JUS statt.
R5	Zur Umsetzung des Programms IT@BE fehlen die erforderlichen Rechtsgrundlagen.	Risiko vermindern	• Während der Initialisierung sämtlicher Projekte wird (gem. HERMES) eine Rechtsgrundlagenanalyse durchgeführt, sodass fehlende Grundlagen frühzeitig identifiziert werden.

Risiken aufgrund der Standardisierungs- und Zentralisierungsstrategie

Nr.	Risiko	Strategie	Massnahmen / Bemerkungen
R6	Die Etablierung der zentralen Grundversorgung führt zu einer Akzentuierung der Klumpenrisiken (Lieferantenabhängigkeit, Tragweite der Auswirkungen des Ausfalls eines der zentralen ICT-Systeme).	Risiko tragen	Der Multi-Provider-Ansatz schränkt das Risiko auf einzelne Services bzw. verwaltungsexterne Provider ein.
R7	Die ICT-Belange werden im KAIO konzentriert (inkl. möglicher Rollenkonflikte, solange das KAIO noch Leistungserbringer-Aufgaben wahrnimmt).	Risiko tragen	• Das KAIO soll sich – abgesehen von wenigen, definierten Ausnahmen – auf seine Rolle als Leistungsbezüger-Vertreter fokussieren und seine Leistungserbringer-Aufgaben aufgeben. • Die Rolle, welche das KAIO zukünftig verwaltungsweit haben wird, nimmt es bereits heute für die Direktionen JGK, JUS und FIN im Rahmen der gemeinsamen Grundversorgung wahr. • Das KAIO hat sich bereits in den letzten Jahren sukzessive von Leistungserbringer-Aufgaben gelöst.
R8	Die zentrale Grundversorgung wird aus der Wahrnehmung der Benutzerinnen und Benutzer nicht in der erforderlichen Qualität erbracht.	Risiko vermindern	• Der Migration von DIR / STA zur zentralen Grundversorgung muss eine organisatorische und technische Standardisierung vorausgehen. • Der zentrale Support als „Gesicht der ICT“ wird mit der erforderlichen Qualität etabliert.
R9	Das KAIO stösst an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit	Risiko vermindern	• Die Umsetzung der ICT-Strategie erfolgt etappiert. • Die Umsetzung der ICT-Strategie wird durch alle DIR / STA / JUS unterstützt.
R10	Beschaffungen des KAIO werden aufgrund der grossen Volumina zu einem korruptionsanfälligen Tätigkeitsbereich.	Risiko tragen	Das KAIO und die FIN stellen die Einhaltung der Vorschriften über öffentliche Beschaffungen sicher (vgl. ÖBG/ÖBV/OÖBV: Gesetzmässigkeit, interne Transparenz, Professionalität, Integrität und Nachvollziehbarkeit, Aufsicht etc.). Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der grösseren Beschaffungslose häufiger als heute öffentliche Ausschreibungen durchgeführt werden, was das Korruptionsrisiko tendenziell senkt.

7 Wirtschaftlichkeit

7.1 Ist-Situation

Die ICT-Kosten der Kantonsverwaltung Bern wurden im Rahmen von UPI ausführlich analysiert (Bezugsjahr: 2012). Dabei wurde das Kosteneinsparpotenzial als erheblich beurteilt. Als langfristig erreichbares Ziel wurde eine Reduktion der ICT-Aufwände von ca. 2.3%[9] auf ca. 2.0% des massgeblichen Staatshaushaltes erachtet, was für das Jahr 2012 einer **Reduktion um 14% oder 24 Mio. CHF** entspricht. Ca. zwei Drittel dieses Einsparpotenzials, d.h. ca. 16 Mio. CHF, entfällt auf Leistungen der Grundversorgung, das andere Drittel mehrheitlich auf die Schicht Konzernapplikationen, namentlich den Bereich Enterprise Resource Planning. Dieses Einsparpotenzial wurde sowohl mit Vergleichen / Benchmarks von ICT-Stückkosten (bottom-up) als auch mit dem interkantonalen Vergleich von ICT-Kosten[10] (top-down) begründet.

7.2 Monetärer Nutzen

Mit der ICT-Strategie 2016 – 2020 werden Kosteneinsparungen im Vergleich zur Ist-Situation angestrebt. Diese Einsparungen begründen sich wie folgt:

- In der jüngeren Vergangenheit wurden im Kanton Bern verschiedene Zentralisierungs- und Standardisierungsvorhaben durchgeführt, welche zu **nachweisbaren Kosteneinsparungen** geführt haben. Beispiele:
  - Projekt KWP2010[11]: Reduktion der Einkaufspreise für die zentral beschaffte Arbeitsplatz-Hardware gegenüber der vorherigen, dezentralen Beschaffung in einer Grössenordnung von rund 30%.
  - Projekt GGV – Teilbereich Terminal Server-Umgebungen der JGK, JUS und BVE: Reduktion der Betriebskosten um jährlich 662‘000 CHF (32%) von 2.04 Mio. CHF auf 1.38 Mio. CHF.[12]
  - Projekt BE-Print – Teilbereich JGK und JUS: Reduktion der Druckkosten um jährlich 240‘000 CHF (25%) von 0.97 Mio. auf 0.73 Mio. CHF.[13]
- Die zentrale Beschaffung der Grundversorgung ermöglicht die **Ausschreibung grösserer Lose**. Es ist anzunehmen, dass aufgrund des grösseren Einkaufs- bzw. Beschaffungs-Volumens damit im Allgemeinen bessere Konditionen vereinbart werden können und im Besonderen die Anbieter dies bei ihrer Preisgestaltung berücksichtigen und entsprechende Mengenrabatte offerieren. Zudem können regelmässige (z.B. jährliche) Preisverhandlungen vorgesehen werden, von denen bei „kleinen“ Verträgen aufgrund des geringen Einsparpotenzials vielfach abgesehen wird.
- Der **interne Personalaufwand für die Grundversorgung wird reduziert**, da der für das KAIO entstehende personelle Mehraufwand für das Management der Grundversorgung aufgrund von Skaleneffekten kleiner ist als der personelle Aufwand für die heutige dezentrale Struktur.

9 Im Untersuchungsumfang von UPI waren Kosten von 168.6 Mio. CHF oder 2.3% des massgeblichen Staatshaushaltes.
10 Benchmark der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK-Benchmark 2012)
11 Informationsnotiz der Finanzdirektion an den Regierungsrat vom 22.01.2014
12 Projektschlussbeurteilung Projekt GGV vom 19.02.2015
13 Projektschlussbeurteilung Projekt BE-Print vom 08.07.2015

– Die in der Vergangenheit beschafften ICT-Leistungen weisen teilweise eine (zu) feine Granularität auf, was (unnötige) Schnittstellen schafft und im KAIO Aufwände für die Koordination und Integration generiert. Zukünftig sollen **Beschaffungen von ICT-Leistungen daher vermehrt gebündelt bzw. als Managed Service** erfolgen. Dies verringert die Aufwände des KAIO, ohne dass die entstehenden externen Kosten in gleichem Masse steigen. Durch die zentrale Grundversorgung wird das damit verbundene Kosteneinsparpotenzial verwaltungsweit genutzt.

Im Rahmen der Erarbeitung der ICT-Strategie wurde das Einsparpotenzial – je Umsetzungsvorhaben – abgeschätzt, welches sich auf jährlich rund 14.2 Mio. CHF (nach Abschluss der Umsetzung der ICT-Strategie beläuft), siehe nachstehende Tabelle. Diese jährlichen Einsparungen von 14.2 Mio. CHF decken sich mit dem im Rahmen von UPI genannten Einsparpotenzial von rund 16 Mio. CHF im Bereich der Grundversorgung.

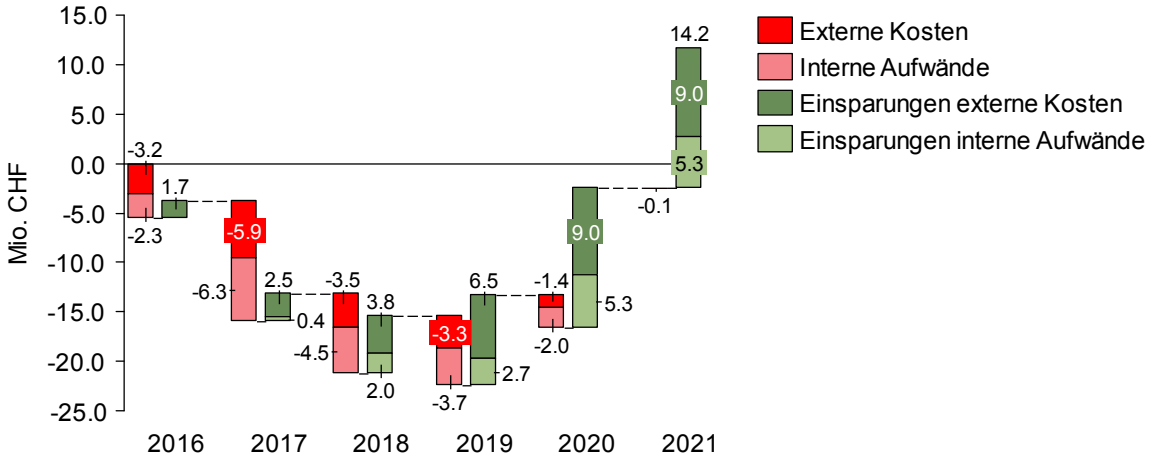
Vorhaben	Aufwand	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	Folgejahre
Client-Harmonisierung und Weiterentwicklung	Externe Kosten	TCHF	0	350	950	950	950	**950**
	Interner Aufwand	FTE	0	1.0	2.0	2.0	2.0	**2.0**
System Management	Externe Kosten	TCHF	0	400	600	1‘000	1‘200	**1‘200**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	0	0	0	**0**
Benutzer-, Rollen- und Rechte-Verwaltung	Externe Kosten	TCHF	0	0	0	0	0	**0**
	Interner Aufwand	FTE	0	1.5	3.0	3.0	3.0	**3.0**
Zentralisierung Support	Externe Kosten	TCHF	150	150	150	150	150	**150**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	4.0	7.0	10.0	**10.0**
Harmonisierung Applikationsplattformen	Externe Kosten	TCHF	0	0	0	300	600	**600**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	0	0	10.0	**10.0**
Zentralisierung Netze	Externe Kosten	TCHF	0	0	0	1‘500	3‘000	**3‘000**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	0	0	2.0	**2.0**
ICT-Management	Externe Kosten	TCHF	0	0	0	0	0	**0**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	2.0	2.0	2.0	**2.0**
ICT-Kostenmanagement	Externe Kosten	TCHF	0	0	0	0	0	**0**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	0	0	0	**0**
Sonstiges	Externe Kosten	TCHF	0	0	500	1‘000	1‘500	**1‘500**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	2.0	4.0	6.0	**6.0**
Bereits erzielte Einsparungen	Externe Kosten	TCHF	1‘565	1‘565	1‘565	1‘565	1‘565	**1‘565**
	Interner Aufwand	FTE	0	0	0	0	0	**0**
Subtotal	Externe Kosten	TCHF	1‘715	2‘465	3‘765	6‘465	8‘965	**8‘965**
	Interner Aufwand	FTE	0	2.5	13.0	18.0	35.0	**35.0**
	Interner Aufwand[14]	TCHF	0	375	1‘950	2‘700	5‘250	**5‘250**
Total	**Ext. Kosten + Int. Aufwand**	**TCHF**	**1‘715**	**2‘840**	**5‘715**	**9‘165**	**14‘215**	**14‘215**

[14] Pro Vollzeit-Informatikerstelle (FTE) wird mit jährlichen Kosten von CHF 150‘000 gerechnet. Diese Kosten beinhalten alle Sozialleistungen und den Management-Overhead.

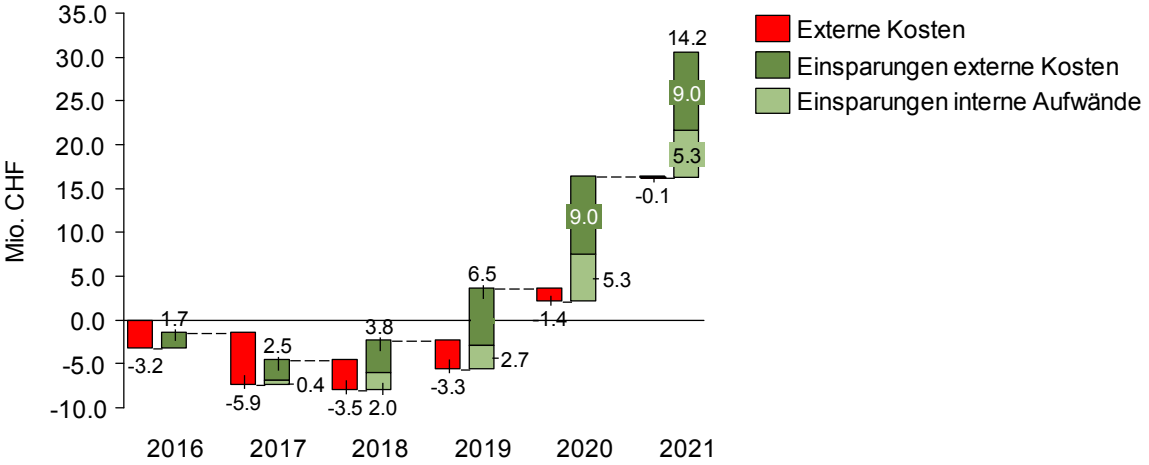
7.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Der quantifizierbare, monetäre Nutzen der ICT-Strategie fällt in Form von Einsparungen bei externen Kosten und internen Aufwänden an (vgl. vorheriger Abschnitt). Um die Wirtschaftlichkeit des für die Umsetzung der ICT-Strategie erforderlichen Ressourceneinsatzes zu beurteilen, werden die Kosten und Aufwände gemäss Abschnitt 5 diesen Einsparungen in Form einer Amortisationsrechnung gegenübergestellt. Für diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden zwei Varianten unterschieden:

– Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der internen Aufwände, siehe nachstehende Abbildung: Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass die geschätzten Aufwände vollumfänglich zusätzliche Aufwände für die Umsetzung der ICT-Strategie sind.



– Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Vernachlässigung der internen Aufwände, siehe nachstehende Abbildung: Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass die internen Aufwände Fixkosten darstellen, welche unabhängig von der Umsetzung der ICT-Strategie anfallen und somit für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vernachlässigt werden können.



Im Endeffekt werden die internen Aufwände schliesslich zwischen diesen beiden Varianten liegen, da teilweise nur schwer zwischen Aufwänden, welche zusätzlich für die Umsetzung der

ICT-Strategie anfallen und solchen, welche ohnehin für die Weiterentwicklung der ICT anfallen, unterschieden werden kann.

Die beiden oben dargestellten Amortisationsrechnungen zeigen, dass sich in beiden Varianten der Ressourceneinsatz innerhalb von wenigen Jahren amortisiert (bis Ende 2021 respektive bis Ende 2019) und die Umsetzung der ICT-Strategie somit wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Einsparungen werden ausserdem nicht erst nach Abschluss der Strategieumsetzung, d. h. ab dem Jahr 2021 wirksam. Es ist bereits ab dem Jahr 2018, in welchem die ersten Direktionen ihre ICT-Grundversorgung vollständig migrieren, mit ersten erheblichen Einsparungen zu rechnen, welche dann bis zum Erreichen der vollständigen Einsparungsziele im Jahr 2020 jährlich ansteigen. Im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanungen werden diese Einsparungen und deren Etappierung genauer ausgewiesen und in der Finanzplanung umgesetzt werden können.

8 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Werden die im Programm IT@BE geplanten Projekte nicht durchgeführt, kann die ICT-Strategie 2016 – 2020 nicht gemäss Planung umgesetzt werden. Insbesondere stellt das Programm IT@BE ein zusammengehöriges Bündel von aufeinander abgestimmten Projekten dar, d. h. die isolierte Durchführung nur einzelner Projekte ist aufgrund der organisatorischen, prozessualen und technischen Abhängigkeiten kaum möglich. Beispiele:

- Eine Zentralisierung von einzelnen Bereichen der Grundversorgung (Arbeitsplatz, Applikationsplattformen, Supports etc.) würde zu einem sinkenden Personalbedarf bei den dezentralen ICT-Abteilungen führen. Diese haben aber bereits heute mehrheitlich eine unterkritische Grösse, sodass aus Effizienz- und Effektivitätsüberlegungen eine Zentralisierung von nur einzelnen Bereichen der Grundversorgung wenig sinnvoll scheint.
- Eine Zentralisierung des ICT-Supports ist nur nach vorgängiger Standardisierung im Bereich Arbeitsplatz möglich. Umgekehrt entstehen mit der Standardisierung im Bereich Arbeitsplatz Synergiepotenziale, die bei Verzicht auf einen zentralen Betrieb und Support ungenutzt blieben.

Wird das Programm IT@BE nicht umgesetzt, wird die heutige Situation beibehalten, d. h. die DIR / STA / JUS müssen eigenständig Investitionen in die ICT vornehmen und den ICT-Betrieb gewährleisten.

Somit ist bei einer Nichtrealisierung weiterhin von vergleichsweise hohen ICT-Kosten in der Kantonsverwaltung Bern und einer heterogenen ICT-Landschaft auszugehen. Letzteres stellt mittelfristig eine (vermeidbare) technische Hürde für die Realisierung von durchgängigen, elektronischen Verwaltungsprozessen dar. Die ICT als Produktionsfaktor kann damit ihrem Zweck, die Mitarbeitenden bei der effizienten und effektiven Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen, nicht in vollem Umfang gerecht werden.

Bei Nichtgenehmigung würde die Kantonsverwaltung dennoch weiterhin über eine funktionierende ICT-Grundversorgung verfügen.

9 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das hier beantragte Programm hat keinen Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.

10 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[15] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

11 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über 250‘000 CHF eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt und auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

Die Programmleitung sowie die Projektleitung und Fachunterstützung für die Umsetzungsprojekte wurde aus Zeitgründen bereits im Januar 2016 öffentlich auf www.simap.ch ausgeschrieben, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zum vorliegenden Beschluss. Damit wurde sichergestellt, dass die Arbeit am Programm IT@BE möglichst verzugslos beginnen kann.

12 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft. Die Auswirkungen auf die Organisation wurden vorstehend beschrieben.

Auswirkungen auf den Stellenbestand

Der Stellenbestand für das laufende Management und den Betrieb der ICT innerhalb der Kantonsverwaltung Bern beträgt rund 270 Vollzeitstellen (Stand 2012 gemäss UPI). Hinsichtlich des Stellenbedarfs ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

– **Management und Betrieb der Grundversorgung (exkl. Support):** Durch die Standardisierung, Zentralisierung und Auslagerung der Grundversorgung wird der **personelle Aufwand für das Management und den Betrieb der Grundversorgung mittelfristig sinken.** Dabei wird in der ersten Phase der Strategieumsetzung das bestehende Personal noch für die Durchführung der geplanten Projekte benötigt. Nach Umsetzung der Strategie wird der personelle Aufwand im KAIO und in den DIR / STA / JUS für das Management und den Betrieb der Grundversorgung geringer sein als heute.

[15] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

– **ICT-Support:** Mit der Etablierung des zentralen ICT-Supports (Service Desk und Vor-Ort-Support) müssen die erforderlichen Ressourcen im KAIO aufgebaut werden. Dazu soll der im KAIO für die GGV-Direktionen (JGK, JUS und FIN) bereits bestehende Service Desk schrittweise ausgebaut werden. Gleichzeitig werden die entsprechenden Ressourcen in den DIR / STA / JUS abgebaut. Dazu sind die folgenden Massnahmen geplant:

  - Verschiebung von ICT-Support-Stellen von den DIR / STA / JUS zum KAIO: Je nach Ausgangslage in den DIR / STA / JUS erfolgt eine Verschiebung von Stellenprozenten und/oder eine tatsächliche Verschiebung von ICT-Support-Mitarbeitenden der DIR / STA / JUS zum KAIO, um die im KAIO im ICT-Support entstehenden Stellen zu besetzen.
  - Insourcing des Field Support:[16] Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wird das Konzept zum Aufbau des zentralen Field Supports im KAIO erstellt und umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass teilweise Mitarbeitende des heutigen Workplace Management Team[17] der Bedag Informatik AG durch das KAIO übernommen werden können.
  - Die BVE hat den ICT-Support (Service Desk und Vor-Ort-Support) an die Bedag Informatik AG ausgelagert. Künftig wird die BVE gemäss ICT-Strategie den Support ebenfalls vom KAIO beziehen.
  - Super User / ICT-Koordinatoren: In den meisten Direktionen sind Super User / ICT-Koordinatoren im Einsatz (haupt- oder nebenamtlich). Diese Rolle ist zukünftig nicht mehr vorgesehen, d.h. der zentrale ICT-Support übernimmt die Aufgaben der heutigen Super User / ICT-Koordinatoren, welche sich somit ihren fachlichen Kernaufgaben widmen können.

  Diese Verschiebungen sind eng an die Migration der technischen Infrastruktur (insbesondere Client-Infrastruktur) gekoppelt. Die diesbezügliche Planung befindet sich in Abstimmung mit den DIR / STA / JUS in Erarbeitung.

Mittelfristig wird zusammenfassend von einem sinkenden Stellenbedarf ausgegangen. Der entsprechende Abbau des Personalbestands soll über natürliche Fluktuation erfolgen, d. h. es ist kein aktiver Abbau von ICT-Personal vorgesehen. In einzelnen Fällen kann es dennoch notwendig sein, dass individuelle Lösungen gefunden werden müssen.

Die geplanten Veränderungen haben auch einen Einfluss auf die Ausbildung der Lernenden im Bereich der Informatik: Mit dem Wegfall des operativen Betriebs der Grundversorgung ist es unklar, ob die entsprechenden Lehrgänge in der Kantonsverwaltung weiterhin angeboten werden. Dies ist der Fall, da bei der Ausbildung zur Informatikerin oder zum Informatiker eine von drei Fachrichtungen[18] verfolgt werden muss, die entsprechenden Tätigkeiten zukünftig aber aufgrund der Auslagerung der Grundversorgung in der Regel nicht mehr durch Mitarbeitende der Kantonsverwaltung erbracht werden. Eine Arbeitsgruppe prüft aktuell, wie die Lernendenausbildung im ICT-Bereich gestaltet und wie die erforderlichen Bestandteile der Ausbildung weiterhin abgedeckt werden könnten.

16 Der Field Support umfasst vor allem logistische Aufgaben zur Bereitstellung, zur Inbetriebnahme, zum Austausch und zur Entsorgung von Endgeräten.

17 Die Bedag Informatik AG leistet heute den Field Support für die GGV-Direktionen (JGK, JUS und FIN). Dabei handelt es sich um ein dediziertes, für die Kantonsverwaltung Bern tätiges Team.

18 Betriebsinformatik (Allrounder), Applikationsentwicklung (Fokus auf die Programmierung) oder Systemtechnik (Fokus auf den Betrieb und Unterhalt von Systemen), siehe http://www.ict-berufsbildung.ch/ict-lehre

13 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

- GRB-Entwurf
- ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	884/2016
Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die Produkte und Dienstleistungen 2017.
Rahmenkredit 2017

1 Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung zur Erbringung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2017. Die Leistungen des KAIO unterstützen die kantonale Verwaltung und ermöglichen so ihre Aufgabenerfüllung.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 145 und 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF 7‘870‘000.-
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF 58‘550‘000.-

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 66‘420‘000.-

Die Mittel sind im Voranschlag 2017 eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2017.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	*Kostenartbezeichnung*
309000	Aus- und Weiterbildung des Personals
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)
310000	Büromaterial
310005	Betriebs- / Verbrauchsmaterial Informatik
310500	Lebensmittel
311000	Büromöbel und -geräte
311300	Hardware
313000	Dienstleistungen Dritte
313020	Porto / Versand (Post/Postfinance/Dritte)
313030	Telekommunikationskosten
313040	Mitgliederbeiträge
313200	Honorare externe Berater / Gutachter / Fachexperten etc.
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte
315000	Unterhalt Büromöbel und –geräte
315100	Unterhalt Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware)
316100	Mieten / Benützungskosten Anlagen
316900	Übrige Mieten + Benützungskosten
363100	Beiträge an Kantone + Konkordate
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (KAIO).
Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Ablösung des Rahmenkredites mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt durch das KAIO.

7 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden,

weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für die Produkte und Dienstleistungen 2017. Rahmenkredit 2017

1 Zusammenfassung ... 2

2 Finanzierung der ICT-Ausgaben ... 3

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 5
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 5
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 5

4 Beantragte Ausgaben ... 5
4.1 Entwicklung der Ausgaben ... 5
4.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben des KAIO ... 7
4.3 Übersicht über die Ausgaben ... 7

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 12

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 12

7 Informationssicherheit und Datenschutz ... 13

8 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 13

9 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche ... 13

10 Antrag ... 13

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit dem Rahmenkredit für die Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von CHF 66.4 Mio. für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe Informatik und Organisation im Jahr 2017. Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom KAIO erbrachten Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Leistungen im Bereich Konzernapplikationen und öffentliches Beschaffungswesen. Sie dienen der Weiterentwicklung des Angebots einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem dem Betrieb der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen im weiteren Sinne, d.h. die Kosten der Nutzung der ICT-Leistungen in der Form von Servicepreisen oder von Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen und Rechenzentrumsbetrieb.

Gegenstand des Rahmenkredits sind folgende Leistungen, die das KAIO zu Gunsten der Kantonsverwaltung erbringt (alle Angaben in CHF):

• **ICT-Ausbildung:**	**450‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	20‘000	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	430‘000	pro Jahr
• **ICT-Beratung:**	**70‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	70‘000	
• **Rechtsberatung (Beschaffungswesen, ICT-Recht):**	**480‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	120‘000	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	360‘000	pro Jahr
• **ICT-Projektmanagement (Projektkosten):**	**860‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	860‘000	
• **BE-KWP (Kantonaler Arbeitsplatz):**	**4‘570‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	730‘000	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	3‘840‘000	pro Jahr
• **BE-Voice (Telefonie):**	**4‘680‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	350‘000	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	4‘330‘000	pro Jahr
• **Service Desk (Support der Benutzenden):**	**970‘000**	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	970‘000	pro Jahr
• **ISDS-Beratung (Sicherheit):**	**150‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	150‘000	
• **BE-Collaboration (Zusammenarbeitslösung):**	**370‘000**	
• einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung):	210‘000	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	160‘000	pro Jahr
• **BE-GEVER (Geschäftsverwaltung):**	**210‘000**	
• wiederkehrend (Betrieb i.w.S.):	210‘000	pro Jahr

- **BE-Web (Webauftritte): 1‘310‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 220‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 1‘090‘000 pro Jahr

- **BE-GERES (Einwohnerregistersystem): 2‘130‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 780‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 1‘350‘000 pro Jahr

- **BE-eGov (E-Government): 1‘490‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 950‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 540‘000 pro Jahr

- **BE-Applikationen (Software): 1‘700‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 660‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 1‘040‘000 pro Jahr

- **BE-Net (Netzwerke inkl. W-LAN): 12‘630‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 1‘700‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 10‘930‘000 pro Jahr

- **BE-Print (Druckbetrieb): 910‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 490‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 420‘000 pro Jahr

- **BE-Applikationsplattformen (Serverbetrieb): 33‘440‘000**
  - einmalig (Projekte, Weiterentwicklung, Beratung): 560‘000
  - wiederkehrend (Betrieb i.w.S.): 32‘880‘000 pro Jahr

2 Finanzierung der ICT-Ausgaben

In Absprache mit der Finanzkommission des Grossen Rates und der Finanzkontrolle sieht der Regierungsrat für die Genehmigung der ICT-Ausgaben ab 2017 das nachfolgend dargestellte Vorgehen vor.

Die Ausgaben werden grundsätzlich in mehrjährigen Objekt- oder Rahmenkrediten wie folgt bewilligt:

- Ausgaben für Konzernapplikationen (z.B. FIS, PERSISKA) und Fachapplikationen (z.B. NESKO, SUSA) werden in der Regel im Rahmen von drei- bis vierjährigen Rahmenkrediten bewilligt. Jede Direktion, die Staatskanzlei und die Justiz (DIR/STA/JUS) fasst ihre Ausgaben aus diesem Bereich in einem Rahmenkredit zusammen und legt diesen dem Grossen Rat vor. Ausnahmen: Kantonspolizei mit eigenem Rahmenkredit und KAIO für die ICT-Grundversorgung der gesamten Kantonsverwaltung.

- Ausgaben für die vom KAIO erbrachte ICT-Grundversorgung (ICT-GV) werden wie folgt bewilligt:

  - In der Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020 des Regierungsrates geht die Verantwortung für die ICT-GV sukzessive von den DIR/STA/JUS ans KAIO über. Wegen der rasch wechselnden Verhältnisse in

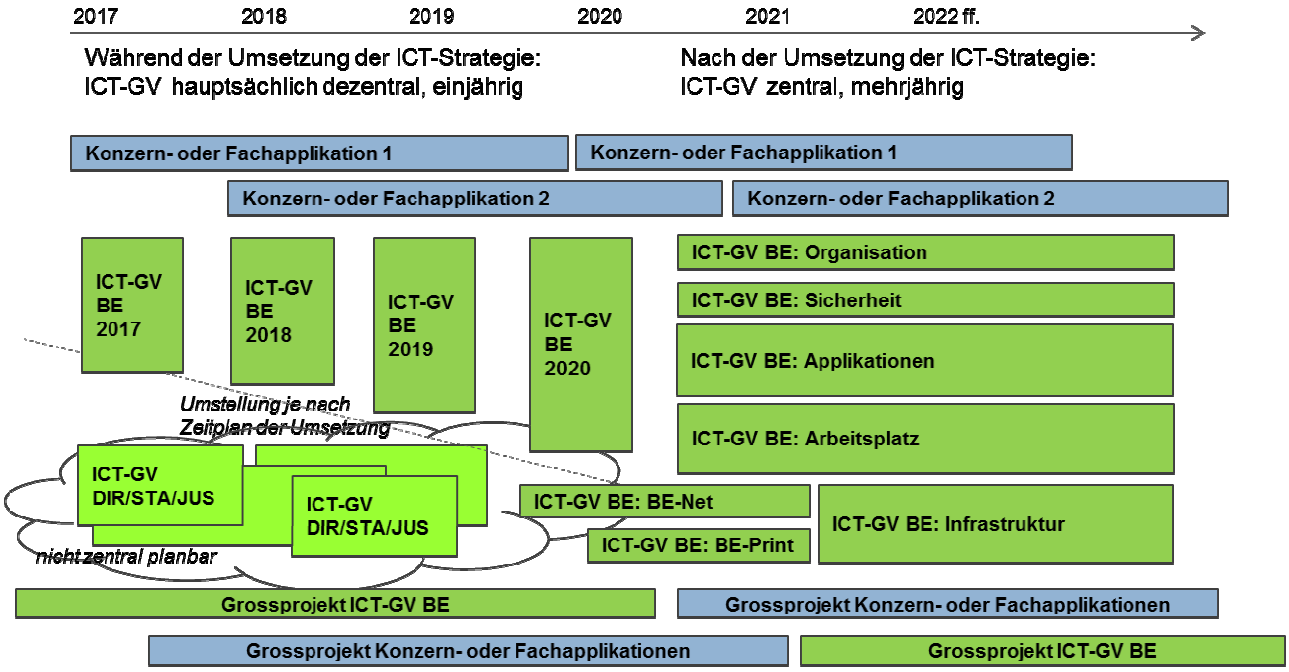
dieser Zeitspanne (voraussichtlich bis ca. 2021) werden die Ausgaben für die ICT-GV bis dann weiterhin in einem jährlichen Rahmenkredit wie dem vorliegenden bewilligt.

- Sobald wesentliche Teile der ICT-GV beim KAIO zentralisiert sind, werden für diese Teile mehrjährige Rahmenkredite eingeholt, voraussichtlich erstmals ab ca. 2020 für das kantonale Netzwerk (BE-Net), dessen Betrieb auf diesen Zeitpunkt hin neu ausgeschrieben wird.

- Sobald die gesamte ICT-GV zentralisiert ist, wird dem Grossen Rat ein jeweils dreijähriger Rahmenkredit für die ganze ICT-GV vorgelegt.

- Für mehrjährige Grossprojekte der ICT werden unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer der drei Schichten der ICT (Fach- oder Konzernapplikationen bzw. ICT-GV) separate, mehrjährige Kredite beantragt.

Die folgende Grafik illustriert dieses Vorgehen, wobei die Termine und Bezeichnungen beispielhaft zu verstehen sind:



Die einzelnen Rahmenkredite gliedern sich in Ausgaben für

- Projekte (z.B. zur Einführung neuer Lösungen oder für Weiterentwicklungen), einschliesslich den Kosten für den Betrieb der im Projekt realisierten Lösung bis höchstens ein Jahr über die Dauer des Kredits hinaus,
- Weiterentwicklungs- und Beratungskosten ausserhalb von Projekten, und
- Kosten für den Betrieb bestehender Lösungen.

Dieses Vorgehen entspricht dem beim Strassenbau verfolgten Ansatz, für den ebenfalls die Planungs- und Baukosten in einem mehrjährigen Rahmenkredit des Grossen Rates zusammengefasst werden.

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu.

Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen, also z.B., wieviele Drucker pro Stockwerk zur Verfügung gestellt werden oder welche Kantonsangestellten mit einem Smartphone, Tablet oder Laptop welcher Leistungskategorie ausgerüstet werden sollen. In Bezug auf die nicht mengenabhängigen Anteile der Betriebskosten einmal eingeführter Lösungen, wie z.B. die zentralen Ausgaben für den Rechenzentrumsbetrieb und die Wartung, besteht grundsätzlich kaum Handlungsspielraum, weshalb diese Ausgaben als gebunden qualifiziert werden könnten. Jedoch fallen diese Ausgaben zunehmend als Teil eines Servicepreises an, der pro Gerät bzw. benutzende Person und pro Jahr entrichtet wird. Die Ausgaben für den Servicepreis können auch als neu betrachtet werden. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

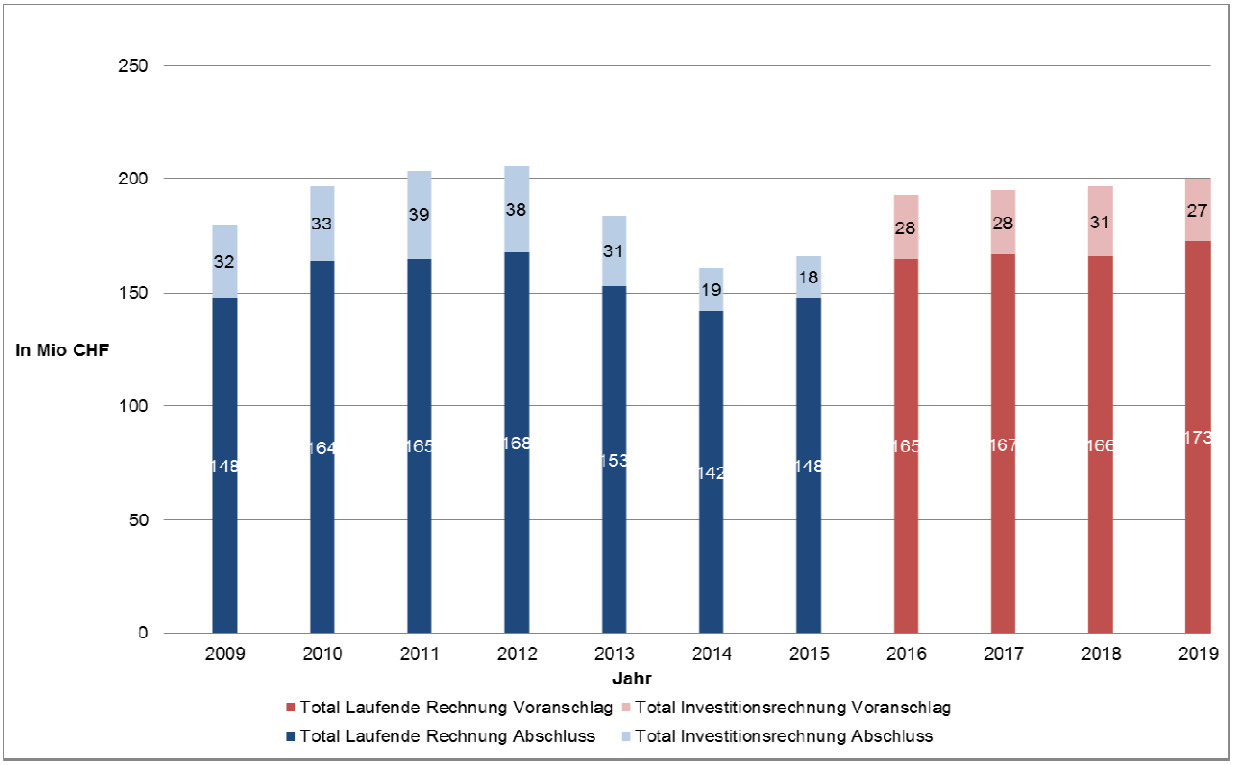
Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb i.w.S. zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Entwicklung der Ausgaben

Bis 2016 war die ICT der Verwaltung nach dem Prinzip der koordinierten Dezentralisierung organisiert: Das KAIO nahm für die ganze Verwaltung bestimmte zentrale Betriebs- und Koordinationsaufgaben wahr, während die restliche ICT dezentral organisiert war. Zudem erbrachte das KAIO die ICT-GV für die Finanzdirektion. Seit 2013 bereitete sich das KAIO darauf vor, die ICT-GV für die ganze Verwaltung zu übernehmen, und setzte dies vorerst für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und die Justiz (JUS) um. Mit der ICT-Strategie 2016-2020 des Regierungsrates vom 3. Februar 2016 erhielt das KAIO den Auftrag, die ICT-GV in der ganzen Verwaltung (mit Ausnahme der Kantonspolizei und der Schulen) sicherzustellen. Zur Umsetzung dieser Strategie läuft seither und bis ca. 2020 das gesamtstaatliche Programm IT@BE.

Diese Änderungen im Auftrag des KAIO schlagen sich in der folgenden Grafik zur Gesamtkostenentwicklung der ICT der ganzen Verwaltung nur eingeschränkt wieder, da sie hauptsächlich Verschiebungen der Ausgaben zwischen dem KAIO und den DIR/STA/JUS zur Folge hatten. Die Gesamtausgaben für die ICT blieben demgegenüber stabil und reduzierten sich in den letzten Jahren vor allem als Folge der Sparbemühungen:



Die Summe der jährlichen Ausgabenbewilligungen für die regelmässigen Ausgaben des KAIO hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF	Bemerkungen
2008	60‘967‘000	Summe jährlicher RRBs für einzelne Aufgabengebiete
2009	64‘900‘000	
2010	63‘793‘000	
2011	76‘053‘000	
2012	65'728'000	
2013	68‘360‘500	
2014	74'398'191	Ein jährlicher RRB für alle Leistungen des KAIO
2015	78'852'419	
2016	74‘200‘000	GRB 1274/2015 für neue Ausgaben und RRB 1244/2015 für gebundene Ausgaben
2017	66‘420‘000	Vorliegender GRB

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger, separat bewilligter Vorhaben (s. nachfolgend) nicht enthalten, und weil dem KAIO sukzessive ICT-Aufgaben der DIR/STA/JUS übertragen wurden, deren Kosten heute in der Regel noch nicht intern verrechnet werden.

Der vorliegend für 2017 beantragte Kredit ist vor allem aus folgenden Gründen tiefer als der des Vorjahres:

– Die Sachgruppe 31 unterlag in den Planungsprozessen 2015 und 2016 Kürzungen zwischen 6 und 12 Prozent. Entsprechend wurden Vorhaben zurückgestellt oder reduziert.
– Ausgaben für IT@BE wurden bzw. werden separat beantragt (s. nachstehend).

4.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben des KAIO

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

– In der Novembersession 2016 einzuholender Kredit für Microsoft-Lizenzen (Enterprise Agreement)
– In der Novembersession 2016 einzuholender Kredit für das Programm IT@BE
– Harmonisierung der Telefonie (HarmTel, RRB 16/2014, Jahre 2013–2018, CHF 5‘980‘000).
– Digitale Geschäftsführung und Archivierung (DGA), Realisierung und Einführung (GRB 492/2014 vom 1. September 2014, Jahre 2015-2022, CHF 15‘453‘000).
– Finanzierung des Aktionsplans E-Government Schweiz (RRB 1365/2015, Jahre 2016-2019, CHF 1‘000‘800).

4.3 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Ausgaben zusammen.

Ausgabe	CHF	Beschreibung / Bemerkungen
Organisation		
ICT-Ausbildung Breites Angebot, massgeschneiderte Ausbildungen, professionelle Frontalkurse sowie zeit- und ortsunabhängige Online-Kurse.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	20‘000	Weiterentwicklung der Ausbildung, Beschaffung von Ausbildungsinhalten.
Betrieb i.w.S. [4]	430‘000	Individuelle Ausbildungsmodule, Frontalkurse oder Selbststudium (E-Learning).
Total ICT-Ausbildung	**450‘000**	
ICT-Beratung Unterstützung und Beratung in allen ICT-Bereichen kantonsweit.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	70‘000	Beratung durch Dritte sowie Wartung und Betrieb von ICT-Lösungen zur Unterstützung des ICT-Managements.
Total ICT-Beratung	**70‘000**	

Ausgabe	CHF	Beschreibung / Bemerkungen
Rechtsberatung Umfassende juristische Beratung im ICT-Recht und zu öffentlichen Beschaffungen.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	120‘000	Unterstützung durch Dritte bei der Beratung für die Gemeinden und die Verwaltung im öffentlichen Beschaffungswesen und ICT-Recht sowie bei der Entwicklung und Pflege von Hilfsmitteln.
Betrieb i.w.S. [4]	360‘000	Abonnementsgebühren für juristische Informationsangebote für die ganze Verwaltung (Swisslex, Weblaw, Bundesgerichtsentscheide). Einsatz von Fach- und Konzernapplikationen des öffentlichen Beschaffungswesens. Beitrag an den Betrieb der Publikationsplattform für das öffentliche Beschaffungswesen simap.ch.
Total Rechtsberatung	**480‘000**	
ICT-Projektmanagement Beratung beim Durchführen von ICT-Projekten, Abruf von Projektleitenden für ICT-Projekte und –Programme.		
Projekt IPv6 BE Phase Realisierung[1]	165‘000	Ziel: Mit dem Gesamtprojekt IPv6 werden unter der Leitung des KAIO die Hard- und Softwarekomponenten der ICT-Grundversorgung vom Internetprotokoll «IPv4» auf das Internetprotokoll «IPv6» umgestellt. Folgen der Nichtgenehmigung: Mittelfristig können keine Netzwerkkomponenten und Endgeräte mehr an das lokale Netzwerk und das Weitbereichsnetzwerk des Kantons Bern angeschlossen werden, da der Adressraum des bestehenden Internetprotokolls «IPv4» aufgebraucht ist.
Projekt ISMS KAIO Phase Realisierung und Einführung	140‘000	Ziel: Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems für das KAIO nach dem internationalen Standard ISO 27001. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Fähigkeit, Sicherheitsrisiken für die ICT-Grundversorgung rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, bleibt eingeschränkt.
Projekt Einführung elektronischer Briefkasten in BE-Login	140‘000	Ziel: Versuchsweise Erarbeitung eines elektronischen Briefkastens im E-Government-Portal BE-Login, in Zusammenarbeit mit der Post. Folgen der Nichtgenehmigung: Für E-Government-Angebote des Kantons kann kein sicherer elektronischer Dokumentenaustausch zwischen Behörden und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.
Projekt neuer Service KABA	100‘000	Ziel: Einführung eines neuen Service für elektronische Zutritts- und Schliesssysteme für Gebäude der Verwaltung, beginnend mit JUS und JGK. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Verwaltung nutzt weiter unterschiedliche Schliess- und Zutrittslösungen; Einsparungen und Synergien durch eine Vereinheitlichung sind nicht möglich.
Projekt neuer Service Remote Support Tool	50‘000	Ziel: Beschaffung einer einheitlichen Software, mit der das Supportpersonal Anfragen von Endbenutzerinnen und -benutzern von ICT-Lösungen durch die Fernbedienung ihres Arbeitsplatzes lösen kann, d.h., ohne dass die Supportperson vor Ort anwesend sein muss. Folgen der Nichtgenehmigung: Weiterhin stehen unterschiedliche oder keine Remote Support-Tools im Einsatz. Die Zentralisierung des Endbenutzersupports gemäss der ICT-Strategie 2016-2020 wird damit stark erschwert oder verhindert.
Projekt Ablösung KTV	85‘000	Ziel: Das elektronische Telefonverzeichnis der Verwaltung wird in die Benutzerdatenbank (Active Directory, AD) integriert. Damit werden Doppelspurigkeiten, Schnittstellen und Fehlerquellen beseitigt. Folgen der Nichtgenehmigung: Der Aufwand zum Betrieb beider Lösungen und ihres gegenseitigen Abgleichs bleibt bestehen.

Ausgabe	CHF	Beschreibung / Bemerkungen
Beratung und Weiterentwicklung [3]	180‘000	Beizug Dritter zur Projektleitung und -mitarbeit, soweit nicht durch Kantonsangestellte möglich (Projekt- und Programmberatung).
Total ICT-Projektmanagement	**860‘000**	
Arbeitsplatz		
BE-KWP Mit Basis-Hardware und -Software ausgestatteter ICT-Arbeitsplätze. Benutzerbewirtschaftung, E-Mail, Zertifikate und ein professioneller Betrieb.		
KWP@BE: Konzept und Einführung neue System Management-Plattform	291‘000	Für die Weiterentwicklung der Management-Plattformen für den kantonalen Arbeitsplatz sind im Programm IT@BE keine Mittel eingestellt. Die in IT@BE zu erarbeitenden Konzepte werden durch die hier bewilligten Ausgaben umgesetzt.
Beratung und Weiterentwicklung [3]	439‘000	Für die Weiterentwicklung des kantonalen Arbeitsplatzes sind im Programm IT@BE keine Mittel eingestellt. Die in IT@BE zu erarbeitenden Konzepte werden teilweise durch die hier bewilligten Ausgaben umgesetzt. Dies erfolgt im Rahmen der laufenden Planung neuer Releases.
Betrieb i.w.S. [4]	3‘840‘000	Betrieb aller Infrastrukturen des Arbeitsplatzes wie E-Mail, Active Directory, System Management-Plattform, Lizenzmanagement, Zertifikate sowie die Hardware für die Endgeräte. Ersatz von Hardware nach Ende der Lebensdauer in den Direktionen FIN, JGK und JUS. Mit dieser Position werden auch wesentliche Ergebnisse des Programms IT@BE im Betrieb umgesetzt. Dies betrifft die Benutzerverwaltung und die neue harmonisierte Clientplattform für alle DIR/STA/JUS.
Total BE-KWP	**4‘570‘000**	
BE-Voice Telefonie, Mobiltelefonie, Videokommunikation, Chats und professionelle Contact Center Lösungen (Unified Communication and Collaboration, UCC).		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	350‘000	Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der bestehenden Lösung BE-Voice.
Betrieb i.w.S. [4]	4‘330‘000	Wesentliche Einzelposten: • Betrieb der UCC-Telefonie (aus dem Projekt HarmTel): CHF 2‘400‘000 • Betrieb von Nortel-Telefonanlagen (bisherige Lösung) inkl. Gesprächsgebühren: CHF 1‘400‘000
Total BE-Voice	**4‘680‘000**	
Service Desk Empfang und Triage aller ICT-Anliegen, Rückmeldung der Resultate und Versand von Informationen in Deutsch und Französisch.		
Betrieb i.w.S. [4]	970‘000	Rollout von Arbeitsplatzhardware und Störungsbehebung sowie Austausch von Hardware vor Ort (FIN/JGK/JUS und Gemeinden).
Total Service Desk	**970‘000**	

Ausgabe	CHF	Beschreibung / Bemerkungen
Sicherheit		
ISDS-Beratung Informationssicherheits- und Datenschutzberatung, Audits und Risikobeurteilung.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	150‘000	Beizug Dritter in Spezialfällen, Durchführung von Sicherheitsaudits etc.
Total ISDS-Beratung	**150‘000**	
Applikationen		
BE-Collaboration Plattform für den Informationsaustausch und gemeinsames Bearbeiten von Dokumenten über Organisationsgrenzen hinweg.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	210‘000	Update und Weiterentwicklung der Collaboration-Plattform.
Betrieb i.w.S. [4]	160‘000	Softwarelizenzgebühren, Wartung und Betrieb der Collaboration-Plattform.
Total BE-Collaboration	**370‘000**	
BE-GEVER Gemeinsames, elektronisches Dokumentenmanagement, systemunterstützte Ablage und Archivierung nach gesetzlichen Richtlinien. (Für Einführung und Betrieb der neuen Lösung CMI AXIOMA siehe GRB 492/2014)		
Betrieb i.w.S. [4]	210‘000	Wartung und Betrieb des abzulösenden Dokumentenmanagement-Systems in der Übergangsphase.
Total BE-GEVER	**210‘000**	
BE-Web Besucherfreundliche und standardisierte Webauftritte, ein leistungsfähiges Content Management System zur Pflege der Inhalte sowie weitere Web-Funktionalitäten.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	220‘000	Wesentlicher Einzelposten: • Weiterentwicklung Internet- und Intranet-Standardmandant: CHF 180‘000
Betrieb i.w.S. [4]	1‘090‘000	Wesentliche Einzelposten: • Betrieb Webplattformen bei Bedag: CHF 500‘000 • Wartung und Support Internet- und Intranet-Software: CHF 200‘000 • Lizenzen: CHF 120‘000
Total BE-Web	**1‘310‘000**	
BE-GERES Datendrehscheibe für den Austausch von Einwohnerdaten zwischen Gemeinden, Kanton und Bund.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	780‘000	Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen. Ausbau des Meldungswesens und Performanceverbesserungen durch Umsetzung des nationalen E-Government-Standards eCH00020 V.3.
Betrieb i.w.S. [4]	1‘350‘000	Wartung und Betrieb der Registerführungsplattform GERES.
Total BE-GERES	**2‘130‘000**	

Ausgabe	CHF	Beschreibung / Bemerkungen
BE-eGov Die Dienstleistungen des Kantons online, für Verwaltungsangestellte und die Bevölkerung.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	950‘000	Weiterentwicklung des E-Governmentportals BE-Login sowie Auf- und Ausbau der E-Government-Dienstleistungen des Kantons.
Betrieb i.w.S. [4]	540‘000	Betrieb BE-Login und der Plattformen für den sicheren eMail-Austausch gegenüber Dritten.
Total BE-eGov	**1‘490‘000**	
BE-Applikationen Applikationsmanagement von Konzernapplikationen und Sicherstellung der KWP-Kompatibilität.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	660‘000	Weiterentwicklung des Applikationsportfolios sowie Beratungsmandate im Bereich von funktionalen Änderungen.
Betrieb i.w.S. [4]	1‘040‘000	Softwarelizenzgebühren, Wartung und Betrieb der Konzern- und Fachapplikationen.
Total BE-Applikationen	**1‘700‘000**	
Infrastruktur		
BE-Net Anbindung an das Weitbereichsnetzwerk (WAN), an die lokalen Netzwerke (LAN) oder die Funknetzwerke (WLAN), statisch oder mobil. Betrieb und Weiterentwicklung des Berner Netzwerks.		
NET@BE: LAN-Migration STA/VOL/BVE (Phasen Initialisierung, Konzept, Realisierung, Einführung) [1]	400‘000	Ziel: Zentralisierung des Betriebs der lokalen Netzwerke und Nutzung von Synergien durch den Einsatz bestehender Services aus dem Produkt BE-Net des KAIO. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Zentralisierung gemäss Programm IT@BE kann im Netzwerkbereich nicht umgesetzt werden.
Beratung und Weiterentwicklung [3]	1‘300‘000	Neuerschliessungen, Umzüge, Bandbreitenerhöhungen und Zentralisierung der LAN sowie dezentraler WLAN.
Betrieb i.w.S. [4]	10‘930‘000	Wesentliche Einzelposten: • Betrieb WAN (Weitbereichsnetzwerk): CHF 8‘480‘000 • Betrieb LAN (lokale Netzwerke): CHF 2‘200‘000 • Betrieb WLAN (Funknetzwerke): CHF 250‘000
Total BE-Net	**12‘630‘000**	
BE-Print Beschaffung und Integration leistungsoptimaler Geräte für Druck, Kopie und Scanning. Management und Wartung der Geräte und Daten.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	490‘000	Weiterentwicklungen und weitere Ausbreitung der Services BE-Print und Massen-Druck, -Verpackung und -Scanning.
Betrieb i.w.S. [4]	420‘000	Betrieb von Massen-Druck, -Verpackung und -Scanning. Betrieb eines Managed-Printing-Service für Druck, Kopie und Scanning in den Büroräumen. Management und Wartung der Geräte und Infrastruktur.
Total BE-Print	**910‘000**	

Ausgabe	CHF	Beschreibung / Bemerkungen
BE-Applikationsplattformen Betrieb und Speicherung von Applikationen und Daten; Software-Paketierung; Massen-Druck, -Verpackung und -Scanning.		
Beratung und Weiterentwicklung [3]	560‘000	Wesentliche Einzelposten: • Beratung und Problemlösung bei der Integration komplexer Anwendungen in die Betriebsumgebung: CHF 220‘000 • Weiterentwicklung der Server-Infrastruktur: CHF 300‘000
Betrieb i.w.S. [4]	32‘880‘000	Betrieb von Applikationen im zentralen Rechenzentrum der Bedag. Wesentliche Einzelposten: • Steuerlösung NESKO: CHF 20‘900‘000 • Finanzinformationssystem FIS: CHF 6‘800‘000 • Personalinformationssystem PERSISKA: CHF 2‘700‘000 • Applikationen der ICT-Grundversorgung: CHF 2‘300‘000
Total BE-Applikations-plattformen	**33‘440‘000**	
Total 2017	**66‘420‘000**	

Bemerkungen:

[1] ICT-Projekte werden nach dem Standard HERMES (www.hermes.admin.ch) in vier Phasen abgewickelt: Initialisierung – Konzept – Realisierung – Einführung. Eine allfällige öffentliche Ausschreibung erfolgt in der Phase Konzept.

[2] Nicht alle Projekte, die im Zeitrahmen dieser Ausgabenbewilligung gestartet werden, stehen im Zeitpunkt der Beantragung schon fest. Über die Auslösung gesamtstaatlicher Projekte im Rahmen des Voranschlags bzw. Finanzplans und dieses Kredits entscheidet der strategische Informatikausschuss (SIA) im Rahmen des Projektportfoliomanagements. Grossprojekte werden dem Grossen Rat als separate Geschäfte vorgelegt.

[3] Für die Weiterentwicklung des Leistungsangebots ausserhalb von Projekten müssen regelmässig Dritte mit spezialisiertem Fachwissen beigezogen werden. Zudem fallen auch ausserhalb von Projekten Ausgaben für die Realisierung von kundenseitig gewünschten Zusatzfunktionen an.

[4] Der Betrieb im weiteren Sinne umfasst Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb.

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen der ICT-Grundversorgung oder weitere Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hat zur Folge, dass auch die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können. Es kann auch zur Folge haben, dass die einzelnen DIR/STA/JUS die fehlenden Leistungen im Rahmen der eigenen Ausgabenkompetenz selbst beschaffen, was wegen den wegfallenden Synergien zu insgesamt viel höheren Kosten führt.

Zudem wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben verwiesen.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die hier beantragten Ausgaben sind noch nicht Gegenstand einer übergeordneten Planung. Diese wird im Rahmen der IT@BE-Umsetzungsvorhaben „ICT-Gov@BE“ (ICT-Governance) und „PPM@BE“ (Portfoliomanagement) erstellt.

7 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

8 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250‘000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

9 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

- GRB-Entwurf

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	887/2016
Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Beschaffung von Microsoft-Lizenzen. Rahmenkredit 2017 – 2022

1 Gegenstand

Enterprise Agreement (nachfolgend «EA») des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) mit Microsoft über die Lizenzierung von Software für die Kantonsverwaltung und damit zusammenhängende Dienstleistungen und potenzielle Nachlizenzierungen (nachfolgend «True-Ups») für die Jahre 2017 – 2022. Dieses ersetzt das bestehende EA 2011 – 2016.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 47, 48 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgaben über jährlich CHF 5‘071‘000.- bis 5‘720‘000.- (exkl. Reserve).

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 36‘000‘000.- (inkl. Reserve)

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
EA-Kosten («Renewal»)	4'610'000	4'610'000	4'610'000	5'200'000	5'200'000	5'200'000	29'430'000
True-Up 2017	922'000						922'000
True-Up 2018		461'000					461'000
True-Up 2019			461'000				461'000
True-Up 2020				520'000			520'000
True-Up 2021					520'000		520'000
True-Up 2022						520'000	520'000
Reserve ca. 10% 2017 - 2022							3'166'000
Total	5‘532‘000	5‘071‘000	5‘071‘000	5‘720‘000	5‘720‘000	5‘720‘000	**36'000'000**

Die Mittel sind im Voranschlag 2017 sowie im Finanzplan 2018 – 2020 eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2017 – 2022.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart HRM2	*Kostenartbezeichnung HRM2*
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (Amt für Informatik und Organisation). Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Ablösung des Rahmenkredites mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt durch das KAIO.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Beschaffung von Microsoft-Lizenzen. Rahmenkredit 2017 – 2022

1 Ausgangslage 2
1.1 Allgemeines 2
1.2 Enterprise Agreement und True-Up 2
1.3 Fazit 2

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 2
2.1 Gebundene und neue Ausgaben 2
2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

3 Beantragte Ausgaben 3
3.1 Übersicht 3
3.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) 3
3.3 Massgebliche Kostenfaktoren 3

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung 4

5 Informationssicherheit und Datenschutz 4

6 Öffentliches Beschaffungsrecht 4

7 Open Source Software 5

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche 5

9 Antrag 5

12|00|O|3

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung basiert auf den Betriebssystemen, der Office-Software, den Kommunikationslösungen und weiterer Software des Unternehmens Microsoft. Mit diesem Kredit werden die Ausgaben für die Lizenzierung und den Support dieser Software für die nächsten sechs Jahre bewilligt.

1.2 Enterprise Agreement und True-Up

Der Kanton Bern schloss im Jahr 2011 einen Vertrag über die Lizenzierung und den Support von Microsoft-Software für die Kantonsverwaltung (Enterprise Agreement, nachfolgend «EA») mit Microsoft für eine Laufzeit von 6 Jahren ab (vgl. RRB 117/2011). Mit dem EA erwirbt der Kanton das Recht, Microsoft-Software zu günstigen Unternehmenskonditionen zu lizenzieren und die Software während der Laufzeit des EA auf dem neuesten Stand zu halten. Zu den Microsoft-Produkten, welche über das EA lizenziert werden, gehören Microsoft Windows (Betriebssystem für Endgeräte), Microsoft Office inkl. Outlook, Visio und Project sowie Microsoft Exchange Server und Microsoft SharePoint.

Auf Ende des Jahres 2016 hin läuft das bestehende EA aus. Ab dem Jahr 2017 ist daher ein neuer Lizenzvertrag abzuschliessen. Dazu soll ein neues EA mit einem von Microsoft zertifizierten Wiederverkäufer für 3 Jahre, einmal verlängerbar um weitere 3 Jahre, abgeschlossen werden.

Das EA sieht vor, dass per Ende eines Jahres überprüft wird, ob eine Nachlizenzierung notwendig ist (nachfolgend «True-Up»). Eine Nachlizenzierung ist nötig, wenn die Anzahl der tatsächlich genutzten Softwareprodukte die Anzahl der erworbenen Lizenzen übersteigt.

Der Abschluss eines neuen EA wird zu wiederkehrenden Kosten von voraussichtlich insgesamt CHF 29‘430‘000 für 6 Jahre führen. Weil auch weiterhin mit einem Anstieg der Menge der eingesetzten Softwareprodukte gerechnet wird, sind für True-Ups in den Jahren 2017 – 2022 ca. CHF 3‘404‘000 vorgesehen. Für unvorhergesehene Ereignisse sowie mögliche Preiserhöhungen seitens Microsoft ist zuletzt eine Reserve von rund 10% einzurechnen, womit für die Jahre 2017 – 2022 mit Ausgaben von höchstens CHF 36‘000‘000 zu rechnen ist.

1.3 Fazit

Mit dem Rahmenkredit für Microsoft-Lizenzen bewilligt der Grosse Rat somit eine Ausgabe von insgesamt CHF 36‘000‘000 inkl. Reserve. Dieser Betrag deckt alle eingangs genannten Ausgaben ab.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

2.1 Gebundene und neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Beim Entscheid über den Abschluss von neuen Verträgen besteht immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die vorliegenden Ausgaben sind daher als neu zu qualifizieren.

2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG sind demgegenüber solche, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens anfallen.

Obwohl mit dem EA ein zeitlich begrenzter Vertrag abgeschlossen wird, dienen die Ausgaben für diese vertraglichen Leistungen der dauernden Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs der Kantonsverwaltung in Bezug auf Microsoft-Produkte. Die True-Ups, welche künftig anfallen werden, sind im selben Licht zu betrachten, zumal sie noch nicht eingrenzbar sind und auf künftigen, noch unbekannten Werten beruhen. Demnach sind die Ausgaben für das EA 2017 – 2022 sowie für die darauf entfallenden True-Ups als wiederkehrende Ausgaben zu qualifizieren.

3 Beantragte Ausgaben

3.1 Übersicht

Die beantragten Ausgaben setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen (Angaben in CHF):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
EA-Kosten («Renewal»)	**4'610'000**	**4'610'000**	**4'610'000**	**5'200'000**	**5'200'000**	**5'200'000**	**29'430'000**
True-Up 2017	**922'000**						**922'000**
True-Up 2018		**461'000**					**461'000**
True-Up 2019			**461'000**				**461'000**
True-Up 2020				**520'000**			**520'000**
True-Up 2021					**520'000**		**520'000**
True-Up 2022						**520'000**	**520'000**
Reserve ca. 10% 2017 - 2022							**3'166'000**
Total	**5‘532‘000**	**5‘071‘000**	**5‘071‘000**	**5‘720‘000**	**5‘720‘000**	**5‘720‘000**	**36’000'000**

Die oben angegebenen Beträge sind Schätzungen. Für mögliche Preiserhöhungen und Unvorhergesehenes wird zudem eine Reserve von ca. 10% eingerechnet.

3.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO)

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Vorliegend handelt es sich um eine solche. Der vorliegende Kredit ist somit insbesondere abzugrenzen vom gleichzeitig beim Grossen Rat beantragten Rahmenkredit für die Produkte und Dienstleistungen des KAIO für das Jahr 2017.

3.3 Massgebliche Kostenfaktoren

Aus den folgenden Gründen fallen die jährlichen Kosten für Microsoft-Software höher aus als in der letzten Sechsjahresperiode:

- Die von Microsoft verlangten Preise steigen um rund 20 bis 30 Prozent.

- In den letzten Jahren arbeiteten die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung immer häufiger von zuhause aus oder unterwegs, was dem Bedürfnis nach flexibleren Arbeits- und Arbeitszeitmodellen entspricht. Dies hat zur Folge, dass die Lizenzkosten für Software, die den Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglicht, tendenziell steigen.

Folgende Faktoren wirken dem Trend zur Kostensteigerung entgegen:

- Wegen der Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken ab 2017 fallen ca. 600 Microsoft-Lizenzen aus dem Portfolio des Kantons weg, da diese Lizenzen durch die künftigen privatrechtlichen Träger beschafft werden.

- Mit einer öffentlichen Ausschreibung hat das KAIO 2016 einen Lizenzierungsdienstleistungspartner ausgewählt, der die Kantonsverwaltung in Bezug auf zu wählende Lizenzmodelle und den damit verbundenen Kosten beraten wird.

- Mit der Zentralisierung der ICT-Grundversorgung im KAIO gemäss der ICT-Strategie 2016 – 2020 wird ein aktives Lizenzmanagement über die ganze Verwaltung möglich, um Fehlentwicklungen bei der Lizenzierung und Sparpotenzial frühzeitig zu erkennen. Damit ist von einer mittel- bis langfristigen Optimierung des Lizenzbedarfs auszugehen.

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Sollte die Ausgabenbewilligung nicht erteilt werden, so könnte der Kanton Bern die heute eingesetzten Microsoft-Produkte nicht mehr auf dem neuesten Stand halten, was dazu führen würde, dass der Betrieb der ICT-Grundversorgung rasch fehler- und risikobehaftet würde. Der Kanton müsste zusätzliche Lizenzen zudem zu deutlich höheren Preisen einkaufen.

5 Informationssicherheit und Datenschutz

Für die hier zu beschaffenden Lizenzen und Supportleistungen stellen sich keine besonderen Fragen der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS). Diese Aspekte werden bei der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen, die auf der Microsoft-Software basieren, geprüft. Dabei werden jeweils die von der kantonalen Gesetzgebung verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die in Frage stehenden Aufträge an Microsoft werden unter Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts freihändig vergeben. Art. 6 Abs.1 Bst. a ÖBG[2] i.V.m. Art. 7 Abs. 3 Bst. f ÖBV[3] erlaubt die freihändige Vergabe von Aufträgen über den Schwellenwerten, wenn der Ersatz, die Ergänzung oder die Erweiterung bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden müssen, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit von Komponenten oder die Kontinuität von Dienstleistungen gewährleistet ist. Dies ist vorliegend der Fall: Ein Austausch von Microsoft Office oder Microsoft Windows mit anderen Produkten ist nicht denkbar, zumal in der gesamten Kantonsverwaltung die durch diese Programme vorgegebe-

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)
[2] Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
[3] Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)

nen Schnittstellen verwendet werden, wobei diese Schnittstellen teilweise proprietär sind und nur durch Microsoft zur Verfügung gestellt werden können (bspw. Microsoft Outlook und Microsoft Exchange Server). Demnach ist eine freihändige Vergabe zulässig.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

7 Open Source Software

Aus den vorstehenden Gründen fällt ein Ersatz von Microsoft-Software mit Software von anderen Herstellern oder mit Open Source Software (nachfolgend «OSS») zurzeit ausser Betracht. Die Prüfung einer möglichen Ablösung von Teilen der heute eingesetzten Microsoft-Software durch Produkte anderer Hersteller oder durch OSS wird erst möglich sein, nachdem die in der ICT-Strategie 2016 – 2020 vorgesehene Zentralisierung der ICT-Grundversorgung abgeschlossen ist. Dann wird einerseits die Grundversorgung technisch harmonisiert sein, und andererseits stehen mit einem Applikationsportfolio und einer Konzern-Unternehmensarchitektur die Grundlagen zur Verfügung, um einen allfälligen Wechsel der Software zu planen. Mit dieser Frage werden sich der Regierungsrat und die ICT-Führungsorgane der Verwaltung nach dem Abschluss des Harmonisierungsprogramms IT@BE und somit nach dem Ende des hier beantragten Kredits auseinandersetzen.

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

- GRB-Entwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	954/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fach- und Konzernapplikationen der Ämter der Finanzdirektion. Ausgabenbewilligung für die Wartung und Weiterentwicklung. Rahmenkredit 2017-2020

1 Gegenstand

Ausgaben für die Wartung und Weiterentwicklung sowie für Projekte und Beratungsdienstleistungen betreffend die Fach- und Konzernapplikationen im ICT-Bereich der Steuerverwaltung (SV), der Finanzverwaltung (FV), des Personalamtes (PA) sowie des Generalsekretariates (GS) der Finanzdirektion.

Dieser Rahmenkredit deckt die entsprechenden Ausgaben (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für den Zeitraum 2017-2020 ab.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 6, 7 und 62
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 149
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 7, 8, 9 und 10
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Investitionsrechnung): CHF 16‘375‘000

Neue, wiederkehrende Ausgaben (Laufende Rechnung): CHF 78‘268‘400

4 Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben (Investitionsrechnung):	CHF 16‘375‘000
Wiederkehrende Ausgaben (Laufende Rechnung) pro Jahr:	CHF 19‘567‘100
Total für 2017 – 2020:	**CHF 94‘643‘400**

Die Mittel sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 eingestellt.

Der Rahmenkredit wird in den Jahren 2017-2020 voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Laufende Rechnung:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
SV	11‘017‘100	11‘017‘100	11‘017‘100	11‘017‘100
FV	3‘635‘000	3‘635‘000	3‘635‘000	3‘635‘000
PA	4‘699‘000	4‘699‘000	4‘699‘000	4‘699‘000
GS FIN	216‘000	216‘000	216‘000	216‘000
Total	**19‘567‘100**	**19‘567‘100**	**19‘567‘100**	**19‘567‘100**

Investitionsrechnung:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
SV	3‘100‘000	3‘100‘000	3‘100‘000	3‘100‘000
FV	650‘000	500‘000	500‘000	350’000
PA	855‘000	455‘000	400‘000	265‘000
GS FIN	-	-	-	-
Total	**4‘605‘000**	**4‘055‘000**	**4‘000‘000**	**3‘715‘000**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2017-2020.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich insbesondere auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	*Kostenartbezeichnung*
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware)
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit geht zu Lasten der KLER-Kreise 1388 (SV), 1374 (FV), 1416 (PA) sowie 1371 (GS FIN).

Er betrifft die Produktgruppen 07.40.9170 (Steuern und Dienstleistungen), 07.06.9120 (Dienstleistungen Konzernfinanzen), 07.50.9000 (Personal) sowie 07.20.9130 (Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht).

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Ablösung des Rahmenkredites mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt auf Amtsstufe durch die SV, FV, PA und das GS FIN.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Fach- und Konzernapplikationen der Ämter der Finanzdirektion. Ausgabenbewilligung für die Wartung und Weiterentwicklung. Rahmenkredit 2017-2020

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 3
2.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 3
2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 4

3 Beantragte Ausgaben ... 4
3.1 Steuerverwaltung, Fachapplikationen im Bereich von NESKO ... 4
3.1.1 Beantragte Ausgaben ... 4
3.1.2 Ausführungen zu den einzelnen Ausgabenpositionen ... 4
3.1.3 Externe Partner ... 7
3.1.4 Bisherige Entwicklung der Ausgaben (Laufende Rechnung) ... 7
3.2 Finanzverwaltung, Konzernapplikationen im Bereich von FIS ... 8
3.2.1 Beantragte Ausgaben ... 8
3.2.2 Ausführungen zu den einzelnen Ausgabenpositionen ... 8
3.2.3 Externe Partner ... 10
3.2.4 Bisherige Entwicklung der Ausgaben (Laufende Rechnung) ... 10
3.3 Personalamt, Konzernapplikationen im Bereich von PERSISKA ... 11
3.3.1 Beantragte Ausgaben ... 11
3.3.2 Ausführungen zu den einzelnen Ausgabenpositionen ... 11
3.3.3 Externe Partner ... 14
3.3.4 Bisherige Entwicklung der Ausgaben (Laufende Rechnung) ... 14
3.4 Generalsekretariat, Ausgaben der Informatikführung FIN (ICT FIN) ... 14

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 15

12|00|O|3

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 15

6 Informationssicherheit und Datenschutz 16

7 Öffentliches Beschaffungsrecht 16

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche 16

9 Antrag 16

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit für Ausgaben im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) bewilligt der Grosse Rat den Ämtern der Finanzdirektion (FIN), d.h. der Steuerverwaltung (SV), der Finanzverwaltung (FV), dem Personalamt (PA) sowie dem Generalsekretariat (GS FIN) einen Kostenrahmen von insgesamt rund CHF 94.6 Mio. für die Wartung und Weiterentwicklung ihrer Fach- und Konzernapplikationen im Zeitraum 2017-2020.

Dieser Kreditantrag umfasst:

- Wartung von Fach- und Konzernapplikationen
- Weiterentwicklung von Fach- und Konzernapplikationen (Investitionen)
- Beschaffung von Hardware, die nicht vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bezogen werden kann
- Beratungsdienstleistungen externer Partner
- Projekte im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen

Dieser Kreditantrag umfasst insbesondere nicht:

- Dienstleistungen, die im Rahmen der Grundversorgung vom KAIO bezogen werden. Diese Mittel werden durch das KAIO beim Grossen Rat beantragt und die entsprechenden Kosten werden den Ämtern der FIN intern weiterverrechnet. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für den Betrieb der in diesem Beschluss aufgeführten Fach- und Konzernapplikationen im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG.
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Projekten bzw. Programmen «Enterprise Resource Planning» (ERP), «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA), «IT@BE» (Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020) sowie Kosten von weiteren gesamtstaatlichen Grossprojekten. Für diese Projekte werden von den zuständigen Fachämtern (in der Regel das KAIO) separate Ausgabenbewilligungen eingeholt.
- FIS-Ablösung vom Grossrechner IBM-Mainframe: Hierfür wurde vom Grossen Rat bereits ein separater Rahmenkredit für die Jahre 2016-2018 bewilligt.

Er berücksichtigt alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten Ausgaben für die Jahre 2017-2020. Allfällige Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt des Antrages bekannt werden, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

2.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Im Bereich der Wartung und der Weiterentwicklung von Fach- und Konzernapplikationen besteht in der Regel meist ein gewisser Handlungsspielraum, auch wenn dieser im Einzelnen sehr gering sein kann. Aus Gründen der Transparenz legt die FIN jedoch dem Grossen Rat sämtliche Ausgaben für die Fach- und Konzernapplikationen ihrer Ämter als neue Ausgaben in Form eines vierjährigen Rahmenkredites zum Entscheid vor.

2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für die Wartung einer Fach- oder Konzernapplikation zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

Im beiliegenden Grossratsbeschluss werden im Sinne einer praktikablen Vereinfachung die Ausgaben zu Lasten der Investitionsrechnung als einmalige Ausgaben und die Ausgaben zu Lasten der Laufenden Rechnung als wiederkehrende Ausgaben qualifiziert.

3 Beantragte Ausgaben

Nachfolgend wird aufgeteilt auf die Ämter der FIN bzw. auf ihre Fach- und Konzernapplikationen dargestellt, welche hauptsächlichen Ausgabenpositionen aus heutiger Sicht in den Jahren 2017-2020 zu erwarten sind.

3.1 Steuerverwaltung, Fachapplikationen im Bereich von NESKO

Mit diesem Beschluss werden die Ausgaben für das ICT-Gesamtsystem NESKO der SV in den Jahren 2017-2020 bewilligt. Die Ausgaben betreffen die Systembetreuung bzw. Wartung von NESKO einschliesslich Anwenderbetreuung, Fehlerbehebung, Anpassungen (Weiterentwicklungen) von NESKO insbesondere infolge von Gesetzesänderungen oder geänderter technischer Rahmenbedingungen sowie Anpassungen von Schnittstellen zu neuen oder geänderten Umsystemen.

3.1.1 Beantragte Ausgaben

	2017	2018	2019	2020
Laufende Rechnung	CHF 11‘017‘100	CHF 11‘017‘100	CHF 11‘017‘100	CHF 11‘017‘100
Investitions-rechnung	CHF 3‘100‘000	CHF 3‘100‘000	CHF 3‘100‘000	CHF 3‘100‘000
Total	**CHF 14‘117‘100**	**CHF 14‘117‘100**	**CHF 14‘117‘100**	**CHF 14‘117‘100**

3.1.2 Ausführungen zu den einzelnen Ausgabenpositionen

Als NESKO-Gesamtsystem wird die Gesamtheit aller Fachapplikationen der SV verstanden. Insgesamt handelt es sich dabei um rund 60 Informatiksysteme, welche in der SV die Kernprozesse Registerführung, Veranlagung sowie Bezug und Buchhaltung mit einem Gesamtsteuervolumen von ca. CHF 10 Mia. (Kanton, Gemeinden und Bund) unterstützen. Die Informatiksysteme dienen somit der Mittelbeschaffung für den Kanton, die Gemeinden, die Kirchgemeinden und den Bund und sind deshalb von strategischer Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit dieser Informatiksysteme ist rund um die Uhr sicherzustellen, damit die korrekte und zeitgerechte Veranlagung der rund 700‘000 natürlichen und juristischen Personen im Kanton Bern gewährleistet werden kann.

Der Schutz der getätigten Investitionen verlangt eine fortlaufende Weiterentwicklung und technische Anpassung dieser Informatiksysteme. Insbesondere die regelmässigen Steuerge-

setzrevisionen auf Stufe Kanton und Bund bringen jeweils bedeutende Änderungen mit sich, welche erhebliche Auswirkungen auf die Informatiksysteme der SV haben.

Die Aufwendungen betreffen die für die Informatiksysteme der SV und der Gemeinden eigens entwickelte Software (Individualsoftware). Die Systembetreuung bzw. Wartung umfasst alle erforderlichen Aktivitäten, um ein eingeführtes und produktives Informatiksystem während seiner gesamten Lebensdauer wirkungsgerecht zu erhalten und den neuen Anforderungen laufend anzupassen. Die Systembetreuung stellt die Funktionsfähigkeit und -tauglichkeit der Informatiksysteme sicher und ist unabdingbare Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenerfüllung.

Die Systembetreuung umfasst insbesondere:

- Anwenderbetreuung und -unterstützung
- Störungs- und Problemmanagement inkl. Fehlerbehebung
- Änderungs- und Releasemanagement bezüglich Verbesserungen, Anpassungen und Erweiterungen der Informatiksysteme. Solche Änderungen können durch Gesetzesrevisionen, Justizentscheide oder Reorganisationen sowie neue Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden erforderlich sein
- Änderungs- und Releasemanagement bezüglich Schnittstellen zu Informatiksystemen anderer Dienststellen (Kanton, Gemeinden, Bund etc.). Solche Änderungen können aufgrund von Erneuerungen bzw. Modifikationen von Informatiksystemen anderer Dienststellen erforderlich sein (z.B. Grundbuch-, Vermessungs- bzw. Stipendienwesen, Ausgleichskasse etc.). NESKO verfügt über rund 1‘000 interne und externe Schnittstellen zu Umsystemen
- Technische Erneuerungen bzw. Modifikationen aufgrund veränderter technologischer Rahmenbedingungen wie beispielsweise neue Kommunikationstechnologien, aktualisierte Betriebssysteme, zeitgemässe Informatikarchitekturen etc.

Die wichtigsten Ausgabenpositionen zu Lasten der **Laufenden Rechnung** präsentieren sich wie folgt:

Beiträge Schweizerische Steuerkonferenz (SSK):
CHF 2‘800‘000 (pro Jahr CHF 700‘000) zu Lasten Laufende Rechnung

Interkantonale Projekte der Schweizerischen Steuerkonferenz wie Wertschriftenverzeichniskontrolle (WVK) und CH-Meldewesen. Der Beitrag des Kantons Bern an diese gesamtschweizerisch eingesetzten Informatiksysteme beläuft sich pro Jahr ungefähr auf CHF 700‘000. Die Höhe des zu budgetierenden Betrages wird jeweils jährlich von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) festgelegt.

Systemunterhalt für die NESKO-Applikationen:
CHF 41‘268‘400 (pro Jahr CHF 10‘317‘100) zu Lasten Laufende Rechnung

Zur Aufgabenerfüllung der SV müssen rund 60 Fachapplikationen und Basiskomponenten in den folgenden Bereichen gewartet und unterhalten werden:

- Steuerregister- und Veranlagungssysteme für die Veranlagung von natürlichen und juristischen Personen sowie von virtuellen Steuersubjekten, für die Veranlagung von

Quellensteuern, Grundstückgewinnsteuern, Erbschaft- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern sowie Liegenschaftssteuern
- Verwaltung von grundstückbezogenen Informationen zur amtlichen Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (amtliche Werte und Eigenmietwerte)
- Steuerbezug für alle Steuerarten sowie rechtliches Inkasso
- Steuerbuchhaltung und Steuerabrechnung mit allen involvierten Institutionen
- eGovernment-Angebot: Dienste zum Thema „Steuern“ im Kantonsportal BE-Login, TaxMe-Online für natürliche Personen und virtuelle Steuersubjekte, TaxMe-Online für juristische Personen, TaxMe-Offline, TaxMe-Mobile
- Leitdatenverwaltung
- Zentrales Gemeinderegister
- Planungs-, Steuerungs-, Schnittstellen- und Auskunftssysteme

Die umfassendsten Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der SV zu Lasten der Laufenden Rechnung betreffen dabei die folgenden Anforderungen:

- Systemunterhalt für rund 60 Applikationen und Basiskomponenten sowie für insgesamt rund 1‘000 Schnittstellen innerhalb von NESKO sowie zu Fremdsystemen
- Umsetzung Strategie SV (z.B. effizientere Prozesse durch IT-Unterstützung, „Weg vom Papier“ und eliminieren von Medienbrüchen)
- Anpassungen am NESKO-Gesamtsystem im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2019
- Anpassungen am NESKO-Gesamtsystem im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III
- Anpassungen am NESKO-Gesamtsystem im Zusammenhang mit der geplanten allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften und Wasserkräfte
- Anpassungen an der Applikation NESKO-VA-NP im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) bzw. dem spontanen Informationsaustausch (SIA)
- Anpassungen an der Applikation NESKO-BZ (Bezug) im Zusammenhang mit dem Projekt „Migration Zahlungsverkehr Schweiz“
- Erweiterung des Lohnstandards Quellensteuer (Projekt ELM-QST der SSK) und automatisierte Verarbeitung der Abrechnungen bzw. Rückmeldungen an den Arbeitgeber im Veranlagungssystem Quellensteuer
- Anpassungen an NESKO-Systemen als Konsequenz aus gesamtschweizerischen Vorhaben der SSK (CH-Meldewesen, eWertschriften)
- Anpassungen aufgrund der Umstellung der Betriebssysteme in der Kantonsverwaltung auf Windows 10 sowie Office 2016.

Geplante Vorhaben mit <u>Investitionscharakter</u> 2017-2020:
CHF 12‘400‘000 (pro Jahr CHF 3‘100‘000) zu Lasten Investitionsrechnung

Zur Aufgabenerfüllung der SV müssen Fachapplikationen laufend weiterentwickelt oder erneuert und dadurch an erneuerte Gesetzgebungen angepasst werden. Die folgenden geplanten Investitionsprojekte fallen voraussichtlich in den Jahren 2017-2020 an:

- Prozessverbesserungen bzw. Optimierung der Systemarchitektur bei der Registerführung von quellenbesteuerten Personen

- Anpassungen am eGovernment-Angebot (v.a. TaxMe-Online für natürliche Personen und TaxMe-Online für juristische Personen)
- Technologische Erneuerungen an der Applikation NESKO-VA-NP (Veranlagung natürliche Personen) im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe
- Technologische Erneuerungen an der Applikation NESKO-VA-JP (Veranlagung juristische Personen) im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe
- Technologische Erneuerungen an der Applikation NESKO-BZ (Bezug) im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe
- Technologische Erneuerungen an diversen anderen NESKO-Applikationen, z.B. zentrale Personenverwaltung, Schriftgutadressierung, Berechtigungssystem, im Rahmen des Lifecycle-Managements. In diesem Zusammenhang gleichzeitig Ablösung einzelner dieser Komponenten vom IBM-Mainframe

Die Ausgaben werden jeweils nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des Kantons Bern klassifiziert. Bei den Vorhaben wird jeweils einzeln geprüft, welche Teile über die Laufende Rechnung und welche Teile über die Investitionsrechnung gebucht werden müssen. Ausführungen und Umsetzungen der Vorhaben richten sich nach der geschäftlichen Priorisierung.

3.1.3 Externe Partner

Die Systembetreuung und Weiterentwicklung der Informatiksysteme wird mit Unterstützung von externen Firmen (insbesondere Bedag Informatik AG, DV Bern AG, GARAIO AG und Inova Solutions AG) sichergestellt. In der Regel – mit Ausnahme von Standardlösungen – werden die von den Firmen entwickelten Informatiksysteme durch dieselben Firmen während der Produktionsphase betreut, da nur sie über das notwendige Know-how bezüglich der von ihnen entwickelten Informatiksysteme verfügen. Die freihändige Vergabe dieser Aufträge wird auf www.simap.ch publiziert.

3.1.4 Bisherige Entwicklung der Ausgaben (Laufende Rechnung)

Die beantragte Ausgabenbewilligung umfasst die Gesamtheit der geplanten und erwarteten Wartungs- bzw. Änderungsaufträge in den Informatiksystemen der SV in den Jahren 2017-2020. Dabei handelt es sich um ein jährlich wiederkehrendes und relativ kontinuierliches Grundvolumen für die Systembetreuung des NESKO-Gesamtsystems, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Ausgabenbeschlüsse zu Lasten der Laufenden Rechnung (ohne Investitionen) der letzten Jahre zeigt:

Jahr	*RRB Nr.*	*Bewilligte Ausgaben in CHF*
2006	1168	14’788’400
2007	0488	12’362’693
2008	0496	12’306’600
2009	0337	12‘150‘000
2010	2205	11'910'000

Jahr	*RRB Nr.*	*Bewilligte Ausgaben in CHF*
2011	0042	11‘636‘500
2012	0041	11‘496‘500
2013	0167	11‘516‘500
2014	1696	11‘206‘500
2015	1510	10‘050‘000
2016	1558	13‘500‘000
2017		**11‘017‘100**
2018		**11‘017‘100**
2019		**11‘017‘100**
2020		**11‘017‘100**

Die Reduzierung der Ausgaben von 2016 im Vergleich mit den kommenden Jahren 2017-2020 ist u.a. auf eine Verschiebung von ursprünglich im Voranschlag eingestellten Mitteln aus der Laufenden Rechnung hin zur Investitionsrechnung zurück zu führen. Dies begründet sich durch eine neu vorgenommene Klassifizierung von Ausgaben im Bereich der Fachapplikationen der SV hinsichtlich der Aufteilung auf die Laufende Rechnung bzw. die Investitionsrechnung.

3.2 Finanzverwaltung, Konzernapplikationen im Bereich von FIS

3.2.1 Beantragte Ausgaben

	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Laufende Rechnung	CHF 3‘635‘000	CHF 3‘635‘000	CHF 3‘635‘000	CHF 3‘635‘000
Investitions-rechnung	CHF 650‘000	CHF 500‘000	CHF 500‘000	CHF 350’000
Total	**CHF 4‘285‘000**	**CHF 4‘135‘000**	**CHF 4‘135‘000**	**CHF 3‘985‘000**

3.2.2 Ausführungen zu den einzelnen Ausgabenpositionen

Die Führung des Finanzhaushalts erfordert eine direktionsübergreifende Informatikinfrastruktur, die mit dem Finanzinformationssystem (FIS) im Wesentlichen die folgenden Kernprozesse sicherstellt:

- Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bilanz)
- Betriebsbuchhaltung und Leistungsrechnung
- Kreditorenbuchhaltung und Zahlungsverkehr
- Fakturierung und Debitorenbewirtschaftung
- Erstellung von Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan

- Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Konto- und Kreditüberwachung
- Berichtswesen
- Spezialrechnungen
- Publishing-Tool

Ein Schnittstellenverfahren von FIS zu zahlreichen Umsystemen ermöglicht eine effiziente, teils automatisierte Bewirtschaftung der grossen Datenmengen.

Nachfolgend werden die einzelnen von dieser Ausgabenbewilligung betroffenen Informatikdienstleistungen Dritter in der Höhe von jährlich CHF 3'635'000 aufgelistet. Sie betreffen die **Laufende Rechnung**. Nebst der Bezeichnung und einer kurzen Beschreibung der Aufgabe oder des Zwecks ist daraus die voraussichtliche Budgetaufteilung ersichtlich.

Informatikdienstleistungen:
2017 CHF 900'000, ab 2018 jährlich CHF 835‘000 zu Lasten Laufende Rechnung

Diese Position umfasst die technische Systemwartung, den Produktionssupport und allgemeine Unterstützungsarbeiten im Zusammenhang mit FIS, den vorgelagerten Umsystemen und den entsprechenden Schnittstellen. Mit der geplanten Ablösung des IBM-Mainframes wird der Aufwand für den Produktionssupport ab 2018 leicht sinken.

Wartungspauschale:
2017 CHF 1'635'000, ab 2018 jährlich CHF 1‘700‘000 zu Lasten Laufende Rechnung

Diese Position umfasst die Basisdienstleistungen für die Wartung der im Rahmen des Projekts FIS 2000 realisierten Informationssysteme (vertraglich vereinbarte, jährliche Wartungspauschale von 13% des Basiswertes der Lizenzsoftware). Der Kostenanstieg erklärt sich mit der Ablösung der letzten Komponenten vom IBM-Mainframe. Mit der Verlagerung steigen die Kosten für die Lizenzen der zusätzlichen Module (im Gegenzug deutliche Kosteneinsparung bei den Betriebskosten des Rechenzentrums der Bedag Informatik AG).

Verfahrenscontrolling:
CHF 1‘720‘000 (jährlich CHF 430'000) zu Lasten Laufende Rechnung

Das Verfahrenscontrolling umfasst alle vorsorglichen (permanenten) und situativen Massnahmen für die Sicherstellung einer störungsfreien Produktion bzw. für die rasche Behebung von Fehlersituationen im Bereich der Finanzsysteme. Diese Position umfasst Unterstützungsleistungen durch die Inova Solutions AG für die FV bei den vorgenannten Aufgaben, soweit sie als Wartungsaufträge definiert und gegenseitig vereinbart sind.

Übrige Informatik-Dienstleistungen:
CHF 1‘800‘000 (jährlich CHF 450'000) zu Lasten Laufende Rechnung

Unter diesen Teilbereich fallen Leistungen Dritter für allgemeine Unterstützungsarbeiten im Rahmen einzelner Informatikaufgaben und -vorhaben sowie für Supportleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsberichts sowie des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplanes.

Übrige Dienstleistungspartner:
CHF 880‘000 (jährlich CHF 220'000) zu Lasten Laufende Rechnung

Diese Position weist den Unterhalt und die Betreuung von Applikationen der FV ausserhalb des FIS aus (Intranet, Systeme für Finanzausgleich und Finanzstatistik, FINLAN und FLG-Tool, Tresorerie, Versicherungsmanagement sowie Schulung).

Geplante Vorhaben mit <u>Investitionscharakter</u> 2017-2020:
2017 CHF 650‘000, 2018 CHF 500‘000, 2019 CHF 500‘000, 2020 CHF 350‘000 zu Lasten Investitionsrechnung

Analog anderer Informatikanwendungen wird auch bei FIS sichergestellt, dass dieses laufend an veränderte Rahmenbedingungen gesetzlicher, technischer oder organisatorischer Natur angepasst wird. Zu diesem Zweck wurden in den Jahren 2005-2012 für die Instandhaltung bzw. Weiterentwicklung von FIS Ausgaben im Umfang von jährlich durchschnittlich CHF 1.5 Mio. bewilligt. Gemäss FIS-Strategie werden die Weiterentwicklungen allesamt als Standard-softwarekomponenten integriert.

Für die Jahre 2017-2020 sind (ohne die separat zu bewilligenden Aufwendungen bez. der Ablösung des Grossrechners IBM-Mainframe, vgl. oben Ziff. 1) Arbeiten im Rahmen von CHF 300‘000-700'000 im Bereich ordentliche Instandhaltung bzw. Weiterentwicklung von FIS, aber auch zur Stilllegung von abgelösten FIS-Modulen vorgesehen. Das Investitionsvolumen sinkt kontinuierlich bis zum Ende des Lebenszyklus der heutigen FIS-Version 10. Es werden ab 2018 nur noch Instandhaltungsmassnahmen bzw. Weiterentwicklungen umgesetzt, welche die ordnungsgemässe Haushaltsführung bis zur allfälligen Einführung eines ERP-Systems (voraussichtlich im Zeitraum 2022/2023) garantieren und eine sichere Migration unterstützen.

3.2.3 Externe Partner

Die Wartung von FIS erfolgt in der Regel durch die Herstellerin Inova Solutions AG, mit der im Jahr 2006 ein entsprechender Vertrag (mit Publikation der freihändigen Vergabe im Amtsblatt) abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag umfasst im Wesentlichen folgende Informatikdienstleistungen:

- Informatikdienstleistungen (inkl. Qualitätssicherung und Synchronisation mit den Umsystemen SUSA, FINAUS, Leitsysteme, P2-FIS etc.)
- Wartung FIS (Standardsoftware und Individualsoftware, Beratung, Koordination etc.)
- Verfahrenscontrolling, Produktionssteuerung und -planung
- Investitionen für die notwendigen Weiterentwicklungen im FIS (technische Anpassungen, Optimierungen, Benutzerfreundlichkeit)

3.2.4 Bisherige Entwicklung der Ausgaben (Laufende Rechnung)

Auch bei FIS handelt es sich um ein jährlich relativ kontinuierliches bzw. tendenziell sinkendes Grundvolumen für die Systembetreuung, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Ausgabenbeschlüsse zu Lasten der Laufenden Rechnung (ohne Investitionen) der letzten Jahre zeigt:

Jahr	*RRB Nr.*	*Bewilligte Ausgaben in CHF*
2007	0489	4'240'000
2008	0498	4'240'000
2009	0338	4'240'000
2010	2206	4'180'000
2011	0043	4'160'000
2012	0042	4'150'000
2013	0168	4'200'000
2014	1697	3'880'000
2015	1514	3'910'000
2016	1479	3'880'000
2017		**3‘635‘000**
2018		**3‘635‘000**
2019		**3‘635‘000**
2020		**3‘635‘000**

Wie erwähnt sinken auch im Investitionsbereich die Kosten von jährlich rund CHF 1.5 Mio. (2012) auf bis zu rund CHF 350‘000 (2020).

3.3 Personalamt, Konzernapplikationen im Bereich von PERSISKA

3.3.1 Beantragte Ausgaben

	2017	2018	2019	2020
Laufende Rechnung	CHF 4‘699‘000	CHF 4‘699‘000	CHF 4‘699‘000	CHF 4‘699‘000
Investitions-rechnung	CHF 855‘000	CHF 455‘000	CHF 400‘000	CHF 265‘000
Total	**CHF 5‘554‘000**	**CHF 5‘154‘000**	**CHF 5‘099‘000**	**CHF 4‘964‘000**

3.3.2 Ausführungen zu den einzelnen Ausgabenpositionen

Mit dem Personalinformationssystem PERSISKA werden sämtliche Personaldaten verwaltet und die Gehälter des Kantonspersonals, der Lehrpersonen und des Personals der angeschlossenen Betriebe ausbezahlt.

Monatlich werden mit PERSISKA rund 47'000 Gehälter mit einer Gehaltssumme von durchschnittlich CHF 245 Mio. ausbezahlt. In PERSISKA werden aktuell rund 139'000 Anstellungen (inkl. Teilzeitstellen, befristete Anstellungen etc.) verwaltet. Neben Gehalts- und Abrechnungsfunktionen enthält PERSISKA auch Auskunfts- und Abfragemöglichkeiten und unterstützt so das zentrale und dezentrale Personalmanagement von der Personalgewinnung bis zum -austritt.

PERSISKA beinhaltet heute folgende Funktionalitäten:

- Stellenausschreibung und E-Recruiting
- Verwaltung der Personen- und Anstellungsdaten
- Gehaltsauszahlung und Gehaltsabrechnung
- Ablage und Archivierung von Gehaltsabrechnungen, Korrespondenz, Dokumenten und Daten des Personals
- Personalkostenplanung (PKP), Controlling, Auswertungen und Kursverwaltung Zeugnismanagementsystem für die Erstellung von Arbeitszeugnissen

Darüber hinaus bestehen für PERSISKA wichtige Schnittstellen mit anderen Konzernapplikationen wie FIS und zu den Informatiksystemen der Pensionskassen BPK und BLVK sowie für die Auszahlungen zu den Finanzinstituten BEKB und PostFinance.

Um diese Funktionalitäten von PERSISKA in den nächsten Jahren zu erhalten und gesetzliche Anpassungen umsetzen zu können, sind die fortlaufende Wartung und Weiterentwicklung nötig.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Releasemanagement: Anpassungen an PERSISKA aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen, Änderungen im Funktionsumfang aufgrund von Anpassungen bei Umsystemen, Unterhalt der zahlreichen Schnittstellen zu Umsystemen, neuer technologischer Anforderungen und Standards (beispielsweise Beitragsprimat, Harmonisierung Zahlungsverkehr, degressiver Gehaltsaufstieg) oder aufgrund von Reorganisationen
- Anpassungen aufgrund neuer Rahmenbedingungen wie beispielsweise der Umstellung der Betriebssysteme in der Kantonsverwaltung auf Windows 10 sowie Office 2016

Der beantragte Rahmenkredit 2017-2020 umfasst alle erwarteten Ausgaben aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung im Zusammenhang mit der ordentlichen Wartung des Personalinformationssystems PERSISKA sowie die zur Umsetzung geplanten Ausgaben mit Investitionscharakter (Weiterentwicklungen und Neuanschaffungen).

Nachfolgend werden die einzelnen von dieser Ausgabenbewilligung betroffenen Informatikdienstleistungen Dritter in der Höhe von jährlich CHF 4‘699'000 aufgelistet. Sie betreffen die **Laufende Rechnung**. Nebst der Bezeichnung und einer kurzen Beschreibung der Aufgabe oder des Zwecks ist daraus die voraussichtliche Budgetaufteilung ersichtlich.

PERSISKA-Gehaltssystem:
CHF 15‘236‘000 (CHF 3‘809‘000 pro Jahr) zu Lasten Laufende Rechnung

Diese Position umfasst die technische Systemwartung, den Produktionssupport und allgemeine Unterstützungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Gehaltssystem PERSISKA, den vorgelagerten Umsystemen und den entsprechenden Schnittstellen. Nebst den regelmässigen Revisionen von Personalgesetz und Personalverordnung haben auch Steuergesetzrevisionen und Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherungen meist Systemanpassungen zur Folge.

Die Tätigkeiten der beauftragten Firmen umfassen im Einzelnen:

- Systemunterhalt des PERSISKA Gehaltssystems und sämtlicher Schnittstellen
- Sicherstellung der Gehaltsauszahlung auf technischer Ebene

- Zeitgerechte Umsetzung von Systemanpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen und Vorgaben
- Betrieb und Unterhalt einer Testumgebung im Rechenzentrum der Bedag

Personalkostenplanung:
CHF 2‘400‘000 (CHF 600‘000 pro Jahr) zu Lasten Laufende Rechnung

Die Personalkostenplanung ist als externes Modul von PERSISKA in FIS integriert. Wartung und Finanzierung werden durch das PA gewährleistet. Für den Betrieb der Personalkostenplanung werden jährlich Lizenzkosten entrichtet, zusätzlich fallen Kosten für die laufende Wartung und den Support durch externe Dienstleister an.

Stellenausschreibung:
CHF 1‘000‘000 (CHF 250‘000 pro Jahr) zu Lasten Laufende Rechnung

Unter dieser Rubrik werden die Kosten für den Betrieb des Internet-Stellenmarktes, jährliche Lizenzkosten für das E-Recruiting des Kantons Bern sowie deren Zusatzprodukte zusammengefasst.

Kursverwaltung:
CHF 160‘000 (CHF 40‘000 pro Jahr) zu Lasten Laufende Rechnung

In dieser Rubrik werden die Kosten für die Wartung und den Unterhalt des Kursverwaltungssystems zur Unterstützung von Kursanmeldungen, Kursvorbereitungen, Kursdurchführungen und -Evaluationen inklusiv Lehrlingsausbildung für die gesamte Kantonsverwaltung zusammengefasst.

Geplante Vorhaben mit <u>Investitionscharakter</u> 2017-2020:
2017 CHF 855‘000, 2018 CHF 455‘000, 2019 CHF 400‘000, 2020 CHF 265‘000
zu Lasten Investitionsrechnung

PERSISKA verfügt über eine Vielzahl von Umsystemen. Anpassungen an diesen Systemen machen in der Regel Weiterentwicklungen an PERSISKA und / oder den Schnittstellen notwendig (z.B. FIS, BPK), um die korrekte Gehaltsauszahlung und -verbuchung zu gewährleisten. Im Hinblick auf die voraussichtliche Einführung eines ERP-Systems ist wie bei FIS mit einem Rückgang der benötigten Mittel zu rechnen. Im Einzelnen sind folgende Vorhaben geplant:

- PERSISKA-Weiterentwicklungen aufgrund der Umsysteme (CHF 935‘000 in vier Jahren)
- Umstellung auf den neuen Zahlungsverkehr Schweiz (CHF 250‘000 im 2017)
- Anpassungen an der Personalkostenplanung (je CHF 50‘000 im 2017, 2018 und 2019)
- Weiterentwicklungen des Moduls E-Recruiting (CHF 100‘000 pro Jahr)
- Ablösung des Kursverwaltungssystems Training+ (CHF 100‘000 im 2017)
- Softwarebeschaffung Vorgesetzten-Feedback (je CHF 30‘000 im 2017, 2018 und 2019)
- Softwarebeschaffung Karriereportal/Arbeitgeberprofil (CHF 50‘000 im 2017)

Wie bei den Investitionen in FIS zeigt sich auch bei PERSISKA, dass die Investitionen vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines ERP-Systems eine stark sinkende Tendenz aufweisen.

3.3.3 Externe Partner

Die Aufträge für die Wartung und Weiterentwicklung von PERSISKA-Komponenten können nur an Auftragnehmer (Bedag Informatik AG, DV Job Leasing AG, IMTF Informatique-MTF SA und Inova Solutions AG) vergeben werden, die (als Hersteller oder Mitentwickler) bereits über das unabdingbar erforderliche fachliche und technische PERSISKA-Wissen verfügen, welches die Umsetzung nötiger Arbeiten innert nützlicher Frist und mit vertretbarem finanziellem Aufwand sichert. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

3.3.4 Bisherige Entwicklung der Ausgaben (Laufende Rechnung)

Wie bei NESKO und FIS handelt es sich auch bei PERSISKA um ein jährlich relativ kontinuierliches Grundvolumen für die Systembetreuung, wie die nachfolgende Zusammenstellung der Ausgabenbeschlüsse zu Lasten der Laufenden Rechnung (ohne Investitionen) der letzten Jahre zeigt:

Jahr	*RRB Nr.*	*Bewilligte Ausgaben in CHF*
2011		4‘296‘000*
2012		4‘296‘000*
2013		4‘296‘000*
2014	1708	4‘726‘000
2015	1708	4‘726‘000
2016	1480	4‘699‘000
2017		**4‘699‘000**
2018		**4‘699‘000**
2019		**4‘699‘000**
2020		**4‘699‘000**

* Bis und mit 2013 liegen alte Ausgabenbewilligungen aus den Jahren 1998 und 2003 vor.

Wie erwähnt sinken auch im Investitionsbereich die Kosten von jährlich CHF 855‘000 (2017) auf CHF 265‘000 (2020).

3.4 Generalsekretariat, Ausgaben der Informatikführung FIN (ICT FIN)

Die seit 2014 im GS FIN angesiedelte ICT FIN ist zuständig für die Sicherstellung der ICT-Grundversorgung in der ganzen FIN (Bestellerfunktion gegenüber dem KAIO) sowie für die Koordination der Ämter FIN im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen. Sie verfügt über ein kleines, jährliches Budget im Umfang von rund CHF 200‘000, mit welchem insbesondere Beratungsdienstleistungen beschafft sowie Projektleitungen und –begleitungen in Zusammenarbeit mit dem KAIO bzw. den Ämtern der FIN finanziert werden. Auch wird in Einzelfällen ICT-Hardware, welche nicht im Rahmen der Grundversorgung über das KAIO bezogen werden kann, über die ICT FIN eingekauft.

Folgende Kredite werden für den Zeitraum 2017-2020 beantragt:

	2017	2018	2019	2020
Laufende Rechnung	CHF 216‘000	CHF 216‘000	CHF 216‘000	CHF 216‘000
Investitions-rechnung	-	-	-	-
Total	**CHF 216‘000**	**CHF 216‘000**	**CHF 216‘000**	**CHF 216‘000**

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Die strategischen Konzernapplikationen der FV (FIS) und des PA (PERSISKA) bilden das technische Rückgrat für praktisch sämtliche Geschäftsprozesse der Kantonsverwaltung. Ohne diese beiden funktionierenden ICT-Systeme kann der Kanton keine Rechnungen versenden und Zahlungen tätigen, er verfügt über kein Rechnungs- und Finanzplanungswesen und es können keine Gehälter für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte ausbezahlt werden.

Die strategischen Fachapplikationen der SV (NESKO) ihrerseits sorgen dafür, dass die rund 700‘000 natürlichen und juristischen Personen im Kanton Bern zeitgerecht veranlagt und ihre Steuern bezogen werden können. Zudem wird das gesamte Inkassoverfahren der Kantonsverwaltung über NESKO-Applikationen abgewickelt. Sind diese Funktionen nicht sichergestellt, fehlen dem Kanton innert kürzester Frist die für seine Zahlungsbereitschaft benötigten finanziellen Mittel.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass diese ICT-Systeme laufend gewartet werden, ansonsten ein fehler- und ausfallfreier Betrieb nicht garantiert werden kann. Auch ist es zwingend notwendig, diese Systeme aufgrund von neuen inhaltlichen oder technischen Anforderungen angemessen weiterzuentwickeln. Zahlreiche der in diesem Beschluss aufgeführten Weiterentwicklungen führen zudem nach deren Umsetzung zu tieferen Betriebskosten, so z.B. die Ablösung von noch auf veralteten Programmiersprachen basierenden Modulen vom IBM-Mainframe im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG. Diese Weiterentwicklungen leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Programms IT@BE bzw. zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die im Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020 getroffenen Entscheide werden auch Einfluss auf den Bereich der Fach- und Konzernapplikationen haben, welche von den Ämtern der FIN verantwortet werden. Hierbei wird es tendenziell eher um Fragen des technischen Betriebs gehen, z.B. um die Ablösung der grossen Applikationen vom IBM-Mainframe im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG oder die Umsetzung neuer Architekturvorgaben. Allenfalls können dadurch auch die mit diesem Kreditantrag beantragen Ausgaben beeinflusst werden. Die zum Zeitpunkt des Antrags bekannten Auswirkungen von IT@BE auf die Budgetierung im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen der FIN sind in den beantragten Beträgen berücksichtigt.

Mittelfristig besteht die Möglichkeit, dass mit dem Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) die beiden Konzernapplikationen FIS und PERSISKA durch ein ERP-System abgelöst

werden. Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 einen entsprechenden Richtungsentscheid gefällt. Gemäss heutiger Beurteilung würde eine solche Ablösung jedoch erst nach dem Jahr 2020 umgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es unbestritten, dass FIS und PERSISKA auch in den Jahren 2017-2020 weiter laufend gewartet und soweit nötig weiterentwickelt werden müssen. Die Ausgaben für die Investitionen bzw. Weiterentwicklungen in den Bereichen FIS und PERSISKA wurden auf ein absolutes, zwingendes Minimum reduziert.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04) vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250‘000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. Im Bereich der Wartung und Weiterentwicklung ist jedoch eine Ausschreibung in vielen Fällen nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen an den Hersteller einer Fach- oder Konzernapplikation. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Antrag

Die FIN beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- GRB-Entwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	955/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP), Rahmenkredit 2017 – 2019

1 Gegenstand

Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) für die Jahre 2017 – 2019.

2 Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Rahmenkredit von CHF 8'512'000.

Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2019 eingestellt und belasten die Laufende Rechnung.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Rahmenkredit für die Jahre 2017 – 2019.

Der Kredit geht zu Lasten:

KLER-Kreis	1374	Finanzverwaltung
Produktgruppe	07.06.9120	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Konto	318800	Entschädigung für Informatikdienstleistungen Dritter

Die Aufteilung auf die Jahre erfolgt voraussichtlich wie nachstehend aufgeführt:

Rechnungsjahre 2014 – 2016:	CHF 1'000'000 (bereits vom Regierungsrat und der Finanzdirektorin bewilligte Ausgaben)
Rechnungsjahr 2017:	CHF 2'905'000
Rechnungsjahr 2018:	CHF 4'681'000
Rechnungsjahr 2019:	CHF 926'000

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Finanzverwaltung des Kantons Bern wird für die Mittelverwendung und den Vollzug des Beschlusses als zuständiges Organ nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a FLG bestimmt. Die Finanzdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP), Rahmenkredit 2017 – 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 3
3 Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Projekt UPI ... 3
3.1.2 Machbarkeitsstudie ... 4
3.1.3 Richtungsentscheid und Auftrag des Regierungsrats ... 7
3.2 Inhalte und Ziele der Vorlage ... 8
3.3 Vorgehen ... 9
3.4 Projektorganisation ... 10
4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 11
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 11
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 11
5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 11
6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 11
6.1 Bisherige Ausgaben ... 12
6.2 Beantragte Ausgaben ... 12
7 Auswirkung auf Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 14
8 Folgen bei Nichtrealisierung ... 14
9 Massnahmen zur Risikominimierung ... 14
10 Antrag ... 15

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das im Jahr 2014 abgeschlossene Projekt **„Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)“** ortete Optimierungspotenzial beim ICT-Einsatz in den Supportbereichen der Kantonsverwaltung, d. h. insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen. Mit der Motion 109-2014 der Finanzkommission/Oberaufsichtskommission (FiKo/OAK) „UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen“ wurde unter Ziffer 4 das Thema ERP erneut aufgegriffen und gefordert, dass die Einführung eines ERP-Systems prioritär zu prüfen sei.

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion (FIN) am 10. September 2014 beauftragt, unter Beteiligung der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz (DIR/STA/JUS) eine **Machbarkeitsstudie** zur Einführung eines ERP-Systems zu erarbeiten (RRB 1121/2014).

Die durch die zuständigen Projektorgane erarbeitete Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass das Szenario **„Einführung einer ERP-Gesamtplattform Finanzen, Personal, Logistik mit Dienstleistungszentren (Shared Service Centers – SSC)“** die gewünschten Optimierungen und Einsparungen im Betrieb der strategischen ICT-Systeme erfüllen kann. Diese Schlussfolgerung wurde im Rahmen einer Zweitmeinung durch die Dr. Pascal Sieber & Partners AG bestätigt.

Um von den Vorteilen einer Standardplattform profitieren zu können, ist die **Prozessstandardisierung** über alle Ämter der DIR/STA/JUS **ein zwingender Schritt**. Prozesse müssen vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar festgelegt werden. Dabei muss sorgfältig zwischen den spezifischen Bedürfnissen der Organisationseinheiten mit ihren Fachprozessen und -anwendungen einerseits und den übergeordneten gesamtstaatlichen Interessen andererseits abgewogen werden.

Durch die Einführung eines ERP-Systems kann der Kanton Bern seine Supportprozesse wesentlich effektiver und effizienter ausführen. Dies erlaubt es Kosten einzusparen: Die **externen Kosten** können beim favorisierten Szenario langfristig **jährlich um rund CHF 15 Millionen reduziert werden**. Darüber hinaus eröffnen sich durch die Standardisierung der Supportprozesse und die Bündelung von Aufgaben weitere Möglichkeiten zur Ressourcenreduktion oder Leistungssteigerung.

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2016 den **Richtungsentscheid** für ein ERP-System für den Kanton gefällt (RRB 805/2016). Aktuell ist die FIN zusammen mit den zuständigen Projektgremien daran, die Initialisierungsphase abzuschliessen, indem insbesondere noch grundsätzliche strategische Vorgaben geklärt werden, welche für die Konzeptionsphase wesentlich sind.

Mit vorliegender Ausgabenbewilligung in der Höhe von **CHF 8'512'000** (CHF 9'512'000 abzüglich der bereits durch den Regierungsrat und die Finanzdirektorin bewilligten Mittel im Umfang von CHF 1 Mio.) soll die Finanzierung der nachfolgenden **Konzeptphase** ab Frühjahr 2017 sichergestellt werden. Langfristig führt die Umsetzung des Richtungsentscheids nach einer ersten Einschätzung auf der Basis von realistischen Annahmen zu Gesamtkosten von rund CHF 80 Millionen, wovon bis zum Abschluss von Etappe 1 (vgl. Ziffer 3.3) voraussichtlich insgesamt rund CHF 50 Millionen beim Grossen Rat beantragt werden sollen.

2 Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 53

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Projekt UPI

Das Projekt UPI, welches zwischen August 2013 und März 2014 durchgeführt wurde, ortete Optimierungspotenzial beim ICT-Einsatz in den Supportbereichen der Kantonsverwaltung, d. h. insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen. Die wichtigsten **Erkenntnisse** aus diesem Projekt lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die heutigen Lösungen mit FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformationssystem) sind hinsichtlich der Betriebskosten im Vergleich zu einer ERP-Lösung, wie sie in anderen Kantonen im Einsatz ist (vgl. UPI-Bericht Ziff. 4.3.2), teuer. Die UPI-Empfehlung G01 macht deutlich, dass im Kanton Bern der Zeitpunkt gekommen ist, die Einführung eines ERP-Systems zu prüfen und nicht mehr ausschliesslich auf die Weiterentwicklung von bestehenden Fachapplikationen für Querschnittsbereiche zu setzen.

- Gemäss Meinung der externen Experten ist davon auszugehen, dass bei einer allfälligen ERP-Einführung die zukünftigen Qualitätsverbesserungen und Effizienzgewinne nur über eine Harmonisierung und eine Angleichung der Finanz- und Personalprozesse in den verschiedenen DIR/STA/JUS zu erreichen sind.

- Darüber hinaus wurde von den Experten empfohlen, eine Zentralisierung und Bündelung von Querschnittfunktionen im Finanz- und Personalbereich zu prüfen (Empfehlung G04 UPI-Bericht). Zudem gibt der Bericht Empfehlungen bezüglich des Projekt-Setups ab (Empfehlung G05 UPI-Bericht).

Mit der **Motion 109-2014 der FiKo/OAK** „UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen“ wurde unter Ziffer 4 das Thema ERP erneut aufgegriffen und gefordert, dass die Einführung eines ERP-Systems prioritär zu prüfen sei. Am 11. Juni 2014 hat der Grosse Rat diese Ziffer einstimmig überwiesen.

Aufgrund des konkreten Handlungsbedarfs hat eine Arbeitsgruppe der FIN noch im Jahr 2014 erste Abklärungen zu den eingesetzten **ERP-Lösungen in anderen Kantonen** vorgenommen. Wesentliche Erkenntnisse dieser Abklärungen waren:

- Die Einführung eines ERP-Systems ist ein anspruchsvolles und komplexes Projekt von grosser strategischer Bedeutung.
- Für alle befragten Kantone war die Einführung eines ERP im Nachhinein betrachtet der richtige Schritt. Die ERP-Einführung hat sich sowohl bezüglich der Entwicklung der Informatikkosten als auch bezüglich der Prozessqualität gelohnt.
- Es wurde von allen befragten Kantonen betont, dass es sich bei einer ERP-Einführung primär um ein Organisationsprojekt und erst in zweiter Linie um ein Informatikprojekt handelt.
- Zentral erschien aus Sicht aller befragten Verwaltungen, dass man sich betreffend Ausgestaltung eines ERP nahe am Standard der jeweiligen Lösung orientiert.

3.1.2 Projektergebnisse gemäss Machbarkeitsstudie des Projektausschusses

Die FIN hat aufgrund dieser Erkenntnisse und auf der Basis des UPI-Expertenberichts dem Regierungsrat vorgeschlagen, die Einführung eines ERP-Systems zu prüfen und das Vorgehen in Phasen anzugehen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1121/2014 vom 10. September 2014 eine **Machbarkeitsstudie** für die Einführung eines ERP-Systems im Kanton Bern in Auftrag gegeben (Projekt „Enterprise Resource Planning [ERP]“, Projektauftrag und Ausgabenbewilligung Phase 1). Mit RRB 1209/2014 vom 15. Oktober 2014 wurde die zugehörige **Projektorganisation** eingesetzt.

Die **Zielsetzungen** bei der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie waren:

- Darstellung der **Ist-Situation** mit den relevanten Prozessen, den auftretenden Mengen und Häufigkeiten, den Nutzerinnen und Nutzern, der heutigen System-Architektur sowie der Kostenübersicht und -planung.
- Aufzeigen verschiedener **Szenarien** für die zukünftige Soll-Landschaft inklusive technischer Lösung, organisatorischer Varianten, Vollkostenrechnung und Terminplanung.
- Fundierte Analysen zu den **Systemgrenzen** (Mass der Ausbreitung einer ERP-Lösung) und entsprechende Vorschläge zu einer möglichen **Vorgehensplanung** (z. B. „Big Bang“ gegenüber gestaffelter Einführung) und dem zeitlichen Ablauf.
- **Bewertung der Szenarien** (inklusive Varianten und evtl. Unter-Varianten) hinsichtlich Abdeckungsgrad der Lösung sowie Risikoanalyse und Kosten-Nutzen-Betrachtung.

Im Rahmen einer Ist-Analyse wurde die aktuelle Situation bei den Supportbereichen Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Materialbewirtschaftung, Logistik und Beschaffung,

Reporting und Data Warehouse[1] sowie in weiteren verwandten Bereichen aufgenommen. Heute sind **rund 2'000 Mitarbeitende mit ca. 1'000 FTE[2]** in den **Supportbereichen** der Verwaltung **beschäftigt**.

Die Erkenntnisse aus UPI haben sich bestätigt: Die zentralen Systeme **FIS und PERSISKA unterstützen die Geschäftsprozesse nur ungenügend**. Von den DIR/STA/JUS wurde erheblicher Nachholbedarf angemeldet. FIS und PERSISKA sind durch eine Vielzahl von automatisierten und manuellen Schnittstellen mit Umsystemen vernetzt, was zu einer hohen Systemkomplexität führt.

Ein **Erfahrungsaustausch** mit verschiedenen Institutionen (Bundesverwaltung, SBB, vier Kantone[3]) hat bestätigt, dass die Einführung eines ERP-Systems ein anspruchsvolles und komplexes Organisationsprojekt über mehrere Jahre darstellt. Entscheidend für eine erfolgreiche Einführung ist, dass sich die Organisation bzw. die Prozesse **strikt an den Standardprozessen des Systems orientieren**.

Alle befragten Institutionen bestätigten den Nutzen eines integrierten ERP-Systems und dass sich die **Einführung trotz der grossen Investitionen bezahlt gemacht hat**.

Im Projekt wurde eine umfangreiche Auslegeordnung von **Nutzenpotenzialen** und sich daraus ergebenden **Szenarien** für die Einführung eines ERP-Systems erarbeitet. Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Szenarien waren der Grad der funktionalen Abdeckungen und jener der organisatorischen Änderungen. Der Projektausschuss hat drei Szenarien für eine Detailanalyse aufgrund von Nutzen- und Komplexitätsüberlegungen priorisiert. Diese Szenarien wurden danach vertieft qualitativ und quantitativ beurteilt.

Das **Szenario ERP-Gesamtplattform Finanzen, Personal und Logistik mit Dienstleistungszentren (SSC)** wurde hinsichtlich verschiedener Faktoren (Möglichkeiten zur Weiterentwicklung, Effizienz der Supportprozesse, Best Practice Prozesse, Reputation des Kantons etc.) **deutlich positiver eingeschätzt** als die anderen Szenarien.

Die geplanten **Dienstleistungszentren (SSC)** beim favorisierten Szenario bündeln verschiedene Leistungen im Finanz- und Personalbereich organisatorisch. Die genaue Ausprägung kann sich innerhalb einer grossen Spannbreite bewegen. Das genaue Geschäftsmodell, die Anzahl, der Leistungsumfang der Dienstleistungszentren (SSC), der zeitliche Verlauf und die organisatorische Angliederung sind daher in einer **späteren Projektphase noch zu definieren**. Wichtig ist, dass auch bei der Auslagerung von Leistungen an ein oder mehrere Dienstleistungszentren (SSC) die fachliche Verantwortung sowie Steuerung stets beim jeweiligen Amt bzw. der DIR/STA/JUS verbleibt („Treuhänderprinzip“). Weiter sind die unterschiedlichen Ausgangslagen und Anforderungen der DIR/STA/JUS zu berücksichtigen. Beispielsweise wird der Personalkörper der Lehrerschaft, bei dem Personalgesetzgebung, Pensionskasse und Anstellungsmodalitäten vom Personal der Kernverwaltung abweichen, heute zentral über das Amt für zentrale Dienste (AZD) bei der Erziehungsdirektion (ERZ) betreut. Für eine gute Akzeptanz sind obligatorische und fakultative Leistungen der Dienstleistungszentren (SSC) zu

[1] Ein Data-Warehouse ist eine Datenbank, in der Daten aus unterschiedlichen Quellen in einem einheitlichen Format zusammengefasst werden. Dadurch verbessert sich der Komfort beim Zugang zu diesen Daten.
[2] Full Time Equivalent bzw. Vollzeitstelle.
[3] Aargau, Luzern, Wallis und Zürich.

unterscheiden. Zum Beispiel haben der Kanton Zürich und die Bundesverwaltung sehr gute Erfahrungen mit der freiwilligen Einführung von Dienstleistungszentren gemacht.

Mit Blick auf die grosse Heterogenität der bestehenden Abläufe ist die **Prozessstandardisierung** über alle Ämter der DIR/STA/JUS **ein zwingender Schritt**, um von den Vorteilen einer Standardplattform profitieren zu können. Prozesse müssen vereinfacht und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar festgelegt werden. Dabei muss sorgfältig zwischen den spezifischen Bedürfnissen der Organisationseinheiten mit ihren Fachprozessen und –anwendungen einerseits und den übergeordneten gesamtstaatlichen Interessen andererseits abgewogen werden.

Die **Umsetzung eines ERP-Projekts belastet die Organisation der Verwaltung wesentlich**, da die mit den Prozessoptimierungen verbundenen Veränderungen substantiell sind. Von den DIR/STA/JUS wird diese Belastung, insbesondere im Kontext verschiedener weiterer laufender Projekte, als kritisch beurteilt. Ebenfalls anspruchsvoll ist der Übergang vom heutigen zum neuen System. Diesem Aspekt ist in der Konzeptphase besondere Beachtung zu schenken.

Durch die Einführung eines ERP-Systems kann der Kanton Bern seine **Supportprozesse wesentlich effektiver und effizienter** ausführen. Dies erlaubt es, Kosten einzusparen: Die **externen Kosten können beim favorisierten Szenario langfristig jährlich um rund CHF 15 Millionen reduziert werden**. Diese Einschätzung ist als eher konservativ anzusehen, da im Vergleichsszenario, der Weiterführung des Status Quo, versteckte Kosten für den Unterhalt verschiedenster Hilfsanwendungen in den DIR/STA/JUS zur Kompensation von fehlenden Funktionen nicht ausgewiesen werden (z. B. Vertragsmanagement, technisches Inventar etc.). Darüber hinaus eröffnet sich durch die Standardisierung der Supportprozesse und die Bündelung von Aufgaben weiteres Nutzenpotenzial. Dieses kann sowohl zur Ressourcenreduktion als auch zur Leistungssteigerung eingesetzt werden.

Nach Vorliegen der durch das Projektteam erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates (Projektphase 1 „Initialisierung“), hat die FIN die Erarbeitung einer **Zweitmeinung** in Auftrag gegeben, da das Geschäft eine grosse Tragweite betreffend die strategische Weichenstellung für die Supportbereiche des Kantons hat. Das Mandat hat die Dr. Pascal Sieber & Partners AG übernommen. Die erwähnte Zweitmeinung wurde basierend auf dem Entwurf der Machbarkeitsstudie sowie mehreren Workshops und Interviews mit den Projektbeteiligten bis Ende Januar 2016 erarbeitet. Die **Empfehlungen** daraus wurden vom Projektteam aufgenommen und in die **Machbarkeitsstudie eingearbeitet**. Die Dr. Pascal Sieber & Partners AG hat eine **Wiedereinschätzung** der überarbeiteten Machbarkeitsstudie vorgenommen.

Aufgrund der qualitativen und quantitativen Beurteilung der Szenarien empfahl der Projektausschuss dem Regierungsrat die Einführung eines ERP-Systems für die Supportprozesse inklusive Dienstleistungszentren (SSC) für Finanzen, Personal und Logistik.

Die wichtigsten **Argumente** für diese Empfehlung sind:

- Langfristig wesentliche Reduktion der Betriebskosten der IT-Lösung im Umfang von rund CHF 15 Millionen jährlich.
- Vereinfachung und Standardisierung der Prozesse für eine modernere und effizientere Verwaltung.
- Einsatz einer Standardplattform, bei welcher von Erfahrungen anderer profitiert werden kann und bei welcher eine bessere Wettbewerbssituation bei den Lieferanten geschaffen werden kann.
- Steigerung der Attraktivität des Kantons für die Mitarbeitenden als moderner Arbeitgeber mit fortschrittlichen Arbeitsmitteln.
- Automatisierung von Routineaufgaben, um Mitarbeitende stärker für wertschöpfende Tätigkeiten einzusetzen.
- Potenzial für wesentliche Effizienzsteigerungen in den Supportbereichen.
- Potenzial für Innovation und für die zukünftige Weiterentwicklung einer modernen ERP-Plattform.
- Möglichkeit im Rahmen von Dienstleistungszentren von weiteren Synergien zu profitieren und die Supportprozesse weiter zu professionalisieren.
- Raschere und bessere Bewältigung der steigenden Anforderungen.

3.1.3 Richtungsentscheid und Auftrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist am 29. Juni 2016 der Empfehlung des Projektausschusses gefolgt und hat den Richtungsentscheid für ein ERP-System im Kanton gefällt (RRB 805/2016). Er hat die FIN beauftragt, in Ergänzung zur Machbarkeitsstudie für den Abschluss der Initialisierungsphase folgende zusätzlichen Abklärungen und Arbeiten vorzunehmen, welche für eine risikoarme Umsetzung des Projektes und die konkrete Ausschreibung des Implementierungspartners zwingend notwendig sind:

- Einsatz einer Projektleitung und einer unabhängigen Qualitätssicherung;
- Klärung grundsätzlicher strategischer Vorgaben, u. a.:
    - Optimierung (Vereinfachung) in den Supportprozessen (z. B. Rechnungslegung/Haushaltsführung, Personalwesen);
    - Standardisierung der Geschäftsprozesse;
    - Auswirkungen auf Umsysteme (Systemgrenzen ERP – Fachanwendungen) und Schnittstellen;
    - Ausgestaltung der Dienstleistungszentren (Dienstleistungen, Etappierung, Zentralisierung hinsichtlich der Stufen DIR/STA/JUS sowie auf gesamtkantonaler Ebene);
    - Auswirkungen auf rechtliche Grundlagen;
    - Ausgestaltung der Ausschreibung für den Implementierungspartner;

- Ausarbeitung eines Projektauftrags.

Die entsprechenden Ergebnisse sollen dem Regierungsrat im **Frühjahr 2017** unterbreitet werden. Damit wird die **Initialisierungsphase abgeschlossen**.

3.2 Inhalte und Ziele der Vorlage

Mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung soll die Finanzierung der nachfolgenden **Konzeptphase** ab dem Frühjahr 2017 sichergestellt werden. Diese umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- **Projekt-Management**
  Das ERP-Projekt ist ein komplexes Vorhaben mit vielen Beteiligten und grossen Veränderungen für die Verwaltung. Dieses muss professionell geführt und der Kulturwandel in den Organisationen begleitet werden. Externes Know-how ist für den Bereich ERP und die mit der Einführung verbundenen organisatorischen Änderungen im Kanton notwendig. Innerhalb der Verwaltung sind keine Ressourcen vorhanden, um ein solch anspruchsvolles Grossvorhaben neben der Linientätigkeit zu leiten. Darüber hinaus ist alleine aufgrund der Grösse des Projekts ein professionell geführtes Project Management Office (PMO) zwingend, welches die vielfältigen administrativen Aufgaben übernimmt.

- **Qualitätsmanagement und Risikomanagement**
  Die Zweitmeinung hat eine unabhängige Begleitung des Vorhabens zur Qualitätssicherung sowie auch im Zusammenhang mit dem Risikomanagement empfohlen. Die nicht unerheblichen Risiken, die mit einem solchen Grossvorhaben verbunden sind, müssen professionell begleitet werden.

- **Grundsätze und Organisationsvorgaben**
  Die erarbeiteten strategischen Vorgaben haben Auswirkungen auf Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Die Einführung eines ERP-Systems bringt Änderungen an der Ablauf- und Aufbauorganisation der Supportbereiche mit sich. Um Rechtssicherheit zu erlangen und die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, müssen diese entsprechend angepasst werden.

- **Evaluation Implementierungspartner**
  Mit dem ERP-System sind grosse Investitionen im Bereich von mehreren Millionen CHF verbunden, eine geeignete ERP-Plattform und ein Partner für die Implementierung müssen über ein GATT/WTO-Verfahren evaluiert werden. Darüber hinaus wird die ERP-Plattform (Basismodule) für den Kanton langfristig die Basis für die Weiterentwicklung des gewählten ERP-Systems sein, verbunden mit voraussichtlichen weiteren grösseren Investitionen und grossen Betriebsaufwendungen. Die Ausschreibung wird durch externe Experten unterstützt, die das notwendige ERP-Know-how einbringen.

- **Entlastung Projektmitarbeitende**
  Durch das Projekt werden Schlüsselpersonen der DIR/STA/JUS stark gebunden. Andere grosse Vorhaben wie DGA und IT@BE etc. haben gezeigt, dass immer wieder

dieselben Mitarbeitenden involviert und belastet werden. Es ist daher vorgesehen, diese von ihrer operativen Tätigkeit durch externe Unterstützung zu entlasten. Die Art und Weise der Entlastung kann erst nach der Definition der Projektorganisation angegangen werden.

- **Zwischenfinanzierung Spezifikation ERP**
  Um nach der Wahl des Implementierungspartners unmittelbar mit diesem die Vorarbeiten zur Realisierung angehen zu können, werden finanzielle Mittel benötigt, um die Zeit bis zur Ausgabenbewilligung für die Realisierung zu überbrücken.

Mit dem vorliegenden Antrag soll eine nahtlose Fortführung der Arbeiten im ERP-Projekt in der Konzeptphase sichergestellt werden. Nach der Wahl des Implementierungspartners und des Systementscheids wird eine weitere **Ausgabenbewilligung** notwendig, um die **Realisierung und Einführung** des zukünftigen ERP(-Systems) sicherzustellen. Diese wird dem Grossen Rat voraussichtlich **Ende des Jahres 2018** zur Bewilligung unterbreitet werden.

3.3 Vorgehen

Für eine risikoarme Umsetzung ist die Einführung des ERP-Systems in **Etappen** geplant:

- In einer **ersten Etappe** soll die **Basisfunktionalität** für die Bereiche **Finanzen und Personal** bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll die Grundfunktionalität der beschafften ERP-Plattform bestmöglich für den Kanton eingesetzt werden.
- Die **zweite Etappe** fokussiert auf die Effizienz des Bereichs **Logistik** sowie auf den **Ausbau der Plattform**.

In einer **dritten Etappe** können, mit Blick auf eine noch grössere Professionalisierung, weitere ERP-Bereiche und/oder **Dienstleistungszentren (SSC)** angegangen werden. Der genaue Umfang der Etappen 2 und 3 hängt von der Wahl der Plattform und deren konkreten Ausgestaltung in Etappe 1 ab. Nach jeder Etappe folgt eine Neubeurteilung und Priorisierung, verbunden mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Das Projekt wird für die **Etappe 1** in folgenden Phasen gemäss **HERMES 5.1** abgewickelt:

- Initialisierungsphase: Machbarkeitsstudie (bereits erfolgt), Klärung strategischer Vorgaben, Ausarbeitung Projektauftrag, Bildung Projektorganisation (in Arbeit)
- Konzeptphase: Öffentliche Ausschreibung und Evaluation des Implementierungspartners, Realisierungs- und Umsetzungskonzeption inkl. betriebswirtschaftlichem Konzept, Realisierungskredit (beantragte Phase)
- Realisierungsphase
- Einführungsphase

Für die Abwicklung der ersten Etappe des ERP-Projektes ist der Zeitraum von 2016 – 2022 vorgesehen. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick hierzu.

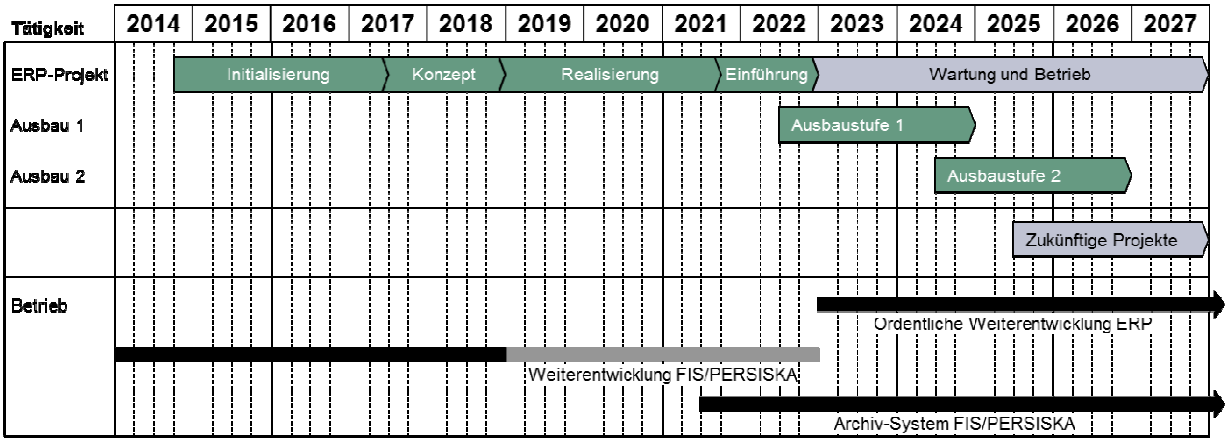


Abbildung 1: Terminplan Projekt ERP

Die Befassung des **Grossen Rates** mit dem ERP-Projekt erfolgt in **drei Schritten**:

a) Ausgabenbewilligung für die Projektierung des ERP-Projektes (vorliegender Kreditantrag für die Konzeptphase)

b) Ausgabenbewilligung für die Implementierung eines ERP-Systems nach Vorliegen der Offerten möglicher Implementierungspartner (Realisierungsphase)

c) Allfällige Gesetzesanpassungen von FLG und PG

FIS und **PERSISKA** müssen bis zur Einführung der ERP-Plattform **verfügbar** sein, allerdings wird ihre Weiterentwicklung auf das Notwendigste begrenzt. Die minimale ordentliche Weiterentwicklung der beiden Plattformen FIS und PERSISKA wird im Rahmen der wiederkehrenden ICT-Ausgabenbewilligung der FIN behandelt und ist **nicht Gegenstand dieses Geschäfts**.

3.4 Projektorganisation

Die Einführung eines ERP-Systems für die kantonalen Institutionen ist nicht primär ein IT-Projekt sondern ein **Organisationsprojekt**. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen und vergleichbaren Organisationen haben gezeigt, dass eine breit abgestützte Projektorganisation mit enger Verankerung in der **obersten Führungsebene** (ein operatives sowie ein strategisches Gremium), einer erfahrenen Projektleitung, externen Qualitäts- und Risikomanagern und Beteiligung aller DIR/STA/JUS mit Schlüsselmitarbeitenden der Supportbereiche zentral ist.

Der Kanton wird durch einen **externen Experten** unterstützt. Zusammen mit diesem erfolgt auch die Ausschreibung der ERP-Plattform und des Implementierungspartners. Um Schlüsselmitarbeitende der Verwaltung im Projekt einsetzen zu können, werden Ressourcen zur Entlastung bereitgestellt. Gerade im Bereich von Linienfunktionen ist eine effektive Entlastung anspruchsvoll. Um den erwarteten Nutzen zu erzielen, muss dieses Anliegen nach der Definition der Projektorganisation umsichtig angegangen und geplant werden. Dem Auftraggeber wird ausserdem ein externer Qualitäts- und Risikomanager zur Seite gestellt, welcher ihn ge-

mäss HERMES mit einer unabhängigen Beurteilung des Projekts unterstützt. Der Qualitäts- und Risikomanager gibt Empfehlungen für Massnahmen zur Erreichung der Projektziele ab.

Der Vorschlag betreffend die finale Projektorganisation für die Konzeptphase wird dem Regierungsrat in einem separaten Geschäft zum Beschluss vorgelegt.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) ist eine Ausgabe als neu zu klassifizieren, wenn Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht.

Die zu bewilligenden, projektspezifischen Ausgaben betreffen externe Beratungsdienstleistungen sowie die Weiterentwicklung oder Neubeschaffung von ICT-Systemen und werden als neu qualifiziert.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die hier zu bewilligenden Ausgaben für die Weiterentwicklung oder Neubeschaffung eines ICT-Systems und externe Beratungsdienstleistungen im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte an. Sie sind daher im Sinne von Artikel 46 FLG als einmalig zu betrachten.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft ist nicht ausdrücklich Gegenstand der Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 2015 – 2018. Allerdings stellt die Einführung eines ERP-Systems dem Kanton langfristig eine effiziente und effektive ICT-Unterstützung für die Supportbereiche zur Verfügung, um seine Ziele in allen Verwaltungs- und Politikbereichen zu erreichen.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die während dem Einsatz der neu beschafften Lösungen wiederkehrend anfallenden Kosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen werden als Folgekosten gemäss Artikel 145 Absatz 3 FLV separat zu bewilligen sein. Die weiteren Auswirkungen der Vorlage auf die Finanzen, die Organisation und das Personal wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie auf der Basis von realistischen Annahmen geschätzt. Daraus lässt sich zusammengefasst Folgendes ableiten:

- **Finanzen**: Die Umsetzung des Richtungsentscheids führt langfristig zu abgeschätzten Gesamtkosten von rund CHF 80 Millionen, wovon bis zum Abschluss von Etappe 1 (vgl. Ziffer 3.3) voraussichtlich insgesamt rund CHF 50 Millionen beim Grossen Rat beantragt werden sollen. Davon wird in einem ersten Schritt für die Konzeptphase ein Kredit von CHF 8,5 Millionen (CHF 9,5 Mio. abzüglich der bereits durch den Regierungsrat und die Finanzdirektorin bewilligten Mittel im Umfang von CHF 1 Mio.) beantragt, welcher nebst der spezifischen Projektarbeit CHF 2,5 Millionen für die Entlastung der Projektmitarbeitenden der DIR/STA/JUS und CHF 0,9 Millionen Reserve beinhaltet. Die Kosten für die weiteren Etappen stellen eine erste Einschätzung dar und werden, sobald die künftige Plattform bekannt ist, auf Basis von sorgfältigen Realisierungs- und Umsetzungskonzeptionen vertieft und konkretisiert. Gestützt auf die im Rahmen der Machbarkeitsstudie erarbeiteten Grundlagen besteht das Potenzial, mit der ERP-Einführung jährlich wiederkehrende Einsparungen in der Höhe von rund CHF 15 Millionen zu erzielen, welche gestaffelt ab dem Jahre 2023 realisiert werden sollen. Die Kosten der ERP-Einführung könnten somit innert weniger Jahre kompensiert werden und die neue Plattform würde mittel- und langfristig wiederkehrende Einsparungen für den Kantonshaushalt mit sich bringen.

- **Organisation und Personal:** Die Umsetzung des ERP-Richtungsentscheids führt zu einer Standardisierung der Prozesse bei den Finanzdiensten und im Personalbereich. Grössere organisatorische Anpassungen in den Supportbereichen sind erst in einer dritten Etappe durch die Einführung von Dienstleistungszentren (SSC) vorgesehen. Betreffend die vorgesehene Entlastung der internen Projektmitarbeitenden in der Konzeptphase, wird auf den zweitletzten Aufzählungspunkt in Ziffer 3.2 sowie die Aufstellung in Ziffer 6.2 verwiesen.

6.1 Bisherige Ausgaben

Bisher sind durch den Regierungsrat und die Finanzdirektorin folgende Mittel (inkl. Mehrwertsteuer) für die Arbeiten in der Initialisierungsphase gesprochen worden:

RRB 1121/2014 vom 10.09.2014	CHF	350'000
Zusatzkredit Finanzdirektorin vom 24.08.2015	CHF	173'000
RRB xxx/2016 vom 24.08.2016	CHF	477'000
Gesamthaft bewilligte Kreditsumme	**CHF**	**1'000'000**

Mit den bisher gesprochenen Mitteln wurden die Machbarkeitsstudie, die Zweitmeinung sowie die Klärung der strategischen Grundsatzfragen finanziert.

6.2 Beantragte Ausgaben

Der vorliegende Beschluss enthält die geschätzten Kosten (inkl. Mehrwertsteuer) betreffend das ERP-Projekt für die Konzeptphase bis voraussichtlich Anfang des Jahres 2019. Darin nicht enthalten sind interne und externe Investitions- und Betriebskosten, welche unabhängig

von dem ERP-Projekt anfallen würden (z. B. Kosten für Betrieb, Weiterentwicklung und Unterhalt der bestehenden Konzernapplikationen FIS und PERSISKA).

Die extern projektierten Aufwände für die Konzeptphase setzen sich wie nachfolgend dargestellt zusammen. Die damit zusammenhängenden Aufgaben werden in Ziffer 3.2 kurz beschrieben.

Aufgabe / Lieferobjekt	**Extern [Tausend CHF]**
Projekt-Management	2'560
Qualitätsmanagement und Risikomanagement	640
Grundsätze und Organisationsvorgaben	408
Evaluation Implementierungspartner	165
Entlastung Projektmitarbeitende[4]	2'400
15 % Reserve Konzeptphase	926
Zwischenfinanzierung Spezifikation ERP	1'413
Total Aufwände Konzeptphase	8'512

Es ist eine Reserve von 15 Prozent, d. h. CHF 0,9 Millionen in den Gesamtkosten enthalten, da die vorliegende Schätzung mit Unsicherheiten behaftet ist. Dies insbesondere aufgrund von organisatorischen und technischen Abhängigkeiten, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig und abschliessend analysierbar sind.

Die externen Kosten verteilen sich voraussichtlich wie folgt über den betrachteten Zeitraum:

Jahr	**Betrag**
2017	CHF 2'905'000
2018	CHF 4'681'000
2019	CHF 926'000
Total	**CHF 8'512'000**

[4] Geschätzter kreditrelevanter Aufwand. Allfällige befristete Stellen müssten separat finanziert werden.

7 Auswirkung auf Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

Der Regierungsrat verlangt, dass Geschäfte von strategischer, gesamtkantonaler Bedeutung vor der Beschlussfassung einer **Nachhaltigkeitsbeurteilung** zu unterziehen sind (RRB Nr. 1539 vom 12.09.2007). Die Nachhaltigkeitsbeurteilung ist für die Konzeptphase vorgesehen.

8 Folgen bei Nichtrealisierung

Wird kein ERP-System für den Kanton Bern eingeführt, müssen die bestehenden Plattformen FIS und PERSISKA betrieben, unterhalten und weiterentwickelt werden. Die angestrebten Einsparungen im IT-Bereich von rund CHF 15 Millionen jährlich könnten nicht realisiert werden und zusätzliche Mittel für die Weiterentwicklung von FIS und PERSISKA müssten gesprochen werden. Grosse Teile von PERSISKA sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und müssten durch eine Ersatzinvestition erneuert werden.

Da dadurch weiterhin zwei separate Plattformen für den Finanz- und Personalbereich bestehen würden, wäre auch in Zukunft keine integrale Sicht über alle Ressourcen des Kantons realisierbar. Die beiden strategischen Anwendungen wären auch weiterhin getrennt, die Abhängigkeiten von den heutigen Lieferanten würden bestehen bleiben.

Die gegenwärtig notwendigen, zahlreichen Hilfsanwendungen in den DIR/STA/JUS zum Schliessen der Lücken der heutigen Systemunterstützung durch FIS und PERSISKA würden auch in Zukunft weitergeführt werden müssen, verbunden mit den nicht abschätzbaren Kosten für Unterhalt, Weiterentwicklung und Betrieb.

Aktuell wird der grösste Teil des Verwaltungsvermögens (Immobilien) in der Anlagebuchhaltung der BVE ausserhalb von FIS geführt. Dieser Zustand würde auch in Zukunft bestehen bleiben, was eine aufwändige Schnittstellenbewirtschaftung sowie einen erhöhten Konsolidierungsaufwand zur Folge hätte.

Darüber hinaus könnten die angestrebten qualitativen Ziele bei der Standardisierung und Professionalisierung der Supportbereiche nicht erreicht werden. Der Kanton könnte von Synergien innerhalb der Verwaltung bei Massenprozessen wie Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung oder Mitarbeitendeneintritten auch auf absehbare Zeit nicht profitieren.

9 Massnahmen zur Risikominimierung

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden die grössten Risiken identifiziert und Rahmenbedingungen zu deren Minimierung erarbeitet:

- Die Einführung eines ERP-Systems ist in verkraftbaren Schritten zu etappieren.
- Breit abgestützte Projektorganisation mit enger Verankerung in der obersten Führungsebene des Kantons (ein operatives sowie ein strategisches Gremium), erfahrene Projektleitung, externer Qualitäts- und Risikomanager und Beteiligung aller DIR/STA/JUS mit Schlüsselmitarbeitenden der Supportbereiche.

- Die Supportprozesse werden einheitlich für alle DIR/STA/JUS abgewickelt und folgen dem Standard der gewählten ERP-Plattform (Standardprozesse).
- Anpassungen an der Aufbauorganisation mit Verschiebung von Stellen zwischen den DIR/STA/JUS (Zentralisierung Supportprozesse) werden durchgeführt.
- Allenfalls sind Anpassungen von Umsystemen notwendig.
- Ausreichend Ressourcen für die Abwicklung des Projektes. Insbesondere müssen die Schlüsselmitarbeitenden der DIR/STA/JUS entlastet und der ordentliche Betrieb in den Ämtern durch Unterstützung sichergestellt werden.
- Das Projekt muss als Organisationsprojekt mit einer breiten Abstützung in den DIR/STA/JUS und nicht primär als IT-Projekt oder als Sparprojekt abgewickelt werden.
- Aktive Begleitung des Wandels und der Transformation mit einem ausgeprägten Change-Management und starkem Fokus auf Kommunikation.

10 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, 18. August 2016

DIE FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Beilagen
- GRB-Entwurf

Fristverlängerung 2016 für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Finanzdirektion

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Finanzdirektion, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist.

Motion 177-2013 Jost (Thun EVP), vom 11.06.2013
Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen

Behandlung im Grossen Rat: 28. Januar 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme. Annahme von Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung.

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Umsetzung von Ziffer 2 und Ziffer 4 der Motion betreffend die Publikation von Open Source Software (OSS) durch den Kanton Bern benötigt noch mehr Zeit. Nachdem auf Stufe Bund infolge eines negativen Rechtsgutachtens keine Aktivität mehr erkennbar war, gab das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ein Rechtsgutachten betreffend die Rechtslage im Kanton Bern in Auftrag. Gemäss diesem seit Sommer 2016 vorliegenden Gutachten ist die staatliche Publikation von OSS im Kanton (anders als im Bund) gestützt auf zu schaffendes Verordnungsrecht zulässig. Diese Rechtsgrundlage soll durch Ergänzung der Aufgaben des KAIO in der Organisationsverordnung der Finanzdirektion (FIN) geschaffen werden. Diese Verordnung wird im Rahmen des Programms IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016 bis 2020 überarbeitet, voraussichtlich im Jahr 2017. Parallel dazu werden die konzeptuellen und organisatorischen Grundlagen für die Veröffentlichung staatlicher Fach- und Konzernapplikationen als OSS geschaffen.

17|00|O|1

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	970/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Finanzdirektion. Fristverlängerung 2016

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Finanzdirektion zu und beantragt dem Grossen Rat die Verlängerung der Vollzugsfristen für die überwiesenen Motionen und Postulate.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Fristverlängerung FIN 2016

02|10|O|2

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.275
Eingereicht am:	13.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Etter (Treiten, BDP) Imboden (Bern, Grüne) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	982/2016 vom 31. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen zu veranlassen, damit im Kanton Bern ein automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbstständig Erwerbende eingeführt wird.

Begründung:

Arbeitgeber sollen vom Kanton auf gesetzlichem Weg angewiesen werden können, den Direktabzug als Steuervorauszahlung automatisch vorzunehmen. Der Vollzug gleicht punkto administrativen Verfahrens der Quellensteuer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung mit Einkommen über 120 000 Franken. Allerdings deckt sich der juristische Charakter des Abzugs nicht mit einer Quellensteuer, sondern entspricht vielmehr einer freiwilligen, verzinslichen Steuervorauszahlung, weil sie nur erfolgen darf, wenn kein Widerspruch durch den/die Beschäftigte/n erfolgt.

Ein gleichlautender Vorstoss wurde im Oktober 2015 vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt überwiesen (Geschäft Nr. 15.5219.01). Und im Kanton Zürich wurde im Januar 2016 eine parlamentarische Initiative eingereicht, die fordert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit

Schweizer Bürgerrecht oder ausländische Arbeitnehmende mit fremdenpolizeilicher Niederlassungsbewilligung Steuervorauszahlungen mittels freiwilligem Direktabzug vom Lohn vornehmen können (KR-Nr. 24/2016). Solche kantonalen Regelungen sind anscheinend möglich und mit dem eidgenössischen Recht vereinbar.

Im Kanton Bern werden jährlich 60 000 bis 65 000 Steuerforderungen in Betreibung gesetzt. Die Steuerverwaltung hat folgende Zahlen ermittelt (nur Betreibungen gegen natürliche Personen):

Jahr	**Anzahl**	**Forderungsbeträge**
2009	63 472	CHF 229 802 842.46
2010	65 666	CHF 228 100 297.73
2011	66 925	CHF 220 555 714.13
2012	62 367	CHF 213 396 665.16
2013	60 178	CHF 210 705 860.49
2014	60 764	CHF 211 108 910.77
2015 *	32 606	CHF 208 774 497.59

* = Betreibungsstopp im Oktober 2015 infolge Softwareumstellungen Betreibungsämter Kanton Bern

Seit Jahren haben vier von fünf Haushalten, die von der Berner Schuldenberatung betreut werden, Steuerschulden, in den letzten fünf erfassten Jahren im Durchschnitt 28 000 Franken. Die Steuerschulden sind mit Abstand die verbreitetste Schuldenkategorie. Wer keine Steuerschulden hat, wird häufig an der Quelle besteuert. Das heisst: Praktisch jeder überschuldete Haushalt hat Steuerschulden, es sei denn, er werde an der Quelle besteuert.

Zwar ist es den Steuerpflichtigen bereits heute möglich, auf freiwilliger Basis Vorauszahlungen an die Steuern zu leisten. Aber es ist offensichtlich, dass dies von den Risikogruppen nicht adäquat genutzt wird. Viele Betroffene können auch gar nicht abschätzen, welche Steuerforderung auf sie zukommt.

Mit einem automatisierten freiwilligen Direktabzug der Steuern vom Lohn können Schulden und administrative Leerläufe vermieden und dem Kanton und den Gemeinden die Steuererträge gesichert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre wollen die Arbeitgeber verpflichten, für die Steuern ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen zusätzlichen Lohnabzug vorzunehmen. Nach den Vorstellungen der Motionäre soll der Direktabzug der Regelfall sein („automatisierter" Direktabzug). Der Direktabzug soll nur dann unterbleiben, wenn die betroffene Person Widerspruch einlegt (automatisierter „freiwilliger" Direktabzug). Hintergrund der Motion ist die Feststellung, dass die meisten Personen mit Schulden auch Steuerausstände ausweisen. Anders verhalte es sich nur bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen. Mit dem Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn sollen der Bezug der Steuern optimiert und im Ergebnis auch die Verschuldung von Personen mit tiefem Einkommen bekämpft werden. Gleichlautende Vorstösse wurden auch in anderen Kantonen eingereicht, unter anderem in Basel-Stadt und Zürich.

Der Regierungsrat ist mit der Zielsetzung der Motion grundsätzlich einverstanden. Er bezweifelt aber, dass mit der Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der direkten Steuern vom Lohn eine relevante Verbesserung des Steuerbezugs erreicht werden könnte.

- **Bezug der Steuern ist kantonal unterschiedlich geregelt:** Im Kanton Bern werden die Kantons- und Gemeindesteuern eines bestimmten Jahres bereits während des laufenden Jahres fällig (Ratenrechnungen vom 20. Mai, 20. August und 20 November). Dabei wird jeweils mit den drei Ratenrechnungen gesamthaft der voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag in Rechnung gestellt, so dass mit der Schlussabrechnung im Folgejahr in der Regel keine Nachzahlungen mehr nötig sind. Das bernische Bezugssystem unterscheidet sich in diesem Punkt von der Regelung im Kanton Basel-Stadt, wo die Steuern erst am 31. Mai des Folgejahres fällig werden (§194 des Steuergesetzes des Kantons Basel-Stadt; Syst. Nr. 640.100). Anders als im Kanton Basel-Stadt bezahlen die Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern ihre Steuern bereits während dem laufenden Steuerjahr.

- **Möglichkeit für freiwillige, verzinsliche Steuervorauszahlung ist bereits gegeben:** Zur Optimierung des Steuerbezugs hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern im Jahr 2011 die Möglichkeit von freiwilligen, verzinslichen Vorauszahlungen eingeführt. Die Steuerverwaltung weist in ihren Informationen jeweils offensiv und prominent auf diese Vorauszahlungsmöglichkeiten hin (Ratenbeilagen, Internetseite, Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung etc.). Dabei wird jeweils auch auf die mit einer verspäteten Zahlung verbundenen Verzugszinsfolgen hingewiesen (siehe Newsletter „10 Minuten" als Beilage zur ersten Ratenrechnung 2016[1]).

- **Die Zahlungsmoral der Bernerinnen und Berner darf insgesamt als gut bezeichnet werden**: In den letzten Jahren haben im Schnitt 85 von 100 Personen ihre Raten fristgerecht bezahlt. Die Möglichkeit der verzinslichen Vorauszahlungen hat bezüglich der ersten Raten zu einem Anstieg von 77 auf 87% rechtzeitiger Zahlungen geführt. Die jährlichen Abschreibungen auf Einkommens- und Vermögenssteuerforderungen betragen lediglich etwas mehr als 1 Prozent der gesamten Steuerforderungen. In den Steuerjahren 2011 und 2012 haben die Abschreibungen jeweils rund CHF 45 Mio. betragen.

[1] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuern_bezahlen/aktuell/10minuten.html

- **Zielgruppe würde nicht erreicht:** Von der Einführung eines Direktabzugs der Steuern auf dem Lohn könnte keine relevante zusätzliche Verbesserung der Zahlungsmoral erwartet werden. Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen würden den Direktabzug der Steuern ablehnen, um mit dem höheren Lohn die jeweils aktuellen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere jene, bei denen Leistungskürzungen drohen (Telefon- und TV-Gebühren, Stromrechnungen, Leasing- und Mietzinsraten etc.).

Die Einführung eines Direktabzugs ist indessen vorab wegen den damit verbundenen **Aufwendungen und Kosten** abzulehnen:

- Für die **steuerpflichtigen Personen**, die für den Lohnabzug optieren, würde die rechtzeitige Bezahlung der voraussichtlich geschuldeten Steuern erheblich erschwert, weil sie jeweils die Gesamtsumme der bezahlten Steuerbeträge (eigene und jene der Arbeitgeber) im Auge behalten müssten. Das vorgeschlagene Modell würde für sie zu einer erheblichen Verkomplizierung der Steuerverhältnisse führen. Zudem ist festzuhalten, dass ein freiwilliger Lohnabzug nicht etwa zu einem Wegfall des Steuererklärungsverfahrens führen würde.[2] Darin liegt der wesentliche Unterschied zu den an der Quelle besteuerten Personen, die nur in Ausnahmefällen noch eine Steuererklärung auszufüllen haben (sog. nachträgliche ordentliche Veranlagung). Der Direktabzug der Steuern vom Lohn bringt den Betroffenen also keine verfahrensmässigen Erleichterungen.

- Für die vom Direktabzug betroffenen **Arbeitgeber** mit Sitz im Kanton Bern hätten der Direktabzug der Steuern vom Lohn und die Ablieferung des entsprechenden Betrags an die Steuerverwaltung ebenfalls erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge. Die entsprechenden Kosten müssten - wie bei der Erhebung der Quellensteuer - vom Kanton mit einer Bezugsprovision entschädigt werden. Bei einer Bezugsprovision von 3% der abgelieferten Beträge (analog Art. 18 Abs. 3 der Quellensteuerverordnung; BSG 661.711.1) wäre mit Kosten von jährlich bis zu CHF 150 Mio. zu rechnen[3]. Die Kosten des Direktabzugs lägen damit um ein Vielfaches höher als die maximal vermeidbaren Abschreibungen von CHF 45 Mio. pro Jahr. Im Übrigen lägen die tatsächlich vermeidbaren Abschreibungen bedeutend tiefer, da einerseits Personen in finanziell heiklen Verhältnissen den Direktabzug ablehnen würden und andererseits auch bei einem Steuerbezug an der Quelle mit Abschreibungen zu rechnen wäre, weil auch die Arbeitgeber selber in finanzielle Bedrängnis geraten können (Abschreibungen von Quellensteuerforderungen in den Steuerjahren 2011 und 2012: rund 0.44%[4]).

- Für die **Steuerverwaltung** würde der Bezug der Steuern erheblich erschwert, weil bei jeder steuerpflichtigen Person geprüft werden müsste, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern für den Direktabzug der Steuern vom Lohn optiert hat. Je nach dem müssten die in Rechnung gestellten Ratenbeträge entsprechend angepasst werden, damit während des laufenden Steuerjahres (wie bisher) ungefähr die voraussichtlich geschuldete Steuer erhoben werden könnte. Im Rahmen der Schlussabrechnung müsste dann ermittelt werden, ob die

[2] Der freiwillige Lohnabzug umfasst nur das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, nicht aber andere Einkommensarten (bspw. Einkommen aus unbeweglichem Vermögen) und Vermögen.
[3] Die bernischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deklarieren einen Nettolohn von insgesamt rund CHF 30 Mia. Die hierfür geschuldeten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern betragen rund CHF 5 Mia. Bei einer Bezugsprovision von 3% würden die Kosten rund CHF 150 Mio. betragen.
[4] Vgl. auch Antwort zur Motion 112-2006, Schnegg Fred-Henri (Sonceboz-Sombeval, SVP) „Einführung der Steuereinziehung an der Quelle“

Summe der geleisteten Ratenzahlungen zusammen mit der Summe der von den Arbeitgebern überwiesenen Steuerzahlungen zu einem positiven oder negativen Saldo führen. Wie bisher würde dann mit der Schlussabrechnung über die noch offene Differenz abgerechnet. Im Verhältnis zum Arbeitgeber müsste sichergestellt werden, dass die Ablieferung der erhobenen Steuern jeweils der berechtigten steuerpflichtigen Person zugewiesen wird, so dass die Schlussabrechnung nach Ablauf des Steuerjahres überhaupt korrekt vorgenommen werden kann.

Mit Bezug auf den Kanton Bern muss die Einführung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn deshalb abgelehnt werden. Zum gleichen Ergebnis kam bereits der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung der Motion „Ermöglichung eines freiwilligen monatlichen Direktabzugs der Steuern vom Lohn“ (Geschäft Nr. 14.3967). In seiner Antwort vom 19. November 2014 führte er aus, dass das Modell einer freiwilligen Vorauszahlung im Quellensteuerverfahren zu einer Vorkomplizierung bei den Einkommenssteuern führen würde, ohne dass der erwünschte Effekt einer Verbesserung der Zahlungsmoral erreicht werden könnte.

Da der Bezug der Steuern kantonal unterschiedlich geregelt ist, kann ein Blick auf die Behandlung analoger Vorstösse in anderen Kantonen nicht zu einer anderen Einschätzung führen:

- Im Kanton Basel-Stadt, wo die Steuern (anders als im Kanton Bern!) erst im Folgejahr fällig werden, wurde der Vorstoss am 28. Oktober 2015 entgegen dem Antrag der Regierung knapp mit 39 zu 38 überwiesen[5]. Für den Kanton Bern lässt sich daraus nichts ableiten, weil im Kanton Bern die Steuern bereits heute während dem Steuerjahr fällig werden. Auch das verhaltensökonomische Gutachten „Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt“ (FehrAdvice & Partners AG[6]) ist mit Bezug auf den Kanton Bern deshalb nur beschränkt aussagekräftig

- Im Kanton Zürich wurde der Vorstoss vom Grossen Rat noch nicht behandelt (Stand 05. Juli 2016).

Verteiler

- Grosser Rat

[5] Vgl. http://www.grosserrat.bs.ch/de/geschaefte-dokumente/datenbank?such_kategorie=1&content_detail=200107255
[6] Vgl. http://fehradvice.com/direktabzug

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	061-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.280
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Jost (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	983/2016 vom 31. August 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Private Mandatsträger von Einkommenssteuern befreien

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur steuerlichen Besserstellung der privaten Mandatsträger, die ein Mandat im Rahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) ausüben, einzuleiten:

Für die Entschädigung, die private Mandatsträger für ihr Mandat als Beistand bekommen, gilt eine Freigrenze von 3000 Franken bei der Einkommenssteuer.

Begründung:

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Trotz zahlreicher Neuerungen wie etwa der Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) blieb die Funktion der privaten Mandatsträger erhalten.

Ohne den Einsatz von Freiwilligen könnte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen auch unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht nicht sichergestellt werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind auf das Engagement von Privatpersonen angewiesen, die eine Beistandschaft übernehmen.

Voraussetzungen für die Übernahme einer Beistandschaft sind, dass sich die Privatperson für das Mandat eignet, über die nötige Zeit verfügt und die Aufgaben daraus selbst wahrnimmt. Für die Ernennung einer Beiständin oder eines Beistands ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Die privaten Mandatsträger übernehmen somit auch im Rahmen der neuen Gesetzgebung eine wichtige Funktion. Zwar erhalten die privaten Mandatsträger eine kleine Entschädigung für ihr Mandat. Die Tätigkeit ist – wenn man die Anzahl geleistete Stunden in Relation zur Entschädigung setzt – eigentlich Freiwilligenarbeit. Damit sparen die privaten Mandatsträger dem Staat viel Geld, weil sogenannt professionelle Mandatsträger einen viel höheren Lohn bekommen.

Trotzdem müssen die privaten Mandatsträger ihr bescheidenes Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Beistand voll versteuern. Je nach Progression kann das dazu führen, dass das Einkommen durch die Tätigkeit als privater Mandatsträger wegen der Progression gleich wieder wegschmilzt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten eine steuerliche Besserstellung der privaten Beistände erreichen, indem Beträge bis 3‘000 Franken von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Begründet wird der Vorstoss damit, dass selbst bescheidene Einkünfte - als Folge der Progression - wegbesteuert würden.

Die Sorge der Motionäre ist aus steuerlicher Sicht nicht begründet.

Private Beistände haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf den Ersatz der notwendigen Spesen. Die Festlegung der Entschädigungen wird durch eine kantonale Verordnung geregelt[1]. Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt Spesen und Entschädigungen auf der Internetseite der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).[2] Aus steuerlicher Sicht ist festzustellen, dass der Ersatz von Spesen keine Steuerfolgen auslöst. Spesenersatz ist immer steuerfrei.

Zu den steuerbaren Einkünften gehört lediglich die angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit. Hierfür wird den Beiständen - wie anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - ein Lohnausweis ausgestellt. Beim Ausfüllen der Steuererklärung können vom erhaltenen Betrag die Berufskosten in Abzug gebracht werden. Bei Einkünften aus einer Nebenerwerbstätigkeit kann anstelle der effektiven Berufskosten eine Pauschale von 800 Franken in Abzug gebracht werden. Betragen die Einkünfte aus der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 4‘000 Franken, ist ein pauschaler Abzug von 20 Prozent (maximal 2‘400 Franken) erlaubt. Nur der verbleibende Betrag unterliegt der Einkommenssteuer. Bei Personen mit einem mittleren Einkommen beträgt der anwendbare Steuersatz für zusätzlich erzieltes Einkommen rund 20 bis 30 Prozent. Entgegen der Annahme der Motionäre werden die Einkünfte aus der Tätigkeit als Beistand somit nicht „wegbesteuert“.

[1] Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV; BSG 213.361)
[2] https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.html

Das Beispiel eines Beistandes mit einem steuerbaren Einkommen (ohne Entschädigung für die Beistandschaft) von 60‘000 Franken im Steuerjahr 2016[3] kann das verdeutlichen:

- Bei einer Entschädigung von 1‘000 Franken würden 200 Franken zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Die hierfür geschuldete Steuer läge bei 54 Franken, so dass dem privaten Beistand 946 Franken (bzw. 94.6% der Entschädigung) verbleiben würden.
- Bei einer Entschädigung von 2‘000 Franken würden 1‘200 Franken zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Die hierfür geschuldete Steuer läge bei 324 Franken, so dass dem privaten Beistand 1‘676 Franken (bzw. 83.3% der Entschädigung) verbleiben würden.
- Bei einer Entschädigung von 3‘000 Franken würden 2‘200 Franken zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Die hierfür geschuldete Einkommenssteuer läge bei 594 Franken, so dass dem privaten Beistand 2‘406 Franken (bzw. 80.2% der Entschädigung) verbleiben würden.

Für die Einführung eines zusätzlichen Freibetrags besteht deshalb kein Anlass.

Ein entsprechender Freibetrag würde zudem im Widerspruch stehen zu den verbindlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) regelt die steuerpflichtigen Einkünfte und die zulässigen Ausnahmen abschliessend (Art. 7 ff. StHG). Die Bevorzugung einzelner Lohneinkünfte im kantonalen Steuerrecht wäre bundesrechtswidrig und würde auch das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot verletzen.

Zum gleichen Ergebnis kam auch der Bundesrat bei der Prüfung des sinngemäss gleichen Anliegens im Postulat „Entschädigungen für Personen mit öffentlichen Aufgaben. Änderung des StHG und des DBG“ (Geschäfts-Nr. 14.3831). In seiner Antwort vom 19. November 2014 hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass steuerliche Entlastungen nur ausnahmsweise das geeignete Unterstützungsmittel sind. Die entsprechenden Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weshalb eine Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben nicht angezeigt ist.

Sollen private Beistandschaften unterstützt werden, sind Massnahmen ausserhalb des Steuerrechts besser geeignet. Der Kanton hat für die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (PriMa) Fachstellen geschaffen, welche bei den kommunalen Sozialdiensten angesiedelt sind. Die PriMa-Fachstellen bieten Beratung und Begleitung in sämtlichen Fragen der Mandatsführung und laden regelmässig zu Weiterbildungen ein. Auf Wunsch übernehmen die Fachstellen auch die Rechnungsführung, um die privaten Beistände von dieser Aufgabe zu entlasten. Dass diese Massnahmen erfolgreich sind, zeigt sich unter anderem darin, dass die anfänglich häufig geäusserte Befürchtung, der Systemwechsel vom alten Vormundschaftsrecht zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht führe zu einer Reduktion der privaten Mandatsführungen, nicht eingetreten ist.

Verteiler

- Grosser Rat

[3] Annahmen: Beistand ist ledig, römisch-katholisch und wohnt in der Gemeinde Bern.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	124-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.618
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Imboden, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1158/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das kantonale Beschaffungsrecht (Gesetz und Verordnung) so anzupassen, dass mit den Eignungs- und Zuschlagskriterien und den Ausschlussgründen die ökologischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit verstärkt berücksichtigt und die Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus vermindert werden

2. ein Hilfsmittel (z. B. einen Leitfaden) für die nachhaltige Beschaffung im Kanton Bern zu erstellen bzw. den «Leitfaden für die Beschaffungsstellen» (2015) um entsprechende Kapitel zur Nachhaltigkeit zu ergänzen[1]

3. die Gemeinden und die ausgelagerten Unternehmungen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung mit angepassten Instrumenten zu unterstützen

[1] Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Bern. Leitfaden für die Beschaffungsstellen. KAIO (2015). http://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung.assetref/dam/documents/FIN/KAIO/de/3_Organisation_Beschaffung/Einfuehrung_ins_oeffentliche_Beschaffungswesen_im_Kanton_Bern_Skript_de.pdf

Begründung:

Umweltverträglich hergestellte Computer, fair produzierte Berufskleidung sind nur zwei Beispiele für nachhaltige Beschaffungen. Der Kanton soll als grosser Einkäufer mit gutem Beispiel vorangehen und ökologische und soziale Kriterien stärker gewichten.[2] So können Mindestanforderungen an die eingekauften Produkte und/oder technische Spezifikationen festgelegt werden (z. B. Forderung an Reparierbarkeit von Computern oder anderen Geräten).

Im neuen Beschaffungsleitfaden des Kantons Bern steht (S. 9), dass als «vergabefremde» Kriterien nur im Gesetz ausdrücklich erwähnte Eignungskriterien zulässig seien (gemäss Art. 16 ÖBV sind dies die Berufsbildung und die Gleichstellung von Frau und Mann; nicht aber ökologische Kriterien). Daher sei es «umstritten», ob Rahmenbedingungen der Leistungserbringung wie z. B. Transportwege oder Produktionsbedingungen berücksichtigt werden können.

Hier ist eine stärkere Ausrichtung auf eine nachhaltige Beschaffung notwendig. Von den Rahmenbedingungen auf Bundesebene und auch international sind sowohl ökologische als auch soziale Zuschlagskriterien möglich, die über ein Punktesystem in die Bewertung einfliessen. Dass dies rechtlich möglich ist, zeigen zahlreiche neuere Publikationen und Beispiele von Kantonen und Bund.[3] Der globale Rahmen hat sich verändert. So erwähnt das 2012 revidierte «WTO Government Procurement Agreement (GPA)» explizit, dass technische Spezifikationen zur «Förderung der Ressourcenschonung und zum Umweltschutz» angewendet werden können. Möglich sind auch Umweltkriterien als Zuschlagskriterien.

Nachhaltigkeitsforderungen sind vereinbar mit anderen Beschaffungsgrundsätzen wie Nichtdiskriminierung und transparente Verfahren. Statt des billigsten Preises steht das beste Preis-Leistungsverhältnis im Zentrum. Auch die neuen EU-Vergaberichtlinien (v.a. Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014) sowie die Entwürfe für eine neue Interkantonale Vereinbarung (IVöB) vom 18. September 2014 und das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. April 2015 gehen in diese Richtung. Der Bund hat den www.kompass-nachhaltigkeit.ch entwickelt und kennt die Empfehlungen zur nachhaltigen Beschaffung (2014). Auf kantonaler Ebene hat der Kanton Graubünden 2014 das Hilfsmittel nachhaltige Beschaffung veröffentlicht. Auch die Kantone Genf und Waadt kennen ein Instrument, den Leitfaden «Guide des achats professionnels responsables».

Antwort des Regierungsrates

Die nachhaltige Entwicklung ist die Grundmaxime der Regierungspolitik 2015-2018.[4] Für den Regierungsrat ist es selbstverständlich, dass auch öffentliche Beschaffungen diesem Grundsatz Rechnung tragen müssen. Bereits heute kommen deshalb sehr viele Aspekte der nachhaltigen Entwicklung bei kantonalen Beschaffungen zum Tragen. So definiert z.B. die "Fachstelle Nach-

[2] Umweltkriterien können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Lieferanten zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist. Das gilt vor allem bei Aufträgen in den Bereichen der Abfallwirtschaft, Bauwesen, Instandhaltung oder Sanierung von Gebäuden sowie Transportdienstleistungen. Unter dem Oberbegriff «Soziale Aspekte» werden in einem umfassenden Sinne die Themen Mindeststandards im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau, Mindeststandards im Bereich der Arbeitsbedingungen, Lehrlingsausbildung und soziale Standards (inkl. living wages in Billiglohnländern) unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen behandelt.

[3] U. a. Gutachten von Bundesverwaltungsrichter Marc Steiner, http://www.nachhaltige-beschaffung.ch; Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung IGÖB (2013): Handbuch öffentliche Beschaffung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte. http://www.igoeb.ch

[4] Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, S. 7, http://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien.html

haltig Bauen und Bewirtschaften" (Amt für Grundstücke und Gebäude) Anforderungen (z.B. Standards oder Zertifikate) zur Entwicklung nachhaltiger Lösungen im Hochbau. Der Regierungsrat unterstützt daher die Stossrichtung der Motion. Dies umso mehr, als die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) Güter und Dienstleistungen für jährlich rund 40 Mrd. Franken beschafft, womit ein grosses Potenzial besteht für die Förderung umwelt- und sozialverträglicher sowie ressourcenschonender Produktion.

Allerdings bleibt zu beachten, dass das Hauptziel des öffentlichen Beschaffungswesens der *wirtschaftliche* Einsatz von öffentlichen Mitteln bei der Beschaffung von Leistungen ist, also die Erreichung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses *über die Lebensdauer* der Leistung. Die Berücksichtigung von „beschaffungsfremden" Kriterien – also solchen, die keinen direkten Bezug zu Qualität und Preis der beschafften Leistung haben – wirkt tendenziell wettbewerbseinschränkend. Weil öffentliche Beschaffungen nur einen je nach Sektor unterschiedlich grossen Teilbereich der Wirtschaft erfassen, eignen sie sich auch nur unterschiedlich gut zur Verfolgung von Staatszielen im Bereich der Nachhaltigkeit. Die Abwägung, welche Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in die Anforderungen an eine Leistung einfliessen sollen, muss daher auch im *Einzelfall* unter Berücksichtigung der finanziellen, fachlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Beschaffung erfolgen und *nicht durch pauschale Regelungen*.

Zu Ziffer 1:

Die aktuelle Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen erwähnt soziale und ökologische Aspekte der Nachhaltigen Entwicklung punktuell. So müssen Anbieterinnen die Umweltschutzgesetzgebung einhalten (Art. 8 Abs. 1 Bst. f ÖBG[5]), ebenso wie – im Ausland – die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Art. 16 Abs. 4 ÖBV[6]). Ausschreibungen können ökologische Anforderungen enthalten (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ÖBV und Art. 30 Abs. 3 ÖBV) und besondere Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung sowie besondere Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau mitberücksichtigen (Art. 16 Abs. 2 ÖBV).

Für eine weiter gehende Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten bei öffentlichen Beschaffungen wäre eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendig. Sie wird voraussichtlich mit der zurzeit von der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) unternommenen Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) geschaffen. Diese soll das für die Schweiz noch nicht geltende, revidierte WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA) umsetzen und gemäss aktueller Planung den Kantonen ab 2018 zum Beitritt offen stehen. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der BPUK vom 19. September 2014[7] soll im Zweckartikel der „wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit" erwähnt werden (Art. 1 Bst. a E-IVöB), und die Nachhaltigkeit gehört zu den möglichen Zuschlagskriterien (Art. 31 Abs. 1 E-IVöB). In der Vernehmlassung wurde der Umfang der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit kontrovers diskutiert: u.a. verlangen mehrere Kantone, dass klargestellt wird, welche der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Teilaspekte der Nachhaltigen Entwicklung mit umfasst sind.[8]

[5] Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen, BSG 731.2
[6] Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen, BSG 731.21
[7] http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/e-ivoeb, abgerufen am 27. Juni 2016
[8] Vernehmlassungsbericht vom 21. September 2015, S. 10, a.a.O., abgerufen am 27. Juni 2016

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden interkantonalen Rechts, das die bisherige kantonale Gesetzgebung integral ablösen soll, erscheint es nicht als sinnvoll, das bestehende Recht kurz vor seiner Aufhebung noch einmal zu überarbeiten. Der Regierungsrat wird sich, sobald die BPUK die definitive Fassung der neuen IVöB freigibt, anlässlich ihrer Ratifizierung mit der Frage auseinandersetzen, ob sie die Nachhaltige Entwicklung sinnvoll berücksichtigt und ob zusätzliche Berner Vorschriften darüber geschaffen werden können und sollen. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die **Annahme der Ziffer 1 als Postulat**.

Zu Ziffer 2 und 3:

Seit 2015 ist die im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) angesiedelte Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB; www.be.ch/beschaffung) für Querschnittsaufgaben des Beschaffungswesens zuständig, mit Ausnahme der weiterhin von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) verantworteten Gesetzgebung. Zu den Aufgaben der ZKB gehören namentlich die Beratung der kantonalen und kommunalen Beschaffungsstellen und ihre Unterstützung mit Anleitungen und Vorlagen.

Der Regierungsrat ist bereit, in diesem Rahmen auch Hilfsmittel für nachhaltige Beschaffungen anzubieten, sobald der zukünftige rechtliche Rahmen dafür feststeht (s. oben zu Ziff. 1). Voraussichtlich wird dabei – wie in anderen Bereichen des Beschaffungswesens – die Vermittlung der von Fachstellen auf nationaler Ebene erarbeiteten Inhalte im Vordergrund stehen, was mit der im Rahmen der neuen IVöB angestrebten Rechtsvereinheitlichung möglich sein wird. Der hohe Aufwand für die Erstellung kantonsspezifischer Anleitungen im äusserst vielschichtigen und anspruchsvollen Bereich der Nachhaltigen Entwicklung würde sich vermutlich nicht rechtfertigen lassen. Daher beantragt der Regierungsrat auch die **Annahme der Ziffern 2 und 3 als Postulat**.

Bereits im Rahmen des geltenden Rechts tragen die seit 2015 wirkenden zentralen Organe des öffentlichen Beschaffungswesens der Kantonsverwaltung nach Möglichkeit Aspekten der Nachhaltigen Entwicklung Rechnung. Die ZKB und die fünf zentralen Beschaffungsstellen (ZBS) erarbeiten zurzeit zu Handen der kantonalen Beschaffungskonferenz (KBK) ein Konzept zur Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen Beschaffungsstrategie, welches auch eine Stossrichtung zur Nachhaltigen Entwicklung enthalten wird. Das vom Regierungsrat genehmigte Leitbild und Mobilitätskonzept der ZBS Mobilität, die Fahrzeuge und andere Verkehrsleistungen beschafft, stellen die nachhaltige Mobilität ins Zentrum der Beschaffung. In der ersten zentralen Fahrzeugbeschaffung des Kantons im Jahr 2016 konnten trotz hohen Vorgaben für die Energieeffizienz, den CO_2-Ausstoss und andere Umweltaspekte deutliche Einsparungen im Kilometerpreis über die ganze Lebensdauer der Fahrzeuge erreicht werden, unter anderem mit der Aufnahme von Elektro- und Hybridfahrzeugen in die kantonale Fahrzeugflotte.

Verteiler
- Grosser Rat

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Volkswirtschaftsdirektion

P 176/2013 Meyer (Roggwil, SP): Hegebeiträge auch in der Fischerei

Behandlung im Grossen Rat: 27. Januar 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 20.11.2013 festgehalten, dass für ihn offen ist, „*wann der richtige Zeitpunkt für die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage wäre; eine Änderung des Fischereigesetzes einzig für die Einführung des Hegebeitrags wäre angesichts des damit verbundenen Aufwands kaum gerechtfertigt.*“
Da gegenwärtig keine anderen Gründe für eine (Teil-)Revision des Fischereigesetzes vorliegen, muss der Zeitpunkt für die Einführung des Hegebeitrags weiterhin offen bleiben.
Auf fachlicher Ebene werden aber Vorabklärungen vorgenommen und mit dem Bernischen Kantonalen Fischereiverband diskutiert.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	969/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Volkswirtschaftsdirektion. Fristverlängerung 2016

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Volkswirtschaftsdirektion zu und beantragt dem Grossen Rat die Verlängerung der Vollzugsfristen für die überwiesenen Motionen und Postulate.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|10|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	968/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	742927
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

«Bauinventar 2020», Reduktion des Bauinventars 2016–2020.
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016–2020

1 Gegenstand

In der Januar-Session 2015 hat der Grosse Rat die Kulturpflegestrategie zur Kenntnis genommen, welche unter anderem das Bauinventar als zentrales Instrument für die Priorisierung der denkmalpflegerischen Tätigkeit des Kantons bezeichnet. Im Rahmen der Kenntnisnahme hat der Grosse Rat elf Planungserklärungen beschlossen, von denen drei das Bauinventar betreffen. Sie zielen auf eine Inventarüberarbeitung innert fünf Jahren mit einer prozentualen Obergrenze an Inventarobjekten (6 % des gesamtkantonalen Baubestandes).

In der Juni-Session 2016 hat der Grosse Rat in zweiter Lesung über die Revision des Baugesetzes beraten und in Anlehnung an die Planungserklärungen beschlossen, eine Obergrenze an Inventarobjekten von 7 % im Baugesetz zu verankern. Die Teilrevision der Baugesetzgebung wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Das von der Kantonalen Denkmalpflege erstellte Bauinventar umfasst ohne die Stadt Bern (eigenes Inventar) aktuell rund 39′000 schützens- und erhaltenswerte Objekte, was knapp 10 % des gesamten Baubestandes im Kanton Bern (ohne Stadt Bern) entspricht. Eine Reduktion der Inventarobjekte um knapp 3 % bedeutet eine Entlassung von rund 11′000 Denkmälern aus dem Bauinventar. Die Stadt Bern verfügt über eine eigene Fachstelle Denkmalpflege. Sie hat unabhängig von den Vorgaben des Grossen Rates bereits 2012 mit der Überarbeitung des städtischen Inventars begonnen. Dabei wurde eine Reduktion der im Inventar verzeichneten Objekte um rund 25 % anvisiert, was den Vorgaben des revidierten Baugesetzes entspricht (vgl. Ziffer 6).

Die ordentliche Nachführung des Bauinventars und damit eine Reduktion der Baudenkmäler und – wie von der Motion Freiburghaus (104-2007) gefordert – der Baugruppen ist seit Abschluss der Erstinventarisierung 2008 im Gange, würde jedoch mit den derzeitigen personellen Ressourcen noch rund 10–15 Jahre dauern.

Das Projekt bezweckt, unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben, innert fünf Jahren die aus dem Bauinventar zu entlassenden Baugruppen und Einzelobjekte zu benennen sowie die formelle Revision des Bauinventars (rechtliche Umsetzung) vorzubereiten. Diese Arbeiten beinhalten eine Beurteilung von knapp 1'600 Baugruppen (400 der insgesamt rund 2'000 Baugruppen wurden im Rahmen der Revisionen seit Abschluss der Erstinventarisierung bzw. im Zusammen-

hang mit Ortsbildrevisionen von Gemeinden bereits nach strengerem Massstab beurteilt) sowie 25'000 erhaltenswerten Inventarobjekten nach wissenschaftlichen Kriterien. Die 14'000 schützenswerten Objekte werden aus Kapazitätsgründen erst in einem zweiten Schritt nach 2020 geprüft, zumal bei ihnen aufgrund der stärkeren Schutzvermutung kaum Reduktionsmöglichkeit besteht.

Die Baugruppen und die Einzelobjekte werden im Rahmen von wöchentlichen, ganztägigen Workshops geprüft. Pro Workshop können im Durchschnitt 40 Baugruppen bzw. 150 Einzelobjekte geprüft werden. In einzelnen Fällen sind zusätzlich Termine vor Ort notwendig. Im Rahmen des Projektes wird ausserdem die rechtliche Umsetzung der überprüften Baugruppen und Einzelobjekte (formelle Revision des Bauinventars) vorbereitet und der Einbezug der Gemeinden sichergestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0), Art. 10a–10e
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Art. 13–13d
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 43, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 148, Art. 152

Die Definition und Inventarisierung der Baudenkmäler richtet sich nach Artikel 10a–10e BauG. Die Ausgestaltung des Inventarisierungsverfahrens wird vom Gesetzgeber an den Regierungsrat delegiert (Art. 10d Abs. 3 BauG), der es in Artikel 13–13d BauV geregelt hat. Für die Dauer des Projekts ist – abgesehen von der Festlegung der prozentualen Obergrenze an Inventarobjekten – vom heutigen Bestand der Bestimmungen des BauG auszugehen.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige neue Ausgabe (Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

	Gesamtkosten	Massgebende Kreditsumme
Projektpersonalkosten Denkmalpflege aus regulärem Stellenetat (BG 135 %)	CHF 940'000	müssen nicht berücksichtigt werden
Befristet eingestelltes Projektpersonal (BG 400 %)	CHF 2'590'000	CHF 2'590'000
Sachkosten	CHF 380'000	CHF 380'000
Gesamtkosten	CHF 3'910'000	CHF 2'970'000
Ausgaben zu Lasten des Kantons		CHF 2'970'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2020, der dem Produkt 910020, Denkmalpflege, Produktgruppe 8.11.9100, Kultur, voraussichtlich wie folgt belastet wird:

Rechnungsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Befristet eingestelltes Projektpersonal (BG 400 %)	*449'000	525'000	533'000	538'000	545'000	2'590'000
Sachkosten	55'000	**157'000	56'000	56'000	56'000	380'000
Total	504'000	682'000	589'000	594'000	601'000	2'970'000

* Die Projektstellen (BG 400 %) werden erst im Verlauf des Jahrs 2016 vollumfänglich besetzt.

** Für 2017 ist die Umsetzung der überprüften Baugruppen (formelle Revision des Bauinventars in ca. 350 Gemeinden) geplant. Deshalb ergibt sich für dieses Jahr ein erhöhter Sachkostenaufwand, der sich aus den Kosten für die Publikation in Amtsanzeigern und Amtsblättern sowie aus Druck- und Versandkosten zusammensetzt.

Die Kosten für die Reduktion des Bauinventars sind im Voranschlag 2016 respektive im Finanzplan der Jahre 2017 bis 2020 enthalten.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüfen die Gemeinden Bauvorhaben und erteilen Baubewilligungen. Bei denjenigen Objekten, die im Rahmen des Projektes Bauinventar 2020 aus dem Inventar gestrichen werden, entfällt in Zukunft der Einbezug der Denkmalpflege oder des Heimatschutzes und somit auch die fachliche Beratung und Begleitung durch die Denkmalpflege und den Heimatschutz.

Die Stadt Bern verfügt über eine eigene Fachstelle Denkmalpflege und hat im Rahmen der gesetzlich festgelegten Revisionspflicht bereits 2012 mit der Überarbeitung des städtischen Inventars begonnen. Anvisiert wurde dabei eine Reduktion der im Inventar verzeichneten Objekte um rund 25 %. Der Abschluss der Inventarrevision ist für 2017 vorgesehen. Die Überarbeitung des Inventars erfolgt grundsätzlich nach den gleichen inhaltlichen und qualitativen Kriterien, die auch die kantonale Denkmalpflege zur Überarbeitung ihres Inventars anwendet. Eine entsprechende Projektkoordination zwischen den Fachstellen ist auf strategischer wie auf operativer Ebene institutionalisiert.

Die durch den Grossen Rat im Januar 2015 beschlossenen Planungserklärungen zum Bauinventar wie auch die Baugesetzänderung vom Juni 2016 zum Bauinventar (Inkraftsetzung voraussichtlich im Frühjahr 2017) gelten auch für die Stadt Bern. Gemäss Baugesetzänderung ist das kantonale Bauinventar (dazu gehört auch das Inventar der Stadt Bern) innerhalb von fünf Jahren auf maximal 7 % des kantonalen Gesamtgebäudebestandes zu reduzieren, was eine Streichung von rund 25 % aller Objekte bedeutet. Mit ihrem Ziel, 25 % aller Objekte aus dem Inventar zu entlassen, entspricht die Stadt Bern der Gesamtplanung der Bauinventarreduktion durch die kantonale Denkmalpflege. Die Inventarüberarbeitung der Stadt Bern erfüllt damit die Vorgaben der revidierten Baugesetzgebung.

Aufgrund derselben Vorgaben muss die Stadt Bern ihr Inventar aber zusätzlich insbesondere bezüglich Terminologie, Zählarten und elektronische Aufbereitung anpassen. Keine Auswirkungen hat die Reduktion des städtischen Inventars auf die Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern 2017-2019 für die Übertragung von Aufgaben im Bereich Denkmalpflege. Mögliche längerfristige Auswirkungen sollen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Abgeltungsperiode 2020-2022 mit der Stadt thematisiert werden.

7 Folgekosten

Für die geplante Überprüfung der schützenswerten Objekte im Anschluss an das Projekt Bauinventar 2020 sowie für die Umsetzung der Inventare (formelle Revision) nach 2020 ist mit einem zeitlich begrenzten Mehraufwand (personelle Ressourcen und Sachkosten) zu rechnen. Da das Vorgehen noch nicht abschliessend geklärt ist, lässt sich der damit verbunden Aufwand erst im Laufe des Projektes bestimmen. Die Ausgabenbewilligung für die Folgekosten wird gemäss Art. 145 FLV separat beantragt. Beim Aufwand für die Umsetzung handelt es sich jedoch nicht um Mehrkosten im eigentlichen Sinne, sondern um die Konzentration von Kosten, die bei der Revision des Bauinventars in jedem Fall anfallen, sich im Zusammenhang mit dem Projekt aber auf einen wesentlich kürzeren Zeitraum konzentrieren. Längerfristig darf damit gerechnet werden, dass durch das Projekt gewisse Einsparungen möglich sein werden. Im Rahmen von Pilotversuchen hat sich jedoch gezeigt, dass bei der Streichung der Einzelobjekte ein Grossteil jener Objekte wegfallen wird, die bereits heute ausschliesslich im Kompetenzbereich der Gemeinden liegen und vom Heimatschutz begleitet werden. Ein moderater Spareffekt ist folglich in Bezug auf die Leistungsvereinbarung zwischen Denkmalpflege und Heimatschutz zu erwarten.

Wie sich die Reduktion der im Bauinventar verzeichneten Objekte letztlich auf die Anzahl der von der Denkmalpflege zu begleitenden Bauvorhaben auswirken wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt (Projektbeginn) nicht abschliessend gesagt werden. Da die Bautätigkeit von verschiedenen Faktoren (z.B. Konjunktur, Verdichtungsdruck) beeinflusst wird, muss der Rückgang nicht zwangsläufig linear erfolgen.

8 Begründung

Die in den Planungserklärungen und im revidierten Baugesetz geforderte Überarbeitung und Reduktion des Bauinventars innerhalb von fünf Jahren ist eine Aufgabe, welche die Denkmalpflege mit den vorhandenen personellen Ressourcen und neben dem ordentlichen Linienauftrag nicht bewältigen kann. Aus diesem Grund müssen befristete Projektstellen geschaffen werden. Zudem verursacht dieses Projekt Sachkosten.

9 Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur
4. der **Burgergemeinde Bern**, handelnd durch den kleinen Burgerrat

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der Stiftung **Bernisches Historisches Museum** (nachfolgend Stiftung), Helvetiaplatz 5, 3005 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012[1];
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013[2];
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003[3] für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003[4] für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 2014 der Stiftung Bernisches Historisches Museum.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Bernische Historische Museum.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

[1] KKFG; BSG 423.11
[2] KKFV; BSG 423.411.1
[3] Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03
[4] Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Absichtserklärung Depot und Restaurierung

Es besteht ein anerkannter Handlungsbedarf im Bereich Depot und Restaurierung. Stiftung und Stiftungsträger beabsichtigen, während der Laufzeit dieses Vertrags ein Projekt für die Verbesserung der Depotsituation ausserhalb dieses Vertrags zu lancieren.

Art. 5 Allgemeines

[1] Das Bernische Historische Museum erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

a Sammeln;

b Bewahren;

c Erschliessen und Forschen;

d Ausstellen und Vermitteln;

e Dienstleistungen.

Art. 6 Sammeln

Das Museum erweitert seine Sammlungen massvoll und in Übereinstimmung mit seinem Sammlungskonzept.

Art. 7 Bewahren

Das Museum bewahrt seine Sammlungen (Archäologie, Geschichte, Ethnografie und Numismatik) in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM), soweit ihm dies mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

Art. 8 Erschliessen und Forschen

[1] Das Museum

- erschliesst (dokumentiert) seine Neuzugänge,
- erschliesst (dokumentiert) seine bestehenden Sammlungen, soweit dies mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

[2] Das Museum stellt seine Sammlungen der Forschung zur Verfügung.

[3] Das Museum veröffentlicht ausgehend von seinen Sammlungsbeständen wissenschaftliche Publikationen.

Art. 9 Ausstellen und Vermitteln

[1] Das Museum zeigt Dauerausstellungen zu folgenden Themen:

- Geschichte Berns von der Steinzeit bis zur Gegenwart,
- Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte,
- ausgewählte aussereuropäische Kulturen,
- Altägypten,
- Asien, Ozeanien und Native Americans.

[2] Das Museum zeigt in der Vertragsperiode vier Wechselausstellungen mit regionaler, überregionaler oder internationaler Ausstrahlung.

[3] Im Durchschnitt besuchen pro Jahr 60 000 Personen die Ausstellungen.

[4] Das Museum

- spricht mit seinen Ausstellungen ein breites Publikum an,
- bietet für unterschiedliche Zielpublika Bildungs- und Vermittlungsangebote an und bemüht sich um neue Vermittlungsformen,
- bietet speziell für Kinder und Jugendliche, für Schulen und zur Fortbildung von Lehrpersonen Bildungs- und Vermittlungsangebote an,
- bietet Führungen durch die Ausstellungen an.

[5] Die Aktivitäten des Museums finden Resonanz in der Fachwelt.

Art. 10 Dienstleistungen

[1] Das Museum

- leiht Objekte der eigenen Sammlungen für Ausstellungen und für Forschungszwecke im In- und Ausland aus,
- fördert den Nachwuchs durch Praktika für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für angehende oder sich in Ausbildung befindende Konservatorinnen/Restauratorinnen und Konservatoren/Restauratoren.

Art. 11 Zugang zu den Ausstellungen und Veranstaltungen

[1] Die Stiftung gewährleistet, dass ihre Ausstellungen und Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

[2] Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Ausstellungen und Veranstaltungen.

[3] Sie gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 12 Informationsverhalten

Die Stiftung weist in ihren Publikationen darauf hin, dass das Bernische Historische Museum von Burgergemeinde, Kanton, Stadt und Regionalkonferenz getragen wird.

Art. 13 Zusammenarbeit

[1] Die Stiftung arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst und mit den Hochschulen zusammen.

[2] Zum Erbringen ihrer Leistungen beteiligt sie sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

[3] Das Museum informiert andere Museen und Ausstellungsorte in angemessener Weise über seine Ausstellungsplanung.

Art. 14 Besucherherkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 15 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 16 Anstellungsbedingungen

1 Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

2 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 17 Gleichstellung

1 Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995[5] über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

2 Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

3 Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

4 Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgen Stiftungsträger und Stiftung für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

Art. 18 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[6] und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 19 Betriebsbeitrag

1 Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 5–10 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 7 054 000.00

2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

3 Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

[5] Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1
[6] BV; SR 101

Art. 20 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

[1] Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 19 übernehmen

a der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2 351 333.00
b die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2 351 333.00
c die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. Fr . 1 575 394.00
d die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent, d.h. Fr. 775 940.00

[2] Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 21 Überschüsse und Fehlbeträge

[1] Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

[2] Die Stiftung weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 22 Verwendung der Mittel

[1] Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen zu verwenden.

[2] Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für

a den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung), den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung;

b weitere durch das Museum benutzte Räumlichkeiten.

[3] Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich Fr. 570 000.00 pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a verwendet werden.

[4] Ausgaben, die über die Aufwendungen nach Absatz 3 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

[5] Für die Verwendung der durch die dauernde Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte erzielten Einnahmen gelten die Vorgaben, welche die Beitragsgeber im Zusammenhang mit der Subventionierung der Investitionen in diese Räumlichkeiten beschlossen haben.

Art. 23 Eigenleistungen

[1] Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

[2] Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

[3] Von den subventionierten Institutionen wird erwartet, dass sie einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent erreichen. In der Vertragsperiode 2016-2019 strebt die Stiftung einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 25% an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 5-10 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 19 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 5–10.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 24 Aufsichts- und Kontrollrechte

[1] Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 25–27 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

[2] Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

[3] Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern, der kantonalen Finanzkontrolle sowie der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 25 Evaluationsgespräch

[1] Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

[2] Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

[3] Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt ins Bernische Historische Museum. Die Besuche sind vorher anzumelden.

Art. 26 Rechnungslegung

[1] Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911[7].

[2] Sie unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

[3] In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 27 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

[7] OR; SR 220

Art. 28 Vertretung im Stiftungsrat

Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Die Kommission Kultur bestimmt die Person.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 29 Vorgehen bei Leistungsstörungen

[1] Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

[2] Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 30) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 31). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989[8] über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 30 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

[1] Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

[2] Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 31 Vorzeitige Vertragsauflösung

[1] Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

[2] Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

a wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;

b wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;

c wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;

d wenn die Stiftung sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn die Stiftung eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten und Vertragsdauer

[1] Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, durch den Regierungsrat und das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern am 1. Januar 2016 in Kraft.

[2] Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 31 bis am 31. Dezember 2019.

[3] Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

[8] VRPG; BSG 155.21

[4] Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

[5] Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat, der kleine Burgerrat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Bern,

Stiftung Bernisches Historisches Museum
Für den Stiftungsrat

Luc Mentha

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Bern mit GRB Nr. vom
Genehmigt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom
Genehmigt durch den kleinen Burgerrat der Burgergemeinde Bern am

BBSa
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 10. Februar 2014

der Stiftung Bernisches Historisches Museum

KL.8269

Bernisches Historisches Museum
Musée d'Histoire de Berne

Stiftungsurkunde

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit Übereinkunft vom 20. Februar 1889 errichteten

   - der Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat,
     hiernach «Kanton» genannt,

   - die Einwohnergemeinde Bern, handelnd durch den Gemeinderat,
     hiernach «Stadt» genannt

   sowie

   - die Burgergemeinde Bern, handelnd durch den Kleinen Burgerrat,
     hiernach «Burgergemeinde» genannt

   die Stiftung «Schweizerisches Nationalmuseum».

2. Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge letztmals am 10. Februar 1988 geändert.

3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVB- und Stiftungsaufsicht revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Bernisches Historisches Museum
Musée d' Histoire de Berne

besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von ZGB Art. 80 ff.

Artikel 2 – Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Die Menschheitsgeschichte in ihrer Vielfalt bildet den Rahmen.

Zur Erfüllung des Zweckes betreibt die Stiftung ein Museum. Seine Sammlungen werden der Öffentlichkeit in Dauer- und Wechselausstellungen zugänglich sowie für Bildung und Wissenschaft nutzbar gemacht.

Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten ausüben, die der Zweckerfüllung dienen oder damit in Zusammenhang stehen.

Artikel 3 – Sammlung

Dauernde Aufnahme sollen in dem Museumsgebäude namentlich finden:

I. Die Waffen- und Fahnensammlung des Staates;
II. Die sogenannten Burgundertapeten und Kirchenparamente, Eigentum der Einwohnergemeinde Bern;
III. Die Sammlung von Waffen, Gerätschaften, Goldschmiedearbeiten, Glasgemälden, Mobiliar, Kirchengerätschaften, Glaswaren, Siegeln etc. der Burgergemeinde;
IV. Das Antiquarium, Archäologische Sammlung von den Urzeiten bis zu den Karolingern, Eigentum der Burgergemeinde;
V. Die ethnographische Sammlung, Eigentum der Burgergemeinde, mit einzelnen Depositen der Eidgenossenschaft;
VI. Die Münz- und Siegelsammlung der Burgergemeinde.

Artikel 4 – Vorübergehende Aufnahme

Vorübergehende Aufnahme soll namentlich stattfinden in Fällen, wo andere Kantone oder Städte, Korporationen oder Private Gegenstände der in Art. 2 bezeichneten Art in dem Museumsgebäude während beschränkter Zeit auszustellen wünschen.
Die Bedingungen der vorübergehenden Aufnahme sollen in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement festgesetzt werden.

Artikel 5 – Museumsgebäude

Das Museumsgebäude soll am Helvetiaplatz bei der Kirchenfeldbrücke im Einwohnergemeindebezirke Bern, auf dem von der Burger- und der Einwohnergemeinde zur Verfügung zu stellenden Terrain von ungefähr 10'000 m^2 Halt erbaut werden und im Allgemeinen den im Programme der eidgenössischen Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer vom 12. September 1888 gestellten Anforderungen entsprechen.
Die Kosten der Erstellung und Einrichtung (Möblierung) des Gebäudes mit Inbegriff der Einfriedung und Instandstellung des dazu gehörenden Terrains und die Kosten der zu eröffnenden Konkurrenz sollen die nach Art. 6 von den kontrahierenden Teilen zur Verfügung zu stellenden Beiträge nicht übersteigen.

Artikel 6 – Vermögen

Die Mittel zur Erstellung des Museumsgebäudes werden von den Kontrahenten in folgender Weise beschafft:

A. Die Burgergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 500'000. In diesem Beitrag ist inbegriffen das von der Burgergemeinde zur Verfügung zu stellende Terrain im Anschlagswerte von Fr. 60'000, so dass die Burgergemeinde in bar nur noch zu leisten hat einen Beitrag bis auf Fr. 440'000.

B. Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern leistet einen Beitrag bis zum Betrage von Fr. 250'000 und stellt überdies für den Bau diejenigen 80'000 Quadratfuss Land zur Verfügung, welche ihr von der Berne-Land-Company zur dem Zwecke abgetreten werden sollen. Sollte die Gemeinde Bern für ein Mehrbetreffnis an Land der Berne-Land-Company etwas bezahlen müssen, so ist sie berechtigt, den daherigen Betrag von ihrem Beitrage von Fr. 250'000 in Abrechnung zu bringen.

C. Der Staat Bern leistet einen Beitrag bis auf die Summe von Fr. 250'000.

Die Barbeträge werden je nach Bedürfnis und im Verhältnisse der Beitragsquoten von den Kontrahenten der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Artikel 7 – Eidgenossenschaft

Sollte die Eidgenossenschaft in den Fall kommen, für ihre Sammlungen das Museum in Anspruch zu nehmen, so ist ihr eine angemessene Vertretung in der Verwaltung einzuräumen. Die gegenwärtige Übereinkunft wird dann entsprechend revidiert.

Artikel 8 – Eigentumsverhältnisse

Die in Art. 3 hiervor bezeichneten Sammlungen, sowie Gegenstände, welche später dauernd in dem Museumsgebäude Aufnahme finden, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Eigentümer, so lange diese nicht anders verfügen. Es dürfen aber dauernd in das Gebäude aufgenommene Gegenstände ohne Einwilligung des Stiftungsrats nicht mehr zurückgezogen werden. Besondere Übereinkünfte bleiben vorbehalten.

Artikel 9 – Betriebsmittel

Die Kosten des Unterhaltes und der Administration der Stiftung werden von den Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen. Es bleibt jedoch vorbehalten, dass zur Bestreitung dieser Kosten ein mässiges Eintrittsgeld erhoben werden kann, worüber das Nähere erst später bestimmt werden soll.

Artikel 10 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:
a) der **Stiftungsrat**
b) die **Revisionsstelle**, falls auf eine solche nicht verzichtet werden darf.

Artikel 11 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

11.1 Im Stiftungsrat sollen insbesondere kulturhistorische, konservatorische, museologische, betriebswirtschaftliche und juristische Kompetenzen vertreten sein, ausserdem Kenntnisse von Führung, Politik und Verwaltung.

11.2 Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Kanton, Stadt und Burgergemeinde sind berechtigt, je zwei Mitglieder als ihre Vertretung in den Stiftungsrat zu delegieren. Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Zustimmung der Trägerinnen und Träger bleibt vorbehalten.

11.3 Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter und der Generationen anzustreben.

11.4 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Artikel 12 – Konstituierung und Ergänzung

12.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

12.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Artikel 13 – Kompetenzen

13.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
b) Wahl der nicht durch die Stifterinnen bzw. den Stifter ernannten Mitglieder und der Revisionsstelle
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

13.2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.

13.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

13.4 Der Stiftungsrat kann mit der Geschäftsführung eine Person beauftragen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Artikel 14 – Beschlussfassung

14.1 Der Stiftungsrat trifft sich in der Regel viermal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

14.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid.

14.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

14.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 15 – Reglemente

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 16 – Revisionsstelle

16.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).

16.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

16.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

16.4 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

16.5 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

16.6 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 17 – Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der drei Träger bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

Artikel 18 – Aufhebung der Stiftung

18.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

18.2 Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung aller drei Träger bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

18.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

18.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

18.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Namens des Stiftungsrates:

Luc Mentha
Präsident des Stiftungsrates

Dr. Christophe von Werdt
Vizepräsident des Stiftungsrates

Genehmigt mit Verfügung
vom 10. FEB. 2014

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	957/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	741239
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag des Kantons an die Überarbeitung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums.
Objektkredit

1 Gegenstand

Das Bernische Historische Museum (BHM) bewahrt im Auftrag des Staates Bern, der Stadt Bern und der Burgergemeinde das historische Erbe der drei Träger. Die von ihnen bei der Stiftungsgründung eingebrachten Sammlungsobjekte befinden sich immer noch in deren Eigentum.

Am 17. Juli 2014 orientierte das BHM die Finanzierungsträger[1] über den Zustand der Sammlung, der Depots und des Museumsgebäudes. Die Sammlung des BHM umfasst ca. 500'000 Objekte, von welchen nur ungefähr zwei Drittel elektronisch erfasst sind. Viele Sammlungsobjekte sind zudem schlecht erschlossen, teilweise ungenügend konserviert und müssen unter suboptimalen Bedingungen aufbewahrt werden. Das BHM stützte sich in dieser Beurteilung auf die Ergebnisse einer Peer-Review, die es im Auftrag der Finanzierungsträger durchgeführt hatte.

Aufgrund der mangelhaften Registrierung und Erschliessung seiner Sammlung sind wesentliche Informationen über Objekte im Einzelnen und Sammlungsbestände im Gesamten nicht verfügbar, so dass das BHM grundlegende Aufgaben auf dem Gebiet der Sammlungen nur mit hohem Aufwand erfüllen kann. Diese Mängel haben zur Folge, dass Ressourcen im Tagesgeschäft gebunden sind und nicht für andere zentrale Aufgaben des Museums eingesetzt werden können. Sie sollen mit den beantragten finanziellen Mitteln behoben werden. Fehlende Informationen über die Sammlungsobjekte schmälern zudem das Potential für eigene Ausstellungen und für den Leihverkehr mit anderen Museen des Kantons Bern.

Damit die technischen Voraussetzungen für die Verbesserung der Erschliessungssituation und die effiziente Bewältigung der laufenden Aufgaben gegeben sind, muss die aktuelle Informatiklösung durch ein branchenspezifisches Standardsystem abgelöst werden.

Die Sammlungen des BHM sind in der Zeit seit seiner Eröffnung im Jahre 1894 bis zum heutigen Umfang angewachsen. Darunter befinden sich Bestände, die dem heutigen Sammlungs-

[1] Kanton, Stadt Bern, Burgergemeinde Bern und Regionalkonferenz Bern Mittelland

konzept nicht entsprechen und von denen sich das BHM trennen kann. Durch eine Deakzessionierung (Ausscheidung) von Objekten kann das Profil der Sammlungen des BHM geschärft und Platz in den Depots gewonnen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von CHF 1.7 Mio. zur Überarbeitung und Bereinigung der Sammlungen des BHM. Gleichzeitig beantragen der Gemeinderat der Stadt Bern und der Kleine Burgerrat bei ihren Parlamenten einen Beitrag in gleicher Höhe.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 2 Bst. a, b, c und e, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 7 und 8 des Leistungsvertrages 2016–2019 mit der Stiftung Bernisches Historisches Museum (Beilage 1)
- Art. 3, Art. 8 und Art. 9 der Stiftungsurkunde des Bernischen Historischen Museums
- Art. 45 Abs. 1 und 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten inkl. Projektierungskredit	CHF	7'844'000
abzüglich Eigenleistungen BHM	CHF	- 2'644'000
Nettokosten	CHF	5'200'000
abzüglich Anteil Stadt Bern von einem Drittel	CHF	- 1'733'333
abzüglich Anteil Burgergemeinde Bern von einem Drittel	CHF	- 1'733'334
Anteil Kanton Bern von einem Drittel	CHF	1'733'333
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit	CHF	- 33'333
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'700'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein Objektkredit von CHF 1.7 Mio., der aus dem Kulturförderungsfonds finanziert wird. Der Regierungsrat ist bereit, die dafür notwendigen Mittel in den kommenden Jahren zusätzlich in den Kulturförderungsfonds einzulegen und der Staatsrechnung zu belasten: Produkt 910010, Kulturförderung, Konto 363510, Produktgruppe 8.11.9100, Kultur. Der Kantonsanteil ist im Aufgaben- und Finanzplan des Amts für Kultur der Jahre 2017-2019 sowie im Folgejahr eingestellt. Er verteilt sich voraussichtlich wie folgt auf die Rechnungsjahre:

Jahr	2017	2018	2019	2020
CHF	320'000	460'000	460'000	460'000

6 Bedingung

Der Kantonsanteil von CHF 1.7 Mio. wird nur ausbezahlt, wenn die andern beiden Finanzierungsträger, die Stadt Bern und die Burgergemeinde Bern, ihre Beiträge im selben Umfang bewilligen.

7 Begründung

In konservatorischer Hinsicht befinden sich beträchtliche Teile der Sammlung in einem problematischen Zustand. Gründe dafür sind inadäquate Lagerbedingungen sowie ungenügender konservatorischer Unterhalt. Gewisse Bestände sind mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen belastet. Das BHM kann die Überarbeitung der Sammlung nur zu einem Teil mit eigenen Mitteln vornehmen. Der Kanton Bern ist zusammen mit den beiden Mitstiftern des Museums verpflichtet, den Erhalt und die Erschliessung der Sammlung sicherzustellen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 740520
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag des Kantons an die Überarbeitung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums.
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Grundzüge der Vorlage 5
3.3 Folgen bei Verzicht 10
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 11

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 11

5 Finanzielle Auswirkungen 11

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 12

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 12

8 Antrag 12

1 Zusammenfassung

Das Bernische Historische Museum (BHM) bewahrt im Auftrag des Staates Bern, der Stadt Bern und der Burgergemeinde das historische Erbe der drei Träger. Die von ihnen bei der Stiftungsgründung eingebrachten Sammlungsobjekte befinden sich immer noch in deren Eigentum.

12|00|O|3

Am 17. Juli 2014 orientierte das BHM die Finanzierungsträger[1] über den Zustand der Sammlung, der Depots und des Museumsgebäudes. Die Sammlung des BHM umfasst ca. 500'000 Objekte, von welchen nur ungefähr zwei Drittel elektronisch erfasst sind. Viele Sammlungsobjekte sind zudem schlecht erschlossen, teilweise ungenügend konserviert und müssen unter suboptimalen Bedingungen aufbewahrt werden. Das BHM stützte sich in dieser Beurteilung auf die Ergebnisse einer Peer-Review, die es im Auftrag der Finanzierungsträger durchgeführt hatte.

Aufgrund der mangelhaften Registrierung und Erschliessung seiner Sammlung sind wesentliche Informationen über Objekte im Einzelnen und Sammlungsbestände im Gesamten nicht verfügbar, so dass das BHM grundlegende Aufgaben auf dem Gebiet der Sammlungen nur mit hohem Aufwand erfüllen kann. Diese Mängel haben zur Folge, dass Ressourcen im Tagesgeschäft gebunden sind und nicht für andere zentrale Aufgaben des Museums eingesetzt werden können. Sie sollen mit den beantragten finanziellen Mitteln behoben werden. Fehlende Informationen über die Sammlungsobjekte schmälern zudem das Potential für eigene Ausstellungen und für den Leihverkehr mit anderen Museen des Kantons Bern.

Damit die technischen Voraussetzungen für die Verbesserung der Erschliessungssituation und die effiziente Bewältigung der laufenden Aufgaben gegeben sind, muss die aktuelle Informatiklösung durch ein branchenspezifisches Standardsystem abgelöst werden.

Die Sammlungen des BHM sind in der Zeit seit seiner Eröffnung im Jahre 1894 bis zum heutigen Umfang angewachsen. Darunter befinden sich Bestände, die dem heutigen Sammlungskonzept nicht entsprechen und von denen sich das BHM trennen kann. Durch eine Deakzessionierung (Ausscheidung) von Objekten kann das Profil der Sammlungen des BHM geschärft und Platz in den Depots gewonnen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von CHF 1.7 Mio. zur Überarbeitung und Bereinigung der Sammlungen des BHM. Gleichzeitig beantragen der Gemeinderat der Stadt Bern und der Kleine Burgerrat bei ihren Parlamenten einen Beitrag in gleicher Höhe.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 2 Bst. a, b, c und e, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 7 und 8 des Leistungsvertrages 2016–2019 mit der Stiftung Bernisches Historisches Museum (Beilage 1)
- Art. 3, Art. 8 und Art. 9 der Stiftungsurkunde des Bernischen Historischen Museums (Beilage 2)
- Art. 45 Abs. 1 und 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

[1] Kanton, Stadt Bern, Burgergemeinde Bern und Regionalkonferenz Bern Mittelland

3 Beschreibung des Geschäfts

Gegenstand des Geschäftes ist der Anteil des Kantons an einer Überarbeitung und Bereinigung der Sammlung des Bernischen Historischen Museums (BHM). Die Stadt Bern und die Burgergemeinde tragen einen gleichen Teil des Aufwandes mit.

3.1 Ausgangslage

Das Bernische Historische Museum (BHM) wurde 1889 gegründet und hat 1894 seinen Betrieb aufgenommen. Es hat die Rechtsform einer privaten Stiftung; Stifter sind der Kanton, die Stadt Bern und die Burgergemeinde. Das BHM wird durch einen Stiftungsrat geführt, in dem die drei Stifter durch je zwei Personen vertreten sind; die Regionalkonferenz Bern Mittelland besetzt einen weiteren Sitz.

Der Auftrag des Museums besteht darin, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht die Bewahrung des kulturellen Erbes von Stadt und Staat Bern im Zentrum.

Das BHM ist eines der vier grossen kulturhistorischen Museen der Schweiz. Es ist ein Mehrspartenmuseum mit bedeutenden und vergleichsweise grossen Sammlungen:

- Archäologische Sammlung rund 200'000 Objekte
- Historische Sammlung rund 160'000 Objekte
- Numismatische Sammlung rund 80'000 Objekte
- Ethnografische Sammlung rund 60'000 Objekte

Die Netto-Betriebskosten des Museums betragen ca. CHF 7 Mio. pro Jahr. Sie werden zu je einem Drittel durch die Stifter getragen, wobei sich die Regionalkonferenz Bern Mittelland am Anteil der Stadt beteiligt (11 % der Nettokosten).

Eingaben des Bernischen Historischen Museums

Am 17. Juli 2014 orientierte das BHM die Finanzierungsträger über den Zustand der Sammlung, der Depots und des Museumsgebäudes (Altbau):

- Die Sammlung umfasst ca. 500'000 Objekte, von welchen nur ca. zwei Drittel elektronisch erfasst sind. Zudem sind die Objekte schlecht erschlossen und teilweise ungenügend konserviert; ein grosser Teil der Sammlung muss unter zu engen und ungeeigneten Bedingungen aufbewahrt werden. Die vier Teilsammlungen sind auf sieben Depots verteilt.

Standort	Nutzung	Fläche m^2	Raumqualität
Kubus	Depot und Nebenflächen	1'931	Kulturgüterschutzräume
Altbau	Depot	484	Abstellräume
Zollikofen	Depot und Nebenflächen	1'179	Lagerräume
Burgdorf	Depot und Nebenflächen	1'407	Lagerräume
ADB Brünnenstrasse	Depot (Lapidarium)	275	Lagerräume
NHM Bernastrasse	Depot	647	Depots
Ostermundigen	Materiallager, Depot	189	Lagerräume
Total Depots		6'112	

- Nur das Depot im Kubus entspricht den heutigen Anforderungen eines Kulturgüterdepots. Die längerfristige Erhaltung eines Teils der Objekte kann so nicht gewährleistet werden.

- Das Museumsgebäude (ohne Neubau Kubus) wurde 1892–94 gebaut und seither nie gesamtheitlich saniert. Verschiedene An- und Einbauten führten dazu, dass es heute eine sehr unterschiedliche Gebäudestruktur aufweist. Teilweise besteht diese noch aus dem ursprünglichen Bau und ist nicht erneuert worden. Das Gebäude verbraucht sehr viel Energie und eignet sich schlecht für eine moderne und den konservatorischen Anforderungen genügende Präsentation der Dauerausstellung.

Das BHM stützt sich dabei auf eine von den Finanzierungsträgern geforderte Peer-Review, welche im Jahre 2013 durchgeführt wurde, und auf Vorstudien zum Zustand des Altbaugebäudes der Firma Flury und Rudolf Architekten AG Solothurn aus dem Jahre 2014.

Es schlägt vor, die drei Handlungsfelder Sammlung, Depots und Altbau eines nach dem andern in dieser Reihenfolge anzugehen, weil die Verbesserung der Depotsituation eine Aufarbeitung und Bereinigung der Sammlung voraussetzt und neue Depots bei einer Sanierung des Altbaus den notwendigen Stauraum für die Sammlungsobjekte bieten würden, welche zur Zeit ausgestellt sind.

Diese drei Vorhaben bedingen sich nicht gegenseitig. Jeder der drei Schritte ist auch unabhängig vom nächsten notwendig, damit das Museum seinen Auftrag langfristig und nachhaltig erfüllen kann.

Reaktion der Finanzierungsträger auf die Eingaben

Die politischen Verantwortlichen von Kanton, Stadt und Burgergemeinde organisierten ein gemeinsames Projekt. In einem ersten Schritt wurden eine gemeinsame Einschätzung der Eingaben des BHM und ein Konsens zum weiteren Vorgehen erarbeitet. Das BHM wurde ausserdem beauftragt, sowohl ein Sammlungs- wie auch ein Museumskonzept vorzulegen, das Aufschluss über die zukünftige Ausrichtung des Museums geben soll. Beide Konzepte wurden inzwischen durch das BHM fristgerecht erarbeitet.

Ergebnis der Überarbeitung des Museumskonzepts

Der Stiftungsrat des BHM hat mit dem Ziel einer Schärfung des Profils des Museums das bestehende Museumskonzept überarbeitet und dabei folgende Leitgedanken formuliert:

Eine konsequente Besucherorientierung nimmt die Bedürfnisse des Publikums ernst und ermöglicht unterschiedliche Zugänge:

- *Erleben: Das BHM ist ein architektonisch wie szenografisch attraktives Museum, das Besucher erfreut, diese zum Staunen bringt und zu Dialog und Interaktion einlädt.*
- *Lernen: Das BHM ist ein Ort des Wissens, an dem Menschen auf unterschiedliche Weise Neues und Unbekanntes über sich und die Welt erfahren und lernen können.*
- *Auseinandersetzen: Das BHM ist ein Ort, an dem Fragen gestellt werden und der zur Auseinandersetzung mit und zum Nachdenken über Geschichte und Gegenwart sowie Fragen des Lebens und Zusammenlebens einlädt.*

Das BHM soll ein Mehrspartenhaus (Archäologie, Geschichte, Ethnografie) bleiben und konsequent interdisziplinäre Ausstellungen gestalten. Dabei ersetzen semipermanente Ausstellungen die bisherigen Dauerausstellungen, und publikumswirksame Wechselausstellungen sollen die Reputation des Museums in breiten Bevölkerungsschichten sichern. Damit will es seine nationale und internationale Ausstrahlung festigen.

Als Zielpublikum für seine Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit sieht das BHM in erster Linie die Bevölkerung der Stadt und des Kantons Bern, aber auch Schulen, nationale und internationale Touristen und die Bevölkerung der Schweiz generell. Es will ein attraktiver ausserschulischer Lernort und zentrale Anlaufstelle im Kanton Bern für alle Belange in den Bereichen Geschichte, Archäologie, Ethnografie und Gesellschaft sein.

Um das Museumskonzept umsetzen zu können, sollten die Sammlungsbestände des BHM erschlossen und bereinigt sein, und für Forschung, Ausstellung und Vermittlung genutzt werden können. Zwei der Sammlungen des BHM sind abgeschlossen (Archäologie, Ethnografie) und in zwei Sammlungen soll gezielt und zurückhaltend weitergesammelt werden (Geschichte, Numismatik). Das BHM ist damit als Kulturgüterarchiv ein Dienstleister für Wissenschaft und Öffentlichkeit und macht seine Sammlungsbestände der Öffentlichkeit zugänglich.

Das überarbeitete Museumskonzept und seine konkrete Umsetzung werden in den ordentlichen Evaluations-Gesprächen zum Leistungsvertrag mit den Finanzierungsträgern diskutiert.

Aus Sicht des Kantons, der Stadt Bern und der Burgergemeinde ist der Handlungsbedarf grundsätzlich nachgewiesen und der Vorgehensvorschlag des Museums realistisch. Die Kantonsverfassung verpflichtet die drei öffentlichen Gemeinwesen, ihr kulturelles Erbe zu bewahren.[2] Dieser Verpflichtung will der Regierungsrat mit der Vorlage nachkommen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat in einem ersten Schritt einen Kredit zur Überarbeitung und Bereinigung der Sammlungen des BHM. Er orientiert sich dabei an dem vom Museum in seiner Eingabe vom 17. Juli 2014 vorgeschlagenen Vorgehen. Gleichzeitig beantragen der Gemeinderat der Stadt Bern und der Kleine Burgerrat bei ihren Parlamenten einen Beitrag in gleicher Höhe.

Das BHM bewahrt im Auftrag des Staates Bern, der Stadt Bern und der Burgergemeinde das historische Erbe der drei Träger. Die von ihnen bei der Stiftungsgründung eingebrachten Sammlungsobjekte befinden sich immer noch in deren Eigentum.

Stand der Erschliessung der Sammlungen des BHM

Damit museale Sammlungen für Wissenschaft und Öffentlichkeit nutzbar sind, müssen alle Sammlungsobjekte in einer Datenbank erfasst sein, so dass sie rasch gefunden werden können. Zudem muss bekannt sein, wann sie in die Sammlung eingebracht worden sind und wer sie eingebracht hat. Minimale zusätzliche Angaben zu den Objekten selber (Ursprung, Verwendung, ehemaliger und aktueller Eigentümer usw.) sind auch notwendig. Diese für die Aufbewahrung und Nutzung einer Sammlung grundlegenden Voraussetzungen werden als Erschliessung bezeichnet.

[2] Art. 32 und Art. 48 der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993

Ohne Wissen darüber, was vorhanden ist und wo sich die Objekte befinden, kann mit einer Sammlung nicht bzw. nicht effizient gearbeitet werden. In Bezug auf die Erschliessung bestehen am BHM seit Jahrzehnten erhebliche Defizite.

Rund zwei Drittel der Sammlung sind zurzeit elektronisch erfasst. Der Erfassungsgrad liegt in den vier Teilsammlungen zwischen 58 und 85 %.

Die Erschliessungstiefe und -qualität ist sehr heterogen. Sie reichen von rudimentären Einträgen, die nur aus Inventarnummer und Kurzbezeichnung bestehen, über passabel dokumentierte Bestände bis hin zu umfassenden Beschreibungen. Eine der wesentlichen Informationen, die Angabe des Standorts, fehlt in sehr vielen Datensätzen oder ist nicht verlässlich und aktuell. Dies führt zu einer zeitaufwändigen Suche, wenn mit Objekten gearbeitet oder diese ausgeliehen werden sollen.

Technische Voraussetzungen

Die Datenhaltung zu den Sammlungen erfolgt derzeit in mehreren Datenbanken mit ähnlicher, aber nicht identischer Struktur. Sie beruhen auf einer im Wesentlichen intern entwickelten und erweiterten Applikation auf Basis von FileMaker. Sie sind nicht auf die langfristige Datenhaltung grosser Bestände ausgelegt, technologisch veraltet, instabil und weisen gravierende Sicherheitsmängel auf. Die Datenbestände sind in weiten Teilen inkonsistent und die Programmierungen teilweise dysfunktional.

Insgesamt ist das aktuelle System kein taugliches Mittel zur Bewältigung der Erschliessungsaufgaben. Es muss durch ein branchenspezifisches Standardsystem abgelöst werden, wie es auch von anderen Museen im In- und Ausland eingesetzt wird.

Deakzessionierung

Die Sammlungen des BHM sind während Jahrzehnten und Jahrhunderten bis zum heutigen Umfang angewachsen. Darunter befinden sich Bestände, die dem heutigen Sammlungskonzept nicht entsprechen und von denen sich das BHM trennen kann. Die Hürden für Deakzessionierungen sind allerdings hoch, und ein Museum geht dabei auch ein Reputationsrisiko ein. Praktische Voraussetzungen sind die Kenntnis der Provenienz und Bedeutung der Objekte sowie ein Abgleich mit dem Sammlungsbestand und dem Sammlungskonzept. Der Aufwand für Deakzessionierungen ist beträchtlich und muss in einem vernünftigen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen in Form von Platzersparnis und Profilschärfung der Sammlungen gehalten werden.

Zustand der Sammlungen

In konservatorischer Hinsicht befinden sich beträchtliche Teile der Sammlung in einem problematischen Zustand. Gründe dafür sind inadäquate Lagerbedingungen sowie ungenügender konservatorischer Unterhalt. Gewisse Bestände, die aus organischen Materialien bestehen, sind mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen belastet.

Problematik

- Die Sammlungen des BHM sind mangelhaft erschlossen, was bedeutet, dass wesentliche Informationen über Objekte im Einzelnen und Sammlungsbestände im Gesamten nicht verfügbar sind.

- Aufgrund der mangelhaften Erschliessung kann das BHM grundlegende Aufgaben auf dem Gebiet der Sammlungen nur mit hohem Aufwand erfüllen. Diese Ineffizienz hat zur Folge, dass Ressourcen im Tagesgeschäft gebunden sind und nicht für die Verbesserung der Erschliessung eingesetzt werden können; die Ursache der Ineffizienz kann nicht behoben werden.
- Mit der aktuellen Informatiklösung sind die technischen Voraussetzungen für die Verbesserung der Erschliessungssituation und die effiziente Bewältigung der laufenden Aufgaben nicht gegeben.
- Die Sammlungen des BHM sind während Jahrzehnten und Jahrhunderten bis zum heutigen Umfang angewachsen. Darunter befinden sich Bestände, die dem heutigen Sammlungskonzept nicht entsprechen und von denen sich das BHM trennen kann. Durch eine Deakzessionierung (Ausscheidung) von Objekten kann das Profil der Sammlungen des BHM geschärft und Platz in den Depots gewonnen werden.

Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen des gemeinsamen Projektes wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft:

A) Maximalvariante: Vollständige Aufarbeitung aller Defizite an der Sammlung.

   Alle Sammlungsobjekte werden in einer zentralen Datenbank registriert, weitgehend erschlossen und mit umfassenden Konservierungsmassnahmen optimal erhalten. Es erfolgt nur ein minimale Deakzessionierung von Sammlungsobjekten.

B) Optimalvariante: Aufarbeitung der Defizite an der Sammlung soweit notwendig.

   Alle Sammlungsobjekte werden in einer zentralen Datenbank registriert und mit den Grundangaben minimal erschlossen. Eine minimale Konservierung verhindert irreparable Zerstörungen und gewährleistet eine sichere Überführung in ein neues Zentraldepot. Die Deakzessionierung von Objekten vermindert den Raumbedarf für ein neues Depot.

C) Minimalvariante: Vollständige Registrierung der Sammlung.

   Alle Sammlungsobjekte werden in einer zentralen Datenbank registriert. Eine Verbesserung der Erschliessung der Sammlung, eine Deakzessionierung von Objekten und konservatorische Massnahmen erfolgen nur in Ansätzen.

Der Erziehungsdirektor, der Stadtpräsident und der Präsident der Burgergemeinde einigten sich auf ein Vorgehen nach Variante B).

Eine vollständige Aufarbeitung aller Defizite nach Variante A) ist bei der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand nicht möglich. Es wäre auch nicht sinnvoll, alle Sammlungsobjekte zum Voraus umfassend zu erschliessen. Eine umfassende Erschliessung einzelner Objekte oder Bestände erfolgt idealerweise jeweils im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Ausstellung, zu der aktuelle Informationen benötigt werden und bei der die Erschliessung der Ausstellungsgegenstände aus dem Ausstellungsbudget finanziert werden kann.

Mit einer Verbesserung der Registrierung alleine kann die Sammlung noch nicht effizient bewirtschaftet werden und es fehlen noch wichtige Grundlagen für die Verbesserung der Depotsituation. So ist es zum Beispiel nicht möglich, Sammlungsobjekte fachgerecht zu deakzessi-

onieren, ohne vorher über minimale Kenntnisse zur Herkunft, Verwendung und geschichtlicher Bedeutung eines Gegenstandes zu verfügen.

Auszuführende Arbeiten

1. Definieren der Prozesse für das Sammlungsmanagement im Normalbetrieb (Standardprozesse) und Erstellen von Dokumentationsrichtlinien
2. Beschaffen eines bedarfsgerechten Datenbanksystems
   - Definition von Anforderungen an das System
   - Ausschreibung und Evaluation der Software
   - Datenmigration
3. Registrieren aller Objekte der vier Sammlungen
   - Aufnahme der Objekte im jeweiligen Depot
   - Abgleichen mit den migrierten Datensätzen
   - maschinenlesbare Auszeichnung (Strichcode)
   - bestätigen oder neu zuteilen einer Inventarnummer
   - Beurteilung des Zustandes und der Transportfähigkeit
   - Erkennungsfoto
4. Erstellen eines Minimaldatensatzes (Minimalerfassung)
   - Beschreibung des Objekts
   - Material, Abmessungen
   - Herkunft, beteiligte Personen
   - Kauf, Schenkung oder Leihgabe
5. Prüfen einer Deakzessionierung
6. Minimale Konservierung
   - Sicherstellen der Transportfähigkeit
   - Vermeiden einer weiteren Verschlechterung des Zustandes

Das Museum beabsichtigt, eine moderne, museumsspezifische Standardsoftware anzuschaffen, um damit in anderen Museen gemachte Erfahrungen nutzen zu können und eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch ein branchenorientiertes Softwareunternehmen sicherzustellen.

Zur Registrierung müssen die Daten jeder der rund 350'000 Erfassungseinheiten (Objekt resp. Objektgruppe) an Ort aufgenommen und kontrolliert werden.

Eine Deakzessionierung von Objekten soll bei den im Zeitraum von zirka 1980 bis etwa 2000 eingegangenen rund 14'200 Objekten resp. Erfassungseinheiten hauptsächlich aus der Zeit nach 1850 erfolgen. Es soll geprüft werden, ob sich darunter Objekte befinden, die den Kriterien des heutigen Sammlungskonzepts nicht genügen und heute nicht mehr in die Sammlung aufgenommen würden. Auch der Sammlungsbestand Möbel hat aufgrund des Platzbedarfs für seine Lagerung eine hohe Priorität bei der Überprüfung auf eine mögliche Deakzessionierung.

Weiter gehört ein Bestand von voluminösen Bauteilen (Zimmerdecken, Kachelöfen, behauene Steine usw.) zur Sammlung, die vom BHM insbesondere bei Umbauten und Abbrüchen von

Häusern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerettet wurden, bevor es im Kanton Bern eine Denkmalpflege gab. Diese Bauteile sind in ihrer überwiegenden Mehrheit Fremdkörper in der Museumssammlung.

Grosse Teile der Sammlungen kommen für eine Deakzessionierung gar nicht in Frage, weil sie zu den Gründungsbeständen des Museums gehören, sich ohnehin im Besitz der Stiftungsgründer befinden (Bsp. kantonale Bodenfunde von 1912 bis 1970, Skulpturenfund in der Münsterplattform) oder von grosser geschichtlicher Bedeutung sind (Bsp. Burgunderteppiche). Auch Sammlungsbestände, deren Bewahrung nur geringen Platzbedarf erfordern, wie z. B. Münzen und Medaillen, werden nicht auf eine mögliche Deakzessionierung hin überprüft.

Kosten

Das BHM schätzt nach einer detaillierten Planung den gesamten Aufwand für die Arbeiten zur Überarbeitung der Sammlung wie folgt:

Kostenblock	**TCHF**
Datenbank	317
Registrierung	3'083
Minimalerschliessung	3'266
Konservierung	818
Deakzessionierung	260
Gesamttotal	**7'744**

Für die Registrierung kann Hilfspersonal eingesetzt werden, während für Erschliessung, Konservierung und Deakzessionierung auch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums selbst viele Arbeiten übernehmen werden. Aus diesem Grund rechnet das Museum mit Eigenleistungen im Umfang von CHF 2'644'000, welche aus den im Leistungsvertrag bewilligten ordentlichen Mitteln bestritten werden.

Es beantragt einen einmaligen Beitrag von total CHF 5.1 Mio. Dieser soll zu je einem Drittel auf Kanton, Stadt Bern und die Burgergemeinde aufgeteilt werden.

Im aktuellen und in den bisherigen Leistungsverträgen wurde das BHM jeweils verpflichtet, seine Sammlungen in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM) zu bewahren, soweit ihm dies mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist. Allerdings konnten dem BHM die dafür notwendigen Ressourcen in Form von Betriebsbeiträgen nicht im geforderten Ausmass zur Verfügung gestellt werden. Das BHM hat die Finanzierungsträger wiederholt darauf hingewiesen, dass die Defizite im Bereich des Sammlungsunterhalts Sorge bereiten. Der vorliegende Kreditantrag soll es ermöglichen, den aufgelaufenen Sammlungsunterhalt abzuarbeiten.

Verbesserung der Depotsituation

Anschliessend an die Überarbeitung der Sammlung möchte das BHM die Depotsituation verbessern. Dazu sollten alle Sammlungsbestände (Ausnahme: Depot im Kubus) in einem zentralen, neu eingerichteten Depot zusammengefasst und so die Objekte in Zukunft unter optimalen Lagerungsbedingungen aufbewahrt werden, die eine langfristige Erhaltung gewährleisten können. Gleichzeitig sollten Arbeitsräume geschaffen werden, um die auch in dieser Hinsicht ungenügende Situation zu verbessern. Bis dahin müssen im Rahmen der Überarbeitung der Sammlung Notkonservierungen vorgenommen werden, um nicht transportfähige Objekte zu stabilisieren und im Hinblick auf einen Umzug in ein Zentraldepot zu sichern. Bei Schadstoffbelastungen müssen Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz getroffen werden; Dekontaminationen werden erst später im Zentraldepot vorgenommen.

Für das neue Depot wurden drei grundsätzliche Varianten geprüft: 1. Neubau, 2. Umnutzung einer bestehenden Liegenschaft, 3. Integration in ein Neubauprojekt des Kantons, zum Beispiel Campus der Berner Fachhochschule. Vom Grundsatzentscheid für ein neues Zentraldepot bis zum Bezug ist mindestens mit einer Zeit von vier Jahren zu rechnen.

Die Erziehungsdirektion hat den Anteil des Kantons an Vorstudien zur Planung und Projektierung eines zentralen Depots in der Höhe von CHF 133'333 bereits in eigener Kompetenz bewilligt. Ein dazugehörender Projektierungskredit wird in den drei Gemeinwesen den für die Bewilligung der Ausgabe kompetenten Organen noch vorgelegt werden müssen.

Das BHM schätzt die Kosten eines Zentraldepots in seiner Eingabe vom 17. Juli 2014 auf ca. CHF 30 Mio. Die effektiven Kosten können erst nach einer detaillierten Planung bestimmt werden.

Sanierung Altbau

Das BHM hat in seinen Eingaben vom 17. Juli 2014 an die Finanzierungsträger auch auf den Zustand des alten Museumsgebäudes aus dem Jahre 1894 hingewiesen. Dieses ist seither nie einer grundlegenden Sanierung unterzogen worden. Das BHM hat sich dabei auf eine Vorstudie gestützt, die es selber finanziert hat. Die Finanzierungsträger beabsichtigen, nach vertiefter Auseinandersetzung mit dem überarbeiteten Museumskonzept auch dieses Thema aufzugreifen. Dazu sind in einer ersten Phase noch weitere Vorstudien notwendig, mit denen neben offenen technischen Fragen auch die Anforderungen des überarbeiteten Museumskonzeptes an eine Sanierung des Altbaus geklärt werden sollen. Erst anschliessend kann die konkrete Planung und Projektierung beginnen. Vom Grundsatzentscheid bis zur vollständigen Sanierung des Gebäudes ist mit sieben bis zehn Jahren zu rechnen.

Zu den Kosten einer Totalsanierung des Gebäudes können zu diesem Zeitpunkt keine genaueren Aussagen gemacht werden. Sie werden mit grosser Wahrscheinlichkeit bei einem höheren zweistelligen Millionenbetrag liegen.

3.3 Folgen bei Verzicht

Bei einem Verzicht auf die Überarbeitung der Sammlung des BHM müsste dieses weiter mit einer unvollständig in mehreren Datenbanken registrierten Sammlung arbeiten. Bei einer grossen Zahl von Sammlungsobjekten wären weiterhin wichtige Angaben zu Herkunft und Geschichte nicht rasch verfügbar, wie bisher bestünde die Gefahr, dass diese jedes Mal wie-

der neu erarbeitet werden müssten. Damit würde eine wichtige Grundlage fehlen, um auch die Depotsituation verbessern und den Altbau sanieren zu können.

Objekte, für die eine minimale Konservierung dringend notwendig ist, würden weiter Schaden nehmen und könnten sogar verloren gehen. Das BHM könnte so einer seiner zentralen Aufgaben − der Bewahrung des historischen Erbes von Kanton, Stadt Bern und Burgergemeinde − nicht mehr genügend nachkommen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Organisation und Durchführung der Arbeiten ist die Direktion des BHM zuständig. Der Kanton, die Stadt Bern und die Burgergemeinde überwachen den Arbeitsfortschritt und die Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel mithilfe des gemeinsamen Projektes.

Meilenstein	Termin
Beginn Vorarbeiten	Januar 2016
Kreditbeschlüsse	Dezember 2016
Organisation des Projektes	Februar 2017
Beschaffen neue Sammlungsdatenbank	Juni 2017
Beginn Registrierung	Juli 2017
Beginn Minimalerschliessung, Deakzessionierung, Konservierung	Oktober 2017
Projektende	Dezember 2020

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem Vorhaben werden mehrere Ziele der kantonalen Kulturpflegestrategie verfolgt. Insbesondere wird mit mehreren Gemeinwesen und Institutionen zur Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes zusammengearbeitet.

5 Finanzielle Auswirkungen

Kanton, Stadt Bern und Burgergemeinde Bern sind Stifter des Museums und viele Sammlungsobjekte des BHM gehören immer noch diesen drei Gemeinwesen. Die Stiftungsurkunde nimmt denn auf diese Eigentumssituation auch Bezug und sieht vor, dass die drei "Kontrahenten" die Kosten des Unterhalts und der Administration zu gleichen Teilen tragen. Deshalb trägt der Kanton einen Drittel der Kosten des beantragten zusätzlichen Betriebsbeitrages von CHF 5.1 Mio.

Die Rechnung des Kantons wird in den Jahren 2017 bis 2020 voraussichtlich wie folgt belastet:

Jahr	2017	2018	2019	2020
CHF	320'000	460'000	460'000	460'000

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Fortschritt der Arbeiten aus dem Kulturförderungsfonds. Der Regierungsrat ist bereit, die dafür notwendigen Mittel in den kommenden Jahren zusätzlich in den Kulturförderungsfonds einzulegen und der Staatsrechnung zu belasten wodurch die Staatsbeiträge (Laufende Rechnung) überschritten werden. Diese Überschreitung kann durch Minderaufwand in der Investitionsrechnung kompensiert werden. Die Staatsbeiträge aus der Laufenden Rechnung wie auch diejenigen aus der Investitionsrechnung werden in der Deckungsbeitragsrechnung in derselben Position ausgewiesen(DB IV). Der für die Nachkreditpflicht relevante Saldo der Deckungsbeitragsrechnung (DB III) ist von dieser Umfinanzierung nicht betroffen.

Ein Beitrag aus dem Lotteriefonds ist für diesen Kreditantrag nicht möglich, da der Lotteriefonds keine Beiträge an den Betrieb von Einrichtungen gewährt.

Die Erziehungsdirektion hat in eigener Kompetenz bereits CHF 33'333 für die Vorbereitung des Geschäftes bewilligt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden mit Ausnahme der Einwohnergemeinde Bern und der Burgergemeinde Bern, welche die Kosten zu je einem Drittel mittragen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Ausstellung des BHM zu Albert Einstein trägt massgebend zur Attraktivität von Stadt und Region Bern für den internationalen Tourismus bei. Das Kultur- und Bildungsangebot hat als sogenannt weicher Faktor massgebenden Einfluss auf die Standortwahl von Unternehmen und Organisationen.

8 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates, den Beschluss zu genehmigen.

Beilage
- Leistungsvertrag mit der Stiftung Bernisches Historisches Museum
- Stiftungsurkunde des Bernischen Historischen Museums

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

Verfügung der Erziehungsdirektion

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41) und die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), verfügt:

1. Der Einwohnergemeinde Bern werden für das Gemeindegebiet von Bern unter Vorbehalt von Ziffer 4 sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich für den Kanton und seine Amtsstellen aus der Denkmalpflegegesetzgebung für Baudenkmäler ergeben. Die Übertragung gilt ausdrücklich auch für Baudenkmäler im Eigentum des Kantons Bern.

2. Die Denkmalpflegegesetzgebung im Sinne von Ziffer 1 umfasst folgende Erlasse, soweit sie Baudenkmäler gemäss Artikel 10a Absatz 1 des nachgenannten Baugesetzes betreffen:
   - Das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41),
   - die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411),
   - das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721), Artikel 10a bis 10f,
   - die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Artikel 13 bis 13d,
   - das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1), Artikel 22 Absatz 3.

3. Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen umfasst insbesondere folgende Punkte:

3.1 Die Erstellung und Nachführung der Bauinventare (Art. 10d Abs. 1 Bst. a und Art. 10e BauG, Art. 13 – 13d BauV) sowie der Nachweis über deren Richtigkeit (Art. 10d Abs. 2 BauG),

3.2 die Mitwirkung in Planungen und Bewilligungsverfahren an Stelle der kantonalen Fachstelle, wenn schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, betroffen sind (Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD),

3.3 die Bearbeitung von Entdeckungen an Baudenkmälern (Art. 10f BauG),

3.4 die Erfassung und Untersuchung von Baudenkmälern sowie deren Schutz vor Beschädigung und Zerfall (Art. 7 und 8 DPG, Art. 3 und 4 DPV),

3.5 die Ausarbeitung von Anträgen für die einvernehmliche und die behördliche Unterschutzstellung von Baudenkmälern sowie deren Abänderung oder Aufhebung (Art. 13 – 17 und Art. 22 DPG, Art. 12 – 16 DPV),

3.6 die Bewilligung zur Veränderung unter Schutz gestellter Baudenkmäler (Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 39 Abs. 1 DPG),

3.7 die Antragstellung an die Kantonale Denkmalpflege für die Ausrichtung oder Rückforderung von Finanzhilfen, sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt (Art. 29 – 32 DPG, Art. 28 – 34 DPV),

3.8 das Erstatten von Anzeigen bei Vorliegen vermuteter Straftatbestände (Art. 33 – 35 DPG).

4. Von der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sind ausgenommen:

4.1 Die Genehmigung der Bauinventare und deren Nachführungen durch das Amt für Kultur (Art. 13a Abs. 2 und Art. 13d BauV),

4.2 die behördliche Unterschutzstellung sowie deren Aufhebung, die in jedem Fall durch den Regierungsrat zu erfolgen haben (Art. 15 – 17, Art. 22 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 DPG, Art. 13 – 16 DPV),

4.3 bei einvernehmlicher Unterschutzstellung der Abschluss der Verträge sowie deren Aufhebung bzw. Abänderung durch das Amt für Kultur (Art. 14 und Art. 22 Abs. 2 DPG, Art. 12 DPV), wobei die Verträge bzw. deren Abänderung oder Aufhebung durch die Einwohnergemeinde Bern vorbereitet werden,

4.4 die Koordination von Beiträgen verschiedener Subvenienten für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 27 DPV), sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt.

5. Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen durch die Behörden und Amtsstellen der Einwohnergemeinde Bern erfolgt gemäss deren Reglementen.

6. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der vorstehend übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

7. Die vorliegende Verfügung gilt unbefristet unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Bern ihre Fachstelle für Denkmalpflege in einem Umfang beibehält, der die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sicherstellt (Art. 38 Abs. 1 DPV).

8. Die der Einwohnergemeinde Bern aus der vorstehenden Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zustehende Abgeltung (Art. 28 DPG und Art. 26 Abs. 3 DPV) wird durch das finanzkompetente Organ des Kantons in einem separaten Beschluss festgelegt.

9. Die vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 38 Abs. 2 DPV).

10. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p.a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, den 10. Juni 2002

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR:

Regierungsrat Mario Annoni

4270.500-800.7/2000 Ra 165620

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

4870.500.800.1/2012 #625326 v2

Verfügung der Erziehungsdirektion als Nachtrag zur Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verfügt als Nachtrag zur bestehenden Verfügung vom 10. Juni 2002:

1. Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen für Denkmalpflege

1.1. Die Fachstellen tauschen sich regelmässig aus. Sie entwickeln und pflegen zu denkmalpflegerischen Themen und Fragestellungen gemeinsame Grundhaltungen und vertreten diese in der praktischen Tätigkeit gegen innen und aussen einheitlich.

1.2. Sie koordinieren die Herausgabe von Merkblättern, Praxisblättern oder ähnlichen Papieren mit denkmalpflegerischen Inhalten und veröffentlichen sie wenn möglich gemeinsam.

1.3. Sie koordinieren die Erstellung und die Nachführung der Bauinventare.

1.4. Sie arbeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Weiterbildung der Mitarbeitenden beider Fachstellen zusammen, wo es sinnvoll erscheint.

1.5. Das Beitragswesen wird durch die Kantonale Denkmalpflege koordiniert. Die Fachstellen verwenden ein einheitliches Gesuchsformular und wenden die Vorgaben von Bund, Kanton und Konferenz Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD zur Ermittlung der Subventionen insbesondere dort einheitlich an, wo Spielraum besteht.

1.6. Die Fachstellen vertreten in übergeordneten Gremien wie insbesondere der Konferenz Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD die Denkmalpflege von Kanton und Einwohnergemeinde Bern mit einer einheitlichen Haltung.

1.7. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p. a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, 31. Mai 2013

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	967/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	749589
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2017–2019.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1 Gegenstand

Gemäss Denkmalpflegegesetzgebung werden Gemeinden, die über eigene Fachstellen für die Denkmalpflege verfügen, die damit verbundenen Kosten abgegolten, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 übertrug die Erziehungsdirektion der Einwohnergemeinde Bern in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen.

Da diese Verfügung in gewissen Bereichen nicht mehr den massgebenden Umständen entsprach, wurde am 31. Mai 2013 ein Nachtrag zur Verfügung der Erziehungsdirektion vom Juni 2002 erstellt, welche die Zusammenarbeit der beiden Denkmalpflegefachstellen in Bezug auf eine einheitliche Haltung in Sach- und Fachfragen klarer regelt. Die Übertragung der Aufgaben selbst war im Grundsatz nie bestritten. Der vorliegende Beschluss bezweckt die pauschale Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten in den Jahren 2017–2019.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungskredit pro 2017	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2018	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2019	CHF 250'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- Verpflichtungskredit (Objektkredit)
- Konto 363200 – Beiträge an Gemeinden und Gemeinzweckverbände
- Produktgruppe Kultur 8.11.9100
- Produkt Denkmalpflege 910020

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2018 und 2019 enthalten.

6 Bedingung

Die Beiträge werden unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde Bern die eingangs erwähnte Verfügung mit Nachtrag in vollem Umfang erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 749590
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2017–2019.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Allgemeines 2
3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern 3
3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt 3
3.4 Zusammenarbeit der Denkmalpflegefachstellen von Kanton und Stadt 3
4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 4
5 Auswirkungen auf die Gemeinden 5
6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 5
7 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Laut Denkmalpflegegesetz hat eine Gemeinde, die eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt und kantonale Aufgaben auf diesem Gebiet wahrnimmt, Anspruch auf Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsdirektion der Gemeinde die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse vorgängig überträgt. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 übertrug die Erziehungsdirektion der Stadt Bern, deren historische Altstadt auf der Liste des Weltkulturerbes der UNESCO steht und die seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt, bestimmte denkmalpflegerische Aufgaben und Kompeten-

zen. Diese Verfügung wurde am 31. Mai 2013 im Hinblick auf die Subventionsperiode 2014–2016 mit einem Nachtrag ergänzt. Dabei wurde namentlich die Zusammenarbeit der beiden Denkmalpflegefachstellen in Bezug auf eine einheitliche Haltung in Sach- und Fachfragen klarer geregelt. Die Übertragung der Aufgaben selbst war im Grundsatz nicht bestritten.

Die Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten soll analog zu den Jahren 2014–2016 auf jährlich pauschal CHF 250'000 festgelegt werden. Der Betrag ist im Budget 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018 und 2019 enthalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Allgemeines

Die Gesetzgebung sieht eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor im Bereich Denkmalpflege: Der Kanton ist zuständig für die so genannten "K-Objekte" gemäss Art. 13 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1). Dies sind alle Baudenkmäler, die durch Vertrag bzw. Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt worden sind (Art. 14 bis 19 DPG), oder die im Bauinventar als schützenswert aufgeführten sowie die als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn diese zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören[1] (Art. 10c BauG). Zudem ist der Kanton zuständig für alle Objekte des archäologischen Inventars. Für die übrigen unbeweglichen Denkmäler sind die Gemeinden zuständig.

In Art. 36 Abs. 2 DPG ist vorgesehen, dass die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege auf Gesuch hin Aufgaben und Befugnisse übertragen kann, die sonst im Sinne der vorstehenden Ausführungen Sache des Kantons wären. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind lediglich Unterschutzstellungen durch den Regierungsrat gemäss Art. 15 DPG. Einzelheiten der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sind in Art. 38 DPV geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Gemeinde über eine "fachlich qualifizierte Fachstelle" verfügt, "die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist". Für die Delegation dieser Aufgaben und Befugnisse kommen somit nur grosse Gemeinden in Frage. In diesen Fällen ist die Delegation jedoch sinnvoll, weil sie eine "Denkmalpflege aus einer Hand" ermöglicht.

Wenn eine solche Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kantons an Gemeinden erfolgt, haben die betreffenden Gemeinden gemäss Art. 28 DPG Anspruch auf eine Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Es handelt sich somit ausdrücklich um eine Abgeltung im

[1] Bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 9. Juni 2016 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) gehören auch die erhaltenswerten Baudenkmäler, die innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen, zu den K-Objekten.

Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Dies bedeutet, dass dem Grundsatz nach Anspruch auf den Beitrag besteht.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c StBG ist der Beitrag zu befristen. Die Ausgabe ist als wiederkehrend und neu zu qualifizieren, da es sich um eine fortgesetzte, dauernde Aufgabe handelt und bezüglich der Höhe des Beitrags ein gewisser Ermessensspielraum besteht (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Aufgrund der jährlichen Beitragshöhe ergibt sich die Zuständigkeit des Grossen Rats für die Bewilligung der Ausgabe.

3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern

Die Stadt Bern betreibt schon seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege, deren qualifizierte Arbeit wesentlich dazu beitrug, dass die historische Altstadt von Bern in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde. Zudem ist das Vorhandensein von eigenen Fachstellen zur Betreuung von UNESCO-Weltkulturgütern eine zwingende Voraussetzung zu deren Klassifizierung.

Schon vor dem Erlass des DPG bestand im Bereich Denkmalpflege eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt, indem die städtische Denkmalpflege auf dem Gebiet der Stadt bereits alle Aufgaben wahrnahm, die der Kanton andernorts erfüllte. Dafür erhielt die Stadt vom Kanton schon vor 2001 einen nach altem Recht noch freiwilligen Beitrag (zuletzt CHF 150'000 pro Jahr).

3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Denkmalpflege der Stadt Bern eng mit der städtischen Verwaltung verknüpft sein muss. Sie hat ein entsprechendes Beziehungsnetz zu unterhalten. Es drängt sich somit auf, dass die städtische Denkmalpflege ein Teil der städtischen und nicht der kantonalen Verwaltung ist. Die Kantonale Denkmalpflege könnte die Verbindung zu den städtischen Behörden nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand herstellen und aufrechterhalten.

Aus diesem Grund delegierte die Erziehungsdirektion, basierend auf dem neuen Recht und unter Berücksichtigung von Art. 38 DPV, mit unbefristeter Verfügung vom 10. Juni 2002 die Aufgaben des Kantons an die Stadt. In der Verfügung sind die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse bezeichnet. Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse muss gemäss Art. 38 DPV mit Verfügung geschehen. Ein Leistungsvertrag ist nicht zulässig, auch nicht als Ergänzung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Subventionsperiode 2014–2016 passte die Erziehungsdirektion mit Einverständnis der Stadt Bern die Verfügung mittels Nachtrag vom 31. Mai 2013 an. Die Erziehungsdirektion erachtete dabei die Aufgabendelegation als nach wie vor sinnvoll und zweckmässig. Neu geregelt und festgehalten wurden aber namentlich die Zusammenarbeit der beiden Denkmalpflegefachstellen und ihrer Amtsinhaber.

3.4 Zusammenarbeit der Denkmalpflegefachstellen von Kanton und Stadt

Die Zusammenarbeit der städtischen und der kantonalen Denkmalpflege etablierte sich während der vergangenen Abgeltungsperiode weiter. Es besteht eine Zusammenarbeit auf strategischer Ebene, in der Diskussion und Behandlung von spezifischen fachlichen Problemen und damit verbunden in der Erarbeitung von einheitlichen Haltungen in Sachfragen sowie in der

Weiterbildung. Das Verfahren für die Beiträge von Bund und Kanton an denkmalpflegerische Massnahmen wird zwischen der städtischen und der kantonalen Denkmalpflege koordiniert, wobei das Controlling bei der kantonalen Denkmalpflege liegt. Angestrebt wird immer noch eine vermehrte Vernetzung in Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

3.5 Auswirkung der Baugesetzänderung vom 9. Juni 2016 auf die übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege und auf die Abgeltung

Am 9. Juni 2016 hat der Grosse Rat im Rahmen der Baugesetzrevision beschlossen, dass das kantonale Bauinventar innerhalb von fünf Jahren auf einen Maximalbestand von 7 % des Gebäudebestandes zu reduzieren sei. Die Erziehungsdirektion hat geprüft, ob dieser Auftrag Auswirkungen auf die übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege und auf die entsprechende Abgeltung hat und kommt zu folgendem Schluss:

Die Stadt Bern hat unabhängig von den Vorgaben des Grossen Rates bereits 2012 die Überarbeitung des städtischen Inventars gestartet. Anvisiert wird eine Reduktion von rund 25 % aller Objekte, was den Vorgaben des revidierten Baugesetzes entspricht. Der Abschluss der Inventarrevision ist im nächsten Jahr vorgesehen. Die laufenden Revisionsarbeiten der städtischen Denkmalpflege entsprechen dem ordentlichen gesetzlichen Auftrag der periodischen Überarbeitung der Inventare. Diese Aufgabe ist auch in der Aufgabenübertragung gemäss Verfügung vom 10. Juni 2002 und Nachtrag vom 31. Mai 2013 enthalten. Eine Anpassung der Verfügung ist deshalb nicht notwendig. Die Auswirkungen der Reduktion des städtischen Inventars auf Finanzen und Organisation der städtischen Denkmalpflege hingegen lassen sich erst während der nächsten Jahre bezeichnen. Mögliche Auswirkungen auf die Abgeltung an die Stadt Bern sollen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Abgeltungsperiode 2020–2022 mit der Stadt thematisiert werden.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

In der Rechnung 2015 der Stadt Bern betrug der Bruttoaufwand für die städtische Denkmalpflege rund CHF 1'146'000. Das Budget 2016 rechnet dafür mit CHF 1'213’000, bewegt sich also in der gleichen Grössenordnung. Die Fachstelle zählt 4.5 Vollzeitstellen (2016), davon gut drei Viertel Fachpersonal und weniger als ein Viertel Administration. Der Personalaufwand der Stadt Bern für die Fachstelle beträgt rund CHF 726'000 (Rechnung 2015). Die Kosten für den übrigen Aufwand (Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen, interne Verrechnungen) betrugen rund CHF 420‘000 (Rechnung 2015). Für den Kanton betreut die Fachstelle rund 2'000 "K-Objekte".

Um die denkmalpflegerischen Aufgaben gemäss den kantonalen Vorgaben zu erfüllen, benötigt die städtische Denkmalpflege etwa 1,5 Stellen Fachpersonal sowie eine halbe Stelle Administration. Die Stadt beantragt somit beim Kanton eine Abgeltung von CHF 250'000 pro Jahr. Der Beitrag soll nicht für bestimmte Aufwendungen, sondern pauschal ausgerichtet werden.

Die Stadt Bern selber vergibt neben Bund und Kanton ebenfalls Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen. Allerdings verfügt sie selber nur über geringe Mittel zur Unterstützung denkmalpflegerischer Bauvorhaben (im Jahr 2015 CHF 118'000). Ist der Bedarf grösser, so hat sie bzw. die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit, für konkrete Restaurierungsprojekte um Beiträge des Bundes oder um Beiträge aus dem Lotteriefonds nach-

zusuchen. In allen Fällen erfolgt die Koordination des Beitragsverfahrens in Absprache und unter dem Controlling der Kantonalen Denkmalpflege (vgl. Art. 27 DPV).

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

7 Antrag

Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Jahr für die Jahre 2017–2019. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2017 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2018 und 2019 enthalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beilage 1: Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002
- Beilage 2: Verfügung der Erziehungsdirektion als Nachtrag vom 31. Mai 2013

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 751230
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Erziehungsdirektion

M 152-2013 FDP (Schmidhauser, Bremgarten): Lohnnebenleistungen

Behandlung im Grossen Rat: 27. Januar 2014
Beschluss Grosser Rat: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat

☒ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Anliegen werden geprüft und dem Grossen Rat im 2017 Bericht erstattet über die Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs.

M 245-2013 Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP): Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan

Behandlung im Grossen Rat: 20. März 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat

☒ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Frage der Lektionendotation des Fachbereichs wird in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 geprüft. Die Lektionentafel wird spätestens im Jahr 2017 festgelegt werden.

17|00|O|1

M 216-2013 LAGRev12 (Kropf, Bern): Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich

Behandlung im Grossen Rat: 23. Januar 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme

☒ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Anliegen werden geprüft und dem Grossen Rat im 2017 Bericht erstattet über die Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs.

M 335-2013 Blaser (Steffisburg, SP): Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten

Behandlung im Grossen Rat: 11. Juni 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erarbeiten zusammen mit der Organisation der Arbeitswelt Soziales Bern einen Vorschlag, der die Anliegen aufnimmt. Dieser Vorschlag soll dann in der Kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO, bestehend aus Arbeitsgeber- und Arbeitsnehmerorganisationen und Behörden) diskutiert werden.

M 091-2014 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern): Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton

Behandlung im Grossen Rat: 19. November 2014
Beschluss Grosser Rat: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Anliegen müssen mit einer Gesetzesänderung umgesetzt werden. Diese kann dem Grossen Rat erst im 2018 vorgelegt werden.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	962/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	751228
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate.
Fristverlängerung

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Erziehungsdirektion zu und beantragt dem Grossen Rat die Verlängerung der Vollzugsfristen für die überwiesenen Motionen und Postulate.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen

- Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|10|O|2

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	170-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.858
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Müller (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1203/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Mehr Gestaltungsraum für den Spezialunterricht – auch eine Antwort auf den Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Möglichkeit zu schaffen bzw. darüber zu informieren:

1. Die für den Spezialunterricht verantwortlichen Schulleitungen können wählen, welche Fachpersonen sie für den jeweiligen Unterstützungsunterricht anstellen.
2. Diese neue Regelung verursacht keine Zusatzkosten.

Begründung:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an Spezialunterricht gibt es viele, und ihre Zahl nimmt stetig zu. Ihre Bedürfnisse nach besonderer Zuwendung und Hilfe sind sehr vielfältig. Damit die Hilfe und Unterstützung zum Erfolg führt, wird vorher geprüft, welche Qualitäten bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern gefördert werden können. Dies kann oft mit den bestehenden heilpädagogischen, logopädischen oder therapeutischen Angeboten erfolgen. Es gibt jedoch immer mehr Schülerinnen und Schüler, die eher den künstlerischen, prakti-

schen oder sportlichen Anstoss benötigen, um einen Entwicklungsschritt machen zu können. Deshalb sollten die verantwortlichen Schulleitungen für den Spezialunterricht frei sein bei der Auswahl und Anstellung von «Lehrkräften».

Auch pädagogisch geeignete Fachleute aus «lebenspraktischen» Bereichen, wie Töpfern, Schreinern, Landwirtschaft, Fischen, Kochen, Steinbildhauen, Schmieden, Mechanik usw., sollten angestellt werden dürfen. So können (heil-)pädagogische Talente aus dem praktischen Leben der Berufsfachleute verpflichtet werden. Damit könnte auch ein kleiner Beitrag geleistet werden, um dem Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entgegenzuwirken.[1] Vor allem aber könnte den Schülerinnen und Schülern, die spezieller Fördermassnahmen bedürfen, gezielter und wirkungsvoller geholfen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist im Kanton Bern akut, und das Potenzial von Berufsfachleuten liegt brach. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die von der Motionsforderung profitieren könnten, ist eine rasche Behandlung des Vorstosses geboten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Spezialunterricht an der Volksschule ist ein wichtiges Unterstützungsangebot sowohl für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, als auch für die Lehrpersonen im Umgang mit heterogen zusammengesetzten Schulklassen. Er umfasst die *Integrative Förderung* (dies ist ein modernerer Begriff für die Schulische Heilpädagogik), die *Logopädie* und die *Psychomotorik*. Während sich die *Logopädie* spezifisch mit Sprachstörungen und die *Psychomotorik* mit motorischen Störungen bei Schülerinnen und Schülern befasst, ist der Wirkungsbereich der *Integrativen Förderung* breiter. Für die *Integrative Förderung* stellen die Schulleitungen wenn immer möglich ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Dieser kann beispielsweise durch Lernbehinderungen, komplexe Lernstörungen, Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten, bei der Wahrnehmung, bei Autismus oder Intelligenzminderung, usw. bedingt sein. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind zuständig für eine frühzeitige Diagnostik von Lernstörungen, so dass bereits in ihrem Entstehungsstadium die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen erkannt und geeignete schulische Massnahmen ergriffen werden können.

Der Auftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beinhaltet auch die Unterstützung der Regellehrpersonen durch aktives Mitwirken im gemeinsamen Unterricht bei Problemen mit der ganzen Klasse. Sie beraten zudem die Regellehrpersonen bei der Umsetzung der Unterrichtsziele in Bezug auf Materialien, Didaktik und Gestaltung des Unterrichts.

[1] Zum Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und zur aktuellen Diskussion:

http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/05/20160527_1016_kanton_bern_lockertzulassungsbedingungenfuerschulischeheilpaedag

http://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/mangelware-heilpaedagoge

Ausserdem unterstützt die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge die Schulleitung ggf. im Hinblick auf die Planung, Umsetzung und Evaluation sonderpädagogischer Konzepte und Rahmenbedingungen der gesamten Schule.

Der Regierungsrat hat den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erkannt. Die Erziehungsdirektion ist daran, geeignete Massnahmen gegen den Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu prüfen und einzuleiten.

Zu den beiden Ziffern 1 und 2 nimmt der Regierungsrat gemeinsam wie folgt Stellung:

Der Motionär verlangt, dass für Schulleitungen die Möglichkeit geschaffen wird, Fachkräfte aus „lebenspraktischen" Bereichen für die an der Schule anfallenden heilpädagogischen Aufgaben anstellen zu können. Er erwähnt z.B. Töpfer, Schreiner, Landwirte, Fischer, Köche, Mechaniker, usw. und verspricht sich von der Anstellung solcher Berufsfachleute, dass sie durch einen praktischen, künstlerischen oder sportlichen Anstoss Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf zu einem Entwicklungsschritt bewegen können. Zudem geht der Motionär davon aus, dass mit der Erfüllung seiner Forderung ein Beitrag an die Minderung des Mangels an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen geleistet werden kann.

Der Regierungsrat hat in der geltenden Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte bereits vorgesehen, dass als Lehrkräfte Personen angestellt werden können, welche die Ausbildungsanforderungen für das Unterrichten an der Volksschule nicht erfüllen, wenn sie diese als geeignet für die Erfüllung der Aufgaben erachten.

Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass die Anstellungsbehörden sorgsam mit dieser bestehenden Möglichkeit umgehen und für den Volksschulunterricht nur Personen anstellen, von denen sie überzeugt sind, dass sie den Berufsauftrag trotz fehlender Ausbildungsanforderungen erfüllen können (z.B. Schreiner für das technische Gestalten oder Zehnkämpferinnen für den Sportunterricht).

Wie einleitend dargestellt, sind Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Spezialistinnen und Spezialisten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Ihr Auftrag ist vielseitig, komplex und anspruchsvoll. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, braucht es Fachpersonal mit einer spezifischen, auf Masterniveau abgeschlossenen heilpädagogischen Ausbildung. Die Vorstellung, dass Handwerkerinnen und Handwerker, *„… (heil-)pädagogische Talente aus dem praktischen Leben der Berufsfachleute"* – wie durch den Motionären erläutert – grundsätzlich als geeignete Fachpersonen für die Integrierte Förderung angestellt werden können, kann der Regierungsrat deshalb nicht unterstützen. Wenn zurzeit mangels vorhandener heilpädagogischer Fachperson eine Stelle nicht besetzt werden kann, dann wird die betroffene Schulleitung eine Person mit einer pädagogischen Grundausbildung anstellen (in der Regel ausgebildete Volksschullehrerin und Volksschullehrer).

Weil die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte bereits heute den Anstellungsbehörden die Freiheit lässt, Personen aufgrund ihrer Fachkompetenz anzustellen, obschon sie die Ausbildungsanforderungen für das Unterrichten an der Volksschule nicht erfüllen, erachtet der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs dennoch grundsätzlich als erfüllt. Beide Ziffern der Motion können angenommen und sogleich abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	053-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.265
Eingereicht am:	11.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Amstutz (Corgémont, Grüne) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 17.03.2016
RRB-Nr.:	972/2016 vom 31. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schulleitungen an der Volksschule

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Wer in die Leitung einer Schule der Volksschule ernannt wird, muss über eine anerkannte Lehrbefähigung verfügen und die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Begründung:

Vor zehn Jahren hat der Kanton Bern das Konzept der «geführten Schule» entwickelt. Ziffer 3.1. der «Umsetzungshilfe für Gemeinden» besagt denn auch: «Die Ausbildung von pädagogischen Fachpersonen zu Schulleiterinnen und Schulleitern wurde und wird prioritär gefördert». Unter Ziffer 4.2.2 steht zudem:

«Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule und/oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere:

- die Personalführung
- die pädagogische Leitung
- die Qualitätsentwicklung und -evaluation

- die Organisation und Administration
- die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit»

Das Konzept hat sich bewährt und muss nicht hinterfragt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Leiterin oder der Leiter einer Schule gleichzeitig Personalverantwortlicher, operativer Leiter, aber auch und vor allem pädagogischer Verantwortlicher ist. Um diesen Auftrag zu erfüllen, ist eine komplette pädagogische Ausbildung unentbehrlich. Es scheint daher logisch, dass die Person, die diesen Posten innehat, Lehrerin oder Lehrer sein muss und die Schulleitungsausbildung «Formation en direction d'institutions de formation (FORDIF)» für den französischsprachigen Kantonsteil (bzw. eine früher vom Kanton angebotene Ausbildung, wie DIRES oder FORES) absolviert haben muss.

Auf der FORDIF-Webseite steht in Bezug auf die Zertifikatsausbildungen (CAS, DAS, MAS), dass diese anderthalb bis zwei Jahre dauern und rund um ein berufliches Projekt aufgebaut sind, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten, verwalten und während der ganzen Ausbildung weiterentwickeln müssen. Diese Ausbildungen verlangen somit, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein entsprechendes Anwendungsterrain verfügen, um ihr Projekt umzusetzen. Diese Forderung ist wichtig, da sie die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zwingt, ein konkretes Projekt umzusetzen, das im Terrain überprüft werden kann, und nicht lange intellektuelle Thesen zu verfassen, die nichts mit dem Alltag zu tun haben!

Die Schulleitung muss ebenfalls die periodischen Mitarbeitergespräche mit den Lehrkräften durchführen. Es ist undenkbar, dass jemand die Arbeit einer Lehrkraft beurteilt, ohne den Beruf selbst genau zu kennen.

Und schliesslich müssen Schulleiter auch regelmässig Lehrkräfte unterstützen, wenn die Eltern deren Unterricht in Frage stellen. Wie kann sich eine Person mit einer Managerausbildung auf der pädagogischen Ebene positionieren? Dies ist undenkbar! Dass Kantone, wie der Kanton Genf, die solche Managementschulleiter hatten, heute daran denken, diese bei Bedarf vor die Klassen zu stellen, zeigt, wie wichtig eine pädagogische Ausbildung ist.

Die Notwendigkeit einer vollständigen pädagogischen Ausbildung ist für die meisten Schuleiterinnen und Schulleiter wesentlich, da sie in relativ kleinen Schulen arbeiten. In einem grossen Schulzentrum sind geteilte Verantwortlichkeiten im Leitungsteam hingegen möglich (z. B. operative Betriebsführung und pädagogische Leitung).

Begründung der Dringlichkeit: Die Qualität des Bildungssystems ist bedroht.

Antwort des Regierungsrates

1. Allgemeines

Die Aufgaben der Schulleitungen, deren Rolle und die an sie gerichteten Ansprüche haben sich in den vergangenen Jahren laufend verändert. Der Anspruch an die Führungsqualitäten der Schulleitungen aller Stufen ist komplexer geworden. Neben den Führungskompetenzen ist auch pädagogisches Fachwissen gefragt.

Der Motionär erwähnt den Berufsauftrag der Schulleitungspersonen. Artikel 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) beschreibt die Aufgaben der Schulleiterinnen und

Schulleiter mit Personalführung, der pädagogischen Leitung, der Qualitätsentwicklung und Evaluation, der Organisation und Administration sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird in Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1 der LAV der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Lohnabzug von zehn Prozent.

Sowohl für die Lehrpersonen im französischsprachigen wie auch für diejenigen im deutschsprachigen Kantonsteil werden Schulleitungsausbildungen angeboten, die durch das AKVB anerkannt sind.

Für die Aufnahme zur Schulleiterausbildung wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und eine bereits bestehende Anstellung als Schulleiterin oder als Schulleiter oder der Nachweis, dass eine Anstellung in einer Schulleitung bevorsteht, verlangt.
Grundsätzlich zugelassen ist, wer über ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Für die Schulleiterausbildung können aber auch Personen, die über kein Lehrdiplom verfügen, „sur dossier“ zugelassen werden, wenn sie eine Äquivalenz zum Nachweis der Vorbildung erbringen können. Solche Aufnahmen sind bisher selten erfolgt.

Schulleitungen werden von den lokalen Schulbehörden eingestellt. Gemäss LAV erfolgt zwar ein Lohnabzug, wenn eine Schulleiterin oder ein Schulleiter keine Schulleitungsausbildung vorweisen kann, aber eine pädagogische Grundausbildung schreibt sie nicht vor. Von den 737 heute tätigen Schulleiterinnen und Schulleitern an den Volksschulen des Kantons Bern haben laut Statistik der Erziehungsdirektion jedoch 708 oder 96% eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen.

2. Zum Anliegen des Motionärs

„Wer in die Leitung einer Schule der Volksschule ernannt wird, muss über eine anerkannte Lehrbefähigung verfügen und die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.“

Die Anforderungen an eine Schulleitung sind vielfältig. Welches Anforderungsprofil die Schulleiterinnen und Schulleiter für eine Schule erfüllen müssen, entscheidet die zuständige Behörde einer Gemeinde. Diese muss beurteilen, welche konkreten Führungskompetenzen, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen für die Stelle gefragt sind.

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs, dass für die pädagogische Leitung der Schulen, für die Personalführung der Lehrpersonen, aber auch für die Qualitätsentwicklung und -evaluation grundlegende pädagogische Kenntnisse notwendig sind. Für die Organisation und Administration einer Schule oder für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erachtet der Regierungsrat hingegen pädagogische Kenntnisse als weniger dringend.

Nur vier Prozent - und somit eine kleine Minderheit - der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Volksschulen des Kantons Bern bringen heute keine pädagogische Grundausbildung mit. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Personen die pädagogischen Kenntnisse anderweitig erworben haben und die lokalen Anstellungsbehörden deren beruflichen Hintergrund bewusst berücksichtigt haben.

Der Regierungsrat vertritt hinsichtlich der Anstellung von Schulleitungen die Haltung, dass Schulbehörden ausnahmsweise auch Personen anstellen können, die keine Lehrerausbildung absolviert haben. Diese liberale Handhabung soll auch weiterhin gelten.

Der Regierungsrat erachtet deshalb die Einführung von gesetzlichen Vorgaben, die eine pädagogische Ausbildung für die Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter voraussetzen, als nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.289
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1005/2016 vom 7. September 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er fördert auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne (LP 95, LP 21, PER) an den Schulen der Volksschulstufe ein mindestens fakultatives Angebot an Selbstverteidigungskursen und Gewaltpräventionsmassnahmen.
2. Die Erziehungsdirektion und die Schulen bestimmen, auf welcher Stufe und in welcher Form diese Kurse erteilt werden.
3. Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen, um das Selbstverteidigungskursangebot im Rahmen der Sportlehrerausbildung zu fördern.
4. Die Schulen können auf externe Fachleute zurückgreifen.

Begründung:

Viele Menschen sind mit Gewalt konfrontiert. Gewalt hat es immer gegeben, in unserer Gesellschaft hat sie aber im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten stark zugenommen.

Physische oder psychische Gewalt hat heutzutage viele für die Opfer, aber auch für die gesamte Gesellschaft unerwünschte soziale Folgen. Sie führt namentlich zu sozialen Kosten, die die Staatsfinanzen stark belasten, sowie zu einem Gefühl der Unsicherheit, das den sozialen Zusammenhalt gefährdet.

Ob an der Schule oder im Privatleben – viele junge Menschen sind mit Gewalt konfrontiert. Erpressungen, die verschiedenen Formen von Mobbing, Stigmatisierungen, Beleidigungen jeder Art, Abneigungen gegen alle, die anders sind usw., gehen oft mit körperlicher Gewalt einher.

Kürzlich haben Studien aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis gezeigt, dass 5 bis 10 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule unterschiedlichsten Formen von Mobbing oder Psychoterror und physischer Gewalt ausgesetzt sind.

Die jüngsten Übergriffe auf die physische und psychische Integrität von Frauen in mehreren deutschen Städten und auch in der Ostschweiz zeigen ebenfalls, dass schwächere Bevölkerungsgruppen oft Opfer des brutalen Triebs von Menschen werden, die wenig geneigt sind, die Würde und Freiheit des Menschen zu respektieren.

An der Volksschule geht es nicht nur um Wissensvermittlung in den Grundlagenfächern wie Mathematik, Sprachen, Geschichte oder Geografie. Nähen, Basteln, Kochen, Sexualkunde – und nicht zu vergessen Sport – gehören ebenfalls dazu. Seit mehreren Jahren besteht das Ziel des obligatorischen Schulunterrichts nicht mehr nur darin, grundlegendes Wissen zu vermitteln, sondern auch eine ganze Reihe von für den Alltag nützlichen sozialen Kenntnissen und Kompetenzen. Gewisse grundlegende Dimensionen des menschlichen Lebens, wie der Schutz der Integrität oder in schlimmeren Fällen der Unversehrtheit des Lebens, könnten bei diesem Unterricht stärker gewichtet werden, dies vor allem, weil die Gewalt an Schulen zunimmt. Die Prävention auf diesem Gebiet ist sicherlich lobenswert, hat aber ganz offensichtlich nur eine begrenzte Wirkung. Sie schützt nicht vor dem nicht reduzierbaren Gewaltsockel. Selbstverteidigungskurse sind daher umso nötiger.

Immer häufiger sehen Schulen in der deutschen und in der französischen Schweiz in ihren Schulprogrammen Selbstverteidigungskurse vor. Diese finden oft innerhalb des Sportunterrichts statt und werden punktuell durchgeführt. An einigen Schulen sind diese Kurse nur den Mädchen vorbehalten, während andere Schulen beschlossen haben, alle Schülerinnen und Schüler und Lehrlinge darin zu unterrichten. Die Schülerinnen, Schüler und Eltern sind im Allgemeinen mit diesen Kursen zufrieden und halten sie für ein echtes Bedürfnis.

Die verschiedenen, im Kanton Bern derzeit geltenden Lehrpläne enthalten bereits Rechtsgrundlagen, um das Angebot an Selbstverteidigungskursen auszubauen, ohne dass Gesetzesänderungen erforderlich sind. Hier einige Beispiele:

***PER**:*
Die Schulen können im Rahmen der allgemeinen Ausbildung 10 Lektionen pro Klasse und Jahr für externe Referenten verwenden. Sie können somit ohne weiteres Selbstverteidigungskurse durchführen, sofern die Bestände ausreichend sind, um solche Lektionen zu erteilen.
(Allgemeine Bestimmungen in Ergänzung zum Plan d'études romand: S. 22-23)

***Lehrplan 95**:*
Richtziele (SPO2):
Spannung, Dramatik, Abenteuer: Offene Situationen suchen und Ungewissheiten aushalten. Sich in schwierigen Situationen behaupten, Vertrauen zu sich selber und zu andern gewinnen.
Grobziele 7.-9. Schuljahr: Kampfsportarten kennenlernen und einführende Elemente erproben.

***Lehrplan 21**:*
BS.4.C.1 : Die Schülerinnen und Schüler können gewandt und mit Strategie fair kämpfen.

Solche Kurse ermöglichen es Schwächeren und potenziellen Gewaltopfern, sich bewusst zu werden, dass sie das Recht und die Möglichkeit haben, sich zu wehren, auch wenn die Kräfteverhältnisse zu ihren Ungunsten sind. Selbstverteidigungskurse in einem sicheren institutionellen Rahmen vermitteln relativ konkret, was ein Übergriff ist, und bringen einem einige grundlegende Reaktionen bei, um sich selbst zu schützen und zu verteidigen. Sie tragen ebenfalls dazu bei, das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Betroffenen zu stärken. Zeigt ein potenzielles Opfer mehr Selbstbewusstsein, kann dies bereits eine präventive oder abschreckende Wirkung haben. Ein unsicheres Auftreten mit gesenktem Kopf kann hingegen bei einem potenziellen Angreifer Aggressionen auslösen. Weiter kann ein ungeübter Umgang mit Pfeffersprays oder Messern für das Opfer fatale Folgen haben. Die Beratung durch eine Person, die in Selbstverteidigung ausgebildet ist, könnte sich in dieser Hinsicht ebenfalls als nützlich erweisen.

Abzustreiten, dass es Gewalt gibt und dass die unterschiedlichsten Formen von Gewalt zunehmen, indem man glaubt, dass diese intellektuelle und politisch naive Haltung Gewalt zum Verschwinden bringt, würde bedeuten, dass man die Verletzlichsten dem manchmal wirklich grausamen Trieb der Stärkeren ausliefert. Damit wird Gewalt keineswegs bekämpft.

Obwohl Frauen stärker von Gewalt betroffen sind als Männer, glauben wird, dass diese Grundausbildung allen zugutekommen sollte. Es ist offensichtlich, dass auch Buben und Männer Opfer von Gewalt sein können, auch wenn laut Statistiken Mädchen und Frauen stärker davon betroffen sind.

Wir überlassen es der Erziehungsdirektion und den Schulen zu bestimmen, auf welcher Stufe, mit welcher Häufigkeit und in welcher Form solche Selbstverteidigungskurse erteilt werden sollen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, an der Volksschule Selbstverteidigungskurse und Gewaltpräventionsmassnahmen sowie in der Sportlehrerausbildung ein Selbstverteidigungsangebot zu fördern. Schulen sollen zudem externe Fachleute beiziehen können. Die Forderung nach einer Verstärkung der Selbstverteidigung begründet die Motionärin damit, dass die Gewalt in unserer Gesellschaft zugenommen habe, insbesondere Übergriffe auf die physische und psychische Integrität von Frauen.

Auf der Internetseite der Kantonspolizei Bern sind zur Thematik Prävention verschiedene Informationsbroschüren aufgeschaltet, so z.B. die Broschüre Jugend und Gewalt / Informationen und Tipps für Eltern und Erziehungsberechtigte. Diese Broschüre vermittelt Eltern, Erziehungsberechtigten und auch Lehrpersonen Tipps zur Prävention von Gewalt sowie wichtige Informationen, wenn ein Kind Opfer von Gewalt geworden ist oder selber gewalttätig geworden ist.

http://www.police.be.ch/police/de/index/praevention/praevention/gewalt/kinder_jugendliche.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Praevention/jugend-und-gewalt-de.pdf

Konflikte sind Bestandteil des Zusammenlebens von Menschen. Wo Menschen miteinander leben, treffen früher oder später unterschiedliche Interessen, Zielsetzungen und Wertvorstellungen aufeinander. Es entstehen unweigerlich Konflikte. Ob sich ein Konflikt konstruktiv (lösungsorientiert) oder negativ (destruktiv) entwickelt, hängt davon ab, wie mit ihm umgegangen wird. Ein Konflikt kann eskalieren und zu gewalttätigen Übergriffen führen, wenn die Beteiligten an einer gemeinsamen Lösung nicht interessiert sind. Gewalt kann offensichtlich und körperlich auftreten, jedoch auch versteckt in Form von seelischen Verletzungen. Gewalttätigkeit ist prinzipiell vermeidbar und deren Vermeidung kann erlernt werden. Potentielle Opfer sollen in der Schule geschützt werden, physischer Gewalt ist vorzubeugen. Die Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu stärken, ist ein zentraler Präventionsansatz gegen Gewalt- und Disziplinprobleme in der Volksschule. Dadurch kann der Boden bereitet werden, um die Entstehung von Jugendgewalt zu vermeiden. So bietet das schulische Umfeld für Lehrpersonen viele Möglichkeiten, konkrete, soziale Erfahrungen und Erlebnisse mit schulischen Lerninhalten zu verknüpfen und die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg in die Selbständigkeit und Mündigkeit zu begleiten. Mündigkeit zeigt sich in Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Sachkompetenz. Diese drei Kompetenzen durchdringen und ergänzen sich gegenseitig.

Der Lehrplan 95 formuliert zu dieser Thematik insbesondere im Fach *Natur, Mensch, Mitwelt* Grobziele und Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Themenfelder. „Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft“ ist ein Themenfeld, welches alle Schuljahre durchzieht. Das Themenfeld enthält Inhalte, welche die Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern und stärken sollen. Kinder und Jugendliche lernen demnach in der Volksschule bereits heute: „sich vor Übergriffen auf die eigene Person zu schützen“, „Regeln für das Zusammenleben zu erarbeiten und anzuwenden“, „Gemeinschaft zu erleben und aktiv mitzugestalten, sich gegenseitig zu achten“, „den Ursachen von Konflikten nachzugehen und Lösungen zu suchen“ oder „Verständnis für andere Lebenssituationen und -formen zu entwickeln“. Kinder und Jugendliche lernen demnach im Klassenverband oder in Kleingruppen, mit Konflikten konstruktiv umzugehen, damit es nicht zu Gewalttätigkeit kommt. Im Schulalltag könnte das konkret z.B. so geschehen, dass Lehrpersonen einen Konflikt in der Klasse oder einen aktuellen weltpolitischen Konflikt wahrnehmen, aufnehmen und im Unterricht thematisieren. Lehrpersonen können dabei aus einer Vielfalt von Lehrmitteln und didaktischen Materialien zur Thematik *Gewalt* und *Konfliktlösung* auswählen.

Auch der Lehrplan 21 weist dieser Thematik eine grosse Bedeutung zu. Die sozialen Kompetenzen werden im Lehrplan 21 in die folgenden 3 Bereiche gegliedert: Dialog- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Umgang mit Vielfalt. Ein weiterer Zugang zur Thematik bietet der NMG-Fachbereichslehrplan insbesondere die inhaltliche Perspektive „Ethik, Religion und Gemeinschaft“. In einer pluralistischen Gesellschaft gilt es, eine eigene Identität zu finden, Toleranz zu üben und zu einem respektvollen Zusammenleben beizutragen.

Der *Plan d’études romand* (PER) enthält ebenfalls viele Möglichkeiten für die Aufnahme der Thematik im Unterricht, insbesondere die *Formation générale* (für die 1. bis 9. Klasse). Die *Formation générale* umfasst folgende Bereiche*: MITIC (Médias, Images, Technologies de l'Information et de la Communication), Santé et bien-être, Choix et projets personnels, Vivre ensemble et exercice de la démocratie, Interdépendances (sociales, économiques, environnementales).* Der Bereich *Santé et bien-être* eignet sich hierfür besonders. Zudem können Inhalte, welche sich keinem dieser fünf Bereiche zuordnen lassen, in der Wochenlektion *(leçon hebdomadaire)* oder in den zur

Verfügung stehenden zehn zusätzlichen Lektionen erarbeitet werden *(dix leçons ponctuelles supplémentaires).* Die *leçons ponctuelles supplémentaires* ermöglichen eine punktuelle Unterstützung durch aussenstehende Personen, z.B. für die Prävention.

Die konsequente, langfristig angelegte Prävention von physischer und psychischer Gewalt an Schulen sind – wie man allen Lehrplänen entnehmen kann – für die Schule wichtig. Die Motionärin führt nun Selbstverteidigungskurse als weitere Möglichkeit der Prävention auf. Sie überlässt es der Erziehungsdirektion und den Schulen auf welcher Stufe solche Kurse angeboten werden sollen.

Der Regierungsrat erachtet grundsätzlich die präventiven Massnahmen gegen Gewaltausübung sowie die Förderung der Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, wie sie in den Schulen des Kantons Bern praktiziert werden, als angemessen. Ferner hält er fest, dass der Kanton Bern im Rahmen der Arbeiten zu Jugend und Gewalt viel geleistet hat (vergl. Schlussbericht Jugend und Gewalt der GEF von 2016).

Zu den vier Ziffern nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Ziffer 1:

Aufgrund der in den Lehrplänen verankerten Themen (siehe weiter oben) bieten viele Schulen heute schon im Sportunterricht auf der Sekundarstufe I, anlässlich Projektwochen oder im freiwilligen Schulsport Selbstverteidigungskurse an. Wenn es im Rahmen des obligatorischen Schulsports geschieht, müssen selbstverständlich die anderen Lernziele des Sportunterrichtes auch erfüllt werden.

Ziffer 2:

Präventive Massnahmen gegen Gewaltausübung sowie die Förderung der Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen erachtet der Regierungsrat als zielführender als die Durchführung von Selbstverteidigungskursen. Er stützt sich dabei auch auf die Beurteilung von Fachleuten der Polizei. Er bejaht zudem eine „Null-Toleranz“ gegen Gewalt, damit gewalttätige Kinder und Jugendliche die Grenzen unmissverständlich erkennen und sich mit den Konsequenzen für ihre Taten auseinandersetzen müssen. Unter Fachleuten sind Selbstverteidigungskurse z.T. umstritten, da die Gefahr eines Missbrauchs besteht.

Als Prävention von Übergriffen kann es hingegen auf der Sekundarstufe I sinnvoll sein, Selbstverteidigungskurse durchzuführen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, liegt es jedoch im Ermessen der Schule und der Gemeinde, ob ein Schwerpunkt *Selbstverteidigung* angeboten wird. Der Regierungsrat ist bereit, Empfehlungen bezüglich Form, Inhalten und Zielgruppen von Selbstverteidigungskursen zu formulieren.

Ziffer 3:

Die Schule und der Lehrplan 21 orientieren sich z.B. mit *fair kämpfen lernen* an einem werteorientierten Sportunterricht. In Bezug auf die Sekundarstufe I sind die Grundlagen für eine wirksame Prävention bei den überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans 21 und auch im Fach Be-

wegung und Sport zum Thema *Kämpfen* sorgfältig entwickelt. Im Fachbereich Bewegung und Sport am Institut Sekundarstufe I wird deshalb das Thema *Kämpfen* und das *Soziales Lernen im Sportunterricht* mit einem starken Theorie-Praxis-Bezug und auch mit einem überfachlichen Fokus thematisiert.

Es kann im Rahmen des Sportunterrichts deshalb darum gehen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu schaffen, durch das kontrollierte Eingehen von Wagnissituationen die Selbsteinschätzung zu üben und vor allem das physische und emotionale Selbstkonzept der Kinder zu stärken. Es kann im Weiteren darum gehen, dass Kinder und Jugendliche lernen, schwierige Situationen richtig einzuschätzen, eigene Grenzen wahrnehmen zu lernen und sicher zu meistern.

Die Studierenden lernen Wege und Methoden kennen, wie spielerisch einfache Rauf- und Kampfspiele im Unterricht umgesetzt werden können. Dabei stehen der Umgang mit Aggressionen, der Umgang mit dem Gegenüber, das Akzeptieren und Formulieren eigener Grenzen, der Umgang mit Emotionen im Zentrum der Arbeit.

Die Klassenführung im physisch-emotionalen Feld des Faches Bewegung und Sport unterscheidet sich von der Situation im Klassenzimmer und eignet sich durchaus, um die oben aufgeführten überfachlichen Kompetenzen vertieft zu thematisieren.

Die Sportlehrerausbildung entspricht einem werteorientierten Sportunterricht, wonach *Gewaltprävention* vor *Gegengewaltanwendung* geht.

Der Regierungsrat erachtet deshalb die Förderung von Selbstverteidigungskursangeboten im Rahmen der Sportlehrerausbildung als erfüllt.

Ziffer 4:

Für Schulen besteht bereits heute die Möglichkeit, Fachleute beizuziehen. Im Rahmen des freiwilligen Schulsports können Schulen Selbstverteidigungskurse mit externen Fachleuten anbieten.

Der Regierungsrat sieht deshalb das Anliegen der Motionärin als erfüllt.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.116
Eingereicht am:	27.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1070/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Berner Fachhochschule - wie beschlossen - an drei Standorten

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Variante der BFH auszuarbeiten, in welcher Bern die Fachrichtungen/Departemente Gesundheit/Soziales und Burgdorf Wirtschaft erhalten sollen und diese dem Grossen Rat mit den anderen Varianten zusammen vorzulegen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei den verschiedenen Standortvarianten für die BFH die Fachrichtungen Wirtschaft/Gesundheit/Soziales immer als «Päckli» vorgeschlagen werden. Auch auf der Startseite der Erziehungsdirektion sind die Departemente/Fachbereiche einzeln aufgeführt. Der Fachbereich Wirtschaft/Verwaltung war schon bis anhin an einem eigenen Standort, im Marzili, angesiedelt. Hier die Auflistung der verschiedenen Departemente/Fachrichtungen:

An der Berner Fachhochschule (BFH) werden Studiengänge in den folgenden Departementen angeboten:

Departement/Fachbereich	Ort	Website
Technik und Informatik	Biel, Burgdorf und Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.ti.bfh.ch
Wirtschaft und Verwaltung	Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.wirtschaft.bfh.ch
Soziale Arbeit	Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.soziale-arbeit.bfh.ch
Gesundheit	Bern	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.gesundheit.bfh.ch
Architektur, Holz und Bau	Burgdorf und Biel	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.ahb.bfh.ch
Künste	Bern und Biel	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.hkb.bfh.ch
Agronomie-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	Zollikofen	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.hafl.bfh.ch
Sport	Magglingen	Link öffnet in einem neuen Fenster.www.ehsm.ch

Der Grosse Rat hat sich mehrfach für die Konzentration der Departemente/Fachbereiche auf je einen Standort Bern, Burgdorf, Biel ausgesprochen. Dies wird in der Bildungsstrategie 2016 wie folgt dargelegt:

Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule: Das Projekt ist in Erarbeitung.

Im November 2011 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem Bericht das Vorgehen für die dringend notwendige Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) dargelegt. Der Grosse Rat schloss die Behandlung des Berichts in der Märzsession 2012 mit verschiedenen Planungserklärungen ab. Unter anderem befürwortete er eine Konzentration der Departemente: Technik/Informatik und Architektur/Bau/Holz an einem Standort in Biel. Der Projektierungskredit für diesen Campus Technik in Biel wurde in der Junisession 2014 vom Grossen Rat gutgeheissen.

Ausserdem hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, in einer zweiten Etappe die Konzentrationen der Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit und der Hochschule der Künste an den Standorten Bern und/oder Burgdorf nochmals zu überprüfen, **wobei Burgdorf als Standort der BFH erhalten bleiben soll**. Diese erneute Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf wird spätestens bis zur Unterbreitung des Ausführungskredits an den Grossen Rat Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Aufgrund dieser Beschlüsse schien es klar, dass die verbleibenden Fachrichtungen sinnvoll zwischen Burgdorf und Bern verteilt werden müssen. Burgdorf hat mit einer Standortstudie (unseres Wissens ca. 100 000 CHF) bewiesen, dass der Standort Burgdorf grosse Vorteile aufweist, wie zum Beispiel: Die Gebäude sind nur 5 Minuten vom Bahnhof entfernt, in gutem Zustand und vor allem im Besitz des Kantons. Umfragen zeigen auch, dass für Studierende Wegzeiten mit dem ÖV entscheidend sind. Von Burgdorf nach Bern besteht ein Viertelstundentakt, nach Olten und Solothurn gibt es drei Verbindungen pro Stunde. Das Aussenquartier Weyermannshaus dagegen ist mit dem ÖV schlecht erschlossen und würde durch zusätzliche Pendlerströme den Bahnhof Bern noch mehr belasten.

Die Idee Wirtschaft, Gesundheit und Soziales auf einem Campus im Aussenquartier Weyermannshaus anzusiedeln ist leider wegen der finanziellen Situation des Kantons Bern und dem grossen Bauvorhaben des Campus in Biel kaum realisierbar.

Deshalb muss eine Lösung angestrebt werden, welche die beschlossenen Fakten berücksichtigen. Ein Departement/Fachrichtung Wirtschaft mit Standort Burgdorf, also eine wichtige «Business School» fürs Emmental, muss geprüft werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, eine Variante der BFH auszuarbeiten, welche am Standort Bern die Fachbereiche Gesundheit/Soziales und am Standort Burgdorf den Fachbereich Wirtschaft vorsieht. Diese Variante ist dem Grossen Rat mit den anderen Varianten zusammen vorzulegen.

Der Grosse Rat erteilte im März 2012 den Auftrag, in einer zweiten Etappe die Konzentration der Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) und der Hochschule der Künste (HKB) an den Standorten Bern und Burgdorf gleichwertig zu überprüfen, wobei Burgdorf Standort der BFH bleiben solle. Nach gezielten Vorabklärungen lancierte die Erziehungsdirektion (ERZ) Ende Juli 2014 das Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“. Das Projekt sah ein schrittweises Vorgehen vor, mit dem die vertiefte Überprüfung möglicher Standortvarianten in Bern und Burgdorf im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates erfolgte. In einer ersten Phase der Standortevaluation wurde von der ERZ ein breiter Fächer von möglichen Standortvarianten in Betracht gezogen. Dabei beschränkte man sich nicht allein auf Einheiten der BFH. Auch andere höhere Bildungseinrichtungen wurden miteinbezogen.

Nach einer ersten Beurteilung verwarf die ERZ diverse Varianten aus unterschiedlichen Gründen. Eine dieser verworfenen Varianten war die Aufteilung der Fachbereiche des WGS auf verschiede Standorte. Mit einer Verlegung einzelner Fachbereiche von Bern nach Burgdorf würde die bereits bestehende räumliche Aufsplitterung der BFH fortgeführt. Damit wäre auch weiterhin mit Synergieverlusten und Doppelspurigkeiten zu rechnen.

Aus ursprünglich fast einem Dutzend theoretisch möglicher Varianten wurden in einem Trichterverfahren schliesslich die folgenden vier zur vertieften Prüfung ausgewählt:

Variante 1 „Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)“ basiert auf dem Vorschlag der Stadt Burgdorf und sieht vor, das Departement WGS in einem neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf und die HKB auf einem neuen Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern zu konzentrieren.

Variante 2 „Campus Bern (HKB + WGS)“ basiert auf dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates und der Stadt Bern und sieht vor, dass im Gebiet Weyermannshaus in Bern ein gemeinsamer Campus für die Departemente WGS und HKB geschaffen wird.

Variante 3 „Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)“ ist eine neu entwickelte Variante und geht ebenfalls von einem Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern für die Departemente WGS und HKB aus. In Ergänzung zu Variante 2 wird jedoch gleichzeitig die Technische Fachschule Bern (TF Bern) von den beiden Standorten in der Stadt Bern in einen neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf umziehen. Zudem entsteht am frei werdenden BFH-Standort Jlcoweg 1 ein neuartiges TecLab Burgdorf mit einem MINT- und Cleantech-Labor zur Nachwuchsförderung und beruflichen Weiterbildung, das von der BFH und der TF Bern gemeinsam betrieben wird.

Variante 4 „Status quo“ geht vielen Standorten aus und dient in der vorliegenden Standortanalyse als Referenzvariante.

Das Vorgehen bei der Standortanalyse beinhaltete im Wesentlichen die folgenden Arbeitsschritte:

1. Erfassung der Ausgangslage inkl. Inventarisierung der von der weiteren BFH-Konzentration (2. Etappe) betroffenen Standorte inkl. Kostenerhebungen.
2. Definition und Beschreibung der prüfenswerten Varianten und ihrer Ausprägungen hinsichtlich der späteren Beurteilungskriterien.
3. Vergleichende Beurteilung der prüfenswerten Varianten in ihren Vor- und Nachteilen anhand eines zuvor festgelegten Ziel- und Kriterienkataloges (ohne Gewichtung der Kriterien und Aggregation der Einzelergebnisse).
4. Integrale Bewertung der Varianten und Schlussfolgerungen für die politische Entscheidungsfindung.

Die Ergebnisse der Standortanalyse wurden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser wurde am 9. Dezember 2015 vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit der Verabschiedung des Berichts stimmte der Regierungsrat der Auswahl der geprüften und verworfenen Varianten – namentlich auch der Aufteilung von Fachbereichen auf verschiedene Standorte – zu und empfahl dem Grossen Rat die Variante 3 der Standortkonzentration der BFH zur Umsetzung. Bei dieser Variante bleibt die BFH als Mitbetreiberin des künftigen TecLab am Standort Burgdorf präsent.

Im Anschluss an den Regierungsentscheid beriet die Bildungskommission (BiK) des Grossen Rates den Bericht des Regierungsrates an mehreren Sitzungen und verlangte ergänzende Abklärungen, insbesondere die Prüfung einer Zusatzvariante, welche eine Verlegung des Fachbereichs Wirtschaft nach Burgdorf vorsieht. Die ERZ erfüllte diesen Auftrag und das Ergebnis wurde in der Folge in der BiK behandelt.

Die Variante „Fachbereich Wirtschaft nach Burgdorf“ war demnach zuhanden der BiK nochmals Gegenstand eines Vergleichs mit den vom Regierungsrat in seinem Bericht vorgelegten vier Varianten. Die isolierte Verlegung des Fachbereichs Wirtschaft nach Burgdorf hätte gegenüber der heutigen Situation keinen Mehrwert gebracht und auch die Stadt Burgdorf äusserte sich klar gegen die Verlegung von nur einem einzelnen Fachbereich.

Dem Anliegen der Postulantin ist demnach im Zuge der Standortanalyse und im Rahmen der Behandlung des Geschäfts in der BiK entsprochen worden. Auf Basis ihrer Prüfung des Berichts des Regierungsrats und der Zusatzabklärungen empfahl schliesslich die BiK dem Grossen Rat, dem Bericht und dem darin enthaltenen Vorschlag zur Umsetzung von Variante 3 zuzustimmen. Der Grosse Rat stimmte in der Juni-Session 2016 dem Antrag des Regierungsrates mit 136 Ja, 1 Nein bei 11 Enthaltungen zu.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Postulat anzunehmen bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	127-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.621
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Augstburger (Gerzensee, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Pfister (Zweisimmen, FDP) Oester (Belp, EDU) Schneider (Diessbach b. Büren, SVP) Fischer (Meiringen, SVP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	42
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1130/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung

Berufsbildung stärken und Hochschulausbildung wirksam steuern

Der Regierungsrat wird beauftragt, für faire Rahmenbedingungen und gleich lange Spiesse für die Berufsbildung sowie einen zielorientierten Mitteleinsatz im Bildungsbereich zu sorgen, indem

1. die Studiengebühren an der Universität erhöht werden
2. die Studiengebühren progressiv ausgestaltet werden, indem sich die Gebühren nach Ablauf der doppelten Norm-Studienzeit erhöhen bzw. verdoppeln
3. für ein Zweitstudium ebenfalls höhere Gebühren festgelegt werden

Begründung:

Bei der Berufswahl und der entsprechenden Ausbildung sollten nicht kurzfristige finanzielle Überlegungen im Vordergrund stehen, sondern die Eignung und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Dies trifft insbesondere auf den Kanton Bern zu, da dieser sich hier im unteren Bereich bewegt, was die durchschnittlichen Studienkosten anbelangt.

Die finanziellen Anreize für den akademischen Bildungsweg stammen aus einer längst vergangenen Zeit, als das Studium Kindern aus privilegierten Familien vorbehalten war und es noch keine Normstudienzeiten gab. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation ist heute eine andere. Viele entscheiden sich für ein Hochschulstudium, weil es kurzfristig der einfachste und günstigste Weg ist, zu einer Ausbildung zu gelangen. Der Weg über die Berufsbildung droht zur zweiten Wahl zu werden, zumal Weiterbildungen auf dem Berufsweg mit hohen Kosten verbunden sind. So gerät das an sich bewährte duale Bildungssystem unter Druck. Während die Durchlässigkeit des Systems von der Berufsausbildung an die Universität funktioniert, ist der Weg eines ausgebildeten Akademikers ohne Arbeitserfahrung in einen praktischen Beruf schwierig, da es an Praxis fehlt und die Betriebe es sich aus Effizienzgründen nicht mehr leisten können, Mitarbeiter erst längere Zeit einarbeiten zu müssen. Umso mehr wenn diese aufgrund ihres Studiums auch noch höhere Löhne verlangen.

Unternehmen brauchen, wenn man von staatlichen und staatsnahen Betrieben, wo ein grosser Teil der Geistes- und Sozialwissenschaftler ein Auskommen finden, absieht, gut und praxisnah ausgebildete Fachkräfte, keine Allrounder, die vertieftes fachliches Wissen erst erwerben müssen. Immer häufiger erscheint es attraktiver, Semester an Semester und Studienrichtung an Studienrichtung zu hängen als den Weg ins Berufsleben zu suchen. Die Politik muss die heutigen Fehlanreize daher korrigieren, um dafür zu sorgen, dass sich die Jugend bei der Berufswahl auf das Berufsbild und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt konzentriert und das Wissen erwirbt, das im betrieblichen Alltag gefragt ist. Damit könnte auch dem vieldiskutierten Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Die heute noch tiefe Jugendarbeitslosigkeit und die starke Innovationskraft der Schweiz sind das Resultat einer vorausschauenden Politik. Damit dies so bleibt, sind die Weichen nun entsprechend zu stellen, gerade im Kanton Bern, wo Impulse zu Gunsten von Gewerbe und Wirtschaft dringend notwendig sind, wenn sich der Kanton entwickeln soll.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion beabsichtigt, faire Rahmenbedingungen und gleich lange Spiesse für die Berufsbildung und die (universitäre) Hochschulbildung zu schaffen, indem die Studiengebühren an der Universität Bern erhöht werden. Gestützt auf die Begründung der Motion wird als unfaire Rahmenbedingung betrachtet, dass es den Studierenden attraktiver erscheine, „Semester an Semester und Studienrichtung an Studienrichtung zu hängen, als den Weg ins Berufsleben zu suchen“. Dieser Fehlanreiz müsse durch den Staat korrigiert werden, sonst drohe der Weg über die Berufsbildung zur zweiten Wahl zu werden.

Der Regierungsrat betont, dass sowohl die Berufs- wie auch die Hochschulbildung für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes unerlässlich sind und die beiden Bildungswege nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Zielführender ist es, beide Ausbildungswege weiterhin so gut wie möglich zu stärken. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zur Motion 200-2015 betont hat, ist die bisherige Politik in der Schweiz auf allen Ebenen (Bund und Kanton) dadurch geprägt, dass sich der Staat so wenig wie möglich in die freie Berufs- und Laufbahnwahl einmischt. Eine selbstverantwortliche Ausbildungswahl fördert die Moti-

vation und ist die beste Garantin für gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration sowie für die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften. Nur durch motivierte Personen in allen Berufen kann die Qualität und Innovationskraft der Schweiz erhalten und weiterhin gestärkt werden. Ein Versuch, die individuelle Berufswahl durch staatliche Lenkung auf scheinbare Bedürfnisse des aktuellen Arbeitsmarkts abzustimmen, würde nicht dem auf Eigenverantwortung basierenden Erfolgsmodell der Schweiz entsprechen. Im Übrigen verändert sich der Arbeitsmarkt infolge der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen laufend. Es ist sehr schwierig, heute vorauszusehen, wie viele Personen mit welchen Ausbildungen für den Arbeitsmarkt der Zukunft nötig sein werden, damit unser Land weiterhin erfolgreich bleibt.

Ein Hochschulstudium ist keinesfalls „kurzfristig der einfachste und günstigste Weg, um zu einer Ausbildung zu gelangen“ (vgl. Begründung der Motion): Der Ausbildungsweg der gymnasialen Maturität mit anschliessendem Bachelor- und Masterstudium dauert rund 8 bis 10 Jahre. In dieser Zeit leben die meisten Studierenden in einer angespannten finanziellen Lage und haben gleichzeitig mit hoher Kadenz anspruchsvolle Leistungskontrollen zu bewältigen, um ihr Studium erfolgreich abschliessen zu können. Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Statistik (BFS) arbeiten 75% der Universitätsstudierenden neben dem Studium, um ihren Lebensunterhalt mitzufinanzieren[1]. Aufgrund dieser Ausgangslage ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Wahl eines universitären Hochschulstudiums „kurzfristige finanzielle Überlegungen“ im Vordergrund stehen sollen, wie die Motion festhält.

Hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt lohnen sich Mühen eines universitären Hochschulabschlusses: Während die durchschnittliche Erwerbslosenquote in der Schweiz 4% beträgt, sind nur 3.6% der Masterabsolventinnen und -absolventen universitärer Hochschulen ein Jahr nach Abschluss erwerbslos[2]. Fünf Jahre nach Abschluss verringert sich dieser Wert sogar auf 2.5%.

Trotz hoher Akzeptanz von Personen mit einem Universitätsabschluss auf dem Arbeitsmarkt wird die Nachfrage nach Personen mit einem Berufsbildungsabschluss in keiner Weise beeinträchtigt, zumal die Berufe nur selten in unmittelbarer Konkurrenz zueinander stehen. Im Übrigen beträgt die gymnasiale Maturitätsquote im Kanton Bern nur 18%. Wird die Berufsmaturität dazu genommen, schliesst insgesamt ein Drittel der entsprechenden Jahrgänge der Wohnbevölkerung ihre Ausbildung mit einer Maturität ab. Bei dieser starken Selektion steht die Eignung der betreffenden Personen für ein Hochschulstudium im Vordergrund.

Über zwei Drittel der jungen Menschen wählen den Weg der Berufsbildung. Dies ist ein hoher und in den letzten Jahren sehr stabiler Wert, der auch nicht darauf hinweist, dass das duale Bildungssystem unter Druck geraten ist. Der Fachkräftemangel betrifft unterschiedliche Bereiche und wird in vielen Fällen gerade in Berufen prognostiziert, welche ein Hochschulstudium voraussetzen. Auch gemäss Prognosen des BFS deutet nichts darauf hin, dass die Bedeutung der Berufsbildung in den nächsten Jahren abnehmen wird. Nach einem mittleren Szenario wird die Zahl der Lernenden des ersten Jahres zwar in den Jahren 2018/19 im Zuge eines demografisch be-

[1] BFS, Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen. Hauptbericht der Erhebung 2013 zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden, Neuchâtel 2015.

[2] BFS, Längsschnittbefragung der Hochschulabsolventinnen und -absolventen des Abschlussjahres 2010, Neuchâtel 2016.

dingten Rückgangs der Eintritte in die Sekundarstufe II geringfügig abnehmen; danach wird jedoch bis zum Jahr 2024 ein Anstieg der Lernenden um 5.5% erwartet[3].

Gesamthaft gewährleistet unser Bildungssystem in hohem Mass, dass sich alle Personen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen ausbilden können und danach gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1

Die Motion fordert, dass die Studiengebühren an der Universität Bern mit dem Ziel, gegenüber der Berufsbildung „gleich lange Spiesse“ zu schaffen, erhöht werden.

Der Regierungsrat lehnt eine Erhöhung der Studiengebühren zu den in der Motion beschriebenen Lenkungszwecken ab und bezweifelt, dass durch eine solche Massnahme „gleich lange Spiesse“ zwischen der Berufsbildung und der Hochschulbildung geschaffen würden.

Der Rahmen für die Höhe der Studiengebühren wird vom Gesetz vorgegeben, weil es sich um einen politisch gewollten Preis der finanziellen Eigenbeteiligung der Studierenden (oder ihrer Eltern) am Hochschulstudium handelt. Auch Erwägungen zu einer Erhöhung innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens müssen stets mit Blick auf die gesamtschweizerische Situation (die Universität Bern bewegt sich bezüglich der Gebührenhöhe hier im Mittelfeld), mit Blick auf die anderen Hochschulen des Kantons (Pädagogische Hochschule und Fachhochschule) sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nebeneffekte erfolgen.

Eine starke Erhöhung der Studiengebühren könnte die Wettbewerbsposition der Universität Bern bei Studieninteressierten schwächen und für den Kanton zu Einnahmeausfällen führen, da die Studierenden eine Immatrikulation an anderen Universitäten in der Schweiz oder im Ausland vorziehen könnten. Damit würden letztlich nicht nur die Erträge aus Studiengebühren, sondern auch die weit höheren Einnahmen aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückgehen, aufgrund welcher sich die Herkunftskantone der Studierenden an den Ausbildungskosten an der Universität Bern beteiligen. Gleichzeitig führen Gebührenerhöhungen zu Mehrausgaben des Kantons im Stipendienwesen, da durch den Staat gestützt auf die Verfassung auch weiterhin ein chancengerechter Zugang zum Studium gewährleistet werden muss. Eine Anhebung der Gebühren birgt überdies je nach Ausgestaltung die Gefahr, dass sich junge Menschen verschulden und nur noch studieren können, indem sie – wie etwa im amerikanischen Hochschulsystem üblich – hohe Darlehen aufnehmen. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Studiengebühren im Gegensatz zur Absicht der Motion in vielen Fällen auch zu einer Verlängerung des Studiums führen kann oder die Studienintensität darunter leidet, da viele Studierende ihre Einnahmen aus dem Nebenerwerb entsprechend erhöhen müssen. Diese Effekte sind weder aus gesellschaftlicher noch aus rein ökonomischer Sicht sinnvoll (vgl. dazu auch Ziffer 2). Auch unter dem Aspekt der Qualität kann es nicht sinnvoll sein, wenn Personen, die sich dazu eignen und an einem universitären Studium interessiert sind, nur deshalb eine Berufsbildung absolvieren, weil sie sich ein Universitätsstudium finanziell kaum oder gar nicht leisten können.

[3] BFS, Bildungsperspektiven. Szenarien 2015-24 für das Bildungssystem, Neuchâtel 2015.

Eine Erhöhung der Studiengebühren würde also weder direkt noch indirekt dazu führen, dass dadurch die Berufsbildung gestärkt wird. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Ziffer 1 ab.

Ziffer 2

Die Motion fordert, dass die Studiengebühren progressiv ausgestaltet werden, indem sich die Gebühren nach Ablauf der doppelten Norm-Studienzeit erhöhen bzw. verdoppeln.

Die Motion stellt zu Recht fest, dass sich das Hochschulstudium wegen der Einführung von Normzeiten massgeblich verändert hat. Ein Langzeitstudium wird heute stark erschwert. Ziel der Studienordnung ist ein intensives Studium hin zum erfolgreichen Abschluss. Gemäss Art. 39 Abs. 2 der Universitätsverordnung bezahlen Personen, die länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studieren, im ersten Semester der Überschreitung 1500 Franken. Die Gebühr verdoppelt sich für jedes weitere Semester. Der entsprechende Artikel ist seit 2015 in Kraft und wird von der Universität angewendet. Diese Forderung der Motion ist also bereits umgesetzt.

Ziffer 3

Die Motion fordert, dass für ein Zweitstudium höhere Gebühren erhoben werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Massnahme falsche Zeichen setzt: Interdisziplinarität und ein breites Wissen sind für die Stärkung der Innovationskraft eines Landes und für die Entscheidungsfindung immer wichtiger. Neue Perspektiven und Fragestellungen bringen nicht nur wesentliche Impulse für die Forschung, sondern ermöglichen auch eine qualitativ hochwertige Problemlösung im Berufsleben. Daher sollten jenen Personen, die nach einem Erststudium unter hohem persönlichem Arbeitseinsatz weitere Studien in Angriff nehmen, keine zusätzlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die Verhinderung oder Erschwerung der Erlangung zusätzlicher Qualifikationen und eines breiten Bildungsrucksacks kann keinesfalls zum Erfolg eines Landes beitragen. Die entsprechenden Hochqualifizierten können flexibel und interdisziplinär eingesetzt werden und tragen durch die Breite und Tiefe ihres Wissens in der Regel massgeblich zum Wohlergehen der Gesellschaft bei.

Im Übrigen handelt es sich um eine sehr kleine Gruppe von Personen, was angesichts des steinigen und anspruchsvollen Weges auch nicht weiter erstaunt. Gemäss statistischen Angaben der Universität Bern beginnt pro Jahr rund 1% aller Bachelor- und Master-Studienanfängerinnen und -anfänger, die an der Universität Bern ein Erststudium absolviert haben, zu einem späteren Zeitpunkt ein Zweitstudium. Dies sind weniger als 50 Studierende pro Jahr. Es handelt sich demnach beim Zweitstudium keineswegs um ein häufiges Phänomen und die Zusatzeinnahmen der Universität aus höheren Gebühren wären sehr bescheiden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Ziffer 3 ab.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2016	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.859	
Eingereicht am:	05.09.2016	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	08.09.2016
RRB-Nr.:	1207/2016	vom 2. November 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob den Teilnehmenden von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- bzw. höheren Fachprüfungen die Kursgebühren, die vom Bund erst bei Absolvierung der Prüfung teilweise zurückerstattet werden, durch den Kanton oder andere Kreditgeber vorfinanziert werden können.

Begründung:

Das Problem für die Absolvierenden der eidgenössischen Berufs- bzw. höheren Fachprüfungen ist die Vorfinanzierung der Kursgebühren ab 1. August 2017. Durch das neue System werden 50 Prozent der Kosten für die Kurse bei Absolvierung der Prüfung vom Bund zurückerstattet, während die Kosten zu Beginn des Kurses anfallen. Die Bildungsanbieter, die Wirtschaft oder die Absolvierenden selber müssen in Zukunft die notwendige Vorfinanzierung leisten. Aktuell ist weder eine Vorfinanzierung des Kantons Bern an Bildungsanbieter von vorbereitenden Kursen noch an Kursteilnehmende vorgesehen.

Interessierte Berufsleute, die sich weiterbilden und bereit sind, mehr zu leisten, haben jedoch eine Unterstützung verdient. Der Kanton Bern ist auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Aus diesem Grund könnte eine staatliche Vorfinanzierung durch den Kanton gerechtfertigt sein.

Die Vorfinanzierung kann mit administrativ einfachen Prozessen und wenig Verwaltungsaufwand geleistet werden. Der Aufwand minimiert die Hürden und Umstände für die Absolvierenden und deren Umfeld, aber auch für die Unternehmen, Bildungsanbieter und Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen. Das Ausfallrisiko für den Kanton Bern wäre gering, da der Bund die Subvention mit der Anmeldung zur Prüfung und nicht mit dem Bestehen verknüpft. Die Absolvierenden sind genug gefordert, die anderen 50 Prozent der Kosten, die sie selber tragen müssen, zu finanzieren.

Zum Hintergrund: Mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die gesetzliche Regelung und die notwendigen Kredite für die Subjektfinanzierung zu Gunsten von Absolvierenden der eidgenössischen Prüfungen durch den Bund per 1. Januar 2018. Die Inkraftsetzung des neuen Beitragsverfahrens ist auf Anfang 2018 geplant. Das SBFI ist zurzeit in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern daran, den Prozess für die Subventionsanträge im Detail vorzubereiten. Dieser wird zu weiten Teilen elektronisch ablaufen. Die Abwicklung des Beitragsverfahrens wird durch eine vom Bund beauftragte externe Stelle erfolgen. Mit den 400 verschiedenen eidgenössischen Prüfungen, Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen werden schweizweit ca. 17 000 Abschlüsse pro Jahr generiert. Die Absolvierenden sollen in Zukunft volle Wahlfreiheit haben und selber entscheiden können, bei wem sie den Kurs absolvieren wollen.

Mit der Einführung der Subjektfinanzierung übernimmt der Bund eine neue direkte Förderzuständigkeit im Bereich der höheren Berufsbildung (HBB). Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen sollen damit direkte Bundeszuschüsse auf Basis der Kursgebühren erhalten. Der Beitragssatz soll höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren betragen. Die Angebotsfinanzierung durch die Kantone gilt noch für vorbereitende Kurse, die bis und mit Schuljahr 2016/17 begonnen haben. Kurse mit Beginn ab 1. August 2017 müssen ohne Beitrag der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) durchgeführt werden. Die Absolvierenden haben aber Anspruch auf die subjektorientierte Bundespauschale, die sie voraussichtlich ab 1. Januar 2018 beim Bund geltend machen können, sofern sie die eidgenössische Prüfung absolviert haben.

Begründung der Dringlichkeit: Im Herbst werden die eidgenössischen Räte die gesetzlichen Grundlagen bereinigt haben, und Mitte 2017 will der Bundesrat die Verordnung mit den Finanzierungsdetails in Kraft setzen. Allerdings laufen die Vorbereitungen bereits jetzt. Die Absolvierenden der entsprechenden Kurse müssen sich frühzeitig Gedanken machen, wie sie die Finanzen aufbringen können, um die Kurse ab 1. August 2017 finanzieren zu können. Je eher sie eine Lösung haben, desto kleiner sind die Eintrittsbarrieren zu den Kursen.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob der Kanton Bern oder andere Kreditgeber die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen aufgrund der Aufgaben- und Finanzierungsübertragung an den Bund künftig für die Absolvierenden vorfinanzieren könnten.

Aktuell ist die Finanzierung der höheren Berufsbildung durch die öffentliche Hand im Bereich der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) weniger hoch als für das schulische System im Tertiärbereich, und auch nach Kanton sehr

unterschiedlich. Das will der Bundesrat mit der Übernahme der vorbereitenden Kurse zum Bund nun ändern und damit einen Beitrag zur Stärkung der höheren Berufsbildung leisten. Die Förderung soll auf subjektorientierte Beiträge direkt an die Absolventinnen und Absolventen umgestellt werden. Die Subventionierung wird gegenüber heute um durchschnittlich zirka 30 bis 70 Prozent erhöht. In der Vernehmlassung fand die geplante Einführung der Bundessubventionierung eine breite Zustimmung. Die Änderung wurde im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-20 von den eidgenössischen Räten bereits genehmigt und soll ab dem 1.1.2018 in Kraft treten. Das weitere Vorgehen ist definiert und die Eckwerte für die Vollzugsmodalitäten und die Übergangsregelungen sind erarbeitet.

Noch nicht definitiv entschieden ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesbeiträge. Aktuell werden die kantonalen Subventionen semesterweise an die Anbieter bezahlt und verbilligen so die Kursgebühren für die Absolvierenden der Kurse. Neu soll die Auszahlung der Bundessubvention rückwirkend, d.h. nach Ablegen der Prüfung direkt an die Kursteilnehmenden ausbezahlt werden, unabhängig vom Prüfungsresultat. Diese Regelung wurde gewählt, weil für die Zulassung zu den BP- und HFP-Prüfungen die berufliche Qualifikation und Praxis massgebend ist und an der Prüfung selbst Handlungskompetenzen in arbeitsnahen Situation getestet und bestätigt werden. Bei allen anderen Ausbildungen im Tertiärbereich hingegen zählen für die Prüfungszulassung jeweils der Weg zur Prüfung bzw. der reglementierte Bildungsgang und seine Inhalte. Die neue Auszahlungsregelung für die vorbereitenden Kurse soll gewährleisten, dass auch wirklich nur diejenigen Teilnehmenden subventioniert werden, welche die Prüfung für einen höheren Berufsbildungsabschluss ablegen, und nicht auch noch diejenigen, die einen vorbereitenden Kurs bloss als berufsorientierte Weiterbildung besuchen. Im aktuellen aufwandfinanzierten System mit den semesterweisen Kursverbilligungen kann genau dies leider nicht sichergestellt werden.

Der Systemwechsel führt, wie der Postulant erwähnt, zu einer vorübergehend stärkeren finanziellen Belastung der Kursteilnehmenden. Dies sind sich Bund und Kantone bewusst. Zurzeit ist noch offen, ob der Bund deshalb eine Härtefallregelung einführen wird. Tut er dies nicht, ist der Regierungsrat bereit, die Notwendigkeit der Einführung von Vorauszahlungen zu prüfen, und zwar im Zusammenhang mit den Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesrecht. Grundsätzlich besteht aber auch heute schon die Möglichkeit, für Ausbildungen der Tertiärstufe Stipendien und Darlehen zu gewähren. Ein Antrag auf Darlehen kann aber nur geprüft werden, wenn zuvor ein Stipendienantrag gestellt und abgelehnt worden ist.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der Kanton nicht die geeignete Instanz für Vorfinanzierungen und Darlehen. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass eine nachschüssige Auszahlung der Bundessubvention Absolvierende von vorbereitenden Kursen, welche einen höheren Berufsbildungsabschluss anstreben, ein bis vier Jahre finanziell stark einschränken können. Deshalb ist er bereit, das Postulat anzunehmen und in Abstimmung mit den beschlossenen Massnahmen auf Bundesebene zu prüfen, welche Lösungen für eine Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse in der höheren Berufsbildung oder für Darlehen gefunden werden könnten.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.299
Eingereicht am:	16.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in) Bachmann (Nidau, SP) Müller (Orvin, SVP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1006/2016 vom 7. September 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Angliederung der Wirtschaftsmittelschule Biel an die Berufsfachschule

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Angliederung der Wirtschaftsmittelschule Biel an die Berufsfachschule analog zur Situation in Bern zu prüfen.

Begründung:

Die frühere Handelsmittelschule in Biel ist historisch als Vollzeitschule in das Gymnasium integriert. Seit der Revision der kaufmännischen Grundbildung haben die Handeslmittelschulen eine andere gesetzliche Grundlage und Steuerung als die Mittelschulen (Gymnasien, Fachmittelschulen). Durch den ASP-Beschluss der Aufhebung der EFZ-Ausbildung ohne Berufsmaturität sind die Handelsmittelschulen wesentlich kleiner geworden.

Die Angliederung an die Berufsfachschule BFB in Biel erhöht die Praxisnähe, vereint die kaufmännische Berufsbildung und hat keinen negativen Einfluss auf die Abschlussqualität. Sie begünstigt das berufliche Netzwerk der Abgängerinnen und Abgänger, setzt die Lehrkräfte in direkteren Bezug zum Berufsfeld und garantiert die Fortführung der zweisprachigen Anteile der Ausbildung in Biel. Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte werden real nicht verändert, und die Reorganisation ist kostenneutral. Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung in Bern zeigt deutlich, dass diese Organisation logisch und erfolgreich ist.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat fordert dazu auf, einen Wechsel der Angliederung der Wirtschaftsmittelschule Biel weg von den Gymnasien hin zur Berufsfachschule zu prüfen, da die Wirtschaftsmittelschule heute ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in Verbindung mit einer Berufsmaturität abgibt und sich die Postulanten durch den Wechsel eine grössere Praxisnähe versprechen.

Der Regierungsrat stimmt den Postulanten zu, dass die Schulorganisation geprüft werden soll, wenn die äusseren Rahmenbedingungen sich ändern. Diese Prüfung hat in den vergangenen acht Jahren zweimal stattgefunden: zum ersten Mal im Rahmen der Berufsschulorganisation 2008, das zweite Mal bei der Reorganisation der Gymnasien im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung in den Jahren 2013 und 2014. Die Überlegungen betrafen jeweils die Wirtschaftsmittelschulen in Thun und Biel, denn die Schulorganisation in Thun ist die gleiche wie die in Biel.

Im Schlussbericht zur Berufsschulorganisation 2008 wird festgehalten: „*Die Idee, die Handelsmittelschulen in Biel und in Thun, welche heute beide an Gymnasien angesiedelt sind, den kaufmännischen Berufsfachschulen anzuschliessen, wurde wieder verworfen. Der angestrebte Synergiegewinn in den berufsspezifischen Fächern wäre durch den Synergieverlust in den allgemeinen Fächern zwischen Gymnasium und Handelsmittelschule wieder zunichte gemacht worden. Zudem fehlen die Raumkapazitäten an den Kaufmännischen Berufsfachschulen, weshalb eine Verschiebung der Handelsmittelschule an die kaufmännischen Berufsfachschulen zurzeit wenig Sinn macht, insbesondere da sich aufgrund der privaten Trägerschaften der Kaufmännischen Berufsfachschule ein aufwändiger Reorganisationsprozess abzeichnete. Im Sinne einer Beruhigung der Berufsbildungslandschaft wird deshalb zumindest vorläufig auf diese Veränderung verzichtet.*“

Auch die erneute Überprüfung im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) – also zu einem Zeitpunkt nachdem die neue Bildungsverordnung für die Wirtschaftsmittelschule umgesetzt wurde – haben zum Ergebnis geführt, dass eine Angliederung der Wirtschaftsmittelschule an die Berufsfachschulen nicht zu einem Mehrwert führt. Dies aus folgenden Gründen:

- Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfungen wurde beschlossen, an den Wirtschaftsmittelschulen in Biel und Thun nur noch Klassen mit Berufsmaturität anzubieten. Durch diesen Entscheid wird das Synergiepotential bezüglich des Lehrkörpers zwischen Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule im Vergleich zur Überprüfung im Jahr 2008 erhöht.
- Durch die Angliederung der Wirtschaftsmittelschule an die Gymnasien kann die Wirtschaftsmittelschule leichter ein eigenständiges Profil behalten, z.B. durch gemeinsame Unterrichtsgefässe im fakultativen Bereich. Durch dieses eigenständigere Profil wird das Ausbildungsangebot in den beiden Regionen reichhaltiger.
- Es gibt keine Anzeichen, dass die Angliederung der Wirtschaftsmittelschule an ein Gymnasium bezüglich der Qualität der praktischen Ausbildung nachteilig wäre. Auch haben die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in der Vergangenheit nie zu Problemen geführt. Die Tatsache, dass heute in der Schweiz die meisten öffentlichen Wirtschaftsmittelschulen Gymnasien angegliedert sind (z.B. in Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Sankt Gallen und Zürich), zeigt, dass eine solche Angliederung nicht nachteilig ist.

- Bezüglich der räumlichen Situation an den kaufmännischen Berufsfachschulen in Biel und Thun hat sich seit 2008 ebenfalls nichts geändert. Beide Schulen verfügen nicht über den notwendigen Schulraum, um die Wirtschaftsmittelschulen aufnehmen zu können, wodurch kaum Synergiegewinne möglich sind.

Der Regierungsrat hält grundsätzlich eine Angliederung der Wirtschaftsmittelschulen sowohl an Gymnasien wie an kaufmännische Berufsfachschulen als möglich. Für einen Entscheid zu einer Reorganisation ist aber ein klarer Mehrwert notwendig. Ein solcher ist nicht erkennbar, dies umso mehr auch deshalb nicht, da die kaufmännischen Berufsfachschulen in Biel und Thun eine private Trägerschaft aufweisen, was einen Reorganisationsprozess aufwändiger macht. Anstelle eines Mehrwerts würde ein Reorganisationsprozess für die Schulen in Biel und Thun erneut eine Phase der Verunsicherung bedeuten. Dies widerspricht der in der Bildungsstrategie formulierten Absicht, den Lehrpersonen und Schulen stabile Rahmenbedingungen zu geben.

Die Postulanten fordern eine Überprüfung der Angliederung der Wirtschaftsmittelschule. Da diese Überprüfung in den vergangenen acht Jahren zweimal erfolgt ist, wurde dem Postulat bereits entsprochen.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	047-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.216
Eingereicht am:	02.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BiK (Zäch Elisabeth) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1004/2016 vom 7. September 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg

Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden dafür, dass den Schulen der Sekundarstufe I für das 9. Schuljahr branchenspezifische Trainingsmodule zur Vorbereitung auf die Berufsausbildungen der Sekundarstufe II zur Verfügung stehen.

Begründung:

Bereits heute stellt die Erziehungsdirektion im Internet «vier Bausteine zur Unterrichtsgestaltung» im 9. Schuljahr zur Verfügung. Damit sollen unter anderem eine weitgehende Individualisierung ermöglicht und die Motivation der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden:

1. *Die Schülerinnen und Schüler können sich in den geforderten Kompetenzen und Schwerpunkten gezielt auf den Einstieg in die Ausbildung auf der Sekundarstufe II vorbereiten.*
2. *Die Motivation für das Lernen bleibt für die Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr hoch, auch nach Abschluss eines Lehrvertrags.*

(Zitat aus der Broschüre 9. Schuljahr der Erziehungsdirektion)

Dieses Angebot kann verbessert werden mit Aufgabensammlungen bzw. online-Trainingsmodulen zum ersten Baustein (Lernatelier), die bei Bedarf eine individualisierte, branchenspezifische Vorbereitung auf die Berufsausbildung in den Fächern Deutsch und Mathematik erleichtern. Einzelne Berufsverbände, die schulische Defizite bei den Auszubildenden beklagen,

versuchen diese bereits heute mit eigenen Zusatzkursen parallel zum obligatorischen Unterricht an der Volksschule wettzumachen (Beispiel Baubranche).

In Zusammenarbeit zwischen der Volksschule, der PH, den Berufsschulen und den Branchenverbänden sind Lernangebote bereitzustellen, die individuelle Kompetenzdefizite in den für die Berufsausbildung zentralen Fächern zu beheben helfen. Ein Beispiel, in welche Richtung eine gelungene Umsetzung gehen könnte, ist die deutsche online-Plattform «bettermarks». Im Fach Mathematik werden die Kompetenzen der Lernenden erfasst, und sie erhalten individuell optimierte Lernangebote.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Volksschulen können das 9. Schuljahr heute weitgehend flexibel gestalten, um die Schülerinnen und Schüler gezielt auf die gewählte Anschlusslösung vorzubereiten. Die Erziehungsdirektion stellt dazu bereits heute verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung (siehe www.erz.be.ch unter „Flexibilisierung 9. Schuljahr“[1]). Die Bildungskommission fordert vom Regierungsrat, dass zusätzlich auch branchenspezifische Trainingsmodule zur Vorbereitung auf die Berufsausbildungen angeboten werden sollen.

Das schweizerische Bildungssystem mit den zwei Wegen über die Mittelschulen und die dualen Berufslehren ist weltweit ein Erfolgsmodell. Allerdings müssen sich die Jugendlichen zu einem frühen Zeitpunkt, bereits in der Volksschule, für den einen oder anderen Weg – und sogar für einen Beruf – entscheiden. Dies stellt einerseits grosse Anforderungen an die Berufswahlvorbereitung. Anderseits sind die Lehrpersonen herausgefordert, die Schülerinnen und Schüler möglichst gezielt auf die Anschlusslösung hin vorzubereiten. Nicht gerade förderlich für die Motivation einzelner Schülerinnen und Schüler in der 9. Klasse ist die Tatsache, dass viele von ihnen den Lehrvertrag schon mehrere Monate vor Ende der obligatorischen Schulzeit abgeschlossen haben.

Mit der Flexibilisierung des 9. Schuljahres haben die Lehrpersonen seit Schuljahr 2013/14 die Möglichkeit, angepasste Programme für ihre Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Für all diejenigen, welche eine Berufslehre antreten, ist dies eine grosse Herausforderung. Die geforderten Kompetenzen in den über 250 Berufen sind heterogen. Der Lehrplan 21 wird insofern eine Verbesserung bringen, als die Grundanforderungen auch in der Deutschschweiz harmonisiert werden und eine Basis bilden für die anschliessenden Ausbildungen. Zusätzlich werden die Schülerinnen und Schüler gezielt Kompetenzen im betreffenden Berufsfeld trainieren können, z.B. im neuen Fach „Individuelle Vertiefung und Erweiterung“ (IVE)[2].

Mit der nationalen Internetplattform www.anforderungsprofile.ch haben der Schweizerische Gewerbeverband und die EDK in einem gemeinsamen Projekt zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt für die einzelnen Berufe Anforderungsprofile definiert. So sind die Anforderungen

[1] www.erz.be.ch > Kindergarten und Volksschule > Das Berner Schulsystem > Die Berner Volksschule > Sekundarstufe I > 9. Schuljahr

[2] Einführung LP21 KG-7. Klasse: 1.8.2018, 8. Klasse 1.8.2019 und 9. Klasse 1.8.2020

von wichtigen Kompetenzen für die zirka 150 meistgewählten Berufe bekannt. Bereits heute greifen die Volksschullehrpersonen und die Berufsberatung im Rahmen der Berufswahlvorbereitung auf diese Anforderungsprofile zu. Für ein gezieltes Training auf die geforderten Kompetenzen wären zusätzliche Aufgabenstellungen für die Schulen hilfreich. Im Rahmen des Projektes „Fit für die Lehre“ hat die Erziehungsdirektion 2006 zusammen mit den Berufsfachschulen für einzelne Berufe Musteraufgaben der Einstufungstests und der Tests im ersten Semester der Berufsfachschule publiziert. Diese wurden allerdings in den letzten Jahren aufgrund von mangelnden Ressourcen nicht mehr aktualisiert und schliesslich vom Netz genommen. In der Folge haben verschiedene Organisationen der Arbeitswelt auf freiwilliger Basis Trainingsmodule angeboten.

Die gute Passung an der Nahtstelle von der Volksschule zu den Berufslehren ist eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg unseres dualen Berufsbildungssystems. Eine gute Vorbereitung der abtretenden Schülerinnen und Schüler unterstützt den Erfolg in der Berufslehre. Aufgrund der Heterogenität der Berufsbildung kann dies allerdings nicht die Volksschule allein lösen. Sie braucht die Unterstützung der Verbundpartner in der Berufsbildung, allen voran der Organisationen der Arbeitswelt und der Berufsfachschulen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, den Dialog an der Nahtstelle im Sinn der Motion zu fördern und in geeigneter Form die Anforderungsprofile mit konkreten Aufgaben und Trainingsmodulen zu ergänzen.

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage zu Ziffer 4.1 des Vortrags Kostenaufstellung: Gebundene oder neue Ausgaben

Grundversorgung			**neu**	**gebunden**
Gemeinsame Grundversorgung (GGV**)**	CHF	1'620'000	1'440'000	180'000
HarmTel	*CHF*	*190'000*	*190'000*	*-*
HCP Client	*CHF*	*350'000*	*350'000*	*-*
BE-Print	*CHF*	*200'000*	*200'000*	*-*
Datenkommunikation und Diverse	*CHF*	*270'000*	*90'000*	*180'000*
BE-Applikationsplattform	*CHF*	*610'000*	*610'000*	*-*
Server, Systeme, Terminalserver, RZ Bedag		1'050'000	326'5000	724'000
Aus- und Weiterbildungskosten	*CHF*	*65'000*	*65'000*	*-*
BVE Standardapplikationen	*CHF*	*559'500*	*101'500*	*458'000*
BVE Terminalserver	*CHF*	*231'000*	*160'000*	*71'000*
Leistungen Rechenzentrum BEDAG	*CHF*	*195'000*	*-*	*195'000*
Storage Datenspeicherung	CHF	110'000	-	100'000
Print-, Kopier- und Scanservices BVE (ausserhalb GGV)	CHF	100'000	100'000	-
Betriebs- und ServiceDesk Unterstützung	CHF	280'000	100'000	280'000
Total Grundversorgung	**CHF**	**3'160'500**	**1'966'500**	**1'194'000**
Fachapplikationen				
Generalsekretariat (GS)	CHF	95'500	21'000	74'500
SAP für AGG,TBA, GS, AUE	CHF	860'385	151'000	709'385
Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)	CHF	116'900	30'000	86'900
Tiefbauamt (TBA)	CHF	149'760	-	149'760
Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV)	CHF	109'100	83'500	25'600
Amt für Geoinformation (AGI)	CHF	199'760	25'000	174'760
Kantonales Geografisches Informationssystem - GIS (AGI)	CHF	231'200	-	231'200
Grundstückdatenbank der amtlichen Vermessung – Gruda-AV (AGI)	CHF	588'000	128'000	460'000
Grundstückinformationssystem – Grudis (AGI)	CHF	207'000	42'000	165'000
Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE)	CHF	20'000	20'000	-
Amt für Wasser und Abfall (AWA)	CHF	174'245	-	174'245
Rechtsamt (RA)	CHF	19'150	19'150	-
Total Fachapplikationen	**CHF**	**2'771'000**	**519'650**	**2'251'350**
Total Kosten für Betrieb und Wartung 2017	**CHF**	**5'931'500**	**2'486'150**	**3'445'350**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	939/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	611785
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

BVE – Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung und der Fachapplikationen; Verpflichtungskredit 2017

1 Gegenstand

Mit einem Kredit von **CHF 5'931'500.--** für wiederkehrende, neue Ausgaben sollen der Betrieb und die Wartung der ICT-Grundversorgung und der Fachapplikationen der BVE im Jahr 2017 finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff. insbesondere Art. 146

3 Kosten, neue und gebundene Ausgaben

Gesamtkosten BVE für Betrieb und Wartung ICT 2017		CHF 5'931'500.--
• für ICT-Grundversorgung	CHF 3'160'500.--	
• für Fachapplikationen	CHF 2'771'000.--	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. und 147 Abs. 2 FLV		**CHF 5'931'500.--**
Zu bewilligender Kredit		**CHF 5'931'500.--**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 lit. a FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.01.9100 Führungsunterstützung

Konto (HRM2)	**Bezeichnung**			**Betrag**
309010	Aus- und Weiterbildung des ICT-Personals		CHF	70'000.00
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik		CHF	5'000.00
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG		CHF	750'000.00
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte		CHF	889'264.00
315100	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge		CHF	50'000.00
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware)		CHF	2'102'236.00
316100	Mieten, Benützungskosten Anlagen		CHF	50'000.00
390700	Vergütung für ICT-Dienstleistungen		CHF	1'890'000.00
391000	Interne Verrechnungen: Verschiedene Dienstleistungen		CHF	75'000.00
426000	Rückerstattungen von Dritten	–	CHF	100'000.00
506200	Informatikgeräte aller Art		CHF	150'000.00
	Total		**CHF**	**5'931'500.--**

5 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 611785
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BVE – Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung und der Fachapplikationen; Verpflichtungskredit 2017

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzierung der ICT-Ausgaben 2

4 Art der Ausgaben 2
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben 2
4.2 Wiederkehrende Ausgaben 3

5 ICT-Strategie der BVE und Entwicklung der Kosten 3

6 Beantragte Ausgaben 3
6.1 Kostenübersicht 3
6.2 Die Ausgaben im Detail 4
6.2.1 Kosten für die ICT-Grundversorgung BVE 2017 in CHF 4
6.2.2 Kosten für die ICT-Fachapplikationen BVE 2017 in CHF 5
6.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben für die ICT 6

7 Auswirkungen einer Nichtgenehmigung 6

8 Informationssicherheit und Datenschutz 6

9 Öffentliches Beschaffungsrecht 7

10 Auswirkungen des Geschäfts auf Personal, ICT und Raum 7

11 Antrag 7

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den vorliegenden Verpflichtungskredit von **CHF 5'931'500.--** für den Betrieb der BVE-ICT im Jahre 2017. Der Kredit umfasst sowohl die Kosten für den Betrieb und die Wartung der Fachapplikationen wie auch die Kosten für die Grundversorgung. Es handelt sich um neue, wiederkehrende Ausgaben.

Der Kredit umfasst nicht die Ausgaben für neue ICT-Projekte sowie für die Weiterentwicklung von Fachapplikationen. Die erforderlichen Ausgaben werden projektbezogen dem jeweils finanzkompetenten Organ zur Genehmigung unterbreitet.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff. insbesondere Art. 146

3 Finanzierung der ICT-Ausgaben

Die Finanzierung von ICT-Ausgaben befindet sich mit der Umsetzung von IT@BE in einer Übergangsphase. In Absprache mit der Finanzdirektion werden die ICT-Ausgaben der BVE während dieser Phase wie folgt beantragt:

- Die Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der Fachapplikationen sowie die Kosten für die Grundversorgung werden durch jährliche Verpflichtungskredite (wie den vorliegenden) bewilligt. Die Ausgaben sind grundsätzlich als neu zu bewerten.
- Die Ausgaben für neue ICT-Projekte oder Weiterentwicklungen bestehender Fachapplikationen werden projektbezogen mit separaten Verpflichtungskrediten bewilligt.

Nach der Zentralisierung der gesamtkantonalen ICT-Grundversorgung beim KAIO soll die Genehmigung der ICT-Ausgaben wie folgt erfolgen:

- Die Finanzdirektion wird dem Grossen Rat jeweils umfassende dreijährige Rahmenkredite für die ganze ICT-Grundversorgung beantragen.
- Die Fachdirektionen, also auch die BVE, werden für den Betrieb, die Wartung sowie für neue ICT-Projekte und die Weiterentwicklung von Fachapplikationen dem Grossen Rat jeweils mehrjährige Rahmenkredite zur Genehmigung unterbreiten.

Die FIN wird in geeigneter Form verbindliche Direktiven erlassen, wie die Finanzierung künftig im Detail zu erfolgen hat.

4 Art der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Bei mehr als der Hälfte der mit diesem Kredit beantragten Mitteln (nämlich rund CHF 3.44 Mio.) handelt es sich um Ausgaben, die sich aus der Erfüllung von bestehenden Verträgen ergeben (vgl. Kostenaufstellung in der Beilage zum Vortrag). Aus Sicht der BVE handelt es

sich dabei um gebundene Ausgaben in Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG. Bei den übrigen Ausgaben besteht ein gewisser Handlungsspielraum. Sie sind daher neu im Sinne von Art. 48 Abs. 1 lit. a FLG.

Für eine einheitliche Behandlung der Ausgaben über alle Direktionen und für eine grösstmögliche Transparenz gegenüber dem Grossen Rat werden gemäss Anweisung der Finanzdirektion dennoch sämtliche Ausgaben dieses Beschlusses als neu qualifiziert.

4.2 Wiederkehrende Ausgaben

Beim Betrieb und der Wartung der Grundversorgung sowie der Fachapplikationen und der Aus- und Weiterbildung des ICT-Personals handelt es sich um Daueraufgaben. Die Ausgaben sind daher wiederkehrend gemäss Art. 47 FLG. Die Ausgabenbewilligung wird für das Jahr 2017 erteilt.

5 ICT-Strategie der BVE und Entwicklung der Kosten

Die BVE ist zuständig für die Umsetzung sämtlicher kantonaler Aufgaben in den Bereichen Strassenbau und -unterhalt, Hochwasserschutz, Grundstücke und Gebäude, Energie, Wasser, Umwelt, Verkehr und Mobilität, Karten, Geoinformation und Vermessung. Mit dem Geoportal und den Geoinformationen erbringt die BVE wertvolle ICT-Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

Damit die rund 1'000 Mitarbeitenden der BVE ihre Aufgaben effizient erfüllen können, benötigen sie eine stabile und zuverlässige ICT-Infrastruktur. Neben der Grundversorgung umfasst das insbesondere auch zahlreiche aufgabenspezifische Fachapplikationen.

Die BVE hat bereits im 2012 die ICT der Direktion grundlegend reformiert. Sämtliche ICT-Aufgaben wurden im Generalsekretariat in der Abteilung Informatik- und Kommunikationstechnologie zusammengeführt. Zudem hat die BVE in den vergangenen Jahren laufend Massnahmen umgesetzt, um den Ressourceneinsatz beim Betrieb und der Wartung der ICT zu optimieren. So wurden beispielsweise das Service Desk (First Level Support für alle Mitarbeitenden der BVE) zur Bedag und zahlreiche Grundversorgungsleistungen zum KAIO ausgelagert. All diese Massnahmen erfolgten ganz im Sinne der neuen kantonalen ICT-Strategie. Im 2017 sollen weitere Dienstleistungsbezüge beim KAIO folgen: Kantonaler Telefonie Service (HarmTel), Kantonaler Work Place (HCP Client) für sämtliche Mitarbeitenden, BE-Print Service oder Datenkommunikation (u.a. BE-LAN). Mit der Umsetzung von IT@BE werden die Ausgaben für die ICT der BVE weiter optimiert.

6 Beantragte Ausgaben

6.1 Kostenübersicht

Gesamtkosten BVE für Betrieb und Wartung ICT 2017		CHF 5'931'500.--
• für ICT-Grundversorgung	CHF 3'160'500.--	
• für Fachapplikationen	CHF 2'771'000.--	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. und 147 Abs. 2 FLV		**CHF 5'931'500.--**
Zu bewilligender Kredit		**CHF 5'931'500.--**

6.2 Die Ausgaben im Detail

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die geplanten Ausgaben aufgeteilt nach Bereichen und Organisationseinheiten.

6.2.1 Kosten für die ICT-Grundversorgung BVE 2017 in CHF

Position	Gegenstand	Zweck	pro Position	pro Bereich
Bereich Gemeinsame Grundversorgung (GGV)				**1'620'000.00**
HarmTel	Kantonale Telefonie auf Basis von UCC (Unified Communication and Collaboration)	Betrieb	190'000.00	
HCP Client	Kantonaler HCP Client Arbeitsplatz KWP für alle Mitarbeiter der BVE (Desktop, Laptop, Monitor etc.)	Betrieb	350'000.00	
BE-Print	BE-Print Service für alle Mitarbeiter für Druck, Kopie und Scanning	Betrieb	200'000.00	
Datenkommunikation und diverses	Datenkommunikation, Anbindung der Aussenstellen BVE (u.a. BE-LAN). OAW EDE Server Betrieb	Betrieb	270'000.00	
BE-Applikationsplattform	Systembetreib von Applikationen	Betrieb	610'000.00	
Bereich Server, Systeme, Terminalserver, Rechenzentrum				**1'050'500.00**
Aus- und Weiterbildung	Basisausbildung Lernende Mediamatik, IT Lehrlings- Basis Ausbildung Ascom und ICT interne Ausbildung	Weiterbildung	65'000.00	
Standardapplikationen	Betrieb, Support und Wartung der direktionsübergreifenden Applikationen wie z.B. Office und DMS, Servicenow, ORACLE Service und Lizenzen ausserhalb des MS Enterprise Agreement KAIO	Lizenzen	165'000.00	
		Wartung Support	394'500.00	
BVE Terminalserver	Sicherstellung der Wartungsfenster für den Terminalserver, Changemanagement der Applikationen im TSE Umfeld sowie Virtualisierung der Fachapplikationen	Lizenzen	10'000.00	
		Betrieb	61'000.00	
		Betriebliche Weiterentwicklung	160'000.00	
Leistungen Rechenzentrum BEDAG	Housing der Middleware-Infrastruktur, Betrieb und Support der Datenbankinfrastruktur	Betrieb	195'000.00	
Bereich Storage (Datenspeicherung)	Betrieb, Wartung und Erhalt der Datenspeicherungsinfrastruktur inkl. Backupsysteme	Lizenzen	20'000.00	**110'000.00**
		Wartung Support	90'000.00	
Bereich Print-, Kopier- und Scanservices BVE (ausserhalb des GGV)	Betrieb, Wartung und Verbrauchsmaterial der Hausdruckerei	Betrieb	100'000.00	**100'000.00**
Bereich Betriebs- und ServiceDesk-Unterstützung	First Level Support durch BEDAG sowie 3rd Level Support durch externe Lieferanten für Anwender/innen	Betrieb Support	280'000.00	**280'000.00**
Grundversorgung				**3'160'500.00**

6.2.2 Kosten für die ICT-Fachapplikationen BVE 2017 in CHF

Amt	Wichtigste Applikationen /Kurzbeschrieb	Zweck	Pro Position	Pro Applikation
GS	• **SAP** Projektplanung-/abrechnung TBA und AGG Immobilienmanagement/Liegenschaftsrechnung AGG Verwaltung der Förderbeiträge im AUE und Verwaltung, Betrieb, Vertragsmanagement ICT im GS	Lizenzen	254'121.00	**860'385.00**
		Betrieb Wartung Support	536'264.00	
		Update	70'000.00	
	• **Teamraum:** Plattform für ganze BVE zum Austausch von Dokumentationen intern und mit Externen (Bau- und Planungsbüros) • **TrainingPlus:** Koordination interner und externer Ausbildungen • **Cobra Adress** amtsübergreifende Adressverwaltung • **SelectLine** ICT Service Verwaltung	Betrieb	74'500.00	**95'500.00**
		Wartung Support	21'000.00	
AGG	• **Decisionadvisor DA-Hochbau** Beschaffungswesen und Immobilienunterhalt • **ImmoTop, IMSware, Stratus und VectorWorks** Immobilien- und Gebäudeverwaltung	Betrieb. Wartung Support	116'900.00	**116'900.00**
TBA	• **DigitTools, FüW LSA, LogoData 2008, MaWa, Quintessenz, Scodi, Smart Traffic, Win Messerli** für Bau- und Unterhalt der Kantonsstrassen • **WABAD** Planung/Unterhalt Hochwasserschutzbauten • **BDE Terminals** Zeit/Leistungserfassung der Werkhöfe	Betrieb	61'300.00	**149'760.00**
		Wartung Support	88'460.00	
AöV	• **Scope, Beluga und Aköv** Planung, Vergabe und Abrechnung der Beiträge an den ÖV • **Visum/Viseva** Modellsimulation für Verkehrsplanung	Lizenzen	2'600.00	**109'100.00**
		Betrieb	23'000.00	
		Wartung Support	83'500.00	
AGI	• **IQsoft, ICS Checks, GeoDBMeta, Veriso, WebOffice, XML Spy Editor, XTools Pro** Bearbeitungstools und Qualitätssicherung für GIS, Gruda und Grudis	Lizenzen Betrieb Wartung Support	199'760.00	**199'760.00**
	• **ArcGIS** kantonsweites geografisches Informationssystem: Basisinformationen zur Raumstruktur für die Publikation von Geoinformation aller Ämter der Kantonsverwaltung	Weiterbildung	5'000.00	**231'200.00**
		Lizenzen Wartung	226'200.00	
	• **Gruda** Grundstücksdatenbank der amtlichen Vermessung und Datengrundlage für Grudis, Capitastra und NESKO	Betrieb	363'000.00	**588'000.00**
		Wartung Support	75'000.00	
		Betr. Weiterentwicklung	150'000.00	
	• **Grudis /Grundstückinformationssystem** Öffentlicher Webzugang zu Gruda	Betrieb	42'000.00	**207'000.00**
		Wartung Support	90'000.00	
		Betr. Weiterentwicklung	75'000.00	
AUE	• **Subene** Verwaltung der kantonalen Förderbeiträge für erneuerbaren Energien	Wartung Support	20'000.00	**20'000.00**

Amt	Wichtigste Applikationen / Kurzbeschrieb	Zweck	Pro Position	Pro Applikation
AWA	• **EGI, Gelan, Lisa, RESEAU, WAWIS, WAIKO 2.0** Planung/Verwaltung Abfallbewirtschaftung, Gewässerregulierung, Gewässer- und Bodenschutzlabor, Siedlungswasserwirtschaft und Wassernutzung	Lizenzen	1'500.00	**174'245.00**
		Betrieb	75'000.00	
		Wartung Support	97'745.00	
RA	• **Tribuna** Verwaltung von Beschwerden gegen Bauentscheide, Publikation der Entscheide	Lizenzen Wartung Support	19'150.00	**19'150.00**
Total für Fachapplikationen				**2'771'000.00**

6.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben für die ICT

Der vorliegende Kredit umfasst sämtliche Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der ICT-Grundversorgung sowie der Fachapplikationen für das Jahr 2017.

Nicht enthalten sind Ausgaben für neue ICT-Projekte und die Weiterentwicklung bestehender Fachapplikationen. Diese werden projektbezogen und separat vom jeweiligen finanzkompetenten Organ bewilligt. Für das Jahr 2017 stehen bei der BVE keine grossen neuen ICT-Projekte an und auch bei der Weiterentwicklung sind nur kleinere Vorgaben geplant.

7 Auswirkungen einer Nichtgenehmigung

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, könnten Leistungen der ICT-Grundversorgung oder weitere Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hätte zur Folge, dass auch die damit unterstützten Aufgaben der BVE nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden könnten, weil für den Betrieb und die Wartung keine neuen Wartungs- und Supportverträge mit den Lieferanten möglich wären. Die betroffenen Applikationen könnten zwar weiterbetrieben werden, die Wartung und der Support durch den Lieferanten wäre aber nicht mehr gewährleistet. Neuerungen oder Aktualisierungen (wie Sicherheitsupdates) würden fehlen, was zu Störungen oder zum Stillstand des Geschäftsbetriebs führen könnte. Soweit Wartungsverträge für das Jahr 2017 bereits bestehen, könnten wegen fehlender Ausgabenbewilligungen die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen nicht erfüllt werden. Insgesamt wäre die Aufgabenerfüllung der BVE wegen ICT-Ausfällen nicht gewährleistet, was schlimmstenfalls Ertragsausfälle, Reputationsschäden und Klagen zur Folge haben könnte.

8 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

9 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250‘000.-- eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

10 Auswirkungen des Geschäfts auf Personal, ICT und Raum

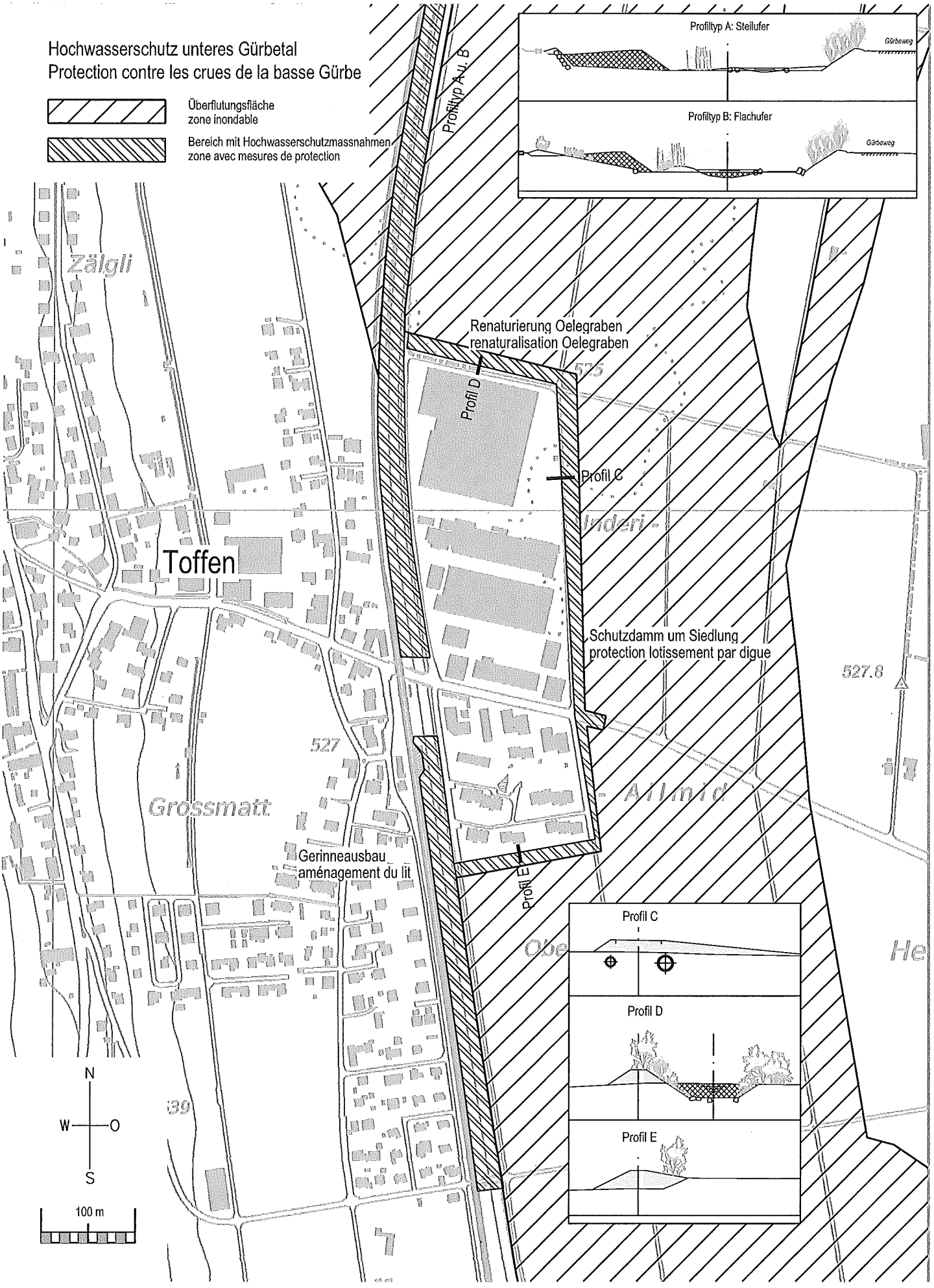
Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

11 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Beilagen

- Beilage zu Ziffer 4.1 Vortrag
- Beschlussentwurf


Hochwasserschutz unteres Gürbetal
Protection contre les crues de la basse Gürbe
Überflutungsfläche
zone inondable
Bereich mit Hochwasserschutzmassnahmen
zone avec mesures de protection
Profiltyp A u. B
Profiltyp A: Steilufer
Gürbeweg
Profiltyp B: Flachufer
Gürbeweg
Zälgli
Renaturierung Oelegraben
renaturalisation Oelegraben
Profil D
Profil C
Toffen
Schutzdamm um Siedlung
protection lotissement par digue
527.8
527
Grossmatt
Gerinneausbau
aménagement du lit
Profil E
Profil C
Profil D
Profil E
N
W
O
S
100 m

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	873/2016
Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	553426
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Belp, Burgistein, Gelterfingen, Gurzelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Rümligen, Seftigen, Toffen; Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal"
Kantonsbeitrag an die Ausführung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 4'478'389.-- soll der Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" finanziert werden. Das Projekt beinhaltet wasserbauliche Massnahmen zwischen Burgistein und Belp, um die Siedlungsgebiete, wichtige Infrastrukturanlagen und Bauernhöfe zu schützen.

Primär soll die Abflusskapazität der Gürbe in den gefährdeten Siedlungs- und Gewerbegebieten von Mühlethurnen und Toffen erhöht werden, soweit es die bestehende Bebauung zulässt. Zusätzlich sind zwei Ausleitungen auf Landwirtschaftsland nötig, um die Siedlungsgebiete von Mühlethurnen und Toffen ausreichend vor Hochwasserereignissen zu schützen. Die Massnahmen verbessern zudem punktuell die ökologische Situation des Gürbelaufs und erfüllen damit die gesetzlichen Anforderungen. Das Projekt ist aufgeteilt in zwei Realisierungsetappen: Etappe Mühlethurnen (mit Burgistein und Lohnstorf) und Etappe Toffen (mit Kaufdorf und Belp).

Auftraggeber und Bauherr des Projekts ist der Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gewässerrichtplan Gürbe vom Februar 2002, genehmigt mit RRB vom 1. Mai 2002
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" vom 23. September 2014
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 23. Mai 2016

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 4. Quartal 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF	13'750'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassung Werkleitungen)			– CHF	561'700.00
beitragsberechtigte Kosten			CHF	13'188'300.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	4'352'139.00		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds	CHF	250'000.00		
maximal CHF 250'000.-- gemäss Entscheid Renaturierungsfonds vom 23. Mai 2016 (entspricht rund 1.8 % der Gesamtkosten)				
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV			**CHF**	**4'602'139.00**
./. mit Ausgabenbewilligungen TBA vom 12. Juni 2009 und 26. November 2015 bereits bewilligte Kredite			– CHF	123'750.00
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**4'478'389.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 2 % für Partizipation und 6 % für integrales Risikomanagement (davon 3 % für planerische Massnahmen und 3 % für organisatorische Massnahmen).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Wasserbauverband

Der Bund wird voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 5'670'969.-- übernehmen mit einem Grundbeitrag von 35 % und Zusatzbeiträgen von 8 % für Mehrleistungen.

Dem Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 3'476'892.-- (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe TBA	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt
Produktgruppe LANAT	Natur (03.02.9190)

02|18|O|2

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2017 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2017	CHF	908'389.00
		2018	CHF	1'000'000.00
		2019	CHF	1'000'000.00
		2020	CHF	1'000'000.00
		2021	CHF	160'000.00
		2022	CHF	160'000.00
15512 562000	Renaturierungsfonds, Investitionsbeiträge an Gemeinden	2018	CHF	50'000.00
		2019	CHF	50'000.00
		2020	CHF	50'000.00
		2021	CHF	50'000.00
		2022	CHF	50'000.00
		Total	**CHF**	**4'478'389.00**

5 Bedingungen

Die zusätzlichen Kantonsbeiträge von 6 % für das integrale Risikomanagement (Ziffer 3.1) werden nur gewährt, wenn bis Ende Dezember 2016 folgende Kriterien erfüllt sind:

- Planerische Massnahmen: Die Revision der Nutzungsplanung für die Umsetzung der Gefahrenkarte und des Gewässerraums muss in allen Verbandsgemeinden im Projektperimeter, die an die Gürbe anstossen, in Auftrag gegeben sein (Finanzbeschluss und Vergabe).
- Organisatorische Massnahmen: Die Notfallplanung Naturgefahren muss in allen Verbandsgemeinden im Projektperimeter, die an die Gürbe anstossen, in Auftrag gegeben sein (Finanzbeschluss und Vergabe).

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|18|O|2

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	553426
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Belp, Burgistein, Gelterfingen, Gurzelen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Rümligen, Seftigen, Toffen; Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal"
Kantonsbeitrag an die Ausführung, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Projekts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.3 Vorgesehene Massnahmen 3
3.4 Projektkosten, Kostenwirksamkeit 3
3.5 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen 3
3.7 Landbedarf / Entschädigungsansprüche 4
3.8 Auswirkungen auf die Umwelt 4
3.9 Auswirkungen auf die Wirtschaft 4
3.10 Termine 4

4 Kosten, neue Ausgaben 5
4.1 Kantonsbeitrag 5
4.2 Bundesbeitrag, Restkosten Wasserbauverband 5
4.3 Kreditart / Finanzplan 5
4.4 Folgekosten 5

5 Bedingungen 6

6 Antrag 6

1 Zusammenfassung

Bereits nach dem verheerenden Hochwasser von 1990 wurde im Gürbetal die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmassnahmen erkannt. Danach wurde der Gewässerrichtplan Gürbe erstellt, der den Schutz der Siedlungsgebiete im Gürbetal durch eine gezielte Ausleitung von Hochwassern vorsieht. In der Folge kam es zu weiteren Hochwasserereignissen in den Jahren 2005, 2007 und 2014.

Das nun vorliegende Projekt basiert auf dem Gewässerrichtplan und hat zum Ziel, das Gürbetal zwischen Burgistein und Belp besser vor Hochwassern zu schützen. Es sieht primär vor, die Abflusskapazität der Gürbe in den gefährdeten Siedlungs- und Gewerbegebieten von Mühlethurnen und Toffen zu erhöhen, soweit es die bestehende Bebauung zulässt. Zudem sind zwei Ausleitungen auf Landwirtschaftsland nötig, um die Siedlungsgebiete von Mühlethurnen und Toffen ausreichend vor Hochwasserereignissen zu schützen. Von diesen gezielten Ausleitungen betroffene Landwirte sind gemäss Art. 39 WBG entschädigungsberechtigt. Die Massnahmen verbessern im Weiteren punktuell die ökologische Situation des Gürbelaufs und erfüllen damit die gesetzlichen Anforderungen. Das Projekt ist aufgeteilt in zwei Realisierungsetappen: Etappe Mühlethurnen (mit Burgistein und Lohnstorf) und Etappe Toffen (mit Kaufdorf und Belp).

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 4'447'389.-- soll der Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" (beitragsberechtigte Kosten von CHF 13'188'300.--) finanziert werden.

Auftraggeber und Bauherr des Projekts ist der Wasserbauverband Untere Gürbe und Müsche.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gewässerrichtplan Gürbe vom Februar 2002, genehmigt mit RRB vom 1. Mai 2002
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" vom 23. September 2014
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 23. Mai 2016

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Ein intensives Gewitter im Gantrischgebiet sorgte am 29. Juli 1990 für verheerende Überschwemmungen im Gürbetal. Auch in den Jahren 2005, 2007 und 2014 kam es zu Überschwemmungen. Nach dem Hochwasser 1990 wurde der Gewässerrichtplan Gürbe erstellt. Dieser sieht vor, die Siedlungsgebiete im Gürbetal durch gezielte Ausleitung des Hochwassers ins Landwirtschaftsland zu schützen. Darauf basierend wurde der Wasserbauplan "Hochwasserschutz unteres Gürbetal" erarbeitet und vom Tiefbauamt des Kantons Bern genehmigt.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Das Projekt sieht vor, die Abflusskapazität der Gürbe in den gefährdeten Siedlungs- und Gewerbegebieten von Mühlethurnen und Toffen zu erhöhen, soweit es die bestehende Bebauung zulässt. Alleine dadurch können jedoch die im Richtplan Gürbe definierten Schutzziele nicht erreicht werden. Deshalb sind zusätzlich zwei Ausleitungen auf Landwirtschaftsland geplant, um die Siedlungsgebiete von Mühlethurnen und Toffen vor Hochwassern zu schützen, wie sie einmal in 100 Jahren auftreten können. Von den gezielten Ausleitungen betroffene Landwirte sind gemäss Art. 39 WBG entschädigungsberechtigt. Die Massnahmen verbessern zudem punktuell die ökologische Situation des Gürbelaufs und erfüllen damit die gesetzlichen Anforderungen.

Das Projekt ist aufgeteilt in zwei Realisierungsetappen:

Etappe Mühlethurnen (mit Burgistein und Lohnstorf):
- Beidseitige Verbreiterung des Gerinnes entlang des Siedlungsgebiets von Mühlethurnen (Hauptmassnahme)
- Ausleitstelle rechtsufrig unterhalb der Eisenbahnbrücke Burgistein
- Lenkung des Wassers durch Anhebung des Terrains ("Ackerwelle")
- Anpassung der Brücken

Etappe Toffen (mit Kaufdorf und Belp):
- Dammerhöhungen und Gerinneaufweitungen im Siedlungsgebiet, bauliche Anpassung Bahnhofbrücke
- Erstellung eines regulierbaren Ausleitwehres (von oben ins Wasser absenkbare Schieber) vor Toffen
- Gerinneaufweitungen bei der Einmündung Kaufdorfkanal und zwischen Toffen und Talgut zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie

Es ist vorgesehen, die beiden Etappen in einem zeitlichen Abstand von 3 Jahren zu realisieren. Der Baubeginn der ersten Etappe ist für 2017 geplant. Die Reihenfolge der beiden Etappen legt der Wasserbauverband zeitnah vor der Realisierung fest.

3.3 Projektkosten, Kostenwirksamkeit

Die im Wasserbauplan ausgewiesenen Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf CHF 13'750'000.--. Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von +/– 15 % auf. Die Berechnung der Kostenwirksamkeit ergab für das Gesamtprojekt einen Nutzen/Kosten-Faktor von 1.2. Damit ist die Voraussetzung für eine Subventionierung durch den Bund erfüllt.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Bei einem Verzicht auf die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen ist weiterhin mit grossen Schäden nach Hochwasserereignissen zu rechnen. Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie Infrastrukturanlagen (z.B. ARA) in Mühlethurnen und Toffen, die Bahnlinie der BLS und Kulturland westlich der Gürbe zwischen Toffen und Belp wären weiterhin betroffen.

Ohne Realisierung der Massnahmen ist von einem Schadensrisiko von rund einer Million Franken pro Jahr auszugehen.

3.5 Landbedarf / Entschädigungsansprüche

Das Projekt sieht gemäss genehmigtem Wasserbauplan an verschiedenen Stellen einen dauernden Landerwerb vor, für die Gerinneaufweitung zur Sicherung des Hochwasserschutzes. Insgesamt werden 2,7 ha Land benötigt, die sich wie folgt aufteilen: 0,9 ha ackerfähiges Kulturland, 1,2 ha nicht ackerfähiges Kulturland, 0,6 ha Flurwege und Baugebiet. Das beanspruchte, ackerfähige Kulturland wird kompensiert durch eine qualitative Aufwertung von nicht ackerfähigen Böden im angrenzenden Kulturland.

Im Bereich des Überflutungsgebiets werden rund 660 ha als entschädigungsberechtigte Überflutungsflächen gemäss Art. 39 WBG ausgewiesen.

Im Bereich der Ausleitungen und der flachen Objektschutzdämme ("Ackerwellen") werden rund 37 ha als Zonen mit Nutzungsbeschränkungen ausgewiesen. Bei Projekten für Bauten und Anlagen, bei Einzonungen oder Terrainveränderungen (inkl. Bodenverbesserung) muss in diesen Bereichen nachgewiesen werden, dass der freie Abfluss nicht behindert wird und es zu keiner Mehrgefährdung benachbarter Parzellen kommt. Die Bewirtschaftung (Fruchtfolge) wird mit den geplanten Massnahmen nicht eingeschränkt.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 2. März 2012 kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann.

- **Flora, Fauna und Lebensräume**

Die Eingriffe in geschützte Biotope und in Bestände geschützter Pflanzenarten können durch die vorgesehenen Schutz-, Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen kompensiert werden. Für Vögel und Reptilien ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

- **Natur und Landschaft**

Das Projekt hat nur unbedeutende Auswirkungen auf kommunale Landschaftsschutzgebiete. Insgesamt führt es zu einer Aufwertung.

3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Projekt hat positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und auf die Arbeitsplätze, weil es zum einen künftige Schäden zu vermeiden hilft und weil zum anderen während der Bauzeit von mehreren Jahren diverse Unternehmungen beschäftigt werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

3.8 Termine

Abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten des Wasserbauverbandes untere Gürbe und Müsche ist die Realisierung in den Jahren 2017 bis 2022 vorgesehen.

4 Kosten, neue Ausgaben

4.1 Kantonsbeitrag

Preisbasis 4. Quartal 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF 13'750'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassung Werkleitungen)			– CHF 561'700.00
Beitragsberechtigte Kosten			CHF 13'188'300.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	4'352'139.00	
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds	CHF	250'000.00	
maximal CHF 250'000.00 gemäss Entscheid Renaturierungsfonds vom 23. Mai 2016 (entspricht rund 1.8 % der Gesamtkosten)			
Total zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV			**CHF 4'602'139.00**
./. am 12. Juni 2009 und 26. November 2015 bewilligte Ausgaben			– CHF 123'750.00
Zu bewilligender Kredit			**CHF 4'478'389.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 2 % für Partizipation und 6 % für integrales Risikomanagement (davon 3 % für planerische Massnahmen und 3 % für organisatorische Massnahmen).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4.2 Bundesbeitrag, Restkosten Wasserbauverband

Der Bund wird voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 5'670'969.-- übernehmen mit einem Grundbeitrag von 35 % und Zusatzbeiträgen von 8 % für Mehrleistungen.

Dem Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche werden somit Restkosten von voraussichtlich CHF 3'476'892.-- (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten) verbleiben.

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs aufgeführten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt.

4.4 Folgekosten

Durch die Entschädigungspflicht für Überflutungsflächen gemäss Art. 39 WBG können dem Kanton Folgekosten entstehen. Diese können nicht beziffert werden, da sie abhängig sind von der Häufigkeit und der Dauer einer Überflutung, der Grösse der überfluteten Flächen und dem Wert der geschädigten Kulturen zum Zeitpunkt der Überflutung.

5 Bedingungen

Per 1. Januar 2016 haben die kantonalen Kriterien für zusätzliche Kantonsbeiträge für Mehrleistungen geändert. Der Wasserbauverband hatte bei der Erarbeitung des Projekts noch nicht die Möglichkeit, die neuen Kriterien zu berücksichtigen. Deshalb muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, die geforderten Kriterien zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Die zusätzlichen Kantonsbeiträge für integrales Risikomanagement (planerische Massnahmen 3 % und organisatorische Massnahmen 3 %) werden daher nur unter der Bedingung zugesprochen, dass bis Ende Dezember 2016 die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Planerische Massnahmen: Die Revision der Nutzungsplanung für die Umsetzung der Gefahrenkarte und des Gewässerraums muss in allen Verbandsgemeinden im Projektperimeter, die an die Gürbe anstossen, in Auftrag gegeben sein (Finanzbeschluss und Vergabe).
- Organisatorische Massnahmen: Die Notfallplanung Naturgefahren muss in allen Verbandsgemeinden im Projektperimeter, die an die Gürbe anstossen, in Auftrag gegeben sein (Finanzbeschluss und Vergabe).

Diese Bedingungen gelten auch für die Bundesbeiträge (vgl. Ziffer 4.2). Die Bundesbeiträge werden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) zugesichert.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan (1:40'000)

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):
- Genehmigungsverfügung Wasserbauplan
- Genehmigungsdossier Wasserbauplan

0 20 40 60 80 100m

Reservoir

Legende:

Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen

Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage

	bestehend	projektiert
Meteorwasserkanalisation	ES, KS	ES, KS
Trink- und Löschwasser (TW)	Hydrant, Schieber	Hydrant, Schieber
Eigenwasser (EW)		Bezugsstelle, Schieber
Umnutzung zu Eigenwasser		Hydrant
Ausser Betrieb		Hydrant, KS, Schieber

Umhängen der Sanitärinstallationen im Gebäude Zentralbau

Zentralbau 117

Althaus 141

Laborgebäude

Alte Klinik 115

Neue Klinik 111

Wirtschaftsgebäude 119

Personalhaus

Kurhaus 135

Absetzbecken

Retentionsmulde

Abgebrannt

Pfrundhaus 127

Bolligenstrasse

Bern / Psychiatrische Klinik UPD (Waldau)
Erneuerung Druckwasserleitungen und Zuleitung Retentionsanlage
Bauarbeiten GRB 2016 1:1500

3940.00 - 312A
A3 / fel
Datum: 07.06.2016

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	893/2016
Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	602177
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Psychiatrische Klinik UPD (Waldau)
Erneuerung Druckwasserleitungen und Zuleitung Retentionsanlage
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'550'000.-- (Gesamtkredit CHF 3'700'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 150'000.--) sollen auf dem Areal Waldau der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) die Druckwasserleitungen erneuert und eine Zuleitung zur Retentionsanlage gebaut werden. Der Kredit umfasst sämtliche Sanierungen von Werkleitungen auf dem Areal der Waldau, die im Hinblick auf die Verselbständigung noch auf kantonale Kosten durchzuführen sind.

Das gesamte Wasserleitungsnetz auf dem Areal der UPD hat altersbedingt erhebliche Mängel, die zunehmend zu Leitungsbrüchen führen. Um die Versorgungssicherheit des Areals zu gewährleisten, ist die Erneuerung der Druckwasserleitungen dringend erforderlich. Mit der gleichzeitig zu erstellenden Zuleitung zu der Retentionsanlage wird eine Forderung der Gemeinde Ostermundigen erfüllt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**3'700'000.00**
• Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen	CHF	1'970'000.00
• Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage	CHF	1'730'000.00

02|18|O|3

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**3'700'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AV vom Juli 2015)	–	CHF	150'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3'550'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2016 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto	Amt für Grundstücke und Gebäude	2015	CHF	100'000.00
4980 503100	Umbau von Liegenschaften des	2016	CHF	50'000.00
	Verwaltungsvermögens	2017	CHF	400'000.00
		2018	CHF	3'150'000.00
Total			CHF	3'700'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|18|O|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 602177
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Psychiatrische Klinik UPD (Waldau)
Erneuerung Druckwasserleitungen und Zuleitung Retentionsanlage
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.1.1 Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen 2
3.1.2 Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage 2
3.2 Projektbeschrieb 3
3.2.1 Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen 3
3.2.2 Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage 3
3.3 Provisorien 3
3.4 Das Projekt im Rahmen der Verselbständigung 3
3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 3

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4

5 Termine 4

6 Antrag 4

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Der Zustand des völlig überalterten Wasserleitungsnetzes auf dem Areal Waldau der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) ist schlecht und es kommt immer öfter zu Leitungsbrüchen. Die Leitungen sind grösstenteils rund 90-jährig und noch aus Grauguss. Um die Versorgungssicherheit des Areals zu gewährleisten, müssen die Druckwasserleitungen dringend ersetzt werden. Gleichzeitig soll die noch fehlende Zuleitung zur Retentionsanlage erstellt werden. Die Arbeiten sollen unabhängig von der bevorstehenden Verselbständigung der UPD noch durch den Kanton ausgeführt werden. Entsprechend wurden die Kosten für die Werkleitungssanierung nicht in die Kapitalisierung der UPD eingerechnet.

Mit dem vorliegenden Kredit von CHF 3'550'000.-- (Gesamtkredit CHF 3'700'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 150'000.--) sollen die notwendigen Arbeiten finanziert werden. Er umfasst sämtliche Sanierungen von Werkleitungen auf dem Areal der Waldau, die im Hinblick auf die Verselbständigung der UPD noch auf kantonale Kosten durchzuführen sind.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen

Das gesamte Wasserleitungsnetz auf dem 16 Hektaren grossen Areal Waldau der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) ist alt und hat erhebliche Mängel. Es kommt immer häufiger zu Leitungsbrüchen und die Versorgungssicherheit ist zunehmend gefährdet. Die Sanierung des Druckwasserleitungsnetzes ist daher nicht länger aufschiebbar. Wegen eines grösseren Leitungsbruchs musste der Bereich der Zugangsallee bereits 2014 saniert werden. Auch im laufenden Jahr muss ein Leitungsersatz als Sofortmassnahme zwingend vorgezogen und über das Jahresunterhaltsprogramm (Rahmenkredit JUP 2016) finanziert werden, damit die Versorgung im Bereich des Althauses sichergestellt ist. Mit weiteren Sofortmassnahmen müsste gerechnet werden. Deshalb ist die Sanierung aller übrigen Leitungen Bestandteil des vorliegenden Projekts.

3.1.2 Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage

Das Regenwasser auf dem Areal Waldau wird zurzeit noch direkt in den Lötschenbach geleitet. Dieser ist allerdings bei starken Regenfällen überlastet, weshalb die Gemeinde Ostermundigen Massnahmen forderte. 2012 wurde in einer ersten Etappe eine Retentionsanlage erstellt, in der ein Teil des Meteorwassers zurückgehalten werden kann. In der Folge musste der Bau der Zuleitung jedoch einstweilen zurückgestellt werden, wegen kritischer Überlage-

rungsbereiche mit den Druckwasserleitungen. Die Zuleitung ist nun gleichzeitig mit der Erneuerung der Druckwasserleitungen zu realisieren.

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen

Die beiden unabhängigen Versorgungsnetze für die Trink- resp. Löschwasserversorgung und für die Brauchwasserversorgung bleiben bestehen. Die Trink- und Löschwasserversorgung erfolgt wie bisher über zwei Einspeisungen vom städtischen Wassernetz. Dadurch kann das Areal Waldau grundsätzlich immer noch von jedem der beiden Anschlüsse autonom versorgt werden. Marode Leitungsabschnitte werden ersetzt und durch Optimierungen wird der Durchlauf im Netz verbessert.

Die Versorgung mit Brauchwasser erfolgt weiterhin durch Eigenwasser von Quellen aus dem Gebiet Flugbrunnen Bolligen, über ein privates Versorgungsnetz. Das Eigenwasser wird zur Speisung der Brunnen, Teiche und zur Bewässerung der Kulturen genutzt und soll vermehrt auch für die Bewässerung der weitflächigen Grünanlagen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck werden die für den Löschschutz nicht mehr erforderlichen Hydrantenanschlüsse und die für die Trinkwasserversorgung nicht mehr notwendigen Leitungsabschnitte künftig für das Brauchwasser genutzt.

3.2.2 Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage

An die bereits erstellte Retentionsanlage werden Weg-, Platz- und Dachflächenentwässerungen angeschlossen. Die Teich- und Brunnenableitungen werden in Absprache mit der Gemeinde Ostermundigen weiterhin direkt in den Lötschenbach geführt.

3.3 Provisorien

Grundsätzlich wird die Trinkwasserversorgung auch während der Bauarbeiten nach dem heute vorhandenen Versorgungsstandard gewährleistet. Dafür werden entsprechende Wasserprovisorien mit geeigneten Schläuchen und Rohren eingerichtet.

3.4 Das Projekt im Rahmen der Verselbständigung

Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) werden auf den 1. Januar 2017 verselbständigt und übernehmen den überwiegenden Teil der Gebäude auf dem Areal Bolligenstrasse im Baurecht. Ein Teil der nicht mehr betriebsnotwendigen Gebäude (im Bereich zwischen Kurhaus und Bolligenstrasse) verbleibt beim Kanton Bern. Die Erneuerung der Druckwasserleitungen und die Zuleitung zur Retentionsanlage betreffen grösstenteils den künftigen Baurechtsperimeter, zu einem kleinen Teil aber auch den beim Kanton verbleibenden Arealbereich.

Die Kosten der Sanierung der Werkleitungen wurden bei der Kapitalisierung der UPD nicht berücksichtigt. Entsprechend hat der Regierungsrat eine diesbezügliche Anfrage der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates (GSoK) vom 12. Mai 2016 dahingehend beantwortet, dass die Arbeiten noch durch den Kanton ausgeführt werden sollen, wofür dem Grossen Rat so rasch als möglich ein Kreditantrag unterbreitet werde, der alle Sanierungen von Werkleitungen umfasst, die im Hinblick auf die Verselbständigung noch anstehen.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Um die Versorgungssicherheit mit Druckwasser auf dem Areal Waldau zu gewährleisten, ist die Gesamtsanierung der Leitungen zwingend nötig. Eine Alternative besteht nicht.

Ebenso wenig kann auf die Realisierung der Zuleitung zur Retentionsanlage verzichtet werden, weil die Forderung der Gemeinde Ostermundigen, den Meteorwasserzufluss in den Lötschenbach zu drosseln, sonst nicht erfüllt würde.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**3'700'000.00**
• Teilprojekt Erneuerung Druckwasserleitungen		CHF	1'970'000.00
• Teilprojekt Zuleitung Retentionsanlage		CHF	1'730'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**3'700'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AV vom Juli 2015)	–	CHF	150'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3'550'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand. Die mit dem vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine Folgekosten.

5 Termine

Projektierung Bauprojekt	Abgeschlossen
Ausführungsvorbereitung	April 2017 bis Oktober 2017
Realisierung in Etappen	November 2017 bis November 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Kostenvoranschlag

02|00|O|2

Übersicht der Standorte des Ceff in St-Imier **Anhang**

1. Heutige Standorte

Standorte	Hauptnutzfläche (HNF)	Nutzende	Mietkosten p.a (exkl. Nebenkosten)
St-Imier Rue Agassiz 12	1'136 m^2	Fachbereich Gesundheit / Soziale Arbeit	Kantonales Objekt
St-Imier Route de Sonvilier 3	1'100 m^2	Fachbereich Gesundheit / Soziale Arbeit	CHF 114'000.--
St-Imier Rue Baptiste-Savoye 26	5'653 m^2	Fachbereich Industrie	Kantonales Objekt
St-Imier Rue Pierre Jolissaint 37*	1'643 m^2	Fachbereich Industrie	Kantonale Objekt
**1 Unterrichtsraum* *Rue Jonchères 14*	*130 m^2*	*Fachbereich Industrie*	*CHF 15'600.--*
Total	**9'662 m^2**		**CHF 129'600.--**

2. Standorte nach Abschluss der Gesamtsanierung Rue de la Clef 42/44

Standorte	Hauptnutzfläche (HNF)	Nutzende	Mietkosten p.a. (exkl. Nebenkosten)
St-Imier Rue Agassiz 12	1'136 m^2	Fachbereich Gesundheit / Soziale Arbeit	Kantonales Objekt
St-Imier Rue de la Clef 42/44	2'174 m^2	Fachbereich Gesundheit / Soziale Arbeit	Kantonales Objekt
St-Imier Rue Baptiste-Savoye 26	5'653 m^2	Fachbereich Industrie	Kantonales Objekt
St-Imier Rue Pierre Jolissaint 37	1'643 m^2	Fachbereich Industrie	Kantonales Objekt
**1 Unterrichtsraum* *Rue Jonchères 14*	*130 m^2*	*Fachbereich Industrie*	*CHF 15'600.--*
Total	**10'736 m^2**		**CHF 15'600.--**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	977/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	593771
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

St. Immer, Rue de la Clef 42/44, Centre de formation professionelle Berne francophone (Ceff), Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 14 460 000.--** (Gesamtkosten CHF 14 935 000.–, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 475 000.–) sollen die Gebäude an der Rue de la Clef 42/44 gesamtsaniert und für die künftige Nutzung durch das Centre de formation professionelle Berne francophone bereitgestellt werden.

Die Gründung des Ceff im Jahr 2010 war Gegenstand einer Gebäudebedarfsanalyse, die zum Schluss kam, dass das Ceff letztlich in vier Gebäuden untergebracht werden kann. Das vorliegende Vorhaben entspricht der letzten von der Erziehungsdirektion (ERZ) im Jahr 2010 beschlossenen Etappe der Berufsbildungsreorganisation im Berner Jura.

Der Fachbereich Gesundheit/soziale Arbeit belegt derzeit zwei Gebäude in St. Immer: das erste an der Route de Sonvilier 3 gehört der Gemeinde, das zweite liegt an der Rue Agassiz 12 und gehört dem Kanton. Das Vorhaben sieht vor, das Gebäude an der Route de Sonvilier 3 zugunsten der Gebäude an der Rue de la Clef 42/44, die ebenfalls dem Kanton gehören, aufzugeben.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38 und 51
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten / Neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**14 935 000.00**
Davon:		
• Abbruch und Asbestsanierung	CHF	668 000.00
• Umbau Rohbau und Erdbebenertüchtigung	CHF	1 515 000.00
• Gebäudehülle	CHF	2 516 000.00
• Technische Anlagen	CHF	2 606 000.00
• Innenausbau	CHF	4 459 000.00
• Ausrüstung, Konferenz- und Präsentationstechnik		
- Fixe Grundinstallationen (Budget BVE)	CHF	325 000.00
- Nutzerspezifische Installationen (Budget ERZ)	CHF	1 860 000.00
• Aussenbereich	CHF	956 000.00
• Photovoltaik	CHF	30 000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**14 935 000.00**
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 3. September 2015)	– CHF	475 000.00
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**14 460 000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2016 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Voranschläge.

BVE: Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Konto		Jahr		Betrag
503100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2015	CHF	50 000.00
	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2016	CHF	420 000.00
		2017	CHF	6 586 000.00
		2018	CHF	6 019 000.00

ERZ: Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung Nr. 08.0510.9120

501600	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2017	CHF	200 000.00
		2018	CHF	1 260 000.00
		2019	CHF	400 000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 593771
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

St. Imier, Rue de la Clef 42/44, Centre de formation professionnelle Berne francophone (Ceff); Gesamtsanierung Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Bestehende Liegenschaft an der Rue de la Clef 42/44 3
3.3 Verlauf der Planung und Projektierung 4
3.4 Geplante Massnahmen 5
3.5 Folgen eines Projektverzichts 6
3.6 Nachhaltigkeit 6

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal 7
4.1 Kostenübersicht 7
4.2 Finanzierung 7
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 7
4.4 Wirtschaftlichkeit 8
4.5 Kosten für die Ausrüstung sowie für die Konferenz- und Präsentationstechnik 8

5 Termine 8

6 Antrag 8

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Eine bei der Gründung des Ceff im Jahr 2010 erstellte Gebäudebedarfsanalyse ergab, dass das Ceff in St. Imier in vier anstatt wie bisher in sieben Gebäuden untergebracht werden kann.

Der Bereich Gesundheit/soziale Arbeit des Ceff belegt zurzeit zwei Gebäude in St. Imier, ein Gebäude der Gemeinde St. Imier an der Route de Sonvilier 3 und eine Kantonsliegenschaft an der Rue Agassiz 12. Das Gebäude an der Route de Sonvilier 3 soll nun aufgegeben werden, zugunsten der Gebäude an der Rue de la Clef 42/44, die dem Kanton gehören.

Bereits nach dem Auszug des Fachsbereichs Industrie der Ceff aus den Gebäuden an der Rue de la Clef 42/44 im Jahr 2011 stand fest, dass für eine künftige Nutzung durch den Fachbereich Gesundheit/soziale Arbeit eine Gesamtsanierung durchgeführt werden muss. Dabei handelt es sich um die letzte Etappe der von der Erziehungsdirektion (ERZ) im Jahr 2010 beschlossenen Reorganisation der Berufsbildung im Berner Jura.

Der beantragte Kredit beläuft sich auf CHF 14'460 000.-- (Gesamtkosten CHF 14'935 000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 475'000.--) und untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38 und 51
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Berufsbildungszentrum Ceff – Centre de formation professionnelle Berne francophone – wurde 2010 im Zuge der Zusammenlegung verschiedener bernjurassischer Schulen der Sekundarstufe II gegründet. Es hat seinen Sitz in St. Imier und besteht aus vier fachlichen Ausbildungsbereichen:

- Fachbereich Gewerbe in Moutier
- Fachbereich Handel in Tramelan
- Fachbereich Industrie in St. Imier
- Fachbereich Gesundheit/soziale Arbeit in St. Imier

Das Ceff bildet 1'800 Schülerinnen und Schüler in der Grundausbildung in Pflegeberufen aus und beschäftigt rund 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 180 Lehrkräfte. Das Ceff sorgt für Berufsausbildungen, die den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft und der Jugendlichen entsprechen.

In den Gebäuden an der Rue de la Clef 42/44 in St. Imier soll eine Hauptnutzfläche von 2'174 m^2 für einen Teil des Fachbereichs Gesundheit/soziale Arbeit des Ceff geschaffen werden. Die Gebäude liegen in idealer Nähe zum Bahnhof, dem Ortskern und auch zum Fachbereich Industrie, an der Rue Baptiste-Savoye 26. Ausserdem bieten die Gebäude die im Hinblick auf künftige Entwicklungen des Fachbereichs Gesundheit/soziale Arbeit notwendige Flexibilität.

Die Gebäude an der Rue de la Clef 42/44 sollen insgesamt 330 Lehrlinge und rund 40 Lehrkräfte aufnehmen können. Mittelfristig ist wegen der Entwicklungen im Gesundheitssektor in Biel und Umgebung und des höheren Bedarfs an qualifiziertem Pflegepersonal ein Anstieg der Lehrlingszahlen bis auf 400 zu erwarten. Daher wurde bereits eine neue zweijährige Berufslehre mit Attest in den Gesundheitsberufen eingeführt, die einen grossen Zulauf hat. Zudem wird die Ausbildung französischsprachiger Lernender im Gesundheitsbereich durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Conseil des affaires francophones du district bilingue, in Biel, seit zwei Jahren besonders gefördert, weil diese in solchen Berufen bisher untervertreten sind.

3.2 Bestehende Liegenschaft an der Rue de la Clef 42/44

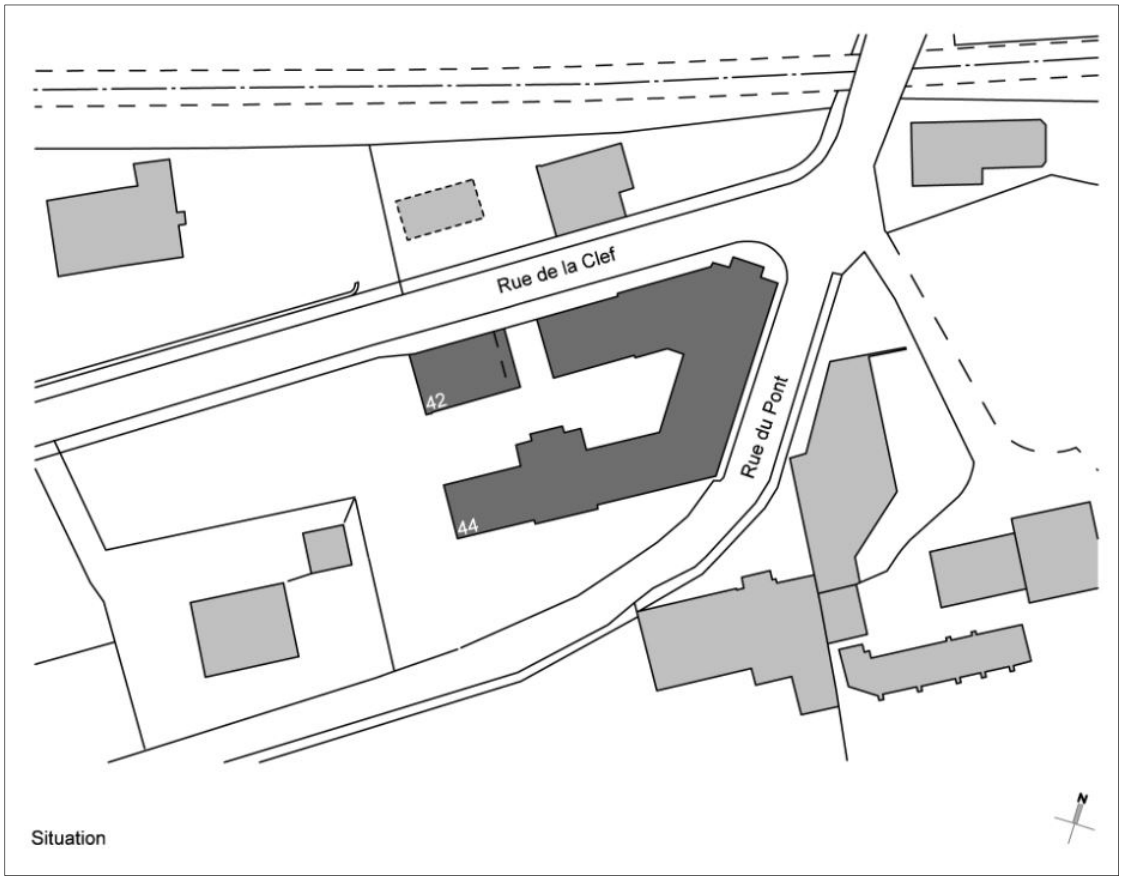


Um 1900 lässt sich die Uhrenfabrik Moeri und Jeanneret in einem ersten Gebäudekomplex an der Rue de la Clef nieder. Bei einem ersten Ausbau nach Nord-Osten (zwischen 1908 und 1910) wurden die Kapazitäten dieser Uhrenfabrik praktisch verdoppelt. Auffällig an den Gebäuden sind die zahlreichen systematisch angeordneten Fenster. Solche Fensterfassaden schaffen das für Präzisionsarbeit notwendige natürliche Licht. Die Gebäude sind schmal und langgezogen, damit die Lichteinstrahlung in den Werkstätten gleichmässig ist. Die Gebäude sind perfekte Zeitzeugen einer reichen und bunten Uhrenfabrikarchitektur. Typisch ist auch die Anordnung der Gebäude um einen Hof, der zum Teil durch einen kunstvoll geschmiedeten Zaun und gegen Norden und Westen durch die Gebäudeerweiterung begrenzt wird. Um 1950–1960 entstand das nördlich gelegene Gebäude an der Rue de la Clef 42/44. Die Erwei-

terungsbauten bis ins Jahr 1960 wurden immer im ursprünglichen architektonischen Stil gehalten. Die später erfolgten Umbauten sind dagegen nicht mehr von Bedeutung und erhaltenswert. Die beiden Gebäude sind im kantonalen Bauinventar als «schützenswert» eingestuft.

Seit der Kanton die Gebäude im Zuge der Kantonalisierung der Berufsschulen im Jahr 2002 übernommen hat, wurden nur die nötigsten Instandhaltungsarbeiten vorgenommen. So wurde eine neue Heizzentrale installiert und Malerarbeiten ausgeführt. Die letzte grössere Sanierung erfolgte im Jahr 1970. Nach einer bauphysikalische Analyse befinden sich die Gebäude in einem sehr schlechten Zustand.

Im Sommer 2011 zog der Fachbereich Industrie im Rahmen der Neuorganisation des Ceff aus den Gebäuden an der Rue de la Clef 42/44 aus. Seither steht das Hauptgebäude leer. Das Erdgeschoss des Gebäudes an der Nr. 42 wird als Garage vermietet und im Obergeschoss lagert das Ceff Schulmaterial.



Situation

3.3 Verlauf der Planung und Projektierung

Die Planungs- und Projektierungsarbeiten bis zum heute vorliegenden baureifen Projekt verzögerten sich aus verschiedenen Gründen. Im Jahr 2010 konnte vorerst nur eine Gebäudebedarfsanalyse durchgeführt werden. Für eine Machbarkeitsstudie mit Berücksichtigung der verschiedenen Bedarfsszenarien mussten noch Entscheidungen zur Ausgestaltung des Bildungsangebots in den Gesundheitsberufen abgewartet werden. Im Jahr 2012 konnte dann

eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Studie lagen im Jahr 2014 vor. Da sich die darin gemachten Kosten- und Terminannahmen jedoch als unrealistisch erwiesen, musste sie ab März 2015 überarbeitet und zum heute vorliegenden Projekt ausgearbeitet werden.

3.4 Geplante Massnahmen

Alle Massnahmen sind wegen gesetzlicher Vorschriften (energetische Massnahmen, Asbestsanierung) oder aus sicherheits- oder gebäudetechnischen Gründen (Erdbebenertüchtigung, Brandschutz, Ersatz der sanitären und elektrischen Anlagen, Einbau eines Lüftungssystems) oder betrieblichen Gründen (Einbau von Unterrichts-, Arbeits- und Aufenthaltsräumen) zwingend erforderlich. Gewisse bauliche Massnahmen dienen dazu, eine vielseitige und inskünftig allenfalls sogar nichtschulische Nutzung der Gebäude zu ermöglichen. Mit der Gesamtsanierung sind die Gebäude für eine Lebendsauer von 30 bis 40 Jahren instand gestellt.

Die einzelnen Massnahmen:

- Altlastensanierung/Abriss

Asbestsanierung, Abriss der Zwischenwände, Decken und Zwischendecken zur Wiederherstellung der ursprünglichen grosszügigen Räume. Bodenabtragungen zur Behebung von Unebenheiten und Nutzbarmachung des Untergeschosses.

- Umbauten Rohbau/Erdbebenertüchtigung

Entfernung der Stützpfeiler im Ostflügel. Einbau von Stützwänden zur Erdbebenertüchtigung (im Ostflügel). Unterkellerung des Untergeschosses. Einbringen einer Betonbodenplatte, Einbau von zwei Liftschächten. Vornahme von Sondierbohrungen und Erstellen der Kellerwände.

- Gebäudehülle

Entfernung des Putzes und Restauration der mehrfarbigen, reliefverzierten Originalfassade. Erneuerung von Dach und Dachluken sowie Spenglerarbeiten. Einbau neuer Fenster, die den Anforderungen des Denkmalschutzes entsprechen. Anbringen einer neuen leistungsfähigen Wärmedämmung im Dach- und Bodenbereich (Umbau Minergie).

- Technische Anlagen

Ersatz der veralteten elektrischen Installationen durch neue, den heutigen Anforderungen und Vorgaben entsprechende Installationen. Einbau haustechnischer Anlagen für den Brandschutz und die IT. Sicherstellen der baulichen Brandschutzmassnahmen.

Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Heizungssystems. Installation einer kontrollierten Raumlüftung (Minergie) pro Gebäudeteil. Neuanordnung und vollständiger Ersatz der sanitären Einrichtungen.

- Innenausbau

Erneuerung der beschädigten Bodenbeläge, Wände und Decken. Nutzungsgerechte Neuanordnung von Trennwänden, Brandabschnitten und Fluchtwegen, Verbesserung der Akustik und Restaurierung des Hauseingangs.

- Ausstattung

Ausrüstung der Klassenzimmer, der Lernarbeitsplätze, der Konferenzsäle und der Direktionsräume mit neuem Mobiliar und zeitgemässer Projektionstechnologie.

- Photovoltaik

Installation einer 100 m^2 grossen Photovoltaik-Anlage auf dem Velo- und Geräteunterstand.

- Umgebungsarbeiten

Gestaltung des Hofzugangs, Erstellung eines gedeckten Zugangs zum Haupteingang und eines neuen, tiefer gelegenen Zugangs zum Ostflügel, Gestaltung des Innenhofs, Bau eines Unterstands für Velos und für Gerätschaft für den Umgebungsunterhalt, Erneuerung der Parkplätze.

3.5 Folgen eines Projektverzichts

Der Mietvertrag für das Gebäude an der Route de Sonvilier 3 datiert aus dem Jahr 1998 und sieht eine sechsmonatige Kündigungsfrist vor. Die kurzfristige Kündbarkeit ist für den Fachbereich Gesundheit/soziale Arbeit besonders bedrohlich, weil die Gemeinde das Gebäude verkaufen will. In St. Imier steht derzeit kein anderes Gebäude mit der erforderlichen Nutzfläche zur Verfügung. Die letzte Alternative wäre ein Wegzug des Fachbereichs Gesundheit/soziale Arbeit aus St. Imier. Dies würde allerdings auch die Verlegung der Klassen bedingen, die heute im Gebäude an der Rue Agassiz 12 untergebracht sind, was unweigerlich auch grössere politische Folgen hätte.

Im Übrigen müsste dann die Nutzung der Gebäude an der Rue de la Clef 42/44 neu definiert werden. Im Hinblick auf den Werterhalt sind Investitionen aber auf jeden Fall nötig.

3.6 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006). Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

- Gesellschaft

Der Standort ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Dank der flexibel nutzbaren Flächen und der Nähe zu den anderen Standorten des Fachbereichs Gesundheit/soziale Arbeit kann die Liegenschaft flexibel auf Veränderungen reagieren. Die Investition entspricht der Entwicklungsstrategie des in mehrere Standorte gegliederten Ceff-Bereichs Gesundheit/soziale Arbeit und erlaubt es, deren Potenzial voll auszuschöpfen.

- Wirtschaft

Mit den vorgesehenen Instandsetzungsmassnahmen wird die Liegenschaft den aktuellen Anforderungen und Vorschriften entsprechen, und die Gebrauchstauglichkeit wird langfristig sichergestellt. Die Investition sichert langfristig hohe Gebrauchswerte und berücksichtigt die Entwicklung und die Bedürfnisse des Ceff-Bereichs Gesundheit/soziale Arbeit.

- Umwelt

Durch den gut erschlossenen Standort wird die Mobilität klein gehalten. Mit der vorgesehenen Aufrüstung der Liegenschaft an der Rue de la Clef 42/44 auf den Minergie-Standard wird zudem eine hohe Energieeffizienz erreicht.

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**14'935'000.00**
Davon:			
• Abbruch und Asbestsanierung		CHF	668'000.00
• Umbau Rohbau und Erdbebenertüchtigung		CHF	1'515'000.00
• Gebäudehülle		CHF	2'516'000.00
• Technische Anlagen		CHF	2'606'000.00
• Innenausbau		CHF	4'459'000.00
• Ausrüstung, Konferenz- und Präsentationstechnik			
- Fixe Grundinstallationen (Budget BVE)		CHF	325'000.00
- Nutzerspezifische Installationen (Budget ERZ)		CHF	1'860'000.00
• Aussenbereich		CHF	956'000.00
• Photovoltaik		CHF	30'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**14'935'000.00**
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 3. September 2015)	–	CHF	475'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**14'460'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Prinzip mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand, und die mit dem vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine eigenen Folgekosten.

Die an die Gemeinde St. Imier für die Flächen an der Route de Sonvilier 3 zu bezahlende Miete beläuft sich auf CHF 114'000.-- pro Jahr. Angesichts der Entfernung dieses Gebäudes zum Bahnhof musste ein Busdienst organisiert werden, der bei den *Chemins de fer du Jura (CJ)* in Auftrag gegeben wurde; die diesbezüglichen jährlichen Kosten liegen bei rund CHF 11'000.--. Die Belegung des Gebäudes an der Rue de la Clef 44 zulasten des kommunalen Gebäudes

an der Route de Sonvilier 3 führt für den Kanton somit zu Einsparungen von jährlich 125'000 Franken.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Die Kosten der Gesamtsanierung liegen im Rahmen der Standardkosten eines Neubaus mit vergleichbarem Standard (Minergie, Brandschutz, Behindertengerechtigkeit, Erdbebensicherheit), obwohl Sanierungen geschützter Objekte erfahrungsgemäss oft teurer ausfallen als Neubauten. Durch die ohnehin notwendige Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude an der Rue de la Clef 42/44 können gleichzeitig die für den Bereich Gesundheit/Soziales benötigten Flächen an einem äusserst ideal gelegenen Standort bereitgestellt werden. Die Kosten der Gesamtsanierung und Bereitstellung mit den wegfallenden Mietkosten zu vergleichen, macht vorliegend keinen Sinn, weil der Zustand der Liegenschaft an der Route de Sonvilier prekär ist und eine Weiterführung dieser Zumiete ohnehin nicht möglich ist, da die Gemeinde das Gebäude verkaufen will.

4.5 Kosten für die Ausrüstung sowie für die Konferenz- und Präsentationstechnik

Die Kosten von CHF 325'000.-- für die fixe Ausrüstung werden über das Budget der BVE finanziert. Die Kosten von CHF 1'860'000.-- für das Mobiliar, die Projektions- und Vorführsysteme sowie die Computer gehen zu Lasten der Erziehungsdirektion.

5 Termine

Gesuchs- und Bewilligungsverfahren:	August 2016 – Februar 2017
Ausführungsprojekt, Ausführung:	März 2017 – Oktober 2018
Inbetriebnahme, Abschluss:	November 2018 – Dezember 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersicht der Standorte des Ceff in St. Imier

Zusätzliche Beilage für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

- Projektbeschrieb mit Kostenvoranschlag

Gemeinde Thun
1:500
Baugesuch

N

747
748
793
789
1812
4028
4027
W2
ZöN Nr. 24
ZöN Nr. 23
14.10.1896
21.08.1925
6b
12c
12
13a
13
8
10
12
12a
8a
9421316
9421318
9421329
9421330
9421323
Blumlisalpstrasse
Äussere Ringstrasse
Schönmattweg
Turnhalle
Mehrzweck-
halle
11
9
560.33
173
24
13.90
2.73
5.00
5.01
15
Naturwissen-
schaften
172
2'614'517.83
1'177'729.36
7a
2'614'531.44
1'177'726.52
Hecke
27.50
27.50
PROVISORIUM
EG = 560.45
13.90m x 27.50m
= 382.25 m2
Velo
Gymnasium
Seefeld
Haupt-
gebäude
7
2'614'512.10
1'177'701.95
(8.98
E432
2'614'500
1'177'700
9.82
13.90
7.36
9.58
Veloabstellplätze
2'614'525.71
1'177'699.11
26b
26d
26
3
3a
26a
2
28

Bern, den 25. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	944/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	598847
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Äussere Ringstrasse 7, Gymnasium Thun, Standort Seefeld
Schulraumprovisorium für 7 Unterrichtszimmer und einen Aufenthaltsraum
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'850'000.-- (Gesamtkredit CHF 1'950'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 100'000.--) soll ein Schulraumprovisorium für das Gymnasium Thun erstellt werden.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien geführt. Dadurch entsteht am Gymnasium Thun ein zusätzlicher Raumbedarf von sieben Unterrichtsräumen und einem Aufenthaltsraum mit einer Hauptnutzfläche von 528 m^2. Das Provisorium wird voraussichtlich für eine Zeitdauer von 8 Jahren genutzt.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**1'950'00.00**
• Gebäude	CHF	1'780'000.00
• Ausstattung	CHF	170'000.00

02|00|O|2

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'950'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung Amtsvorsteher vom 04.02.2016)	–	CHF	100'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'850'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Ausgaben BVE: Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Ausgaben ERZ: Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung Nr. 08.05.9120

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2016 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2017.

Konto 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb + Erstellung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2016 2017	CHF CHF	100'000.00 1'680'000.00
Konto 506100	Mittelschul- und Berufsbildungsamt Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge	2017	CHF	170'000.00
Total			CHF	1'950'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

02|00|O|2

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 598847
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Thun, Äussere Ringstrasse 7, Gymnasium Thun, Standort Seefeld Schulraumprovisorium für 7 Unterrichtszimmer und einen Aufenthaltsraum Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und Bedarfsnachweis 2
3.2 Langfristige Gesamtplanung der Gymnasien Thun 3
3.3 Bauliche Massnahmen 3
3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht 3

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Ausstattungskosten 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4

5 Termine 5

6 Antrag 5

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014) wurde unter anderem beschlossen, ab dem Schuljahr 2017/2018 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien zu führen ("Quarta-Lösung"). Dadurch benötigt das Gymnasium Thun kurzfristig sieben weitere Unterrichtszimmer und einen Aufenthaltsraum für die zusätzlichen Klassen im ersten gymnasialen Bildungsjahr. Die Räume sollen in einem ersten Schritt als Provisorium für eine Dauer von voraussichtlich acht Jahren zur Verfügung gestellt werden. Während des Provisoriums wird über das definitive weitere Vorgehen zu entscheiden sein.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'850'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'950'000.--, abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 100'000.--) soll das Schulraumprovisorium für das Gymnasium Thun realisiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarfsnachweis

Im Kanton Bern wird heute der Unterricht des ersten gymnasialen Bildungsjahres teilweise noch an Volksschulen geführt. Das ist unwirtschaftlich, weshalb im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014) unter anderem beschlossen wurde, ab dem Schuljahr 2017/2018 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien zu führen. Diese Massnahme floss in die Teilrevision des Mittelschulgesetzes vom 14. Juni 2014 ein, die am 1. August 2017 in Kraft treten wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, im zweiten und vierten gymnasialen Bildungsjahr drei Lektionen pro Klasse zu streichen.

Am Gymnasium Thun entsteht infolge der neu hinzukommenden Klassen im ersten gymnasialen Bildungsjahr ein zusätzlicher Raumbedarf, trotz der Einsparungen bei den Lektionen im nachobligatorischen gymnasialen Bildungsbereich. Der Raumbedarf wurde im Bericht des Regierungsrats vom 5. Februar 2014 ursprünglich auf vier zusätzliche Zimmer geschätzt. Detailliertere Berechnungen, die auch die demografische Entwicklung berücksichtigen, ergaben jedoch, dass das Gymnasium Thun ab dem Schuljahr 2017/2018 sechs zusätzliche Gymnasialklassen (44 anstatt 38) wird führen müssen.

Da in gewissen Fächern Halbklassenunterricht vorgesehen ist, sind dafür sieben zusätzliche Unterrichtszimmer und ein Aufenthaltsraum nötig, mit einer Hauptnutzfläche von insgesamt 528 m^2.

3.2 Langfristige Gesamtplanung der Gymnasien Thun

Die einst selbständigen kantonalen Gymnasien Schadau und Seefeld wurden im August 2014, aus wirtschaftlichen Überlegungen, organisatorisch zum Gymnasium Thun mit Fachmittelschule und Wirtschaftsmittelschule fusioniert. Die beiden heutigen Standorte Schadau und Seefeld bestehen einstweilen unverändert weiter. Trotz unterschiedlicher Schulkulturen und Schwerpunktsetzungen – das Gymnasium Seefeld hatte eine künstlerische, das Gymnasium Schadau eine mathematisch-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung – konnte die Fusion erfolgreich durchgeführt werden. Das Gymnasium Thun mit Fachmittel- und Wirtschaftsmittelschule tritt heute als einheitliche Schule auf.

Nach der Fusion und angesichts des Sanierungsbedarfs der Gebäude auf dem Areal Seefeld drängt sich jedoch die Frage nach der Standortsituation auf. Die Verteilung auf zwei Standorte verursacht organisatorisch einen Mehraufwand und erschwert auch den sonstigen Schulbetrieb und die definitive Verschmelzung der beiden Schulkulturen.

Vor diesem Hintergrund wurde für das Gymnasium Thun in einem ersten Schritt ein räumliches Betriebskonzept erarbeitet. Dabei war klar, dass für die zusätzlich benötigten Unterrichtsräume für die Quarta-Klassen ein Provisorium erstellt werden muss. In einem zweiten Schritt wird eine Machbarkeitsstudie erstellt, die die Möglichkeiten für die dauerhafte Lösung der Raum- und Standortsituation prüfen und aufzeigen soll. Gestützt auf die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wird das weitere Vorgehen festzulegen sein.

3.3 Bauliche Massnahmen

Die sieben neutralen Unterrichtsräume und der Aufenthaltsraum sollen in einem zweigeschossigen Pavillon untergebracht werden. Der neue Baukörper wird auf dem Rasenspielfeld des Gymnasiums Thun am Standort Seefeld platziert. Die notwendige Anzahl Veloparkplätze entsteht entlang der Strassenfassade. Im Erdgeschoss befinden sich 3 Unterrichtsräume, der Aufenthaltsraum, ein Technikraum und die Mädchentoiletten. Im 1. Obergeschoss sollen 4 Unterrichtsräume und die Toiletten für Knaben entstehen. Das Gebäude wird als Holzrahmenbau im Minergie-P Standard realisiert.

3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Alternativen gibt es keine. Für die Aufnahme der zusätzlichen Quartaklassen stehen in den bestehenden Gebäuden keine Räumlichkeiten zur Verfügung. Alternative Lösungen, wie die Zumiete von Räumlichkeiten der Stadt Thun wurden geprüft, jedoch wieder verworfen, weil keine geeigneten Objekte in der Nähe der heutigen Gymnasiumstandorte zur Verfügung standen. Ein dritter Standort würde den Schulbetrieb noch zusätzlich erschweren. Auch die Miete eines Containers im verlangten Minergie-P-Standard würde für die geplante Nutzungsdauer von acht Jahren teurer ausfallen als der Bau des Provisoriums. Bei einem Verzicht auf das Provisorium könnte der geordnete Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**1'950'000.00**
• Gebäude (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		CHF	1'780'000.00
• Ausstattung		CHF	170'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'950'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung Amtsvorsteher vom 4. Februar 2016)	–	CHF	100'000.00
Zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**1'850'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Das Provisorium wird voraussichtlich 8 Jahre genutzt. Im heutigen Investitionsaufwand ist der Rückbau nicht eingerechnet. Es ist davon auszugehen, dass der Pavillon später an einem anderen Standort weiterverwendet werden kann.

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2017.

4.2 Ausstattungskosten

Die Ausstattung (Tische, Stühle, Medienmöbel, Beamer usw.) der neuen Schulräume beläuft sich auf CHF 24'000.-- pro Raum, total rund CHF 170'000.--. Die Ausstattungskosten gehen zulasten der Erziehungsdirektion und werden mit dem vorliegenden Ausführungskredit mitbewilligt. Das Mobiliar der Klassenzimmer wird so gewählt, dass es zum Zeitpunkt der Demontage des Pavillons weiterverwendet werden kann.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Personalbestand. Es muss jedoch mit einem geringen Zusatzaufwand für das im Stundenlohn angestellte Reinigungspersonal gerechnet werden.

5 Termine

Baubewilligung	Ende September 2016
Realisierung	Januar bis Juni 2017
Inbetriebnahme	Sommer 2017

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Unterlagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Planbeilagen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	995/2016
Datum RR-Sitzung:	7. September 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	616745
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hallerstrasse 8 und 10; Zumiete für die Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Soziale Arbeit
Verpflichtungskredit für Mietzins und Nebenkosten

1 Gegenstand

Per 1. Januar 2007 wurde die Hochschule für Sozialarbeit (HSA) kantonalisiert (RRB vom 7. Februar 2007) und in das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH) integriert. Seit 1993 ist die HSA bzw. der Fachbereich Sozial Arbeit an der Hallerstrasse 8-10 untergebracht. Der Mietvertrag für die Mietobjekte in den Gebäuden Hallerstrasse 8 und 10 läuft am 28. Februar 2018 aus. Er soll gemäss dem im Mietvertrag vereinbarten Optionsrecht um 12 Jahre verlängert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kreditart, Kosten und Ausgabenart

Mietzins netto	CHF	261'853.80
Nebenkosten a conto	CHF	14'850.00
Jährliche Kosten und massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**276'703.80**

Der jährliche Nettomietzins beträgt aktuell CHF 261'853.80 basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Oktober 2015. Er kann jeweils per 1. Januar dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 100 % belastet.

02|00|O|2

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

4 Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. März 2018 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der BVE enthalten.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von 12 Jahren, bis zum 28. Februar 2030, befristet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. September 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 616745
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern - Hallerstrasse 8 und 10; Zumiete für die Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Soziale Arbeit
Verpflichtungskredit für Mietzins und Nebenkosten

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Das Mietobjekt 3
3.3 Termine 3

4 Finanzielle Auswirkungen 3
4.1 Mietzins und Nebenkosten 3
4.2 Finanzierung 4
4.3 Folgekosten und Einsparungen 4

5 Dauer der Ausgabenbewilligung 4

6 Antrag 4

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Per 1. Januar 2007 wurde die Hochschule für Sozialarbeit (HSA) kantonalisiert (RRB vom 7. Februar 2007) und in das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH) integriert. Seit 1993 ist die HSA bzw. der Fachbereich Sozial Arbeit an der Hallerstrasse 8 und 10 untergebracht. Der Mietvertrag für die Mietobjekte in den Gebäuden Hallerstrasse 8 und 10 läuft am 28. Februar 2018 aus. Er soll gemäss dem im Mietvertrag vereinbarten Optionsrecht um 12 Jahre verlängert werden.

Die Fachhochschule Bern, Departement Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit, die Hochschule der Künste (performative Künste) und das Weiterbildungszentrum (WGS) sollen längerfristig an einem neuen Standort im Weyermannshaus in Bern zusammengeführt werden (Campus Bern). Der Bezug ist auf Herbst 2025 geplant. Bis dahin muss der Mietvertrag weitergeführt werden.

Eine Verlängerung nur bis 2025 ist im Optionsrecht nicht vorgesehen und wird von der Vermieterin nicht akzeptiert. Es wird aber kein Problem sein, die Fläche nach dem Umzug der BFH kantonsintern oder an Dritte zu untervermieten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

Der bestehende Mietvertrag vom 1. März 2005 (mit Nachtrag Nr. 1 vom 3. Juni 2009) soll gemäss Ziff. 3.3 des Mietvertrages um 12 Jahre verlängert werden, um den Standort für die BFH bis mindestens ins Jahr 2025 (Umzug Campus) zu sichern. Die Verhandlungsbemühungen, die Verlängerung lediglich bis 2025 zu erwirken, scheiterten.

3.1 Ausgangslage

An der Hallerstrasse 8 und 10 bestehen insgesamt drei Mietverträge für Schulräume und Büros der BFH mit rund 5'600 m^2 Fläche. Zwei der Mietverträge sind unbefristet, d.h. von beiden Parteien (Mieter und Vermieter) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Der Mietvertrag für Räume im 1. und 3 Obergeschoss des Gebäudes Hallerstrasse 8 und das Lager im Gebäude Hallerstrasse 10 ist befristet bis 28. Februar 2018. Im Mietvertrag wurde eine Option für eine Verlängerung um weitere 12 Jahre vereinbart. Diese Option soll nun eingelöst werden, um den Standort Hallerstrasse 8 für die BFH bis zum Umzug an den neuen Standort im Weyermannshaus zu sichern.

Eine Verlängerung nur bis ins Jahr 2025 ist im Optionsrecht nicht vorgesehen und wird von der Vermieterin nicht akzeptiert. Es wird aber kein Problem sein, die Fläche nach dem Umzug der BFH kantonsintern oder an Dritte zu untervermieten.

Würde auf das Einlösen der Option verzichtet, läuft das Mietverhältnis ab 1. März 2018 unbefristet weiter und ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, jeweils per 28. Februar kündbar. Die Vermieterin plant eine Umnutzung ihrer Gebäude an der Hallerstrasse in Wohnraum. Das ist zwar verständlich, aber zur Zeit für den Standort der BFH zu früh. Aus Sicht des Kantons ist es wichtig, dass der Standort bis zum Bezug des Campus Bern erhalten bleibt. Ein Umzug für wenige Jahre wäre mit unverhältnismässigen Kosten und Aufwand verbunden. Zudem wäre es kaum möglich, eine geeignete Ersatzfläche von rund 5'600 m^2 für wenige Jahre zu finden.

3.2 Das Mietobjekt

1. Obergeschoss	Hallerstrasse 8	762 m^2	Büro/Ausbildung
3. Obergeschoss	Hallerstrasse 8	190 m^2	Büro/Ausbildung
3. Untergeschoss	Hallerstrasse 10	42 m^2	Archiv

2 Parklätze

3.3 Termine

Aktuelle Vertragslaufzeit:	fest bis 28. Februar 2018 mit unbefristeter Weiterführung bei Nichteinlösung der Option resp. Nichteinigung der Konditionen für die Verlängerungsdauer
Option:	1 x 12 Jahre, d.h. 1. März 2018 bis 28. Februar 2030
Optionseinlösung:	Anmeldung der Option bis 31. August 2016, Vereinbarung über Bedingungen der Verlängerung bis 31. Januar 2017

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Mietzins netto	CHF	261'853.80
Nebenkosten a conto	CHF	14'850.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	**CHF**	**276'703.80**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Nettomietzins wurde letztmals per 1. Januar 2016 dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Oktober 2015 angepasst, d.h. gesenkt. Er kann jeweils per 1. Januar dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 100 % belastet. Teuerungsbedingte Mehrkosten für die Mietausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben der BVE sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der BVE eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4.1 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Folgekosten und Einsparungen

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Dauer der Ausgabenbewilligung

Gemäss Art. 154a FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben zu befristen, wobei in der Regel eine Dauer von fünf, höchstens aber zehn Jahren vorzusehen ist, sofern nicht die Umstände des Einzelfalls eine längere Dauer erfordern. Vorliegend muss der Mietvertrag gemäss dem in Ziff 3.3. vereinbarten Optionsrecht um 12 Jahre verlängert werden, daher ist auch die Ausgabenbewilligung bis 28. Februar 2030 zu befristen.

6 Antrag

Aus diesen Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Mietvertrag vom 1. März 2005
- Nachtrag Nr. 1 vom 3. Juni 2009

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.	941/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	586890
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern – Schwarztorstrasse 31; Zumiete für die Kantonale Denkmalpflege
Verpflichtungskredite für Mietzins, Nebenkosten und Ausstattung

1 Gegenstand

Die bisher auf zwei Standorte verteilte Kantonale Denkmalpflege soll neu in einer Zumietliegenschaft an der Schwarztorstrasse 31 in Bern untergebracht werden. Dies hat ab dem 1. Januar 2017 wiederkehrende Ausgaben von jährlich **CHF 355'368.--** für den Mietzins- und die Nebenkosten zur Folge. Zudem beinhaltet der vorliegende Kreditantrag einmalige Ausgaben von **CHF 150'000.--** für die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.

Die Mietfläche für die Büros beträgt 1'366,2 m^2 und diejenige für das Archiv 106,4 m^2. Zudem werden 3 Aussenparkplätze sowie 1 Einstellhallenplatz zugemietet. Der Mietzins beträgt netto CHF 320'743.-- pro Jahr, die Nebenkosten machen a conto jährlich CHF 34'625.-- aus.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 320'743.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Dezember 2016. Er kann jeweils per 1. Januar dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80% belastet.

Mietzins netto	CHF	320'743.00
Nebenkosten a conto	CHF	34'625.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	**CHF**	**355'368.00**

Die Mietausgaben sind wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Sie sind massgebend für die Ausgabenkompetenz für den Gesamtkredit.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umzug (zulasten ERZ)	CHF	50'000.00
Compactusanlage (zulasten BVE)	CHF	70'000.00
Installationen für ICT (zulasten BVE)	CHF	30'000.00
Total Ausstattungskosten	**CHF**	**150'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**355'368.00**
b)	einmalige Ausgaben	**CHF**	**150'000.00**

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. Januar 2017 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der BVE enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Ausstattungskosten

4.2.1 Zulasten ERZ (Umzug)

Produktgruppe: 8.11.9100 Kultur

Der Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG ist im Voranschlag 2016 der ERZ nicht eingestellt. Es wird angestrebt, die Kosten durch interne Priorisierung zu kompensieren. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 318000.

4.2.2 Zulasten BVE (Compactusanlage und IT)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Der Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG ist im Voranschlag 2016 der BVE eingestellt. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 503800.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. Dezember 2026, befristet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|18|O|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 586890
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern – Schwarztorstrasse 31; Zumiete für die Kantonale Denkmalpflege Verpflichtungskredite für Mietzins, Nebenkosten und Ausstattung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Das neue Mietobjekt 3
3.3 Entwicklung der Flächen 3
3.4 Ausstattung und Umzug 4
3.5 Termine 4
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kosten 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Folgekosten und Einsparungen 5

5 Antrag 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die Kantonale Denkmalpflege (KDP) ist heute in Bern auf zwei Standorte verteilt: die kantonseigene Liegenschaft an der Münstergasse 32 als Hauptstandort und als Ergänzung die Zumietliegenschaft an der Schwarztorstrasse 36 in Bern. Da sich die Raumstrukturen an der Münstergasse 32 immer weniger für die heutigen Bedürfnisse der KDP eignen, wurde seit längerem eine Alternative gesucht. Zudem erschwert die örtliche Trennung zwischen den zwei Standorten die Betriebsabläufe. Mit dem Zumietobjekt an der Schwarztorstrasse 31 konnte nun eine sehr gut geeignete neue Lokalität gefunden werden, an der die Büroräumlichkeiten der KDP wiederum zusammengeführt werden können.

Die Mietfläche für die Büros beträgt 1'366,2 m^2 und diejenige für das Archiv 106,4 m^2. Zudem werden drei Aussenparkplätze und ein Einstellhallenplatz zugemietet. Der Mietzins beträgt netto **CHF 320'743.--** pro Jahr, die Nebenkosten machen a conto jährlich **CHF 34'625.--** aus. Im Weiteren beinhaltet der vorliegende Kreditantrag einmalige Ausgaben von **CHF 150'000.--** für die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.

Die neuen Mieträumlichkeiten sollen bereits im Dezember 2016 bezogen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Denkmalpflege ist heute auf zwei Standorte aufgeteilt. In der kantonseigenen Liegenschaft an der Münstergasse 32 befinden sich die Abteilungsleitung und die meisten Fachbereiche. Aus Platzgründen mussten für den Fachbereich Forschung und Bauinventar, Teile des Fachbereichs Baudokumentation und Archiv und den Fachbereich Support zusätzliche Räumlichkeiten an der Schwarztorstrasse 36 zugemietet werden.

Die räumliche Trennung erschwert die Betriebsabläufe, die Nutzung von Synergien und den Austausch von Fachwissen zwischen den Fachstellen. Die Trennung macht die Führung von zwei Fachbibliotheken und zwei Archiven erforderlich, was ineffizient ist und vermeidbare Kosten zur Folge hat. Zudem fehlt es an Parkplätzen für Lieferanten (beispielsweise für Architekturmodelle), die Kundschaft und für die Dienstfahrzeuge. Schliesslich fehlt es an Archivkapazitäten.

Die Büroräumlichkeiten der KDP sollen daher an einem neuen, geeigneteren Standort wiederum zusammengeführt werden.

Nicht in die Standortkonzentration einbezogen werden das Archiv für die Fotonegative, das Bauteillager und die bernjurassische Aussenstelle in Tramelan. Das Archiv für die Fotonega-

tive bleibt am Standort des archäologischen Dienstes an der Brünnenstrasse 66, weil die dort bereits vorhandenen, speziellen klimatischen Bedingungen erforderlich sind.

Das Bauteillager ist in den kantonseigenen Liegenschaften Hofwilstrasse 39 und 43 in Münchenbuchsee und in der Gewerbeliegenschaft Lätti-Münchenbuchsee (Mietobjekt) sehr gut untergebracht und die bernjurassische Aussenstelle an der Grand-Rue 126 in Tramelan bleibt vor Ort bestehen.

3.2 Das neue Mietobjekt

Die Liegenschaft an der Schwarztorstrasse 31 in Bern gehört den Berner Odd-Fellows-Logen, einer einfachen Gesellschaft, bestehend aus drei Logen, der Adrian von Bubenberg-Loge Nr. 22, der Albrecht Haller-Loge Nr. 18 und der Fellenberg-Loge Nr. 3. Die Eigentümerin beabsichtigt, die Liegenschaft zu behalten und selbst zu bewirtschaften.

Die Lage des Gebäudes an der Schwarztorstrasse 31 und die Raumaufteilung erfüllen die Bedürfnisse der Kantonalen Denkmalpflege ideal. Das Mietobjekt kann auch zeitgerecht bezogen werden. Die wenigen benötigten Autoparkplätze können zugemietet werden und für Fahrräder stellt der Vermieter genügend Abstellplätze in der Einstellhalle zur Verfügung. Mit der Eigentümergesellschaft wurde ein Vertrag über eine feste Dauer von 5 Jahren ausgehandelt, mit anschliessender unbefristeter Verlängerung. Der Mietvertrag wurde am 8. Juni 2016 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Der jährliche Mietzins von CHF 320'743.-- ist angemessen und liegt um CHF 61'320.-- unter den Standardmietkosten.

3.3 Entwicklung der Flächen

Mit dem räumlichen Zusammenzug kann die gesamthaft benötigte Fläche gegenüber der heutigen Situation leicht reduziert werden.

Standort	Arbeits-plätze	Hauptnutz-fläche in m^2	Gesamtmiet-fläche in m^2	Jährliche Mietkosten	Jährliche Raumkosten*
Münstergasse 32	31	684	884	-	232'858
Schwarztorstrasse 36	25	585	645	115'050	181'196
Total heute	56	1'269	1'529	115'050	414'054
Schwarztorstrasse 31	58	1'161	1'472	320'743	382'063
Veränderung	**+2**	**-108**	**-57**	**+205'693**	**-31'991**

*) berechnet nach Standardmietkostenrechnung

Die frei werdende kantonseigene Liegenschaft Münstergasse 32 wird desinvestiert. Dies entspricht der überwiesenen Motion 266-2014 BDP, die den Auszug der kantonalen Verwaltung aus der Berner Altstadt fordert. Das frei werdende Mietobjekt an der Schwarztorstrasse 36 wird auf den 31. Dezember 2016 gekündigt.

3.4 Ausstattung und Umzug

Da die beiden an der Münstergasse 32 verwendeten Compactusanlagen zu hoch und zu lang sind, können sie am neuen Standort nicht wiederaufgebaut und weiterverwendet werden. Es ist daher eine neue Compactusanlage nötig, die mit CHF 70'000.-- veranschlagt ist. Hinzu kommen Kosten von CHF 30'000.-- für die ICT-Verkabelung und CHF 50'000.-- für den Umzug.

3.5 Termine

Die Ausbauten erfolgen bis Ende November 2016 und die neuen Räumlichkeiten werden anschliessend im Dezember 2016 bezogen.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es wurden zahlreiche Alternativen überprüft und die nun vorliegende Lösung erwies sich klar als die beste. Bei einem Verzicht wäre kurzfristig keine andere Lösung möglich.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kosten

- Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Mietzins netto	CHF	320'743.00
Nebenkosten a conto	CHF	34'625.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	**CHF**	**355'368.00**

Bei den Mietzins- und Nebenkosten handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Nettomietzins kann gemäss den Angaben unter Ziffer 3.1 des Beschlusses dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Teuerungsbedingte Mehrkosten für die Mietausgaben werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

- Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umzug (zu Lasten ERZ)	CHF	50'000.00
Compactusanlage (zu Lasten BVE)	CHF	70'000.00
ICT-Verkabelung (zu Lasten BVE)	CHF	30'000.00
Total Ausstattungskosten	**CHF**	**150'000.00**

Dabei handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a)	wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**355'368.00**
b)	einmalige Ausgaben	**CHF**	**150'000.00**

4.2 Finanzierung

Die Mietausgaben und die einmaligen Investitionen der BVE sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der BVE eingestellt. Die Ausstattungsausgaben der ERZ sind nicht eingestellt, sollen aber kompensiert werden. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Folgekosten und Einsparungen

Es entstehen keine Folgekosten. Durch die Aufgabe der Zumiete an der Schwarztorstrasse 36 entfallen jährlich wiederkehrende Zumietkosten von CHF 125'400.--, inkl. Nebenkosten.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Mietvertrag

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 144-2016 und M 183-2016

Vorstoss-Nr.:	144-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.697
Eingereicht am:	04.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in) Frutiger (Oberhofen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1213/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung

Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Bundesrat bzw. dem federführenden Departement UVEK mitzuteilen, dass sich der Kanton Bern vom geplanten Pilotversuch in der Grossregion Bern zurückzieht
2. bei späteren Vernehmlassungsverfahren zur definitiven Einführung von Mobility Pricing negativ Stellung zu beziehen
3. allfällige definitive oder andere Nachfolgeprojekte dem Grossen Rat
   3a. in Form eines referendumsfähigen Beschlusses vorzulegen
   3b. zum Entscheid vorzulegen
4. auf kantonseigene Modelle wie Road Pricing oder Mobility Pricing zu verzichten

Begründung:

Gemäss den Absichten des Bundesrates soll unter anderem im Grossraum Bern ab 2019 ein Pilotversuch für Mobility Pricing durchgeführt werden, sofern die eidgenössischen Räte dem entsprechenden befristeten Bundesgesetz zustimmen. Mit zusätzlichen Gebühren würden vorwiegend Arbeitspendlerinnen und Arbeitspendler auf Schiene und Strasse bestraft, die zu den Stosszeiten fahren. Die Pendlerinnen und Pendler, die Schülerinnen und Schüler können jedoch weder den Arbeits- und Schulort noch den Arbeits- oder Schulbeginn selber bestimmen. Es ist eine Illusion zu meinen, Schulen und Unternehmen würden grossflächig Unterrichts- und Arbeitszeiten verändern.

Es ist zu bezweifeln, dass Mobility Pricing im Nachgang zur abgelehnten Verteuerung der Autobahnvignette nicht der Mittelbeschaffung dient. Es ist kaum anzunehmen, dass im Gegenzug der Benzinpreis und die Bahnbillette für Reisende ausserhalb der Stosszeiten entsprechend kostenneutral gesenkt werden. Die normalen Bahn- und Benzinpreise werden gleich bleiben. Pendlerinnen und Pendler in Stosszeiten hätten einen Zuschlag (5 Franken pro Tag?) zu bezahlen. Somit würden unter dem Strich erhebliche Mehreinnahmen generiert.

Ebenso ist ein Fragezeichen zur Eignung von Mobility Pricing in Bern zu setzen. Die Einwohnerzahlen von London (8,4 Mio.) und Stockholm (1,4 Mio.) sind massiv höher als jene in der Region Bern. Zudem wird in London nur eine Tunnelmaut verlangt. Die Verkehrsverhältnisse in Bern sind nicht zu vergleichen.

Bisher hat sich nur der Regierungsrat zum Projekt geäussert. Angesicht der Tragweite sollte der geplante Pilotversuch im Kanton zwingend politisch breiter diskutiert und in einer Vorphase zumindest vom Grossen Rat entschieden werden, wie dies auch auf Stufe Bund gemacht wird. Da in der Bevölkerung ein grosses Unbehagen gegenüber Mobility Pricing festzustellen ist, müsste eine entsprechende Vorlage den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Im Übrigen würden in der Stadt Bern die Automobilisten doppelt belastet, weil sie gestützt auf Artikel 56 der Bauverordnung zur Entlastung der Innenstadt beim Parkieren schon heute eine zusätzliche Abgabe zu bezahlen haben. Das liesse sich mit Mobility Pricing nicht vereinbaren. Bern hat schon heute die höchsten Parkgebühren der Schweiz.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Vorbereitungen des Pilotversuchs ist die Motion dringlich zu behandeln.

Vorstoss-Nr.:	183-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.884
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1213/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme

Staatsquotenneutrales Mobility-Pricing im Kanton Bern testen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er meldet beim Bund Interesse an einem Pilotprojekt für Mobility-Pricing im Kanton Bern an.
2. Er setzt sich dafür ein, dass das Mobility-Pricing-System im Pilotprojekt und danach staatsquotenneutral ausgestaltet wird.
3. Er wirkt darauf hin, dass mit Mobility-Pricing mittelfristig nicht nur die Glättung der Verkehrsspitzen im Personenverkehr angestrebt wird, sondern auch eine Reduktion der Verkehrsentwicklung, eine verursachergerechtere Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur und eine Internalisierung externer Verkehrskosten.

Begründung:

Mobilität wird in der Schweiz massiv durch die Allgemeinheit subventioniert. Dies gilt insbesondere für den motorisierten Individualverkehr (MIV), aber auch für den öffentlichen Verkehr (ÖV). Durch die Subventionierung zahlen viele Nutzerinnen und Nutzer unserer Verkehrssysteme einen zu tiefen, d. h. unter den wahren Kosten liegenden Preis, was zu einer im marktwirtschaftlichen Sinn zu hohen Nachfrage führt. Diese Preisverzerrung trägt bedeutend zur Überlastung der Verkehrsträger und zu verschiedensten Problemen bei, u. a. zu:

- dem seit Jahren andauernden und auf absehbare Zeit sich fortsetzenden Bedarf nach teuren Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur

- langen Stauzeiten für Personen, die aus logistischen Gründen auf schnelle Verbindungen zu bestimmten Tageszeiten und besonders während der Arbeit angewiesen sind
- einer wenig effizienten Nutzung der begrenzten Kapazitäten unseres Verkehrssystems
- einer erhöhten Belastung der Bevölkerung durch Lärm, Luftverschmutzung und Unfälle
- der Zersiedelung sowie zum Klimawandel

Verschärfend kommt hinzu, dass jener Teil der Verkehrskosten, den die Nutzerinnen und Nutzer selbst tragen, oft undifferenziert oder pauschal abgerechnet wird. So ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bzw. die Beschaffung zusätzlicher ÖV-Fahrzeuge besonders wegen der hohen Nachfrage während der Spitzenzeiten am Morgen und am Abend nötig. Die Nutzung von MIV und ÖV ist zu diesen Zeiten aber gleich teuer wie zu Zeiten mit tiefer Nachfrage. Zudem werden die Nutzung der Autobahn und in vielen Fällen die ÖV-Nutzung mit einer Pauschale (z. B. Autobahnvignette, ÖV-Abo) abgegolten. Ist diese einmal bezahlt, besteht kein preislicher Anreiz mehr, die eigene Verkehrsnutzung zu hinterfragen. Ausserdem laufen Pauschalen darauf hinaus, dass Vielfahrer einen in seiner Höhe kaum zu rechtfertigenden Rabatt gegenüber Wenigfahrern (z. B. jenen ohne Abo) erhalten.

Mobility-Pricing ist ein Ansatz, mit dem die tatsächliche Verkehrsnutzung abgerechnet wird. Es kann zeitlich, örtlich, nach Streckenlänge oder Fahrzeug differenziert werden und auch Kriterien können berücksichtigt werden, die etwa dem ansässigen Gewerbe entgegenkommen. Ein umfassendes Mobility-Pricing hat das Potenzial, die genannten Probleme massgeblich zu reduzieren. Dies wurde in anderen Ländern für den ÖV oder für Strassennetze bereits bewiesen.

Wie der Bundesrat am 30. Juni 2016 mitteilte, hat er das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, zusammen mit interessierten Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit von Pilotprojekten für Mobility-Pricing zu prüfen. Dies auch vor dem Hintergrund zahlreicher positiver Rückmeldungen in der Anhörung zum Konzeptbericht. Der Kanton Bern soll diese Chance für die Entwicklung eines Mobility-Pricing-Systems packen und mit dem UVEK zwecks Durchführung eines Pilotversuchs Kontakt aufnehmen. Dies ist auch im Einklang mit der Forderung des Regierungsrates nach einer raschen Durchführung von Pilotversuchen (vgl. einschlägige Medienmitteilung vom 10. September 2015).

Das Mobility-Pricing-System soll schon im Pilotprojekt staatsquotenneutral ausgestaltet sein: Während sich die Finanzflüsse zur Finanzierung des Verkehrssystems mit Mobility-Pricing ändern, sollen keine verkehrsfremden staatlichen Aufgaben mit den Mobility-Pricing-Gebühren finanziert werden. Für den Pilotversuch soll zu diesem Zweck ein einfacher Mechanismus zur Rückerstattung der Zusatzeinnahmen aus dem Mobility-Pricing z. B. pro Person an die Nutzer/-innen der jeweiligen Verkehrsträger installiert werden.

Mittelfristig ist Mobility-Pricing ausserdem weiter zu denken als nur als Mittel zur Glättung der Verkehrsspitzen. Namentlich soll auch das Potenzial von Mobility-Pricing zu einer Reduktion der Verkehrsentwicklung und zur verursachergerechteren Finanzierung des Verkehrssystems inkl. Infrastruktur genutzt werden. Die heutigen Finanzierungsinstrumente sind ins Mobility-Pricing-System zu integrieren oder durch dieses zu ersetzen. Aus ökonomischer Sicht versteht sich dabei von selbst, dass auch heutige externe Kosten, bspw. Lärm-, Luftverschmutzungs- und Klimawandelkosten, via Mobility-Pricing vermehrt den Verursachenden belastet werden. Hierfür bietet sich zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung einer Lenkungsabgabe an, die vollständig an die gesamte Bevölkerung zurückerstattet wird.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Mobility- und Road Pricing sind prüfenswerte Konzepte der Verkehrspolitik. Der Verkehr hat sich im Kanton Bern seit 1970 verdoppelt. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bernerinnen und Berner wachsen ständig und damit auch das Verkehrsaufkommen auf Strasse und Schiene. Die Verkehrsinfrastrukturen sind in den Hauptverkehrszeiten vielerorts überlastet, vor allem in den Städten und Agglomerationen. Engpässe bestehen auch im Schienen- und Busnetz sowie auf Nationalstrassen. Chronische Staus sind lästig für alle und verursachen Kosten für die Verkehrsteilnehmenden und die Wirtschaft. Generell führen Verkehrsüberlastungen zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit und damit zu einem Verlust an Standortattraktivität. Die heutige Verkehrspolitik setzt beim Kampf gegen Verkehrsengpässe hauptsächlich auf den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen und -angebote. Das ist zwar grundsätzlich ein wirksamer Ansatz, verursacht dem Kanton aber hohe und laufend steigende Kosten. Ausbauten erfordern ausserdem immer mehr Kulturland und belasten Natur und Umwelt.

Mobility- und Road Pricing sind vielversprechende Alternativen zum weiteren Verkehrsausbau. Mit einer gezielten Anpassung und Erhöhung der Gebühren für die Benutzung von Verkehrsinfrastrukturen soll das Verkehrsaufkommen besser gelenkt, wo zweckmässig auf den öV verlagert oder sogar reduziert werden. Mobility- und Road Pricing sind keine neue Steuern und deshalb staatsquotenneutral auszugestalten. Die Einnahmen werden gezielt für die Modernisierung der Verkehrsinfrastrukturen verwendet und entlasten so den Staatshaushalt. Alternativ lassen sich die Einnahmen zur Senkung oder Aufhebung von anderen Verkehrssteuern verwenden oder sie werden in geeigneter Form an die Bevölkerung und Wirtschaft rückerstattet. Der Unterschied zwischen Mobility- und Road Pricing liegt im Einbezug der einzelnen Verkehrsträger: Road Pricing fokussiert auf die Verkehrsinfrastrukturen der Strasse, wo in Bezug auf Stau und externe Kosten der grösste Handlungsbedarf besteht. Road Pricing ist weltweit und in Europa bereits in verschiedenen Städten und Regionen erfolgreich eingeführt. Die Erfahrungen sind überall positiv. Mobility Pricing bezieht neben der Strasse auch den öffentlichen Verkehr mit ein. Im Unterschied zum praxiserprobten Road Pricing sind derzeit beim Mobility Pricing noch viele Ausgestaltungsfragen offen. Diese betreffen insbesondere den Einbezug des öV, beispielsweise den Umgang mit Abonnementen wie dem GA. Mobility Pricing ist bisher in Europa nirgendwo systematisch in Anwendung. Es soll gemäss Vorschlag des Bundesrates in den nächsten Jahren mit Pilotversuchen in ausgewählten Regionen getestet werden.

Die verstärkte Nutzerfinanzierung im Verkehr mit Instrumenten wie Mobility- oder Road Pricing ist gesellschaftlich und politisch umstritten. Eine Einführung ist anspruchsvoll und braucht Zeit. Sie setzt auf Bundesebene entsprechende Rechtsgrundlagen in der Verfassung bzw. für Pilotversuche auf Gesetzesstufe voraus. Auch im Kanton Bern sind bei einer Einführung zwingend Erlasse auf Gesetzesstufe notwendig. Das gilt für Mobility- und Road Pricing wie auch für Pilotversuche. Erwähnenswert ist, dass die Schweiz im Schwerverkehrsbereich mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) seit 16 Jahren ein Road Pricing für den Schwerverkehr kennt. Die Erfahrungen sind positiv. Die LSVA hat entscheidend zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und der entsprechenden Entlastung der Strasse sowie zur Finanzierung der NEAT beigetragen. Die LSVA ist heute ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Verkehrspolitik und entlastet auch die Budgets der Kantone, welche Beiträge aus der Abgabe enthalten.

2009 hat der Regierungsrat zusammen mit der Stadt und der Region Bern die Möglichkeiten des Road Pricings in der Region Bern abgeklärt. Anhand von konkreten Modellen wurden die verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen eines Road Pricings in der Agglomeration Bern unter-

sucht[1]. Die Ergebnisse der Studie sind vielversprechend: Mit der Einführung einer Strassenbenutzungsabgabe von 5 Franken pro Tag könnte auf den Strassen in der Region Bern eine Verkehrsreduktion von 15 - 20% erreicht werden. Dabei würden Nettoeinnahmen in der Höhe von rund 230 Mio. Fr. generiert. Wäre heute in der Region Bern ein solches Road Pricing eingeführt, könnten mit diesen Mitteln beispielsweise die Engpassbeseitigung auf der Nationalstrasse zwischen Bern-Wankdorf und Muri vorfinanziert oder Vorhaben wie die Sanierung des Bahnhofs Bern und das Tram Bern Ostermundigen finanziert werden. Im Bereich der Erfolgsrechnung könnten die Aufwendungen des kantonalen Tiefbauamts und der Kantonspolizei für Kantonsstrassen in der Region Bern sowie das öV-Angebot für die Region Bern mit Mitteln aus dem Road Pricing finanziert werden. Der Staatshaushalt liesse sich jährlich im dreistelligen Millionenbereich entlasten.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Studie hat der Regierungsrat dem Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. September 2015 die grundsätzliche Bereitschaft mitgeteilt, in der Region Bern einen Pilotversuch für Road Pricing durchzuführen. Einen Pilotversuch für Mobility Pricing, welches nun gemäss den neusten Vorschlägen des Bundesrates im Vordergrund steht, lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Wie bereits erwähnt bestehen beim Einbezug des öV in ein solches System zahlreiche offene Fragen.

Der Regierungsrat erachtet Mobility Pricing und Road Pricing als interessante Ansätze für die künftige Verkehrspolitik der Schweiz. Sie sind wirksam, beseitigen Verkehrsengpässe und führen zu einer besseren Bewirtschaftung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen, beispielsweise indem Verkehrsspitzen geglättet werden. Der Regierungsrat lehnt ein kategorisches Verbot für solche Instrumente, wie es die Motion 144-2016 fordert, ab.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

Zu M 144-2016:

1. Der Regierungsrat lehnt aufgrund der vielen offenen Ausgestaltungsfragen beim öV die Teilnahme der Region Bern an einem Pilotversuch für Mobility Pricing ab.

2. Der Regierungsrat erachtet es als falsch, wenn das Parlament jetzt schon und ggf. viele Jahre im Voraus die Haltung des Kantons zu allfälligen künftigen Vernehmlassungen vorgibt, ohne Kenntnis der dannzumaligen Vorlagen und Rahmenbedingungen.

3. Wie bereits erwähnt, verlangt die Einführung von Mobility Pricing oder Road Pricing eine kantonale Gesetzesgrundlage. Nach Art. 65 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) ist die Benützung von Strassen grundsätzlich unentgeltlich. Um ein Road Pricing einzuführen, muss Art. 65 SG geändert oder in einem anderen kantonalen Gesetz eine gesetzliche Grundlage für das Road Pricing geschaffen werden. Das gilt auch für Pilotversuche. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass das Parlament über die Einführung bestimmt und die entsprechenden Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterliegen.

4. Wie in der Einleitung dargelegt, erachtet der Regierungsrat Mobility- und insbesondere Road Pricing als interessante Zukunftskonzepte der Verkehrspolitik. Er lehnt ein kategorisches Verbot solcher Instrumente ab.

[1] http://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/03/2012-03-09-bericht_roadpricing_.PDF

Zu M 183-2016:

1. Wie bereits in der Antwort auf Ziffer 1 der Motion 144-2016 erläutert, lehnt der Regierungsrat die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing ab.

2. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion, wonach solche Instrumente staatsquotenneutral ausgestaltet werden sollen.

3. Im Rahmen der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten) setzt sich der Regierungsrat seit Jahren mit verschiedenen Massnahmen für eine abgeschwächte Verkehrsentwicklung ein. Dazu gehören auch die Internalisierung externer Kosten und die verursachergerechte Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur. Mobility- und Road Pricing können dazu einen Beitrag leisten.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 144-2016 und M 183-2016

Vorstoss-Nr.:	144-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.697
Eingereicht am:	04.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in) Frutiger (Oberhofen am Thunersee, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1213/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung

Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Bundesrat bzw. dem federführenden Departement UVEK mitzuteilen, dass sich der Kanton Bern vom geplanten Pilotversuch in der Grossregion Bern zurückzieht
2. bei späteren Vernehmlassungsverfahren zur definitiven Einführung von Mobility Pricing negativ Stellung zu beziehen
3. allfällige definitive oder andere Nachfolgeprojekte dem Grossen Rat
   - 3a. in Form eines referendumsfähigen Beschlusses vorzulegen
   - 3b. zum Entscheid vorzulegen
4. auf kantonseigene Modelle wie Road Pricing oder Mobility Pricing zu verzichten

Begründung:

Gemäss den Absichten des Bundesrates soll unter anderem im Grossraum Bern ab 2019 ein Pilotversuch für Mobility Pricing durchgeführt werden, sofern die eidgenössischen Räte dem entsprechenden befristeten Bundesgesetz zustimmen. Mit zusätzlichen Gebühren würden vorwiegend Arbeitspendlerinnen und Arbeitspendler auf Schiene und Strasse bestraft, die zu den Stosszeiten fahren. Die Pendlerinnen und Pendler, die Schülerinnen und Schüler können jedoch weder den Arbeits- und Schulort noch den Arbeits- oder Schulbeginn selber bestimmen. Es ist eine Illusion zu meinen, Schulen und Unternehmen würden grossflächig Unterrichts- und Arbeitszeiten verändern.

Es ist zu bezweifeln, dass Mobility Pricing im Nachgang zur abgelehnten Verteuerung der Autobahnvignette nicht der Mittelbeschaffung dient. Es ist kaum anzunehmen, dass im Gegenzug der Benzinpreis und die Bahnbillette für Reisende ausserhalb der Stosszeiten entsprechend kostenneutral gesenkt werden. Die normalen Bahn- und Benzinpreise werden gleich bleiben. Pendlerinnen und Pendler in Stosszeiten hätten einen Zuschlag (5 Franken pro Tag?) zu bezahlen. Somit würden unter dem Strich erhebliche Mehreinnahmen generiert.

Ebenso ist ein Fragezeichen zur Eignung von Mobility Pricing in Bern zu setzen. Die Einwohnerzahlen von London (8,4 Mio.) und Stockholm (1,4 Mio.) sind massiv höher als jene in der Region Bern. Zudem wird in London nur eine Tunnelmaut verlangt. Die Verkehrsverhältnisse in Bern sind nicht zu vergleichen.

Bisher hat sich nur der Regierungsrat zum Projekt geäussert. Angesicht der Tragweite sollte der geplante Pilotversuch im Kanton zwingend politisch breiter diskutiert und in einer Vorphase zumindest vom Grossen Rat entschieden werden, wie dies auch auf Stufe Bund gemacht wird. Da in der Bevölkerung ein grosses Unbehagen gegenüber Mobility Pricing festzustellen ist, müsste eine entsprechende Vorlage den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Im Übrigen würden in der Stadt Bern die Automobilisten doppelt belastet, weil sie gestützt auf Artikel 56 der Bauverordnung zur Entlastung der Innenstadt beim Parkieren schon heute eine zusätzliche Abgabe zu bezahlen haben. Das liesse sich mit Mobility Pricing nicht vereinbaren. Bern hat schon heute die höchsten Parkgebühren der Schweiz.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Vorbereitungen des Pilotversuchs ist die Motion dringlich zu behandeln.

Vorstoss-Nr.:	183-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.884
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1213/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme

Staatsquotenneutrales Mobility-Pricing im Kanton Bern testen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er meldet beim Bund Interesse an einem Pilotprojekt für Mobility-Pricing im Kanton Bern an.
2. Er setzt sich dafür ein, dass das Mobility-Pricing-System im Pilotprojekt und danach staatsquotenneutral ausgestaltet wird.
3. Er wirkt darauf hin, dass mit Mobility-Pricing mittelfristig nicht nur die Glättung der Verkehrsspitzen im Personenverkehr angestrebt wird, sondern auch eine Reduktion der Verkehrsentwicklung, eine verursachergerechtere Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur und eine Internalisierung externer Verkehrskosten.

Begründung:

Mobilität wird in der Schweiz massiv durch die Allgemeinheit subventioniert. Dies gilt insbesondere für den motorisierten Individualverkehr (MIV), aber auch für den öffentlichen Verkehr (ÖV). Durch die Subventionierung zahlen viele Nutzerinnen und Nutzer unserer Verkehrssysteme einen zu tiefen, d. h. unter den wahren Kosten liegenden Preis, was zu einer im marktwirtschaftlichen Sinn zu hohen Nachfrage führt. Diese Preisverzerrung trägt bedeutend zur Überlastung der Verkehrsträger und zu verschiedensten Problemen bei, u. a. zu:

- dem seit Jahren andauernden und auf absehbare Zeit sich fortsetzenden Bedarf nach teuren Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur

- langen Stauzeiten für Personen, die aus logistischen Gründen auf schnelle Verbindungen zu bestimmten Tageszeiten und besonders während der Arbeit angewiesen sind
- einer wenig effizienten Nutzung der begrenzten Kapazitäten unseres Verkehrssystems
- einer erhöhten Belastung der Bevölkerung durch Lärm, Luftverschmutzung und Unfälle
- der Zersiedelung sowie zum Klimawandel

Verschärfend kommt hinzu, dass jener Teil der Verkehrskosten, den die Nutzerinnen und Nutzer selbst tragen, oft undifferenziert oder pauschal abgerechnet wird. So ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur bzw. die Beschaffung zusätzlicher ÖV-Fahrzeuge besonders wegen der hohen Nachfrage während der Spitzenzeiten am Morgen und am Abend nötig. Die Nutzung von MIV und ÖV ist zu diesen Zeiten aber gleich teuer wie zu Zeiten mit tiefer Nachfrage. Zudem werden die Nutzung der Autobahn und in vielen Fällen die ÖV-Nutzung mit einer Pauschale (z. B. Autobahnvignette, ÖV-Abo) abgegolten. Ist diese einmal bezahlt, besteht kein preislicher Anreiz mehr, die eigene Verkehrsnutzung zu hinterfragen. Ausserdem laufen Pauschalen darauf hinaus, dass Vielfahrer einen in seiner Höhe kaum zu rechtfertigenden Rabatt gegenüber Wenigfahrern (z. B. jenen ohne Abo) erhalten.

Mobility-Pricing ist ein Ansatz, mit dem die tatsächliche Verkehrsnutzung abgerechnet wird. Es kann zeitlich, örtlich, nach Streckenlänge oder Fahrzeug differenziert werden und auch Kriterien können berücksichtigt werden, die etwa dem ansässigen Gewerbe entgegenkommen. Ein umfassendes Mobility-Pricing hat das Potenzial, die genannten Probleme massgeblich zu reduzieren. Dies wurde in anderen Ländern für den ÖV oder für Strassennetze bereits bewiesen.

Wie der Bundesrat am 30. Juni 2016 mitteilte, hat er das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, zusammen mit interessierten Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit von Pilotprojekten für Mobility-Pricing zu prüfen. Dies auch vor dem Hintergrund zahlreicher positiver Rückmeldungen in der Anhörung zum Konzeptbericht. Der Kanton Bern soll diese Chance für die Entwicklung eines Mobility-Pricing-Systems packen und mit dem UVEK zwecks Durchführung eines Pilotversuchs Kontakt aufnehmen. Dies ist auch im Einklang mit der Forderung des Regierungsrates nach einer raschen Durchführung von Pilotversuchen (vgl. einschlägige Medienmitteilung vom 10. September 2015).

Das Mobility-Pricing-System soll schon im Pilotprojekt staatsquotenneutral ausgestaltet sein: Während sich die Finanzflüsse zur Finanzierung des Verkehrssystems mit Mobility-Pricing ändern, sollen keine verkehrsfremden staatlichen Aufgaben mit den Mobility-Pricing-Gebühren finanziert werden. Für den Pilotversuch soll zu diesem Zweck ein einfacher Mechanismus zur Rückerstattung der Zusatzeinnahmen aus dem Mobility-Pricing z. B. pro Person an die Nutzer/-innen der jeweiligen Verkehrsträger installiert werden.

Mittelfristig ist Mobility-Pricing ausserdem weiter zu denken als nur als Mittel zur Glättung der Verkehrsspitzen. Namentlich soll auch das Potenzial von Mobility-Pricing zu einer Reduktion der Verkehrsentwicklung und zur verursachergerechteren Finanzierung des Verkehrssystems inkl. Infrastruktur genutzt werden. Die heutigen Finanzierungsinstrumente sind ins Mobility-Pricing-System zu integrieren oder durch dieses zu ersetzen. Aus ökonomischer Sicht versteht sich dabei von selbst, dass auch heutige externe Kosten, bspw. Lärm-, Luftverschmutzungs- und Klimawandelkosten, via Mobility-Pricing vermehrt den Verursachenden belastet werden. Hierfür bietet sich zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung einer Lenkungsabgabe an, die vollständig an die gesamte Bevölkerung zurückerstattet wird.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Mobility- und Road Pricing sind prüfenswerte Konzepte der Verkehrspolitik. Der Verkehr hat sich im Kanton Bern seit 1970 verdoppelt. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bernerinnen und Berner wachsen ständig und damit auch das Verkehrsaufkommen auf Strasse und Schiene. Die Verkehrsinfrastrukturen sind in den Hauptverkehrszeiten vielerorts überlastet, vor allem in den Städten und Agglomerationen. Engpässe bestehen auch im Schienen- und Busnetz sowie auf Nationalstrassen. Chronische Staus sind lästig für alle und verursachen Kosten für die Verkehrsteilnehmenden und die Wirtschaft. Generell führen Verkehrsüberlastungen zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit und damit zu einem Verlust an Standortattraktivität. Die heutige Verkehrspolitik setzt beim Kampf gegen Verkehrsengpässe hauptsächlich auf den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen und -angebote. Das ist zwar grundsätzlich ein wirksamer Ansatz, verursacht dem Kanton aber hohe und laufend steigende Kosten. Ausbauten erfordern ausserdem immer mehr Kulturland und belasten Natur und Umwelt.

Mobility- und Road Pricing sind vielversprechende Alternativen zum weiteren Verkehrsausbau. Mit einer gezielten Anpassung und Erhöhung der Gebühren für die Benutzung von Verkehrsinfrastrukturen soll das Verkehrsaufkommen besser gelenkt, wo zweckmässig auf den öV verlagert oder sogar reduziert werden. Mobility- und Road Pricing sind keine neue Steuern und deshalb staatsquotenneutral auszugestalten. Die Einnahmen werden gezielt für die Modernisierung der Verkehrsinfrastrukturen verwendet und entlasten so den Staatshaushalt. Alternativ lassen sich die Einnahmen zur Senkung oder Aufhebung von anderen Verkehrssteuern verwenden oder sie werden in geeigneter Form an die Bevölkerung und Wirtschaft rückerstattet. Der Unterschied zwischen Mobility- und Road Pricing liegt im Einbezug der einzelnen Verkehrsträger: Road Pricing fokussiert auf die Verkehrsinfrastrukturen der Strasse, wo in Bezug auf Stau und externe Kosten der grösste Handlungsbedarf besteht. Road Pricing ist weltweit und in Europa bereits in verschiedenen Städten und Regionen erfolgreich eingeführt. Die Erfahrungen sind überall positiv. Mobility Pricing bezieht neben der Strasse auch den öffentlichen Verkehr mit ein. Im Unterschied zum praxiserprobten Road Pricing sind derzeit beim Mobility Pricing noch viele Ausgestaltungsfragen offen. Diese betreffen insbesondere den Einbezug des öV, beispielsweise den Umgang mit Abonnementen wie dem GA. Mobility Pricing ist bisher in Europa nirgendwo systematisch in Anwendung. Es soll gemäss Vorschlag des Bundesrates in den nächsten Jahren mit Pilotversuchen in ausgewählten Regionen getestet werden.

Die verstärkte Nutzerfinanzierung im Verkehr mit Instrumenten wie Mobility- oder Road Pricing ist gesellschaftlich und politisch umstritten. Eine Einführung ist anspruchsvoll und braucht Zeit. Sie setzt auf Bundesebene entsprechende Rechtsgrundlagen in der Verfassung bzw. für Pilotversuche auf Gesetzesstufe voraus. Auch im Kanton Bern sind bei einer Einführung zwingend Erlasse auf Gesetzesstufe notwendig. Das gilt für Mobility- und Road Pricing wie auch für Pilotversuche. Erwähnenswert ist, dass die Schweiz im Schwerverkehrsbereich mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) seit 16 Jahren ein Road Pricing für den Schwerverkehr kennt. Die Erfahrungen sind positiv. Die LSVA hat entscheidend zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und der entsprechenden Entlastung der Strasse sowie zur Finanzierung der NEAT beigetragen. Die LSVA ist heute ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Verkehrspolitik und entlastet auch die Budgets der Kantone, welche Beiträge aus der Abgabe enthalten.

2009 hat der Regierungsrat zusammen mit der Stadt und der Region Bern die Möglichkeiten des Road Pricings in der Region Bern abgeklärt. Anhand von konkreten Modellen wurden die verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen eines Road Pricings in der Agglomeration Bern unter-

sucht[1]. Die Ergebnisse der Studie sind vielversprechend: Mit der Einführung einer Strassenbenutzungsabgabe von 5 Franken pro Tag könnte auf den Strassen in der Region Bern eine Verkehrsreduktion von 15 - 20% erreicht werden. Dabei würden Nettoeinnahmen in der Höhe von rund 230 Mio. Fr. generiert. Wäre heute in der Region Bern ein solches Road Pricing eingeführt, könnten mit diesen Mitteln beispielsweise die Engpassbeseitigung auf der Nationalstrasse zwischen Bern-Wankdorf und Muri vorfinanziert oder Vorhaben wie die Sanierung des Bahnhofs Bern und das Tram Bern Ostermundigen finanziert werden. Im Bereich der Erfolgsrechnung könnten die Aufwendungen des kantonalen Tiefbauamts und der Kantonspolizei für Kantonsstrassen in der Region Bern sowie das öV-Angebot für die Region Bern mit Mitteln aus dem Road Pricing finanziert werden. Der Staatshaushalt liesse sich jährlich im dreistelligen Millionenbereich entlasten.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Studie hat der Regierungsrat dem Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. September 2015 die grundsätzliche Bereitschaft mitgeteilt, in der Region Bern einen Pilotversuch für Road Pricing durchzuführen. Einen Pilotversuch für Mobility Pricing, welches nun gemäss den neusten Vorschlägen des Bundesrates im Vordergrund steht, lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Wie bereits erwähnt bestehen beim Einbezug des öV in ein solches System zahlreiche offene Fragen.

Der Regierungsrat erachtet Mobility Pricing und Road Pricing als interessante Ansätze für die künftige Verkehrspolitik der Schweiz. Sie sind wirksam, beseitigen Verkehrsengpässe und führen zu einer besseren Bewirtschaftung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen, beispielsweise indem Verkehrsspitzen geglättet werden. Der Regierungsrat lehnt ein kategorisches Verbot für solche Instrumente, wie es die Motion 144-2016 fordert, ab.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

Zu M 144-2016:

1. Der Regierungsrat lehnt aufgrund der vielen offenen Ausgestaltungsfragen beim öV die Teilnahme der Region Bern an einem Pilotversuch für Mobility Pricing ab.

2. Der Regierungsrat erachtet es als falsch, wenn das Parlament jetzt schon und ggf. viele Jahre im Voraus die Haltung des Kantons zu allfälligen künftigen Vernehmlassungen vorgibt, ohne Kenntnis der dannzumaligen Vorlagen und Rahmenbedingungen.

3. Wie bereits erwähnt, verlangt die Einführung von Mobility Pricing oder Road Pricing eine kantonale Gesetzesgrundlage. Nach Art. 65 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) ist die Benützung von Strassen grundsätzlich unentgeltlich. Um ein Road Pricing einzuführen, muss Art. 65 SG geändert oder in einem anderen kantonalen Gesetz eine gesetzliche Grundlage für das Road Pricing geschaffen werden. Das gilt auch für Pilotversuche. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass das Parlament über die Einführung bestimmt und die entsprechenden Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterliegen.

4. Wie in der Einleitung dargelegt, erachtet der Regierungsrat Mobility- und insbesondere Road Pricing als interessante Zukunftskonzepte der Verkehrspolitik. Er lehnt ein kategorisches Verbot solcher Instrumente ab.

[1] http://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/03/2012-03-09-bericht_roadpricing_.PDF

Zu M 183-2016:

1. Wie bereits in der Antwort auf Ziffer 1 der Motion 144-2016 erläutert, lehnt der Regierungsrat die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing ab.

2. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion, wonach solche Instrumente staatsquotenneutral ausgestaltet werden sollen.

3. Im Rahmen der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons (Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten) setzt sich der Regierungsrat seit Jahren mit verschiedenen Massnahmen für eine abgeschwächte Verkehrsentwicklung ein. Dazu gehören auch die Internalisierung externer Kosten und die verursachergerechte Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur. Mobility- und Road Pricing können dazu einen Beitrag leisten.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	071-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.295
Eingereicht am:	15.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) Haudenschild (Spiegel, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1030/2016 vom 14. September 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Braucht der Kanton Bern eine kantonale Staatsbahn?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Eigentümerstrategie der BLS zu überarbeiten
2. das Güterverkehrsgeschäft zu verkaufen
3. eine Übertragung des Personenverkehrs an die SBB und/oder die RBS zu prüfen
4. eine Übertragung des Busverkehrs an die Post oder einen anderen Dritten zu prüfen
5. eine Vereinigung aller kantonal unterstützten Schifffahrtsgesellschaften in ein Unternehmen zu prüfen

Begründung:

Die BLS ist heute ein mehr oder weniger erfolgreicher Gemischtwarenladen, der als Kerngeschäft Bahndienstleistungen im Personenverkehr anbietet, Güterverkehr, Busse und Schiffe und sogar Reisebüros betreibt. In allen Bereichen, in denen die BLS tätig ist, gibt es Konkurrenzunternehmen.

Im Kerngeschäft Bahnverkehr gibt es mit der SBB ein gesamtschweizerisches Unternehmen, das ähnliche Dienstleistungen wie die BLS anbietet, aber eindeutige Grössenvorteile aufweist. In der

Region Bern-Mittelland betreibt die RBS erfolgreich ein Nahverkehrsnetz und tritt dabei kundenbezogener auf als die BLS. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die BLS eine fragwürdige Strategie verfolgt. Einige Beispiele werden hier exemplarisch aufgeführt:

- Der Güterverkehr rentiert nicht wirklich und steht mit dem Güterverkehr der SBB in einem fragwürdigen Wettbewerb. Dieses Geschäft dient keinen strategischen Interessen des Kantons.
- Die BLS zahlte im Bereich Beschaffung für vergleichbares Rollmaterial deutlich mehr als die SBB.
- Die Diskussionen rund um die geplante Werkstätte Riedbach haben gezeigt, dass die BLS eine Koordination mit der SBB vernachlässigt hat und dass sie sich kaum um nationale oder kantonale Raumplanungs- oder Kulturlandschutzstrategien kümmert.
- Die BLS hat den Halt der SBB-Züge in Bern-Wankdorf erfolgreich bekämpft, gegen die Interessen der Bahnpendler. Hier fehlt die Gesamtsicht.
- Die SBB hat in den letzten Jahren ihre Bahnhöfe auf eindrückliche Art und Weise zu profitablen und attraktiven Immobilien umgebaut. Währenddessen lässt die BLS ihre Immobilien und Grundstücke mehrheitlich brachliegen
- Die SBB hat ihre Konzernzentrale aus der teuren Innenstadt ins Wankdorf verlegt. Die BLS-Direktion logiert immer noch in der Innenstadt an bester und teuerster Lage.
- Die SBB setzt in Zukunft nicht mehr auf den Betrieb eines eigenen Reisebüros. Der private Markt funktioniert hier zweifellos einwandfrei.
- Die RBS zeigt, wie auf Meterspur erfolgreich ein Nahverkehrsnetz betrieben werden kann. Die Bedeutung dieses Netzes wird mit dem Bau des Tiefbahnhofs Bern weiter zunehmen. In diesem Zusammenhang muss auch eine Neuverteilung der Nahverkehrslinien im Raum Bern überprüft werden (z. B. Linien Köniz-Schwarzenburg und Belp-Thun).
- Der Kanton Bern leistet sich die Unterstützung von verschiedenen Schifffahrtsgesellschaften. Eine Gesellschaft würde genügen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Anliegen der Motion betreffen grösstenteils die Unternehmensstrategie der BLS AG. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich bei der BLS AG um ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen handelt. Der Kanton Bern besitzt 55.75 Prozent des Aktienkapitals. Die restlichen Aktien sind im Besitz des Bundes, von anderen Kantonen und Gemeinden sowie von Privataktionären. Die Einflussnahme des Kantons auf die Unternehmensstrategie ist grundsätzlich be-

schränkt und orientiert sich am gesetzlichen Rahmen, den das schweizerische Obligationenrecht festlegt.

Die BLS AG ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen und die grösste eigenständige Privatbahn der Schweiz. Sie fährt im Auftrag von sieben Kantonen und versteht sich als innovative, gestaltende und ambitionierte Mobilitätsanbieterin. Die BLS betreibt mit der normalspurigen Berner S-Bahn das zweitgrösste S-Bahn-Netz der Schweiz. Mit den Linien im Entlebuch und Richtung Langenthal fährt sie den westlichen Teil der S-Bahn Luzern. Das Tochterunternehmen BLS Netz AG betreibt und unterhält ein 420 Kilometer langes Eisenbahnnetz. Herzstück dieser BLS-Infrastruktur ist die Lötschbergachse mit dem 2007 in Betrieb genommenen Lötschberg Basistunnel. Das Tochterunternehmen BLS Cargo AG nimmt eine zentrale Position im Schienengüterverkehr im Alpentransit durch die Schweiz ein. Neben dem Bahngeschäft ist die BLS in weiteren Verkehrsbereichen tätig. In der BLS AG arbeiten rund 3’000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens ist entsprechend gross.

Der Regierungsrat ist erstaunt über die teilweise geringschätzige Beurteilung der Motionäre gegenüber der BLS AG. Er weist die in der Begründung der Motion aufgeführten Unterstellungen zurück. Der Regierungsrat erachtet die BLS AG als strategisch gut positioniertes, gut geführtes und für die Volkswirtschaft des Kantons Bern bedeutendes Unternehmen.

Zu den einzelnen Motionsforderungen:

1. Die Eigentümerstrategie des Kantons Bern zur BLS wurde gerade kürzlich überarbeitet und vom Regierungsrat am 9. März 2016 verabschiedet. Sie beschreibt insbesondere das aktuelle Umfeld der BLS, Chancen und Risiken, die Ziele des Kantons mit seiner Beteiligung an der BLS sowie das Steuerungskonzept. Die Eigentümerstrategie kommt zum Schluss, dass der Kanton ein Interesse hat, seine Einflussmöglichkeit als Eigner auf die BLS beizubehalten und seine Beteiligung nicht zu verändern. Die aktuelle Strategie trägt den heutigen Gegebenheiten und Herausforderungen umfassend Rechnung und braucht daher nicht bereits wieder geändert zu werden. Sie ist als vertraulich klassifiziert, weil sie unternehmensrelevante Angaben enthält.
2. Die Frage eines Verkaufs der BLS Cargo AG wurde in der Vergangenheit unternehmensstrategisch mehrmals geprüft und dabei jeweils verworfen. Das aus folgenden Gründen: Die BLS Cargo AG ist am Markt gut positioniert und finanziell erfolgreich. Unter sehr herausfordernden Marktbedingungen konnte sie beispielsweise im 2015 als eine der wenigen Güterbahnen Europas ein positives Ergebnis erwirtschaften. Die BLS Cargo AG trägt massgeblich zur Dynamisierung des Schweizer Schienengüterverkehrsmarktes bei und fördert damit die Verlagerungspolitik des Bundes. Zudem erzeugt die BLS mit dem Güterverkehrsgeschäft Synergien zu Gunsten des regionalen Personenverkehrs sowie zum Autoverlad am Lötschberg und schafft somit zusätzliche Arbeitsplätze im Kanton Bern. Nach dem Rückkauf der Aktienbeteiligung von DB Schenker Rail befindet sich die BLS Cargo AG derzeit zu 97% im Besitz der BLS AG, 3% hält die italienische Ambrogio Gruppe. Es besteht die Absicht, neue strategische Partner zu finden und diese auch an BLS Cargo zu beteiligen. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Regierungsrates derzeit kein Interesse und auch keine Notwendigkeit für einen Verkauf.
3. Auch eine Übertragung der BLS an die SBB wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals geprüft. Eine solche ist insbesondere auch von Seite des Bundes nicht erwünscht. Das Kon-

zept des Bundes zur Bahnlandschaft Schweiz sieht nämlich vor, dass neben den SBB weitere Bahnen Teile des Normalspurnetzes betreiben, um so die Innovation, den Wettbewerb und die Produktivität im öffentlichen Verkehr zu fördern. Der BLS als zweitgrösster Bahn der Schweiz kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Ausserdem sichert seine Beteiligung an der BLS AG dem Kanton Bern wirkungsvolle Einflussmöglichkeiten auf die Geschäfts- und Angebotsentwicklung. Die BLS verfolgt die Strategie der optimalen Verzahnung von Bahn-, Bus- und Langsamverkehr, der aktiven Kooperation mit regionalen Tourismuspartnern, der Entwicklung von Gesamtmobilitätskonzepten sowie von öV-nahen Arealen in Zusammenarbeit mit Kanton und Gemeinden. Dafür ist die BLS als kantonale Unternehmung mit starker regionaler Verankerung gut aufgestellt. Die Beteiligung an der BLS AG bietet für den Kanton Chancen in der Form attraktiver Arbeitsplätze und sichert ihm auf nationaler Ebene in verkehrspolitischer Hinsicht mehr Gewicht.

Eine Übertragung der BLS an den RBS macht aus unternehmensstrategischer und eisenbahntechnischer Sicht keinen Sinn. Der RBS betreibt ein in sich geschlossenes Schmalspurnetz im S-Bahnbereich, welches technisch wie betrieblich keine Schnittstellen zum übrigen, normalspurigen Bahnnetz aufweist. Eine Fusion von Bahnen mit Schmal- und Normalspurnetzen bringt keine Synergien, weil sowohl das Rollmaterial wie auch der eisenbahntechnische Betrieb kein Synergiepotenzial aufweist.

4. Auch beim Busverkehr basiert die eidgenössische und kantonale Stossrichtung auf einem Wettbewerbssystem zwischen verschiedenen Anbietern. Im Busverkehr wurden in den letzten Jahren diverse Linien neu ausgeschrieben. Die BLS muss sich demnach über ihre Tochter Busland AG bereits heute mit attraktiven Offerten und Leistungen gegenüber der Konkurrenz behaupten. Eine Übertragung des Busverkehrs an die Post oder einen anderen Dritten hätte keine positive Effekte für den Kanton Bern. Mit der Übertragung würden sowohl BLS Busland wie auch die BLS AG Synergien verlieren.
5. Während die Schifffahrt auf dem Thuner- und Brienzersees direkt von der BLS betrieben wird, ist die Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft eine selbstständige Aktiengesellschaft, an der die Städte Biel (45,5%) und Solothurn (14,2%) als Hauptaktionärinnen die Mehrheit halten. Der Kanton Bern ist daher nicht für eine allfällige Zusammenlegung der Schifffahrtsgesellschaften zuständig. Im Übrigen wird die Schifffahrt auf den Berner Seen nicht regelmässig, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Entsprechende Kreditanträge hat der Grosse Rat in der Vergangenheit jeweils mit grossen Mehrheiten bewilligt.

Die Motionsaufträge erweisen sich demnach nicht als zielführend.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	091-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.496
Eingereicht am:	12.05.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1075/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme

Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die Gebäude der psychiatrischen Dienste in Bellelay den Ersatz der Ölheizung durch eine Holzschnitzelfeuerung zu planen
2. dafür zu sorgen, dass Holz aus der Region als erneuerbarer Energieträger für die neue Heizung verwendet wird
3. diesem Anliegen auch dann Rechnung zu tragen, falls die Gebäude in Bellelay einer neuen Nutzung zugeführt werden sollten

Begründung:

Die Heizanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay befindet sich seit 2009 in ständiger Revision und Planung. Das aktuelle Konzept entspricht nicht mehr den geltenden Luftreinhaltevorschriften.

Heute verfügen die Gebäude über mehrere Ölheizungen sowie über eine kleine Anlage, die mit Holzpellets betrieben wird. Holzpellets werden in der Region nicht hergestellt.

Der jährliche Heizölverbrauch liegt zwischen 300 000 und 400 000 Litern.

Viele Argumente sprechen für die Nutzung von Holzenergie:

- Unabhängigkeit gegenüber Ausland und Erdölkrisen
- Diversifizierung der Energieversorgung
- Beibehaltung der Arbeitsplätze in der Region
- kürzere und risikolose Transporte
- lokale Nutzung eines erneuerbaren Brennstoffs
- CO_2-Neutralität

Angesichts des Waldbestands von 1200 Hektaren, den der Kanton im Berner Jura besitzt, sollte es kein Problem sein, in Bellelay eine Holzschnitzelfeuerungsanlage zu betreiben. Zudem gibt es im Berner Jura auch noch die öffentlichen Wälder der Einwohner- und Burgergemeiden.

Die Förderung erneuerbarer Energien, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren, gehört ausserdem zu den Zielen der Energiestrategie des Kantons Bern.

Antwort des Regierungsrates

Die Heizanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und soll ersetzt werden. Das zuständige Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) ist an der Planung des Ersatzes.

1. Der Regierungsrat teilt die Haltung des Motionärs, wonach im vorliegenden Fall aus Sicht der Energiepolitik und der Luftreinhaltung der Ersatz der alten Ölheizung durch eine Holzschnitzelheizung ideal ist. Das AGG plant entsprechend eine Holzschnitzelheizung. Das Geschäft ist in Bearbeitung und zu gegebener Zeit wird der Ausführungskredit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats unterbreitet.
2. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben der Gesetzgebung und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungsrecht beschafft werden müssen. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist leider aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Beim Bezug des Brennholzes wird aber aus ökologischen und ökonomischen Gründen die örtliche Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit beim Vertragsabschluss mitberücksichtigt. Nach Möglichkeit wird auch die Zusammenarbeit mit dem Staatsforst gesucht.
3. Die Ölheizung stammt aus den Sechzigerjahren und befindet sich am Ende ihrer Lebensdauer. Sie muss dringend erneuert werden. Der dringend notwendige Ersatz erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Nutzung weil die Gebäude im Eigentum des Kantons bleiben. Die psychiatischen Dienste werden mindestens für 5 Jahre in Bellelay bleiben. Der Grossrat hat im Juni 2016 einem entsprechenden Einnahmeverzicht für den Mietzins zugestimmt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.613
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1132/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den kantonalen Sachplan Abfall der periodisch vorgesehenen Erfolgskontrolle zu unterziehen
2. aufgrund der Ergebnisse nötige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen
3. den Sachplan Abfall und das übrige Instrumentarium im Abfallbereich im Lichte der Entwicklungen auf Bundesebene zu überprüfen und
4. verstärkte Anstrengungen zur Abfallvermeidung vorzusehen

Begründung:

Der «Sachplan Abfall Kanton Bern» ist vom Regierungsrat 2002 beschlossen und letztmals 2009 überarbeitet worden – gestützt auf die «Technische Verordnung über Abfälle» (TVA) des Bundes, die die Kantone zur Abfallplanung sowie zur Erarbeitung und periodischen Nachführung einer Abfallplanung verpflichtet. Beides, Sachplan und TVA, gehen letztlich auf das «Leitbild für die Abfallwirtschaft der Schweiz» zurück, das 1986 von den zuständigen Bundesbehörden herausgegeben worden ist.

30 Jahre danach hat der Direktor des Bundesamts für Umwelt (Bafu) eine ernüchternde Bilanz der seitherigen Anstrengungen gezogen: «Bei der Abfallbehandlung haben wir viel gemacht, ebenso bei der Abfallverwertung», hat Bafu-Direktor Marc Chardonnens zum Tag der Umwelt am 5. Juni 2016 festgestellt. «Doch es ist uns in den letzten 30 Jahren nicht gelungen, die Abfallproduktion vom wirtschaftlichen Wachstum abzukoppeln. Die Vermeidung von Abfällen an der Quelle steckt noch in den Kinderschuhen.»

Gemäss der kürzlich erschienenen Bafu-Publikation «Ent-Sorgen?» sind im Jahr 1990 pro Kopf noch 603 kg Siedlungsabfall angefallen; bis ins Jahr 2014 ist dieser Abfallberg auf 729 kg pro Kopf angewachsen. Gemäss dem Bericht «Grüne Wirtschaft – Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz» (vom Bundesrat am 20. April 2016 verabschiedet) übertrifft die Pro-Kopf-Abfallmenge in der Schweiz den Durchschnitt vergleichbarer Industrieländer (OECD) um 200 kg. «Wir Schweizerinnen und Schweizer gehören nicht nur zu den weltweit Besten im Recyceln», heisst es in der Bafu-Publikation, «wir sind auch Gipfelstürmer im Abfall produzieren.»

Auf Bundesebene ist denn auch erkannt worden, dass Handlungsbedarf zuerst und vor allem zur **Vermeidung** von Abfällen besteht. Aus der «Technischen Verordnung über Abfälle» ist am 1.1.2016 eine «Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen» (VVEA) geworden. Sie verpflichtet die Kantone neu zu einer Abfallplanung, die an erster Stelle «Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen» umfassen soll. Als geeignete Fördermassnahmen werden insbesondere die «Sensibilisierung und Information von Bevölkerung und Unternehmen» genannt. An zweiter Stelle der kantonalen Planungsaufgaben folgen «Massnahmen zur Verwertung von Abfällen» – erst danach wird die Planung von Entsorgungsanlagen und Deponien genannt, die bisher einen Grossteil der kantonalen Abfallplanung ausgemacht hat.

Die von den kantonalen Behörden mehrfach fürs Jahr 2015 angekündigte Revision bzw. Neufassung des Sachplans Abfall Kanton Bern bietet Gelegenheit, neben der ohnehin fälligen Erfolgskontrolle auch eine systematische Überprüfung im Lichte der neuen Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Die Möglichkeiten des Kantons, die Vermeidung von Abfällen zu fördern und dadurch den Rohstoffverbrauch zu senken, sind im Interesse einer wirklich nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung auszuschöpfen. Das dazu nötige Instrumentarium des Kantons ist gegebenenfalls zu verstärken und zu erweitern. Den Gemeinden sind ergänzende Möglichkeiten aufzuzeigen; sie sind bei zusätzlichen Anstrengungen zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Erlass eines Abfall-Leitbildes oder eines "Sachplan Abfall" - wie er später genannt wurde - basiert auf dem kantonalen Abfallgesetz von 1987. Der Sachplan Abfall wurde seither periodisch aktualisiert, nämlich 1991, 1997, 2002 und 2009. Aktuell wird er erneut überarbeitet. Der neue Sachplan Abfall 2016 wird vom Regierungsrat voraussichtlich Anfang 2017 erlassen. Er ist für alle Behörden des Kantons verbindlich.

1. Der Regierungsrat erachtet eine periodische Erfolgskontrolle des Sachplans Abfall als sinnvoll und notwendig. Eine solche Erfolgskontrolle wird deshalb bei der laufenden Aktualisierung durchgeführt und soll künftig Bestandteil jeder Aktualisierungen werden. Die

vom Motionär geforderte periodische Erfolgskontrolle wird damit bereits heute umgesetzt.

2. Der neue Sachplan 2016 wird zudem für die nächste Periode auch neue Massnahmen definieren bzw. bestehende Massnahmen fortsetzen bzw. verstärken. Die vom Motionär verlangte Änderung und Ergänzung des Sachplans Abfall wird damit ebenfalls bereits umgesetzt.

3. Bei der Formulierung der neuen Ziele und Massnahmen für den Sachplan Abfall 2016 spielen neben der kantonalen Ausgangslage selbstverständlich auch Entwicklungen, Rahmenbedingungen und Vorgaben des Bundes eine zentrale Rolle. Diese sind sowohl in die Erfolgskontrolle eingeflossen und werde auch bei der Festlegung der neuen Ziele und Massnahmen berücksichtigt. Damit die Kompatibilität des kantonalen Sachplans mit den Bundesvorgaben sichergestellt wird, ist der Kanton verpflichtet, den aktualisierten Sachplan dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu Kenntnis zu bringen.

4. Mit dem Sachplan Abfall 2016 sollen die bisherigen Anstrengungen zur Abfallvermeidung wiederum verstärkt werden. Hierzu werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. Diese sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons, umgesetzt werden. Konkret wird z. B. die Sammlung von geeigneten Kunststoffen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe gefördert. Im Bereich der kommunalen Sammelstellen will der Kanton durch eine Professionalisierung und Regionalisierung das Sammelangebot verbessern. Im Bereich Bodenaushub soll belasteter Aushub nicht mehr unbehandelt abgelagert werden, sondern in Abhängigkeit zu seiner Schadstoffbelastung behandelt und die verwertbaren Anteile(Kies, Sand) zurückgewonnen werden. Bei den mineralischen Bauabfällen setzt sich der Kanton konsequent für qualitativ einwandfreie Recyclingbaustoffe ein und verbaut diese wenn möglich im Rahmen seiner Vorbildfunktion auf den eigenen Baustellen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	120-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.614
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Seiler, Trubschachen) (Sprecher/in) Grüne (Sancar, Bern)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1133/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Hahnenwasser ist von bester Qualität und als Trinkwasser ökologischer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen Erlass auszuarbeiten, wonach in allen kantonalen Verwaltungs- und Parlamentsräumen ausschliesslich Hahnenwasser statt Mineralwasser zur Verfügung gestellt wird
2. einen Erlass auszuarbeiten, wonach in allen kantonalen und durch den Kanton finanzierten Gebäuden bei Renovationen und Neuinstallationen in den Toiletten kein Warmwasseranschluss für das Händewaschen mehr installiert wird; der Kanton kann Ausnahmen vorsehen (z. B. in Spitälern, Werkstätten usw.).
3. den Beitritt des Kantons Bern zur Organisation «Blue Community» zu veranlassen

Begründung:

Das Hahnenwasser ist im Kanton überall von bester Qualität und eignet sich gut als Trinkwasser. Die Aufbereitung und Bereitstellung von Mineralwasser erzeugt gesamthaft einen viel grösseren Energieaufwand als das Hahnenwasser. Das Hahnenwasser steht in allen Gebäuden sehr günstig zur Verfügung und verursacht zudem weniger Transport- und Energiekosten. Das Hahnenwasser ist also auch ökologischer. Wenn wir das Wasser von bester Qualität aus dem Hahnen

bekommen, ist es nicht einleuchtend, warum teures und unökologisches Wasser in Flaschen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Das Wasser ist das blaue Gold, vielerorts eine knappe, oft auch ungerecht verteilte Ressource. Wasser ist eigentlich ein öffentliches Gut, trotzdem wird es kommerzialisiert. Vor allem in den Ländern des globalen Südens haben viele Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. «Blue Community» wurde gegründet, um Wasser als öffentliches Gut zu verteidigen. «Blue Communities» rufen die Menschen in ihrem Umfeld auf, mehr Leitungswasser zu trinken. Innerhalb der eigenen Strukturen und betrieblichen Abläufe bemühen sie sich um einen verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser und nutzen dieses soweit wie möglich aus der öffentlichen Wasserversorgung. Wer lokales, nicht abgefülltes und nicht transportiertes Wasser trinkt, schont die Umwelt.

Warmwasser ist ein kostbares Gut, für dessen Aufbereitung viel Energie benötigt wird. Kaltes Wasser reicht in der Regel gut aus, um die notwendigen Hygieneanforderungen zu erfüllen. Durch die Installation von Warm- und Kaltwasser entstehen wesentlich mehr Kosten als nur für kaltes Wasser.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Motionäre, wonach das Hahnenwasser im Kanton Bern von sehr guter Qualität ist und gut als Trinkwasser verwendet werden kann. Er unterstützt den nachhaltigen Umgang mit Wasser und den verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser. Dazu können auch geeignete Massnahmen gehören, welche die Bürgerinnen und Bürger anregen, wieder mehr Leitungswasser zu trinken, statt abgefülltes Mineralwasser.

Dennoch lehnt der Regierungsrat die von der Motion geforderten Massnahmen ab. Denn aus seiner Sicht müssen neben dem Energie- und Kostenaufwand auch die Aspekte der Gesundheitsförderung, die entsprechenden Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen des Bundes sowie die Verhältnismässigkeit berücksichtig werden.

1. Das Trinken von Wasser ist für die Gesundheit der Mitarbeitenden wichtig. Alle Mitarbeitenden sollen deshalb über einen einfachen Zugang zu konsumierbarem Wasser verfügen. Dieser soll weder limitiert noch reglementiert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass in der kantonalen Verwaltung viele Mitarbeitenden nicht oder nicht immer an einem Büroarbeitsplatz arbeiten und deshalb auch nicht immer in unmittelbarer Nähe einen Wasserhahn zur Verfügung haben. Einen Erlass für ein Verbot von Mineralwasser in allen kantonalen Verwaltungs- und Parlamentsgebäuden erachtet der Regierungsrat als nicht verhältnismässig. Ein solcher Erlass wäre aus rein praktischen Gründen auch kaum vollzieh- und durchsetzbar. Wie der Zugang zu konsumierbarem Wasser gewährleistet wird, liegt in der Verantwortung der Organisationseinheiten.

2. Das Anliegen, wonach in allen kantonalen und durch den Kanton finanzierten Gebäuden bei Renovationen und Neuinstallationen in den Toiletten kein Warmwasseranschluss für das Händewaschen mehr installiert wird, lehnt der Regierungsrat als zu pauschal ab. Warmwasseranschlüsse sollen allerdings nur gezielt und zurückhaltend zur Verfügung gestellt werden. Bei kantonalen und durch den Kanton finanzierten Gebäuden, bei welchen eine Lebensmittelabgabe stattfindet (z.B. Personalrestaurants, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen, Verpflegungsautomaten), müssen ausserdem zwingend Handwaschgelegenheiten mit Warmwasser zur Verfügung stehen.
3. Die Dachorganisation "Blue Communities" hat Sitz in Kanada, wo sie sich gegen die zunehmende Privatisierung der Wasserversorgung wehrt. Trägerschaft der Blue Communities Schweiz sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Trägerschaft hat somit keinen fachlichen Bezug zum Thema. Auch die Anzahl der Mitglieder in der Schweiz ist übersichtlich; dies sind die Stadt Bern, die Universität Bern, die Kirchgemeinde Johannes und die Gewerkschaft Syndicom.

   Die Grundsätze einer Blue Community sind:
   - Anerkennung des Wassers als Menschenrecht
   - Leitungswasser anstelle von Flaschenwasser trinken
   - Wasserdienstleistungen bleiben in der öffentlichen Hand
   - Eine Blue Community pflegt Partnerschaften mit internationalen Partnern

   Die Anerkennung des Wassers als Menschenrecht und die öffentliche Kontrolle über die Wasserversorgung sind im Kanton Bern eine Selbstverständlichkeit. Der Ausschank von Leitungswasser anstelle von Flaschenwasser wird, wie bereits erwähnt, befürwortet, soll aber in der kantonalen Verwaltung freiwillig bleiben. Für einen Einsatz auf internationaler Ebene für das Recht auf Wasser und für internationale Partnerschaften in diesem Bereich fehlen dem Kanton Bern sowohl der gesetzliche Auftrag wie auch die Ressourcen.

   Der Regierungsrat anerkennt grundsätzlich die Bestrebungen der Blue Communities. Aus seiner Sicht entsprechen die vier Grundsätze jedoch nicht den aktuellen Prioritäten des Kantons Bern. Der Regierungsrat sieht deshalb von einer Mitgliedschaft ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.620
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Kipfer (Münsingen, EVP) Müller (Orvin, SVP) Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.09.2016
RRB-Nr.:	1134/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW

Der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs der BKW wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) die Mehreinnahmen der BKW aufgrund der für feste Endkunden regulierten Strompreise (Tarifkomponente Energie) mitzuteilen, wobei die effektiv erzielten Einnahmen bei festen Endkunden mit denen im freien Markt realisierbaren verglichen werden sollen

2. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) die von der BKW im Netzbereich erwirtschafteten Betriebsgewinne mitzuteilen

3. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) die von der BKW im Netzbereich kalkulierten Kapitalkosten mitzuteilen und

4. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) eine Übersicht der kantonalen Gesamteinnahmen im Zusammenhang mit der BKW (Dividende, Steuern, Abgaben wie Konzessionsgebühren usw.) zu liefern

Begründung:

Die BKW profitiert in zweierlei Hinsicht von ihrem Versorgungsgebiet:

1. Die Strompreise für Endkunden ohne Zugang zum freien Markt (feste Endkunden, vgl. Art. 6 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz, StromVG) sind weitgehend gesetzlich geregelt und garantieren den betroffenen Unternehmen eine rentablere Stromproduktion als den Unternehmen, die ausschliesslich am freien Markt agieren müssen. Gemäss Artikel 4 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) orientieren sich nämlich die Energiepreise für feste Endkunden an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers und nicht an den (aktuell tiefen) Marktpreisen.

2. Der Staat garantiert den Netzbetreibern eine grosszügige Deckung ihrer Kosten sowie einen Gewinn: Die BKW darf unabhängig von der Konjunkturlage die Betriebs- und Kapitalkosten des Verteilnetzes sowie «einen angemessenen Betriebsgewinn» über die Netznutzungsentgelte allen Strombezügern überwälzen (vgl. Art. 15 StromVG), wobei die aktuelle Kapitalkostenberechnung (Anhang I, StromVV) sehr grosszügig ist.

Diese gesicherten Monopolrenten stellen für Berner Haushalte und Gewerbe eine künstliche Verteuerung des Stroms dar.

Solange der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW hat, kann diese Monopolrente als (versteckte) Steuer angesehen werden. Der jährliche Ausweis der Gesamteinnahmen des Kantons und der Berner Gemeinden (Antrag 4) wird erlauben, den fiskalischen Anteil der Stromrechnung einzuschätzen.

Bei einem vollständigen Ausstieg des Kantons aus dem Aktionariat der BKW würde sie jedoch – unter der Annahme, dass die Monopolbereiche weiterhin durch die BKW betrieben würden – einer Subventionierung anderer Eigner gleichkommen. Da im Falle einer Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung auch mit einer Sitzverlagerung in einen anderen Kanton oder ins Ausland gerechnet werden müsste, sind Steuereinnahmen in die Betrachtung einzubeziehen.

Um die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Beteiligung an die BKW auf einer transparenten Basis führen zu können, beauftragen wir den Regierungsrat, die Offenlegung der mit dem Monopol verbundenen Mehreinnahmen zu erwirken.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Motion verlangten Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der BKW-Beteiligung dar und sollten möglichst früh vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

Die BKW AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht, deren Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt sind. Demnach beschränken sich die Informationsrechte der Aktionäre primär auf die Information zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Einen Anspruch auf Offenlegung oder Einsicht in einzelne Geschäftsdaten und Kalkulationen, um diese

anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wie es die Motion verlangt, hat ein Aktionär grundsätzlich nicht. Der Kanton kann deshalb den Anliegen der Motion, soweit sie vertrauliche Unternehmensdaten betreffen (Ziffer 1), nicht entsprechen.

Die anderen von den Motionären gewünschten Informationen (Ziffern 2-4) sind ohnehin öffentlich zugänglich und werden regelmässig publiziert.

Zu den einzelnen Anliegen kann Folgendes festgehalten werden:

1. Bei der Offenlegung allfälliger Mehreinnahmen (im Falle tiefer Marktpreise) oder Mindereinnahmen (im Falle hoher Marktpreise) im Zusammenhang mit dem Stromabsatz in der Grundversorgung handelt es sich um vertrauliche Unternehmensdaten. Aus Konkurrenzgründen und wegen der eingangs dargelegten rechtlichen Situation ist die Offenlegung dieser Informationen nicht möglich.

2. Als börsenkotiertes Unternehmen informiert die BKW AG transparent über ihre finanziellen Kennzahlen. Das im Netzbereich erwirtschaftete Betriebsergebnis wird bereits heute jeweils im Geschäftsbericht des Unternehmens publiziert. Im Geschäftsjahr 2015 betrug dieses CHF 132 Mio.

3. Der kalkulatorische Zinssatz für das im Stromnetz gebundene Kapital (Weighted Average Cost of Capital, WACC) wird jährlich vom UVEK aufgrund der Berechnungen des BFE und nach Konsultation der ElCom festgelegt und öffentlich gemacht. Er gilt für die ganze Branche und beträgt aktuell 4,7%. Per 2017 wird er auf 3,83% gesenkt.

4. Auch diese Informationen sind im Geschäftsbericht der BKW AG publiziert. Gemäss Geschäftsbericht lieferte die BKW im Jahr 2015 folgende Einnahmen an den Kanton ab:
    - Zinsen und Dividenden: 44.7 Mio. CHF
    - Kauf von Energie (Wasserzinsen und Pumpabgaben): 21.4 Mio. CHF
    - Abgaben und Gebühren: 2.9 Mio. CHF
    - Übrige Käufe und Dienstleistungen: 0.7 Mio. CHF
    - Ertragssteuern: 14.5 Mio. CHF

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.630
Eingereicht am:	08.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in) Lüthi (Burgdorf, SP) Seiler (Trubschachen, Grüne) Egger (Frutigen, glp) Rösti (Kandersteg, SVP) Tanner (Ranflüh, EDU) Pfister (Zweisimmen, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1031/2016 vom 14. September 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zwischenhalt einzelner «Lötschberger-Zugkompositionen» im Bahnhof Bern-Wankdorf an Wochenenden und an Feiertagen - kürzere Umsteigemöglichkeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich bei der BLS dafür einzusetzen,

1. dass einzelne Lötschbergerkompositionen (Bern–Thun–Spiez–Frutigen–Kandersteg–Goppenstein–Brig sowie Spiez–Zweisimmen) an Wochenenden und nach Möglichkeit auch an Feiertagen im Bahnhof Bern-Wankdorf einen Halt einlegen
2. dass die Halte des Lötschbergers mindestens am Morgen sowie am Abend bei einzelnen Zugkompositionen so eingeführt werden, dass die Tourismusströme davon profitieren können

Begründung:

Die Motion 029-2016 wurde vom Regierungsrat im Juni 2016 beantwortet und dem Grossen Rat zur Ablehnung empfohlen. Aus diesem Grund ziehen die Motionärinnen und Motionäre die erwähnte Motion zurück und legen das Anliegen in angepasster Form vor. Die BLS wirbt nach wie vor an vielen Bahnhöfen sowohl im Mittelland als auch im Emmental mit einer grossen Werbekampagne für die Destinationen Kandertal/Lötschental/Simmental. Dabei wird dazu eingeladen, mit dem «Lötschberger» zu reisen. Fahrgäste aus der Region mittleres und unteres Emmental

sowie aus Teilen des Mittellands, die ihre Reise entsprechend der BLS-Werbung antreten, sind jedoch gezwungen, im Bahnhof Bern eine Wartezeit von gegen 30 Minuten in Kauf zu nehmen. Wer in die Region Kandertal/Lötschental/Simmental und die angrenzenden Regionen reisen will, fährt in der Regel zuerst mit einer S-Bahn nach Bern. Die Fahrt durch das Emmental ist z. B. am Sonntagmorgen nicht mehr möglich, da diese Züge aus dem Fahrplanangebot gestrichen wurden. In seiner Antwort unterstreicht der Regierungsrat, dass die regelmässigen Halte (also auch während der Woche) aus fahrplantechnischen Gründen nicht möglich ist. An Wochenenden und Feiertagen führt die BLS jedoch regelmässig Extrazüge, die Bern kurz VOR oder NACH dem Lötschberger verlassen. Somit sollte es grundsätzlich möglich sein, dass die S-Bahn-Anschlüsse aus dem Mittelland auf die Lötschbergerlinie abgestimmt werden können.

Der fahrplanmässige Lötschberger verlässt den Bahnhof Bern um xx.39. Zur gleichen Zeit ist die Ankunft der S-Bahn aus der Region Emmental/Mittelland. Das gleiche Problem besteht bei der Rückreise. Ankunft Lötschberger im Bahnhof Bern xx.20. Abfahrt der S-Bahn Richtung Emmental xx.20. Das Umsteigen ist daher nicht möglich, und es entsteht jeweils eine längere Wartezeit. Dies ist für die Reisenden sehr ärgerlich und führt dazu, dass öfter der MIV statt der ÖV benutzt wird. Mit einem kurzen Zwischenhalt des Lötschbergers im Bahnhof Bern-Wankdorf können mehrere Ziele gleichzeitig erreicht werden:

1. Reisende steigen schon im Bahnhof Bern-Wankdorf um (Umsteigezeit ca. 6 Min.), was den auch an Wochenenden und Feiertagen ohnehin überlasteten Bahnhof Bern von den Personenfrequenzen entlastet.
2. Reisenden nach den oben genannten Destinationen wird die Reisezeit um knapp 30 Minuten verkürzt.
3. Die bekannten Wochenendstaus im Simmen- und Kandertal können reduziert oder teilweise verhindert werden.
4. Die gewünschte Verlagerung von der Strasse auf die Schiene wird dadurch gefördert.

Einige Fahrplanbeispiele:

	Ausgangsort	Zielort	Abfahrt	Ankunft	Fahrzeit	Fahrzeitgewinn in Min.
a)	**Utzenstorf**	**Adelboden**	07.31	10.03	2.32	
b)			07.59	10.03	2.04	**28**
a)	**Oberburg**	**Kandersteg**	07.42	09.41	1.59	
b)			08.05	09.41	1.34	**25**
a)	**Hindelbank**	**Goppenstein** (Richtung Lötschental)	07.57	09.54	1.57	
b)			08.23	09.54	1.31	**26**
a)	**Lyssach**	**Gstaad**	07.53	10.32	2.39	
b)			08.19	10.32	2.13	**26**

a) ohne Halt im Bahnhof Bern-Wankdorf; b) mit Halt im Bahnhof Bern-Wankdorf

Bei der Rückreise bestehen die gleichen Überganszeiten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit der Motion 029-2016 bereits einen sehr ähnlich lautenden Vorstoss beantwortet. Dieser wurde vom Motionär zurückgezogen und durch die vorliegende Motion ersetzt. Sie beinhaltet grundsätzlich dasselbe Anliegen, allerdings in angepasster Form.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Auch er wünscht sich ein möglichst gutes Angebot für den öffentlichen Verkehr mit wenig Umsteigepunkten und kurzen Wartezeiten. Wie aber schon in der Antwort auf die Motion 029-2016 dargelegt, bestehen leider fahrplantechnische Grenzen. Der öffentliche Verkehr besitzt mit dem sogenannten Taktfahrplan ein über die ganze Schweiz optimiertes System mit stündlichen bzw. teilweise auch halbstündlichen Fernverkehrsanschlüssen in allen Zentren. Der Fernverkehr ist bestmöglich auf die S-Bahnen der Regionen abgestimmt, so dass auch beim Umsteigen auf die S-Bahn möglichst kleine Wartezeiten entstehen. Dieses eng verflochtene und auf einander abgestimmte Eisenbahnangebot ist so optimiert, dass praktisch kein Spielraum besteht für Anpassungen und Optimierungen bei einzelnen Linien oder Umsteigepunkten. Jede Optimierung an einem Punkt hätte zwangsläufig Verschlechterungen an anderen Punkten zur Folge.

1. Der Motionär hat sein ursprüngliches Anliegen, wonach alle Lötschberger-Züge im Bahnhof Bern-Wankdorf halten sollen auf Halte an Wochenenden und Feiertagen reduziert. Der Regierungsrat hat auch dieses angepasste Anliegen durch die Fachleute prüfen lassen. Leider ist auch dies fahrplantechnisch nicht möglich. Solche zusätzlichen Halte würden im Bahnhof Bern zu Unvereinbarkeiten mit dem Fernverkehr führen und im Berner Oberland die Bahnerschliessung verschlechtern, weil dort zu wenig Kreuzungsmöglichkeiten bestehen und beispielsweise Züge ins Simmental verzögert werden müssten. Diese Restriktion gilt sowohl für die Züge unter der Woche wie auch für diejenigen am Wochenende und an Feiertagen.

   Im aktuellen Fahrplan verkehren teils Zusatzzüge ab Bern in Richtung Frutigen - Kandersteg oder Visp - Brig. Diese Zusatzzüge werden meist kurzfristig publiziert und verkehren nur bei grosser Nachfrage und jeweils rund 5 Minuten vor den Regelzügen. Ob ein Halt in Bern Wankdorf dieser Regelzüge technisch machbar wäre, müsste im Detail geprüft werden. Allerdings würden diese Züge so früh ab Wankdorf verkehren, dass ein Anschluss von der S4 nicht möglich ist. Somit fällt auch dieser Lösungsansatz leider weg.

2. Auch das zweite Anliegen der Motion, wonach einzelne Lötschberger-Züge zumindest am Morgen und am Abend in der Station Bern-Wankdorf halten, ist aus den bereits genannten fahrplantechnischen Restriktionen leider ebenfalls nicht möglich.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.631
Eingereicht am:	08.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in) Kummer (Burgdorf, SVP) Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Trüssel (Trimstein, glp) Frutiger (Oberhofen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1160/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat die Entwicklung des durch die Verwaltung genutzten kantonalen Gebäudeportfolios im Raum Bern hin zu einem Verwaltungszentrum aufzuzeigen
2. dem Grossen Rat die dazu geeigneten Grundstücke aufzulisten, inkl. der Grundstücke im Eigentum des Kantons
3. aufzuzeigen, welche Verwaltungsgebäude voraussichtlich durch den Bau eines neuen Verwaltungszentrums veräussert werden können

Begründung:

Die Kantonsverwaltung im Raum Bern ist an verschiedensten Standorten domiziliert. Ein Zusammenzug der vielen Arbeitsstätten wäre effizienter, langfristig kostengünstiger, übersichtlicher und kundenfreundlicher. Die Entwicklung des Liegenschaftsbestands findet zu zögerlich statt.

Mit der Motion Leuenberger wurde der Regierungsrat beauftragt, die Kantonsverwaltung aus den herrschaftlichen Altstadtbauten auszulagern.

Der Liegenschaftsbestand der Kantonsverwaltung ist unübersichtlich, teilweise veraltet und oft nicht im Zustand, wie er in den Bauvorschriften von anderen Eigentümern verlangt wird. Der Kanton ist zudem Mieter von sehr vielen Liegenschaften.

Bei den Verwaltungsgebäuden des Kantons besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf mit hohen Kostenfolgen und teilweise hohen Lebenszykluskosten. Oft werden nur die dringendsten Arbeiten ausgeführt.

Die Bundesverwaltung, die Post, die Swisscom und die SBB haben als Grossunternehmen ihre in die Jahre gekommenen Liegenschaften im Zentrum verlassen und an geeigneten Standorten längst sehr effiziente Verwaltungsgebäude bezogen. Der Kanton Bern macht mit dem Verwaltungszentrum in Burgdorf ebenfalls gute Erfahrungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen nach einer Konsolidierung der Verwaltungsstandorte. Seit Jahren verfolgt er das Ziel, die Kantonsverwaltung wo immer möglich zu konzentrieren. So prüft das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bei zusätzlichen Raumbedürfnissen jeweils den Zusammenzug von heute auf verschiede Standorte aufgeteilte Einheiten und ist bestrebt, Lösungen möglichst ausserhalb des Stadtzentrums zu realisieren. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Möglichkeiten einer weiteren Zentralisierung der Verwaltung zu prüfen. Bei dieser Prüfung werden u.a. auch die Arbeiten bezüglich der Direktionsreform zu beachten sein.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass eine gewünschte Standortkonzentration zuerst einmal beträchtliche Investitionskosten auslösen wird und auch die Transformationskosten nicht unterschätzt werden dürfen. Entsprechende Mittel sind derzeit weder im Aufgaben- und Finanzplan noch in der Gesamtinvestitionsplanung enthalten und stehen grundsätzlich in Konkurrenz mit zahlreichen anderen Investitionsvorhaben, welche ggf. dem Kanton und seinen Bürgerinnen und Bürgern einen grösseren Nutzen bringen als ein zentrales Verwaltungsgebäude.

1. Wie bereits dargelegt, ist der Regierungsrat bereit die Motion als Postulat entgegenzunehmen und dem Amt für Grundstücke und Gebäude einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen. Mit diesem soll untersucht werden, ob und in welchem Rahmen ein Verwaltungszentrum für den Kanton Bern sinnvoll ist. Dabei werden die weiteren Zusammenhänge wie die geplante Direktionsreform, die Standortgebundenheit von publikumsintensiven Verwaltungseinheiten sowie zwingende Dienst- und Arbeitswege zu berücksichtigen sein.
2. Auf dem freien Markt bieten sich grundsätzlich immer wieder Möglichkeiten für den Erwerb von geeigneten Grundstücken für ein kantonales Verwaltungszentrum. Konkrete Aussagen zu möglichen Objekten sind jedoch erst im Rahmen eines konkreten Projektes mit entsprechenden Kreditanträgen an den Grossen Rat sinnvoll. Eine vorzeitige Definition von potenziellen Arealen wäre ein falsches Signal an den Markt und würde die Verhandlungsposition des Kantons schwächen. Was Grundstücke im Besitz des Kantons betrifft, gibt es für ein solches Vorhaben nicht mehr beliebig viele, die in Frage kommen könnten. Möglichkeiten bestehen aus heutiger Sicht allenfalls im ESP Wankdorf, im ESP Ostermundigen sowie im Westen von Bern.
3. Der Regierungsrat wird wie erwähnt das zuständige AGG mit der Prüfung von möglichen Konzentrations- und Auslagerungskonzepten beauftragen. Dabei muss genau geprüft werden, bei welchen Ämtern eine Verschiebung tatsächlich sinnvoll ist. Zu beachten sind auch Fragen der Nachnutzung bzw. Devestition von frei werdenden Objekten.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu P 121-2016 und P 122-2016

Vorstoss-Nr.:	121-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.615
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (de Meuron, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob und wie im Kanton Bern eine Reduktion von Kunststoffabfällen bewirkt werden kann.

Begründung:

Zur Herstellung von Kunststoff werden Energie und Erdöl, eine begrenzte ausländische Ressource, benötigt, und bei der Verbrennung entsteht CO_2. Kunststoff-Recycling ist darum ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung und CO_2-Reduktion. Es gibt verschiedene Kunststoffarten, ein Teil davon ist PET.

PET-Recycling hat sich etabliert und macht rund die Hälfte der wiederaufbereiteten Kunststoffabfälle aus. Das dürfe an den vorgezogenen Recyclingbeiträgen liegen, dank denen alle PET-Getränkeflaschen kostenlos an den PET-Sammelstellen zurückgeben werden können.

Anders sieht es bei den anderen Kunststoffarten aus, dort ist das Recyclingthema komplexer. Leider wird aktuell noch ein Grossteil der gesammelten Kunststoffabfälle verbrannt und nicht

recycelt, da die Gemischtsammlung die Qualität reduziert und ein Grossteil der so gesammelten Mengen nicht rezyklierbar ist. Kunststoffrecycling bedeutet zudem einen hohen Energieaufwand, vor allem wenn die Sammelgüter auf Grund fehlender Recyclinganlagen in der Nähe noch weit transportiert werden müssen.

Politisch sollte darum primär auf die Abfallvermeidung gesetzt werden. In Deutschland wird das sogenannte duale Modell als Erfolg gefeiert. Es verpflichtet die Wirtschaft, in Umlauf gebrachte Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Das hatte in Deutschland einen Abfallrückgang zur Folge. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was der Kanton Bern tun kann, damit die Kunststoffabfallmenge reduziert werden kann. Analog der Regelung beim PET-Recycling ist es wünschbar, dass auf Kantonsebene die Grossverteiler dazu verpflichtet werden, Massnahmen zur Vermeidung von Kunststoffabfall zu ergreifen und entsprechende Recycling-Strukturen mitzufinanzieren.

Vorstoss-Nr.:	122-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.616
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (de Meuron, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob und wie im Kanton Bern das Sammeln und Recyceln von Kunststoff gefördert werden kann.

Begründung:

Die Pro-Kopf-Menge Kunststoffabfall ist in der Schweiz höher als in Amerika. In der Schweiz werden heute nur rund 11 Prozent der jährlich anfallenden Kunststoffabfälle wieder als Kunststoff aufbereitet. Mehr als die Hälfte davon macht alleine das PET-Recycling aus. In Deutschland etwa liegt der Wert gemäss Umweltbundesamt wesentlich höher, bei 42 Prozent. In der Schweiz

werden jährlich rund 90 000 Tonnen rezykliert. Das meiste davon sind PET und Industriekunststoffe. Das Potential ist weitaus höher, es könnten pro Jahr theoretisch 240 000 Tonnen Kunststoff gesammelt werden.

Anders als beim PET ist bei anderen Kunststoffen das Recycling technisch viel schwieriger, weil Plastik gerade aus Haushalten nicht sortenrein ist. Die Kunststoffart und das Sammelsystem beeinflussen das Ergebnis der Ökobilanz beim Recyceln. Es gibt positive Beispiele, wo Kunststoffe in der Schweiz gesammelt und wiederverwertet – und Arbeitsplätze geschaffen werden (www.kunststoffsammelsack.ch). Gesammelter Kunststoff wird teilweise auch verbrannt. Auch zeigt sich, dass jede Gemeinde anders mit dem Thema Kunststoffsammeln umgeht. Entweder werden eigene Sammelsysteme unterhalten oder dies wird durch die Verkaufsstellen gemacht. Grossmehrheitlich wird aber gar nichts getan.

Im Vergleich zu den Recycling-Strukturen anderer europäischer Länder ist die Schweiz im Rückstand. Wenn man das Recycling in der Schweiz sukzessive ausbauen würde, könnte in Zukunft auf den Neubau von Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) verzichtet werden. Eine Recyclinganlage ist zudem halb so teuer wie eine neue KVA, die dieselbe Menge Kunststoff verarbeitet. Mit dem Recycling erhöht man ausserdem die Wertschöpfung und vermindert den CO_2-Ausstoss. Im Thurgau wird zurzeit mit dem KUH-Bag ein Versuch durchgeführt, der von der EMPA begleitet wird. Aus diesem Versuch dürften neue Zahlen zum stofflichen Verwertungspotenzial resultieren, die eine abschliessende Beurteilung der Gemischtsammlung zulassen. Mit dem KUH-Bag werden die CO_2-Emissionen reduziert, und mindestens 50 Prozent des gesammelten Kunststoffs werden in den Recyclingkreislauf zurückgeführt. Je nach Erkenntnis des Versuchs mit dem KUH-Bag im Kanton Thurgau könnte dieses Sammelkonzept auch im Kanton Bern umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Recycling von Kunststoff im Kanton Bern unter Berücksichtigung einer positiven Ökobilanz gefördert werden kann.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Kunststoffverpackungen sind bei vielen Produkten ein unentbehrliches Hilfsmittel, um den Schutz des Produktes vor Qualitätseinbussen und Beschädigungen während der gesamten Transportkette vom Produzenten bis zum Konsumenten zu gewährleisten. Die Entsorgung dieser und anderer Kunststoffabfälle ist in der Tat ein Problem, für das jedoch eine gesamtschweizerische Lösung gefunden werden muss. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat daher u.a. zusammen mit den Initianten des Kunststoff-Sammelsacks im Rahmen des Fachgremiums «Runder Tisch Kunststoff» den Umgang mit Kunststoffen detailliert untersucht.

Der Schlussbericht des Rundes Tisches aus dem Jahr 2013 zeigt auf, dass nur ein kleiner Teil der in Schweizer Haushalten anfallenden Kunststoffabfälle rezykliert werden kann. Dazu gehören die hochwertigen Kunststoffe aus PET-Getränkeflaschen, Kunststoffflaschen sowie Elektro- und Elektronikgeräte, für die bereits heute separate Sammlungen bestehen. Bei den restlichen Kunststoffabfällen aus Haushaltungen handelt es sich um heterogenes Sammelgut aus sehr unterschiedlichen Kunststoffen, die nicht rezyklierbar sind. Sie werden verbrannt, selbst dann, wenn sie in einem kostenpflichtigen Kunststoff-Sammelsack gesammelt werden. Diese gängige Praxis wird vom BAFU und den Fachleuten unterstützt, da diese minderwertigen Kunststoffe sich qualitativ nicht als wiederverwertbare Materialien eignen.

Zu 121-2016:

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, ist bereit das Postulat entgegenzunehmen und die Reduktion von Kunststoffabfällen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen zu unterstützen. Der Kanton Bern kann hierbei jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Gefordert ist in erster Linie der Bund, zusammen mit dem Gewerbe und der Industrie geeignete Massnahmen einzuleiten. So bieten beispielsweise die Grossverteiler Migros und Coop seit 2013 auf freiwilliger Basis ein Sammelsystem für die Verwertung bestimmter Kunststoffverpackungen an, sogenannte Hohlkörper. Der Bund plant, diese sinnvolle Ergänzung des bestehenden Recyclingangebots weiter zu fördern und zu unterstützen.

Was die Abfallvermeidung betrifft, existiert derzeit keine konkrete Strategie für die Schweiz. Der Bund wird im Rahmen eines Prüfauftrages die Potenziale insbesondere in der Produktion und im Konsum ausloten und die Erarbeitung eines Abfallvermeidungsprogramms analog zur EU prüfen. Auf kantonaler Ebene werden im kantonalen Sachplan Abfall, der derzeit überarbeitet wird, weitere Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung für die kommenden Jahre formuliert. Vorgesehen ist u.a. die Förderung der Sammlung sortenreiner Kunststoffe aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Zu 122-2016:

Der Regierungsrat ist sich des Problems bewusst und hat den Handlungsbedarf erkannt. Die Einführung von gemischten Kunststoffsammlungen aus Haushalten ist nach heutigem Wissensstand jedoch nicht zielführend. Gemischtsammlungen erhöhen die Querverschmutzungen und damit die Kosten der Aufbereitung der bestehenden Separatsammlungen.

Der erwähnte Versuch im Kanton Thurgau wird im Kanton Bern aber mit grossem Interesse verfolgt. Nach der zweijährigen Pilotphase wird sich zeigen, ob aus der gemischten Kunststoffsammlung eine positive Ökobilanz resultiert. Der Regierungsrat hält daher die Einleitung von entsprechenden Massnahmen im Kanton Bern zum heutigen Zeitpunkt für verfrüht, ist aber bereit das Postulat entgegenzunehmen und mögliche Lösungsansätze zu gegebener Zeit zu prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu P 121-2016 und P 122-2016

Vorstoss-Nr.:	121-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.615
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (de Meuron, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob und wie im Kanton Bern eine Reduktion von Kunststoffabfällen bewirkt werden kann.

Begründung:

Zur Herstellung von Kunststoff werden Energie und Erdöl, eine begrenzte ausländische Ressource, benötigt, und bei der Verbrennung entsteht CO_2. Kunststoff-Recycling ist darum ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung und CO_2-Reduktion. Es gibt verschiedene Kunststoffarten, ein Teil davon ist PET.

PET-Recycling hat sich etabliert und macht rund die Hälfte der wiederaufbereiteten Kunststoffabfälle aus. Das dürfe an den vorgezogenen Recyclingbeiträgen liegen, dank denen alle PET-Getränkeflaschen kostenlos an den PET-Sammelstellen zurückgeben werden können.

Anders sieht es bei den anderen Kunststoffarten aus, dort ist das Recyclingthema komplexer. Leider wird aktuell noch ein Grossteil der gesammelten Kunststoffabfälle verbrannt und nicht

recycelt, da die Gemischtsammlung die Qualität reduziert und ein Grossteil der so gesammelten Mengen nicht rezyklierbar ist. Kunststoffrecycling bedeutet zudem einen hohen Energieaufwand, vor allem wenn die Sammelgüter auf Grund fehlender Recyclinganlagen in der Nähe noch weit transportiert werden müssen.

Politisch sollte darum primär auf die Abfallvermeidung gesetzt werden. In Deutschland wird das sogenannte duale Modell als Erfolg gefeiert. Es verpflichtet die Wirtschaft, in Umlauf gebrachte Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Das hatte in Deutschland einen Abfallrückgang zur Folge. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was der Kanton Bern tun kann, damit die Kunststoffabfallmenge reduziert werden kann. Analog der Regelung beim PET-Recycling ist es wünschbar, dass auf Kantonsebene die Grossverteiler dazu verpflichtet werden, Massnahmen zur Vermeidung von Kunststoffabfall zu ergreifen und entsprechende Recycling-Strukturen mitzufinanzieren.

Vorstoss-Nr.:	122-2016
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.616
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (de Meuron, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1135/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob und wie im Kanton Bern das Sammeln und Recyceln von Kunststoff gefördert werden kann.

Begründung:

Die Pro-Kopf-Menge Kunststoffabfall ist in der Schweiz höher als in Amerika. In der Schweiz werden heute nur rund 11 Prozent der jährlich anfallenden Kunststoffabfälle wieder als Kunststoff aufbereitet. Mehr als die Hälfte davon macht alleine das PET-Recycling aus. In Deutschland etwa liegt der Wert gemäss Umweltbundesamt wesentlich höher, bei 42 Prozent. In der Schweiz

werden jährlich rund 90 000 Tonnen rezykliert. Das meiste davon sind PET und Industriekunststoffe. Das Potential ist weitaus höher, es könnten pro Jahr theoretisch 240 000 Tonnen Kunststoff gesammelt werden.

Anders als beim PET ist bei anderen Kunststoffen das Recycling technisch viel schwieriger, weil Plastik gerade aus Haushalten nicht sortenrein ist. Die Kunststoffart und das Sammelsystem beeinflussen das Ergebnis der Ökobilanz beim Recyceln. Es gibt positive Beispiele, wo Kunststoffe in der Schweiz gesammelt und wiederverwertet – und Arbeitsplätze geschaffen werden (www.kunststoffsammelsack.ch). Gesammelter Kunststoff wird teilweise auch verbrannt. Auch zeigt sich, dass jede Gemeinde anders mit dem Thema Kunststoffsammeln umgeht. Entweder werden eigene Sammelsysteme unterhalten oder dies wird durch die Verkaufsstellen gemacht. Grossmehrheitlich wird aber gar nichts getan.

Im Vergleich zu den Recycling-Strukturen anderer europäischer Länder ist die Schweiz im Rückstand. Wenn man das Recycling in der Schweiz sukzessive ausbauen würde, könnte in Zukunft auf den Neubau von Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) verzichtet werden. Eine Recyclinganlage ist zudem halb so teuer wie eine neue KVA, die dieselbe Menge Kunststoff verarbeitet. Mit dem Recycling erhöht man ausserdem die Wertschöpfung und vermindert den CO_2-Ausstoss. Im Thurgau wird zurzeit mit dem KUH-Bag ein Versuch durchgeführt, der von der EMPA begleitet wird. Aus diesem Versuch dürften neue Zahlen zum stofflichen Verwertungspotenzial resultieren, die eine abschliessende Beurteilung der Gemischtsammlung zulassen. Mit dem KUH-Bag werden die CO_2-Emissionen reduziert, und mindestens 50 Prozent des gesammelten Kunststoffs werden in den Recyclingkreislauf zurückgeführt. Je nach Erkenntnis des Versuchs mit dem KUH-Bag im Kanton Thurgau könnte dieses Sammelkonzept auch im Kanton Bern umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie das Recycling von Kunststoff im Kanton Bern unter Berücksichtigung einer positiven Ökobilanz gefördert werden kann.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Kunststoffverpackungen sind bei vielen Produkten ein unentbehrliches Hilfsmittel, um den Schutz des Produktes vor Qualitätseinbussen und Beschädigungen während der gesamten Transportkette vom Produzenten bis zum Konsumenten zu gewährleisten. Die Entsorgung dieser und anderer Kunststoffabfälle ist in der Tat ein Problem, für das jedoch eine gesamtschweizerische Lösung gefunden werden muss. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat daher u.a. zusammen mit den Initianten des Kunststoff-Sammelsacks im Rahmen des Fachgremiums «Runder Tisch Kunststoff» den Umgang mit Kunststoffen detailliert untersucht.

Der Schlussbericht des Rundes Tisches aus dem Jahr 2013 zeigt auf, dass nur ein kleiner Teil der in Schweizer Haushalten anfallenden Kunststoffabfälle rezykliert werden kann. Dazu gehören die hochwertigen Kunststoffe aus PET-Getränkeflaschen, Kunststoffflaschen sowie Elektro- und Elektronikgeräte, für die bereits heute separate Sammlungen bestehen. Bei den restlichen Kunststoffabfällen aus Haushaltungen handelt es sich um heterogenes Sammelgut aus sehr unterschiedlichen Kunststoffen, die nicht rezyklierbar sind. Sie werden verbrannt, selbst dann, wenn sie in einem kostenpflichtigen Kunststoff-Sammelsack gesammelt werden. Diese gängige Praxis wird vom BAFU und den Fachleuten unterstützt, da diese minderwertigen Kunststoffe sich qualitativ nicht als wiederverwertbare Materialien eignen.

Zu 121-2016:

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, ist bereit das Postulat entgegenzunehmen und die Reduktion von Kunststoffabfällen im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen zu unterstützen. Der Kanton Bern kann hierbei jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Gefordert ist in erster Linie der Bund, zusammen mit dem Gewerbe und der Industrie geeignete Massnahmen einzuleiten. So bieten beispielsweise die Grossverteiler Migros und Coop seit 2013 auf freiwilliger Basis ein Sammelsystem für die Verwertung bestimmter Kunststoffverpackungen an, sogenannte Hohlkörper. Der Bund plant, diese sinnvolle Ergänzung des bestehenden Recyclingangebots weiter zu fördern und zu unterstützen.

Was die Abfallvermeidung betrifft, existiert derzeit keine konkrete Strategie für die Schweiz. Der Bund wird im Rahmen eines Prüfauftrages die Potenziale insbesondere in der Produktion und im Konsum ausloten und die Erarbeitung eines Abfallvermeidungsprogramms analog zur EU prüfen. Auf kantonaler Ebene werden im kantonalen Sachplan Abfall, der derzeit überarbeitet wird, weitere Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung für die kommenden Jahre formuliert. Vorgesehen ist u.a. die Förderung der Sammlung sortenreiner Kunststoffe aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Zu 122-2016:

Der Regierungsrat ist sich des Problems bewusst und hat den Handlungsbedarf erkannt. Die Einführung von gemischten Kunststoffsammlungen aus Haushalten ist nach heutigem Wissensstand jedoch nicht zielführend. Gemischtsammlungen erhöhen die Querverschmutzungen und damit die Kosten der Aufbereitung der bestehenden Separatsammlungen.

Der erwähnte Versuch im Kanton Thurgau wird im Kanton Bern aber mit grossem Interesse verfolgt. Nach der zweijährigen Pilotphase wird sich zeigen, ob aus der gemischten Kunststoffsammlung eine positive Ökobilanz resultiert. Der Regierungsrat hält daher die Einleitung von entsprechenden Massnahmen im Kanton Bern zum heutigen Zeitpunkt für verfrüht, ist aber bereit das Postulat entgegenzunehmen und mögliche Lösungsansätze zu gegebener Zeit zu prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon
Telefax
www.pom.be.ch
info.pom@pom.be.ch

Direction de la police et des affaires militaires du canton de Berne

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon 031 633 79 20/21
Telefax 031 633 79 09
www.gef.be.ch
info.gef@pom.be.ch

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern

Strategie basierend auf der Stossrichtung Integration von Beginn an und konsequenter und rascher Wegweisungsvollzug gemäss RRB 1100/2015 vom 9. September 2015

Strategie des Regierungsrates

17. August 2016

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF und Polizei und Militärdirektion POM
Titel:	Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern
Untertitel:	Strategie basierend auf der Stossrichtung Integration von Beginn an und konsequenter und rascher Wegweisungsvollzug gemäss RRB 1100/2015 vom 9. September 2015
Ort:	Bern
Datum:	5. August 2016

Projektteam NA-BE

Markus Aeschlimann, Vorsteher Amt für Migration und Personenstand
Urs Arn, Migrationsdienst, Amt für Migration und Personenstand
Andrea Blaser, stv. Generalsekretärin, Polizei- und Militärdirektion
Martina Blaser, Projektassistenz NA-BE, Sozialamt
Pascal Coullery (bis Jan. 2016), Generalsekretär, Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rudolf Gerber (ab Jan. bis Mai 2016), stv. Generalsekretär a.i., Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Manuel Haas, kantonaler Integrationsdelegierter, Leiter Abteilung Integration, Sozialamt
Iris Rivas (bis Feb. 2016), Leiterin Migrationsdienst, Amt für Migration und Personenstand
Patricia Stadler, Rechtsamt GEF
Regula Unteregger, Vorsteherin Sozialamt
Andrea Zbinden, Projektassistenz NA-BE, Migrationsdienst, Amt für Migration und Personenstand

Projektoffice Ecoplan

Heini Sommer (Gesamtprojektleitung NA-BE)
Christof Rissi
Elvira Hänni

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abkürzungsverzeichnis **4**

1 Einleitung **6**

1.1 Auftrag des Regierungsrats 6

1.2 Vorgehen zur Erarbeitung der Strategie 6

1.3 Aufbau der Strategie 7

2 Einbettung der Gesamtstrategie **8**

2.1 Ausgangslage im Kanton Bern 8
2.1.1 Aufgabenteilung innerhalb der Kantonsverwaltung 8
2.1.2 Externe Leistungserbringer 9
2.1.3 Entwicklungen bei den Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen 10
2.1.4 Kosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich 2014 12

2.2 Neugestaltung und Beschleunigung der Asylverfahren auf Bundesebene 13

2.3 Weiterentwicklung des Berner Asyl- und Flüchtlingswesens 15

3 Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern **17**

3.1 Übergeordnete Zielsetzungen 17

3.2 Übersicht über das Zuständigkeitsmodell nach Neustrukturierung 19

3.3 Personen in laufenden Asylverfahren 21
3.3.1 Erstaufnahme und Verteilung 22
3.3.2 Planung und Beschaffung von Kollektivunterkünften 22
3.3.3 Betrieb der Kollektivunterkünfte und Betreuung 24
3.3.4 Erstintegration in Kollektivunterkünften 25
3.3.5 Sozialhilfe 25

3.4 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene 26
3.4.1 Unterbringung 26
3.4.2 Integration 28
3.4.3 Sozialhilfe 29

3.5 Unbegleitete Minderjährige 30

3.6 Ausreisepflichtige 31
3.6.1 Vollzug von Wegweisungsentscheiden 31
3.6.2 Planung und Beschaffung von Rückkehrzentren 32
3.6.3 Betrieb der Rückkehrzentren und Unterbringung 33
3.6.4 Ausrichtung der Nothilfe 34

3.7 Funktionsstrategien 35
3.7.1 Rechtliche Grundlagen 35
3.7.2 Finanzierung 35
3.7.3 Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren 38

3.7.4 Organisation und Personalressourcen 38
3.7.5 Informatik 39

4 Umsetzung der Gesamtstrategie 40

4.1 Übersicht Zeitplan 40

4.2 Vertiefungen in der Konzeptionsphase bis Mitte 2017 40

4.3 Umsetzungsarbeiten ab Mitte 2017 42

4.4 Roadmap 43

5 Finanzielle Auswirkungen 45

5.1 Neu entwickeltes Kostenmodell 45

5.2 Veränderungen der Kosten beim Kanton durch die Neustrukturierung 45

5.3 Langfristige Auswirkungen auf die Gemeinden und Einsparungen durch eine verbesserte Integration 48

5.4 Auswirkungen einer neuen Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden 50

Abkürzungsverzeichnis

AG(NA)	Arbeitsgruppe (Neustrukturierung Asylbereich)
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
ASH	Asylsozialhilfestelle
BIAS	Beschäftigungs- und Integrationsangebote
BSG	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Bern
BSI	Berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt Integration
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
CI FLS	Cours intensif en français langue seconde
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EG AuG und AsylG	Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz
EloWe	Entwicklungslogischer Werdegang für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Kanton Bern
ERP	Enterprise Ressource Management
ERZ	Erziehungsdirektion
FaU	Fachstelle Unterbringung der Heilsarmee
FaWo	Fachstelle Wohnen der Caritas
FB	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
FiLAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
FL	Flüchtlinge
FL-B	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
FL-F	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)
FLSD	Flüchtlingssozialdienst
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz
HEV	Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung)
IDAG	Interdirektionale Arbeitsgruppe
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IK DaZ	Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
KAPO	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KFO	Kantonales Führungsorgan
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KU	Kollektivunterkunft
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
MIDI	Migrationsdienst, Abteilung des Amts für Migration und Personenstand
MIP	Amt für Migration und Personenstand
N	Asylsuchende Person in laufendem Asylverfahren
NA-BE	Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern
PA	Partnerorganisation im Asylbereich
POM	Polizei- und Militärdirektion
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungsstelle
RP	Regionaler Partner

RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
RSTH	Regierungsstatthalter
RZ	Rückkehrzentrum
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SOA	Sozialamt
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UMA/F	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende / Flüchtlinge
VA	Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
VOL	Volkswirtschaftsdirektion
ZSD	Zihler Social Development
ZB	Zentrum Bäregg GmbH
ZF-AF	Zentrale Fachstellen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs

1 Einleitung

1.1 Auftrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich aus Anlass der laufenden Asylgesetzrevision auf Bundesebene zur Beschleunigung der Asylverfahren entschieden, eine Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens im Kanton Bern an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrat hat dafür die Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die GEF und rascher und konsequenter Vollzug durch die POM» vorgegeben: Die Integration von Personen, die voraussichtlich langfristig in der Schweiz bleiben, soll rasch und nachhaltig erfolgen und dafür bereits die Betreuung und Unterbringung von dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erfolgen.[1] Zudem sollen neu auch Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Personen in die Zuständigkeit der GEF fallen. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) hingegen wird sich in Zukunft auf den konsequenten Vollzug von Wegweisungsentscheiden von Personen ohne Bleiberecht sowie die Ausrichtung der Nothilfe konzentrieren. Mit RRB vom 9. September 2015 hat der Regierungsrat das Projekt zur Konzipierung dieser Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs ausgelöst (Projekt NA-BE).

In einer ersten Phase ist eine umfassende Strategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern unter Federführung der beiden hauptbetroffenen Direktionen – POM und GEF – zu entwickeln. Diese Gesamtstrategie wird dem Grossen Rat im November 2016 vorgelegt und anschliessend auf deren Grundlage Fachkonzepte für die Umsetzung erarbeitet. Der Regierungsrat wird basierend auf den Rückmeldungen aus dem Grossen Rat und der Fachkonzepte voraussichtlich Mitte 2017 über die Umsetzung des Projekts NA-BE entscheiden.

Parallel zu NA-BE befassen sich verschiedene weitere Gremien und Projekte mit der Weiterentwicklung des Asyl- und Flüchtlingswesens im Kanton Bern. Diese laufenden Arbeiten werden in der Gesamtstrategie angemessen berücksichtigt.

1.2 Vorgehen zur Erarbeitung der Strategie

Zur Erarbeitung der Gesamtstrategie haben zunächst POM und GEF je für ihren zukünftigen Aufgabenbereich in mehreren Workshops die Grundzüge ihrer Strategie festgelegt. Die Arbeiten der beiden Direktionen wurden dann in zwei weiteren Workshops unter Einbezug der Erziehungsdirektion (ERZ) – die gemeinsam mit der GEF eine zentrale Rolle bei Steuerung der Integrationsangebote wahrnimmt – zusammengeführt und konsolidiert. Da zudem die kommunale Ebene in verschiedener Hinsicht für das Asyl- und Flüchtlingswesen bedeutend ist, wurden Zwischenergebnisse an zwei Sitzungen mit einer Delegation des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) diskutiert. Die Gesamtstrategie wurde nach der Referendumsabstimmung zur Asylgesetzrevision auf Bundesebene vom 5. Juni 2016 bei den betroffenen

[1] Als weitere wesentliche Änderung auf Bundesebene, die für den Zuständigkeitswechsel der Asylsozialhilfe spricht, ist die Einführung des Primats der Integration für vorläufig Aufgenommene von 2008 zu nennen.

Akteuren mit dem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren und einem verwaltungsexternen Sounding Board noch breiter abgestützt.

1.3 Aufbau der Strategie

Die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern besteht aus drei Teilen:

- Im ersten Teil (Kapitel 2) erfolgt die Einbettung der Gesamtstrategie. Die Ausgangslage im Kanton Bern wird kurz beschrieben und dabei auf die Aufgabenteilung, die Entwicklung der Asyl- und Flüchtlingszahlen der letzten Jahre sowie die Kosten in diesen Bereichen eingegangen. Weiter werden die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene sowie die verschiedenen Entwicklungen im Berner Asyl- und Flüchtlingswesen erläutert.
- Der zweite Teil (Kapitel 3) enthält die eigentliche Gesamtstrategie. Ausgehend von den übergeordneten Zielsetzungen wird zunächst eine Übersicht über das künftige Zuständigkeitsmodell gegeben. Anschliessend werden die Zielsetzungen formuliert und deren Umsetzung grob beschrieben. Ziel- und Umsetzung sind anhand der unterschiedlichen relevanten Personengruppen gegliedert: Personen in laufenden Asylverfahren, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, unbegleitete Minderjährige sowie Ausreisepflichtige. Die Funktionsstrategien zu wichtigen Bereichen sollen schliesslich die Umsetzung der Grundstrategie unterstützen.
- Im dritten Teil (Kapitel 4) wird die geplante Umsetzung der Gesamtstrategie aufgezeigt. Dieser Teil enthält den groben Zeitplan bis zum Inkrafttreten der Neustrukturierung im Kanton Bern, zeigt die geplanten Vertiefungen der Strategie in der Konzeptionsphase auf und skizziert die Umsetzungsarbeiten ab Mitte 2017. Die Roadmap fasst diese Planung in einer grafischen Übersicht zusammen.
- Im abschliessenden Teil (Kapitel 5) werden die finanziellen Auswirkungen der Neustrukturierung aufgezeigt. Dafür wurde im Rahmen von NA-BE ein Kostenmodell entwickelt, das die kantonalen Kosten im Asyl- und Flüchtlingswesen umfassend berücksichtigt und insbesondere die Veränderungen durch die Neustrukturierung im Vergleich zum heutigen System abbilden kann. Dabei werden drei verschiedene Szenarien zugrunde gelegt, die von 24'000 (analog Gesamtplanung Bundesebene) bzw. 40'000 Asylgesuchen (analog Gesuchszahlen 2015) ausgehen. Zusätzlich wurde in einem Szenario mit 40'000 Asylgesuchen unterstellt, die zusätzlichen Integrationsmassnahmen würden keine erhöhte Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen bewirken.

2 Einbettung der Gesamtstrategie

2.1 Ausgangslage im Kanton Bern

2.1.1 Aufgabenteilung innerhalb der Kantonsverwaltung

Im Kanton Bern nehmen derzeit die **Polizei- und Militärdirektion** (POM) sowie die **Gesundheits- und Fürsorgedirektion** (GEF) die kantonalen Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingswesen führend wahr:

- Für die im Einführungsgesetz zum Ausländergesetz und Asylgesetz geregelte Asylsozialhilfe – also die Unterstützung von Asylsuchenden in laufenden Asylverfahren und vorläufig Aufgenommenen – und für die Ausrichtung der Nothilfe sowie den Vollzug von Wegweisungen von ausreisepflichtigen Personen ist die POM zuständig. Die Asylsozialhilfe sowie die Nothilfe werden durch die vom Kanton beauftragten externen Asylsozialhilfestellen erbracht. Im Wegweisungsvollzug arbeitet das verantwortliche Amt für Migration und Personenstand (MIP) eng mit der Kantonspolizei (KAPO), dem Zwangsmassnahmengericht und dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung zusammen.
- Für die Flüchtlingssozialhilfe und die Steuerung spezifischer Integrationsangebote für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ist die GEF zuständig. Die Flüchtlingssozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz wird durch die vom Kanton beauftragten externen Flüchtlingssozialhilfestellen erbracht. Das Sozialamt arbeitet für die spezifischen Integrationsmassnahmen mit unterschiedlichen Integrationsanbietern zusammen.

Beim Asyl- und Flüchtlingswesen handelt es sich um eine stark direktionsübergreifende Aufgabe, die zahlreiche **weitere kantonale Stellen** betrifft:

- Im Bereich der Volksschule, der Allgemeinbildung und der Berufsbildung sind das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt engagiert.
- Das beco Berner Wirtschaft hat eine Aufsichtsfunktion bei Arbeitsbewilligungen und Beschäftigungsprogrammen resp. bietet über die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) Beschäftigungsprogramme an, die unter gewissen Bedingungen auch für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zugänglich sind.
- Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten Minderjährigen sind derzeit auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie das kantonale Jugendamt stark involviert.
- Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär unterstützt die Suche nach Asylunterkünften in Zivilschutzanlagen in angespannten Lagen oder Notlagen mit der Bereitstellung entsprechender Listen.
- Die KAPO wird bei sicherheitsrelevanten Themen von Beginn weg beigezogen.

Die **Gemeinden** spielen eine zentrale Rolle: Einerseits finden die Unterbringung wie auch die Integration immer in den Gemeinden statt. Andererseits wechselt die Zuständigkeit für sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach 5 bzw. 7 Jahren zu den kommunalen Sozialdiensten.

2.1.2 Externe Leistungserbringer

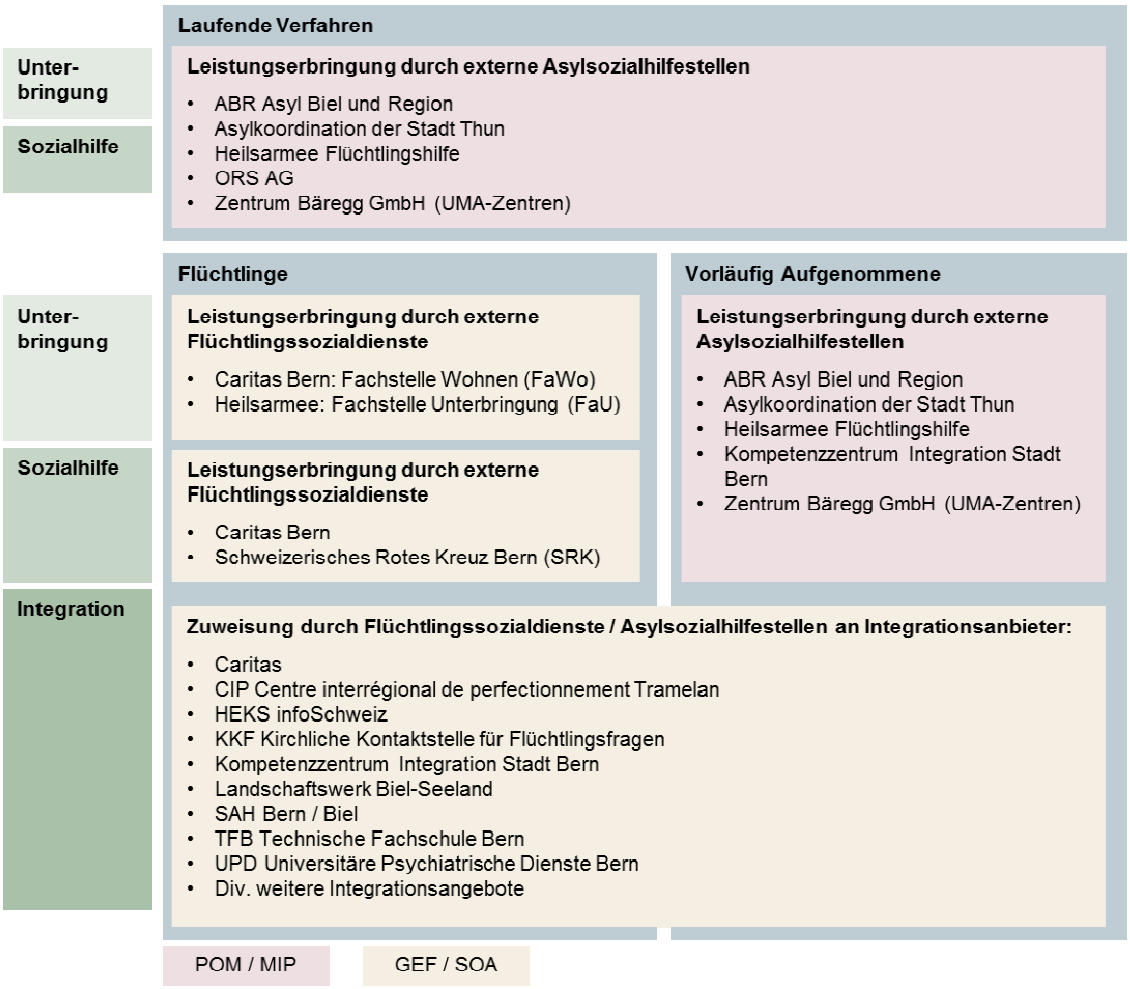
Der Kanton delegiert die meisten Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich über Leistungsverträge an Asylsozialhilfestellen (ASH) sowie Flüchtlingssozialdienste (FLSD) und Integrationsanbieter (IA). Diese Leistungserbringer weisen jahrelange Erfahrung in ihren Bereichen auf und verfügen über fundiertes Wissen. Abbildung 2-1 zeigt, in welchen Bereichen und mit welchen ASH, FLSD und IA der Kanton Leistungsverträge unterhält:

- Im heutigen System vergibt der Kanton (POM) die Unterbringung und Ausrichtung der Asylsozialhilfe von Personen in laufenden Asylverfahren (1. Phase) über Leistungsverträge an 5 Asylsozialhilfestellen (ASH): ABR Asyl Biel und Region, Asylkoordination der Stadt Thun, Heilsarmee Flüchtlingshilfe, ORS AG und Zentrum Bäregg GmbH (UMA[2]-Zentren).
- Die ASH sind auch für die vorläufig aufgenommenen Personen in der 2. Phase (selbständiges Wohnen) zuständig.[3] In der 2. Phase stehen für vorläufig Aufgenommene Integrationsangebote zur Verfügung. Seit dem 1.1.2008 gilt für vorläufig Aufgenommene auf nationaler Ebene der Grundsatz der Integration. Die Integrationsangebote für vorläufig Aufgenommene sind grundsätzlich dieselben wie für Flüchtlinge.
- Die Fachstellen Wohnen der Caritas (FaWo) und die Fachstelle Unterbringung der Heilsarmee (FaU) unterstützen im Auftrag des Kantons die Flüchtlinge bei der Wohnungssuche. Für die Ausrichtung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge sind die Flüchtlingssozialdienste Caritas und das Schweizerische Rote Kreuz Bern (SRK Bern) zuständig. Sie übernehmen auch die Fallführung bei der Integration und vermitteln die Flüchtlinge in Integrationsangebote der verschiedenen Integrationsanbieter.

[2] Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende, siehe auch Kapitel 2.5

[3] Mit Ausnahme der ORS AG, die nur die Unterbringung in der 1. Phase bewirtschaftet.

Abbildung 2-1: Externe Leistungserbringer im heutigen System



2.1.3 Entwicklungen bei den Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Die folgende Übersicht zeigt, wie dynamisch sich die Asyl- und Flüchtlingszahlen insbesondere im Jahr 2015 entwickelt haben. Einerseits wurden dem Kanton Bern aufgrund der allgemein angestiegenen Asylgesuche deutlich mehr Personen neu zugewiesen. Andererseits ist die Schutzquote deutlich angestiegen. Als Resultat dieser beiden Entwicklungen hat die Anzahl Personen in laufenden Verfahren, vorläufig Aufgenommener und anerkannter Flüchtlinge im aktuellen Stand (1.4.2016) gegenüber 2013 stark zugenommen. Entsprechend sind die verschiedenen mit Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingswesen betrauten Akteure – insbesondere im Unterbringungs- sowie im Volksschul- und Ausbildungsbereich – stark gefordert.

Abbildung 2-2: Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern, 2013 bis 2016

	Kanton Bern			
	2013	**2014**	**2015**	**2016***
Neue Zuweisungen zum Kanton Bern	2'977	3'245	5'428	
Erledigungen, davon:	3'381	3'517	4'146	
Anerkennungen als Flüchtling (mit Ausweis B)	420	688	853	
Vorläufige Aufnahmen (Personen mit Ausweis F)	451	1'108	1'292	
Ablehnungen / Nichteintreten	2'070	1'379	1'643	
Schutzquote in %	29.6%	56.6%	56.6%	
Personenbestände	(jeweils per 01.04., ausser anders bezeichnet)			
Personen in Zuständigkeit des Kantons				
Personen im Verfahrensprozess (Ausweis N)	2'744	2'469	2'586	4'651
Vorläufig Aufgenommene bis 7 Jahre (Ausweis F)	1'251	1'514	2'020	2'384
Flüchtlinge bis 5 Jahre (Ausweis B)	1'418	1'233	1'609	2'134
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis 7 Jahre (Ausweis F)	525	595	784	1'104
Unbegleitete Minderjährige (Ausweis N, F)**	69	129	458	
Nothilfebeziehende***	526	433	na	
Personen in Zuständigkeit der Gemeinden				
Vorläufig Aufgenommene über 7 Jahre (Ausweis F)	1'244	1'216	1'261	1'411
Flüchtlinge über 5 Jahre (Ausweis B)	30	54	245	542
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge über 7 Jahre (Ausweis F)	137	188	221	312
Erwerbsquoten	(jeweils per 01.04.)			
Vorläufig Aufgenommene bis 7 Jahre (Ausweis F)	36.3%	31.5%	28.6%	24.3%
Vorläufig Aufgenommene über 7 Jahre (Ausweis F)	35.1%	37.2%	36.8%	40.6%
Flüchtlinge bis 5 Jahre (Ausweis B)	17.5%	14.4%	14.5%	16.0%
Flüchtlinge über 5 Jahre (Ausweis B)	50.0%	38.1%	32.1%	31.6%
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis 7 Jahre (Ausweis F)	30.1%	31.4%	22.0%	19.5%
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge über 7 Jahre (Ausweis F)	52.0%	49.6%	51.8%	44.1%
Abgänge, davon:	2'347	1'926	1'774	
Kontrollierte, selbständige Ausreisen	560	274	324	
Rückführungen	764	502	406	
Unkontrollierte Abreisen	756	703	563	
Andere Abgänge	267	447	481	

* Stand am 1.4.2016

** Stichtag 1.12.201X, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht enthalten)

*** Jahresdurchschnitt basierend auf Monitoring Sozialhilfestopp, berechnet als Nothilfebeziehende total * Bezugsdauer / 365

Quellen: Erledigungen, Abgänge: SEM Asylstatistik; Nothilfebeziehende: eigene Berechnungen basierend auf SEM Monitoring Sozialhilfestopp; Personenbestände und Erwerbsquoten: Auswertungen Finasi.

2.1.4 Kosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich 2014

In den Bereichen Asylsozialhilfe, Nothilfe und Wegweisungsvollzug entstanden 2014 der POM Aufwendungen von insgesamt rund 92 Mio. CHF.[4] Davon wurden durch verschiedene Pauschalabgeltungen des Bundes rund 83 Mio. CHF gedeckt.[5]

Für die Flüchtlingssozialhilfe wurden 2014 von der GEF 40.7 Mio. CHF eingesetzt.[6] Durch Abgeltungen des Bundes im Rahmen der Globalpauschalen wurden rund 32.4 Mio. CHF gedeckt.[7] Kanton und Gemeinden haben über den Lastenausgleich «Sozialhilfe» je 4.15 Mio. CHF getragen.

Für spezifische Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wurden 2014 rund 9.9 Mio. CHF ausgeben. Davon wurden über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) rund 5.5 Mio. CHF durch den Bund finanziert. Kanton und Gemeinden haben über den Lastenausgleich «Sozialhilfe» je 2.2. Mio. CHF aus diesem Bereich getragen.

Weitere namhafte Kosten entstehen der öffentlichen Hand im Kanton Bern durch die Intensivkurse Deutsch als Zweitsprache für volksschulpflichtige asylsuchende Kinder, Brückenangebote und andere spezifische Ausbildungsangebote für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, durch Beistandschaften für unbegleitete Minderjährige oder auch durch Sonderunterbringung von Asylsuchenden mit psychischen oder körperlichen Gebrechen. Zudem geht die Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge nach 7 resp. 5 Jahren an die kommunalen Sozialdienste über, welche die Sozialhilfe entrichten. Diese Kosten werden dem Lastenausgleich «Sozialhilfe» zugeführt und von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen.

Eine umfassende «Asyl- und Flüchtlingsrechnung» für den Kanton Bern, die über die POM und die GEF hinaus den Aufwand für den Asyl- und Flüchtlingsbereich aufzeigt, existiert derzeit nicht. Im Rahmen des Projekts NA-BE wurde ein direktionsübergreifendes Kostenmodell

---

[4] Aufwendungen von 91.8 Mio. CHF: Abgeltungen Leistungserbringer Unterbringung und Betreuung, Rückkehrberatung, etc.: 81.1 Mio. CHF, Verwaltungskosten: 5.8 Mio. CHF, Ausschaffungen: 3.3 Mio. CHF, Sicherheitskosten 1.6 Mio. CHF.

[5] Die Abgeltungen des Bundes für die Leistungen des Kantons Bern in den Bereichen Asylsozialhilfe, Nothilfe und Wegweisungsvollzug betrugen 2014 insgesamt 83.1 Mio. CHF (Globalpauschale 1 inkl. Sockelbeitrag: 69.6 Mio. CHF, Nothilfepauschale: 7.1 Mio. CHF, Rückkehrberatung: 0.4 Mio. CHF, Verwaltungskostenpauschale: 3.5 Mio. CHF, Ausschaffungen: 2.5 Mio. CHF).
Unter Anrechnung der eingesetzten Asylreserve von 8.2 Mio. CHF verbleibt dem Kanton Bern aus den Aufgaben im Asylbereich der POM 2014 ein Defizit von 0.5 Mio. CHF. Die Asylreserve wurde in der Zwischenzeit aufgelöst (vgl. dazu Abschnitt 2.3).
Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton gemäss der auf 1.1.2010 in Kraft getretenen Revision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz vollständig die Kosten für die Nothilfe übernimmt (FILAG-Vorausleistung Kanton). Dem Kanton werden dafür im Lastenausgleich «neue Aufgabenteilung» jährlich 4 Mio. CHF angerechnet.

[6] Darin enthalten sind die Gesamtkosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge, die Kosten für die Unterbringung (inkl. denjenigen Flüchtlingen, die in einer Übergangszeit noch durch die POM-finanzierten Asylsozialhilfestellen untergebracht werden).

[7] Darin enthalten sind neben der Globalpauschale 2 auch Nachzahlungen des SEM für Familienzusammenführungen und Geburten, die mit der Globalpauschale 1 über das MIP abgewickelt werden (2014: 2.5 Mio. CHF).

entwickelt (vgl. Kapitel 5). Zudem werden Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der allfälligen Erarbeitung einer direktionsübergreifenden Asyl- und Flüchtlingsrechnung geklärt.

2.2 Neugestaltung und Beschleunigung der Asylverfahren auf Bundesebene

An der 2. Nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 wurde die Gesamtplanung zur Neugestaltung des Asylbereichs auf nationaler Ebene und zur Beschleunigung der Asylverfahren einstimmig von Bund, Kantonen, sowie Städten und Gemeinden[8] verabschiedet.[9] Diese «nationale Strategie» verfolgt im Wesentlichen die folgenden **Ziele**:

- Asylverfahren sollen rasch und rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden;
- Schutzbedürftigen Personen soll weiterhin der notwendige Schutz gewährt und sie sollen so rasch als möglich in der Schweiz integriert werden;
- Der Anreiz, offensichtlich unbegründete Asylgesuche einzureichen, soll gesenkt werden;
- Die Glaubwürdigkeit des Asylbereiches soll nachhaltig gestärkt werden;
- Der Vollzug von Wegweisungsentscheiden soll konsequent erfolgen;
- Die Unterbringungsstrukturen sollen grossräumig und effizient organisiert werden.

Diese Ziele sollen mit den folgenden **Massnahmen** erreicht werden:

- Beschleunigung und Strukturierung der Asylverfahren: Die Asylverfahren werden neu in Dublin-, beschleunigte und erweiterte Verfahren unterteilt mit jeweils klaren Zielvorgaben für die Dauer der Verfahrensschritte (vgl. nachstehenden Exkurs).
- Ausbau der Bundesunterkünfte und Neustrukturierung der Asylzentren: Um die angestrebte Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, soll neu ein Grossteil der Asylsuchenden während der gesamten Verfahrensdauer in Bundeszentren untergebracht werden und in diesen Bundeszentren alle an den Asylverfahren beteiligten Akteure direkt vor Ort sein. Die Kapazität der sogenannten Verfahrens- und Ausreisezentren soll auf 5‘000 Plätze erhöht werden.
- Zuweisung von Personen in erweiterten Verfahren an Kantone: Personen, deren Asylgesuch in einem erweiterten Verfahren behandelt wird, haben relativ hohe Chancen auf ein Bleiberecht. Diese werden den Kantonen wie bis anhin zur Unterbringung und Betreuung während der Asylverfahren und für den Vollzug eines allfälligen Wegweisungsentscheids oder für die Integration bei Flüchtlingsanerkennung bzw. vorläufiger Aufnahme zugewiesen.
- Wegweisungen von Personen mit negativem Entscheid aus beschleunigten oder Dublin-Verfahren erfolgen, wenn möglich, direkt ab Bundeszentrum.

---

[8] Städte und Gemeinden wurden durch den Schweizerischen Städteverband bzw. den Schweizerischen Gemeindeverband vertreten.

[9] Die wichtigsten Beschlüsse sind in der gemeinsamen Erklärung von Bund, Kantonen und Gemeinden der Asylkonferenz 2014 enthalten. Detaillierte Ausführungen finden sich in Arbeitsgruppe Neustrukturierung (2014), Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs.

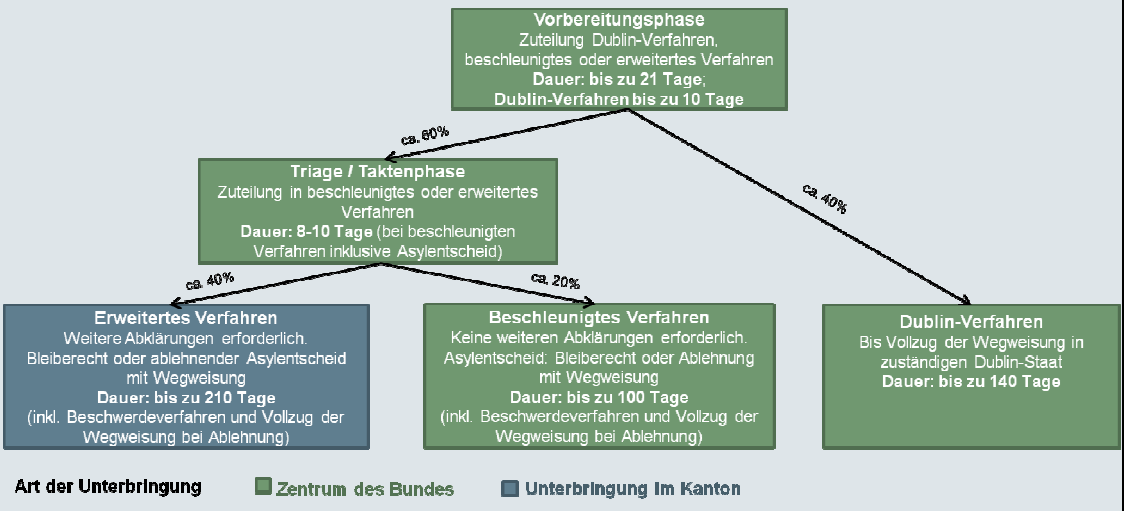
- Ausbau der Administrativhaftplätze: Zur Unterstützung des Vollzugs von Wegweisungsentscheiden sollen die Kapazitäten im Bereich der Administrativhaft national um rund 500 bis 700 Plätze ausgebaut werden.[10]

Die Massnahmen zur Neugestaltung des Asylbereichs mit der Beschleunigung der Asylverfahren wurden in Zürich getestet. Die Ergebnisse des Testbetriebs wurden evaluiert und positiv beurteilt.[11] Anlässlich der Eidgenössischen Abstimmung vom 5. Juni 2016 stimmte das Volk der Gesetzesvorlage zur Asylgesetzrevision mit 66.8 % JA-Stimmen zu.

Exkurs: Verfahrensablauf und Verfahrensdauern nach Asylgesetzrevision

Um die angestrebte Beschleunigung der Asylverfahren zu erreichen, wird neu zwischen den in der folgenden Abbildung dargestellten drei Verfahrenstypen unterschieden. Die Angaben zur prozentualen Aufteilung der Fälle stellen Erfahrungswerte dar, die von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen können.

Abbildung 2-3: Übersicht über die Asylverfahren nach Neustrukturierung



Quelle: Arbeitsgruppe Neustrukturierung (2014), Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs, S. 20.

[10] Zudem wird ein neues Kompensationsmodell eingeführt, das die besonderen Leistungen von Kantonen mit Bundeszentren sowie der Kantone, die kontrollierte Ausreisen über einen Flughafen durchführen, mit weniger Zuweisungen von Personen aus dem erweiterten Verfahren kompensiert.

[11] Die Evaluationsberichte zum Testbetrieb finden sich unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2016/2016-03-14.html

- **Dublin-Verfahren**: Asylsuchende im Dublin-Verfahren (rund 40% aller Asylgesuche)[12] werden in der Regel bis zur Ausreise durch den Bund untergebracht.
- **Beschleunigtes Verfahren**: Asylgesuche, bei denen nach der Anhörung keine weiteren Abklärungen notwendig sind, sollen nach einem festgelegten Zeitplan in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden (mindestens 20% aller Asylgesuche). Dabei können ablehnende Asylentscheide (Nichteintretensentscheide, materielle Asylentscheide mit Wegweisungsverfügung, bzw. Anordnung der vorläufigen Aufnahme) und positive Asylentscheide (Asylgewährungen) gefällt werden. Im beschleunigten Verfahren erfolgt grundsätzlich keine Zuteilung auf die Kantone.
- **Erweitertes Verfahren**: Das erweiterte Verfahren (rund 40% aller Asylgesuche) kommt insbesondere bei Asylgesuchen zur Anwendung, bei denen nach der Anhörung oder im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht sofort entschieden werden kann, da weitere Abklärungen notwendig sind. Beim erweiterten Verfahren werden die Asylsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens den Kantonen zugewiesen. Die Kantone bleiben nach Ende des Asylverfahrens für den Vollzug eines Wegweisungsentscheides oder die Integration bei Flüchtlingsanerkennung oder vorläufiger Aufnahme zuständig.

Durch die neuen Asylverfahren soll also für rund 60% der Asylgesuche eine rasche, abschliessende Beurteilung in den Zentren des Bundes erfolgen (d.h. rund 20% der Asylgesuche im beschleunigten Verfahren und rund 40% der Asylgesuche im Dublin-Verfahren). Bei diesen Asylsuchenden erfolgt bei einem negativen Entscheid die Wegweisung in der Regel direkt ab Bundeszentrum. Nur noch rund 40% der Personen, deren Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird, sollen den Kantonen zur Unterbringung zugewiesen werden.

2.3 Weiterentwicklung des Berner Asyl- und Flüchtlingswesens

Das Berner Asyl- und Flüchtlingswesen erfährt unter dem Eindruck veränderter Rahmenbedingungen eine ständige Weiterentwicklung. Ausgewählte Massnahmen zur Optimierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die in den letzten Jahren realisiert wurden bzw. in naher Zukunft realisiert werden sollen, sind in diesem Abschnitt kurz zusammengefasst:

- **Optimierung der Zusammenarbeit mit den Asylsozialhilfestellen**: Das MIP schloss für die Jahre 2015 – 2017 mit den Asylsozialhilfestellen vereinheitlichte Verträge ab. Dabei wurden die Finanzierung (Subjektfinanzierung) und das Controlling neu geregelt. Anlässlich der Junisession 2015 bewilligte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit zur Ermöglichung der Objektfinanzierung von Notunterkünften in den Jahren 2015 – 2017.

[12] Die Verteilung der Asylgesuche auf die verschiedenen Verfahrensarten entspricht den Modellannahmen gemäss Bericht der AG Neustrukturierung. Die Modellannahmen wurden anhand der effektiv beobachteten Erledigungen von 2009 bis 2012 plausibilisiert. In der aktuellen Situation ist von einer anderen Zusammensetzung der Asylgesuche auszugehen.

- **Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen**: Die grosse Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Flüchtlingen hat den Kanton Bern vor grosse Herausforderungen gestellt. Von der Interdirektionalen Arbeitsgruppe Sonderunterbringung wurde ein Konzept entwickelt, das im Rahmen des entsprechenden Kreditgeschäfts vom Grossen Rat für die Jahre 2017 – 2019 gutgeheissen wurde.[13]
- **Massnahmen für eine verbesserte Integration**: Die IIZ-Kerngruppe Migration mit Vertretern aus vier Direktionen haben insgesamt 11 prioritäre Massnahmen definiert, die zu einer verbesserten Integration beitragen sollen. Diese Massnahmen reichen von einer verbesserten Koordination der Integrationsangebote über vereinfachte Verfahren für Arbeitsbewilligungen bis hin zu spezialisierten Berufsbildungsgängen.[14]
- **Taskforce «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich»**: Die Taskforce – die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten betroffenen kantonalen Ämter und Stellen, der Regierungsstatthalter und des Gemeindeverbands zusammensetzt – wurde im Herbst 2015 eingesetzt, um aktuelle, dringende strategische und operative Fragen zu klären und die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich zu beobachten.[15]

[13] Vgl. RRB 732/2015 vom 10. Juni 2015, 2015.POM.56. Im Rahmen des Objektkredits zur Ausrichtung der Asylsozialhilfe (RRB 721/2016, 2016.POM.138 vom 15.06.2016) wird sich der Grosse Rat anlässlich der Septembersession 2016 erneut mit der Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) befassen. Sofern der Grosse Rat diesen Objektkredit bewilligt, wird der Grossratsbeschluss gemäss RRB 732/2015 ersetzt und ausser Kraft gesetzt.

[14] Vgl. RRB 1081/2015 vom 9. September 2015, 2014.GEF.153.

[15] Die Taskforce Unterbringung und Betreuung im Asylbereich wurde eingesetzt mit RRB 1303 vom 4.11.2015, 2015.POM.336.

3 Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern

Die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern ist wie folgt aufgebaut:

- Im folgenden Abschnitt 3.1 werden mit Stossrichtung, Vision und Mission die übergeordneten Ziele der Gesamtstrategie definiert.
- Abschnitt 3.2 fasst das angestrebte Zuständigkeitsmodell gemäss Gesamtstrategie zusammen.
- Anschliessend folgen die Zielsetzungen und strategische Festlegungen für die Ausgestaltung des künftigen Asyl- und Flüchtlingswesens im Kanton Bern (Grundstrategie). Diese sind gemäss den Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich strukturiert:
  - Personen in laufenden Asylverfahren (Personen mit Ausweis N, vgl. Abschnitt 3.3)
  - Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Personen mit Ausweis B oder F, vgl. Abschnitt 3.4)
  - Unbegleitete Minderjährige (mit Ausweis N, F oder B, vgl. Abschnitt 3.5)
  - Ausreisepflichtige (Personen mit Wegweisungsentscheid, vgl. Abschnitt 3.6)
- Die Funktionsstrategien zu wichtigen Bereichen, welche die Umsetzung der Grundstrategie unterstützen sollen, sind in Abschnitt 3.7 formuliert.

3.1 Übergeordnete Zielsetzungen

Der starke Anstieg der Asylgesuche und der vergleichsweise hohe Anteil an Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und unbegleiteten Minderjährigen hat das bernische Asyl- und Flüchtlingswesen insbesondere 2015 vor grosse Herausforderungen gestellt und bestehende Schwachstellen (anspruchsvolle Koordination bei einer Vielzahl an Akteuren, schwierige Bereitstellung der notwendigen Unterbringungskapazitäten, unzureichende regionale Verteilung der Asylsuchenden) verdeutlicht. Aufgrund der hohen Schutzquote werden die besonders hohen Gesuchszahlen von 2015 das Asyl- und Flüchtlingswesen des Kantons sowie die Regelstrukturen über die kommenden Jahre stark beanspruchen. Diese Herausforderungen sind mit den bereits lancierten Massnahmen zur Weiterentwicklung des Berner Asyl- und Flüchtlingswesens alleine nicht zu meistern. Vielmehr besteht grundlegender Handlungsbedarf, der mit dem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Projekt NA-BE und der Umsetzung der vorliegenden Gesamtstrategie anzugehen ist.

Übergeordnete Zielsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern ist es

- für Bleibefälle Integrationsangebote und -anreize inhaltlich und organisatorisch konsequent auf eine rasche und nachhaltige Integration auszurichten, um die langfristigen Folgekosten im Sozialbereich möglichst gering zu halten.
- bei den abgewiesenen Asylsuchenden die inhaltlichen und organisatorischen Anpassungen so vorzunehmen, dass an der Schnittstelle zu den Bundeszentren der rasche und konsequente Wegweisungsvollzug sichergestellt ist.

Für die Umsetzung dieser strategischen Vorgaben müssen die Zuständigkeiten im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern neu geordnet werden und die Finanzierung der notwendigen Massnahmen ist sicherzustellen. Nur ein gut organisiertes und effizientes Asyl- und Flüchtlingswesen sichert die notwendige breite Unterstützung für diesen Politikbereich.

Der vorliegenden Strategie liegen folgende Stossrichtung, Vision, Mission und Gesamtziele zugrunde:

Stossrichtung

Die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern orientiert sich an der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und rascher Vollzug von Wegweisungsentscheiden durch die POM».

Vision

Der Kanton Bern sorgt für eine nachhaltige sprachliche, soziale und berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen sowie für einen konsequenten Wegweisungsvollzug von Personen ohne Bleiberecht.

Mission

Der Kanton Bern sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen, um eine rasche, professionelle und nachhaltige sprachliche, soziale und berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zu ermöglichen. In Kombination mit integrativen Anreizen in der Sozialhilfe können langfristige Folgekosten vermieden werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden sorgen für einen raschen und konsequenten Vollzug von Wegweisungsentscheiden von abgewiesenen Asylsuchenden.

Gesamtziele

- **Zuständigkeiten neu regeln**: Die heute geltenden Zuständigkeiten in den Bereichen Integration und Unterbringung sind mit Blick auf eine optimale Umsetzung neu zu regeln. Neben der Bereinigung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons betrifft dies auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit den externen Partnerorganisationen. Die kantonalen Strukturen werden auf die Reorganisation auf Bundesebene abgestimmt, was eine Zuständigkeitsverschiebung für Asylsuchende im laufenden Verfahren und von vorläufig Aufgenommenen von der POM zur GEF bedingt.

- **Schwankungstauglichkeit bei der Unterbringung sicherstellen**: Die Unterbringung von Personen des Asylbereichs soll neu geregelt werden, so dass Schwankungen der Gesuchszahlen besser aufgefangen werden können.
- **Integration verbessern**: Die Integrationsbemühungen sind deutlich zu verstärken und die Integrationsleistung zu verbessern, weil sich dies langfristig sowohl gesellschafts- und sozialpolitisch wie auch wirtschaftlich auszahlt. Die Integrationsleistungen beruhen auf dem Grundsatz fördern und fordern. Analog zur Zielsetzung der Gesamtplanung auf Bundesebene wird eine Erhöhung der Erwerbsquote von Personen im erwerbsfähigen Alter um 5%-Punkte angestrebt.
- **Sozialhilfe optimieren**: Die anreizorientierte Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge ist im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Integration zu optimieren.
- **Wegweisungsvollzug optimieren**: Die Vollzugsorganisation inklusive der Nothilfe des Kantons Bern ist auf die neuen Gegebenheiten der Neustrukturierung und insbesondere auf den Vollzug von Wegweisungsentscheiden direkt ab Bundeszentren auszurichten.

3.2 Übersicht über das Zuständigkeitsmodell nach Neustrukturierung

Die folgende Abbildung fasst das den übergeordneten Zielsetzungen der Gesamtstrategie zugrundeliegende Zuständigkeitsmodell zusammen, das in den folgenden Abschnitten im Detail ausgeführt wird. Das Zuständigkeitsmodell orientiert sich, auf Basis der Stossrichtung der Strategie, am Ablauf des Asylverfahrens und des Integrationsprozesses bzw. des Vollzugs von Wegweisungsentscheiden:

- **Integration von Beginn an durch die GEF** (grün markierte Elemente): Zukünftig werden nur noch Personen im erweiterten Asylverfahren mit hohen Chancen auf ein langfristiges Bleiberecht dem Kanton zugewiesen.[16] Mit Blick auf eine rasche und nachhaltige Integration nach Abschluss des Asylverfahrens wird neu die GEF für diese Personen zuständig. Die GEF organisiert die Erstaufnahme der Asylsuchenden und die Verteilung auf die Kollektivunterkünfte in den Verwaltungskreisen und sorgt mit einem dynamischen Verteilmodell für eine ausgeglichene regionale Verteilung der Personen des Asylbereichs. Die GEF sorgt zudem für die Planung und Beschaffung der kantonalen Kollektivunterkünfte und beauftragt Regionale Partner (RP) mit dem Betrieb der Kollektivunterkünfte, der Erstintegration und der Ausrichtung der Sozialhilfe an die Asylsuchenden während des laufenden Asylverfahrens.

  Diese RP sorgen zudem nach dem Asylentscheid für einen raschen Übergang der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen in selbständige Wohnformen. Nach dem Asylentscheid startet auch der individuelle Integrationsprozess. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden in diesem Prozess durch zentrale Fachstellen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (ZF-AF) begleitet, bis sie die persönliche und finanzielle

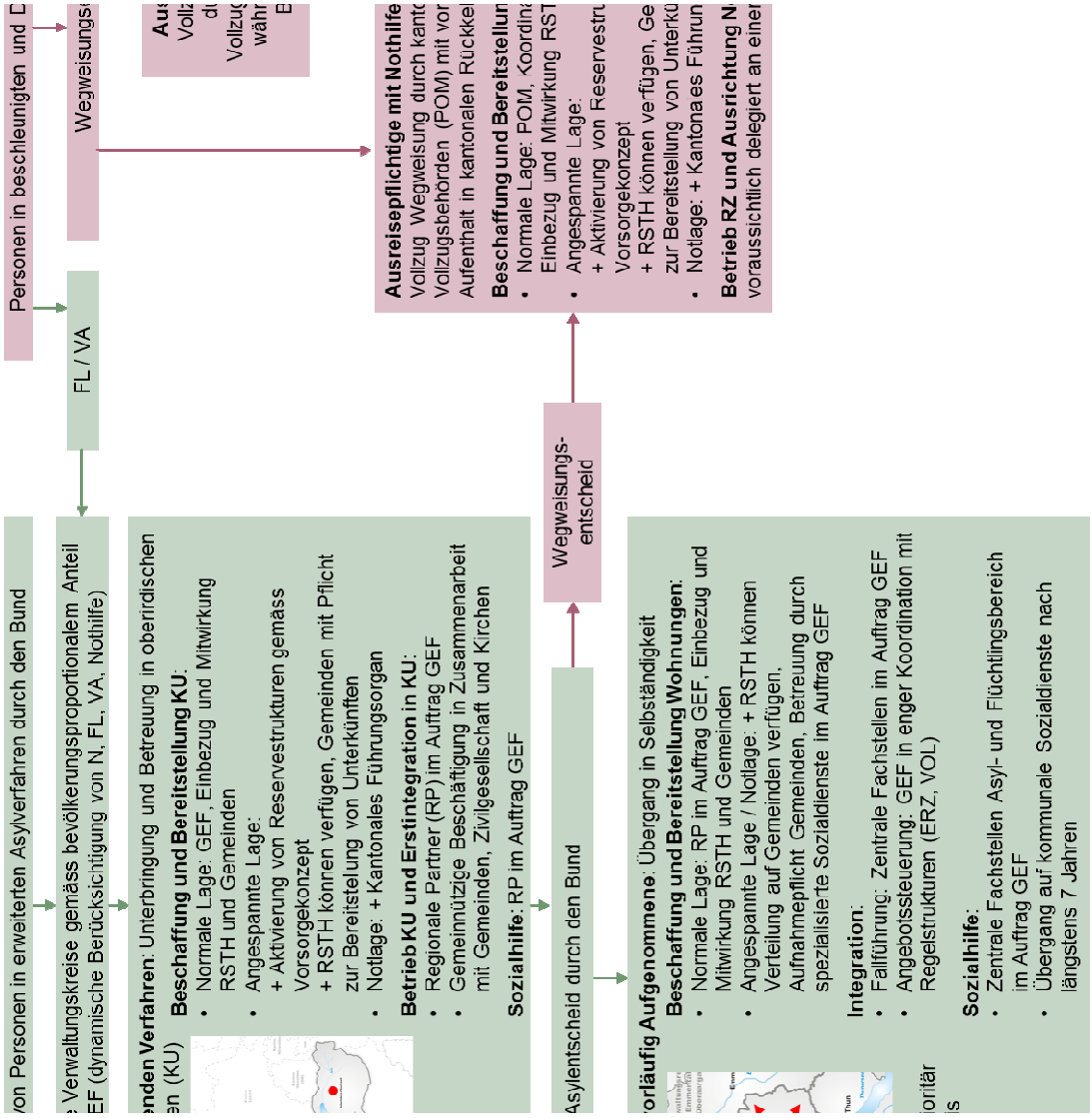
[16] Zudem auch Personen, die bereits in einem Bundeszentrum als Flüchtlinge anerkannt wurden oder der Entscheid zur vorläufigen Aufnahme bereits gefällt wurde.

Selbständigkeit erlangt haben oder bis sie in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen. Die Steuerung der spezifischen Integrationsangebote erfolgt durch die GEF, in enger Koordination mit den Regelstrukturen, da diese einen zentralen Schlüssel für die Integration darstellen.

Grundsätzlich bleibt die GEF für die Unterbringung in Kollektivunterkünften (1. Phase) sowie in Wohnungen (2. Phase) zuständig. Die Gemeinden und Regierungsstatthalter werden zukünftig aber enger einbezogen und die Mitwirkungspflichten in angespannten, und Notlagen werden klar definiert.

- **Rascher und konsequenter Vollzug durch die POM** (rot markierte Elemente): In Zukunft wird ein grosser Teil der unbegründeten Asylgesuche rasch entschieden und die Wegweisung der ausreisepflichtigen Personen erfolgt direkt ab Bundeszentrum. Die POM bleibt wie bisher für Vollzug der Wegweisungen zuständig und gewährt die Nothilfe. Neben Personen, die nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer in einem Bundeszentrum ausgeschafft werden können, betrifft dies Personen, die bereits im Asylverfahren dem Kanton zugewiesen wurden. Die Zuständigkeit für diese Personen wechselt mit dem negativen Asylentscheid zur POM. Die POM kann sich auf ein bewährtes Vollzugsdispositiv stützen, das jedoch an die neuen Gegebenheiten angepasst werden muss. Insbesondere wird die Unterbringung der Nothilfe Beziehenden von jener der Asylsuchenden getrennt.

Abbildung 3-1: Übersicht über das Zuständigkeitsmodell gemäss Gesamtstrategie



Legende: N = Asylsuchende, FL = Flüchtlinge, VA = Vorläufig Aufgenommene, RSTH = Regierungsstatthalter, ERZ = Erziehungsdirektion, VOL = Volkswirtschaftsdirektion.

3.3 Personen in laufenden Asylverfahren

Der Bund weist Personen in laufenden Asylverfahren (Ausweis N) zukünftig nur noch dem Kanton Bern zu, bei denen in einem erweiterten Verfahren weitere Abklärungen notwendig sind. Die Asylsuchenden im erweiterten Verfahren werden im Regelfall vom Bund rund 30 Tage in einem Bundeszentrum untergebracht und anschliessend auf die Kantone verteilt. Die Kantone haben bis zum Abschluss des Asylverfahrens für die Unterbringung und Betreuung zu sorgen.

Diese erweiterten Asylverfahren dauern gemäss neuer Gesetzgebung max. 150 Tage bzw. bei einem allfälligen Rekurs gegen einen negativen Entscheid max. 240 Tage. Nach Neustrukturierung auf Bundesebene wird der Kanton Bern also Personen in laufenden Asylverfahren in aller Regel vier bis max. sieben Monate unterbringen, bevor ein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt.

Da erweiterte Verfahren mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit in einer Flüchtlingsanerkennung oder vorläufigen Aufnahme münden werden, soll die Zuständigkeit für Personen im erweiterten Verfahren in Zukunft bei der GEF liegen.

3.3.1 Erstaufnahme und Verteilung

Ziel: Die Verteilung der dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden erfolgt regional ausgeglichen.

Die Erstaufnahme von den vom Bund an den Kanton zugewiesenen Personen in erweiterten Verfahren geschieht über die GEF. Die GEF teilt die Personen den zehn Verwaltungskreisen auf der Grundlage eines bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssels zu. Der Kanton erfasst die Anzahl aller im jeweiligen Verwaltungskreis bereits wohnhaften Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs[17] und berücksichtigt diese bei der Berechnung des bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssels. Daraus ergibt sich die effektive Zuteilung auf die Verwaltungskreise. Halbjährlich wird die Auslastung der Gemeinden resp. der Verwaltungskreise überprüft und der Verteilschlüssel wird angepasst. Somit werden bei der Zuteilung von neu an den Kanton zugewiesenen Asylsuchenden diejenigen Personen, die bereits in einer Kollektivunterkunft (Phase 1) oder in einer Wohnung (Phase 2) leben, bei der Berechnung des Verteilschlüssels berücksichtigt und es erfolgt eine zeitlich verzögerte Korrektur der bevölkerungsproportionalen Verteilung auf die Verwaltungskreise.

3.3.2 Planung und Beschaffung von Kollektivunterkünften

Ziele:

- Alle Personen in erweiterten Asylverfahren werden in geeigneten Kollektivunterkünften untergebracht.
- Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden bei der Planung und Beschaffung von Kollektivunterkünften ermöglicht das Auffangen von Schwankungen der Personenzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

In einer ersten Phase werden die Asylsuchenden in Kollektivunterkünften (KU) untergebracht. Jeder Verwaltungskreis beherbergt mindestens eine KU, die u.a. vordefinierte Kriterien bezüglich Grösse und Standort erfüllt.

[17] Alle Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, inkl. Personen in Bundeszentren, unbegleitete Minderjähriger sowie Nothilfe beziehende Personen in Rückkehrzentren des Kantons. Bei Übergang in die Gemeindezuständigkeit gelten die Personen als Teil der ständigen ausländischen Bevölkerung in der Schweiz und werden für die Berechnung und Verteilung von neu zuzuweisenden Personen nicht mehr berücksichtigt.

Normale Lage: Die GEF passt die Anzahl Plätze in Kollektivunterkünften laufend und prospektiv der Entwicklung des Bestands an unterzubringenden Personen des Asylbereichs an. Die Standortplanung der Kollektivunterkünfte orientiert sich an den bestehenden Unterkünften. Für die Beschaffung und Bereitstellung zusätzlicher Unterkünfte sowie einer angemessenen Reserve ist die GEF zuständig. Die Regierungsstatthalter und Gemeinden werden von Beginn an in die Planung, Suche und Beschaffung von KU einbezogen und wirken aktiv mit. Bei der Standortsuche und der Inbetriebnahme von Kollektivunterkünften ist die KAPO beizuziehen.

Angespannte Lage: Ändern sich gewisse, vorgängig definierte Bedingungen[18] gegenüber dem Ist-Zustand, gilt die Vorsorgestufe (2a). Dabei werden vorhandene Reservestrukturen aktiviert sowie die Planung und Beschaffung von zusätzlich notwendigen Unterkünften durch die Regierungsstatthalter und die Gemeinden vorangetrieben. Wenn die Veränderung der Bedingungen anhält oder sich die Situation zusätzlich verschärft[19], gilt die Lage als angespannt (Stufe 2b). Die RSTH[20] verfügen für den jeweiligen Verwaltungskreis die Aufnahme und Unterbringung der neu zugewiesenen Personen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Unterkünfte bereit zu stellen, d.h. sie haben eine Pflicht zur Beschaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen. In der angespannten Lage finden regelmässige Koordinationssitzungen zwischen den Gemeinden, dem jeweiligen RSTH sowie der GEF zwecks Standortbestimmung und Planung statt. Die KAPO wird laufend über die diesbezüglichen Aktivitäten und allfällige Vorkommnisse informiert.

[18] Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

[19] Gemäss spezifischen Kriterien resp. Bedingungen; diese werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

[20] Der Grosse Rat wird sich im Rahmen der Teilrevision des EG AuG und AsylG entscheiden, ob die Verfügungskompetenz ab Inkraftsetzung der Gesetzesänderung im Jahr 2018 beim Regierungsrat oder bei den RSTH angesiedelt wird. In der anstehenden Detailkonzeption der Gesamtstrategie werden die Ergebnisse des laufenden Pilotversuchs zum Einbezug der RSTH in die Beschaffung der Unterbringungsstrukturen ausgewertet werden. Möglicherweise wird sich daraus ein Anpassungsbedarf im zwischenzeitlich getroffenen Entscheid zur Verfügungskompetenz ergeben.

Notlage: Sofern der Regierungsrat eine Notlage erklärt und dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) einen entsprechenden Auftrag erteilt, regelt das KFO – unter Einbezug von GEF, POM, anderer Direktionen und der zuständigen RSTH – die Beschaffung und Bereitstellung der für die kurzfristige Unterbringung von Asylsuchenden und damit zur Bewältigung der Notlage benötigten Unterkünfte. Die GEF und die RSTH führen ihre intensivierten Bemühungen zur Beschaffung von KU fort. Aufträge des KFO zur kurzfristigen Unterbringung aller Schutz suchenden Personen und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit haben jedoch Priorität.

Abbildung 3-2: 3-Stufen-Modell für die Zuständigkeiten für Planung und Beschaffung von Kollektivunterkünften

	GEF	RSTH und Gemeinden	KFO
Normale Lage	Standortplanung und Beschaffung der KU (Lead)	Einbezug und aktive Mitwirkung	keine
Angespannte Lage – (2a): kurzfristiger Anstieg der Gesuche	Aktivierung von Reservestrukturen gemäss Vorsorgekonzept (Lead)	Planung und Beschaffung von weiteren Unterkünften	keine
– (2b): anhaltend hohe Anzahl Asylgesuche	Regelmässige Koordinationssitzungen mit RSTH und Gemeinden	RSTH verfügen bei Bedarf die Eröffnung neuer KU in den Gemeinden (Lead)	keine
Notlage	Weitere Intensivierung der Bemühungen Prioritäre Erledigung von Aufträgen des KFO zur Unterbringung aller Schutz suchenden Personen ungeachtet der Art der Unterbringung	Weitere Intensivierung der Bemühungen Prioritäre Erledigung von Aufträgen des KFO zur Unterbringung aller Schutz suchenden Personen ungeachtet der Art der Unterbringung	Koordination der Bewältigung der Notlage (Lead) im Auftrag des Regierungsrates

3.3.3 Betrieb der Kollektivunterkünfte und Betreuung

Ziele:

- Der Betrieb der Kollektivunterkünfte ist professionalisiert und gewährt die angemessene bedürfnisgerechte Betreuung der untergebrachten Personen.
- Die Sicherheit in und ausserhalb der Kollektivunterkünfte ist gewährleistet.
- Den besonderen Bedürfnissen von vulnerablen[21] Schutzbedürftigen[22] wird Rechnung getragen.

[21] Vulnerable sind bspw. Kranke, Traumatisierte, Behinderte, Betagte.

[22] Neben den Asylsuchenden in erweiterten Verfahren werden dem Kanton Bern zukünftig auch Personen mit Flüchtlingsanerkennung oder vorläufiger Aufnahme direkt ab Bundeszentrum sowie die sogenannten Resettlement-Flüchtlinge zugewiesen. Deshalb wird hier der Begriff «Schutzbedürftige» verwendet. Die Resettlement-Flüchtlinge haben durch das UNHCR bereits eine Flüchtlingsanerkennung erhalten und reisen in Gruppen in die Schweiz ein und werden direkt einem Kanton zugewiesen.

Die KU werden von einem oder mehreren regionalen Partnern (RP) betrieben (privat oder öffentlich), die per Leistungsvertrag des Kantons beauftragt ist / sind. Die Aufsichtsfunktion bleibt in jedem Fall bei der GEF. Pro Verwaltungskreis wird in der Regel ein RP bestimmt. Die RP können in einem oder mehreren Verwaltungskreisen den Auftrag ausführen.

Die RP sind für Betrieb und Führung der Zentren zuständig. Sie erbringen eine angemessene Betreuung für die untergebrachten Personen. Für die Sicherheit in der Kollektivunterkunft sind die RP verantwortlich.

Die Asylsuchenden werden soweit möglich in die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kollektivunterkünfte einbezogen.

3.3.4 Erstintegration in Kollektivunterkünften

Ziele:

- Die Erstintegrationsmassnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine nachhaltige sprachliche, soziale und berufliche Integration sowie für die persönliche Selbstständigkeit.
- Jede asylsuchende Person ist in geeigneter Form beschäftigt.

Erstintegrationsmassnahmen erfolgen im Rahmen des ordentlichen Betriebs von Kollektivunterkünften durch die RP und sind auf die nachhaltige soziale und berufliche Integration sowie auf die Förderung der persönlichen Selbstständigkeit ausgerichtet, insbesondere durch rasche Förderung des Spracherwerbs und die Vermittlung hiesiger Normen und Werte.

Kinder und Jugendliche im volksschulpflichtigen Alter haben die Pflicht und das Recht, die Volksschule zu besuchen. Der Volksschulbesuch ist ein zentrales Element der sprachlichen, kulturellen und sozialen Integration.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Verwaltungskreis sowie mit den Landeskirchen und zivilgesellschaftlichen Akteuren werden gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Die RP vermitteln interessierte Asylsuchende und richten eine Entschädigung aus. Die GEF kann Angebote zur gemeinnützigen Beschäftigung von Asylsuchenden finanziell unterstützen.

3.3.5 Sozialhilfe

Ziel: Die Kontinuität der Fallführung von Erstintegrationsmassnahmen ist gewährleistet.

Die Sozialhilfeleistungen im Asylbereich werden vom Kanton definiert. Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen orientiert sich an den Pauschalabgeltungen des Bundes (Globalpauschale 1). Insgesamt sind sie tiefer angesetzt als jene der SKOS-Richtlinien und beinhalten neben Unterbringung und Verpflegung in den Kollektivunterkünften des Kantons die finanziel-

le Unterstützung sowie die medizinische Grundversorgung[23]. Situationsbedingte Leistungen, welche den jeweiligen Lebensumständen der unterstützten Personen Rechnung tragen, werden individuell angemessen ausgerichtet.

Die Entrichtung der Sozialhilfe sowie die vollständige Fallführung (inkl. Erstintegrationsmassnahmen in den KU) werden von den RP je Verwaltungskreis übernommen.

3.4 Flüchtlinge[24] und vorläufig Aufgenommene

Mit dem Entscheid über das Asylgesuch durch den Bund besteht Klarheit über den längerfristigen Verbleib in der Schweiz. Anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene verbleiben während längstens 7 Jahren nach Zuteilung zum Kanton in der Zuständigkeit der GEF. Danach wechselt die Zuständigkeit – sofern die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen finanziell nicht selbständig sind – zu den Sozialdiensten der Gemeinden.

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die keine vorläufige Aufnahme erhalten, müssen die Schweiz verlassen. Für den Vollzug des Wegweisungsentscheids und die allfällige Ausrichtung von Nothilfeleistungen wechselt die Zuständigkeit zur POM. Der Abschnitt 3.6 zeigt auf, welche Strategie zukünftig im Umgang mit den ausreisepflichtigen Personen verfolgt wird.

3.4.1 Unterbringung

Ziele:

- Der Übergang von der Unterbringung in Kollektivunterkünften (1. Phase) zur Unterbringung in Wohnungen (2. Phase) erfolgt grundsätzlich nach dem Asylentscheid.
- Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wohnen nach dem Asylentscheid möglichst rasch eigenständig und beteiligen sich aktiv an der Wohnungssuche.
- Schwankungen werden aufgefangen, indem Kanton, RSTH und Gemeinden bei der Beschaffung von Wohnraum zusammenarbeiten.

Nach dem Asylentscheid verlassen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene die Kollektivunterkünfte und ziehen in der Regel in Wohnungen im gleichen Verwaltungskreis ein. Die notwendigen Basiskompetenzen für selbstständiges Wohnen eignen sich die Personen in den Kollektivunterkünften an (siehe Abschnitt 3.3.4). Die Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie die allfällige, nachgelagerte begleitende Betreuung im Unterbringungsbereich wird durch die RP sichergestellt. Die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben eine Mitwirkungspflicht bei der Wohnungssuche.

[23] Die Krankenkassenadministration wird für alle Personen in Phase 1 zentral durch den Kanton oder durch einen von ihm beauftragten Leistungserbringer übernommen. Der Kanton resp. der beauftragte Leistungserbringer übernimmt diese Aufgabe für die vorläufig Aufgenommenen ebenfalls in Phase 2.

[24] Wenn in diesem Abschnitt von Flüchtlingen gesprochen wird, sind immer auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gemeint.

Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die eine Arbeitsstelle ausserhalb des angestammten Verwaltungskreises finden oder zwecks Familienzusammenführung den Verwaltungskreis wechseln, werden bei der Wohnungssuche durch die RP unterstützt. Dank der dynamischen Verteilung von neu zugewiesenen Asylsuchenden (siehe Abschnitt 3.3.1) werden die Verschiebungen durch die wechselnden Aufenthalte bei der erneuten Zuteilung von Personen in der Phase 1 berücksichtigt. Anerkannte Flüchtlinge sowie finanziell selbstständige vorläufig Aufgenommene haben das Recht auf freie Wohnsitzwahl.

Für die Beschaffung und Bereitstellung der Wohnungen sind die RP, welche in Phase 1 die Kollektivunterkünfte führen, im Auftrag des Kantons zuständig. Dadurch wird die notwendige Durchlässigkeit beim Übergang von den Kollektivunterkünften ins selbstständige Wohnen gewährleistet. Sie arbeiten dabei eng mit den RSTH und den Gemeinden zusammen (v.a. zwecks Planung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Wohnraum für den Verwaltungskreis), die Gemeinden haben eine Mitwirkungspflicht. In einer angespannten Lage sowie in einer Notlage können die RSTH (resp. das Kantonale Führungsorgan) gegenüber den Gemeinden direkt verfügen, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge unterzubringen. Die Betreuung durch die RP bleibt auch dann gewährleistet.

Abbildung 3-3: Zuständigkeiten für die Unterbringung in Wohnungen

	Regionale Partner	RSTH und Gemeinden	Flüchtlinge / Vorläufig Aufgenommene
Normale Lage	Beschaffung und Bereitstellung von Wohnungen Betreuung der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen (Lead)	Mitwirkung bei Planung und Beschaffung	Mitwirkungspflicht
Angespannte Lage und Notlage	Betreuung auch bei durch RSTH verfügter Verteilung	RSTH können Verteilung auf Gemeinden zwecks Unterbringung verfügen und die Gemeinden zur Beschaffung und Bereitstellung von Wohnraum verpflichten (Lead)	Mitwirkungspflicht

3.4.2 Integration

Ziele:

- Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden durch eine möglichst rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration gefördert, um die Selbstständigkeit zu erlangen.
- Die Integration geschieht wo möglich und sinnvoll über die Regelstrukturen[25] – ergänzt durch spezifische Integrationsmassnahmen.[26]
- Die Integrationsbestrebungen werden mit Anreizen[27] gefördert.
- Die Kontinuität im Integrationsprozess ist gewährleistet – insbesondere beim Übergang von Phase 1 in Phase 2 sowie beim Übergang der Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Die Integrationsmassnahmen richten sich nach den systematisch abgeklärten persönlichen Ressourcen (Sprachstand und Potential) der jeweiligen Person. Der Integrationsprozess ist individuell und wird bedürfnisgerecht und zielorientiert gestaltet. Wo möglich und sinnvoll, wird die Integration über die Regelstrukturen angestrebt. Komplementäre Angebote (vorgelagerte oder begleitende Integrationsmassnahmen) sollen den Übergang in resp. die Anschlussfähigkeit an die Regelstrukturen ermöglichen.

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erhalten eine angemessene Begleitung in diesem Prozess und wirken selber gemäss ihren Möglichkeiten aktiv mit. Mit Zielvereinbarungen wird der Integrationsprozess wirkungsvoll gestaltet.

Kinder und Jugendliche im Volksschulalter werden möglichst rasch in die Regelstrukturen der Volksschule integriert.[28] Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll der Grundsatz «Bildung vor Arbeit» und «Arbeit vor Sozialhilfe» gelten. Auch Erwachsene, welche die notwendigen Kompetenzen aufweisen, werden durch geeignete spezifische Integrationsmassnahmen entweder direkt oder via Brückenangebote respektive berufliche oder schulische Aus- und Weiterbildungen in den Arbeitsmarkt integriert. Die administrativen Anforderungen an die Arbeitgeber, die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs beschäftigen wollen, sind tief zu halten. Die weiterführenden Bildungs- und Arbeitsintegrationsleistungen der Regelstrukturen werden mit der angestrebten Neuorganisation des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wirksamer geplant, koordiniert und umgesetzt.

---

[25] Dies sind die bestehenden Strukturen der integrationsrelevanten Bereiche wie Schulen, Berufsbildungsinstitutionen, Arbeitsmarkt, etc.

[26] Ergänzende spezifische Massnahmen sind u.a. Sprachförderung, berufliche Integration, Beratung, Information.

[27] In Frage kommen finanzielle wie auch nicht-finanzielle Anreize (z.B. für vorläufig Aufgenommene: die freie Wohnsitzwahl; für Flüchtlinge: die finanzielle Selbständigkeit für den Familiennachzug).

[28] Kinder und Jugendliche im Volksschulalter werden möglichst rasch in die Regelstrukturen der Volksschule integriert. In der Regel erfolgt dies mit Intensivkursen in «Deutsch als Zweitsprache (DaZ)» bzw. «français langue seconde (FLS)» oder mit der Schulung in der Regelklasse inkl. Unterstützung durch DaZ-Unterricht (bzw. FLS). Im Kindergartenalter werden die Kinder in der Regel mit Unterstützung durch DaZ (bzw. FLS) direkt in die Kindergartenklassen eingeschult.

Die Steuerung des Integrationsprozesses erfolgt durch die GEF. Sie steht als zuständige Behörde für spezifische Integrationsangebote im engen Austausch mit der ERZ, welche ihrerseits die Bildungsangebote zur Integration seitens der Regelstrukturen verantwortet. Die inhaltliche und organisatorische Koordination zwischen den beiden Direktionen gewährleistet das Zusammenspiel von Regelstrukturen (z.B. Schulen, Berufsbildungsgänge) und ergänzenden spezifischen Integrationsangeboten (z.B. Fachkurse) sowie die individuelle Passung der Angebote für die Betroffenen. Diese enge Zusammenarbeit ist generell und insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zentral, weil sie im Hinblick auf die Qualifizierung der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge einen hohen Stellenwert einnimmt.

Der sozialen Integration kommt ebenso eine hohe Bedeutung zu. Einerseits wird diese durch spezifische, vom Kanton gesteuerte Angebote unterstützt, andererseits durch Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten in den Gemeinden (beispielsweise durch die Landeskirchen und zivilgesellschaftliche Akteure).

Die Fallführung im Integrationsprozess obliegt den von der GEF mittels Leistungsvertrag beauftragten zentralen Fachstellen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie stellen das Know-how sowie die Vernetzung zu den verschiedenen Anbietern im Bereich der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration sicher. Beim Wechsel der Zuständigkeit vom Kanton an die Gemeinden nach längstens 7 Jahren, stellen die beauftragten zentralen Fachstellen zusammen mit den kommunalen Sozialdiensten die Kontinuität der Integrationsmassnahmen sicher.

Für die Fallführung im Prozess zur Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist spezifisches Wissen notwendig. Damit die Fallführung auch bei schwankenden Bestandeszahlen sowie wechselnden Charakteristika der Klientel (z.B. veränderte Zusammensetzung der Herkunftsländer) professionell und effizient gestaltet werden kann, werden wenige spezialisierte Leistungserbringer, sogenannte zentrale Fachstellen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, von der GEF beauftragt. Diese zentralen Fachstellen sind i.d.R. über mehrere Verwaltungskreise hinweg tätig, sollen jedoch mit geeigneten Vorgaben angemessen regional verankert werden. Die horizontale und vertikale Koordination und Abstimmung unter den zentralen Fachstellen, mit den regionalen Partnern im Bereich der Unterbringung in Phase 1 und 2 sowie mit den kommunalen und regionalen Sozialdiensten, Anbietern von Integrationsmassnahmen sowie weiteren relevanten Akteuren im Integrationsbereich ist zentral und geeignet zu organisieren.

3.4.3 Sozialhilfe

Ziel: Die Sozialhilfe ist mit Anreizen zur nachhaltigen beruflichen Integration ausgestaltet.

Für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gelten unterschiedliche Sozialhilfeansätze. Für Flüchtlinge wird die Sozialhilfe gemäss den SKOS-Richtlinien entrichtet. Für vorläufig Aufgenommene gilt die sogenannte Asylsozialhilfe Plus (Asylsozialhilfe plus Anreize, definierte situationsbedingte Leistungen (SIL) sowie Reisekostenübernahme und Erwerbsunkostenent-

schädigung). Für beide Personengruppen existieren Anreize für eine nachhaltige sprachliche, soziale und berufliche Integration.[29]

Die Sozialhilfe wird sowohl für vorläufig Aufgenommene wie für Flüchtlinge von den zentralen Fachstellen ausbezahlt, so dass eine optimale Abstimmung der Sozialhilfe mit den Integrationsbemühungen möglich wird. Der Kanton bleibt für die Entrichtung der Sozialhilfe sowie die vollständige Fallführung für Flüchtlinge und für vorläufig Aufgenommene während längstens 7 Jahren zuständig. Danach wechseln beide Personengruppen in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste.

3.5 Unbegleitete Minderjährige[30]

Ziele:

- Das Kindswohl steht statusunabhängig gemäss Kinderrechtskonvention bei allen Massnahmen stets im Vordergrund.
- Den besonderen Bedürfnissen wird in jedem Fall durch eine adäquate Unterbringung, Betreuung und Bildung Rechnung getragen.
- Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche werden optimal auf die Selbstständigkeit und auf die gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet.
- Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche werden durch eine möglichst rasch einsetzende und nachhaltig ausgerichtete sprachliche, soziale und berufliche Integration gefördert, die bei Volljährigkeit möglichst lückenlos weitergeführt wird.

An die Begleitung im Asylverfahren, die Unterbringung, Betreuung und Integration von unbegleiteten Minderjährigen stellen sich aufgrund der Vulnerabilität dieser Zielgruppe besondere Anforderungen.

Diesen Besonderheiten wird durch das Konzept «Spezialisierung» Rechnung getragen, welches bereits heute die Grundlage für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen bildet. Das Konzept sieht vor, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche auf die Volljährigkeit vorbereitet werden, indem sie befähigt werden, eigene Perspektiven zu entwickeln und Anschluss an die Gesellschaft zu finden – unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen in der Schweiz bleiben oder in ihre Herkunftsländer zurückkehren oder in einen Drittstaat weiterreisen. Alle Leistungen im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen sind auf die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Anschlussfähigkeit durch optimale Integration ausgerichtet.

[29] Laufende Arbeiten an der Revision des Sozialhilfegesetzes werden berücksichtigt.

[30] Es handelt sich dabei um unbegleitete Minderjährige unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dieses Kapitel betrifft also unbegleitete minderjährige Asylsuchende (N), vorläufig Aufgenommene (F) sowie Flüchtlinge (B) und Ausreisepflichtige.

Die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen werden bedarfsgerecht untergebracht und betreut. Verschiedene Wohnformen sowie Betreuungssettings stehen hierfür zur Verfügung.

Die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter werden in der Volksschule eingeschult, entweder in einen Intensivkurs Deutsch als Zweisprache (IK DaZ) bzw. cours intensif en français langue seconde (CI FLS) oder direkt in die Regelklasse mit zusätzlicher Unterstützung beim Erwerb der Unterrichtssprache. Sind sie in Wohnheimen untergebracht, treten sie gegebenenfalls nach kurzer «interner» Beschulung durch die Partnerorganisation in die Volksschule ein. In jedem Fall ist die Schule der Aufenthaltsgemeinde für die Einschulung zuständig. Ältere unbegleitete Minderjährige werden durch die Partnerorganisation «intern» beschult.[31] Die Zuständigkeit für die Unterbringung, Betreuung und Integration obliegt dem Kanton (GEF) und bedingt eine gut koordinierte überdirektionale Zusammenarbeit. Der Kanton bestimmt eine Partnerorganisation, die per Leistungsvertrag für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Unterbringung und Betreuung für alle dem Kanton zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist. Die Partnerorganisation übernimmt die Fallführung (inkl. Integrationsdokumentation) der unbegleiteten Minderjährigen.

Die Partnerorganisation arbeitet in allen Belangen eng mit den kantonalen Behörden sowie den relevanten externen Fachstellen (Rechtsberatungsstellen für unbegleitete Minderjährige, Kantonale Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden, Erziehungsberatungsstellen, Volksschulen, Mittelschul- und Berufsbildungsinstitutionen, RP, zentralen Fachstellen sowie kommunalen und regionalen Sozialdiensten) zusammen. Diese Zusammenarbeit ist insbesondere beim Übergang in die Erwachsenenstrukturen wichtig. Der Integrationsprozess der jungen Erwachsenen ist lückenlos und bedürfnisgerecht zu gestalten.

3.6 Ausreisepflichtige

Asylsuchende, die weder als Flüchtlinge anerkannt werden noch eine vorläufige Aufnahme erhalten, müssen die Schweiz verlassen. Ein Teil dieser Personen bezieht vor der Ausreise Nothilfe. Infolge der Neustrukturierung auf Bundesebene und der Neuorganisation des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind die Vollzugsorganisation und das Nothilferegime im Kanton zu überprüfen und auf die Förderung eines raschen Vollzugs von Wegweisungsentscheiden auszurichten.

3.6.1 Vollzug von Wegweisungsentscheiden

Ziel: Ausreisen erfolgen rasch, selbständig und kontrolliert.

Die bewährte Vollzugsorganisation der POM im Wegweisungsbereich (MIP, KAPO, FB) wird auf die neuen Gegebenheiten nach Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs angepasst. Im Vordergrund steht die rasche, selbständige und kontrollierte Ausreise der ausreisepflichtigen Personen.

[31] Die Anforderungen für die interne Beschulung werden im Rahmen der Umsetzungskonzepte konkret definiert.

Die Anwendung von Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung von Wegweisungsentscheiden erfolgt weiterhin nur, wenn nötig und sinnvoll. Zwangsmassnahmen werden dann konsequent angewendet, wenn eine ausreisepflichtige Person die Kooperation bei der Vorbereitung der Ausreise oder bei der Ausreise selbst verweigert und die zwangsweise Rückführung effektiv möglich ist. Zur Durchsetzung von Wegweisungsentscheiden sind ausreichend Administrativhaftplätze vorhanden.

Gemäss neuer Vollzugsorganisation auf Bundesebene ist in möglichst vielen Fällen eine Ausreise direkt ab Ausreisezentrum des Bundes anzustreben.

3.6.2 Planung und Beschaffung von Rückkehrzentren

Ziele:

- Ausreisepflichtige Personen werden in Kollektivunterkünften untergebracht, die als Rückkehrzentren konzipiert sind.
- Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden bei der Planung und Beschaffung von Rückkehrzentren ermöglicht das Auffangen von Schwankungen der Personenzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die ausreisepflichtigen Personen werden in Rückkehrzentren (RZ) untergebracht. Im Sinne einer möglichst schwankungstauglichen Unterbringungsorganisation ist die Planung der RZ (POM) eng mit der Planung der Kollektivunterkünfte (GEF) abzustimmen. Im Fall von sich wandelndem Bedarf sollen RZ als KU genutzt werden können und umgekehrt.[32]

Normale Lage: Die POM passt die Anzahl Plätze in Rückkehrzentren laufend und prospektiv der Entwicklung des Bestands an unterzubringenden Personen des Asylbereichs an. Die Standortplanung der Rückkehrzentren orientiert sich an den bestehenden Unterkünften. Für die Beschaffung und Bereitstellung zusätzlicher Unterkünfte sowie einer angemessenen Reserve ist die POM zuständig. Die Regierungsstatthalter und Gemeinden werden frühzeitig in die Planung, Suche und Beschaffung von RZ einbezogen und wirken aktiv mit. Bei der Standortsuche und der Inbetriebnahme von RZ ist die KAPO beizuziehen.

Angespannte Lage: Ändern sich gewisse, vorgängig definierte Bedingungen[33] gegenüber dem Ist-Zustand, gilt die Vorsorgestufe (2a) eingeleitet. Dabei werden die vorhandenen Reservestrukturen aktiviert sowie die Planung und Beschaffung von zusätzlich notwendigen Unterkünften durch die Regierungsstatthalter und die Gemeinden vorangetrieben. Wenn die Veränderung der Bedingungen anhält oder sich die Situation zusätzlich verschärft[34], gilt die

[32] Die Nothilfebeziehenden werden bei der regionalen Verteilung der Asylsuchenden mitberücksichtigt (vgl. Abschnitt 3.3.1). Analog zur Planung der Kollektivunterkünfte ist die KAPO auch bei der Planung der Rückkehrzentren einzubeziehen.

[33] Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

[34] Gemäss spezifischen Kriterien resp. Bedingungen; diese werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

Lage als angespannt (Stufe 2b). Die RSTH[35] verfügen für den jeweiligen Verwaltungskreis die Aufnahme und Unterbringung der neu zugewiesenen Personen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Unterkünfte zur bereit zu stellen, d.h. sie haben eine Pflicht zur Beschaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen. In der angespannten Lage finden regelmässige Koordinationssitzungen zwischen den Gemeinden, dem jeweiligen RSTH sowie der POM zwecks Standortbestimmung und Planung statt. Die KAPO wird laufend über die diesbezüglichen Aktivitäten und allfälligen Vorkommnisse informiert.

Notlage: Sofern der Regierungsrat eine Notlage erklärt und dem KFO einen entsprechenden Auftrag erteilt, regelt das KFO unter Einbezug von GEF, POM, anderer Direktionen und der zuständigen RSTH die Beschaffung und Bereitstellung der für die kurzfristige Unterbringung von Asylsuchenden und damit zur Bewältigung der Notlage benötigten Unterkünfte. Die GEF und die RSTH führen ihre intensivierten Bemühungen zur Beschaffung von KU fort. Aufträge des KFO zur kurzfristigen Unterbringung aller Schutz suchenden Personen und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit haben jedoch Priorität.

Abbildung 3-4: 3-Stufen-Modell für die Zuständigkeiten für Planung und Beschaffung von Rückkehrzentren

	POM	RSTH und Gemeinden	KFO
Normale Lage	Standortplanung und Beschaffung der RZ (Lead)	Einbezug und aktive Mitwirkung	keine
Angespannte Lage – (2a): kurzfristiger Anstieg der Gesuche	Aktivierung von Reservestrukturen gemäss Vorsorgekonzept (Lead)	Planung und Beschaffung von weiteren Unterkünften	keine
– (2b): anhaltend hohe Anzahl Asylgesuche	Regelmässige Koordinationssitzungen mit RSTH und Gemeinden	RSTH verfügen bei Bedarf die Eröffnung neuer KU in den Gemeinden (Lead)	keine
Notlage	Weitere Intensivierung der Bemühungen Prioritäre Erledigung von Aufträgen des KFO zur Unterbringung aller Schutz suchenden Personen ungeachtet der Art der Unterbringung	Weitere Intensivierung der Bemühungen Erledigung von Aufträgen des KFO zur Unterbringung aller Schutz suchenden Personen ungeachtet der Art der Unterbringung	Koordination der Bewältigung der Notlage (Lead) im Auftrag des Regierungsrates

3.6.3 Betrieb der Rückkehrzentren und Unterbringung

Ziel: Der Betrieb der Rückkehrzentren ist professionalisiert und soweit wie möglich auf die Unterstützung der Rückkehr ausgerichtet.

Nothilfebeziehende werden in separaten Nothilfestrukturen untergebracht. Diese Unterbringungsstrukturen werden als «Rückkehrzentren» (RZ) konzipiert, d.h. soweit möglich auf die Unterstützung der Rückkehr ausgerichtet. Insbesondere sind die am Wegweisungsvollzug

[35] Es gelten die analogen Überlegungen zur Auswertung des Pilotversuchs zum Einbezug der RSTH in die Beschaffung der Unterbringungsstrukturen wie in Fussnote 20, S. 22.

beteiligten Stellen in geeigneter Form vor Ort vertreten. Die RZ können von einem oder mehreren externen Leistungserbringern (privat oder öffentlich) betrieben werden, die mittels Leistungsvertrag des Kantons beauftragt sind. Die Aufsichtsfunktion bleibt in jedem Fall bei der POM.

Der Übertritt von ausreisepflichtigen Personen in die kantonale Nothilfe erfolgt einerseits direkt ab einem Zentrum des Bundes, wenn die Wegweisung nicht innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer in Bundeszentren von 140 Tagen vollzogen werden konnte. Mit dem Ausschluss aus dem Zentrum des Bundes erfolgt der Übertritt in ein Rückkehrzentrum des Kantons.

Andererseits führt ein Wegweisungsentscheid von Personen in erweiterten Verfahren – die in der Regel in einer kantonalen Kollektivunterkunft in Zuständigkeit der GEF untergebracht sind - zum Übertritt in die kantonale Nothilfe. Ist eine rasche,[36] selbständige und kontrollierte Ausreise absehbar, erfolgt diese direkt ab der kantonalen Kollektivunterkunft der GEF. Ist keine rasche, selbständige Ausreise absehbar, erfolgt die Ausplatzierung in ein kantonales Rückkehrzentrum der POM.

3.6.4 Ausrichtung der Nothilfe

Ziel: Die Betreuung der Nothilfebeziehenden richtet sich an der Kooperationsbereitschaft bei der Organisation der Rückkehr aus.

Ausreisepflichtige Personen, die bis zu ihrer Ausreise aus der Schweiz auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten Nothilfe. Für die Ausrichtung der kantonalen Nothilfe ist die POM zuständig. Die POM kann für die im Zusammenhang mit der Nothilfe anfallenden Leistungen (Betrieb der Unterbringungsstrukturen und Auszahlung der Nothilfe) einen oder mehrere externe Leistungserbringer beauftragen.

Die Nothilfeleistungen werden – soweit dies kooperatives Verhalten unterstützt – zielgruppenspezifisch differenziert ausgerichtet. Die Betreuung der Ausreisepflichtigen beschränkt sich auf ein Minimum und ist insbesondere auf die Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf und die Gewährleistung der Sicherheit in und um die Rückkehrzentren ausgerichtet. Vulnerable Nothilfebeziehende werden differenziert betreut und geschützt. In Rückkehrzentren werden keine Integrationsmassnahmen getroffen (keine Sprachkurse, keine Beschäftigung).

Zur Unterstützung der raschen, selbständigen und kontrollierten Ausreise haben die rückkehrwilligen Nothilfebeziehenden möglichst einfachen Zugang zu Rückkehrberatung und -unterstützung und zur Ausreiseorganisation. Die Nothilfebeziehenden sollen in die Lage versetzt werden, ihre Perspektiven einzuschätzen und entsprechend zu handeln.

[36] Für die Umsetzung ist dieser Begriff noch zu klären. Eine Möglichkeit besteht darin, den Übertritt von den Strukturen der GEF zu den Strukturen der POM an der Rechtskraft des Asylentscheids festzumachen.

3.7 Funktionsstrategien

3.7.1 Rechtliche Grundlagen

Ziel: Der Grosse Rat verabschiedet die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Gesamtstrategie des Asyl- und Flüchtlingswesens.

Für die Umsetzung der Gesamtstrategie bzw. der Umsetzung der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM» sind umfassende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe notwendig.

Der detaillierte Anpassungsbedarf wird im Rahmen der Konzeptionsarbeiten systematisch analysiert und im Rahmen einer oder mehrerer Gesetzesrevisionen im ordentlichen Gesetzgebungsprozess behandelt.

Es wird angestrebt, die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Gesamtstrategie auf die Einführung der Neustrukturierung auf Bundesebene abzustimmen.

3.7.2 Finanzierung

Ziele:

- Es stehen die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung, um die Gesamtstrategie umzusetzen.
- Bewusste Investitionen in die Integration von Beginn an und in eine optimierte Ausreiseorganisation bringen langfristige Einsparungen bei Sozial- und Nothilfe.

Die Finanzen stellen *den* limitierenden Faktor bei der Umsetzung der Asyl- und Flüchtlingsstrategie dar. Es ist daher zentral, dass die Finanzierung der Massnahmen geklärt ist.

Die Kostenentwicklung im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist als Ganzes zu betrachten.[37] Ziel ist, die Kostenfolgen für das Sozialwesen insgesamt so gering wie möglich zu halten. Dafür sind die notwendigen Finanzen für geeignete Integrationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, um damit langfristige Folgekosten in der Sozialhilfe möglichst vermeiden oder verringern zu können. Bei der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sind die Pauschalabgeltungen des Bundes (Globalpauschale I und II, Integrations- und Verwaltungskostenpauschale) deshalb als Beiträge zu betrachten und nicht als Kostenrahmen.[38]

[37] Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 5 zu den finanziellen Auswirkungen von NA-BE.

[38] Dies auch deshalb, weil die Bundesgelder nicht die ganzen Aufwände der Kantone decken.

Die Nettokosten[39] für die Asylsozialhilfe werden heute vollständig vom Kanton getragen, während die Nettokosten für die Flüchtlingssozialhilfe in den «Lastenausgleich Sozialhilfe» fliessen und damit von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert werden. In Zukunft sollen die Nettokosten für beide Bereiche sowie die spezifischen Integrationsleistungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich möglichst gleich finanziert werden. Dazu ist eine neue Lastenausgleichslösung festzulegen. Zudem soll eine Angleichung des Zeitpunkts des Übergangs von der kantonalen zur kommunalen Zuständigkeit geprüft werden. Eine Differenzierung in der Kostentragung von Asylsozialhilfe und Flüchtlingssozialhilfe erübrigt sich grundsätzlich, da künftig dem Kanton Bern in der Regel Personen zugewiesen werden, die eine längerfristige Perspektive aufweisen und sprachlich, beruflich sowie sozial integriert werden sollen. Die inhaltlichen und finanziellen Problemstellungen gleichen sich somit in der Asyl- und der Flüchtlingssozialhilfe stark an. Für die zukünftige Kostentragung während der Kantonszuständigkeit bieten sich zwei Varianten an:

- **Variante 1: Vollständige Finanzierung durch Kanton**
  Die Nettokosten für die Flüchtlingssozialhilfe einschliesslich der Kosten für die spezifischen Integrationsmassnahmen werden – nach Abzug der Bundesabgeltung – neu vollumfänglich durch den Kanton getragen. Die resultierende Mehrbelastung des Kantons von rund 17 Mio. CHF[40] müsste den Gemeinden über den «Lastenausgleich Aufgabenteilung» als Lastenverschiebung verrechnet werden (Art 29. und Art. 29b FILAG, BSG 631.1). Der aktuelle Saldo des «Lastenausgleichs Aufgabenteilung» von rund 188 Mio. CHF würde damit um weitere 10% zugunsten des Kantons erhöht
- **Variante 2: Vollständige Finanzierung über «Lastenausgleich Sozialhilfe»**
  Die Nettokosten für den Asylsozialhilfebereich werden neu ebenfalls dem «Lastenausgleich Sozialhilfe» zugeführt. Entsprechend würden sich in Zukunft der Kanton und die Gemeinden zu je 50% an sämtlichen Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs einschliesslich der spezifischen Integrationsmassnahmen beteiligen. Die damit einhergehende Entlastung des Kantons von rund 4 Mio. CHF[41] müsste analog zur Variante 1 dem «Lastenausgleich Aufgabenteilung» angerechnet werden, der Saldo zugunsten des Kantons würde sich also etwas vermindern.

Beide Varianten haben ihre spezifischen Vor- und Nachteile, die sich auch in den Rückmeldungen aus dem Mitberichtsverfahren und in den Stellungsnahmen des Sounding Board gezeigt haben. Die nachstehende Zusammenstellung in Abbildung 3-1: Pros und Contras zu den beiden Finanzierungsvarianten» gibt einen Überblick über die wichtigsten Pros und Contras pro Variante.

---

[39] Als Nettokosten werden die verbleibenden Kantonsausgaben nach Abzug der Bundesabgeltungen verstanden.

[40] Es handelt sich hierbei um die Mehrbelastung des Kantons gemäss Szenario 1 mit 24'000 Asylgesuchen. In Szenario 2 und 3 mit 40'000 Asylgesuchen würde die Mehrbelastung des Kantons 28 Mio. CHF bzw. 30 Mio. CHF betragen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Neustrukturierung in Kapitel 5.

[41] Es handelt sich hierbei um die Entlastung des Kantons gemäss Szenario 1 mit 24'000 Asylgesuchen. In Szenario 2 und 3 mit 40'000 Asylgesuchen würde die Entlastung des Kantons rund 6.5 Mio. CHF betragen. Vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen in Kapitel 5.

Abbildung 3-1: Pros und Contras zu den beiden Finanzierungsvarianten

	Variante 1 Sämtliche Kosten werden vom Kanton getragen	Variante 2: Sämtliche Kosten werden über «Lastenausgleich Sozialhilfe» finanziert
Pro	– Einflussnahme des Kantons auf Kostenentwicklung im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist durch die Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl und Zusammensetzung Asylgesuche beschränkt, aber deutlich grösser als bei den Gemeinden. Insofern ist die Zuweisung der Kostentragung auf Kanton vertretbar.	– Im Sozialbereich ist die gemeinsame Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden etabliert, Ausklammerung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs ist daher nicht angezeigt – Risiko der kaum steuerbaren Kostenentwicklung im Asyl- und Flüchtlingsbereich wird von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen
Contra	– Weitere Erhöhung des Topfs «Lastenausgleich Aufgabenteilung», was nicht der Zielsetzung des FILAG entspricht – Risiko der Kostendynamik wird einseitig durch den Kanton getragen	– Gemeinden haben keine Möglichkeit, auf Ausgaben im Steuerbereich des Kantons (z.B. Umfang Betreuung oder Integrationsangebot) Einfluss zu nehmen

Die abschliessende Wahl der Finanzierungsvariante ist durch die politischen Entscheidträger zu treffen. Bedeutsam ist, dass die heutige, komplizierte Lösung mit je einem unterschiedlichen Finanzierungssystem für die Asyl- bzw. Flüchtlingssozialhilfe durch eine umfassende und zugleich einfache Finanzierungslösung ersetzt wird. Zu dieser Zielsetzung vermögen sowohl Variante 1 wie auch Variante 2 beizutragen. Der Regierungsrat spricht sich für die Variante 2 «Sämtliche Kosten werden über Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert» aus, weil mit dieser Variante auch für die Gemeinden ein Anreiz für eine kosteneffiziente Bewältigung der Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich verbleibt und zudem die Variante 1 zu einer deutlichen Erhöhung des «Lastenausgleichs Aufgabenteilung» führen würde, was die Gemeinden bisher immer vermeiden wollten.

Entstehen bei den Gemeinden zusätzliche Kosten ausserhalb der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (bspw. für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme in der ersten Phase), erfolgt eine entsprechende Abgeltung durch den Kanton. Zudem soll der Kanton die Möglichkeit erhalten, die Gemeinden bei der koordinierten Freiwilligenarbeit finanziell zu unterstützen.

Analog zur Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sind auch im Bereich des Vollzugs die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Nothilfe und Ausreiseorganisation noch stärker auf einen raschen und konsequenten Wegweisungsvollzug ausrichten zu können. Die Nothilfepauschale des Bundes ist deshalb als Beitrag zu betrachten und nicht als Kostenrahmen.

Schliesslich sollen die Finanzierungsregelungen der GEF, der POM und der weiteren betroffenen Behörden ausreichend Handlungsfreiheit belassen, um auf die sich rasch verändernden Rahmenbedingungen im Asylbereich reagieren zu können («strategische Leistungsbereitschaft»).

Im bernischen Asyl- und Flüchtlingswesen werden die meisten Leistungen durch externe Leistungserbringer im Auftrag des Kantons erbracht. Es ist daher wichtig, dass die Steuerung durch den Kanton auf eine effektive und effiziente Leistungserbringung ausgerichtet ist.

3.7.3 Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren

Ziel: Die Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren im Asyl- und Flüchtlingswesen ist so ausgestaltet, dass Herausforderungen rasch erkannt und zeitnah gemeinsame Lösungen gefunden werden. Damit trägt die gute Zusammenarbeit zu einer besseren Akzeptanz des Asyl- und Flüchtlingswesens in Politik und Bevölkerung bei.

Um Herausforderungen zeitnah begegnen zu können, tauschen sich die involvierten Behörden sowie externe Leistungserbringer regelmässig aus und ergreifen – soweit notwendig – geeignete Massnahmen. Auf gesamtkantonaler Ebene werden dazu die bestehenden, etablierten Kanäle genutzt.

Auf der regionalen Ebene soll die Verknüpfung verschiedener Aufgaben mit den Verwaltungskreisen dazu beitragen, dass spezifische regionale Herausforderungen unter Koordination der Regierungsstatthalter von den relevanten Akteuren (Gemeinden, Leistungserbringer, kantonale Behörden) dezentral gelöst werden. Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Pilot der regionalen Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental wird ein geeignetes Modell für den regelmässigen regionalen Austausch entwickelt. Dabei werden auch weitere wichtige Akteure wie zum Beispiel die Landeskirchen miteinbezogen.

3.7.4 Organisation und Personalressourcen

Ziele:

- Die Zuständigkeitsregelung gemäss Gesamtstrategie wird zeitgerecht umgesetzt.
- Die betroffenen Behörden sind mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet, um die Gesamtstrategie optimal umzusetzen.

Die Umsetzung der Stossrichtung «Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und rascher Vollzug von Wegweisungsentscheiden durch die POM» bedingt einen Zuständigkeitswechsel für die Personen in laufenden Verfahren (Status N) und vorläufig Aufgenommene von der POM zur GEF.

Zudem werden mit der Neuorganisation zahlreiche Anpassungen am bernischen Asyl- und Flüchtlingswesen geprüft. Entsprechend sind Organisation und notwendige (Personal-) Ressourcen der hauptbetroffenen Verwaltungseinheiten von POM (MIP, KAPO, FB) und GEF (SOA) neu auszurichten, um die Gesamtstrategie optimal umzusetzen.[42] Dies betrifft aber

[42] Gleichzeitig sind weitere Entwicklungen im Bereich einer Neuordnung der Zuständigkeiten im Kanton Bern zu berücksichtigen. Vgl. bspw. die Motion Luginbühl, die eine Überprüfung der Aufteilung der Direktionen vor-

auch die Regelstrukturen von ERZ (AKVB, MBA) und VOL (beco bzw. RAV), die bei der erfolgreichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine wichtige Rolle spielen.

3.7.5 Informatik

Ziel: Die Informatik-Lösung für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unterstützt die Aufgabenerfüllung von POM und GEF sowie der beauftragten Leistungserbringer.

Das Informatik-System stellt eine wichtige Grundlage für die effiziente Organisation der Aufgaben im Asylbereich dar. Die heutigen Informatiklösungen (Asydata, ELAR) erfüllen die Anforderungen im Bereich Steuerung und Controlling im Asyl- und Flüchtlingsbereich nicht mehr und sind zu ersetzen. Dabei ist die allfällige Einführung eines Enterprise Ressource Management (ERP) Systems für die gesamte Kantonsverwaltung zu beachten.

Es muss daher eine bedarfsgerechte Informatiklösung beschafft werden, die grob folgende Anforderungen erfüllt:[43]

- Die Informatiklösung ermöglicht die Bereitstellung der für die Steuerung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sowie für den Vollzug von Wegweisungen notwendigen Informationen.
- Der Datenaustausch zwischen den im Asyl- und Flüchtlingsbereich involvierten Stellen ist unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen über standardisierte Schnittstellen automatisiert.
- Die Informatiklösung unterstützt das Controlling mittels zentraler Wirkungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsindikatoren. Sie ermöglicht eine rasche und einfache Ermittlung der nötigen Kennzahlen in den Bereichen: Personenbestand, regionale Verteilung und Unterbringung, Finanzflüsse, Integration- bzw. Erwerbssituation, Teilnehmendenstunden an Integrationsangeboten etc.

schlägt.http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gida0f2c225768c478a87ee0d6315e97d94.html

[43] Die Vorarbeiten zur Beschaffung einer neuen IT-Lösung für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern laufen derzeit ausserhalb der formellen Projektstrukturen von NA-BE, um die notwendigen IT-spezifischen Fachkenntnisse abzudecken. Eine enge Koordination mit den inhaltlichen Arbeiten in NA-BE ist sichergestellt.

4 Umsetzung der Gesamtstrategie

4.1 Übersicht Zeitplan

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern wird der folgende Zeitplan verfolgt:

Abbildung 4-1: Zeitplan Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs Kanton Bern (Gesetzgebungsprozess)

Meilenstein	Abschluss
Mitberichtsverfahren Entwurf Gesamtstrategie	Juni 2016
1. Veranstaltung Sounding Board	Juni 2016
Vorinformation SiK und GSoK	Juni 2016
Verabschiedung der Gesamtstrategie durch den Regierungsrat	August 2016
Beratung der Gesamtstrategie im Grossen Rat	November 2016
2. Veranstaltung Sounding Board	1. Quartal 2017
Abschluss der Konzeptionsphase	1. Quartal 2017
Auslösen der Umsetzungsphase durch den Regierungsrat	2. Quartal 2017
Erlassentwurf liegt vor – Freigabe 1. Mitberichtsverfahren	3. Quartal 2017
Ende der vorparlamentarischen Phase – Freigabe Grüne Fassung durch Regierungsrat	1. Quartal 2018
Ende der parlamentarischen Phase – 2. Lesung im Parlament	3. Quartal 2018
Inkrafttreten	1.7.2019
Parallel zum Gesetzgebungsprozess: Vorbereitung der Umsetzung des Zuständigkeitswechsels und der notwendigen Beschaffungen	

4.2 Vertiefungen in der Konzeptionsphase bis Mitte 2017

Die in der Gesamtstrategie festgelegten strategischen Ziele sind zusammen mit dem definierten zukünftigen Zuständigkeitsmodell für den Asyl- und Flüchtlingsbereich weiter zu vertiefen, so dass der Regierungsrat Mitte 2017 ein Gesamtpaket mit einer fundierten Abschätzung der Kostenfolgen und einem Erlassentwurf für die Gesetzgebungsarbeiten verabschieden kann.

a) Inhalte

Basierend auf den Zielsetzungen und Festlegungen der Gesamtstrategie sind insbesondere die folgenden Aspekte in der Konzeptionsphase noch weiter zu vertiefen und zu konkretisieren:

- Definition und Klärung des vorgesehenen Integrationsprozesses inkl. Zuständigkeiten, Zusammenarbeit und Kosten im Rahmen eines Konzepts:
  - Festlegung der konkreten inhaltlichen Stossrichtung für die Integration über den Bildungs- und Berufsbereich für verschiedene Alters- resp. Zielgruppen der vorläufig Auf-

genommenen und Flüchtlingen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Schaffung von einfachen Voraussetzungen für Arbeitgeber, die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs beschäftigen wollen.

  - Klärung der Zuständigkeiten im Volkschul- sowie Mittelschul- und Berufsbildungsbereich zwischen den involvierten Direktionen (v.a. GEF und ERZ) sowie weiteren relevanten Akteuren, insbesondere aus der Wirtschaft. Dabei ist insbesondere die Komplementarität wie auch die Durchlässigkeit zwischen Angeboten der Regelstrukturen und ergänzenden spezifischen Integrationsangeboten (z.B. Info Schweiz[44], div. Fachkurse) zu klären.
  - Konzept zum Einbezug der Gemeinden und zivilgesellschaftlicher Akteure zur Förderung der Integration von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

- Ausarbeitung des vorgesehenen Verteilsystems für die Zuweisung von Asylsuchenden auf die Verwaltungskreise
- Ausarbeitung des 3-Stufen-Modells mit den Zuständigkeiten bei der Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Kollektivunterkünften (1. Phase) und Wohnungen (2. Phase) sowie bei der Unterbringung von Ausreisepflichtigen in Rückkehrzentren. Dabei insbesondere:[45]
  - Festlegung der Kriterien für die Einstufung der Lage (normale Lage, angespannte Lage, Notlage)
  - Vorsorgekonzept mit Reserveplanung
  - Koordination mit Regierungsstatthaltern und Gemeinden pro Verwaltungskreis
- Standortplanung, Abstimmung der Kollektivunterkünfte zwischen GEF und POM
- Gestaltung des Übergangs von GEF zur POM nach negativem Entscheid im Asylverfahren
- Weiterentwicklung des Konzepts der regionalen Partner und zentrale Fachstellen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Hier geht es insbesondere um die Zusammenführung der bisher unterschiedlichen Systeme der Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste sowie um die Verknüpfung mit den übrigen Elementen der dezentralen Leistungserbringung. Hierzu sind die Pflichtenhefte für die verschiedenen Leistungserbringer zu erstellen sowie das Vergabeverfahren festzulegen.[46]
- Prüfung verschiedener bestehender und neu vorgelegter Konzepte im Bereich der unbegleiteten minderjährigen UMA/F (Konzept Beistandschaften (KJA), Konzept interne Beschulung, u.a.)
- Konzept der Rückkehrzentren der POM inklusive Ausgestaltung der Nothilfe nach Neustrukturierung

---

[44] Vom HEKS angebotener Kurs für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

[45] In diesem Bereich ist eine enge Abstimmung mit der laufenden Teilrevision des EG AuG und AsylG anzustreben.

[46] Für die Ausarbeitung der entsprechenden Pflichtenhefte kann auf die bestehenden Leistungsverträge sowie die Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) zurückgegriffen werden.

- Organisation des Wegweisungsvollzugs durch die POM in Abstimmung mit den Bundeszentren im Kanton Bern
- Finanzierungssystem der Asylsozialhilfe und Flüchtlingssozialhilfe sowie der Nothilfe nach der Neustrukturierung

b) Grundsätze für das Vorgehen

Die Konzeptionsarbeiten werden federführend durch die zuständigen Direktionen GEF (Integrationsbereich) und POM (Wegweisungsvollzug und Nothilfe) vorangetrieben. Die Konzeptionsarbeiten werden dabei soweit als möglich mit weiteren laufenden Projekten und Gremien koordiniert. Zu nennen sind insbesondere:

- IIZ Kerngruppe Migration
- Task-Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich»
- Laufende Revision des EG AuG und AsylG
- Kantonale Vorsorgeplanung 2016
- Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022

Über das Mitberichtsverfahren und die vorgesehene Veranstaltung des Sounding Boards hinaus, werden weitere kantonale Behörden, die Gemeinden und die externen Leistungsvertragspartner geeignet in die Konzeptarbeiten einbezogen.

Da die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern mit hoher Priorität vorangetrieben wird, werden die Konzeptarbeiten bereits parallel zur Fertigstellung und politischen Beratung der Gesamtstrategie vorangetrieben, sodass diese bis Mitte 2017 abgeschlossen werden können. Aufgrund der langen Vorlaufzeit werden Vorarbeiten im Hinblick auf eine mögliche Beschaffung der IT-Lösungen ebenfalls bereits während der Konzeptarbeiten erfolgen.

4.3 Umsetzungsarbeiten ab Mitte 2017

Für die Umsetzungsarbeiten, die nach Verabschiedung des Gesamtpakets durch den Regierungsrat parallel zum Gesetzgebungsprozess in Angriff genommen werden sollen, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Planung der öffentlichen Beschaffungen: Mit dem Zuständigkeitswechsel und der geplanten Neustrukturierung gehen auch weitreichende Anpassungen bei den bisherigen Leistungsverträgen einher. Es ist daher damit zu rechnen, dass verschiedene Ausschreibungen erfolgen werden, die entsprechend zu planen sind. Zudem ist die bisherige Informatiklösung für den Asylbereich (Asydata) zu ersetzen.

- Überführung der Asylsozialhilfe von der POM zur GEF: Unabhängig davon, wie die GEF diesen Aufgabenbereich im Detail ausgestalten möchte, verfügt die POM über grosses Know-how, das genutzt werden muss und möglicherweise über einen Personaltransfer

zwischen den Direktionen erhalten werden soll. Entsprechend dem Aufbau zusätzlicher Personalressourcen bei der GEF ist frühzeitig auch der Raumbedarf zu klären.

- Finanzielle Verpflichtungen: Zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels gehen im Finanzbereich neben den Asylsozialhilfe-Subventionsgeldern des Bundes auch die kantonalen Asylsozialhilfe-Kredite sowie die laufenden finanzwirksamen Verpflichtungen aus dem Asylbereich von der POM zur GEF über. Diese Umlegung der Finanzflüsse zwischen Bund und Kanton und der laufenden Rechnung von der GEF zur POM muss zeitlich optimal und gesetzeskonform sorgfältig strukturiert und geplant werden. Die für die Strategieumsetzung benötigten finanziellen Mittel sind im Rahmen des Planungsprozesses in den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021 aufzunehmen. Zurzeit sind nur die Kosten für die Projektleitung und das Projektoffice in der Planung enthalten.
- Schnittstellen: Sowohl im bisherigen wie auch im neuen System bestehen zahlreiche Schnittstellen. Aufgrund der Neustrukturierung sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene sind diese systematisch zu analysieren und zu optimieren. Dabei handelt sich insbesondere um folgende Punkte:
  - Klärung der Schnittstellen Bund / Kanton sowohl bei der Zuweisung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Schalter) als auch im Vollzug (insbesondere Anordnung von Zwangsmassnahmen in Bundeszentren)
  - Klärung der Schnittstellen POM / GEF
    - Übergang in das Nothilferegime von Fällen mit negativem Entscheid im erweitertem Verfahren (Dossierwechsel von GEF zu POM)
    - Übergang in das Sozialhilferegime bei Regelung des Aufenthalts während des Aufenthalts in der Nothilfe (Dossierwechsel von POM zu GEF)
  - Optimierungen von zahlreichen weiteren Schnittstellen (ERZ, JGK, VOL, BVE, Gemeinden)
- Dossierübergabe: Die effektive Übergabe der Dossiers sowie ein allfälliger Transfer von Personen in andere Unterbringungsstrukturen zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels sind zu klären.

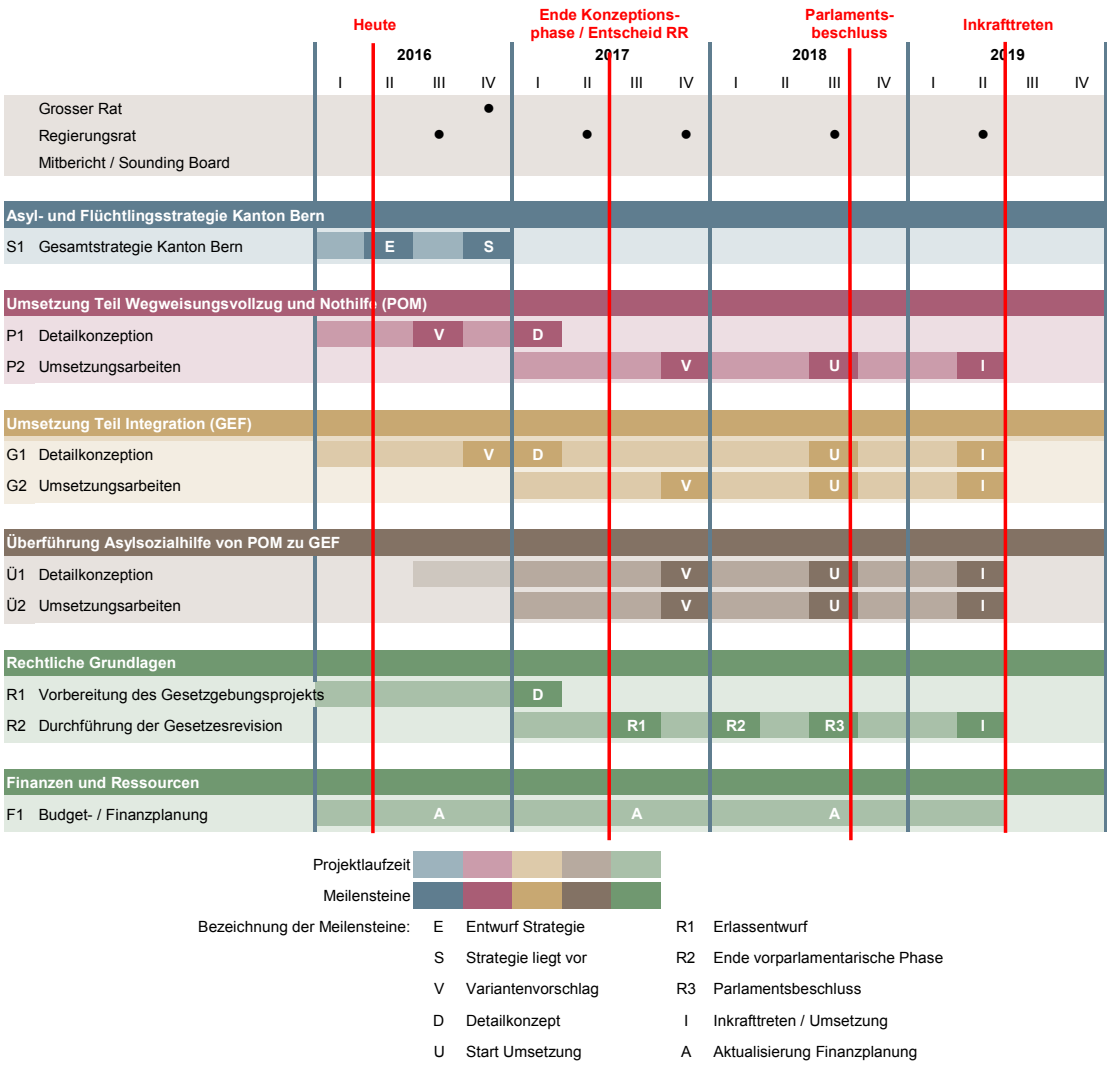
4.4 Roadmap

Die folgende Grafik zeigt die vorgesehene Umsetzung der Gesamtstrategie in Form einer Roadmap. Die wichtigsten Eckwerte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Gesamtstrategie soll im November 2016 im Grossen Rat beraten werden.
- Parallel zum Abschluss Strategiearbeiten werden die Konzeptarbeiten federführend durch die POM und GEF weiter vorangetrieben. Die Detailkonzepte sollen im Frühjahr 2017 vorliegen und werden im Mitberichtsverfahren und mit dem Sounding Board diskutiert.
- Der Regierungsrat entscheidet Mitte 2017 (ursprünglich war anfangs 2017 geplant) über die Umsetzung des Gesamtpakets der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und löst die Gesetzgebungsarbeiten aus.

- Ab Mitte 2017 werden die Gesetzgebungsarbeiten lanciert, die bis im 3. Quartal 2018 abgeschlossen werden sollen.
- Parallel zum Gesetzgebungsprozess werden die Umsetzungsarbeiten weiter vorangetrieben, sodass aufgrund des langen Vorlaufs Beschaffungen – vorbehältlich des Beschlusses des Grossen Rats – bereits ausgelöst werden können. Zudem soll der eigentliche Zuständigkeitswechsel, nämlich die Überführung der Asylsozialhilfe von der POM zur GEF ebenfalls parallel im Detail vorbereitet werden.
- Das Inkrafttreten der Neustrukturierung ist gemäss aktueller Planung per Mitte 2019 vorgesehen und ist damit soweit als möglich auf die Umsetzung der Beschleunigung der Asylverfahren des Bundes abgestimmt.

Abbildung 4-2: Roadmap zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern



5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Neu entwickeltes Kostenmodell

Für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von NA-BE wurde ein Kostenmodell entwickelt, das die **kantonalen** Aufwendungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie die vom Bund geleisteten Abgeltungen umfassend abbildet. Hierzu wurden die kantonalen Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Detail erfasst, sowohl was die erbrachten Leistungen wie auch die damit verbundenen Kosten betrifft. Enthalten sind, nebst den direkten Personal- und Sachkosten, die kantonalen Verwaltungskosten, die Aufwendungen für spezifische Integrationsmassnahmen sowie die Ausgaben für externe Leistungserbringer, welche im Auftrag des Kantons Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich wahrnehmen (z.B. Asylsozialhilfestellen, Flüchtlingssozialdienste).

5.2 Veränderungen der Kosten beim Kanton durch die Neustrukturierung

Mit Hilfe des Kostenmodells lassen sich die Effekte der vom Volk im Juni 2016 beschlossenen Asylgesetzrevision auf Bundesebene sowie die in der vorliegenden Gesamtstrategie erläuterte Neustrukturierung im Kanton Bern **grob** quantifizieren.

Um einen «fairen» Vergleich zwischen den Kosten im heutigen System (IST) mit jenen nach der Neustrukturierung zu ermöglichen, müssen die zentralen «Kostentreiber» für den Zeitpunkt des Vergleichs «eingefroren» werden. Deshalb wurden drei Szenarien gerechnet, in welchen die Zahl der Asylgesuche auf 24'000 (Szenario 1)[47] bzw. auf 40'000 (Szenario 2 und 3)[48] fixiert wurden. Szenario 2 und 3 unterscheiden sich darin, dass in Szenario 3 unterstellt wird, die zusätzlichen Investitionen in Integrationsmassnahmen hätten keinen Effekt auf die Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Mit diesem Szenario 3 soll verdeutlicht werden, dass die Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine grosse Herausforderung darstellt und neben den getroffenen Integrationsmassnahmen stark durch die Aufnahmefähigkeit des bernischen Arbeitsmarktes und den vorhandenen Ressourcen der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen abhängig ist.

Mit diesen Eckwerten ergeben sich die in Abbildung 5-1 dargestellten Ergebnisse. Die ausgewiesenen Resultate sind wie folgt zu lesen:

- Im **heutigen System** (IST) ergeben sich bei 24'000 Asylgesuchen und der hinterlegten Zusammensetzung der Gesuche für den Kanton Bern Nettokosten von rund 66 Mio. CHF pro Jahr (Szenario 1). In den Szenarien 2 und 3 fallen Nettokosten von rund 109 Mio. CHF jährlich an. Die Nettokosten entsprechen jenem Kostenanteil, den der Kantonshaus-

[47] Diese Festlegung wurde auch bei der Gesamtplanung zur Neugestaltung des Asylbereichs auf Bundesebene im Jahr 2013 verwendet.

[48] Die Zahl von 40'000 Asylgesuchen entspricht ungefähr der effektiven Anzahl Asylgesuche 2015. Auch für 2016 werden wieder ähnlich hohe Gesuchszahlen erwartet.

halt aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu tragen hat, sie ergeben sich aus den Bruttokosten[49] abzüglich der Bundesabgeltungen.

- Mit der **reinen Umstellung** auf die vom Volk beschlossenen Asylgesetzrevision vermindern sich diese Kosten für den Kanton Bern um rund 2 Mio. CHF auf rund 64 Mio. CHF (Szenario 1 mit 24'000 Gesuchen). In Szenario 2 und 3 mit 40'000 Asylgesuchen steigen die Einsparungen auf rund 5 Mio. CHF an. Die Beschleunigung der Verfahren und die Vollzüge vieler Wegweisungen ab den Bundeszentren entlasten den Kanton im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden. Er wird aber in Zukunft vor allem im Bereich der Nothilfe auch geringere Pauschalabgeltungen erhalten. Positiv für Bern wirkt sich das neue Kompensationsmodell aus: Als Standort von Bundeszentren muss Bern in Zukunft anteilsmässig weniger Fälle übernehmen als ein vergleichbarer Kanton ohne Bundeszentren.
- Die mit der Neustrukturierung vorgesehene Stärkung der Integrationsbemühungen verursacht gemäss dem aktuellen Planungsstand beim Kanton jährlich zusätzliche Kosten von rund 5 Mio. CHF (Szenario 1) bzw. 8 Mio. CHF (Szenario 2 und 3).
- Steigt gegenüber heute – dank der zusätzlichen Integrationsbemühungen – die Erwerbsquote bei den vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen um 5 Prozentpunkte, so resultieren für den Kanton während seiner Zuständigkeit (7 Jahre bei vorläufig Aufgenommenen, 5 Jahre bei Flüchtlingen mit Ausweis B) Einsparungen von rund 2 Mio. CHF (Szenario 1) bzw. 3 Mio. CHF (Szenario 2). In Szenario 3 wird davon ausgegangen, dass die Erwerbsquote nicht gesteigert werden kann. Auf die bei den Gemeinden langfristig erzielbaren Einsparungen in der Sozialhilfe wird im nächsten Abschnitt eingegangen.
- Wird schweizweit ebenfalls eine Erhöhung der Erwerbsquote um 5 Prozentpunkte erreicht, sinken die Abgeltungen des Bundes um rund 2 Mio. CHF (Szenario 1) bzw. 3 Mio. CHF (Szenario 2 und 3).
- Mit der Umsetzung der Asylgesetzrevision auf Bundesebene wird ein Abhalteeffekt vor allem bei den schwach begründeten Gesuchen erwartet. Dieser Abhalteeffekt bringt für den Kanton Bern Einsparungen von ca. 6 Mio. CHF (Szenario 1) bzw. ca. 10.5 Mio. CHF (Szenario 2 und 3).

Insgesamt sinken die Nettokosten nach Umsetzung der Asylgesetzrevision und mit Abschluss der vorgesehenen Neustrukturierung von etwa 66 auf knapp 63 Mio. CHF bei 24'000 Asylgesuchen (Szenario 1). Der Kantonshaushalt wird in diesem Szenario also jährlich um rund 3 Mio. CHF entlastet. In Szenario 2 mit 40'000 Asylgesuchen steigen die Einsparungen auf rund 7 Mio. CHF an, die Nettokosten sinken nach Neustrukturierung im Vergleich zum heutigen System von ca. 109 Mio. CHF auf knapp 102 Mio. CHF. Wenn – wie in Szenario 3 angenommen – trotz verstärkter Integrationsmassnahmen keine Erhöhung der Erwerbsquote erzielt werden kann, gehen die Einsparungen auf knapp 4 Mio. CHF zurück. Insgesamt werden auch in diesem Szenario dank des neuen Kompensationsmodells mit welchem der Kanton Bern für seine besonderen Aufgaben als Standortkanton von Bundeszentren entschädigt

[49] Inkl. dem Kantonsanteil aus dem Lastenausgleich Soziales und Lastenausgleich Lehrergehälter Kindergarten und Volksschule.

wird sowie aufgrund des Abhalteeffekts noch Einsparungen gegenüber dem heutigen System erzielt. Hingegen rechnen sich die Investitionen in die Integration für sich genommen nicht mehr.

Abbildung 5-1: Finanzielle Folgen aus der Asylgesetzrevision auf Bundesebene und der Neustrukturierung im Kanton Bern

Effekte der Neustrukturierung	**Nettokosten Total***		
	Szenario 1: 24'000 Asylgesuche	**Szenario 2: 40'000 Asylgesuche**	**Szenario 3: 40'000 Asylgesuche ohne Erhöhung der EQ in Bern**
Heutiges System (IST)	**66.3 Mio. CHF**	**108.7 Mio. CHF**	**108.7 Mio. CHF**
Reine Umstellung auf Asylgesetzrevision (Baseline) – Bund: Beschleunigung der Verfahren und Vollzüge ab Bundeszentren, angepasste Pauschalabgeltungen (Nothilfe) – Effekt des neuen Kompensationsmodells Anteil der erweiterten Verfahren von 13.9% auf 12.8%	**63.9 Mio. CHF** (-2.3 Mio. CHF)	**103.3 Mio. CHF** (-5.3 Mio. CHF)	**103.3 Mio. CHF** (-5.3 Mio. CHF)
+ Investition in Integration: Erstintegration in KU, Triagestelle, Angleichung Integrationsbemühungen VA / FL, intensivierter Vollzug	68.8 Mio. CHF (+4.9 Mio. CHF)	111.5 Mio. CHF (+8.1 Mio. CHF)	111.5 Mio. CHF (+8.1 Mio. CHF)
Effekt der erhöhten Erwerbsquote während Kantonszuständigkeit – Erhöhung der Erwerbsquote um 5%-Punkte während ersten 5/7 Jahre im Kanton Bern – Erhöhung der gesamtschweizerischen Erwerbsquote um 5%-Punkte während ersten 5/7 Jahre	67.1 Mio. CHF (-1.8 Mio. CHF) 69.2 Mio. CHF (+2.1 Mio. CHF	108.5 Mio. CHF (-2.9 Mio. CHF) 112.1 Mio. CHF (+3.5 Mio. CHF	Keine Erhöhung der Erwerbsquote 115.0 Mio. CHF (+3.5 Mio. CHF
Abhalteeffekt schwach begründete Asylgesuche – Reduktion Asylgesuche CH von 24'000 auf 20'000	62.9 Mio. CHF (-6.3 Mio. CHF)	101.7 Mio. CHF (-10.4 Mio. CHF)	104.4 Mio. CHF (-10.7 Mio. CHF)
Berücksichtigung vollständige Effekte Neustrukturierung bis 5/7 Jahre (NEU)	**62.9 Mio. CHF**	**101.7 Mio. CHF**	**104.4 Mio. CHF**
Veränderung Total	**-3.3 Mio. CHF**	**-7 Mio. CHF**	**-4.3 Mio. CHF**

* Die Nettokosten entsprechen den Nettokosten des Kantons nach dem Lastenausgleich «Sozialhilfe» gemäss heutiger Finanzierung. Änderungen bei den Nettokosten bei der Flüchtlingssozialhilfe sowie der spezifischen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen bewirken deshalb auch Änderungen bei den Aufwänden der Gemeinden. Diese sind in dieser Betrachtung nicht enthalten.

Folgende Punkte sind bei der Interpretation der Ergebnisse **zwingend zu beachten**:

- Die groben Abschätzungen beruhen auf dem **Planungs- und Wissenstand per Ende Juli 2016**. Nach Abschluss der Detailkonzeption im Sommer 2017 müssen die Berechnungen aktualisiert und auf die neue Planung angepasst werden. Ebenso ist vorgesehen, allenfalls weitere Kostenbereiche ins Modell einzubauen, welche bisher noch nicht be-

rücksichtigt wurden.[50] Gemäss aktueller Einschätzung sind diese Bereiche für die Grössenordnung der erzielbaren Einsparungen zwar nicht relevant, mit ihrer Berücksichtigung wird sich aber das Niveau des Kostenausweises etwas erhöhen.

- Der Ausweis der Ergebnisse basiert wie erwähnt auf **schweizweit 24'000 (Szenario 1) bzw. 40'000 (Szenario 2 und 3) Asylgesuchen**. Bei höheren oder tieferen Asylzahlen werden sich sowohl die Nettokosten im Gesamtsystem wie auch die Ersparnisse durch die Neustrukturierung entsprechend vergrössern bzw. vermindern.

5.3 Langfristige Auswirkungen auf die Gemeinden und Einsparungen durch eine verbesserte Integration

Ein wesentliches Ziel der Neustrukturierung im Kanton Bern ist, die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen von Beginn an noch zu verstärken, um damit langfristige Einsparungen bei der Sozialhilfe zu erzielen.

Ohne eine Erhöhung der Erwerbsquote muss in den Gemeinden mit steigenden Sozialhilfekosten gerechnet werden, sobald die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen nach der Kantons- in die Gemeindezuständigkeit wechseln. Eine Abschätzung zeigt, dass bei gleicher Erwerbsquote (Flüchtlinge 41%, vorläufig Aufgenommene 40%)[51] der «Lastenausgleich Sozialhilfe» jährlich um rund 17 Mio. CHF bei 24'000 Asylgesuchen bzw. 28 Mio. CHF bei 40'000 Asylgesuchen ansteigen wird. An dieser Kostenentwicklung müssen sich die Gemeinden hälftig mit 8.5 Mio. CHF (24'000 Asylgesuche) bzw. 14 Mio. CHF (40'000 Asylgesuche) beteiligen. Die aufgezeigte Entwicklung dokumentiert eindrücklich, dass auch nach der Asylgesetzrevision auf Bundesebene die kantonalen Bemühungen im Integrationsbereich von enorm grosser Bedeutung sind. Nur wenn die Erwerbsquote bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wesentlich erhöht werden kann oder die Asylgesuchszahlen und Schutzquote wieder spürbar zurückgehen, lässt sich die aufgezeigte Kostenentwicklung bremsen.

Die nachstehende Abbildung 5-2 enthält für Szenario 1 mit schweizweit 24'000 Asylgesuchen eine grobe Wirtschaftlichkeitsanalyse zu den vorgesehenen Massnahmen. Hierzu ist zwischen der Phase der Kantonszuständigkeit und jener der Gemeindezuständigkeit zu unterscheiden:

- **Kantonszuständigkeit**: Während den ersten 5 bzw. 7 Jahren der Kantonszuständigkeit sind gemäss aktuellem Planungsstand der Gesamtstrategie zusätzliche (Netto-)Investitionen in den Integrationsbereich von 6.9 Mio. CHF[52] pro Jahrgang[53] vorgesehen. Mit der

[50] Dies betrifft die Aufwendungen der RAV für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die beim Alters- und Behindertenamt anfallenden Restkosten für Sonderunterbringungen sowie soweit möglich eine Abschätzung der Kosten für KESB-Massnahmen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

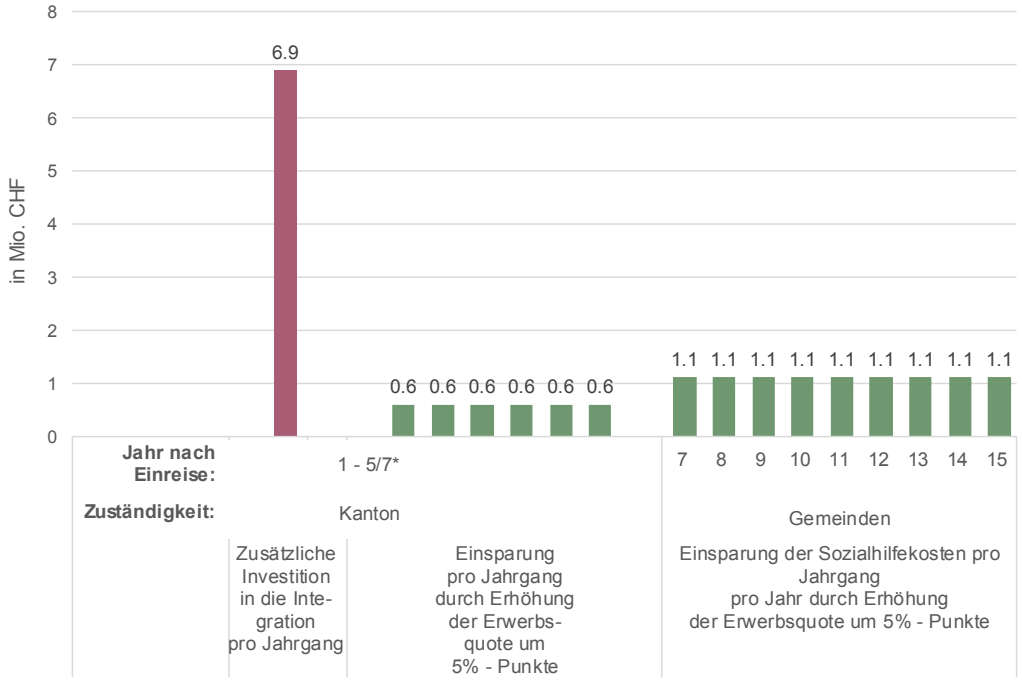
[51] Angaben zur Erwerbsquote beziehen sich auf die Erwerbsquote von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen über 5/7 Jahre (also nach Ablauf der Kantonszuständigkeit) gemäss Daten des Sozialamts.

[52] Neben den im obigen Abschnitt aufgeführten 4.5 Mio. CHF auf Kantonsseite sind auch die zusätzlichen Kosten für die Gemeinden enthalten, die sie gemäss heutigem Finanzierungssystem über den Lastenausgleich Soziales mitfinanzieren.

erwarteten Erhöhung der Erwerbsquote um 5%-Punkte[54] lassen sich bei Kanton und Gemeinden über die gesamte Dauer der Kantonszuständigkeit rund 3.8 Mio. CHF einsparen (bzw. rund 0.6 Mio. CHF pro Jahr).

- **Zuständigkeit der Gemeinden**: Mit einer Erhöhung der Erwerbsquote werden zukünftig weniger Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene Sozialhilfe beanspruchen müssen. Pro zusätzliche erwerbstätige Person lassen sich in der Sozialhilfe Einsparungen von rund 35'000 CHF pro Jahr erzielen. Umgelegt auf die gut 30 zusätzlich erwerbstätigen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Bern entspricht dies einer Kosteneinsparung bzw. Verminderung der Kostenzunahme von rund 1.1 Mio. CHF.

Abbildung 5-2: Langfristige Einsparungen durch eine verbesserte Integration



* Für die vorläufig Aufgenommenen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge ist der Kanton während 7 Jahren zuständig, für die Flüchtlinge während 5 Jahren. Im Durchschnitt bleiben diese Personen nach dem Asylentscheid während 5.8 Jahren in der Kantonszuständigkeit.

Insgesamt zeigt sich somit für **Szenario 1** Folgendes: Gelingt es mit den geplanten Massnahmen die Erwerbsquote um 5 Prozentpunkte zu erhöhen, so hat sich das zusätzliche fi-

[53] Unter «Jahrgang» werden hier die zugewiesenen Asylsuchenden in einem bestimmten Jahr (z.B. 2015) verstanden.

[54] In der Gesamtplanung zur Beschleunigung der Asylverfahren auf Bundesebene wurde eine Erhöhung der Erwerbsquote von 5%-Punkten angenommen.

nanzielle Engagement nach rund 9 Jahren Erwerbstätigkeit durch die eingesparten Sozialhilfekosten gelohnt. Verbleiben die (meist jungen) Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen anstelle der Arbeitslosigkeit über 15, 20 oder 30 Jahre in der Erwerbstätigkeit, so sind die Integrationsbemühungen rentabel. Nutzniesser sind nebst den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen auch Kanton und Gemeinden, da die Sozialhilfeausgaben – unter sonst gleichen Umständen - jährlich um rund 1.1 Mio. CHF tiefer ausfallen werden. Die Ausführungen weisen aber auch darauf hin, dass die Kostenentwicklung erst massgeblich gedämpft werden kann, wenn sich die Erwerbsquote noch weiter steigern lässt.

In **Szenario 2** wird mit 40'000 Asylgesuchen eine höhere Anzahl Asylgesuche erwartet als in Szenario 1. Da sich aber annahmegemäss sowohl die Anzahl Teilnehmenden an den Integrationsprogrammen als auch die zusätzliche Anzahl der erwerbstätigen Personen im Vergleich zu Szenario 1 proportional erhöhen, lohnen sich die Investitionen auch in diesem Szenario in Form von eingesparten Sozialhilfekosten nach 9 Jahren.

In **Szenario 3** wird davon ausgegangen, dass sich die Erwerbstätigkeit im Kanton Bern trotz zusätzlicher Integrationsbemühung nicht erhöhen wird. In diesem Fall können keine Sozialhilfekosten eingespart werden, weshalb sich dich Investition in die Integration aus finanzieller Sicht a priori nicht lohnt.

5.4 Auswirkungen einer neuen Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der oben in Abbildung 5-1 dargestellte Kostenausweis für den Kanton geht von der heutigen Kostenteilung im «Lastenausgleich Sozialhilfe» aus. Gemäss aktuellem Stand der Gesamtstrategie (21. Juli 2016) stehen für die Neustrukturierung zwei Finanzierungsvarianten zur Diskussion (vgl. Abschnitt 3.7.2):

- In Variante 1 «Vollständige Finanzierung durch Kanton» würde der Kanton die Kosten der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe vollständig übernehmen und die Gemeinden im «Lastenausgleich Sozialhilfe» entsprechend entlasten. Die Nettokosten des Kantons steigen bei dieser Variante in Szenario 1 um rund 17 Mio. CHF. In Szenario 2 würden sich die Nettokosten des Kantons um 28 Mio. CHF erhöhen, in Szenario 3 um 30 Mio. CHF.
- In Variante 2 «Vollständige Finanzierung über Lastenausgleich Sozialhilfe» würde der «Lastenausgleich Sozialhilfe» auch auf den Bereich der Asylsozialhilfe ausgeweitet. Da dieser Bereich derzeit vollständig durch den Kanton finanziert wird (Nettokosten von rund 8 Mio. CHF in Szenario 1), würde er durch die Gemeindebeteiligung im «Lastenausgleich Sozialhilfe» entsprechend um die Hälfte der Kostenverschiebung entlastet. Die Nettokosten des Kantons sinken bei dieser Variante somit um rund 4 Mio. CHF. In Szenario 2 und 3 würden die Nettokosten des Kantons um rund 6.5 Mio. CHF vermindert.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	907/2016
Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.255
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)
Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich

Gestützt auf den RRB 1100/2015 vom 9. September 2015 «Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE); Projektauftrag und Ausgabenbewilligung Konzeptionsphase» beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion:

1. Der Regierungsrat genehmigt die beiliegende «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern».
2. Der Regierungsrat beauftragt die Polizei- und Militärdirektion sowie die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die konzeptionellen Arbeiten auf der Basis der verabschiedeten Gesamtstrategie – in enger Zusammenarbeit mit weiteren involvierten Direktionen – fortzuführen und ihm die Resultate Mitte des Jahres 2017 zu unterbreiten.
3. Ferner beschliesst der Regierungsrat, die verabschiedete Gesamtstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen
- Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern

Verteiler
- Alle Direktionen

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)

Polizei- und Militärdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Heutige Sach- und Rechtslage 1
   2.2 Entwicklung der Asylgesuche 2
      2.2.1 Entwicklungen in ausgewählten europäischen Staaten 2
      2.2.2 Entwicklung in der Schweiz 3
   2.3 Ausblick: Neustrukturierung Asylbereich auf Stufe Bund und Kanton 4
   2.4 Aktuelle Unterbringungsproblematik 4
3. Grundzüge der Neuregelung 5
4. Erlassform 5
5. Rechtsvergleich 5
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 6
7. Erläuterungen zu den Artikeln 6
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 9
9. Finanzielle Auswirkungen 9
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 9
11. Auswirkungen auf die Gemeinden 9
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 9
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 9
14. Antrag / Anträge 10

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Dem Kanton Bern werden Asylsuchende nach einem fixen Verteilschlüssel vom Bund zugeteilt. Diese hat er unterzubringen und zu betreuen. Im Jahr 2015 reisten deutlich mehr Asylsuchende nach Europa als in den Vorjahren. Insbesondere die aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen anhaltende humanitäre Krise in Syrien trug dazu bei. Auch in der Schweiz kam es zu einem Anstieg der Gesuchzahlen. Im Sommer 2015 geriet der Kanton Bern aufgrund dieser Entwicklungen - trotz intensiver Suche nach Unterbringungsplätzen - in einen Unterbringungsengpass. Die angespannte Situation dürfte auch im Jahr 2016 anhalten.

Auf dem freien Markt sind geeignete Unterkünfte nur selten erhältlich und in den Gemeinden ist die Bereitschaft, Hand für rasch realisierbare Lösungen zu bieten, sehr unterschiedlich. Es zeigte sich, dass es mit den heutigen rechtlichen Grundlagen im Asylbereich schwierig ist, eine zeitgerechte Unterbringung von Asylsuchenden zu realisieren, wenn die Gesuchzahlen in einer kurzen Zeitspanne bedeutend ansteigen und die kantonalen Reserven erschöpft sind. Insbesondere fehlt ein spezialgesetzliches Instrument, einzelne Gemeinden für eine zeitnahe und vorübergehende Zusammenarbeit in die Pflicht zu nehmen, ohne dass bereits eine Notlage nach dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) eingetreten sein muss. Ein solches Instrument soll mit der vorliegenden Revision geschaffen werden. Damit wird verhindert, dass Personen des Asylbereichs obdachlos werden und gleichzeitig eine geordnete Abwicklung von erhöhten Gesuchszahlen im Asylbereich sichergestellt. Diese Kompetenz wird den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern übertragen. Dies in der Annahme, dass sie aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Gemeinden in Zusammenarbeit mit diesen rascher geeigneten Wohnraum finden und realisieren können. Auch ist zu erwarten, dass in den Gemeinden und der Bevölkerung dadurch die Akzeptanz für die Unterbringung von Personen des Asylbereichs steigt. Der Gesetzesentwurf baut grundsätzlich auf dem heutigen System auf, wonach die kantonale Migrationsbehörde zusammen mit Partnerorganisationen, die über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton verfügen, für die Unterbringung und Betreuung im Asylbereich zuständig ist. Neu wird der Einbezug der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter institutionalisiert. Abhängig von der allgemeinen Lage im Asylbereich und den Prognosen über die Entwicklungen soll eine vorausschauende Planung mit vertiefter regionaler Zusammenarbeit eingeführt werden. Als spezialgesetzliche Notmassnahme wird die Verfügungskompetenz der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gegenüber den Gemeinden geschaffen. In eigentlichen Notlagen kommt wie bis anhin das Bevölkerungs- und Zivilschutzrecht zur Anwendung. Damit wird in Weiterentwicklung des heutigen Systems ein dreistufiges Modell installiert, das eine zuverlässigere Behebung von Unterbringungsengpässen ermöglichen soll.

Die Rechtsänderung wird vorübergehend Bestand haben, bis voraussichtlich ab dem Jahr 2019 eine neue Kompetenzaufteilung im Asylwesen im Kanton Bern in Kraft treten wird (vgl. Ziff. 2.3).

2. Ausgangslage

2.1 Heutige Sach- und Rechtslage

Die Regelungskompetenz im Asylwesen kommt grundsätzlich dem Bund zu (vgl. Art. 121 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Er weist den Kantonen Asylsuchende nach einem bestimmten Verteilschlüssel zu. Derzeit werden dem Kanton Bern zwischen 13,5 % und 14,8 % der Asylsuchenden zugeteilt.

Die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden durchlaufen in der Regel zwei Unterbringungsphasen. In der Phase 1 wohnen die Asylsuchenden in einer Kollektivunterkunft. Ziel dieser Unterbringungsform ist es, die Personen mit den Gepflogenheiten des schweizerischen Alltags bekannt zu machen und sie an ein möglichst selbstständiges Leben heranzuführen. Die kantonale Migrationsbehörde hat die Unterbringung und Betreuung mittels Leistungsverträgen an öffentliche oder private Partnerorganisationen (nachfolgend Asylsozialhilfestellen) übertragen. Nach den geltenden Weisungen sind die Asylsozialhilfestellen beauftragt, die Asylsuchenden nicht länger als sechs Monate in Kollektivunterkünften unterzubringen und sie anschliessend in Privatwohnungen unterzubringen (Phase 2). Sind wegen eines raschen Zustroms von Asylsuchenden alle Kollektivunterkünfte ausgelastet, müssen die Asylsuchenden vorübergehend in Notunterkünften untergebracht werden. Per 11. Dezember 2015 wurden im Kanton Bern 37 Kollektivunterkünfte betrieben, wovon zehn unterirdische Notunterkünfte sowie fünf Wohnheime für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA). Dies bei einer Kapazität von 3‘306 Plätzen, wovon 950 Plätze in unterirdischen Notunterkünften und 218 Plätze in Wohnheimen für UMA bestimmt sind. Asylsuchende, die während des Aufenthalts in Kollektivunterkünften gelernt haben, den Alltag in der Schweiz weitgehend selbstständig zu bewältigen, sowie vorläufig aufgenommene Personen werden in einer zweiten Phase in Privatunterkünften untergebracht, die auch von den Asylsozialhilfestellen geführt werden.

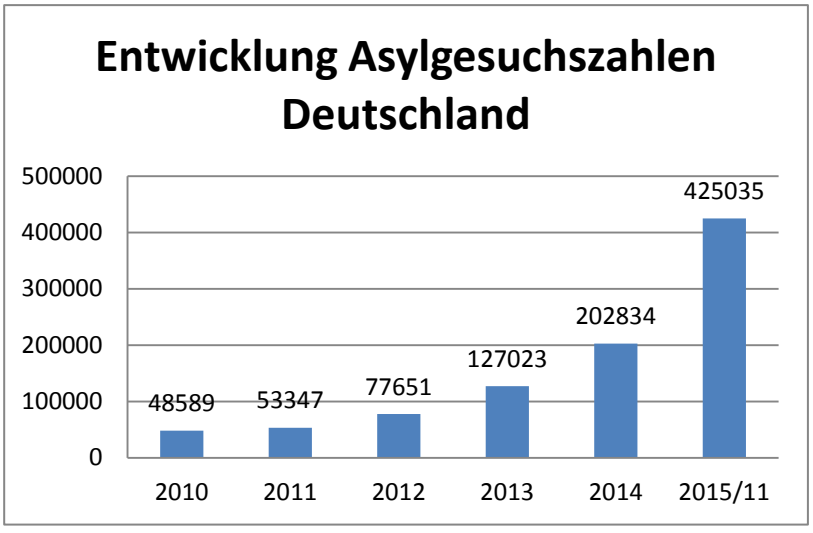
Seit dem Inkrafttreten des EG AuG und AsylG am 1. Januar 2010 haben die Gemeinden keine Zuständigkeit mehr bei der Ausrichtung von Asylsozialhilfe. Nach dem zuvor geltenden Recht hatte die kantonale Migrationsbehörde die Möglichkeit, die Asylsuchenden einer Gemeinde zuzuweisen. Diese Möglichkeit fiel unter dem neuen Recht weg, um die Gemeinden im Asylbereich zu entlasten. Die kantonale Migrationsbehörde weist nach dem seither geltenden Recht die vom Bund an den Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden einer Asylsozialhilfestelle zu, welche Kollektivzentren führt.

Da letztlich jede Kollektivunterkunft auf Gemeindeboden steht, ist der Kanton bei der Neueröffnung von Kollektivunterkünften auf die enge Zusammenarbeit und Unterstützung der Standortgemeinden angewiesen. Insofern kommt den potentiellen Standortgemeinden von Kollektivunterkünften faktisch weiterhin eine - wenn auch keine gesetzliche, aber deswegen nicht minder gewichtige - Rolle im Zusammenhang mit der Organisation der Asylsozialhilfe zu.

2.2 Entwicklung der Asylgesuche

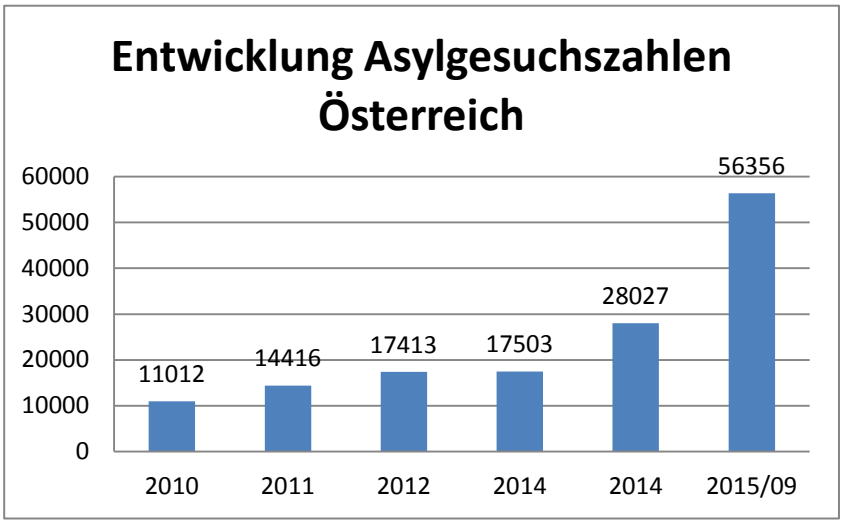
2.2.1 Entwicklungen in ausgewählten europäischen Staaten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist in der Publikation „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, Ausgabe November 2015, folgende Entwicklung aus[1]:



[1] https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile

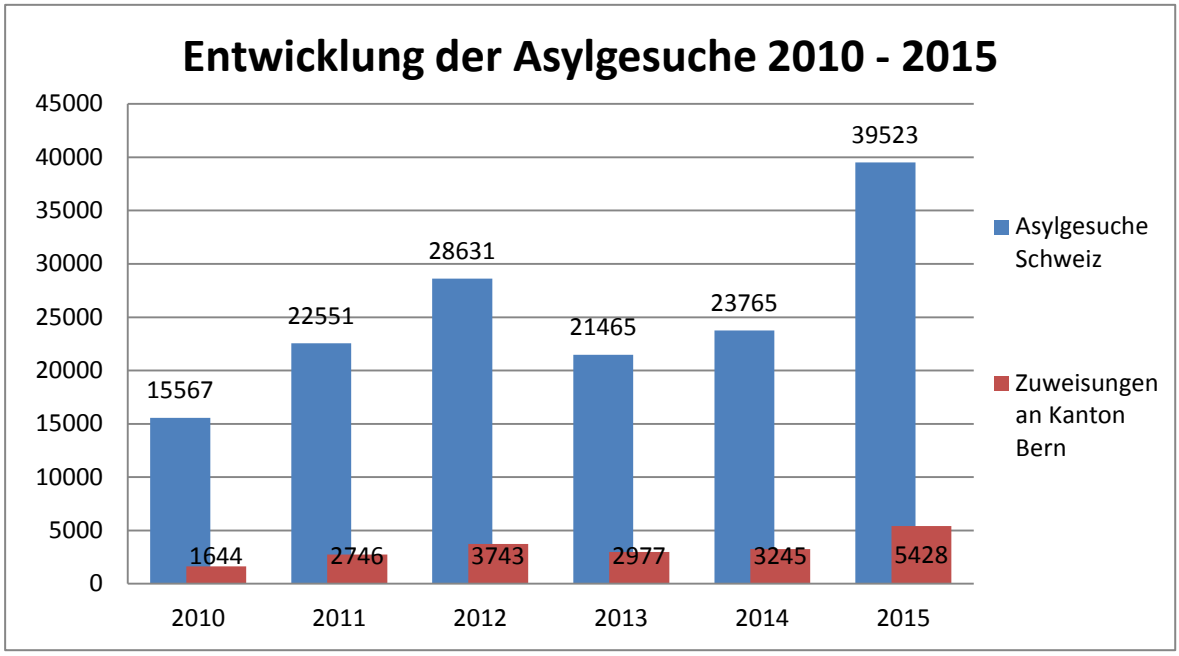
Ähnlich dramatisch zeigt sich die Situation in Österreich gemäss dem Online-Portal „statista“[2]:



Ein Vergleich des Staatssekretariats für Migration in der Asylstatistik 2014 ergibt für die Schweiz im Vergleich zu Europäischen Ländern folgendes Bild: „In der Schweiz suchen mit 3.0 Asylsuchenden auf 1000 Einwohner nach wie vor überdurchschnittlich viele Personen um Asyl nach. Eine höhere Quote weisen in Europa nur Schweden mit 8.4, Ungarn mit 4.4 und Österreich mit 3.4 Asylsuchenden auf 1000 Einwohner auf. Der europäische Durchschnitt liegt bei 1.21 Asylsuchenden pro 1000 Einwohner (Vorjahr 0.85)“.[3]

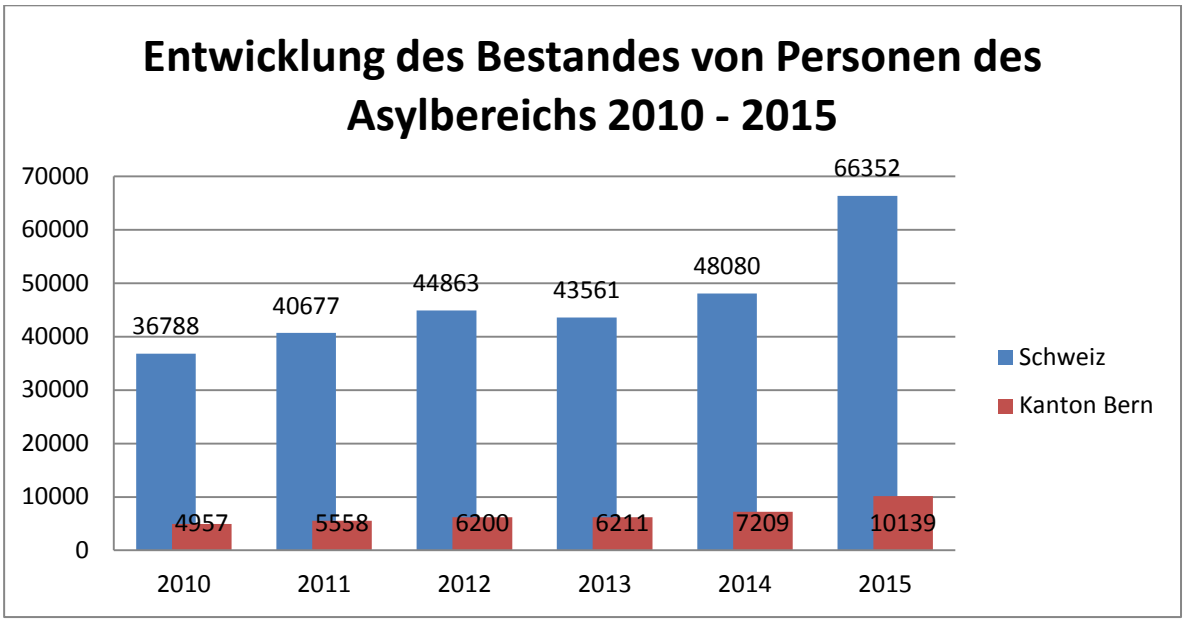
2.2.2 Entwicklung in der Schweiz

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der neuen Asylgesuche 2010 bis 2015 sowie des Bestands von Personen des Asylbereichs in der Schweiz.



[2] http://de.statista.com/statistik/daten/studie/293189/umfrage/asylantraege-in-oesterreich/

[3] https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2014/stat-jahr-2014-kommentar-d.pdf



2.3 Ausblick: Neustrukturierung Asylbereich auf Stufe Bund und Kanton

Der Bundesrat verfolgt mit der Neustrukturierung des Asylbereichs das Ziel, die Asylverfahren rascher abzuwickeln. Künftig sollen 60 % aller Asylverfahren innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Diese Verfahren werden in Zentren des Bundes in sechs Regionen durchgeführt. In diesen Zentren werden unter anderem die Erstbefragungen mit den Asylsuchenden durchgeführt und die Triage der Asylgesuche vorgenommen. Dies führt dazu, dass der Bund den Kantonen inskünftig vorwiegend Personen zuweisen wird, die eine vergleichsweise hohe Chance haben, als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben zu dürfen. Zudem soll der Standortkanton von Bundeszentren die Wegweisung der Personen vollziehen, deren Asylgesuch vom Bund abgelehnt worden ist. Im Kanton Bern wird der Bund ein Verfahrenszentrum und mindestens ein Ausreisezentrum führen. Der Bund plant, die Neustrukturierung bis 1. Januar 2019 abzuschliessen.

Der Regierungsrat hat mit Blick auf die Entwicklungen entschieden, den Asylbereich auf kantonaler Ebene neu zu strukturieren. Dieser Grundsatzentscheid basierte auf dem Modell «Integration von Beginn weg durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und schneller Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)». Die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden, die grosse Chancen haben, als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene längerfristig in der Schweiz bleiben zu können, sollen durch die GEF untergebracht, betreut und bei der beruflichen und sozialen Integration unterstützt werden. Dagegen sind Personen mit einem negativen Asylentscheid von der POM auszuschaffen. Neben der Wegweisung ist auch der Vollzug der Nothilfe der POM zugeordnet. Die Neustrukturierung im Kanton Bern soll bis Mitte 2019 umgesetzt sein. Damit verbunden wird auch eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen sein.

Die vorliegende Änderung soll die Neustrukturierung des Asylbereichs weder vorwegnehmen noch beeinflussen. Vielmehr soll eine vorhandene Lücke geschlossen werden, die bei anhaltend hohen Zahlen von Personen des Asylbereichs keine taugliche Handhabung zulässt und die Behörden beim Vollzug immer wieder an ihre Grenzen bringt. Letztlich gilt es, der Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs und einer Überbelastung des ganzen Systems vorzubeugen.

2.4 Aktuelle Unterbringungsproblematik

Das Asylwesen befindet sich wie gesehen national wie auch kantonal in einer Übergangsphase. Gleichzeitig gestaltet sich eine Prognose der Entwicklung der Asylgesuche in den kommenden Jahren äusserst schwierig. Sie ist von zahlreichen Faktoren abhängig – der Entwicklung der Lage in den grössten Herkunftsländern, das Entstehen neuer Konflikte in Afrika oder

dem Nahen und Mittleren Osten, dem Umfang der Umsiedlungsbeschlüsse der Europäischen Union inklusive Beteiligung der Schweiz sowie dem Entstehen oder Versiegen von Fluchtrouten nach Europa, um nur einige zu nennen. Gleichzeitig hat die Lage im Kanton Bern seit Sommer 2015 mit mehreren hundert fehlenden Plätzen für Asylsuchende und die teils abwartende Haltung einiger Gemeinden gezeigt, dass rechtlicher Klärungsbedarf besteht. Die heutige Rechtslage bietet einen funktionierenden Rahmen für die Unterbringung in Zeiten mit kleinen bis mittleren Schwankungen. Bei raschen oder bedeutenden Zunahmen der Asylgesuche stösst das System indes an seine Grenzen. Die Belastung der betroffenen Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsbehörde und der Asylsozialhilfestellen ist hoch und darf nicht zu einem Dauerzustand verkommen, ansonsten Ausfälle und damit eine Perpetuierung der Personalengpässe drohen. Angesichts der grossen Unsicherheiten bei der Entwicklung der Asylzahlen scheint es essentiell, dass der Kanton über die nötigen Instrumente verfügt, in angespannten Zeiten rasch und effektiv eine angemessene Unterbringung von Asylsuchenden zu gewährleisten. Ohne solche Grundlagen kann die Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs letztlich nicht mit ordentlichen Mitteln verhindert werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen künftige Engpässe in der Unterbringung von Personen des Asylbereichs und damit die drohende Obdachlosigkeit vermieden werden. Aufbauend auf dem heutigen System wird ein dreistufiges Modell geschaffen, mit welchem zusätzliche Unterkünfte zuverlässiger verfügbar gemacht werden können. Gleichzeitig wird ein Notfall-Instrument geschaffen, das zum Einsatz gelangt, wenn andere Mittel nicht den nötigen Erfolg gebracht haben oder ihn nicht zeitgerecht herbeiführen können. Der institutionalisierte Einbezug der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern erfolgt in der Annahme, dass diese aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Gemeinden, in Zusammenarbeit mit diesen, rascher geeigneten Wohnraum finden und realisieren können als dies bisher der Fall gewesen ist. Ebenso besteht die Erwartung, dass die Akzeptanz in den Gemeinden für Massnahmen im Asylwesen steigt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Der Unterschied bestand in der Zuständigkeit zum Erlass verpflichtender Massnahmen. Gemäss der damaligen Variante A hätte der Regierungsrat einzelne Gemeinden im Notfall anweisen können, kurzfristig belegbare und geeignete Liegenschaften bzw. Anlagen in kommunalem Eigentum bzw. mit kommunalem Nutzungsrecht zur Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung zu stellen. Gemäss Variante B liegt diese Verfügungskompetenz nicht beim Regierungsrat, sondern bei den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern. Der Regierungsrat beantragt der vorberatenden Kommission des Grossen Rates die Variante mit der Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Diese Variante wurde im Vernehmlassungsverfahren leicht favorisiert. Zudem hat ein Pilotversuch in den zehn Verwaltungskreisen im Sommer 2016 gezeigt, dass sich insbesondere die regionale Verankerung durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter positiv auf die Beschaffung von Plätzen zur Unterbringung von Asylsuchenden auswirkt.

4. Erlassform

Die vorliegende Rechtsänderung beinhaltet wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) einer formell-gesetzlichen Verankerung bedürfen. Namentlich begründet sie Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Asylwesens.

5. Rechtsvergleich

Die Kantone setzen das Bundesrecht in unterschiedlicher Art und Weise um. Beispielsweise kennen die Kantone Zürich und St. Gallen eine vergleichbare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie der Kanton Bern vor dem Jahr 2010 vorsah. In diesen Kantonen stehen die Gemeinden direkt in der Pflicht, Asylsuchende nach Zuteilung durch den Kanton unterzubringen und zu betreuen. Ähnlich wie im Kanton Bern sieht der Kanton

Luzern eine primäre Zuständigkeit der kantonalen Behörden im Asylwesen vor. Jedoch kann der Kanton Luzern den Gemeinden Asylsuchende zuweisen, wenn die kantonalen Kapazitäten erschöpft sind (vgl. Art. 8 der Kantonalen Asylverordnung vom 30. November 2007 [SRL 892b]).

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die kantonalen Bestimmungen zum Asylwesen werden in den kommenden Jahren im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylbereichs grundlegend überprüft und angepasst.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4

Das geltende Recht sieht vor, dass die Polizei- und Militärdirektion bei Asylunterbringungen eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden einsetzt. Die Kommission steht den Trägerinnen und Trägern (den Asylsozialhilfestellen) beratend zur Seite und befasst sich mit allen für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen, die mit der Umsetzung der Leistungsverträge im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs verbunden sind. Diese sinnvolle Plattform soll beibehalten werden.

Bislang kam den Asylkommissionen jedoch auch eine weitergehende Funktion zu. Soweit die Trägerinnen oder Träger (die Asylsozialhilfestellen) nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, hätten die Kommissionen die Gemeinden verpflichten können und sollen, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung wäre soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung erfolgt. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission hätte die Polizei- und Militärdirektion entschieden. Das spezielle Konstrukt der Asylkommissionen hat indes nie funktioniert. Die in den Kommissionen vertretenen Gemeinden hätten letztlich sich selbst und andere (nicht in der Kommission vertretene Gemeinden) zur Bereitstellung von Wohnraum verpflichten sollen. Diese Verantwortung konnten die Kommissionsmitglieder offenbar nicht wahrnehmen. Die Verfügungskompetenz der Asylkommissionen gemäss Absatz 5 ist daher aufzuheben und mit Artikel 4b ein taugliches Instrument zu schaffen, dass bei Unterbringungsengpässen erlaubt, die Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs zu vermeiden.

Artikel 4a (neu)

Grundsätzlich soll die Unterbringung von Personen des Asylbereichs in den dafür vorgesehenen «ordentlichen» Strukturen erfolgen. Das bedeutet, dass wie bis anhin die kantonale Migrationsbehörde in Zusammenarbeit mit den Asylsozialhilfestellen ausreichend Unterbringungskapazitäten schafft. Gleichzeitig führt der Kanton eine strategische Reserve, um geringe bis mittlere Schwankungen bei den Asylgesuchen auffangen zu können.

Auch in ordentlichen Zeiten ist ein frühzeitiger Einbezug der Gemeinden und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter durch die kantonale Migrationsbehörde wichtig, was Absatz 3 verdeutlicht. Die Bereitschaft und Akzeptanz der Gemeinden für Asylunterkünfte kann durch eine angemessene Informationspolitik der kantonalen Behörden gefördert werden. Die Gemeinden sollen bei Fragen rund um die Asylunterbringung möglichst klare Anlaufstellen haben. Die kantonalen Behörden koordinieren zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit (Art. 4d Abs. 5).

Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Suche nach Unterbringungsplätzen sowie Koordinationaufgaben im Sinne von Artikel 4d Absatz 5 bereits in der «normalen Lage» an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zu übertragen. So können Erfahrungen gesammelt und Know-how transferiert werden, von welchen in angespannten Lagen später profitiert werden kann. Um die nötige Flexibilität zu wahren, soll ein frühzeitiger Einbezug der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auf Verordnungsstufe geregelt werden. So kann auch eine

Feinabstimmung mit den komplexen Strukturen und vielschichtigen Aufgaben im Asylbereich vorgenommen werden.

Artikel 4b (neu)

Die Revision sieht nun eine teilweise Änderung der Zuständigkeit bei der Asylunterbringung vor. Neben der kantonalen Migrationsbehörde soll neu den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern eine gewichtigere Rolle übertragen werden. Der teilweise Wechsel in der Zuständigkeit erfolgt in der Annahme, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Gemeinden in Zusammenarbeit mit diesen rascher geeigneten Wohnraum finden und realisieren können als dies bisher der Fall gewesen ist. Der Verband Bernischer Gemeinden hatte den Kompetenzwechsel angeregt und unterstützt diesen.

Zeichnet sich ein besonderer Bedarf an Unterbringungsplätzen im Asylbereich ab, beauftragt der Regierungsrat die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, eine bestimmte Anzahl an Unterbringungsplätzen zu bezeichnen. Er stützt sich bei der Bedarfsplanung auf die Prognosen des Bundes zur Entwicklung der Asylgesuche und der voraussichtlichen Zuteilung an den Kanton Bern. Je nach Lage muss der Bedarf rasch realisiert werden. Der Regierungsrat setzt den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern eine angemessene Frist. In der Regel dürfte diese bei drei Monaten liegen.

Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 4a und 4b Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden an, kurzfristig belegbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Zuvor schöpfen sie andere zur Verfügung stehende Alternativen aus. Können mögliche Alternativen nicht zeitgerecht beschafft werden, muss der Kanton zeitlich angemessen auf die drohenden Engpässe reagieren können. Auch das Ergreifen einer Massnahme nach Absatz 2 bedarf einer gewissen Vorlaufzeit für die Planung und Durchführung. Ziel ist, die Obdachlosigkeit der Betroffenen zu vermeiden. Dies gebietet sich nicht zuletzt aus staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz und ganz generell mit Blick auf die menschliche Würde.

Die zuständigen Behörden klären die Eignung einer Unterkunft im Einzelfall ab. Zivilschutzanlagen, ehemalige Schulhäuser und Spitäler sowie Ferienheime können grundsätzlich als «geeignet» angesehen werden. Die Objekte müssen im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihnen ein Nutzungsrecht und eine faktische Nutzungsmöglichkeit zukommen. Dass eine Norm wie der neue Artikel 4*b*, die die behördliche Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Situationen sicherstellen soll, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet, ist letztlich kaum vermeidbar. Nur so kann die nötige Flexibiltät gewährleistet werden, die schwierigen Lagen zu bewältigen.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter achten auf eine ausgeglichene regionale Verteilung von Personen des Asylbereichs, wenn es zu Massnahmen nach Absatz 2 kommt (Art. 4d Abs. 1). Damit soll die Belastung der einzelnen Gemeinden und Regionen wenn immer möglich ausgeglichen ausgestaltet werden. Den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern kommt bei der Verteilung von Personen des Asylbereichs gleichwohl ein nicht unbedeutendes Ermessen zu. Gleichzeitig gilt auch hier der Grundsatz, dass kostengünstige Lösungen anzustreben sind.

Da die zusätzlichen Unterbringungskapazitäten in Fällen nach Absatz 2 rasch benötigt werden und die geordnete und angemessene Unterbringung von Asylsuchenden ein nicht unbedeutendes öffentliches Interesse darstellt, wird allfälligen Beschwerden gegen Massnahmen nach Absatz 2 die aufschiebende Wirkung entzogen, womit die Massnahme sofort vollstreckbar ist (Abs. 4). Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Das bedeutet, dass Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Die Massnahme ist auf maximal zwei Jahre befristet (Abs. 3). Eine kürzere Frist würde den organisatorischen und betrieblichen Aufwand, der durch die Errichtung einer Unterkunft entsteht, nicht rechtfertigen.

Artikel 4c (neu)

Der Artikel schlägt die Brücke vom Asylwesen zum Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Historisch betrachtet werden Personen des Asylbereichs seit geraumer Zeit als schutzsuchende Personen im Sinne des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes verstanden. Dies nicht nur auf Stufe Kanton, sondern auch auf Stufe Bund. Durch verschiedene Rechtsänderungen in der jüngeren Vergangenheit wurde dieser Zusammenhang indes etwas weniger klar.

Die Zuständigkeiten und Massnahmen aus dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz gelangen in Notlagen im Sinne des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)[4] zur Anwendung. Eine Notlage kann sich gemäss Artikel 2 KBZG in einem sozialen Notstand äussern.

Artikel 4d (neu)

Die Norm enthält gemeinsame Bestimmungen für die Unterbringung von Personen des Asylbereichs. Sie gilt für die Artikel 4a und 4b gleichermassen.

Die regionale Verteilung der Personen des Asylbereichs erfolgt möglichst ausgeglichen. Dieser Grundsatz wird in Absatz 1 festgelegt. Wenn die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nach Artikel 4b tätig werden, soll die Verteilung der Unterbringungsplätze auf die Verwaltungskreise möglichst proportional zur Einwohnerzahl erfolgen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die sehr unterschiedlichen Bevölkerungszahlen der zehn Verwaltungskreise. Es kann beispielsweise aus betrieblichen Gründen sinnvoll sein, nicht bloss einzelne Personen in einem kleinen Verwaltungskreis unterzubringen, sondern eine Kollektivunterkunft von einer gewissen Grösse zu führen. Nicht vorgesehen ist indes, nur starre Grössen bei Kollektiv- und Notunterkünften zuzulassen. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter benötigen eine gewisse Flexibilität, um ihren Auftrag zu erfüllen. Auch in den Gemeinden steigt die Akzeptanz, wenn die individuellen Bedürfnisse stärker berücksichtigt werden können. Letztlich muss jedoch die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden sichergestellt sein, was Absatz 2 zum Ausdruck bringt. So gesehen sind gewisse Mindestgrössen von Unterkünften unvermeidlich.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass kostengünstige Lösungen anzustreben sind. Kostengünstig ist eine Lösung, wenn sie sich im Rahmen der anteilsmässig zur Verfügung stehenden Bundesmittel oder mit vertretbarem Mehraufwand realisieren lässt. Kleinere Anlagen sind wie gesehen einfacher zu finden und geniessen grössere Akzeptanz – ihr Betrieb ist indes erfahrungsgemäss teurer. Sollen die neuen Bestimmungen ihre volle Wirkung entfalten können, bedingt dies, dass der Grosse Rat die entsprechenden Mittel bereitstellt.

Die Kosten für den Betrieb von Unterkünften sowie für die Unterbringung und Betreuung der Personen des Asylbereichs trägt der Kanton. Er richtet den Gemeinden für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen eine angemessene Entschädigung aus (Abs. 3 und 4). Für eine Zivilschutzanlage ab 100 Plätzen wird heute den Gemeinden beispielsweise ein Mietzins von CHF 7‘000 pro Monat zuzüglich Nebenkosten vergütet.

Die wichtigen Grundsätze zur Information und Koordination wurden bereits zuvor erwähnt. Sie werden in Absatz 5 verankert. Der Kanton kann auf dieser Grundlage beispielsweise eine Task-Force im Asylbereich einsetzen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Abs. 6).

Artikel 7 und 9

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.

[4] BSG 521.1

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die ordentliche Umsetzung der Bundesvorgaben im Asylbereich ist ein namentlich genanntes Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Die Teilrevision des EG AuG und AsylG stösst in diese Richtung.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesänderung hat grundsätzlich keine direkte Kostenfolge. Dem Kanton Bern zugewiesene Asylsuchende müssen ohnehin angemessen unterbracht werden, was namentlich durch die Verwendung der Bundespauschalen sowie allfällige ergänzende kantonale Mittel finanziert wird. Indessen zeigt sich in der aktuellen Situation, dass ohne geeignete Rechtsgrundlagen zur kurzfristigen Schaffung von Wohnraum für Personen im Asylbereich, die Kosten für Alternativmöglichkeiten (Jugendherbergen, Ferienheime, Hotels etc.) durch die Bundessubventionen meist nicht gedeckt sind und der Kanton dafür die Mittel selber tragen muss. Ohne diese Mittel droht einem Teil der Personen des Asylbereiches die Obdachlosigkeit. Soweit kleinere Unterkünfte eröffnet und betrieben werden, steigen die Pro-Kopf-Unterbringungskosten erfahrungsgemäss und der Kanton muss zusätzliche eigene Mittel einschiessen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Revisionsvorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Aufwendungen der Regierungsstatthalterämter können zurzeit mit den bestehenden Mitteln aufgefangen werden. Je nach Entwicklung der Zahl der Personen des Asylbereichs ist jedoch mit zusätzlichem Ressourcenbedarf bei den Regierungsstatthalterämtern zu rechnen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Trotz der im Jahre 2009 neu eingeführten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden waren die Gemeinden stets auf die eine oder andere Weise im Asylbereich eingebunden. Letztlich steht jede Kollektiv- oder Notunterkunft auf Gemeindeboden, unabhängig, wer sie betreibt. Es bestehen daher in vielen Gemeinden bereits Erfahrungen mit der Unterbringung von Asylsuchenden. Mehrere Gemeinden machten denn auch positive Erfahrungen. Der Kanton hat zudem eine Task-Force eingesetzt, die neben dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) als grundsätzlicher Anlaufstelle koordinierend die sich in den Gemeinden stellenden Fragen klären soll. Damit sollen die Auswirkungen auf die Gemeinden begrenzt werden. Im Übrigen ist in Erinnerung zu rufen, dass es sich beim neuen Artikel 4*b* Absatz 2 um ein Instrument handelt, dass nur in ausserordentlichen Zeiten zum Einsatz gelangt.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Gesetzesrevision wird von nahezu allen Teilnehmenden begrüsst. Gegen die Streichung der Verfügungskompetenz der Asylkommissionen ist keine Opposition erwachsen. Auch wurde von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden das dreistufige Modell als zielführend erachtet und die Notwendigkeit einer Verfügungskompetenz zur Bereitstellung von Unterkünften in angespannten Lagen grundsätzlich anerkannt. Was die vom Regierungsrat zur Diskussion gestellten zwei Varianten betrifft, so sprach sich zwar insgesamt eine deutlich höhere Zahl der Befragten für die Variante B (Zuständigkeit Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter) gegenüber der Variante A (Zuständigkeit Regierungsrat) aus, darunter die grosse Mehrheit der teilnehmenden Städte und Gemeinden. Bei den politischen Parteien war das Ergebnis hingegen nahezu ausgeglichen. SVP, FDP, die Grünen und die Jungen Grünen befürworten Variante A, wohingegen SP, BDP und EVP die Variante B bevorzugen.

Auf Antrag mehrerer Teilnehmender wurden die Formulierungen in Artikel 4b Absatz 1 beider Varianten an einander angeglichen und die Vorträge beider Varianten um den Hinweise ergänzt, dass die Objekte im Eigentum der Gemeinde stehen oder ihnen ein Nutzungsrecht und eine faktische Nutzungsmöglichkeit zukommen müsse, wenn die Objekte im Bedarfsfall per Verfügung erhältlich gemacht werden sollen. Auf Antrag der Jungen Grünen wurde auch in Variante A die in Artikel 4a Absatz 4 von Variante B enthaltene Möglichkeit des Regierungsrats aufgenommen, den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern in normalen Lagen Aufgaben im Bereich der Unterbringung und Koordinationsaufgaben nach Artikel 4d Absatz 5 zu übertragen. Diese Möglichkeit kann unabhängig von der Zuständigkeit für Massnahmen nach Artikel 4b sinnvoll sein. Im Übrigen wurden die verschiedenen Anträge nicht übernommen, weil sie zum einen bereits mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext abgedeckt sind, den Rahmen der vorliegenden Revision sprengen würden oder eher allgemeiner Natur sind.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Revisionsvorlage.

Bern, 17. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB-Nr. 1099
Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst*		
	I.		
	Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.11.2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 4 Übertragung des Vollzugs [1] Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben) [1] Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen ~~oder~~und Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[5] Soweit die Trägerinnen oder Träger nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, verpflichtet die Kommission die Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung erfolgt soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.	[5] Aufgehoben.		
	Art. 4a (neu) Unterbringung 1. Normale Lage [1] Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sorgt in Zusammenarbeit mit den Trägerinnen und Trägern nach Artikel 4 Absatz 1 für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterbringungsplätzen für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven. [2] Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche. [3] Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind frühzeitig in die Suche nach Unterbringungsplätzen einzubeziehen, und sie wirken aktiv mit.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	[4] Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 und Koordinationsaufgaben nach Artikel 4d Absatz 5 übertragen.		
	Art. 4b (neu) 2. Angespannte Lage [1] Droht die Anzahl der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen und kann kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden, beauftragt der Regierungsrat die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an kurzfristig realisierbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen. Er setzt dafür eine angemessene Frist. [2] Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 4a und 4b Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden an, kurzfristig belegbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit es die Umstände erfordern, können sie selbstständig bestimmte Unterkünfte bezeichnen. [3] Eine Massnahme nach Absatz 2 dauert längstens zwei Jahre.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	[4] Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.		
	Art. 4c (neu) 3. Notlage [1] In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG[1)]) zur Anwendung.		
	Art. 4d (neu) 4. Gemeinsame Bestimmungen [1] Bei den Unterbringungen nach den Artikeln 4a und 4b ist auf eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung und eine kostengünstige Unterbringung zu achten. [2] Die Unterkünfte müssen durch ihre Grösse, Beschaffenheit und Lage eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 ermöglichen. [3] Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb von Unterkünften sowie für die Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1.		

[1)] BSG 521.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	[4] Er richtet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen aus. [5] Er stellt den Gemeinden die notwendigen Informationen bereit und koordiniert die Zusammenarbeit. [6] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und kann weitere Kriterien für die Unterbringung von Personen nach Artikel 3 Absatz 1 festlegen.	[6] Streichen.	
Art. 7 Besondere Leistungsangebote [1] Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.	Art. 7 Abs. 1 (geändert) [1] Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen ~~des Asylbereichs~~nach Artikel 3 Absatz 1 zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.		
Art. 9 [3] Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen.	Art. 9 Abs. 3 (geändert) [3] Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an ~~öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger~~Trägerinnen und Träger nach Artikel 4 Absatz 1 übertragen.		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	
	Bern, 17. August 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 19. September 2016 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger	Bern, 19. Oktober 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	980/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.376
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern (Kapo) und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Polizei und die Staatsanwaltschaft, Verpflichtungskredit 2017 bis 2019 , Ausgabenbewilligung, Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Beschaffung und Einführung einer neuen Vorgangsbearbeitung inkl. Projektkosten bei der Kantonspolizei Bern (Kapo) und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1, 2, 3 und Art. 4 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 11, 45 Abs. 2, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und Art. 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 29 Bst. a, 136, 139, 141, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2012 (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 4 und Art. 7 Abs. 3 lit. g der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz vom 3. Januar 2011 (ISDS DV, BSG 152.040.2)
- Art. 17a Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)[1]
- Art. 12, 15, 16 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)
- Art. 42 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1)
- Art. 3, 9, 18 Abs. 1 Bst. k, 19, 90-92 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Art. 17 des Organisationsreglements der Staatsanwaltschaft (OrR StAw; BSG 162.711.1)

[1] Das KDSG gilt auch für die JUS (Art. 4 KDSG). Solange die JUS nicht selbständige Ausführungsbestimmungen erlassen hat, gilt die ISDS DV (wie auch die DSV) auf für sie.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben 2017 bis 2019

Total Kosten (inkl. MWST)	CHF	13‘500‘000.00
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Kapo)	CHF	-500‘000.00
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Staatsanwaltschaft)	CHF	-50‘000.00
zu bewilligender Kredit (inkl. MWST)	**CHF**	**12‘950‘000.00**

Kreditanteil Kapo neu einmalige Ausgabe	CHF	8‘000‘000.00
Kreditanteil Staatsanwaltschaft neu einmalige Ausgabe	CHF	4‘950‘000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 – 2019 (neu einmalig)

Produktgruppen:	06.02.9100 Polizei und 25148 Justizleitung
Konto:	309800 Informatikausbildung und -weiterbildung des Personals
Konto:	318810 Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
Konto:	506800 Anschaffung von Informatikmitteln

Der Kredit ist im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle 1400/Informatik, sowie bei der Stabsstelle für Ressourcen der Justiz unter der Produktgruppe "25148 Justizleitung", Kostenstelle 2100/Informatik, teilweise berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten von ca. CHF 3‘500‘000.00 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) respektive die Staatsanwaltschaft beantragt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.376
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern (Kapo) und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern; Beschaffung einer neuen Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Polizei und die Staatsanwaltschaft, Verpflichtungskredit 2017 bis 2019 Ausgabenbewilligung, Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Rechtsgrundlagen ... 4

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 4

3.1 Ausgangslage Kapo ... 4

3.2 Ausgangslage Staatsanwaltschaft ... 6

3.3 Vorhaben Kapo und Staatsanwaltschaft ... 7

3.4 Aufgaben/Zweck der Fachapplikationen ... 10

3.5 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 10

3.6 Datenschutz ... 11

3.7 Wirtschaftlichkeit ... 11

3.8 Einführungsplanung ... 12

3.9 Finanzplanung ... 13

3.9.1 Einmalige Ausgaben ... 13

3.9.2 Wiederkehrende Ausgaben: Informatikdienstleistungen ab 2020 ... 14

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 14

4.1 Neue Ausgaben ... 14

4.2 Qualifikation der Ausgaben ... 14

5 Kreditsummen und Ausgabenbefugnisse ... 14

5.1.1 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2019 Kapo ... 14

5.1.2 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2019 Staatsanwaltschaft ... 15

5.2 Folgekosten ... 16

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 16
6.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 – Legislaturziele Regierungsrat 16
6.2 Einfluss auf IT@BE 16

7 Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum 17
7.1 Organisatorische Auswirkungen 17
7.2 Personelle Auswirkungen 17
7.3 Auswirkungen auf den Raum 18

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 18

9 Auswirkungen bei Nichtrealisierung 18

10 Antrag 19

1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) betreibt ein bereits älteres Informationssystem zur Datenverarbeitung bei der polizeilichen Vorgangsbearbeitung. Die mobile Datenerfassung durch die Frontmitarbeitenden in Echtzeit wird vom bestehenden System nur teilweise unterstützt. Die Technologie des Systems stammt aus den Neunzigerjahren, der ursprüngliche Lieferant Hewlett Packard HP wurde mittlerweile in die Swisscom integriert und hat die Beendigung der Betriebsunterstützung und der Weiterentwicklung des veralteten Systems in Aussicht gestellt. Bei der Vorgangsbearbeitung handelt es sich um einen für die Kapo sehr kritischen Prozess, von dessen Verfügbarkeit die Abwicklung der relevanten Kerngeschäftsprozesse in hohem Mass abhängig sind. Für einen geregelten Betrieb ist die zuverlässige Verfügbarkeit einer Lösung zur Vorgangsbearbeitung unabdingbar.

Die Staatsanwaltschaft ihrerseits verarbeitet ihre Vorgänge auf zwei verschiedenen Plattformen, getrennt für Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft. Das System Tribuna wurde 1997 eingeführt und wird in 14 Kantonen von Gerichten und Strafvollzugsbehörden verwendet; diese Kantone sind im Verein Tribuna-Allianz zusammengeschlossen. Die Gerichtsbehörden werden dereinst darüber befinden, ob Tribuna mit der Tribuna-Allianz im Hinblick auf das eDossier weiterentwickelt oder abgelöst werden soll. Die Gerichte können zu gegebener Zeit die dannzumal bei der Staatsanwaltschaft eingeführte NeVo prüfen. Das System Jugis wurde vor der Justizreform beschafft und ist seit dem Jahr 2007 im Einsatz. Fälle, die von der Kapo an die Staatsanwaltschaft übergeben werden, können von der Staatsanwaltschaft derzeit, mit gewissen Ausnahmen im Übertretungsbereich, ausschliesslich in Papierform übernommen werden. Das bedeutet, dass sämtliche Daten ein zweites Mal manuell erfasst werden müssen.

Da die Prozesse der Kapo und der Staatsanwaltschaft viele Gemeinsamkeiten aufweisen, haben sich die beiden Behörden entschlossen, gemeinsam ein System zur Allgemeinen Vorgangsbearbeitung zu beschaffen. Diese Beschaffung entspricht den Zielen gemäss Artikel 4 der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016-2020. Die gesetzliche Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Aufträge der beiden Organisationen werden dadurch nicht tangiert und bleiben bestehen.

Mit einem gemeinsamen System können die Zusammenarbeit und der Austausch von Daten vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Das System soll von einem Anbieter bezogen werden, der in der Lage ist, das komplette System zu liefern, in Betrieb zu setzen und zudem sämtliche notwendigen Dienstleistungen wie Schulung, Migration, Dokumentation etc. zu erbringen. Ein wichtiger Aspekt eines gemeinsam verwendeten Systems ist zudem die mobile und einmalige Erfassung der Daten durch die Frontmitarbeitenden der Kapo. D.h., einmal erfasst können die jeweiligen Daten rasch allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Bis Ende des Jahres 2017 sollen die Ausschreibung im offenen Verfahren und die Erarbeitung des Systemkonzepts erfolgen. Die Umsetzung (Beschaffung, Systemtests und Migrationsvorbereitung) wird Anfang des Jahres 2019 abgeschlossen. Nach der Ausbildung der Mitarbeitenden ist die Produktivsetzung des Systems auf Ende des Jahres 2019 geplant.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden ein einmaliger, neuer Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2019 in der Höhe von CHF 12'950'000.00 für Ersatzinvestitionen inklusive Projektmanagementkosten beantragt.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben von ca. CHF 3'500'000.00 für Betriebs- Wartungs- und Entwicklungskosten werden zu einem späteren Zeitpunkt separat durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) respektive die Staatsanwaltschaft beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1, 2, 3 und Art. 4 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 11, 45 Abs. 2, 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und Art. 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 29 Bst. a, 136, 139, 141, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2012 (ÖBG; BSG 731.2)
- Art. 4 und Art. 7 Abs. 3 lit. g der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz vom 3. Januar 2011 (ISDS DV, BSG 152.040.2)
- Art. 17a Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 154.04)[1]
- Art. 12, 15, 16 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)
- Art. 42 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1)
- Art. 3, 9, 18 Abs. 1 Bst. k, 19, 90-92 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Art. 17 des Organisationsreglements der Staatsanwaltschaft (OrR StAw; BSG 162.711.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

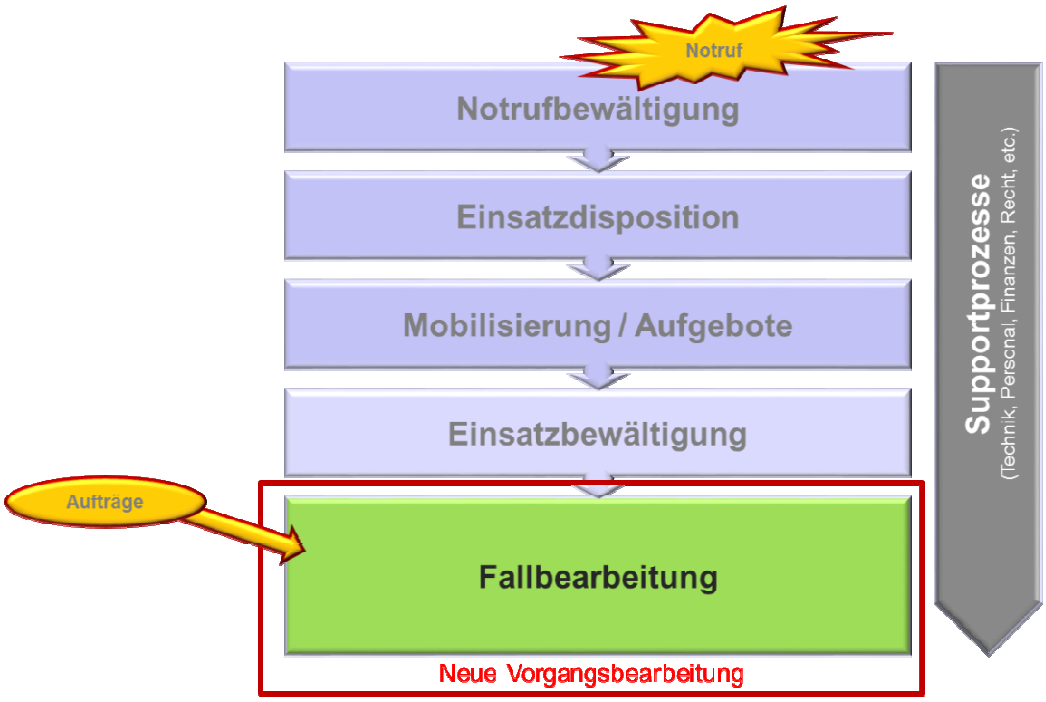
3.1 Ausgangslage Kapo

Die Kapo betreibt ein Informationssystem zur Datenbearbeitung, welches die Subsysteme ABI, Obora, Geschäftskontrolle und Journal sowie weitere nachgelagerte Systeme umfasst. Diese Systeme, welche die Prozesse der polizeilichen Vorgangsbearbeitung unterstützen, sind heterogen aufgebaut und befinden sich am Ende ihres Lebenszyklus.

Die Vorgangsbearbeitung gewährleistet die Bearbeitung der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Geschäfte. Sie umfasst insbesondere die Journalführung, Geschäftskontrolle und Rapportierung sowie die Bewirtschaftung von fallspezifischen Daten (inkl. Bilddaten). Damit wird

[1] Das KDSG gilt auch für die JUS (Art. 4 KDSG). Solange die JUS nicht selbständige Ausführungsbestimmungen erlassen hat, gilt die ISDS DV (wie auch die DSV) auch für sie.

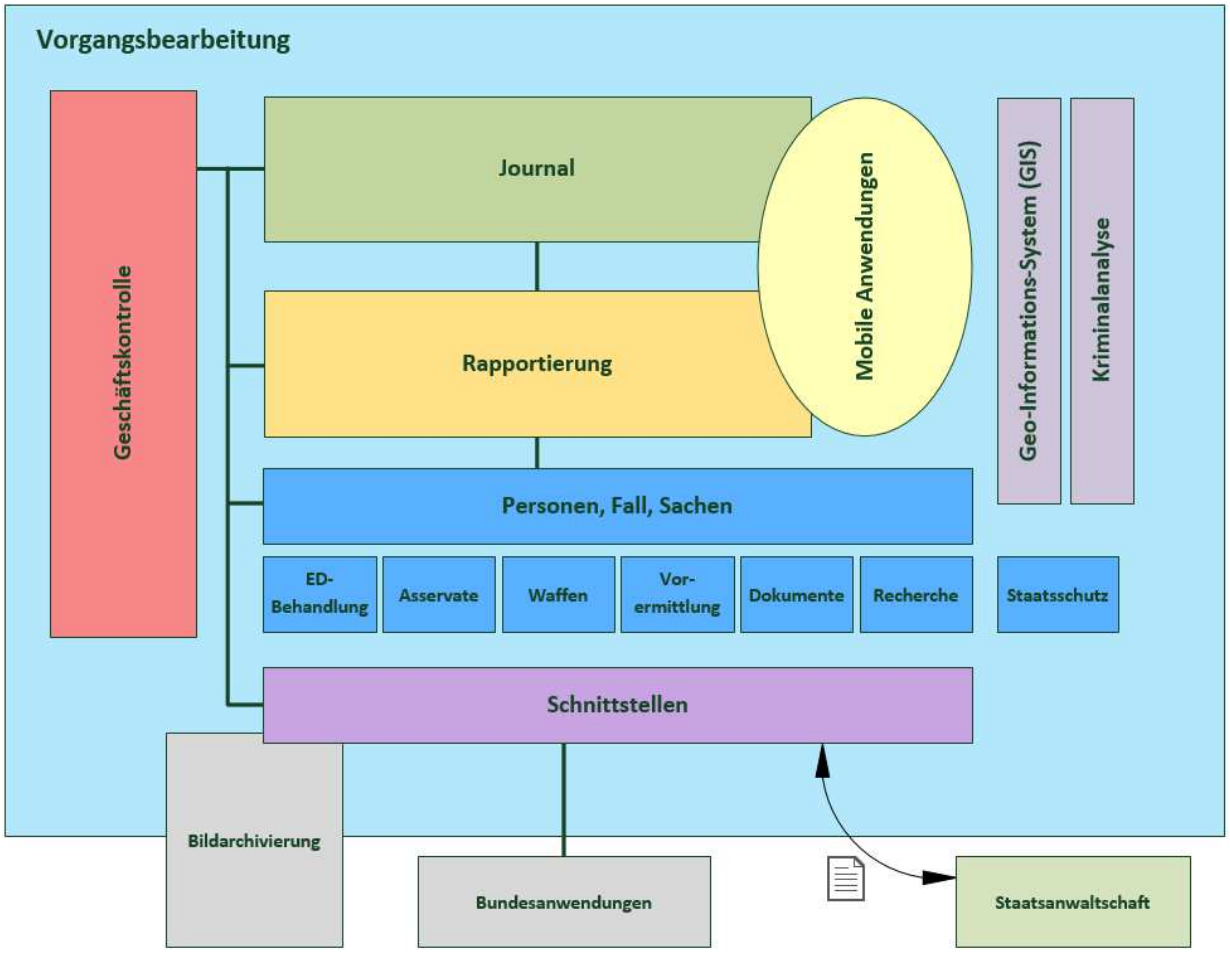
die gesamte Nach- und Weiterbearbeitung der relevanten Geschäftsprozesse der Kapo sichergestellt, welche beispielsweise im Rahmen der Ereignisbewältigung initiiert werden.



Das System der Vorgangsbearbeitung umfasst folgende Funktionsgruppen:

- **Journalführung** über alle polizeilich relevanten Vorgänge. Daten werden erfasst a.) durch die Einsatzzentrale bei einem Notruf oder b.) durch den Sachbearbeiter bei einem Dienstauftrag oder c.) aufgrund eines Bürgerkontakts.
- **Rapportierung:** Erstellung des polizeilichen Schriftgutes.
- **Datenhaltung und -pflege:** Administration, Pflege und Verknüpfung polizeilicher Daten zu Ereignissen und Einsätzen sowie zu Fällen, Orten, Sachen/Asservaten und Personen.
- **Geschäftskontrolle** zur Erfassung, Kontrolle und Pflege aller polizeilich relevanten Geschäfte unter Abbildung der Ablauf- und Aufbauorganisation hinsichtlich der Fallbearbeitungsprozesse.
- **Darstellung von Ereignissen und Daten** nach geographischen Gesichtspunkten **auf elektronischen Karten**.

Das heutige System kann in einer funktionalen Darstellung wie folgt gruppiert werden:



Die mobile Arbeitsweise respektive Datenerfassung an der Front wird mit den verfügbaren Systemen nur teilweise unterstützt. Eine eigentliche Schnittstelle zur Staatsanwaltschaft gibt es nicht, bzw. unterstützt wird ausschliesslich der Datenaustausch in Papierform, nicht jedoch auf elektronischer Basis.

Um die Verfügbarkeit des Systems sicherzustellen und zudem die Effizienz der Polizeiarbeit sowie der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu steigern, soll das bestehende Informationssystem als Ganzes durch eine moderne, integrierte Vorgangsbearbeitung ersetzt werden. Daher startete die Kapo im Sommer 2016 das Projekt „Neue Vorgangsbearbeitung“. In diesem wurden in einer ersten Phase die Prozesse erhoben, welche mit dem System heute resp. zukünftig unterstützt werden sollen. Auf Basis dieser dokumentierten Prozesse wurden die Anforderungen an das zukünftige System erhoben.

3.2 Ausgangslage Staatsanwaltschaft

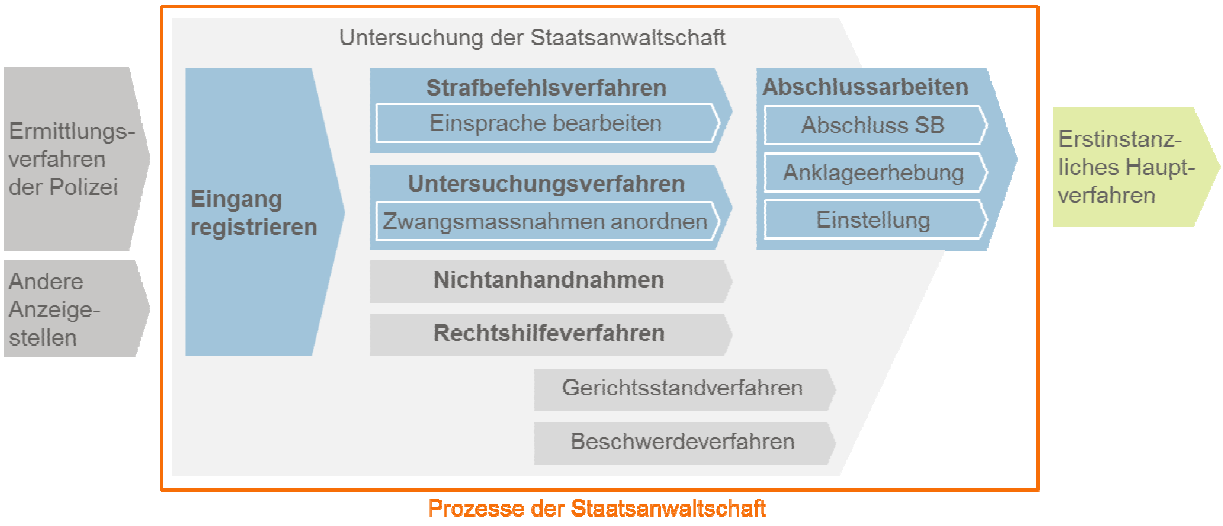
Die Staatsanwaltschaft setzt für die Bearbeitung der Dossiers, die erwachsene Personen betreffen, das System Tribuna3 von DeltaLogic ein. Ein Dossier ist eine personenbezogene Akte, welche im Rahmen des Vorverfahrens bei der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird. Sie umfasst die Ermittlungsergebnisse der Kapo, die Strafanzeige und alle Verfahrenshandlungen, inkl. der jeweiligen Verfahrensabschlüsse. Zusätzlich zeichnet das System eine lückenlose Protokollierung der Geschäftsvorgänge zu einem Fall auf und erlaubt es, Fristen resp. de-

ren Ablauf, zu kontrollieren. Tribuna wurde im Jahr 1997 bei der Staatsanwaltschaft eingeführt.

Werden Dossiers von der Kapo an die Staatsanwaltschaft übergeben, so müssen mit Ausnahme von Übertretungen aus bestimmten Sachgebieten alle Daten im System erneut manuell erfasst werden (Personalien etc.), da bisher keine elektronische Schnittstelle existiert.

Für die Strafverfolgung gegen Jugendliche wird seit dem Jahr 2007 mit dem System Jugis der Firma Imageware gearbeitet. Es handelt sich dabei um eine für den Kanton Bern entwickelte Lösung, die eigenständig und von Tribuna unabhängig ist. Betreffend die manuelle Neuerfassung der Daten gilt das Gleiche wie für Tribuna. Nebst der Dossierbearbeitung führt die Jugendanwaltschaft auch den Strafvollzug selber durch, ebenfalls unterstützt durch Jugis.

Die Kapo hat die Generalstaatsanwaltschaft frühzeitig darüber informiert, dass ein Projekt zur Prüfung der Ablösung des Informationssystems zur Datenbearbeitung besteht. Die Generalstaatsanwalt prüfte in der Folge ihrerseits die internen Prozesse der Vorgangsbearbeitung. Die erhobene Prozesslandkarte bei der Staatsanwaltschaft präsentiert sich wie folgt:



Prozesse der Staatsanwaltschaft

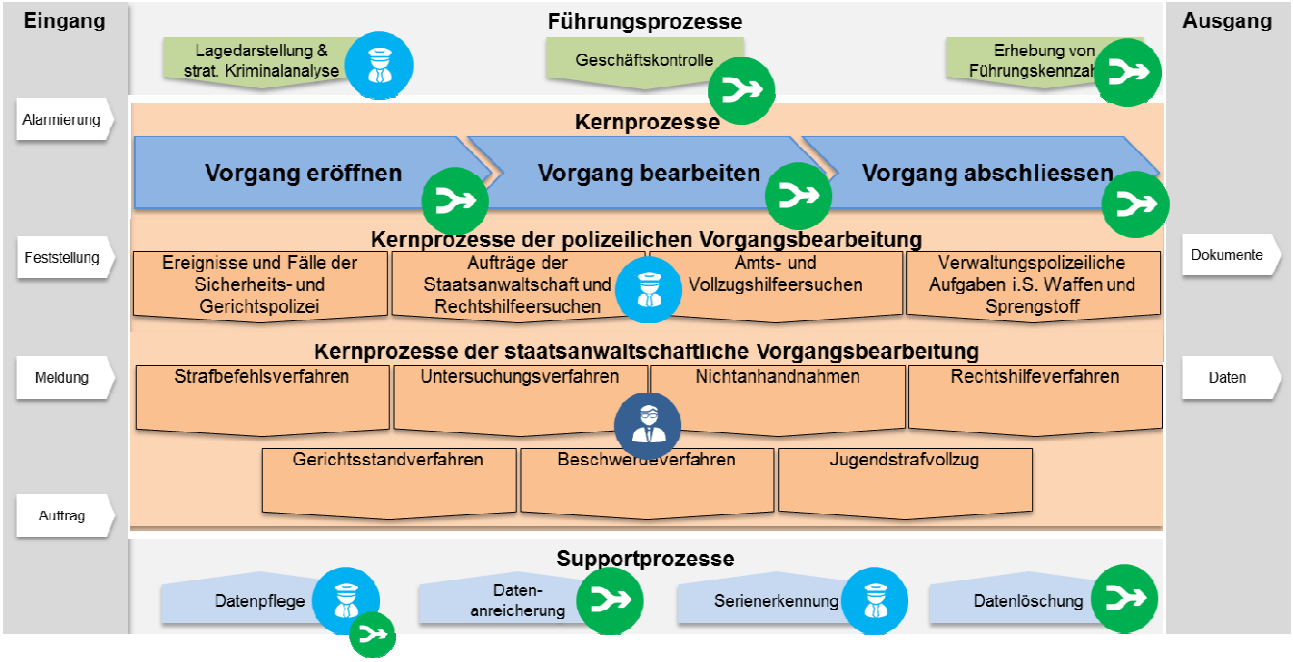
3.3 Vorhaben Kapo und Staatsanwaltschaft

Der Datenaustausch zwischen der Kapo und der Generalstaatsanwaltschaft ist aktuell geprägt von vielen sog. Medienbrüchen. Daten, die zwar elektronisch vorhanden sind, werden ausgedruckt und in Papierform von der einen Organisation an die andere übergeben. Dort werden diese wiederum manuell erfasst und in die Systeme eingegeben. Diese Vorgänge stellen einerseits Quellen für Fehler dar. Andererseits entstehen dadurch Aufwände, die vermieden werden können, wenn die Prozesse durchgängig gestaltet werden und die Systeme über entsprechende Schnittstellen verfügen.



Die Erhebung und der Abgleich der beiden Prozessdokumentationen zeigt auf, dass, mit Ausnahme einiger weniger Spezialfälle, die Prozesse von Kapo und Staatsanwaltschaft viele Gemeinsamkeiten aufweisen und somit gut auf einer gemeinsamen Plattform mit getrennten Mandanten verarbeitet werden können.

Prozesslandkarte gemeinsame Vorgangsbearbeitung

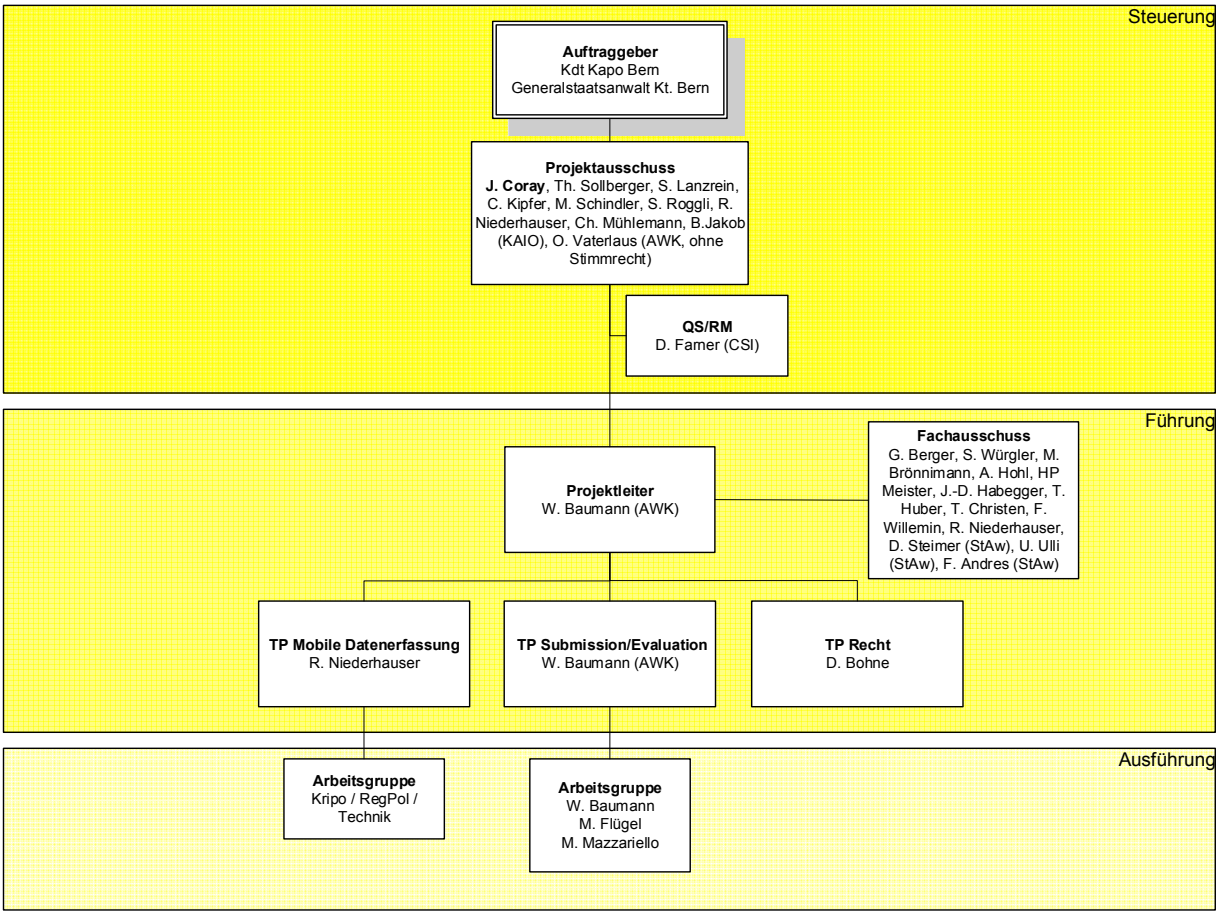


Die Kapo und die Staatsanwaltschaft haben sich deshalb entschlossen, gemeinsam eine sog. „Allgemeine Vorgangsbearbeitung mit zwei Mandanten“ auszuschreiben und damit die Grund-

lage dafür zu schaffen, die Zusammenarbeit und den Austausch von Daten effizienter zu gestalten. Damit werden die Abläufe organisationsübergreifend vereinfacht. Dieses Vorgehen unterstützt direkt die in der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016-2020 definierten Ziele (vgl. Ziffer 6.2). Der Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung dieses Vorhabens bilden ebenfalls einen Teil des hier beschriebenen Projekts. Dabei wird im Rahmen der Ausschreibung ein Partner gewählt, welcher einen Service zur Gewährleistung eines unterbruchfreien Betriebs erbringen kann.

Die rechtlich geforderte Trennung wird durch Mandanten und die getrennte Datenhaltung sichergestellt.

Das Projekt befindet sich zurzeit am Anfang der Konzeptphase gemäss HERMES 5.1 und ist gemäss nachstehendem Organigramm organisiert.



Die Anforderungen an das neue Vorgangsbearbeitungssystem schliessen das mobile Arbeiten mit ein (integraler Bestandteil der Lösung). Um Erfahrungen zu sammeln und Anforderungen an das neue System formulieren zu können, wird bei der Kapo das Teilprojekt "Mobile Datenerfassung" geführt.

Das Teilprojekt „Submission/Evaluation“ bereitet die Ausschreibung und die dazugehörigen Unterlagen für ein offenes Verfahren nach WTO vor. Anschliessend an den Eingang der An-

gebote (Oktober 2016) werden diese evaluiert und die Resultate dem Projektausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Wird ein Zuschlag erteilt (unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs), so beginnen die konzeptionellen Arbeiten mit dem Lieferanten im Jahr 2017, zu welchem Zeitpunkt auch die Projektorganisation überdacht und angepasst werden muss.

Das Teilprojekt „Recht“ unterstützt das Projekt in rechtlichen Fragen und überprüft die erstellten Unterlagen auf ihre Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben.

Weiter ist vorgesehen, dass nach der Phase Ausschreibung das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) im Gesamtprojektausschuss Einsitz nimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass mögliche Auswirkungen (bspw. Schnittstellen) zu gesamtkantonalen Projekten (bspw. ERP, DGA etc.) frühzeitig erkennt und allenfalls Synergien genutzt werden können.

3.4 Aufgaben/Zweck der Fachapplikationen

Die neue Vorgangsbearbeitung unterstützt die definierten Prozesse bei der Kapo und erlaubt das dezentrale Bearbeiten und Erfassen von qualitativ hochwertigen Daten. Der Datenaustausch zwischen der Kapo und der Staatsanwaltschaft ist optimiert, die Prozesse und Abläufe an dieser Schnittstelle sind aufeinander abgestimmt.

Ein wichtiger Aspekt für ein neues Vorgangsbearbeitungssystem ist die mobile Nutzung. Durch die elektronische Ersterfassung von Daten soll die Mehrfacherfassung, wo immer möglich, vermieden, Daten schneller allen Beteiligten zur Verfügung gestellt und damit effizientere Abläufe ermöglicht werden.

Die Staatsanwaltschaft wird in der Abwicklung ihrer Geschäfte durch die neue Plattform optimal unterstützt, indem bei der Übergabe der Dossiers von der Kapo auch Kerndaten (z.B. Personalien) elektronisch übergeben werden. Damit entfällt die erneute manuelle Erfassung der Daten bei der Staatsanwaltschaft. Soweit möglich und rechtlich zulässig sollen auch Dokumente elektronisch übergeben werden können, dies jedoch unter Beachtung der Formvorschriften.

Im Projekt NeVo werden Lösungen gesucht, welche die Geschäftsprozesse der Kapo und der Staatsanwaltschaft des Kt. Bern berücksichtigen. Ein wichtiges Ziel besteht darin, durchgängige und, so weit möglich, harmonisierte Prozesse ohne Medienbrüche zwischen den beiden Organisationen zu etablieren. Damit werden die Anliegen von HPI[2] und HIS[3] sehr konkret aufgenommen und umgesetzt. Innerhalb der Projektstrukturen HPI und HIS wurden die Absichten, welche im NeVo durch die Kapo sowie die Staatsanwaltschaft des Kt. Bern verfolgt werden, kommuniziert. Innerhalb des Projekts NeVo erfolgt laufend eine Überprüfung der Zielerreichung und damit auch der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von HPI und HIS.

3.5 Öffentliches Beschaffungsrecht

Das vorliegende Projekt wurde aufgrund seiner Dimension von Beginn weg im offenen Verfahren geplant und alle Arbeiten wurden entsprechend auf dieses Verfahren ausgerichtet. Bereits die in einem Projekt dieser Grösse notwendige, externe Projektunterstützung wurde

[2] Programm über die Harmonisierung der Polizeiinformatik der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD)
[3] Programm zur Harmonisierung der Informatik in der Schweizerischen Strafjustiz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD)

mittels Durchführung eines offenen Verfahrens nach Gatt/WTO Standards durchgeführt (Simap Projektnummer 128934). Der diesbezügliche Zuschlag erhielten die Firmen AWK Group AG, Zürich und CSI Consulting Zürich mit Verfügung vom 5. November 2015.

In der Folge wurden die formellen und materiellen Inhalte der Ausschreibung erarbeitet, welche am 22. Juli 2016 auf Simap publiziert wurden. Die aktuelle Planung sieht vor, dass die Offertöffnung am 10. Oktober 2016 stattfinden wird und der Zuschlag, unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs, am 30. November 2016 erfolgen kann. Bis zum Zeitpunkt der Offertöffnung ist dieser Beschluss deshalb vertraulich zu behandeln (insbesondere das Zahlenwerk).

3.6 Datenschutz

Im Rahmen der Initialisierungsphase des Projektes wurde eine Schutzbedarfsanalyse (vgl. Beilage) erstellt, welche zum Schluss kam, dass es sich um ein äusserst sensitives System handelt, zu welchem im Projekt ein ISDS-Konzept erarbeitet und umgesetzt werden muss. Darin sind, neben den erhöhten Grundschutzmassnahmen, zusätzliche Sicherheitsanforderungen, spezifisch für das Projekt resp. für das neue System, zu definieren. Sämtliche notwendigen Dokumente werden in den dafür vorgesehenen Projektphasen erarbeitet.

Im vorliegenden Fall wird das ISDS-Konzept erst nach erfolgter Ausgabenbewilligung zusammen mit dem Anbieter der Informatiklösung ausgearbeitet. Dies soll gemäss der Projektplanung NeVo in der Phase Konzept (im Rahmen der Erarbeitung des Systemkonzepts) geschehen. Dieses Vorgehen ist mit der Datenschutzaufsichtsstelle abgesprochen und wird unter der Bedingung akzeptiert, dass von der Projektleitung zugesichert wird, dass die ISDS-Unterlagen vor der Inbetriebnahme des Systems ausgearbeitet werden und das System erst dann in Betrieb genommen wird, wenn der Vorabkontrollbericht der Datenschutzaufsichtsstelle vorliegt und bestätigt, dass ein datenschutzkonformer Betrieb möglich ist.

3.7 Wirtschaftlichkeit

Durch die Einführung einer neuen, integrierten Plattform, wie dies mit der Neuen Vorgangsbearbeitung vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Betriebskosten zukünftig gesenkt werden können. Dies aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Ausschreibung wesentliche Funktionalitäten, welche bei den heutigen Systemen fehlen, bereits integriert sein werden (Mobilität). Durch die Einführung einer integrierten Plattform können technische Schnittstellen zwischen einzelnen Systemen eliminiert werden. Durch diese Reduktion der Anzahl zu bewirtschaftende Schnittstellen können Kosten gesenkt werden. Ein weiterer Faktor von voraussichtlichen Kostenoptimierungen besteht im Bereich der operativen Prozesse. Dadurch, dass Medienbrüche eliminiert werden können, entfallen Arbeiten wie Ausdrucken / Kopieren von umfangreichen Dossiers sowie das Neuerfassen von Daten, die bereits elektronisch vorhanden sind.

Aus technischer Sicht (ICT-Betrieb der Plattformen) wird heute davon ausgegangen, dass gestützt auf die erwähnten Fakten, eine Einsparung von Betriebskosten im Umfang von rund CHF 200'000.00 pro Jahr erfolgen kann. Die Einsparungen berechnen sich unter Beizug der heute für diese Systeme eingesetzten Betriebskosten. Teilweise können die Systeme ganz, teilweise nur bestimmte Module davon abgelöst werden. Letztlich hängt dies von der Auswahl der einzusetzenden Lösung ab (voraussichtlich Ende November 2016 können die Zuschläge

erteilt werden). Konkret geht es um folgende Systeme, die ganz oder teilweise durch die Neue Vorgangsbearbeitung ersetzt werden:

- AVANTI Office (OBORA Rapportsystem, Journalsystem, Geschäftskontrolle)
- ABI (Informationssystem der Kapo)
- BIAS (Bildarchivsystem)
- weitere Systeme der Vorgangsbearbeitung, Umsysteme und Schnittstellen sowie Hardwarekomponenten und Datenbanklizenzen

Die Einsparungen, welche sich in den operativen Prozessen ergeben, können zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Die Erstellung der optimierten SOLL-Prozesse erfolgt erst in der Konzeptphase in Zusammenarbeit mit dem gewählten Lieferanten.

Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung konnte aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden:

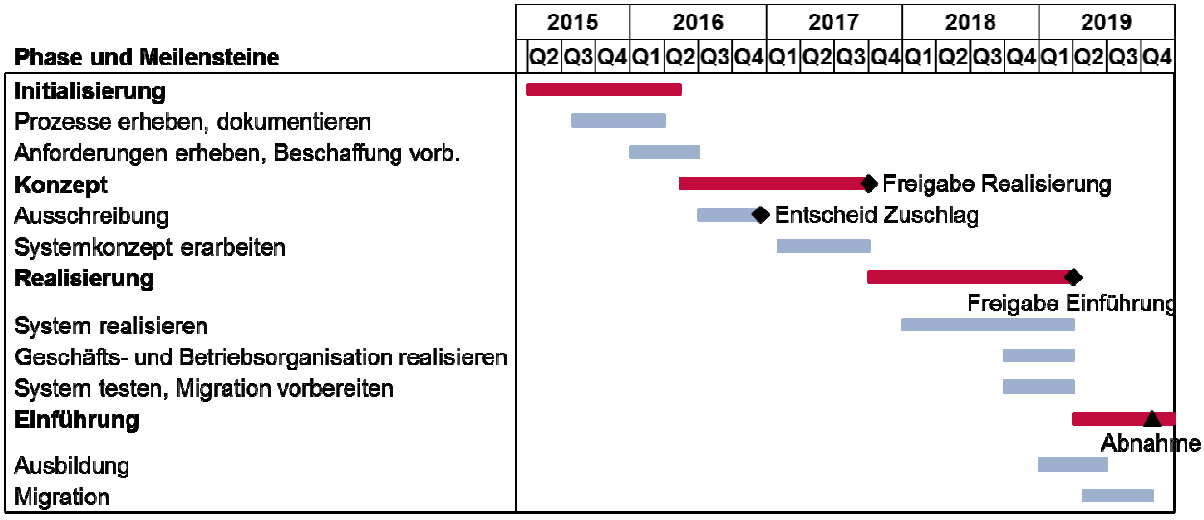
- Die Ablösung der heutigen Lösungen, welche die Vorgangsbearbeitung betreffen, ist aufgrund des Erreichen des Endes ihres Lebenszyklus unabdingbar. Einerseits werden die Produkte durch die Lieferanten nicht mehr weiterentwickelt (OBORA, Journal, Geschäftskontrolle). Bei anderen Produkten müssten in Zukunft grössere Investitionen getätigt werden, wenn diese im Umfeld der Kapo und der Staatsanwaltschaft weiterbetrieben werden sollten. Aufgrund des Erreichens des End-of-Life dieser Schlüsselprodukte, sind allfällige Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeitsanalysen zur Beibehaltung des Status Quo nicht weiter verwertbar und somit sinnlos.
- Das zu evaluierende Produkt der Vorgangsbearbeitung der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft ist noch nicht bestimmt, das Evaluationsverfahren läuft noch. Solange das Produkt nicht ausgewählt ist, können weder die einmaligen, noch die wiederkehrenden Kosten beziffert werden. Auf dieser Grundlage ist es unmöglich, eine Wirtschaftlichkeit zu berechnen.

Um der Wirtschaftlichkeit bei der Auswahl des Lieferanten ein angemessenes Gewicht zu geben und um sicherzustellen, dass eine gesamtheitliche Betrachtung vorgenommen wird, werden sowohl die Einmalkosten (Projektkosten) als auch die jährlichen Betriebskosten für Wartung, Lizenzen und Support in der Bewertung der Angebote einbezogen (Total Cost of Ownership TCO). Damit ist sichergestellt, dass das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden kann.

3.8 Einführungsplanung

Die Abwicklung des Projektes erstreckt sich über die Jahre 2015 – 2019. Für die Phase Projektierung und Ausschreibung wurde im Jahr 2015 bereits eine Ausgabenbewilligung in Höhe von CHF 500‘000.00 (Kapo) resp. CHF 50‘000.00 (Staatsanwaltschaft) für 2015 bis 2016 eingeholt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Finanzierung der ab 2017 anfallenden Kosten für Konzeption und Umsetzung. Nach einer Beschaffung nach offenen Verfahren gemäss WTO soll ein Systemlieferant den Zuschlag erhalten, der in der Lage ist, das komplette System zu liefern und in Betrieb zu setzen. Darüber hinaus bilden sämtliche notwendigen Dienstleistungen (z.B. für Schulung, Migration, Dokumentation etc.) integraler Bestandteil des Auftrags.



Die Phase Konzept dauert bis Ende 2017, die Realisierung von 2018 bis Anfang 2019. Die Einführung der neuen Vorgangsbearbeitung soll nach erfolgter Ausbildung und Migration im letzten Quartal 2019 erfolgen.

3.9 Finanzplanung

3.9.1 Einmalige Ausgaben

Es handelt sich um eine Systembeschaffung, welche gemäss dem Phasenmodell HERMES abgewickelt wird. Die auszuführenden Arbeiten werden alle im Rahmen der Einführung der neuen Applikation erbracht und somit deren neuen und mehrjährigen Nutzen ermöglichen. Es handelt sich um Investitionsausgaben im Sinne von Art. 11 FLG i.V.m. Art. 29 Bst. a FLV, welche dem Konto 506800 belastet werden. Die Ausgaben betreffen die HERMES-Projektphasen *Konzept* und *Realisierung* (Projekttyp Systementwicklung) und entsprechen somit den Aktivierungskriterien gemäss Art. 92a FLW. Gestützt auf die Erfahrungswerte aus anderen Beschaffungsprojekten und gesamtschweizerischen Projekten werden die Beschaffungskosten wie folgt geschätzt:

Jahr	Phase gemäss Hermes	Kosten Neue Vorgangsbearbeitung Kapo	Kosten Neue Vorgangsbearbeitung Staatsanwaltschaft	Kosten in CHF inkl. MwSt.
2015 - 2016	Voranalyse/Initialisierung (Projektierungskosten)	500'000.00	50'000.00	550'000.00
2017	Konzeptphase	1'000'000.00	500'000.00	1'500'000.00
2017 - 2018	Realisierungsphase	5'000'000.00	3'700'000.00	8'700'000.00
2019	Einführung und Abschluss	2'000'000.00	750'000.00	2'750'000.00
Total Kosten inkl. MWST		**8'500'000.00**	**5'000'000.00**	**13'500'000.00**

3.9.2 Wiederkehrende Ausgaben: Informatikdienstleistungen ab 2020

Die Kernprozesse der neuen Vorgangsbearbeitung werden bei der Kapo und der Staatsanwaltschaft sichergestellt. Die Bedeutung der Applikation für die Kapo sowie der Staatsanwaltschaft verlangt, dass der Produktionsbetrieb während sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die laufende Wartung und der Unterhalt unbedingt erforderlich. Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten von ca. CHF 3‘500‘000.00 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) respektive die Staatsanwaltschaft beantragt.

Jahr	Wiederkehrende Kosten	Kosten Neue Vorgangsbearbeitung Kapo	Kosten Neue Vorgangsbearbeitung Staatsanwaltschaft	Kosten in CHF inkl. MWST
ab 2020	Wartungs- und Weiterentwicklungskosten	2'500'000.00	1'000'000.00	3'500'000.00

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

4.1 Neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Um dem wiederholt geäusserten Anliegen dies Grossen Rates nach mehr Einflussmöglichkeit gerecht zu werden, werden künftig alle ICT-Ausgaben grundsätzlich als neu qualifiziert, und zwar unabhängig vom Lebenszyklus der ICT, d.h. für Projekte, Betrieb, Wartung, Lizenzen, Weiterentwicklung und Beratung. Dabei werden Ausgaben für Grossprojekte wie bisher einzeln bewilligt.

4.2 Qualifikation der Ausgaben

Bei den beantragten **Investitionen** und den Kosten zur **Einführung/Schulung** der Mitarbeitenden handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG im Umfang von **CHF 8'000'000.00** bei der **Kapo** und von **CHF 4'950'000.00** bei der **Staatsanwaltschaft**.

Der vorliegende Verpflichtungskredit fällt gemäss Art. 152 und Anhang 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern und untersteht dem fakultativen Referendum.

5 Kreditsummen und Ausgabenbefugnisse

5.1.1 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2019 Kapo

Die Verbuchung der Kosten richten sich nach dem Handbuch Rechnungslegung HRM2/IPSAS (V105) respektive gemäss dem Phasenmodell HERMES.

Die einmaligen Ausgaben sind in den Jahren 2015 bis 2019 bei der Kapo wie folgt geplant:

Phase	Jahr	Kostenart	Kostenstelle	Kreditsumme in CHF (inkl. MWSt.)
Voranaly-se/Initialisierung (Projektierungs-kosten)	2015 - 2016	318810	1400	500'000.00
Konzeptphase	2017	506800	1400	1'000'000.00
Realisierungs-phase	2017	506800	1400	2'000'000.00
	2018	506800	1400	3'000'000.00
Einführung und Abschluss	2019	309800, 318810	1400	2'000'000.00
Total Kredit-summe				**8'500'000.00**
./. bereits bewilligt durch Direktion POM AB 24-2015				-500'000.00
Zu bewilligende Nettokredit-summe				**8'000'000.00**

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2020 in der Produktgruppe Polizei teilweise enthalten. Aufgrund des staatlich vorgegebenen Investitionsplafonds sind Mittel im Umfang von CHF 4'700'000.00 nicht in der Planung enthalten. CHF 1'000'000.00 können mit dem zeitverzögerten Projekt Polizeizentrum Bern kompensiert werden. Im Voranschlag 2017 fehlen Mittel im Umfang von CHF 2'300'000.00. Mittels Priorisierungen sollen diese, wenn möglich, kompensiert werden. Die verbleibenden fehlenden CHF 1'400'000.00 müssen im nächsten Planungsprozess 2018 – 2021 aufgenommen werden. In der beantragten einmaligen Kreditsumme sind keine Reserven eingeplant.

5.1.2 Einmalige Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2019 Staatsanwaltschaft

Die Verbuchung der Kosten richten sich nach dem Handbuch Rechnungslegung HRM2/IPSAS (V105) respektive gemäss dem Phasenmodell HERMES.

Die einmaligen Ausgaben sind in den Jahren 2015 bis 2019 bei der Staatsanwaltschaft (Budgetierung bei der Stabsstelle für Ressourcen der JUS) wie folgt geplant:

Phase	Jahr	Kostenart	Kostenstelle	Kreditsumme in CHF (inkl. MwSt.)
Voranalyse/Initialisierung (Projektierungskosten)	2015 - 2016	318810	5005	50‘000.00
Konzeptphase	2017	506800	2100	500‘000.00
Realisierungsphase	2017	506800	2100	1‘200‘000.00
	2018	506800	2100	2‘500‘000.00
Einführung und Abschluss	2019	309800, 318810	2100	750’000.00

Phase	Jahr	Kostenart	Kostenstelle	Kreditsumme in CHF (inkl. MwSt.)
Total Kreditsumme				**5‘000‘000.00**
./. bereits bewilligt durch Generalstaatsanwaltschaft				50‘000.00
Zu bewilligende Nettokreditsumm				**4‘950‘000.00**

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2017 und dem Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2020 in der Staatsanwaltschaft und der Stabsstelle für Ressourcen der Justiz teilweise enthalten. Aufgrund des staatlich vorgegebenen Investitionsplafonds sind Mittel im Umfang von CHF 2'100'000.00 nicht in der Planung enthalten. Im Voranschlag 2017 fehlen Mittel im Umfang von CHF 1'450'000.00. Mittels Priorisierungen sollen die fehlenden Mittel kompensiert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass diese nur in einem sehr kleinen Umfang möglich sein wird. Die verbleibenden fehlenden CHF 2'100'000.00 müssen im nächsten Planungsprozess 2018 – 2021 aufgenommen werden. In der beantragten einmaligen Kreditsumme sind keine Reserven eingeplant.

5.2 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 3‘500‘000.00 für den Betrieb, die Wartung und Entwicklung (vgl. Ziffer 3.9.2) entstehen keine weiteren Kosten.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

6.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 – Legislaturziele Regierungsrat

Der Regierungsrat hält auf den Seiten 24 und 25 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 als Ziel Nr. 8 fest, dass der Kanton für objektive Sicherheit sorgt und damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verbessert. Als Massnahme dafür wird unter anderem die Optimierung der Polizeiorganisation unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen genannt. Mit der neuen Vorgangsbearbeitung wird zur Erreichung dieses Ziels beigetragen, indem indem durch raschere und effizientere Prozesse personelle Ressourcen frei werden, welche für präventive Präsenz und zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden können.

6.2 Einfluss auf IT@BE

Gem. Art. 7 lit. d der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016-2020 gilt für die Kapo die generelle Nutzungspflicht der ICT-Grundversorgung des Kantons Bern nicht. Allerdings bezieht die Kapo, wo möglich, Dienstleistungen der ICT-Grundversorgung des Kantons oder betreibt Lösungen auf der analogen Grundlage. Die Absicht «Verwaltungsprozesse durchgängig elektronisch abzuwickeln» (gem. Art. 3, lit. 2) soll gerade durch dieses Projekt umgesetzt werden. Damit leistet dieses Projekt einen Beitrag zur konsequenten Umsetzung von IT@BE im Bereich von organisationsübergreifenden Prozessen und Fachanwendungen sowie den zugehörigen Plattformen. Während dem Projektverlauf wird zudem laufend überprüft, welche Synergien von IT@BE genutzt werden können.

Die ICT-Strategie 2016-2020 des Kantons Bern ist für die Kapo eine wichtige Leitlinie. Auch wenn sie als Ausnahme definiert ist, bezieht sie kantonale Standardleistungen. Die Kapo kann und will im Bereich Fachapplikationen einen wichtigen Beitrag an die Ziele der ICT-Strategie leisten (Senkung der Kosten, Reduktion der Komplexität, Steigerung der Effizienz). Das Projekt ist vollumfänglich mit dem Auftrag und den Zielen der ICT-Strategie 2016-2020 des Kantons Bern vereinbar.

Auftrag / Artikel 3 (vollumfänglich): Digitalisierung und Automation als primäre Aufgaben der ICT:

a) Die Verwaltung des Kantons Bern setzt Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) ein, um durch Digitalisierung und Automation ihre Aufgaben wirtschaftlich, effizient und effektiv zu bewältigen.
b) Digitalisierung ermöglicht, dass Verwaltungsprozesse durchgängig elektronisch abgewickelt werden können
c) Automation unterstützt die Verwaltung bei der Bewältigung der bezüglich Quantität und Qualität steigenden Anforderungen an das Verwaltungshandeln.

Ziele / Artikel 4 (vor allem lit. a und b): Effektivität, Effizienz und zentrale Steuerung als übergeordnete, verwaltungsweite Ziele der ICT:

a) Der Einsatz von ICT wird unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit konsequent am Geschäftsnutzen ausgerichtet. Der Aufwand für nicht wertschöpfende Tätigkeiten (manuelles Suchen, mehrfache Dokumentenbearbeitung, Medienbrüche etc.) wird durch Informationstechnologien minimiert.
b) Effizienz und Wirtschaftlichkeit der ICT werden kontinuierlich verbessert. Hierfür werden insbesondere die Standardisierung und die Nutzung von Synergien bei der Beschaffung, dem Betrieb und bei Weiterentwicklungen vorangetrieben.
c) Die zentrale und dezentrale ICT wird verwaltungsweit gesteuert, um einerseits die strategischen Ziele zu erreichen und andererseits koordiniert auf den raschen Wandel und Trends in der Informationstechnologie reagieren zu können.

7 Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum

7.1 Organisatorische Auswirkungen

Die Einführung einer gemeinsamen Vorgangsbearbeitung bei der Kapo und der Staatsanwaltschaft führt innerhalb der betreffenden Organisationseinheiten zu bestimmten organisatorischen Anpassungen. Mit der Etablierung von durchgängigen Prozessen sowie dem elektronischen Datenaustausch werden verschiedene Arbeitsabläufe optimiert und die Prozesse insgesamt rascher und effizienter abgewickelt. Dies führt dazu, dass administrative Aufgaben reduziert und die Kräfte somit vermehrt im jeweiligen Kerngeschäft eingesetzt werden können.

7.2 Personelle Auswirkungen

Die Ersatzbeschaffungen haben insofern Auswirkungen auf personelle Ressourcen, als sowohl bei der Kapo wie auch der Staatsanwaltschaft durch die raschere und effizientere Abwicklung der Vorgangsprozesse Potential zur Konzentration auf das eigentliche Kerngeschäft (bspw. Erbringen von präventiver Präsenz bei der Kapo oder Strafverfahren durchführen und abschliessen bei der Staatsanwaltschaft) freigesetzt werden kann.

Die Fachapplikationen der JUS und damit auch der Staatsanwaltschaft werden vom Fachbereich ICT der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung (SSR) betreut. Bei einer Ablösung von Tribuna und JUGIS bei der Staatsanwaltschaft bleibt Tribuna weiterhin für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie für das Verwaltungsgericht im Einsatz. Eine spätere Umstellung dieser beiden Produktgruppen auf das neue System wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein. Für die Projektierung und Betreuung der neuen Fachapplikation Nevo werden bei der ICT SSR zusätzliche personelle Ressourcen nötig sein. Der Umfang wird abhängig sein von der konkreten Betriebsorganisation, für die das Schwergewicht allerdings bei der Kapo liegen wird. Die Kapo ihrerseits geht heute davon aus, dass der Betrieb mit den bestehenden personellen Ressourcen abgedeckt werden kann. Bei einer Ablösung von Tribuna und JUGIS bei der Staatsanwaltschaft bleibt Tribuna weiterhin für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgericht und Steuerrekurskommission) im Einsatz und wird weiterhin von der ICT SSR betreut.

7.3 Auswirkungen auf den Raum

Bei der Kapo und bei der Staatsanwaltschaft sind keine Auswirkungen auf den Raum bekannt.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Beschaffung führt zur Auslösung von einmaligen Aufträgen im Umfang von CHF 13'500'000.00 sowie zu Folgeaufträgen in der Höhe von ca. CHF 3'500'000.00 jährlich. Durch die erhebliche Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Kapo und der Staatsanwaltschaft, welche zu zwei verschiedenen Direktionen gehören, werden Medienbrüche verhindert und somit Ressourcen geschont. Wie gross diese Auswirkungen sind, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht einschätzen (z.B. Einsparung bei Papierbedarf, Verhinderung von mehrfacher Erfassung von Daten etc.).

9 Auswirkungen bei Nichtrealisierung

Bei Nichtrealisierung des Vorhabens wird das bestehende „Informationssystem zur Datenbearbeitung“ weiter im Einsatz verwendet. Die verwendete Software (z.B. ABI) wird jedoch nicht mehr auf der bei der Kapo verwendeten Version weiterentwickelt, so dass die Kapo nicht an der Weiterentwicklung durch den Lieferanten (z.B. angepasste Schnittstellen zu Umsystemen, Unterstützung von neuen Technologien etc.) profitieren kann, sondern diese Anpassungen eigenständig für das von ihr eingesetzte System beauftragen und bezahlen muss.

Das für die Arbeit mit weiteren Komponenten des bestehenden „Informationssystems zur Datenbearbeitung“ – AVANTI Office (d.h. OBORA und eCase JL/GK) – notwendige Produkt wurde vom Lieferanten bereits gekündigt. Das heisst, es wird in naher Zukunft auch keinen Support mehr gewährleistet.

Die Schnittstelle von der Kapo zur Staatsanwaltschaft wird weiterhin als Austausch von Papierdokumenten existieren, obwohl viele Daten aus den übergebenen Unterlagen auf Seite Staatsanwaltschaft erneut manuell erfasst werden müssen.

Bei der Staatsanwaltschaft würde bei Nichtrealisierung des Vorhabens weiterhin keine elektronische Schnittstelle zur Kapo existieren. Infolge des Medienbruchs müssten Daten weiterhin manuell erfasst werden, welche bei der Kapo bereits elektronisch zur Verfügung stehen.

Der Betrieb von zwei Systemen (Tribuna und Jugis) bei der Staatsanwaltschaft hat hohe Kosten zur Folge. Zwingende Änderungen an den Systemen aufgrund von Bundesvorgaben und anderen Weiterentwicklungen müssten bei Jugis vollumfänglich durch den Kanton Bern getragen werden, da diese Lösung - noch vor der Justizreform 2011 - spezifisch für die Jugendgerichtsbarkeit gebaut wurde.

Es ist offen, inwiefern Tribuna für neue Anforderungen (namentlich DGA) gerüstet ist, resp. ob diese auf der existierenden Plattform umgesetzt werden können. Die funktionale Weiterentwicklung für die anstehenden Bedürfnisse setzen in nächster Zeit grössere Investitionen voraus.

10 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	943/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.325
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Gebäudereinigung von verschiedenen Verwaltungseinheiten des Kantons am Schermenweg 5, 9 und 11.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1, Art. 8 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Neue und wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): **CHF 420‘000.00**

Die Kreditsumme ist als Kostendach pro Jahr zu verstehen. Nach Ablauf der drei Jahre, d. h. frühestens per 1. Juli 2019, ist die beauftragte Reinigungsunternehmung berechtigt, eine teuerungsbedingte Preisanpassung vorzunehmen. Wenn bei einer allfälligen

02|00|K|3

Vetragsverlängerung die Ansätze der Mindestlöhne gemäss Anhang 5 des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche mehr als 2 % beträgt, ist der Auftragnehmer zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Veränderung nachzuweisen. Die zu bewilligende Kreditsumme beinhaltet eine Preisanpassung von 5 % nach Ablauf der ersten drei Jahre.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit, vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal zwei Jahre, d. h. bis zum 30. Juni 2021. Voraussichtliche Ausgabe pro Jahr:

Rechnungsjahr 2016	CHF 200‘000.00
Rechnungsjahr 2017	CHF 400‘000.00
Rechnungsjahr 2018	CHF 400‘000.00
Rechnungsjahr 2019	CHF 420‘000.00
Rechnungsjahr 2020	CHF 420‘000.00
Rechnungsjahr 2021	CHF 210‘000.00

Die Beträge sind im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

6. Produktgruppe und Konto

4620 314700	übriger Unterhalt Liegenschaften PG: Strassenverkehr und Schifffahrt	CHF 208‘000.00
4610 314700	übriger Unterhalt Liegenschaften PG: Polizei	CHF 190‘000.00
4960 314700	übriger Unterhalt Liegenschaften TBA PG: Infrastrukturen	CHF 22‘000.00

7. Folgekosten

Keine

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.325
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt;
Reinigung Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, Bern;
Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 3

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 3

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe 3

5.2 Ausgabenkompetenz 3

5.3 Höhe der Ausgabe 3

5.4 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten 4

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 4

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 4

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung 4

9 Antrag 4

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), ein Teil der Kantonspolizei (KAPO), und der Oberingenieurkreis II (TBA) lassen ihre Räumlichkeiten in den Gebäuden Schermenweg 5, 9 und 11 in Bern durch eine beauftragte Drittfirma reinigen.

Für den Reinigungsauftrag ist eine Ausgabenbewilligung und ein Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 420'000 notwendig (Kostendach).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1, Art. 8 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3 Beschreibung des Geschäfts

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), ein Teil der Kantonspolizei (KAPO), und der Oberingenieurkreis II (TBA) lassen ihre Räumlichkeiten in den Gebäuden Schermenweg 5, 9 und 11 in Bern durch eine beauftragte Drittfirma reinigen. Der Reinigungsstandard wird einheitlich festgelegt. Die Ämter/KAPO kommen für ihre Reinigungskosten selber auf. Ausschreibung, Vergabe und Koordination des Verfahrens werden vom SVSA für alle betroffenen Kreise übernommen. Die Überwachung der operativen Reinigung erfolgt durch die Hausdienstleister des SVSA.

Die Reinigungsarbeiten werden periodisch (ca. alle drei Jahre) nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens neu zur Vergabe ausgeschrieben..

Das SVSA hat am 24. Februar 2016 auf der Website www.simap.ch die Unterhaltsreinigung der Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, 3014 Bern, für die Periode Juli 2016 bis Juni 2019 (mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal zwei Jahre, d.h. bis zum 30. Juni 2021) öffentlich ausgeschrieben. Es kam das offene Verfahren nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB, Anhang I zum Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG; BSG 731.2) zur Anwendung.

28 Unternehmen haben die Angebotsunterlagen der Website www.simap.ch heruntergeladen. 13 Unternehmen haben an der obligatorischen Gebäudebesichtigung teilgenommen. 10 Unternehmen haben Angebote eingereicht.

Die Angebote wurden am 25. Mai 2016 geöffnet. Die Öffnung wurde protokolliert. Dabei wurde festgehalten, dass alle Angebote fristgerecht eingegangen sind. Bei drei Angeboten wurde

festgestellt, dass den Anbietenden möglicherweise ein Fehler im Sinne von Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) unterlaufen ist. Sie wurden aufgefordert, das Angebot auf seine Richtigkeit zu prüfen und allenfalls zu korrigieren. Die Korrekturen der drei Anbieter sind in die Auswertung eingeflossen.

Nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die formalen Bedingungen und die Zuschlagskriterien erfüllt und die höchste Gesamtpunktzahl erreicht. Gemäss den oben dargestellten Resultaten trifft dies auf das Angebot der HS Reinigungen AG, Freiburgstrasse 249, 3018 Bern, zu. Die HS Reinigungen AG, Freiburgstrasse 249, 3018 Bern, erhält den Zuschlag zum offerierten Nettopreis im Betrag von CHF 368‘765.00 exkl. MWST. Die Aufteilung der Kosten auf die drei Kostenstellen wird in einem separaten Vertrag geregelt. Eine Vertragsverlängerung kann jeweils bis zum 31. März vor Ablauf des Vertragesjahres schriftlich vereinbart werden. Eine automatische, stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

Die eingesetzten Kosten entsprechen der Offerte der HS Reinigungen AG. Die Kosten sind bei gleichbleibender Fläche etwas tiefer als bei der letzten Ausschreibung. Um den geforderten Reinigungsstandard zu erhalten, wurde basierend auf Erfahrungswerten in der Ausschreibung eine bestimmte Anzahl an Mindeststunden definiert, die zwingend geleistet werden muss.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Ausgabe steht nicht im Widerspruch mit den Regierungsrichtlinien. Im Vordergrund bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SVSA steht die Verkehrssicherheit.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (revFLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten Entscheidungsspielraum besteht. Es besteht ein geringer Handlungsspielraum indem in der Ausschreibung eine Preisober- wie auch eine Preisuntergrenze definiert wurden. Zugleich wurden minimal und maximal zu leistende Arbeitsstunden vorgegeben.

Weiter gilt gemäss Wegleitung vom 15. Mai 2014 der FIN zur Handhabung der gebundenen Ausgaben der Grundsatz, dass Ausgaben im Zweifelsfall als neu zu qualifizieren sind.

5.2 Ausgabenkompetenz

Gestützt auf die Höhe der neuen wiederkehrenden Ausgaben liegt die Ausgabenbefugnis in der Kompetenz des Grossen Rates.

5.3 Höhe der Ausgabe

Das aktuelle Angebot der Reinigung für die kommenden Jahre im Betrag von CHF 398‘266.20 (inkl. MWSt) liegt jährlich um rund CHF 9‘000 unter demjenigen der vergangenen Perioden. Die zu bewilligende Kreditsumme beinhaltet eine Preisanpassung von 5 % nach Ablauf der ersten drei Jahre. Deshalb wird ein Kredit von jährlich CHF 420‘000.00 (gerundet) als Kostendach beantragt.

Der Betrag ist im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

5.4 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten

Der Preis ist für 3 Jahre verbindlich und kann während der Vertragszeit nur unter folgenden Bedingungen erhöht werden:

Die beauftragte Reinigungsunternehmung ist berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren, d. h. frühestens per 1. Juli 2019, eine teuerungsbedingte Preisanpassung vorzunehmen. Wenn bei einer allfälligen Vertagsverlängerung die Ansätze der Mindestlöhne gemäss Anhang 5 des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche mehr als 2 % beträgt, ist der Auftragnehmer zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Veränderung nachzuweisen. Die zu bewilligende Kreditsumme beinhaltet eine Preisanpassung von 5 % nach Ablauf der ersten drei Jahre.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Reinigungsfirma hat Ihren Sitz in Bern. Dadurch werden Arbeitsplätze im Kanton Bern erhalten. Lange Anfahrtswege entfallen. Das Qualitätsmanagementsystem der HS Reinigungen AG ist ISO-zertifiziert. Die Firma verfügt auch über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung kann die Reinigung nicht mehr durch eine Koordination in den Gebäuden auf dem Areal Schermenweg effizient und dementsprechend kostengünstig erbracht werden. Die Reinigungsleistungen müssten in kleinere Tranchen in Auftrag gegeben werden. Der einheitliche Reinigungsstandard wäre nicht gewährleistet. Synergien fielen weg, die Kosten würden sich erhöhen.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 959/2016
Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.42
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Casino Theater Burgdorf - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionskosten der Gesamtsanierung

1 Gegenstand

Beitrag von maximal CHF 3.374 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden und denkmalpflegerisch begründeten Kosten der Sanierung des Casino Theaters Burgdorf.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 34, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absätze 1 und 2, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Absatz 2, Artikel 35 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 36 und Artikel 37 Absatz 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 2, Artikel 27, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 30 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. Sept. 1999 (DPG; BSG 426.41),
- Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 30 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)

3 Beitragsbemessung, Gesamtfinanzierung

3.1 Berechnung des Beitrags aus dem Lotteriefonds für die wertvermehrenden Investitionen

Projektteil	**Kostenvoranschlag Variante I**	**anrechenbare Kosten LF**
Grundstück	10'000	-
Vorbereitungsarbeiten	495'510	-
Gebäude, inkl. Honorare	9‘739‘738	7‘296‘829
Betriebseinrichtungen	2‘332‘768	2‘212‘424
Umgebung	9'000	-
Baunebenkosten	432'718	-
Ausstattung	50‘000	-
Total	13‘069‘734	9‘509‘253
Mehrwertsteuer	1'045'579	760'740
Gesamttotal	**14'115'313**	**10'269'993**

02|00|K|3

Beitragssatz für wertvermehrende Kosten = 30% (Objekt regionaler Bedeutung).

Aufgrund der vorliegenden Offerten kann aus dem Lotteriefonds gemäss Antrag der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) zudem ein weiterer Beitrag von 294‘000 Franken an die werterhaltenden denkmalpflegerelevanten Massnahmen des Vorhabens geleistet werden. Die beantragten Beiträge stehen nur für ausgeführte denkmalpflegerische Massnahmen gemäss Abrechnung zur Verfügung und können nicht auf andere Arbeiten übertragen werden.

Zusammengefasst kann der Kanton somit aus dem Lotteriefonds einen Unterstützungsbeitrag an die Sanierung des Casino Theaters Burgdorf in folgender Höhe gewähren:

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Massnahmen:	CHF 3‘080‘000
Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden Massnahmen*:	CHF 294‘000
*(kantonale Denkmalpflege)	
Beitrag aus dem Lotteriefonds total:	**CHF 3‘374‘000**

Der ermittelte Beitrag basiert auf dem Kostenvoranschlag Variante I welcher höher ausfällt als der aktuelle Kostenvoranschlag Variante II. Nicht oder günstiger realisierte Projektbestandteile haben eine Kürzung des Lotteriefondsbeitrages zur Folge.

3.2 Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch Beiträge der Stadt Burgdorf, der Burgergemeinde Burgdorf und weitere Finanzierer für den bestehenden Kostenvoranschlag II sichergestellt.

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredites von CHF 3‘374‘000 in Kompetenz des Grossen Rates mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 bis 2019.

Konto 1299-23784-206000-01 / Kultur	CHF 3‘080'000
Konto 1299-23784-206000-02 / Denkmalpflege	CHF 294'000

5 Bedingungen

a) In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Casino Theater Burgdorf (Neubauten und Sanierungen) möglich.

b) Der Beitrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.

c) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

d) Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschrittes und bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.

e) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

f) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.42
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Casino Theater Burgdorf - Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionskosten der Gesamtsanierung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projekt 3
3.3 Kernpunkte der Gesamtsanierung 3
3.4 Trägerschaft und Betriebskonzept 4
3.5 Termine 5

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

5 Finanzielle Auswirkungen 5
5.1 Kosten 5
5.2 Finanzierung 7
5.3 Folgekosten 7

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 8

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 8

8 Antrag 8

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Das Casino Theater Burgdorf wurde 1872 erbaut und wird seither als Gastspielhaus betrieben. Das Theater muss aus betrieblichen und rechtlichen Gründen zwingend saniert und an heutige betriebliche Bedürfnisse angepasst werden. Das geplante Vorhaben umfasst Investitionskosten von 13.2 Mio. Franken. Mit einem Beitrag von 3.08 Mio. Franken an die wertvermehrenden Investitionskosten aus dem Lotteriefonds soll die Sanierung dieser regional bedeutenden Kulturinstitution unterstützt werden. Für werterhaltende Massnahmen des denkmalgeschützten Objektes sollen zudem 294'000 Franken aus dem Lotteriefonds eingesetzt werden. Insgesamt soll die Gesamtsanierung des Casinotheaters Burgdorf mit maximal 3'374'000 Franken aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)
- Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a und Art. 30 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. Sept. 1999 (DPG, BSG 426.41),
- Art. 26, Art. 27, Art. 28, Art. 29 und Art. 30 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (BSG 426.411)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das 1865 als Wohngebäude errichtete Gebäude in der Oberstadt von Burgdorf wurde 1872 vom Architekten Schaffner als einer der ersten Theaterbauten im Stil der Neorenaissance umgebaut. In den 1930er Jahren erfuhr das Gebäude einen ersten markanten Umbau. 1970 erfolgte ein weiterer Umbau.

Heute entspricht das Casino Theater Burgdorf in keiner Weise mehr den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Bereiche Brandschutz, Energieverbrauch, Zugänglichkeit für Behinderte, Bühnentechnik und Infrastruktur müssen den heutigen Standards angepasst werden. Auch betrieblich müssen die Abläufe verbessert und ergänzt werden, so dass der Betrieb eines Mehrspartenhauses mit grösstmöglicher Flexibilität gewährt und gesichert werden kann.

Der Theatersaal des Casinos wird von der Denkmalpflege des Kantons Bern als besonders schützenswert eingestuft, da er einer der letzten Zeugen seiner Art darstellt.

Das Casino Theater Burgdorf als Veranstaltungsort von regionalem bis überregionalem Interesse präsentiert in den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Kleinkunst und Konzerte durchschnittlich 90 Anlässe pro Jahr, darunter Auftritte der Emmentaler Liebhaberbühne (12-15 Vorstellungen), der Theatergruppe Burgdorf (12 Vorstellungen), der Krimitage Burgdorf und ein 10-tägiges Festival (rund 14 Vorstellungen). Weiter kann das Casino Theater gemietet werden.

Im Bereich der Veranstaltungen sind künftig keine markanten Änderungen der Anzahl und der Art der Anlässe vorgesehen. Es werden wie bis anhin 110-120 Vorstellungen/Vermietungen angestrebt. Die maximale Personenbelegung von 420 Personen für das gesamte Haus bleibt, wie bisher bewilligt, bestehen. Eine Erhöhung der maximalen Zuschauerzahl im Theatersaal

selbst - dies nur bei gewissen Vorstellungen - wird mit der Aufgabe des bisher parallel geführten Restaurationsbetriebes vollumfänglich kompensiert.

Betrieben wird das Casino Theater als nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft von den Grossaktionären Stadt und Burgergemeinde Burgdorf sowie Kleinaktionären. Die AG ist im Besitz der beiden Liegenschaften Kirchbühl 12 und 14, welche nebst den Theaterräumlichkeiten heute auch noch Mietwohnungen umfassen.

Für die Saison 2013/2014 verzeichnete das Casino Theater rund 16‘700 Besucherinnen und Besucher, für die Saison 2014/2015 rund 14'800.

Die Rechnung 2013/2014 wies für das Casino Theater bei einem Aufwand von 787'000 Franken einen Ertrag von 621'000 Franken aus. Davon resultieren 318'000 Franken aus dem Billetverkauf. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden belaufen sich gemäss Subventionsvertrag für die Jahre 2013-2016 auf 228'000 Franken. Inserate, Sponsorenbeiträge und Vermietungen generieren den Rest der Einnahmen des Theaterbetriebsertrages. Zur Ertragssumme aus dem Theaterbetrieb kommen noch Erfolge aus dem Restaurant und der Liegenschaft. Für die Rechnung 2014/2015 werden analog bei einem Aufwand von 808'000 Franken ein Theaterbetriebsertrag von 692'000 Franken ausgewiesen, zusätzlich der Einnahmen aus Restaurant und Liegenschaft. Die Unternehmung wies damit für 2013/2014 einen Verlust von rund 95'000 Franken aus, für 2014/2015 einen solchen von rund 63'000 Franken.

3.2 Projekt

In einem längeren, intensiven Prozess wurden durch die Trägerschaft die erforderlichen Sanierungsmassnahmen definiert und die Finanzierungsmöglichkeiten abgewogen. Der Lotteriefonds befasste sich ab 2012 mit dem Vorhaben.

Die Bauherrenvertretung TSAP Städtebau Architektur Planung konsolidierte mit dem Generalplanerteam Suter + Partner Architekten AG den ersten Kostenvoranschlag über 14.1 Mio. Franken auf die nun vorliegende Kostenvoranschlagsvariante II mit 13.2 Mio. Franken Gesamtkosten.

Unter Erhaltung der geschützten Bausubstanz soll die Betriebssicherheit des Casino Theaters gewährleistet werden, indem die Bühnenanlagen entsprechend den heutigen Erfordernissen an Technik, Akustik und Sicherheit angepasst werden, den Zuschauerbedürfnissen in Bezug auf Sitzkomfort, Bühnenerlebnis, Klimatisierung, Sanitäreinrichtungen, Zugänglichkeit, Verpflegung etc. Rechnung getragen wird und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden im Rahmen der Möglichkeiten optimiert werden. Die geplanten Massnahmen steigern die Möglichkeiten und die Attraktivität des Casino Theaters massgeblich.

Der bestehende Restaurantbetrieb (inkl. Küche im Untergeschoss) und die Wohnungen werden aufgehoben. Mit der Einrichtung einer Casino Theke wird ein einfaches Gastronomieangebot an Vorstellungstagen und bei Vermietungen, betrieben durch einen externen Anbieter (Catering), ermöglicht.

3.3 Kernpunkte der Gesamtsanierung

Die Publikumsbereiche werden grosszügiger gestaltet. Der Eingangsbereich im Erdgeschoss wird erweitert. Der Theatersaal wird in seinem Ausdruck möglichst dem Zustand der 30er Jahre angenähert.

Die Bühne wird in Ausrüstung und Zuschnitt im Rahmen der Möglichkeiten erneuert. Eine maschinell bedienbare Vorbühne flexibilisiert den Betrieb. Die Hauptbühne wird komplett technisch aufgerüstet. Die Liegenschaften werden mit einem Lift erschlossen.

Die betriebliche Zusammenlegung der beiden Liegenschaften berücksichtigt die baulichen Strukturen und wahrt die Gebäudeeinheiten. Vorgaben zur Personensicherheit werden berücksichtigt. Die Fassaden werden in den Zustand von 1872 rückgeführt, störende Elemente werden entfernt. Unter Berücksichtigung des Schutzstatus der Liegenschaften werden die möglichen wärmetechnischen Sanierungsmassnahmen umgesetzt.

Personensicherheit, IV-Gängigkeit und Brandschutz werden umfassend verbessert. Die Elektroinstallationen, sanitäre Anlagen und Lüftungsanlagen werden ersetzt. Eine Kühlung des Theatersaales würde grosse bauliche Anpassungen am geschützten Gebäude bedingen und wäre kostenintensiv, weshalb auf diese Komfortverbesserung verzichtet werden muss.

Tontechik, Lichtplanung und Videotechnik werden entsprechend den heutigen Bedürfnissen geplant und verbessert. Schliesslich werden die Bau- und Raumakustik geprüft und gegebenenfalls adaptiert und die Theaterbestuhlung soll ersetzt und flexibilisiert werden.

3.4 Trägerschaft und Betriebskonzept

Wie eingangs erwähnt ist die Casino Theater AG eine Aktiengesellschaft mit den Grossaktionären Stadt Burgdorf und Burgergemeinde Burgdorf sowie Kleinaktionären. Die Gesellschaft bezweckt das Durchführen kultureller Anlässe aller Art, wobei ein Mehrspartenbetrieb angestrebt wird. Allfällige Gewinne verbleiben dem Geschäftszweck verhaftet und es werden keine Ausschüttungen an Aktionäre zugelassen.

Drei Veranstaltungsreihen – Musiktheater, Schauspiel/Komödie, Kleinkunst – mit jeweils vier bis sechs Vorstellungen werden im Abonnement angeboten. Blues-, R&B-, Jazz- und Pop-Konzerte, Boulevard Theater, sowie spezifische Kinder- und Jugendveranstaltungen ergänzen das Angebot.

Wie bis anhin soll das Casino Theater Burgdorf von Interessierten gemietet werden können, so beispielsweise der Emmentaler Liebhaberbühne, der Theatergruppe Burgdorf oder den Burgdorfer Krimitagen.

Mit geplanten 110 bis 120 Vorstellungen / Vermietungen pro Jahr sollen die bisherigen Grössenordnungen aufrechterhalten werden. Bestuhlt wird der Theatersaal eine Kapazität für 280 Personen bieten, mit Stehplätzen für bis zu 400 Personen.

Die vorgesehenen Veranstaltungen verursachen akustische Emissionen, welche aufgrund der baulichen Situation die Grenzwerte für die benachbarte Liegenschaft überschreiten. Der umliegende Aussenraum ist davon nicht betroffen. Durch eine Umzonung der Liegenschaft in eine Mischzone Altstadt Kultur mit Lärmempfindlichkeitsstufe ES III soll die Weiterführung des bisherigen erfolgreichen Betriebes nach dem Umbau unterstützt werden.

Das Gastronomieangebot an Vorstellungstagen und bei Vermietungen wird durch einen externen Anbieter betrieben und sieht in erster Linie die Ausgabe von Getränken und kleinen Imbissen vor.

Für den Betrieb des Casino Theaters werden 450 Stellenprozente eingesetzt. Damit werden Betriebsleitung, Administration, Werbung, Verkauf, sowie Theater-, Gebäude-, Ton- und Lichttechnik abgedeckt.

3.5 Termine

Die Baueingabe erfolgte am 11. September 2015. Ein im Bewilligungsverfahren erforderliches, durch eine unabhängige Stelle auszuarbeitendes, Lärmschutzgutachten sollte Ende August 2016 fertig gestellt werden können. Ab September 2016 ist die öffentliche Auflage für das Baugesuch vorgesehen. Die Revision der baurechtlichen Grundordnung und die darin enthaltene, das Casino Theater betreffende, Umzonung soll im November / Dezember 2016 durch den Stadtrat von Burgdorf behandelt werden. Das anschliessende Genehmigungsverfahren sollte unter Einbezug des Amtes für Gemeinden und Raumordnung Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Vorbehältlich zu berücksichtigender Einsprachen könnte unter Beantragung einer vorzeitigen Bewilligung nach Ende der Spielsaison des Casino Theaters 2016 / 2017 (Juli 2017) mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Bezug des sanierten Gebäudes ist auf die Spielsaison 2018 / 2019 (Oktober 2018) vorgesehen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2010-2014 bekennt sich der Regierungsrat zu einer zeitgemässen und kohärenten Kulturpolitik und Kulturförderung. Das in den Regierungsrichtlinien erwähnte kantonale Kulturfördergesetzes (KKFG) ist am 12. Juni 2012 vom Grossen Rat genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden.

Die Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV) stuft das Casino Theater Burgdorf seit dem 1. November 2015 als bedeutende Institution der Region Emmental ein, was eine Unterstützung des Kantons (zusammen mit der Standortgemeinde und den übrigen Gemeinden der Region) ab dem 1. Januar 2017 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag zur Folge hat. Der Kanton Bern ist somit an zeitgemässen Räumlichkeiten für das Casino Theater interessiert, die einen längerfristigen und effizienten Betrieb ermöglichen.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Kosten

Auf Grundlage des ersten Kostenvoranschlages von Suter + Partner Architekten AG vom 26. Mai 2014 mit einem Genauigkeitsgrad von +/-10% wurden im September 2014 die beitragsberechtigten wertvermehrenden Kostenanteile für den Lotteriefonds durch ein beauftragtes externes Kostenplanungsbüro berechnet.

Die zwischenzeitlich erarbeitete Kostenvoranschlagsvariante II basiert auf der gleichen Projektstruktur und hat Einsparmöglichkeiten von rund 900'000 Franken ermittelt. Auf die Bestimmung der anrechenbaren Kosten für den Lotteriefonds haben diese keinen Einfluss. Der aufgrund des ersten Kostenvoranschlages ermittelte maximale Beitrag aus dem Lotteriefonds definiert die obere Beitragslimite. Werden angerechnete Positionen nicht oder günstiger realisiert, wird der Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend proportional gekürzt.

Aus Kosten- und Effizienzgründen wurde auf die Ausarbeitung einer neuen Beitragsermittlung bewusst verzichtet, da eine solche beim bestehenden Kürzungsmechanismus keinen Vorteil

ergeben hätte. Die Bauherrschaft ist sich bewusst, dass bei der Realisierung der KVA-Variante II der Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend tiefer ausfallen wird.

Projektteil	**Kostenvoran-schlag in CHF**	**anrechenbare Kosten LF**
Grundstück	10'000	-
Vorbereitungsarbeiten	495'510	-
Gebäude, inkl. Honorare	9‘739‘738	7‘296‘829
Betriebseinrichtungen	2‘332‘768	2‘212‘424
Umgebung	9'000	-
Baunebenkosten	432'718	-
Ausstattung	50‘000	-
Total	13‘069‘734	9‘509‘253
Mehrwertsteuer	1'045'579	760'740
Gesamttotal	**14'115'313**	**10'269'993**

Von den ausgewiesenen Gesamtkosten sind 73 Prozent als wertvermehrend anrechenbar. Das Casino Theater Burgdorf ist in der Praxishandhabung des Lotteriefonds als Objekt von regionaler Bedeutung[1] – analog vergleichbaren Vorhaben (bspw. Stadttheater Langenthal) sowie in Relation zur Kulturförderungsverordnung (KKFV) - einzustufen, folglich kommt ein Beitragssatz von 30 Prozent zum Tragen. Aus dem Lotteriefonds kann somit an die wertvermehrenden Kosten maximal ein Beitrag von gerundet 3‘080‘000 Franken geleistet werden.

Aufgrund der vorliegenden Offerten kann aus dem Lotteriefonds gemäss Antrag der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) zudem ein weiterer Beitrag von 294‘000 Franken an die werterhaltenden denkmalpflegerelevanten Massnahmen des Vorhabens geleistet werden. Damit werden insbesondere Mehraufwände zum Erhalt bestehender bedeutender Bauteile sowie für Wiederherstellungen der originalen Architektur abgedeckt: Restaurieren und Wiederherstellen der originalen Fassade mit Eingangssituation und Fensterteilung, sowie Wiederherstellen des ursprünglichen Farbkonzeptes im Saal mit Restaurierung der Tribüneneinbauten (Beitragssatz von 33.5%, Ortsbild national, Objekt regional).

Die beantragten Beiträge stehen nur für ausgeführte denkmalpflegerische Massnahmen gemäss Abrechnung zur Verfügung und können nicht auf andere Arbeiten übertragen werden.

Zusammengefasst kann der Kanton somit aus dem Lotteriefonds einen Unterstützungsbeitrag an die Sanierung des Casino Theaters Burgdorf in folgender Höhe gewähren:

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die wertvermehrenden Massnahmen:	3‘080‘000 CHF
Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden Massnahmen:	294‘000 CHF
Beitrag aus dem Lotteriefonds total:	**3‘374‘000 CHF**

[1] für ein Objekt lokaler Bedeutung käme ein Beitragssatz von 20% zur Anwendung, für kantonal ein solcher von 40%.

5.2 Finanzierung

Mit Beschluss von 5. November 2012 hat der Stadtrat Burgdorf einen Kredit für die Gesamtsanierung des Casino Theaters Burgdorf beschlossen. Am 2. November 2015 hat der Stadtrat zudem einen Nachkredit genehmigt.

Die Finanzierung soll sich folgendermassen zusammensetzen:

Burgergemeinde Burgdorf	CHF	4'500'000
Stadt Burgdorf	CHF	5'500'000
Aktienkapital Dritte	CHF	312'000
Gesicherte Sponsoringbeiträge	CHF	156'000
Lotteriefondsbeiträge	CHF	3'374'000
Total	*CHF*	*13'842'000*

Mit der vorgesehenen Finanzierung ist die Variante Kostenvoranschlag II von 13,2 Mio. Franken gedeckt. Der ermittelte maximale Lotteriefondsbeitrag basiert auf der Kostenvoranschlagsvariante I von 14,1 Mio. Franken. Bei Einhaltung der Kostenvoranschlagsvariante II wird der Lotteriefondsbeitrag proportional gekürzt, die bestehende Überdeckung muss diese Kürzung auffangen.

5.3 Folgekosten

Als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung wird das Casino Theater gemäss Kantonalem Kulturförderungsgesetz (KKFG) gemeinsam von der Stadt Burgdorf, dem Kanton Bern und den übrigen Gemeinden der Region mit einem Betriebsbeitrag unterstützt. Beim Casino Theater kommt zusätzlich die Burgergemeinde als weiterer Beitraggeber und Vertragspartner hinzu. Der Betriebsbeitrag an das Theater soll hinsichtlich der steigenden Aufwendungen (professionalisierter Betrieb, höhere Amortisationen) und den geringeren Erträgen (Wegfall von Mieteinnahmen) auf die neue Periode 2017-2020 pro Jahr um insgesamt 343'420 Franken erhöht werden. Aufgrund der vorgesehenen Beteiligung der Burgergemeinde Burgdorf am Betriebsbeitrag kommt Artikel 19 Absatz 3 des KKFG zur Anwendung.

Der Kanton wird beim Casino Theater Burgdorf in den Jahren 2017-2020 voraussichtlich einen Anteil von rund 25 Prozent des Betriebsbeitrages (142'850 Franken von total 571'420 Franken) übernehmen. Der jährliche Beitrag des Kantons steigt somit gegenüber heute um 97'250 Franken an. Davon können gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG) jedoch 45'600 Franken in den Lastenausgleich "neue Aufgabenteilung" eingerechnet werden. Der Regierungsrat hat am 9. September 2015 von dieser Beitragserhöhung Kenntnis genommen und der Erziehungsdirektion das Verhandlungsmandat für den Leistungsvertrag erteilt.

Für die Jahre 2017 bis 2020 sieht der Betriebsfinanzierungsplan des Casino Theaters Beiträge der öffentlichen Hand – Stadt Burgdorf, Burgergemeinde Burgdorf, Region Emmental und Kanton Bern - vor. Gemäss der erarbeiteten aber noch nicht abschliessend genehmigten Leistungsvereinbarung sind für die Periode 2017 bis 2020 jährliche Betriebsbeiträge von 571'420

Franken vorgesehen. Diese teilen sich die Stadt Burgdorf, die Burgergemeinde Burgdorf, die Gemeinden der Regionalkonferenz und der Kanton Bern. Der vorgesehene Beitrag des Kantons Bern beläuft sich unter Anwendung von Artikel 19 Absatz 3 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11) auf 142'850 Franken.

Der Betriebsertrag aus Verkäufen, Vermietungen, Inseraten und Gönnerbeiträgen soll rund 607'000 Franken pro Jahr betragen.

Nach Abzug der Aufwände – direkter Aufwand (Gagen), Drittleistungen, Personal, Raum, Unterhalt, Versicherung, Energie, Verwaltung, Werbung, Steuern etc. – ist eine schwarze Null kalkuliert.

Das Vorhaben hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden waren an den Verhandlungen des neuen Leistungsvertrags 2017-2020 (und somit auch des neuen Betriebsbeitrags) vertreten. Die Stadt Burgdorf wird gegenüber heute jährlich 42'680 Franken mehr bezahlen, die übrigen Gemeinden nur rund 3'500 Franken mehr. Als neuer Vertragspartner übernimmt die Burgergemeinde Burgdorf den gleichen Beitrag wie die Stadt (je 200'000 Franken).

Die Stadt Burgdorf, die Burgergemeinde Burgdorf und die Regionalkonferenz Emmental haben dem Vertrag in den Monaten Februar bis Juni 2016 bereits zugestimmt.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die unumgängliche Sanierung des Casino Theaters gewährleistet den Fortbestand eines für Burgdorf und die Region wichtigen und etablierten Betriebes. Als einer der kulturellen Schwerpunkte beeinflusst ein erfolgreiches Casino Theater die Umsätze von Unternehmen in der Region.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beiträgen aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten der Sanierung des Casino Theaters Burgdorf im Umfang von maximal 3.374 Mio. Franken zuzustimmen. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates

Stand: 27. Oktober 2016

2015.PARLD.46-28

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 2

1 Einleitung 3

2 Das Jugendheim Prêles 5

2.1 Zweck 5

2.2 Geschichte 5

3 Die Ursachen für die betrieblichen Probleme des Jugendheims nach Realisierung des Bauvorhabens 8

4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen 12

5 Antrag der Geschäftsprüfungskommission 14

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
Amt FB	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (seit 1. August 2016 Amt für Justizvollzug)
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Grossen Rates
FiKo	Finanzkommission des Grossen Rates
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
JHP	Jugendheim Prêles
OAK	Oberaufsichtskommission des Grossen Rates
POM	Polizei- und Militärdirektion
RPC	Res Publica Consulting

1 Einleitung

Am 4. Februar 2016 gab die Polizei- und Militärdirektion (POM) bekannt, das Jugendheim Prêles nach fast 100 Jahren Betrieb als Erziehungsheim für junge Männer wegen ungenügender Auslastung zu schliessen. Die POM plant, die Gebäulichkeiten auf dem Plateau de Diesse künftig für die Unterbringung von Ausschaffungshäftlingen und Asylsuchende zu nutzen. Der Schliessungsentscheid erfolgte nur gerade vier Jahre, nachdem das Jugendheim für 38,2 Millionen Franken saniert und erweitert worden war. Ein Umstand, der aus Sicht der Oberaufsicht Fragen aufwirft. Dies umso mehr, als der Kanton verpflichtet sein wird, einen massgeblichen Teil der vom Bund an die Sanierung beigesteuerte Summe von 9,3 Millionen Franken zurückzuzahlen.

In diesem Bericht legt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zuhanden des Grossen Rates dar, wie es so weit kommen konnte, dass die Polizei- und Militärdirektion (POM) sowie die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) Millionen von Franken in ein Angebot investierten, für das wenig später offenbar kein Bedarf mehr bestand. Die GPK stützt sich dabei massgeblich auf Abklärungen der Finanzkontrolle. Bereits im Juni 2012 informierte diese im Rahmen der Quartalsberichterstattung den Regierungsrat, die Finanzkommission (FiKo) und die damalige Oberaufsichtskommission (OAK) erstmals über Mängel bei der Kostenverrechnung im Jugendheim Prêles. Gemäss Finanzkontrolle berücksichtigte das Heim bei der Kostenermittlung verschiedene Komponenten nicht (namentlich die Raumkosten), so dass den Wohnkantonen der ausserkantonalen Insassen jährlich wiederkehrend zwei Mio. Franken tiefere Tarife verrechnet wurden, als dies die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vorsähe. Die IVSE verpflichtet die Wohnkantone von eingewiesenen Personen, sich verursachergerecht an den Kosten einer Institution zu beteiligen. Der Kanton Bern ist der Vereinbarung mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 beigetreten.

Ende Juni 2015 wurden GPK, FiKo und der Regierungsrat im Rahmen der Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle darüber informiert, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendheims Prêles zusätzliche, weitaus grössere Probleme bestehen. Die ungenügende Auslastung der Institution sowie weitere Faktoren verursachten gemäss Erkenntnissen der Finanzkontrolle jährliche Betriebsdefizite zwischen 4 und 5 Millionen Franken. Die Finanzkontrolle verlangte deshalb eine sofortige und nachhaltige Lösung für die defizitäre Institution.

FiKo und GPK entschieden auf der Basis dieser Informationen, sich näher mit dem Jugendheim Prêles auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt liessen sich die beiden Kommissionen die ausführlichen Prüfberichte der Finanzkontrolle zukommen, ebenso die von der POM im Februar 2015 in Auftrag gegebene externe Umfeld- und Betriebsanalyse der Firma Res Publica Consulting (RPC). Zudem nahm eine gemeinsame Delegation von FiKo und GPK im Oktober 2015 eine Besichtigung des Jugendheims vor. Dabei bot sich der GPK-Delegation ein erschütterndes Bild: Fast alle besuchten Gebäude und Räume des weitläufigen Areals waren menschenleer und schienen kaum oder nur spärlich benutzt zu werden.

Gestützt auf diese Informationsgrundlagen stimmten die beiden Aufsichtskommissionen ihre weiteren Tätigkeiten aufeinander ab. Während sich die FiKo zum Ziel setzte, den Blick nach vorne zu richten und sicherzustellen, dass möglichst schnell eine finanziell und betrieblich nachhaltige Lösung gefunden wird, konzentrierte sich die GPK darauf, die politische Aufarbeitung der Vergangenheit vorzunehmen, indem sie sich zum Ziel setzte, Transparenz über die Ursachen der schwierigen betrieblichen Situation zu schaffen, in welche das Jugendheim Prêles nach der Sanierung und Erweiterung der Gebäulichkeiten geraten war.

Auf Grund der bereits vorgenommenen, umfangreichen Abklärungen von FK und RPC entschied die GPK, auf eigene Untersuchungshandlungen zu verzichten und sich darauf zu konzentrieren,

die vorhandenen Erkenntnisse zusammenzufassen und gestützt darauf eine eigene Beurteilung vorzunehmen. Mit dem vorliegenden Bericht zuhanden des Grossen Rates setzt die GPK dieses Ziel um.

Am 11. August 2016 hat die GPK vorliegenden Bericht verabschiedet, um ihn dem Regierungsrat als betroffener Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist dieser Einladung mit seiner Stellungnahme vom 7. September 2016 gefolgt.

Artikel 55 Absatz 3 GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von offensichtlichen Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.

Am 24. Oktober 2016 führte der zuständige Ausschuss mit einer Delegation des Regierungsrates – bestehend aus der Regierungspräsidentin, dem Polizei- und Militärdirektor sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin – ein Gespräch zur Klärung gewisser offener Fragen.

2 Das Jugendheim Prêles

2.1 Zweck

Das Jugendheim Prêles dient als Erziehungsheim für verhaltensauffällige, normalbegabte junge Männer im Alter bis zu 22 Jahren und umfasst seit der letzten Sanierung 70 Plätze. Im Heim werden vorwiegend jugendstrafrechtliche Erziehungsmassnahmen vollzogen mit dem Ziel, die jungen Männer zu resozialisieren. Das Angebot richtet sich an Jugendliche aus der ganzen Schweiz, die Verhaltensauffälligkeiten, Renitenz und erhöhte Gewaltbereitschaft zeigen. Eingewiesen werden sie primär durch die Jugendanwaltschaften, vereinzelt auch durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Viele Jugendliche hatten vor ihrem Eintritt in das Jugendheim Prêles schon Aufenthalte in anderen Institutionen. Abhängig vom Kooperationsgrad durchlaufen die Jugendlichen im Jugendheim Prêles auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft verschiedene Stufen – von der geschlossenen Wohngruppe in die halboffene zur offenen Wohngruppe.

Ein Schwerpunkt des Jugendheims bildet die berufliche Integration. Darum bietet das Jugendheim Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in rund 13 Berufsfeldern an. Das Jugendheim umfasst u.a. eine Malerei, eine Schreinerei, eine Bäckerei, eine Gärtnerei, eine Garage sowie einen grossen Landwirtschaftsbetrieb. Die Ausbildungen können mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) abgeschlossen werden.

2.2 Geschichte

1920 übersiedelte die bestehende kantonale Zwangserziehungsanstalt auf den Tessenberg, das Hochplateau zwischen Bielersee und Chasseral, und wurde am Standort La Praye als kantonale Jugendanstalt neu lanciert. Bereits 1926 wurde die junge Institution um das noch heute bestehende Hauptgebäude beim Standort Châtillon erweitert. Diese zwei, knapp zwei Kilometer voneinander entfernten Standorte bilden bis heute die beiden Zentren des weitläufigen Geländes. 1958 bis 1960 erfolgte der erste grössere Ausbau, von 1979 bis 1981 dann ein zweiter. In dieser Ausbauetappe wurden neue Ateliers geschaffen, aber auch ein Hallenschwimmbad erstellt.

1990 Die zweisprachig deutsch und französisch geführte Institution wird vom Bund als Justizheim anerkannt und ist damit eine Einrichtung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

≈ 2000 Um die Jahrtausendwende zeichnete sich beim Jugendheim Prêles in baulicher Hinsicht zunehmend dringender Handlungsbedarf ab. So hatte die Antifolter-Kommission des Europarates den fehlenden Spazierhof für die Disziplinar- und die geschlossene Abteilung kritisiert. Das Bundesamt für Justiz verlangte aus pädagogischen Überlegungen die Betreuung in kleineren Gruppen. Auch die Grösse der Zimmer entsprach nicht mehr den Vorgaben. Dazu kamen der hinausgeschobene Unterhalt sowie veränderte Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz und den Brandschutz.

2002 Mit einem externen Auftrag an die Fachhochschule Solothurn/Nordwestschweiz wurden Chancen und Risiken des Jugendheims generell analysiert. Das Ergebnis bestätigte die grosse Nachfrage nach Plätzen für Jugendliche im Alter von 15 bis 22 Jahren, die zu jugendstrafrechtlichen Erziehungsmassnahmen verurteilt wurden.

2004 Im Februar genehmigte die damalige Polizeidirektorin ein strategisches Betriebskonzept, das die Grundlage für die weiteren Arbeiten bildete. Die Kosten für den nötigen Umbau wurden darin auf 6 bis 8 Millionen Franken geschätzt. Das AGG schrieb die Planerleistungen öffentlich aus.

2005: Verabschiedung der 2-Zentren-Strategie: Mit dem Festhalten an den rund zwei Kilometern voneinander entfernten Standorten La Praye und Châtillon beabsichtigte die Leitung des Jugendheims eine strikte Trennung des öffentlichen vom geschlossenen Bereich.

2006 Der Grosse Rat genehmigte einen Projektierungskredit in der Höhe von 1,075 Mio Franken. Die Kosten des Gesamtprojekts wurden auf 30,5 Mio. Franken geschätzt.

Die Leitung des Jugendheims erarbeitete das Betriebskonzept 2006.

2007: Der Grosse Rat verabschiedete im Juni einen mehrjährigen Ausführungskredit in der Gesamthöhe von 38,2 Millionen Franken. Der Bund beteiligte sich mit 9,3 Mio. Franken an den Gesamtkosten.

Das neue Jugendstrafrecht trat in Kraft. Formal ins Gewicht fällt, dass es für die Sanktionierung von Jugendlichen nun ein eigenes Bundesgesetz gibt. Im Unterschied zur alten Regelung ermöglicht es das neue Gesetz, längere Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren auszusprechen.

2008 Der Kuhstall wurde auf Grund der Dringlichkeit vorab an die neuen Tierschutzbestimmungen angepasst.

2009 - 2012 Im Juni starteten die Bauarbeiten, die in drei Etappen erfolgten. Sie wurden im Oktober 2012 abgeschlossen. Nebst der Sanierung oder dem Umbau von 15 Gebäuden wurden mit dem Kredit auch eine neue Autowerkstatt, eine neue Eintrittsabteilung sowie die Räumlichkeiten für eine offene Wohngruppe finanziert. Gleichzeitig wurde das Platzangebot der Institution von 62 auf 70 erhöht. Die Auslastung wurde während der Bauzeit bewusst reduziert und lag bei rund 40 Jugendlichen.

2012 Die Finanzkontrolle beanstandet die fehlende Vollkostenverrechnung des Jugendheims Prêles. Als Feststellung mit der Wesentlichkeit „gross“ erscheint sie fortan in der Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle zuhanden Regierungsrat, FiKo und GPK.

2012 - 2014 Nach Abschluss der Bauarbeiten gelang es trotz verschiedener Anstrengungen nicht, die Auslastung wieder signifikant zu erhöhen. Im Gegenteil: Im Zusammenhang mit dem neuen Jugendstrafgesetz sank die Zahl von Jugendlichen, die in offenen oder geschlossenen Erziehungseinrichtungen untergebracht wurden, zwischen 2007 und 2013 gesamtschweizerisch um 44 Prozent. Das Jugendheim Prêles war vom Nachfrage-Rückgang noch stärker betroffen als andere Institutionen. Die Auslastung pendelte von 2012 bis 2014 zwischen 50 und 60 Prozent. Verschiedene der 13 Berufs-Angebote blieben verwaist oder wurden nur vereinzelt in Anspruch genommen.

Nebst der ungenügenden Auslastung wurde das Jugendheim zunehmend auch durch schlechte Stimmung im Personal und eine hohe Fluktuation belastet. 2012 wurden diese Probleme im Rahmen einer Interpellation auch im Grossen Rat thematisiert.[1]

2015: Die POM entschied im Februar, eine externe Umfeld- und Betriebsanalyse vorzunehmen.

[1] Interpellation 108-2012 Amstutz (Grüne, Corgémont): Missstände am Jugendheim Prêles

Die Finanzkontrolle verabschiedete im März ihren Prüfbericht zur Baurevision. Beobachtungen im Rahmen dieser Prüfung veranlassten die Finanzkontrolle, die betrieblichen Schwierigkeiten in einer separaten Prüfung aufzuarbeiten. Der entsprechende Bericht wurde Anfang Juni fertiggestellt.

Die POM orientiert die Öffentlichkeit am 15. Juli über erste Erkenntnisse aus der Umfeld- und Betriebsanalyse. Als Sofortmassnahme beschloss die POM, die bisherige Führungsspitze des Jugendheims auszuwechseln.

2016: Die POM kommuniziert am 4. Februar, dass das Jugendheim per Ende Jahr geschlossen werden soll und künftig für die Beherbergung von Ausschaffungshäftlingen sowie Asylsuchenden verwendet werden soll.[2]

[2] Der Regierungsrat hält fest, dass die Renovation und Erweiterung des Jugendheim Prêles (JHP) bereits vor über 15 Jahren gestartet worden sei. Damals sei das Heim auf mehreren Ebenen in berechtigte Kritik geraten. Es hätten darum im Wesentlichen zwei Optionen bestanden: Schliessung des Heimes und Platzierung der Jugendlichen in ausserkantonalen Einrichtungen oder Modernisierung des Heimes auf der Basis eines neuen Betriebskonzepts. „Die Schliessung wäre mit dem Verlust von ca. 90 Arbeitsplätzen im Berner Jura verbunden gewesen und die Ausplatzierung der durch den Kanton Bern eingewiesenen Jugendlichen war damals aufgrund der hohen Nachfrage nach solchen Plätzen und dem fehlenden Angebot schwierig umsetzbar. Deshalb wurde von der damaligen Polizei- und Militärdirektorin im Februar 2004 ein von der Heimleitung bzw. vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) verfasstes strategisches Betriebskonzept genehmigt, welches die wichtigsten Eckpfeiler zur möglichen Entwicklung des JHP und zur Eliminierung der bekannten Mängel beschrieb.“ Das Jugendheim Prêles musste während der Bauzeit seine angebotenen Platzkapazitäten erheblich reduzieren. Dieser baulich bedingte Leerstand habe den Einweisern nicht weiterverrechnet werden können. „Die im Bericht erwähnten Beanstandungen der Finanzkontrolle zur Vollkostenrechnung bezogen sich allerdings im Wesentlichen auf die aufgrund der fehlenden Raumkostenverrechnung nur ungenügend weiter verrechneten Kosten der bestehenden Infrastruktur. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) hat deshalb die Tarife des Heims bereits ab 1.1.2014 deutlich erhöht, um die mit den involvierten Parteien vereinbarten Infrastrukturkosten von rund 1.65 Mio. CHF den Einweisern weiterzuverrechnen“. Nach der Bauzeit sei es nicht mehr gelungen, die Belegung des Heimes auf den für die Deckung der Vollkosten erforderlichen Zielwert anzuheben. Gleichzeitig hätten sich die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des benötigten qualifizierten Personals für das Heim akzentuiert. „Die POM informierte die Finanzkommission bereits am 12. September 2014 über die Probleme und entschied aufgrund einer ersten internen Beurteilung der Situation im Februar 2015, eine externe Umfeld- und Betriebsanalyse vorzunehmen.“

3 Die Ursachen für die betrieblichen Probleme des Jugendheims nach Realisierung des Bauvorhabens

Die GPK hat sich wie eingangs erwähnt zum Ziel gesetzt, mit vorliegendem Bericht Transparenz zu schaffen über die Gründe, die dazu geführt haben, dass 38,2 Millionen Franken in Gebäulichkeiten einer Institution investiert worden sind, die wenige Jahre nach der Erweiterung und Sanierung nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt werden sollen.

Basis der Feststellungen bilden in erster Linie zwei Finanzkontrollberichte. Im Frühjahr 2015, nach Abschluss der Bauarbeiten, unterzog die Finanzkontrolle das realisierte Bauprojekt für die Erweiterung und Sanierung des Jugendheims Prêles einer sogenannten Baurevision und hielt ihre Erkenntnisse per 30. März 2015 im „Prüfbericht 2015 über das Bauprojekt Neu- und Umbauten Jugendheim Prêles“ fest. Im Fokus dieser Prüfung standen die üblichen Kriterien bei Baurevisionen wie z. B. die Ordnungsmässigkeit und Rechtsmässigkeit der Kreditbewirtschaftung, das Kostenmanagement, das Vertragswesen, die Beschaffung oder das Einholen von Beiträgen Dritter. Trotz verschiedener Beanstandungen attestierte die Finanzkontrolle, dass das Bauprojekt insgesamt korrekt abgewickelt worden sei. Im Rahmen dieser Prüfung stiess die Finanzkontrolle jedoch auf verschiedene betriebliche Mängel. In Absprache mit den betroffenen Direktionen, der POM sowie der BVE, ging die Finanzkontrolle diesen Feststellungen in einer separaten Prüfung nach, die die FK am 8. Juni 2015 mit dem „Prüfbericht 2015, Jugendheim Prêles – Betrieb“ abschloss. Die Feststellungen, die in die Zuständigkeit des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB)[3] fielen, waren gemäss Finanzkontrolle in ihrer Gesamtheit von „grosser“ Wesentlichkeit, so dass die FK darüber in der Quartalsberichterstattung[4] zuhanden des Regierungsrats, der FiKo und der GPK Bericht erstattete.

Ebenfalls Teil der Unterlagen der GPK war die externe Betriebs- und Umfeldanalyse vom 19. August 2015, welche die POM im Frühling 2015 in Auftrag gegeben hatte. Sie kommt insgesamt zu denselben Befunden wie die FK. Indem sie aufzeigt, in welchen Zeiträumen welche Massnahmen ergriffen und geprüft werden müssen, richtet sie den Blick verstärkt nach vorne. Gestützt auf die mit der FiKo vereinbarte Aufgabenteilung (siehe Kapitel 1) stützt sich die GPK darum im Folgenden massgeblich auf die beiden Finanzkontrollberichte sowie die Eindrücke der Besichtigung vor Ort.

Nach Auffassung der GPK trägt das Amt FB als federführendes Amt die Hauptverantwortung dafür, dass 38,2 Millionen Franken ohne nachhaltigen Nutzen in die Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles investiert worden sind. Für die GPK sind insbesondere folgende Aspekte, die die Finanzkontrolle mit ihrer Untersuchung zu Tage gefördert hat, für die Fehlplanung verantwortlich:

Ungenügende Bedarfsabklärung: Die externe Analyse, welche die Grundlage für die Ausarbeitung des ersten Betriebskonzepts von 2004 bildete, war gemäss der Einschätzung der Finanzkontrolle ungenügend. Warum die Leitung des Jugendheims den Abklärungsauftrag der Fachhochschule Solothurn/Nordwestschweiz erteilte, ist nicht nachvollziehbar, da sich diese nicht durch besondere Kenntnisse der Materie hervortat. Ein Rückgang in der Auslastung im Jahr 2002 wurde im Rahmen dieser Analyse zum Beispiel nicht kritisch hinterfragt. Gleichzeitig war die Grundannahme der Analyse, dass der Bedarf steigen werde, nicht durch konkrete Indikatoren abgestützt. Zudem erfolgten gemäss Untersuchung der Finanzkontrolle auch bei den einweisenden Behörden nur rudimentäre Abklärungen, so dass letztlich keine verlässlichen, aussagekräfti-

[3] Seit 1. August 2016 Amt für Justizvollzug.

[4] Dieses vierteljährliche Reporting enthält alle Feststellungen, die die Finanzkontrolle der höchsten von drei Wesentlichkeitskategorien zuordnet. Die beanstandeten Themenbereiche werden darin solange aufgeführt, bis die Finanzkontrolle gestützt auf eine erneute Überprüfung feststellt, dass diese bereinigt worden sind.

gen Angaben über die künftige Entwicklung des Bedarfs vorlagen. Erschwerend kam hinzu, dass im Jugendstrafvollzug damals und bis heute keine gesamtschweizerische Planung existiert. Dies obwohl die Kantone dazu bereits seit Ende der achtziger Jahre verpflichtet wären.

- ⇨ In der Stellungnahme zuhanden der Finanzkontrolle vom 30.9.2015 wies das Amt FB in genereller Weise darauf hin, dass es auf Grund des weit über 10 Jahre dauernden Betrachtungszeitraums und der mehrheitlich nicht mehr im Kanton tätigen Akteure wenig sinnvoll sei, eine Stellungnahme zu vergangenen Vorgängen abzugeben. Stattdessen nehme es im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit ähnlichen Bauvorhaben und zur laufenden Umfeld- und Betriebsanalyse Stellung. So legte das Amt FB dar, dass es für die Koordination des Vollzugs von Strafen und Massnahmen im Bereich von Jugendlichen sowohl an einer nationalen Bedarfsplanung als auch an einem Konkordat analog zum Erwachsenenvollzug fehle. Das Alters- und Behindertenamt der GEF sei in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jugendamt der JGK aber daran, eine Versorgungsplanung zu erarbeiten.[5]

Mangelhafte Projektentwicklung: Eine erste Kosten-Schätzung im strategischen Betriebskonzept von 2004 durch das Amt FB ging gemäss Bericht der Finanzkontrolle von Kosten von 6 bis 8 Mio. Franken aus. Da allein der aufgestaute Unterhaltsaufwand 11 Mio. Franken betrug, geht die Finanzkontrolle davon aus, dass diese Schätzung ohne jegliche fachliche Grundlage erfolgt ist. Gleichwohl hat die Leitung des Jugendheims Prêles basierend auf dem Betriebskonzept 2004 nicht nur das Betriebskonzept 2006 erarbeitet, sondern liess parallel dazu das AGG bereits die Projektierungsarbeiten vornehmen.

- ⇨ In ihrer Stellungnahme gegenüber der Finanzkontrolle hat das AGG am 1.9.2015 festgehalten, dass es bei Neubauten und betrieblichen Änderungen und Anpassungen zukünftig darauf achten werde, dass die entsprechenden Betriebskonzepte rechtzeitig vorliegen.[6]

Fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen: Das Betriebskonzept 2006 des Amtes FB definierte im Wesentlichen Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Ausstattung, thematisierte aber kaum betriebliche und betriebswirtschaftliche Fragen, so das Fazit der Finanzkontrolle. Das führte beispielsweise dazu, dass eine selbst bei optimaler Auslastung des Jugendheims noch überdimensionierte Autogarage geplant wurde. Auch wurde im Amt FB dem Umstand zu wenig Rechnung getragen, dass die Zweizentrenstrategie einen effizienten Betrieb weitgehend verunmöglichte. Mit der massiven Steigerung der geschätzten Kosten vom ersten Betriebskonzept zum Projektierungskredit stiegen gleichzeitig auch die kalkulatorischen Raumkosten auf 3,5 Mio. Franken. Im Vortrag an den Grossen Rat wurde zwar das Risiko erwähnt, dass Tarifanpassun-

[5] Der Regierungsrat schreibt: „Die Bedarfsabklärungen im Bereich des Strafvollzugs sind anspruchsvoll und in hohem Mass abhängig von den Entscheiden der unabhängigen Justizorgane. Sowohl laufende gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene als auch die sich wandelnde, konkrete Anwendung des Rechts durch die Justizorgane können den jeweiligen Bedarf an Vollzugsplätzen in grösseren Zeiträumen erheblich verändern.“ Der 2004 ermittelte Bedarf sei von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, sondern der Ausbau sei vielmehr auch von Seiten des Bundes und der Einweiser begrüsst worden. „Der Rückgang bei den Jugendurteilen mit stationärer Massnahme von 2010 bis 2014 um 71 Prozent und der damit verbundene förmliche Einbruch der Nachfrage für das JHP konnte offenbar niemand voraussehen. Aus heutiger Sicht wurde der langfristige Bedarf für das Angebot des JHP im 2004 durch das Amt FB und die eingesetzten Experten tatsächlich falsch eingeschätzt. Ob eine vertieftere Analyse den ausserordentlich grossen Nachfragerückgang der letzten Jahre tatsächlich aufgezeigt hätte, bleibt indessen fraglich.“ Die Finanzkontrolle halte in ihrem Prüfbericht denn auch fest, dass sie im Nachhinein nicht beurteilen könne, ob die Prüfung der künftigen Nachfrageentwicklung genügend vorgenommen wurde, auf falschen Annahmen basierte oder die Entwicklung schlicht nicht vorhersehbar war. Die wenigen heute noch im Kanton tätigen Akteure, welche bei Bedarfsabklärung mitgewirkt haben, bestätigten, dass das Risiko eines derart nachhaltigen und einschneidenden Nachfragerückgangs damals als ausserordentlich klein betrachtet wurde.

[6] Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das AGG heute bei Neubauten und betrieblichen Änderungen/Anpassungen die Betriebskonzepte von den Nutzern konsequent vor Beginn der Projektierungsarbeiten einfordere. Das heisst, Raumprogramme, Betriebskonzepte und detaillierte Spezifikationen müssen im Normalfall bereits bei der Bestellung, spätestens aber vor Beginn der Projektierungsarbeiten vorliegen. Für die Projektdefinition werde zusätzlich zu den Nutzeranforderungen allfälliger Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarf der betroffenen Liegenschaften ermittelt und berücksichtigt. Die Prozesse im Amt seien entsprechend angepasst worden und würden gegenüber den Nutzern durchgesetzt.

gen Auswirkungen auf die Auslastung haben könnten. Konkret hiess es dort, dass der Kanton gewillt sei, die gemäss Vollkostenprinzip errechneten Tarife den einweisenden Kantonen in Rechnung zu stellen. Allerdings könnten die hohen Tarife dazu führen, dass die anderen Kantone von der Einweisung Jugendlicher nach Prêles absehen, „auch wenn Prêles im Einzelfall und objektiv betrachtet die einzige geeignete Institution wäre." Zu welchen konkreten finanziellen Folgen eine sinkende Auslastung führen kann und wie sich Preisgestaltung und Auslastung auf die Betriebsrechnung auswirken, haben die zuständigen Direktionen im Vortrag jedoch zu wenig detailliert berechnet und dargestellt. Als widersprüchlich beurteilt die Finanzkontrolle besonders den Umstand, dass im Vortrag gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass das Jugendheim die Möglichkeit habe, über die Restdefizitabrechnung gemäss IVSE, die Rechnung auch in Zukunft ausgeglichen zu gestalten. Genau das war auf Grund der eingeschränkten Tarifflexibilität nicht möglich.

- ⇨ Das Amt FB hielt in seiner Stellungnahme vom 30.9.2015 zuhanden der Finanzkontrolle fest, dass bereits im Vortrag zum Grossratsbeschluss deutlich gemacht worden sei, dass die vollständige Verrechnung der kalkulierten Raumkosten für die Tarifgestaltung des Jugendheims Probleme verursachen könnte. Angesichts der nicht bestehenden Raumkostenverrechnung hätten sich die involvierten Parteien am 25. März 2015 auf jährliche IVSE-konforme Raumkosten von CHF 1,65 Mio. pro Jahr einigen können, welche rückwirkend per 1.1.2014 verrechnet wurden. Die internen Berechnungen des AGG gingen laut Amt FB zwar von wesentlichen höheren Kosten aus. Diese seien aus Sicht der POM aber in keiner Weise marktkonform.[7]

Risiko-Projekt ohne Eigennutzen: Gemäss den Abklärungen der Finanzkontrolle hat das Amt FB mit der Projektierung der Sanierung und des Umbaus des Jugendheims Prêles finanzielle und betriebliche Risiken auf sich genommen, obwohl der Anteil an Jugendlichen aus dem Kanton Bern seit Jahren unter 10 Prozent lag. Zeitweise waren gerade mal 2 Jugendliche aus dem Kanton Bern im Jugendheim untergebracht. Zum geringen Anteil Berner beigetragen hat auch die bernische Rechtssprechung. Im Kanton Bern wurden kaum Strafurteile gegen Jugendliche verhängt, die eine geschlossene Unterbringung vorsahen (zwischen 2007 und 2014 nur gerade fünf).[8]

Finanzielles Controlling bei Grossprojekten: Obwohl in verschiedenen Phasen der Planung und Projektierung die Alarmglocken hätten läuten müssen, wurden die Projektierungsarbeiten vorangetrieben und die Bauarbeiten gestartet. Zu diesem Schluss kommt die Finanzkontrolle. So beurteilte das Bundesamt für Bauten und Logistik die Infrastrukturkosten gemäss dem Subventionsgesuch der POM als sehr hoch. Nach Auffassung der Finanzkontrolle mangelte es an einer übergeordneten Stelle, welche das Projekt aus Sicht des Gesamtkantons kritisch beleuchtet hätte.

[7] Der Regierungsrat hält fest, dass im Vortrag zum Grossratsbeschluss die Vollkostenberechnung und die Schwierigkeit der vergleichsweise hohen Tarife aufgrund der hohen Infrastrukturkosten transparent dargestellt worden seien. Eine diesbezügliche Diskussion habe sowohl in der zuständigen Kommission als auch in der Beratung des Geschäfts im Grossen Rat stattgefunden. Damit sei das mögliche Risiko einer ungünstigen Konkurrenzsituation offen thematisiert und im Entscheidungsprozess miteinbezogen worden. Der Regierungsrat räumt rückblickend aber ein, dass die Auswirkungen mangelnder Auslastung und die Problematik der betrieblich tatsächlich tragbaren Infrastrukturkosten in dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung zu wenig vertieft dargestellt und thematisiert worden seien. Die Interkantonale Vereinbarung sozialer Einrichtungen IVSE, ermöglicht zwar die Weiterverrechnung allfälliger Defizite der Heime anteilmässig an die Einweiser aufgrund der Belegungstage in der fraglichen Zeitperiode. Für höhere Defizite infolge einer ausserordentlich tiefen Belegung sei das Instrument der IVSE-Restdefizitabrechnung aber nicht geeignet, weil damit den noch verbliebenen Einweisern des Heimes auch die nicht gedeckten Kosten einer deutlichen Unterbelegung belastet werden.

[8] Gemäss Regierungsrat ist das Angebot des JHP nie nur für den Eigenbedarf des Kantons gedacht gewesen. Ein Betrieb mit ausschliesslich Jugendlichen aus dem Kanton Bern wäre von vorneherein unwirtschaftlich gewesen. Durch die deutlich sinkenden Einweisungen aus dem Kanton Bern sei der Eigenbedarf in den letzten Jahren derart klein geworden, dass der Kanton Bern mit dem Betrieb des JHP erhebliche zusätzliche Nachfragerisiken übernommen habe. Der Regierungsrat erkennt deshalb die Notwendigkeit die besonderen Risiken eines geringen Eigenbedarfs in der Beurteilung von Vorhaben in Zukunft noch stärker zu gewichten.

⇨ Das AGG hielt in der Stellungnahme vom 1.9.2016 zuhanden der Finanzkontrolle fest, dass es die Interessen des Kantons vertrete, weshalb der Beizug eines unabhängigen Finanzcontrollers in Projekten dieser Grösse weder sinnvoll noch nötig sei. Gleichzeitig wies das AGG darauf hin, dass es in politisch und strategisch wichtigen Grossprojekten, wie zum Beispiel dem Campus Biel, schon heute externe Projektcontroller beiziehe, die für das Finanzcontrolling verantwortlich sind.[9]

Vergabe der Planerarbeiten: Der Zuschlag für das Planerbüro fiel unter der Annahme, dass es sich um ein Projekt in der Grössenordnung von 6 bis 8 Millionen Franken handeln würde. Als sich abzeichnete, dass das Projekt finanziell deutlich grösser werden würde, wurden die Projektierungsarbeiten nicht noch einmal neu ausgeschrieben. Auf Grund mehrerer Fehler bei Projektierung und Ausführung betrachtet die Finanzkontrolle die Vergabe an ein Planungsunternehmen, das über keine besonderen Erfahrungen beim Bau solcher Anstalten besass, als kritisch. Klar ist für die FK, dass der Bauherr, konkret das AGG, die Verantwortung für die fachkundige Umsetzung des Vorhabens und entsprechend für die Auswahl des Planerbüros trägt.

⇨ In seiner Stellungnahme zuhanden der Finanzkontrolle schrieb das AGG am 25.6.2015, dass es bereits heute darauf achte, dass sich die Eignungs- und Zuschlagskriterien präzise auf die ausgeschriebene Aufgabe beziehen. Bei Projektänderungen werde das AGG künftig die Planerbeauftragung jedoch neu beurteilen und allenfalls neu ausschreiben. Schliesslich verweist das AGG auch darauf, dass es im Jugendbereich nur sehr wenige Standards zur Ausführung und Stabilität der verschiedenen Bauteile gebe.[10]

Verzichtsplanung: Wegen Fehler in der Planung, aber auch weil neue Standards und Auflagen Mehrkosten in Millionen-Höhe verursachten, drohte in einer frühen Bauphase eine Kreditüberschreitung. Darum verzichtete das AGG auf die Realisierung einiger, im Kreditvortrag enthaltener Projektbestandteile, zum Beispiel die Sanierung verschiedener Fassaden. Gemäss Finanzkontrolle handelt es sich dabei aber mehrheitlich bloss um einen Aufschub von früher oder später dennoch notwendigen Sanierungsarbeiten. Im Widerspruch zum Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Ressourcen sieht die Finanzkontrolle auch die Tatsache, dass mit den Reserven für 100 000 Franken eine Kunstinstallation finanziert worden ist, deren Kosten im Kreditvortrag vergessen gegangen waren. Es ist nicht verwunderlich, dass drei Jahre nach Abschluss der Sanierung das Dach des Hauptgebäudes für 850 000 Franken saniert werden musste.

⇨ Das AGG hat in ihrer Stellungnahme vom 25.6.2015 zuhanden der Finanzkontrolle dahingehend Stellung bezogen, dass es künftig auf die Ausführung von Bestelländerungen ohne Genehmigung des finanzkompetenten Organs verzichten werde.[11]

[9] Laut Regierungsrat ist die Planung und Projektierung des Vorhabens vor mehr als 10 Jahren auf der Basis der damaligen Prozesse und Vorgaben durchgeführt worden. Seither seien die Anforderungen und Instrumente für das bauliche und finanzielle Controlling bei Bauprojekten in der BVE den neuen Entwicklungen angepasst und verschärft worden. Konkret seien die internen Kontrollprozesse und Reportings kontinuierlich ausgebaut und überwacht worden. So würden heute insbesondere Grossprojekte durch externe Projektcontroller, welche explizit für das Finanzcontrolling zuständig sind, begleitet und überwacht. Die Forderung der Finanzkontrolle sei umgesetzt. Gemäss den Prozessen 2015 des AGG werde jede Projektphase mit entsprechender Dokumentation durch die Nutzenden, das AGG und die Fachcontroller geprüft, mit der Bestellung verglichen und bei Erfüllung durch den Auftraggeber freigegeben. Abweichungen müssten vor der Freigabe bereinigt werden. Eine Risikobeurteilung mit Massnahmenplan sei Bestandteil der Phasenabschlüsse.

[10] Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich auch bei der Vergabe von Aufträgen an Planer die AGG-internen Bestimmungen weiterentwickelt hätten. Das AGG achte darauf, dass präzise, auf den Auftrag bezogene Eignungs- und Zuschlagskriterien definiert werden. Bei grundsätzlichen Änderungen der Ausgangslage werde der Auftrag an die Planer neu beurteilt und allenfalls neu ausgeschrieben. Die Forderung der Finanzkontrolle sei umgesetzt.

[11] Gemäss Regierungsrat hätten sich seit der Planung und Projektierung des Bauprojektes Prêles vor 10 Jahren die AGG-internen Bestimmungen verändert. Der Umgang mit Bestellungs- und Projektänderungen resp. Projektentwicklungen sei im Projekthandbuch und in den Vorgaben des AGG geregelt. Bestellungsänderungen würden dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung vorgelegt. Die Forderung der Finanzkontrolle sei damit umgesetzt.

4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Umstand, dass das Jugendheim Prêles nur drei Jahre nach einer fast 40 Mio. Franken teuren Sanierung geschlossen werden muss, ist aus Sicht der GPK durch massive Fehler der betroffenen Ämtern, dem Amt FB und dem AGG, verursacht worden. Äussere Faktoren haben die diese Fehler noch verstärkt. Für die GPK ist nicht nachvollziehbar, warum ein Projekt von dieser Grösse und dieser Komplexität nicht sorgfältiger geprüft und hinterfragt worden ist. Dies umso mehr, als aus Sicht der GPK verschiedene Faktoren, die letztlich zur Schliessung des Jugendheims geführt haben, schon vor der Realisierung bekannt gewesen wären:

- Bei den Raumkosten war auf Grund der massiven Ausweitung der Gesamtprojektkosten klar, dass sie kaum vollumfänglich auf die einweisenden Kantone abgewälzt werden konnten. Kritische Bemerkungen des Bundesamts für Bauten und Logistik zur Höhe der Infrastrukturkosten wurden überhört.
- Die Leitung des Jugendheims hatte seit Jahren konstant damit zu kämpfen, genügend ausgebildetes, zweisprachiges Fachpersonal zu rekrutieren, das bereit war, seinen Arbeitsort nach Prêles zu verlegen. Die Auslastung war nach dem Umbau auch darum nicht höher, weil gewisse Angebote auf Grund des fehlenden Personals gar nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.[12] Die latente Unzufriedenheit des Personals verschärfte die Situation des Jugendheims zusätzlich.

Entscheidend ist für die GPK, dass aus dem Fall Prêles Lehren für künftige Bauprojekte gezogen werden. Dies gilt nicht nur für die im konkreten Fall betroffenen Direktionen, die POM als Bestellerin und Nutzerin der Gebäude und die BVE als Bauherrin, sondern für alle Direktionen, die in Zukunft grössere Bauvorhaben realisieren. Es gilt im Übrigen auch für den Grossen Rat, der in der Verantwortung steht, bei Kreditgeschäften noch sorgfältiger darauf zu achten, inwiefern der Bedarf für ein Projekt wirklich gegeben und die Ausstattung zweckmässig ist. Der Grosse Rat kann diese Aufgabe allerdings nur wahrnehmen, wenn er von den Direktionen mit umfassenden, transparenten Informationen bedient wird. [13]

Mit der Erstellung dieses Berichts und der Befassung des Grossen Rates will die GPK für den nötigen Druck sorgen, dass die Direktionen den Ernst der Lage erkennen, die Lehren für künftige Projekte ziehen werden und die angekündigten Anpassungen auch tatsächlich umsetzen werden. Gleichzeitig verbindet die GPK mit diesem Bericht aber auch die Erwartung, dass die betroffenen Direktionen die Vergangenheit mit Blick auf die Frage der Verantwortung sauber aufarbeiten und Konsequenzen daraus ziehen.[14]

---

[12] Vgl. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 108-2012 Amstutz (Grüne, Corgémont): Missstände am Jugendheim Prêles: „Angesichts des Umstands, dass bis im Herbst 2012 die erforderlichen zusätzlichen 15 Mitarbeitenden für den Erziehungsbereich noch nicht rekrutiert sein werden, können drei Wohngruppen vorläufig nicht eröffnet werden."

[13] Der Regierungsrat bedauert die Notwendigkeit der Schliessung des JHP und die damit einhergehenden Fehlinvestitionen. „2007 erkannte der Regierungsrat die dringende Notwendigkeit der Sanierung des JHP und glaubte zusammen mit den Fachleuten der Verwaltung an eine sinnvolle zukünftige Nutzung des bestehenden Areals und den Erhalt der damit verbundenen wichtigen Arbeitsplätze für die betroffene Region. Die Vorbereitung des Geschäfts entsprach dem damals üblichen Vorgehen. Aufgrund der als vertretbar beurteilten Risiken des Vorhabens beim Entscheid im 2007 wurde die einzige Alternative - nämlich die Schliessung des JHP – allerdings aus regionalpolitischen Gründen nicht in Betracht gezogen. Die von der GPK aufgeführten Faktoren führen nach Auffassung des Regierungsrates erst in einer nachträglichen Beurteilung und in Kenntnis der negativen Nachfrageentwicklung der letzten Jahre zu nicht tragbaren Risiken im Vorhaben. Es ist aber für den Regierungsrat unbestritten, dass aus dieser Fehlinvestition Lehren für zukünftige Bauvorhaben gezogen werden. Die Vorbereitung und Umsetzung solcher Geschäfte können verbessert werden. In der Projektierung von Bauten wird bereits heute insbesondere der Bedarfsabklärung und der Ausgestaltung ein wesentlich höherer Stellenwert als damals eingeräumt."

[14] Aufgrund der weit zurückliegenden Ereignisse und der mehrheitlich nicht mehr für den Kanton tätigen damaligen Entscheidungsträger erscheinen dem Regierungsrat weitere Abklärungen zur Verantwortlichkeit als wenig zielführend. Die noch vorhandenen Aufzeichnungen, welche die Vorgänge bis zum Entscheid im Jahre 2007 dokumentieren, seien der Finanzkontrolle und den Aufsichtskommissionen für die Beurteilung zur Verfügung gestellt worden. Die nachträgliche Analyse der damaligen Vorgänge durch die POM und die BVE sowie die besonderen Prüfungen durch die Finanzkontrolle hätten weder strafrechtlich relevante Tatbestände noch bewusste Täuschungen der jeweiligen Entscheidungsträger zutage gefördert. „Den beteiligten Akteuren können rückblickend

Die GPK drückt ihre Erwartungen in folgenden vier Empfehlungen[15] aus:

Empfehlung 1

Vollkostenverrechnung: Die GPK fordert den Regierungsrat auf, rasch sicherzustellen, dass sich zu jeder kantonalen Liegenschaft die Infrastrukturkosten nach dem Vollkostenprinzip berechnen lassen, damit zum Beispiel Gebühren und Tarife entsprechend ausgestaltet werden können. Prioritär ist dies dort umzusetzen, wo der Kanton Bauvorhaben und Leistungen im Verbund mit anderen Kantonen oder für andere Kantone erstellt respektive anbietet und die Kosten weiterverrechnen kann. Die GPK fordert den Regierungsrat überdies auf, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit dies künftig gewährleistet ist.

Empfehlung 2

Bedarfsabklärung: Die GPK fordert den Regierungsrat auf, bei Bauvorhaben den Bedarf fundiert und umfassend abzuklären und gegenüber dem Grossen Rat transparent auszuweisen. Dazu gehören folgende Aspekte:

- die Bedarfserhebung muss gestützt auf aussagekräftige Datengrundlagen erfolgen
- die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Projekten hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit ist in ausreichendem Masse durchzuführen (Art. 3 Abs. 5 Bst. b FLG) und darüber transparent Bericht zu erstatten
- Projekte müssen verstärkt aus einer gesamtstaatlichen Optik beurteilt werden. Bedarfsansprüche der Nutzerdirektionen müssen mit den übergeordneten Strategien (Richtlinien der Regierungspolitik, fachspezifische Strategien) und mit der Immobilienstrategie des Kantons kompatibel sein
- Chancen und Risiken von komplexen, mit finanziellen Risiken behafteten Projekten sollen durch eine unabhängige Stelle geprüft werden. Es geht darum, dass der Bedarf für ein von einer Direktion angemeldetes Bauvorhaben noch vor der Detailprojektierung durch aussenstehende, unabhängige Experten kritisch hinterfragt wird. Diese Überprüfung soll eine gesamtstaatliche Sichtweise garantieren, die losgelöst ist sowohl von den Interessen der bestellenden Nutzer-Direktion als auch von der ausführenden Ersteller-Direktion
- bei Verbundaufgaben ist sicherzustellen, dass eine interkantonale Bedarfsplanung existiert und allfällige Vorhaben koordiniert werden
- In Bereichen, in denen die Nachfrage-Situation potenziell starken Schwankungen unterworfen sein könnte, sollen bei der Planung und der Ausführung Vorkehrungen getroffen werden, um auf Veränderungen in der Nachfrage flexibel reagieren zu können.

zwar durchaus Fehler in der Vorbereitung des Geschäfts vorgeworfen werden; ein bewusstes oder fahrlässiges Widerhandeln gegen kantonale Interessen ist aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen nach Ansicht des Regierungsrates aber nicht erkennbar."

[15] Der Regierungsrat betont, dass er die Empfehlungen der GPK nachvollziehen könne und diese in geeigneter Weise umsetzen werde. Die Empfehlungen 2 und 4 seien aufgrund der heute gültigen Prozesse des AGG bereits umgesetzt. Die Erhebung der Vollkosten der kantonalen Liegenschaften im Sinne der Empfehlung 1 werde mit der Einführung der Liegenschaftsrechnung auf den 1.1.2018 weitgehend umgesetzt sein. Die besonderen Nachfragerisiken bei Vorhaben mit geringer Eigennutzung würden inskünftig gemäss Empfehlung 3 vertieft gewürdigt und dargestellt.

Empfehlung 3

Risikominimierung: Die GPK fordert den Regierungsrat auf, bei Projekten, bei denen nur eine marginale Eigennutzung vorliegt, die Risiken bezüglich Investitionen, Betriebsdefiziten und Wirtschaftlichkeit besonders sorgfältig abzuwägen.

Empfehlung 4

Projektierung: Die GPK fordert den Regierungsrat auf, Projektierungen künftig erst dann in Angriff zu nehmen, wenn ausgereifte Betriebskonzepte vorliegen. Bei der Ausschreibung von Planerleistungen für Spezialbauten soll das AGG künftig die Eignungs- und Zuschlagskriterien stärker gewichten.

Die GPK wird im Rahmen der Prüfung des Vollzugs von Kreditgeschäften künftig ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der in diesem Bericht formulierten Empfehlungen werfen.

5 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 27. Oktober 2016

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	168-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.856
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1168/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme

Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Prozess zur Neuausrichtung des Jugendheims Prêles in eine Administrativhaftanstalt (AHAP) zu stoppen,

1. bis die Reorganisation im Amt für Justizvollzug abgeschlossen ist
2. bis eine Strategie bzw. ein Gesamtkonzept, inkl. Investitions- und Betriebskosten, durch den Grossen Rat überwiesen ist
3. bis verbindliche Zusagen betreffend die Nutzung im Rahmen des Konkordats schriftlich vorliegen

Begründung:

Die Antworten zur Interpellation Krähenbühl (092-2016) zeigen, dass rund um die Umnutzung des Jugendheims Prêles noch viele Fragen ungeklärt sind oder grosse Unsicherheiten bestehen. Diese sind zum einen in der Umstrukturierung des Amts für Justizvollzug zu suchen, zum andern in nicht vorhandenen Zusagen des Konkordats der Kantone. Es ist unseriös, am Standort Prêles

Investitionen zu tätigen oder diese zu planen, wenn noch so viele Punkte ungeklärt sind. Im Sinne eines umsichtigen Mitteleinsatzes und um dem Willen einer klaren Strategie zu folgen, müssen die offenen Fragen zuerst geklärt bzw. die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen werden, bevor eine Planung und Umsetzung am Standort Prêles weitergeführt werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des bereits laufenden Prozesses um die Umgestaltung, 1. Phase ab 01.01.2017, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der mittel- bis langfristigen Nachnutzung und der Auslagerung nicht betriebsnotwendiger Infrastrukturen des Jugendheim Prêles stehen im Wesentlichen drei Nachnutzungen im Vordergrund: Die kantonale Nutzung des bisherigen Heimteils Châtillon als Administrativhaftanstalt, die Auslagerung des Landwirtschaftsbetriebes in La Praye mit den zugehörigen Ökonomie- und Wohngebäuden, der Werkhallen (Garagenbetrieb) und des Gewächshauses an Dritte, sowie die Verwendung der beiden Wohngruppenhäuser in La Praye als Asylunterkunft.

Die Vorbereitungsarbeiten für die gestaffelte Inbetriebnahme einer Administrativhaftanstalt sind vordringlich, weil für diese Nachnutzung der Infrastruktur im Sinne der möglichst personalverträglichen Schliessung des Heimes auch bisheriges Personal eingesetzt werden kann. Während für die Auslagerung der Landwirtschaft und die Verwendung der Wohnhäuser in La Praye als Asylunterkunft keine Investitionen des Kantons nötig sind, sieht das Konzept für den Vollausbau der Administrativhaftanstalt mit maximal 108 Plätzen zusätzliche, sicherheitsbedingte Investitionen in die bestehende Infrastruktur vor. Voraussetzung für die Umsetzung des Vollausbaus ist aufgrund der Finanzkompetenzen ein Beschluss des Grossen Rates. Die definitiv zu erstellende Platzkapazität wird durch den eigenen, kantonalen Bedarf an Haftplätzen und die gesicherte Nachfrage des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz sowie durch die Vorgaben des Bundesamtes für Justiz bestimmt.

Die Abklärungen mit dem Bundesamt für Justiz zur betrieblichen und baulichen Ausgestaltung der Administrativhaftanstalt und mit dem Strafvollzugskonkordat zur bedarfsgerechten Nutzung der neu vorgesehenen Haftplätze sind ausserordentlich komplex. Der ursprüngliche Zeitplan zur Eröffnung einer ersten Phase mit 50 Plätzen ab 1. Januar 2017 musste von der Polizei- und Militärdirektion aufgrund der umfangreichen Anforderungen des Bundesamtes für Justiz inzwischen verworfen werden. Ein kurzfristig realisierbarer Betrieb mit rund 30 Plätzen ohne wesentliche Investitionen im Heimteil Châtillon im Jahre 2017, welcher sowohl die sofortige Nutzung der bestehenden Infrastruktur und die nahtlose Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendheims vor Ort als auch die notwendige Entlastung der überbelegten Regionalgefängnisse ermöglicht hätte, wird derzeit geprüft, ist aber aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nicht umsetzbar. Die notwendigen konzeptionellen und planerischen Arbeiten werden deshalb im Hinblick auf die Vorlage eines Ausführungskredits in Kompetenz des Grossen Rates mit hoher Kadenz weitergeführt.

Mit diesem Vorgehen wird nach Auffassung des Regierungsrates dem Grundanliegen der Motion nachgelebt. Die Planungsarbeiten werden weitergeführt, der Grosse Rat wird aber über den definitiven Ausbau der Administrativhaftanstalt in Prêles im Jahr 2017 auf der Basis von verbindli-

chen Zusagen des Konkordats im Sinne des Motionärs entscheiden können. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 2 und 3 der Motion.

Die laufende Reorganisation des Amtes für Justizvollzug steht hingegen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Nachnutzung der Infrastrukturen in Prêles. Weder Ausgestaltung noch Ausbaugrad der zukünftigen Administrativhaftanstalt werden durch die Reorganisation des Amtes beeinflusst. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Ziffer 1 der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	179-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.880
Eingereicht am:	12.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wyss (Wengi , SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Blank (Aarberg, SVP) Iseli (Zwieselberg, SVP) Rufener (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1169/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!

Der Regierungsrat wird beauftragt, als langfristige Nachnutzung im Teilprojekt La Praye die Veräusserung der gesamten Liegenschaften La Praye an Private in die Wege zu leiten.

Begründung:

Der Regierungsrat hat anhand der Ergebnisse der Betriebs- und Umfeldanalyse der Polizei- und Militärdirektion am 16. Dezember 2015 entschieden, das Jugendheim Prêles im Jahre 2016 geordnet zu schliessen. Diese Schliessung ist bereits in Umsetzung.

Weiter wurde die Polizei- und Militärdirektion beauftragt, die mittel- bis langfristige Nachnutzung und die Auslagerung nicht betriebsnotwendiger Infrastrukturen an Private gemeinsam mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion detailliert zu prüfen.

Die Motionäre sind überzeugt, dass mit diesem Vorgehen eine grosse Chance für die zukünftige Nutzung der Liegenschaften La Praye für das Plateau de Diesse erschwert oder sogar verunmöglicht wird.

Mit einer überhasteten Umsetzung der Nachnutzungsoption Kollektivunterkunft für Asylsuchende in La Praye würde eine unbelastete, neue Nachnutzung von Privaten am Standort La Praye verunmöglicht.

Deshalb ist in erster Priorität an einer Nachnutzung der gesamten Liegenschaften La Praye durch neue, private Besitzer zu arbeiten.

Begründung der Dringlichkeit: Eine Nachnutzung der Wohngruppenhäuser als Asylunterkunft ist bereits in Prüfung.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der mittel- bis langfristigen Nachnutzung und der Auslagerung nicht betriebsnotwendiger Infrastrukturen des Jugendheim Prêles stehen im Wesentlichen drei Nachnutzungen im Vordergrund: Die kantonale Nutzung des bisherigen Heimteils Châtillon als Administrativhaftanstalt (1), die Auslagerung des Landwirtschaftsbetriebes in La Praye mit den zugehörigen Ökonomie- und Wohngebäuden, der Werkhallen (Garagenbetrieb) und des Gewächshauses an Dritte (2) sowie die Verwendung der beiden Wohngruppenhäuser in La Praye als Asylunterkunft (3).

1) Die Beschaffenheit der Infrastruktur des Heimteils Châtillon ist auf eine Nutzung als Haftanstalt oder haftähnliche Bedingungen ausgerichtet. Die Vorbereitungsarbeiten für die gestaffelte Inbetriebnahme einer Administrativhaftanstalt sind vordringlich, weil für diese Nachnutzung der Infrastruktur auch bisheriges Personal eingesetzt werden kann und ein Bedarf an Plätzen für die Administrativhaft besteht. Für die längerfristige Nutzung als Administrativhaftanstalt wird dem Grossen Rat voraussichtlich 2017 ein entsprechender Beschluss vorgelegt.

2) Der Landwirtschaftsbetrieb ist eng mit seiner Nutzung als Arbeits- und Ausbildungsstätte für Jugendliche verbunden. Mit der Schliessung des Jugendheims fällt dieser Bezug weg. Für die bestehende Landwirtschaft mit den zugehörigen Gebäuden wurde eine Übergangslösung für den geordneten und werterhaltenden Weiterbetrieb der Landwirtschaft notwendig, da das Auslagerungsverfahren an Private rund zwei Jahre beansprucht. Die temporäre Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebs wird seit dem 1. Juli 2016 von den Anstalten Witzwil sichergestellt. Die Vorbereitungsarbeiten für die Auslagerung an Private sind bereits angelaufen. Die Nachfolge für die Landwirtschaft soll spätestens auf Anfang der Vegetationszeit 2018 abgeschlossen sein. Bis spätestens Mitte 2018 soll auch für die Werkhallen und das Gewächshaus eine wirtschaftliche Nachfolgelösung stehen.

3) Die vorgenommenen Abklärungen haben klar gezeigt, dass sich die bisherigen Wohngruppenhäuser in La Praye bestens für die Unterbringung von Asylsuchenden eignen. Der Kanton verfügt heute nach wie vor nicht über genügend oberirdische Zentren, weshalb eine solche Nachnutzung im Vordergrund stehen muss. Sie ist sowohl rasch realisierbar als auch wirtschaftlich. Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe als Asylsozialhilfestelle ist bereit, das Zentrum im Auftrag des Kantons zu den bisher üblichen Konditionen zu mieten und zu betreiben. Die Eröffnung ist für das 1. Quartal 2017 geplant.

Das Nachnutzungskonzept sieht vor, dass bis auf die beiden Wohngruppenhäuser alle Liegenschaften in La Praye an Private veräussert werden. Für die Wohngruppenhäuser wäre hingegen ein Verkauf nicht sinnvoll, denn der Kanton benötigt dringend zusätzliche Räume für Asylsuchende und mit der Heilsarmee Flüchtlingshilfe konnte bereits eine bestens ausgewiesene Betreiberin für das Zentrum und Mieterin gefunden werden. Es wäre ausgesprochen unwirtschaftlich, wenn der Kanton geeignete eigene Liegenschaften veräussern würde, um danach für die Unterbringung von Asylsuchenden andernorts Räumlichkeiten von Dritten zumieten zu müssen.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass zur Sorge, dass die Veräusserung des attraktiven Landwirtschaftsbetriebs und der Werkhallen beziehungsweise des Gewächshauses dadurch erschwert oder gar verunmöglicht wird. Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe bietet als künftige Betreiberin des Zentrums Gewähr für einen sorgfältigen und professionellen Betrieb.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton die Wohngruppenhäuser als Asylunterkünfte zu einem angemessenen Marktpreis und ohne bauliche Massnahmen vermieten kann. Da die Eröffnung bereits für das 1. Quartal 2017 vorgesehen ist, wird die Leerstandzeit mit dieser Nachnutzung optimal minimiert.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion im Interesse der geplanten, differenzierten und wirtschaftlichen Lösung abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.622
Eingereicht am:	07.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) Kipfer (Münsingen, EVP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Etter (Treiten, BDP) Feller (Münsingen, BDP) Trüssel (Trimstein, glp) Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1167/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei jeder Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen eine nach der Energieeffizienz abgestufte Abgabe zu erheben.

Begründung:

Der Energieverbrauch und die Umweltbelastung eines Fahrzeugs werden durch den Fahrzeugtyp und die gefahrenen Kilometer beeinflusst. Bei der Anschaffung eines Fahrzeugs werden die Weichen für die nächsten Jahre gestellt. Es ist somit sinnvoll, einen Beitrag für die Umweltbelastung zeitgleich mit dem Kauf zu erheben. Würde zum Beispiel bei der Effizienzklasse A auf eine Abgabe verzichtet und auf jeder höheren Stufe ein Zuschlag von 300 Franken erhoben, würde ein Fahrzeug der Klasse G mit 1800 Franken belastet.

Es ist darauf zu achten, dass auch die Immatrikulierung von Occasionen, die noch nicht im Kanton Bern eingelöst waren, angemessen belastet wird.

Damit wird ein politisch gangbarer Weg aufgezeigt, mit einer ökologisch sinnvollen Massnahme die natürlichen Personen zu entlasten.

Die damit erzielten Einnahmen fliessen ohne Zweckbindung in die Staatskasse.

Die neue Abgabe ist eine hilfreiche Entlastung des Rechnungshaushalts des Kantons Bern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Abgabe soll zeitgleich mit den übrigen Massnahmen der Steuerstrategie in Kraft treten, daher ist eine Behandlung des Vorstosses 2016 angesagt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt die Einführung einer neuen, pauschal abgestuften, ökologischen Abgabe auf Motorfahrzeuge, welche im Kanton Bern als Neu- oder als Occasionsfahrzeug erstmals in Verkehr gesetzt werden. Das bestehende Besteuerungssystem bei den Motorfahrzeugen soll durch eine einmalige Steuer bei der Immatrikulation eines Fahrzeuges ergänzt werden. Betroffen werden vom vorgeschlagenen Modell Motorfahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes einer eindeutigen Effizienzkategorie (Effizienzkategorien A – G) zugeordnet werden können. Zum heutigen Zeitpunkt handelt es sich dabei um Personenwagen. Motorräder, Lieferwagen und schwere Motorfahrzeuge würden von der neuen Steuer nicht berührt.

Im September 2012 wurde in der Volksabstimmung die Vorlage „Ecotax“ des Grossen Rates abgelehnt und der Volksvorschlag „Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern“ angenommen. Bei der Vorlage des Grossen Rates stand die Lenkungswirkung beim Kauf von Neufahrzeugen im Vordergrund. Es war vorgesehen, dass energieeffiziente und verbrauchsarme Personenwagen während dem laufenden Jahr und den drei folgenden Jahren ab der ersten Inverkehrssetzung steuerlich begünstigt und Fahrzeuge mit hohem Verbrauch und Schadstoffausstoss stärker belastet werden. Der Volksvorschlag hingegen setzte die Senkung der Motorfahrzeugsteuer auf das schweizerische Mittel ins Zentrum. Die Änderungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die vorliegende Motion berücksichtigt die erst kürzlich erfolgte Abstimmung in Sachen Motorfahrzeugsteuern nicht. Es geht darum, mit einer neuen, ökologisch ausgerichteten Pauschalsteuer im Zusammenhang mit der Immatrikulation von Personenwagen den Rechnungshaushalt zu verbessern. Eine nachhaltige Lenkungswirkung wird nicht erwartet.

Die vorgeschlagene Besteuerung, welche einen Zuschlag von CHF 300 bereits ab der Effizienzkategorie B in Aussicht nimmt, steht zum Teil im direkten Widerspruch zum heutigen, in der Volksabstimmung beschlossenen Besteuerungsmodell, das aus ökologischen Gründen für diese Fahrzeuge eine Ermässigung von 20 Prozent während den ersten drei Jahren nach der ersten Inverkehrssetzung vorsieht. Weiter würde der Umstand, gemäss Motionstext ausschliesslich Personenwagen mit der Abgabe zu belegen, zu praktischen und rechtlichen Problemen führen. Durch die Absicht, die Einnahmen ohne Zweckbindung der Staatskasse zuzuführen, müsste auch Artikel 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998 (BSFG, BSG 761.611), welcher die Verwendung des Reinertrags der Strassenverkehrssteuer definiert, erweitert werden.

Schliesslich verweist der Regierungsrat darauf, dass kein anderer Kanton eine ähnlich gelagerte Abgabe eingeführt hat. Eine kantonale Sonderlösung würde von den Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern kaum verstanden.

Ein nachhaltiger ökologischer Lenkungseffekt ist mit Blick auf die Anschaffungskosten eines Personenwagens durch die neue Abgabe nicht zu erwarten. Eine Änderung der Gesetzgebung im Sinne der Motionäre dürfte in der breiten Öffentlichkeit aufgrund des erst vor kurzem ergangenen Volksentscheids kaum auf Verständnis stossen.

Der Regierungsrat steht dem Begehren des Motionärs, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, offen gegenüber und verweist dabei auf die dem Berner Stimmvolk im September 2012 unterbreitete „Ecotax“-Vorlage. Aus den oben genannten Gründen, die aus Sicht des Regierungsrats überwiegen, lehnt er die Motion jedoch ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	151-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.751
Eingereicht am:	11.08.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	GPK (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/in) GPK (Ruchti, Seewil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1166/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat

Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Eckwerte der Aufsicht im Bereich des kantonalen Staatsschutzes auf Gesetzesstufe zu verankern. Das Gesetz ist wie folgt zu ergänzen:

1. Die Polizei- und Militärdirektion verfügt über eine interne Staatsschutz-Aufsichtsstelle (StA), die den Polizei- und Militärdirektor bei der Wahrnehmung seiner Dienstaufsicht über das kantonale Staatsschutz-Vollzugsorgan unterstützt, namentlich bei der Überprüfung der Rechtsmässigkeit, der Angemessenheit, der Zweckmässigkeit sowie der Wirksamkeit der Aktivitäten des kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgans.
2. Der Polizei- und Militärdirektor orientiert den Regierungsrat mindestens einmal pro Jahr über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgans.
3. Er erstattet der parlamentarischen Aufsicht einmal pro Jahr schriftlich Bericht über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgans und über seine Wahrnehmung der Dienstaufsicht.
4. Der Regierungsrat führt durch Verordnung näher aus
   a die Aufgaben des Staatsschutz-Vollzugsorgans
   b die Aufgaben und Schwerpunkte der Staatsschutz-Aufsichtsstelle
   c die Anforderungen an die Berichterstattung zuhanden der parlamentarischen Aufsicht

Begründung:

Seit fast sieben Jahren setzt sich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) bzw. vormals die Oberaufsichtskommission (OAK) für eine funktionierende Aufsicht im Bereich des kantonalen Staatsschutzes ein. Ein wichtiger Meilenstein bildete dabei 2011 das von der OAK in Auftrag gegebene Gutachten von Markus Müller[1], mit dem verschiedene rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Ausgestaltung der Aufsicht geklärt werden konnten. Der Gutachter machte zum einen deutlich, dass der Umfang der kantonalen Oberaufsicht gleich weit reicht wie jener der kantonalen Dienstaufsicht (Akzessorietät) und eine Beschränkung der kantonalen Oberaufsicht nicht zulässig ist. Zudem legte er dar, dass der Polizei- und Militärdirektor verpflichtet ist, über die Aktivitäten der Staatsschutz-Einheit der Kantonspolizei eine *umfassende* Dienstaufsicht auszuüben, das heisst, die Tätigkeit des kantonalen Staatsschutz-Organs sowohl formell als auch in Bezug auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Im gemeinsamen Dialog zwischen der GPK und der Polizei- und Militärdirektion (POM) ist es in den letzten Jahren gelungen, die bis 2010 auf kantonaler Ebene praktisch nicht vorhandene Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes[2] aufzubauen. So hat der Polizei- und Militärdirektor seine Aufsicht über das kantonale Vollzugsorgan im Nachgang zum Gutachten Müller verstärkt, indem er seither halbjährliche Inspektionsbesuche durchführt. Die GPK erhält seit 2013 jährlich eine schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit des kantonalen Staatsschutzorgans. Darüber hinaus hat der zuständige Ausschuss der GPK bisher zweimal – einmal im Mai 2012 und einmal im August 2015 – an einer Inspektion des Polizei- und Militärdirektors beim Staatsschutzvollzugsorgan teilgenommen. Ziel dieser Teilnahmen war es zu prüfen, wie der Polizei- und Militärdirektor seine Dienstaufsicht wahrnimmt. Ausgehend von Rückmeldungen der GPK zum Inspektionsbesuch 2015 erklärte sich die POM bereit, im Generalsekretariat eine interne Stabsstelle zu schaffen, die den Polizei- und Militärdirektor bei der Ausübung seiner Aufsicht künftig unterstützen soll. Zudem soll auch die Berichterstattung gegenüber der parlamentarischen Aufsicht ausgebaut werden. Die GPK begrüsst diesen Ausbau und sieht darin die Chance, dass künftig nebst der Rechtsmässigkeit auch die Angemessenheit der Tätigkeiten des kantonalen Staatsschutzorgans umfassend überprüft wird. Dies ganz im Sinne des Grossen Rates, der sich mit der Überweisung der Motion 122-2013 «Keine Beschränkung der kantonalen Oberaufsicht beim Nachrichtendienst» für eine funktionierende Aufsicht im Bereich Staatsschutz ausgesprochen hat.

Was nun noch fehlt, ist eine saubere kantonale Gesetzesgrundlage, damit die über die Jahre entwickelte und verbesserte Aufsichtspraxis längerfristig Bestand hat und nicht immer wieder neu ausgehandelt werden muss. Den Handlungsrahmen gibt heute nämlich ausschliesslich die Bundesgesetzgebung vor mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) und der Verordnung zum Nachrichtendienst (V-NDB). Daran ändert sich auch nichts, wenn das Stimmvolk im September 2016 in einer Referendumsabstimmung Ja sagen sollte zum neuen Nachrichtendienstgesetz. Das Kernelement der ausgebauten kantonalen Staatsschutz-Aufsicht, die Schaffung eines Kontrollorgans zur Unterstützung der Dienstaufsicht, ist sowohl im aktuell geltenden Recht (Art. 35 Abs. 1 V-NDB) als auch im Nachrichtendienstgesetz (Art. 82 Abs. 2 NDG) explizit vorgesehen. Auch in Bezug auf die Ausgestaltung der kantonalen Oberaufsicht würde das neue Nachrichtendienstgesetz an der bisherigen Regelung festhalten. Darum macht es nach Auffassung der GPK keinen Sinn, mit der Verankerung der wesentlichsten Eckwerte auf kantonaler Ebene noch zuzuwarten, bis auf Bundesebene alle Unsicher-

[1] Markus Müller/Christoph Jenni: Kantonale Aufsicht über die Staatsschutztätigkeit. Gutachten zuhanden der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern, 28. März 2011

[2] Datenbearbeitung im Staatsschutzinformationssystem ISIS, Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom 21. Juni 2010, S. 7708

heiten geklärt sind. Dies umso mehr, als die Vergangenheit gezeigt hat, dass sich dieser Prozess in die Länge ziehen kann.

Die GPK ist aus rechtlichen und politischen Überlegungen der Meinung, dass eine Verankerung auf Verordnungsstufe, wie dies die POM vorgeschlagen hat, nicht reicht: Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe d der Kantonsverfassung (KV) verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Dazu gehören namentlich Bestimmungen über die Grundzüge der Organisation und Aufgaben der Behörden. Eine Stabsstelle zur Unterstützung der Dienstaufsicht im heiklen Bereich des Staatsschutzes gehört nach Auffassung der GPK ohne Frage in diese Kategorie. Die Verankerung in einem kantonalen Gesetz ist auch insofern gerechtfertigt, als die Tätigkeit des Staatsschutzes – soweit die GPK das überblicken kann – bisher ohne ausdrückliche kantonale Rechtsgrundlage erfolgt (vgl. dazu auch Art. 69 Abs. 4 Bst. e KV). Wenn der Kanton bei der Art und Weise der Organisation und Ausgestaltung der Aufsicht im Bereich Staatsschutz dem Bund folgt, muss die Verankerung zwingend auf Gesetzesstufe erfolgen. Beim Bund sind sowohl im geltenden Recht (BWIS, Art. 25-29) als auch im neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG, Art. 70-82) Organisation und Ausgestaltung der Aufsicht auf Gesetzesstufe verankert. Schliesslich zeigen auch die langjährigen Diskussionen über Umfang und Ausgestaltung der Aufsicht im Bereich Staatsschutz, dass es sich um eine politisch umstrittene Frage handelt, bei der es auch aus diesem Grund angezeigt ist, durch den Gesetzgeber eine klare rechtliche Grundlage schaffen zu lassen.

Die GPK lässt offen, in welchem Erlass die vorgeschlagenen Eckwerte am besten eingefügt werden sollen. Primär in Frage kommen dürften das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG, BSG 152.01), wo unter Artikel 30 die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion beschrieben werden und die Eckwerte mit neuen Absätzen eingefügt werden könnten, oder allenfalls das Polizeigesetz (PolG, BSG 551.1) in der geplanten totalrevidierten Fassung.

Begründung der Dringlichkeit: Je früher der Grosse Rat über die Motion entscheiden kann, desto grösser sind die Handlungsmöglichkeiten für den Regierungsrat zu entscheiden, in welchen Erlass die Ergänzungen aufgenommen werden sollen.

Antwort des Regierungsrates

Die Regelung des Staatsschutzes fällt in die ausschliessliche und umfassende Regelungskompetenz des Bundes. Der Bund hat gestützt auf seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen u.a. das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) erlassen. Die Kantone leisten dem Bund gestützt auf das BWIS Amts- und Vollzugshilfe. Dazu gehört namentlich die aktive Informationsbeschaffung in den Bereichen Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst, gewalttätigem Extremismus und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Das kantonale Staatschutzorgan ist eine Organisationseinheit der Kantonspolizei und damit Teil der Polizei- und Militärdirektion (POM).

Artikel 6 Absatz 3 BWIS gewährleistet die kantonale Dienstaufsicht. Daraus folgt, dass die hierarchisch vorgesetzte Stelle, im Kanton Bern der Direktor bzw. die Direktorin der POM, gegenüber dem im Bereich des Staatschutzes tätigen Personal umfassende Leitungs-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse besitzt. Der Polizei- und Militärdirektor übt seine Aufsicht seit mehreren Jahren durch halbjährige Kontrollbesuche aus, anlässlich welcher er neben allgemeinen Themen

insbesondere auch mit Stichproben die Art und Weise der Aufgabenerfüllung des kantonalen Staatsschutzorgans überprüft. Mitte 2016 führte die POM ein nochmals intensiviertes Aufsichtsregime ein. Beabsichtigt werden damit eine Stärkung des rechtlichen Fokus der Kontrolltätigkeit, eine massvolle Formalisierung des Kontrollverfahrens, die Errichtung einer längerfristigen Kontrollperspektive durch Schwerpunktsetzungen sowie ein massvoller Ausbau der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit. Unterstützt wird der Polizei- und Militärdirektor dabei durch eine interne Stabsstelle, in der Person des juristischen stellvertretenden Generalsekretärs der POM.

Die Motion verlangt die Verankerung der Eckwerte des neuen Aufsichtsregimes auf Gesetzesstufe. Der Regierungsrat kann das Anliegen nachvollziehen. Zwar drängt sich eine spezifische formell-gesetzliche Regelung seiner Auffassung nach nicht zwingend auf. Es bestehen heute grundsätzlich hinreichende Normen zur Aufsicht auf Gesetzesstufe. Zum einen ist die Dienstaufsicht bereits mit Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) i.V.m. Artikel 23 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) sowie Artikel 101 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) festgeschrieben und zweifellos etabliert. Aus diesen Grundsätzen in Verbindung mit den gesetzlichen Aufgabenzuteilungen nach dem Polizeigesetz sowie Artikel 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM; BSG 152.221.141) ergibt sich die Zuständigkeit der Kantonspolizei für die Belange des Staatsschutzes auf kantonaler Ebene. Die materiellen Regelungen und der Rahmen der Aufsichtstätigkeit finden sich sodann bekanntlich im Bundesrecht. Diesbezüglich kommt den Kantonen keine ergänzende Regelungskompetenz zu. Auch die Oberaufsicht durch den Grossen Rat normiert das heutige Recht in hinreichender Weise. Die übrigen von den Motionären geforderten Regelungspunkte – soweit bundesrechtskonform – liessen sich ohne weiteres auf einer tieferen Normstufe verankern, namentlich auf Verordnungsstufe. Soweit ersichtlich hat kein anderer Kanton besondere formell-gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich geschaffen.

Angesichts der politischen Bedeutung des Geschäfts ist der Regierungsrat dennoch bereit, die Motion in den Ziffern 1 bis 3 zu unterstützen und die Eckwerte der Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes auf Gesetzesstufe zu verankern. Dies wird aller Voraussicht nach in einem der in der Motion erwähnten Gesetze erfolgen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Gesetzesanpassung mit der laufenden Polizeigesetzrevision vorgenommen werden kann, wodurch eine rasche Umsetzung möglich wäre. Wichtig ist eine korrekte Abstimmung auf das übergeordnete Recht, um bundesrechtswidrige Inhalte zu vermeiden. So wäre beispielsweise die Einschränkung oder Ausweitung der vom Bundesrecht vorgesehenen Aufgaben der Vollzugs- und Aufsichtsbehörde im kantonalen Recht unzulässig (vgl. Ziff. 4 Bst. a und b der Motion). Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 4 als Postulat.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat, die Motion in den Ziffern 1 bis 3 anzunehmen und Ziffer 4 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.554
Eingereicht am:	30.05.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Kohli, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 02.06.2016
RRB-Nr.:	1137/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Polizeieinsätzen zu schaffen.

Begründung:

Aufgrund der leider immer öfter auftretenden Gewaltanwendung gegen Sicherheitskräfte, sei es vor der Berner Reitschule, anlässlich von Sportveranstaltungen oder bei unbewilligten Demonstrationen, soll der Einsatz von Bodycams seitens der Polizeikräfte zur Gewaltprävention und Beweissicherung diskutiert und beschlossen werden.

Das Polizeigesetz des Kantons Bern verfügt bereits über einen Artikel, der den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Massenveranstaltungen regelt (Art. 51 PolG). Dieser ist aber gemäss unserer Ansicht zu eng formuliert, um den Einsatz von Bodycams zu legitimieren, und beschränkt sich auch nur auf Massenveranstaltungen. Aus diesem Grund braucht es eine klare Rechtsgrundlage.

Dabei sollen folgende Kriterien in Betracht gezogen werden:

- *Dauernder Einsatz:* Der Regierungsrat soll vorschlagen, ob und inwiefern die Cams dauernd (also für die ganze Patrouillentätigkeit und nichr nur bspw. bei heiklen Fällen) für Aufnahmen eingesetzt werden können. Dabei ist auch eine möglicherweise damit einhergehende Pflicht zur Kenntlichmachung der Videoaufnahmen (bspw. durch entsprechende Aufschrift auf der Uniform) vorzuschlagen.
- *Fallweiser Einsatz:* Sollte sich ergeben, dass eine Rechtsgrundlage für einen dauernden Bodycam-Einsatz nicht mit höherrangigem Recht vereinbar wäre, soll der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen für einen fallweisen Einsatz erarbeiten.
- *Klare Handlungsweisungen:* Den Polizisten soll mit einer klaren Formulierung des Gesetzestextes Rückendeckung gegeben werden.
- *Datenschutz/Persönlichkeitsrechte:* Die Rechtsgrundlage soll so ausgearbeitet sein, dass sie mit höherrangigem Recht (Datenschutzgesetz/Persönlichkeitsschutz) vereinbar ist.

Sollte sich die Kantonspolizei Bern in Zukunft mit solchen Bodycams bestücken, ist eine klare gesetzliche Grundlage unabdingbar. Dies auch im Hinblick darauf, dass die ausgewerteten Daten sonst vor Gericht möglicherweise nicht verwertbar wären. Zudem könnten so die entsprechenden Aufnahmen auch zur Entlastung der Polizeikräfte bei kritischen Einsätzen genutzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Diese Forderung sollte in die Totalrevision des Polizeigesetzes einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen, die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern mit am Körper angebrachten Videokameras (sog. „Bodycams“) auszurüsten, ist nicht neu. Vor allem im angelsächsischen Raum und seit einigen Jahren nun auch in unseren Nachbarstaaten ist das in den Nachrichten verbreitete Videomaterial von Bodycams, die Polizeieinsätze aus nächster Nähe zeigen, bekannt. Es eignet sich in der Regel gut, den konkreten Ablauf eines Polizeieinsatzes und die Handlungen der involvierten Personen nachzuvollziehen. Auch im Kanton Bern existieren Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokameras bei Polizeieinsätzen.

Wie von der Motionärin erwähnt, kann die Kantonspolizei Bern bereits heute gestützt auf Artikel 51 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen oder Personengruppen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen machen. Dies jedoch nur, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen. Das kann beispielsweise bei Hochrisikospielen im Fussball oder unbewilligten Kundgebungen der Fall sein. Das Einsatzgebiet ist damit unter dem geltenden Recht begrenzt. Die Erfahrungen mit der Umsetzung im Rahmen von Artikel 51 PolG sind aus polizeilicher Sicht insgesamt positiv.

Unbestritten ist, dass ein weitergehender Einsatz von Bodycams einer hinreichenden formellgesetzlichen Grundlage bedürfte. Die Motion zählt eine Reihe von wichtigen rechtlichen und praktischen Punkten auf, die vor einer gesetzlichen Verankerung geklärt werden müssten. Insbesondere stellen sich Fragen zur Verhältnismässigkeit und zum Daten- und Persönlichkeitsschutz. So dürfte ein dauerhafter Betrieb von Bodycams wohl einen zu tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Mitarbeitenden der Kantonspolizei darstellen, welcher überdies durch den Nutzen kaum gerechtfertigt wäre. Insofern wäre der sachliche und örtliche Anwendungsbe-

reich klar zu umzeichnen. Klärungsbedarf besteht ebenso in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte wie die Kennzeichnung der Videoüberwachung sowie die Auswertung und Löschung der Daten.

Der Regierungsrat befürwortet die vertiefte Prüfung der aufgeworfenen Fragen. Chancen und Risiken sind gut abzuwägen. Erst anschliessend kann eine Aussage über die beabsichtigte Regelung gemacht werden. Die Bedeutung und Komplexität der Materie gebieten es zudem, mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen. Ob eine allfällige Regelung noch im Rahmen der bereits laufenden Revisionsarbeiten des PolG aufgenommen werden kann, wird sich zeigen müssen. Die Vernehmlassung zum revidierten PolG ist bereits Ende September 2016 angelaufen.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	086-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.366
Eingereicht am:	30.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in) Klopfenstein (Zweisimmen, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1034/2016 vom 14. September 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung

Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Schutz der Polizeikräfte bei Einsätzen um die Reitschule Bern ab sofort mit der notwendigen personellen Stärke zu operieren.

2. Im Weiteren wird er aufgefordert, beim Regierungsstatthalter dafür zu sorgen, dass im Sicherheitskonzept der Reitschule verankert wird, dass ein von der IKUR unabhängiger Sicherheitsdienst für Ruhe und Ordnung im Inneren der Reitschule sorgt.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte an die Hand zu nehmen, um die Stadt Bern betreffend Sicherheit in der und um die Reithalle von der strategischen Verantwortung zu entlasten.

Begründung:

Vom 5. auf den 6. März 2016 ist die Polizei von gewaltbereiten Aktivisten vorsätzlich zwischen zwei improvisierten Strassensperren auf der Schützenmattstrasse in einen Hinterhalt gelockt

worden. Die Linksautonomen haben die Polizei und später auch die Feuerwehr vom Dach der Reitschule aus mit Steinen und Feuerwerkskörpern angegriffen, heisst es im Communiqué der Polizei. Dabei seien 11 Polizisten verletzt worden.

Die Ausschreitungen in letzter Zeit haben das tolerierbare Mass bei weitem überschritten. Schon letzten Februar, also vor einem Jahr, sind in terrorähnlicher Manier die Polizeiwache und sechs Polizeifahrzeuge angegriffen und verwüstet worden. Verfolgen die Polizisten die vermummten Aggressoren, so können sie diese nur bis auf den Vorplatz verfolgen.

Die Möglichkeit, sich nach illegalen Aktionen in einen Sektor der Autonomie zurückziehen zu können, verstösst gegen unsere Rechtsordnung. Dieser Zustand ist in der Stadt Bern politisch breit abgestützt bzw. zumindest geduldet. Aus diesem Grund ist es höchste Zeit, dass der Regierungsrat aktiv wird.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Damit die Kernaufgabe der Kantonspolizei Bern, die Aufrechterhaltung der sicherheits-, verkehrs- und gerichtspolizeilichen Tätigkeiten im ganzen Kanton, erfüllt werden kann, wird die Sicherheitslage laufend analysiert und bewertet. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden Schwerpunkte gebildet und allenfalls weitere Massnahmen eingeleitet.

Der Bereich um die Reitschule gilt als Schwerpunkt, die Situation wird entsprechend laufend beurteilt und verstärkt kontrolliert. Eskalierende Ereignisse durch gewaltbereite Personen erfolgen in der Regel spontan und sind daher nicht vorhersehbar.

Die Kantonspolizei operiert beim Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Rahmen der Verhältnismässigkeit. Ein permanenter Einsatz zugunsten der Reitschule würde diesem Grundsatz widersprechen und operative Einschränkungen mit sich bringen.

Zu Ziffer 2

Im Nachgang zu den vom Motionär erwähnten Ereignissen vom 5. Und 6. März 2016 rund um die Reitschule fand unter der Führung des Polizei- und Militärdirektors ein Gespräch zwischen der Kantonspolizei, dem Regierungsstatthalter und Vertretungen der Stadt Bern statt. Von Seiten der Stadt haben unter anderem der Stadtpräsident sowie der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie teilgenommen. Dort wurde der Konsens für ein gemeinsames Vorgehen von Stadt und Kanton Bern bekräftigt.

Die Forderung nach einem unabhängigen, ausgebildeten und gekennzeichneten Sicherheitsdienst bei der Reitschule wurde von Seiten der Polizei- und Militärdirektion immer unterstützt und auch an besagter Besprechung nochmals eingebracht. Die unter Ausschluss der städtischen Sicherheitsdirektion und der Kantonspolizei ausgehandelte und für ein Jahr als relevant erklärte Zusatzvereinbarung zum Sicherheitskonzept der Reitschule erfüllt die Erwartungen in diesem Bereich nicht. Die Zusatzvereinbarung sieht immerhin vor, dass die Betreiber der Reitschule dem Regierungsstatthalter jährlich nachweisen müssen, dass die Mitarbeitenden des hausinternen Sicherheitsdienstes die notwendigen Aus- und Weiterbildungen absolviert haben.

Zu Ziffer 3

Die Reitschule ist eine kommunale Einrichtung, somit sind primär die Stadtbehörden gefordert. Der Leistungsvertrag mit der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (Ikur) wird von der Stadt genehmigt und wurde am 23. Mai 2016 letztmals für vier Jahre verlängert.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Junisession 2016 im Rahmen der Beratungen zur Motion 049-2016 Fuchs[1] letztmals zur Zuständigkeit geäussert und eine Einmischung in städtische Kompetenzen abgelehnt. Der Regierungsrat lehnt eine Änderung der Zuständigkeiten ebenfalls ab.

Verteiler

- Grosser Rat

[1] Berner Reitschule – Muss es wirklich erst Tote geben, bis die Politik reagiert? Nein: Darum muss jetzt die Berner Regierung Verantwortung zeigen!

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	138-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.633
Eingereicht am:	09.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) Siegenthaler (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1163/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat

Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zum Ende der laufenden Legislatur dem Grossen Rat in einem Bericht darzulegen,

1. ob der Personalbestand der Kantonspolizei der aktuellen Sicherheitslage, den heutigen Bedrohungen, den verlangten Aufgaben und der tatsächlichen Arbeitsbelastung genügt und
2. welche Massnahmen zur allfälligen Anpassung des Personalbestands er dem Grossen Rat wann beantragen wird (in Vollzeitstellen und in Franken).

Begründung:

Ende Sommer 2016 wird der Regierungsrat das totalrevidierte Polizeigesetz in die Vernehmlassung geben. Damit wird die Kantonspolizei eine zeitgemässe Rechtsgrundlage erhalten, in der ihre Aufgaben, Kompetenzen und Rahmenbedingungen definiert sind. Auf dieser Basis müssen auch die Ressourcen der Kantonspolizei überprüft werden. Nur so kann sie mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Aufgaben adäquat erfüllen.

Zudem hat sich die aktuelle Sicherheitslage verändert. Ohne zu dramatisieren muss festgestellt werden, dass die Bedrohung der inneren Sicherheit durch den Terrorismus in Europa auch die Polizeikorps in der Schweiz vor neue Herausforderung stellt. Die Anschläge in mehreren europä-

ischen Städten haben uns die neue Qualität der Bedrohung vor Augen geführt. Auch die Kriminalität im Internet hat zugenommen und verlangt ebenfalls nach Antworten. Die Konsequenzen dieser neuen Phänomene auf den Bestand müssen analysiert und Massnahmen getroffen werden.

Im Rahmen des Projekts LOBENAR (Lohnunterschiede, Bestandeserhöhung, Nachtarbeit, Richtpositionsüberprüfung) wurde 2008 in einem Bericht dargelegt, dass der Bestand erhöht werden muss. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, das Korps schrittweise um insgesamt 130 Stellen aufzustocken. Die letzte Tranche von 30 Stellen wurde vom Regierungsrat im Januar 2016 beschlossen. Die 30 zusätzlichen Mitarbeitenden werden 2018 mit der Ausbildung fertig sein und ins Korps aufgenommen. Somit dauerte die Bestandserhöhung, die auf den Kenntnissen von 2008 basiert, rund zehn Jahre. Aus diesem Grund ist die Überprüfung des Bestands, der vor fast zehn Jahren festgelegt wurde, notwendig.

Die Arbeitsbelastung des Korps ist aktuell gross. Dies zeigt sich am grossen Feriensaldo der Mitarbeitenden. Nicht immer können die freien Tage gewährt werden, weil das Personal knapp ist. Bei Grossereignissen müssen die Polizeiwachen in den Regionen geschlossen werden, damit genügend Personal zur Verfügung steht. Zudem haben mehrere Gemeinden in den letzten Jahren Leistungen bei der Kantonspolizei eingekauft, und die Aufgaben der Kantonspolizei haben sich verändert und nahmen zu.

2597 Mitarbeitende zählt die Kantonspolizei Bern gemäss der aktuellsten Statistik 2016 über die Polizeibestände der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten. Davon sind 1941 Polizistinnen und Polizisten, was eine Polizeidichte (Polizist pro Einwohner) von 1:523 für den Kanton Bern ausmacht. Der Schweizer Durchschnitt beträgt 1:452. Der Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich nicht zu viele Polizistinnen und Polizisten und liegt im Mittelfeld.

Mit der vorliegenden Motion kann der Regierungsrat die vom Grossen Rat am 19. Januar 2015 überwiesene Planungserklärung zu den Regierungsrichtlinien 2015-2018 erfüllen, die lautet: «Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen.» Es soll auch geprüft werden, ob die Bestände der zentralen Dienste nach der Konsolidierung der Einheitspolizei angepasst werden müssen. Die Motion geht weiter und will den gesamten Personalbestand der Kantonspolizei überprüft haben und nicht nur jener der uniformierten Polizei.

Antwort des Regierungsrates

Bei den regionalen Einsatzzentralen der Kantonspolizei Bern sind im vergangenen Jahr mehr als 525'000 Anrufe eingegangen. Die Polizistinnen und Polizisten haben ca. 42'000 Ereignisse schriftlich festgehalten und mehr als 5'700 Verkehrsunfälle gehörten zum Arbeitsalltag der Kantonspolizei Bern im 2015. Diese Zahlen zeigen den hohen Arbeitsaufwand, den die Polizistinnen und Polizisten der Kapo das ganze Jahr über und rund um die Uhr leisten; dies vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Bevölkerung. Im vergangenen Jahr hat der Kanton Bern eine Bevölkerungsgrösse von mehr als einer Million erreicht. Der Regierungsrat betont, dass die Bevölkerung schweizweit und im Kanton Bern, gemäss den Prognosen des Bundesamtes für Statistik, auch weiterhin zunehmen wird.

Die Kantonspolizei ist in allen Kernbereichen stark belastet. Jedes Jahr leisten die Mitarbeitenden deutlich mehr Arbeitsstunden als durch die Sollzeit vorgesehen ist. So wurden im Jahr 2015 per Saldo 17‘000 Stunden Mehrarbeit geleistet. Dies entspricht einer Zunahme von einem halben Tag pro Vollzeitstelle. Das Spannungsfeld für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei zwischen

der hohen Arbeitsbelastung und der noch unausgeglichenen Work-Life-Balance bleibt auch weiterhin bestehen. Die Anforderungen an die Mitarbeitenden nehmen weiter zu. Darüber hinaus sind die uniformierten Mitarbeitenden der Kantonspolizei erhöhten psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Die Fälle an Gewalt gegen die Polizeiorgane – Pöbeleien, Beschimpfungen, beleidigende Sprüche und Drohungen – haben in den vergangenen Jahren weiter zugenommen.

Aus den Resultaten der im Jahr 2015 schweizweit und im Kanton Bern durchgeführten Sicherheitsbefragung geht hervor, dass von der Bevölkerung mehr sichtbare Präsenz der (Uniform)Polizei gewünscht wird. Die deutlich steigenden Zahlen im Bereich der Diebstähle persönlichen Eigentums sowie u.a. bei den Tätlichkeiten und Drohungen bestätigen diese Notwendigkeit.

Neue Herausforderungen für die Arbeit der Kantonspolizei zeigen sich ausserdem durch die veränderte, angespannte Sicherheitslage im Nachgang zu den jüngsten terroristisch motivierten Terroranschlägen in Paris oder Nizza. Auch die Bereiche Cyberkriminalität und Waffenwesen bedürfen einer verstärkten polizeilichen Aufmerksamkeit.

Vor dem Hintergrund einer weiter zunehmenden Bevölkerungsgrösse, einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis, der hohen Arbeitsbelastung der Kantonspolizei sowie der veränderten Sicherheitslage, ist eine Überprüfung und allfällige Anpassung des Personalbestandes der Kantonspolizei notwendig. Aus diesem Grund unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre, den Personalbestand der ganzen Kantonspolizei – und nicht nur der uniformierten Mitarbeitenden – zu überprüfen. Erst auf Basis der Ergebnisse des Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen, weshalb der Regierungsrat das zweite Anliegen zur Annahme als Postulat beantragt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.498
Eingereicht am:	12.05.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1136/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bevölkerung jährlich über die Anzahl vollzogener Ausschaffungen im Kanton Bern zu informieren
2. die Sicherheitskommission und den Grossen Rat jährlich über die Anzahl vollzogener Ausschaffungen im Kanton Bern zu informieren

Begründung:

Nach dem Nein zur Durchsetzungsinitiative sind sich Gegner und Befürworter in einem Punkt einig: Mit dem «pfefferscharfen» Umsetzungsgesetz zur Ausschaffungsinitiative werden ab dem 1. Oktober mehr ausländische Straftäter die Schweiz verlassen müssen. Im Abstimmungskampf kursierte eine Zahl des Bundesamts für Statistik (BFS), auf die sich viele Gegner stützen. Mit rund 4000 Ausschaffungen pro Jahr sei zu rechnen, wurde der Bevölkerung versprochen, und darum sei die Durchsetzungsinitiative abzulehnen. Ob die Härtefallklausel von den Richtern nur im absoluten Ausnahmefall angewendet wird und tatsächlich bis zu 4000 Landesverweise gemacht werden, sollte jetzt der Bevölkerung öffentlich und transparent gemacht werden. Im Jahr 2015 wurden 994 (Kanton Bern 12) rechtskräftig weggewiesene Personen ausgeschafft. Nach der Abstimmung haben sich verschiedene Staatsanwälte zu Wort gemeldet und behauptet, die Zahlen glichen einer Milchbüechli-Rechnung. Wie viele Ausländer dann tatsächlich die Schweiz

verlassen müssten, werde die Gerichtspraxis zeigen. Es wird sogar behauptet, die Zahlen seien irreführend und müssten widersprochen werden, und es komme maximal zu 1600 Ausschaffungen.

Sobald ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, sind die kantonalen Migrationsbehörden mit dem Vollzug beauftragt. Die Bevölkerung sollte jetzt jährlich über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern informiert werden, damit und ob die Versprechungen der «pfefferscharfen» Gesetzgebung auch eingehalten werden. Ebenfalls müssen der Grosse Rat und die zuständige Sicherheitskommission über die Zahlen jährlich benachrichtigt werden. Vor allem ist genau zu verfolgen, wie oft bei schweren Delikten, wie Mord, Vergewaltigung, Raubüberfällen, ein persönlicher Härtefall festgestellt bzw. ausgeschafft wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat die Bevölkerung, die Sicherheitskommission sowie den Grossen Rat jährlich über die Anzahl vollzogener Ausschaffungen im Kanton Bern zu informieren. Es soll transparent gemacht werden, wie viele Wegweisungen infolge einer strafgerichtlichen Landesverweisung durch die Migrationsbehörden auch tatsächlich vollzogen werden.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen und wird die erforderlichen Daten erheben, so dass die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative messbar wird. Er weist jedoch darauf hin, dass es eine gewisse Zeit, u.U. mehrere Jahre, in Anspruch nehmen wird, bis die Auswirkungen des neuen Rechts effektiv messbar sein werden.

Ausländerinnen und Ausländer, die ab dem 1. Oktober 2016 eine sogenannte Anlasstat begehen, werden vom Strafgericht in der Regel des Landes verwiesen. Die Daten über die ausgesprochenen Landesverweisungen und die Anwendung der Härtefallklausel können unmittelbar bei den Gerichten statistisch erfasst werden. Hingegen wird es längere Zeit in Anspruch nehmen, bis die gerichtlich ausgesprochenen Landesverweisungen rechtskräftig werden. Da für Ausländerinnen und Ausländer mit der drohenden Landesverweisung viel auf dem Spiel steht, dürfte es vermehrt zur Ausschöpfung des Instanzenzuges und damit zu einer insgesamt längeren Verfahrensdauer kommen als bisher. Gesetzlich ist sodann vorgeschrieben, dass die Landesverweisung erst vollzogen werden kann, wenn die unbedingten Strafen oder Strafteile auch tatsächlich verbüsst worden sind bzw. die freiheitsentziehende Massnahme vollzogen worden ist. Der Vollzug einer Landesverweisung erfolgt damit bei schweren Delikten häufig erst mehrere Jahre nach der Tat und der Verurteilung.

Die mit dem Vollzug der Landesverweisung beauftragten kantonalen Behörden sind verfassungsrechtlich verpflichtet, beispielsweise das Non-Refoulement-Gebot zu beachten, was gegebenenfalls zu einem Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung führen würde.

Wie oft die Landesverweisung vollzogen, die Härtefallklausel von den Strafrichtern angewendet wird und wie oft es zu einem Aufschub von rechtskräftig ausgesprochenen Landesverweisungen durch die zuständigen Migrationsbehörden kommen wird, wird somit erst in einigen Jahren messbar sein. Der Regierungsrat ist bereit, die entsprechenden Statistiken zu führen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.627
Eingereicht am:	08.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1076/2016 vom 21. September 201621.09.2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Schwimm- und Velofahrkurse für Asylsuchende

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein unentgeltliches, zielgruppengerechtes Angebot an Schwimm- und Velofahrkursen für alle Asylsuchenden zu gewähren.

2. Für asylsuchende Frauen sollen spezielle Schwimmkurse angeboten werden.

3. Die Angebote sind in Kollektivunterkünften und anderen Stellen mit weitreichendem Kontaktnetz bekanntzumachen.

4. Zielgruppengerechte Informationen über die Gefahren des Flussschwimmens sollen allen zugänglich sein. Es empfiehlt sich dafür die Zusammenarbeit mit der SLRG.

Begründung:

Sport, insbesondere der Besuch der Bäder im Sommer, ist ein wichtiger Aspekt des Lebens in unserer Gesellschaft. Diese Möglichkeiten sollten allen Menschen offenstehen, denn der Besuch von Sportanlagen ist eine Form der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe.

Für die Gesundheit ist ein gesundes Fortbewegungsmittel wie das Velo sehr sinnvoll, deshalb sollen auch Velofahrkurse angeboten werden.

Es sollen zielgruppenspezifische Kurse angeboten werden, z. B. spezielle Schwimmkursangebote für Frauen (wie beispielsweise die Frauenschwimmkurse im Kleefeld in Bern).

Die Angebote sollen für Asylsuchende unentgeltlich sein. Sie sind sinnvoll für alle, die nicht die Gelegenheit hatten, Schwimmen oder Velofahren zu lernen, und eine wichtige Massnahme zur Unfallverhütung sowohl auf Strassen als auch im Wasser.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Ziffern 1 und 2

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass es in der Kompetenz der vom zuständigen Amt für Migration und Personenstand (MIP) beauftragten Asylsozialhilfestellen (ASH) liegt, Schwimm- und Velokurse für Asylsuchende als Tagesbeschäftigung anzubieten. Der Kanton vergütet den ASH eine Tagesglobalpauschale pro Person. Davon ist die Unterbringung, Betreuung und die Auszahlung von Sozialhilfe zu gewährleisten. Auf Initiative der ASH bzw. deren Mitarbeitenden können Beschäftigungsmöglichkeiten organisiert werden, allenfalls auch mit Hilfe der entsprechenden Interessensgemeinschaften. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der unternehmerischen Freiheit der ASH liegt, festzulegen, ob und wenn ja, für welche Personen oder Personengruppen derartige Kurse angeboten werden können.

Hinsichtlich der Sicherheit von Asylsuchenden im Strassenverkehr ist zu erwähnen, dass seit August 2015 die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Migrationsdienst in rund 30 Zentren ein Präventionsmodul „zusammen sicher im Kanton Bern“ durchgeführt hat, das auch die Sicherheit im Strassenverkehr zum Thema hatte. Auf Anfrage und bei ausreichenden Ressourcen wurden zudem Schulungen ausschliesslich zur Fahrradpraxis durchgeführt.

Sobald Kinder und jugendliche Asylsuchende im Kanton Bern eine Schule besuchen, greift der flächendeckend durchgeführte Verkehrsunterricht durch speziell ausgebildete Verkehrsinstruktorinnen und Instruktoren der Kantonspolizei. Zurzeit erarbeitet die Verkehrsprävention der Kantonspolizei das Modul „Zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs“ mit dem Ziel, Verantwortliche zu schulen, so dass bspw. in den Zentren die Ausbildung in Zukunft selbstständig durchgeführt werden kann. Die Spezialisten der Verkehrsprävention kommen dann nur noch im Rahmen eines abschliessenden, praktischen Teils zum Einsatz.

Im Weiteren bietet Pro Velo Velofahrkurse an. Diese vermitteln beim Üben auf geschütztem Terrain, auf verkehrsarmen Strassen oder im Stadtverkehr wichtige Grundlagen zum sicheren Rad fahren.

Der Regierungsrat lehnt die Ziffern 1 und 2 der Motion ab.

Zu Ziffer 3

Gemäss den Ausführungen in Ziffer 1 und 2 ist den Leitungs- und Betreuungspersonen der ASH bekannt, dass sie auf eigene Initiative Kurse anbieten können. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf und lehnt die Motion in diesem Punkt ab.

Zu Ziffer 4

Zu den allgemeinen Bade- und Flussregeln hat die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Merkblätter erstellt. Im Rahmen einer Präventionskampagne hat die SLRG zusammen mit der Abteilung transkulturelle Kompetenz des Schweizerischen Roten Kreuzes im Jahr 2015 die Merkblätter in weitere Sprachen (Englisch, Arabisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Somalisch, Tamilisch, Tigrinya und Farsi) übersetzt, damit auch Asylsuchende, Ausländerinnen und Ausländer an diese wichtigen Informationen gelangen können. Diese sind auf der Website der SLRG abruf- und beziehbar (https://www.slrg.ch/de/praevention/wassersicherheit-fuer-fremdsprachige.html). Diese Informationen wurden den Asylzentren bereits zur Verfügung gestellt.

Das MIP als gegenüber ihren beauftragten ASH weisungsbefugte Behörde wird diese anweisen, die Asylsuchenden über die Gefahren des Flussschwimmens zu informieren. Der Regierungsrat nimmt die Motion in diesem Punkt an und schreibt sie infolge Erfüllung ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	106-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.561
Eingereicht am:	30.05.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Beutler (Gwatt, EDU) de Meuron (Thun, Grüne) Dumermuth (Thun, SP) Jost (Thun, EVP) Siegenthaler (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	986/2016 vom 31. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die Gemeinden als Eigentümerinnen von Schlössern, die im Inventar der Baudenkmäler von nationaler Bedeutung (A-Liste) enthalten sind, wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds zugänglich macht.

Begründung:

Der Erhalt von historisch bedeutsamen Schlössern liegt uns allen am Herzen. Bekanntlich ist aber deren Unterhalt mit erheblichen Kosten verbunden. An diesen Kosten beteiligt sich der Lotteriefonds denn auch mit namhaften wiederkehrenden Beiträgen (bsp. Oberhofen jährlich 565 000 Franken, Hünegg 220 000 Franken, Schwarzenburg 95 000 Franken). Solche Beiträge werden nach der geltenden Regelung allerdings nur an gemeinnützige Organisationen ausgerichtet, die keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, sprich: keine Gemeinden sind.

Ziel war offenbar, den Kreis der Berechtigten soweit wie möglich einzugrenzen. Der Kanton geht von der Annahme aus, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine nur über eingeschränkte Ertragsmöglichkeiten verfügen. Tatsächlich sind jedoch auch die Ertragsmöglichkeiten der Gemeinden im Steuerwettbewerb und unter dem aktuellen Spardruck faktisch stark beschränkt.

Diese Regelung setzt öffentlich-rechtliche Eigentümer von Schlössern unter Zugzwang. Von den Schlössern von nationaler Bedeutung steht dasjenige von Thun im Gemeindeeigentum. Für die grosse Mehrheit der übrigen Schlösser wurden oder werden andere Lösungen gesucht (Stiftungen, Privatbesitz). Der Grund für die Attraktivität der Stiftungslösung liegt auf der Hand: Es sollen wiederkehrende Lotteriefondsbeiträge ermöglicht werden. Jüngstes Beispiel ist das Schloss Burgdorf, das unter tatkräftiger Mitwirkung des Kantons einer neu errichteten Stiftung gewidmet wurde. Dem Stadtrat von Burgdorf wurde der Sinn der Stiftung damit erklärt, dass diese alle Voraussetzungen erfülle, um wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für den Unterhalt der Schlossanlage zu erhalten.

Dass Gemeinden ihre Wahrzeichen Stiftungen überlassen, damit deren Instandhaltung gesichert ist, ist nicht zwingend eine erfreuliche Entwicklung. Denn dies kann dazu führen, dass das Schicksal der Schlösser dem Einflussbereich der Bürgerinnen und Bürger für immer entzogen wird, zumal nach Auffassung der POM zwischen Trägerschaft und Gemeinde eine weitgehende Unabhängigkeit bestehen muss. Die geltende Regelung benachteiligt damit ausgerechnet Körperschaften, deren Zweck gerade und ausschliesslich die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist und in denen die Bürgerinnen und Bürger demokratisch Einfluss nehmen können. Wertungsmässig scheint diese Rechtslage schwer nachvollziehbar.

Es sollen deshalb im Sinne der Gleichbehandlung die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit wiederkehrende Beiträge für den Unterhalt der Schlösser von nationaler Bedeutung auch an Gemeinden ausgerichtet werden können.

Antwort des Regierungsrates

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) verpflichtet mit Artikel 32 den Kanton und die Gemeinden unsere Kulturgüter zu erhalten. Die Gesetzgebung zur Denkmalpflege[1] führt im Detail aus, worauf sich Erhalt und Schutz erstrecken sollen, so dass das Erbe unserer Vorfahrinnen und Vorfahren für kommende Generationen bestmöglich gewahrt wird.

Nach der Auflösung der SEVA-Lotteriegenossenschaft im 2003 sowie der Umsetzung der Verwaltungsreform und der damit im Zusammenhang stehenden Devestitionsstrategie zeichnete sich ab, dass die Instandhaltung und die Instandsetzung von grösseren Kulturdenkmälern für spezifische Trägerschaften ein Problem darstellen könnte. Daher wurde die Lotteriegesetzgebung nach aufwändigen Analysen um die Möglichkeit zur Ausrichtung wiederkehrender Beiträge an ausschliesslich gemeinnützig tätige Organisationen für Erhalt und Pflege der von ihnen bewirtschafteten, öffentlich zugänglichen, Kulturdenkmäler ergänzt (Art. 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993, LotG; BSG 935.52).

Damit sollten diese Organisationen – typischerweise Stiftungen – im teilweise kostspieligen Unterhalt dieser Kulturgüter unterstützt werden, da die Ertragsmöglichkeiten solcher Organisationen im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften – wie Gemeinden – eingeschränkt sind. Eine solche Unterstützung sollte letztlich verhindern, dass der statutarisch verschiedentlich vermerkte "Rückfall" der Liegenschaft an den Kanton erfolgte, wenn sich die Organisationen ausserstande sähen, die Instandhaltung aufgrund der Kosten sachgerecht zu gewährleisten. Die grössten Kostenanteile für die Trägerschaft eines Kulturdenkmals entstehen nicht beim Erhalt desselben, sondern beim Betrieb. Hier fallen insbesondere Personal- und Verwaltungskosten an, deren Finanzierung für viele Organisationen die eigentliche Herausforderung darstellt.

[1] Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41) und Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)

Die Einschränkung zur Gewährung wiederkehrender Beiträge für den Unterhalt aus Lotteriemitteln auf gemeinnützige Organisationen stellt die gesetzlich noch vertretbare Möglichkeit dar, die Vorgaben der Lotteriegesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene einzuhalten. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen hiermit bereits eine Sonderstellung einnimmt.

Seit jeher ist ein wesentliches Merkmal zum Einsatz von Lotterieerträgen als zweckgebundenes Fremdkapital, dass diese nicht für gesetzliche Aufgaben verwendet werden dürfen. Staatliche Institutionen sollen nicht die Möglichkeit erhalten, ihre Budgets durch – nicht garantierte – Lotteriemittel zu beschönigen. Damit die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen als Besitzerinnen von Kulturdenkmälern ermöglicht werden konnte, musste für ein weiteres wesentliches Element der Lotteriegesetzgebung – keine Ausrichtung wiederkehrender Beiträge – eine klar begrenzte Ausnahme geschaffen werden. Gerade weil die Lotterieerträge nicht garantiert werden können und sich auch nicht kurzfristig durch lenkende Massnahmen beeinflussen lassen, sehen die Lotteriegesetzgebungen in der Regel bewusst keine wiederkehrenden Beitragsmöglichkeiten vor. So soll vermieden werden, dass plötzlich ungedeckte Verpflichtungen vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern, dass der Gewinnanteil des Kantons Bern an den Erträgen von Swisslos für 2015 knapp 10 Prozent rückläufig war.

Die Motionärinnen und Motionäre führen den Steuerwettbewerb beziehungsweise den Spardruck als wesentliches Argument ihres Anliegens an. Für den Regierungsrat ist es nicht sachgerecht, dass ein Kulturerbe offenbar nur als Kostenfaktor wahrgenommen wird. Gerade grössere Wahrzeichen sind touristische Anziehungspunkte, welche eine gegenüber anderen Gemeinden vorteilhafte wirtschaftliche Wertschöpfung erlauben. Dem geltend gemachten Spardruck kann mittels verschiedener Massnahmen begegnet werden. Am Beispiel von Thun ist festzustellen, dass die Schlussabrechnung für zugesicherte Beiträge aus dem Lotteriefonds von 970'000 Franken an die Sanierung und den Erweiterungsbau des Thun Panoramas erst über eineinhalb Jahre nach der Eröffnung im Laufe des Juli 2016 eingereicht wurde. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein, bei einem relevanten Liquiditätsengpass müssten andere Gemeinden in einem vergleichbaren Fall jedoch Prioritäten setzen.

Zum in der Motion konkret angeführten Schloss Thun ist festzuhalten, dass der Kanton Bern der Einwohnergemeinde Thun mit Vertrag vom 28. Juli 2006 das Schloss Thun mit den dazugehörigen Objekten im Rahmen der Devestitionsstrategie kantonaler Liegenschaften für 3'400'000 Franken im gegenseitigen Einvernehmen verkauft hat. Seit dem 1. November 2006 war die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Thun Besitzerin des Schloss-Grundstückes und dessen Liegenschaften und als solche für den Erhalt und die Nutzung dieses Kulturdenkmales verantwortlich.

Mit Vertrag vom 8. Dezember 2010 verkaufte die Einwohnergemeinde Thun die Liegenschaften neues Schloss, altes Gefängnis, Statthalterhaus sowie Abzughaus im Baurecht für 80 Jahre an die Schlossberg Thun AG. Diese entrichtete dafür einen Kaufpreis von 1'600'000 Franken und hat jährlich minimal einen Baurechtszins von 26'000 Franken zu leisten. Der Donjon und der Schlosshof verblieben mit allen Rechten und Pflichten gemäss Baurechtsvertrag im Besitz der Einwohnergemeinde Thun. Zum einen ist festzustellen, dass die Einwohnergemeinde Thun die in der Motion kritisch vermerkte unerfreuliche Entwicklung zum Übertrag von Wahrzeichen an Stiftungen in Teilen selber gefördert hat. Andererseits ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Erträge aus dem benannten Geschäft auch für den Unterhalt der verbleibenden Anteile am Kulturdenkmal eingesetzt werden können.

Die Schlossberg Thun AG und die Einwohnergemeinde Thun haben im Zuge der ab 2013 erfolgten – und durch den Grossen Rat mit Lotteriemitteln grosszügig unterstützten – Umbauarbeiten auf dem Schlossberg Gesuche an den Lotteriefonds für wiederkehrende Beiträge gemäss Artikel 48a LotG gestellt.

Der Einwohnergemeinde Thun wurde anlässlich verschiedener Gelegenheiten klar erläutert, dass wiederkehrende Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gesetzeskonform sind. Mit der Motion wird nun eine Gesetzesänderung verlangt. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass in folgerichtiger Umsetzung der Motionsforderung auch die im Kantonsbesitz verbliebenen Kulturdenkmäler mit wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden müssten. Die finanziellen Belastungen privater Besitzer im Unterhalt von Kulturdenkmälern werden ebenfalls ausgeschlagen. Schliesslich wird zu keinem Zeitpunkt festgehalten, dass die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten der Instandhaltung oder Instandsetzung durch entsprechende Beiträge der Kantonalen Denkmalpflege beziehungsweise des Lotteriefonds unterstützt werden. Somit werden also gerade kostspielige Unterhaltsaufwände von Gemeinden wie Privaten massgeblich mit Lotteriemitteln unterstützt – obwohl auch hier eigentlich ein verfassungsmässiger und gesetzlicher Auftrag vorliegen würde.

Eine Umsetzung der Motion würde aufgrund der bestehenden Mittelzuteilung und festgelegten Mittelverwendung aus Lotterieerträgen dazu führen, dass zulasten der bestehenden Beitragsempfänger aufgrund des wachsenden Mengengerüstes die wiederkehrenden Beiträge erheblich gekürzt werden müssten.

Letztlich sind weder Gemeinden noch der Kanton in der Lage, dem Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.52) zu entsprechen und einen sachrichtigen Nachweis der finanziellen Notwendigkeit für wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erbringen, gerade weil sie im Gegensatz zu Stiftungen über anderweitige Möglichkeiten verfügen, Erträge zu generieren.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.374
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Polizei- und Militärdirektion

M 268-2013 Müller (Bern, FDP) vom 11.09.2013: Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen

Behandlung im Grossen Rat: 19. März 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonspolizei werden im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes unter Einbezug der Betroffenen diskutiert. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

M 334-2013 SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) vom 07.11.2013: Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)

Behandlung im Grossen Rat: 19. März 2014
Beschluss Grosser Rat: Punktweise beschlossen (Ziff. 1 und 2: Annahme als Motion; Ziff. 3: Annahme als Postulat)

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Frage der Umsetzung des verkehrserzieherischen Grundauftrags ist als Thema in die Revision des Polizeigesetzes eingeflossen. Die Totalrevision ist derzeit im Gange und wird voraussichtlich im Jahr 2017 im Grossen Rat behandelt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	963/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.374
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate.

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Polizei- und Militärdirektion zu und beantragt dem Grossen Rat die Verlängerung der Vollzugsfristen für die überwiesenen Motionen und Postulate.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|10|O|2

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Ausgangslage 1
2. Erlassform 1
3. Erläuterungen zu den Artikeln 2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 6
5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen 6
6. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft 7
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 7
8. Antrag 8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (Änderung)

1. Zusammenfassung und Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Änderung gab zum einen die Einführungsverordnung vom 29. Oktober 2014 zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt und Rayonverbot (EV TKRV)[1], welche Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 13. Dezember 2013 über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)[2] enthält. Die EV TKRV erging in Form einer Dringlichkeitsverordnung nach Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)[3], die bis am 31. Dezember 2017 befristet ist und nun ins ordentliche Recht überführt werden soll. Zum anderen sind kantonale Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG)[4] sowie zur Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten[5] zu erlassen. Das Wappenschutzgesetz wird am 1. Januar 2017 in Kraft treten.[6] Die Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten steht seit dem 1. September 2014 in Kraft.

Daneben werden weitere Änderungsbedürfnisse berücksichtigt. Insbesondere sollen verschiedene Verfahrensabläufe, die sich in der Praxis bewährt haben, auf Gesetzesebene festgehalten und zeitgemässer bzw. effizienter ausgestaltet werden. Zudem soll der ausserprozessuale Schutz gefährdeter Personen wieder im Gesetz verankert werden.

2. Erlassform

Mehrheitlich werden bestehende Regelungen angepasst. Die neuen Bestimmungen dienen der Umsetzung des Bundesrechts und regeln die Organisation bzw. die Aufgaben der Behörden. Als wichtige Rechtssätze sind die Anpassungen in der Form des Gesetzes zu erlassen (Art. 69 Abs. 4 KV).

1 BSG 272.1.
2 AS 2014 2055.
3 BSG 101.1.
4 BBl 2013 4777 ff.; vgl. auch BBl. 2009 8533 ff.: Botschaft vom 18. November 2009 zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen («Swissness»-Vorlage), BBl. 2009 8533 ff.
5 SR 361.3.
6 Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. September 2015 betreffend die Umsetzungsverordnungen zur «Swissness»-Vorlage, abrufbar unter https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=58543

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7 Absatz 1

Nach dem auf Bundesebene neu erlassenen Artikel 24 WSchG bezeichnen die Kantone das Gericht, welches für das ganze Kantonsgebiet als einzige Instanz für Zivilklagen nach dem WschG zuständig ist. Dabei ist auch die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[7] um einen neuen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i erweitert worden.

Als zuständiges Gericht kommen im Kanton Bern das Obergericht oder das Handelsgericht in Frage (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ i.V.m. Art. 5 bzw. Art. 6 ZPO). Das Handelsgericht beurteilt bereits heute als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum. Angesichts der Nähe dieser Streitigkeiten zum Markenschutz und zum Schutz weiterer Kennzeichen rechtfertigt es sich, auch für Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz eine Zuständigkeit des Handelsgerichts vorzusehen.

Artikel 31 Absatz 2

Bisher bedingte die polizeiliche Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft (sog. delegierte Einvernahme gemäss Artikel 312 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO][8]) stets den Beizug einer zweiten Person für die Protokollführung. Diese Regelung lehnte sich an das frühere bernische Strafverfahrensrecht an[9] und wurde mit der Einführung der StPO in das EG ZSJ übernommen.

Die Kantonspolizei führt zahlreiche delegierte Einvernahmen durch, was aufgrund des zwingenden Beizugs einer zweiten Person einen hohen personellen Aufwand zur Folge hat. Die delegierte Einvernahme stellt jedoch nicht in jedem Fall höhere Anforderungen an die Arbeit der einvernehmenden Person. Bei einfachen Fällen kann es genügen, wenn die Einvernahme durch die einvernehmende Person selbst protokolliert wird.

Aufgrund dessen soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft der Kantonspolizei erlauben kann, die Einvernahme nur durch eine Person durchzuführen. Der Staatsanwaltschaft soll als verfahrensleitender Behörde der Beurteilungsspielraum zukommen, im Einzelfall angepasst an die jeweilige Komplexität der Einvernahme zu entscheiden, ob auf den Beizug einer Person zur Protokollführung verzichtet werden kann.

Artikel 32a

Die Schutzmassnahmen während eines Strafverfahrens sind in den Artikeln 149 ff. StPO geregelt. Ausserhalb eines Strafverfahrens können Bund und Kantone gemäss Artikel 156 StPO Massnahmen zum Schutz von Personen vorsehen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)[10] wurde die frühe-

[7] SR 272.
[8] SR 312.0.
[9] Vgl. Art. 238 Abs. 3 i.V.m. Art. 208 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV, BAG 95-65).
[10] SR 312.2.

re kantonale Regelung im EG ZSJ zum ausserprozessualen Schutz gefährdeter Personen in Artikel 35 per 1. Juni 2013 aufgehoben.[11]

In der Praxis hat sich jedoch in der Folge gezeigt, dass die Kantone weiterhin gefordert sind, zusätzliche Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen zu treffen. Insbesondere ist der Geltungsbereich für das Zeugenschutzprogramm des Bundes sehr eng gefasst und das Aufnahmeverfahren streng ausgestaltet. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der Schutz von Personen, die Opfer von häuslicher Gewalt oder von Stalking sind, unzureichend gewährleistet ist. Zudem sind kantonale Schutzmassnahmen notwendig, während die Anwendbarkeit des bundesrechtlichen Zeugenschutzprogrammes geprüft wird.

Mit der neuen Bestimmung wird wieder eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 156 StPO geschaffen, um Fälle zu erfassen, in denen das Zeugenschutzgesetz des Bundes nicht zur Anwendung gelangt. Die im konkreten Fall geeigneten Massnahmen (wie Personen- und Objektschutz, Begleitung zum Gericht, Unterbringung an einem sicheren Ort) werden unter Vorbehalt von Absatz 2 durch die Kantonspolizei bestimmt.

Artikel 46b

Artikel 17 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten verlangt, dass diese Daten unter gewissen Voraussetzungen von Amtes wegen vom zuständigen Dienst des Bundes gelöscht werden. Nach Artikel 22 Absatz 3 derselben Verordnung bestimmen die Kantone eine zentrale Stelle, welche für die Erstattung der Meldung an den zuständigen Dienst des Bundes verantwortlich ist. Treten die in der Verordnung festgehaltenen Löschungsvoraussetzungen ein, hat dies die letztbefasste Behörde der zentralen kantonalen Stelle zu melden.

Das Vorgehen bei der Meldung von Löschungsvoraussetzungen biometrischer erkennungsdienstlicher Daten gestaltet sich ähnlich wie das Vorgehen hinsichtlich DNA-Profildaten. Es ist daher sachgerecht, die für die Löschung von DNA-Daten bereits in Artikel 46a Absatz 3 und 4 festgehaltenen Regelungen und Zuständigkeiten sinngemäss zu übernehmen.

Artikel 55 Absatz 3

Die bisher vorausgesetzte Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft in Wirtschaftsstraffällen ist historisch bedingt. Zwecks Vereinfachung des Verfahrens soll die Staatsanwaltschaft nun auch in diesen Fällen selbstständig Anklage erheben können.

Artikel 63 Absatz 1

Dem bisherigen Wortlaut folgend müsste das Präsidium des Obergerichts im Beschwerdeverfahren Stellungnahmen der Vorinstanz einholen. Es ist jedoch sinnvoll und entspricht der heutigen Praxis, dass nicht das Präsidium sondern die jeweilige Verfahrensleitung für die Einholung der Stellungnahmen zuständig ist. Dieses Vorgehen soll nun ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden.

[11] BAG 13-23.

Artikel 64 Randtitel

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Artikel 67 Absatz 1

Für die Änderung gelten die Ausführungen zu Artikel 63 Absatz 1 sinngemäss.

Artikel 69 Absatz 3

Die Änderung betrifft zum einen die Streichung von Artikel 63b Absatz 3 StGB aus der Aufzählung. Gemäss der Rechtsprechung zu Artikel 63b Absatz 2 und 4 StGB betreffend ambulante Massnahmen (vgl. BGE 134 IV 246), aber auch zu Artikel 62c Absatz 2 und 3 StGB betreffend stationäre therapeutische Massnahmen, ist jeweils das Gericht für den Entscheid zuständig, ob bei Abbruch der Massnahme eine aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Darüber hinaus ist auf die Analogie zur Rückversetzung nach bedingter Entlassung hinzuweisen, die ebenfalls in der Kompetenz der Gerichte liegt. Zudem ist gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB das Gericht zuständig für die Anordnung, dass die Freiheitsstrafe aufgeschoben wird. Der spätere Entscheid der Vollzugsbehörde, die Freiheitsstrafe doch zu vollziehen, würde dieser gerichtlichen Anordnung widersprechen. Gestützt auf diese Ausführungen rechtfertigt es sich auch bei Artikel 63b Absatz 3 StGB, die Gerichte für zuständig zu erklären.

Zum anderen sieht die Änderung vor, die Aufzählung im Hinblick auf neu in Kraft getretene Bestimmungen des StGB zu aktualisieren. Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, redaktionelle Fehler in der französischsprachigen Fassung des Erlasses zu korrigieren, die aus der Datenmigration ins Lexwork resultierten.

Artikel 71

Hinsichtlich des per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot sind auf kantonaler Ebene die Zuständigkeiten und das anwendbare Verfahren zu regeln. Dabei erfolgt eine Anlehnung an den bisherigen Artikel 71, welcher das Berufsverbot zum Gegenstand hatte. Die bisher geltende EV TKRV wird praktisch wörtlich übernommen.

In den von Artikel 71 umfassten Konstellationen entscheidet das Gericht gemäss Bundesrecht jeweils auf Antrag der Vollzugsbehörde. Für die Umsetzung der Verbote sind die Vollzugsbehörde (Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug [ASMV]) und die Abteilung alternativer Strafvollzug und Bewährungshilfe (ABaS) zuständig.

Artikel 71 Absatz 1

Das Bundesrecht unterscheidet zwischen der Zuständigkeit des «Gerichts» und der «zuständigen Behörde». Die Zuständigkeit der Gerichte ist in der Regel bei eingreifenden Fällen vorgesehen; werden der betroffenen Person Erleichterungen gewährt, kann die Zuständigkeit auch einer anderen Behörde übertragen werden.

Artikel 71 sah bisher vor, dass die Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbots im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt. Die Zuständigkeit des Staatsanwalts fand jedoch in der Praxis keine An-

wendung, da Berufsverbote nur bei Verurteilungen ausgesprochen werden konnten, welche die Strafbefehlskompetenz überschritten. Diese bestehende ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts hat sich bewährt. Es rechtfertigt sich daher nicht, die Zuständigkeit auf unterschiedliche Behörden zu übertragen, insbesondere weil eine solche Aufspaltung das Verfahren verkomplizieren und zu Doppelspurigkeiten führen würde. Zu beachten ist auch, dass mit dem Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot die Artikel 67 und 67a−67d StGB von Artikel 352 Absatz 2 StPO ausgenommen wurden. Die Verhängung der Verbote soll nicht im Strafbefehlsverfahren erfolgen können, da sie keine geringfügigen Sanktionen darstellen; damit fällt eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ausser Betracht.

Die Zuständigkeitsregelung des Absatz 1 steht in Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 3 zum anwendbaren Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden. Für dieses erklärt Artikel 363 StPO das Gericht als zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Die Wiederholung der bundesrechtlichen Regelung dient der Klarstellung.

Artikel 71 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 4 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG)[12] regelt das Vorgehen, wenn nach der Beendigung einer Massnahme gemäss Artikel 19 Absatz 2 JStG weiterhin Bedarf für ein Verbot besteht. Im Gegensatz zu Absatz 1 kann das zuständige Gericht nicht direkt gestützt auf Artikel 363 Absatz 1 StPO bestimmt werden, weshalb sich die Nennung des Spruchkörpers aufdrängt. Wegen der gesetzlich vorgesehenen Verbotsdauer und der kantonal geregelten Zuständigkeit (Art. 19 StPO i.V.m. Art. 56 EG ZSJ) ist es sachgerecht, das Einzelgericht als zuständig zu erklären.

Artikel 71 Absatz 3

Schon bisher erfolgten die Einschränkung und Aufhebung des Berufsverbots nach Artikel 71 durch einen selbstständigen nachträglichen Entscheid. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Für Entscheide nach Absatz 2 gilt die Bestimmung sinngemäss, da sich die Zuständigkeit des Einzelgerichts nicht direkt aus Artikel 363 Absatz 1 StPO ableiten lässt.

Artikel 75 Absatz 2

Die Bundesgesetzgebung nennt die materiellen Voraussetzungen der Begnadigung nicht explizit. Lehre und Praxis setzen voraus, dass die verurteilte Person „begnadigungswürdig“ ist. Um dies im Einzelfall zu prüfen, oblag es nach bisherigem Recht der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion (POM), Stellungnahmen des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt einzuholen. Diese Aufzählung der auskunfterteilenden Behörden und Personen ist aus heutiger Sicht nicht sinnvoll. Die Gemeinden konnten regelmässig keine Auskünfte erteilen, da ihnen die verurteilte Person nicht persönlich bekannt war. Durch die Informationsanfrage erhielten die Gemeinden jedoch unnötigerweise Kenntnis über Verurteilungen, was datenschutzrechtlich heikel ist. Auch lieferten die Akten der Justizbehörden, welche diese der zuständigen Stelle der POM auf Anfrage hin für die Einschätzung der Begnadigungswürdigkeit zugestellt haben,

[12] SR 311.1.

regelmässig genügend Erkenntnisse. Dadurch erübrigte sich bislang, bei den Justizbehörden eine ausdrückliche Stellungnahme einzuholen. Es ist daher vorgesehen, dass die zuständige Stelle der POM den Sachverhalt erhebt, indem sie die Verfahrensakten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften einholt, die ehemals mit dem Strafverfahren befasst waren.

Nach bisheriger Praxis traf die zuständige Stelle der POM die im Begnadigungsverfahren nötigen Anordnungen (beispielsweise die Bearbeitung von Aufschubgesuchen nach Artikel 76 Absatz 2, die Prüfung der Erteilung unentgeltlicher Rechtspflege oder die Verfahrenssistierung). Da sich dies aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt, soll zudem diese Befugnis auf Gesetzesebene verankert werden.

Artikel 76 Absatz 2

Angesichts der sehr geringen Erfolgschancen von Begnadigungsgesuchen und dem starken Anstieg der Gesuche soll die aufschiebende Wirkung einschränkender ausgestaltet werden. Künftig sollen Begnadigungsgesuche betreffend Bussen und Geldstrafen im Sinne des Grundsatzes von Artikel 76 Absatz 1 keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Bussen und Geldstrafen sind somit innert Frist zu bezahlen. Wird ein Begnadigungsgesuch in solchen Fällen gutgeheissen, ist nachträglich zu prüfen, ob bereits bezahlte Geldleistungen zurückzuerstatten sind.

Die gemeinnützige Arbeit ist künftig nicht mehr als eigenständige Sanktion sondern als Vollzugsform vorgesehen, weshalb sie nicht mehr Gegenstand eines Begnadigungsgesuchs bilden kann.[13]

Bei einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten kann der Vollzug der Freiheitsstrafe wie bisher aufgeschoben werden. Der Aufschub setzt einen entsprechenden Antrag an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion voraus.

Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Erwähnung des JStG in Artikel 71 Absatz 2.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Vorlage nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie dient jedoch der Erfüllung staatlicher Grundaufgaben, indem Bundesrecht umgesetzt und Verfahrensabläufe optimiert werden.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind grundsätzlich keine erheblichen finanziellen oder personellen Auswirkungen zu erwarten. Die Vorlage bringt in organisatorischer Hinsicht gewisse Änderungen mit sich, wobei es sich im Wesentlichen um die Festhaltung der bereits herrschenden Praxis bzw. um eine Vereinfachung des Verfahrens handelt, was eine Entlastung der betroffenen Stellen zur Folge hat.

[13] Vgl. Änderungen des Sanktionenrechts, BBl 2015 4899.

Aufgrund der Seltenheit der Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz wird der zu erwartende zusätzliche Aufwand für das Handelsgericht als gering eingeschätzt (Art. 7 Abs. 1). Ebenso wird der Zusatzaufwand für die Gerichte in Bezug auf die Änderung von Artikel 69 Absatz 3 Bst. q als gering eingeschätzt, insbesondere da es bisher keine Praxisanwendungen dieses Artikels gab. Ein gewisser, schwierig einzuschätzender Mehraufwand wird für die Gerichte im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsverbot und dem Kontakt- und Rayonverbot entstehen, ebenso für die Behörden, die für die Umsetzung der Verbote zuständig sind.

Die Kosten und der Zusatzaufwand der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Schutz gefährdeter Personen (Art. 32a) können vorab nicht abschliessend eingeschätzt werden. Die Anzahl der Fälle und die Zeitdauer, für die ein Schutz nötig ist, variieren. Ebenfalls sind die Kostenhöhe und der Aufwand je nach Ausgestaltung des Schutzes verschieden. So sind einerseits Massnahmen möglich, die kostenintensiv (z.B. Urkundenerstellung zur Legendierung) und personalintensiv (z.B. Personenschutz) sind, andererseits gibt es Massnahmen mit geringen finanziellen Auswirkungen (z.B. Beratungstätigkeiten). In den vergangenen Jahren mussten gestützt auf den allgemeinen Schutzauftrag der Kantonspolizei in bis zu sieben Fällen Schutzmassnahmen ergriffen werden, wobei Legendierungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich waren.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden oder die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der Vernehmlassung, die vom 30. Oktober 2015 bis zum 12. Februar 2016 dauerte, gingen über 40 Stellungnahmen ein. Die vorgeschlagenen Anpassungen des EG ZSJ stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens grösstenteils auf Zustimmung.

Mehrere Ergänzungsanliegen konnten berücksichtigt werden. Insbesondere wurde aufgrund diverser Stellungnahmen Artikel 31 Absatz 2 angepasst. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass es in aller Regel sehr schwierig ist, in einer Einvernahme die anspruchsvolle Doppelrolle als Befrager und Protokollführer zu erfüllen. Die ursprünglich vorgesehene uneingeschränkte Kompetenz der Kantonspolizei, delegierte Einvernahmen bei einfachen Fällen auch alleine durchführen zu können, steht daher nun unter dem Vorbehalt der staatsanwaltschaftlichen Zustimmung. Auf diese Weise soll dem Stellenwert der Einvernahmeprotokolle und dem Ziel, qualitativ hochstehende Einvernahmen durchzuführen, Rechnung getragen werden.

Keine Berücksichtigung fand der Vorschlag, im Zusammenhang mit Artikel 3 neben der Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) auch der Kantonspolizei eine eigenständige Kompetenz zur Gewährung der Akteneinsicht einzuräumen. Der Rechtsmittelweg (Art. 3 Abs. 3) gegen die einsichtsgewährenden Verfügungen der Kantonspolizei kann nicht befriedigend ausgestaltet werden. Entgegen den Ausführungen in den Materialien[14] können Verfügungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sondern das Obergericht entscheidet in beiden Konstellati-

[14] Vortrag des Regierungsrates zur Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform, in: Tagblatt des Grossen Rates, Novembersession 2012, Beilage Nr. 33, S. 10 zu Art. 3 EG ZSJ.

onen kantonal letztinstanzlich. Dies ergibt sich zum einen aus dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[15]. Zudem können gemäss Artikel 95 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[16] nur Verfügungen des Obergerichts, nicht aber dessen Entscheide, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. Antrag

Die Vorlage dient der zwingend vorgeschriebenen Umsetzung von Bundesrecht und der klareren sowie effizienteren Regelung von Verfahrensabläufen. Aus politischer Sicht ist die Vorlage von untergeordneter Bedeutung, jedoch sollte sie so rasch wie möglich in Kraft treten. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 17. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Beatrice Simon*
Der Staatsschreiber: *Christoph Auer*

[15] BSG 152.04.
[16] BSG 161.1.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB-Nr. 1101
2016_05_JGK_ Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung_EG ZSJ_31.72-14.6

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Handelsgericht [1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g und h sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.	Art. 7 Abs. 1 (geändert) [1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g ~~und h~~ bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig.		
Art. 31 Protokollführung (Art. 76 StPO)	Art. 31 Abs. 2 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Bei polizeilichen Einvernahmen kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen, es sei denn, die Einvernahme werde im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt.	[2] Bei polizeilichen Einvernahmen kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen~~, es sei denn,~~ . Bei Einvernahmen im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt die ~~Einvernahme werde im Auftrag~~ Protokollführung durch die einvernehmende Person nur mit Erlaubnis der Staatsanwaltschaft ~~durchgeführt~~.		
	Art. 32a (neu) Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens (Art. 156 StPO) [1] Die Kantonspolizei kann Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Strafverfahrens treffen. [2] Sie kann Personen insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf der Genehmigung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts. [3] Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahmen auf. Die Kantonspolizei teilt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme nach Absatz 2 mit.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Art. 46b (neu) Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten des Bundes [1] Die zuständige Stelle der Justizleitung ist die zentrale kantonale Stelle, die der verantwortlichen Bundesbehörde das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten[1)] zu melden hat. [2] Die Behörde, die zuletzt mit der Sache befasst war, informiert die zentrale kantonale Stelle umgehend über das Eintreten der gesetzlichen Löschungsvoraussetzungen und holt gegebenenfalls die nach Artikel 19 der Verordnung nach Absatz 1 erforderliche richterliche Zustimmung ein.		
Art. 55 Anklageerhebung (Art. 324 bis 327 StPO) 1. In Wirtschaftsstraffällen [3] Die Anklageerhebung beim Wirtschaftsstrafgericht oder seinem Einzelgericht bedarf der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.	Art. 55 Abs. 3 (aufgehoben) [3] Aufgehoben.		

[1)] SR 361.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 63 Einholung von Stellungnahmen der Vorinstanz im Beschwerdeverfahren (Art. 390 und 397 StPO) [1] Hat das Obergericht die Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen, so richtet sich sein Präsidium	Art. 63 Abs. 1 (geändert) [1] Hat das Obergericht die Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen, so ~~richtet~~wendet sich ~~sein Präsidium~~die Verfahrensleitung Aufzählung unverändert.		
Art. 64 Berufungsverfahren (Art. 400 StPO) 1. Berufungen der Staatsanwaltschaft	Art. 64 Berufungsverfahren (Art. ~~400~~ 399 StPO) 1. Berufungen der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)		
Art. 67 Einholung von Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren (Art. 390 und 412 StPO) [1] Hat das Obergericht die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu einem Revisionsgesuch einzuholen, so richtet sich sein Präsidium an die Generalstaatsanwaltschaft.	Art. 67 Abs. 1 (geändert) [1] Hat das Obergericht die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu einem Revisionsgesuch einzuholen, so ~~richtet~~wendet sich ~~sein Präsidium~~die Verfahrensleitung an die Generalstaatsanwaltschaft.		
Art. 69 Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Massnahmen (Art. 439 StPO)	Art. 69 Abs. 3		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[3] Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:	[3] Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:		
h Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat,	h (geändert) Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder ~~die Weisung~~Weisungen erteilt hat,		
q Art. 63b Abs. 3: Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe,	q Aufgehoben.		
	v1 (neu) Art. 67 Abs. 6: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots,		
	v2 (neu) Art. 67b Abs. 3: Einsatz von technischen Geräten,		
	v3 (neu) Art. 67b Abs. 5: Antrag auf Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots,		
	v4 (neu) Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuanordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion angeordnet wurde,		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	v5 (neu) Art. 67d Abs. 1: Antrag auf Erweiterung des Verbots oder auf Anordnung eines zusätzlichen Verbots, v6 (neu) Art. 67d Abs. 2: Antrag auf nachträgliche Anordnung des Verbots,		
x Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, y Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen.	x (geändert) Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit~~;~~,<u>,</u> Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, y (geändert) Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen~~.~~<u>,</u> z (neu) Art. 92a Abs. 2: Entscheid über Gesuche betreffend das Informationsrecht.		
Art. 71 Berufsverbot [1] Die Einschränkung und die Aufhebung des Berufsverbots erfolgen im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.	Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) ~~Berufsverbot~~<u>Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote</u> (Überschrift geändert) [1] ~~Die Einschränkung und die Aufhebung des Berufsverbots erfolgen im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.~~<u>Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat (Art. 363 StPO), entscheidet in Bezug auf Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote über</u>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	a (neu) deren Verlängerung (Art. 67 Abs. 6 und Art. 67b Abs. 5 StGB), b (neu) deren Einschränkung oder Aufhebung (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB), c (neu) deren Erweiterung oder die Anordnung eines zusätzlichen Verbots (Art. 67d Abs. 1 StGB), d (neu) deren nachträgliche Anordnung (Art. 67d Abs. 2 StGB). [2] Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel 19 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[1)]. [3] Entscheide nach Absatz 1 und 2 erfolgen in dem für selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts vorgesehenen Verfahren (Art. 364 f. StPO).		
Art. 75 Gesuch	Art. 75 Abs. 2 (geändert)		

[1)] SR 311.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Das Gesuch ist schriftlich an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu richten. Diese holt soweit nötig Stellungnahmen des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein.	[2] Das ~~Gesuch~~Begnadigungsgesuch ist schriftlich an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu richten. Diese ~~holt soweit nötig Stellungnahmen des Gemeinderates am letzten Wohnsitz~~ trifft die notwendigen Anordnungen und holt beim urteilenden Gericht oder bei der ~~verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und~~ Staatsanwaltschaft die Verfahrensakten ein. Soweit erforderlich wirkt die Gesuchstellerin oder der ~~Leitung~~ Gesuchsteller an der ~~Vollzugsanstalt ein~~Feststellung des Sachverhalts mit.		
Art. 76 Aufschiebende Wirkung [2] Steht der Vollzug einer Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.	Art. 76 Abs. 2 (geändert) [2] Steht der Vollzug einer ~~Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe~~ Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten in Frage und handelt es sich um das erste ~~Gesuch, hat~~Begnadigungsgesuch, gewährt die ~~Vollstreckungsbehörde~~ zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion auf Antrag der verurteilten Person hin in der Regel Aufschub ~~zu gewähren.~~. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die ~~Strafe~~ Freiheitsstrafe bereits angetreten worden ist.		
Art. 87 Nachträgliche Entscheide [2] In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:	Art. 87 Abs. 2 [2] In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
a die Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12 bis 14 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[1)] in eine Unterbringung,	a (geändert) die Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12 bis 14 ~~des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)~~JStG in eine Unterbringung,		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	
	Bern, 17. August 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 19. September 2016 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger	Bern, 19. Oktober 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

[1)] SR 311.1

Richtplan

Richtplaninhalte Siedlung

Richtplan 2030
Auszug
Richtplaninhalte Siedlung
für die Kenntnisnahme im Grossen Rat

02. September 2015
RRB 1032/2015

Genehmigt vom Bundesrat
am 4. Mai 2016

Hinweis: Die weiteren Richtplaninhalte sind unter www.be.ch/richtplan im Internet einsehbar

Richtplan Kanton Bern
Juni 2016

Raumkonzept Kanton Bern

Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts

Auftrag aus dem RPG

Der Auftrag für die Erarbeitung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen wird in Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG; Fassung vom 15. Juni 2012) erteilt. Er lautet:

[1]Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:
a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll
(…)

Ersetzt die früheren «Grundzüge»

Mit diesem Auftrag werden die früheren «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» ersetzt. Diese waren nur Teil der Grundlagen (RPG Art. 6 Abs. 1) und damit nicht verbindlich. Die räumlichen Entwicklungsvorstellungen gemäss dem erwähnten Artikel werden dagegen integrierter Teil des Richtplans und sind damit behördenverbindlich.

Raumkonzept als Grundlage für Strategie Siedlung

Diese räumlichen Entwicklungsvorstellungen werden im Kanton Bern als «Raumkonzept Kanton Bern (RK-BE)» bezeichnet. Das RK-BE ersetzt den Inhalt der Register «Leitsätze» und «Hauptziele» des bis anhin gültigen Richtplans und bildet die verbindliche Grundlage für alle Festlegungen im Richtplan, besonders für die Strategie Siedlung und damit indirekt für die Bauzonendimensionierung.

Raumkonzept mit drei Abschnitten

Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

Stand 02.09.2015

1 Herausforderungen an die Raumplanung

Raumplanung gleicht Interessen aus

Raum zum Wohnen, zum Arbeiten, für die Freizeit und für die Erholung – aber auch Raum für die Landwirtschaft und die Natur: Die Ansprüche an den Raum sind vielfältig. Die Lebens-, Siedlungs- und Umweltqualität im Kanton Bern ist hoch, doch der Raum ist beschränkt. Mit einer guten Raumplanung werden die verschiedenen Interessen untereinander ausgeglichen. Alle Beteiligten und Betroffenen suchen dabei gemeinsam Wege, um Chancen für die weitere Entwicklung des Kantons zu schaffen, ohne dabei die erreichten Qualitäten zu beeinträchtigen.

Eine gute Raumordnung schafft Effizienz

In einer guten Raumordnung sind Wohnen, Arbeiten, Verkehr und andere Nutzungen räumlich aufeinander abgestimmt. Sie führt zu geringeren Erschliessungskosten und kürzeren Wegen. Sie stellt eine kostengünstige und energieeffiziente Versorgung im Kanton sicher. Sie bietet der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen. Die Bevölkerung profitiert von einer hohen Siedlungsqualität und vielfältigen Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei wird die Landschaft geschont und die Biodiversität erhalten. Kurz: Mit einer guten Raumplanung wird der Boden haushälterisch genutzt.

Grosse Vielfalt, aber auch grosse Gegensätze im Kanton Bern

Mit seinem grossen Kantonsgebiet von den Alpen über das Mittelland bis zum Jura verfügt der Kanton Bern über eine grosse Vielfalt und viele Qualitäten. Urbane und ländliche Räume sind nahe beieinander und bilden zusammen funktionale Räume. Dies ist auch eine grosse Herausforderung: In der Entwicklung des Kantons sind grosse Gegensätze zu berücksichtigen. Mit der Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems und dem Bewusstsein für die funktionalen Räume soll der Zusammenhalt im Kanton gefördert werden.

1.1 Herausforderungen im Bereich Siedlung und Verkehr

Flächenverbrauch hat zugenommen

Die besiedelte Fläche ist in den letzten Jahren zwar auch im Kanton Bern stark gewachsen – gemäss der Arealstatistik des Bundes zwischen 1993 und 2005 um durchschnittlich 7‘000 m^2 pro Tag (ungefähr ein Fussballfeld) – jedoch weniger stark als im schweizerischen Durchschnitt. Die Zersiedelung, das heisst das ungeordnete Ausufern der Siedlung in die Landschaft, ist im Kanton Bern zwar geringer ausgeprägt als in anderen Gebieten der Schweiz. An gewissen Orten, vor allem am Rand der Agglomerationen, entlang der Verkehrsachsen und in manchen Tourismusgebieten, ist sie trotzdem deutlich sichtbar. Diese Zersiedelung muss gestoppt werden. Die Siedlungsentwicklung muss künftig flächensparender erfolgen, damit die hohe Qualität des Raumes erhalten bleibt.

Potenzial zur Innenentwicklung wird ungenügend genutzt

Bisher war es meist einfacher, Neubauten auf der grünen Wiese zu bauen, als in bestehenden Siedlungen neue Wohn- und Arbeitsflächen zu realisieren. Dies gab kaum Anreiz für ein flächensparendes Bauen. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird im Kanton Bern in Projekten wie den «Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten ESP» schon seit längerer Zeit gefördert. Im Rahmen der Ortsplanungen wurden die Potenziale der Siedlungsentwicklung nach innen bisher kaum vertieft geprüft und nutzbar gemacht. Das Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets liegt teilweise brach und muss besser ausgeschöpft werden.

Bauzonenangebot an zentralen Lagen ist knapp

Die Bauzonen werden im Kanton Bern sparsam ausgeschieden. Die Bauzonenstatistik des Bundes zeigt, dass die Bauzonengrösse im Kanton insgesamt dem Bedarf genügt, aber nicht zu gross ist. Allerdings ist das Angebot an Wohnzonen in zentralen, gut erschlossenen Lagen zu knapp und Neueinzonungen wurden dort in der Vergangenheit

Stand 02.09.2015

von den Stimmberechtigten oft abgelehnt. Eine konzentrierte Siedlungsentwicklung spart Land und erlaubt eine kostengünstige Erschliessung. Die Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung an zentrale, gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Lagen ist eine der grössten aktuellen Herausforderungen in der Raumplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Verkehr ist stark gewachsen

Der Verkehr hat laufend zugenommen und wird voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin wachsen. Mit dem kantonalen Richtplan, den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sowie den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) konnten die Abstimmung von Neueinzonungen mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr bereits verbessert werden. Mit Siedlungsstrukturen, die möglichst wenig Verkehr erzeugen und einen hohen Anteil an Langsamverkehr erlauben, kann die Zunahme des Verkehrs verringert und die Erreichbarkeit sicher gestellt werden.

1.2 Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Energie

Wirtschaft braucht gute räumliche Voraussetzungen

Die Wirtschaft ist auf gut gelegene Standorte für die Betriebe angewiesen. Mit dem Projekt der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte ESP konnten gute räumliche Voraussetzungen für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben an den am besten geeigneten Lagen geschaffen werden. Damit wurden auch brach liegende Industrie- und Gewerbeareale aufgewertet. Für die Ansiedlung grösserer Betriebe fehlen jedoch grössere zusammenhängende Flächen.

Energieanlagen haben Auswirkungen auf Landschaft und Natur

Der Kanton Bern hat ein grosses Potenzial für die Energiegewinnung – zum Beispiel in den Bereichen Wasser, Wind, Sonne und Holz. Die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 bedingt den Ausbau der Energieanlagen. Diese Anlagen haben allerdings oft gewichtige Auswirkungen im Raum, insbesondere auf das Landschaftsbild.

1.3 Herausforderungen im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie

Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften ist gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität bei und bilden die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus. Der vielgestaltige Kanton hat zudem eine hohe Verantwortung, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Anbetracht des steigenden Raumbedarfs für das Wohnen und für wirtschaftliche Aktivitäten sowie der zunehmend Raum beanspruchenden Freizeitaktivitäten ist es eine grosse Herausforderung, die Vielfalt und die vorhandenen Landschaftswerte zu erhalten.

Qualitätsvolle Ortsbilder sind gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele qualitätsvolle Ortsbilder. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebensqualität bei und dienen der örtlichen Identität. Zudem sind intakte Ortsbilder ein wesentliches Potenzial für den Tourismus. Der Kanton hat eine hohe Verantwortung, die Ortsbildqualitäten zu erhalten. In Anbetracht der zunehmenden Bautätigkeit innerhalb und in der Nähe von qualitätsvollen Ortsbildern ist es eine grosse Herausforderung, diese Ortsbilder und ihre wertvolle Umgebung zu erhalten.

Klimawandel bedingt umfangreiche Anpassungen

Der Klimawandel hat beträchtliche räumliche Auswirkungen. Ziel der Klimapolitik ist, den CO_2-Ausstoss zu vermindern (Mitigation). Diese ist primär Bundessache; der Kanton kann vor allem im Bereich der Energiepolitik und der Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) Einfluss nehmen, denn der Klimawandel wirkt sich auf zahlreiche Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche aus: Grössere Hitzebelastung in den Agglomerationen und Städten, zunehmende Sommertrockenheit, zunehmende Naturgefahren oder steigende Schneefallgrenze und schmelzende Gletscher bedingen räumliche Anpas-

sungen. Aber auch die Wasser-, Boden- und Luftqualität können beeinträchtigt oder Lebensräume, die Artenzusammensetzung und die Landschaft verändert werden. Zudem können sich Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremde Arten ausbreiten.

1.4 Herausforderungen im Bereich Gesellschaft

Kanton Bern wächst unterdurchschnittlich

Der Kanton Bern hatte in den vergangenen Jahren ein unterdurchschnittliches Wachstum, besonders was die Wohnbevölkerung betrifft und hat deshalb grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Dabei entwickelten sich die Regionen sehr unterschiedlich. In den meisten Regionen verlief die Entwicklung stark beschäftigungsorientiert: Die Zahl der Arbeitsplätze nahm stärker zu als diejenige der Bevölkerung. Dadurch stieg – neben den innerkantonalen Pendlerströmen – auch die Zahl der Zupendelnden aus den angrenzenden Kantonen deutlich, was zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend und entsprechend mehr Staus führte.

Finanzausgleich inner- und ausserhalb des Kantons ist wichtig

Die vielfältige Struktur des Kantons zeigt Auswirkungen im finanziellen Bereich: Die verschiedenen Regionen haben eine unterschiedliche Wirtschaftskraft, die auf kantonaler Stufe ausgeglichen wird. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten profitiert der Kanton vom nationalen Finanzausgleich.

Demografischer und gesellschaftlicher Wandel läuft rasch

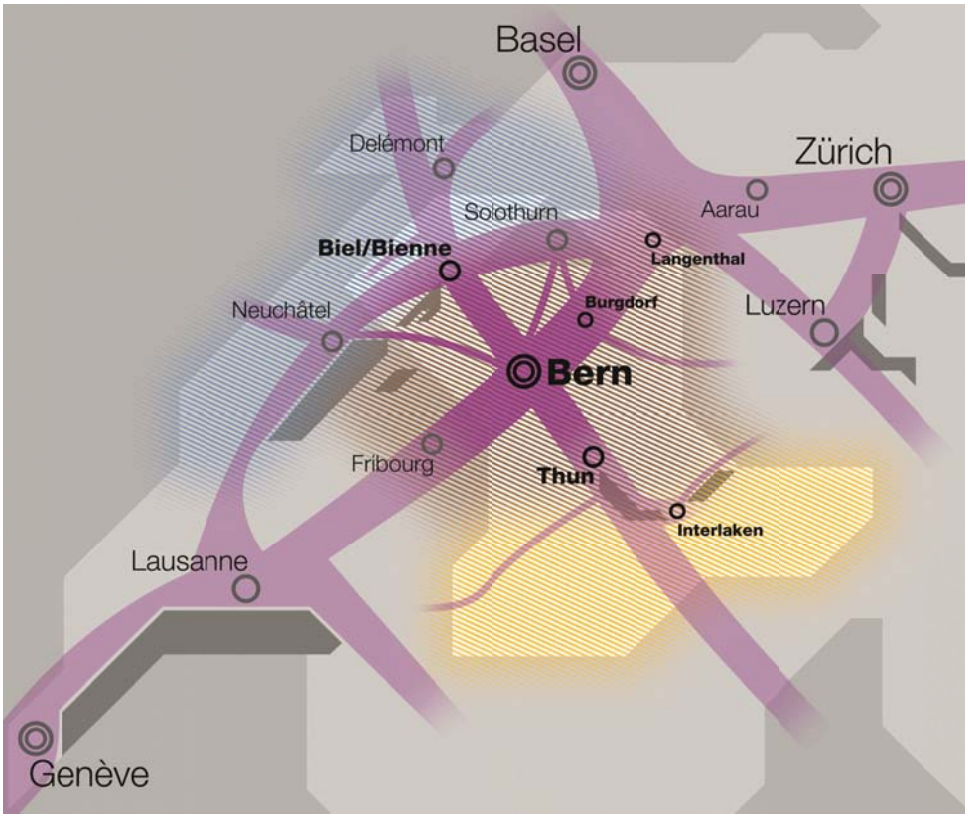
Der demografische Wandel mit der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung und der Einpersonenhaushalte sowie der weiterhin andauernden Migration wird den Anspruch an Wohnraum und das Wohnumfeld, aber auch an die Verkehrsangebote beeinflussen. Parallel zum demografischen Wandel gibt es einen Trend zur Freizeitgesellschaft. Dieser führt zu mehr Verkehr und verstärkt den Druck auf Natur und Landschaft, gibt ihnen aber auch eine neue Bedeutung.

1.5 Herausforderungen an die Instrumente

Gute Instrumente sind vorhanden

Der Kanton Bern verfügt über gute raumplanerische Instrumente. Der Richtplan des Kantons hat sich seit seiner Neukonzipierung 2002 grundsätzlich bewährt. Mit den RGSK wurden gute Grundlagen für die Planungen auf regionaler Stufe geschaffen. Die Instrumente müssen periodisch weiter entwickelt und miteinander abgestimmt werden, damit sie die angestrebte Entwicklung entfalten.

2 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern



Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz:

- *Hauptstadtregion Schweiz*
- *Arc Jurassien*
- *Westalpen*

Den Kanton Bern als eigenständigen Teil der Schweiz positionieren

Der Kanton Bern positioniert sich als eigenständiger und unverwechselbarer Teil der Schweiz und Europas und als starkes Zentrum der Hauptstadtregion Schweiz. Er profitiert von seiner Vielfalt und der Nähe zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Seine Entwicklung ist nachhaltig: Er strebt wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit bei ausgeglichenem Finanzhaushalt, eine gesunde Umwelt und eine solidarische Gesellschaft an und nimmt seine kulturelle Verantwortung wahr. Durch die Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems des Kantons wird der innerkantonale Zusammenhalt im vielgestaltigen Kanton und zwischen Stadt und Land gefördert.

Im schweizerischen Mittel wachsen

Der Kanton Bern strebt ein Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel an. Dieses Wachstum soll konzentriert erfolgen, vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen. Der ländliche Raum wird als Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, als Produktionsraum für die Land- und Energiewirtschaft und in seinen Funktionen für den Tourismus und die Naherholung gestärkt.

Siedlung konzentrieren und nach innen entwickeln

Für die Bevölkerung wird an zentralen, gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen genügend bedarfsgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten geschaffen. Die Siedlungsentwicklung wird konzentriert. Dadurch werden die Infrastrukturkosten pro Kopf der Bevölkerung gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons gestärkt. Die Städte und Dörfer werden im Innern gestärkt und weiterentwickelt. Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Eine ausufernde Siedlungsentwicklung wird vermieden.

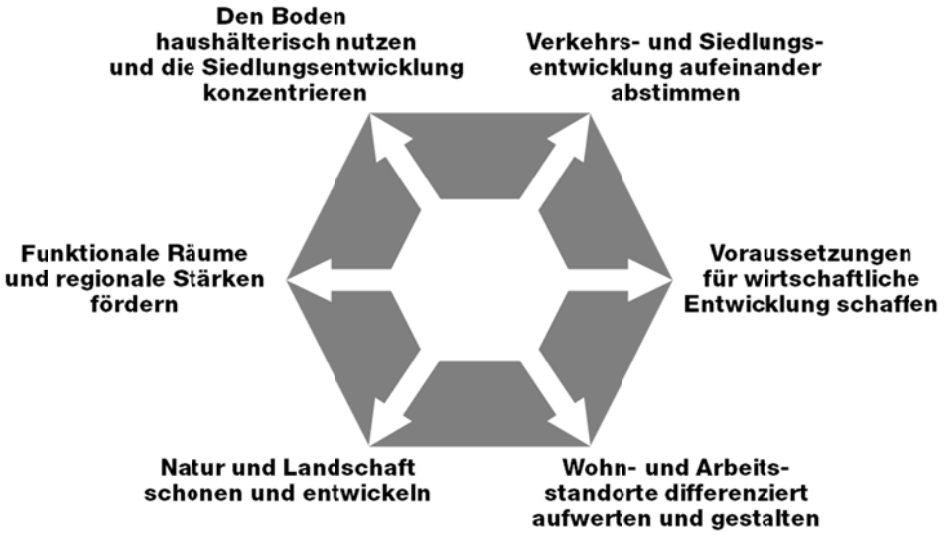
Gute Verkehrserschliessung nützen	Der Kanton Bern nützt seine gute Anbindung an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze, sowohl auf Schiene und Strasse als auch in der Luft (mit den zeitlich kurzen Verbindungen zu den Landesflughäfen und Bern Airport). Er sichert die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems und setzt Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr. Bei der Entwicklung seiner Raumstrukturen achtet er darauf, dass Wohn- und Arbeitsgebiete kostengünstig erschlossen werden können und damit das Verkehrswachstum und die Infrastrukturkosten begrenzt werden können.
Wirtschaftliche Standortqualität verbessern	Der Kanton Bern schafft die räumlichen Voraussetzungen für das angestrebte Wachstum von Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung. Dazu werden an geeigneten Standorten gezielt Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen oder weiterentwickelt. Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine bürgernahe und rasche Abwicklung der raumplanerischen Dienstleistungen aus.
Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	Der Kanton Bern fördert eine energiesparende Siedlungsplanung sowie die Planung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf. Er nutzt das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien und leistet dadurch seinen Beitrag zur Reduktion der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien. Bei der Standortwahl von Infrastrukturen für die Energieerzeugung und -übertragung berücksichtigt er auch die Anliegen von Naturschutz und Landschaftsbild.
Zu Natur- und Kulturlandschaften Sorge tragen	Der Kanton Bern trägt Sorge zu seiner hohen Vielfalt an schönen Natur- und Kulturlandschaften, zu wertvollen Ortsbildern, zur Artenvielfalt und zu den übrigen natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft). Er sichert die Lebensräume für bedrohte Arten, wertet sie auf und unterstützt Bestrebungen zur nachhaltigen Inwertsetzung von Natur und Landschaft wie zum Beispiel die Pärke von nationaler Bedeutung und das UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch.
Zusammenarbeit in funktionalen Räumen fördern	Der Kanton Bern unterstützt die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen auf allen Stufen. Schwerpunkte setzt er in der Zusammenarbeit in der Hauptstadtregion Schweiz und den anderen Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz sowie mit und innerhalb der Regionalkonferenzen. Er nimmt seine Brückenfunktion über die Sprachgrenze zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz bewusst wahr.

Stand 02.09.2015

3 Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern

Aus der angestrebten Entwicklung für den Kanton Bern ergeben sich thematische, räumliche und organisatorische Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern.

3.1 Thematische Hauptziele



A **Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren**

Den künftigen Bodenverbrauch verringern

Der künftige Bodenverbrauch ist zu verringern, die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Das bereits überbaute Siedlungsgebiet ist besser zu nutzen. Bestehende unbebaute Bauzonen sind auf ihre Eignung zur Überbauung zu prüfen und zu aktivieren oder an besser gelegene Standorte zu verschieben, respektive auszuzonen. Neueinzonungen sind zu begrenzen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung stellen

Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden; Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung. Das Potenzial zur massvollen Nachverdichtung und zur Sanierung von bereits überbauten Gebieten muss unter Einhaltung einer hohen Siedlungsqualität gezielt ausgeschöpft werden.

Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet trennen

Die bestehende Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet ist langfristig sicherzustellen. Zonen für Sport, Freizeit, Einkaufen, Dienstleistungen und weitere Zonen sind in das bestehende Siedlungsgebiet zu integrieren oder daran anzuschliessen. Im ländlichen Raum ist dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind.

B **Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen**

Verkehr und Siedlung im Sinne der Nachhaltigkeit entwickeln

Der Kanton Bern verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Es stellt die Erschliessung innerhalb des Kantonsgebietes und mit den Nachbarkantonen sicher. Für seine weitere Entwicklung verfolgt der Kanton eine Verkehrs- und Siedlungspolitik, die langfristig die natürlichen Ressourcen schont, Mensch und Umwelt vor negativen Auswirkungen schützt, die Mobilitätsgrundbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigt und die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs und die Kostenwahrheit erhöht.

Entwicklung auf Zentren und gut erschlossene Gebiete lenken

Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch ist. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten ist prioritär in zentralen Lagen und gut erschlossenen Gebieten zu fördern sowie an Standorten, für die eine kostengünstige Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden kann. Das Gesamtverkehrssystem soll sicher sein, die Lärm- und Luftbelastung möglichst klein halten und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, der Zentren und der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte gewährleisten. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort fördern

Der öffentliche Verkehr ist besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, wo die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Das Strassennetz soll sicher und leistungsfähig bleiben. Dabei haben Optimierung und Substanzerhalt Vorrang vor dem Ausbau. Zu vermeiden ist der gleichzeitige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur resp. des Angebots für verschiedene Verkehrsträger. Mobilitätsketten sind zu optimieren. Die Verkehrswege für den Fuss- und Veloverkehr sind darin einzubeziehen. Für den Agglomerations-, den Freizeit- und den Güterverkehr werden umweltverträgliche Lösungen gesucht. Im ländlichen Raum ist eine angemessene Grundversorgung sicherzustellen.

C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Instrumente aufeinander abstimmen

Eine gute Raumplanung erlaubt eine rationelle Erschliessung und kostengünstige Infrastrukturen und hat damit wirtschaftlich eine hohe Bedeutung. Sie schafft zudem gute räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft und unterstützt damit die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern. Um diese Wirkung zu erzielen, werden die Instrumente in den Bereichen Zentralität, Standortentwicklung, Verkehr, Tourismus, Land- und Waldwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung aufeinander abgestimmt.

Durch eine klare Zentralitätsstruktur die Mittel gezielt einsetzen

Für den gezielten Einsatz der Mittel und zum Setzen der Prioritäten wird eine einheitliche und klare Zentralitätsstruktur definiert. Die Zentren und ihre Agglomerationen sind in ihrer Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. An Standorten von kantonalem Interesse werden die Schwerpunkte der Entwicklung besonders gefördert. Regionale Zentren erfüllen staats- und regionalpolitisch wichtige Funktionen für ihr Umland.

Land- und Waldwirtschaft im Strukturwandel unterstützen

Die Land- und Waldwirtschaft ist in ihrem Strukturwandel zu unterstützen. In Berggebieten und in ländlichen Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenzen ist eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft und Biodiversität sind in ihrer Qualität zu erhalten und nur soweit zu nutzen, als ihre natürliche Regenerationsfähigkeit ungefährdet bleibt.

Standards in der Ver- und Entsorgung halten

In der Ver- und Entsorgung und besonders in den von einer Marktöffnung betroffenen Bereichen des Service public (Stromversorgung, Telekommunikation, Postdienste) ist ein angemessener Standard bezüglich Versorgungssicherheit und Umweltschutz zu halten und eine bedarfsgerechte Grundversorgung in allen Teilen des Kantons sicherzustellen.

Energie und Raumentwicklung sorgfältig abstimmen

Das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien soll gezielt genutzt werden. Der Kanton fördert den Bau entsprechender Anlagen. Dadurch wird die Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung reduziert. Mit einer sorgfältigen Abstimmung der Infrastrukturen zur Energiegewinnung und -übertragung mit den Anliegen von Natur und Landschaft sollen die kantonale Energiestrategie 2006 unterstützt und negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden.

Stand 02.09.2015

D **Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten**

Wohn- und Lebensräume stärken

Die Städte und Agglomerationen werden als Wohn- und Lebensräume gestärkt. Siedlungsformen und Zonenzuordnungen mit hoher Qualität in Bezug auf Architektur, Umwelt und Energie werden gefördert. Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern und Baudenkmälern wird Sorge getragen. Qualitativ hochstehende Freiräume in dicht besiedelten Gebieten werden gefördert und damit die lokale Lebensqualität verbessert.

Die Identifikation mit dem Raum fördern

Die Identifikation mit dem Raum wird gefördert. Die Bedürfnisse der Bevölkerung – besonders auch von Frauen, Kindern und älteren Personen sowie Menschen mit Behinderungen – werden bei der Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt. Die Räume werden ihrer Definition entsprechend klar gestaltet.

E **Natur und Landschaft schonen und entwickeln**

Naturräumliche Vielfalt und Eigenarten erhalten

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionalen Eigenarten der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu erhalten. Lebensräume für bedrohte Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu sichern, zu erhalten und wo möglich aufzuwerten. Dort wo sich Möglichkeiten ergeben, ist der Dynamik der Natur freien Lauf zu lassen.

Voraussetzungen für ökologische Vernetzung schaffen

Im Bereich der Gewässer sowie speziell in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und in dicht besiedelten Räumen sind die Voraussetzungen für eine funktionierende ökologische Vernetzung zu schaffen.

Grünräume bewahren, Erholungsräume zur Verfügung stellen

In den dicht besiedelten Gebieten sind zusammenhängende Grünräume nach Möglichkeit zu bewahren und der Bevölkerung vielseitig nutzbare Erholungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Miteinander von Mensch und Natur anzustreben. Im ganzen Kanton ist dem ästhetischen Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

F **Funktionale Räume und regionale Stärken fördern**

Zusammenarbeit in den Räumen stärken

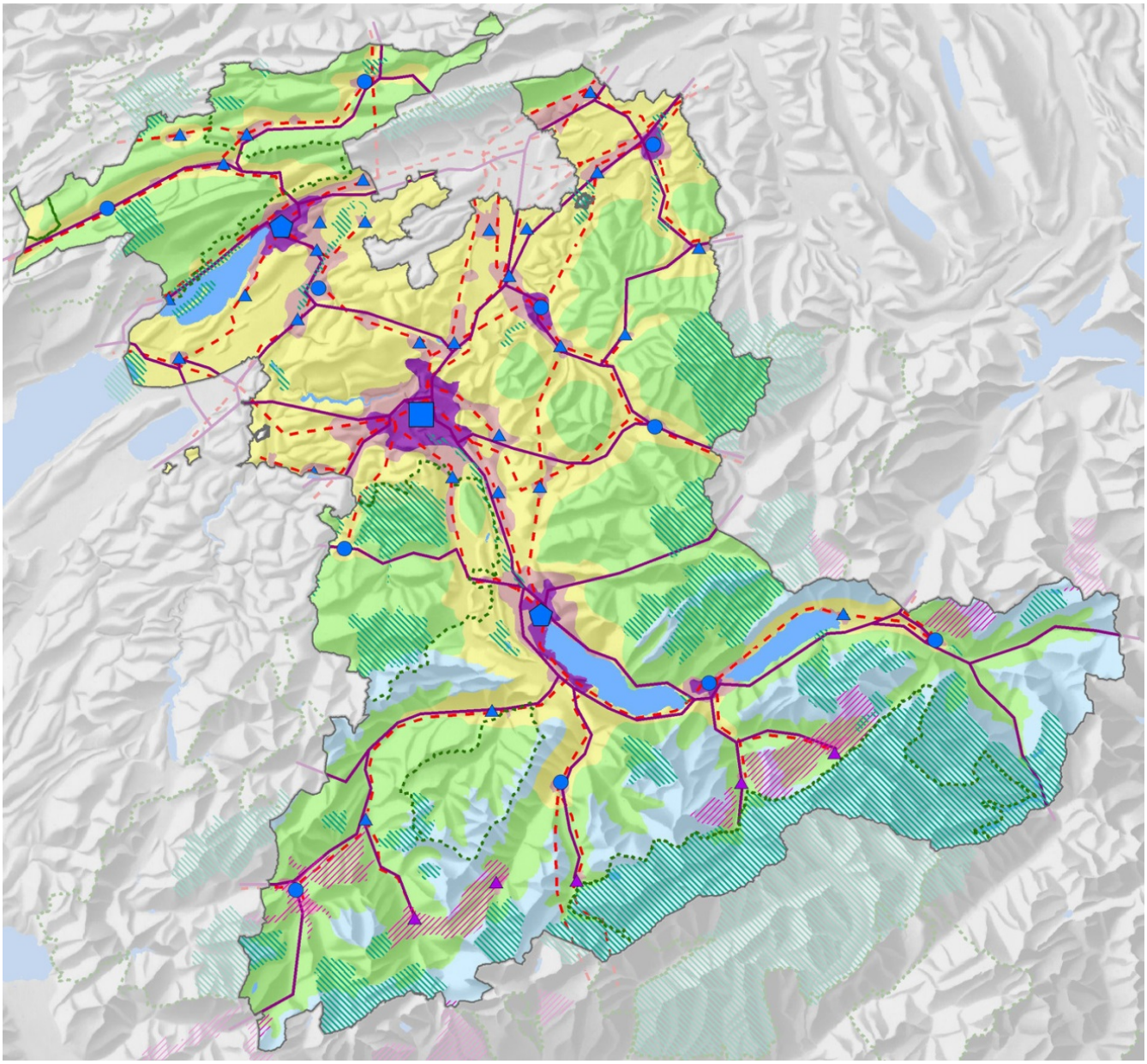
Das Denken und Handeln in funktionalen Räumen und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Räume, mit dem Kanton und über den Kanton hinaus (zum Beispiel in der Hauptstadtregion Schweiz) sind zu fördern. Die Stärken der Kantonsteile und der Regionen sollen dadurch entwickelt werden. Der überkommunalen Koordination und Kooperation, insbesondere der Abstimmung der Siedlungsentwicklung ist eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Partnerschaft zwischen Kanton und Regionen fördern

Die Partnerschaft zwischen Kanton und den Regionalkonferenzen / Regionen wird gepflegt. Die Aufgabenteilung, die gegenseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die Spielregeln der Kooperation und Kontrolle sowie die Finanzierung werden gemeinsam klar geregelt und weiterentwickelt – insbesondere bei den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung.

3.2 Räumliche Hauptziele

Die Entwicklung im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern muss differenziert erfolgen. Für die Definition der räumlichen Entwicklungsziele werden die im Entwicklungsbild bezeichneten Räume unterschieden. Diese Räume werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgeschieden.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

Entwicklungsräume

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

Überlagernde Raumtypen

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten
- Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

Zentalitätsstruktur

vom Kanton festgesetzt:

- Zentrum 1. Stufe
- Zentrum 2. Stufe
- Zentrum 3. Stufe

von den Regionen festgesetzt:

- Zentrum 4. Stufe
- Zentrum 4. Stufe, touristisch geprägt

Ausgangslage

- Bahnlinien
- Übergeordnete Strassen

Stand 02.09.2015

Entwicklungsziele für die Räume

Für die einzelnen Räume gelten die folgenden Entwicklungsziele:

Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken

Die urbanen Kerngebiete der Agglomerationen werden als Entwicklungsmotoren des Kantons gestärkt. Sie sind Schwerpunkte der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. In zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für die Wirtschaft als auch für das Wohnen geschaffen; Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale werden gezielt ausgeschöpft. Die urbanen Siedlungsqualitäten werden dabei erhalten und erhöht; die öffentlichen Räume sowie die inneren Grünräume werden aufgewertet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK bieten Grundlagen für die Entwicklung. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte werden als Kristallisationspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem im Dienstleistungssektor weiterentwickelt. Die Landschaft wird in ihrer Hauptfunktion als Naherholungsraum gepflegt.

Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten

Die Gürtel der Agglomerationen und die Schwerpunkte auf den Entwicklungsachsen übernehmen einen beträchtlichen Anteil des angestrebten Wachstums des Kantons. Dazu werden geeignete Angebote für das Wohnen und Arbeiten geschaffen oder weiter ausgebaut – fokussiert auf zentrale, durch den öV gut erschlossene bzw. gut erschliessbare Lagen. Das grosse Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen mit Umnutzungen und Verdichtungen wird konsequent ausgeschöpft. Die Siedlungsqualität wird erhöht, dabei werden urbane Akzente gesetzt. Landschaft und Erholungsräume inner- und ausserhalb der Siedlung werden erhalten und aufgewertet. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung werden Siedlungstrenngürtel freigehalten und der Siedlungsrand bewusst formuliert und gestaltet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK werden beachtet. Die Arbeitsplätze – im Dienstleistungssektor und in der Produktion – werden in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder in regionalen Arbeitszonen angesiedelt.

Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren

In den zentrumsnahen ländlichen Gebieten wird der Siedlungsdruck auf wenige, gut erschlossene Standorte gelenkt – speziell in die Zentren der dritten und vierten Stufe. Eine ausufernde Besiedelung der Landschaft wird verhindert. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird mit innovativen Ideen gefördert. Für die produzierende Landwirtschaft werden gute Voraussetzungen erhalten und wo nötig geschaffen; die Erhaltung der Landschaftsqualität und die ökologische Vernetzung haben einen hohen Stellenwert. Erholungsräume werden aufgewertet. Die Arbeitsplätze – häufig im zweiten Sektor – werden in regionalen Arbeitszonen zusammengefasst. Vorhandene Industriebrachen und nur noch schlecht genutzte Gewerbeflächen werden umgenutzt und verdichtet.

Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten

Die Hügel- und Berggebiete werden als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten. Der Bestand an Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird gehalten. Dafür werden in erster Linie die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft, die Siedlung nach innen massvoll verdichtet und vorhandene Siedlungslücken geschlossen. Innovative Klein- und Mittelbetriebe, Energienutzung und touristische Nutzung bieten Arbeitsplätze; die Landwirtschaft hat neben der Produktion eine wichtige Funktion für die Erhaltung der teilweise einzigartigen Kulturlandschaften und der Biodiversität. Die Verkehrserschliessung und die Grundversorgung werden mit innovativen und effizienten Lösungen gewährleistet.

Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

In den Hochgebirgslandschaften haben Natur und Landschaft Vorrang. Angepasste Nutzungen sind möglich: Naturnaher, extensiver Tourismus im ganzen Gebiet; in ausgewählten geeigneten Teilräumen intensiver Tourismus oder Energieerzeugung.

Überlagerungen

In den Räumen mit Überlagerungen gelten grundsätzlich die Entwicklungsziele für den betreffenden Raumtyp. Zusätzlich sind bei Interessenabwägungen die Anforderungen aus den Überlagerungen besonders zu berücksichtigen:



Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren

Neue Infrastrukturanlagen für den Intensivtourismus werden innerhalb dieser Gebiete konzentriert; die Siedlungsentwicklung wird auf die (touristischen) Zentren der dritten und vierten Stufe konzentriert; zu den oft einzigartigen, gleichzeitig aber auch stark beanspruchten Landschaften wird besonders Sorge getragen. Eine ungeordnete Besiedelung des Raums wird vermieden.



National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten

In national bzw. kantonal geschützten Gebieten hat der Schutz Vorrang; Nutzungen sind soweit möglich, wie sie mit den Schutzzielen vereinbar sind (z.B. in BLN-Gebieten).



Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

In den Pärken von nationaler Bedeutung und im UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch werden die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet. In Verbindung von ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Zielen der Regionalentwicklung wird ihr Potenzial in Wert gesetzt. Ein naturnaher, extensiver Tourismus (auch zur Naherholung) wird gefördert.

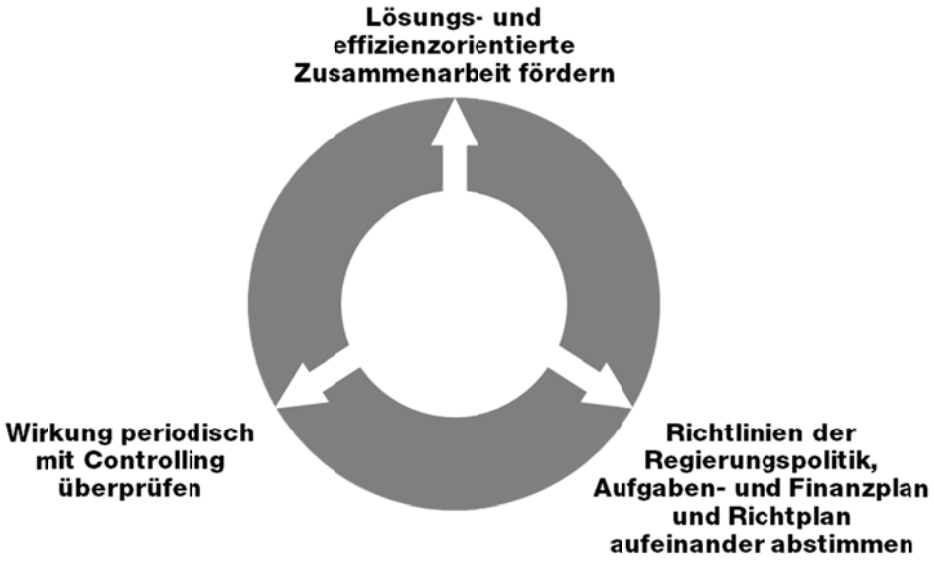
Zentralitätsstruktur

Zentralitätsstruktur nutzen

Die Zentren der ersten bis vierten Stufe haben für ihr jeweiliges Umland wichtige Versorgungsfunktionen. Sie werden – abgestimmt auf die jeweils unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen – bei allen öffentlichen Aufgaben mit räumlichen Auswirkungen des Kantons und der Regionen stufengerecht beachtet und gestärkt.

Stand 02.09.2015

3.3 Organisatorische Hauptziele



G
Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen überwinden

Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen, welche die Nutzung von Synergien behindern, werden überwunden oder abgebaut. Administrativen Grenzen zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen sowie institutionelle Grenzen zwischen verschiedenen Stellen und Behörden ist mit guter Kommunikation zu begegnen. Die Abstimmung in funktionalen Räumen wird aktiv gepflegt. Gemeindestrukturreformen, insbesondere Gemeindefusionen werden unterstützt.

Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen fördern

Sachplanungen werden auf interkantonaler Ebene mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, den Kantonen, Regionen und Städten und der Hauptstadtregion Schweiz wird gefördert. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Grenzräume im Kanton gelegt, die oft die Funktion eines Verbindungsraums zu den benachbarten Räumen wahrnehmen.

H
Richtplan als strategisches Führungsinstrument pflegen

Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen
Die Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturziele), der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Richtplan sind stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnungspolitik und die räumlichen Auswirkungen werden bei strategischen Entscheiden berücksichtigt. Raumwirksame Vorhaben von strategischer Bedeutung werden auf Regierungsstufe abgestimmt. Nach aussen und innen resultiert eine grössere Kohärenz des raumwirksamen Handelns des Kantons.

I
Wirkung des Richplans mit Controlling überprüfen

Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen
Die Bewirtschaftung des Richtplans wird mit klaren Spielregeln geregelt. Der Richtplan wird mit dem Controlling systematisch auf seine Wirkung hinsichtlich der angestrebten Ziele überprüft. Aufgrund der Ergebnisse des Controllings werden alle Zielebenen und die Massnahmen periodisch aktualisiert und auf die neuen Entwicklungen abgestimmt.

A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A1 Strategie Siedlung

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll konzentriert, nach innen gelenkt und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt werden. Zudem werden quantitative und qualitative Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung im Richtplan festgelegt. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im Kanton Bern

A11 Die Siedlungsentwicklung des Kantons orientiert sich an den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Die Voraussetzungen werden geschaffen, um im Bereich Siedlung die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte räumliche Entwicklung zu ermöglichen und dabei eine hohe Umwelt- und Lebensqualität zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Die Siedlungsentwicklung erfolgt konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossenen zentralen Lagen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt im ganzen Kanton; die Siedlungsentwicklung nach innen wird entsprechend gefördert.

A12 Die übergeordneten Ziele werden mit den folgenden Stossrichtungen umgesetzt:
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken
- Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten
- Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen.

Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken

Ausgangslage

Eine nachhaltige Raumentwicklung bedeutet für die Siedlungsentwicklung, das bestehende Siedlungsgebiet optimal auszunutzen, Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenziale im bestehenden Siedlungskörper systematisch zu identifizieren und gezielt zu entwickeln, Baulücken zu schliessen und unüberbaute Bauzonen verfügbar zu machen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in vielen Ortsplanungen zwar angesprochen, aber zu wenig konsequent umgesetzt. In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.

Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedlung und für den Schutz von Kulturland dar. Sie ist sowohl in urbanen wie in ländlichen Räumen angezeigt und betrifft sämtliche Akteure.

Unter dem Begriff Kulturland werden diejenigen Böden und Flächen verstanden, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Gemäss Arealstatistik des Bundes lag der Verlust an Kulturland im Zeitraum 1981 bis 2005 im Kanton Bern bei 3.2% und damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.4%. Die Fruchtfolgeflächen sind die agronomisch besonders wertvollen Flächen des Kulturlandes. Sie werden in einem kantonalen Inventar ausgewiesen und sind besonders zu schonen.

Herausforderungen

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung

Sowohl auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. Regelungen im kantonalen Baugesetz zu Mehrwertabschöpfung und Massnahmen gegen die Baulandhortung) wie auch auf Stufe des kantonalen Richtplans sind Grundlagen und Instrumente zu entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.

Wachstum nach aussen beschränken

Eine der grössten Qualitäten des Kantons Bern sind die besonders schönen Landschaften. Die Landschaft ist zu schonen und es ist zu vermeiden, dass die Siedlung sich weiter in die Landschaft ausdehnt.

Dem Kulturland Sorge tragen und FFF schonen

Ertragreiche landwirtschaftliche Böden bilden ein unvermehrbares Gut zu dem Sorge getragen werden muss. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, eine konsequente Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach aussen sowie erhöhte Anforderungen an die Beanspruchung von FFF tragen wesentlich dazu bei, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Flächen auch für künftige Generationen in einem möglichst grossen Umfang erhalten bleiben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen kann dem Kulturlandverlust wirkungsvoll entgegengewirkt und die weitere Zersiedlung vermieden werden.

Gemeinden in die Pflicht nehmen

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kommt den Gemeinden eine wichtige Rolle zu: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben sie den nach Art. 47 RPV gesetzlich verlangten Nachweis der Grösse und Art der unüberbauten Bauzonen sowie der Nutzungsreserven und –potenzialen zu erbringen. Zudem sind sie für die Umsetzung der Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen zuständig.

Zielsetzungen

A13a Der Kanton Bern verfolgt den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und setzt diesen konsequent um. Das bedeutet, dass Verdichtung und Verfügbarmachung von bestehenden Bauzonen Vorrang vor Erweiterungen haben. Dadurch sollen die Zersiedelung eingedämmt, das Kulturland geschont und hohe Infrastrukturkosten vermieden werden.

A13b Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in den unterschiedlichen Raumtypen des Kantons Bern angemessen umgesetzt.

A13c Auf den verschiedenen Planungsebenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung erkannt, aktiviert und mobilisiert werden.

A13d Die Realisierung von Wohnschwerpunkten sowie von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von kantonaler Bedeutung ist für den Kanton prioritär. Entsprechende Gebiete werden im Richtplan bezeichnet.

A13e Die Ausdehnung von Bauzonen nach aussen wird begrenzt. Siedlungstrenngürtel werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte auf überkommunaler Ebene bezeichnet. In den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen werden sie grundeigentümerverbindlich umgesetzt.

A13f Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist das Kulturland zu schonen. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

A13g Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen.

➔ A14b, A14d, A22, A34, D11

Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für attraktives Wohnen.

Bei der Siedlungserneuerung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Verdichtung sind neben quantitativen Aspekten auch die qualitativen Aspekte sicherzustellen, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum leisten.

Herausforderungen

Siedlungsqualität erhalten und verbessern

Qualitative Aspekte erhalten bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht, unter anderem durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen drückt sich auch durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.

Gemischte Nutzungen ermöglichen

Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt die gemischte Nutzung des Siedlungsgebietes dar, welche vielfältig genutzte und belebte Quartiere sowie kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, Freizeit und Einkaufsmöglichkeiten ermöglicht. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alterswohnungen) zu berücksichtigen.

Erneuerung der Siedlung anstreben

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden. Die Siedlungserneuerung hat auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der bewusste Einbezug der Grün- und Freiräume als wichtiger Beitrag an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik sicherzustellen.

Wohn- und Lebensqualität steigern

Die gesellschaftlich bedingten höheren Anforderungen an Wohn- und Lebensqualität sind mit den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen abzustimmen. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen möglichen Ziel- und Nutzungskonflikten.

Zielsetzungen

A14a Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.

A14b Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird eine gemischte Nutzung angestrebt, um attraktive Quartiere zu schaffen und die Wege kurz zu halten.

A14c Die orts- und städtebaulichen sowie architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten oder verbessert. Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte sowie von Aspekten des Klimawandels und der Energiepolitik qualitätsvoll und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitätsvolle Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmälern umzugehen.

A14d Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums.

➔ Strategiekapitel D2
➔ A13a, A13c, A22, D21, D22

Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern

Ausgangslage

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig. Die Strategien und Massnahmen in diesen Politikbereichen werden im Kanton Bern seit geraumer Zeit miteinander koordiniert.

Mit dem Programm der Entwicklungsschwerpunkte ESP verfolgt der Kanton Bern seit 1989 eine Politik der Schwerpunktbildung von Zonen für Arbeit und Dienstleistungen an verkehrlich gut erschlossenen, zentralen Lagen. Mit der Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Lufthygiene («Fahrleistungsmodell») schaffte der Kanton Bern 2001 die Voraussetzungen für eine optimale Ausnützung der Handlungsspielräume zur Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben an strategisch wichtigen kantonalen Standorten unter der Berücksichtigung der örtlichen Belastbarkeit. Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf gut mit dem ÖV erschlossene Lagen wurde 2006 mit der 80/20-Neueinzonungsregelung (80% der Neueinzonungen müssen mit dem ÖV erschlossen sein) ein wichtiger Grundstein festgelegt.

Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK und Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung liegen behördenverbindliche regionale Planungen für die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung vor. Sie stellen die Grundlage für das kantonale Planungsinstrumentarium in den Bereichen Siedlung und Verkehr dar.

Herausforderungen

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort

Ein gut funktionierendes, umweltverträgliches Verkehrssystem ist eine zentrale Standortqualität. Ein kostengünstiges und attraktives Verkehrsangebot kann aber nur dann bereitgestellt werden, wenn die Verkehrsmittel dort eingesetzt werden, wo ihre jeweiligen Vorteile zum Tragen kommen. Die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern legt die langfristige und nachhaltige Ausrichtung der Mobilitätspolitik fest. Der Richtplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass diese auch raumbezogen umgesetzt wird.

Erreichbarkeit gewährleisten

Der grösste Teil der Bevölkerung im Kanton Bern ist sowohl mit dem ÖV wie auch mit privaten Verkehrsmitteln gut erschlossen. Die gute Erreichbarkeit soll auch zukünftig gewährleistet werden. Die knappen Mittel können am effizientesten eingesetzt werden,

Stand 02.09.2015

wenn sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmässig auf Gebiete ausrichtet, die mit dem ÖV gut erschlossen sind oder effizient erschlossen werden können.

Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben lenken

Für die Ziele der Raumplanung (Siedlungsentwicklung nach innen, Abstimmung Siedlung und Verkehr) bleiben die Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben (VIV) in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten und die gute Anbindung an den ÖV von zentraler Bedeutung. Die Standorte für VIV werden raumplanerisch festgelegt. Die dazu nötigen Kriterien werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Abstimmung mit den Vorgaben des Umweltschutzes (primär Lärmschutz und Luftreinhaltung) und den Verkehrskapazitäten erfolgt im Rahmen von gebietsbezogenen Betrachtungen in der Richt- oder Nutzungsplanung.

Regionale Abstimmung V+S stärken

Mit der gezielten Weiterentwicklung der RGSK und der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung wird die regionale Abstimmung von Verkehr und Siedlungsentwicklung weiter gestärkt.

Zielsetzungen

A15a Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV.

A15b Siedlungserweiterungen sowie -verdichtungen werden auf die bestehenden oder geplanten Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt. Damit werden kurze Wege innerhalb des Siedlungsgebietes ermöglicht und Voraussetzungen für die Aufwertung von Zentrumsgebieten geschaffen. Zu berücksichtigende Anforderungen stellen u.a. die Erreichbarkeit, die ÖV-Erschliessungsgüte, Kapazitätsüberlegungen bei bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sowie die Durchlässigkeit der Gebiete für den Langsamverkehr dar.

A15c Investitionen in neue Verkehrsinfrastrukturen werden mit den Zielen der Siedlungsentwicklung abgestimmt. Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot werden primär dort weiterentwickelt, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung liegen.

A15d Der grösste Handlungsbedarf liegt dabei in den urbanen Kerngebieten sowie in den Gemeinden im Raumtyp «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen». In den übrigen Räumen geht es vorwiegend um die Substanzerhaltung und die Sicherstellung der guten Grunderschliessung in den Bereichen motorisierter Individualverkehr (MIV) und Fuss- und Veloverkehr, sowie um eine nachfrage- und potenzialgerechte Erschliessung mit dem ÖV.

A15e Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) werden an gut erschlossene Lagen gelenkt. Kantonale VIV-Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet. Regionale VIV-Standorte liegen in der Regel in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen gemäss Raumkonzept sowie in den Zentren der 1. bis 3. Stufe und werden in den RGSK bezeichnet.
➔ B19

A15f Die Vorgaben für Ortsplanungen in Bezug auf die Anforderungen an die Qualität der ÖV-Erschliessung und der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr (insbesondere Schulwege) und damit der Steuerung der Siedlungsentwicklung werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

➔ Strategiekapitel B
➔ A14b, A32, B11, B13, B14, B16, B17, B18, B19, B21, B22, B33, B34, B42, B43, B44, B81, B82, B83, B84, B86, B87

Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen

Ausgangslage

Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Ein wichtiger Grund dafür liegt in der Heterogenität des Kantons. Es gibt sehr dynamische Regionen: In einem Vergleich der Standortqualität der Schweizer Wirtschaftsregionen liegt die Region Bern über dem Durchschnitt und ist als Wirtschaftsstandort mit den übrigen Zentren der Schweiz durchaus konkurrenzfähig. Daneben gibt es – vor allem geografisch bedingt – auch strukturschwache Gebiete. Um das Ziel der Wirtschaftsstrategie 2025, nämlich die Stärkung der Wirtschaftskraft und des Wohlstands zu erreichen, müssen in den dynamischen Regionen des Kantons genügend Flächen für zusätzliche Arbeitsplätze vorhanden sein.

Der Anteil der unüberbauten Arbeitszonen ist (wie in den meisten Kantonen) verhältnismässig hoch. Bei Neueinzonungen von Arbeitszonen ist daher Zurückhaltung nötig. Mit der Richtplananpassung 2006 wurden bereits die Kriterien und Vorgaben im kantonalen Richtplan für Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten angepasst und verschärft. Andererseits konnten in der Vergangenheit für den Kanton interessante Vorhaben nicht realisiert werden, weil die dafür erforderlichen grossen, zusammenhängenden Flächen nicht vorhanden waren bzw. deren Einzonung scheiterte.

Herausforderungen

Wirtschaftswachstum ermöglichen

Gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern soll sich der Kanton auch wirtschaftlich im schweizerischen Durchschnitt entwickeln. Es sind die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

Annahmen zur Arbeitsplatzentwicklung

Vom Bundesamt für Statistik gibt es keine Arbeitsplatzprognosen. Auch für den Kanton Bern wurden keine solchen gemacht. Prognosen oder Szenarien über die Entwicklung von Arbeitsplätzen sind grossen Unsicherheiten unterworfen. Die Entstehung, Aufhebung oder Verschiebung von Arbeitsplätzen unterliegen teilweise kurzfristigen bzw. unvorhersehbaren unternehmerischen Entscheiden oder Marktzwängen. Die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze sagt zudem wenig aus über die räumlichen Auswirkungen, weil der Raumbedarf eines Arbeitsplatzes je nach Branche (Dienstleistung, Industrie, Logistik usw.) sehr unterschiedlich sein kann.

Für eine grobe Schätzung der möglichen Entwicklung wurde die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze in den Jahren 2005 bis 2012 nach Verwaltungskreis und Branchenaggregat extrapoliert. Im ganzen Kanton ist demnach mit einem deutlichen Wachstum des Dienstleistungssektors zu rechnen. Auch im zweiten Sektor (Industrie, Bau) ist fast überall – mit einzelnen Ausnahmen – eine Zunahme der Anzahl Arbeitsplätze zu erwarten. Im Landwirtschaftssektor ist die Entwicklung voraussichtlich überall negativ (allerdings auf tiefem Niveau).
Aufgrund dieser Hochrechnung ist von einer Zunahme der Arbeitsplätze um etwa 8.5% innerhalb von 15 Jahren auszugehen, was annähernd der Bevölkerungszunahme des Szenarios «hoch» des BFS für den Kanton Bern von 9% entspricht. Für die Arbeitsplätze wird deshalb dasselbe Wachstum wie für die Bevölkerung angenommen.

Lenkung an zentrale Orte

Die Siedlungsentwicklung ist auf Orte mit hoher Zentralität und guter Erschliessungsqualität zu lenken. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt dabei auch für Flächen für das Arbeiten.

Stand 02.09.2015

Zielsetzungen

A16a Für die wirtschaftlichen Aktivitäten von kantonalem Interesse werden Voraussetzungen für die Bereitstellung von attraktiven Flächen an zentralen, gut erschlossenen Lagen geschaffen (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP).

A16b Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsschwerpunkten erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.

A16c Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht.

A16d Wichtige strategische Flächen zur Ansiedlung grösserer Firmen werden langfristig gesichert (Strategische Arbeitszonen SAZ).

➔ Strategiekapitel C
➔ A35, A36, C11, C12

A2 Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll auf kantonaler Ebene gelenkt werden, indem unter anderem die Grösse des gesamten Siedlungsgebiets im Kanton sowie dessen Verteilung im Richtplan festgelegt wird. Dies sieht das Raumplanungsgesetz im Art. 8a Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor. Dabei soll die Entwicklung über rund 25 Jahre betrachtet werden (im Gegensatz zum Zeithorizont der Bauzonendimensionierung von 15 Jahren).

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Es wird im Kanton Bern mit einer GIS-Analyse, die auf dem Übersichtszonenplan basiert, ermittelt.

Das Siedlungsgebiet des Kantons Bern umfasst gemäss dieser Definition im Jahr 2014 rund 27‘000 ha. Dies stellt die Ausgangslage dar. Es ist wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 30%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 26%
- Hügel- und Berggebiete: 6%

Für Vergleiche mit früheren Zeitständen kann auf die Arealstatistik des Bundes zurückgegriffen werden, die allerdings eine andere Definition verwendet. Danach ist das Siedlungsgebiet im Kanton Bern deutlich weniger stark gewachsen als der schweizerische Durchschnitt. Auch die Grösse der unüberbauten Bauzonen (als weitere Vergleichsgrösse) ist im schweizerischen Vergleich stark unterdurchschnittlich. Dies zeigt die Bauzonenstatistik 2012 des Bundes. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist.

Herausforderungen

Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt gemäss der Variante C der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» des ARE vom März 2014 mit einer «Quantitativen Umschreibung des Siedlungsgebiets». Mit der Bestimmung der Grösse und räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets wird ein statischer Rahmen gespannt im Sinne eines Grenzwerts, der auch längerfristig nicht überschritten werden soll (und nicht als Zielwert). Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt vorab in

den RGSK. Wo konkrete Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung sind, werden sie in den Richtplan aufgenommen (ohne dass damit die Variante C verlassen wird). Dies trifft zu für die Vorranggebiete der Siedlungsentwicklung aus den RGSK, denen in der kantonalen Synthese eine kantonale Bedeutung zugemessen wurde.

Mit der Bauzonendimensionierung (Strategiekapitel A3 und die darauf aufbauenden Massnahmen) werden die Regeln für die Entwicklung der Bauzonen der Gemeinden festgelegt. Das periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung im Rahmen der Aktualisierung des Übersichtszonenplans stellt sicher, dass dabei die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten und bei Bedarf die Regeln für die Bauzonendimensionierung angepasst werden können.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Der Kanton Bern hat als Wohn- und Wirtschaftsstandort grundsätzlich Nachholbedarf und –potenzial. Angestrebt wird gemäss Raumkonzept ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt. Gemäss Bevölkerungsszenario «mittel» des BFS aus dem Jahr 2010 ist für die ganze Schweiz mit einem Wachstum der Bevölkerungszahlen von rund 10.5% in 25 Jahren zu rechnen. Ein Wachstum von 10.5% bedeutet für den am Anfang der Nuller-Jahre unterdurchschnittlich wachsenden Kanton Bern eine Steigerung und liegt nahe an dem für den Kanton Bern errechneten Szenario hoch. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sollen im Richtplan geschaffen werden.

Wachstum konzentrieren

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen. Die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen sind gezielt auszuschöpfen. Deshalb soll die Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl wachsen. Als Ziel wird festgelegt, dass das Siedlungsgebiet höchstens halb so stark wachsen darf wie die Zahl der Bevölkerung und Beschäftigten.

Bei gleichem Flächenverbrauch wie in der Vergangenheit würde das Siedlungsgebiet bei der angestrebten Entwicklung um rund 2'800 ha wachsen (10.5% von 27‘000 ha). Die maximal mögliche Zunahme wird somit auf 1'400 ha festgesetzt. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll zudem räumlich konzentriert werden: Zu 75% soll das Wachstum in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen.

Zielsetzungen

A21 Das Siedlungsgebiet im Kanton Bern soll bis 2039 gesamthaft höchstens um 1'400 ha auf 28‘400 ha wachsen. Dies ist ein Grenzwert und kein anzustrebender Zielwert. Dieses Wachstum soll zu mindestens 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen und maximal zu 25% in den Raumtypen «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» sowie «Hügel- und Berggebiete».

A22 Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets soll sichergestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.

A23 Die Entwicklung des Siedlungsgebiets und damit die Einhaltung des Grenzwerts soll überwacht werden, damit bei Bedarf die Steuerung überprüft werden kann. Dafür werden die Grundlagedaten periodisch aktualisiert.

A24 Siedlungserweiterungen von kantonaler Bedeutung sollen räumlich lokalisiert werden. Sie werden deshalb in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

➔ A13, A31, A32, B82

A3 Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven

Ausgangslage

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Bauzonenreserve soll auf das erforderliche Mass für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre beschränkt werden. Der Richtplan zeigt auf, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Die Bauzone umfasst das Land, das sich für eine Überbauung eignet und entweder bereits überbaut ist oder in den nächsten 15 Jahren überbaut werden soll. Innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich zwischen Wohnzonen, Arbeitszonen, gemischten Zonen und Zonen für öffentliche Nutzung unterschieden. Die Bauzonen im Kanton Bern werden mit dem Übersichtszonenplan (UZP) erfasst, welcher insgesamt 25 Zonentypen enthält.

Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassten im Jahr 2014 17‘005 ha und die Arbeitszonen 3‘555 ha.

Die Bauzonen sind wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:
- Urbane Kerngebiete: 26%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 29%
- Hügel- und Berggebiete: 7%

Die Bauzonen im Kanton Bern sind in den Hauptnutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen zwischen 2002 und 2014 um rund 1‘225 ha (oder um 5.6%), respektive um jährlich rund 105 ha (ohne Arbeitszonen um rund 85 ha) gewachsen.

Seit den 1980er-Jahren genehmigt der Kanton Neueinzonungen nur noch, wenn sie RPG-konform sind. Mit der Neukonzipierung des Richtplans wurden 2002 die Anforderungen an Neueinzonungen verschärft und mit lenkenden Elementen ergänzt. Im Rahmen der Richtplananpassungen 2006 wurden für Neueinzonungen Kriterien bezüglich der ÖV-Erschliessung und der Lage eingeführt und die Anforderungen präzisiert. Dies hat dazu geführt, dass Bauzonen sparsam ausgeschieden wurden und der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist. Die Grösse der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern ist deshalb im schweizerischen Vergleich gemäss Bauzonenstatistik 2012 des Bundes unterdurchschnittlich.

Die meisten Gemeinden im Kanton Bern verfügen über aktuelle Ortsplanungen. Es besteht jedoch kontinuierlicher Anpassungsbedarf. Bei Revisionen oder Teilrevisionen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen und eine kostengünstige und umweltverträgliche Entwicklung weiter zu fördern.

Genehmigte Bauzonen sind durch die Gemeinden zu erschliessen. Die Eigentümer haben nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, jedoch spätestens 15 Jahre nach der Einzonung, einen Anspruch auf Erschliessung. Deshalb ist es wichtig, bei der Bestimmung des Baulandbedarfs auch die Kostenfolgen für die Gemeinde zu berücksichtigen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen des Erschliessungsprogramms, Etappierungen sind jeweils zu prüfen.

Es bestehen beträchtliche Nutzungsreserven in nicht überbauten, aber auch in überbauten Bauzonen. Diese sind systematisch zu nutzen.

Herausforderungen

Knappe Bauzonen an zentralen Lagen

Die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage von Bauzonen stellt eine grosse Herausforderung dar. Das Angebot an Bauzonen ist oft nicht dort, wo Nachfrage besteht. In zentralen, gut erschlossenen Lagen in den Kerngemeinden und den Agglomerationen sind die Bauzonenreserven gering.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs wird von einem gesamtkantonalen Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen von 9.0% bis 2029 ausgegangen. Dies entspricht dem für den Kanton Bern errechneten Bevölkerungsszenario hoch des BFS von 2011 für den Kanton Bern (Szenario BR-00-2010, Ausgangsjahr 2014), wie dies gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen möglich ist. Die Ausrichtung auf das Szenario hoch für den Kanton Bern – anstelle des Szenarios mittel – rechtfertigt sich dadurch, dass die Teil-Aktualisierungen der Szenarien durch das BFS, welche jährlich nur für das Szenario mittel und nur für den Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden, tatsächlich eine Entwicklung erwarten lassen, die nah am ursprünglichen Szenario hoch liegt.

Entwicklung in Zentren anstreben

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen und muss die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen ausschöpfen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» soll umgesetzt werden. Trotzdem sind gezielte Bauzonenerweiterungen notwendig. Daher soll die Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen nicht proportional zur angestrebten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung oder zur vergangenen Bauzonenentwicklung zunehmen. Vielmehr soll sie sich maximal im gleichen Verhältnis wie die Zunahme des gesamten Siedlungsgebietes gemäss Zielsetzung A21 entwickeln.

Gemäss Zielsetzung A21 beträgt das maximale Wachstum des Siedlungsgebiets im 25-Jahre Horizont 1‘400 ha. Im 15-Jahre Horizont bis 2029 beläuft sich dieser Wert somit auf maximal 840 ha. Der Anteil der Wohn-, Misch- und Kernzonen am gesamten Siedlungsgebiet beträgt 62.5%. Die maximal mögliche Zunahme von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird deshalb bis 2029 auf 525 ha (62.5% von 840 ha) festgesetzt. Das Wachstum der Bauzonenflächen soll zudem räumlich konzentriert werden und vorab in den zentralen Lagen in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen.

Räumlich differenzierte Entwicklung

Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept sind auf Gemeindestufe umzusetzen. Dazu werden alle Gemeinden einem Raumtypen gemäss Raumkonzept zugeordnet. Für die Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs Wohnen werden raumtypenspezifische Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzuwendende Nutzungsmass getroffen.

Bei Nachführungen die Grundanliegen der Raumplanung umsetzen

Die genehmigten Bauzonen im Kanton Bern sind insgesamt RPG-konform. Bei Ortsplanungsrevisionen sind hauptsächlich die Themen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung zu bearbeiten. Regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze wie die haushälterische Bodennutzung oder die Siedlungsentwicklung nach innen sind in den kommunalen Planungen umzusetzen. Auf kommunaler Ebene sind mit geeigneten Mitteln die Voraussetzungen zu schaffen, dass diejenigen Bauzonen in einer Gemeinde, die am «falschen» Ort liegen, an den «richtigen» Ort verlagert werden können.

Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern

Damit die Siedlungsentwicklung in die gewünschte Richtung gelenkt wird, müssen die ausgeschiedenen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben

die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Regelmässige Umfragen bei Grundeigentümern, Abwälzung der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen, Grenzbereinigung und Baulandumlegung oder das Kaufsrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.

Einzonungen

Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung von Zentralitätsüberlegungen, Bevölkerungswachstum und Raumnutzerdichten möglich.

Nutzungsreserven bestimmen und aktivieren

Der Bestimmung und Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale im überbauten und unüberbauten Gebiet kommt künftig die zentrale Rolle zu, damit das angestrebte Wachstum erreicht werden kann. Der zu erbringende und gemäss Art. 47 RPV gesetzlich verlangte Nachweis der Gemeinden über die Grösse und Art der Nutzungsreserven und -potenziale stellt eine zwingende Voraussetzung bei der Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs dar.

Mobilisierung der Nutzungsreserven

Im Kanton Bern bestehen in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2‘400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80% auf überbauten und 20% auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen bestehen aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12% der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m^2/Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein.

Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserve sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.

Bauzonen für das Arbeiten: Bedeutung des Standortes beachten

Bei der Ermittlung des Bedarfs für Arbeitszonen ist die Bedeutung des Standortes im kantonalen und regionalen Kontext zu berücksichtigen. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Arbeit und Dienstleistungen (ESP) sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die regional bedeutsamen Arbeitszonen werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK bezeichnet. Sie erfüllen in Bezug auf die Lage (zentrale Orte), minimale ÖV-Erschliessung, MIV-Erschliessung, Betriebs- und Arbeitsplatz-, Kunden- und Nachfrageentwicklung sowie der Lage zu grösseren Wohnstandorten ähnliche Anforderungen wie die kantonalen ESP.

Mit regionalen Arbeitszonen den Grossteil der Nachfrage abdecken

Mit den regionalen Arbeitszonen kann der grösste Teil der Nachfrage innerhalb einer Region unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte abgedeckt werden. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung optimiert dabei die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen. Die Bezeichnung von lokalen Arbeitszonen ist primär auf die Entwicklung des bestehenden Gewerbes (Flächennachfrage, Arbeitsplatzentwicklung etc.) abgestimmt, wobei die Konkurrenzierung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und regionalen Arbeitszonen zu vermeiden ist.

Zielsetzungen

A31 Die Grösse der Bauzonen im Kanton soll die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte Entwicklung ermöglichen. Dafür stützt sich die Bestimmung der zulässigen Bauzonengrösse für das Wohnen pro Gemeinde auf die im Raumkonzept festgelegten räumlichen Entwicklungsziele ab und konkretisiert diese. Dazu werden in Bezug auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzustrebende Nutzungsmass raumtypenspezifische Annahmen getroffen. Zudem ist sie mit der vorhandenen Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen.

A32 Die Wohn- und Mischzonen (inklusive Kernzonen) sollen bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17‘530 ha wachsen. Dieses Wachstum soll zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen inklusive den Zentren erfolgen.

A33 Für eine proaktive Lenkung der Siedlungsentwicklung wird die Entwicklung der Bauzonenflächen überwacht. Dazu werden die Grundlagendaten periodisch aktualisiert. Fällt die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrads.

A34 Der Kanton Bern ermittelt die unüberbauten Bauzonenreserven und stimmt sie mit den Gemeinden ab. Gestützt darauf aktualisieren die Gemeinden jährlich die Übersicht über den Stand ihrer unüberbauten Bauzonen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision zeigen die Gemeinden auf, mit welchen Massnahmen die unüberbauten Reserven aktiviert, respektive wie ungünstig gelegene Bauzonenreserven umgelagert werden können.

A35 Die Gemeinden weisen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigen auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden können.

A36 Die Siedlungsentwicklung nach innen wird bei der Ermittlung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs berücksichtigt, indem die unüberbauten Bauzonen bei der Berechnung abgezogen werden und die Nutzungsreserven in der überbauten Bauzone auf angemessene Art und Weise berücksichtigt wird.

A37 Die Entwicklung der Arbeitszonen wird auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und auf regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten.

A38 Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung auf der Grundlage des Übersichtszonenplans werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert und optimiert.

➔ A13a, A15b, A15f, A21, B33, B34, C21, D11

A4 Bauen im ländlichen Raum

Ausgangslage

Der Agrarsektor befindet sich in einem deutlichen Strukturwandel. Davon ist die vielfältig strukturierte Landwirtschaft im Kanton Bern besonders stark betroffen. Eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche oder gar nur hobbymässige Bewirtschaftung reduzieren müssen. Dies führt dazu, dass viele landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nicht mehr oder nur noch schlecht genutzt werden.

Gesamtschweizerisch stehen ungefähr 520'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen, davon steht fast ein Viertel (ca. 120'000 Gebäude) im Kanton Bern. Dies entspricht einem Viertel des gesamten Gebäudevolumens im Kanton.

Der ländliche Raum ist regional sehr unterschiedlich strukturiert. Dies ist unter anderem auf die Verschiedenheiten in den traditionellen Siedlungsformen zurückzuführen: Streusiedlungsgebiet im Alpen- und Voralpengebiet, Einzelhöfe in Streubauweise im Berner Jura oder Einzelhöfe mit Weilern im Mittelland. Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaften im Kanton Bern. Die Möglichkeiten zur Umnutzung und Erhaltung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen sind entsprechend unterschiedlich.

Herausforderungen

Dem ländlichen Raum eine angemessene Siedlungsentwicklung ermöglichen

Der Kanton will der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Dazu sollen besonders auch die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung ausserhalb der kompakten, geschlossenen Siedlungen, die das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, im Sinne der Strukturerhaltung (Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze) genützt werden.

Regionale Gegebenheiten berücksichtigen

Das RPG verlangt in Art. 16, dass den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in den Planungen angemessen Rechnung getragen wird. Je nach Region sind die Fragen der Entwicklung ausserhalb der Bauzone unterschiedlich gelagert.

Das Mittelland mit den flachen, landwirtschaftlich bebaubaren Flächen ist dem Druck einer sich ständig ausdehnenden Siedlungsentwicklung (Periurbanisation) sowie einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ausgesetzt.

Im Berner Jura, in den Voralpen sowie in den alpinen Tälern ist eine Kulturlandschaft vorhanden, deren Attraktivität für die Wohnbevölkerung und für die touristische Nutzung erhalten werden soll. Die heute bestehende Siedlungsstruktur ist wichtiger Bestandteil der regionalen Identität und somit des ländlichen Wirtschafts- und Kulturraums. In den struktur- und bevölkerungsschwachen Regionen und Gemeinden müssen lokal angepasste Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, um in einer modernen Wirtschaftswelt bestehen zu können.

Gefährdete Gebiete mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten stärken

Im Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft werden die zu stärkenden Gemeinden bezeichnet. In diesen Gemeinden ist wegen des Strukturwandels in der Landwirtschaft die traditionelle dezentrale Besiedlung gefährdet. Die Dauerbesiedlung in diesen Regionen soll mit der Bezeichnung des traditionellen Streusiedlungsgebietes im Kanton Bern gestärkt werden.

Die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten gemäss RPG und RPV bieten besonders in den traditionellen Streusiedlungsgebieten Chancen, aber auch Gefahren. In diesen Gebieten dürfen bestehende Bauten zu Gewerbezwecken umgenutzt werden. Spätere

Erweiterungen dieser Gewerbebetriebe mittels weiterer Ausnahmebewilligungen sind jedoch nicht zulässig. Jede zusätzliche Erweiterung kann nur mittels einer Einzonung erfolgen. Dies ist jedoch nicht möglich, weil Inselbauzonen entstehen, die bundesrechtswidrig sind. Eine Vergrösserung der so entstandenen Betriebe ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Infrastrukturanlagen mit Bund, Regionen und Gemeinden koordinieren

Im ländlichen Raum sind zahlreiche Infrastrukturbauten und -anlagen vorhanden: Verkehrswege, Übertragungsleitungen, militärische Anlagen etc. Die Koordination der Infrastrukturbauten und –anlagen ausserhalb der Bauzone ist gemeinsam mit Bund, Regionen und Gemeinden zu vollziehen. Die Umnutzungsmöglichkeiten von nicht mehr verwendeten Anlagen richten sich nach Art. 24 RPG.

Zielsetzungen

Der Kanton Bern verfügt nur über beschränkte Handlungsmöglichkeiten bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzone. Er schöpft diese Spielräume aus. Massgebende Rahmenbedingungen werden vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) sowie von der Raumplanungsverordnung (RPV) vorgegeben. Namentlich werden darin definiert:

- Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Zweckänderungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- die Möglichkeiten von kantonalrechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

A41 Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung ausserhalb der Bauzonen, welche das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, auszuschöpfen. Dazu werden gezielte Massnahmen – angepasst auf die kantonalen Verhältnisse – im Bereich der Kleinsiedlungen, der Streubauweise und bei der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft umgesetzt.

A42 Im Streusiedlungsgebiet mit den traditionellen Siedlungsformen von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern soll gestützt auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden eine zweckmässige Entwicklung möglich sein.

Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf die Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterischer Umgang mit dem Boden, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität etc.) abgestimmte Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs für das Wohnen festgelegt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung.
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings das Berechnungsschema sowie die verwendeten Kriterien und Kenngrössen, wenn neue offizielle statistische Daten oder neue Erkenntnisse aus der Raumbeobachtung vorliegen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Arbeit bestimmen (Massnahme A_05)
- Fruchtfolgeflächen schonen (Massnahme A_06)
- Siedlungsentwicklung nach Innen fördern (Massnahme A_07)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)

Grundlagen

- Szenarien der Bevölkerungsentwicklung des Bundesamts für Statistik und regionale Differenzierungen
- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 74 BauG

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Raumbeobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzonungsvoraussetzungen

Rahmenbedingungen

- Die Gemeinde weist als Grundlage die Nutzungsreserven und das Nutzungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigt auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden sollen. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche das gesamte Innenentwicklungspotenzial umfasst und die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität sowie Aspekte der Kulturpflege berücksichtigt (siehe Massnahme A_07).
- Die Gemeinde weist im Bericht nach Art. 47 RPV den Baulandbedarf, die unüberbauten Bauzonen, die Nutzungsreserven und -potenziale sowie die übrigen erforderlichen Angaben zur Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Massnahme A_07 nach. Fehlen die zwingenden Angaben, dann weist das AGR die Planung als unvollständig zurück.
- Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können.

Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen

Die Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen einer Gemeinde erfolgt in folgenden Schritten. Sie betrifft nur Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK):

1. Der **theoretische** 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird gemäss der unten stehenden Formel berechnet.

Um den **tatsächlichen** Baulandbedarf Wohnen zu bestimmen, sind zwei weitere Schritte nötig:

2. Vom theoretischen Baulandbedarf werden die Baulandreserven einer Gemeinde (unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen) abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind.
3. In Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, werden zudem die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen zu 1/3 abgezogen (Basis: bestehende Grundordnung; WMK mit Schutzziel werden gesondert betrachtet).

- Bei der Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nicht angerechnet werden Einzonungen von überbauten Parzellen bzw. Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt. Ebenfalls nicht angerechnet werden Umzonungen überbauter Areale in eine Wohn- oder Mischzone, wenn die Umzonung zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahme A_07 führt.
- Gestützt auf ein vom Kanton genehmigtes Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) können Schwerpunkte der Wohnentwicklung bestimmt werden, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen:
  - wenn sie vom Kanton als prioritäres Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_08) aufgenommen wurden
  - wenn in anderen Gemeinden der zugestandene Baulandbedarf auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft wird und für diesen innerregionalen Ausgleich ein verbindlich festgelegtes Vorgehen gemäss RGSK unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen vorliegt.

Berechnungsformel und –kriterien für den theoretischen Baulandbedarf Wohnen

Die Bauzonengrösse ist auf die angestrebte Entwicklung gemäss Raumkonzept Kanton Bern und die Siedlungsstrategie sowie auf die vorhandene Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen. Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird aufgrund der nachfolgenden Berechnungsformel vom Kanton berechnet. Auf Anfrage stellt der Kanton am Anfang einer Ortsplanungsrevision die in diesem Zeitpunkt aktuelle Berechnung zur Verfügung. Der Berechnung werden die aktuellen, offiziell verfügbaren Werte (z.B. STATPOP, aktueller Übersichtszonenplan Kanton Bern) zu Grunde gelegt

Berechnungsformel	Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen berechnet sich aus der Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in der Gemeinde geteilt durch den Richtwert der Raumnutzerdichte. Dabei gelten folgende Definitionen und Werte:
Raumnutzer	Die Raumnutzer umfassen alle Einwohner und Beschäftigte in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinde.
Raumnutzerdichte	Die Raumnutzerdichte der Gemeinde entspricht der Anzahl Raumnutzer pro Fläche (Raumnutzer/ha) in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Massgebende Bevölkerungsentwicklung	Die massgebende Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren beträgt gemäss den Raumtypen im kantonalen Raumkonzept (Zuordnung der Gemeinden s. Massnahme C_02): – Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): +12% – Urbane Kerngebiete der Agglomerationen (ohne Zentren 1. und 2. Stufe): +11% – Zentren 3. Stufe ausserhalb der urbanen Kerngebiete und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: +10% – Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: +8% – Zentrumsnahe ländliche Gebiete: +4% – Hügel- und Berggebiete: +2%.
Zusätzliche Raumnutzer	Die Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Kernzonen umfasst die Einwohnerzahl in der ganzen Gemeinde zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung sowie die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung. (Annahme, dass sich die Entwicklung der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen gleich wie die Bevölkerungsentwicklung verändert).
Richtwert Raumnutzerdichte	Für die Berechnung des Raumbedarfs der zusätzlichen Raumnutzer werden folgende Richtwerte der Raumnutzerdichte pro Raumtyp eingesetzt: – Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 158 Raumnutzer/ha – Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: 85 Raumnutzer/ha – Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebietes und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 57 Raumnutzer/ha – Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: 53 Raumnutzer/ha – Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 39 Raumnutzer/ha – Hügel- und Berggebiete: 34 Raumnutzer/ha
Siedlungsgebiete	Bei Gemeinden mit grösseren Siedlungsgebieten in unterschiedlichen Raumtypen gemäss Massnahme C_02 wird die Berechnung für die einzelnen Siedlungsgebiete einer Gemeinde raumtypenspezifisch vorgenommen.

Zeitpunkt der Nachschreibung und Aktualisierung

– Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs kann frühestens nach 8 Jahren seit der letzten Geltendmachung gestartet werden.
– Wurde im Rahmen der Geltendmachung das zulässige 15-jährige Baulandkontingent nicht ausgeschöpft, sind zusätzliche Ein- und Umzonungen bis zum errechneten Bedarf möglich, wenn diese auf einem vom AGR genehmigten kommunalen Richtplan beruhen.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung Erschliessung

Gestützt auf den ermittelten zulässigen Baulandbedarf gemäss den vorgängigen Berechnungskriterien gelten in der Regel die nachfolgenden Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Ein- und Umzonungen:

– Einzonungen und Umzonungen müssen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sein oder die ÖV- Erschliessung der Areale ist sichergestellt (die ÖV-Linie ist im Grundangebot aufgenommen bzw. die Finanzierung der Linie oder Haltestelle ist längerfristig gesichert). 80 % der Ein- und Umzonungen, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, sind mit dem ÖV erschlossen (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK, siehe Massnahme B_10):
  - Minimalanforderung: EGK F
  - Einzonungen von Arealen grösser 0.5 bis 1 ha: minimal EGK E
  - Einzonungen von Arealen grösser 1 ha: minimal EGK D
– 20% der Ein- und Umzonungen sowie das Schliessen von Baulücken und die Arrondierung des Siedlungsrandes sind zulässig, auch wenn keine ausreichende ÖV-Erschliessung vorhanden ist. Von der Regel darf zudem abgewichen werden, wenn Ein- und Umzonungen im Schwerpunkt der Ortsentwicklung liegen.

Die Begründung, dass gut vom ÖV-erschlossene Areale nicht verfügbar sind, ist nicht ausreichend, um von der Regel abzuweichen. Die Ein- und Umzonungsvoraussetzungen ÖV gelten nicht für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“.

Von der oben beschriebenen Regel darf nur abgewichen werden, wenn eine Einzonung des Landes innerhalb der Einzugsbereiche des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist, weil die entsprechenden Areale:

– in einem Schutzgebiet liegen (Landschaftsschutzgebiet, Gewässerschutzgebiet, Moorlandschaft etc.)
– in einem Gefahrengebiet oder in einem belasteten Gebiet liegen
– landwirtschaftlich wertvolle Böden betreffen, deren Nutzung längerfristig gesichert werden soll
– eine bauliche Nutzung von der Topografie her nicht zulassen
– bereits überbaut oder bewaldet sind.

Bei einer Ein-, resp. Umzonung ist zudem nachzuweisen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden

– Ein-, resp. Umzonungen haben die weiteren Kriterien zur Zonenausscheidung einzuhalten (z.B. Bezeichnung in einem Siedlungskonzept, Naturgefahren, Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm, Erstwohnungsanteil etc.).
– Bestehende peripher gelegene Bauzonenreserven, welche aufgrund der oben stehenden Kriterien oder mangelnder Verfügbarkeit schlecht gelegen sind, sind an bessere Standorte zu verlegen.
– Einzonungen von Flächen grösser als 2 ha sind vorab in den vom Kanton genehmigten RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten für Siedlungserweiterung zugelassen. Liegen sie ausserhalb dieser Vorranggebiete, ist eine Interessenabwägung aus regionaler Sicht vorzunehmen.
– In der Grundordnung sind die minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller neuen Wohn-, Misch- und Kernzonen sicherzustellen. Die minimale GFZo für Ein- und Umzonungen beträgt je Raumtyp:
  - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 1.10
  - Urbanes Kerngebiet: 0.80
  - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.60
  - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.55
  - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.45
  - Hügel- und Berggebiete: 0.40

  Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.
  Zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmälern gemäss Art. 10a BauG oder in Ortsbildschutzgebieten resp. Strukturerhaltungsgebieten kann in begründeten Fällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.
  Wenn bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahmen A_07 führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen, kann in Einzelfällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien bezüglich der Bezeichnung von Arbeitszonen festgelegt. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung schafft eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung und optimiert die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR / beco
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR / beco

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategischen Arbeitszonen (SAZ) und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Dort soll genügend Raum für die An- und Umsiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten. Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung geschaffen und werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. Die Kriterien zur Standortermittlung von Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen (siehe Rückseite).

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Standortbestimmung und Dimensionierung der Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter (s. Rückseite).
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings die verwendeten Kriterien und Kenngrössen.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 30a Abs. 2 RPV) schafft der Kanton (AGR: raumplanerische Aspekte, beco: wirtschaftliche Aspekte) unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren (Arbeitszonenbewirtschaftung).
- Der Kanton überprüft die Anwendung der Arbeitszonenbewirtschaftung und stellt eine überregionale Koordination sicher.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (Massnahme C_04)
- Kantonale Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz

Grundlagen

- Statistik der Unternehmerstruktur (STATENT)
- Nutzungsreserven Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 74 BauG

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raumbeobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Voraussetzungen für Arbeitszonen

Vorgehen

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet (Massnahmenblatt C_04):
  - Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistung (ESP-D)
  - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)
  - Strategische Arbeitszonen (diese werden nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet)
- Die Neu-Aufnahme von ESP Standorten oder SAZ in den kantonalen Richtplan setzt voraus, dass das Gebiet bereits über eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügt oder dieses mit vertretbarem Aufwand durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann.
- Grössere, zusammenhängende regionale Arbeitsplatzschwerpunkte können bezeichnet werden, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) abstützen.
- Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten – Regelbedarf einer Gemeinde – richtet sich nach der lokalen Entwicklung.
- Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind und die üblichen Kriterien zur Zonenausscheidung eingehalten werden.
- Bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dazu gehören eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte. Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen sind bezüglich optimaler Bodennutzung die Anforderungen gemäss A_06 massgebend.
- Die Neueinzonungen von Arbeitszonen für den regionalen Bedarf erfolgen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.

Einzonungsvoraussetzung Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr:

Die Gebiete für Neueinzonungen müssen folgenden Erschliessungsvoraussetzungen genügen (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK, siehe Massnahme B_10):

- ESP-D Standorte / SAZ mit Profil D	EGK B/C[1)]
- ESP-A Standorte / SAZ mit Profil A	EGK D
- Einzonungen grösser 1 ha (regionale Arbeitszonen)	EGK D/E[1)]
- Einzonungen bis 1 ha (lokale Arbeitszonen mit geringer Arbeitsplatzdichte)	keine EGK

[1)] Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

Fruchtfolgeflächen schonen

Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgeflächen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWA
	LANAT
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgeflächen besonders Rücksicht zu nehmen. Die Grundsätze dazu werden mit dem Richtplan festgelegt (siehe Rückseite).

Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgeflächen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgeflächen.
2. Die vom Kanton erhobenen und konsolidierten zusätzlichen Fruchtfolgeflächen (Zusatzflächen 2015) werden in das Inventar der Fruchtfolgeflächen aufgenommen.
3. Die noch nicht konsolidierten Zusatzflächen werden überprüft.
4. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten Fruchtfolgeflächen und den noch nicht konsolidierten Zusatzflächen um. Sie orientieren sich an den Grundsätzen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (siehe Rückseite). Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen“ des AGR.
5. Das AWA (Fachbereich Boden) und das LANAT erarbeiten gemeinsam Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden. Sie prüfen die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
6. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgeflächen.
- Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (1992) basiert für jeden Kanton auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Die Zuteilung des Mindestumfangs auf die einzelnen Kantone ist revisionsbedürftig.

Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (1992, rev. 2014)
- UVEK/ARE 2006: Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006
- Inventar der Fruchtfolgeflächen (2015)
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)

Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgeflächen

Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen

1. Fruchtfolgeflächen (FFF) sind bei allen raumwirksamen Vorhaben zu schonen.

2. FFF dürfen (mit Ausnahme von geringfügigen Flächen) für bodenverändernde Nutzungen nur beansprucht werden, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll verwirklicht werden kann. Dazu ist zu prüfen, ob Standort-Alternativen bestehen und es ist eine sachbezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Die Interessenabwägung ist in einem Bericht offenzulegen. Für Vorhaben, die im kantonalen Richtplan oder in einem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) festgesetzt sind, gilt die Prüfung von Standort-Alternativen als erfüllt.

3. FFF dürfen nur für die Verwirklichung eines auch aus der Sicht des Kantons wichtigen Ziels eingezont werden.

   Als auch aus der Sicht des Kantons wichtige Ziele gelten namentlich:
   a) Die Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten Wohnen von kantonaler Bedeutung (Massnahme A_08) sowie in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (Massnahme C_04)
   b) Die Siedlungsentwicklung in den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungserweiterung gemäss den RGSK
   c) Die Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturvorhaben von Bund, Kanton, Region oder Gemeinde
   d) Die Verwirklichung weiterer öffentlicher Aufgaben wie der Wasserbau, der öffentliche Schutz vor Naturgefahren, die Aufwertung von Gewässern und natürlichen Lebensräumen
   e) Die Verwirklichung von im regionalen Richtplan abgestimmten Vorhaben mit regionalwirtschaftlicher, regionalpolitischer oder touristischer Bedeutung
   f) Die Erweiterung von Arbeitszonen für bestehende Betriebe
   g) Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets (z.B. Auffüllung von Baulücken).

4. Für die beanspruchten Fruchtfolgeflächen ist eine optimale Nutzung zu gewährleisten.

   Dazu gehören:
   a) Eine minimale Zerschneidung der Landwirtschaftsflächen (eine kompakte Anordnung der Siedlungsflächen und Anlagen)
   b) Eine der Lage und Nutzung angemessene hohe Nutzungsdichte:
      – Für Wohn- und Mischnutzungen Festlegung eines minimalen Nutzungsmasses gemäss den Vorgaben von Massnahme A_01.
      – Für Arbeitsnutzungen und alle übrigen Nutzungen ist die Boden schonende Nutzung qualitativ nachzuweisen. Insbesondere sind die zur Überbauung vorgesehenen Bereiche mehrgeschossig zu überbauen, die Erschliessung flächensparend anzulegen, die Parkierung grossmehrheitlich unterirdisch oder gebäude-integriert vorzusehen.
      – In besonderen Fällen kann die hohe Nutzungsdichte auch durch Massnahmen auf anderen Flächen realisiert werden.

   Die Bewilligungsbehörden haben sicher zu stellen, dass dieses minimale Nutzungsmass auch realisiert wird. Bei neuen Bauzonen von mehr als 1 ha zusammenhängend beanspruchter FFF ist die Umsetzung mit ZPP oder UeO zu sichern.

5. Einzuzonende oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte FFF sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden,
   a) für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe oder
   b) für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens oder
   c) für die Umsetzung eines im RGSK festgesetzten Vorranggebiets Siedlungserweiterung oder
   d) für eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage.

6. Als Kompensation gelten:
   a) Die Auszonung von Bauzonen mit Fruchtfolgeflächenqualität[1]
   b) Die Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden zu Fruchtfolgeflächen[2]
   c) Die Bezeichnung von neuen Flächen mit Fruchtfolgeflächenqualität[1] (Flächen ausserhalb der FFF gemäss Inventar und der Zusatzflächen 2014).

   Dabei sind Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität und Funktion zu ersetzen.

[1] Massgebende Kriterien: Klimaeignung A – D1-4 gemäss Klimaeignungskarte Bund, Hangneigung < 18 %, Gründigkeit > 0.5 m, Mindestfläche 1 ha.

[2] Es gelten die Vorgaben der Vollzugshilfe 2006 des Bundes.

7. Grundsätzlich sollen Fruchtfolgeflächen nicht vorübergehend beansprucht werden. Kann dies nicht vermieden werden, ist die Rückführbarkeit rechtlich und finanziell sicherzustellen. Für die Anrechenbarkeit der rückführbaren Fruchtfolgeflächen gelten die Vorgaben der Vollzugshilfe 2006 des Bundes.

8. Bei der irreversiblen Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen sind die Möglichkeiten für die Verwertung des fruchtbaren Bodenmaterials auszuschöpfen. Insbesondere muss der verwertbare Bodenaushub bei grossen Anlagen für die Aufwertung von degradierten landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich baulich konsequent nach innen. Dadurch werden hohe Infrastrukturkosten vermieden und der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Die Zersiedelung wird eingedämmt und das Wachstum an die richtigen Orte gelenkt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Im Kanton Bern wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ verfolgt. Unter Siedlungsentwicklung nach innen werden neben dem Schliessen von Baulücken die Aspekte der Siedlungsbegrenzung, Verdichtung, Umnutzung von Siedlungsbrachen und Aufwertung bestehender Wohnquartiere (Siedlungserneuerung) sowie die kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort verstanden. Dabei werden Siedlungs- und Wohnqualität (Freiräume, öffentliche Räume, ortsbauliche Qualität etc.) berücksichtigt und es wird allgemein ein Beitrag zur Erhaltung resp. Steigerung der Attraktivität der Lebensräume für Wohnen und Arbeiten geleistet. Im Rahmen von Ortsplanungen ist die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden prioritär zu behandeln. Das Vorliegen einer umfassenden Übersicht über das vorhandene Innenentwicklungspotenzial nach Art. 47 RPV, dessen Verfügbarkeit und die geplanten Massnahmen zur Mobilisierung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität sind als Voraussetzung der Planungen erforderlich.

Vorgehen

Kanton
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt er dabei den Gemeinden zu diesem Zweck Grundlagen zur Verfügung (basierend auf dem Übersichtszonenplan des Kantons Bern).
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der möglichst konsequenten Mobilisierung ihrer inneren Reserven durch die Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen und durch das Bereitstellen von Best Practices für SEin-Projekte in unterschiedlichen Gemeindetypen.
- Der Kanton lenkt die Entwicklung nach innen auf Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie die in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) festgelegten Gebiete von kantonaler Bedeutung nach Massnahmenblatt A_08 gezielt weiterentwickelt.
- Der Kanton schafft Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach innen. Er berücksichtigt dabei die Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität.
- Der Kanton sensibilisiert die relevanten Akteure für die Anliegen der Siedlungsentwicklung nach innen.

Regionen
- Die Regionen erarbeiten im Rahmen ihrer RGSK Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie zum Beispiel Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnen und festsetzen.
- Die Regionen bringen die in den RGSK festgelegten Siedlungsgrenzen und -trenngürtel zur Umsetzung.

Gemeinden
- Die Gemeinden erstellen bei Neueinzonungen resp. Umzonungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten die Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale in ihrer Gemeinde nach Art. 47 RPV. Davon ausgenommen sind Neueinzonungen resp. Umzonungen, die in Gebieten von kantonaler Bedeutung gemäss Massnahmenblatt A_08 vorgesehen sind.
- Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden und die Siedlungs- und Wohnqualität erhalten, resp. aufwerten.
- Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Planungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten eine räumliche Analyse ihres Siedlungsgebietes und formulieren basierend darauf Entwicklungsziele (u.a. zur Siedlungs- und Wohnqualität).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Baulandbedarf Arbeiten bestimmen (Massnahme A_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) bestimmen (Massnahme C_04)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK, Massnahme B_09)
- Kulturpflege: Ortsbildschutz, Archäologie

Grundlagen

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Nutzungsreserven Wohnen und Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Raumbeobachtung

Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Zielsetzung

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern wird der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen werden prioritäre Entwicklungsgebiete aus kantonaler Sicht für das Wohnen gefördert.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Regionalkonferenzen und Regionen zeigen in ihren Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) auf, welche Gebiete sich aus raumplanerischer Sicht besonders gut für eine Wohnnutzung, resp. eine gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten mit einem grossen Anteil Wohnen, eignen. Es handelt sich einerseits um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte), anderseits um noch nicht eingezonte Gebiete (Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen). Gebiete, die im Rahmen der kantonale Synthese der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht bezeichnet wurden, werden in den Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Sie sollen mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

Vorgehen

- Der Kanton bestimmt mit der kantonalen Synthese RGSK die aus kantonaler Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen und nimmt sie in den kantonalen Richtplan auf.
- Der Kanton unterstützt die planungsrechtlichen Abklärungen dieser Gebiete und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen bestimmen im Rahmen der RGSK Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen setzen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie die in den RGSK bezeichneten Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedungserweiterung Wohnen der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht gemäss Auflistung auf der Rückseite.
- Die Gemeinden setzen sich bei den Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

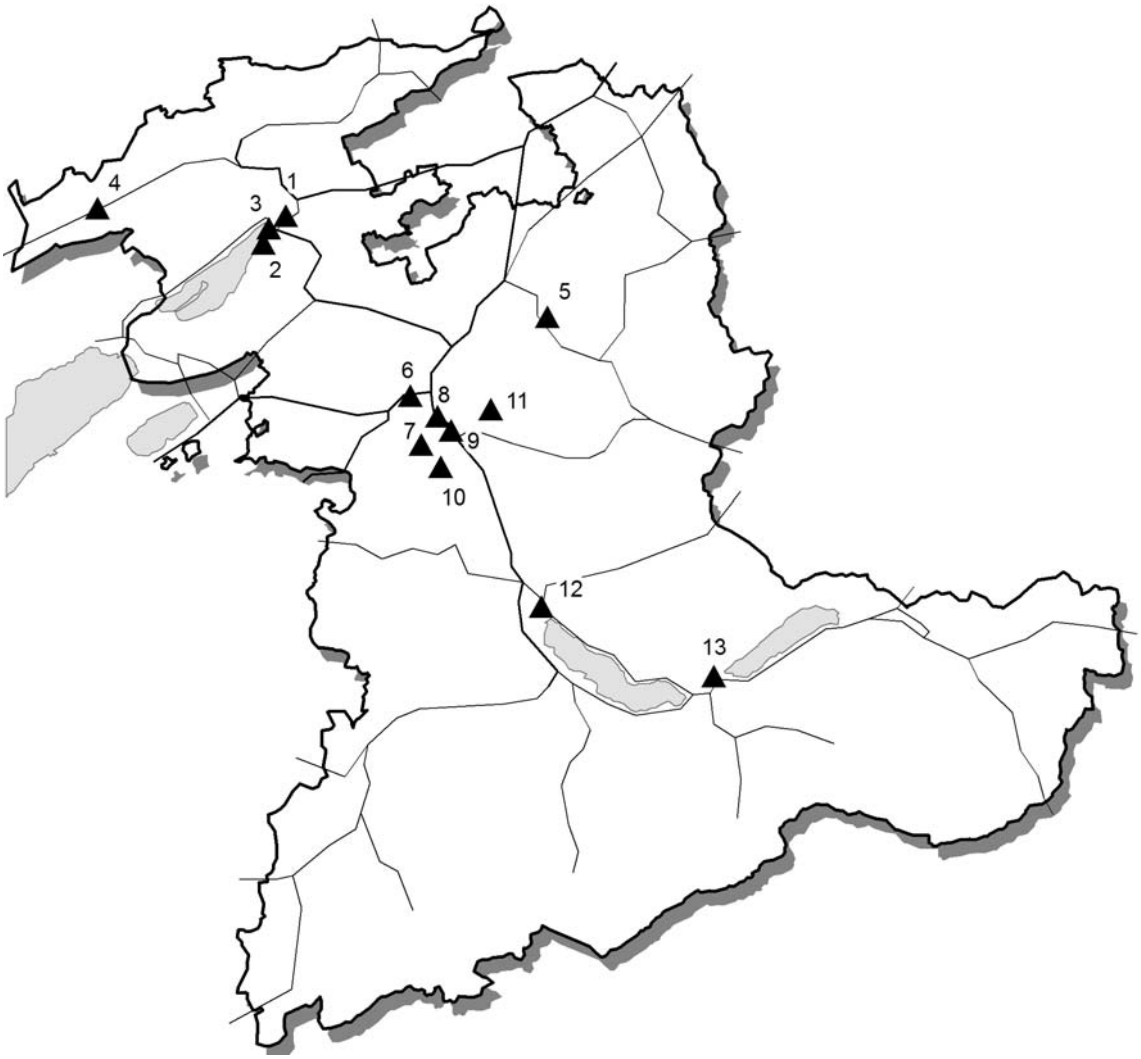
- Baulandbedarf Wohnen (Massnahme A_01)
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A_07)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK (Massnahme B_09)

Grundlagen

- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte von 2012
- Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012

Hinweise zum Controlling

Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht



Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht

Diese Gebiete wurden mit der Synthese RGSK vom 13. Juni 2012 (RRB 869/870) als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht festgelegt.

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U*	Fläche	KS
1	Biel, Rangierbahnhofareal	Umstrukturierungsgebiet	U	(30 ha)	VO
2	Biel / Nidau, AGGLOLac	Schwerpunkt Wohnen	-		FS
3	Ipsach, Seezone	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	6.5 ha	VO
4	Saint-Imier, La Clef	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	4 ha	VO
5	Burgdorf, Armeemotorfahrzeugpark AMP	Umstrukturierungsgebiet	-		VO
6	Bern, Viererfeld	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	16.3 ha	FS
7	Bern, Weltpoststrasse	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	-		FS
8	Bern / Muri, Saali-Melchenbühlweg	Schwerpunkt Wohnen	-		FS
9	Kehrsatz, Bahnhofmatte	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	-		FS
10	Köniz, Balsigergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen/gemischt	NE	7.5 ha	ZE
11	Vechigen, Boll Kern Süd	Verdichtungsgebiet	-		FS
12	Thun, Rosenau-Scherzligen	Umstrukturierungsgebiet	U	(4 ha)	VO
13	Interlaken, Uechteren	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5 ha	VO

*NE: Neueinzonung notwendig, tNE: teilweise Neueinzonung notwendig, U: Umzonung von Bahnarealen

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Zielsetzung

Verkehrsintensive Vorhaben (VIV nach Art. 91a ff. der Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um VIV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
	beco
	TBA
Regionen	Planungsregionen
	Regionalkonferenzen
Federführung:	AGR

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Der kantonale Richtplan unterscheidet kantonale und regionale VIV-Standorte. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, regionale Standorte in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).
2. VIV mit mehr als 5‘000 Fahrten DTV sind nur an kantonalen Standorten zulässig, VIV mit 2000 bis und mit 5000 Fahrten DTV an kantonalen und regionalen Standorten.
3. Die kantonale Infrastrukturplanung (z.B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) bezeichnet weitere Standorte für VIV, die aufgrund von Art. 8 Abs. 2 RPG einen Richtplaneintrag voraussetzen.
4. VIV-Standorte können ein oder mehrere VIV umfassen. Für die Bezeichnung von VIV-Standorten gelten die folgenden Planungsgrundsätze:
a) Die Bezeichnung der Standorte stützt sich auf Untersuchungen über die Auswirkungen der VIV auf die kantonale bzw. regionale Siedlungsstruktur, auf die Kapazitäten des öffentlichen und des privaten Verkehrs und dessen Infrastruktur sowie auf den Umweltschutz (Luftreinhaltung gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015 – 2030, Lärmschutz). Die Standortplanung berücksichtigt auch die Auswirkungen von Vorhaben mit weniger als 2000 Fahrten DTV. Bei der Bezeichnung von Standorten gelten insbesondere die auf der Rückseite erläuterten Planungsgrundsätze.
b) Für die bezeichneten Standorte werden im Richtplan bzw. RGSK eine standortgebundene Obergrenze der zulässigen Fahrten DTV MIV festgelegt. Die Standortgemeinden können zu einem geeigneten Controlling verpflichtet werden.
5. Die kommunale Nutzungsplanung und die Baubewilligung setzen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung bzw. des RGSK eigentümerverbindlich um.
6. Für bestehende Anlagen gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne von Art. 3 BauG. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des vorliegenden Richtplans eingehalten sind. Nutzungspläne und Baubewilligungen, die sich auf das Fahrleistungsmodell nach Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000 – 2015 stützen, bleiben bis zu ihrer Änderung gültig. Änderungen stützen sich auf das neue Recht.
7. Die Betreiber von VIV erfassen die effektiven Fahrten und teilen diese den Behörden mit.

Vorgehen

Kanton
1. Der Regierungsrat legt die kantonalen VIV-Standorte fest.
2. Die kantonalen Fachstellen (Fachgremium nach Art. 91e BauV) beraten die Planungs- und Baubewilligungsbehörden und stellen eine einheitliche Praxis sicher.
3. Das Controlling erfolgt im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Kantonalen Richtplans bzw. der Bewilligung von RGSK und Nutzungsplanungen.

Regionen
1. Die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen legen die regionalen VIV-Standorte fest.
2. Das Controlling erfolgt im Rahmen der regelmässigen Überarbeitung der RGSK.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kantonaler Richtplan, Einleitung betr. RPG Art. 8 Abs. 2; Kantonale Entwicklungsstandorte (ESP) realisieren (Massnahme C_04); Siedlungsentwicklung nach Innen SEin (Massnahme A_07)
- Abgestimmte Dimensionierung der VIV-Anlagen auf die Umweltziele (Lärm, Luft) und auf das Verkehrssystem

Grundlagen

Bauverordnung: Verkehrsintensive Bauvorhaben gemäss Bauverordnung; aktuell Art. 91a ff. BauV mit 2‘000 Fahrten DTV;
Art. 8 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz; Fassung vom 15. Juni 2012); Raumkonzept und ESP-Planung des Kantons Bern; Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012; Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte; Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV); Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 vom 24. Juni 2015

Hinweise zum Controlling

Planungsgrundsätze für die Interessenabwägung bei der Festsetzung der VIV-Standorte

1. VIV-Standorte werden in der Regel in Gemeinden des Entwicklungsraums «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 oder der 3. Zentrenstufe (Massnahme C_01) festgesetzt. Eine Weiterentwicklung von bestehenden Anlagen auch in Zentren der 4. Stufe und Tourismuszentren ist ausnahmsweise möglich, sofern sie mindestens dem Raumtyp «Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 zugeordnet sind.

2. VIV-Standorte werden im dicht besiedelten zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Kernorts der betreffenden Gemeinde ausgeschieden. Sie liegen möglichst nahe bei den Wohn- und Arbeitsgebieten oder bei Verkehrsknotenpunkten und führen damit zu kurzen Wegen (durchschnittliche Länge der Fahrten zu einem Standort).

3. VIV-Standorte sind von den umliegenden Wohn- und Arbeitsgebieten sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar. Die Erschliessung für Motorfahrzeuge soll über das Netz der Hauptverbindungsstrassen unter Schutz der Wohnquartiere sichergestellt sein.

4. VIV-Standorte verfügen über eine Haltestelle einer bestehenden Linie des öffentlichen Verkehrs gemäss Angebotsbeschluss. Diese liegt höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge zu Fuss) von einem Haupteingang entfernt. Die Angebotsstufe gemäss Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr soll die folgenden Niveaus nicht unterschreiten: Für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit: Mindestens Angebotsstufe 4. Für VIV im Bereich Arbeiten: Mindestens Angebotsstufe 3.

5. An VIV-Standorten werden die Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung (Annahme: Realisierungsgrad 80%) und des entsprechenden Fahrtenaufkommens für folgende Unterthemen erhoben:
- Standort (Siedlungsstruktur, Städtebau, benachbarte Nutzungen)
- Strassennahe Umweltbelastung (Lärmimmissionen, Luftschadstoffimmissionen)
- Strassenkapazitäten (auch in einem weiteren Umfeld: Hauptverbindungsstrassen, wichtige Knoten).

Gestützt auf diese Erhebungen werden die Nutzungsmöglichkeiten und die nötigen Beschränkungen (Fahrten, Geschossflächen usw.) stufengerecht in der Richt- bzw. der Nutzungsplanung festgesetzt.

Kantonale Standorte

Standorte, an denen bestehende VIV > 5'000 Fahrten DTV vorhanden sind:

Standort	Quelle	Anlage und bewilligte Fahrtenzahl (Fahrten DTV)
Lyssach / Rütligen-Alchenflüh	Massnahme C_04	ESP Aemme-Center Perimeter insgesamt: 15‘772
Bern, Brünnen	Massnahme C_04	Westside: 6‘000
Moosseedorf, Moosbühl	Massnahme C_04	Obi: 2‘500[1]
Biel, Bözingenfeld	Massnahme C_04	Centre Boujean: 7‘000; Stades de Bienne: Fussball: 4‘000, Eishockey < 2‘000
Biel / Bienne Masterplan	Massnahme C_04	Coop : 6’000
Lyss, Bahnhof	Massnahme C_04	Lyssbachpark : 5’200
Brügg, Industrie- und Gewerbezone	RGSK s-b/b	Centre Brügg : 12’150
Thun, Thun Süd	RGSK ERT	Migros Oberland : 8'000, Panorama Center 5’100
Urtenen-Schönbühl, Sandstrasse	RGSK RKBM	Jumbo / Coop : 6’000
Urtenen-Schönbühl	RGSK RKBM	Shoppyland : 11’800[1]

[1]Obi braucht für sich keinen kantonalen Standort, hat aber einen engen Zusammenhang zum Shoppyland (das seinerseits nicht auf dem ESP-Standort liegt).

Zentralitätsstruktur

Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentalitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	Alle Direktionen
	JGK
	Staatskanzlei
Regionen	Alle Regionen
	Regionalkonferenzen
Federführung:	JGK

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonaler Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

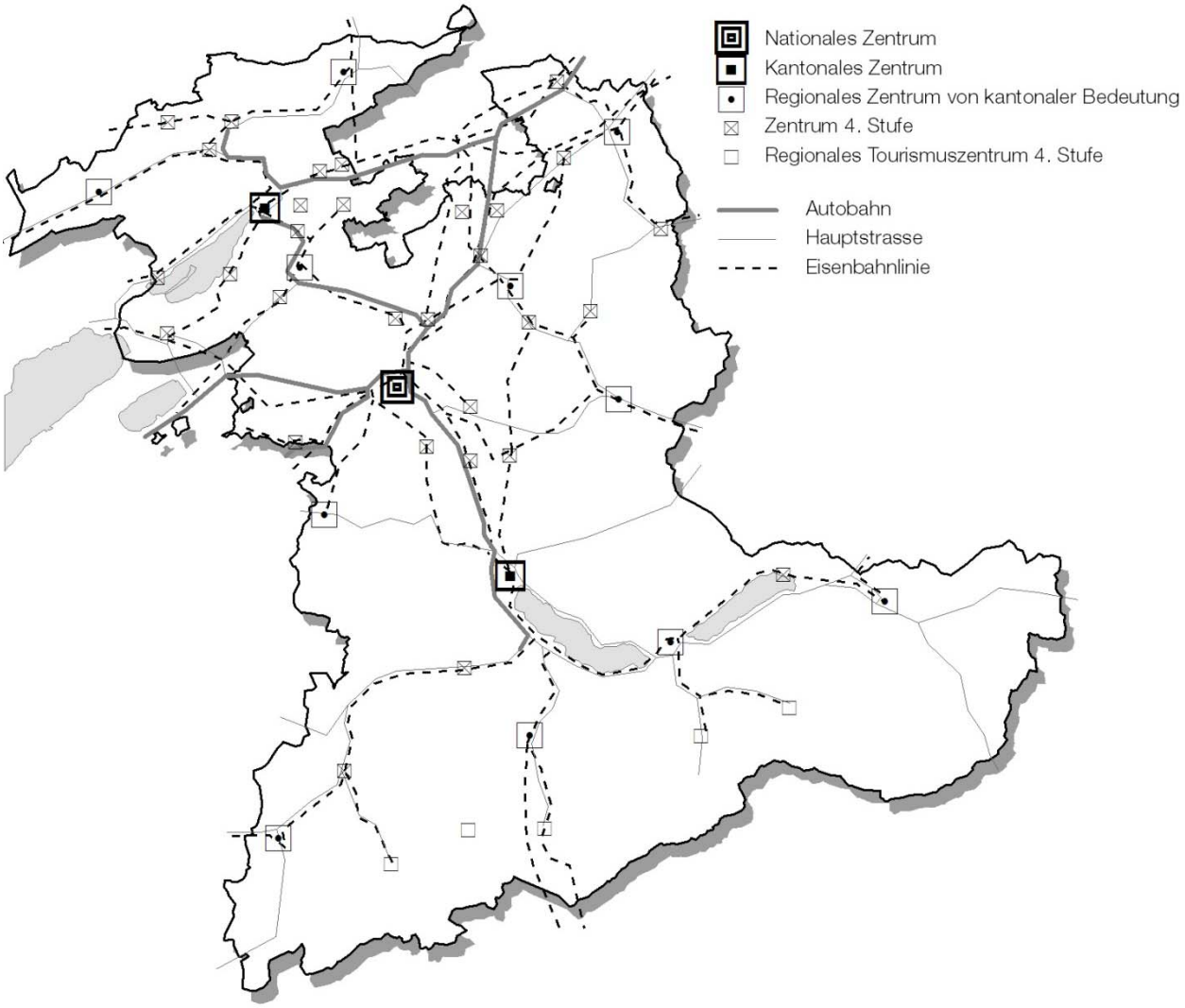
- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13. Juni 2012)

Hinweise zum Controlling

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern



Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

	Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1	Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz – Corgémont, Tavannes – Reconvilier, Tramelan, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie St.Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Für die räumliche Abgrenzung der Zentren innerhalb der Gemeinden gelten die Präzisierungen in der Massnahme C_02.

Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A_07) umgesetzt.

Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B_10), Streusiedlung (Massnahme A_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)

Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermundingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

***** Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldiwil

Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
301	Aarberg	412	Kirchberg (BE)	623	Rubigen
561	Adelboden	354	Kirchlindach*	956	Rüegsau*
401	Aefligen	612	Konolfingen	843	Saanen
731	Aegerten	413	Koppigen	443	Saint-Imier*
630	Allmendingen	723	La Neuveville	311	Schüpfen
533	Bätterkinden	902	Langnau im Emmental	855	Schwarzenburg
861	Belp*	667	Laupen	883	Seftigen
572	Bönigen	584	Lauterbrunnen	444	Sonceboz-Sombeval
353	Bremgarten bei Bern	387	Lengnau (BE)	358	Stettlen
573	Brienz	792	Lenk	749	Studen (BE)
383	Büren an der Aare	306	Lyss	957	Sumiswald*
431	Corgémont	415	Lyssach	750	Sutz-Lattrigen
434	Courtelary	543	Mattstetten	751	Täuffelen
762	Diemtigen*	785	Meiringen	713	Tavannes
372	Evilard*	544	Moosseedorf	884	Toffen
763	Erlenbach i.S.	742	Mörigen	446	Tramelan
538	Fraubrunnen*	700	Moutier	944	Uetendorf
563	Frutigen	546	Münchenbuchsee	551	Urtenen-Schönbühl
576	Grindelwald	616	Münsingen*	885	Uttigen*
608	Grosshöchstetten	670	Neuenegg	552	Utzenstorf
406	Hasle b. B.*	981	Niederbipp	717	Valbirse*
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	992	Wangen an der Aare
929	Hilterfingen	418	Oberburg	632	Wichtrach
954	Huttwil	934	Oberhofen am Thunersee	995	Wiedlisbach
496	Ins	744	Orpund	554	Wiler bei Utzenstorf
540	Jegenstorf*	392	Pieterlen	360	Wohlen bei Bern*
565	Kandersteg	703	Reconvilier	627	Worb
869	Kaufdorf	590	Ringgenberg (BE)	755	Worben
870	Kehrsatz	420	Rüdtligen-Alchenflüh	794	Zweisimmen*

***** Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde (s. nächste Seite):

***** Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münsingen	ohne Trimstein
Rüegsau	nur Rüegsauschachen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévilard
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
321	Aarwangen	385	Diessbach bei Büren	410	Höchstetten
562	Aeschi bei Spiez	386	Dotzigen	580	Hofstetten bei Brienz
402	Alchenstorf	952	Dürrenroth	541	Iffwil
921	Amsoldingen	735	Epsach	980	Inkwil
381	Arch	492	Erlach	868	Jaberg
971	Attiswil	405	Ersigen	738	Jens
532	Bangerten	692	Eschert	304	Kallnach
323	Bannwil	925	Fahrni	305	Kappelen
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	411	Kernenried
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	611	Kiesen
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	872	Kirchdorf (BE)
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	873	Kirchenthurnen
972	Berken	607	Freimettigen	566	Krattigen
973	Bettenhausen	494	Gals	414	Krauchthal
603	Biglen	495	Gampelen	666	Kriechenwil
324	Bleienbach	865	Gelterfingen	435	La Ferrière
922	Blumenstein	866	Gerzensee	903	Lauperswil
605	Bowil	664	Golaten	585	Leissigen
606	Brenzikofen	976	Graben	388	Leuzigen
574	Brienzwiler	694	Grandval	740	Ligerz
491	Brüttelen	303	Grossaffoltern	874	Lohnstorf
382	Büetigen	577	Gsteigwiler	331	Lotzwil
734	Bühl	665	Gurbrü	696	Loveresse
863	Burgistein	867	Gurzelen	497	Lüscherz
325	Busswil bei Melchnau	736	Hagneck	955	Lützelflüh
661	Clavaleyres	783	Hasliberg	332	Madiswil
687	Corcelles (BE)	609	Häutligen	389	Meienried
432	Cormoret	927	Heiligenschwendi	307	Meikirch
433	Cortébert	977	Heimenhausen	390	Meinisberg
690	Court	407	Heimiswil	333	Melchnau
691	Crémines	408	Hellsau	741	Merzligen
575	Därligen	610	Herbligen	615	Mirchel
761	Därstetten	978	Hermiswil	416	Mötschwil
535	Deisswil bei Münchenbuchsee	737	Hermrigen	668	Mühleberg
536	Diemerswil	409	Hindelbank	875	Mühledorf (BE)

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
876	Mühlethurnen	337	Roggwil (BE)	500	Treiten
669	Münchenwiler	338	Rohrbach	909	Trubschachen
498	Müntschemier	905	Rüderswil	501	Tschugg
617	Niederhünigen	881	Rümligen	756	Twann-Tüscherz
877	Niedermuhlern	421	Rumendingen	943	Uebeschi
982	Niederönz	393	Rüti bei Büren	359	Vechigen
417	Niederösch	422	Rüti bei Lyssach	448	Villeret
588	Niederried bei Interlaken	746	Safnern	502	Vinelz
878	Noflen	449	Sauge	888	Wald (BE)
357	Oberbalm	786	Schattenhalb	626	Walkringen
619	Oberdiessbach	747	Scheuren	990	Walliswil bei Niederbipp
629	Oberhünigen	624	Schlosswil	991	Walliswil bei Wangen
419	Oberösch	748	Schwadernau	754	Walperswil
589	Oberried am Brienzersee	592	Schwanden bei Brienz	993	Wangenried
334	Obersteckholz	341	Schwarzhäusern	886	Wattenwil
391	Oberwil bei Büren	937	Schwendibach	394	Wengi
766	Oberwil im Simmental	988	Seeberg	553	Wiggiswil
622	Oppligen	312	Seedorf (BE)	594	Wilderswil
701	Perrefitte	907	Signau	671	Wileroltigen
450	Péry-La Heutte	938	Sigriswil	423	Willadingen
936	Pohlern	499	Siselen	769	Wimmis
309	Radelfingen	445	Sonvilier	345	Wynau
310	Rapperswil (BE)	711	Sorvilier	424	Wynigen
567	Reichenbach im Kandertal	770	Stocken-Höfen	628	Zäziwil
441	Renan (BE)	625	Tägertschi	556	Zielebach
767	Reutigen	941	Thierachern	557	Zuzwil (BE)
879	Riggisberg	989	Thörigen	947	Zwieselberg
704	Roches (BE)	342	Thunstetten		

Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homberg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	996	Wolfisberg
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental	960	Wyssachen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	679/2016
Datum RR-Sitzung:	8. Juni 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	495 12 09
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Richtplan Kanton Bern
Richtplan 2030: Kenntnisnahme durch den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

wird beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 104 Absatz 5 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) wird der kantonale Richtplan nach der Gesamtüberarbeitung (Richtplan 2030, beschlossen vom Regierungsrat am 2. September 2015 [RRB 1032/2015], genehmigt durch den Bundesrat am 4. Mai 2016) dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

3. Den Unterlagen für den Grossen Rat werden die Richtplaninhalte «Siedlung» beigelegt. Die weiteren Teile sowie die Richtplankarte sind im Internet unter www.be.ch/richtplan einsehbar.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- Grosser Rat

02|00|O|1

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	945/2016
Datum RR-Sitzung:	24. August 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	23.02-16.2
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für die ICT – Ausgaben der JGK
Rahmenkredit 2017 – 2020

1 Gegenstand

Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und Weiterentwicklung sowie für Projekte und Beratungsdienstleistungen betreffend die Fach- und Konzernapplikationen aller Ämter der JGK.

Dieser Rahmenkredit deckt die entsprechenden, noch nicht bewilligten Ausgaben (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für den Zeitraum 2017 bis 2020 ab.

2 Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 149
– Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 6, 7 und 62
– Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 149
– Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 7, 8, 9 und 10
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige sowie neue, wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit ABA-AI	CHF 32‘040‘000.00
Zu bewilligender Kredit ASV	CHF 1‘708’000.00
Massgebende Kreditsumme	**CHF 33‘748‘000.00**

Die Mittel sind im Voranschlag 2017 und im Aufgaben-/Finanzplan 2018-2020 eingestellt.

Laufende Rechnung:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Total 2017-2020**
Total	6‘396‘000.00	6‘606‘000.00	6‘752‘000.00	6‘764‘000.00	**26‘518‘000.00**

Investitionsrechnung:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Total 2017-2020**
Total	2‘530‘000.00	1‘590‘000.00	1‘740‘000.00	1‘370‘000.00	**7‘230‘000.00**

davon:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Total 2017-2020**
Einmalige Ausgaben	4‘610‘000.00	3‘726‘000.00	3‘726’000.00	3‘606‘000.00	**15‘668‘000.00**
Wiederkeh-rende Ausgaben	4‘316‘000.00	4‘470‘000.00	4‘766‘000.00	4‘528‘000.00	**18‘080‘000.00**
Total	**8‘926‘000.00**	**8‘196‘000.00**	**8‘492‘000.00**	**8‘134‘000.00**	**33‘748‘000.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2017 – 2020.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich insbesondere auf folgende Kostenarten:

Kostenart HRM2	*Kostenartbezeichnung HRM2*
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)
310005	Betriebs- / Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen + Honorare)
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware)
315800	Immaterielle Anlagen
316900	Übrige Mieten / Benützungskosten (Immaterielle Nutzungsrechte)
506200	Informatikinvestitionen

Der Kredit geht zu Lasten der KLER-Kreise 3221 (Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht) und 1296 (Amt für Sozialversicherungen). Er betrifft die Produktgruppen Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen (05.04.9103) sowie Vollzug der Sozialversicherung (05.10.9101).

6 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Amtsvorsteher des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht. Die Ablösung des Rahmenkredits mittels Ausführungsbeschlüssen erfolgt auf Amtsstufe durch das ABA und das ASV.

7 Folgekosten

Die hier bewilligten Ausgaben für ICT-Ausgaben in der JGK können zu Folgekosten führen. Diese können noch nicht in allen Fällen beziffert werden, weil die Anforderungen und Mengengerüste während der Übergangsphase der vollständigen Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons noch nicht für alle Dienstleistungen im Detail feststehen und sich in der Regel erst aus den Projekten bzw. Beschaffungen ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt werden. Soweit bestehende Systeme und Leistungen abgelöst werden, werden sich die Folgekosten allerdings in der Grössenordnung der Ausgaben für den Betrieb, die Wartung und die Lizenzen der heute eingesetzten Lösungen bewegen. Ausserdem enthält der Antrag eine Reserveposition, mit der Folgekosten im Umfang von knapp 10% aufgefangen werden können.

8 Referendumsfähigkeit

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-16.2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für die ICT – Ausgaben der JGK
Rahmenkredit 2017 – 2020

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben 3
2.1 Gebundene oder neue Ausgaben 3
2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 3

3 Beantragte Ausgaben 3
3.1 Übersicht über die Ausgaben 4

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung 14

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 14

6 Informationssicherheit und Datenschutz 14

7 Öffentliches Beschaffungsrecht 14

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche 15

9 Antrag 15

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit für die Ausgaben im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) bewilligt der Grosse Rat den Ämtern der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK) einen Kostenrahmen von CHF 33,748 Mio. für sämtliche ICT-Ausgaben der Direktion (Betrieb, Wartung, Weiterentwicklung sowie Beratungsdienstleistungen) für ihre Fach- und Konzernapplikationen im Zeitraum 2017-2020.

Innerhalb der JGK werden mit einer Ausnahme sämtliche Ausgaben für die ICT der zentralen und dezentralen Verwaltung sowie für die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) und den Beauftragen für kirchliche Angelegenheiten (BKA) durch die Abteilung Informatik des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA-AI) verantwortet. Die erwähnte Ausnahme bilden die Kosten für die Fachapplikation EVOK, welche vom zuständigen Amt für Sozialversicherungen (ASV) verantwortet werden. Erstmals werden diese Kosten für das ASV auch im gleichen, vorliegenden Kredit mit den übrigen erwähnten Ämtern der JGK beantragt.

Dieser Kreditantrag steht in Einklang mit der durch den Regierungsrat verabschiedeten Informatikstrategie des Kantons Bern sowie den direktionsübergreifend verabschiedeten Grundsätzen zum Kostenmanagement und ist bezüglich Vorgehen und Kostentransparenz abgestimmt mit dem Rahmenkredit für die Produkte und Dienstleistungen des KAIO für das Jahr 2017. Er umfasst:

- Beschaffung, Weiterentwicklung, Betrieb und Wartung von Fach- und Konzernapplikationen
- Beschaffung von Hardware, die nicht vom KAIO bezogen werden kann
- Beratungsdienstleistungen externer Partner
- Projekte im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen
- Informatikschulungen für alle JGK Mitarbeitenden
- Investitionen in Fach- oder Konzernapplikationen

Dieser Kreditantrag umfasst nicht:

- Dienstleistungen, die im Rahmen der Grundversorgung vom Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bezogen werden. Diese Mittel werden durch das KAIO beantragt.
- Bereits für die Jahre 2017 bis 2020 im Rahmen anderer Kredite der JGK oder der Direktionen bewilligte Mittel (z.B. ERP, DGA, IT@BE).

Er berücksichtigt alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten neuen Ausgaben für die Jahre 2017 bis 2020. Allfällige Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt des Antrages anfallen, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben, soweit sie nicht mit der hier ebenfalls beantragten Reserve aufgefangen werden können.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

2.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Im Bereich der Wartung und der Weiterentwicklung sowie bei der Beschaffung von Beratungsdienstleistungen für Fach- oder Konzernapplikationen besteht in der Regel ein gewisser Handlungsspielraum, auch wenn dieser im Einzelnen sehr gering sein kann. Aus Gründen der Transparenz legt die JGK jedoch dem Grossen Rat sämtliche Ausgaben als neue Ausgaben in Form eines vierjährigen Rahmenkredits zum Entscheid vor.

2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb und die Wartung einer Fach- oder Konzernapplikation zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

3 Beantragte Ausgaben

Laufende Rechnung:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Total 2017-2020**
Total	6‘396‘000.00	6‘606‘000.00	6‘752‘000.00	6‘764‘000.00	**26‘518‘000.00**

Investitionsrechnung:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Total 2017-2020**
Total	2‘530‘000.00	1‘590‘000.00	1‘740‘000.00	1‘370‘000.00	**7‘230‘000.00**

davon:

In CHF	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Total 2017-2020**
Einmalige Ausgaben	4‘610‘000.00	3‘726‘000.00	3‘726’000.00	3‘606‘000.00	**15‘668‘000.00**
Wiederkehrende Ausgaben	4‘316‘000.00	4‘470‘000.00	4‘766‘000.00	4‘528‘000.00	**18‘080‘000.00**
Total	**8‘926‘000.00**	**8‘196‘000.00**	**8‘492‘000.00**	**8‘134‘000.00**	**33‘748‘000.00**

Total: 33,748 Mio.

3.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Ausgaben dar. Die ausgewiesenen Beträge sind jeweils als Gesamtbetrag für die Jahre 2017-2020 zu betrachten und enthalten sämtliche Ausgaben, die in den genannten Jahren anfallen. Ebenso wird ausgeführt, welche Konsequenzen die Nichtgenehmigung der einzelnen Positionen hätten.

Ausgabe	**CHF**	
AGR Gemeindefinanzen Diese Applikation dient der Kontrolle und Auswertung von Gemeindefinanzen im AGR. Aktuell wird eine auf Microsoft Access basierende Applikation verwendet, welche das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hat und abgelöst werden muss. Die beantragten Kosten beinhalten die Wartungs- und Lizenzkosten der bestehenden Applikation sowie die Beschaffung der Ersatzlösung. Folgen der Nichtgenehmigung: Dem AGR ist es nicht möglich seinen gesetzlichen Aufgaben im Bereich Gemeindefinanzen nachzukommen.		
Beratung und Weiterentwicklung	90‘000	
Betrieb i.w.S. [2]	268‘000	
Total	**358'000**	
ArcGis / ArcReader Lizenzen für die Applikation ArcGis / ArcReader, welche Zugriff auf das Geoinformationssystem des Amtes für Geoinformation bietet und im AGR von den Kantonsplanern zur Raumplanung im Kanton Bern eingesetzt wird. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Raumplanung im Kanton Bern wird erheblich erschwert wenn nicht sogar verunmöglicht.		
Betrieb i.w.S.	32‘000	
Total	**32'000**	

Ausgabe	CHF	
Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) Betrieb und Wartung der Applikation BSIG, die beim AGR eingesetzt wird. Sie ist ein Informationssystem für die Gemeinden und dient einer erhöhten Transparenz der kantonalen Informationen. Einzelinformationen wie Weisungen, Richtlinien oder Merkblätter werden darin gesammelt und stehen sämtlichen Gemeinden des Kantons Bern zur Verfügung. Die Verteilung neuer Informationen an die Gemeinden erfolgt mehrmals jährlich. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Gemeinden des Kantons Bern können nicht auf digitalem Weg mit den aktuellsten Informationen versorgt werden und die Übersicht über die kantonale Informationstätigkeit wird für die Gemeinden erschwert.		
Betrieb i.w.S.	128‘000	
Total	**128'000**	
Beschaffung von Hard- und Software Beschaffung von Hardware (z.B. Beamer oder Spezialmäuse), Verbrauchsmaterial und Software (z.B. zur Spracherkennung), welche nicht aus dem Katalog des KAIOs bezogen werden kann. Folgen der Nichtgenehmigung: Es kann kein Material mehr beschafft werden, welches nicht vom KAIO angeboten wird, weiter kann auf Spezialbedürfnisse der JGK-Mitarbeitenden, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht eingegangen werden.		
Beschaffung	420‘000	
Total	**420'000**	
Biblio JGK Lizenz- und Wartungskosten für Biblio JGK, dem Verwaltungs- und Ausleihsystem für Bibliotheken innerhalb der JGK. Folgen der Nichtgenehmigung: In der JGK bestehende Bibliotheken können nicht mehr verwaltet werden.		
Betrieb i.w.S.	172‘000	
Total	**172‘000**	
CMI Axioma KESB Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Applikation CMI Axioma, die bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur Dossierführung eingesetzt wird. Der Betrag beinhaltet auch die Aufwände für die Benutzerschulungen der KESB-Mitarbeiten. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben keine Möglichkeit mehr, die von ihnen zu führenden Dossiers zu verwalten und zu bearbeiten. Eine gesetzeskonforme Führung der KESB ist nicht mehr sichergestellt.		
Beratung und Weiterentwicklung	600‘000	
Betrieb i.w.S.	600‘000	
Total	**1'200'000**	

Ausgabe	CHF	
CR-Business CR-Business ist die Fachapplikation des Handelsregisteramtes zur Führung des Handelsregisters. Der beantragte Betrag deckt die Kosten für die Weiterentwicklung und die Wartungskosten der Fachapplikation ab. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Handelsregister kann nicht mehr geführt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	80‘000	
Betrieb i.w.S.	292‘000	
Total	**372'000**	
Crif Teledata Crif Teledata ist ein Online Wirtschaftsinformationsdienst. Die beantragten Mittel dienen der Bezahlung der Gebühren, welche bei der Verwendung des Dienstes anfallen. Die dort verfügbaren Informationen werden bei den Betreibungs- und Konkursämtern (BAKA) zur Bonitätsprüfung in laufenden Verfahren eingesetzt. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Mitarbeitenden der Betreibungs- und Konkursämter können nicht mehr auf Wirtschaftsinformationsdaten zugreifen und somit keine Bonitätsprüfungen mehr durchführen.		
Betrieb i.w.S.	40‘000	
Total	**40'000**	
DGA / BE-GEVER sowie DGA – Dezentrale Verwaltung Die dezentrale Verwaltung war ursprünglich nicht Teil des Programmes DGA/BE-GEVER und wird nun gemäss Entscheid der JGK für ausgewählte Prozesse bzw. Geschäftsfälle in die Applikation DGA/BE-GEVER integriert. Da es sich dabei um eine Programm- bzw. Projekterweiterung handelt, erfolgt die Finanzierung in Absprache mit der STA durch die JGK. Die beantragten Mittel beinhalten die Kosten für Dienstleistungen zur Erweiterung des Projekts DGA/BE-GEVER innerhalb der JGK sowie zusätzliche Kosten für die BE-GEVER Applikation ab 2018. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Projekt DGA/BE-GEVER kann in der dezentralen Verwaltung der JGK nicht umgesetzt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	640‘000	
Betrieb i.w.S.	642‘000	
Total	**1'282'000**	
Dienstleistungen Dritter Zur Unterstützung der Abteilung Informatik erfolgt eine öffentliche Ausschreibung für Dienstleistungen Dritter. Mit den vorhandenen Ressourcen ist es der Abteilung Informatik nicht möglich, sämtliche anstehenden Projekte, sei es von direktionaler oder kantonaler Bedeutung, umzusetzen. Sie ist deshalb zur Umsetzung von Projekten auf externe Hilfe angewiesen (siehe auch Punkt 4). Folgen der Nichtgenehmigung: Projekte mit direktionaler oder kantonaler Bedeutung können ohne externe Hilfe nicht oder nur verzögert umgesetzt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	780‘000	
Total	**780'000**	

Ausgabe	CHF	
Digitalisierung Sämtliche Grundbücher und Grundbuchbelege im Kanton Bern sollen bis zurück ins Jahr 1965 digitalisiert werden. Die beantragten Mittel decken die Erfassung dieser Dokumente durch Dritte, die Beschaffung von Digitalisierungsinfrastruktur sowie deren Wartung ab. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Grundbücher und Grundbuchbelege können nicht digitalisiert werden, da die notwendige Hardware fehlt, bzw. die Aufträge zur Digitalisierung können nicht vergeben werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	2‘300‘000	
Betrieb i.w.S.	360‘000	
Total	**2'660'000**	
Digitale Nutzungsplanung (dNPL) Mit dem Projekt Digitale Nutzungsplanung (dNPL) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wird die Eingabe, Bearbeitung und Genehmigung von digitalen Plänen ermöglicht. Bis 2019 sollten alle Gemeinden des Kantons Bern ihren Zonenplan für den ÖREB-Kataster digital aufbereitet haben. Somit sollen ab 2020 Daten der Nutzungsplanung im Kanton Bern digital vorgeprüft und genehmigt werden können. Die beantragten Mittel decken die Leistungen Dritter, Beschaffungskosten einer Lösung sowie deren Wartung ab. Folgen der Nichtgenehmigung: Die für den ÖREB-Kataster digital aufbereiteten Zonenpläne können nicht genehmigt werden, was bereits heute dem Wunsch von Gemeinden entspricht.		
Beratung und Weiterentwicklung	740‘000	
Total	**740'000**	
Elektronische Anwalts- und Notariatsregister (eANR) Das elektronische Anwalts- und Notariatsregister (eANR) wird im 2016 bei der JGK und der JUS eingeführt. Mit den beantragten Mittel soll die Wartung sowie die Weiterentwicklung der Applikation sichergestellt werden. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Applikation kann nicht gewartet und weiterentwickelt werden. So kann z.B. die Schnittstelle zum UID Register des Bundes nicht ergänzt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	150‘000	
Betrieb i.w.S.	40‘000	
Total	**190'000**	
eBAU eBau ist ein Projekt mit dem Ziel, Baugesuche mit allen involvierten Stellen elektronisch zu bearbeiten. Die beantragten Mittel werden für Dienstleistungen und die Projektunterstützung bei der Beschaffung der neuen Lösung verwendet. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Projekt kann nicht durchgeführt werden, da die Mittel für externe Unterstützung fehlen bzw. die neue Applikation kann nicht beschafft werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	570‘000	
Betrieb i.w.S.	1‘450‘000	
Total	**2'020'000**	

Ausgabe	CHF	
ELBA Die Applikation ELBA wird bei den Regierungsstatthalterämter (RSTA), Grundbuchämter (GBA) und dem Handelsregisteramt (HRA) als Vorsystem von FIS eingesetzt. Die Wartungs- und Lizenzkosten für die Applikation werden mit den beantragten Mittel beglichen. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Applikation kann nicht weiterbetrieben werden. Rechnungen, welche in Fachapplikationen erstellt werden, können nicht mehr automatisch ins FIS übergeben werden und müssen manuell ein zweites Mal im FIS erfasst werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	280‘000	
Betrieb i.w.S.	2‘080‘000	
Total	**2‘360‘000**	
Elektronisches Grundbuch Das elektronische Grundbuch dient den Grundbuchämtern des Kantons Bern dazu, die Grundbuchdaten zu erfassen und nach zu führen. Die aufgeführten Kosten beinhalten sowohl den Betrieb und die Wartung der Applikation als auch deren Weiterentwicklung. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Grundbuch im Kanton Bern kann nicht mehr geführt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	1‘400‘000	
Betrieb i.w.S.	3‘540‘000	
Total	**4'940'000**	
eSCHKG Dieser Posten beinhaltet die Kosten für die Verwendung der eSCHKG Schnittstelle (einheitlicher Datenstandard) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welche zum Austausch von elektronischen Betreibungsdaten unter Behörden und Dritten verwendet wird. Folgen der Nichtgenehmigung: Elektronische Betreibungsdaten können nicht mehr unter den involvierten Stellen ausgetauscht werden.		
Betrieb i.w.S.	720‘000	
Total	**720'000**	
eXpert eXpert ist die Fachapplikation der Betreibungsämter des Kantons Bern zur Durchführung von Betreibungen. Die Kosten decken die Wartung, den Support und die Weiterentwicklung der Applikation ab. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Betreibungsämter des Kantons Bern können keine Betreibungen mehr durchführen.		
Beratung und Weiterentwicklung	350‘000	
Betrieb i.w.S.	1‘240‘000	
Total	**1'590'000**	

Ausgabe	CHF	
GELAN Lizenzkosten für GELAN, dem Agrarinformationssystem des Kantons Bern, welches zusammen mit den Kantonen Freiburg und Solothurn betrieben wird. Die dort hinterlegten Daten werden durch das AGR und die RSTA verwendet. Folgen der Nichtgenehmigung: Das AGR und die RSTA können nicht mehr auf die im GELAN hinterlegten Daten zugreifen.		
Betrieb i.w.S.	160‘000	
Total	**160'000**	
GeOps Bezug der Applikation GeOps des Kantonalen Jugendamtes als Software as a Service (Saas). Die Applikation dient der Datenerfassung der stationären ergänzenden Hilfen im Kanton Bern. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Applikation kann nicht mehr verwendet werden und die Erhebung von Daten zur stationären ergänzenden Hilfe wird erschwert.		
Betrieb i.w.S.	48‘000	
Total	**48'000**	
Grudis Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Applikation GRUDIS, welche sowohl der kantonalen Verwaltung als auch Externen den Zugriff auf das digitale Grundbuch ermöglicht. Folgen der Nichtgenehmigung: Externe Benutzer wie Banken oder Notare oder auch kantonale Stellen wie die Steuerverwaltung oder die BVE können nicht mehr auf das digitale Grundbuch zugreifen.		
Beratung und Weiterentwicklung	480‘000	
Betrieb i.w.S.	540‘000	
Total	**1'020'000**	
HarmTel Beschaffung von neuen Headsets (Kopfhörergarnituren) für HarmTel bzw. Ersatz von beschädigten Headsets. Folgen der Nichtgenehmigung: Defekte Headsets können nicht ersetzt werden und neue Mitarbeitende können nicht mit neuen Headsets ausgerüstet werden.		
Beschaffung	93‘000	
Total	**93‘000**	
Hochwasser SMS Kosten für den Betrieb des Services Hochwasser SMS am Bieler- und Thunersee. Folgen der Nichtgenehmigung: Der SMS Service Hochwasserinformation steht den interessierten Benutzern nicht mehr zur Verfügung.		
Betrieb i.w.S.	20‘000	
Total	**20'000**	

Ausgabe	CHF	
HRM 2 im AGR Dienstleistungen für ICT-Projekte, welche das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 bei den Gemeinden bei externen Partnern einkauft. Folgen der Nichtgenehmigung: Das AGR kann die Dienstleistungen nicht beschaffen und die Gemeinden nicht bei der Einführung von HRM2 unterstützen.		
Beratung und Weiterentwicklung [1]	150‘000	
Total	**150‘000**	
Incamail Nutzungsgebühren für die Verwendung von Incamail, einer Plattform zum sicheren und nachweisbaren Versand von Geschäftsunterlagen des Handelsregisteramts. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Handelsregisteramt kann keine elektronisch unterzeichneten Unterlagen mit anderen kantonalen Handelsregisterämtern austauschen.		
Betrieb i.w.S.	40‘000	
Total	**40'000**	
Infrastruktur AGR Grafikatelier Dienstleistungen für das Grafikatelier des AGR (fallen nur noch im Jahr 2017 an). Das Grafikatelier AGR erledigt Grafikdienstleistungen für den gesamten Kanton wie z.B. Gestaltung von Broschüren, Druck von Plakaten oder das jährliche Foto des Regierungsrates. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Grafikatelier des AGR kann im Jahr 2017 keine externen Dienstleistungen beziehen (z.B. Wartung des Plotters).		
Dienstleistungen	10‘000	
Total	**10'000**	
Kommunikation Kosten für Faxlinien und weitere Telekommunikationskosten die nicht über die Grundversorgung abgedeckt sind. Folgen der Nichtgenehmigung: Der Faxversand und -empfang der JGK ist nicht mehr sichergestellt.		
Betrieb i.w.S.	80‘000	
Total	**80'000**	
PARePAS Wartung und Support der Fachapplikation des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten (BKA). Sie dient der Verwaltung der Kirchgemeinden und der dazugehörenden Pfarrstellen. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Kirchgemeinden und deren Pfarrstellen können nicht mehr verwaltet werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	20‘000	
Betrieb i.w.S.	200‘000	
Total	**220'000**	

Ausgabe	CHF	
Prefecta Prefecta dient als Geschäftsverwaltung der Regierungsstatthalterämter. Die Kosten decken die Wartung und den Support für die Fachapplikation ab. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Regierungsstatthalterämter sind nicht mehr in der Lage ihrem Tagesgeschäft nachzukommen.		
Beratung und Weiterentwicklung	144‘000	
Betrieb i.w.S.	1‘510‘000	
Total	**1‘654'000**	
Prefecta / SARSTA SARSTA ist das Projekt zur Ablösung der Fachapplikation Prefecta der Regierungsstatthalterämter. Dieser Posten beinhaltet sowohl die Kosten für die Beschaffung der Applikation, inkl. Ausschreibung, als auch die Kosten für die externe Projektleitung, sowie die Wartungskosten während den ersten beiden Betriebsjahren. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Fachapplikation kann nicht ersetzt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	1‘314‘000	
Betrieb i.w.S.	1‘510‘000	
Total	**2‘824‘000**	
Schnittstellen KESB FIS/ERP Entwicklung einer Schnittstelle zum elektronischen Datenaustausch zwischen der Fachapplikation der KESB und dem Finanzinformationssystem FIS. Mit einer elektronischen Schnittstelle können Fehlerquellen reduziert werden. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Daten müssen weiterhin manuell von einem System ins andere übertragen werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	400‘000	
Total	**400'000**	
Signavio Lizenzgebühren für das Prozessmanagementtool der JGK. Signavio wird für die Erfassung und Darstellung von Prozessdiagrammen verwendet. Folgen der Nichtgenehmigung: Das Prozessmanagementtool der JGK und die darin enthaltenen Prozesse können nicht mehr verwendet bzw. eingesehen werden.		
Betrieb i.w.S.	420‘000	
Total	**420'000**	
Teamräume AGR Onlineplattform des AGR zum Datenaustausch und zur gemeinsamen Nutzung von Daten mit ausserkantonalen Partnern. Folgen der Nichtgenehmigung: Der Datenaustausch mit ausserkantonalen Stellen wird erschwert.		
Betrieb i.w.S.	20'000	
Total	**20‘000**	

Ausgabe	CHF	
Tribuna Wartung und Support sowie Lizenzen für die Fachapplikation Tribuna. Sie dient mehreren Ämtern der zentralen Verwaltung als Geschäftsverwaltung. Mit der Einführung von BE-GEVER wird die Applikation durch CMI Axioma abgelöst, bzw. wird deren Ablösung im Rahmen der Umsetzung von BE-GEVER in der JGK geprüft. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Geschäftsverwaltung in den zentralen Ämtern der JGK ist bis zur Einführung von CMI Axioma nicht mehr sichergestellt und die davon betroffenen Ämter werden in ihrer Amtstätigkeit erheblich eingeschränkt.		
Beratung und Weiterentwicklung	176‘000	
Betrieb i.w.S.	344‘000	
Total	**520'000**	
WinKoam Der beantragte Betrag beinhaltet die Wartungskosten für die Geschäftskontrolle der Konkursämter und dient der Durchführung von Konkursen. Es ist geplant, die bestehende Lösung im Jahr 2018 zu ersetzen. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Konkursämter können ihren Auftrag nicht mehr erfüllen, da sie keine Konkurse mehr vollziehen können.		
Betrieb i.w.S.	70‘000	
Total	**70'000**	
WinKoam / SAKA Im Rahmen des Projektes SAKA erfolgt die Neubeschaffung einer Fachapplikation zur Ablösung von WinKoam. Der beantragte Betrag beinhaltet sowohl die Kosten für die Beschaffung der Applikation als auch die Kosten für die externe Projektleitung sowie deren Wartung in den ersten zwei Betriebsjahren. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Neubeschaffung der Fachapplikation kann nicht durchgeführt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	1‘180‘000	
Betrieb i.w.S.	70‘000	
Total	**1'250'000**	
Reserve Reserveposition für unvorhergesehene Projekte oder Aufträge. Folgen der Nichtgenehmigung: Ausgaben, Projekte und Dienstleistungen (rund 10% der gesamten Kosten für 4 Jahre), die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt sind, können nicht durchgeführt werden.		
Beratung und Weiterentwicklung	3‘037‘000	
Total	**3'037'000**	

Ausgabe	CHF	
Amt für Sozialversicherungen (ASV)		
EVOK Betrieb, Wartung sowie Weiterentwicklung der Applikation EVOK, die beim Amt für Sozialversicherung als Geschäftsverwaltung im Einsatz steht. Mit EVOK werden die Krankenkassenprämienverbilligungen verwaltet. Folgen der Nichtgenehmigung: Die Verwaltung der Krankenkassenprämienverbilligungen ist nicht mehr sichergestellt.		
Beratung und Weiterentwicklung	264‘000	
Betrieb i.w.S.	1‘444‘000	
Total	**1'708'000**	
Total 2017-2020 Einmalige Ausgaben	**15‘668‘000**	
Total 2017 – 2020 Wiederkehrende Ausgaben	**18‘080‘000**	
Gesamttotal	**33‘748‘000**	

Bemerkungen:

[1] Für die Weiterentwicklung des Leistungsangebots ausserhalb von Projekten müssen regelmässig Dritte mit spezialisiertem Fachwissen beigezogen werden. Zudem fallen auch ausserhalb von Projekten Ausgaben für die Realisierung von kundenseitig gewünschten Zusatzfunktionen an.

[2] Der Betrieb im weiteren Sinne umfasst Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung oder Rechenzentrumsbetrieb.

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Die Auswirkungen auf den ICT-Betrieb der JGK im Falle einer Ablehnung des Kreditantrages oder auch einer bloss teilweisen Genehmigung des Antrages sind in der obenstehenden Tabelle ersichtlich.

In dem Umfang, wie hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt werden, können Leistungen der ICT im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hätte zur Folge, dass die damit unterstützten gesetzlichen Aufgaben der Ämter der JGK wie auch die geplanten Neuausrichtungen im Rahmen gesamtkantonaler oder direktionaler Projekte nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden könnten.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die im Programm IT@BE zur Umsetzung der ICT-Strategie 2016-2020 getroffenen Entscheide werden auch Einfluss auf die Fach- und Konzernapplikationen sowie die Geschäftstätigkeit und Organisation des ABA und der Ämter der JGK haben. Allenfalls können dadurch auch die mit diesem Kreditantrag beantragten Ausgaben beeinflusst werden. Die zum Zeitpunkt des Antrags bekannten Auswirkungen von IT@BE auf die Budgetierung der ICT-Kosten der JGK sind in den beantragten Beträgen berücksichtigt.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes[1] vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250‘000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

[1] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Antrag

Die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:
- GRB-Entwurf

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 12.72-16.103
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 2016
Fristverlängerungen

M 310-2013 Rösti (Kandersteg, SVP): Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation.

Behandlung im Grossen Rat: 20. Januar 2014
Beschluss Grosser Rat: Ziffer 1: Zurückgezogen
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme als Motion

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen

Zu Ziffer 2:
Die RGSK 2. Generation werden per Ende 2016 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht und im 1. Quartal 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK im Kanton Bern soll bis Ende 2017 geklärt werden. Die Überarbeitung der RGSK ist abgestimmt auf die Vorgaben des Bundes zwecks Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) sowie die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung (kantonaler Richtplan), Strasse (Strassennetzplan und IRK Strasse) sowie Öffentlicher Verkehr (Angebotsbeschluss ÖV und IRK ÖV).
Zu den folgenden aktuell laufenden Verfahren sind die Ergebnisse abzuwarten und dann zu berücksichtigen:

- Auf Ebene Bund soll die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs mit den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) langfristig gesichert werden. Die entsprechenden politischen Prozesse auf Bundesebene laufen.
- Die Evaluation SARZ (Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit) soll frühestens 2017 erste Erkenntnisse liefern.

Zu Ziffer 3:
Keine Fristverlängerung, da dies im VA 2015 und im AFP 2016-2018 umgesetzt wurde.

M 248-2013 Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP): Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern

Behandlung im Grossen Rat: 17. März 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis Jahr

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Fristverlängerung zu 1.:
Das Projekt „Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)“ wurde 2015 gestartet. z.Z. gilt folgender Terminplan:

Durchgeführt:

2015:	Projektorganisation genehmigt
	Marktanalyse durchgeführt
Mitte 2016:	RRB Projektierungskredit für 2016 genehmigt
	Evaluation und Zuschlag für externen Expert Senior Projektleiter erfolgt

Geplant:

Ende 2016:	Optimierung Baubewilligungsprozesse durchgeführt
	Ausschreibung Informatiklösung erarbeitet
	GRB Realisierungskredit für 2017 bis 2020 genehmigt
Mitte 2017:	Evaluation und Zuschlag Informatikanbieter und -lösung erfolgt
	Planung 1. Etappe
Ab 2018:	Realisierung 1. Etappe

Vollzugsmeldung zu 2.:
Mit der laufenden Baugesetz-Revision wird die Möglichkeit, das Baubewilligungsverfahren elektronisch durchzuführen, geschaffen.

M 149-2014 SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg); Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen

Behandlung im Grossen Rat: 29. Oktober 2014
Beschluss Grosser Rat: Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkte 2 und 3: Annahme als Motion

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017

☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Eine ausserordentliche Revision des Massnahmenblatts C_21 „Anlagen zur Windenergieproduktion fördern“ im kantonalen Richtplan ist in Arbeit. Im Massnahmenblatt C_21 wurden verschiedene Präzisierungen vorgenommen und gestützt auf angepasste Kriterien 17 neue Windenergieprüfräume vorgeschlagen. Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 4. März bis 3. Juni 2016 durchgeführt. Es sind rund 140 Eingaben eingegangen, die nun unter Berücksichtigung des noch für den August in Aussicht gestellten Vorprüfungsberichts des Bundesamtes für Raumentwicklung ausgewertet werden müssen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	964/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	12.72-16.103
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 2016.
Fristverlängerung

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu und beantragt dem Grossen Rat die Verlängerung der Vollzugsfristen für die überwiesenen Motionen und Postulate.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen
- Liste der Fristverlängerungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 2016

Verteiler
- Grosser Rat
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

02|10|O|2

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.852
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	SiK (Wenger, Spiez) (Sprecher/in) SiK (Müller, Bern)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1162/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat

Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kindern in Gastfamilien zu überprüfen und anzupassen
2. Auflagen bei den Betreuungsorganisationen, die nicht zwingend sind, aufzuheben
3. kosteneffizientere Lösungen mit der nötigen Qualität zu erarbeiten

Begründung:

Die Platzierung von Kindern in Gastfamilien ist sehr teuer. Beträge von 180 bis 280 Franken pro Tag sind die Regel. Die Unterbringung eines UMA verursacht somit Kosten von 5400 Franken und mehr pro Monat. Sind es zwei Geschwister in derselben Familie, ergibt sich eine Summe von 10 800 Franken.

Kantonale Auflagen an die Betreuungsorganisationen treiben diese Kosten unnötig in die Höhe. Die betreuende Familie erhält nach kantonalen Richtlinien eine Entschädigung von 1700 bis 2200 Franken pro Monat. Durch die Betreuungsorganisation wird dieser Betrag mehr als verdoppelt. Es wird zum Bespiel verlangt, dass pro betreutes Kind 10 Stellenprozente besetzt werden müssen. Solche Mengenanforderungen sind kein Qualitätsausweis und unnötig. Die heutigen Rahmenbedingungen sind vorbehaltlos zu überprüfen und anzupassen.

Es geht nicht darum, den Kindesschutz zu untergraben oder eine vernünftige Qualitätssicherung in Frage zu stellen. Ineffizienz war und ist jedoch kein Qualitätsmerkmal. Eine Konzentration auf wichtige Qualitätsmerkmale und deren Überwachung ist wichtig und sinnvoll auszustatten. Es soll in Zukunft möglich sein, Kinder und Jugendliche zu den tatsächlich verursachten Kosten bei Gastfamilien unterzubringen. Der Anteil an zusätzlicher Betreuung muss stark gesenkt werden. Betreuungsintensive Unterbringungen sollen als solche bezeichnet und die entstehenden Kosten entsprechend belegt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Durch die zahlreichen UMA ist eine rasche Anpassung der Kostenstruktur nötig.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss fordert eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien sowie eine kosteneffiziente Finanzierung der effektiv erbrachten Leistungen. Die Betreuungsorganisationen sollen nur bei betreuungsintensiven Unterbringungen eingesetzt und die entsprechenden Kosten transparent ausgewiesen werden. Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Jahr 2015 wurden rund 21 Prozent aller fremdplatzierten Kinder in Pflegefamilien untergebracht. Von den 489 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Kanton Bern (Stand: 26. August 2016) leben rund 12 Prozent in Pflegefamilien. Insbesondere bei UMA wird eine Unterbringung in eine Pflegefamilie dann in Betracht gezogen, wenn ein erhöhter Betreuungsbedarf vorliegt oder die Kinder jünger als 14 Jahre alt sind.

Grundsätzlich leisten Betreuungsorganisationen in der Pflegekinderhilfe (Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege DAF) einen wichtigen Beitrag. Durch die Begleitung der Pflegefamilien, namentlich in Krisensituationen, kann die Tragfähigkeit des Pflegeverhältnisses wesentlich gestärkt werden. Dies wiederum trägt zur Verhinderung von Beziehungsabbrüchen bei, welche für alle Betroffenen belastend und aufwändig sind. Bei der Betreuung der UMA kommen als spezifische Besonderheit noch Sprachschwierigkeiten, kulturell bedingte Verständigungsprobleme sowie traumatische Vorgeschichten der UMA hinzu, welche schnell zu einer Überforderung der Pflegeeltern führen können.

Zu den drei Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1
Die Aufnahme von Pflegekindern ist auf Bundesebene in der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) als Teil der Familienpflege geregelt und umfasst Voraussetzungen für die Bewilligung und Angaben zur Ausübung der Aufsicht, welche sich vorranging am Kindeswohl orientieren. Bei Pflegefamilien ist die Zuständigkeit wie folgt: Die Kindesschutzbehörden am Wohnort der Pflegefamilie sind für die Eignungsabklärung, Bewilligung und Aufsicht zuständig. Weiter übernehmen die Kindesschutzbehörden am Wohnort des Kindes und die Sozialdienste die Rolles des indizierenden beziehungsweise verfügenden Leistungsbestellers. Sie entscheiden auch, ob die Begleitung des Pflegeverhältnisses durch eine DAF sinnvoll und nötig ist. Seit dem 1. Januar 2014 unterstehen DAF mit Sitz im Kanton Bern einer Bewilligungspflicht. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung und die Führung der Aufsicht ist das Kantonale Jugendamt (KJA).

Der Regierungsrat orientiert sich am Bundesrecht. Eine Überprüfung und Anpassung dieser Rahmenbedingungen liegt nicht in seiner Kompetenz.

Ziffer 2 und 3
Mit Blick auf eine gute Betreuungsqualität muss eine DAF sicherstellen, dass im Falle von Krisen ein 24-Stundenpikett gewährleistet ist und dass für die sozialpädagogische Begleitung der Pflegefamilien und der Pflegekinder entsprechend der Situation im Einzelfall genügend Fachpersonal zur Verfügung steht, das mit dem Pflegeverhältnis vertraut ist. Beispielsweise findet in der Aufnahmephase, in Krisensituationen sowie bei anderen besonders herausfordernden Betreuungssituationen in der Regel wöchentlich mindestens eine persönliche Begegnung mit dem Pflegekind und der Pflegefamilie statt. In den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege vom 24. Oktober 2013 ist entsprechend festgehalten, dass eine Fachperson bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent bis maximal 12 sozialpädagogische Begleitungen übernehmen kann. Somit trifft nicht zu, dass jedes untergebrachte Kind zehn Stellenprozent besetzt.

Richtig ist, dass gemäss den kantonalen Empfehlungen die Unterbringung in einer Pflegefamilie ohne Begleitung durch eine DAF in der Regel rund CHF 2‘000.- pro Monat (inkl. Lebenskosten, Betreuung und Entschädigung) kostet. Werden Pflegefamilie durch eine DAF begleitet, ist von einem Betrag von rund CHF 180.- pro Tag (CHF 5‘400.- pro Monate) auszugehen. Nicht inbegriffen darin sind Overhead-, Gesundheits-, Case-Management- und Bildungskosten, welche im Asylbereich zusätzlich anfallen. Die effektiven Kosten belaufen sich dadurch auf CHF 180.00 bis CHF 220.00 pro Tag. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Pflegefamilien mit Anbindung an eine DAF in der Regel eine höhere Entschädigung erhalten. Die Unterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in Pflegefamilien, welche durch einen DAF begleitet werden, kosten CHF 153.- pro Tag (CHF 4‘590.- pro Monat).

Die Alternative zur Pflegefamilie ist die Unterbringung in einem Heim. Die meisten stationären Einrichtungen verrechnen gemäss Vollkostenrechnung durchschnittlich eine Pauschale von CHF 250.– bis 400.– pro Tag (CHF 7‘500.- bis 12‘000.- pro Monat). Im Vergleich dazu ist die Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie die kostengünstigere Alternative.

Die Zahl der DAF hat in den letzten Jahren stark zugenommen: Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass rund 30 bis 40 Prozent der Pflegeverhältnisse über DAF vermittelt und begleitet werden. Die im Rahmen des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ (OeHE)

durchgeführte Ist-Analyse zeigt, dass sich die Organisation und Leistungen der DAF in den letzten Jahren ungesteuert entwickelt haben und sich in Bezug auf Leistungsumfang, -inhalte und -abgeltung beträchtlich unterscheiden. Die Tarife sind an keine kantonalen Vorgaben gebunden und variieren stark. Es ist u.a. Ziel des Projekts OeHE, die Leistungen der DAF klar zu definieren und die Kosten transparent auszuweisen. Ende 2016 sollen dem Regierungsrat Vorschläge zur Harmonisierung der Leistungen und Tarife der DAF vorgelegt werden.

Abschliessend stellt der Regierungsrat fest, dass im Sinne des Vorstosses Handlungsbedarf besteht, welcher zurzeit im Rahmen des Projekts OeHE bearbeitet wird, weshalb er bereit ist, die Anliegen als Postulat zu prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.857
Eingereicht am:	05.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Jost (Thun, SVP) Marti (Bern, SP) Sancar (Bern, Grüne) von Greyerz (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1164/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) so zu ergänzen, dass dem Grundsatz der möglichst niederschwelligen Eingriffe und Hilfestellung nachgekommen wird und daher die Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigt wird. Sie ist analog der geplanten Änderung zur Abgeltung von freiwilligen Fällen in der Sozialhilfeverordnung anzupassen.

Begründung:

Der Regierungsrat plant einen Systemwechsel bei der Abgeltung der Aufwände im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz an die Gemeinden. Dazu ändert er derzeit die entsprechende Verordnung ZAV. Parallel dazu läuft eine Revision der Sozialhilfeverordnung.

Den Unterzeichnenden bereiten die angedachten Änderungen im Zusammenhang mit der Behandlung der sogenannten «freiwilligen Fälle» im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich (KES) Sorge. Die angesprochene Präventivarbeit setzt auf das Subsidiaritätsprinzip und auf die Förderung des Selbstbestimmungsrechts, die das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht explizit vorsieht. Der Staat soll so wenig wie möglich in den hochsensiblen Bereich der persönlichen Freiheit eingreifen. Genau dies konnte bisher mit den intensiven Arbeiten im präventiven Bereich sichergestellt werden, wobei hier genau das Ziel war, wenn immer möglich von grösseren Eingriffen, wie die Errichtung einer Beistandschaft, abzusehen.

Die sich aktuell in der Vernehmlassung befindende Verordnung sieht nun aber vor, im KES-Bereich gänzlich auf die Entschädigung dieser Präventivarbeit zu verzichten. Damit wird diese faktisch verunmöglicht. Menschen, die allenfalls nur kurzfristig aufgrund einer speziellen Lebenslage eine temporäre Unterstützung benötigen würden oder niederschwellig und ohne Errichtung einer Beistandschaft begleitet werden könnten, werden in Zukunft von einer Hilfeleistung ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass zwangsweise vermehrt kostenintensive Beistandschaften errichtet werden, da nur noch diese entschädigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAF) befindet sich in der Revision. Die Motionsforderung sollte rechtzeitig in diesen Änderungsprozess einfliessen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss verlangt, dass die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) so zu ergänzen ist, dass die Präventivarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz den Gemeinden weiterhin entschädigt wird. Bei der eingereichten Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Bis zur Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes am 1.1.2013 wurden die Kosten des Vormundschaftswesens als Verbundaufgaben je hälftig von Kanton und Gemeinden solidarisch getragen. Mit Einführung des neuen Rechts wurde das Finanzierungsmodell geändert. Danach dürfen die Kosten des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht mehr dem Lastenausgleich zugeführt werden. Zur Begründung wurde seinerzeit vor allem geltend gemacht, dass die Gemeinden keinen Einfluss mehr auf die Kosten nehmen können. Deshalb müsse der Kanton nach dem Motto «Wer befiehlt, zahlt» die Kosten übernehmen. Unbestritten war in der parlamentarischen Debatte weiter (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2012, S. 269 ff.), dass von der neuen Finanzierungsbestimmung nur Aufgaben betroffen sind, welche auf Anordnung der KESB erfolgen. Das trifft bei der präventiven Beratung durch die Sozialdienste nicht zu, da die KESB in diesen Fällen nicht involviert sind.

Auch das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316) ist im Wortlaut klar: Gestützt auf Art. 22 KESG ist der Kanton lediglich befugt und verpflichtet, den **Gemein-**

den Leistungen abzugelten, die auf Anordnung der KESB erfolgen (s. auch Artikel 3 ZAV). Entsprechend fehlt es für die Übernahme der Kosten des nicht behördlichen bzw. präventiven oder freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutz an einer gesetzlichen Grundlage. Die Forderung der Motion, die Kosten des präventiven oder freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutzes der Sozialdienste neu über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abzurechnen, ist somit mit der geltenden Finanzierungskonzeption nicht vereinbar.

Deshalb werden diese Kosten im Rahmen des geltenden Systems nicht über den behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz abgerechnet, sondern als Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe entschädigt. Am heute geltenden System der Trennung der Kosten von behördlichem und freiwilligem oder präventiven Kindes- und Erwachsenenschutz ändert auch die neue Regelung der Abgeltung über Fallpauschalen nichts. Die Ausführungen im Vorstoss, wonach „die sich aktuell in Vernehmlassung befindende Verordnung vorsehe, gänzlich auf die Entschädigung dieser Präventivarbeit zu verzichten“, treffen nicht zu, da die Präventivarbeit nie über den behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz abgerechnet wurden. Und auch der Titel des Vorstosses „Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich den Gemeinden weiterhin entschädigen“ ist vor diesem Hintergrund nicht zutreffend.

Wie bis anhin sieht die Sozialhilfeverordnung (SHV; BSG 860.111) eine Entschädigung für die präventive Arbeit der Sozialdienste vor. Dies deckt sich mit dem gesetzlichen Auftrag, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich zu erhalten. Um den Anreiz für präventive Beratungen noch zu erhöhen, sollen nach dem neuen Abgeltungssystem der SHV, welches gleich wie die ZAV eine Abgeltung nach Fallpauschalen beabsichtigt, die Fälle der präventiven Beratung separat erfasst werden. Die maximale Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Pauschalen beträgt 25 Prozent der Anzahl Pauschalen für wirtschaftliche Hilfe. Diese Lösung wurde im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage auch von den betroffenen Verbänden als fairer Ansatz und richtiger Anreiz eingeschätzt.

Der Regierungsrat ist bereit, das Thema der Entschädigung der präventiven Beratung der Sozialdienste weiterzuverfolgen. Zum einen soll im Rahmen eines Monitorings untersucht werden, ob sich die neue Regelung zur Pauschalabgeltung der präventiven Arbeit der Sozialdienste bewährt. Zum anderen bilden die Leistungen der Sozialdienste im Bereich des freiwilligen Kindesschutzes u.a. auch Gegenstand des Projekts "Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern".

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Förderung Hausarztmedizin

Motion Schär (M 022/2012) „Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation“

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	7. September 2016
Geschäftsnummer:	2012.RRGR.84
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

08|00|K|3

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Ausgangslage ... 4

2.1 Grundlagen ... 4

2.2 Aktueller Stand in der ambulanten ärztlichen Grundversorgung im Kanton Bern ... 4

2.3 Bisherige Aktivitäten des Kantons in der Förderung der ambulanten Grundversorgung ... 5

3 Förderung der ambulanten Grundversorgung in Zukunft ... 7

4 Finanzielle Unterstützung von Modellen und Projekten zur Gewährleistung der Hausarztmedizin ... 10

5 Antrag ... 10

6 Literatur ... 11

7 Anhang ... 11

Abkürzungen

ABV	Ärztliche Bezirksvereine
APN	Advanced Practice Nurse
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BEKAG	Ärztegesellschaft des Kantons Bern
BIHAM	Berner Institut für Hausarztmedizin
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
KAZA	Kantonsarztamt
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
MPA	Medizinische/r Praxisassistent/in
NCD	Noncommunicable Diseases (Nichtübertragbare Krankheiten)
NFD	ambulanter ärztlicher Notfalldienst
TARMED	Gesamtschweizerische Tarifstruktur für ambulante Leistungen von Ärzten und Spitälern zulasten der Krankenversicherung
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
VBHK	Verein Berner Haus- und Kinderärzte/innen

1 Zusammenfassung

Der Hausärztemangel ist heute in bestimmten peripheren und ländlichen Regionen des Kantons Bern eine Tatsache. In den nächsten fünf bis zehn Jahren erfasst die demographischen Entwicklung auch die Ärzteschaft: Durch Pensionierungen und Reduktion von Arbeitspensen werden auch in weiteren Regionen weniger Hausärzte tätig sein.

Der Grosse Rat hat Ziffer 1 der Motion Schär (M 22/2012) „Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte“ als Postulat angenommen. Er beauftragte den Regierungsrat damit, die finanzielle Unterstützung von innovativen Projekten der medizinischen Grundversorgung zu prüfen und die im Rahmen dieser Projekte gewonnenen Erkenntnisse zu Organisation und Aufbau von Netzwerken allen interessierten Akteuren zugänglich zu machen.

Die durchschnittliche Grundversorgerdichte entspricht heute rund 11 pro 10‘000 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt damit noch über der von der OECD empfohlenen Hausärztedichte. Das Durchschnittsalter der Grundversorgerinnen und Grundversorger beträgt 55 Jahre, 39 % davon sind 60 Jahre alt oder älter. Der Anteil der Frauen in der ärztlichen Grundversorgung beträgt rund 30%, mit zunehmender Tendenz.

Die Nachfolgeregelung ist für Grundversorgerinnen und Grundversorger in ländlichen Gebieten und in Einzelpraxen schwierig. Die jüngere Ärztegeneration bevorzugt Gruppenpraxen und Netzwerke mit Teilzeit-Modellen und geringerer Notfalldienstbelastung. Diese Entwicklung führt dazu, dass für die Sicherung der ärztlichen Grundversorgung beim heutigen Stand eine höhere Anzahl nachrückender Grundversorgerinnen und Grundversorgern erforderlich ist.

Die zentrale Herausforderung ist, mehr Ärztinnen und Ärzte dafür zu gewinnen, die Laufbahn als Grundversorger aufzunehmen. Dazu müssen grundsätzlich mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden und gleichzeitig muss die Weiterbildung für Hausärzte derart ausgestaltet werden, dass diese Laufbahn für Ärztinnen und Ärzte attraktiv ist. Unabdingbar ist, dass die Rahmenbedingungen für die hausärztliche Tätigkeit verbessert werden. Wichtige Forderungen sind namentlich Anstellungs- und Arbeitszeitmodelle, die mit einer Familie vereinbar sind, und eine adäquate Entlöhnung der hausärztlichen Leistungen. Die Ausgestaltung dieser Bedingungen, namentlich jene der Entlöhnung liegt nicht im Kompetenzbereich des Kantons und ist auf gesamtschweizerischer Ebene zu lösen. Der steigende, demographisch bedingte Bedarf an medizinischer Grundversorgung kann aber nicht durch die Hausärztinnen und Hausärzte alleine gedeckt werden. Hier muss die interdisziplinäre und sektorenübergreifende Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Die Unterstützung und Förderung einzelner Projekte durch den Kanton erweist sich in der privatwirtschaftlich organisierten Hausarztmedizin als wenig wirksam. Der Regierungsrat legt seinen Beitrag deshalb auf folgende Schwerpunkte:

- Förderung von Modellen, welche die Belastung durch den ambulanten ärztlichen Notfalldienst verringern und besser verteilen
- Erhöhung der Attraktivität der hausärztlichen Weiterbildung
- Förderung und Begleitung von Projekten und Modellen, welche die interdisziplinäre, Sektoren übergreifende Zusammenarbeit aufbauen. Dabei steht die Erarbeitung von Lösungen im Vordergrund, welche die Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an andere qualifizierte Gesundheitsberufe unterstützt.

2 Ausgangslage

2.1 Grundlagen

- Motion Schär (M 022/2012) „Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation“: Ziffer 1 als Postulat angenommen durch den Grossen Rat am 27. März 2012; Ziffer 2 abgelehnt.
- Hausarztmedizin im Kanton Bern; Bericht des Regierungsrates vom 22. Dezember 2011 an den Grossen Rat zu den Motionen Heuberger (M 035/2005) und Kilchherr (M 090/2005)

Ziffer 1 der Motion Schär (M 022/2012) wurde durch den Grossen Rat als Postulat angenommen. Darin wurde der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, auf welche Weise innovative Projekte der medizinischen Grundversorgung mit einem Beitrag unterstützt und die im Rahmen dieser Projekte gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf Organisation und Aufbau von Netzwerken allen interessierten Akteuren zugänglich gemacht werden können.

In seiner Vorstossantwort vom 22. Februar 2012 stellte der Regierungsrat fest, dass die ambulante Versorgung keiner Versorgungsplanung unterliegt und dass sie auch in Zukunft grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiert bleibt. Er erklärte sich jedoch bereit, zu prüfen, wie der Kanton zur Förderung der ambulanten medizinischen Grundversorgung eine zeitlich beschränkte Anschub- und Teilfinanzierung im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Kompetenzen und Möglichkeiten für neue und innovative Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodelle oder Modellversuche gewähren könnte. Dazu würde er ein Konzept mit detaillierten Kriterien und Anforderungen ausarbeiten. Im Zentrum sollten Projekte und Modelle stehen, die dazu beitragen in peripheren und ländlichen Regionen die hausärztliche Grund- und Notfallversorgung sicherzustellen.

Mit vorliegendem Bericht stellt der Regierungsrat die aktuelle Situation dar, berichtet über Aktivitäten und Massnahmen und nimmt zum Förderungsbedarf Stellung.

2.2 Aktueller Stand in der ambulanten ärztlichen Grundversorgung im Kanton Bern

Die Anzahl von Ärztinnen und Ärzten, die in der ambulanten Grundversorgung im Kanton Bern tätig sind, kann aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise der Daten in den verschiedenen Quellen (z.B. welche medizinischen Fachrichtungen zur medizinischen Grundversorgung gezählt werden), nicht genau erhoben werden[3]. Die Auswertung der Datenbank der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vom 07. Juni 2016 ergab, dass im Kanton Bern 330 Ärztinnen (30%, zunehmend) und 771 Ärzte in der ambulanten Grundversorgung[3] tätig sind. Dies entspricht einer Dichte von 10.8 Grundversorgerinnen und Grundversorger pro 10‘000 Einwohnerinnen und Einwohner[2]. Diese Dichte hat sich seit 2009 nicht verändert.[3] Es kommt eine Grundversorgerin bzw. ein Grundversorger auf 924 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Bern[3], womit die von der OECD empfohlene Deckung der medizinischen Grundversorgung von einer Grundversorgerin bzw. einem Grundversorger pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner noch erreicht wird[2]. Dagegen ist die Dichte in ländlichen Gebieten niedriger als in urbanen Zentren[5]. Gemäss Hausarztbericht sind namentlich die Regionen Berner Seeland, Berner Jura und Emmental-Oberaargau von einem Mangel an medizinischen Grundversorgern betroffen[1]. In den letzten Jahren nimmt die Ärztedichte auch im Berner Oberland ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele der erfassten Grundversorgerinnen und Grundversorger in Teilzeit-Pensen arbeiten.

Die Dichte von Hausärztinnen und Hausärzten von 1/924 Einwohnern ist im Verhältnis zur Dichte aller niedergelassener Ärztinnen und Ärzte (alle Fachrichtungen inkl. Grundversorger) von rund 3/1000 Einwohnern zu betrachten. Diese Zahl deutet daraufhin, dass dem Kanton Bern grundsätzlich genügend Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen, dass es jedoch ein

Ungleichgewicht in den gewählten Fachrichtungen gibt mit einer Untervertretung der Grundversorgerinnen und Grundversorger, und mit einer geographisch ungleichen Verteilung mit Benachteiligung der ländlichen und peripheren Regionen des Kantons.

Die topographische Diversität und Weiträumigkeit in den ländlichen Gebieten des Kantons Bern prägt die Arbeit der ambulanten Grundversorgung stark. Die medizinische Versorgung mit Hausbesuchen in abgelegene Ortschaften stellen in den weiträumigen Regionen wie dem Berner Oberland, Emmental und Berner Jura einen erheblichen Zeitaufwand dar. Viele der jüngeren Ärztinnen und Ärzte wollen diese Belastung nicht mehr auf sich nehmen[5]. Zusätzlich muss der gesetzlich vorgeschriebene ambulante ärztliche Notfalldienst in den peripheren und ländlichen Gebieten von wenigen Ärztinnen und Ärzten getragen werden, was eine erheblich höhere Belastung ist, als jene der Kolleginnen und Kollegen in dichter besiedelten Regionen (30 oder mehr Notfalldienste pro Jahr in ländlichen Gebieten gegenüber 8 bis12 Notfalldiensten pro Jahr in der Region Stadt Bern). Diese Belastung konnte trotz der Zusammenarbeit mit Spital-Notfalldiensten und der Triage durch den Telefondienst der Medphone AG bisher nicht ausreichend verringert werden.

Das Durchschnittsalter der Grundversorgerinnen und Grundversorger im Kanton Bern beträgt 55 Jahre[3] und entspricht dem Schweizer Durchschnitt. 424 bzw. 39 % der 1‘101 Grundversorgerinnen und Grundversorger im Kanton Bern sind 60 Jahre alt oder älter. Die Anzahl der Grundversorgerinnen und Grundversorger und damit die Dichte der Grundversorgung werden in den nächsten 5 bis 10 Jahren auf Grund von Pensionierungen und Reduktionen von Arbeitspensen im ganzen Kanton sinken.

Die Nachfolgeregelung erweist sich für Grundversorgerinnen und Grundversorger insbesondere in ländlichen Gebieten und in Einzelpraxen als schwierig. Die jüngere Ärztegeneration bevorzugt Gruppenpraxen und Netzwerke sowie Teilzeit-Modelle, die eine bessere Vereinbarkeit mit Familie und eine ausgeglichene Work-Life-Balance ermöglichen. Aus den gleichen Gründen wollen die nachfolgenden Ärztinnen und Ärzte die finanziellen Risiken bei Praxisübernahmen oder Neugründungen minimieren. Zwischen 2005 und 2015 ist schweizweit die Anzahl Einzelpraxen um einen Drittel zurückgegangen, während sich die Zahl der Gruppenpraxen fast verdreifacht hat[3]. Gemäss der Versorgungsumfrage der Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) aus dem Jahr 2013[4] praktizieren bereits 65% der 628 Ärztinnen und Ärzte, die an der Umfrage teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Umfrage unter 40 Jahre alt waren, in einer Gruppenpraxis. Für jede der Vollzeit arbeitenden Grundversorgern, die ihre Praxistätigkeit beenden, müssen nach aktueller Schätzung der «Work Force Studie 2015» für den Kanton Bern bis zu 1.8 Grundversorgerinnen und Grundversorger nachrücken, damit dasselbe Arbeitspensum bewältigt werden kann[1].

Weitere Auswertungen der «Work Force Studie 2015», welche vom Universitären Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel durchgeführt worden ist, prognostizieren für den Kanton Bern bis 2020 einen Bedarf von rund 240 zusätzlichen vollzeitarbeitenden Grundversorgerinnen und Grundversorger, um den aktuellen Stand der medizinischen Grundversorgung zu erhalten[5]. Wird der Trend zur Teilzeitarbeit mitberücksichtigt, müssten bis 2020 über 400 Grundversorgerinnen und Grundversorger nachrücken, um die von der OECD empfohlene Dichte von einer Grundversorgerin bzw. einem Grundversorger auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner erhalten zu können[5].

2.3 Bisherige Aktivitäten des Kantons in der Förderung der ambulanten Grundversorgung

Die ambulante Grundversorgung ist im Kanton Bern wie in der ganzen Schweiz privatwirtschaftlich organisiert. Infolge des sich abzeichnenden Engpasses an Grundversorgerinnen und Grundversorgern im Kanton Bern gab es zwischen 2003 und 2010 verschiedene politische Vorstösse, die darauf abzielten, den Ursachen des drohenden Mangels an Grundversorgerinnen und Grundversorgern entgegenzuwirken. Der 2011 von der GEF veröffentlichte Bericht zur Hausarztmedizin im Kanton Bern analysiert die Ausgangslage der Problematik und empfiehlt in fünf Handlungsfeldern Lösungsansätze und Massnahmen zur Förderung und Si-

cherstellung der ambulanten Grundversorgung. Das Handlungsfeld 1 empfiehlt, neue Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodelle zu fördern, welche über familienfreundliche Arbeitsbedingungen und Teilzeitpensen sowie über eine interdisziplinäre und sektorenübergreifende Zusammenarbeit verfügen[3]. Diese Elemente gelten auch international als erfolgsversprechend.

Die Motion Schär (M 022/2012) knüpft an dieses Handlungsfeld an. In diesem Zusammenhang hat die GEF durch das Kantonsarztamt (KAZA) folgendes unternommen:

- Das KAZA hat innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern innovative Modelle der ambulanten Grundversorgung besichtigt um wirkungsvolle Lösungsansätze zu identifizieren, so z.B. das Modell MediZentrum im Berner Seeland und die „Cité générations – maison de santé“ in Genf. Diese Modelle zeigen, dass die strukturierte Zusammenarbeit von Ärzten verschiedener Fachrichtungen mit Apothekern, Physiotherapeuten, Pflegefachpersonen und anderen Gesundheitsfachpersonen sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, trotz den Herausforderungen und der aufwändigen Koordination zu hoher Arbeitszufriedenheit bei den involvierten Fachpersonen führt sowie zu einer guten Versorgungszufriedenheit bei der Bevölkerung.
- Um den Erfahrungs- und Wissenstransfer auf andere Regionen und Situationen zu ermöglichen, unterstützt das KAZA die systematische Evaluation innovativer Modelle. Daten und Erkenntnisse aus dem Modell MediZentrum im Seeland und der „Cité générations“ in Genf werden für die COMPARE Pilotstudie der Universitäten Basel und Lausanne verwendet. Die Finanzierung der Evaluation im Kanton Bern ist von der GEF zugesagt worden. Das KAZA analysiert im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die COMPARE Pilotstudie die medizinischen und organisatorischen Prozesse des Modells MediZentrum, das die Grundversorgung und spezialärztliche Versorgung verbindet. Diese Prozesse werden abstrahiert und zu Modulen zusammengefasst. Sie sollen anschliessend Interessierten zur Verfügung gestellt werden, damit sie ähnliche Projekte in anderen Regionen und unter anderen Voraussetzungen durchführen können. Das Manual sollte in der zweiten Hälfte 2016 verfügbar sein. Die COMPARE Hauptstudie, die weitere Zentren und Modelle in der Schweiz auf ihre Struktur, Prozesse, Outcomes sowie Planänderungen hin untersucht und einander gegenüberstellt, soll durch das BAG und allenfalls Nationalfondsgelder mitfinanziert werden.
- Das KAZA berät Gemeinden, Institutionen sowie Grundversorgerinnen und Grundversorger zu den Faktoren, die bei einer Nachfolgeregelung kritisch bzw. erfolgsversprechend sind. So wurde das KAZA von verschiedenen Gemeinden direkt angefragt oder ist bei Gemeinden auf Grund von Anfragen der dort niedergelassenen Hausärzte vorstellig geworden (z.B. Kandersteg, Brienz, Meiringen, Laupen). Sie stellte erfolgsversprechende Strategien für die Nachfolgeregelung in Hausarztpraxen vor und diskutierte sie vor Ort. Das KAZA konnte dadurch konkret zu erfolgreichen Nachfolgeregelungen beitragen (z.B. Kandersteg).
- Die sich wandelnde Zusammenarbeit der verschiedenen Gesundheitsfachpersonen in der ambulanten medizinischen Grundversorgung und insbesondere die Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an nicht ärztliche Fachpersonen, wirft immer wieder Fragen auf: Darf delegiert werden? Welche Tätigkeit? An wen? Wie steht es mit der Verantwortung? Die GEF steht hier beratend zur Verfügung und klären derzeit den Anpassungsbedarf der rechtlichen Grundlagen ab, was auch im Sinne der Umsetzung der NCD-Strategie (nicht übertragbare, chronische Krankheiten) des Bundes ist.
- Die GEF stellt ihre Fachkompetenzen für die laufende Diskussion zur Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung. Die Klärung, Verbesserung und Erweiterung der Aufgabenteilung dieser Fachgruppen kann wesentlich zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung beitragen.

- Das Programm "Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)" beim BIHAM ist ein wichtiger Pfeiler in der Ausbildung von Hausärzten. Seine Finanzierung durch die GEF ist für die Jahre 2014 bis 2017 gesichert. Es hat zum Ziel, junge Ärztinnen und Ärzte für die hausärztliche Tätigkeit zu gewinnen und ihnen eine praxisorientierte Ausbildung anzubieten. Ein Bericht zu Handen des Regierungsrates verbunden mit dem Antrag, das Programm mit dem BIHAM weiterzuführen, wird von der GEF erarbeitet. Das Geschäft soll 2017 dem Grossen Rat vorgelegt werden.
- Umsetzung von Art. 55a KVG (Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung): Der Kanton Bern nimmt bei der Umsetzung dieser Vorschrift die Grundversorger aus, d.h. die Ärztinnen und Ärzte mit den Weiterbildungstiteln Allg. Innere Medizin, Praktische Ärzte, Psychiatrie und Gynäkologie. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass in der Hausarztmedizin auf Grund der Zulassungsregulierung keine zusätzliche Verknappung in der Versorgung der Bevölkerung geschaffen wird.
- Mitfinanzierung Medphone AG durch den Kanton: Die Medphone AG betreibt ein medizinisches Call-Center, das die ärztlichen Bezirksvereine (ABV) bei der Organisation und Durchführung des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes (NFD), welcher aus der gesetzlichen Notfalldienstpflicht der Ärztinnen und Ärzte resultiert, unterstützt. Im Jahr 2007 richtete die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) der Medphone AG einen Betrag von CHF 100'000 aus. Gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse (RRB) 2141 vom 17. Dezember 2008, 1004 vom 27. Juni 2012 sowie 716 vom 10. Juni 2015 gewährte die GEF der Medphone AG in den Jahren 2008 bis 2010 sowie 2012 bis 2017 einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 200‘000. Mit der Ausrichtung des Kantonsbeitrags soll der ärztliche Notfalldienst entlastet sowie unsachgemässe Belastungen der Notfallpforten der Spitäler verhindert werden.

3 Förderung der ambulanten Grundversorgung in Zukunft

Die schweizweit geführte Diskussion zum drohenden oder regional bereits bestehenden Mangel an ärztlichen Grundversorgerinnen und Grundversorgern hat folgende Ansätze zur Förderung der Grundversorgung hervorgebracht:

- Erhöhung der Anzahl der ausgebildeten Grundversorgerinnen und Grundversorger bzw. Hausärztinnen und Hausärzte durch
    - Erhöhung der Zahl der Studienplätze mit dem Ziel, mehr Ärzte und Ärztinnen auszubilden. Dieses Ziel wird durch ein Förderprogramm des Bundes angestrebt. Es gibt allerdings keine Gewähr, dass auch mehr Ärztinnen und Ärzte die Hausarztmedizin als Fachrichtung wählen.
    - Förderung der Aufnahme der Tätigkeit als Hausarzt oder Hausärztin mit folgenden Bestrebungen: Frühzeitige Förderung der Fachrichtung während des Studiums durch Praktika, Einbinden von Grundversorgerinnen und Grundversorgern in die Lehre, gezieltes Coaching oder Mentoring von Studierenden, die sich für die ambulante Grundversorgung interessieren. Diese Aufgaben obliegen der Koordinationsstelle Praxisassistenzen im Rahmen des Programms "Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)" beim BIHAM (befristet bis Ende 2017).
    - Senkung der Dropout-Quote durch gezieltes Coaching oder Mentoring von Assistenzärztinnen und -ärzten, die sich zu Hausärztinnen und Hausärzten ausbilden lassen. Die Befragungen von Assistenzärztinnen und -ärzten des Programms Praxisassistenzen haben ergeben, dass diese Betreuung geschätzt und als wichtig erachtet wird. Diese Aufgabe ist heute Bestandteil des Auftrags der Koordinationsstelle Praxisassistenzen. Die Stelle ist mit Regierungsratsbeschluss 0490 vom 24. April 2013 bis Ende 2016 bewilligt. Die GEF hat den Vertrag einmalig um ein Jahr bis Ende 2017 verlängert, d.h. für die verbleibende

Laufzeit des Programms „Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)". Die Koordinationsstelle soll anschliessend bei der Weiterführung des Programms Praxisassistenzen im selben Leistungsauftrag integriert werden.

- Berufsaussteiger/-innen bzw. Wiedereinsteiger/-innen: Es gibt aktuell keine veröffentlichten Daten über die Zahl der ausgebildeten Ärzte und Ärztinnen, die aus dem Beruf aussteigen bzw. einer nicht klinischen ärztlichen Tätigkeit nachgehen. Gründe für den Ausstieg sind beispielsweise Familie, mehrjährige Tätigkeit in der Forschung oder der Industrie. Die Koordinationsstelle Praxisassistenzen des BIHAM hat den Auftrag zu ermitteln mit welchen Massnahmen der Wiedereinstieg in die ärztliche Tätigkeit gefördert werden könnte. Da die Zielgruppe nicht bekannt und damit schwer zu erreichen ist, konnte der Auftrag bisher nicht erfüllt werden. Es werden nun Resultate aus einer gemeinsamen Studie von BIHAM und FMH abgewartet, um daraus Massnahmen zur Verhinderung des Berufsausstiegs bei Ärztinnen und Ärzten, bzw. zur Erleichterung des Wiedereinstiegs abzuleiten.

- Verbesserung des Hausarzt-Ausbildungs-Curriculums mit dem Ziel, die fachärztliche Weiterbildung für Grundversorgerinnen bzw. Grundversorger attraktiver zu gestalten und allenfalls zu verkürzen. Die Einführung eines spezifischen Ausbildungs-Curriculums für Hausarztmedizin, wie es verschiedene Kantone bereits kennen (LU, SG, VD, ZH), liegt im Aufgabenbereich des BIHAM und der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin, kantonal gestützt durch den Verein Berner Haus- und Kinderärzte/innen (VBHK) und die kantonale Ärztegesellschaft (BEKAG).In einem solchen Hausarzt-Curriculum wären die Spitäler, die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden, miteinzubeziehen und zu verpflichten, sich spezifisch auch in der Ausbildung von Hausärzten innerhalb des Curriculums zu engagieren. Die Konzeption und Einführung eines Hausarzt-Curriculums liegt nicht in der Kompetenz des Kantons.
- Steigerung der Attraktivität der Hausarzt-Tätigkeit durch Verbesserung der Rahmenbedingungen:
  - Verbesserung der finanziellen Vergütung der hausärztlichen Leistungen:

    Die finanzielle Vergütung aller ärztlichen und so auch der hausärztlichen Leistungen ist durch den schweizweit gültigen TARMED geregelt. Die Intervention des Bundesrates im Jahr 2014 zur finanziellen Besserstellung der Grundversorger resp. der Hausarztmedizin durch Einführung eines Zuschlags für hausärztliche Leistungen in der Arztpraxis, war ein positives Signal, als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer langfristigen Korrektur des TARMED. Der Kanton ist in den Tarifverhandlungen nicht Partei und hat keinen direkten Einfluss auf die finanzielle Vergütung in der Hausarztmedizin.
  - Gruppenpraxen, Teilzeit- und andere Anstellungsmodelle, Reduktion der finanziellen Risiken, elektronische Patientendossiers

    Die organisatorische Ausgestaltung von Arztpraxen liegt in der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der Hausärztinnen und Hausärzte. Dieser Gestaltungsraum wird bei Praxisübernahmen oder Neueröffnungen durch jüngere nachfolgende Hausärztinnen und -ärzte bereits heute genutzt. Die Einführung der elektronischen Patientendossiers bietet auch neue Möglichkeiten für einfachere, flexiblere und qualitativ bessere Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppenpraxis.
  - Massnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität für Hausarztpraxen:

    Viele Gemeinden unterstützen die niedergelassenen Grundversorgerinnen und Grundversorger bei der Nachfolgeregelung, z.B. durch

- die Übernahme von Praxisräumen und Vermietung an nachfolgende Grundversorgerinnen und Grundversorger
- die Unterstützung des Zusammenschlusses von bestehende Einzelpraxen zu Gruppenpraxen und der Modernisierung (z.B. elektronische Patientendossiers)
- die Förderung der Vernetzung der lokaltätigen Leistungserbringer (Grundversorgerinnen und Grundversorger, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, Alters- und Pflegeheime, Apotheken, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Physiotherapie, etc.)

Das KAZA führt seine beratende Tätigkeit weiter und sucht verstärkt die Koordination mit der Tätigkeit des VBHK und des BIHAM. Es sind weitere Überlegungen bezüglich möglicher sinnvoller Anreize für den Einstieg in die Hausarztmedizin zu machen.

- Reorganisation oder neue Modelle für den ambulanten ärztlichen Notfalldienst:

  Das Ziel ist eine Entlastung der einzelnen Ärztinnen und Ärzte bei der Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung, besonders an der Peripherie. Es bestehen hier erprobte Modelle, wie z.B. das Zusammenlegen von Dienstkreisen, die Zusammenarbeit mit Spitälern und die Hausarzt-Notfallpraxen.

  Der Widerstand gegen Anpassungen und Neuerungen in diesem Bereich kommt schwergewichtig aus den Reihen der betroffenen Ärzteschaft. Die GEF (KAZA) wird ihre Bemühungen um einen Konsens mit der Ärzteschaft verstärken, um hier eine Verbesserung für die Hausärztinnen und Hausärzte zu erreichen.

- Interprofessionelle und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Vernetzung mit ambulanten und stationären Leistungserbringern):

  Die demographisch bedingte Zunahme des Bedarfs an medizinischer Grundversorgung muss durch eine Aufgabenteilung zwischen den Medizinal- und Gesundheitsberufen sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem ambulanten und stationären Anbietern angegangen werden. Es ist illusorisch davon auszugehen, dass die Erhöhung der Studienplätze und die Einführung eines Ausbildungs-Curriculums für Hausarztmedizin den Bedarf an Hausärzten in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren wird decken können. Hier müssen neue Ansätze in existierenden Netzwerken und Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, allenfalls mit neuen Pilotprojekten in Zusammenarbeit mit BIHAM, der Hausärztevereinigung und den Fachhochschulen.

  Im Vordergrund steht die Delegation bestimmter Aufgaben an APN. Hier müssen allfällige Haftungsfragen zu klären sowie ein Konsens unter den Interessensgruppen über die Notwendigkeit neuer Vorschriften und Tarife für delegierte Tätigkeiten geschaffen werden.

Das KAZA wird weiterhin Ansprechpartner für die Gemeinden und die Ärzteschaft sein. In einer privatwirtschaftlich organisierten ambulanten medizinischen Grundversorgung haben die Massnahmen der Behörden, mit Ausnahme der dargelegten Aspekte, eine geringe Wirkung auf die Attraktivität der Hausarzttätigkeit.

Die aktiven Hausärzte spielen eine wichtige Rolle in der Vermittlung eines positiven Berufsbildes. Die unlängst bekannt gemachten Teilergebnisse der Studie „Work Force Hausarztmedizin 2015“ belegen eine gute und weiter steigende Arbeitszufriedenheit unter den Hausärzten.

- Im Rahmen der Motion Schär (M 022/2012) hat die GEF für die Jahre 2014 bis und mit 2016 ein jährliches Budget für innovative Modelle der Hausarztmedizin eingestellt. Bis

Juni 2016 sind dem KAZA allerdings nur zwei Interessensbekundungen um finanzielle Unterstützung eingegangen:

- Eine informelle Kreditanfrage über eine Million Franken, die abgelehnt werden musste, weil sie die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für einen Förderungsbeitrag nicht erfüllte.
- Ein parlamentarischer Vorstoss, der die Finanzierung von Praktikumsplätzen für APN forderte. Auch dafür ist bisher kein formelles Gesuch eingereicht worden.

Als einziges Projekt konnte bisher das Modell MediZentren Schüpfen Seeland konkret unterstützt werden (siehe Punkt 2.3).

4 Finanzielle Unterstützung von Modellen und Projekten zur Gewährleistung der Hausarztmedizin

Mit Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage um Projekte zu unterstützen, welche die ambulante und vernetzte Versorgung zum Ziel haben. Wie in der Antwort des Regierungsrates auf die Motion Schär (M 022/2012) in Aussicht gestellt, hat das KAZA hat ein Konzept erarbeitet, das als Grundlage und Richtlinie für die Beantragung finanzieller Unterstützung von innovativen Projekten in der ambulanten Grundversorgung dient. Das Konzept beschreibt die inhaltlichen Kriterien sowie die formellen Anforderungen an die Anträge. Es geht grundsätzlich von einer finanziellen Unterstützung im Sinne einer Anstoss- oder Teilfinanzierung aus. Ein solches Konzept kann jedoch nur voll umfänglich zur Umsetzung kommen, wenn entsprechende finanzielle Mittel für die Durchführung von Projekten vorgesehen sind, was derzeit nicht der Fall ist. Das Konzept wird von der GEF finalisiert und als Leitfaden für potentielle Gesuchstellende auf der Internet-Seite der GEF veröffentlichet. So werden die Kriterien für die finanzielle Förderung von Projekten durch den Kanton öffentlich bekannt gemacht und als Beurteilungsmassstab für die zuständigen Behörden anwendbar.

Die Erfahrung hat indes gezeigt, dass es bei den meisten Projekten um die Steigerung der Standortattraktivität geht. Das ist weitgehend eine Aufgabe, welche die Gemeinden am besten übernehmen kann. Dies hat der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) erkannt und einzelne Gemeinden haben bereits verschiedene Projekte lanciert und umgesetzt. Sie engagieren sich zusammen mit dem lokalen Gewerbe und anderen Partnern dafür, attraktive finanzielle und strukturelle Voraussetzungen für interessierte Ärztinnen und Ärzte zu schaffen: So z.B. das zur Verfügung stellen von mietbaren Praxisräumlichkeiten, die Startfinanzierung für Praxis-Einrichtungen, die Schaffung von Kinderbetreuungs- und Tagesschulangeboten, sowie die Mitarbeit bei der Schaffung von lokalen oder regionalen Gesundheitsnetzwerken, etc.

Auf Grund dieser Erfahrung wird die finanzielle Unterstützung von Einzelprojekten durch den Kanton nicht ausgebaut. Hingegen werden Massnahmen mit folgenden Schwerpunkten intensiviert und laufend evaluiert:

- Verbesserung der Organisation des ärztlichen Notfalldienstes und Entlastung der Ärzte vom Notfalldienst
- Förderung der hausärztlichen Weiterbildung
- Erleichterung des Wiedereinstieges in die ärztliche Tätigkeit
- Förderung von Modellen der interprofessionellen und sektorenübergreifenden Zusammenarbeit

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Vorstoss M 022/2012 abzuschreiben.

6 Literatur

[1] Bieri, A. (2014). BEKAG-Versorgungsumfrage 2013. Versorgungsforschung. Ärztegesellschaft des Kantons Bern *doc.be* Nr. 1 / Februar 2014, S. 3-5
http://www.bekag.ch/fileadmin/user_upload/05_Publikationen/01_doc.be/Archiv/2014/doc.be_1_14_d.pdf

[2] Bundesamt für Statistik (BFS) (2016): Ständige Wohnbevölkerung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeitskategorie und Kanton, Periode 2015: (Stand 31.12.2015)

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html

[3] Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) (2011): Hausarztmedizin im Kanton Bern. Bericht an den Grossen Rat zu den Motionen Heuberger (035/2005) und Kilchherr (090/2005).
http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza/publikationen.assetref/dam/documents/GEF/KAZA/de/Publikationen/Bericht_Hausarztmedizin_im_Kanton_Bern_2011.pdf

[4] Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe) (Medienmitteilung vom 31.03.2016): Medizinische Grundversorgung: Neue Studie prognostiziert rasant steigenden Hausarztmangel mit hohen Kostenfolgen. (Stand 10.06.2016)
http://www.hausaerzteschweiz.ch/fileadmin/user_upload/hausaerzteschweiz/Dokumente/Tag_der_Hausarztmedizin/mfe_Medienmitteilung_310316_D.pdf

[5] Verein Berner Haus- und KinderärztInnen (VBHK) (Medienmitteilung vom 09.06.2016): Studie zeigt dringenden Handlungsbedarf auf. Zu wenig Haus- und Kinderärzte im Kanton Bern. (Stand 10.06.2016)
http://www.bernerhausarzt.ch/uploads/media/VBHK_Medienmitteilung_Work_Force_Studie_2015.pdf

7 Anhang

A. Motion und Vorstossantwort Schär (M 022/2012) „Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation“.

Vorstoss-Nr:	022-2012	
Vorstossart:	**Motion**	
Eingereicht am:	23.01.2012	
Eingereicht von:	Schär (Lyss, SP) Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) Schneider (Diessbach b. Büren, SVP) Heuberger (Oberhofen, Grüne) Pfister (Zweisimmen, FDP)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit:	Ja	26.01.2012
Datum Beantwortung:	22.02.2012	
RRB-Nr:	250/2012	
Direktion:	GEF	

Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Förderung der Hausarztmedizin die folgenden Massnahmen zu planen und rasch umzusetzen:

1. Innovative Projekte der medizinischen Grundversorgung sind mit einem Beitrag zu unterstützen. Die im Rahmen dieser Projekte gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf Organisation und Aufbau von Netzwerken sind allen interessierten Akteuren zugänglich zu machen.
2. Im Rahmen der E-Health-Strategie ist der rechtliche Rahmen zu schaffen, damit die persönliche Patientenidentifikation ermöglicht wird (soweit möglich durch Freischaltung der AHV-Nummer). Der Zugriff auf die Patientendaten darf nur im Einverständnis mit den Patienten erfolgen.

Begründung:

Innovative Projekte

Im Kanton Bern laufen im Umfeld der Hausarztmedizin verschiedene Projekte. Seit längerer Zeit sind beispielsweise die medizinischen Grundversorger des Seelands im Verein Seeland zusammengeschlossen (www.seelandnet.ch). Das Projekt „Integrierte Grundversorgung Seeland IGS“ kann zum Vorbild für eine regional gut funktionierende Grundversorgung werden. Das Projekt hat die folgenden Ziele:

- Die medizinische Grundversorgung ist zwischen allen Akteuren lückenlos vernetzt (integrierte Versorgung). Dies sind Medizentren und das Akutspital.
- Akteure, die sich direkt oder indirekt mit der medizinischen Grundversorgung befassen, sind einzubinden. Dies sind Spitex, Advanced Practitioner Nurses (APN), Pflegeheime, Übergangspflegezentren, Sozialdienste, Krankenkassen, Fachhochschulen, Biham
- Die ärztliche Grundversorgung ist mittel- bis langfristig sicherzustellen, indem attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Als Modell dient das bereits sehr gut funktionierende Medizentrum Schüpfen, das weiteren fünf in Entstehung begriffenen Medizentren im Seeland als Vorbild dient. Mit dem Spital-

Netz Bern AG konnte ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden. Sowohl im Projekt IGS wie auch in den Medizentren entlastet ein professioneller Projektleiter wie auch eine professionelle Geschäftsführerin die Praxisinhaber von Administrations- und Managementaufgaben. Die GEF ist in der Projektsteuerung vertreten. Die verschiedenen Teilprojekte laufen sehr erfolgreich, sind gleichzeitig mit erheblichen Kosten verbunden. Es erscheint unerlässlich, dass sich der Kanton hier finanziell engagiert. Die Erkenntnisse sollen allen Interessierten zugänglich gemacht werden. Letztlich kommt ein Modell, das auf der Initiative der Grundversorger beruht, insgesamt deutlich günstiger zu stehen als eine vom Staat oder von den Krankenkassen getragene Grundversorgung.

Elektronische Patientenidentifikation
In der integrierten Grundversorgung ist ein digitaler, interaktiver Datenaustausch unabdingbar. Im Projekt IGS wurden die Grundanforderungen definiert, und das MediZentrum Schüpfen hat gemeinsam mit dem Ärztenetzwerk SeelandNet mit der Umsetzung begonnen. Für die sinnvolle Umsetzung des Datenaustauschkonzepts ist eine gesetzliche Regulierung — am einfachsten wäre die Freischaltung der AHV-Nummern — für die persönliche Patientenidentifikation unbedingt notwendig. Gemäss Aussagen des BAG ist der Kanton für die Umsetzung zuständig. Die GEF wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Projekt IGS diese Problemstellung unverzüglich anzugehen und so einfach wie möglich einer Lösung zuzuführen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion soll im Rahmen der Behandlung des Berichts zur Hausarztmedizin im Kanton Bern und mit den Anträgen der vorberatenden grossrätlichen Kommission behandelt werden. Um dies zu gewährleisten, muss der Vorstoss im Verfahren der Dringlichkeit behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1

Die Forderung der Motion entspricht in der Stossrichtung den Lösungsansätzen, welche im Bericht des Regierungsrates «Hausarztmedizin im Kanton Bern» vorgeschlagen wurden.

Für neue und innovative Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodelle oder Modellversuche, welche zur Förderung der ambulanten medizinischen Grundversorgung beitragen, prüft der Kanton eine zeitlich beschränkte Anschub- und Teilfinanzierung im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Kompetenzen und Möglichkeiten. Allerdings unterliegt die ambulante Versorgung keiner Versorgungsplanung und soll nach Ansicht des Regierungsrates auch in Zukunft grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiert werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in den vergangenen Jahren aus der Initiative von Leistungserbringern und ohne Subventionierung oder Förderung durch den Kanton Ärztenetzwerke wie beispielsweise der MediX Ärzteverbund, mednetbern oder das SeelandNet, aber auch das Gesundheitszentren in Tramelan entwickelt wurden. Demgegenüber wurden ausgewählte Gesundheitszentren wie beispielsweise in Meiringen durch den Kanton Bern durch eine einmalige Anschubfinanzierung unterstützt.

Eine Anschub- oder Teilfinanzierung von Projekten und Modellen verbindet der Kanton mit restriktiven Bedingungen und Voraussetzungen. In Leistungsverträgen sollen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Nach Ansicht des Regierungsrates müssen unterstütze Projekte und Modelle durch die Einbindung von Leistungserbringern, Standortgemeinden und weiteren öffentlichen oder privaten Akteuren regional breit abgestützt sein. Gesuche werden an ihrem (potenziellen) Beitrag zur Verbesserung und Sicherstellung der hausärztlichen Grund- und Notfallversorgung gemessen und im Hinblick auf Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Favorisiert werden Lösungsansätze für geografisch, strukturell oder wirtschaftlich

benachteiligte Regionen mit einem absehbaren Hausärztemangel. Denkbar sind auch innovative Lösungsansätze, mit denen Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden, welche auf benachteiligte und gefährdete Regionen übertragen werden können. Für periphere Regionen mit einer geringen Bevölkerungsdichte und nur wenigen Grundversorgern muss geklärt werden, wie und unter welchen Bedingungen Kooperationsmodelle überhaupt umsetzbar sind.

Der Regierungsrat unterstützt bereits heute die modellhafte Weiterentwicklung neuer Versorgungselemente zur Förderung einer vernetzten Versorgung. Beispielsweise sollen mit der Umsetzung der Motion Meyer (25/2007) «Kantonale Managed Care – Organisation» in Modellversuchen Erfahrungen gewonnen werden, die in die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Optimierung der integrierten Versorgung einfliessen. Ein erster Modellversuch «integrierte Versorgung in der Geriatrie» konnte im Oktober 2011 gestartet werden. Der Abschlussbericht soll 2013 vorliegen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) wird gemeinsam mit geeigneten Partnern und involvierten Akteuren ein Konzept zur Förderung und Unterstützung von weiteren innovativen Projekten und Modellen zur Sicherstellung und Förderung der hausärztlichen Grund- und Notfallversorgung namentlich in peripheren und ländlichen Regionen erarbeiten. Für eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Kanton werden dabei detaillierte Kriterien und Anforderungen ausgearbeitet.
Dabei soll insbesondere auch der Austausch und der Wissenstransfer zwischen Initiatoren, Betreibern und Interessenten von neuen und innovativen Arbeits-, Organisations- und Betriebsmodellen systematisch gefördert werden. Zu diesem Zweck wird die GEF prüfen, wie der Wissens- und Erfahrungsaustausch für innovative und erfolgsversprechende Lösungsansätze zwischen den interessierten Akteuren über eine geeignete Austausch- und Informationsplattform (elektronisch, organisatorisch) sichergestellt werden kann.

Zu Punkt 2

Der Regierungsrat teilt im Grundsatz die Einschätzung der Motionärin zur Wichtigkeit eines effizienten und effektiven elektronischen Austausches von Patientendaten zwischen den an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen. Dies im Interesse der Sicherheit von Patientinnen und Patienten, aber auch zur Steigerung der Qualität sowie der Effizienz von Behandlungsprozessen. Dabei ist die Sicherheit des Austausches sowie die Gewährleistung des Schutzes der besonders schützenswerten Patientendaten von ausschlaggebender Bedeutung. Voraussetzung für die sichere Bereitstellung und den Abruf der Patientendaten ist eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung von Patientinnen und Patienten, aber auch von Gesundheitsfachpersonen.

Die Erarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Patientenidentifikation in elektronischen Patientendossiers wird auf nationaler Ebene durchgeführt und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.

Gemäss der von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeiteten «Strategie eHealth Schweiz» soll der effiziente und sichere Zugriff auf digitale und behandlungsrelevante Patientendaten durch das elektronische Patientendossier ermöglicht werden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Strategie wurde das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vom Bundesrat beauftragt, einen Vorentwurf der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung eines elektronischen Patientendossiers zu erarbeiten. Mit dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) sollen auf Bundesebene die Rahmenbedingungen für die Bereitstelllung und den Abruf von behandlungsrelevanten Daten im Rahmen eine landesweit einheitlichen elektronischen Patientendossiers festgelegt werden. Gemäss Artikel 5 des Vorentwurfs des EPDG sollen die Merkmale für die sichere elektronische Identität für Patientinnen und Patienten

sowie der Gesundheitsfachpersonen vom Bundesrat bestimmt werden. Dabei wird die spezialgesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bundesrat die Verwendung der Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung als eines der Merkmale zur Patientenidentifikation des gemeinschaftsübergreifenden Datenabrufes zwischen Gemeinschaften vorsehen kann. Zu beachten ist, dass der elektronische Datenaustausch innerhalb der Gemeinschaften nicht Gegenstand des EPDG sein soll, wobei Gemeinschaften im EPDG als Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen definiert werden.

Am 16. September 2011 hat das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zum EPDG eröffnet. In Übereinstimmung mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) unterstützte der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Stellungnahme in wesentlichen Punkten den Vorentwurf zum EPDG.

Zusammenfassend stimmt der Regierungsrat der Forderung der Motionärin nach einer Unterstützung innovativer Projekte der medizinischen Grundversorgung zu. Bei der Entwicklung des Konzepts müssen geeignete Partner und involvierte Akteure beigezogen werden, wobei die ambulante Versorgung nach Ansicht des Regierungsrates auch in Zukunft grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiert werden soll. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat die Annahme von Punkt 1 der Motion als Postulat.
Die Erarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Patientenidentifikation in elektronischen Patientendossiers wird auf nationaler Ebene durchgeführt und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat die Ablehnung von Punkt 2 der Motion.

Anträge:

Antrag zu Ziffer 1: Annahme als Postulat
Antrag zu Ziffer 2: Ablehnung

An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1016/2016
Datum RR-Sitzung:	7. September 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2012.RRGR.84
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Motion 022-2012 Schär (SP, Lyss): Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation.
Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

wird beschlossen:

1) Der Bericht „Förderung Hausarztmedizin“ in Beantwortung der als Postulat überwiesenen Motion 022-2012 Schär (SP, Lyss) „Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation“ wird zur Kenntnis genommen.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und die in der Form des Postulats überwiesene Motion 022/2012 (Ziff. 1) abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

02|03|O|4

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 31. August 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Motion 045-2013 Steiner-Brütsch (Langenthal EVP) Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern

Behandlung im Grossen Rat: 9. September 2013
Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat

☐ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
☒ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Bearbeitung des Prüfauftrages durch das zuständige Amt (KAZA) musste 2014 und 2015 in der Einarbeitungszeit der neuen Amtsleitung des KAZA und Stv. sowie während der Vakanz in der Abteilungsleitung Bewilligungen des KAZA (eigentlich zuständige Abteilung) von Dezember 2014 bis Mai 2015 zurückgestellt werden. Der enge Zeitplan für 2016 konnte aufgrund der hohen Belastung des KAZA Kaders durch Ausfälle und Vakanzen bei den Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeitende und zwei Abteilungsleitungen, mit diversen Aufgabenverschiebungen und Anpassungen von Priorisierungen, nicht eingehalten werden. Der Bericht des Regierungsrates sollte Ende 2016 vorliegen und in den Mitbericht gehen. Er kann, unter Einhaltung aller Fristen, dem Grossen Rat daher aber erst Ende 2017 vorgelegt werden.

Motion 276-2013 Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit bei Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen

Behandlung im Grossen Rat: 20. März 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

17|00|O|1

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Dabei handelt es sich um einen laufenden mehrjährigen Prozess, der auch ein Gesetzgebungsverfahren einschliesst.
Der Systemwechsel zu einer subjektfinanzierten Versorgung ermöglicht die bedarfsgerechte Ressourcensteuerung gestützt auf eine individuelle Ermittlung des behinderungsbedingten Bedarfs (VIBEL) und gleichzeitig die Wahl zwischen einem ambulanten oder stationären Leistungsbezug. Zudem schafft die Einführung von Normkosten gleiche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten).

Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP)
Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!

Behandlung im Grossen Rat: 19. November 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Im Rahmen der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von Objekt- zu Subjektfinanzierung). Die Inkraftsetzung des totalrevidierten SHG ist für 1. Januar 2019 vorgesehen, weshalb die maximal mögliche Fristverlängerung (2 Jahre) beantragt wird.

Motion 059-2014 SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen)
Unterstützung für pflegende Angehörige

Behandlung im Grossen Rat: 19. November 2014
Beschluss Grosser Rat: Annahme als Postulat

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Ein Teil der in der Motion aufgeworfenen Fragen wurde im Bericht zur Alterspolitik im Kanton

Bern 2016 beantwortet. Weitere Ansätze zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen im Rahmen der Abklärungen zum Postulat 262-2014 Vanoni geprüft werden. Dieses fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Dabei handelt es sich um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter zu Hause lebender Menschen.

Motion 107-2014, Mühlheim (Bern, gpl)
Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015-2019!

Behandlung im Grossen Rat: 18. November 2014
Beschluss Grosser Rat: Ziff. 1: Ablehnung
Ziff. 2-3: Annahme
Ziff. 4: Umwandlung in Postulat

☐ Fristverlängerung um zwei Jahre,
☒ Fristverlängerung um ein Jahr, bis 2017
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Der Bericht zur Versorgungsplanung 2016 befindet sich in der Konsultation und soll im Herbst 2016 vom Regierungsrat beschlossen werden. Der Antrag zur Verlängerung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der betreffende Regierungsratsbeschluss erst im kommenden Jahr gefällt werden sollte.

Motion 146-2014 Zuber (Moutier, PSA)
Für eine interjurassische psychiatrische Institution

Behandlung im Grossen Rat: 18. November 2014
Beschluss Grosser Rat: Umwandlung in Postulat und Überweisung

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Im Rahmen des Verselbständigungsprojekts der staatlichen psychiatrischen Kliniken wurden strategische und operative Ziele für die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland Berner Jura (PDBBJ) erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde im Februar 2016 eine Absichtserklärung zur stärkeren Zusammenarbeit mit dem Hôpital du Jura bernois unterzeichnet. Noch ist jedoch unklar, in welcher Form diese Zusammenarbeit nach dem 1.1.2017 konkret ausgestaltet wird. Dies lässt sich erst nach der Verselbständigung der PDBBJ und somit nach dem 1. Januar 2017 konkretisieren. Mögliche Szenarien sind Kooperationen in einzelnen Bereichen, die Bildung einer Holding oder eine Fusion der beiden Betriebe. Welche allfälligen weiteren

Partnerschaften sich in der Folge ergeben werden, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

Motion 152-2014 Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn

Behandlung im Grossen Rat:	17. November 2014
Beschluss Grosser Rat:	Ziff. 1: Annahme
	Ziff. 2: Annahme und Abschreibung
	Ziff. 3: Annahme
	Ziff. 4: Annahme und Abschreibung

☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2018
☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Zu Ziffer 1: Seit der Überweisung der Motion M 152-14 wurden bislang keine Anträge für Ausnahmebewilligungen für Cannabispilotprojekte eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass ein Antrag für ein Projekt in der Stadt Bern in den nächsten Monaten beim BAG eingehen wird. Deshalb ist der Zeitpunkt für eine Abschreibung ungünstig. Wenn tatsächlich ein Antrag für ein Projekt im Kanton Bern gestellt wird, sind zu diesem Zeitpunkt mögliche Massnahmen abzuklären.
Zu Ziffer 3: Diesem Punkt wurde mit Brief des Regierungsrates an das BAG vom 17.12.2014 Rechnung getragen. Abschreibung.
(Ziffer 2 und 4 wurden angenommen und abgeschrieben.)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	971/2016
Datum RR-Sitzung:	31. August 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.65
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2016.
Fristverlängerung

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu und beantragt dem Grossen Rat die Verlängerung der Vollzugsfristen für die überwiesenen Motionen und Postulate.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|10|O|2

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.700
Eingereicht am:	07.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in) Schweizer (Utzigen, SVP) Bichsel (Zollikofen, SVP) Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1199/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Neuzuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen auszuarbeiten, die auf aktuellen Gegebenheiten basiert.

Begründung:

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei im Kanton Bern geltenden Prämienregionen ist seit Jahren überholt, da sie noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert. Die der Zuteilung zu Grunde liegenden Berechnungen gründen zudem auf einer nicht mehr aktuellen Versorgungslage. In etlichen ländlichen Gebieten hat sich die Versorgung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Heterogenität des Kantons, der unterschiedlichen Versorgungslage bzw. der grossen Unterschiede in Bezug auf die Gesundheitskosten in den verschiedenen Regionen erweist sich die Weiterführung des Systems mit drei Prämienregionen zwar als sachgerecht. Die heutige Zuteilung ist jedoch in Bezug auf zahlreiche Gemeinden stossend. So sind z. B. die ländlichen Gemeinden Vechigen und Oberbalm der Prämienregion 1 zugeteilt und werden damit gleich behandelt wie u. a. die Städte Bern und Biel. Dass beispielsweise die Landgemeinden Clavaleyres, Hellsau und Landiswil gleich wie Moutier und Burgdorf der Prämienregion 2 zugeteilt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Je nach dem, welcher Prämienregion eine Gemeinde zugeteilt wird, geht es für die

Prämienzahlerinnen und Prämienzahler rasch um mehrere 100 bzw. für Familien nicht selten um mehrere 1000 Franken jährlich.

Gemäss Antwort auf die Interpellation Moser (155-2012) war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Damals führte er dazu jedoch aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Am 1. Januar 2016 sind das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geändert. Neu werden die Prämienregionen sowie die basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede vom Departement des Innern (EDI) festgelegt. Neu gilt, dass das EDI periodisch überprüft, ob die Prämienregionen noch sachgerecht sind. Den Kantonen wird die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden innerhalb der drei Prämienregionen ist seit vielen Jahren überholt. Für viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine rasche Bereinigung drängt sich daher auf.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden überholt ist, da sie insbesondere noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen abgelösten Amtsbezirken basiert.

Die Neuzuteilung der Prämienregionen wurde bereits im Jahr 2012 mit der Interpellation Moser (155-2012) aufgegriffen. Gemäss damaliger Gesetzeslage war der Regierungsrat jedoch weder zur Festlegung oder Änderung der Prämienregionen befugt noch hatte er die Kompetenz, einen Änderungsvorschlag einzubringen.

Gemäss der erwähnten, am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KVAG und KVAV und den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können. Ausserdem gilt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Prämienregionen periodisch überprüft und vor einer Änderung die Kantone konsultiert. Neu werden aber auch die Prämienregionen sowie die, basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen, maximal zulässigen Prämienunterschiede vom EDI festgelegt (Artikel 61 Absätze 2 und 2bis KVG). Das heisst, trotz dem Zugeständnis von Kompetenzen an den Kanton kann das EDI faktisch die Prämienregionen hoheitlich festlegen.

Demgemäss teilte das EDI mit Schreiben vom 12. April 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) das Vorgehen und die Überprüfung der Prämienregionen mit und unterbreitete einen Vorschlag zur Neueinteilung der Prämienregionen. In diesem Vorschlag wird der Wechsel von den Amtsbezirken hin zu den Verwaltungskreisen vollzogen. Es ist jedoch auch eine Reduktion von drei auf zwei Prämienregionen vorgesehen.

Zur Bestimmung der Prämienregionen wurden die monatlich standardisierten Bruttokosten 2013/2014 pro Verwaltungskreis ermittelt und so zusammengefasst, dass die Verwaltungskreise

kostenmässig am nächsten beieinander liegen. Daraus leitete das EDI die Empfehlung ab, die Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Biel/Bienne, Emmental, Jura bernois, Oberaargau und Seeland der Region 1 mit durchschnittlich monatlichen Bruttokosten von CHF 296.10 zuzuteilen. Zu der Region 2 sollen mit durchschnittlich monatlichen Bruttokosten von CHF 279.20 die Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Obersimmental-Saanen und Thun zugeordnet werden.

Die GEF ist der Meinung, dass die Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen und die damit einhergehende Neuzuteilung und Reduktion der Prämienregionen auf zwei Regionen im Kanton Bern schwer abschätzbare Folgen haben und dass die bis jetzt zur Verfügung gestellten Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichen. Demzufolge bat die GEF das BAG um die Zustellung der aktuellsten Zahlen zu den Ausgaben der Krankenversicherer für Bernerinnen und Berner pro Kopf, unterteilt nach Gemeinde und Leistungsbereich (Arzt ambulant, Spital ambulant, übrige ambulante Leistungen, Spital stationär, Medikamente, Spitex, Heime, etc.).

Das BAG antwortete, dass es über die Daten in der gewünschten Granularität aus Datenschutzgründen nicht verfüge. Die Datenerhebung für das Jahr 2015 umfasse daher den Bezirk als kleinste regionale Einheit. Das BAG sei derzeit dabei, die Daten des Jahres 2015 aufzubereiten und werde dem Kanton eine Aktualisierung der in den Vernehmlassungsunterlagen angegebenen Auswertung für das Jahr 2015 übermitteln.

Das EDI sieht vor, die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen. Die Kantone wurden bereits vorkonsultiert. Vor dem Hintergrund der im Herbst 2016 geplanten Vernehmlassung wird das EDI die Kantone zu der eigentlichen Konsultation einladen und den Kantonen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Die Neueinteilung der Prämienregionen liegt also nicht in der Kompetenz des Regierungsrates oder des Grossen Rates. Jedoch wird der Regierungsrat im Rahmen des Konsultationsverfahrens den Vorschlag des EDI prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.927
Eingereicht am:	10.10.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1205/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Verordnung über die Prämienregionen dafür einzusetzen,

1. dass der Kanton Bern weiterhin in drei Prämienregionen aufgeteilt wird
2. dass die Regionen Emmental und Oberaargau in der tiefsten Prämienregion eingeteilt werden

Begründung:

Am 26.09.2016 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Verordnung über die Prämienregionen eröffnet. Der Vorentwurf sieht vor, dass der Kanton Bern anstelle der heutigen drei Prämienregionen nur noch in deren zwei aufgeteilt werden soll.

Dies hat für weite Teile des Kantons Bern, die bisher in der tiefsten Prämienregion 3 eingeteilt sind, erhebliche Prämiensteigerungen zur Folge. Insbesondere im Emmental und im Oberaargau führt die Neueinteilung zum Teil zu grotesken Ergebnissen. Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll beispielsweise das obere Emmental in die gleiche Prämienregion eingeteilt werden wie die Stadt Bern. Dies würde für einen Prämienzahler im Schangnau einen Anstieg der Prämie von jährlich gegen 1000 Franken bedeuten. Dies, obwohl die Gesundheitskosten in den Landregionen erwiesenermassen signifikant tiefer liegen als in städtischen Gebieten.

Die Einteilung des Kantons in drei Prämienregionen kann dem grossen Unterschied der Gesundheitskosten in den verschiedenen Kantonsregionen besser gerecht werden. Der Bund sieht dies übrigens für den Kanton Zürich explizit so vor.

Begründung der Dringlichkeit: Das Vernehmlassungsverfahren endet Mitte Januar 2017. Daher ist dieser Vorstoss im Rahmen der Novembersession 2016 zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KVAG und KVAV und den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können. Ausserdem gilt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Prämienregionen periodisch überprüft und vor einer Änderung die Kantone konsultiert. Neu werden aber auch die Prämienregionen sowie die, basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen, maximal zulässigen Prämienunterschiede vom EDI festgelegt (Artikel 61 Absätze 2 und 2bis KVG). Das heisst, trotz dem Zugeständnis von Kompetenzen an den Kanton kann das EDI faktisch die Prämienregionen hoheitlich festlegen.

Demgemäss teilte das EDI mit Schreiben vom 12. April 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) das Vorgehen und die Überprüfung der Prämienregionen mit und unterbreitete einen Vorschlag zur Neueinteilung der Prämienregionen. In diesem Vorschlag wird der Wechsel von den Amtsbezirken hin zu den Verwaltungskreisen vollzogen. Es ist jedoch auch eine Reduktion von drei auf zwei Prämienregionen vorgesehen.

Am 26. September 2016 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen. Die Kantone wurden aufgefordert bis zum 13.01.2017 ihre Stellungnahme einzureichen. Es sieht vor, die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen.

Die vom EDI vorgeschlagene Einteilung beruht auf den Durchschnittskosten 2013/2014 und sieht wie folgt aus:

Durchschnittskosten 2013/2014

BE

Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Bern-Mittelland	301.1	A
Jura bernois	294.1	A
Biel/Bienne	292.8	A
Oberaargau	291.1	A
Emmental	289.4	A
Seeland	288.2	A
Thun	283.9	B
Frutigen-Niedersimmental	280.2	B
Obersimmental-Saanen	272.6	B
Interlaken-Oberhasli	270.3	B

Die gemäss Vernehmlassungsunterlagen maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen der Prämienregion A und B im Kanton Bern beträgt 6%. Emmental/Oberaargau können gemäss der jetzigen Informationslage aufgrund der durchschnittlichen Bruttokosten nicht in die tiefste Region fallen; d.h. sie liegen näher bei den Bruttokosten von Bern-Mittelland als bei den Kosten von Interlaken-Oberhasli). Die vorgeschlagene Prämienregion A hatte 2013/2014 durchschnittliche monatliche Bruttokosten von CHF 296.10, die Prämienregion B CHF 279.20.

Die GEF ist der Meinung, dass die Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen und die damit einhergehende Neuzuteilung und Reduktion der Prämienregionen auf zwei Regionen im Kanton Bern schwer abschätzbare Folgen haben und dass die bis jetzt zur Verfügung gestellten Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichen. Demzufolge bat die GEF das BAG um die Zustellung der aktuellsten Zahlen zu den Ausgaben der Krankenversicherer für Bernerinnen und Berner pro Kopf, unterteilt nach Gemeinde und Leistungsbereich (Arzt ambulant, Spital ambulant, übrige ambulante Leistungen, Spital stationär, Medikamente, Spitex, Heime, etc.).

Das BAG antwortete, dass es über die Daten in der gewünschten Granularität aus Datenschutzgründen nicht verfüge. Die Datenerhebung für das Jahr 2015 umfasse daher den Bezirk als kleinste regionale Einheit. Das BAG sei derzeit dabei, die Daten des Jahres 2015 aufzubereiten und werde dem Kanton eine Aktualisierung der in den Vernehmlassungsunterlagen angegebenen Auswertung für das Jahr 2015 übermitteln. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Änderung der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen erhebliche Folgen für den Kanton Bern haben kann und wird sich dementsprechend mit seiner Möglichkeit zur Stellungnahme einbringen. Zentral ist, dass er dabei auf detaillierte, nachvollziehbare Daten zurückgreifen kann.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.823
Eingereicht am:	01.09.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1200/2016 vom 2. November 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern – Wohin des Weges?

1. Die Qualitätssicherung der stationären Versorgung im Kanton Bern ist dahingehend zu verbessern, dass die innerkantonalen regionalen Unterschiede der Gesundheitsversorgung im Online-Versorgungsatlas in vergleichender Art und Weise der Öffentlichkeit zugängig gemacht werden. Dafür sollen bestehende Daten des Kantons Bern in einer für alle transparenten Art und Weise dargestellt werden.
2. Prospektiv müssen alle Berner Spitäler, die orthopädische Eingriffe vornehmen, aufgefordert werden, die entsprechenden Daten zu liefern, um die **Indikationsqualität** als neue vierte Dimension der Qualitätssicherung für die häufigsten orthopädischen Eingriffe wie Hüft- und Knieprothesen erfassen und veröffentlichen zu können.

Begründung:

Im schweizerischen Gesundheitswesen sind Transparenz und Vergleichbarkeit wesentliche Grundlagen für eine Steigerung der Qualität. Seit langem koordiniert und realisiert deshalb der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) mit einer Vielzahl von Daten Qualitätsmessungen in der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie. Der ANQ gibt aber nur vollständig anonymisierte Daten frei. Deshalb sind Transparenz und Vergleichbarkeit nicht gewährleistet, und Rückschlüsse auf die immer steigenden Gesundheitskosten sind damit nicht möglich.

Neue Wege müssen deshalb beschritten werden, um mehr Kostentransparenz und letztlich Kostenkontrolle generell in unser Gesundheitswesen zu bringen. Dies ist für den Kanton Bern besonders wichtig, weil er im interkantonalen Vergleich bezüglich der jährlichen Kosten pro Einwohner/-in einen vorderen Platz einnimmt (Quelle: EFV, BAKBasel). Dadurch wird auch das kantonale Budget immer mehr belastet.

Die Universität Bern (Institut für Sozial- und Präventivmedizin) hat nun auf einer etablierten wissenschaftlichen Basis zwei Projekte lanciert: den **Versorgungsatlas** und die **Indikationsqualität** für Transparenz und Qualitätssicherung in der Gesundheitsversorgung.

Der Versorgungsatlas erlaubt durch Messung von regionalen Versorgungsunterschieden Aussagen zu machen, inwieweit auf kleinräumiger Ebene eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorliegt (Swiss Health Care Atlas, http://www.swissrdl.unibe.ch/research/projects/index_eng.html). Nebst der im kantonalbernischen Versorgungsbericht neu aufgenommenen Spitalleistungsgruppenmethodik, mit dem Ziel der wirtschaftlich unabhängigen Patientenklassifikation mit Fach-, Prozess- und Strukturkriterien sowie Mindestfallzahlen, erlaubt dieser Ansatz, transparente Aussagen über die innerkantonale Variation der Inanspruchnahme von Angeboten zu machen. Durch die vertiefte Analyse von verschiedenen bereits vorhandenen Daten (z. B. in Bezug auf Rehospitalisierungen) kann der Kanton Bern hinsichtlich Qualitätssicherung zu neuen Ufern aufbrechen.

Im zweiten Projekt werden die drei Dimensionen von Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität um die vierte Qualitätsdimension «Indikationsqualität» von häufigen orthopädischen Eingriffen, wie beispielsweise Hüft- und Knie-Totalendoprothesen, für alle Spitäler im Kanton Bern erweitert. Durch seine Einführung kann das Versorgungsmonitoring auf kantonaler Ebene nochmals gestärkt werden. Diese Indikationsqualität wird bereits in Baselstadt angewandt (Auf der letzten Meile zum Patienten. Aref Al-Deb et al, SAEZ 2015;96(50–51):1849–1851). Dabei wird der Zustand von Patientinnen und Patienten, die eine Erstimplantation oder Revision einer Hüft- oder Knieprothese erhalten, gemessen. Sie umfasst nebst dem im Schweizerischen Implantat-Register (SIRIS) miterhobenen patientenbezogenen Nutzen nun zusätzlich den prä- und postoperativen krankheitsspezifischen Zustand von Patientinnen und Patienten, die eine Erstimplantation oder eine Revision einer Hüft- oder Knieprothese erhalten. Dadurch wird auch die Sicht des Patienten erfasst, um annäherungsweise die Indikations- und Ergebnisqualität bestimmen zu können. Alle Qualitätskriterien sollen auch besser öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Überwachung und Stärkung der Qualitätsentwicklung in der stationären Spitalversorgung ist Teil der Aufsichtsaufgabe des Kantons und kann durch Einführung dieser beiden Methoden gestärkt werden. Zudem sind klare Vorgaben bezüglich der Qualität und der Kapazitäten zentral für eine zukunftsgerichtete Spitalpolitik.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesundheitskosten steigen jährlich und belasten das Budget des Kantons Bern enorm. In Anbetracht der dunklen finanziellen Aussichten müssen neue wissenschaftlich anerkannte Ansätze möglichst rasch angewendet werden, um die stetig steigenden Gesundheitskosten vor allem in der Akutsomatik nicht aus dem Ruder laufen zu lassen. Der nun vorliegende erste Versorgungsbericht 2016 ist ein zaghafter Versuch, aber leider bei weitem nicht ausreichend.

Antwort des Regierungsrates

Anliegen der Motion

Die Motion will die Transparenz in der Gesundheitsversorgung, insbesondere die Kostentransparenz und Kostenkontrolle fördern. Dazu seien in der Qualitätssicherung und im Versorgungsmonitoring neue Ansätze gefragt.

Die Motionärin schlägt zum einen vor, dass der Kanton Bern innerkantonale Variationen bei der Inanspruchnahme von Angeboten transparent aufzeigt. Er soll die Daten zur Inanspruchnahme mit vorhandenen Daten (z.B. Rehospitalisierungen) analysieren und für die Qualitätssicherung verwenden. Zum anderen soll der Kanton Bern die Indikationsqualität beim Versorgungsmonitoring berücksichtigen und nebst der Indikationsqualität Ergebnisse zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität spitalvergleichend veröffentlichen.

Antwort

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Motion, die Transparenz über Kosten und Qualität von Spitalleistungen zu stärken sowie neue Ansätze bei der Qualitätssicherung und beim Versorgungsmonitoring zu verfolgen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist daran, ein Rahmenkonzept zur externen Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken zu erarbeiten. Die von der Motionärin vorgebrachten Themen können im Rahmenkonzept berücksichtigt werden:

- Einführung von Qualitätsindikatoren zur Indikationsqualität für bestimmte medizinische Behandlungsverfahren (z.B. bei Hüft- und Knieprothesen);
- Ausschöpfen des Potentials bestehender Datenquellen für Spitalvergleiche durch die zeitnahe Nutzung von Qualitätsindikatoren des BAG und des ANQ im Rahmen des Qualitäts-Monitorings sowie durch die Weiterentwicklung von Indikatoren auf Basis von Routinedaten;
- Erprobung neuer Ansätze in der Qualitätssicherung durch Entwicklung eines kennzahlen- und dialogbasierten sowie wirkungsorientierten Qualitäts-Monitorings;
- Transparent machen der Behandlungsqualität der Berner Spitäler und von regionalen Unterschieden in der Inanspruchnahme von Spitalbehandlungen (zum Beispiel Hüft- und Knieprothesen) durch eine zielgruppengerechte Veröffentlichung der Informationen für eine breite Öffentlichkeit.

Das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen hält der Regierungsrat für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.266
Eingereicht am:	11.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1048/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur besseren Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Erbschaften gemäss Sozialhilfegesetz zu ergreifen:

1. Der Regierungsrat macht Vorschläge, wie die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchgesetzt werden könnte.

2. Namentlich sollen die Daten der Steuerverwaltung für die Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht herangezogen werden.

Begründung:

Gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Artikel 40, besteht eine Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeempfänger, die zu Vermögen gekommen sind: «Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.»

Einige Sozialdienste bemühen sich denn auch, diese sogenannte sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht durchzusetzen. Doch aus datenschutzrechtlichen Gründen und teilweise auch aufgrund mangelnder Ressourcen können die Sozialdienste eine Rückerstattung nur punktuell durchsetzen. Dies, wenn etwa zufällig der Sozialdienst Kenntnis davon erhält, dass ein Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe in den Genuss einer Erbschaft gekommen ist.

Dabei hätte namentlich die Steuerverwaltung die Möglichkeit, den Sozialdiensten die Angaben über Erbschaften von Sozialhilfeempfängern zu liefern. Denn beim Siegelungsprotokoll werden sämtliche Erben erfasst. Mit einem vereinfachten Datenaustausch könnte folglich gewährleistet werden, dass die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeempfänger bei Erbschaften besser durchgesetzt werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben. Basierend auf dieser Regelung in Artikel 40 des Sozialhilfegesetzes (BSG 860.1) überprüfen Sozialdienste bei laufenden und abgeschlossenen Dossiers regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Rückerstattung gegeben sind. Bei den abgeschlossenen Dossiers beachten sie allfällige Verjährungsfristen.

Es besteht eine Auskunftspflicht für die Steuerbehörden, die im Sozialhilfegesetz geregelt ist. Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind die Steuerbehörden zur Erteilung von Auskünften betreffend die Steuerdaten derjenigen Personen verpflichtet, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben (Art. 8c Abs. 2 Bst. e SHG).

Darüber hinaus besteht zurzeit keine gesetzliche Grundlage, die automatische Meldungen erlauben würde (Art. 8a Abs. 5 SHG). Dem Anliegen einer automatisierten Meldung der Steuerverwaltung an die Sozialdienste könnte nur entsprochen werden, wenn der Steuerverwaltung sämtliche Personen gemeldet würden, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben und deshalb möglicherweise rückerstattungspflichtig werden. Dies würde eine Verankerung in einem formellen Gesetz erfordern.

Der Regierungsrat wird diesen Weg prüfen und ist daher bereit, Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung zu erarbeiten und diese auch umzusetzen. Entsprechend beantragt er dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler:
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	056-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.274
Eingereicht am:	13.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 17.03.2016
RRB-Nr.:	1049/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Integrationsgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass ein fortschreitender und überprüfter Spracherwerb obligatorisch ist
2. die Sanktionen bei Nichterfüllung soweit nötig anzupassen

Begründung:

Aktuell regelt die Integrationsverordnung vom 22.10.2014 (BSG 124.111) in Artikel 9 und insbesondere im vorliegend interessierenden Artikel 10 Absatz 1 mit Bezug zu Art. 8 die Bedingungen zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Dabei wird nicht verlangt, dass der Besuch einer Sprachschule auch erfolgreich absolviert wird. Es genügt grundsätzlich der Besuch von 80 Prozent der Unterrichtszeit. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis eines «angemessenen Fortschritts» im Spracherwerb erbracht werden.

Ziel des Vorstosses:

Es geht darum,

1. dass der Staat die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration im Zusammenhang mit dem Spracherwerb deutlicher formuliert
2. den Erfolg des Spracherwerbs mittels messbaren und klaren Zielen zu definieren
3. die Motivation zur Erfüllung des geforderten Spracherwerbs mittels griffiger Sanktionen zu fördern

Ein wesentlicher Teil einer erfolgreichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern bildet die Sprachkompetenz. Die staatlichen Rahmenbedingungen sollten deshalb so festgelegt werden, dass für die betroffenen Menschen eine echte Motivation besteht, eine Landessprache in genügendem Masse zu erlernen. Dazu benötigt es klar definierte Ziele, deren Erreichung mittels Sprachprüfungen ermittelt werden. Lediglich der Besuch von Sprachkursen garantiert noch keinen Spracherwerb.

Zur Erhöhung der Motivation sind sodann die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu präzisieren, dass bei Nichterreichung des definierten Spracherwerbs Sanktionen bis hin zum ausnahmslosen Wiederruf einer Aufenthaltsbewilligung vorzusehen sind.

Hierbei wird es wichtig sein, möglichst frühzeitig feststellen zu können, ob ein solcher Spracherwerb erzielt wird und damit verbunden auch zeitnah allfällige Konsequenzen androhen bzw. umsetzen zu können. Allenfalls nötige Ausnahmen bzw. Auffangregelungen sollen so formuliert werden, dass sie die seltene Ausnahme bleiben. Damit wird ein frühzeitiges Engagement der Migrantinnen und Migranten gefördert, was für den Erfolg der Integrationsbemühungen zentral ist, wie viele verschiedene Studien unwidersprochen belegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die sich abzeichnende Zunahme der internationalen Wanderbewegung führt zu einer raschen Veränderung der Bevölkerungsstruktur auch im Kanton Bern. Eine rasche Umsetzung eines Spracherwerbsobligatoriums ist deshalb von zentraler Wichtigkeit für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg und die Integration der betroffenen Personen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Das Integrationsgesetz des Kantons Bern (BSG, 124.1) bezieht sich auf den im Bundesrecht abschliessend geregelten Personenkreis der längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer (AuG Art. 2). Es basiert auf dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Um die erforderlichen Integrationsleistungen wenn nötig verbindlich einfordern zu können, wurden verschiedene Instrumente in das Gesetz aufgenommen. So kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit einer Integrationsvereinbarung beispielsweise an den Besuch eines Sprachkurses gebunden werden (Art. 9 Abs. 4 IntG). Allerdings können verpflichtende Massnahmen ausschliesslich auf Personen ohne Rechtsanspruch auf Aufenthalt angewendet werden (vgl. Art 8 Abs. 3 IntG). Der Regierungsrat ist hier an die durch Bundesrecht vorgegebene Definition der Zielgruppe gebunden.

Beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen sind die kantonalen Migrationsbehörden an den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Im Unterschied zu einem

wie vom Motionär geforderten Obligatorium werden verpflichtende Massnahmen zum Spracherwerb in der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung deshalb nicht flächendeckend bei all jenen Personen verfügt, wo dies rechtlich möglich ist. Vielmehr wird auf eine Einschätzung des konkreten Bedarfs der Einzelperson abgestützt, wodurch die Massnahmen gezielt und effektiv ausgerichtet werden können und ein Streuverlust bei Personen, die keinen zusätzlichen Spracherwerb mittels ausländerrechtlicher Massnahmen benötigen, vermieden werden kann.

Der Motionär verlangt, dass der Erfolg des Spracherwerbs mittels messbaren und klaren Zielen definiert wird. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung in der Integrationsverordnung zum Integrationsgesetz des Kantons Bern, dass der Nachweis für den Besuch eines Sprachkurses bei einem Besuch von mindestens 80% des Kurses oder einer Attestierung eines angemessenen Fortschritts als erfüllt gilt (Art. 10 Abs.1 IntV), trägt den individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der betroffenen Personen Rechnung und ist insofern verhältnismässig. Sie erfordert zudem ein aktives Bemühen um den Spracherwerb. Bereits heute ist daher das Messen des Erfolges beim Spracherwerb mittels messbaren und klaren Zielen möglich. Damit kann den individuellen Zielen, der persönlichen Ausgangslage und dem individuellen Fortkommen genügend Rechnung getragen werden.

Per 2017 wird das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Instrument eines Sprachnachweises einführen. Anhand dieses nationalen und einfachen Instruments werden zukünftig die erworbenen Sprachkompetenzen einheitlich überprüfbar sein.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen einen angemessenen, zweckmässigen und effizienten Einsatz von verpflichtenden Massnahmen erlauben und dass mit der Ergänzung des nationalen Sprachnachweises in absehbarer Frist ausreichende Instrumente vorhanden sind, diese zu überprüfen.

Zu Ziffer 2:

Art. 11 Abs. 3 IntG gibt bereits heute vor, dass die Vollzugsbehörden die Einhaltung der Integrationsvereinbarungen im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung und Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen berücksichtigen. Der vom Motionär geforderte ausnahmslose Widerruf der Aufenthaltes- oder Niederlassungsbewilligung bei Nichterreichung der Ziele in der Integrationsvereinbarung steht im Widerspruch zum Bundes- und Verfassungsrecht. Die Verfassung hält die Behörde zu einem verhältnismässigen Handeln an, indem jedem ausländerrechtlichen Entscheid eine Verhältnismässigkeitsprüfung zugrunde liegen muss. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Sanktionen bei Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung im geltenden Gesetz adäquat geregelt sind.

Auch die laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sieht weder zwingende Sanktionen noch verschärfte Sanktionen vor.
Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen des laufenden Projekts „Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern“ (NA-BE) in diesem Bereich weitere Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	059-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.277
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1060/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Finanzieller Eigenbeitrag als Starthilfe nach Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass

1. das über dem von den zuständigen Behörden errechneten Budget liegende verfügbare Netto-Einkommen von sozialabhängigen vorläufig Aufgenommenen von den Sozialhilfestellen auf einem Sperrkonto verbleibt, sofern dieses nicht nachweislich für Integrationsmassnahmen (Sprachkurs etc.) eingesetzt wird

2. die Sperrkonti bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Sozialhilfestellen saldiert und die Beträge den Personen ausbezahlt werden, damit sie entweder in der Schweiz als Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung über ein Sparguthaben als finanzielle Grundlage für die eigenverantwortliche Zukunft verfügen oder das Geld in ihrem Herkunftsland als Starthilfe einsetzen können

Begründung:
Wie der Begriff sagt, ist die vorläufige Aufnahme kein dauerhafter Zustand. Nach dessen Beendigung haben die Personen die Schweiz entweder zu verlassen oder sie erhalten einen Aufenthaltstitel in unserem Land.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 den Regierungsrat beauftragt, das Bewilligungsverfahren für eine Anstellung von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zu vereinfachen. Nun soll er im Gegenzug dafür sorgen, dass das verdiente Geld gespart und der eigenen finanziellen Zukunft sinnvoll zugetragen wird.

Wird eine sozialhilfeabhängige vorläufig aufgenommene Person erwerbstätig, sollen die für sie zuständigen Sozialdienste als Empfänger der Lohnzahlungen nach Verrechnung der Subsidiarität und nach Abzug von Quellensteuer und der Sonderabgabe gemäss Asylgesetz den Rest des Netto-Erwerbseinkommens auf ein Sperrkonto überweisen. Das so obligatorisch angesparte Geld gehört der vorläufig aufgenommenen Person, und sie kann darüber verfügen, sobald ihre vorläufige Aufnahme beendet ist. Wenn sie nicht in der Schweiz bleiben kann, kann sie dieses Geld als Starthilfe in ihrem Herkunftsland einsetzen.

Dies soll auch als Signal an die Menschen in ihren Herkunftsländern gelten, nämlich dass der Staat einem zwar den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtert, das erarbeitete Einkommen jedoch zur Tilgung der erzeugten Aufwände eingesetzt beziehungsweise als Starthilfe für die Zukunft reserviert wird. Damit soll auch verhindert werden, dass sich viele Leute in der falschen Hoffnung auf eine finanziell lukrative Zukunft in unser Land aufmachen und ohne Asylgrund Verfahrenskosten verursachen und dabei noch mit Geldtransfers in die Heimat neue Migrationsströme provozieren. Schliesslich soll verhindert werden, dass vom hier legal erworbenen Einkommen Erpressungsabgaben geleistet oder Schlepperkriminalität unterstützt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorläufig aufgenommen Personen werden in den ersten sieben Jahren von den Asylsozialhilfestellen in der Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion betreut und erst danach gelangen sie in die Zuständigkeit der Gemeindesozialdienste. Beim Zuständigkeitswechsel erfolgt eine Dossierübertragung auf die Gemeindeebene, allerdings nur für diejenigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt Bedürftigkeit ausweisen. Gemäss Bundesauftrag steht die Förderung der Integration für vorläufig Aufgenommene im Vordergrund. Es ist ein wichtiges Ziel, Anreize zu setzen, welche eine Erwerbsaufnahme begünstigen. Die vorgeschlagene Lösung wirkt dieser Zielsetzung eher entgegen.

Zu Ziffer 1:

Mit der Einführung von Sperrkonti für vorläufig Aufgenomme würde den Sozialhilfestellen eine zusätzliche administrative Aufgabe und zusätzliche Klientel übertragen, wie es aus Sicht der Sozialhilfe nicht vorgesehen ist. Jede vorläufig aufgenommene Person würde also Klient/Klientin der Sozialhilfestellen bleiben und dies ohne ausgewiesene Bedürftigkeit bzw. ohne Ansprüche auf wirtschaftliche Hilfe. Damit würde eine künstliche Klientel geschaffen und es würden diverse zusätzliche Kosten für Personal und Infrastruktur bei den Sozialdiensten anfallen. Für tendenziell eher kleine Beträge auf den Sperrkonti müsste mit dem Aufbau zusätzlicher Ressourcen ein hoher Aufwand erbracht werden.

Auch aus rechtlicher Sicht ist die Forderung kritisch zu beleuchten. Sowohl in der ordentlichen Sozialhilfe auf Gemeindeebene wie auch in der Asylsozialhilfe gilt der Grundsatz der Subsidiarität und der ausgewiesenen Bedürftigkeit. Hilfe wird also nur gewährt, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht

rechtzeitig erhältlich ist. Allfällig erzieltes Einkommen wird demnach vollumfänglich berücksichtigt. Liegt das Einkommen oberhalb der festgesetzten Unterstützungsansätze, so erlangt jemand die finanzielle Selbständigkeit und kann damit auch frei über das Geld verfügen. Damit wird ein wichtiger Anreiz für die berufliche Integration und ein selbständiges Leben in der Schweiz gesetzt. Dieser Anreiz würde weitgehend wegfallen, wenn vorläufig Aufgenommene in der Sozialhilfe auf dem Niveau des Existenzminimums blieben. Die Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, würde sinken. Eine Einschränkung der Rechte zur Verfügbarkeit über die finanziellen Eigenmittel einer Person kann nach geltender Rechtslage nur durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes von den KESB verfügt werden. Die Forderung verletzt zudem auch Bundesrecht, welches Rechtsgleichheit und Eigentumsfreiheit vorsieht.

Durch die Beschränkung, über die finanziellen Eigenmittel zu verfügen, werden unnötig prekäre Lebensverhältnisse für eine Personengruppe geschaffen und für längere Zeit festgesetzt. Beispielsweise sind die Ansätze der Asylsozialhilfe sehr tief, so dass sich die Personen keine eigene Wohnung leisten könnten. Auch die Kosten für Krankenkasse und weitere Gesundheitskosten wären nicht finanzierbar.

Zu Ziffer 2:

Es ist nicht die Aufgabe der Sozialdienste, die Rolle der Banken zu übernehmen. Bereits erwähnt wurde der hohe administrative Zusatzaufwand, der dadurch generiert würde. Weiterer Aufwand ergäbe sich bei Fallübertragungen, wenn Personen den Wohnort oder sogar den Kanton wechseln.

Vorläufig Aufgenommene erzielen oftmals ein Einkommen, das nur gering über dem Existenzminimum liegt. Es ist nicht von grösseren Beträgen auszugehen, wovon Spareinlagen gemacht werden könnten. Vorläufig Aufgenommene bewegen sich im Erwerbsstatus oft in temporären Anstellungsverhältnissen im Niedriglohnbereich. Insofern würde das vorgeschlagene System kaum eine zusätzliche Wirkung erzielen.

Im Rahmen der SHG-Revision überprüft der Kanton derzeit die Sozialhilfeansätze für vorläufig aufgenommene Personen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz leben. Dabei wird versucht, über ein neues System mit temporär tieferem Grundbedarf beim Wechsel in die Gemeindezuständigkeit die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu verstärken. Die Umsetzung der Forderungen des Vorstosses würde diesen Bestrebungen entgegenwirken.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	900/2016
Datum RR-Sitzung:	17. August 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	15.72-16.26
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wiederwahl der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz als Leiterin oder Leiter der kantonalen Aufsichtsstelle.

1. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den bisherigen Beauftragten für Datenschutz, Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler, Gantrischweg 25, 3127 Mühlethurnen, als Leiter der kantonalen Aufsichtsstelle zu wählen.

2. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2017 und dauert bis zum 28. Februar 2019.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

02|00|O|2

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 15.72-16.26
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wiederwahl der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 1

3 Wahlvorschlag 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Empfehlung für den bisherigen Beauftragten 2
3.3 Verkürzte Amtsdauer 2

4 Antrag 2

1 Zusammenfassung

Die Amtsdauer des Beauftragen für Datenschutz, Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler, läuft am 31. Dezember 2016 ab. Gemäss Art. 32 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz. Der bisherige Beauftragte für Datenschutz stellt sich für eine Wiederwahl bis zu seiner ordentlichen Pensionierung Ende Februar 2019 zur Verfügung. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) empfiehlt dem Regierungsrat, dem Grossen Rat zu beantragen, den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen.

2 Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz. Spezielle Rechtsgrundlagen für den Fall einer Wiederwahl existieren nicht.

Für die Vorberatung des Wahlvorschlags ist die Justizkommission zuständig (vgl. Artikel 38 Abs. 2 Buchstabe d Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211). Aufsichtsbehörde für den Beauftragten für Datenschutz ist die Geschäftsprüfungskommission (vgl. Art. 37 GO).

Gemäss Art. 33a Abs. 1 KDSG erfüllt die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben selbständig und unabhängig und ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Administrativ ist die Aufsichtsstelle der JGK zugeordnet (Art. 32 Abs. 3 KDSG).

3 Wahlvorschlag

3.1 Ausgangslage

Am 11. September 2012 (Geschäfts-Nr. 2012.RRGR.810) bestätigte der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates den kantonalen Datenschutzbeauftragten in seiner Funktion für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016. Wie bereits für die Wiederwahl im Jahr 2012 hat die JGK auch dieses Mal mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen und sie zur geplanten Wiederwahl konsultiert.

3.2 Empfehlung für den bisherigen Beauftragten

Mit Schreiben vom 16. April 2016 hat die JGK der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mitgeteilt, dass sich der bisherige Beauftragte für Datenschutz für eine Wiederwahl bis zu seiner ordentlichen Pensionierung zur Verfügung stelle. Die JGK beabsichtigte deshalb, dem Regierungsrat vorzuschlagen, dem Grossen Rat zu beantragen, den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen.

Mit Brief vom 12. Mai 2016 empfahl die GPK einstimmig, die Wiederwahl des heutigen Amtsinhabers zu beantragen, dies in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Datenschutzbeauftragte für eine verkürzte Amtszeit von zwei Jahren zur Verfügung stelle.

3.3 Verkürzte Amtsdauer

Gestützt auf den Hinweis der GPK, dass der Beauftragte für Datenschutz über ein hohes Überzeitguthaben verfüge, wollte die JGK von Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler wissen, wie respektive ob sich dieses auf den Zeitpunkt des Austritts auswirken werde.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 teilte der Datenschutzbeauftragte der JGK mit, dass sowohl das bestehende Langzeitkontoguthaben wie auch allenfalls anfallende neue Überzeitguthaben zur Auszahlung gebracht werden. Eine Kompensation des Langzeitkontoguthabens durch Ferien oder durch einen Vorruhestandurlaub sei nicht geplant.

Angesichts dessen schlägt die JGK vor, den heutigen Beauftragten für Datenschutz für eine verkürzte Amtsdauer bis 28. Februar 2019 zu wählen. Auf diesen Zeitpunkt hin erreicht Fürsprecher Markus Siegenthaler das ordentliche Pensionsalter (vgl. Artikel 14 Personalgesetz; PG, BSG 153.01).

4 Antrag

Die JGK beantragt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, den bisherigen Beauftragten für Datenschutz, Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler als Leiter der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle für die Amtsdauer vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2019 zu wählen.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort der Justizleitung

Vorstoss-Nr.:	088-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.376
Eingereicht am:	11.04.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Justizleitung:	JL 16 50
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was kostet der Schutz eines SVP-Steuerschuldners?

Im Juni 2013 berichtete eine satirische Zeitung über die Steuersituation eines lokalen SVP-Politikers mit enormen Steuerschulden (rund 200 000 Franken Kantons- und Gemeindesteuern). Nach dieser Enthüllung reichte der besagte Politiker Anzeige gegen unbekannt ein. Der Staatsanwalt leitete zuerst eine polizeiliche Untersuchung ein und eröffnete dann ein strafrechtliches Untersuchungsverfahren. Dabei wurden mehrere Untersuchungshandlungen vorgenommen, wie zum Beispiel die Prüfung der Server der Steuerverwaltung, die Durchsuchung und Beschlagnahmung der Computer der Gemeinde Moutier sowie die Anhörung der Verantwortlichen des kommunalen Steueramts.

Alle diese Massnahmen führten zu nichts. Es gab absolut nichts, was man der Gemeindeverwaltung von Moutier und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hätte vorwerfen können.

Bevor die Untersuchung eingestellt wurde, hat sich der Kläger in den Medien geäussert und die Gemeinde, ihre Verwaltung sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diskreditiert.

Der SVP-Schuldner, der eine Art steuerliche Straffreiheit zu geniessen scheint, die in der Bevölkerung für Empörung sorgt, hat ausserdem von einem enormen finanziellen und personellen Aufwand seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft profitiert, so dass man sich fragen kann, ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in diesem Fall eingehalten worden ist.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren die zu Lasten der Steuerpflichtigen gehenden Gesamtkosten für dieses Verfahren?
2. Welche Ressourcen (Material und Mannstunden) wurden für diese Angelegenheit aufgewendet, sprechen die Staatsanwaltschaft und die Polizei doch ständig von Überlastung?
3. Wurden Durchsuchungen in den kantonalen Amtsstellen angeordnet oder sind kantonale Stellen aus Sicht der Berner Justiz über jeden Zweifel erhaben?
4. Wurde der Kläger von der Staatsanwaltschaft zur Ordnung gerufen, als er sich während des laufenden Verfahrens in den Medien lang und breit äusserte?
5. Hat der Staatsanwalt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten?
6. Wurde politischer Druck auf den Staatsanwalt ausgeübt?
7. Kam der Steuerschuldner bei seiner Klage auch noch in den Genuss einer unentgeltlichen Prozessführung?

Antwort der Justizleitung

Parlamentarische Vorstösse, die sich auf die Geschäfts- oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaft beziehen, richten sich an die Justizleitung (Art. 61 Abs. 2 Bst. c Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]). Aufgrund der Gewaltenteilung sind die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in der Rechtsprechung und Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]). Operative Fragen aus dem Bereich der Justiz können als Interpellation zum Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses gemacht werden (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. c GRG).

Die Staatsanwaltschaft ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich und leitet das Vorverfahren (polizeiliches Ermittlungsverfahren und staatsanwaltliche Untersuchung, Art. 16 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]). Die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sind dem Öffentlichkeitsprinzip verpflichtet, Verhandlung und Urteil sind publikumsöffentlich (Art. 69 Abs. 1 StPO; siehe auch Art. 9 und 23 ff. Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 [Informationsgesetz, IG; BSG 107.1]). Stellenweise ist eine Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips notwendig. In der Strafverfolgung ist das Vorverfahren nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 Bst. a StPO). Dieser Schutz des Untersuchungsgeheimnisses ist wichtig für die effiziente Strafverfolgung. Gleichzeitig sind die Interessen der Betroffenen und die Unschuldsvermutung zu wahren. Angaben zu Strafverfahren sind besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Abs. 1 Bst. d Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]). Die Akteneinsicht erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person (Art. 28 Abs. 1 IG). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit über ein Verfahren informiert werden kann.

Diese rechtlichen Gegebenheiten gelten auch bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, die sich auf einzelne Verfahren der Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaft beziehen. Die Justizleitung beantwortet deshalb solche Vorstösse nur soweit, als das Gesetz im konkreten Fall eine Beantwortung erlaubt.

Vorliegend ist kein besonderes öffentliches Interesse an einer Information der Öffentlichkeit ersichtlich. Die parteipolitische Zugehörigkeit allein reicht für die Begründung eines solchen Interesses nicht aus.

Antworten im Einzelnen:

1. Die Aufwendungen der Strafverfolgung werden nicht im Sinne einer Vollkostenrechnung erfasst.

2. Der Ressourceneinsatz der Strafverfolgung wird nicht fallspezifisch erfasst.

3. Fragen zur Durchführung des Verfahrens werden aus den oben erwähnten Gründen nicht beantwortet.

4. Fragen zur Durchführung des Verfahrens werden aus den oben erwähnten Gründen nicht beantwortet.

5. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft messen dem verfassungsmässigen Gebot der Verhältnismässigkeit hohe Bedeutung zu, dies in der Kerntätigkeit und beim Einsatz der eigenen Mittel, insbesondere im Bereich der fallweise aufwändigen Strafjustiz. Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für die Durchsetzung des Strafanspruchs. Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu klären. Belastende und entlastende Tatsachen sind gleichermassen zu untersuchen. Parteipolitische Zugehörigkeiten sind dabei ohne Belang.

6. Die Staatsanwaltschaft ist politisch unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

7. Fragen zur Durchführung des Verfahrens werden aus den oben erwähnten Gründen nicht beantwortet.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.190
Eingereicht am:	22.02.2016
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Amstutz, Corgémont) SP-JUSO-PSA (Grivel, Biel/Bienne)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	938/2016 vom 24. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schlechtere Gesundheit von Lehrkräften

Seit einigen Jahren gibt es bei den Lehrkräften anscheinend immer mehr Fälle von berufsbedingter Erschöpfung. Diese Situation könnte sich als sehr gefährlich erweisen, sollte dieser Eindruck statistisch belegt werden. Je nach Ergebnis wird es wichtig sein, über die Ursachen dieser Zunahme nachzudenken.

Diese dramatische Situation schadet der ganzen Bildungswelt und in erster Linie natürlich den Lehrkräften. Leider können einige von ihnen nicht mehr in ihren ursprünglichen Beruf zurückkehren, sondern sind gezwungen, sich beruflich neu zu orientieren. Leidtragend sind auch die Schülerinnen und Schüler, da sie durch Stellvertretungen betreut werden müssen. Auf dem Stellenmarkt finden sich aber nur sehr selten gut ausgebildete Stellvertretungen. Man muss sich somit mit Provisorien begnügen. Bei Klassen, die schon als schwierig gelten, sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter sehr schnell überfordert. Statt wirklich zu unterrichten, verkommt ihre Arbeit dann zum Hütedienst. Auch die Schulleitungen sind betroffen, da sie dafür sorgen müssen, dass die Klasse eine Stellvertretung erhält. Diese muss dann begleitet und unterstützt werden. Und manchmal muss man auch intervenieren, um ein Mindestmass an Disziplin zu bewahren. Es ist unnötig, daran zu erinnern, dass die Schulleitungen im Prinzip schon genug Arbeit haben. Um sinnvolle Massnahmen zur Behebung dieser Situation ergreifen zu können, ist es wichtig, die Situation besser zu kennen.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Fälle von berufsbedingter Erschöpfung gibt es derzeit, aufgeschlüsselt nach Schultypus (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I usw.) und Alter der betroffenen Lehrkräfte?
2. Wie viele neue Erschöpfungsfälle gab es jährlich in den vergangenen zehn Jahren?
3. Lässt sich beziffern, wie viel eine berufsbedingte Erschöpfung den Kanton im Durchschnitt kostet?
4. Wie viele der Betroffenen konnten ihre Arbeit als Lehrkraft wieder aufnehmen, wie viele haben sich beruflich neu orientiert?
5. Können die häufigsten Gründe für solche Erschöpfungszustände genannt werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation fordert den Regierungsrat auf, die Anzahl Fälle von Lehrkräften mit berufsbedingter Erschöpfung und die daraus resultierenden Auswirkungen (Kosten, Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit usw.) aufzuzeigen.

«Berufsbedingte Erschöpfung» ist kein Krankheitsbild im Sinne des internationalen Standards zur Beschreibung und Definition von Krankheiten (ICD-10). Häufig wird die berufsbedingte Erschöpfung jedoch in Zusammenhang mit «Burnout»[1] genannt.

Das Anliegen, Kenntnisse über Zahlen betreffend die berufsbedingte Erschöpfung zu erhalten, wird u. a. mit den Folgen der Abwesenheit von Lehrpersonen für das Schulsystem begründet. Der Regierungsrat ist sich dieser Herausforderungen bewusst. Die Heterogenität in den Schulklassen hat zugenommen und Lehrpersonen leisten eine grosse Integrationsarbeit zu Gunsten der Kinder und der Bevölkerung. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, Schulleitungen und Lehrpersonen in dieser anspruchsvollen und wichtigen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen. Deshalb werden die Schulen beispielsweise rasch mit sogenannten «SOS-Lektionen» durch die regionalen Schulinspektorate unterstützt oder erhalten dadurch Entlastung.

Zu den Fragen der Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2

Gemäss Artikel 35a der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) werden Lehrkräfte bei länger dauernden Abwesenheiten durch das «Case Management für Lehrpersonen» (CM LP) unterstützt[2]. Das CM LP stellt einen Teil des Beratungs- und Weiterbildungsangebots der PHBern dar. Ziel des CM LP ist es, Lehrpersonen, die länger als vier Wochen arbeitsunfähig sind, bei der Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit und der Eingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen.

Jährlich betreut das CM LP durchschnittlich 200 bis 250 Fälle verschiedenster Krankheiten. Werte betreffend die Anzahl Fälle mit einer sogenannten berufsbedingten Erschöpfung und die diesbezügliche Entwicklung in den vergangenen Jahren liegen allerdings nicht vor.

[1] «Burnout» beschreibt ein Phänomen, bei dem Menschen beginnen, u. a. Symptome von emotionaler Erschöpfung, Demoralisierung, Müdigkeit, Antriebsverlust, Unzufriedenheit, reduzierter Leistungsfähigkeit und Depersonalisierung aufzuweisen.

[2] In Schulen der Sekundarstufe II kann die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Dienststelle diese Massnahmen einleiten.

Die Erziehungsdirektion und die Anstellungsbehörden (Schulleitungen/Schulkommissionen) haben – wie jeder andere Arbeitgeber auch – keinen Anspruch darauf, die genauen Diagnosen der erkrankten Lehrpersonen zu kennen.

Zur Frage 3

Aufgrund der fehlenden Daten über die Anzahl Fälle mit einer berufsbedingten Erschöpfung können die diesbezüglichen Kosten nicht beziffert werden.

Zur Frage 4

Die Reintegrationsquote des CM LP für alle Fälle von Krankheiten beträgt ungefähr 76 Prozent. Bedingt durch die fehlenden Daten sind ebenfalls keine Aussagen über die Reintegrationsquote von Personen mit einer berufsbedingten Erschöpfung möglich. Dies gilt auch für die diesbezügliche Anzahl Personen, die eine berufliche Neuorientierung vornimmt.

Zur Frage 5

In der Regel führt eine Wechselwirkung zwischen Persönlichkeitsfaktoren und der Art und dem Umfang der Arbeit, der Zielsetzung und der Belastung zu einer «Burnout-Symptomatik» und damit verbunden auch zu Erschöpfungszuständen. So können bestimmte Persönlichkeitsmerkmale wie beispielsweise das Streben nach Perfektion, hohe soziale Motivation oder grosser Idealismus die Erholung von Lehrkräften beeinträchtigen. Negative Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden haben auch selbstgefährdende Verhaltensweisen. Dazu zählen beispielsweise die Arbeit trotz Krankheit (Präsentismus) oder der Verzicht auf Erholungspausen. Ansätze, die die Umwelt als Ursache in den Vordergrund stellen, betonen arbeits- und organisationsbezogene Faktoren wie ein eingeschränkter Tätigkeits- und Handlungsspielraum, ein Mangel an sozialer Unterstützung oder Rollenkonflikte. Auch eine hohe quantitative Belastung, Konflikte mit Eltern sowie Unterrichtsstörungen stellen relevante Arbeitsbelastungen dar.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.278
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Oester (Belp, EDU) Linder (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	973/2016 vom 31. August 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Chancen und Risiken einer Digitalisierung der Volksschulen

Wohl die Mehrheit der Lehrpersonen und der Bevölkerung begrüsst die Bestrebungen, dass Kinder in der Volksschule auf die digitalisierte Gesellschaft vorbereitet werden und einen kompetenten Umgang mit den Kulturtechniken, die ihr Leben prägen, erlernen. Mobile Geräte wie Tablets oder Computer mit Internetzugang können sinnvolle Unterrichtshilfen sein. Erzieher/-innen und Lehrpersonen müssen aber heute feststellen, dass viele Kinder einen grossen Teil ihrer Freizeit am Computer oder Fernseher sitzend verbringen. Deshalb sehen sie ihre Aufgabe darin, in der Schule Gegensteuer zu geben. Bis anhin genoss unsere Schule einen ausgezeichneten Ruf, da ihre Zielsetzung eine Förderung von Kopf, Herz und Hand der Kinder beinhaltete. Heute besteht aber die Gefahr, dass bei einer digitalisierten Schule die Fertigkeiten von Herz und Hand zu wenig geübt und die Fähigkeiten jedes Kindes zu wenig gefördert werden. Eine ganzheitliche Bildung und Ausbildung beinhaltet Erfahrungen über alle Sinne. Werken mit verschiedensten Materialien und vielseitige, tägliche Bewegungserfahrungen auch in der Gruppe sind gerade in unserer heutigen digitalisierten Gesellschaft von grosser Wichtigkeit. Heute müssen schon Förderprogramme gegen motorische Defizite und Fettleibigkeit bei Kindern eingesetzt werden. Deshalb scheint es wichtig, dass ein umsichtiger Einsatz digitaler Medien angestrebt wird und die Chancen und Risiken transparent gemacht werden. Die sozialen Kontakte unter den Schulkindern, aber auch die Beziehung mit der Lehrperson, die für das Wohlbefinden und das Lernen von grosser Bedeutung sind, dürfen nicht auf der Strecke bleiben. Ärzte warnen vor zu frühem Einsatz digitaler Medien im Unterricht, da das kindliche Auge für seine gesunde Entwicklung täglich

die Adaption trainieren muss. Dies kann vor allem im Freien, im Wald geübt werden. Das bedeutet, dass Lehrmittel, die zwingend einen digitalen Mediengebrauch voraussetzen, erst in der Oberstufe eingesetzt werden sollten. Auf der Unter- und Mittelstufe braucht es noch keine Klassensätze von Tablets, Computern usw. Ein weiteres Problem zeigt sich in der Kosten/Nutzen-Frage, die mit Versuchsklassen zuerst beantwortet werden muss. Auch wenn vielerorts Firmen digitale Medien an Schulen gratis zur Verfügung stellen, können die Wartung und auch Neuanschaffungen ins Geld gehen. Darum ist auch bei der Gestaltung von neuen Lehrmitteln darauf zu achten, dass diese nicht zwingend den Gebrauch digitaler Medien bedingen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen zum Umgang und Lernen mit digitalen Medien gebeten:

1. Ab welchem Alter sollen Kinder regelmässig mit digitalen Medien arbeiten?

2. Gedenkt der Regierungsrat als Kompensation Bewegungssequenzen auch im Freien für obligatorisch zu erklären?

3. Wie gedenkt der Regierungsrat, dem Mangel an sozialen Kontakten unter den Schulkindern und zwischen Kind und Lehrperson entgegenzuwirken?

4. Sind bereits Lehrmittel zum digitalen Gebrauch geplant?

5. Wird beabsichtigt, Versuchsklassen mit traditionellen und solchen mit mehrheitlich digitalen Lehrmitteln zu führen?

6. Was würde es den Kanton/die Gemeinden kosten, falls flächendeckend für einen Jahrgang persönliche digitale Geräte angeschafft würden?

7. Wie hoch wäre der Unterhalt dieser Geräte?

8. Wie hoch müsste das Arbeitspensum eines Spezialisten oder einer Lehrperson an einer grösseren Schule für die Betreuung der digitalen Medien sein?

Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage

Die heutige Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist durchdrungen von traditionellen und digitalen Medien sowie von Werkzeugen und Geräten, die auf Informations- und Kommunikationstechnologien basieren und die durch ihre Omnipräsenz neue Handlungsmöglichkeiten und neue soziale Realitäten schaffen. Die „Digital Natives“ - die Generation, die mit digitalen Technologien vertraut ist, weil sie mit diesen aufgewachsen ist - muss lernen, damit und mit den Folgen dieser Realitäten kompetent und verantwortungsbewusst umzugehen. Die Bildung der eigenen Persönlichkeit, der kulturellen Identität, der Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen geschieht heute auch in Auseinandersetzung mit Medien. Ein Verständnis der zugrunde liegenden Technologien und Informatikkonzepte ist nicht nur Voraussetzung für diese Auseinandersetzung, sondern ermöglicht auch das Verstehen und Mitgestalten zukünftiger Entwicklungen. Dadurch

werden die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum mündigen Umgang mit Medien unterstützt.

Die Schulen bewältigen bereits heute diesbezüglich grosse Herausforderungen. Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen das nötige Know-How besitzen, um den Kompetenzaufbau der Schülerinnen und Schüler sowohl in Medienbildung, als auch in der Informatik, zu fördern und zu unterstützen. Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) der PH Bern bietet den Schulen ein breites Weiterbildungsangebot von Basiskursen z.B. *Fokus auf Anwendungskompetenzen (zyklenspezifisch)* bis zu weiterführenden CAS-Abschlüssen z.B. *Unterrichten mit Digitalen Medien* oder *ICT in der Schule* an, damit sich die Lehrpersonen dieses Know-how aneignen können.

Die erzieherische Verantwortung für die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen ausserhalb der Schule liegt bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Schule hat einen Bildungsauftrag, der die Heranwachsenden im Hinblick auf eine mündige Mediennutzung unterstützen soll. Schule und Elternhaus haben in Bezug auf die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen je eigene Aufgabenschwerpunkte und eine entsprechende Verantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, ist ein Austausch zwischen Schule und Elternhaus unabdingbar.

Im neuen Lehrplan 21 wird der Bereich Medien und Informatik gestärkt. Dies hat auch Auswirkungen auf die künftige Lektionentafel. Mit der Einführung des Lehrplans 21 besteht neu ein Zeitgefäss für den Bereich Informatik im Umfang von insgesamt 4 Lektionen (je 1 Lektion im 5. und 6. Schuljahr sowie je 1 Lektion im 7. und 9. Schuljahr). Die Medienbildung und die Anwendungskompetenzen werden in allen drei Zyklen in den anderen Fachbereichen integriert.

Die Fragen der Interpellantin lassen sich wie folgt beantworten:

Ziffer 1
Bereits vor Schuleintritt begegnen und nutzen Kinder heute zahlreiche Medien. Eine zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, diesen vor- und ausserschulischen Mediengebrauch als Ressource und Erfahrungsfeld aufzugreifen und die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Reflexion dieser Erfahrungen und Fähigkeiten zu führen. Der Modullehrplan Medien (Lehrplan 21) befasst sich mit Medienbildung und Mediennutzung und beschreibt die dafür spezifischen Kompetenzen ab dem 1. Zyklus. Schon zu Beginn des 1. Zyklus eröffnen analoge und digitale Medien vielfältige kreative Möglichkeiten. Spielerisches Experimentieren mit Bild und Ton und das Erkunden von kreativen Ausdrucksmöglichkeiten haben hohe Bedeutung. Die Mediennutzung steht dabei nicht in Konkurrenz zu realen Erfahrungen in der eigenen Umwelt, sondern ergänzt diese.

Ziffer 2
Generell muss im Schulalltag dem natürlichen Bewegungsbedürfnis der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden. Durch regelmässiges Bewegen fördert die Schule die Entwicklung und das Lernen der Schülerinnen und Schüler. Bewegung und Spielen sind kindliche Primärbedürfnisse, die das Lernen unterstützen. Es gilt diese Spielfreude und Bewegungslust durch herausfordernde Bewegungsaufgaben und Erfolgserlebnisse zu erhalten und weiter zu fördern. Der Regierungsrat sieht aufgrund der aufgeführten Erläuterungen keinen Kompensationsbedarf.

Ziffer 3
Grundsätzlich stellt der Regierungsrat keinen Mangel an sozialen Kontakten fest, weder unter den Kindern und Jugendlichen noch zwischen Schülern und Lehrpersonen. Der Regierungsrat

sieht deshalb auch keinen Grund für Handlungsbedarf. Er stellt aber fest, dass sich die Art der Kommunikation verändert hat. Kinder und Jugendliche kommunizieren intensiv via digitale Medien und erwerben dadurch einen Erfahrungsschatz im Umgang mit verschiedenen Social-Media-Werkzeugen. Dies ist die Grundlage für neue Formen des Austausches und der Kooperation im Unterricht und ist gleichzeitig Anknüpfungspunkt für Diskussionen über die Wirkung von unterschiedlichen Arten der Kommunikation und über den Umgang miteinander. Erwünschte und problematische Auswirkungen werden im Unterricht thematisiert und ein bewusster Umgang mit den sozialen Medien angestrebt.

Ziffern 4 und 5
Das neue obligatorische Französischlehrmittel, Mille feuilles, das von den Schulen seit dem Jahr 2012 eingesetzt wird, sieht den Gebrauch von Lernmedien bereits vor. Wie beim Erwerb der Erstsprache sind die Lernenden der 3. und 4. Klasse daran interessiert, die Inhalte (wie z.B. Lieder, Gedichte, Geschichten) - nun in französischer Sprache – immer wieder zu hören, zu sehen und sie sich vorlesen oder erzählen zu lassen. Gerade hier kommen die multimedialen Möglichkeiten besonders gut zum Zuge. Jedes Kind hat seine eigene CD-Rom, auf der sich das ganze *magazine* mit Audioaufnahmen, Lernsoftware und Filmen befindet. Die Schülerinnen und Schüler können sie immer wieder verwenden, Inhalte erneut hören und vertiefen, Übungen wiederholen. Von den Schulen wird bestätigt, dass das selbständige Arbeiten mit der CD-ROM die Lernmotivation steigert und der Lernerfolg von vielen Kindern als sehr positiv erlebt wird. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass digitale Medien für den Unterricht einen Mehrwert bieten können, ist sich aber bewusst, dass deren Gebrauch allein noch keinen guten Unterricht ausmacht.

Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig Versuchsklassen zu führen, welche entweder digitale Lehrmittel oder herkömmliche Lehrmittel erproben. Das ergäbe eine künstliche Situation. Denn die Realität ist bereits heute so, dass die Lehrpersonen sowohl herkömmliche als auch digitale Lehrmittel benutzen und das wird wohl auch künftig so sein.

Ziffer 6
Rund 9000 Schülerinnen und Schüler werden pro Jahrgang in Klassen der öffentlichen Volksschule im Kanton Bern unterrichtet. Zu mobilen Endgeräten werden Notebooks, Tablets und Smartphones gezählt. Je nach Anforderung an Grösse, Leistungsumfang und Ausstattung sind Geräte bereits für wenige Hundert Franken erhältlich. Werden an Funktionalität und Leistungsumfang höhere Anforderungen gestellt, ist mit Kosten von mehreren Hundert Franken pro Gerät zu rechnen. Wird ein Jahrgang flächendeckend ausgerüstet, sind somit Investitionen von einer Million Franken und mehr nötig. Digitale Geräte und andere Unterrichtsmittel werden im Rahmen von Infrastrukturbeschaffungen von den Gemeinden finanziert.
Schulen versuchen mittels mobiler Klassensätze von Notebooks oder Tablets der Entwicklung Rechnung zu tragen. So stehen diese Geräte bei Bedarf allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Durch Absprachen kann eine gute Auslastung erreicht werden und die Kosten halten sich in Grenzen.
Die Erziehungsdirektion unterstützt die Gemeinden und Schulen hierzu mit Empfehlungen: www.erz.be.ch/medien-informatik
Der Kanton wird 2016 im Weitern über eine öffentliche Ausschreibung und einen Rahmenvertrag die Möglichkeit schaffen, dass Schulen Laptops für Schulzwecke zu günstigen Konditionen über einen zentralen Lieferanten abrufen können. Je nach Anforderungen der Gemeinden an die zu bschaffenden Geräte können sich dadurch die Kosten der Gemeinden reduzieren.

Ziffer 7
Auch im schulischen Umfeld spielt die ständige Datenverfügbarkeit, Datensicherheit, Netzwerkzuverlässigkeit und Stabilität der IT-Infrastruktur eine wichtige Rolle. Oft werden die Dienstleistungen hierzu von lokalen IT-Firmen sichergestellt. Je nach Umfang und Art der Dienstleitung wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen oder die IT-Firma wird nach Aufwand vergütet. Fokussiert auf die Endgeräte gestaltet sich der Unterhalt, je nach Art des Gerätes, dem Anforderungsprofil der Anwendungen und den möglichen Rücksetzungsoptionen sehr unterschiedlich. Laufende Projekte zeigen, dass für die Wartung und den Unterhalt der Infrastruktur mit gleich hohen oder höheren Kosten gerechnet werden muss, wie für die Anschaffung der Infrastruktur.

Ziffer 8
Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Der Aufwand für die Betreuung der ICT-Infrastruktur und für den pädagogischen Support der Lehrpersonen hängt stark davon ab, wie intensiv die Schule mit digitalen Lernmedien arbeitet und welche ICT Infrastruktur dafür notwendig ist. Gemäss den Empfehlungen zum Pool der Spezialaufgaben des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) per 1. August 2015 wird davon ausgegangen, dass für die Betreuung der Informatik rund 1 Beschäftigungsgradprozent pro Klasse eingesetzt wird. Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Ressourcen sind primär für die pädagogische Betreuung und zur Umsetzung von ICT-Inhalten bestimmt. Die Schulleitungen legen die Beschäftigungsgradprozente fest und können diese bei steigender Anzahl, der durch die Institution Schule zur Verfügung gestellten Geräte, allenfalls anpassen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.562
Eingereicht am:	30.05.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1089/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie ist der Stand der Umsetzung der gesetzmässigen Bestimmungen in Bezug auf die Fuss- und Wanderwege?

Zwei Zitate aus gesetzlichen Bestimmungen betreffend Fuss- und Wanderwege:

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG):

Art. 2 Abs. 3: «*Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.»*

Kantonale Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008:

Art. 27 Abs. 1: «*Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest*.»

Zitate aus einem Merkblatt der ERZ:

«*Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport*.» Weiter: «*Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können*.»

Daraus ergibt sich die Verantwortung von Gemeinden für Gemeindestrassen und vom Kanton für Kantonsstrassen, für zumutbare Schulwege zu sorgen. Insbesondere bei der Verkehrssicherheit von Schulwegen gibt es für die Behörden einen erheblichen Handlungsspielraum, um zum Beispiel Schülertransporte zu vermeiden.

Bei der Umsetzung von Artikel 2 FWG gibt es Zweifel, ob insbesondere Schulen und Kindergärten in allen Gemeinden an ein zumutbares Fusswegnetz angeschlossen sind.

Zudem gibt es Hinweise darauf, dass es nicht allen Gemeinden im Kanton Bern innerhalb der letzten 5 bis 6 Jahre gelungen ist, Artikel 27 SV umzusetzen.

Ob die Gemeinde und der Kanton ihren Handlungsspielraum nutzen, um die Qualität der Schulwege angemessen zu erhöhen, ist zumindest unsicher.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie weit sind die Gemeinden bei der Umsetzung von Artikel 27 SV? Es wird um eine Liste der Berner Gemeinden gebeten, aus welcher der Umsetzungsgrad von Artikel 27 Absatz 1 SV hervorgeht.

2. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um allfällige säumige Gemeinden dazu zu bringen, das Fuss- und Wanderwegnetz in ihre Richt- oder Nutzungsplanung aufzunehmen?

3. Wenn es solche Möglichkeiten gäbe: Ist die Regierung bereit, diese Mittel einzusetzen? Werden den säumigen Gemeinden dabei Fristen gesetzt?

4. Welche Hemmnisse führten dazu, dass Gemeinden Artikel 27 SV nicht erfüllt haben?

5. Wie viele Ortsplanungsrevisionen wurden seit dem Jahr 2009 genehmigt, ohne dass darin eine Fuss- und Wanderwegplanung enthalten war? Wie viel Prozent machen die erwähnten Fälle von allen seit dem Jahr 2009 genehmigten Ortsplanungen aus?

6. Gibt es Gemeinden, die über einen Schulwegnetzplan verfügen? Wenn ja, um welche Gemeinden handelt es sich?

Antwort des Regierungsrates

Das Ziel des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) ist es, bestehende Netzelemente zu schützen und vorhandene Netzlücken sinnvoll zu schliessen, so dass für Alltag und Freizeit kohärente Wegnetze entstehen. Dazu wird ein Inventar der bestehenden Wegelemente erstellt, die Ausgangs- und Zielpunkte definiert, das anvisierte Netz unter Einbezug der bestehenden Netzelemente geplant und die nötigen Massnahmen zur Schliessung der Netzlücken festgelegt. Die anschliessende Projektierung und Realisierung der Massnahmen ist Sache der Gemeinden resp. der anderen öffentlich-rechtlichen Strasseneigentümer und kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Im Gegensatz zu den Wanderrouten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken und daher kantonal festgelegt werden, sind Fusswegenetze lokal. Für Investitionen sind keine Beiträge des Kantons vorgesehen. Die Verantwortung für Planung, Bau und Unterhalt obliegt den Gemeinden (Art. 44 Abs. 2, Strassengesetz).

Zu den Fragen:

1. Im Jahr 2013 hat das Tiefbauamt (TBA) für einen Teil des Kantons den Stand der kommunalen Fuss- und Velonetzplanung in den Gemeinden erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass erst eine Minderheit der Gemeinden über eine Langsamverkehrsplanung verfügt. Eine aktuelle oder vollständige Übersicht existiert nicht.

2. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung von Ortsplanungsrevisionen und kommunalen oder regionalen (Teil-)Richtplänen, welche sich der Thematik des Langsamverkehrs annehmen, wird seit rund zwei Jahren systematisch kontrolliert, ob die Aspekte Fuss- und Veloverkehr, Wandern und historische Verkehrswege (IVS) adäquat berücksichtigt sind. Fehlen Abklärungen oder Festlegungen bzw. sind sie ungenügend, muss die Gemeinde die Planung überarbeiten.

3. Der Kanton ist darum bemüht, keine Ortsplanungsrevisionen ohne vertretbare Fuss- und Wanderwegnetzplanung (mehr) zu genehmigen. Künftig sollen die Anforderungen an die Langsamverkehrsplanung in das Pflichtenheft für Ortsplanungen aufgenommen werden. Dabei werden die Gemeinden mit entsprechenden Arbeitshilfen unterstützt, welche den Gemeinden voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Verfügung stehen werden. Zum Erlass der nötigen Pläne wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist bis zur nächsten Ortsplanungsrevision gewährt (Art. 61 Abs. 2 SV).

4. Die Gemeinden vertreten teilweise die Auffassung, dass das kantonale Wegnetz in den kantonalen Sachplänen für ihre Bedürfnisse ausreiche und deshalb auf kommunaler Stufe keine weiteren Festlegungen erforderlich seien.

5. Seit dem Jahr 2009 wurden von insgesamt 217 eingereichten Teil- oder Gesamtortsplanungsrevisionen 104 ohne integrierte Fuss- und Wanderwegplanungen genehmigt (rund die Hälfte). Mit Blick auf die Sanierung der Fussgängerstreifen und für die Projektierung von Massnahmen zur Schulwegsicherung fordert das TBA seit einigen Jahren den Fusswegnetzplan als Teil der Ortsplanungsrevision standardmässig ein. Auf diese Weise erfolgt heute grundsätzlich keine Vorprüfung einer Ortsplanungs- und/oder Richtplanrevision mehr ohne Wander- und Fusswegnetzplanung.

6. Der Regierungsrat hat keine detaillierten Kenntnisse und verzichtet auf die Nennung von Gemeinden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.577
Eingereicht am:	02.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1131/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Velo- und Fussgängersteg entlang dem Saanen-Viadukt

Einem Artikel in der Berner Zeitung konnte entnommen werden, dass die BLS auf Anregung der Gemeinde Mühleberg bereit ist, im Rahmen der Sanierungs- und Ausbauarbeiten am Saane-Viadukt den Bau eines Fussgängerstegs zu prüfen, um eine direktere Verbindung zwischen den Gemeindeteilen Rüplisried/Spengelried/Mauss und dem Bahnhof Gümmenen zu schaffen.

Angesichts der Distanzen ist eine solche Verbindung noch attraktiver, wenn sie auch von Velofahrerinnen und Velofahrern benutzt werden könnte. Zusätzlich zum Nutzen für die lokale Bevölkerung würde ein mit einem Fuss- und Velosteg ergänzter Saane-Viadukt auch die Basis für eine attraktive, neue touristische Velowanderroute zwischen Bern und dem Seeland schaffen. Wenn sowieso ein Fussweg gebaut würde, wäre ein Ausbau für die Nutzung für Fussgänger und Velos nicht viel teurer. Zudem können auf einer mind. 3,50 m breiten Brücke auch Unterhaltsfahrzeuge der Bahn fahren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat das Projekt Fussgängersteg Saane-Viadukt bekannt?
2. Gedenkt er das Anliegen eines Velo-und Fussgängerstegs bei den BLS zu unterstützen?
3. Welche Möglichkeiten für eine Mitfinanzierung seitens des Kantons sieht er?

Antwort des Regierungsrates

Die Idee, zusammen mit der anstehenden Erneuerung des Saaneviadukts inkl. Doppelspurausbau eine Verbindung für den Langsamverkehr entlang der Bahnstrecke zu erstellen, ist auf den ersten Blick bestechend. Tatsächlich hat die BLS AG verschiedene Varianten einer solchen Fussgänger- und Veloverbindung geprüft. Der Prüfbericht zeigte jedoch, dass allen Varianten grosse Probleme entgegenstehen, insbesondere in Bezug auf die Statik, die Kosten sowie den Lärm- und Denkmalschutz.

Auf Ersuchen der BLS hat das Tiefbauamt (TBA) das Projekt insbesondere hinsichtlich der Sachpläne Wanderroutennetz und Veloverkehr geprüft. Das TBA ist zum Schluss gekommen, dass der zu erwartende Nutzen für den Langsamverkehr angesichts der auch künftig eher geringen Frequenzen bescheiden ist. Zum selben Resultat ist auch die übergeordnete Netzbetrachtung gekommen, weshalb die Verbindung nicht als neue Verbindung mit kantonaler Netzfunktion in den kantonalen Sachplänen Veloverkehr und Wanderroutennetz festgelegt werden kann. Das TBA hat mit Blick auf die hohen Investitions- und Betriebskosten daher empfohlen, die Verwirklichung der Fussgänger- und Veloverbindung nicht weiterzuverfolgen.

Mit Schreiben vom 13.06.2016 hat die BLS der Einwohnergemeinde Mühleberg das Resultat der bisherigen Abklärungen mitgeteilt.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Ja, dem Regierungsrat ist das Projekt Fussgängersteg Saane-Viadukt bekannt.
2. Aus den oben genannten Gründen plant der Regierungsrat das Anliegen eines Velo-und Fussgängerstegs nicht zu unterstützen.
3. Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen und/oder in Hauptwanderrouten sind auf Grundlage des Strassengesetzes grundsätzlich möglich. Voraussetzung sind allerdings entsprechende Festlegungen in den jeweiligen Sachplänen Veloverkehr resp. Wanderroutennetz. Aktuell enthält keiner der Sachpläne eine Festlegung für eine Langsamverkehrsverbindung über das Eisenbahn-Saaneviadukt der BLS. Angesichts des sehr schlechten Nutzen-/ Kostenverhältnisses der Steg-Verbindung sind entsprechende Anpassungen der Sachpläne weder von Gemeindeseite oder BLS beantragt, noch vom Kanton vorgesehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.698
Eingereicht am:	05.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Boss (Saxeten, Grüne) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1138/2016 vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jetboote auf Berner Gewässern (im speziellen auf Brienzer- und Thunersee)

Der Presse war zu entnehmen, dass die BLS künftig mit der Jetboat Interlaken AG zusammenarbeiten will und die BLS eine Minderheitsbeteiligung bei Jetboat Interlaken erworben hat. Geplant und lanciert ist ein erstes «Produkt», der Jetboat-Cruise. Dieses neue Angebot soll eine gemütliche Seeschifffahrt mit einer Spritzfahrt auf dem Jetboot kombinieren. «Bei dieser Gelegenheit taufte die Jetboat Interlaken AG ihr zweites Jetboot» (Zitat Berner Oberländer vom 27.05.2016).
Ebenfalls konnte in der Jungfrauzeitung gelesen werden, dass der neue Besitzer des Hotel du Lac (neu Lake Resort) Pläne hat, seine Gäste vom hoteleigenen Steg mit einem Jetboot abholen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der gewerblichen Nutzung der bernischen Gewässer. Die Motion Ammann (071-2014 - Keinen gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf Berner Gewässern) wollte den gewerblichen Betrieb mit Jetbooten auf den Gewässern verbieten. Gewandelt als Postulat wurde dieses vom Grossen Rat mit 63 Ja zu 87 Nein (2 Enthaltungen) Stimmen abgelehnt.

Die Situation hat sich zwischenzeitlich verändert. Durch die effektive und geplante Zunahme der Jetbootdichte und deren touristischen Produkte müssten die Zulassungen im Rahmen des Schifffahrtsgesetzes, insbesondere von Artikel 2 und 8, überdacht und allenfalls neu beurteilt werden.

- Gemäss Artikel 2 (Schifffahrtsgesetz) kann die Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz es erfordern.
- Gemäss Artikel 8 (Schifffahrtsgesetz) kann eine Bewilligung erforderlich sein, wenn über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern vorhanden ist.

Gerade für den Brienzersee, bekannt und geliebt als «stiller» See, stellt ein Ausbau weiterer touristischer Jetbootangebote einen Einschnitt in dessen Charakter dar.
Die BLS verpflichtet sich in ihrem Unternehmensleitbild zur Umsetzung von Nachhaltigkeit. Die Umsetzung von Nachhaltigkeit eines Unternehmens wie der BLS ist vielfältig und laufend ausbaubar. Dennoch erstaunt, dass im operativen Geschäft neue Produkte kreiert werden, die der Nachhaltigkeit wohl kaum entsprechen.
Durch die Zunahme von Jetbooten werden die Unfallgefahren für die anderen Benutzer der Seen steigen und damit Konflikte innerhalb eines Erholungsraumes provoziert. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kantonsregierung mit Beschwerden konfrontiert wird.

Im Sinne einer nachhaltigen, konfliktfreien «Bewirtschaftung» der Berner Seen wird der Regierungsrat gebeten, die Zulassungen von neuen touristischen Angeboten mit Jetbooten zu prüfen, die untenstehenden Fragen zu beantworten und die Zulassungspraxis neu zu überdenken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welchen Gewässern im Kanton Bern sind Jetboote im Einsatz?
2. Ist die Anzahl der Jetboote bekannt, und wie viele sind im Einsatz?
3. Wie viele Zulassungen von Jetbooten sind in Planung?
4. Wie regeln andere Kantone mit Seen die Zulassung von gewerbemässigen oder touristischen Jetbootangeboten?
5. Wann und wie wird die künftige, zunehmende Bewilligungspraxis von Jetbooten im Kanton angegangen, und welche Kriterien gelten zur Beurteilung der Interessensabwägung (Touristische Angebote versus Landschaftsschutz/andere Benutzer)?

Begründung der Dringlichkeit: Da es für die Immatrikulation von (gewerblichen) Jetbooten auf bernischen Gewässern keine spezifischen Auflagen gibt und sich die oben beschriebenen touristischen Angebote laufend erweitern, sehe ich sofortigen Handlungsbedarf bzw. ist Dringlichkeit gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Die Frage des gewerbsmässigen Betriebs von Jetbooten, namentlich auf dem Brienzersee, bildete bereits Gegenstand der Motion 071-2014 Ammann, welche vom Grossen Rat am 2. September 2014 abgelehnt wurde.[1]

In der Fragestunde des Grossen Rates vom 25. März 2014 wurde die Frage „Temporausch statt Natur und Erholung“ von Frau Grossrätin Häsler im Zusammenhang mit dem Betrieb von Jetbooten beantwortet.[2]

Auch im Nationalrat wurden in der Fragestunde vom 17. März 2014 diesbezügliche Fragen von Frau Nationalrätin Rytz durch den Bundesrat beantwortet.[3]

All diesen Vorstössen lässt sich entnehmen, dass die eidgenössische Schifffahrtsgesetzgebung die Zulassung von Schiffen abschliessend regelt. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, für Schiffe mit einem Wasserstrahlantrieb.

Zu Fragen 1 und 2

Im Kanton Bern sind 8 Jetboote immatrikuliert. Davon verkehren

- 2 Boote auf dem Brienzersee (gewerbliche Verwendung)
- 3 Boote auf dem Thunersee (private Verwendung)
- 3 Boote auf dem Bielersee (2 private Verwendung; 1 Boot mit 2 Motoren seit 1991 als Einsatzfahrzeug betrieben durch die Seepolizei)

Zu Frage 3

Dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sind derzeit keine privat oder gewerblich geplanten Zulassungen von Jetbooten bekannt.

Zu Frage 4

Gegenwärtig ist nur auf dem Zürichsee ein vergleichbares touristisches und gewerbsmässiges Jetbootangebot bekannt. Das Schiff entspricht den eidgenössischen Zulassungsvorschriften und muss einen Liegeplatz nachweisen. Gemäss Auskunft der zuständigen Schifffahrtsämter ist der Betrieb dieses Bootes auch auf dem Zürichsee nicht bewilligungspflichtig. Das Boot ist gegenwärtig im Kanton St. Gallen immatrikuliert.

Zu Frage 5

Ausser der von der Firma Jetboot Interlaken AG betriebenen Boote auf dem Brienzersee werden gegenwärtig keine weiteren Schiffe mit Wasserstrahlantrieb auf bernischen Gewässern touristisch verwendet. Aufgrund der damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten sowie der beschränkten Nachfrage, ist ein Boom weiterer solcher Angebote kaum zu erwarten.
Die Zulassung der Schiffe richtet sich nach eidgenössischen Vorschriften. Erfüllen die Schiffe die Voraussetzungen, sind diese zum Verkehr zuzulassen.

---

[1] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-b87e1e9826fd4573a31007bdc94b86a2.html

[2] http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/1bfa80bd945d44efa0db1da0443337e2-332/5/PDF/2013.RRGR.1258-GR-Wortlautdokument-D-81664.pdf

[3] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20145165

Bisher hat der Betrieb der Boote aus Sicht des Gewässer-, Umwelt- und Landschaftsschutzes zu keinen Problemen und Beanstandungen Anlass gegeben. Die Benützung der Gewässer wird weder für Schiffe, Fischer oder Erholungssuchende eingeschränkt, noch wird deren Sicherheit tangiert.

Die geltenden Verhaltensregeln der Schifffahrtsgesetzgebung, welche sich an alle Seebenützer und somit auch an die Führer der Jetboote richten, reichen aus, um ein Nebeneinander von privater und gewerblich touristischer Nutzung tolerieren zu können. Solange keine konkreten Nutzungskonflikte auftreten, kann auf eine zusätzliche Bewilligungsregelung im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs verzichtet werden. Weitergehende Regelungen bedürften einer klaren gesetzlichen Grundlage, welche solche touristischen Angebote gewässerbezogen im öffentlichen Interesse ausschliessen oder beschränken würden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	146-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.699
Eingereicht am:	06.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in) Frutiger (Oberhofen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1170/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beteiligung der Zivilschutzorganisationen an den PISA-Kosten, Budgetprozess 2017

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 teilte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern den Zivilschutzorganisationen mit, dass ihnen das BABS per Schreiben mitgeteilt habe, dass die Kantone ab dem Jahr 2017 für die Betriebskosten von PISA-ZS aufzukommen haben. Zitat aus dem Schreiben:

«Vorweg weisen wir darauf hin, dass gemäss Art. 28 Abs. 1 BZG nach wie vor die Kantone für die Zivilschutzkontrollführung verantwortlich sind. Dementsprechend haben sie (Regionen und Gemeinden eingeschlossen) gemäss dem Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung auch für die Kosten der dafür verwendeten Systeme aufzukommen.»

Als Verteilschlüssel bietet sich der Bestand der aktiven ausgebildeten AdZS an. Bei einer Berechnung von einem Gesamtbetrag von 120 000 Franken, der den Kanton Bern zu übernehmen hat, bezahlt eine Organisation von 250 AdZS einen Anteil von 3300 Franken.

Die Zivilschutzorganisationen haben vorgängig über keinerlei Informationen verfügt, dass sie sich an den Kosten von PISA beteiligen müssen. Eine frühere und transparentere Information, dass nicht nur ein Betriebssystem übernommen werden muss, sondern dass dies auch Kostenfolgen hat, wäre wünschenswert.

Parallel zum PISA-ZS, haben die Zivilschutzorganisationen die Möglichkeit, die Rechnungsführung mit dem ZS-Office zu erledigen. Wie beim PISA-ZS hat das BSM auch darüber bis jetzt nie informiert, ob sich die Zivilschutzorganisationen an den Betriebskosten beteiligen müssen.

Die zuständigen Personen in den Regionen stellen sich folgende Fragen:

1. Warum hat das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär die Zivilschutzorganisationen so spät darüber informiert, dass sie die Betriebskosten zu übernehmen haben?
2. Warum hat das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär beim BABS keine Abklärungen gemacht, ob eine Kostenbeteiligung zu erwarten ist?
3. Ist für die Nutzung des ZS-Office eine Kostenbeteiligung zu erwarten?

Begründung der Dringlichkeit: Allfällige Kostenbeteiligungen müssten in den Budgetprozess der ZSO einfliessen können.

Antwort des Regierungsrates

Anlässlich der Konferenz des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) mit den Vorstehern der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämtern (KdA) vom 16. September 2015 äusserte sich das BABS erstmals dahingehend, dass der User-Support für PISA Zivilschutz ab 2017 von den Kantonen mitfinanziert werden müsse. Das BABS stellte bis am 30. November 2015 einen Vorschlag für eine Aufteilung der PISA-Kosten unter den Kantonen in Aussicht.

Da eine Kostenbeteiligung durch die Kantone bisher nie Gegenstand der Gespräche mit dem Bund gewesen war, lehnte der Kanton Bern diese entschieden ab und verlangte ausführlichere Informationen und eine erneute Diskussion zu diesem Thema. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) verlangte ebenfalls ausführlichere Informationen zu den finanziellen Konsequenzen aller Projekte des BABS für die Kantone.

Die verlangten Informationen wurden vom BABS bisher nicht in der gewünschten Ausführlichkeit und Form vorgelegt. Anlässlich der KdA vom 12./13. April 2016 wurde den Vertretern der Kantone vom BABS hingegen eröffnet, dass durch die Einführung des PISA im Zivilschutz ab 2017 für die Kantone für die Finanzierung von 200 Stellenprozenten für den Helpdesk sowie für Lizenz- und Unterhaltskosten Kosten von rund 1 Mio. Franken entstehen. Die Zustellung eines Vorschlags für die Aufteilung der PISA-Kosten unter den Kantonen wurde abermals in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 28. April 2016 hielt der Präsident der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) gegenüber dem Direktor BABS fest, dass seit der KdA keine Verhandlungen über die Kostentragung stattgefunden hätten und die Kantone nicht bereit seien, diese Kosten zu tragen. In seiner Antwort vom 13. Mai 2016 hielt das BABS klar an der Kostentragung durch die Kantone fest und stellte den bereits im September 2015 in Aussicht gestellten Vorschlag für eine Aufteilung der Kosten unter den Kantonen zu.

Gemäss diesem Verteilschlüssel müsste der Kanton Bern einen jährlichen Beitrag von bis zu 120‘000 Franken leisten. Gemäss dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz

vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1) vollziehen die Gemeinden alle Aufgaben im Zivilschutz, die nicht ausdrücklich dem Kanton oder einer anderen Institution zugewiesen sind und tragen die entsprechenden Kosten. Dazu gehört auch die über eine reine Diensttagekontrolle hinausgehende Kontrollführung im Zivilschutz, die gemäss Vorgaben des Bundes im PISA Zivilschutz zu erfolgen hat. Obwohl zu diesem Zeitpunkt weder eine Einigung mit dem Bund noch ein verabschiedeter Kostenteiler vorlagen, informierte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) als Sofortmassnahme umgehend am 30. Mai 2016 die Zivilschutzkommandanten und bat sie, diese möglichen Ausgaben in ihrer Budgetplanung zu berücksichtigen. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass noch weitere Gespräche grundsätzlicher Art über das Ansinnen des BABS zwischen dem Bund und den Kantonen notwendig sein würden und der definitive Kostenteiler daher noch nicht beschlossen sei. Mit dieser im Hinblick auf die Erarbeitung der Budgets für das Jahr 2017 rechtzeitigen Information ist das BSM seinen Informationspflichten gegenüber den Zivilschutzorganisationen umfassend nachgekommen.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Interpellation laufen in dieser Sache weiterhin Gespräche auf unterschiedlichen Stufen zwischen den Kantonen (KVMBZ, RK MZF) und dem Bund (Armee, VBS). Noch immer liegt weder ein definitiver Entscheid noch ein verabschiedeter Kostenteiler vor. Erst nach Abschluss der Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen kann die Kostentragung innerhalb des Kantons Bern definitiv festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des weit fortgeschrittenen Budgetprozesses eine Kostentragung durch die Kantone für das Jahr 2017 kaum mehr in Frage kommt.

Zu Frage 1

Es besteht weiterhin Unklarheit über die Kostentragung und den Kostenteiler. Wie einleitend erwähnt fand am 30. Mai 2016 eine Information des BSM an die Zivilschutzkommandanten statt, damit allfällige Ausgaben vorsorglich ab dem Jahr 2017 budgetiert werden konnten. Die Zivilschutzkommandanten wurden über den Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) regelmässig über den Stand der Einführung von PISA Zivilschutz informiert.

Zu Frage 2

Wie aus den einleitenden Bemerkungen hervorgeht, setzte sich das BSM im Interesse der Zivilschutzorganisationen wiederholt und intensiv dafür ein, dass es zu keiner Kostentragung durch die Kantone bzw. Gemeinden kommt. Diese Bemühungen werden auf politischer Ebene fortgesetzt.

Zu Frage 3

Nach Rücksprache mit den verantwortlichen Bundesstellen wurde bestätigt, dass für die Nutzung von ZS Office keine Kosten auf die Kantone und Gemeinden überwälzt werden. Den ZSO entstehen einzig die üblichen, mit dem Hosting einer Software in Verbindung stehenden Kosten (Speicherplatz etc.), die auch beim Einsatz einer anderen Applikation entstehen würden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	149-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.714
Eingereicht am:	25.07.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 08.09.2016
RRB-Nr.:	1171/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Personalentscheid - neuer Leiter des Migrationsdienstes - bestehende Interessenkonflikte

Laut Medienmitteilung vom 28. Juni 2016 hat das Amt für Migration und Personenstand Herrn Alexander Maurer zum neuen Leiter des Migrationsdienstes gewählt. Herr Maurer soll seine neue Funktion am 1. Januar 2017 antreten.

Herr Maurer ist gemäss Medienmitteilung bis dahin weiterhin Vizedirektor der OSP AG (Organisation für spezialisierte Dienstleistungen).

- Die OSP AG ist eine Schwesterfirma der ORS AG.
- Die ORS AG ist in der Schweiz der grösste Player im Asylgeschäft.
- OSP und ORS gehören zusammen. Bei OSP und ORS tauchen die gleichen Namen auf:
  - Eric Jaun ist Präsident des Verwaltungsrats sowohl der Firma OSP als auch der Firma ORS.
  - Stefan Moll-Thyssen ist Mitglied des Verwaltungsrats und gleichzeitig Direktor sowohl der Firma OSP als auch der Firma ORS.
- OSP und ORS bilden die OX Holding AG. Diese wurde 2009 von der Private-Equity-Firma Invision übernommen. Ziel solcher Firmen ist es, den Investoren eine Rendite auszuzahlen und, wenn möglich, die Beteiligung gewinnbringend zu verkaufen. Folge: Mit der Flüchtlings-

betreuung muss Geld verdient werden, zu Gunsten der Investoren. Geld der öffentlichen Hand im Sozialbereich fliesst also zu in- und ausländischen Investoren ab.

- 2013 gründet Moll-Thyssen die OXZ Holding und übernimmt damit einen Teil der OX Holding und somit der ORS. Die Mehrheit gehört seit 2013 der Private-Equity-Firma Equistone Partners Europe EPE (Hauptaktionärin der ORS). EPE hiess früher Barclays Private Equity, gehört immer noch zur Barclays Bank.

Mit Herrn Mauer wird im Asylbereich des Kantons Bern eine Schlüsselposition durch eine Person mit augenfälligen Interessenkonflikten besetzt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auch nach einem Amtsantritt beim Kanton Bern sind aufgrund der langjährigen Tätigkeit und seiner heutigen Funktion von Herrn Maurer sehr enge Verbindungen zur OSP/ORS anzunehmen. Wie gewährleistet der Kanton Bern, dass keine Eigeninteressen von Herrn Maurer in seine neue Funktion hineinspielen?

2. Wie gedenkt der MIP auszuschliessen, dass aufgrund der Verbindungen von Herrn Maurer zur ORS keine Insiderinformationen zum Asylbereich im Kanton Bern an die ORS Geschäftsleitung fliessen werden?

3. Wie wird die Neutralität und Sachlichkeit bei der Vergabe von Aufträgen im Kanton Bern trotz der Verbindungen des MIDI-Leiters gewährleistet?

4. Wie können die im Kanton Bern tätigen Asylsozialhilfestellen Vertrauen zum Leiter des Migrationsdiensts haben, wenn eben dieser Leiter eine leitende Funktion bei einer (in diesem Fall zusätzlich gewinnorientierten) Konkurrenzfirma innehat?

5. Wie können die Asylsozialhilfestellen ihre Jahresrechnung, ihre Strategien usw. beim Auftraggeber Kanton offenlegen, im Wissen, dass die Schlüsselstellung durch einen Vertreter der ORS/OSP besetzt ist und dieser sämtliche relevanten Informationen erhält?

6. Gedenkt der Regierungsrat, angesichts der Fakten auf seinen Anstellungsentscheid zurückzukommen?

Begründung der Dringlichkeit: Herr Maurer soll seine neue Stelle am 1. Januar 2017 antreten.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 5

Mit seinem Austritt aus der Firma OSP/ORS gibt Herr Maurer alle seine damit verbundenen Ämter und Funktionen ab. Mit Antritt der Stelle als Abteilungsleiter des Migrationsdienstes stehen aus Sicht des Regierungsrates somit keine Interessenbindungen von Herrn Maurer in Zusammenhang mit der OSP/ORS mehr im Raum.

Alle Mitarbeitenden des Kantons Bern unterstehen derselben Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, welche in Artikel 58 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2014 (PG; BSG 153.01) festgehalten sind: „*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen*."

Der Regierungsrat verweist ergänzend auf den vom Personalamt kürzlich publizierten Verhaltenskodex[1], wonach dienstliche Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Die Vergabe von Aufträgen an die Asylsozialhilfestellen erfolgt zudem über mehrere Stufen. Leistungsverträge und integrale Weisungen bedingen stets die Unterschrift des Vorstehers des Amtes für Migration und Personenstand. Bestehen Zweifel an der Neutralität in einem konkreten Geschäft, gilt die Ausstandspflicht nach Artikel 59, Absatz 1 PG.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat gilt bei der Besetzung der Stelle des Abteilungsleiters Migrationsdienst nicht als anstellende Behörde. Gestützt auf Artikel 3 der Direktionsverordnung vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion (DelDV POM; BSG 152.221.141.1) erfolgte die Wahl in der Kompetenz des Vorstehers des Amts für Migration und Personenstand.

Der Regierungsrat unterstützt den nach einem mehrstufigen Anstellungsverfahren und unter Einbezug des Polizei- und Militärdirektors erfolgten Personalentscheid.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/KantonalsArbeitgeber.html

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.594
Eingereicht am:	05.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1078/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hat es im Kanton Bern christliche Flüchtlinge, die von muslimischen Flüchtlingen verfolgt werden?

In der Sonntagsausgabe der deutschen Zeitung «Die Welt» vom 27. September 2015 war zu lesen, dass viele christliche Flüchtlinge vor allem aus Syrien und dem Irak von muslimischen Flüchtlingen eingeschüchtert und angegriffen werden. In mehreren Aufnahmezentren, die von den lokalen Behörden errichtet wurden, gelte die Scharia, und die Christen, die in der Minderheit sind, würden Opfer von Schikanen. Dies komme insbesondere in Bayern, in Sachsen und in Brandenburg vor.

Der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeits-Gemeinde in Berlin-Steglitz, Gottfried Martens, äussert sich im genannten Artikel wie folgt: «Streng gläubige Muslime vermitteln dort [in den Asylbewerberheimen] die Ansicht: Wo wir sind, herrscht die Scharia, herrscht unser Gesetz». Martens sagt weiter: «Vor allem Christen, die vom Islam konvertiert sind, haben als Minderheit zu leiden». Und Max Klingenberg von der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte fügt hinzu: «Bei christlichen Konvertiten, die ihren Glauben nicht verheimlichen, geht die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Übergriffen oder Mobbing zu werden, gegen 100 Prozent».

Laut Artikel handelt es sich längst um ein flächendeckendes Problem.

Auch die Wochenzeitung «Die Zeit» hat berichtet, dass es in den Flüchtlingsheimen seit Juli 2014 Übergriffe gibt und dort gefährliche Zustände herrschen.

Die deutschen Behörden sind sich der Gefahren, denen christliche Flüchtlinge ausgesetzt sind, bewusst. Gaby Geagea, Pfarrer der Maronitischen Gemeinde Frankfurt, sagt: «Es herrscht ein Klima der Einschüchterung und der Feindseligkeit gegenüber den Christen. Der Zugang zu den gemeinsamen Küchen ist für die Christen, die von den Muslimen als „Schweine“ bezeichnet werden, beschränkt, und die Kinder der Christen werden angegriffen.»

Mehrere Dutzend Polizisten, die gerufen wurden, um den gewalttätigsten Exzessen ein Ende zu setzen, wurden verletzt.

Es gibt auch muslimische Flüchtlinge, die sich ähnlich äussern wie IS-Propagandisten.

Um dieser absolut unhaltbaren Situation ein Ende zu setzen, verlangen einige deutsche Ortsbehörden, dass die Flüchtlinge nach Religion getrennt werden, auch zwischen Schiiten und Sunniten, von denen mehrere mit ihrer totalitären und gewalttätigen religiösen Kultur nach Deutschland gekommen sind.

Allein schon aus Sicht der grundlegendsten ethischen Grundsätze ist dieses Situation äusserst schockierend. Viele muslimische Flüchtlinge, die christliche Flüchtlinge verfolgen, zeigen ein hochgradig verwerfliches Verhalten, das Fragen in Bezug auf die Ursachen ihrer Emigration und ihre wirklichen Beweggründe aufwirft.

Die Schilderung dieser Ereignisse bedeutet keineswegs, dass wir für eine selektive Religionsfreiheit sind. Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit als grundlegende Freiheiten müssen allen zugutekommen, sowohl den Christen als auch den Muslimen. Die Gesetze der demokratischen Staaten, die öffentliche und private Verfolgungen verbieten, müssen aber auch für alle Menschen und alle Flüchtlinge gelten, egal welcher religiösen, politischen oder philosophischen Überzeugung sie sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob im Kanton Bern christliche Flüchtlinge von muslimischen Flüchtlingen verfolgt werden?

2. Wenn ja: Welche Massnahmen hat er getroffen, um dem ein Ende zu setzen?

3. Werden die in unserem Kanton aufgenommenen Flüchtlinge – zumindest in groben Zügen – über die elementarsten Grundsätze unseres Rechtssystems und insbesondere über die individuellen Grundrechte informiert?

Zusatzbemerkung: Unsere Fragen beziehen sich nur auf die Bereiche, die ausschliesslich oder zusammen mit dem Bund in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht aufgrund der Ausführungen der Interpellantin in der Begründung davon aus, dass in der vorliegenden Interpellation von den Personen die Rede ist, welche in einer kantonalen Kollektivunterkunft untergebracht sind. Somit umfasst der Begriff „Flüchtling“ neben den anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen auch weitere Personen des Asylbereichs. Wo nichts anderes vermerkt ist, wird von allen Personen des Asylbereichs, welche sich in den Kollektivunterkünften des Kantons Bern befinden, ausgegangen.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, dass im Kanton Bern christliche Flüchtlinge von muslimischen Flüchtlingen verfolgt werden. Interne Abklärungen des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) mit den Asylsozialhilfestellen (ASH) haben ergeben, dass keine strukturell-repressiven Hierarchien in den Kollektivunterkünften bekannt sind.

Die ASH verfügen über ein Konzept zur Konfliktbewältigung, um die Leitungs- sowie die Betreuungspersonen zu befähigen, mit Konflikten umzugehen. Gelingt eine Deeskalation durch das Leitungs- und Betreuungspersonal nicht, wird die Kantonspolizei beigezogen. Zudem sorgen die Verantwortlichen der Kollektivunterkünfte dafür, dass, wenn immer möglich, Personen aus gleicher Herkunftsregion ein Mehrbettenzimmer teilen können. Dies kann der Vermeidung von Konflikten ebenfalls zuträglich sein.

Zu Ziffer 2

Aufgrund der in Ziffer 1 ausgeführten, relativ geringen Häufigkeit repressiver Hierarchien in kantonalen Kollektivunterkünften, sieht der Regierungsrat zurzeit keine Veranlassung, Massnahmen zur Behebung zu ergreifen.

Zu Ziffer 3

Die vom MIP beauftragten ASH erfüllen einen Betreuungsauftrag, der demjenigen der Sozialarbeiter in der ordentlichen Sozialhilfe gleicht. Das bedeutet, dass sowohl das Leitungs- als auch das Betreuungspersonal die Personen des Asylbereichs situativ über das hiesige Rechtssystem, die Grundrechte und die Pflichten aufklärt.

Ergänzend führt die Abteilung Prävention der Kantonspolizei seit August 2015 in Zusammenarbeit mit dem Migrationsdienst in rund 28 Kollektivunterkünften Sensibilisierungsaktionen durch. Mit dem Modul „Zusammen sicher im Kanton Bern“ wird mittels Vertrauensförderung bzw. durch den Abbau von Misstrauen ein erleichterter Kontakt zwischen den Personen des Asylbereichs und den Behörden bezweckt. Auch wird über die Rechte und Pflichten informiert.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.287
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 17.03.2016
RRB-Nr.:	978/2016 vom 31. August 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Empfehlung für islamkonforme Bestattungen im Kanton Bern – Mehr Fragen als Antworten

Der Kanton hat unlängst den Gemeinden Empfehlungen erteilt für islamkonforme Bestattungen. Das Vorgehen ebenso wie der Inhalt der Empfehlungen erwecken Fragen und Bedenken. Vorab greift der Kanton mit den als Empfehlungen formulierten Vorgaben in eine Kompetenz der Gemeinden ein. Wie auch dem Regierungsrat bekannt ist, besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 125 I 300) gerade keine Verpflichtung der Gemeinden, spezielle Bestattungen für Personen muslimischen Glaubens zu ermöglichen. Insoweit erscheint es nicht unproblematisch, dass der Regierungsrat nun dennoch konkret in diesem Thema vorprescht und zusätzliche Anforderungen definiert. Sodann sind die Empfehlungen des Kantons teilweise vage formuliert und lassen relevante Aspekte offen. Es droht damit Rechtsunsicherheit.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Erlass von Empfehlungen für die Gemeinden in der Praxis richtungsweisenden Charakter haben wird? Wenn ja, wie bringt der Regierungsrat den Erlass solcher Empfehlungen in Einklang mit der in diesem Bereich fehlenden kantonalen Regelungskompetenz?

2. Weshalb sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für den Erlass von Empfehlungen, obwohl sich aus keiner Verfassungsbestimmung konkrete Rechtsansprüche für spezielle Bestattungen von Muslimen ableiten lassen? Vermag nach Ansicht des Regierungsrats bereits der in Fussnote 4 der Empfehlungen genannte bundesrätliche Bericht als Grundlage zu genügen, um den Handlungsspielraum der Gemeinden zu beeinflussen?

3. Wie hat nach Ansicht des Regierungsrats eine Gemeinde mit dem Wunsch umzugehen, in «reiner» (sprich: zuvor nicht für die Erdbestattung nichtmuslimischer Verstorbener verwendeter) Erde begraben zu werden?

4. Ist in absehbarer Zukunft eine Gesetzesrevision zu befürchten, mit welcher vom Kanton aus Druck zur vermehrten Schaffung der angesprochenen regionalen Lösungen aufgebaut werden soll?

5. Eine (reichhaltige) Bepflanzung und Ausgestaltung der Grabstätten ist in der islamischen Tradition offenbar nicht vorgesehen bzw. gilt gar als unerwünscht. Dies steht im Gegensatz zur sorgfältigen Grabpflege, wie sie an vielen Friedhöfen heute anzutreffen ist. Wie soll der Gefahr begegnet werden, wonach die stimmige Gesamtwirkung eines Friedhofs beeinträchtigt werden könnte, wenn ein Abteil in seiner Ausgestaltung/Bepflanzung erheblich vom Rest des Friedhofs abweicht?

6. Wie wird der Regierungsrat mit allfälligen Sonderwünschen anderer religiöser Gemeinschaften umgehen, falls solche in Zukunft ebenfalls mit entsprechenden Forderungen an den Kanton treten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Klärung offener Fragen durch den Regierungsrat duldet für die ausführenden Gemeindebehörden keinen unnötigen Aufschub. Eine umgehende Antwort trägt dazu bei, Unklarheit und Rechtsunsicherheit in der Praxis zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Unter dem Namen "Bernische Systematische Information Gemeinden" (BSIG) stellt die kantonale Verwaltung gestützt auf den RRB 0327 vom 8. Februar 1995 ein umfassendes Informationssystem für die Gemeinden zur Verfügung. Einzelinformationen wie Weisungen, Richtlinien, Merkblätter, Kommentare, Ansichtsäusserungen oder Empfehlungen werden zentral gesammelt und gelangen in einem hohen Rhythmus mit systematisch aufbereiteten Informationen mehrmals jährlich (12 - 15 Versände) an die Gemeinden. Auf dem Internetportal des Kantons Bern können die Informationen online abgerufen werden unter: http://www.bsig.jgk.be.ch.

Das am 18. Dezember 2015 als BSIG Nr. 8/811.811/2.1 den Einwohnergemeinden verschickte Informationsschreiben der JGK, POM und GEF ist die Antwort auf verschiedene Anfragen der Einwohnergemeinden und Begräbnisverbandsgemeinden des Kantons Bern, wie mit Bestattungen von Angehörigen des Islams zu verfahren sei. Aus diesen Anfragen ging einerseits das klare Anliegen hervor, über die rechtlichen Vorgaben informiert zu sein, andererseits aber auch die Unsicherheit, wie mit den für die Gemeinden ungewohnten Anliegen von islamischen Religionsangehörigen umzugehen ist. Eine entsprechende Information der Gemeinden über die gesetzlichen Grundlagen und den damit verbundenen Handlungsspielraum erschien angebracht.

Solche Informationen schränken die verfassungsmässige Gemeindeautonomie nicht ein, sondern fördern sie. Die in der Interpellationseinleitung geäusserte Vermutung, der Kanton greife mit den Empfehlungen in eine Kompetenz der Gemeinden ein, ist deshalb unzutreffend. Er hat im Gegenteil ausführlich auf die Gemeindeautonomie in der Ausgestaltung des Begräbniswesens hingewiesen. Die Meinung des Interpellanten, die offen formulierten kantonalen Empfehlungen führten zu Rechtsunsicherheit, steht im Widerspruch zu seiner zu Recht erfolgten Betonung der Gemeindeautonomie. Gemeindeautonomie bedeutet ja gerade, dass die Gemeinden ihr Begräbniswesen im breiten Rahmen des geltenden Rechts unterschiedlich wahrnehmen können. Die Empfehlungen dienen dem Schutz der Gemeinden vor unangemessenen Forderungen, welche von Religionsgemeinschaften erhoben werden könnten.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass kantonale Empfehlungen von etlichen Gemeinden beachtet und umgesetzt werden und insofern richtungweisend sind. Die von den drei Direktionen empfohlenen Regelungen ermöglichen es den Gemeinden, die von ihnen als richtig angesehenen Regelungen umzusetzen oder eben nicht.
2. Der kantonale Handlungsbedarf ergab sich aus den Anfragen der Gemeinden, die vom Kanton eine Antwort und Beratung erwarten durften.
3. Auf den bernischen Friedhöfen besteht kein Anspruch auf Bestattung in „reiner“ Erde, also solcher, die nicht zuvor für die Erdbestattung muslimischer Verstorbener verwendet wurde. Die Bestattungstraditionen im Kanton Bern wurzeln zutiefst in dem Wissen darum, dass alle Menschen sterben müssen und dass alles auf dieser Welt vergänglich ist, also auch ein einmal angelegtes Grab.
4. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass im sensiblen Bereich religiöser Traditionen keine neuen Gesetze nötig sind, sondern der freie Dialog der Beteiligten. Der Regierungsrat will die staatlichen Prinzipien (Föderalismus, Subsidiarität) im Bereich des Bestattungswesens mit den BSIG-Empfehlungen an die Gemeinden nicht aushöhlen, sondern stärken.
5. Wie ein für alle möglicher Augenschein auf unterschiedlichsten Friedhöfen im Kanton Bern zeigt, ist das Nebeneinander von reichhaltig gepflanzten Grabpartien und solchen, die nur mit schlichten Kreuzen oder Grabsteinen geschmückt sind, schon immer völlig natürlich. Wie die muslimischen Gräberfelder in den grossen Friedhöfen von Thun, Bern, Biel und Burgdorf beweisen, ist die Angst, die stimmige Gesamtwirkung eines Friedhofs könnte bei Umsetzung der Empfehlungen durch eine Gemeinde verloren gehen, völlig unbegründet.
6. Falls Anliegen anderer Religionsgemeinschaften an die staatlichen Stellen herangetragen werden sollten, werden die beteiligten Direktionen wie schon gegenüber dem Islam prüfen, worum es sich handelt und die Gemeinden bei ihrer Lösungssuche unterstützen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	075-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.300
Eingereicht am:	16.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	891/2016 vom 17. August 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rehabilitierung von Léon Froidevaux?



Vor genau 100 Jahren – am 16. März 1916 – wurde der Musiker, Journalist und Autonomist der ersten Stunde, Léon Froidevaux (1876-1931), in Bern zu 13 Monaten Haft verurteilt. Als Grossrat und Stadtpräsident von Moutier, einer Stadt, die diesem Patrioten viel zu verdanken hat, ist es meine Pflicht, ihn mit diesem Vorstoss zu würdigen und so den bernischen Behörden eine Möglichkeit des Bedauerns zu geben.

In einem Artikel mit dem Titel *«Un Grand Jurassien envoyé au cachot»* berichtet *Le Quotidien jurassien* am 15. März 2016 über die skandalöse Inhaftierung von Léon Froidevaux. Dieser wurde aufgrund falscher Beschuldigungen verfolgt, der Schmach preisgegeben, weil er die Idee eines autonomen Juras unterstützte, verurteilt, weil er zu Recht den herrschenden Pangermanismus anprangerte, und schliesslich auf willkürliche Art und Weise in Haft genommen und seiner Freiheit beraubt. Léon Froidevaux wurde Opfer einer haltlosen Militärjustiz, er stand im Visier der bernischen Kantonsbehörden und des Bundesrats und er wurde aufs Tiefste erniedrigt, wobei er seine republikanischen und humanistischen Werte, die stets seine spitze Feder führten, nie aufgab. Bis zuletzt blieb er seinen Idealen treu. Nie wurde er von den Nachfolgern derjenigen Mäch-

te, die ihn zu Unrecht geprügelt hatten, rehabilitiert. Für die Jurassier, die für die Unabhängigkeit und Souveränität ihrer Heimat kämpften, wurde er zum Idol.

Hundert Jahre nach diesen Ereignissen, die kein Ruhmesblatt in der Geschichte des Kantons Bern sind, wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt die heutige Regierung vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit und des legitimen demokratischen Kampfes für die politische Souveränität des damaligen jurassischen Landesteils die Art und Weise ein, mit der die Justiz und die bernischen Behörden seinerzeit diesen jurassischen Intellektuellen und Patrioten behandelten?
2. Ist die Regierung nicht der Auffassung, dass es aus Gründen der Ehre angebracht wäre, Léon Froidevaux und die damaligen Behörden zu rehabilitieren, und sei es nur mit einer symbolischen Geste, die eine Versöhnung mit der Geschichte möglich macht?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erinnert einleitend an den historischen Kontext und die historischen Fakten:

Léon Froidevaux wurde am 16. März 1916 durch die Militärjustiz bzw. durch das Militärgericht der Felddivision 3 wegen Verrats und Verleumdung der Schweizer Armee und des Oberkommandos zu 13 Monaten Gefängnis und fünf Jahren Entzug der staatsbürgerlichen Rechte verurteilt. Es waren somit nicht die Justizbehörden des Kantons Bern, die ihn verurteilt haben.

Zuvor stand er schon zweimal vor einem schweizerischen Militärgericht. Beim zweiten Mal war er wegen Nichtbeachtung eines ihn betreffenden Bundesratsentscheids zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Am 10. April 1916 reduzierte das Militärkassationsgericht die am 16. März 1916 verhängte Strafe auf vier Monate Gefängnis und hielt nur noch an der Anklage wegen Verleumdung des Armeeoberkommandos fest.

Der Kanton Bern wurde lediglich mit dem Vollzug der vom schweizerischen Militärgericht ausgesprochenen Strafen beauftragt, dies auf Befehl des Eidgenössischen Miliärdepartements. Die Gefängnisstrafe von vier Monaten wurde zum grössten Teil im Militärgefängnis Bern sowie im Bezirksgefängnis Bern verbüsst. Auf Druck der Bundesbehörden musste Léon Froidevaux neun Tage von vier Monaten in der Korrektionsanstalt Witzwil absitzen, was dem Strafrecht nicht widersprach.

Der Polizeidirektor und der Regierungsrat haben Léon Froidevaux nach neun Tagen Korrektionsanstalt wieder nach Bern zurückgeholt: *«Im Hinblick auf frühere Vorgänge, wo Personen, die Meinungsdelikte begangen hatten, auch nicht gerade in die Korrektionsanstalt gesteckt wurden, fand man, man wolle auch hier eine Ausnahme machen, da es sich in der Hauptsache um ein Meinungsdelikt handle, und Froidevaux in das Bezirksgefängnis von Bern zurücknehmen. Wir haben im weiteren gedacht, es könnte im Jura da und dort das Gefühl bestehen, man sollte den Mann im Strafvollzug nicht zu streng halten. Man wollte in dieser Richtung auch einer gewissen Mentalität im Jura entgegenkommen.»* (Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 17. Mai 1916, S. 212: Antwort des damaligen Polizeidirektors Hans Tschumi auf die von Grossrat Edmond Choulat aus Pruntrut am 9. Mai 1916 eingereichte Interpellation im Zusammenhang mit dem Vollzug der gegen Léon Froidevaux, Redaktor des «Petit Jurassien», verhängten Strafe).

Gleich zu Beginn des Ersten Weltkriegs entstand in der Schweiz ein tiefer Graben zwischen Deutschschweizern und Welschen. Die Reaktionen auf den Einmarsch deutscher Truppen in Belgien (4. August 1914) spalteten das Land. Mit Ausnahme der sozialistischen Presse rechtfertigten alle Deutschschweizer Zeitungen die militärische Verletzung der Neutralität Belgiens durch Deutschland. Auf der anderen Seite war die welsche und absolut deutschfeindliche Presse nicht nur voller idealistischer Sympathien für die Alliierten, sondern sie stand sogar quasi im Dienste Frankreichs. In der Westschweiz, wo man vehement die einseitige Unterstützung der deutschen Sache seitens der deutschen Schweiz anprangerte, machte sich der Hass auf die sogenannten «boches» – die Scheissdeutschen – breit.

Der Schock des Ersten Weltkriegs war der Nährboden für das Entstehen der ersten jurassischen Separatistenbewegung: Während sich ein «moralischer Graben» durch die ganze Schweiz zog und das Land in frankophile Welsche und germanophile Deutschschweizer spaltete, forderte eine kleine Intellektuellengruppe im Namen des Selbstbestimmungsrechts der Völker die Bildung eines Kantons Jura. Die Hauptbefürworter entstammten der helvetischen Bewegung, einem Kreis schweizerischer Intellektueller, die sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Frage der schwierig zu definierenden nationalschweizerischen Identität auseinandersetzten. Während des Kriegs versuchte die jurassische Ortsgruppe der Neuen Helvetischen Gesellschaft, politisch vorzugehen und beantragte, den Jura als 23. Mitglied in den Kreis der Schweizer Kantone aufzunehmen. Im damals sehr angespannten politischen Kontext standen diese Separatisten, die von einer wesentlich frankophileren und von Léon Froidevaux angeführten Fraktion unterstützt wurden, unter dem Verdacht, sich Frankreich anschliessen zu wollen. Sie mussten aber mangels Unterstützung des Volkes und nach einem starken Aufmarsch der Antiseparatisten, aber vor allem auch der schweizerischen intellektuellen und politischen Kreise, die sich in Bezug auf die negativen Auswirkungen des jurassischen Separatismus auf das innere Gleichgewicht der Eidgenossenschaft besorgt zeigten, auf ihr Vorhaben verzichten.

Zu Frage 1:

Léon Froidevaux stand nicht «im Visier der bernischen Kantonsbehörden», hatte es aber mit der schweizerischen Militärjustiz zu tun. Die Fakten, auf die sich der Interpellant beruft, betreffen vielmehr die Geschichte der Schweiz als die Geschichte des Kantons Bern. Während des Ersten Weltkriegs war die Meinungsäusserungsfreiheit stark eingeschränkt. Die Umstände waren dramatisch, und es ging buchstäblich darum, ein Auseinanderbrechen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verhindern. Es wäre anachronistisch, die damalige Situation nach heutigen Massstäben zu beurteilen.

Zu Frage 2:

Eine Rehabilitierung von Léon Froidevaux durch die bernischen Behörden ist nicht möglich, weil er durch die schweizerische Militärjustiz verurteilt worden ist.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	141-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.STA.24093
Eingereicht am:	20.06.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1141/2016 vom 26. Oktober 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Selbstbestimmung von Moutier und Erinnerungsvermögen des Regierungsrats

Die Juradelegation des Regierungsrates hat am 17. Juni 2016 – also genau ein Jahr bevor die erste bernjurassische Gemeinde über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen wird – eine Standortbestimmung vorgenommen und den Anlass genutzt, um die Abstimmungskampagne zu eröffnen.

Der Regierungsrat hat sich nicht damit begnügt zu verkünden, dass gegen das KJBG kein Referendum ergriffen wurde und das Gesetz somit am 1. August 2016 in Kraft treten kann. Der grösste Teil seiner Medienkonferenz war den Argumenten gewidmet, die seiner Ansicht nach die Aneignung der Stadt Moutier durch Bern rechtfertigen.

Obwohl man hätte erwarten können, dass die Juradelegation mit einem Trumpf auffährt, erfuhr man nichts Neues, womit sich die Stimmberechtigten hätten auseinandersetzen können. Ganz im Gegenteil! Der Regierungsrat hat seine bisherige Haltung der vornehmen Zurückhaltung aufgegeben und den Stimmberechtigen von Moutier die Leviten gelesen, indem er ihnen wie einem Kind erklärte, was für sie schlecht ist, und ihnen in einem herablassenden Ton der Bevormundung ziemlich offen mit angeblichen Risiken drohte.

Mit der Aussage «Moutier darf nicht der Taube auf dem Dach nachjagen» hat sich der Regierungsrat zu einer verzerrten Darstellung hinreissen lassen, indem er vorgibt, der Status quo sei Synonym von Sicherheit, während die Veränderung ein Risiko bedeute.

Der Regierungsrat hat anscheinend vergessen, dass er selbst mehrfach versucht hat, der Bevölkerung von Moutier den Spatz aus der Hand zu reissen (Notfalldienste der Spitäler, Handels-

schule, RAV usw.), und dass es gemäss Roadmap an den jurassischen Behörden ist, ein Angebot zu unterbreiten, das die Juradelegation nun abfällig als Taubenjagd betitelt.

Auch wenn verständlich ist, dass die Regierung den Organisatoren des probernischen Festes, das heimlich oberhalb von Moutier abgehalten wurde, Garantien geben wollte, so wirft diese militante Haltung doch Fragen auf.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Regierungsrat spricht von einem Risiko für das Spital. Doch wer wollte im Jahr 2000 den Notfalldienst des Spitals Moutier schliessen, und wer hat 2011 versucht, das Spital zu einem Gesundheitszentrum zu degradieren? Die Berner Regierung oder die jurassischen Behörden?

2. Die Juradelegation spricht von einem Risiko für den Bildungsstandort Moutier. Doch wer hat die Krankenpflegeschule, das Berufsbildungszentrum Tornos und die kaufmännische Berufsfachschule geschlossen, die Diplommittelschule dem Französischen Gymnasium einverleibt und eine Verschiebung dieser Schule nach Biel in Betracht gezogen? Die Berner Regierung oder die jurassischen Behörden?

3. Der Regierungsrat spricht von einem Risiko für das zentrale Verwaltungsgebäude. Doch wer hat das Regierungsstatthalteramt nach Courtelary verschoben? Wer hat am Tag nach der Abstimmung von 1998 versucht, die gesamte Steuerverwaltung nach Courtelary zu verlegen? Und wer will heute die RAV-Zweigstelle in Moutier schliessen? Die Berner Regierung oder die jurassischen Behörden?

4. Die Juradelegation spricht von einem Risiko für den Kulturstandort. Doch wer leistet seit Jahrzehnten finanzielle Beiträge an ausserkantonale Kulturveranstaltungen und Kulturinstitutionen (Kunstmuseum, Stand'été usw.)? Die Berner Regierung oder die jurassischen Behörden? Welche Beträge hat der Kanton Jura entrichtet?

5. Die Juradelegation behauptet, Moutier habe 2015 dank dem kantonalen Finanzausgleich über 2,5 Millionen Franken erhalten. Hat der Regierungsrat auch nachgerechnet, wie viel Moutier im Kanton Jura erhalten hätte? Warum sagt der Regierungsrat nichts über den entsprechenden Betrag im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Finanzausgleich?

6. Warum sagt die Juradelegation nichts über das Steuerwesen? Gibt es in diesem Bereich keinerlei Risiken?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin weist auf einen angeblichen Gedächtnisverlust des Regierungsrates hin. Der Regierungsrat hält fest, dass ihm seine früheren Entscheide bekannt sind und er weiterhin gewillt ist, in Moutier gute Voraussetzungen für den Erfolg von künftigen Projekten zu schaffen.

Transparenz und Objektivität standen im Zentrum der Medienkonferenz der Juradelegation des Regierungsrates vom 17. Juni 2016. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung informieren die Behörden «über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung». Für die Berner Regierung ist selbstverständlich, dass sie ihre Haltung ausschliesslich auf dem Gebiet des eigenen Kantons vertritt.

Frage 1

Der Regierungsrat ist für die Spitalplanung im Kanton Bern verantwortlich, während die jurassischen Behörden für die Betriebe in ihrem Kantonsgebiet zuständig sind. Das Regionalspital im Berner Jura hat sich gut entwickelt, wie der Regierungsrat mit Genugtuung feststellt. Am Standort in Moutier arbeiten derzeit über 300 Personen im Vollzeitpensum. In St. Immer sind es nahezu gleich viele. Um das Spital erfolgreich in die Zukunft zu führen, braucht es laufend Anpassungen und ein ständiges In-Frage-Stellen des Angebots. In diesem Zusammenhang weist die Berner Regierung darauf hin, dass andere Kantone noch weiter reichende Überlegungen angestellt und die Akutpflege zulasten der übrigen Standorte an einem einzigen Standort konzentriert haben.

Frage 2

Wie der Interpellantin zweifellos bekannt ist, sind die jurassischen Behörden zuständig für die bildungspolitischen Entscheide des Kantons Jura, während die entsprechenden Entscheide im Kanton Bern den bernischen Gemeinde- und Kantonsbehörden obliegen.

Frage 3

Der Beschluss, die Verwaltungsstrukturen neu zu organisieren und das Regierungsstatthalteramt nach Courtelary zu verlegen, wurde damals vom Grossen Rat des Kantons Bern getroffen, dem auch die Interpellantin angehört. Die Stimmberechtigten in Moutier haben zusammen mit der Bevölkerung im gesamten Kanton der Schaffung von fünf Verwaltungsregionen und zehn Verwaltungskreisen anstelle der 26 Regierungsstatthalterämter – Moutier eingeschlossen – zugestimmt.

Diese Umstrukturierung hinderte die bernischen Kantonsbehörden nicht daran, weiterhin eine für die Regionen vorteilhafte Politik der dezentralisierten Ämter zu betreiben. In der Gemeinde Moutier arbeiten 378 Personen für den Kanton Bern. Das gesamte Pensum entspricht 267,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Stand Ende Juni 2016). Die klassischen Verwaltungsbereiche, zu denen insbesondere die Kantonspolizei, die Steuerverwaltung, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Psychiatrischen Dienste gehören, kommen auf fast 168 VZÄ. Auf den Bildungsbereich entfallen rund 100 VZÄ.

Im Kanton Bern gibt es sechs RAV-Zweigstellen, davon eine in Moutier mit zwei Personen.

Frage 4

Der Regierung des Kantons Bern liegt die interkantonale Zusammenarbeit am Herzen. Aus diesem Grund beteiligt sich der Kanton Bern wie der Kanton Jura über die Kantonsgrenze hinaus an der Finanzierung verschiedener gemeinsamer Institutionen. Budgetiert sind im Jahr 2016 beispielsweise die Leistung von 117 000 Franken für den Bibliobus der Université populaire jurassienne, über 65 000 Franken für das Musée jurassien d'art et d'histoire in Delsberg, 30 000 Franken für die Association interjurassienne des Centres Culturels in Saignelégier, 24 000 Franken für die Société jurassienne d'émulation in Pruntrut sowie 16 000 CHF für die Fédération jurassienne de musique, die ebenfalls in Pruntrut beheimatet ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Kanton Bern auch die Halles in Pruntrut (CHF 10 000), das Dictionnaire du Jura (CHF 8000), den Kulturverein Nef in Noirmont (CHF 5000) und die Union des chanteurs jurassiens in Bure (CHF 1000) subventioniert. Weitere 7500

Franken erhält das Institut jurassien des sciences, des lettres et des arts in Lausanne. Für 2016 beträgt das Gesamtbudget somit 325 000 Franken.

Darüber hinaus unterstützt der Kanton Bern die Kultur in Moutier mit jährlich rund 700 000 Franken. Diese Mittel werden vom Bernjurassischen Rat (BJR), der für die Kulturförderung zuständig ist, sowie von der Erziehungsdirektion bewilligt.

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, welche Absichten die jurassischen Behörden in Bezug auf die Kulturfinanzierung hegen, sollte sich die Bevölkerung von Moutier für den Verbleib im Kanton Bern entscheiden. Die Interpellantin hat aber sicher die Möglichkeit, bei den entsprechenden Stellen im Kanton Jura in Erfahrung zu bringen, in welchem Umfang der Kanton Jura die Kulturinstitutionen im Moutier heute unterstützt.

Frage 5

Die Juradelegation hat im Juni faktengetreu festgehalten, dass Moutier im Jahr 2015 im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs Leistungen in der Höhe von 2 542 081 Franken erhalten hat.

Im September wurde ein im Auftrag der Kantone Bern und Jura sowie der Gemeinde Moutier erstelltes Gutachten[1] veröffentlicht. Dieses enthält Antworten im Zusammenhang mit dem kantonalen und eidgenössischen Finanzausgleich (Fragen: «Welchen Betrag hat der Kanton im Rahmen des eidgenössischen Finanzausgleichs pro Einwohner erhalten?», «Wie würde sich ein Übertritt Moutiers zum Kanton Jura in Bezug auf diese Auszahlungen auswirken?», «Welchen Betrag erhält die Gemeinde Moutier im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs im Kanton Bern und bei einem allfälligen Übertritt im Kanton Jura?»).

Die Mittel aus dem Nationalen Finanzausgleich fliessen in die jeweiligen Kantons- und nicht in die Gemeindekassen. Das heisst, die Bürgerinnen und Bürger von Moutier würden also nicht unmittelbar von einer Verschiebung der Mittel von einem Kanton in den anderen profitieren. Somit besteht kein direkter Zusammenhang mit der Gemeindeabstimmung. Im Übrigen stellt die JDR fest, dass es angesichts der anstehenden Reform des eidgenössischen Finanzausgleichs gewagt wäre, über den aktuellen Zeitraum hinaus Prognosen anzustellen.

Frage 6

Das unter Punkt 5 bereits erwähnte Gutachten enthält Einschätzungen im Zusammenhang mit dem Steuerwesen (unter dem Kapitel «Vergleich der Steuerbelastung von verschiedenen Arten natürlicher Personen – Verheiratete mit oder ohne Kinder, Ledige, Rentner – in der Gemeinde Moutier bzw. in einer oder mehreren vergleichbaren Gemeinden des Kantons Jura»). Doch nicht einmal die Fachleute können derzeit wirklich abschätzen, welche finanziellen Auswirkungen ein Kantonswechsel für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Moutier hätte. Dies umso mehr, als die finanzielle Belastung, mit der die Gemeinde Moutier insbesondere aufgrund des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen und Gemeinden konfrontiert wäre, nicht bekannt ist.

[1] Das Gutachten kann heruntergeladen werden unter:
https://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2016/09/2016-09-14-moutier-rapport-idheap-eco-fr.pdf

Die Juradelegation des Regierungsrats hat am 17. Juni 2016 aufgezeigt, in welchen Bereichen die Unsicherheit bei einem Kantonswechsel von Moutier besonders gross ist. Bei dieser Gelegenheit hat sie dargestellt, auf welche Errungenschaften und Sicherheiten sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Moutier bei ihrer Meinungsbildung in Sachen Kantonszugehörigkeit abstützen können.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	058-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.276
Eingereicht am:	13.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1050/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gebärmutterhalskrebsimpfung im Kanton Bern

In meiner Interpellation I-262-2007 hatte ich bereits einige Fragen im Zusammenhang mit der Gebärmutterhalskrebsimpfung gestellt. In der regierungsrätlichen Antwort hiess es, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werde im Rahmen der am 22. November 2007 von der GDK beschlossenen interkantonalen Zusammenarbeit das notwendige kantonale Impfprogramm, das die in Artikel 12a KLV festgelegten Bedingungen erfüllt, erarbeiten. Der Regierungsrat war der Meinung, dass im Kanton Bern die HPV-Impfung nur im Rahmen des in Artikel 12a Buchstabe l KLV beschriebenen Impfprogramms zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durchgeführt werden könne.

Da seither fast zehn Jahre vergangen sind, ist es an der Zeit, diese Gesundheits- und Präventionsfrage auf der Grundlage statistischer Daten neu zu betrachten. So geht aus der jüngsten Erhebung (2011-2013) des Bundsamts für Gesundheit in Bezug auf den Impfdeckungsgrad in den Kantonen hervor, dass im Kanton Bern nur gerade 37 Prozent aller 16-jährigen Mädchen vollständig gegen das HPV-Virus geimpft sind (drei Dosen gemäss der damals geltenden Empfehlungen). In der Erhebungsperiode lag der nationale Impfungsgrad indessen bei 50,4 Prozent und in der Westschweiz gar bei 67,8 Prozent.

Aufgrund dieser signifikanten Unterschiede wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Bern für die HPV-Impfungen bei 11- bis 14-jährigen Mädchen einen Zieldeckungsgrad? Wenn ja, welchen, und bis wann soll dieser erreicht werden?

2. Wie erklärt sich der Regierungsrat diesen im schweizweiten Vergleich niedrigen Impfdeckungsgrad?

3. Wie gross ist der persönliche Handlungsspielraum der Schulärzte bei der Durchführung dieser Impfung an den Schulen? Anders gefragt: Hängt die Zugänglichkeit zu dieser Impfung von der persönlichen Einschätzung des Schularztes ab?

4. Welche Instrumente bestehen, um im Kanton Bern den Grad der Akzeptanz bzw. der Zugänglichkeit dieser HPV-Impfung zu kontrollieren?

5. Hat die GEF Weisungen an die Schulärzte abgegeben, um die Anordnung dieser Impfung bei den Mädchen in ihren Schulen zu fördern?

6. Kann man innerhalb des Kantons in Bezug auf den Impfdeckungsgrad regionale oder kulturelle Unterschiede feststellen?

7. Wie sieht es insbesondere im Berner Jura aus? Entspricht der HPV-Impfdeckungsgrad hier in etwa jenem der Westschweiz? Wenn nein, warum?

Antwort des Regierungsrates

Das HPV-Impfprogramm im Kanton Bern erfolgt wie in den anderen Kantonen unter überkantonalen Rahmenbedingungen. Dies ist durch den Inhalt von Artikel 12a Buchstabe l der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) bedingt, die die Kostenübernahme der HPV-Impfung im Rahmen der Grundversicherung regelt. Fünf Bedingungen muss ein solches HPV-Programm erfüllen. Seit September 2008 besteht im Kanton Bern ein HPV-Impfprogramm, das diese gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Für die Altersgruppe der 11 – 14-jährigen Mädchen wird seit 2013 ein Impfschema mit zwei Impfdosen empfohlen und dementsprechend im Rahmen des HPV-Impfprogramms vergütet. Für die Nachholimpfung der Frauen im Alter von 15 – 26 Jahren gilt weiterhin das Impfschema mit drei Impfdosen.

Die vom Interpellant zitierten Daten auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit stammen aus der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Das Kantonsarztamt führt seit 1995 in der Regel alle drei Jahre eine Durchimpfungsrate-Studie durch – die letzte im Jahre 2014. Gemäss diesen neuen Zahlen wiesen 48% der 16-jährigen Jugendlichen im Kanton Bern zwei HPV-Impfungen auf.

Zu Frage 1

Es ist nicht Sache der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, die Durchimpfungsziele für die empfohlenen Impfungen festzulegen, sondern des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Im Artikel des BAG-Bulletins 10 vom 2. März 2015 liegt dieses Ziel der HPV-Impfung bei den Mädchen bei 80%. Eine Zeitlimite für die Erreichung dieses Ziels wurde nicht veröffentlicht.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat verfügt über keine Daten betreffend die Gründe für die Nicht-Teilnahme der Mädchen und jungen Frauen am HPV-Impfprogramm. Festzustellen ist, dass die in der Leistungsverordnung verankerten Bedingungen die Beteiligung der Ärzteschaft am HPV-Impfprogramm erschweren.

Zu Frage 3

Für die Durchführung der HPV-Impfungen wie für die anderen empfohlenen Impfungen sind im Kanton Bern sowohl die Grundversorgerinnen und Grundversorger als auch die Schulärztinnen und Schulärzte zuständig. Somit ist der Zugang der HPV-Impfung für die schulpflichtigen Mädchen und jungen Frauen bis 26 Jahren sichergestellt. Die persönliche Haltung zu Impfungen sowohl der Eltern als auch der Haus- und Schulärzte spielt bei der HPV-Impfung wie bei allen Impfungen eine Rolle.

Zu Frage 4

Der Kanton Bern verfügt seit 1995 über ein Monitoring der Durchimpfung für die empfohlenen Impfungen, zu denen auch die HPV-Impfung bei Mädchen gehört. Damit kann die Akzeptanz jedoch lediglich teilweise beurteilt werden.

Zu Frage 5

Seit dem 22. August 2008 bestehen Richtlinien des Kantonsarztamtes für die Durchführung der kostenlosen HPV-Impfung im Rahmen des HPV-Impfprogramms im Kanton Bern mit den Ärztinnen und Ärzten sowie den Schulärztinnen und Schulärzten als Adressaten. Die aktuellsten (5. August 2015) sind online zugänglich.

Zu Fragen 6 und 7

Seit 2001 wird die Durchimpfung gesamtschweizerisch mit dem Protokoll des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich erfasst. Dieses Protokoll ermöglicht keine Auswertung nach Region (wie zum Beispiel Berner Jura), aber nach Nationalität.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	070-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.294
Eingereicht am:	15.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1063/2016 vom 21. September 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Situation der Palliative-Care-Netzwerke im Kanton Bern?

Palliative Care bedingt eine interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit. Palliative-Care-Netzwerke sind für eine integrierte Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie für die Unterstützung ihrer Angehörigen unabdingbar. Um teure Hospitalisationen zu vermeiden, braucht es im Kanton Bern flächendeckende ambulante Palliative-Care-Angebote sowohl in der allgemeinen als auch in der spezialisierten ambulanten Palliative Care.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche ambulanten Netzwerke gibt es bereits und wie sind sie aufgebaut?
2. Wo bestehen Lücken?
3. Was finanziert der Kanton Bern vom heutigen ambulanten Angebot?
4. Ist die Finanzierung an qualitative und finanzielle Vorgaben gebunden? Wenn ja, an welche?
5. Weshalb wird «palliative bern» finanziell nicht unterstützt? Welche Kantone in der Schweiz unterstützen das Angebot finanziell?

6. Wie ist in den einzelnen Regionen des Kantons Bern die Zusammenarbeit zwischen ambulanter und stationärer Palliative Care organisiert?

7. Wie und mit welchen Mitteln will und kann der Kanton die Zusammenarbeit der Palliativ-Care-Organisationen mit den ärztlichen Grundversorgern stützen und unterstützen.

8. Wo bestehen Lücken in der Zusammenarbeit zwischen der ambulanten und stationären Palliative-Care-Versorgung?

9. Was unternimmt der Kanton zur Sensibilisierung und Information der Bevölkerung sowie der Fachpersonen zum Thema Palliative Care und Palliative-Care-Angebote?

10. Welche nächsten Schritte unternimmt der Kanton, um Lücken in der Palliative-Versorgung zu schliessen? In welchem Zeitraum rechnet der Kanton mit einer flächendeckenden ambulanten und stationären Versorgung?

Antwort des Regierungsrates

Mit der im «Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern» dargelegten Strategie verfolgt der Kanton Bern das Ziel einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Palliativversorgung. Eine kontinuierliche, den Bedürfnissen der Betroffenen und deren Angehörigen angepasste Behandlung, Pflege, Betreuung und Begleitung steht dabei im Zentrum. Dafür ist eine gut funktionierende Vernetzung zwischen Leistungserbringenden bzw. Leistungsangeboten unerlässlich.

Zu Frage 1

Als kantonsweites Palliative-Care-Netzwerk ist der Verein «palliative bern» tätig, eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung. Der Verein «palliative bern» wurde von interessierten Leistungserbringenden aus dem stationären und ambulanten Bereich sowie anderen Leistungsanbietern (z. B. Kirchen) ohne Mitwirkung des Kantons gegründet. Ziel ist die Information und Vernetzung von Fachpersonen und Öffentlichkeit sowie die Förderung von Palliative Care im Kanton Bern.
Es bestehen in allen Versorgungsgebieten des Kantons weitere Initiativen zur Vernetzung von Akteuren im Bereich Palliative Care. Die meisten Netzwerke umfassen sowohl ambulante wie auch stationäre Leistungserbringer. Dem Regierungsrat sind der detaillierte Aufbau der ambulanten Netzwerke sowie deren Anzahl nicht bekannt.

Zu Frage 2

Wie oben dargestellt, findet in allen Regionen des Kantons eine Vernetzung der Leistungserbringer von Angeboten für Menschen in Palliativsituationen sowie deren Angehörige statt. Eine grosse Herausforderung für die Netzwerkarbeit ist die Einbindung der Hausärztinnen und Hausärzte.

Zu Frage 3

Die ambulante Grundversorgung mit Palliative-Care-Leistungen ist im Kanton Bern Teil des Auftrags der Spitex-Organisationen. Im Rahmen der Leistungsverträge mit den Spitex-Organisationen finanziert der Kanton seit 2012 Leistungen der spezialisierten Palliative Care mit einem Zuschlag pro Leistungsstunde. Zusätzlich werden die von der Regelfinanzierung nicht gedeckten Koordinationsleistungen im Rahmen der direkt am Klienten resp. an der Klientin erbrachten Leistungen abgegolten.

Zu Frage 4

Für die Zusatzfinanzierung muss die leistungserbringende diplomierte Pflegefachperson über eine entsprechende Weiterbildung in onkologischer Pflege oder Palliative Care sowie über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im onkologischen und/oder medizinischen Akutpflegebereich verfügen.

Zu Frage 5

Netzwerkinitiativen und Verbände haben grundsätzlich die Möglichkeit, dem Kanton einen Antrag um finanzielle Unterstützung zu stellen für die Umsetzung konkreter (Pilot-)Projekte, die den Zielen der kantonalen Versorgung entsprechen. Ein Beispiel für ein solches vom Kanton unterstütztes Projekt ist die Wanderausstellung von «palliative bern» (vgl. Antwort auf Frage 9). Der Regierungsrat verfügt über keine Informationen zur Angebotssteuerung anderer Kantone.

Zu Frage 6

Die Zusammenarbeit zwischen ambulanten und stationären Leistungserbringern erfolgt gemäss den individuell definierten Vereinbarungen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsnetz. Zudem wird die Zusammenarbeit durch den individuellen Bedarf des Patienten bzw. der Patientin und des sozialen Umfelds bestimmt.

Zu Frage 7

Die Wichtigkeit einer vernetzten Versorgung unter Einbezug der ärztlichen Fachpersonen wird sowohl in der Spitalversorgungsplanung wie auch im Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern betont.
Im Rahmen eines geplanten Projekts zur Förderung von spezialisierten mobilen Palliativdiensten soll insbesondere die Fachkompetenz der ärztlichen Grundversorger gestärkt werden. Die interprofessionellen Teams der mobilen Palliativdienste bestehen aus einem Kernteam von ärztlichen und pflegerischen Fachpersonen mit Expertenwissen in Palliative Care. Diese Teams werden die Grundversorger durch Beratung und Bildung sowie bei der Koordination der Leistungen in hochkomplexen und instabilen Behandlungs- und Betreuungssituationen unterstützen. Damit werden der Aufbau von Palliative-Care-Netzwerken proaktiv gefördert und die Grundversorger eingebunden.

Zu Frage 8

Der Übertritt zwischen ambulanter und stationärer Palliative-Care-Versorgung stellt eine besondere Herausforderung dar. Um die Vernetzung und Koordination in fachlich oder strukturell anspruchsvollen Situationen sicherzustellen, sollen spezialisierte mobile Palliativdienste etabliert werden. Deren interprofessionelle Kernteams werden aus spezialisierten Fachpersonen aus Akutspitälern und Spitex-Organisationen gebildet. Sie bringen somit Erfahrung sowohl aus der ambulanten wie aus der stationären Palliative Care ein und sorgen für eine kontinuierliche Versorgung.

Zu Frage 9

Im Jahr 2016 lanciert «palliative bern» eine Wanderausstellung, die vom Kanton Bern finanziell unterstützt wird. Diese Ausstellung hat zum Ziel, die Öffentlichkeit zum Thema Palliative Care zu sensibilisieren, den Aufbau und die Vernetzung lokaler Netzwerke zu fördern sowie die Angebote in den Regionen bekannt zu machen.
Die Information der Bevölkerung und der Fachpersonen über die Angebote im Kanton Bern soll weiterhin vor allem durch die einzelnen Leistungserbringer und «palliative bern» erfolgen.

Zu Frage 10

Im «Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern» hat der Regierungsrat Massnahmen definiert, um eine Verbesserung der Versorgungssituation zu erreichen. Ein Grossteil dieser Massnahmen wurde bereits umgesetzt. So bietet im akutmedizinischen Bereich jedes Listenspital mit Notfallstation und einem Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin und Chirurgie» die stationäre palliativmedizinische Grundversorgung an und stellt damit eine flächendeckende Versorgung der Kantonsbevölkerung mit stationären Palliative-Care-Leistungen sicher. Im Dezember 2015 wurden zudem Leistungsaufträge für die «Spezialisierte Palliative Care im Spital» an acht Spitäler auf der Spitalliste des Kantons Bern erteilt. Durch die Realisierung von spezialisierten Abteilungen in Spitälern ist der bedarfsgerechte Aufbau der stationären spezialisierten Palliative Care weitgehend abgeschlossen.
Mit den 2015 erlassenen Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime wurden zudem verbindliche Vorgaben zur Umsetzung von Palliative Care in Alters- und Pflegeheimen sowie Empfehlungen für Institutionen für Menschen mit einem behinderungs-, sucht- oder sozialbedingten Bedarf definiert. Um das Fachwissen in Palliative Care zu fördern, beteiligt sich der Kanton Bern im Jahr 2016 einmalig an den Weiterbildungskosten im Bereich Palliative Care für diplomiertes Pflegefachpersonal in Alters- und Pflegeheimen. Der Kanton unterstützt ausserdem das 2014 eröffnete kantonale Kompetenzzentrum «Zentrum Schönberg – Demenz und Palliative Care» in Bern sowie das Projekt des Schweizerischen Roten Kreuzes Bern-Oberland zur Entlastung von Angehörigen. Des Weiteren beteiligt sich der Kanton seit 2011 an der «Association Equipe Mobile en Soins Palliatifs BEJUNE», welche Palliative Care im Jurabogen fördert, und leistete eine Anschubfinanzierung für den mobilen Palliativdienst der STS AG in Thun.
Als nächster Schritt soll das erwähnte Projekt zur Förderung von spezialisierten mobilen Palliativdiensten gestartet werden. Diese haben die Aufgabe, die verschiedenen Akteure zu vernetzen und noch bestehende Versorgungslücken im Bereich der spezialisierten Palliative Care zu schliessen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Grundversorgung durch die bestehenden Leistungserbringer – bedarfsweise mit Unterstützung der spezialisierten mobilen Palliativdienste – abgedeckt werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat